VIERTELJAHRSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT, POLITIK UND...

Dei
Sub Numine
Viget

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT,

POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

NEUNZEHNTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, POLITIK UND KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EDUARD WISS.

UNTER MITWIRKUNG VON

B. BAUER, K. BIEDERMANN, M. BLOCK, V. BŒHMERT, K. BRAUN, M. BROEMEL, A. EMMINGHAUS, W. ENDEMANN, TH. HERTZKA, F. v. HOLTZENDORFF, FR. KAPP, A. LAMMERS, A. LASSON, A. MEYER, O. MICHAËLIS, v. NEUMANN-SPALLART, E. SAX, A. SŒTBEER, A. v. STUDNITZ, M. WIRTH, O. WOLFF u. A.

BAND LXXIII.

DES XIX. JAHRGANGS I. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1882.

INHALT.

Seite

Über die Wirkungen der Getreidezölle. Von Dr. Eduard Wiss . . 1
Volkswirtschaftliche Aphorismen. Von v. L. 72
Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck. (Schluss.) Von Karl Braun 86
Volkswirtschaftliche Korrespondenzen:
Aus Paris von Dr. M. Block 199
Aus Wien von E. Blau 316
Bücherschau 231
Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc. 262

Über die Wirkungen der Getreidezölle.

Von

Dr. Eduard Wiss.

Es hat sich immer als verhängnisvoll in der Geschichte erwiesen, wenn der Staat, welcher unter anderen grossen Aufgaben auch diejenige hat, die Rechte des Eigentums *Aller* in gleichem Masse zu schützen, Rechte, in denen der freie möglichst billige Verbrauch der Güter ebenso eingeschlossen ist, wie die freie Erzeugung derselben, das freie Gewerbe, gewaltthätig und rücksichtslos in den Haushalt des Volkes eingreift, und, statt das gemeinsame Interesse, die mit der Kultur immer reicher sprudelnde Quelle allgemeinen Wohlstandes, zu fördern, die Volkswirtschaft niederzwingt, um lediglich politischen Zwecken zu dienen. Für die Volkswirtschaft ist dies gleich verderblich, ob dies aus Not in Zeiten der Not, wie unter Friedrich dem Grossen, als die Kriege den Staatsschatz erschöpft hatten, geschieht, oder ohne den Zwang äusserer Umstände, lediglich um dem Ehrgeiz und der Herrschsucht eines leitenden Staatsmannes zu dienen. Bei dem letzteren Fall tritt aber noch ein verderblicheres Spiel ins Leben. Das persönliche Element des ersten Impulses wirkt als Ferment auf die persönlichen Interessen im Volke und regt deren Gier auf, in gleicher Weise den Staat, das grosse Institut aller Bürger, für sich allein auszubeuten. Es zeigt sich hier recht deutlich, dass der Erbfeind aller freien Volkswirtschaft nicht anders kann, als auch in recht hässlicher sittlicher Gestalt als Streiter

ins Feld zu treten. Die Thatsachen entlarven dann die Tugendbolde der Staatsallgewalt als die schlimmsten jesuitischen Heuchler. In demselben Momente, in dem dieselben die Wurzeln der Volkskraft im tiefsten Mark verwunden, verkünden sie den »Schutz der nationalen Arbeit«, das Wohl der wirtschaftlich Schwachen, der arbeitenden Klassen und gerathen in einen Staatssozialismus, der schlimmer ist, als jemals derjenige phantastischer Schwärmer war. Denn dieser wollte doch die soziale Gerechtigkeit üben, reinen Tisch zu machen, Alle besitzlos zu machen, um auf diesem Grunde das Fabelland des Gemeinbesitzes zu gründen. Die Partisane der neuen sozialistischen Staatswirtschaft fangen aber damit an, den Armen noch das Wenige zu nehmen, was sie haben, und einzelne bevorzugte Klassen damit reich zu füttern.

Recht drastisch in unserer Zeit der Überraschungen hat die gesetzgeberische Umkehr von der freien Wirtschaftsrichtung der guten alten preussischen Tradition mit dem stärksten Attentat auf das Wohl des Volkes, mit der Einführung von Kornzöllen begonnen, um eine Belastung der übrigen notwendigen Lebensbedürfnisse folgen zu lassen. Ist von Seiten des Staates etwas Verderbliches gethan worden, so findet sich natürlich nicht bloss eine Tagespresse, sondern auch eine sogenannte wissenschaftliche Presse, welche in Broschüren und dickleibigen Büchern den gesunden Menschenverstand mit Scheingründen täuschen und mit glänzenden Versprechungen zu blenden versucht. Es tritt daher an die Vertreter der freien Wirtschaft von neuem die Aufgabe heran, an der Hand der Geschichte und der Erfahrung, vor allem der neuesten Erfahrung im eignen Lande, den Kampf gegen diese Feinde der Wahrheit aufzunehmen.

Eine der grössten Epochen der englischen Wirtschaftsgeschichte, die Aufhebung der Kornzölle, ist in ihrer Entwicklung, ihrem Verlauf und ihren Folgen fast aus dem Gedächtnis der Gegenwart verschwunden; und selbst die Engländer müssen von ihren Staatsmännern und Volkswirten

wiederholt daran erinnert werden. Wenn man die Parlamentsberichte und die politischen Schriften Englands aus den Jahren 1842 bis 1846 liest, so erstaunt man über das allgemeine Darniederliegen aller Gewerbe, des Handels und der Schiffahrt in diesem schon damals hochentwickeltem industriellen Lande. Man sieht: die in Irland drohende Hungersnot, die erst *nach* der Aufhebung der Kornzölle ausbrach, war nicht, wie fälschlich behauptet worden, die unmittelbare und wesentlichste Ursache jener Aufhebung; ihr drohendes Herannahen hat aber wohl die Schrecken des *schon vorhanden gewesenen allgemeinen Notstandes* erhöht und dazu beigetragen, dass *Robert Peel* als Minister und Führer der Tories, die englischen Peers von der Notwendigkeit, ihr Getreidemonopol zu opfern, mit dem dringenden Appell an die Gerechtigkeit und Humanität, einer aussergewöhnlichen Volksnot gegenüber, überzeugen konnte. Der ursächliche Zusammenhang der Kornzölle sowie der anderen Schutzzölle mit der seit mehreren Jahren herrschenden Misere des Landes ist von den Führern der Kornliga in zahlreichen Schriften und öffentlichen Reden nachgewiesen worden. Wer aber heute noch an diesem ursächlichen Zusammenhang zweifeln wollte, den kann man nur auf den konstanten, reissenden Fortschritt im gesamten englischen Volkshaushalt hinweisen, der nach der Aufhebung erst der Kornzölle und dann fast aller anderen Schutzzölle erfolgt ist. Die Gesetze der Wirtschaft, wie sie in den Wirkungen der Kornzölle zu Tage getreten, hat die Wissenschaft nachgewiesen. Das grosse Experiment der Geschichte hat sie in der wirtschaftlichen Entwicklung nach Aufhebung derselben völlig bestätigt. Haben die Völker an diesem Beispiel Englands etwas gelernt? Das englische wohl und zwar bis in die Arbeiterkreise hinein. Auf dem Kontinente aber hat die Wissenschaft *Adam Smiths* und die staatswirtschaftliche Bewegung in England nur in den Köpfen einer intelligenten Minorität, bei den Staatsmännern, den Gelehrten, den Volkswirten gezündet, und hat zuerst in Preussen und sogar noch vor der Aufhebung der englischen Kornzölle

1*

zu einer freihändlerischen Gesetzgebung geführt. In Frankreich aber ist dadurch später teils unter Mitwirkung Cobdens und anderer noch lebender Führer der Kornliga von Napoleon III. eine mächtige Umkehr der ganzen Handels- und Verkehrspolitik bewirkt worden. Denn Turgots und der Physiokraten Einfluss war durch die Revolution gebrochen worden, und nicht zur Geltung gekommen. Ein zweites grosses Beispiel, an dem die Völker lernen können, tritt jetzt in Deutschlands neuer Wirtschaftspolitik auf. Die Erkenntnis der Verderblichkeit der Schutzzölle für das allgemeine Wohl, welche die englische Geschichte gelehrt, liegt den Zeitgenossen schon zu fern; sie ist mehr ein Objekt der Wissenschaft, als des öffentlichen Bewusstseins. Und selbst in England, wo das letztere bisher der Fall war, zeigen sich bedenkliche Symptome der kontinentalen Schutzzollepidemie. Das Beispiel der deutschen Gesetzgebung dagegen, welches nach stufenweiser freihändlerischer Entwicklung und einem industriellen Aufschwung des Landes ohne Gleichen, den nachweisbar selbst die letzten Jahre der industriellen Krisis im grossen und ganzen nicht zurückdrängen konnten, plötzlich die Getreidezölle und andere hohe Schutzzölle eingeführt hat, wird eindringlicher auf die Urteilsbildung der Völker in der Gegenwart wirken, als das in der Zeit weiter zurückliegende Beispiel Englands. Deutschland liegt im Herzen des Kontinents vor den Augen der Nachbarstaaten. Die Erscheinungen seines Verkehrs, vor dem Forum des Reichstags und der Presse behandelt, auf unmittelbare und mittelbare Art die Interessen der Nachbarn mächtig berührend, können von diesen kontrolliert werden und ihnen zum Gegenstande öffentlichen Nachdenkens dienen.

Bei zwei grossen Nationen ist also mit der Frage der Getreidezölle, der Zölle auf das unentbehrlichste Nahrungsmittel, dessen tägliche Erinnerung mit dem »Gib uns unser tägliches Brot heute« selbst in das religiöse Gebet aufgenommen worden ist, zugleich die Frage *Schutzzoll* oder *Freihandel* entschieden worden, in England im Jahre 1846 zu Gunsten des Freihandels, in Deutschland 1879

zu Gunsten des Schutzzolles. Mit der zu erwartenden Wiederaufhebung der Getreidezölle wird die allgemeine Frage in ihrer ganzen Macht, und zwar zu Gunsten des Freihandels wieder in Bewegung geraten.

Was ist die Ursache dieses empfindlichen Zusammenhangs eines einzelnen Zolls mit einem grossen allgemeinen Prinzip der Wirtschaft und der Kultur? Die Besteuerung des Getreides, als des notwendigsten Lebensmittels, findet keine solche Ausgleichung im Konsum, wie die der anderen Waren. Sei ihre Wirkung im Anfang und im Einzelnen noch so gering, sie wirkt, wie der Tropfen, der den Stein aushöhlt, langsam aber sicher auf den wirtschaftlichen Ruin des Landes hin. Diese Beständigkeit der verderblichen Wirkung liegt eben in der Notwendigkeit des Lebensmittels, in der Beständigkeit der Nachfrage. Die Besteuerung eines anderen Befriedigungsmittels wird die Einschränkung oder Enthaltsamkeit von demselben herbeiführen, also beschränkend oder prohibitiv auf die Nachfrage wirken. Bei der Besteuerung des notwendigsten Lebensmittels ist kein solches Mittel der Selbsthülfe der Wirtschaft gegen zu hohen Preis gegeben, als eines, welches das ganze Fundament der Wirtschaft zerstört, den lebendigen schaffenden Menschen — nur eines, *das des Hungerns*.

Es scheint, dass trotz der Erfahrungen der Geschichte — wie der Einzelne, der auch meist von der Erfahrung seiner Eltern und seiner Umgebung nichts lernt, so jedes einzelne Volk an sich selbst die Verderblichkeit gewisser wirtschaftlicher Richtungen durchmachen muss. In diesem Falle ist jetzt das deutsche Volk. Mit ihm und seinem jetzigen unheilvollen Wirtschaftssystem sind aber die grossen Wirtschaftsgemeinden der Nachbarstaaten so eng und durch so tausendfältigen Verkehr verbunden, dass es für alle diese vom ernstesten Interesse sein muss, zu beobachten, welche Erfahrungen Deutschland in Folge dieses Systems an seinem eigenen Leibe macht.

In Deutschland aber, das weder von seinen Volkswirten strenger wissenschaftlicher Observanz, weder von der Geschichte

anderer Nationen, noch von der eigenen zu lernen gewusst hat, werden die Getreidezölle die Rute sein, welche die schutzzöllnerische Industrie in jener unwürdigen »Auktion« des Volkswohls im Reichstag, als sie votiert wurden, sich selbst aufgebunden hat.

Die Getreidezölle werden den Angelpunkt der kommenden politischen Bewegung in Deutschland bilden. Die Getreidezölle sind die Klippe, an der die ganze neuere Wirtschaftspolitik des Reichskanzlers scheitern wird. Bei dem wachsenden impulsiven Widerstand, in den das verwundete Interesse des gemeinen Wohls geraten muss, wird die Logik der Thatsachen ihm Halt gebieten in der Willkür, mit der er die Staatswirtschaft treibt, von welcher er, wie er selbst offen bekennen musste, nichts versteht und sich seit einigen Jahren nur soweit unterrichtet hat, als ihm seine mit den auswärtigen Fragen überbürdete Zeit erlaubt. Den grossen Irrtum, in den er verfallen, der mit seiner sonstigen europäischen Bedeutung in so seltsamen Widerspruch steht, teilt er allerdings mit keinem Geringeren, als mit Friedrich dem Grossen, wie ihn dieser während seiner letzten Regierungsjahre in der inneren Verwaltung zu tiefer und dauernder Schädigung des Volkshaushaltes gezeigt hat.

Zu den notwendigen Befriedigungsmitteln eines Volkes gehören allerdings nicht bloss das Getreide, seine Mehlstoffe und das Brot; es gehören dazu auch andere Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Licht und die Werkzeuge zum Erwerb. Werden diese Dinge durch hohe Schutzzölle verteuert, so wird für die Mehrzahl des Volkes die Axt an die Wurzel der Existenz, an ihre Erwerbsmöglichkeit gelegt. Das Getreide ist aber der grosse Repräsentant von allen diesen Dingen, wie es im Leben der Völker als gemeinsames Produkt der Natur und menschlicher Kunst die Morgenröte der ersten Kultur eines Volkes bedeutet. Das Getreide bietet die Ernährung des Volkes im Kulturzustande und kein Gesetz kann Zölle, welche es verteuern, auf die Dauer aufrecht erhalten, ohne diesen Kulturzustand zu erschüttern. Die grossen Industriellen in Deutschland, welche

dazu geraten haben, um die Beute ihrer Schutzzölle sicher heim zu bringen, werden durch die Scharen ihrer eigenen Fabrikbevölkerung gezwungen werden, auf ihre Wiederaufhebung zu dringen. Dann ist aber das Eis gebrochen. Dann werden die grossen Grundbesitzer auch dagegen protestieren, dass ihnen alle Befriedigungsmittel, die sie nicht selbst produzieren, durch Schutzzölle verteuert werden. Die grossen in der Politik einflussreichen Gutsbesitzer, welche den alleinigen Vorteil von den Getreidezöllen haben, waren wohl gern dabei, auch Beute zu machen, als jene auf Beute auszogen; es ist aber nicht zu erwarten, dass sie dulden werden, dass jene allein auf Kosten des Grundbesitzes Beute machen.

Und lehrt uns nicht die Erfahrung, dass die Regierungen in Zeiten der Not, hat es nicht die Geschichte Deutschlands Anfang des Jahrhunderts gelehrt, dass ihre Regierungen in solchen Zeiten die Getreidezölle nicht aufrechterhalten *können?*

Die Preisbewegung notwendiger Lebensmittel bei geringem Angebot folgt eben, wie gesagt, anderen Gesetzen, als die anderer Waren. Bei diesen kann der hohe Preis die Nachfrage vermindern, ja es dahin bringen, dass der Käufer der Ware völlig entsagt; bei den notwendigen Lebensmitteln bleibt eine bestimmte Nachfrage, als Postulat der Selbsterhaltung, bestehen. Ein im Verhältnis zu dieser ungenügendes Angebot in Folge einer schlechten Ernte kann die Preise auf eine bedenkliche Höhe treiben; es darf also dann der Einfuhr von aussen kein Hindernis mehr entgegen gestellt werden, wenn nicht gefährliche Volksbewegungen eintreten sollen, bei denen auch das Militär versagen könnte, da dessen Eltern und Geschwister sich unter den rebellischen Hungernden befinden. Deshalb wurden immer in solchen Jahren in Frankreich, in Östreich-Ungarn, in Deutschland die Getreidezölle erniedrigt oder aufgehoben, also *gerade in denjenigen Jahren,* in welchen dieselben den *Landwirten,* zu deren Nutzen sie eingeführt worden waren, *durch hohe Preise Vorteil bringen konnten.*

Von der Gründung des Zollvereins an bis zum Jahre 1856 bestand in Deutschland ein Getreidezoll, der zehn Prozent der jetzigen Preise betrug. Es wurde aber jedem Vereinsstaate das Recht eingeräumt, Getreide zollfrei einführen zu lassen, wenn der Preis des Roggens auf drei Thaler für den preussischen Scheffel gestiegen war. Später wurde diese Freiheit auch für Mühlenfabrikate gewährt, wenn der Preis des Roggens auf 2½ Thlr. pro preuss. Scheffel gestiegen war, was nach unseren heutigen Verhältnissen ca. 187½ Mark per 1000 kg beträgt. Aber auch dies wurde als nicht genügend befunden. Sachsen und Bayern hielten an ihren Grenzen an niedrigen Zöllen fest. Auch blieb die durch einen älteren Vertrag stipulierte zollfreie Einfuhr aus der Schweiz nach Württemberg und Bayern bestehen. In den Jahren 1843 bis 1845 wurden von der ganzen Getreideeinfuhr in Deutschland nur 37 pCt. zu 5 Sgr. per Scheffel verzollt. Im Jahre 1846 hob man infolge der schlechten Roggenernte die Getreidezölle fast ganz auf; nur der Weizen an der russisch-polnischen Grenze wurde noch verzollt. Im Jahre 1853 wurde durch Vertrag mit Österreich die Zollfreiheit der gegenseitigen Getreideeinfuhr festgestellt; dann wurden die Zölle auch an den übrigen Grenzen aufgehoben und blieben es bis zum Jahre 1854. In diesem Jahre wurden die Zölle zwar wieder eingeführt, aber herab gesetzt auf 2 Ngr. für Weizen und Hülsenfrüchte. Die vollständige Aufhebung der Getreidezölle erfolgte am 1. Juli 1856.

Im ganzen wurden vom Jahre 1846 bis 1856 zum *vollen* Zollsatze nur 7½ Prozent der gesamten Getreideeinfuhr verzollt; 92½ Prozent gingen zu sehr ermässigten Sätzen oder ganz zollfrei ein.

Diese lehrreiche Geschichte der Getreidezölle in Deutschland, die wir hier kurz skizziert haben, scheint bei unsren Gesetzgebern ganz in Vergessenheit geraten zu sein. Die Zukunft wird aber lehren, was die Vergangenheit gelehrt hat, dass die Getreidezölle das »Rühre mich nicht an« staatswirtschaftlicher Willkür sind.

So viel auch über Getreidezölle gesprochen und geschrieben worden ist, ein so vollkommener Widerspruch »gleich geheimnisvoll für Weise wie für Thoren« ist nicht bekannt geworden, wie der im Munde des Reichskanzlers, unter dessen Auspizien in der berüchtigten »Auktion« des Reichstages die Getreidezölle eingeführt worden sind. Es ist der Widerspruch, dass Getreidezölle das Brot nicht *verteuern*, weil »der ausländische Produzent den Zoll bezahle«, und doch zugleich dem Landwirt einen *höheren Preis* für seine Ernte an Kornfrucht sichern solle, erst ein Produkt einer modernen, ungeheuerlichen Staatsweisheit. Im Altertum und bis heute, ehe solche seltsame Orakel verkündet wurden, war man stets der Ansicht, dass Getreidezölle das Brot verteuern. Man hat eher in entgegengesetzter Richtung gefehlt. Die Regierungen haben von der Zeit Josephs in Egypten bis auf die der landesväterlichen Serenissimi des vorigen Jahrhunderts kostspielige Magazinierungen des Getreides angeordnet, oder Getreideausfuhrverbote erlassen, Vorkehrungen gegen Hungersnot, welche heute von der wohlthätigen Spekulation des Welthandels, die eben nur gewinnen kann, wenn sie wohlthätig wirkt, d. h. wenn sie da kauft, wo Überfluss ist, und da verkauft, wo Mangel ist, besser und billiger besorgt werden. Alles, was die notwendigen Lebensmittel verteuerte, war verhasst schon bei den ältesten Regierungen. Wie uns *K. Braun**) mitteilt, erhoben sich die Juristen im alten Rom, wie *Ulpianus* gegen die städtische Accise der Steuerpächter, die ebenso wirkte, wie Getreidezölle an der Grenze, und donnerten gegen die »Frechheit der Publicani«, der »Steuerpächterbanden«, dass sie solche Zölle zu erheben wagten. Kaiser Konstantin gebot in einem Schreiben an den Präfekten Mänander: »Allen Einwohnern der Provinz soll von denjenigen Dingen, *welche sie zu ihrem eignen Verzehr und Gebrauch einführen*, oder als Produkte ihrer Landwirtschaft ausführen, kein Zoll abgefordert werden.«

*) Vierteljahrsch. Jahrg. XVIII, 3. B. S. 63.

Die Kaiser Severus und Antoninus erliessen strenge Verbote wegen Auflegung neuer städtischer Zölle.

Wenn die Handelspolitik eines Landes Getreidezölle einführt, so kann dies überhaupt nur da einen Sinn haben, wo man sich an massgebender Stelle um den Verbrauch des Volkes am notwendigsten Lebensmittel nicht kümmert, und lediglich das Interesse einer Klasse von Produzenten, das der Landwirte, im Auge hat. Soll dies gelingen, so muss diese Klasse auch zur politischen Herrschaft gelangt, das Ackerbauinteresse muss das Hauptinteresse des Staates sein, und die Rücksicht auf alle anderen Interessen in Schatten stellen. Es werden diese Bedingungen meist da zusammentreffen, wo die Industrie noch wenig entwickelt ist, wo eine Aristokratie grosser Grundbesitzer besteht, welche die alleinige politische Macht besitzen. In solchen Zeiten und Lagen der Dinge ist das Land meist ein Getreide *ausführendes* Land. Mit der aufblühenden Industrie und der wachsenden Bevölkerung tritt das Interesse des Ackerbaues, als allein herrschendes, zurück und das Land wird ein Getreide *einführendes* Land. Vom diesem Augenblicke an aber verwunden Getreidezölle die ersten Lebensbedingungen der Bevölkerung in verstärktem Masse. England hat diesen Prozess schon im Anfang unsres Jahrhunderts durchgemacht. In Deutschland fällt der Umschwung in das Jahr 1873. Eine kleine, aber inhaltreiche Schrift (Deutschl. Getreid. Verkehr mit dem Ausl., Berlin 1879) die, unwidersprochen, in der Presse und im Reichstag als Schrift des Ministers a. D. *Delbrück* genannt wurde, beschreibt in präziser sachlicher Form diese Umwandlung des internationalen deutschen Getreideverkehrs aus einem getreideausführenden in einen getreideeinführenden, wie er sich in den Phasen zweier Zeiträume der Jahre von 1838 bis 1842 und der von 1873 bis 1877 in seinen drastischen Gegensätzen erweist. Der deutsche Zollverein hatte in diesen beiden Epochen im Durchschnitt folgende Export- und Importverhältnisse für Getreide. Im Durchschnitt von 1838/42 sind

		eingegangen	ausgegangen	also mehr ausgegangen
Getreide Weizen . . .	Ztr.	1,905,000	7,309,000	5,404,000
Roggen . . .	„	1,127,000	2,081,000	954,000
Anderes . . .	„	389,000	1,180,000	791,000
Mehl	„	5,000	186,000	181,000
Zusammen	Ztr.	3,426,000	10,756,000	7,330,000

Dagegen betrug im Durchschnitt von 1873/77

		der Eingang	der Ausgang	der Mehreingang
Getreide Weizen . .	Ztr	11,733,000	9,955,000	1,778,000
Roggen . .	„	19,102,000	3,127,000	15,975,000
Gerste u. Malz	„	7,295,000	3,048,000	4,247,000
Hafer . . .	„	5,717,000	2,455,000	3,262,000
Anderes . .	„	2,640,000	754,000	1,886,000
Mehl	„	2,871,000	2,731,000	140,000
Zusammen	Ztr.	49,358,000	22,070,000	27,288,000

Die mächtige, in die Augen springende Umwandlung des deutschen Getreideverkehrs in den letzten vierzig Jahren bedeutet zugleich die Umwandlung aus einem Ackerbaustaat in einen Industriestaat, und da damit eine immer rascher wachsende Bevölkerung verbunden ist, so musste dem entsprechend der Konsum an Getreide zunehmen und konnte nicht mehr durch die inländische Produktion gedeckt werden. Wie weit die Umwandlung Deutschlands in einen Industriestaat i. J. 1880 bereits gediehen ist, kann durch eine Gruppierung der Ein- und Ausfuhr nach der Kais. Statistik in interessanter Weise illustriert werden:

	Einfuhr in Mill.	Ausfuhr Mark
Nahrungs- und Genussmittel unverarbeitet	861,7	402,9
„ „ „ verarbeitet .	71,5	247,0
Rohstoffe	1309,3	781,4
Halbfabrikate	407,2	420,1
Fabrikate	226,8	1248,1
Zusammen	2876,4	3099,5

Nehmen wir die *Einfuhr*, so kommt hier fast die Hälfte auf Rohstoffe, die zu weiterer Verarbeitung eingeführt wurden,

über ein Viertel auf Nahrungs- und Genussmittel, die Deutschland gar nicht oder nicht genügend erzeugt, ein Siebentel auf Halbfabrikate, die als Rohstoffe zur weiteren *Fabrikation* dienen und nur wenig über *ein Zehntel* auf Fabrikate der modernen Grossindustrie. Bei der *Ausfuhr* dagegen kommt auf die Fabrikate *fast die Hälfte.*

Sehen wir zu, wie sich dieser Prozess der Umwandlung aus einem Ackerbaustaat in Bezug auf die Bevölkerung und im Einzelnen entwickelt hat.

In den ersten fünf Jahren waren im Zollverein für den Kopf 27 Pfund Getreide zur Ausfuhr übrig; in den letzten fünf Jahren war für den Kopf eine Einfuhr von 65 Pfund notwendig.

Weizen zeigte noch von 1868 bis 1872 eine Durchschnittsmehrausfuhr von 2,936,000 Ztrn. und von 1873 bis 1877 bereits eine Mehreinfuhr von 1,779,000 Ztrn. Der *Preis* schwankte zwischen Mk. 7,49 bis 12,07.

Bei *Roggen* zeigte sich schon von 1843 bis 1847 eine Mehreinfuhr von 1,522,000 Ztrn, von 1848 bis 1852 eine Mehrausfuhr von 202,000 Ztrn., dann aber stieg die Mehreinfuhr i. d. J. 1853 bis 1877 von 1,727,000 Ztrn. bis auf 15,974,000 Ztr. Der *Preis* schwankte zwischen Mk. 7,17 und 9.57.

Mehl wurde von 1838 bis 1867 meist mehr exportiert und zwar in Mengen von 130,000 bis 459,000 Ztrn., aber bereits in d. J. 1868 bis 1872 zeigt sich eine Mehreinfuhr von 871,000 Ztrn. und in d. J. 1873 bis 1877 von 4,247,000 Ztrn. Der *Preis* war zwischen Mk. 4,70 und 8,83.

Auch bei *Gerste* und *Hafer* zeigt sich von 1838 bis 1857 eine Mehrausfuhr von 168,000 bis 512,000 Ztr.; dann tritt eine Schwankung ein. In d. J. 1858 bis 1862 war eine Mehreinfuhr von 47,000 Ztrn., dann von 1863 bis 1867 wieder eine Mehrausfuhr von 329,000 Ztrn., zuletzt aber steigt die Mehreinfuhr in d. J. 1868 bis 1877 von 215,000 auf 5,148,000 Ztr. Der *Preis* schwankte zwischen Mk. 4,64 und 8,63.

Eine bedeutende Steigerung der Ausfuhr und der Preise zeigte sich von 1853 bis 1857; erstere betrug von Weizen

5,625,000 Ztr., von Roggen 1,267,000 Ztr.; letztere waren von Weizen 12,07, von Roggen 9,57 Mk. Dieser Aufschwung des Exports, wie der Preise war teils den guten Ernten, teils dem neu eröffneten grossen Markt Englands durch die Aufhebung der englischen Korngesetze zu danken. Dass die Preise nachher wieder fielen und zwar bis zum Jahre 1872 für Weizen auf Mk. 9,31, für Roggen auf 7,17 und 8,67 ist von der Bundesratskommission der Erniedrigung und Aufhebung der deutschen Getreidezölle zugeschrieben worden. Es ist dies aber ganz falsch; es war lediglich die Folge einer Reihe von schlechten Ernten und deshalb notwendiger stärkerer Einfuhr, und jeder Kundige weiss, dass diese Faktoren einen weit mächtigeren Einfluss auf die Preise üben, als die Zölle. Gute Ernten allein mussten niedrige Preise bringen; wenn aber zugleich die Ausfuhr nach einem fremden Markt günstig ist, so werden die Preise steigen. So müssten schlechte Ernten allein hohe Preise bringen; wenn sie aber stärkere Einfuhr anlocken, so sinken die Preise. Dort nützt der Handel dem Produzenten, hier dem Konsumenten. Die Preise stiegen nachher wieder bedeutend bei allen Getreidearten und waren in den letzten Jahren am höchsten: im Jahre 1877 bei *Weizen* Mk. 11,47, bei *Roggen* 9,17. Es ist um so weniger ein Grund ersichtlich für die Notwendigkeit, den Landwirten durch Getreidezölle »nationalen Schutz« zu gewähren.

Wie wenig die Produktion unserer Landwirtschaft den dringendsten Lebensbedürfnissen der Bevölkerung im letzten Jahrzehnt mehr genügen konnte, zeigt eine Aufstellung nach der Königl. Pr. Statistik für sämtliche Getreidearten, Mühlenfabrikate und Hülsenfrüchte:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
1872	26,393,000 Ztr.	17,393,700 Ztr.	8,999,300 Ztr.
1873	36,643,000 „	18,277,500 „	18,365,000 „
1874	43,497,000 „	18,968,400 „	24,528,600 „
1875	39,885,000 „	23,481,000 „	16,404,000 „
1876	56,829,600 „	17,597,000 „	39,232,600 „
1877	68,796,000 „	31,610,000 „	37,186,000 „
bis ult. Oktbr. 1878	51,553,920 „	26,324,480 „	25,229,440 „

»Die Frage der Getreidezölle als Schutzzölle« sagt *Delbrück*, »wäre von selbst erledigt, wenn unter Schutzzoll heute noch das Nämliche verstanden würde, was vor dreissig und vierzig Jahren darunter verstanden wurde. Damals wurde unter dem Schutzzoll das Mittel verstanden, durch welches die inländische Produktion in den Stand gesetzt werden sollte, den inländischen Bedarf zu befriedigen. Es wurde dabei vorausgesetzt, dass, wie dies bei den meisten Gewerbserzeugnissen der Fall ist, die Erreichung des Zwecks ohne gewaltsame Einschränkung des Verbrauchs überhaupt möglich sei, und dass das Mittel nach Erreichung des Zwecks aufzuhören habe. Nun ist die Befriedigung des Getreidebedarfs von Deutschland durch die eigne Produktion ohne gewaltsame Beschränkung des Verbrauchs nicht möglich, also nach der früheren Auffassung ein Schutzzoll verwerflich. Die neuere Theorie geht von einer anderen Auffassung aus. Sie will, dass der Verbraucher einer Ware dem einheimischen Produzenten der letzteren dauernd denjenigen Betrag vergüten soll, um welchen demselben die Produktion der Ware angeblich mehr kostet, als dem ausländischen Produzenten der nämlichen Ware, mag dieses Mehr in der Höhe der direkten Steuern, des Arbeitslohnes, des Betriebskapitals oder des Anlagekapitals beruhen. Für diese Auffassung ist es folgerichtig völlig gleichgültig, ein wie grosser Teil des einheimischen Bedarfs durch die einheimische Produktion gedeckt werden kann und deshalb die Erhebung eines Schutzzolles für Getreide allein durch die Thatsache gerechtfertigt, dass Getreide in Russland, Ungarn, den Vereinigten Staaten u. s. w. wohlfeiler hergestellt werden kann, als in Deutschland.«

Es ist natürlich für Jeden, der die Überzeugungen und die Vergangenheit *Delbrücks* kennt, ausser Frage, dass er mit Obigem nicht etwa von der alten Schutzzolltheorie, obwohl auch diese für die deutschen Getreidezölle hinfällig geworden ist, gesunde Wirkungen auf den Volkshaushalt in irgend einer Industrie erwarte. Offenbar sollte damit nur gezeigt werden,

dass jene ältere Theorie doch noch von einem gemeinnützigen, wenn auch falsch verstandenen Interesse ausging, während die neuere Theorie lediglich ein Klasseninteresse im Auge hat und darauf eine Handelspolitik gründet, welche auch innerhalb dieser Klasse nur den grossen Grundbesitzern, den wenigen Reichen zu Gute kommt.

Die Behauptung, an der die offiziöse Presse nach dem Vorgange des Reichskanzlers heute noch starrsinnig festhält, dass der ausländische Verkäufer den Zoll bezahle und der Preis des Getreides im Inlande daher nicht erhöht werde, bedarf für den, der nur die geringste Kenntnis des Getreidehandels hat, keiner Widerlegung; sie kann aber zum Überfluss täglich durch die Differenzen der Notierungen von Berlin einerseits, von Bremen, Libau u. s. w. andrerseits widerlegt werden. Russischer Roggen gleicher Qualität kostete im Jahre 1879 durchschnittlich in Berlin $132,_{81}$ Mk. pro Tonne (zu 1000 kg), in Bremen $134,_{16}$ Mk., war also in Berlin um 1 Mk. 35 Pfg. billiger als in Bremen. Am 1. Januar 1880 kam der Getreidezoll. Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres die grossen, noch zollfrei eingeführten Mengen verbraucht waren, welcher Umstand bei allen Vergleichungen berücksichtigt werden muss, kostete in der zweiten Hälfte des Jahres 1880 Roggen in Berlin $200,_{56}$ Mk., auf dem zollfreien Markte Bremen dagegen $190,_{38}$ Mk. An beiden Plätzen war der Preis ausserordentlich gestiegen, aber in Berlin doch weit stärker als in Bremen; Roggen war jetzt in Berlin um 10 Mk. 17 Pfg. teurer als in Bremen. Im ganzen hatte sich das frühere Preisverhältnis also zum Nachteil Berlins um 11 Mk. 52 Pf. verschoben; der Roggenzoll beträgt 10 Mk. Doch der Reichskanzler sagt: »Der Russe trägt den Zoll!« (Frhcorresp.)

Eine Aufrechterhaltung des Preises ohne das Mehr des Zollzuschlages wäre nur möglich, entweder bei stärkerem Angebot des Getreides seitens des Inlandes, oder bei vermindertem Nachfrage, d. h. bei vermindertem Verbrauch im Inland. Das erstere ist bei der mit der Bevölkerungszunahme wachsenden

Nachfrage, wie wir gezeigt, unmöglich, das zweite ist, da es sich um die unentbehrlichsten Nahrungsmittel handelt, nur bei sehr hohen Getreidepreisen zu erwarten und mit einem Sinken und Verkommen der Volkskraft verbunden. Es war also, wie sich bis heute gezeigt hat, von vornherein vorauszusehen, *dass sich der Preis des Getreides im Inlande um den Betrag des Zolls erhöhen würde.*

Im Jahre 1878 betrug die gesamte Getreideernte 379 Millionen Ztr., der Mehreingang 27 Millionen Ztr. Es ergiebt sich also für den Konsum von 1878 eine Getreidemenge von 406 Millionen Ztrn. (9,5 Ztr. auf den Kopf). Bei einem Eingangszoll von ½ Mark pro Zentner beträgt also die Steigerung des Preises von diesen 406 Millionen 203 Millionen Mark, und dies ist der Preis, den die Nation nur in diesem einen Jahre unmittelbar aufzubringen hat gegen die 13½ Millionen Mark, welche die Reichskasse gewinnt, von denen aber, da die Militärverwaltung allein 5 Millionen Ztr. braucht und die Marineverwaltung ebenfalls bedeutende Quantitäten, kaum 11 Millionen übrig bleiben würden. Eine analoge Berechnung für die Jahre des Zolles würde diese grossen Verluste des Volksvermögens ohne entsprechende Stärkung der Staatsfinanzen in wachsender Grösse aufweisen.

Die Frage ist natürlich durch obige Betrachtungen nicht erschöpft, wir glauben aber in kurzer klarer Aufstellung der wesentlichsten Punkte und der aus ihnen entspringenden Begründung Folgendes gezeigt zu haben. Bei der wachsenden Bevölkerung Deutschlands muss eine landwirtschaftliche Produktion, die schon seit 1873 dem inländischen Bedarf nicht genügen konnte, immer weiter hinter der steigenden Menge des notwendigen Bedarfs zurückbleiben. Die Belegung des ausländischen Bezugs mit Eingangszöllen verteuert den Preis des Getreides um die Höhe des Zolls und kostet der Nation Opfer, welche nur in minimalen Teilen dem Staate zu Gute kommen, aber bei dem grösseren Betrag, den das Einkommen für die Subsistenz aufwenden muss, eine Beschränkung im

Verbrauche aller gewerblichen Erzeugnisse mit sich bringen und auf das Härteste die unbemittelten Klassen, die wirtschaftlich Schwachen zum Vorteile einiger weniger wirtschaftlich Starken treffen.

Obwohl das Interesse der Konsumenten das Interesse des ganzen Volkes bedeutet, verhallt der Ruf an den Staat, dieses zu wahren, spurlos; und es scheint, derselbe ist nur für die Produzenten da, die doch nur einen Teil der Konsumenten bilden. Die treuen Jünger der exakten Wissenschaft haben die Überzeugung, dass — wenn jeder Einzelne wie jedes einzelne Volk sein wahres Interesse verstände, es weit besser aussähe in einer Welt, deren »hoher Geist der Ordnung« die Harmonie des Einzelinteresses und des Gemeinwohls als natürliches Gesetz enthält. Versuchen wir es, von dieser Überzeugung ausgehend, darzulegen, welchen Vorteil denn die Landwirtschaft, welcher der Staat zum Nachteil des Gemeinwohls Schutzzölle gewährt hat, von denselben erntet, ob denn das wahre Interesse dieser Produzenten im Widerspruch mit dem Interesse des Gemeinwohls stehe. Der deutsche Reichstag hat im Jahre 1879 einen unwürdigen Vertrag zwischen zwei Klasseninteressenten zur Ausbeutung des Volksvermögens und Schädigung des Gemeinwohls zu verzeichnen, der bei den handelnden Parteien nicht nur eine politische Demoralisation, sondern auch ein Opfer des wirtschaftlichen Verstandes in sich schliesst. Bei den Fabrikanten, wo die Eisenproduzenten und die Spinner die Spitze genommen hatten, war das Resultat allerdings der Sieg einer lange vorbereiteten und von einer erkauften Presse geleiteten Agitation, aber das Zugeständnis der Schutzzölle an die Landwirtschaft zeugt von wenig wirtschaftlichem Verstand, da die Wirkungen der verteuerten Lebensmittel und Rohstoffe den Nutzen der eignen Schutzzölle im Laufe kurzer Zeit unwiderstehlich aufsaugen müssen.

Unsere Agrarier dagegen haben nicht nur einen wirtschaftlichen Fehler begangen, sie haben auch im Handumdrehen eine Überzeugung gewechselt, der sie jahrelang, selbst gegen

die Regierung, offnen und häufig sehr intelligenten Ausdruck gegeben hatten. Es liegt also hier ein psychologisches Rätsel vor, das nur durch mächtige Beweggründe erklärt werden kann. Wir glauben sie in zwei wesentlichen Punkten zu finden: in der *Panik vor der amerikanischen Konkurrenz und in dem thatsächlichen Missverhältnis des Bodenpreises und des Bodenertrags.* Über die erstere haben wir hier schon Mitteilungen gemacht. Vierteljahrschr. XVIII, III, Bücherschau. Der letztere Punkt ist erst neuerdings durch sorgfältige grössere und detailliertere Untersuchungen festgestell tworden. Es lässt sich in Erwägung aller Umstände aus dem Studium des reichen bezüglichen Materials der letzte Schluss ziehen, dass bei dieser grossen Weltkonkurrenz unter den Faktoren der Selbstkosten der Produktion der deutschen Landwirtschaft alle erreichbar und zugänglich bleiben, bis auf einen, der im Laufe der letzten vierzig Jahre entstanden ist, eben *den hohen Bodenpreis.*

Die anderen Bedingungen billiger Produktion werden teils durch die überseeischen Schiffsfrachten und Handelsspesen, teils durch die teuren Eisenbahnfrachten ausgeglichen. Der Maschinenbetrieb beim Ackerbau kann nachgeahmt, und wo ihm für den Einzelnen nicht Kapital genug zusteht, wie in Amerika, kann, wie es schon geschehen ist, die Assoziation nachhelfen. Der hohe Bodenpreis bleibt aber, gegenüber dem geringen in Amerika, Russland, Ungarn und den Balkanländern.

Der hohe Bodenpreis in Deutschland verdankt seine Entstehung nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch sozialen Momenten. Zuerst ist er allerdings durch die seit 40 Jahren bedeutend gestiegenen Getreidepreise in die Höhe gegangen. Diese stiegen vom Jahre 1838 bis 1877 für Weizen von Mk. 8,18 bis auf 11,47, für Roggen von Mk. 5,53 bis 9,17, für Gerste und Malz von Mk. 4,70 bis auf 8,83, für Hafer und anderes Getreide von Mk. 4,64 bis auf 8,63. Ausser dieser Preissteigerung der Landgüter durch die Getreidepreise trugen dazu aber auch die zahlreichen Käufe von Landgütern, besonders

Rittergütern, seitens reicher Rentiers der Städte bei, welche die Annehmlichkeiten eines herrschaftlichen Landaufenthalts und die Vorteile in der Gesellschaft, welche der Titel des Rittergutsbesitzers gewährt, geniessen wollten. Ein weiteres Treiben der Preise kam dann noch in der Gründerzeit durch Kauf von Landgütern zu industriellen Unternehmungen, oder behufs der Ausschlachtung hinzu. Nach alledem ist es nicht zu verwundern, dass jetzt, namentlich bei einer wachsenden Getreidekonkurrenz des Auslandes, der Ertrag der Güter dem Bodenpreis nicht mehr entspricht. Wenn die letzten Käufer, die eben bezahlt haben, darüber klagen, so ist dies natürlich. Einen komischen Anstrich bekommt die Sache aber, wenn diejenigen darüber klagen, die früher billig gekauft und den ganzen Vorteil der Bodenpreiserhöhung für sich haben.

Die nächste natürliche Selbsthülfe, nämlich den Getreidebau zu beschränken und zu einträglicheren Kulturen überzugehen, ist schon frühzeitig eingetreten und hat in den letzten Jahren an Ausdehnung gewonnen. Fast gleichzeitig mit der Zunahme der Mehreinfuhr an Getreide nimmt auch die Verwendung des Ackerbodens zu anderen Zwecken, als denen des Körnerbaues zu. Schon in den Jahren 1838 bis 1842 nahm der Zuckerrübenbau vom besten Boden an 8000 Hektaren und in den Jahren 1875 bis 1879 an 148,000 Hektaren in Betrieb, ein Terrain, das bis 4 Millionen Ztr. Weizen an Ertrag hätte liefern können. Nach dem landwirtschaftlichen Bericht des Ministers *Friedenthal* ist der Getreidebau bedeutend zurückgegangen gegen den Futter- und Kartoffelbau zum Zwecke der höheren Viehzucht und der Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation. Man hat berechnet, dass in Preussen, Sachsen und Thüringen, allein für die Branntweinbrennerei, 180,000 Hektare mehr als früher mit Kartoffeln bebaut worden sind.

Wenn als letztes Resultat aus der Untersuchung der Nachteile, die unsere Getreideproduktion von der ausländischen erlitten hat, der hohe Bodenpreis bleibt, so ist es nicht abzusehen, wie hier Getreidezölle helfen sollen. *Die Getreidezölle*

werden im Gegenteil den Bodenpreis noch mehr erhöhen. Einzelne mögen durch zeitigen Verkauf daraus Gewinn ziehen. Die Landwirte insgesamt kommen dadurch in eine immer schlechtere Lage. Der Jammer ist eben, dass unter den Landwirten, wie leider bei der Mehrzahl der Bevölkerung unserer kontinentalen Staaten, so wenig Kenntnis der Volkswirtschaft herrscht. So führt es eben zu verderblichen Folgen, dass der kausale Zusammenhang der Dinge nicht erkannt wird. Hohe Getreidepreise werden immer eine Erhöhung des Bodenwertes zur Folge haben; diese kann durch Spekulation noch gesteigert, durch Hypotheken befestigt werden, aber ein hoher Bodenpreis hat nicht hohe Getreidepreise zur Folge. Auch wird ein hoher Bodenpreis nachfolgenden niedrigen Getreidepreisen nicht so schnell wieder weichen. Es muss also der Gedanke, der leicht in der Vorstellung eines Landwirts entstehen kann, von der Schwelle abgewiesen werden, als ob ein teurer Boden auch hohen Ertrag durch höhere Getreidepreise liefern müsse. —

Der natürlich oder künstlich durch Zölle erhöhte Bodenwert hat weder die Kraft, die hohen Getreidepreise zu erhalten, die ihn geschaffen haben, noch die, sich niedrigeren Preisen anzupassen. Es hat schon *Malthus* erkannt, dass der Bodenwert und die Grundrente, in der er erscheint, gar keinen Einfluss auf die Getreidepreise haben. Diese werden lediglich vom Weltangebot nnd der Weltnachfrage, von den *Ernten* und vom *Konsumbedürfnis der Länder* bestimmt, die der internationale Handel vermittelt. Zu dem durch diese beiden Faktoren bestimmten Preise muss der Landwirt verkaufen, wenn er im Erlös auch noch nicht ein Prozent seines angelegten Kapitals einnimmt, oder er muss zu anderen Kulturen übergehen. Was aber kann sich, fragen wir weiter, derselbe für Vorteile versprechen, wenn der Getreidepreis künstlich durch Getreidezölle in die Höhe gehalten wird, eine Massregel, die er natürlich nicht durchsetzen kann, ohne anderen Schutzzöllen zu zustimmen für Rohstoffe und Fabrikate, die er nicht

selbst produziert? Ausser denjenigen Mengen von Weizen, Roggen, Hafer und Gerste, die der Landwirt nicht selbst baut, die er kaufen und für die er den Zoll mit bezahlen muss, der ihm zu Gute kommen soll, braucht er Futterstoffe, Mais, Roggenfuttermehl, Kleie, Ölkuchen u. s. w. Für Mais beträgt der Zoll 60 Pf. per Ztr., für Roggenfuttermehl und Kleie 52 Pf. per Ztr. für Ölkuchen 63.11 Pf. eventuell 100 Pf. per Ztr. Die Verteuerung der Pferdezucht wird bei 12 bis 15 Pfund täglichen Haferverbrauchs 7.20 bis 9 Pf. täglich per Pferd mehr betragen. Aufzucht und Mastung von Vieh werden kostspieliger. In Folge der Vieh- und Fleischzölle wird auch das Fleisch teurer. Dazu kommen die höheren Preise der Befriedigungsmittel, die durch die für die Agrarzölle gewährten Schutzzölle verteuert werden; Eisen, Leder, Holz u. s. w. Der höhere Getreidepreis wird kaum ausreichen, die Summe der Verteuerung aller dieser Befriedigungsmittel zu decken. Die Verteuerung der Nahrungsmittel für die Arbeiter und der von den Landwirten nicht selbst erzeugten wird ungedeckt bleiben. Beim Absatz des Getreides fällt ausserdem ein Vorteil hinweg, den der freie Getreidehandel bisher gewährt hat. Für die beliebte Nummer der Mischung von Getreidearten wurden im Handel höhere Preise gewährt, als für die einzelnen gesonderten Arten der Mischung zusammen genommen. Dies sicherte den Landwirten stets einen, von der einheimischen Nachfrage unabhängigen Absatz zu guten Preisen.

Um nun für die in der öffentlichen Diskussion einander gegenüber stehenden Behauptungen derjenigen: die Getreidezölle brächten der Landwirtschaft wirkliche und wesentliche Vorteile und der entgegengesetzten: dieselben brächten ihr keinen Vorteil, sondern eher Nachteil — nicht bloss eine theoretische, sondern eine konkrete rechnungsmässige Unterlage zu schaffen, hat Professor *Birnbaum* in Leipzig die Buchführung eines Gutes in Posen benützt, und die Einnahme- und Ausgabeetats doppelt, ohne Rechnung des Zolls und mit Berechnung des Zolls, nebeneinander gestellt, um den Gewinn

des Gutes am Zoll darzustellen. Das Beispiel ist glücklich gewählt. Es ist ein Gut, das vorherrschend mit Getreide angebaut ist, weit über mittlerer Grösse und von einem Manne, der als landwirtschaftliche Autorität bekannt ist, vorzüglich verwaltet. Es fallen also die Mehrausgaben des Zolls für den Haushalt der Herrschaft weg. Von der Belastung des Ausgabepostens durch den Zoll ist nur das vorgetragen, was mit möglichster Sicherheit konstatiert werden kann; alle Artikel, bei denen diese Belastung schwer bestimmbar ist, sind bei der Berechnung des Mehrbetrags des Zolls nicht berücksichtigt. Das Gut hat 7,110 Morgen = 1,815.338 Hektar vorwiegend Sand, dann Sand mit Thon gemischt und Lettenunterlage »berüchtigt wegen Nässe.« Das Resultat ist, dass bei einem Gesamtreinertrag des Gutes von 81,962.46 Mark, der Mehrgewinn durch den Zoll nur 2,354.46 Mark, also 2.87 Proz· des Reinertrags bildet, und der Gewinn am stehenden Kapital, am Geschäftsvermögen nur 0.2003 Proz. beträgt. Dabei ist vom Reinertrag derjenige der Brennerei allein mit 14,577.45 Mark gebucht. *Die Reineinnahmen,* dem *anfänglichen* Kapital gegenüber, bedeuten *eine Verzinsung von* 7.04 Proz., *der Gewinn vom Zoll* 0.2008 Proz. oder, da wesentliche Posten der Ausgabevermehrung und der volle Betrag des Haushaltes des Besitzers aus der Berechnung weggelassen sind, einen reinen Nutzen der Einnahme von kaum 0,2 Proz.

Die Rechnung ist offenbar mit der Vorsicht gemacht, für den Reingewinn vom Zoll eher mehr, als weniger zu rechnen, um den Vorwurf der Tendenz abzuschneiden. Wer aber im Ausgabeetat die Artikel zusammenfasst, die bei der Zollberechnung weggelassen sind, und die gewöhnlichen Ausgaben eines selbst bescheidenen, gutsherrlichen Haushalts und die Belastung von dem allen durch den Zoll vom Gewinn des Zolls abzieht, der kommt zu der Überzeugung, *dass von einem redenswerten Nutzen der Einnahme durch den Tarif nichts zu entdecken ist.* Sieht man aber von der Frage eines Gewinnes aus dem Zoll ganz ab, so ist das Beispiel dadurch

lehrreich, dass bei einem Reinertrag von $7,_{04}$ Proz. aus einem Gute mit dürftigem Boden von einer Not der Landwirtschaft, der mit Zöllen aufzuhelfen sei, für die mittleren und grossen Güter keine Rede sein kann, und selbst für die kleineren nicht in so übertriebener Weise, wie es geschehen ist, weil bei diesen ein grosser Teil der Ausgaben, der der Löhne, durch die eigne Arbeit des Besitzers und seiner Familie wegfällt.

Nun bedenke man ferner, dass hier ein noch dazu zweifelhafter kleiner Gewinn vom Zoll nur bei einem Gute von über Mittelgrösse stattfindet, das ausser dem Getreidebau, noch soviel Viehzucht, Waldbestand und Anbau von Hülsenfrüchten u. s. w. hat, dass es den grössten Teil seiner Bedürfnisse selbst produziert und eine Mehrbelastung durch den Zoll in den Ausgaben hauptsächlich nur an Kolonialwaren, Eisen, Leder u. dgl. erleidet. Danach kann man mit Sicherheit annehmen, dass die kleineren Landwirte und Bauern, die unter sechs- bis siebentausend Morgen besitzen und die grösste Mehrzahl bilden, die weit mehr Ausgaben für nicht selbst produzierte Befriedigungsmittel decken müssen, *gar keinen Vorteil*, ja selbst *Nachteil vom Zoll* haben müssen. Ferner ist hier gar nicht in Rechnung gestellt, was der Mehrbetrag an Ausgaben für erhöhte Löhne ergeben dürfte. Diese Erhöhung der Löhne kann aber nicht ausbleiben, sie wird durch die Verteuerung aller Lebensmittel und die massenhafte Auswanderung aus den ländlichen Kreisen notwendig gefördert; sie ist auf Gütern, wie dem in Rechnung gezogenen schon mittelbar durch die Deputate gegeben, die kleinen Landanweisungen an die Arbeiter, welche in dem durch die Zölle erhöhten Produktenpreise aus ihren Parzellen höheren Ertrag, also höheren Lohn gewinnen, ein Plus, das den Besitzern entgeht. Die kleineren Landwirte haben aber den höheren Lohn bar zn bezahlen. Dass nun die kleineren und mittleren Ackergüter keinen Vorteil, sondern nur Nachteile von den Zöllen haben, ist nicht bloss ein Schluss, den wir aus Beispielen, wie dem obigen von Prof. *Birnbaum* mitgeteilten, ziehen, es geht dies auch aus amtlichen Fest-

stellungen hervor. Drei Muster-Bauernhöfe in Hannover von 71.81 und 153 Hektaren, also keine kleinen Bauernhöfe, haben 1877 kaum 250 Himpten, ca. 80 Hektoliter Roggen, ihre einzige Kultur, auf den Markt gebracht, alles übrige aber für Haushalt, Vieh u. s. w. selbst gebraucht. Der Vorteil, den dieselben vom Zollschutz haben können, ist also 120 Mark oder 40 Mark für Jeden, der aber unzweifelhaft durch die Verteuerung der anderen Befriedigungsmittel, die sie kaufen müssen, weit übertroffen wird. Über die Verhältnisse in Preussen sagt der Abgeordnete Witt (Vierteljahrschr. f. Volkswirt. XVI, 4 B. S. 6): »Im preussischen Staate gab es nach Meitzen 1858/59 1,390,000 Besitzungen unter 30 Morgen, 360,000 über 30 aber unter 300 Morgen, 14,000 bis 600 Morgen und nur 17,000 Besitzungen über 600 Morgen; auf ihnen lebten etwa 6,000,000 Eigentümer mit ihren Familien und 2 Millionen Arbeiter. Man kann annehmen, dass etwa 400,000 Eigentümer mit ihren Angehörigen, dass also etwa 2,000,000 Menschen das Getreide, das sie verzehren, selbst bauen, dass jedoch der Rest seinen Bedarf kauft, *d. h. nur 25 Proz. der landwirtschaftlichen Bevölkerung produzieren über den Bedarf, 75 Proz. produzieren nichts über oder unter ihrem Bedarf. Von Getreidezöllen haben also nur 1/4 der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen Vorteil, 3/4 haben Nachteil.*

In ähnlicher Weise erklärten vor nicht langer Zeit in einer Wählerversammlung Erfurts die anwesenden Landwirte: »es hätten kaum zwei Landwirte im Kreise irgend einen Vorteil von diesen Zöllen verspürt; es seien im Kreise fast gar keine Grossgrundbesitzer. Es liege in dem Zollschutze für die Industrie auch die Gefahr für die Landwirte, dass jetzt wieder, wie in der Gründerzeit, künstliche Industriezweige entstehen werden, welche Fabrikarbeiter anlocken, und so dem Lande die notwendigen Arbeitskräfte entziehen.«

Man sieht, es erwacht in den Landwirten das Bewusstsein, dass sie bei dem Handel die betrogenen waren, als sie

Industriezölle bewilligten und Kornzölle dagegen erhielten. Einen namhaften Vorteil von den Zöllen haben nur die grossen Gutsbesitzer und eine kleine Minorität der ackerbauenden Bevölkerung.

In den Motiven des Berichts der Tarifkommission an den Bundesrat ist zur Begründung der Notwendigkeit der Getreidezölle gesagt »die ausländische Konkurrenz sei schuld, dass die einheimische Landwirtschaft nicht mehr diejenigen Gelderträge zu erzielen vermöge, welche den auf die Produktion gemachten Aufwendungen an Kapital und Arbeit entsprechen.« Um der auswärtigen Konkurrenz die Schuld an einer Thatsache beizumessen, die teilweise richtig, wie aber das Beispiel *Birnbaums* zeigt, nicht so schlimm ist, hätte die Tarifkommission nachweisen müssen, dass durch jene Konkurrenz die Preise gedrückt worden seien. Es ist aber das Gegenteil der Fall. Die Preise sind in den letzten siebenundfünfzig Jahren fast um 100 Proz. gestiegen; sie betrugen:

in den Jahren	für Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	
1821—1830	12,10	8,70	7,20	7,70	Mark
1831—1840	13,60	10,10	8,60	8,80	„
1841—1850	16,80	12,80	10,50	10,20	„
1851—1860	21,10	16,50	14,20	13,80	„
1861—1870	20,40	15,50	13,60	13,60	„
1871—1878	22,90	17,60	16,90	16,20	„

Auch von einzelnen Märkten haben wir Berichte über analoge Preissteigerungen und die glücklichen Zustände während der Freiheit von Getreidezöllen So hatte in Posen die Landwirtschaft bedeutend zugenommen. Geradezu begünstigt durch den russisch-polnischen Getreideimport hatte das Müllergewerbe dort grosse Ausdehnung gewonnen. Der Abgang der Mahlprodukte lieferte reichliche Futterstoffe für die Viehzucht und die aus ihr entsprungenen Molkereien. Der Getreidehandel der Stadt Posen hob sich sichtlich. Die durchschnittlichen Getreidepreise waren in der Periode 1868/77 gegen die von 1858/67 per Ztr. oder 50 kgr gestiegen: für Weizen von 8,86 Mk.

auf $10._{28}$ Mk.; für Roggen von $6._{41}$ Mk. auf $8._{02}$ Mk.; für Gerste von $5._{79}$ Mk. auf $7._{50}$ Mk.; für Hafer von $5._{95}$ Mk. auf $7._{58}$ Mk.

Wir haben schon erwähnt, dass die Ursache jenes Missverhältnisses zwischen Anlagekapital und Ertrag darin liegt, dass durch die hohen Getreidepreise, durch Liebhaberkäufer und eine wilde Spekulation die Gutspreise und die Pachtpreise auf eine schwindelhafte Höhe emporgetrieben wurden, und müssen hinzufügen, dass, wenn solche Wertsteigerungen auch, den nachher sinkenden Getreidepreisen gegenüber, eine gewisse Beharrlichkeit zeigen, diese noch vermehrt wird durch die Hypothekenbelastungen, die der Steigerung meist auf dem Fusse folgen. Wir haben für die fortwährende Steigerung des Bodenwertes in den letzten 40 Jahren auch in Bezug auf die *Pacht* einen statistischen Beleg in einer Untersuchung in Conrads Jahrbuch, wo nachgewiesen wird, dass in Preussen von den vierziger Jahren bis jetzt die Pachtbeträge der Domänen fortdauernd und *in jedem einzelnen Regierungsbezirk* eine bedeutende Zunahme bis auf das 2½ und 3fache aufzeigen. Es ist aber charakteristisch, dass die hohen Gutspreise selbst in der Vorstellung solcher Gutsbesitzer, welche früher und noch billig gekauft haben, als natürliche und berechtigte, d. h. als aus gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgegangen betrachtet werden, und dass diese jetzt klagen, dass ihre Ernteerträge diesen höheren Gutspreisen nicht mehr entsprächen. Ein interessantes Beispiel dieser Begriffsverwirrung erzählt ein Korrespondent der »Tribüne«:

Vor etwa vierzig Jahren hatte ein Verwandter von mir in Hinterpommern zwei ganz hübsche Güter nebst einem Vorwerk für zusammen 25,000 Thaler gekauft; nach 25 Jahren, also heute vor etwa 15 Jahren, erzählte mir der gute Mann bei einem Besuch, dass jetzt der Wald, d. h. nur das Holz auf seinen Gütern, 20,000 Thaler unter Brüdern wert sei und dass er für seine Güter wohl 200 Mille Thaler bekommen könne; gleichzeitig stöhnte er aber über schlechte Zeiten, weil der Landwirt höchstens 3 Proz. verdienen könne. Der Mann,

welcher ein Anlagekapital von 25,000 Thalern besass, hatte sich so vollständig in die Idee eingelebt, dass er ein Vermögen von 200,000 Thalern besitze und fand es so natürlich, dass sich der Wert seiner Güter im Verlaufe von 25 Jahren auf das Achtfache gesteigert habe, dass er sich bei einer Rente, welche etwa 24 Proz. seines Anlagekapitals betrug, noch geradezu benachteiligt glaubte.

Es fiel ihm gar nicht ein, den Wert seiner Güter nach der Höhe seiner Rente zu berechnen, sondern er berechnete denselben nach den übertriebenen Preisen, welche für andere Güter gezahlt worden waren und verlangte nun, dass die Rente dieser Wertberechnung entsprechen solle.

Diejenigen aber, welche zu hohen Preisen Güter gekauft haben, müssen eben begreifen lernen, dass diese Preise nicht normale, sondern teilweise durch Spekulation erzeugte sind. Es wird ihnen, wenn sie verständig handeln wollen, nichts übrig bleiben, als das zu thun, was alle Fabrikbesitzer und Unternehmer thun mussten, deren Inventar in der Gründerperiode über den reellen Wert geschätzt worden war, nämlich — *abzuschreiben.* Schutzzölle können dagegen nicht helfen; sie verlängern das Übel nur in die Zukunft hinein, indem sie die Gutspreise noch höher steigern, oder wenigstens im Preise erhalten.

Da nun weiter die Verteidiger der Getreidezölle die hohen Getreidepreise, die schon vor der Einführung der Zölle bestanden haben, nicht leugnen können, so behaupten sie, diese seien nicht den Landwirten, sondern nur den Getreidehändlern zu Gute gekommen; der Getreidezoll werde hier Wandlung schaffen. Jeder, der nur einigermassen die wirklichen Verhältnisse kennt, weiss, wie verkehrt eine solche Ansicht ist, und weiss auch *wo* die Spekulanten zu suchen sind. Die grossen Getreidehändler, durch deren Vermittlung das Angebot der Getreide produzierenden Länder und die Nachfrage der konsumierenden ausgeglichen werden, müssen sich bekanntlich mit geringen Prozenten, oft nur mit 1 Prozent begnügen.

Nur in seltenen und möglichst sicheren Fällen spekulieren sie selbst. Die Getreidespekulation der Börse betrifft nur einen minimalen Teil der realisierten Geschäfte, sie zeigt nur ephemere Erfolge die Preise zu *machen*, sie spekuliert meist darauf zu *erraten, wie sie fallen.* Die verwegensten und die hartnäckigsten Spekulanten aber, die wesentlich auf die Preise einwirken, sind die *Landwirte selbst;* sie spekulieren natürlich stets auf Hausse. So halten die Landwirte in Pommern gerade so, wie die Gutsbesitzer in Russland Getreide (auch Wolle) oft jahrelang aufgespeichert.

Es kann durch den Vergleich der Notierungen der auswärtigen mit denen der einheimischen Märkte leicht nachgewiesen werden, dass die geringste Preissteigerung, welche durch die Getreidezölle erzeugt wird, bei einem Eingangszoll von 25 bezw. 50 Pf. per Ztr. und 10 Pf. Zollspesen: 35 bezw. 60 Pf. per Ztr. beträgt. Man kann nun als geringen Satz annehmen, dass Deutschland ein Zehntel des Betrags seiner eignen Produktion einführen muss, und dass auch eine Ausdehnung der inländischen Getreideproduktion daran nichts ändern würde. Durch den Zoll, der auf dies Zehntel fällt und dessen Einfuhrpreis unmittelbar verteuert, wird aber mittelbar auch der Preis der gesamten zehnfach grösseren Produktion des Inlandes auf dieselbe Höhe gebracht. Es stellt sich also die ungeheuerliche Thatsache heraus, dass die Konsumenten, dass die Gesamtbevölkerung, dass die zahlreichen Unbemittelten und Armen, die eines weit grösseren Brotverbrauchs bedürfen, als die Wohlhabenden, ein *Zehntel* Brot- und Teurungszoll an den Staat und das Zehnfache an die *reichen grossen Grundbesitzer* bezahlen müssen, die Einzigen die, wie wir nachgewiesen haben, einen Vorteil davon haben. Diese Steuer trifft aber am härtesten die armen Familienväter. Man berechnet auf eine Familie von sechs Köpfen 21 Zentner jährlichen Roggenverbrauch, also 10½ Mark Steuer nur von Brot. Dazu kommt, dass der Familienvater, der mehr Brot

braucht, als der ledige Arbeiter, nicht mehr Lohn erhält, als dieser.

Entspricht es ebenso wenig den Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft, wie denen der Humanität und Gerechtigkeit, die unvermeidliche Not des Lebens durch Steuern zu erhöhen, welche zum grössten Betrage nur einem Teil der Bevölkerung zu gute kommen, wie sie hier dem ackerbauenden zu gute kommen sollen, so steigt die schwere Verantwortlichkeit der Gesetzgeber, wenn sie nicht einmal einem grossen Teil der Bevölkerung, nicht einmal der gesamten landwirtschaftlichen nützen, sondern die Beute einer kleinen an sich schon reichen Klasse bilden.

Die Getreidezölle treffen aber nicht nur die Konsumenten, sie treffen aufs härteste den Handel. Der Getreidehandel Deutschlands ist aber nicht bloss Vermittler zwischen Erzeugung und Verbrauch des Landes, er ist ein Teil des Welthandels, Vermittler zwischen dem Osten und Westen Europas.

Die alte und sich immer neu betätigende Wahrheit, welche die grossen Lehrer der Staatswirtschaft ausgesprochen haben, *dass die Gesetzgebung im Volkshaushalt nichts schaffen, aber sehr viel zerstören könne,* tritt nirgends drastischer hervor, als bei den Wirkungen der Getreidezölle auf den Handel.

Zeitig genug als Warnung schon *vor* dem Erlass der betreffenden Gesetze haben Staatsmänner, wie *Delbrück, Bamberger* und *Rickert,* haben private wie kommunale Korporationen der Seestädte darauf hingewiesen, dass eine grosse Handelsbewegung, die unzählige Handel- und Gewerbtreibende beschäftigt und viele Millionen repräsentiert, dass der deutsche *Getreidetransithandel* mit der Einführung der Zölle zu Grunde gehen müsse, dass namentlich die preussischen Ostseehäfen den grössten Teil ihres Getreidehandels, dass die Eisenbahnen den grössten Teil ihrer internationalen Getreidetransporte verlieren würden. Diesen ungeheuren, gar nicht zu berechnenden Verlusten des Nationalvermögens steht nur die, im Vergleich damit, dürftigste

Einnahme der Reichskasse gegenüber. Denn da für diese nur der Zoll für den Mehreingang des Getreides in Frage kommt, und letzterer nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre etwa 27 Millionen Zentner beträgt, so ist der ganze Ertrag des Staates aus dem Zoll nur $13\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Eine Lahmlegung des *grossen* Handels mit Getreide durch den Zoll erfolgt schon deshalb, weil gegenüber den Fluktuationen auf dem Weltmarkt bei zu grosser Einfuhr, des Verlustes am Zoll wegen, keine Ausfuhr des Zuviel stattfinden kann.

Die Konkurrenz der preussischen Ostseehäfen, ohnedies durch den billigen russischen Eisenbahn-Differentialtarif zu Gunsten russischer Frachten nach Libau und durch die für uns ungünstige Valuta-Umrechnung der Mark in den Rubel bei preussischen Frachten in Nachteil gebracht, wird durch den Zoll geradezu vernichtet. Denn während der Grosskaufmann in Getreide meist nur einen Handelsgewinn von 1 bis 2 Proz. hat, das Zustandekommen grosser Lieferungen also oft von so geringem Prozentsatz abhängig ist, bedeuten 50 Pfennig Zoll bei Weizen 5 Proz., bei Roggen $7\frac{1}{2}$ Proz., bei Gerste $7\frac{9}{13}$ Proz., bei Hafer $8\frac{1}{3}$ Prozent. Zu den grossen Verlusten eines langjährig bedeutenden Handels treten noch die Verluste der Entwertung, welche die grossen Speicher- und Hafenanlagen erleiden, die eigens für diesen Getreidehandel bestimmt und eingerichtet waren. Gleich grosse Verluste treffen den ganzen Schiffahrtsverkehr. Bei mangelnder Rückfracht für Ausfuhr muss auch die Einfuhr leiden, da dann die ganze Hin- und Rückfracht auf den Preis des eingeführten Getreides geschlagen werden muss. Einem gleichen Schicksal verfallen alle Handelsgeschäfte und alle Handelseinrichtungen für Transport und Lagerung, wie z. B. die Stuttgarts, welche für den Getreidehandel Süddeutschlands mit Österreich-Ungarn berechnet sind. Auch der bedeutende Mehlexport der deutschen Getreidemühlen ist durch den Zoll unmöglich gemacht. Dieser war in den Jahren 1872 bis 1877 bereits von 2,250 000 bis auf 3,370 000 Zentner gestiegen. Der Mehltransithandel durch Deutschland

nach England wird, ausser durch die Mehlzölle, durch die Verbote der billigen Eisenbahn-Differentialtarife für Mehl von Buda-Pest nach den deutschen Seehäfen verhindert.

Wir wollen hier gleich im voraus gewissen Illusionen begegnen, die leicht im Auslande, namentlich in Österreich-Ungarn herrschend werden können. Wenn der grosse Durchgangsverkehr auf dem Handelsweg von Osten nach Westen über Deutschland in so grossen Transportartikeln zu Grunde gerichtet wird, wenn die deutschen Eisenbahnen, die deutschen Seehäfen, wenn ihr Handel und ihre Schiffahrt darunter leiden, so wird das Ausland, so werden die russischen Eisenbahnen, die Häfen Libau und Riga, so werden in Österreich-Ungarn die Arlsberger Bahn und die Südbahn, so werden die Häfen von Triest und Fiume allerdings Vorteile davon haben. Wir können diese Vorteile, die aus dem durch den Zoll für Deutschland geschaffenen Nachteilen entspringen, nicht leugnen. Aber werden es mehr als wesentlich örtliche sein? Werden Russland und Österreich-Ungarn im grossen und ganzen Vorteil davon haben? Man täusche sich doch nicht über solche Einzelvorteile! Man vertraue dem waltenden natürlichen Gesetz, dass, trotz aller politischen Trennung, im wirtschaftlichen Verkehr zweier Völker immer beide Teile leiden, wenn grosse wirtschaftliche Interessen des einen Volkes verwundet werden. Wenn Fiume's Hafen durch den deutschen Getreidezoll gewinnt, ist es auch ein Vorteil Ungarns, ein Vorteil der ungarischen Handelswelt? Erleidet diese nicht grössere Verluste als jener Gewinn beträgt durch die Lähmung des Handelsverkehrs mit Deutschland? ist es nicht ein Vorteil für diese auch beim Transitverkehr, wenn sie frei nach der Konjunktur der Frachten und nach den Lieferungszeiten ihre Routen also auch die über Deutschland wählen kann? Auf dem Gebiete der grossen Transportinstrumente kommen aber noch andere Vorteile in Frage. Der Durchgangsverkehr gewährt dem Handel, den Eisenbahnen, der Schiffahrt Deutschlands nicht nur direkten Gewinn, sondern auch den indirekten Vorteil, dass durch den-

selben eine Erweiterung und Verbesserung der Eisenbahnen und der Wasserstrassen nicht bloss ermöglicht, sondern sogar lohnend gemacht wird. Diese Erweiterung und Verbilligung der Verkehrsmittel kommt aber nicht allein dem inneren deutschen Geschäftsverkehr zu gute, sie bringt auch unseren Nachbarn unberechenbare Vorteile, sie wird weiterhin nach Österreich-Ungarn wirken. Denn die Freiheit und Erleichterung des deutschen Transportverkehrs wird den Warenverkehr mit der Türkei, Südrussland und den Balkanländern erleichtern und vermehren. Für diese Handelsbewegung ist aber Österreich-Ungarn das Transitland und wird dieselben Vorteile davon haben, die Deutschland vom freien Transit zwischen Österreich-Ungarn und dem Westen hat. Nein, Österreich-Ungarns Interesse ist am Untergang des Transithandels Deutschlands so lebhaft beteiligt, wie Deutschland selbst. Was wollen die verhältnismässig kleinen Vorteile der Südbahn und der Häfen Triest und Fiume bedeuten gegen die grosse Perspektive jener Handelsbewegung zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland und dem Westen, die sich mit dem Wachsthum der Industrie und dem Vorschreiten der Handelsunternehmung nach Osten verjüngen und immer grössere Dimensionen annehmen kann?

Der deutsche Getreide-Transithandel ist bisher von bedeutendem Umfang gewesen und hängt mit der Mehlfabrikation und dem Mehlexport eng zusammen, Dem Werte nach betrug von Getreide und Mehlfabrikaten im Jahre 1878 die Einfuhr 612 000 000 Mark und die Ausfuhr 375 000 000 Mark. Da Deutschlands eigene Produktion den Konsum nicht deckt, so kommt der grösste Teil der Ausfuhr auf den Transit. Besonders eigentümlich ist aber die Art und Weise dieses Transitverkehrs; es ist kein blosser Durchgangsverkehr, sondern ein organisierter Umwandlungs- und Veredlungsverkehr, eine Teilung der Arbeit, die den Bedürfnissen der grossen Nachfrage im Westen entgegenkommt. Getreidemischungen für backbares Mehl mit gleichbleibender Qualität bestimmter, im Handel beliebter Marken war das Prinzip dieses grossen organisierten Handels. Es war dies

keine zufällige Aufgabe, die allenfalls auch eine andere Nation in dieser vortrefflichen Weise hätte erfüllen können; es war durch die geographischen Grenzverhältnisse und die Eisen- und Wasserstrassen Deutschlands die Möglichkeit gegeben, beliebte Durchschnittsmischungen von gleichbleibender Qualität, je nach dem, den Jahren nach verschiedenen qualitativen Ausfall der Ernten in Deutschland oder in den Bezugsländern, stets für das Bedürfnis der Konsumenten in Belgien, Holland, Frankreich und England bereit zu halten. So wird auf den Speichern der Ostseehäfen geringer und verunreinigter russischer Weizen gereinigt und bildet mit gutem deutschen Weizen gemischt eine beliebte Marke zur Ausfuhr. Bei schlechten deutschen Ernten wird deutscher Weizen mit gutem ungarischen Weizen, oder im Westen mit amerikanischem gemischt und umgekehrt bei entgegengesetzter Verschiedenheit der Ernten. So wurde er sowohl als Rohstoff, wie als Mühlenfabrikat zum Export geeignet gemacht. Getreide von gleicher Qualität, wie meist deutscher und polnischer weisser Weizen, kam fast nur gemischt in den Handel. Ähnlich verhielt es sich mit Gerste, Roggen u. s. w. Die Mischungen waren aber, wie gesagt, nicht immer dieselben. So war die gleichbleibende, im Auslande sehr beliebte Mischung »rother Stettiner Weizen« Produkt einer nach den Jahren und ihren Ernten ganz verschiedenen Mischung inländischen und ausländischen Weizens. Gerade diese Teilung der Arbeit, die je nach dem Bedarf der einheimischen und fremden Händler, Mühlen, Bäcker, Brauereien, Mastungen u. s. w. die fertigen besonderen Qualitäten feil hielt, hatte es bisher möglich gemacht, dass auch der deutsche Landwirt bei guter wie bei schlechter Qualität seiner Ernte stets einen besseren Absatz und Preis erhielt, als er ohne diese Mischungen und den darauf gegründeten Export hätte erhalten können. Jetzt wird der Landwirt bei einem Verkauf für den Export durch den Zoll geschädigt, den er im Tausch für auswärtige Bedürfnisse seiner Landwirthschaft zu zahlen hat, so wenn er guten, für den Export preiswürdigen Weizen baut, für sein Vieh aber

billige auswärtige Futterstoffe braucht. Mit der Verteuerung der letzteren durch den Zoll geht ihm auch wieder der Gewinn aus dem höheren Preis seines Weizens verloren.

Diese grosse Handelsbewegung eines Getreidedurchgangs, der zugleich in Umwandlung in marktgängige Durchschnittsware bestand, hatte ihre Sammelpunkte hauptsächlich in den Ostseehäfen *Königsberg*, *Memel*, *Stettin*, *Lübeck*, *Danzig* u. s. w., aber auch in *Hamburg* und *Bremen*; dann auf den Binnenmärkten *Berlin*, *Breslau*, *Stuttgart*.

Königsberg bezog 1877 vom deutschen Inlande an Getreide und Saaten 77 202 Tonnen, von Russland und Polen 563 275 Tonnen. Diese ganze Zufuhr ist bis auf geringe Mengen nach England, Frankreich, Holland, Belgien, Norwegen und Dänemark ausgeführt worden. Allein schon im Jahre 1879, als die Getreidezölle beschlossen wurden, strengte sich *Libau* an, durch Erreichung eines billigen Tarifs auf den russischen Eisenbahnen den Handel Königsbergs an sich zu reissen. Im Jahre 1878 betrug die russische Getreidezufuhr in Königsberg 462 969 Tonnen, im Jahre 1879 nur 276 878 Tonnen; die Ausfuhr über die See war 1878: 576 077 Tonnen, im Jahre 1879 nur 386 622 Tonnen. Der Jahresbericht der Königsberger Kaufmannschaft für 1879 klagt: »Unser wichtigster Handelszweig, der Getreidehandel, erfuhr im Jahre 1879 den traurigsten Rückgang und liegt heute völlig danieder (September 1880). Die letzte ungünstige Ernte Russlands allein kann das nicht bewirken, denn unser nächster russischer Konkurrenzhafen Libau sieht sein Getreidegeschäft fortwährend ausserordentlich wachsen.

Danzig hatte im Jahr 1877 per Eisenbahn eine Zufuhr von 164 069 Tonnen, 1878 von 240 262 Tonnen, allein sein Export seewärts betrug 1878 309 333 Tonnen. Dass auch in dieser Seestadt das Getreidegeschäft schon im Jahre 1879 und im Jahre 1880 noch weiter zurückgegangen ist, geht in dem Bericht der Kaufmannschaft von 1879 aus einer Vergleichung des Geschäfts der ersten Halbjahre hervor:

Getreidezufuhr per Eisenbahn von auswärts und aus den Provinzen im Jahr 1877: 52 526 Tonnen, im Jahr 1878: 138 371 Tonnen, im Jahr 1879: 94 608 Tonnen, und im Jahr 1880 nur 51 706 Tonnen. — Getreideausfuhr seewärts im ersten Halbjahr 1878: 137 946 Tonnen, 1879: 140 564 Tonnen, 1880 nur 97 687 Tonnen. Rückgang: 40 000 bis 43 000 Tonnen.

Die Einfuhr *Lübecks* 1877 betrug 100 000 Tonnen (2 Mill. Zentner), die theils nach Hamburg, theils nach inländischen Mühlen ausgeführt wurden.

Hamburg lieferte 1877 5 Millionen Zentner, *Bremen* 1878 4 Millionen Zentner für exportierende Mühlen im westlichen Deutschland.

Besonders leidet *Memel* unter dem Zoll. Während die dortige Getreideausfuhr 1878 noch 49 816 Tonnen betrug, sank sie 1879 auf 15 079 und 1880 auf 8130 Tonnen, also auf ein Sechstel innerhalb zweier Jahre.

Diese wenigen Thatsachen mögen genügen, um den Umfang dieses Handels in unseren Seehäfen zu beleuchten. In den östlichen geht mit dem Eintritt des Zolls dieser Handel an die russischen Ostseehäfen, namentlich an *Libau* verloren. Libau hat sich in der Grösse seines Exports 1880 bereits Petersburg genähert, Riga und Reval aber überflügelt; es wurden in diesem Jahre an Getreide ausgeführt: über Petersburg 5 807 968, über Libau 2 185 245, über Reval 1 507 954, über Riga 1 466 628 Tschetwert. Bei dem grossen Getreidegeschäft handelt es sich, wie schon erwähnt, in der Regel um einen Gewinn von einem oder ein paar Prozent. Bei einem Eingangszoll von 25 bezw. 50 Pfennig macht die Preiserhöhung auf die Tonne 5 bezw. 10 Mark, auf den Doppelwaggon 50 bis 100 Mark aus. Das ist allein hinreichend, um eine russische Getreidesendung, statt über Königsberg oder Stettin, über Libau zu leiten; denn für 100 Mark auf den Doppelwaggon wird auf den russischen Bahnen 50 Meilen weit gefahren, die allein schon beim Export über Libau erspart werden. Der Prozess dieses Übergangs des Handels nach russischen Häfen, der schon dahin gewirkt hat,

dass grosse deutsche Firmen in den Ostseehäfen Anstalt machen, sich in Libau niederzulassen, scheint sich ziemlich schnell zu vollziehen.

Dies sind nicht die einzigen Verluste, welche die Seestädte und mit ihnen die Nation treffen. So geht mit dem Verlust des Exports, der in Königsberg aus 88 und in Danzig aus 50 Prozent fremder Ware bestand, auch der andere Handel, wie der Theehandel nach Russland, verloren, ebenso wie die billigen Eisenbahnfrachten, da die Differentialtarife zu Gunsten ausländischer Frachten aufgehoben worden sind. Alle diese Verluste treffen am schwersten das Inland, aber auch das Ausland im grossen und ganzen, trotz einzelner lokaler Vorteile; und es ist das Rätsel noch nicht gelöst, wem eine solche selbstmörderische Politik eigentlich nützen solle? Überblicken wir aber weiter die Wirkungen der Getreidezölle auf die gesamte Handelsbewegung des Getreides in Deutschland und die damit verbundene Preisbewegung.

Die beiden letzten Jahre der deutschen Handelsbewegung in Getreide, zwei Jahre Zollfreiheit und ein Jahr Zollabgabe einschliessend, ergeben nach der amtlichen Statistik des deutschen Reiches, in der wir für 1880 der leichteren Vergleichung wegen die Doppelzentner in Zentnern umgerechnet, folgende Daten:

	1878		1879	
	Ztr. Einfuhr	Ztr. Ausfuhr	Ztr. Einfuhr	Ztr. Ausfuhr
Weizen . .	21,298,219	16,062,655	18,482,402	12,093,799
Roggen .	19,048,717	4,004,971	29,591,461	2,960,553
Gerste . .	8,862,317	5,430,947	6,441,146	5,178,506
Hafer . . .	5,921,599	2,742,672	6,420,739	2,261,350
Mais . . .	2,330,813	4,421,691	4,083,808	314,406

	1880		Überschuss der Einfuhr		
	Einfuhr	Ausfuhr	1878	1879	1880
Weizen	4,550,856	3,563,528	5,235,563	6,388,603	987,328
Roggen	13,791,960	531,732	15,043,746	26,630,908	13,260,228
Gerste	4,445,232	3,088,184	3,431,568	1,262,640	1,357,048
Hafer	3,232,724	871,544	3,177,927	4,159,389	2,362,180
Mais	6,812,808	27,388	1,909.122	3,769,402	6,785,420
	Zusammen Getreide		28,797,926	42,210,942	24,752,204.

Es geht aus der Vergleichung dieser Tabellen deutlich hervor, dass der Zoll, der mit Anfang des Jahres 1880 eintrat, nicht zu verhindern vermocht hat, dass Deutschland an Getreide mehr einführen muss, als es ausführt. Vor allen Getreidearten betrifft dies besonders den *Roggen*. Die Einfuhr würde 1880 weit bedeutender gewesen sein, wenn nicht 1879, ja teilweise schon 1878 wegen der schon damals drohenden Zölle so bedeutende Vorräthe vor Thorschluss der Zollfreiheit eingeführt worden wären. Man sehe, wie die Ziffer von Roggen allein bis rund 26½ Millionen Mehreinfuhr anschwillt. Man hatte bis 1878 nach fünfjährigem Durchschnitt der vorhergehenden Jahre den Mehrbedarf an Getreide, den Deutschland aus dem Auslande beziehen muss, auf 25 Millionen geschätzt. Aus der obigen letzten Tabelle geht nun hervor, dass in den Jahren 1878 und 1879, *vor* dem Inkrafttreten des Zolls, statt zusammen 50 Millionen, 70 mehr eingeführt wurden. Es war also fast der Vorrat eines Jahres im voraus importiert worden. Die Wirkung werden wir bei der Preisbewegung sehen. Das Jahr 1880 setzt wieder mit 24 Millionen ein. Eine kleine Wirkung jenes Vorrats ist hier immer noch zu sehen; bei den niedrigen Preisen war aber bereits eine Ausgleichung auf den grossen europäischen Märkten eingetreten. Die bedeutende Einfuhr von Mais erklärt sich daraus, dass dieser in den Brennereien als Ersatz für den Mangel an Kartoffeln, bei den Bäckern als Ersatz für den im Preise hochgestiegenen Roggen dienen muss.

Reines Roggenbrot gehört jetzt in Deutschland bereits zu den Kuriositäten. Die erträglichste Verfälschung ist die mit — Weizen, dessen geringere und mittlere Sorten in letzterer Zeit billiger waren als Roggen. Meist dient aber Mais, wenn nicht wertloserer Stoff, als Surrogat. Das Jahr 1881, wo die Vorräte von 1879 keine Rolle mehr spielen, zeigt schon im 1. *Semester* eine steigende Einfuhr; sie beträgt für sämtliche Getreidearten 17 369 470 Zentner, der eine Ausfuhr von 1 440 774 Zentner gegenüber steht. Die Mehreinfuhr beträgt also 16 928 696 Ztr. Wenn im zweiten Semester auch geringere Einfuhr zu erwarten wäre, so ist doch anzunehmen, dass die Mehreinfuhr ziemlich

30 Millionen Zentner betragen würde, während sie bisher 25 bis 27 Millionen Zentner betragen hat. Vor dem Zustandekommen der Zollgesetze musste den Landwirten gegenüber die offiziöse Presse bei der Wahrheit bleiben, dass der Zoll den Getreidepreis im Inlande erhöhen werde. Es war ja dies der Zweck des Zolls, das Judasgeld, das den Landwirten geboten wurde, um den Freihandel und das Volkswohl zu verraten. Nachdem dies seinen Dienst gethan, behauptet dieselbe Presse, um nun die unbemittelten Volksklassen zu beruhigen und für die Wahlen gefügig zu machen: »den Zoll bezahle der *auswärtige Produzent*«, oder »der auswärtige *Händler* bringe sein Getreide auf den deutschen Markt und bezahle den Zoll.« Das ist natürlich für die Masse berechnet, der Geschäftsmann lacht darüber: die Märkte sind die produzierenden Länder; der englische Händler kauft auf dem deutschen Markt, der deutsche auf dem russischen und ungarischen, und hat dort die Konkurrenz von Käufern zu bestehen, die keinen Zoll zu tragen haben, deren Abnehmer »auch Brot essen.« Der Zoll verlängert, wie richtig gesagt worden, die Entfernungen, welche Eisenbahnen und Dampfschiffe verkürzt haben und nötigt das ausländische Getreide, auf einem absolut längeren, aber relativ kürzeren Wege unsere Grenzen zu umgehen. Der Bericht der *Memeler* Kaufmannschaft von 1880 sagt: »Ein sehr beträchtlicher Teil des Transportgetreides (das in abgesonderten Lagern ohne Regierungsverschluss lagert) ist zur Verzollung gekommen und in den inländischen Konsum übergegangen. Der Zoll wurde durchweg *nicht* vom *russischen Produzenten*, sondern vom *Inländer* getragen; während des ganzen Jahres haben die anderen konsumierenden Länder, wie Norwegen, Dänemark und Holland das russische Getreide *um den vollen Zollbetrag* billiger gekauft, als Deutschland.«

Bei dieser aufgeführten Komödie der Irrungen über das Thema, wer den Zoll trägt? hätten wir schon zwei: den ausländischen Produzenten und den Getreidehändler; die offiziöse Presse hält noch einen dritten bereit: den *Bäcker*. Wenn dies nicht die offiziöse Presse eines mächtigen Reiches und diese

nicht von einer berühmten Persönlichkeit im Hintergrunde geleitet wäre, müsste man sich fast schämen, all' diesen Unsinn erst noch zu widerlegen. Nun, die Komödie auf der Bühne des Lebens will auch kritisiert sein. Wer trägt nun von den Dreien den Zoll? Der Produzent, der Händler oder der Bäcker? Oder verabreden sich die Drei, dass Jeder ein Drittel davon trage? Oder trägt ein Jeder den ganzen Zoll? Das wäre ja köstlich. Dann würde ja das Brot durch den Getreidezoll um den zweifachen Betrag des Zolles billiger.

In den Jahren 1878 und 1879 *vor* dem Inkrafttreten der Getreidezölle wurden, wie wir gesehen, ausserordentliche Vorräte an Getreide eingeführt. Dies ist der Grund, weshalb im Jahre 1879 die Getreidepreise in Deutschland sanken und billiger waren, als im Auslande. Bestellungen aus dem Westen stellten das Gleichgewicht bald wieder her, und gegen das Ende des Jahres stiegen die Preise reissend empor von $117,_{50}$ im Juni bis 200 am Ende des Jahres, also weit über die Grenze von $2^1/_2$ Thlr. pro Scheffel, wo im alten Zollverein die Getreidezölle suspendiert wurden. Im Jahre 1879 waren am 17. Oktober die Preise in Mark per 1000 kg: für Weizen in London 253, in Paris 274, in Amsterdam 253, *in Berlin 236 M.;* für Roggen, russischen, in Antwerpen 160, in Amsterdam 156, in London 157, *in Berlin 150—151 M.* Die grosse Preiserniedrigung in Berlin infolge der grossen Vorräte ist hier deutlich zu ersehen.

Um aber die Preisbewegung der letzten Jahre in einem grösseren Rayon zu zeigen, wollen wir die Notierungen an der massgebenden Börse von Berlin für *Roggen*, das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, zusammenstellen:

	Lieferungs-Roggen für den laufenden Termin in den drei letzten Tagen des Juni	Oktober	Dezember
Im Jahr 1877:	151 —$154,_{50}$	142	141 —$144,_{50}$
1878:	$126,_{50}$—$127,_{50}$	$122,_{50}$	120 —123
1879:	$117,_{50}$	$161,_{50}$	170 —$179,_{75}$
1880:	195 —200	215	$196,_{25}$—203.

Die Höhe der Preise, die mit 1880, dem ersten Jahre der

in Kraft getretenen Getreidezölle, eingetreten ist und, ausser einer Depression im Juni, wo diese in der Regel eintritt, sich erhalten hat, findet ihresgleichen in den früheren Jahren nur im Jahre 1867, wo wir die entsprechenden Notierungen finden

für Juni	Oktober	Dezember
181,50—184,50	240	216,75—225,75

Im Notjahre 1867 hatten die Verkehrsmittel aber bei weitem noch nicht jene Ausdehnung und Billigkeit erlangt, wie heute, wenn auch die Getreidezölle 1865 schon aufgehoben waren.

Sehen wir dagegen die Preise, welche die Bremer Handelskammer mit bekannter Pünktlichkeit für dieselben Monate notiert: Im Freihafen Bremen wurden für südrussischen Roggen (Nicolajeff-Odessa) in Mark per Tonne gleich 1000 kg gezahlt

	Februar	Juni	Oktober	Dezember
1879:	118	124	159,50	171
1880:	165,50	185,25	201	201,20.

Ueber die Wirkung, welche diese Preise in Bremen auf die Preise im deutschen Zollverbande haben, äussert sich die »Freihandels-Korresp.«: »Für das deutsche Zollgebiet erhöhen sich diese Preisangaben seit Januar 1880 selbstverständlich noch um den Zoll von 10 Mark per Tonne. Es ergiebt sich demnach vom Februar 1879, als die vom Bundesrat eingesetzte Zolltarif-Kommission sich für Wiedereinführung von Getreidezöllen entschied, bis zum Dezember 1880, für den deutschen Konsum, der sich über Bremen versorgt, *eine Preissteigerung von 118 Mark auf 211,20, oder von 85 Prozent.*

Es ist selbstverständlich, dass, wenn man die Bremer und die Berliner Notierungen vergleichen will, man nicht dieselben Termine vergleichen darf, sondern nur die Bremer Termine mit den folgenden in Berlin vergleichen kann, da doch eine Lieferung, die im Juni in Bremen bestellt würde, vor Oktober nicht in Berlin zum Verkauf kommen könnte, und thut man dies, so zeigen die Differenzen unstreitig eine noch höhere Preissteigerung durch den Zoll, als die von 10 Mark per 1000 kg. Thatsächlich stieg auch schon Ende Dezember 1880 in Berlin der Roggenpreis

von 190 und 203 bis auf 210 Mark. Es thut hier auch nichts zur Sache, dass Bremen hauptsächlich für den Westen Deutschlands importiert, Berlin aber meist direkt aus Russland über die Ostseehäfen bezieht. Denn die Bremer Preise sind Weltmarktspreise, die mit denen von Amsterdam, Antwerpen u. s. w. zu rechnen haben.

Was das Verhältnis des Roggenpreises zum Weizenpreise betrifft, so hatte, was in Deutschland unerhört ist, der erstere den letzteren gegen das Ende des Jahres 1880 bereits überholt. In Berlin war am 29. September 1880 der Marktpreis für geringe Sorte Weizen 18—$18,_{20}$ pro 1000 kg, dagegen für Roggen $20,_{30}$—$20,_{50}$; für *mittlere* Sorte Weizen $20,_{10}$—20_{50}, für Roggen $20,_{60}$—$20,_{80}$; für *gute* Sorte Weizen $22,_{60}$—$22,_{80}$, für Roggen $20,_{60}$—$20,_{80}$. Der Vorteil der letzteren Sorte gegenüber von Roggen verschwindet wieder dadurch, dass der gute Weizen eine weit höhere Ausbeute an Mehl ergiebt. Es geschieht in Deutschland alles Mögliche, um aus allen Weltgegenden Roggen zuzuführen, aber meist zu hohen Preisen; so wurden nach den neuesten Berichten in Bremen angeboten: Kanada-Roggen zu 211—210 Mark pro 1000 kg, grobkörniger Bordeaux-Roggen zu 214—212 Mark, neuer südfranzösischer zu 209 Mark, heller neuer Saratow zu 207, grobkörniger Moldau zu 201—202, Restläger von Reval und Petersburg 215—216, trocken portugiesischer Roggen zu 210 Mark. Es ist ausserdem an den Preisen zu ersehen, dass die Berliner Preise vollkommen gerechtfertigt und nicht, wie die offiziöse Presse zu verbreiten beliebt, durch die »Spekulation«, die der Sündenbock für die Zölle sein soll, in die Höhe getrieben worden sind.

Für das erste Halbjahr von 1881 finden wir in den Zusammenstellungen des Kais. Statist. Amts die Preise in Mark per 1000 kg.

Januar.

Weizen:	Berlin gut 203	
Roggen:	Berlin gut ges., gelb 206	Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut 197

Februar.

Weizen:	Berlin gut 206	
Roggen:	Berlin gut ges., gelb $206,_{50}$	Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut $196,_{50}$

März.

Weizen: Berlin gut 208,50

Roggen: Berlin gut ges., gelb 204,00 Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut 197,60

April.

Weizen: Berlin gut 219,25

Roggen: Berlin gut ges., gelb 208 Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut 204,75

Mai.

Weizen: Berlin gut 224,42

Roggen: Berlin gut ges., gelb 207,75 Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut 206,10

Juni.

Weizen: Berlin gut 215,50

Roggen: Berlin gut ges., gelb 206,50 Bremen (Nicolajef-Odessa) ges. gut 203,80

Gegen Juni hin sieht man offenbar den Einfluss der guten Ernteaussichten auf die niedergehende Preisbewegung, abgesehen davon, dass die Juninotierungen immer niedriger sind. Die niedrigen Preise des Juni haben auch bis in den August fortgedauert. Am 15. August kostete in Berlin die Tonne Weizen auf Herbstlieferung 224 Mark, Roggen 171, während zur selben Zeit in New-York Weizen (red winter) 245 frei nach einem deutschen Hafen kostete, mit Zoll also 255, in Paris Herbstweizen 250, in Budapest 227 (bis Berlin mit Zoll 277). Bei dem Mangel an jeglichem Vorrat ist ein bedeutendes Steigen der Preise aber unausbleiblich.

Aus Süddeutschland berichtet die »Freihandels-Korresp.« Mai 1880: »An der holländisch-preussischen Grenze kauft gegenwärtig der *holländische* Müller den russischen Roggen mit 165 bis 170 Mark, während der *preussische* Müller nur eine Viertelstunde Wegs davon entfernt auf der anderen Seite der Grenze für den gleichen Roggen 175—180 Mark bezahlen muss. Ebenso ist es an der Schweizer Grenze; *badische* Müller bezahlen russischen Weizen mit 253 Mark pro Tonne, der einige Schritte über die Grenze in der *Schweiz* 247 Mark kostet (der Schweizer Zoll beträgt 24 Pfennig pro 100 kg).

Es ist hier bezeichnend, dass an der Grenze, wo in kurzer Entfernung der sich gegenüber liegenden Orte Transport, Handelsspesen, Spekulationspreise u. s. w. wegfallen, die reine Preiserhöhung durch den Zoll 10 Mark pro Tonne zu Tage

tritt. Weitere Illustrationen über den Einfluss des Zolls auf die Getreidepreise giebt die »Freihandels-Korresp.« (23. Juli 1880) im Vergleich der Preise auf sächsischen und böhmischen Marktplätzen.

In Oschatz und Leisnig wird der Preis des Getreides zu 85 resp. 80 und 50 kg. in Eger aber zu 100 kg angegeben. Die folgende Tabelle giebt die Preise in 100 kg an. Es kosteten 100 kg am 3. Juli:

	In Oschatz.	In Leisnig.	In Eger.	Daher in Eger weniger.
Weizen:	23,60—24,20	23,53	22,56	0,97 - 1,54 M.
Roggen:	21,00—21,40	21,25—21,50	18,91	1,09—1,59 M.
Gerste:	16.60—18,00	—	16,83	1,17 M.
Hafer:	16,20—17,00	15,60—16,00	13,01	2,49—3,99 M.

Ferner die Preisdifferenz von Roggen gegen Petersburg (Hall. Tagebl.).

Berlin.	Durchschnittliche Preisdifferenz.
1. Juli bis 24. Oktober 1879	15,18 M.
9. Dezember 1879 bis 2. August 1880	27,08 „
Steigerung um	11,90 M.
Halle.	
1. Juli 1879 bis 11. Mai 1880	41,93 M.
11. Juni bis 2. August 1880	53,33 „
Steigerung um	11,40 M.
Chemnitz.	
1. Für inländischen Roggen:	
1. Juli 1879 bis 11. Mai 1880	47,80 M.
11. Juni bis 2. August 1880	57,58 „
Steigerung um	9,78 M.
2. Für russischen Roggen:	
1. Juli 1879 bis 2. Januar 1880	30,00 M.
11. Juni bis 2. August 1880	43,83 „
Steigerung um	13,83 M.

Es folgt auch aus dieser Berechnung, *dass nicht nur in Berlin und Chemnitz der russische Roggen, sondern auch in Halle und Chemnitz der inländische Roggen um mindestens den Zollbetrag im Verhältnis zu Petersburg gestiegen ist.*

Es ist heute, wo von hoher Stelle das Gegenteil behauptet wird, wichtig, durch Thatsachen, wie diese, neu zu erhärten, was durch Wissenschaft und Erfahrung längst so festgestellt ist, dass es bisher wie ein Axiom galt, dass nämlich der Eingangszoll die inländische Ware derselben Sorte um dieselbe Höhe verteuert, wie die eingeführte. Eine ebenso schlagende Thatsache bringt die »Mühle«, das Organ der Mühlenindustrie, aus einer Zuschrift vom Rhein: Polnischer Odessa-Weizen kostete in Antwerpen M. 20,70, in Köln gleichzeitig M. 23,25. Die Kalkulation stelle sich:

Einkauf	M.	20,70
Fracht	„	0,45
Assekuranz, Ausladen, kleine Spesen	„	0,50
Zoll	„	1,00
Gewinn des Importeurs	„	0,60
	M.	23,25

Entgegen der regierungsseitigen Annahme *hat sich bisher weder ein ausländischer noch ein inländischer Importeur gefunden, welcher gewillt ist, den Zoll aus seiner Tasche zu zahlen*, ohne ihn auf den Verkaufspreis zu schlagen und den Konsumenten damit zu belasten. In Slupce (Russland, Polen) kostete laut Magistratsbescheinigung ein Tschetwert Winterweizen 13 Rbl., und kalkulieren sich demnach (ein Tschetwert = 10 Pud, ein Pud = 16⅓ kg) — bei einem Kourse von 210 für 100 Rbl. russ. — 1000 kg Weizen frei Bahnhof Posen:

1000 kg Weizen	M.	172,20
Fracht Slupce-Wreschen	„	4,50
Fracht Wreschen-Posen	„	5,25
Dazu Zoll	„	10,00
Zollabfertigungsgebühren	„	0,50
	M.	192,45

während zugleich in Posen Weizen M. 172—219 kostete, Mittelpreis also M. 195. Ein Tschetwert Roggen kostet in Slupce 13 Rbl. (wiegt aber etwas leichter als Weizen) und kalkulieren sich danach 1000 kg Roggen für Bahnhof Posen:

1000 kg Roggen	M.	178,60
Fracht Slupce-Wreschen	„	4,30
Wreschen-Posen	„	5,75
Zoll	„	10,00
Zollabfertigung	„	0,50
	M.	198,35

In Posen notierte zu gleicher Zeit Roggen M. 195—204, Durchschnittspreis also M. 199,6.

Bei dem Umstande, dass die Einführung der Getreidezölle bereits 1878 erwartet wurde, und 1878 und 1879 eine steigende Mehreinfuhr des Getreides stattfand, um den Zoll für grosse Vorräte zu sparen, war vorauszusetzen, dass der Einfluss der Zölle auf die inländischen Preise nicht so bald aufgezeigt werden könnte. Mit dem Abnehmen der Vorräte tritt dieser aber immer deutlicher hervor; und auch die gute zu erwartende Ernte wird, ausser vorübergehenden Schwankungen, nichts daran ändern. Ausser dem unermesslichen Schaden, den die neu eingeführten Getreidezölle in einem Industriestaate stiften, der an Getreide um viele Millionen weniger produziert als er bedarf, indem sie grosse Handelsbewegungen mit dem Auslande, grosse für dieselben errichteten Anstalten vernichten, und die Verkehrsmittel zu Lande, wie die Schiffahrt zur See beeinträchtigen, zerstören sie auch jene wohlthätige Ausgleichung der Preise, welche die Spekulation, wenn auch im eigenen Interesse, besser besorgt, als Ausfuhrverbote, kostspielige Regierungsmagazine, polizeiliche Preistarife und aller anderer nutzloser mittelalterlicher Apparat gegen Hungersnot jemals erreichen konnte. Trotz der starken Pression, welche auf die englische Regierung in Indien während der letzten furchtbaren Hungersnot ausgeübt wurde, Ausfuhrverbote für Reis und Getreide zu verordnen, war sie intelligent genug, zu widerstehen und den Handel frei zu lassen. Die schnelle Beseitigung der Hungersnot ist nicht nur durch Wohlthätigkeit, sondern auch durch die reiche Zufuhr von Lebensmitteln infolge der gestiegenen Preise bewirkt worden.

Die Spekulation kann sich bei herrschenden Getreidezöllen nicht mehr auf Einfuhr von Vorräten für eventuelle Preissteigerungen einlassen, da sie bei der Wiederausfuhr den Zoll verliert. Tritt aber dann Preissteigerung und Not ein, so werden diese um so höher steigen, da kein Vorrat am Platze ist, und der Verkäufer des Auslandes die Not benützen wird. So war schon Ende Juni 1880 empfindlicher Mangel an Roggen und auch in diesem Jahre tritt fast alles Getreide, was auf den Markt kommt, sofort in den Konsum ein. Es wird also hier gerade das Gegenteil von dem, was der Unverstand dem Schutzzoll nachrühmt, »Unabhängigkeit vom Auslande«, recht augenfällig zu Tage tretend, erreicht; denn jeder dringende Bedarf, den das inländische Angebot nicht decken kann, ist, bei dem vorhandenen Mangel an Vorräten, erst recht in Abhängigkeit von jedem, auch dem höchsten Preise des Auslandes gebracht. Die Irrtümer dieser Handelspolitik erzeugen aber nicht nur kolossale Verluste, sie fressen auch am Mark des Volkes, an den Lebenswurzeln seiner Ernährung.

Dies hat sich schon in kurzer Zeit deutlich gezeigt an der Einwirkung der Getreide- und Mehlzölle auf die deutsche Mühlenindustrie, ein grosses Gebiet »nationaler Arbeit«, das keinen »Schutz» verlangte, aber auch wahrlich keinen feindlichen Angriff, keine Vernichtung durch die Gesetzgebung des eigenen Landes erwartet hatte. Es war zu erwarten, dass die Getreidezölle in Deutschland zuerst die Mühlenindustrie treffen würden. Wäre diese nur für den inländischen Konsum eingerichtet gewesen, so hätten die Produzenten nicht darunter zu leiden gehabt. Voraussichtlich konnte der ganze Zoll auf den Mehlpreis abgewälzt werden. Aber die deutsche Mühlenindustrie ist eine hoch entwickelte Export-Industrie, organisiert nach den Bedürfnissen der grossen Märkte Europas. Fast drei Viertel des Mehls wurden bisher für den Export fabriziert. Ein Teil der Mühlen arbeitete teils für den inneren Konsum, teils für die Ausfuhr; ein anderer, wie namentlich die grossen Mühlen in Rheinland und Westfalen, fast ausschliesslich für den Export.

Auch hier, wie beim deutschen Getreidetransithandel, beruhte ein bedeutendes Geschäft auf bestimmten Marken von durchschnittlich gleicher Güte, welche durch Mischung inländischen und ausländischen Getreides beim Vermahlen erzielt wurde. Diese ganze Industrie ist durch die Getreidezölle tief geschädigt worden. Grosse Etablissements mussten die Produktion ganz einstellen. Die Mehlzölle konnten sie nicht retten und können es auch nicht im erhöhten unerhörten Satz von 3 Mark. Die Müller hatten über die Getreidezölle Klage geführt, aber keine Mehlzölle gefordert. Der Segen wurde ihnen von der Gesetzgebung aufgedrängt, ein Danaergeschenk, das ihren Erwerb zerstört. Auch die vortreffliche sachverständige Petition des deutschen Müllerverbandes vom 9. März d. J. an den Reichstag, vor der Erhöhung der Mehlzölle von 2 auf 3 Mark, erwähnt mit keiner Andeutung eines Wunsches und Verlangens nach erhöhten Zöllen und klagt lediglich über die den Export unmöglich machenden Zollregulative und den hohen Ausbeutesatz, den die Regierung von Getreide an Mehl angenommen hat betreffs der Entschädigung für den Getreidezoll bei der Ausfuhr. Die Motive der Regierung achten dies alles keiner Erörterung wert. Während nach jener Petition sachkundiger Männer bis zum Jahre 1880 der jährliche Export an Mehl 4 Millionen Zentner, der Import nur 1 Million Zentner betragen, verfolgt die Regierung, blind für alle die grossen, tief verwundeten Interessen, lediglich das Ziel, *den Import einzuschränken oder zu verhindern.* Erst lässt man die Konsumenten bluten, dann auch die Produzenten; man schädigt alle und alles, und der Staat hat davon nur eine minimale Einnahme, die ganz verschwinden würden, wenn das Ziel erreicht würde, d. h. der Import ganz aufhörte. Man könnte den höchsten Preis dafür aussetzen, und wir möchten sehen, wer Sinn in dieser Politik zu finden im stande wäre? Man lese nur die Motive, welche die Regierung für die Erhöhung des Mehlzolls beibringt. Aus dem Munde des Reichskanzlers, seiner Räte, der freiwilligen und unfreiwilligen gouvernementalen Presse, vor dem Forum

des Reichstages und der öffentlichen Meinung ist immer und immer wieder behauptet worden: »der Getreidezoll verteuere das Getreide nicht, der Ausländer müsse den Zoll bezahlen, und jetzt wird von derselben Regierung die Erhöhung der Mehlzölle damit befürwortet, »dass dem deutschen Müller sein Getreide *um den ganzen Zollbetrag* verteuert werde, und ihm deshalb von dem Zweimarkzoll in Wirklichkeit nur eine Kleinigkeit als Schutz übrig bleibe!

Die deutschen Mehlzölle sind im zivilisierten Europa ebenso unerhört, wie die hohen Getreidezölle, besonders in der abnormen Höhe des erhöhten deutschen Mehlzolls von 3 Mark. Ganz frei geht Mehl ein in Österreich-Ungarn, Grossbritannien, Belgien, Holland, Schweden; nur Italien erhebt einen Mehlzoll von $2{,}_{72}$ Mark pro 100 kg, also immer noch weniger als 3 Mk. Die Mehlzölle in Russland und Norwegen bleiben unter 1 Mk. pro 100 kg zurück. In Frankreich sind die alten Zölle aufrecht erhalten worden; der Weizen trägt einen Zoll von 60 Cts. pro 100 kg, Weizenmehl von $1{,}_{20}$ Frcs. pro 100 kg, die anderen Getreide- und Mehlarten sind ganz frei. Der deutsche Zollschutz von 2 Mark betrug schon das Doppelte des Zollschutzes für die Weizenmüller Frankreichs; denn der Zollschutz aus dem zollpflichtigen Weizen in Deutschland beträgt bei einer Mehlausbeute von 75 Proz. 0,66 Mk., bei einer Ausbeute von 70 Proz. 0,57 Mk., während er in Frankreich nur 0,32 Mark bezw. 0,27 Mark beträgt. Trotzdem hat Frankreich in Weizenmehl und Roggenmehl Exporte. Für Weizenmehl mag der Grund allerdings in den acquits à caution liegen, was in Deutschland nicht zur Geltung kommt, da die unerfüllbare Forderung der Identität die Entschädigung für den Getreidezoll bei der Ausfuhr illusorisch macht. Welche Unwissenheit über die Natur des internationalen Verkehrs unter den Verteidigern der Schutzzölle herrscht, hat sich recht deutlich in einem Artikel der »N. Pr. Ztg.« gezeigt. Weil Deutschland in einem Quartal 65,797 Doppelzentner Mehl aus Österreich-Ungarn bezogen und zur selben Zeit 50,369 Doppelzentner Mehl dorthin

ausgeführt hat, so seien die letzteren als »tote Last« zu betrachten; das wirkliche Konsumbedürfnis Deutschlands sei nur 15 426 Doppelzentner *Mehl;* der Handel sei offenbar nur Selbstzweck«. Nun besteht bekanntlich die Mehleinfuhr aus Österreich-Ungarn hauptsächlich aus dem vorzüglichen, für feine Backwaren uns unentbehrlichen *Weizenmehl,* unsere Ausfuhr nach Österreich dagegen aus *Roggenmehl.* Für solche Verteidiger des Schutzzolls scheint in der That die Unwissenheit »Selbstzweck« zu sein, die nicht begreift, wie die natürliche Organisation der Arbeit nach der Natur der verschiedenen Länder und der Betriebsamkeit ihrer Völker, welche der freie Handel schafft, hier eine Teilung der Arbeit zuwege gebracht hat, die beiden Teilen Gewinn und Wohlstand gewährt, die aber durch Getreide- und Mehlzölle zerstört wird.

Was aber den gesamten Mehlhandel Deutschlands betrifft, so ist der Mehlzoll ein »Kampf gegen Windmühlen«, ein Schutz gegen einen Feind, der nur in der Einbildung besteht. Denn über Norden und Westen beziehen wir vom Auslande kein Mehl, was aber von Österreich-Ungarn kommt, wird um das Vierfache von der gesamten deutschen Mehlausfuhr übertroffen. Das Übel, an dem das deutsche Müllergewerbe gelitten hatte, war die Konkurrenz im Inlande. Hierfür fand es im Export nach dem Auslande Ersatz. Jetzt ist ihr auch dieser genommen, und zwar nicht bloss infolge der Getreidezölle, sondern auch durch die Identitätsforderung und die Steuerregulative bei der Ausfuhr, deren Aufhebung der Reichskanzler, trotz des nachgewiesenen drohenden Ruins der Mühlen, verweigert hat. Das Ausfuhrgeschäft ist zu Grunde gerichtet, und es können nur noch die Mühlen arbeiten, welche den inländischen Verbrauch befriedigen. Weshalb die Mehlausfuhr unter dem geltenden Regulativ unmöglich gemacht wird, ist in einer Denkschrift der Müller klar gemacht worden. Die rheinisch-westfälischen Mühlen beziehen den Hauptbestandtheil ihres Bedarfs an Weizen aus dem Inlande. Dieser weiche, kleberarme inländische Weizen giebt ein zwar weisses, aber wenig kräftiges Mehl, welches

jedoch, wenn ein Zusatz von 15—25 Prozent recht kräftigen Weizens gemacht wird, seiner besonders weissen Backart wegen sehr geschätzt wird. Als zuzusetzender besonders kräftiger Weizen wird in der Regel amerikanischer oder süd- bezw. nordrussischer gewählt. Die beste Mischung ergeben 20 Prozent harten fremden Weizens und 80 Proz. weichen Landweizens, so dass es für die Müller in den Provinzen Rheinland und Westfalen unthunlich ist, die verzollten Weizen allein für die Ausfuhr und die im Lande gewachsenen Weizen allein für den Bedarf im Lande zu verarbeiten; sie müssen eine Mischung vermahlen, in welcher etwa 1/5 ausländisches Gewächs enthalten ist. Nun haben die grösseren Mühlen von Rheinland und Westfalen vor Einführung der Zölle im Durchschnitt etwa 3/4 ihrer Mehlproduktion im Lande abgesetzt und 1/4 zur Ausfuhr gebracht. So lange das Prinzip der Identität festgehalten wird, kann entsprechend der Zusammensetzung der Zoll nur für ein Fünftel des für dieses Ausfuhrquantum vermahlenen Getreides nachgelassen werden. Für das zur ganzen Produktion der Mühlen verwendete Getreide bedeutet dies nur einen Nachlass von 5 Prozent, welcher durch die ungünstige Berechnung des Ausbeuteverhältnisses noch auf 4 Prozent vermindert wird.

Alle Handelskammern berichten über das Daniederliegen des Müllergewerbes. So klagt die Handelskammer von Halberstadt über die schwere Schädigung, welche die Getreidezölle den Mühlen verursacht hat. Die von Münster berichtet, dass die Ausfuhr von Mehl nach Holland vollständig aufgehört habe. Der Ruin der Exportmühlen durch diese Zölle sei auch für die dortige Landwirtschaft von grossem Nachteil. Eine Mühle, die 70 000 Zentner Mehl für die Ausfuhr produziert, habe 27 000 Zentner Abfälle geliefert, welche zu billigen Preisen von den Landwirten gern gekauft wurden. An der sächsisch-böhmischen Grenze hatten viele Orte in Sachsen ihr Getreide in Böhmen, viele böhmische an anderer Stelle auf sächsischen Mühlen vermahlen lassen. Dieser für beide Länder vorteilhafte Verkehr ist durch die Zölle vernichtet; und dies

trägt in beiden zur Verteuerung des Mehls ohne irgend welchen Nutzen für die betreffenden Produzenten bei, da in beiden das Korn weiter entfernte Mühlen aufsuchen muss. Wie ein Spottbild zum Schaden hat es sich dort ereignet, dass sächsische in Böhmen arbeitende Tagelöhner ihr Vesperbrot an der Grenze verzollen mussten. »Sancta simplicitas!« Im Jahresbericht der hochschutzzöllnerischen Handelskammer von Bochum vom Jahre 1880 wird mitgeteilt, dass die mit vielen Millionen gegründete Mühlenindustrie Rheinlands und Westfalens, welche bisher die Hälfte ihrer Produkte nach Holland und Belgien exportiert hat, ihren Betrieb bereits auf die Hälfte reduzieren musste und in Gefahr ist, ganz lahmgelegt zu werden. Die Nähe dieser Gefahr war aber bereits durch ein Beispiel beleuchtet. Die grossartige Anstalt der Dampfmühle zu Leer in Ostfriesland, welche hauptsächlich für den Export arbeitete und eigene vollkommene Siloeinrichtungen zur Regulierung der Mischung des inländischen und ausländischen Korns hatte, um die richtige marktgängige Qualität ihres Mehls zu erhalten, hat ihren Betrieb einstellen müssen. Das grosse Kapital ihrer Einrichtung steht nutzlos und sich selbst verzehrend da. Die Mühlen auf dem Lande, die für den Export arbeiten, werden ihrem Sturz folgen müssen, da der Nachlass vom Getreidezoll nur bei gemischten Transitlägern ohne amtlichen Verschluss stattfindet. Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung dieser werden aber, wo sie, wie auf dem Lande, nicht bestehen, oder wo nicht eine Stadt in der Nähe ist, regierungsseitig von den Müllern gefordert, die sie nicht tragen können.

Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Müller hat im Januar 1881 an die »Köln. Ztg.« berichtet: «Die Ausfuhr von Mehl ist allen unseren Mühlen Hannovers, Braunschweigs, Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, West- und Ostpreussens, Posens, Schlesiens, Brandenburgs und Sachsens abgeschnitten; überall finden Sie Etablissements, die entweder ihren Betrieb vorläufig gänzlich eingestellt haben, wie in Leer, Stettin, Berlin u. s. w., oder ihre künstliche Erhaltung dadurch vorläufig

fristen, dass sie nunmehr ihren ganzen Absatz im Inlande suchen, auch wenn sie vorläufig ohne Nutzen, ja zum Teil mit Schaden arbeiten. Wie bedeutend die Mehlausfuhr Deutschlands war, mag daraus erhellen, dass sie im Jahre 1879 allein nach Böhmen, bezw. Österreich 454 441 Sack zu 100 Kilogramm betrug und dass sie sich nach Schweden, Norwegen, England, Holland und Belgien ausdehnte. Nicht allein aber ist diese Ausfuhr vereitelt; es leiden darunter nicht nur diejenigen Mühlen, die diese Ausfuhr bewerkstelligten, sondern es leiden auch, und zwar sehr bedeutend, die kleineren, nicht für die Ausfuhr arbeitenden Mühlen. Die grossen Mühlen, mit grossen Kapitalien versehen, und verpflichtet, ihre kostbaren Anstalten zu erhalten und nicht durch Stillstand entwerten zu lassen, werfen sich nun auf dasjenige Gebiet, welches bis jetzt hauptsächlich den kleinen Mühlen gehörte, verkaufen an jeden Bäcker und Mehlhändler, senden ihre Reisenden in dem ganzen Land herum, verkaufen zu jedem, selbst dem unmöglichsten Preise und vernichten so den kleinen Mühlen das Geschäft vollständig, ohne selber einen wirklichen Nutzen zu erzielen. So viel ist gewiss: der bis jetzt verursachte Schaden ist ungeheuer und wird schwer gut zu machen sein, da die Kundschaft im Auslande, einmal nach einer anderen Richtung gelenkt, sich schwer wiederfindet, und andernfalls die infolge unserer neuen, für uns so traurigen Verhältnisse im Auslande errichteten neuen Mühlen letzteres konkurrenzfähig gemacht haben werden.«

Man glaube nun aber nicht, dass hier Mangel an wirtschaftlicher Fähigkeit seitens der Müller vorliege. Die Handelskammer von Münster sagt in ihrem Berichte von 1880: »Unsere Müller, welche für den Export arbeiten, sind sehr tüchtige und erprobte Kaufleute; sie würden gewiss den Export nicht aufgeben, wenn es unter den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt möglich wäre, ihn aufrecht zu erhalten.«

Wir haben gewiss in unserem Plaidoyer glaubwürdige Zeugen genug aufgeführt, um den Leser zu überzeugen, welch' ungeheuern nationalen Erwerbsquellen auf diesem Gebiete vor-

handen waren, welch' ungeheurer Schaden durch die Zölle angerichtet worden ist. Hat, fragen wir die Regierung, hat das Gesetz jenen ungeheuern Reichtum geschaffen? Nein! Hat es ihn vernichtet? Ja! Wir hatten also Recht zu behaupten, dass *das Gesetz in der Wirtschaft Nichts schaffen kann, aber Viel zerstören könne.*

Eines mag aber dem Leser noch unklar sein, wie der Export vernichtet werden konnte, da doch der Zoll für ausländisches Getreide beim Mehlexport zurückerstattet wird. Für ausländisches, dem Gesetz nach, sollte es so sein, aber nicht für inländisches, das doch durch die Zölle auf gleich hohen Preis gebracht wird, wie das ausländische. Dann aber macht die Ausführung des Gesetzes auch den Ersatz des ausländischen illusorisch. Es sind vornehmlich drei Dinge, welche das deutsche Mehlexportgeschäft nahezu vernichten: die Aufrechterhaltung des Identitätsprinzips, d. h. des Nachweises, dass im exportierten Mehl ausländisches Getreide vermahlen ist, die Kontrollvorschriften beim Zollamte und die Feststellung des hohen Ausbeutesatzes von 70 Proz. für Roggen, von 80 Prozent für Weizen.

Der Verband deutscher Müller forderte, was den ersten Punkt betrifft, in seiner General-Versammlung in Dresden dringend die Beseitigung des Prinzips der Identität für den Nachlass des Getreidezolls beim Export. Doch die Regierung ist schwierig, ein »Pentagramma macht ihr Pein« und hindert sie am Ausgang. Wenn nämlich am exportierten Mehl nur für die nachgewiesene Identität des auswärtigen, dabei verwandten Getreides der Getreidezoll erlassen wird, werden die exportierenden Müller, da eine Trennung der meist beim Mahlen kontinuirlich in Mischung vorgesetzten Getreidearten zur Feststellung der Identität des eingeführten Getreides unmöglich ist, nur noch ausländisches Getreide mahlen; und die inländischen Getreideproduzenten haben vom »Schutz der nationalen Arbeit« nichts als Verlust und Bevorzugung der auswärtigen Produzenten. Wird dagegen der Nachweis der Identität aufgehoben

und der Zollbetrag auch am inländischen Getreide beim Mehlexport mit erlassen, so gesteht die Regierung ein, was sie bisher bestritt, dass auch das inländische Getreide durch den Zoll um den ganzen Zollbetrag im Preise erhöht wird; sie lässt aber lieber das ganze Mühlengewerbe zu Grunde gehen als dass sie einen Nachteil ihres Wirtschaftssystems eingesteht; sie schädigt aber auch die Landwirte, denen sie mit dem Zoll ›Schutz‹ zu gewähren versprach. Denn der deutsche Müller, der für den Export arbeitet, wird niemals deutsches Getreide, das durch den Zoll ebenso teuer wie das eingeführte geworden ist und nicht vergütet wird, verwenden, sondern ausländisches, das vergütet wird. Dies hat sich auch bereits in der Praxis, die sich der Notlage, die ihr die Regierung geschaffen, anbequemen musste, herausgestellt.

Die Exporteure von Danzig und Königsberg, die sehr viel Getreide via Emshäfen nach Westfalen schicken, machen jetzt immer zwei Preisnotierungen, sie offerieren z. B.: ›bemusterten 127/8 Pfd. hochbunten Weizen 230 Mk. transito, oder verzollt 10 Mark mehr.‹ Da giebt es nun keinen Müller im westlichen Deutschland, der nicht transito kaufen will und Offerten von verzollter resp. inländischer Ware gänzlich unberücksichtigt lässt. Es ist dies ja aus den oben angeführten Gründen auch ganz selbstverständlich. Aber auch der Getreidehändler will lieber Transito-Ware haben, denn so lange das Getreide noch nicht verzollt ist, bleibt ihm doch die Möglichkeit, es mit Nutzen nach dem Auslande weiter zu geben. Das Festhalten an dem Identitätsprinzip bedeutet demnach nichts anderes, als eine Prämie darauf, dass sich sowohl der Exportmüller, als auch der Getreide-Exporteur die grösste Mühe giebt, für ausländisches Korn oder Mehl daraus Abnehmer zu finden unter Zurücksetzung des deutschen Gewächses.

Über die für den Export verderbliche Wirkung der *Zollregulative, auch da, wo ein Nachlass des Getreidezolls stattfindet*, haben wir zwei Zeugnisse: In einer Novembernummer der »Westf. Ztg.« wird gesagt: ›Die Regulative für den Nachlass

der Getreidezölle haben verursacht, dass bei einzelnen Zollämtern die Expedition mit so hohen Kosten verknüpft ist, dass dadurch der Export nicht nur schwer geschädigt, sondern total unterbunden ist. In einer Versammlung der rheinisch-westfälischen Müller wurde konstatiert, dass durch die Veranstaltungen der Steuerbehörde dem Empfänger beim Bezug ausländischen Getreides ein Verlust von 23 Mark per 100 Sack erwächst. Rechnet man alle diese Umstände zusammen: den Getreidezoll, dann bei dessen Rückvergütung: die Forderung der Identität, das zu hoch angenommene Ausbeuteverhältnis und die Verluste durch die Zollregulative, so kann diese ganze Handelspolitik nur als eine zerstörende angesehen werden, die »keinem was zu lieb thut«, die keinem Interessenten zum Nutzen, allen zum Schaden gereicht und die Bevölkerung der Verarmung entgegenführt.

Wenn in Österreich-Ungarn Stimmen laut geworden sind, welche fordern, dass gegen die deutschen Mehlzölle ein Kampfzoll von 1 Gulden Gold auf Mehl und von 1½ Gulden auf Graupen und Schälerbsen an der österreichischen Grenze erhoben werden soll, so sind die obigen Thatsachen ein deutlicher Fingerzeig, dass der Schutzzoll auf Mehl, wie alle Schutzzölle, ein zweischneidiges Schwert ist. Die deutschen Getreidezölle werden an ihrer inneren Verderblichkeit zu Grunde gehen. Diesen Prozess können Kampfzölle an des Nachbars Grenze nicht beschleunigen, sondern nur aufhalten.

Wenn man in der Geschichte liest, wie entscheidend in England 1846 die noch nicht ausgebrochene, sondern bloss drohende Hungersnot Irlands auf die stolzen und mächtigen Peers gewirkt und sie zum Opfer ihrer einträglichen Privilegien aus Rücksicht für das Wohl des Volkes vermocht hat, so muss man staunen, wie in Deutschland im Jahre 1879, in einem Jahre, wo die Hungersnot in Oberschlesien mit allen ihren Schrecken bereits ausgebrochen war, wo zur selben Zeit die letzte Nahrung der Unglücklichen, die Kartoffeln in grossen Mengen nach England ausgeführt wurden, die Getreidezölle

und die übrigen Zölle auf notwendige Lebensmittel neu eingeführt werden konnten. Hat man ein Recht, aus dieser Rücksichtslosigkeit, aus dieser zeitlichen Abstumpfung alles Pflichtgefühls der herrschenden Klassen, dem Volke gegenüber, auf eine niedrigere Art derselben zu schliessen? Wir glauben das nicht. Aber es ist ein bedeutender Unterschied, ob in einer solchen Zeit ein wahrhaft grosser Staatsmann, wie Robert Peel, an das Rechtsgefühl, an die höhere Vernunft, an den edlen Sinn der Gesetzgeber appelliert, oder ob ein anderer berühmter Staatsmann von Einfluss die Pandorabüchse öffnet, alle Leidenschaften der Habsucht entfesselt und die einzelnen Klassen, die er an seinen Triumphwagen ketten will, zur »Jagd nach dem Glücke« auffordert, ohne geschichtliches Erinnern daran, wie das den herrschenden Klassen zugerufene »Enrichez vous« Louis Philipp von Frankreich zum verhängnisvollen Schicksal geworden ist. Der harte Druck rein politischer Herrschaft ist von den Völkern oft lange und geduldig ertragen worden, aber es hat in der Geschichte immer gefährliche Folgen gehabt, wenn die herrschenden Klassen ihre politische Gewalt missbraucht und durch Ausbeutung materieller Privilegien das Volk zur Verarmung verurteilt haben. Diese schlummernde Furcht und die leise Stimme des Gewissens mögen als die eigentlichen Impulse angesehen werden, dass in der schutzzöllnerischen und offiziösen Presse gerade diese letzte Wirkung der Lebensmittelzölle die Verarmung des Volkes, die Einwirkung der Zölle auf höhere Preise des Brotes und der andern Lebensmittel mit seltsamen theoretischen Deduktionen, mit falscher Statistik und kecker Verallgemeinerung vereinzelter Fälle, wo zufällig die Preiserhöhung nicht eintrat, geleugnet wird.

Wenn es misslang nachzuweisen, dass der auswärtige Produzent oder dass der Händler den Zoll trage, so mussten jetzt der Bäcker und der Fleischer herhalten. Der letzte elende Trost ist dann die Doktrin der unbemerkten Verderbnis, dass das ohne Vorsicht und Berechnung dahin lebende Volk *den Zoll nicht merke.*

Es ist nicht leicht, die Preise und ihre Schwankungen im Einzelverkauf auf den vielen verschiedenen Märkten eines Landes nach ihrem wahren Werte festzustellen. Es wäre z. B. auch damit nicht geholfen, wenn ein bestimmtes Gewicht des Brotes beim Verkauf durch die Behörden festgesetzt würde. Will der Bäcker die Erhöhung des Preises, zu der ihn der höhere Preis des Rohstoffes zwingt, verdecken, so kann er es, wie thatsächlich geschieht, sehr leicht durch Verfälschung mit billigeren Stoffen, wie Kleie, Maismehl und oft noch schlimmeren Surrogaten thun. Oft aber helfen sich die Verkäufer, die ja gerne dem Unwillen der bei Lebensmitteln, namentlich beim Brot, an einen bestimmten Preis gewöhnten Kunden entgehen möchten, auch damit, dass sie die feineren Sorten teurer verkaufen, oder, was dasselbe, zu leichterem Gewicht, und die geringeren nur wenig verschieden vom alten Preis und alter Qualität belassen. Nachdem in Berlin die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben worden war, konnte man von den Gegnern dieser Massregel jahrelang die Behauptung wiederholen hören, dass dadurch Brot und Fleisch in Berlin nicht billiger geworden seien, und dieselbe Behauptung hat der Reichskanzler im Reichstage wieder zur Verherrlichung der indirekten Steuern vorgebracht. Nun ist es ja wahr, dass im allgemeinen nach der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin die Preise nicht billiger wurden, wenn auch zahlreiche Beispiele beizubringen waren, dass für dieselben Preise bessere Ware geliefert wurde. Aber der Grund davon lag nicht in der Wirkungslosigkeit der Aufhebung jener Steuern, sondern darin, dass *nach* der Aufhebung die Preise überall gestiegen sind. Dass also in Berlin die Preise dieselben blieben, wie *vor* der Aufhebung, ist eben ein Beweis der preisvermindernden Wirkung der Steuerfreiheit.

Es ist aber schwer — eine solche Erklärung mag noch so logisch richtig und der Wirklichkeit entsprechend sein — einen Gegner davon zu überzeugen oder seine Ansicht wirkungsvoll zu widerlegen. Der Statistik ist hier die dornigste Aufgabe

gestellt, wenn ihr nicht, worauf es ja in Bezug auf den Nutzen derselben überhaupt ankommt, passende Vergleichungspunkte zu Gebote stehen. Solche haben sich in einem Falle vorgefunden. In Schlesien sind Städte *mit* und Städte *ohne* Schlacht- und Mahlsteuer. Nun hat *Laspeyres* statistisch nachgewiesen, dass in den Städten *mit* diesen Steuern konstant die Lebensmittelpreise um den Zollsatz höher sind, als die der entsprechenden Lebensmittel in den Städten *ohne* Schlacht- und Mahlsteuer. Seitdem ist die Fabel von der Nutzlosigkeit ihrer Aufhebung von der öffentlichen Bildfläche verschwunden.

Für ein ganzes Reich die Wirkungen eingeführter Zölle in den Preisen des Kleinhandels nachzuweisen, ist noch schwieriger, namentlich aber ein Werk von so langer Hand, dass der Gedanke schrecklich wäre, das Volk so lange im Prozess der Verarmung zu belassen, bis dieser Nachweis, der für kein normales Denken notwendig erscheint, auch statistisch geführt worden ist.

Immerhin aber ist es nützlich, bei Widerspruch von so massgebender Macht, alle Fälle, wie es die »Freihandels-Corr.« seit längerer Zeit thut, zu sammeln, wo die Wirkungen der Zölle auf die Brot- und Lebensmittelverteuerung in Zahlen fassbar zu Tage treten. Einen gleich sicheren Anhalt auch da, wo die Preise nicht zu konstatieren sind, gewährt die Abnahme des Konsums; denn es ist ein Konsum, der das Leben gilt, dessen die Bevölkerung sich nicht ohne Notwendigkeit enthält.

Über die Erhöhung der Lebensmittelpreise durch den Zoll und den Bedarf einer Arbeiterfamilie giebt das »*Bremer Handelsblatt*« (Februar 1880) folgende Rechnung: Jährlicher Mindestbedarf einer Arbeiterfamilie von Mann, Frau und zwei Kindern, welche ½ Morgen Kartoffelland, 1 Ziege, 1 Schwein und Hühner besitzt, also für Eier, Schmalz, Milch und Kartoffeln nicht zu sorgen hat:

	kg	Zoll Mark
Roggen zu Brot	912	9,00
Butter	31	6,20
Kaffee	13	5,20
Grütze, Reis, Mehl etc.	26	0,75
Erbsen	13	0,13
Petroleum	13	0,75
Zusammen rund Mk.		22,03
Leder für Schuhe, Zeug zu Kleidern etc.		3,00
1/4 Pfd. Tabak pro Woche		5,00
Zusammen Mk.		30,03

Und diese Steuer bei einem Familienvater, dessen Einkommen an 600 Mark nicht hinanreicht, der bisher gar keine oder höchstens 3 Mark direkter Klassensteuer getragen hat!

Über den Einfluss des Getreidezolls auf die Brotpreise liegen die Angaben einer grossen *Berliner* Bäckerei vor. Diese Bäckerei konnte im August 1879, bei einem Roggenpreise von 128 Mark pro 1000 kg gutes Roggenbrot zu 19,92 Pf. per kg liefern, im Juli 1880, wo der Roggenpreis bis auf 200 Mark per 1000 kg gestiegen war, konnte das gleiche Brot nicht unter 25,73 Pf. abgelassen werden. Auf das gleiche Quantum Brot berechnet sich diese Preissteigerung so, dass man für 50 Pf. im August 1879 ein Brot von 5 Pfd. Gewicht erhalten konnte, während man im Juli und August 1880 für den gleichen Preis sich mit einem Brote von 3⁷/₈ Pfd. begnügen musste.

Der Konsumverein in *Lüdenscheid*, dessen grösste Kundenzahl der arbeitenden Klasse angehört, konstatiert nach seinen Büchern die Verteuerung durch den Zoll im Jahre 1880: Von 7pfd. Schwarzbrot 15 Pf. (25 Proz.), von Perlgerste 4 Pf., von gebranntem Korn (beliebtes Kaffeesurrogat) 2 Pf., von Weizenmehl pro Sack 3 Mk. (pro Pfd. 4 Pf.), von Griesmehl 4 Pf. u. s. w. Aus den Montandistrikten Schlesiens wird über die Verteuerung des Familienbedarfs durch den Zoll folgende wohl konstatierte Rechnung berichtet:

Jährlicher Bedarf einer Familie von 5 Köpfen:

			Zoll	
Mehl	800	kg	16,10	Mk.
Schmalz	90	„	9,00	„
Reis	30	„	5,20	„
Kaffee	15	„	6,00	„
Petroleum	50	„	3,00	„
Tabak	10	„	8,80	„
		Zusammen	48,10	Mk.

Davon entfallen 34,10 Mark auf die neuen Zölle.

In der wirtschaftlichen Vereinigung von Bautzen in der sächsischen Oberlausitz ist die Verteuerung des Brotes durch die Zölle also nachgewiesen, dass 100 kg Roggenmehl gebacken 135 kg Brot ergeben, mithin ergeben 65 kg Mehl, welche aus 100 kg Roggen meist erzielt werden, $88{,}_{75}$ kg Brot. Beträgt nun der Zoll für $87{,}_{75}$ kg Brot *eine* Mark — für die 35 Proz. Kleie ist der Zoll nicht zu berechnen, weil Kleie zollfrei geblieben ist — so macht dies auf 100 kg Brot 1,14 Mk., d. h. bei einem Preise von 27 bis 28 Pf. für das kg Brot $4^1/_6$ Proz., und bei normalen Brotpreisen von 20 Pf. für das kg sogar 6 Proz. Was bei normalen Preisen möglich war, ein kg Brot für ein kg Roggen zu liefern, ist jetzt unmöglich, denn die Kleie kostet jetzt nicht mehr als unter normalen Verhältnissen und die ganze Preisdifferenz zwischen früher und jetzt muss also auf das *Mehl* gerechnet werden, das darum um ebensoviel teurer sein muss, als das Getreide über den normalen Preisen notiert ist. Dem entspricht denn auch die Verteuerung des Brotes.

Das durchschnittliche jährliche Einkommen der Weber in der Oberlausitz ist 300 Mark. Fleisch giebt es nur Sonntags. Die Hauptbedürfnisse sind Brot, Butter, Salz, Petroleum. Die Verteuerung durch den Zoll beträgt für Brot 12,5 Zentner jährlich (24 Pfd. wöchentlich) 5 Mark — für böhmische Butter, $^2/_3$ Zentner jährlich ($1^1/_3$ Pfd. pro Woche) 6,66 Mk. — für Petroleum (1 Liter pro Woche) 5 Mark, für Salz 4 Mark, also etwa $20^1/_2$ Mark Besteuerung des notwendigsten Bedarfs der Ärmsten unter den Arbeitern.

Aus den Büchern des Konsumvereins einer der gewerbreichsten Städte *Westfalens* geht hervor, dass allein für Mehl, Schmalz, Speck, Butter, Käse, Reis, Kaffee, Tabak und Petroleum bei gleichen Mengen im Geschäftsjahr 1879/80 25 710 Mk. mehr, als im Geschäftsjahr 1878/79 bezahlt werden mussten, davon 13 801 Mark ausschliesslich infolge der neuen Zölle.

Die offiziöse Presse ist nie unglücklicher, als wenn sie, solchen und zahlreichen ähnlichen Thatsachen gegenüber, eine vereinzelte Thatsache als Gegenbeweis herausgreift. So hat sie erfahren, dass in Wiesbaden und an anderen Orten die Fleischpreise gesunken sind, und will dies für die Unschädlichkeit der Zölle verwerten. Die Thatsache ist richtig. Ein erhöhtes Angebot ist nicht anzunehmen, da der Viehstand sich nicht in so kurzer Zeit vermehrt haben kann und die Einfuhr wegen der Fleischzölle eher geringer geworden ist. Aber die Offiziösen vergessen, dass bekanntlich die Preise auch infolge geringerer Nachfrage, geringerer Kaufkraft der Konsumenten sinken. Dies lässt sich hier leider konstatieren und schliesst eine für Gesundheit und Arbeitskraft des Volkes verderbliche *Enthaltung von Fleischkost, als eines Luxusartikels* in sich, die durch die Besteuerung der billigeren und notwendigen Subsistenz- und Befriedigungsmittel Brot, Speck, Petroleum u. s. w. erzeugt worden ist.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür giebt der Bericht des Konsumvereins von *Neustadt-Magdeburg.* Er umfasst 2544 Haushaltungen. Bei *gestiegener Zahl* der Konsumenten ist in diesem Jahre der Konsum von Fleisch, Speck, Linsen, Bohnen, Pflaumen und Butter *zurückgegangen.* Von amerikanischem Schmalz wurden 89 000 Pfd. konsumiert, wofür die meist unbemittelten Konsumenten 4450 Mk. (5 Pf. pro Pfd.) Eingangssteuer zu zahlen hatten. Für 175 000 Pfd. verbrauchten Petroleums hatten sie 6550 Mark (3¾ Pf. pro Pfd.) zu tragen. So hatten allein die Mitglieder dieses Vereins nur für die zwei notwendigsten Lebensbedürfnisse 11 000 Mark Steuer zu entrichten.

Wie wir hier sehen, wird erst der Konsum an *Fleisch* und den *nahrungsreichen Hülsenfrüchten* eingeschränkt, dann geht es auch an die Einschränkung von *Brot.*

Aus *Schlesien* wird im Mai 1880 berichtet: »Der frühere Fleischstoff hat einer leichteren Ernährungsweise Platz machen müssen und selbst das *Brot*, das in früherer Zeit zum ungehinderten Verbrauch da lag, wird jetzt genau eingeteilt, damit es länger andauere. Diese Art von Sparsamkeit, die gezwungenermassen fast dreiviertel der Bevölkerung unseres Vaterlandes eingeführt haben, äussert ihre Rückwirkung auf unsere volkswirtschaftlichen Zustände und hat die neuere Zollpolitik bis jetzt in keiner Beziehung das Los der arbeitenden Klassen verbessert.«

An die Stelle von *Brot*, *Speck* und *Schmalz* treten *Heringe.* Der Konsumverein in *Leer* hat von *Schwarzbrot* 1878: 336 556 Pfund, 1879: 323 608 Pfund und 1880 *nur 236 604 Pfund* abgesetzt. Früher verkaufte derselbe viel amerikanischen Speck und amerikanisches Schmalz, jetzt sind auch diese Nahrungsmittel durch die Zölle den Unbemittelten zu teuer geworden; dagegen nimmt der Konsum an gesalzenen *Heringen* bedeutend zu: er betrug 1879 nur 15 000 Stück, aber 1880 bereits 50,250.

Ebenso schreibt der Bielefelder Handelsbericht vom Jahre 1880: »Die hohen Roggenpreise haben die Folge gehabt, dass 20 Proz. des Roggenbedarfs durch Einstellung anderer Surrogate gedeckt worden sind. Der Zoll auf amerikanischen Speck hat den Konsum dieses hauptsächlich zur Nahrung der Arbeiterbevölkerung dienenden Nahrungsmittels beschränkt.«

Auch der Verteuerung oder vielmehr Verschlechterung des Biers, des beliebtesten Stärkungsmittels und Volksgetränkes, infolge der Getreidezölle müssen wir erwähnen. »Wenn diese auch schwer zu konstatieren ist, so hat doch schon *Delbrück* die Notwendigkeit davon nachgewiesen. Die Verteuerung des Biers hat man auf 25 bis 40 Pfennig per Hektoliter berechnet; dies würde 2 Prozent auf den Verkaufspreis betragen. Dieser

kann aber nicht erhöht werden. Der Widerstand ist, wenn auch nicht so drastisch wie in Bayern, doch überall seitens der Konsumenten da. Soll der Brauer den Verlust tragen? Eine mittlere Brauanstalt mit 50 000 Hektoliter Produktion würde einen Verlust von 15 000 Mark dadurch erleiden. Die Folge ist also eine Verdünnung, Verschlechterung oder Fälschung des Biers.

Es ist klar, dass die Herabdrückung des »standard of life« der ganzen Lebensform der unbemittelten Klassen durch Einschränkung in Wohnung ued Kleidung u. s. w. zuletzt auch die »geschützten Industrien« berühren muss. Schon frühzeitig hat *Delbrück* davor gewarnt. »Der Getreidezoll wird, da die notwendigen Lebensmittel verteuert sind, Ersparnisse in dem Verbrauch der Gewerbserzeugnisse notwendig machen. *Eine Verminderung der Nachfrage nach Gewerbserzeugnissen wird die Folge sein.*

In Illusionen ganz anderer Perspektive wiegt sich die offiziöse Presse. Die Arbeiter, meint sie, würden die Besteuerung durch höhere Lebensmittelspreise auf höheren Lohn abwälzen. Die Landwirte werden reicher und machen grössere Bestellungen bei den Fabrikanten. Diese können also auch höheren Lohn bezahlen.

Wer von beiden Autoritäten Recht behalten hat, ist heute leider recht leicht zu entscheiden, ohne in nähere Untersuchungen einzugehen. Die Berichte *aller* deutschen Handelskammern von 1880, selbst der hochschutzzöllnerischen, bezeugen, dass die *Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen* in allen Zweigen der Industrie *abgenommen* hat, und dass in vielen Anstalten der Betrieb hat eingeschränkt werden müssen. *Keiner* kann die *Erhöhung der Löhne* konstatieren. In den vereinzelten Fällen, wo diese erhöht waren, ist es nachgewiesenermasseu mit Erhöhung der Leistungen verbunden gewesen.

Ausserdem gehören zu den bereits sichtbaren Folgen, wohin die Getreidezölle und die ganze neue Wirtschaftspolitik

geführt haben, die Berichte der *Sparkassenvereine*, in denen die Sparkraft der Mehrzahl der Bevölkerung zu Tage tritt. Unter diesen nehmen die sächsischen Sparkassen, sowol ihrer Zahl wie der guten obrigkeitlichen Aufsicht wegen, den ersten Rang ein. Die Gesamtsumme der Ersparnisse in den deutschen Sparkassen ist 2000 Millionen Mark, die der sächsischen war im Jahr 1879 318 Millionen Mark; sie betrug im Jahr 1848 nur 10 Millionen und war seitdem stetig gewachsen, bis sie nahezu $^1/_6$ der Gesamtersparnisse in den deutschen Sparkassen betrug, während die Zahl der sächsischen Bevölkerung nur $^1/_{16}$ der deutschen ist. Nun zeigt die neueste Statistik in den »Stat. Jahrb.« Sachsens einen fortwährenden Rückgang der laufenden Ersparnisse. Im Juni sind 1 Million Mark mehr zurückgezahlt, als eingezahlt worden. Gegen das Vorjahr ergiebt sich ein *Minus der Einzahlungen* von *3 386 655 Mark* und *ein Plus der Rückzahlungen* von *5 639 845 Mark*. So ertötet die neue Wirtschaftspolitik durch Verteuerung des Brotes und der notwendigsten Lebensbedürfnisse den Wohlstand und die Kapitalsbildung in ihrem kleinen, aber tausendfältigen Wachstum auch bei denen, die bisher noch Ersparnisse zurücklegen konnten, und führt zur allmählichen Verarmung auch dieser Klassen des Volkes, alles zum Nutzen einiger weniger reichen Grossgrundbesitzer und Fabrikanten. »Die Reichen werden reicher und die Armen werden ärmer gemacht.«

Wir müssen wiederholt daran erinnern, dass Gesetze in der Wirtschaft *nichts schaffen*, aber *viel zerstören* können. Nirgends tritt uns dies lebendiger und allseitiger entgegen, als bei den Wirkungen der Getreidezölle. Da in der menschlichen Wirtschaft der örtlichen, der nationalen wie der Weltwirtschaft, alles aufs tiefinnerste zusammenhängt, so werden mit dem einen Interesse zugleich zahlreiche andere verwundet. Die Getreidezölle wirken nicht nur lähmend und zerstörend auf Handel, Schiffahrt, Landverkehr, Mehlindustrie, die Brauerei, die Fütterung von Zuchtvieh und die Fleischproduktion, sie verstopfen zuletzt auch durch Verarmung des Volkes, das nur noch

für die dürftigste Ernährung Mittel behält, die Absatzquellen der Industrie. Und das erhöht das Elend noch mehr. Hier beginnt von neuem der fehlerhafte Zirkel, die abschüssige Ebene, des Niedergangs und Verkommens. Wir schreiben keine theoretischen Konjekturen nieder — die Entwickelung in pejus, die stufenweise Verderbnis ist an obigen Thatsachen ersichtlich. Mit dem Steigen der Preise des Notwendigsten beginnt allmählich auch die Einschränkung und Enthaltung von Fleisch und Hülsenfrüchten, dann von Speck und Schmalz, zuletzt vom Schwarzbrot. Der Salzhering, die Mahlzeit armer Fischer, ist das letzte. Schlechte Ernährung, Unfähigkeit zur Arbeit, Pauperismus wird aber dann nicht nur das Los des gegenwärtigen Geschlechts, es wird auch die nächste Generation verderben, es muss, wenn das Übel fortschreitet, zur Entartung der Race kommen, wie sie Biologen in England an den Paupers, den Opfern früherer wirtschaftlicher Sünden, beobachtet haben. Wer die Welt nicht bloss vom grünen Tische herab ansieht, wer in den kleinen Haushalt des Armen eingetreten ist, der muss der Schilderung der Vorgänge beistimmen, die einer unserer Mitarbeiter gemacht hat und sie als wahrhaft und aus dem Leben gegriffen, anerkennen. Der Mann, der das Brot verdienen muss, wird am längsten in der Masse und Güte seiner Mahlzeit erhalten. Wo es nicht reicht, hungert es sich die Frau ab; dann kommen die Kinder daran; die Butter verschwindet vom Brote, dann auch das Schmalz. Die Milch macht den dürftigen Cichorien- oder Kornkaffee nicht mehr nahrhaft. Die ausreichende Ernährung der Kinder wird zu einer Zeit unterbrochen, wo das Wachstum die beste und reichste Nahrung fordert, wo das junge Menschlein seinen Körper aufbaut, und dies um so kräftiger, je besser das Material ist, das ihm zugeführt wird. Ein elendes Geschlecht wächst auf, dem keine spätere bessere Nahrung ersetzen kann, was in den Keimen der Gewebs- und Körperbildung verdorben ist.

Trotzdem bereits in den ersten zwei Jahren des Bestehens

der Getreidezölle an offenbaren Thatsachen der furchtbare Prozess der Volksverarmung ersichtlich ist, wird er mit hartstirniger Dreistigkeit von offiziöser Seite noch immer geleugnet, wird noch immer behauptet, die Industrie, die »geschützte nationale Arbeit« werde aufblühen und zu *höheren Löhnen* führen, welche den höheren Lebensmittelpreisen entsprächen. Dies soll das Heilmittel sein gegen »die See von Plagen«, die der Zoll herbeiführt. Als die Schutzzöllner in der Gesetzgebung dies zuerst behaupteten, wussten sie sehr wohl, dass dies nur ein falsches Aushängeschild sei, um die Stimmen anzulocken und die Beute sicher zu stellen; sie wussten sehr wohl — denn es sind grosse Industrielle von weiter Erfahrung — dass es von ihnen gar nicht abhängt, welchen Lohn sie zahlen *wollen*, dass der Weltmarkt bestimmt, welchen Lohn sie zahlen *können*. Und dann, was hätte die *gesamte unbemittelte Bevölkerung*, die unter den Schutz- oder besser Teuerungszöllen leidet, vom höheren Lohn der geschützten Industrieen zu erwarten? Die Arbeiter derselben, ja sogar die aller Gewerbe begreifen nur einen kleinen Teil der sämtlichen Konsumenten, der zahlreichen unbemittelten Klassen in sich. Von der Bevölkerung Preussens im Jahre 1875 in Zahl von 25 742 496 Seelen waren nach *Dr. Engel* nur 3 625 819, die Angehörigen nicht mitgerechnet, in Gewerben thätig, und diesen allein würde ein höherer Lohn zu gute kommen. Ein solcher ist aber, wie jetzt aus *sämtlichen Handelskammerberichten* ersichtlich, *nicht* eingetreten.

Wir wollen aber den Fall setzen, es wären die vorausgesagten höheren Löhne eingetreten, welchen Gewinn hätte dies unserer Industrie gebracht?

Die gesamte deutsche Industrie hätte bei höheren Löhnen noch teurer produzieren müssen, als die Industrie in anderen Ländern, welche, wenn auch hohe Löhne, doch keine oder nur niedrige Lebensmittelzölle, welche keine oder nur niedrige Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate, welche mehr Kapital und mehr Maschinen haben. Die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf

dem Weltmarkte wäre also noch tiefer herabgedrückt worden, als sie es auch bei niedrigen Löhnen schon ist, Dank der Besteuerung der Lebensmittel, der Rohstoffe und der Halbfabrikate und der Vernichtung eines grossen Teils unseres auf einem Veredlungsverkehr beruhenden Handels mit dem Auslande. Ja wenn sich diese Konkurrenzfähigkeit unter dem herrschenden Schutzzollsystem überhaupt noch erhalten will, bleibt als letztes Mittel nur noch eine Erniedrigung der Löhne, also die Förderung einer noch tieferen und allgemeineren Verarmung übrig, als durch das unheilvolle Wirtschaftssystem der Reaktion bereits erzeugt ist.

Während vor noch nicht langer Zeit auf den konservativen Bänken des Reichstages mit Hohn von »dem sogenannten armen Manne« gesprochen worden ist, laufen jetzt alle offiziösen Aeusserungen über von goldenen Versprechungen für den »armen Mann«, wird jetzt den liberalen Parteien, wie den »manchesterlichen« Volkswirten vorgeworfen, sie hätten kein Herz für den armen Mann. Und was thut man im Angesicht dieser Versprechungen? Wir haben das Schlimmste nachgewiesen, das man bereits gethan, wie man bereits durch die Lebensmittelzölle die Armut des Volkes gefördert hat. Jetzt werden Projekte von riesigen Dimensionen verkündet, die in Rücksicht auf ihre Ausführbarkeit jeden Finanzkundigen mit Grauen erfüllen müssen, deren letzter Zweck es sein soll, eine allgemeine Altersversorgung aller »Enterbten« herbeizuführen, dem Volke ins Bewusstsein zu bringen, dass »der christliche Staat« nicht bloss für die Besitzenden vorhanden sei. Das ist die wahre Höhe der Regierungsweisheit: Durch Verteuerung aller Befriedigungsmittel wird das Volk in Armut gestürzt. *Der Mann wird erst arm gemacht und dann will man dem armen Manne helfen.*

Wenn die Regierung in ihren Motiven zum Unfallversicherungsgesetz fürchtet, die besitzlosen Klassen möchten den Staat »als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen

5*

erfundene Institution« ansehen, so erscheint dies wie ein unfreiwilliges Geständnis des bösen Gewissens, dass man mit den industriellen und landwirtschaftlichen Schutzzöllen in der That nur die *bestsituierten* Klassen zum Nachteil der besitzlosen Klassen bedacht hat.

Wir dürfen uns nicht wundern, dass in solchen Zeiten der Geistesverwirrung, die von oben kommt, auch die Pseudowissenschaft den Katheder besteigt. Vom Geiste der Wissenschaft der Volkswirtschaft ist gewiss in diesen Dingen nichts zu spüren. Ein Professor A. Wagner hat aber doch ein Wort dafür erfunden, was sie in die wissenschaftliche Doktrin einschmuggeln soll; er nennt das »caritative Wirtschaft«. Wir haben ihm schon an anderer Stelle entgegnet, dass eine solche »caritative« Staatswirtschaft eine verzweifelte Ähnlichkeit mit der Wirtschaft der sizilianischen Klöster habe, welche alle freien kleinen Bauern durch Förderung frommer Trägheit in Verarmung gestürzt und ihre Güter an sich gebracht haben und jetzt die Verarmten mit Klosterbettelsuppen am Leben erhalten. In der That ist das »caritative« Projekt einer allgemeinen Invaliden- und Altersversorgung nichts anderes, als die Klosterbettelsuppe für das durch die Monopole des Staats und der herrschenden und bevorzugten Klassen zur Verarmung gebrachte Volk.

Bemerkenswert für die Entwickelung dieses ganzen Prozesses einer neuen unerhörten inneren Staatskunst sind die offiziösen kommunistischen Ausdrücke wie »die Enterbten» und die sozialistischen Motive der »caritativen« Projekte. Wenn man sich nicht scheut, die Unterstellung des rothesten Kommunismus zu adoptieren, als seien die nichtbesitzenden, die wirtschaftlich schwächeren Klassen die »Enterbten«, so kann sich dies nicht auf die Vergangenheit beziehen, so werden dieselben eben erst durch das neu eingeführte Wirtschaftssystem »enterbt».

Denn unseres Wissens haben wir doch bis lange her in einem Rechtsstaat gelebt. Welches Erbgut ist denn bei uns

den ärmeren Klassen widerrechtlich genommen worden? Es hat bisher unter der Regierung der Hohenzollern und der andern deutschen Fürsten weder das Faustrecht geherrscht, noch haben bisher unsere Junker, wie ihre Vorfahren, von ihren Burgen aus die Kaufleute auf den Handelsstrassen geplündert. Die ärmeren Klassen haben eben nichts zu »erben« gehabt, weil ihre Vorfahren entweder nicht sparsam, fleissig und geschickt genug gewesen, oder weil sie Unglück in ihrem Geschäft gehabt haben. Wo nichts zu erben da war, kann doch von keiner »Enterbung« die Rede sein. Die Privilegien und Monopole aber, welche sie in ihrem Erwerbe geschädigt haben, sind durch eine liberale Gesetzgebung seit Stein und Hardenberg nach und nach fast alle beseitigt worden, dieselben Privilegien und Monopole, die eine »konservative« Regierung in wilder Hast und mit gewaltthätigem Drängen wieder einführen will. Mit den Eisenzöllen hat man angefangen, man ist bis zu den Lebensmittelzöllen vorgedrungen und schreitet bereits auf Zwangsinnungen, Staatsmonopole und eine sozialistische Staatsindustrie los.

Wenn der Bewegung auf dieser abschüssigen Bahn die vereinigte liberale Partei kein Halt gebietet, so wird sie allerdings an der Unausführbarkeit der Projekte scheitern. *Virchow* hat ganz richtig bemerkt, »dass immer eines das andere tot mache«. In der That würde — will man nicht zum Verfassungsbruch und zu einer sozialistischen Diktatur greifen — die Ausführung auch nur eines einzigen Projektes, wie das der Unfallversicherung, oder einer Alters- und Invalidenversicherung auf Staatskosten, neben den Staats-Eisenbahnen und den wachsenden Bedürfnissen der Armee, den Staat bald an den Rand des Bankerotts bringen.

Allein diese Unausführbarkeit ist ein schlechter Trost für die Zukunft. Es war eben die Aufgabe, die wir uns bei der Beobachtung der Wirkungen der Getreidezölle gestellt haben, zu zeigen, was auch bei Gesetzen, deren baldige notwendige

Wiederaufhebung vorauszusehen ist, zerstört wird an Nationalwohlstand, am Bestand des Handels und der Industrie, an der Ernährung und der produzierenden Kraft des Volkes — zu zeigen, dass solche Gesetze, inmitten der allgemeinen zerstörenden Wirkungen, nicht einmal der einzelnen Klasse, wie hier der Landwirtschaft, zu gute kommen, zu gunsten deren sie angeblich erlassen wurden, sondern nur einer kleinen Zahl von Grossgutsbesitzern.

In seiner berühmten Rede über das Unfallversicherungsgesetz in der 27. Sitzung des Reichstages von 1881 sagte *Bamberger* gegen den Schluss der Rede hin: »Es ist der letzte Kampf des gebundenen Staates gegen den Staat der freien Entwickelung und die freie Entwickelung wird siegen.» Dies ist ein allgemeiner grosser Gesichtspunkt für alle Beziehungen des Lebens, mit denen der Staat in Berührung tritt.

In Beziehung auf die Volkswirtschaft bedeutet aber der gebundene Staat die Vernichtung des freien Gewerbes und des freien Verkehrs; der Staat der freien Entwickelung dagegen die freie Arbeit und den freien Handel. Jener muss nach der Logik der Thatsachen von den Schutzzöllen bis zum sozialistischen, ja zuletzt zum kommunistischen Staate unter einem neuen Cäsarenthum, wie es die Geschichte noch nicht kennt, fortschreiten. Den Willen eines durch solche Gewalt entarteten Volkes würden, wie im alten Rom, ›panis et circences‹ niederhalten, was wir nach gewissen Vorgängen mit »Freibier und freien Spielen› übersetzen dürfen. Der Staat der freien Entwickelung dagegen bietet keine Staatshülfe, kein Staatsalmosen für den Erwerb des Einzelnen; er schützt diesen nur in seinen Rechten und seiner Freiheit, überlässt ihm aber die Verantwortlichkeit für Sicherung der eigenen Existenz. Zu diesen grossen Gegensätzen unserer modernen Geschichte sind aber auch die konkreten Gestalten des Lebens leicht zu finden. Dort der privilegierte Innungsmeister oder der sozialdemokratische Arbeiter, der schutzzöllnerische Fabrikant, der

schutzzöllnerische grosse Gutsbesitzer, alle als Almosenempfänger des Staates — hier der freie Arbeiter, der auch das Almosen des Staates als Demütigung empfindet, die unabhängigen Kaufleute, Fabrikanten und Landwirte, alle solche, welche keine Schutzzölle, Monopole und Privilegien vom Staate heischen, sondern auf die eigene Arbeit von Kopf und Hand, auf die Verwertung ihres Kapitals und des Risikos, das sie übernehmen, auf eigene Thätigkeit und eigene Verantwortlichkeit ihren Erwerb und ihre Existenz gegründet wissen wollen. Hie Welf, hie Ghibelline!

Volkswirtschaftliche Aphorismen.

Von v. L.

1. Über Holzzölle.

Nicht zum geringsten Teile sind es bekanntlich die stets wiederholten Klagen der Grundbesitzer, namentlich der Grossgrundbesitzer gewesen, welche zur Herbeiführung der Steuer- und Wirtschafts-Reform mitgewirkt haben, und noch immer dauern diese Klagen fort und werden weiter gehende Forderungen nach staatlicher Hülfe und Begünstigung seitens der Grossgrundbesitzer erhoben. Stets wiederholt wird die Behauptung, dass die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur der Industrie und dem Handel zu gute gekommen sei, den Grundbesitzer aber in seiner wirtschaftlichen Lage der Gesamtheit gegenüber geschädigt habe. Stets wird das Lob der guten alten Zeiten gesungen, darauf hingewiesen, wie in dem früheren patriarchalischen Verhältnisse zwischen Gutsherr und Arbeiter namentlich auch für den letzteren ein grosser Segen gelegen habe, und wie unter dem erdrückenden Einfluss des Grosskapitals neben dem Gutsherrn auch der ländliche Arbeiter schwer zu leiden gehabt habe, wie auch dessen Lage nicht mehr entfernt so günstig sei wie früher. Diese Klagen sind insbesondere auch bei der erregten Debatte im Reichstage bei Berechnung des Zolles auf Holz erhoben worden, und ist der Rückgang der Preise für Holz unter dem Einfluss des Imports

vom Auslande in beweglichen Worten als ein schwerer Schlag für die grossen Forstbesitzer geschildert worden, der eine staatliche Fürsorge dringend erheische. —

Diesen Verhältnissen gegenüber dürfte ein zahlenmässiger Nachweis über die Erträge einer einzelnen Forst, hinsichtlich deren die genauesten Register für einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren vorliegen, nicht ohne Interesse sein. Zwar giebt ja die Darstellung der Entwickelung einer einzelnen Forst kein genau zutreffendes Bild für alle Forsten; indes die Länge des Zeitraumes bürgt doch dafür, dass im wesentlichen und im ganzen keine erheblichen Abweichungen von der allgemeinen Lage möglich sind, zumal es sich um eine rund umher von anderen ausgedehnten Forsten umgebene Forst handelt, die notorisch sich der Hauptsache nach in völlig gleicher Weise entwickelt haben und deren Preise im wesentlichen dieselben gewesen sind.

Die Stadt Uelzen in der Provinz Hannover, und zwar ziemlich in der Mitte des Fürstentums Lüneburg belegen, besitzt einen derselben vor 700 Jahren von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg geschenkten Waldkomplex von rund 1000 Hektaren = 4000 Morgen Grösse. Diese Forst ist von alters her mit einer grossen Zahl von Holz- und Weide-Berechtigungen belastet gewesen, wie dies im nördlichen Deutschland wohl bei den meisten Forsten der Fall gewesen ist. Allmählich sind die verschiedenen Lasten abgelöst, indes sind die Mittel zur Verzinsung und Abtragung der Ablösungskapitalien stets aus den Erträgen der Forst gewonnen, so dass die unten zu gebenden Zahlen stets unter den Ausgaben die betreffenden Zinsen mit enthalten. Auf die Ablösung im einzelnen braucht deshalb nicht näher eingegangen zu werden. Nur das muss noch erläuternd hervorgehoben werden, dass die noch im Jahre 1840 eine Fläche von 4251 Morgen umfassende Forst heute nur noch 3796 Morgen gross ist, sich also um 450 Morgen verkleinert hat. Die betreffenden Flächen in der unmittelbaren Nähe der Stadt mit dem besten Boden und dem weitaus höchsten

Erträge sind in den Jahren 1840—1860 abgeholzt und zu Ackerland aptiert, welches eine drei- bis vierfach höhere Rente abwirft, als dies bei der Benutzung als Forstgrund geschah. Neuerdings sind nun allerdings pr. pr. 200 Morgen schlechter entlegener Sandacker der Forst wiederum hinzugefügt, indes haben diese neu kultivierten Flächen selbstredend noch keinen Ertrag geliefert, sondern nur Kosten verursacht. Was die sonstigen allgemeinen Verhältnisse anlangt, so sei noch erwähnt, dass die Hannover-Harburger Eisenbahn seit 1844, die Bremer-Salzwedler Bahn seit 1871 die Stadt kreuzen, und dass dadurch allerdings der Verkehr sich sehr gehoben hat, dass indes die Stadt noch immer nur wenig über 7000 Einwohner zählt und die Umgegend eine sehr dünn bevölkerte ist, und dass, wie schon hervorgehoben, die ganze Gegend eine sehr waldreiche ist und namentlich seit den letzten 30 Jahren enorm viel für Bewaldung der weiten Heidestrecken geschehen ist. Sonach dürfte die Uelzener Stadtforst sich keineswegs besonders günstiger Beziehungen zu erfreuen gehabt haben, und man kann mit Recht behaupten, dass das Bild ihrer Entwicklung für eine sehr grosse Zahl ausgedehnter Forstkomplexe als ein typisches anzusehen ist. Die Forst ist von einer kurzen Periode um die Mitte dieses Jahrhunderts abgesehen, stets sorgsam und pfleglich dem jeweiligen Stande der forstlichen Erkenntnis entsprechend behandelt worden.

Wenden wir uns nun zur Mitteilung der den sorgfältig geführten Forstregistern entnommenen Zahlen selbst, so bemerken wir nur noch, dass es uns hinreichend schien, nur für jedes zehnte Jahr die betreffenden Angaben zu machen. Wir haben uns übrigens durch Vergleichung mit den dazwischen liegenden Jahren überzeugt, dass keins der Jahre, aus welchen die Zahlen gegeben werden, besonders abweichende Verhältnisse hat. Die ja naturgemäss einzeln vorkommenden durch besondere Verhältnisse bedingten auffallend grossen oder geringen Einnahmen und Ausgaben und Einzelpreise treffen zufällig nicht in die Jahre zum Schluss jedes Jahrzehnts, welche wir ge-

wählt haben. So handelt es sich bei den gegebenen Zahlen um völlig zutreffend den Gesamtcharakter des abgelaufenen Jahrzehnt ausdrückende Angaben.

In den älteren Registern ist auffallender Weise die Grösse der Forst und der einzelnen Abteilungen derselben niemals nach dem Flächeninhalt, sondern stets nach dem Umfang bezeichnet. Zuerst tritt diese früher ganz fehlende Angabe 1760 auf, wo die Forst als 2446 Ruten Umkreis habend bezeichnet wird. Die Vermessung zu einem Inhalt von 4251 Morgen datiert erst von 1820. Als relevante Zahlen geben wir folgende Gesamteinnahme und Ausgabe. Defizit und Reingewinn, fester Tagelohn der Waldarbeiter, Fuhrlohn per Tag und soweit es möglich ist, Angabe des Preises für einen Faden Hart- und Weichholz.

Unter Hartholz ist hier — abweichend von den anderen Orten gebräuchlichen Terminologie — neben Eichen- auch Buchen-Holz verstanden, während Weichholz die sämtlichen vorkommenden Nadelholzsorten umfasst. Da bei den Verkaufsregistern nicht immer eine hinreichende Trennung beobachtet ist, so lässt sich die bezügliche Angabe nicht für jedes Jahr machen. Die Einnahmen aus Bau- und Nutzholz sind in den ersten 100 Jahren verschwindend gering und sind, — weil die Preise für ein bestimmtes Kubikmass nicht zu ermitteln sind, weil nur die Zahl der verkauften Stämme angegeben ist, auch für die spätere Zeit, wo sie entscheidend in das Gewicht fallen, fortgelassen.

Im Jahre	Die Brutto-Einnahme.		Die Ausgabe.		Defizit.		Reingewinn.		Tagelohn.		Fuhrlohn		Preis pro Faden Holz. H. = Hartholz. W. = Weichholz.
	M.	ß	M	ß	M.	ß	M.	ß	M.	ß	M.	ß	
1640.	121	4	236	6	115	2	—	—	—	—	—	—	
1650.	199	3	227	4	28	1	—	—	—	4	—	8	
1660.	181	—	280	6	99	6	—	—	—	—	—	—	

NB. Die Preise sind in Lübischer Mark und Schilling angegeben. Die 4 ß unter Tagelohn bezeichnen den Akkordpreis für Hauung und Aufstellung eines Faden Holz. Der Faden hat hier einen Kubikinhalt von 6 . 6 . 4 Fuss = 144 Kbkfuss.

Im Jahre	Die Brutto-Einnahme.		Die Ausgabe.		Defizit.		Reingewinn.		Tagelohn		Fuhrlohn.		Preis pro Faden Holz. H. = Hartholz. W. = Weichholz.		
	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.		Thlr.	Ggr.
1670.	101	4	119	14	18	10	—	—	—	4	—	18		—	—
1680.	96	9	112	13	16	4	—	—	—	4	—	18		—	—
1690.	111	12	126	12	15	—	—	—	—	4	—	18		—	—
1700.	121	6	124	12	3	6	—	—	—	4	—	18		—	—
1710.	96	8	104	—	7	16	—	—	—	4½	—	20		—	16
1720.	149	3	151	8	2	5	—	—	—	4½	—	20		—	18
1730.	20	19	56	9	35	14	—	—	—	4½	—	20		1	—
	Der Grund der ausserordentlich geringen Einnahme und Ausgabe in Verbindung mit der sehr erheblichen Preissteigerung für den Faden Holz ist leider nicht zu ermitteln.														
1740.	136	8	169	4	32	20	—	—	—	5	1	—		—	—
1750.	152	6	232	1	79	19	—	—	—	5	1	—		—	—
1760.	1094	5	725	11	—	—	365	18	—	6	1	2		3	3
	In diesem Jahre ist zuerst eine erhebliche Einnahme aus Bauholz zu verzeichnen, indem 143 Stämme Eichen zu 916 Thlr. verkauft sind.														
1770.	788	13	415	21	—	—	372	16	—	6	1	2		2	7
1780.	712	6	384	4	—	—	328	2	—	6	—	—	W.-H.	1	9
1790.	1345	10	607	—	—	—	738	10	—	6	—	—	H.-H. W.-H.	2 1	2 3
1800.	1908	—	1117	12	—	—	791	12	—	6	1	2	H.-H. W.-H.	3 2	19 7
1810.	2614	9	1763	6	—	—	851	3	—	6	1	4	H.-H. W.-H.	3 2	1 —
1820.	2174	16	1283	12	—	—	891	4	—	6	1	4	H.-H. W.-H.	2 1	17 22
1830.	2802	19	1717	3	—	—	1085	16	—	6	1	8	H.-H. W.-H.	2 2	21 2
1840.	3563	12	2118	9	—	—	1447	3	—	6	1	12	H.-H. W.-H.	3 2	2 10
1850.	6768	10	2381	—	—	—	4387	10	—	7	1	16		—	—
1860.	10564	9	2335	6	—	—	8229	3	—	8	2	15		—	—
1870.	13618	21	2999	12	—	—	10619	9	—	12	4	—		—	—

Bemerken wir nun noch, dass die Forst in dem abgelaufenen Dezennium seit 1870 noch nicht ein einziges Mal unter 30,000 M., mehrere Male aber einen sehr erheblich höheren, selbst 40,000 M. übersteigenden Reinertrag geliefert hat und werfen wir dann noch einen Blick rückwärts auf die mitgeteilten Zahlen.

Von 1640 bis 1750 hat die Forst ausnahmslos in jedem Jahre mehr Kosten verursacht, als sie aufgebracht hat. Erklärlich ist das natürlich nur durch die erheblichen Naturalabgaben aus der Forst, welche in der obigen Berechnung nicht mit in Anschlag gekommen sind. Indes, wie schon oben

hervorgehoben, sind diese Abgaben im Lauf der Jahre stets aus den Erträgen der Forst selbst befriedigt worden. Dass diese allmähliche Befreiung der Forst und die damit Hand in Hand gehende bessere wirtschaftliche Ausnutzung viel zur Hebung der Erträge beigetragen hat, ist nicht zu bestreiten; indes der wesentlich wirksame Hebel ist doch nur in der Weiterentwicklung des Gesamtverkehrlebens zu finden, die sich selbstredend völlig unabhängig von der Wirksamkeit des einzelnen Forstbesitzers vollzogen hat.

Bis 1830 ist der Reinertrag noch stets hinter 1000 Thlr. zurückgeblieben; in diesem Jahre, wo zuerst der Ertrag diese Summe um etwas überschreitet, sind im ganzen 402 Faden Holz zum Verkauf gelangt, während an Berechtigte 195 Faden und 58 Fuder Busch unentgeltlich abgegeben sind; also nahezu ⅓ des Gesamtertrages an Brennholz ist nicht zur unmittelbaren Verwertung gelangt. Nutzholzabgaben aber haben niemals auf der Forst geruht, und mit der durch die Entwicklung des Verkehrs gewährten Möglichkeit, das Nutzholz entsprechend zu verwerten, begann die früher die Hauptsache bildende Nutzung des Brennholzes in den Hintergrund zu treten und der Ertrag der Forst sich in früher ungeahnter Weise zu heben. Anfangs zwar ist die Steigerung noch eine langsame, aber immer rascher nimmt sie zu. Während 120 Jahre die Forst stets mehr kostet, als sie aufbringt, kommt ein solches Ergebnis von dem Augenblick an, wo erstmalig ein nennenswerter Nutzholzverkauf möglich wird, auch nicht ein einziges Mal mehr vor, und das früher stehende Defizit verwandelt sich in einen konstant wachsenden Überschuss. 40 Jahre dauert es, bis sich der anfängliche Überschuss um 100 Proz. hebt; nach abermals 30 Jahren ist eine Steigerung auf 300 Proz. eingetreten. Die folgenden 20 Jahre lassen den ursprünglichen Reinertrag auf das 12fache angewachsen erscheinen und nochmals 20 Jahr die Steigerung bis zum 30fachen anwachsen.

Das ist doch eine Entwicklung so günstig, wie sie nur für den Forstbesitzer gedacht werden kann. Vor wenig über

100 Jahren noch liefert seine Forst nur weniges Holz zum unmittelbaren Nutzen des Eigentümers, das er noch dazu thatsächlich kaufen muss, indem die Ausgaben die Bareinnahmen regelmässig übersteigen. Seit jener Zeit ist sein früher schwer belastet gewesenes Grundstück durch die eigenen Erträge frei geworden von fremden Rechten und liefert ihm einen von Jahr zu Jahr steigenden Ertrag. Wie ist damit ein Lobpreisen der guten alten Zeiten, wie der Anspruch auf staatliche Begünstigung mittels Belastung der Holzkonsumenten durch einen Schutzzoll zu vereinbaren?

Von Interesse ist auch die trotz mancher Schwankungen im einzelnen sich zwar allmählich aber konstant vollziehende Steigerung der Holzpreise und des gezahlten Fuhrlohnes gegenüber der äusserst langsamen erst in den letzten Dezennien sprungweise erfolgenden Steigerung des Tagelohnes. Während der ursprüngliche Tagelohn von 4 Ggr. im Jahre 1670 dem Fuhrlohn von 18 Ggr. gegenüber sich 40 Jahre unverändert hält, dann eine Steigerung um ½ beziehungsweise beim Fuhrlohn von 2 Ggr. eintritt, entspricht der nächsten, 20 Jahre später eintretenden Steigerung des Tagelohnes um ½ Ggr. oder um etwa 11 Proz. eine solche des Fuhrlohnes um 20 Proz. Als aber dann mit dem ersten Jahre, wo die Forst beginnt einen Reinertrag abzuwerfen, 1760 eine abermalige Steigerung des Tagelohnes um ½ Ggr. auf 6 Ggr. eingetreten ist, hält sich derselbe dann trotz der fortlaufenden Steigerung der Holzpreise und des Fuhrlohns 80 Jahre lang unverändert auf demselben Niveau, während der Fuhrlohn während dieser Zeit um 50 Prozent wächst.

Die Tendenz des Lohnes in wenig entwickelten Zeiten konstant zu beharren, zeigt sich hier in schlagender Weise. Unter dem Einfluss des durch Existenz des Eisenbahnbetriebes bedingten Verkehrsaufschwunges steigt dann der Tagelohn, nachdem er 80 Jahre hindurch sich nicht im mindesten verändert hat, in 30 Jahren um genau 100 Proz. Ueber das Verhältnis zwischen dem Tagelohn des Forstarbeiters und dem Handwerker

noch die gelegentliche Notiz, dass im Jahre 1810 bei einem in dem Forst vorgenommenen Brückenbau der betreffende Zimmermeister 10 Ggr. und die Zimmergesellen 7 Ggr. Lohn erhielten. Der die Oberleitung der Forst führende »Holzknecht und Stadtjäger« erhielt 1670 neben freier Wohnung und 5 Faden Holz und sonstigen Naturalien wie 30 Pfund Karpfen nur 24 Thlr. Besoldung. 100 Jahre später ist die Besoldung auf 88 Thlr. gestiegen; 1800 wurde sie auf 104 Thlr. erhöht, und heute beziehen ein Oberförster und ein Unterförster zusammen gegen 5000 Mark. Für alle an dem Forst Beteiligten vom Grundherrn bis zu dem letzten Waldarbeiter herunter hat also die allgemeine Entwicklung äusserst günstig gewirkt. Lohnender Verdienst für eine mit der intensiveren Kultur stets steigende Arbeiterzahl, gute Bezahlung der Angestellten, hohe Vergütung für die sonst im Interesse der Forst geleisteten Dienste, wie Fuhren etc. sind die Kennzeichen der neuen Zeit und dabei ein hoher und wachsender Steuertrag für den Grundeigentümer. Wer da unbefangen den Blick auf die Vergangenheit wirft und vorurteilslos vergleicht, wird uns Recht geben, wenn wir behaupten, dass die Forsten des Zollschutzes nicht bedürfen, und dass billigerweise das »Noblesse oblige« vor allem die grossen Forstbesitzer antreiben sollte, gegen die Belastung der Holzkonsumenten durch staatliches Eingreifen sich zu verwahren.

---

2. Über Viehzölle.

In dem letzten Heft der Vierteljahrschrift führt K. Braun in seinem interessanten Aufsatze bei Besprechung der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen auch ein Schreiben dieses Königs an, in welchem derselbe sich, trotz seiner damals in Blüte stehenden Neigung des Fiskalisierens, entschieden gegen den ihm vorgeschlagen Zoll von einem Thaler auf jedes einzuführende fremde Haupt Rindvieh ausspricht, weil solcher Zoll

für den gemeinen Mann zu drückend sei. Die anscheinende Geringfügigkeit dieses Zolls von 1 Thaler per Stück Rindvieh hat Bedenken gegen die Richtigkeit der Königlichen Auffassung hervorgerufen, dass darin ein Druck zu befinden sei. Nach der bekannten Theorie, der oder jener Zoll sei so gering bemessen, dass er sich bei Verteilung auf die im gewöhnlichen Leben meistens zum Verkauf gelangenden Quantitäten gar nicht mehr in gangbarer Münze ausdrücken lasse und deshalb an den Konsumenten spurlos vorübergehen müsse, wie diese Theorie bei den letzten Zolltarifdebatten so häufig ausgesprochen ist, würde dies allerdings richtig scheinen; allein die Thatsachen widerlegen diese, übrigens auch theoretisch unhaltbare Lehre in deutlichster Weise für jeden, der nur sehen will; und deshalb hatte König Friedrich II, der das praktische Leben zur Genüge kannte, ein volles Recht, sich dem anscheinend so geringen und harmlosen Einfuhrzoll von 1 Thlr. für einen Ochsen entschieden zu widersetzen, weil er mit gutem Grund darin einen Druck für den kleinen Mann erwarten konnte. Nicht der Zehntel Pfennig, der bei einer Abwälzung auf die einzelnen Konsumenten — wenn solche in völlig gleichmässiger Weise möglich sein würde — beim Einkauf eines Pfundes Rindfleisch entfallen würde, bedingt diesen Druck; sondern in indirekter Weise macht dieser Druck sich geltend. Der Viehhändler, welcher Vieh einführt, der Fleischer, welcher es einkauft, müssen zunächst den Thaler, welcher bei Bezug einer grösseren Quantität sich zu einer namhaften Summe ansammelt, verauslagen. Hat jemand die Mittel, 100 Stück Rindvieh zu dem, dem damaligen Wertverhältnis etwa entsprechenden Preise von 25 Thlr. per Stück einzuführen und muss von seinem Kapital erst 100 Thlr. für Zoll ausgeben, so kann er statt 100 Stück deren nur 96 kaufen. An diesen 96 muss er aber naturgemäss beim Wiederverkauf so viel verdienen, wie er sonst an 100 Stück verdient haben würde, folglich muss jedes einzelne Stück teurer verkauft werden. Je teurer die Ware, um so geringer ist der Kreis der leistungsfähigen Käufer, desto weniger

sicher ist also ein rascher Absatz; auch der wirkt verteuernd zurück. Die Fleischer, denen nicht die gewohnte grössere Zahl von Rindvieh zum Verkauf geboten wird, sondern nur eine kleinere, werden besorgt, ihren Bedarf nicht decken zu können; sie zahlen bereitwillig den höheren Preis. Die dadurch insgesamt ihnen im Jahre zufallende Mehrausgabe ist eine so beträchtliche, dass sie selbst sie nicht tragen könuen, sondern auf ihre Kunden abwälzen müssen. Eine genaue Repartition auf jedes verkaufte Pfund würde dasselbe nur um eine unmessbare Münze verteuern; folglich muss eine entsprechend höhere Verteuerung. vielleicht zunächst nur der besten Stücke eintreten. Diese Verteuerung wird von Einzelnen übel empfunden, die sich entschliessen, lieber schlechtere Stücke zu kaufen. Die Nachfrage nach geringerem Fleische wächst, dadurch wird auch dies im Preise in die Höhe getrieben. Und das schliessliche Ende ist Verringerung der Konsumentenzahl, Herabdrückung des Fleischkonsums überhaupt, Verminderung des Umsatzes von Schlachtvieh im ganzen und Herabsetzung des standard of life in bezug auf Fleischgenuss in breiten Schichten der Bevölkerung. Das aber ist eben der Druck für den kleinen Mann, welchen Friedrich der Grosse mit Recht fürchtete, und den er vermieden wissen wollte. Nun wird man einwenden, das ist haltlose Theorie auf Grund selbstgeschaffener Grundlagen. Wenn wir weiter nichts wollten, als diese theoretischen, schon hundertmal von berufener Feder gegebenen Darlegungen über die möglichen oder, wie wir behaupten, notwendigen Folgen jedes Zolls auf Lebensmittel, welche für die Volksmasse zu den unentbehrlichen gehören, zu wiederholen, so würden wir überhaupt nicht zur Feder gegriffen haben. Wir wollen aber an einem thatsächlichen, amtlichen Quellen entnommenem Beispiele mit Zahlenangaben den Beweis führen, dass ein solcher Zoll eine solche Wirkung allerdings wirklich gehabt hat. Handelt es sich auch nur um das beschränkte Gebiet einer kleinen Stadt, und statt um einen Einfuhrzoll um eine Schlachtabgabe, so glauben wir, dass die Erscheinung, wie sie hier thatsächlich vorliegt, den Beweis der

Richtigkeit auch für grössere Verhältnisse zu erbringen geeignet ist. Jedenfalls verschmäht die heutige Volkswirtschaft es nicht, auch kleine unbedeutende Erscheinungen, sobald sich in ihnen bestimmte Gesetze des Wirtschaftslebens wiederspiegeln, in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen, und als solchen bescheidenen Baustein, der nur mit vielen seinesgleichen aus anderen Orten und Verhältnissen zusammengestellt, seine Bedeutung erhält, bitten wir diese unbedeutende Mitteilung anzusehen. Wir sind nur dazu angeregt, sie zu geben, durch die Anfechtung wider das oben erwähnte Bedenken Friedrichs des Grossen, welcher 1 Thlr. per Stück Rindvieh schon als eine drückende Abgabe betrachtete. Bei den Geldangaben muss man sich natürlich immer das Wertverhältnis der Edelmetalle je nach den verschiedenen Zeiten vergegenwärtigen und bedenken, um wieviel höher die Kaufkraft des Geldes vor 100 Jahren und noch vielmehr vor 170 Jahren war, aus welcher Zeit wir einen Fall zu berichten haben.

In der kleinen hannoversehen Stadt U. (Uelzen) bestand zu jener Zeit eine von alters hergebrachte städtische Abgabe für das Schlachten von Ochsen, d. h. Rindvieh überhaupt: das sog. Scharrengeld, sogenannt von den Fleischscharren, in welchen das Fleisch feilgehalten wurde. Es musste jeder zum Schlachten eingeführte Ochse angemeldet, bezw. das Schlachten eines in der Stadt aufgezogenen Rindes angezeigt und das 1 Ggr. betragende Scharrengeld dafür an die Stadt entrichtet werden. Die bis über das Jahr 1700 zurückreichenden Scharr-Register sind sehr sorgfältig geführt und ergeben folgende Thatsachen.

Vom Jahre 1700 an bis 1717 sind durchschnittlich jedes Jahr 120 Stück Rindvieh geschlachtet; die höchste Ziffer ist 1710 mit 142 Stück, und die niedrigste Zahl ist 1714 mit 106 Stück erreicht. Im Anfange des Jahres 1718 wird nun eine Erhöhung des Scharrengeldes von 1 Ggr. auf 9 Ggr. 7 Pf. beschlossen, und tritt diese erhöhte Abgabe am 1. April 1718 in Hebung. Man sollte meinen, und offenbar haben die da-

maligen Vertreter der Stadt auch in diesem guten Wahne gelebt, eine so geringfügige Erhöhung um kaum mehr als 1/3 Thlr. per Ochsen würde schlechterdings keinen Einfluss üben. Aber das gegenteilige Resultat springt grell in die Augen. Denn noch in demselben Jahr sinkt die Zahl der geschlachteten Ochsen auf 83, um im folgenden Jahre auf 82 und zwei Jahre später gar auf 71 zu fallen. Genau 40 Jahre hält sich dann die Zahl der geschlachteten Ochsen mit geringen Schwankungen im einzelnen zwischen 70 und 90 Stück, um dann in den folgenden 20 Jahren auf 50 bis 70 Stück zu sinken und 1779 den tiefsten Stand mit 43 Stück zu erreichen, worauf ein allmähliches Ansteigen erfolgt. Aber erst 100 Jahre nach jener Abgabenerhöhung, nämlich im Jahr 1811, wurde zuerst die Zahl von 100 wieder überschritten und findet dann ein so rasches Anwachsen statt, dass 1814 schon 171 Ochsen geschlachtet werden.

Wollen wir nun auch gern einräumen, dass das andauernde Sinken des Konsums an Ochsenfleisch, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, durch die geschwächten Erwerbsverhältnisse bedingt ist, so kann bei dem jähen Abfall von dem Tage an, wo die anscheinend so geringfügige, nach dem damaligen Geldwerte die Fleischer aber doch fühlbar belastende Abgabenerhöhung eintrat, doch kaum ernstlich bestritten werden, dass diese Erhöhung auch der Grund und Anlass zu jenem plötzlichen Sinken des Konsums gewesen ist. Vergebens wenigstens haben wir uns bemüht, auch den geringsten sonstigen Grund für dieses Sinken aufzufinden; im Gegenteil bestätigt das lebhafte Opponieren der Fleischer gegen die projektierte Abgaben-Erhöhung, dass diese sich deren Tragweite recht bewusst gewesen sind. Das Publikum scheint sich aber, wie es ja meistens der Fall ist, wenn nicht der Einzelne in direkter Form belastet wird, indolent verhalten zu haben, und so ist die erhöhte Abgabe eingeführt und beibehalten und scheint auch zu ferneren Erörterungen nicht Anlass geboten zu haben. Die Resultate aber liegen vor Augen. Auch die

lange Dauer der Nachwirkung giebt zu denken. Es ist eben ein Irrtum zu denken, dass das Publikum sich verhältnismässig rasch an höhere Preise gewöhnt und deren Wirkung sich bald ausgleicht. Das ist allerdings bei einem gleichmässigen Steigen aller Preise, oder was dasselbe sagen will, bei einem allmählichen Sinken des Geldwertes der Fall. Wird aber künstlich ein einzelner Bedarfsgegenstand verteuert, so wendet sich das Publikum zwar allmählich, aber desto nachhaltiger von diesem verteuerten Artikel ab und bestrebt sich, an anderen verhältnismässig billigeren Gegenständen Ersatz zu finden. Wir bedauern, einen ziffermässigen Nachweis dafür nicht erbringen zu können, sind aber überzeugt, dass mit dem Nachlass des Konsums an Ochsenfleisch, der um so auffälliger ist, als während des Zeitraums von 100 Jahren, für welchen das Sinken andauert, ein stetes, wenn auch langsames Anwachsen der Bevölkerung stattfindet, eine Zunahme des Verbrauchs an dem geringerwertigen Hammel- und Schweinefleisch Hand in Hand gegangen ist. Kommt ein Stein erst ins Rollen, so nimmt er auf seinem Laufe auch andere mit. Entwöhnt sich erst eine Familie des teuern Ochsenfleisches, so folgen bald andere nach. Jeder gewaltsame Eingriff in das Wirtschaftsleben rächt sich mit Naturnotwendigkeit. Die Wirtschaftsgesetze sind eben Gesetze des natürlichen Laufes der Dinge und wirken deshalb mit der Gewalt der eigentlichen Naturgesetze. Das Wirtschaftsleben sucht sich seine eigenen Bahnen und wird es gewaltsam vom Wege abgedrängt, so geht es doch nicht die ihm angewiesene Bahn, sondern sucht auf Seitenwegen das ihm entgegengestellte Hindernis zu umgehen. Wird das Ochsenfleisch künstlich verteuert, wendet sich die Bevölkerung von ihm ab und isst Hammelfleisch. Werden ihm hohe Zölle auf Schmalz gelegt, so nimmt der kleine Mann — wie sich leider heute schon vielerorten zeigt — Rüböl zu seinen Kartoffeln, die er in um so grösserer Masse zu seiner Hauptnahrung erwählt, je mehr ihm das Korn durch Zölle verteuert wird. Jede Verteuerung der Lebensmittel durch künstliche

Mittel bewirkt, wenn nicht von heute zu morgen, doch auch in nicht allzu langer Frist und dann leider andauernd, eine Herabsenkung des standard of life, und so schmerzlich Viele anfangs auch die Notwendigkeit empfinden mögen, das Mass der gewohnten Lebensweise herabsetzen, namentlich mit minderwertigen Nahrungsmitteln sich begnügen zu müssen; hat die mangelhaftere Ernährung erst eine gewisse Zeit bestanden, so ist sie zur Gewohnheit geworden, und ebenso schwer und langsam gewöhnt sich das Volk dann wieder an eine bessere und nahrhaftere Kost. Am bedauerlichsten aber ist die Erscheinung, die leider niemand, der das Volk und seine täglichen Gewohnheiten kennt, bestreiten kann, dass jeder Rückgang der Einnahme, bezw. jede Verteuerung des Lebens, gerade bei dem sog. kleinen Manne zuerst, ihre Wirkung auf die Kinder übt. Der Arbeiter für seine Person entschliesst sich nur schwer das gewohnte Stück Speck zu entbehren oder sein tägliches Quantum Schnaps zu verringern; er als der Hausherr, der seine Kräfte nötig hat zur täglichen Arbeit, lebt weiter, wie bisher; aber die armen Kinder erhalten anfänglich statt des gewohnten Schmalzbrotes trockenes Brot; die Milch zum dünnen Kaffee wird ihnen entzogen und statt eines besseren und abwechslungsreicheren Mittagsessen werden ihnen Kartoffeln und wiederum Kartoffeln gereicht.

Leider sieht es heute schon in mancher Arbeiterfamilie so aus, und alle Vertröstungen auf Altersversicherung helfen nicht dagegen, dass ein unglückliches Geschlecht mangelhaft und ungenügend ernährter Kinder heranwächst. Je länger aber die Verteuerung der Lebensmittel durch Schutzzölle dauert und je höher sie steigt, desto mehr wird sich und zwar in stets steigendem Masse diese unheilvolle Wirkung äussern. Möge das oben mitgeteilte Beispiel von der Wirkung einer Abgabenerhöhung diese Erkenntnis fördern helfen.

Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck.

Politische und volkswirtschaftliche Parallelen zur Geschichte und Kritik der preussischen und deutschen Finanz- und Wirtschaftspolitik

von

Karl Braun.

XIX.

Ich habe in dem vorigen Kapitel versucht, den Gegensatz zwischen der durchaus freisinnigen Richtung in finanziellen und volkswirtschaftlichen Dingen, welcher König Friedrich Wilhelm III. bis zum letzten Hauche seines Lebens treu blieb, und seine teils zögernde, teils rückläufige Haltung auf politischem Gebiet zu schildern. Dieser Gegensatz ist so auffallend, dass man nach Gründen sucht, ihn zu erklären.

Einen solchen Grund habe ich bereits angedeutet. Er ist psychologischer Natur. Die vorhergegangenen unruhigen Zeiten der französischen Vor-Herrschaft hatten einen tiefen Eindruck auf die Auffassung und Richtung des Königs hinterlassen. Er wollte für die Zukunft, soweit es in seinen Kräften stand, das Gegenteil von dem herbeiführen, was die Vergangenheit geboten. Deshalb wollte er statt der Kontinentalsperre die wirtschaftliche Freiheit; statt der Plusmacherei und des Monopolgeistes eine regelmässige und rationelle Besteuerung, welche gerecht verteilt sei und die wirtschaftliche Entwickelung nicht hemme; statt der Verschwendung und des Raubsystems der

Fremdherrschaft wollte er Ordnung, Sparsamkeit und durchsichtige Klarheit in den Finanzen; statt einzelne Klassen durch ungerechte Begünstigungen und masslose Versprechungen an sich zu fesseln, wollte er nur das Gemeinwohl im Auge behalten, durch sein eigenes glorreiches Beispiel seine Unterthanen auf »Arbeit und Sparen« verweisend.

Ich weiss nicht, ob er die berühmten Worte, welche Benjamin Franklin in einer ähnlichen Krisis an seine amerikanischen Mitbürger richtete, gekannt hat, jene Worte:

> »Wenn Euch jemand sagt, dass Ihr auf anderem Wege zum Wohlstand gelangen könnt, als durch Arbeiten und Sparen, so glaubt ihm nicht; denn er ist ein Giftmischer und Fälscher.«

Aber er hat so regiert, als ob er sie gekannt hätte.

Weil aber auf dem Gebiete der Politik im engeren Sinne in der Vergangenheit Unruhen aller Art, Staatsumwälzungen und Kriege einander die Hand gereicht hatten, deshalb wollte der König Ruhe, — Ruhe um jeden Preis.

Dies war die Bresche, durch welche die Gegner der wirtschaftlichen Befreiung und der politischen Einigung in den Geist und das Herz des Königs einzudringen verstanden, allein doch nicht allzuweit.

Sie waren es, welche dem General York, der durch die Konvention von Tauroggen das Signal und den ersten Anstoss zur Abwerfung des Jochs der Fremdherrschaft und der Kontinentalsperre gegeben, die Gunst des Königs für immer zu entziehen wussten.

Sie waren es, welche das Andenken des Majors Schill verlästerten, der im Jahre 1809 in Stralsund einen tapferen Reitertod für die Befreiung Deutschlands erlitten. Die Franzosen hatten Schills Leiche den Kopf abgeschnitten und ihn in Spiritus gesetzt, wie ein Reptil. Sie hatten die kopflose Leiche auf dem Stralsunder Kirchhof verscharrt und den Kopf mitgeschleppt zuerst nach Braunschweig, der zweiten Residenz des

Jérome Bonaparte, der damals »König von Westfalen« auf der Wilhelms-Höhe bei Kassel spielte, und dann in das Ausland. Die Reaktionäre verhinderten, dass man Schills Haupt requirierte, um es mit seinen übrigen Gebeinen zu bestatten. Ja, sie wussten ein Verbot zu erwirken, dem Helden an seiner Begräbnisstätte einen Denkstein zu setzen. Nur eine lateinische Inschrift, ein Vers aus Vergilius durfte dort eine, bloss dem Kundigen verständliche Andeutung zu bringen.

Sie waren es, welche den »Tugend-Bund«, der die Befreiung Deutschlands vorbereitet, bei dem König als »polizeiwidrige Verschwörung« denunzierten und die wahren Vaterlandsfreunde als »Revolutionäre« — heute würde man sich des Namens »Reichsfeinde« bedienen, denn es droht ja soweit zu kommen, dass man nur noch die Wahl hat, unter die »Reichs-Feinde« oder die »Reichs-Hunde« gerechnet zu werden — verschrieen und mit den grausamsten Verfolgungen heimsuchten zum Lohn für ihr uneigennütziges und aufopferungsfreudiges Wirken. Es genügt, an den getreuen alten Arndt zu erinnern und an den »Vater Jahn«. Die Turnkunst, die der letztere erfunden, wurde ihm zum Verbrechen angerechnet, und nachdem ihn die Gerichte, trotz alledem und alledem, freigesprochen hatten, weil sie ihn freisprechen mussten, wurde er auf dem Wege der polizeilichen Willkür auf lange Zeit seiner Freiheit und seiner bürgerlichen Rechte beraubt. Heute aber turnt jedermann, und vor allem die deutsche Armee.

Sie waren es endlich, welche die harmlose Schwärmerei der akademischen Jugend zu Hoch- und Landesverrat zu stempeln verstanden, welche die »Demagogen-Hetzen« veranstalteten und das Verbrechen, ein buntes Bändchen mit den vermeintlich-deutschen Farben getragen zu haben, mit Verurteilung zur Todesstrafe — in einigen Fällen sogar mit Rädern von unten herauf — heimsuchten. Allerdings ist die Todesstrafe nicht vollstreckt worden. Aber an ihre Stelle traten langjährige Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen, welche so

manche Blüte knickten, so manche Kraft brachen, die dem Vaterlande zum Wohl und zur Ehre gereicht haben würde.

Wenn ich der Studenten von damals gedenke, so kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken, die ich bisher noch nirgend gehört oder gelesen, welche aber nicht fehlen darf, wenn man Parallelen zieht zwischen damals und jetzt.

Die Studenten während der Jahre von 1814 bis 1824 waren ebenfalls mit einer Art christlich-germanischer, oder wenn man lieber will »teutonischer« Berserkerwut behaftet. Viele davon, welche in ihrer Jugend an der Spitze jener »Burschenschaft« standen, die für den Ausbund aller Staatsgefährlichkeit und des schlimmsten Demagogentums angesehen wurde, entwickelten sich später zu aufrichtigen und wohl verwendbaren Reaktionären. Ich nenne Heinrich Leo, den »halleschen Löwentrotz«, der uns seine Jugend-Erlebnisse mit ebensoviel Wahrheit als Anschaulichkeit geschildert. Ich nenne ferner den geistreichsten aller Reaktionäre: Julius Stahl, den die preussischen Konservativen mit Recht so hoch verehrten. Denn er war es, der ihnen ein politisches Programm und eine wissenschaftliche Theorie über Kirche und Staat und deren Verhältnis zu einander aufgestellt hat, die sie nicht entbehren konnten und die doch »die Armen im Geiste« ausser stande waren, sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Noch nach seinem Tode priesen sie ihn als den »seligen Stahl« und errichteten ihm eine Büste im Herrenhaus, die demselben noch heute zur Zierde gereicht. Stahl war bekanntlich jüdischer Abkunft. Und *dieselben* Konservativen und »Antifortschrittler« — oder sind es *andere* in der Substanz, in den Grundsätzen und in den Personen? — toben jetzt gegen unsere jüdischen Mitbürger, wie sie sagen »nicht wegen der Religion, sondern wegen der Rasse».

Haben sie denn vergessen, dass Julius Stahl, der damals, während der fünfziger Jahre durch seine glänzenden Gaben die geistig so sehr verwahrloste konservative Sache gerettet, der den Wahlspruch »Autorität nicht Majorität» und ähnliche da-

mals höchst wirksame geflügelte Worte erfunden, auch »ein Semit« war?

Jedenfalls hatte er mehr Verstand und Kenntnisse, als die antisemitisch-konservativen Koryphäen von heute. Und so oft ich eines der geistreichen Werke von Julius Stahl, aus der Reaktions-Zeit der fünfziger Jahre, zur Hand nehme, erinnere ich mich daran, was mir der grosse liberale Rechtslehrer Robert von Mohl kurz vor seinem Tode erzählte, — er ist am 5. Oktober 1875, also vor der Periode der sog. »Steuer- und Wirtschafts-Reform«, als Reichstagsabgeordneter in Berlin gestorben —; seine Erzählung betraf gerade Julius Stahl und lautete so:

»Ich war im Jahre 1819 Heidelberger Student und wurde von meinen Kommilitonen gen Würzburg gesandt, um die dortige Burschenschaft, mit der wir in Kartell standen, zu begrüssen. An der Spitze der würzburger Burschenschaft stand Julius Stahl, der spätere Führer der hierarchisch-reaktionären Partei in Preussen. Wir hielten einen grossen Burschenschafts-Kommers auf einem benachbarten Eichen-Kamp. Julius Stahl präsidierte, im altdeutschen Rock, hirschledernen Hosen und hohen Kanonen-Stiefeln, auf dem von schwarzen Locken umwallten Haupte ein mit goldenen Eicheln geziertes Barett aus schwarz und rot abwechselnden Sammet, den blanken Schläger in der Rechten. Er hielt eine feuersprühende Rede für Deutschlands Einheit und Freiheit (die er später so hartnäckig bekämpft hat), und wir schworen:

„In den deutschen Forsten,
Wie der Aar zu horsten“,

oder etwas Ähnliches.« So erzählte Robert von Mohl.

Auch im Jahre 1819 zeigten sich unter der studierenden Jugend Deutschlands dieselben »antisemitischen« Ideen, wie heute, namentlich in Giessen und in Jena. Die Burschenschafter dieser beiden Hochschulen erklärten allem Bestehenden den Krieg und schwärmten für die »eine und unteilbare grosse deutsche Republik«. Dabei aber wurden sie immer exklusiver;

»Christentum« und »Deutschtum« wurden derart in den Vordergrund gestellt, dass daraus eine Rassen- und Religionshetze entstand, welche lebhaft an 1881 erinnert. Vor sechzig Jahren wurden diese christlich-germanischen Jünglinge verfolgt, eingesteckt, verurteilt, aus der Karrière geworfen, von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Heutzutage zieht man es vor, sie zu seinen Zwecken zu benutzen, sie zu beloben und ihnen zu schmeicheln. Sogar Fürst Bismarck antwortet sehr entgegenkommend auf jedes ihrer »inter plenissimas cerevisiae urnas« konzipierten Telegramme, ohne daran zu denken, dass, wie er selbst in versammeltem Reichstag dem deutschen Volke verkündigt, »Bier dumm macht«.

Ich halte die Methode von 1819 für ebenso unrichtig, wie die von 1881.

In dem einen wie in dem andern Fall scheint man mir den Spielen der Jugend, in welchen nicht immer »hoher Sinn liegt«, eine Wichtigkeit beizulegen, welche ihnen nicht zukommt, und den Jünglingen eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche geeignet ist, sie in betreff der ihnen durch die Natur der Dinge angewiesenen Stellung irre zu machen.

Man soll sie weder zu Märtyrern noch zu Haupt-Reichsstützen machen. Man soll sie weder in die Gefängnisse werfen, noch sie um Beistand für Kaiser und Reich anflehen; denn sie sind weder gefährlich noch mächtig. Man soll sie einfach in Ruhe lassen, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie auch andere Menschen in ihrer Ruhe nicht stören, z. B. durch Telegramme, abgelassen aus mitternächtlichen oder nachmitternächtlichen Kneipen.

Übrigens ist die »antisemitische Bewegung« von 1820 ebenso wie die von 1880 auf eine Kriegs-Periode gefolgt; und es scheint denn doch, der Krieg erzeugt in gewissen Schichten eine Art von Verwilderung oder Verrohung.

Indem ich dem geneigten Leser überlasse, diese Parallele zwischen 1820 und 1880 weiter zu verfolgen, wende ich mich wieder zu dem uns näher gelegenen Stoffe.

Wir haben gesehen, wie Friedrich der Grosse das Werk der Bauern-Emanzipation als notwendig erkannte und dessen Durchführung nicht nur geplant, sondern sogar angeordnet hatte, wie er aber vor der Remonstration und Reaktion der pommerschen Ritterschaft zurückweichen musste. Friedrich Wilhelm III. wich nicht zurück. Am 9. Oktober 1807 erschien das Edikt, welches für die ganze Monarchie die Leibeigenschaft aufhebt; und sofort erscholl aus den Kreisen der ritterschaftlichen Reaktion die Parole:

»Lieber noch drei Schlachten von Auerstädt, als dieses Gesetz.« (Siehe »Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg«, Berlin, Leonh. Simion, 1881, Seite 7).

Etwas später ertönte dieselbe Parole in Österreich. Als dasselbe 1809 wider Frankreich zu den Waffen griff und darüber debattiert wurde, ob es nicht geraten sei, vermittels einer »Levée en masse« das gesamte Volk aufzurufen, erscholl bei Hof der Ruf: »Lieber noch drei Provinzen verlieren, als an das Volk appellieren.«

König Friedrich Wilhelm III. aber liess sich auf volkswirtschaftlichem Gebiete durch die Reaktion nicht beirren. Er vertraute seinen bewährten Ratgebern und war fest entschlossen, die materielle Lage seiner Unterthanen zu verbessern und jeden Widerstand, der sich hiergegen geltend machte, zu brechen.

Die Reaktion begann dies zu begreifen. Sie entschloss sich daher, einen Umweg einzuschlagen. Sie kannte die Abneigung des Königs gegen Reformen auf politischem Gebiete, von welchen er, wie wir gesehen, Unruhe, Störungen und Umwälzungen befürchtete. War ja doch auch Napoleons Gewaltthat aus einer Revolution hervorgegangen. Diese Abneigung war so gross, dass der König selbst vor der äussersten Härte nicht zurückschreckte, wenn er sie nötig glaubte, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. So gelang es den Kamptz, Schmalz, Tzschoppe und Genossen, in seinem Namen jene politischen Prozesse gegen den Tugendbund und seine Nachfolger zu

inaugurieren, von welchen ich schon oben gesprochen. Es entstand in der schwülen Atmosphäre, welche auf die Befreiungs-Kriege folgte, eine förmliche Hetz-Litteratur, welche sich in erster Linie wider den »Tugendbund« und dessen Jünger richtete. Die letzteren, im Bewusstsein treuer Pflichterfüllung und grosser Verdienste um die Befreiung Deutschlands von dem französischen Joche, wollten sich diese Verlästerung nicht gefallen lassen. Sie begannen sich dagegen zu wehren. Zeitungen gab es damals noch wenig und die wenigen waren diesen Männern nicht zugänglich. Sie stritten daher mit Brochuren und Büchern. Der Streit nahm solche Dimensionen an, dass der König, wozu er vermöge seiner absoluten Gewalt im stande war, schlechtweg für beide Teile verbot, fernerhin noch etwas über diese Streitfrage drucken zu lassen.

Der Streit verschwand damit von der Oberfläche, aber er wurde desto hartnäckiger fortgesetzt im Dunkel der Bureaux und des Hofes.

Und nun sehen wir, wie die Reaktion, welche gegen die volkswirtschaftlichen Reformen des Königs auf geradem Wege nicht aufkommen konnte, die Stellung, die sie ihnen entgegen eingenommen hatte, äusserlich räumte, dagegen aber ihnen auf dem Gebiete der Politik alle möglichen Hindernisse zu bereiten und sie von dort aus zu untergraben suchte.

In erster Linie richtete sie ihre Angriffe gegen die Einheit der Verwaltung, gegen das Staatsministerium und den Staatsrat, welche Friedrich Wilhelm III. nach Steins Ratschlägen organisiert hatte, und gegen jenes aufgeklärte, tüchtige und zuverlässige preussische Beamtentum, welches in den Ideen des Adam Smith und des Königsberger Professors Kraus aufgewachsen, mit Recht als der Träger und das Werkzeug der volkswirtschaftlichen Reformen des Königs galt.

Die Geschichte der Verwaltungs-Organisation in Preussen liegt ausserhalb der Aufgabe, die ich mir gestellt habe. Ich beschränke mich daher darauf, hier nur soviel aus derselben zu erwähnen, als zum Fortgang meiner Darstellung und zur

Vollständigkeit meiner Argumentation nötig, indem ich im übrigen auf das vortreffliche Buch von *Prof. Dr. Ernst Meier in Halle* (»Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg,« Leipzig, Duncker u. Humblot 1881) und auf die bereits erwähnten Nachträge *aus den Papieren des Herrn von Schön* verweise.

Wie auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete, so hatte auch in betreff der Organisation der Verwaltung der so vielfach unterschätzte König Friedrich Wilhelm I. mit seinem graden, gesunden praktischen Menschenverstande das Rechte getroffen. Er setzte 1723 eine wirkliche einheitliche Centralverwaltung ein, welche er in fünf Departements teilte, und führte das Prinzip der Verantwortlichkeit durch, indem er den Beamten verbot, die Person des Königs als Schild für ihre Missgriffe zu benutzen oder gar sich mit der Allerhöchsten Person zu identifizieren.

»Das Generaldirektorium« (die Centralverwaltung) »muss«, so schrieb er, »wenn die Unterthanen und Behörden mit einer oder der andern Verfügung nicht zufrieden sein möchten, die Sache so formieren, dass das Odium nicht auf den König sondern auf das Generaldirektorium oder ein und das andere Mitglied desselben falle, wenn es nämlich einmal nicht anders ist und nicht etwa noch den Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden könnte.«

Wir sehen hier einen König, welcher seinen Ministern gegenüber konstitutionell ist, bevor eine Konstitution bestand. Später sahen wir Minister, welche dem Land gegenüber den König vorschoben, obgleich eine Konstitution bestand, welche die Minister für verantwortlich erklärte und die erhabene Person des Monarchen von Rechts wegen dem Parteikampfe entrückte.

Diese Organisation von 1723 wurde unter Friedrich dem Grossen thatsächlich und rechtlich geändert. Der grosse König, der alles selbst und alles allein machen wollte, drückte die Centralverwaltung zu einer blossen Mittel- und Vermittelungs-

behörde herunter und machte sein Kabinet zu der obersten Staatsstelle. In diesem Kabinet liefen alle Fäden der Staatsverwaltung zusammen. Die Minister sanken zu blossen Bureau-Chefs herab. Der König verkehrte mit ihnen nur wenig, und immer nur schriftlich. Schlesien erhielt eine von der übrigen Monarchie getrennte Verwaltung. Es bildete eine Satrapie oder ein Vizekönigtum für sich. Dann aber wurde das Generaldirektorium immer mehr von innen heraus ausgehöhlt und seiner Funktionen entkleidet, je mehr der König in Ausbildung seines Monopol- und Protektions-Systems vorschritt. Um alle diese Geschäfte zu betreiben, wurden immer mehr Behörden geschaffen. An die Stelle der Centralbehörden traten »Provinzialdepartements«. Dann wurde ein Post-, Handels- und Manufaktur-Departement, ein Bergwerks- und Hütten-Departement und ein separates Forst-Departement aufgerichtet. Der Hauptschlag gegen die von Friedrich Wilhelm I. eingerichtete Verwaltungs-Organisation erfolgte aber durch die von mir ausführlich geschilderte Einführung der Generalaccise- und Zolladministration, welche einen Staat im Staate, mit französischen Verwaltungsformen und französischer Geschäftssprache, bildete. Von da an wurde die Verwaltung immer verworrener, der Finanzzustand immer unübersehbarer. So lange der König noch im vollen Besitz seiner körperlichen und geistigen Kraft war, gelang es ihm, was keinem andern Sterblichen gelungen sein würde, nämlich die enorme Geschäftslast, welche aus dieser zweckwidrigen Organisation oder vielmehr Desorganisation der Verwaltung erwachsen musste, zu bewältigen. Allein mit zunehmendem Alter, zu welchem dann noch die nachträglichen Folgen der Kriegsstrapazen und sonstiger Aufregungen hinzukamen, erlahmte selbst diese riesige Kraft; und dann zeigte es sich, dass kein anderer im stande war, »die Stiefel zu tragen, welche er nach seinem Fuss geschnitten hatte«. Das Regiment fiel in die Hände der Kabinetsschreiber.

Die Folge war der vollständigste Marasmus. Als der grosse König starb, war niemand im Zweifel, dass ein solcher

Zustand ohne die grösste Gefahr für die Monarchie nicht fortbestehen könnte. Friedrich Wilhelm II. glaubte der Zerfahrenheit und der Auflösung, welche durch die Kreierung dieser neuen Ämter und durch die Loslösung der Ressorts und der Provinzial-Departements aus dem General-Direktorium entstanden waren, auf rein mechanischem Wege beseitigen zu können, dadurch, dass er die Ressorts dem General-Direktorium kurzhändig wieder einverleibte; allein dadurch wurde die Maschine nur noch komplizierter.

Der Umschwung datiert von der Denkschrift, welche am 10. Mai 1806 der Freiherr Karl vom Stein Friedrich Wilhelm dem Dritten einreichte. Sie griff zurück auf die einfache und einheitliche Organisation Friedrich Wilhelms I., indem sie bemerkte, dass in der That »der preussische Staat de jure eine gute Regierungsverfassung besitze, welche nur durch die faktische Zuwiderhandlung im Laufe der Zeit untergraben worden und dass es gelte, dieselbe in einer dem gegenwärtigen Stande der Dinge angemessenen Form wiederherzustellen«. Nach vielfachem Wechsel der Personen und der Pläne erging endlich die Königliche Verordnung vom 24. November 1808, »betreffend die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der Preussischen Monarchie«.

Hier wird denn der unter Friedrich dem Grossen seit 1766 eingerissenen Verwirrung und Missgestaltung ein Ende gesetzt. Es wird, wie Stein schreibt, »der Staatsrat reaktiviert in der Form, wie durch ihn alle Grundeinrichtungen emanierten, wodurch der preussische Staat seine bewunderte, von Grösseren oft beneidete, von Schwächeren oft gefürchtete Grösse gewann«. Die Minister wurden zum unmittelbaren Vortrag und zu gemeinschaftlicher Prüfung der für jedes Fach der Verwaltung zu sanktionierenden Grundsätze vereinigt; »denn vereinzelt, Jeder beschränkt auf sein Departement, vermögen die Minister nicht die Kraft aufzubieten und zu benutzen und zwischen dem König und sich sehen sie eine Gewalt ohne angewiesenen

Beruf, ohne Responsabilität, in alles eingreifend und gar nichts leitend«.

So wurde denn, wie *Ernst Meier* (S. 187) sagt, das Kabinet in seiner früheren Bedeutung aufgehoben und eine unmittelbar unter den Augen des Königs arbeitende, mit anerkannter Verantwortlichkeit versehene oberste Zentralbehörde eingerichtet. Die für die Mittelinstanz bereits in einem grossen Teil des Staates eingeführte Abgrenzung zwischen der inneren Finanz- und Landes-Verwaltung auf der einen, und der Justiz auf der anderen Seite, wurde nunmehr auch für die Zentralbehörde zur Durchführung gebracht. Endlich wurden die Provinzial-Departements beseitigt, und die sämtlichen Geschäfte aus dem Gebiete der Finanzen und des Innern nach sachlichen Gesichtspunkten unter zwei grosse Departements, innerhalb dieser zwei aber wieder in mehrere Unterdepartements, verteilt.

Dann folgte die »Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörde vom 26. Dezember 1808 (auf die ich noch zurückkommen werde), die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, die Kabinets-Ordre vom 1. August 1812, sowie die Kreisverfassung und die Gemeinde-Verfassung des platten Landes.

Hiermit waren die Werkzeuge geschaffen, um die grossen volkswirtschaftlichen und politischen Reformen durchzuführen, und die Reaktion begann deshalb sofort ihre Angriffe gegen diese Organisation zu richten und gegen die Männer, welche solche geschaffen, welche mittels derselben die Wiedergeburt der preussischen Monarchie herbeiführten.

Der Freiherr Karl vom Stein und der Fürst Hardenberg, obgleich untereinander sehr verschieden in Charakter und Begabung, auch in ihrer politischen Auffassung nicht immer einig, und noch weniger in der volkswirtschaftlichen, teilten wenigstens *das* Geschick miteinander, dass sie von der Reaktion, und beide gleich sehr, auf das heftigste angefochten und als »die Urheber des Verfalls des preussischen Staats« bezeichnet wurden.

Heutzutage, wo man allgemein jene angebliche Periode des »Verfalls« als die der »Wiedergeburt« betrachtet, sind jene Anfeindungen vergessen. Mit Unrecht. Denn sie sind für die Geschichte unserer Kultur-Entwickelung und unseres politischen und volkswirtschaftlichen Fortschritts sehr lehrreich, ausserdem aber auch heute noch von aktueller praktischer Bedeutung. Wir finden in diesen reaktionären Schriften, welche sich in der Zeit von 1806 bis 1825 gegen Stein und Hardenberg in erster Linie richten, bis in die kleinsten und einzelsten Züge das Bild unserer heutigen sogenannten »konservativen Bewegung« wieder. Oder vielmehr die erstere ist das Vorbild der letzteren, die von jener, mit Inbegriff der Judenverfolgung, alles entlehnt, jedoch mit sorgfältiger Verschweigung ihrer Quelle.

Dies sind die Gründe, aus welchen ich es für angezeigt erachte, hier den Hauptrepräsentanten und Urtypus dieser sogenannten »konservativen« Partei redend einzuführen. Es ist der Generallieutenant a. D. Friedr. Aug. Ludw. von der Marwitz auf Friedersdorf. Er stammt aus einer gänzlich verarmten Adelsfamilie aus der Neumark, welche in Ermangelung sonstiger Fähigkeiten und Existenzmittel, bei Hof dienen ging. Er wurde am 29. Mai 1777 geboren, und zwar in Berlin, Wilhelmstrasse 1, Vossisches Palais, worin sein Vater als Hofmarschall eines Königlichen Prinzen fungierte. Der Sohn schlug die militärische Karrière ein, zeigte aber von Beginn an eine gewisse malkontente Unstätigkeit, indem er bald ging und bald wieder eintrat. Nachdem er den Abschied genommen, versuchte er sich auch als Landwirt, aber ohne Glück und Geschick.

Nachdem er zum dritten Mal in die Armee wieder eingetreten, macht er den unglücklichen Feldzug von 1806 mit und gerät durch die, auf einem höchst seltsamen topographischen Missverständnis beruhende Prenzlauer Kapitulation in Kriegsgefangenschaft. Aus derselben erlöst, begiebt er sich wieder auf sein verwüstetes und verschuldetes Gut Friedersdorf, wo er den Malkontenten à outrance spielt, auch einmal wegen

allzu starken Räsonnierens nach Spandau abgeführt wird. Seine bittere Kritik erstreckt sich namentlich auch auf die Armee. Er findet es unerhört, dass auch Bürgerliche in die Armee eintreten können, *und dass die Offiziere etwas lernen sollen.*

»Durch die Kinder der Banquiers, der Kaufleute, der Ideologen und Weltbürger wird neunundneunzig Mal unter hundert Fällen der Spekulant oder der Ladenschwengel hindurchblicken. Der Krämersinn steckt in ihnen. Der Profit steht immer vor ihren Augen. Der Sohn eines — meinetwegen *dummen* — Edelmannes dagegen wird sich immer scheuen, einer Gemeinheit beschuldigt zu werden. Ich traue im Krieg weit mehr auf den Sohn eines armen Landedelmannes oder Offiziers, die auf ihrem Schlosse oder in ihrer Garnison *Mangel leiden,* als auf den eines Reichen, der seinen Reichtum der Spekulation und wohl gar Bankerotten verdankt. *Auch das zu viele Lernen* ertötet den Charakter. Dieser offenbart sich nur durch Thaten und kann nicht, wie Verstandeskräfte, im Examen erprobt werden.«

Der gute Marwitz verlangt also, dass der Offizier dumm, unwissend und arm sei, oder wenigstens, statt der Wissenschaften, das Hungern erlernt habe. Wie würde er sich über das heutige deutsche Offizier-Korps entsetzen; es entspricht ja durchaus nicht dem Marwitz'schen Ideale, ist aber grade deshalb unbestrittenermassen das erste in Europa. Dagegen geniesst es freilich auch nicht mehr die Unpopularität, deren es sich zu Olim-Marwitzens Zeiten erfreute, zu jener Zeit, da man bei Prenzlau und anderwärts kapitulierte.

Gleichwohl trat Marwitz wieder in die Armee ein und ist zwanzig Jahre lang als Major, Oberstlieutenant, Oberst und Generalmajor in demselben Wirkungskreise geblieben, bis er als Generallieutenant 1826 abging. Das »Hausbuch«, das er hinterliess, enthält nichts als Klagen über Ungerechtigkeit, Zurücksetzung u. dgl. und Beschwerden über seine Vorgesetzten, desgleichen Lamentationen über Missgeschick und Mangel in seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Der ganze Mann ist in

Essiggährung übergegangen. Es fällt ihm aber niemals ein, sich zu fragen, ob und inwieweit er nicht selbst die Schuld an all diesem Missgeschick trage.

Das »Hausbuch« schliesst mit einem Stossseufzer, datiert vom 18. Januar 1828:

»Seit zweiundzwanzig Jahren steht der seit dem Brande unvollendete Wirtschaftshof offen und *wartet auf Geld* zu seiner Vollendung.«

Marwitz war Mitglied der brandenburgischen Stände, zuweilen auch Landtagsmarschall und wurde endlich sogar in den Staatsrat berufen. Am 7. Dezember 1837 ist er auf Friedersdorf gestorben. Seine nachgelassenen Schriften, d. h. ein Auszug aus denselben — denn vieles konnte man nicht publizieren, ohne sich Verleumdungsklagen zuzuziehen — sind 1852 erschienen (Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 2 Bände).

Seine Aufzeichnungen machen den Eindruck der aufrichtigsten Überzeugung. Verglichen mit den speichelleckerischen und verlogenen Redensarten, mit welchen heutzutage die pseudo-konservativen Demagogen vor dem »souveränen Volke« schweifwedeln, ist es wohlthuend, die harten, rauhen, polternden Worte des alten Generals zu vernehmen, der wirklich »in seiner Art ein vornehmer Mann ist«, den Mut seiner Meinung hat und sich schämt, einem andern zuliebe zu lügen.

Dies ist der Grund, warum seine Schriften noch heutzutage in gewissen Kreisen ein wahrhaft kanonisches Ansehen geniessen. Selbst der konservative preussische Abgeordnete von Meyer-Arnswalde hat sich im Abgeordnetenhause auf ihn als einen Gesinnungsgenossen berufen.

Dies vorausgeschickt, glaube ich keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen, wenn ich hier Herrn von der Marwitz als den Repräsentanten jener Partei betrachte, welche die glorreiche Wiedergeburt Preussens nach dem tiefen Sturz von 1806 als dessen grösstes Unglück betrachtet und selbst bis zum heutigen Tage nicht aufhört, die grossen politischen, finanziellen

und volkswirtschaftlichen Reformen Friedrich Wilhelms III. und seiner eminenten Staatsmänner anzufeinden.

Von den Schriften des Herrn von der Marwitz kommen ausser dem Bruchstück einer *Autobiographie* und dem ›*Hausbuch*‹, dessen ich oben gedacht, besonders seine Polemiken *gegen Stein* und *Hardenberg* und seine *Denkschriften* an den König Friedrich Wilhelm III. und den damaligen Kronprinzen, den späteren König Friedrich Wilhelm IV., in Betracht.

Es ist bekannt, dass Friedrich Wilhelm III. Ende November 1808 durch Napoleon, welcher, nicht mit Unrecht, in Stein seinen gefährlichsten Feind und die treueste Stütze der preussischen Monarchie erblickte, gezwungen wurde, diesen seinen Minister zu entlassen, von welchem er sich nur mit dem äussersten Widerstande trennte. Stein richtete bei seinem Abgang ein, ›Königsberg, den 24. November 1808‹ datiertes Schreiben an ›die Herren Mitglieder des Generaldirektoriums‹, worin er sein politisches Glaubensbekenntnis niederlegte und seine Ratschläge für die Zukunft erteilte.

Damals (1808) gelangte das Schreiben nur in diejenigen Kreise, für die es zunächst bestimmt war.

»Erst mehrere Jahre später,« schreibt G. H. Pertz (›Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein‹, Band II, S. 314), »als man nach Beendigung des Krieges der weiteren Gestaltung Preussens entgegensah, ward es von unbekannter Hand veröffentlicht und machte in jener aufgeregten Zeit durch seinen Inhalt, wie durch den Charakter seines Verfassers, den tiefsten Eindruck auf alle Deutschen, welche in ›*Stein's politischem Testament*‹, (so nannte man es damals und so heisst es noch heute), den bündigen Ausdruck ihrer politischen Überzeugungen als Ziel ihrer eigenen Zukunft aufgestellt sahen.«

Dieses ›Stein'sche Testament‹ machte Marwitz am 9. Februar 1811 zum Gegenstand seiner giftigsten Randglossen, welche beginnen mit den Worten:

›Der Minister Stein hatte *den Fehler, dass er sich durch den Schein blenden liess*. Dass dieses in Hinsicht der Menschen

der Fall war, hat seine Katastrophe bewiesen (d. i. die Verfolgung durch Napoleon). Dass es auch in betreff der Ideen der Fall sei, wollen wir zu beweisen suchen, indem wir gegenwärtige Schrift (d. i. das sog. ›Testament‹) kommentieren. So wird es erklärlich werden, wie er (Stein) *der Stifter so viel Unheils* werden konnte.‹

Dann plädiert er für das schöne ›patriarchalische Band‹ der Erbunterthänigkeit, welches die Bauern so fest an die Scholle und an den Edelmann bindet; dieses schöne Band habe der *unwissende* Stein zerschnitten uud dadurch die Bauern *›der äussersten Zuchtlosigkeit und der gefährlichsten Irreligiosität‹ preisgegeben.**)

Also auch hier schon die Religion zum Hausknecht der unberechtigtsten Herrschafts-Gelüste und Sonderinteressen erniedrigt.

›Der freie Wille ohne jene Basis‹ (die Leibeigenschaft), fährt Marwitz fort, ›kann gegen den Thron gerichtet sein und wird es sein, weil die Ungebundenheit nicht den pflichtgemässen Willen erzeugen kann.‹

Also: Wenn wir nicht mehr die Bauern prügeln und als weisse Sklaven behandeln dürfen, dann ist der Thron der Hohenzollern in Gefahr, sagt Marwitz. Er vergisst dabei, dass der Thron der Hohenzollern nicht von der Gunst und Gnade der märkischeu Edelleute abhängt, sonst wäre er schon vor beinahe vierhundert Jahren in Trümmer gegangen, als die Raub-

---

*) *Ernst Moriz Arndt* sagt in seinem ersten Buche, das er als Privatdozent (Adjunkt) der philosophischen Fakultät zu Greifswald schrieb, *„Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen,“* Berlin, 1803: „Diese Leute (die ritterschaftliche Reaktion) scheinen fast zu glauben, dass ein Teil der Menschen mit einem Sattel auf dem Rücken zur Welt kommt, und die andern (die Ritter) mit Stiefeln und Sporen, um auf jenen zu reiten.“ Sobald die Reaktion erstarkt war, wurde Arndt wegen dieser und ähnlicher Äusserungen, die er gethan zu einer Zeit, da er und seine Heimat noch Schweden angehörten, von seiner Professur an der Universität Bonn removiert (1820), in eine grosse Kriminaluntersuchung verwickelt (1821) und aller seiner Papiere beraubt, die ihm erst 1840 zurückgegeben wurden. *Arndt, „Bericht aus meinem Leben“.* Bd. I. S. 167 u. ff.

ritter dem Kurfürsten Joachim I. durch die Hand des langen Otterstädt an die Thür seines Schlafgemachs schreiben liessen:

„Jochimke, Jochimke, hüte Dy!
Wo wi Dy krygen,
Hängen wi Dy!"

und als die märkischen Bauern ihre Kinder vor dem Schlafengehen beten liessen:

„Vor Köckeritze und Lüderitze,
Vor Krachten und vor Itzenplitze
Behüt' uns, lieber Herre-Gott!

Dass von nun an jeder, auch der Bauer, das Recht haben soll, Grundeigentum und sogar Rittergüter zu erwerben, dünkt dem Generallieutenant von der Marwitz ein Greuel.

›Dass das unbeschränkte Recht zur Erwerbung des Grundeigentums,‹ so schreibt er, ›die bisher an die Scholle geknüpften Besitzer zu Spekulanten macht, also den wahren Fleiss untergräbt, die Grundbesitzer und mit ihnen den Staat in Armut stürzt, haben wir jetzt aus Erfahrung gesehen.‹

Wir andern freilich sind der Meinung, dass sich das Gemeinwesen besser befindet, wenn das Grundeigenthum aus faulen, unwirtschaftlichen und unproduktiven Händen übergeht in fleissige, wirtschaftliche und produktive; und dass dies nur möglich ist, wenn niemand davon ausgeschlossen wird, Grundeigentum zu kaufen und sonstwie rechtmässig zu erwerben; dass auf wirtschaftlichem Gebiet der natürlichen Entwickelung der Dinge, bei welcher auch ohne Zuthun der hohen Obrigkeit das wirtschaftliche Verhalten belohnt und das unwirtschaftliche bestraft wird, nicht hindernd in den Weg getreten, und nicht den faulen Gliedern der Gesellschaft ein Privileg auf Kosten der fleissigen und gesunden erteilt werden darf; dass die erzwungene Ungleichheit der Reaktion ebensowenig zu rechtfertigen ist, wie die erzwungene Gleichheit der Kommunisten; dass das Recht, Grundbesitz zu erwerben, jedermann zukommt, den Bauern ebensogut, wie den Rittern; und dass der Bauer, wenn er sein eigenes Land auf eigene Rechnung bebaut und gewiss ist, dass die Früchte seines Fleisses ihm selbst und den Seinigen zu-

kommen, produktiver und also gemeinnütziger arbeitet, als wenn ihn der Staat zwingt, zu gunsten eines dritten gegen einen kärglichen Hungerlohn Zwangsarbeit zu verrichten.

Marwitz polemisiert dann in derselben Weise weiter gegen die Städte, gegen die »Gelehrten«, gegen die Abschaffung der Frohnden, gegen die Befreiung des Grundeigentums, gegen die Gewerbefreiheit, gegen die Grundsteuer u. s. w.

Es ist wahrhaft erstaunlich, in welchen herabwürdigenden Ausdrücken Marwitz von den Reformen des Königs spricht und von, dem Urheber derselben, dem Freiherrn vom Stein, demselben Minister, an welchen an demselben Tage, von dem das sogen. »Stein'sche Testament« datierte, der König, welcher ihn sehr wider Willen, dem Druck der französischen Fremdherrschaft weichend, entliess, ein eigenhändiges Schreiben richtete, in welchem es heisst:

»— Es ist gewiss ein höchst schmerzliches Gefühl für mich, einem Manne Ihrer Art entsagen zu müssen, der die gerechtesten Ansprüche auf mein Vertrauen hatte, und der zugleich das Vertrauen der Nation so lebhaft für sich hatte. Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewusstseyn, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die grösste und zugleich edelste Genugthuung und Beruhigung gewähren.

Friedrich Wilhelm.«

Siehe die facsimilierte Wiedergabe des Originals bei Pertz, Leben Steins, Bd. II, Seite 300.

Aber was lag einem Marwitz an der Nation? Er war nicht Deutscher, nicht einmal Preusse, sondern nur Märker. Das »*in Trümmern liegende Staatsgebäude*«? Bah, der Staat, das sind wir, die Ritter, und steht nicht seit dem Brande vor zwanzig Jahren mein Wirtschaftshof halbfertig da und *wartet auf das Geld* zu seiner Vollendung? Dies Geld will ich haben; und ich werde es niemals bekommen, wenn nicht der ganze Stein'sche Reform-Schwindel über den Haufen

geworfen wird, und wir zurückgehen zu dem Jahre 1766, wo der Ritter die obrigkeitliche Gewalt hatte und als Zwangsarbeiter die Bauern, und wo die Städte für ihn bezahlten.

Marwitz ist Typus. Er ist typisch auch für jene »Königstreue«, welche den König nur für sich und für ihre Sonderinteressen nutzbar machen und den andern, den »gewöhnlichen Unterthanen«, dem Bürger und Bauer, gar nichts von ihm wollen zukommen lassen.

Sie lieben das Königtum, wenn und wofern sie sich einen persönlichen Vorteil von demselben versprechen, nicht aber um seiner selbst willen, wie dies z. B. jene französischen Royalisten und Legitimisten thun, für welche das Königtum und die legitime Dynastie eine Art von Religion ist, für die sie sich opfern, oder wenigstens der sie sich weihen, ohne dabei irgendwie an einen Vorteil zu denken.

Marwitz sagt: Wir sind die Stützen des Thrones, ohne uns kann derselbe nicht bestehen, deshalb muss man uns den Willen thun. Dies erinnert an den englischen Spruch, wonach sich der Beschützer in der Regel in einen Beherrscher verwandelt. Es erinnert an die Gelüste, »Warwick den Königsmacher« zu spielen, welche auch in den Marken zuweilen zu Tage getreten.

Nun folgt in den Schriften von Marwitz eine Abhandlung »über die beiden am 7. und 16. September 1811 von dem Staatskanzler von Hardenberg gehaltenen Reden, nebst einer Einleitung, worin den Ursachen des Verfalls des preussischen Staats nachgeforscht wird«, datiert »Friedersdorf, den 31. Jan. 1812, also auch noch aus der »Franzosen-Zeit«.

Hier entblödet sich Marwitz nicht, von *Hardenberg*, dem unentbehrlichen Vertrauensmanne seines Königs, zu schreiben:

— »*Dieser Minister huldigte zuerst der Lüge* und dem Schein und gewöhnte das Volk, sich mit gehaltlosen Worten abspeisen zu lassen, wo es Wirkliches zu sehen verlangen konnte.«

Ich kann auf diese sehr lange Abhandlung nicht näher eingehen. Da es aber seit 1879 Mode geworden, dass die Söhne

und Enkel der Väter, welche die Bauern gleich dem Vieh in dem Arbeits-Inventarium aufführten und nicht minder als dieses schätzten, den Bauer mit biederem agrarischem Händedruck gnädig beehren und ihm die Versicherung geben, die Interessen des Dominial- und des Rustikalbesitzes seien vollständig identisch — die klugen Bauern freilich, auch wenn sie nichts sagen, sind, durch eine lange Vergangenheit belehrt, so frei, von alledem nichts zu glauben —, so will ich aus der gedachten Abhandlung eine jener »bauernfreundlichen« Stellen hierhersetzen, welche sich so zahlreich darin finden. Es heisst dort:

— »Wer ist die produzierende Klasse?«

Der Bauer, höre ich von allen Seiten erschallen.

»Mit nichten, — der Adel.

Der Bauer war des Edelmanns Knecht und baute dessen Feld für Naturalanteil.

Sowenig es nun jemandem einfallen kann, wenn von Handwerkern geredet wird, die Gesellen also zu nennen und die Meister auszuschliessen — oder wenn von Kaufleuten, darunter nur die Ladendiener zu verstehen — sowenig kann auch der Bauer, in damaliger Zeit der blosse Knecht des Edelmannes, der »Produzierer« genannt werden. So gewiss das Handwerk nur in den Meistern, die Kaufmannschaft nur in den Kaufherren beruht, so gewiss sind die Besitzer des Grund und Bodens, und nicht die Bauern, die Knechte, durch welche sie ihn beackern und abernten lassen, — die produzierende Klasse. Und endlich: So wenig die Gesellen und Ladendiener einen eigenen Stand im Staat ausmachen können, so wenig kann es der Bauer.«

Hier fingiert sich Marwitz einen Gegner, um ihn desto leichter widerlegen zu können.

Die Wahrheit ist, dass der Bauer, in Übereinstimmung mit der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, nicht neben der Kaste der Ritter, der Priester und der gewerblichen und merkantilen Zünfte eine neue Kaste bilden, sondern nur, nachdem seit dem Bauernkrieg im sechzehnten und seit dem dreissig-

jährigen Kriege im siebzehnten Jahrhundert alle andern gleichmässig auf ihm herumgetrampelt sind und ihn namentlich die Aristokratie, wie Reyscher sich ausdrückt, »mit ihren breiten Hufen in den Schmutz niedergetreten«, nun endlich vor dem Gesetz die nämlichen Rechte als Mensch und als Bürger begehrt, wie die andern. Namentlich will er in der Befugnis, freies Grundeigentum zu erwerben und zu besitzen, dem »Ritter« gleichgestellt sein, — ein Kampf, der in allen Kulturstaaten der Welt durchgefochten worden ist und überall auf dieselbe Art geendet hat, — nämlich mit der Emanzipation der Bauern und der Freiheit ihres ersten Arbeits-Instruments, d. i. des Grundeigentums.

Daraus ergiebt sich, dass die Sophistereien des Herrn v. d. Marwitz ihr Ziel gänzlich verfehlen.

In einer seiner agrarischen Reden im Reichstage bediente sich der Fürst Bismarck der bekannten Bibelstellen: »Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in den Scheunen« (Ev. Matthäi 6, Vers 26), und »sie arbeiten nicht« (Ibid. V. 28), und »Salomo in aller seiner Herrlichkeit ist nicht so bekleidet« (Ibid. Vers 29) in einer Weise, welche ihre Spitze gegen die Nicht-Landwirte im Reichstag, namentlich gegen die Repräsentanten der gelehrten und wissenschaftlichen Intelligenz richtete.

Solche Argumente sind zweischneidig. Nehmen wir einmal an, alle diejenigen, welche nicht mit eigenen Händen den Acker bestellen, welche nicht eigenhändig säen und ernten, gehörten nicht in den Reichstag, so würde dies in erster Linie auf die Latifundien-Besitzer selber Anwendung finden. Denn sie pflegen nicht eigenhändig den Pflug, die Sense und den Dreschflegel zu führen und sind zum Teil der Führung dieser nützlichen Instrumente gänzlich unkundig.

Legt man diesen Sachverhalt der Auslegung und Anwendung jenes Argumentes zu Grunde, so würden die Sitze im Reichstage nicht von den Latifundien- und Rittergutsbesitzern einzunehmen sein, sondern von den Bauern und den Knechten,

welche wirklich mit eigenen Händen jene schwere körperliche Arbeit verrichten.

In derselben Weise könnte man auch gegen Herrn von der Marwitz den Spiess umdrehen und beweisen, dass der Bauer und nicht der Edelmann die Hauptperson sei. Alle diese Einseitigkeiten tragen die Gefahr in sich, in ihr Gegenteil umzuschlagen und sind deshalb zu vermeiden, wenn man nicht dem Sozialismus und Kommunismus in die Hände arbeiten will.

Indessen scheint es, dass Marwitz mit seinen Angriffen auf die Reformen der grossen Zeit der *Wiedergeburt*, welche er nicht müde wird, »*den Verfall des preussischen Staates*« zu nennen, bei dem König wenig Gehör fand. Er geriet infolgedessen auf den Einfall, bei dem damaligen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm IV., sein Glück zu versuchen. Er hatte diesem eine lange Jeremiade über den »Verfall« vorgetragen und sich dabei u. a. auch auf Sully, den grossen Ratgeber des »Bearner«, Heinrichs IV. von Frankreich berufen.

— »Ja,« antwortet ihm der Kronprinz, »wenn Ihnen irgendwo ein Sully aufstossen sollte, dann machen Sie mir ihn namhaft.«

Offenbar hat der Kronprinz damit den alten Prediger in der Wüste, der immer das nämliche mit den nämlichen Worten wiederholte, auf eine höfliche Art los werden wollen, indem er ihm zu verstehen gab: Sie sind ja kein Sully; wenn sich aber ein Sully finden sollte, dann ziehe ich es vor, diesem selbst Gehör zu schenken, statt dem von der Marwitz.

Aber der gute alte Herr war nicht im stande, diese geistreiche Wendung des Prinzen zu begreifen.

Er begab sich stracks nach Hause und begann abermals eine Abhandlung à son ordinaire zu verfassen. Diesmal beginnt sie mit den eigentümlichen Worten:

— »Eure Königliche Hoheit
haben mich *beauftragt*,
wenn mir irgendwo ein Sully aufstiesse, ihn Höchstdemselben namhaft zu machen.

Diese Äusserung kann ich nicht anders ansehen, als wie eine mir gnädigst erteilte Erlaubnis, Euer Königlichen Hoheit meine Gedanken über die Art und Weise eines Sully gehorsamst vorzulegen.‹

Für die Komik, dass er sich selbst für einen Sully ausgiebt, während ihm doch der Kronprinz so deutlich, wie man das kann, ohne unhöflich zu werden, zu verstehen gegeben hatte, er habe nicht die geringste Ähnlichkeit mit einem solchen, — dafür fehlte es Herrn von der Marwitz an jedem Verständnis. Er hält sich für einen Sully und beginnt seine Jeremiade von neuem, diesmal allerdings an eine neue Adresse gerichtet. Das Opus ist datiert vom 28. März 1823 und lässt es wenigstens nicht an Offenherzigkeit fehlen.

Im Grunde genommen will der Verfasser den preussischen Staat dismembrieren, und die einzelnen Fragmente, in welche er denselben zu zerlegen gedenkt, sollen nicht von aufgeklärten Beamten nach rationellen, rechtlichen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Grundsätzen, sondern von Junkern nach agrarischen Interessen regiert werden.

— ›Da der preussische Staat,‹ sagt Marwitz, ›aus vielen nach und nach zusammengebrachten, und grossenteils erst ganz kürzlich zusammengebrachten, Provinzen besteht, seiner geographischen Lage nach noch obenein weit auseinandergereckt: so gestehe ich, gar nicht einzusehen, wie man es nur hat unternehmen können, ihn anders, denn provinzenweise zu administrieren.

›Aus dem Gesagten folgt, dass es nur noch Provinzialminister geben darf, welche in der Provinz wohnen müssen und direkt an Seine Majestät berichten dürfen. Hiermit fallen alle Sachminister, alle Oberpräsidenten, Ministerial- und Präsidialräte, alle Geheimen und Wirklichen Geheimen Oberräte, alle Ministerial- Präsidial-Bureaus mit ihrem ganzen Personal über den Haufen.‹ (Ich fürchte, auch der König selbst; denn solche grosse Vasallen oder Vizekönige pflegen ihrem Ober-

herrn das Regieren immer leichter, und schliesslich dasselbe ganz überflüssig zu machen.)

»Die ganz hierarchische Organisation unserer gesamten Staatsverwaltung, bei der nur die Sachen hervortreten, lässt die Personen notwendigerweise verschwinden. Sie ist darauf berechnet, jedem persönlichen Verdienst die Möglichkeit zu rauben, sich kundzugeben, den Heimatlosen (das ist der technische Ausdruck, womit Marwitz die Beamten bezeichnet und überhaupt solche Personen, die sich draussen in der Welt umgesehen und etwas gelernt haben) alle Stellen und die Gewissheit einer gemächlichen Existenz zu eröffnen, die Angesessenen (d. i. die Ritterschaft) von der Verwaltung auszuschliessen, *nur sachliche Brauchbarkeit* zu gestatten und es dahin zu bringen, dass *niemals eine ehrenwerte Gesinnung* und Anhänglichkeit an den Fürsten, sondern immer nur die Unterordnung unter den Zunächst-Vorgesetzten und *die Fertigkeit*, die sogenannten Geschäfte aus einer Behörde in die andere zu treiben, zum Vorschein kommen können.« (Ist das nicht deutlich? Fort mit den Geschäften, es leben die Interessen! Weg mit Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit, mit Kenntnis und Wissenschaft, es lebe die Gesinnung! Ausser ihr und der Abkunft: ist gar nichts vonnöten.)

Dann kommt Marwitz auf den Ruf nach »Reichsständen« zu sprechen; und da er nicht einmal eine ordentliche Zentralregierung dulden, sondern in zentrifugaler Weise Provinzen konstruieren will nach Art der verschiedenen Kronländer in Österreich, so will er natürlich auch keinen centralen Landtag.

»*Reichsstände,*« sagt er, »sind gewissermassen *auch eine neue demagogische Erfindung.*

Die Theorie hält sie für nötig; das Land selbst hegt keinen Wunsch danach, und fühlt kein Bedürfnis dafür.

Sie werden daher notwendig zu einer blossen Zank- und Deliberier-Versammlung, die zu nichts dient, als das Regieren zu erschweren und die Fehler der Regierung aufzudecken, die niemals ausbleiben können. (Warum nicht? Wenn man sie

aufdeckt und abstellt, dann grade werden sie ausbleiben!) *England selbst erhält sich* nicht durch sein Parlament, sondern — *trotz seines Parlaments.*«

Dann fällt ihm ex post doch wieder ein, dass er einen Sully zu repräsentieren habe.

Ja, sagt er, das kann ich nicht.

»Die Verwaltung der Finanzen ist so verwickelt und liegt so sehr im argen« (heutzutage weiss jeder, dass grade damals die Grundlage zu der von ganz Europa bewunderten musterhaften Ordnung der preussischen Finanzen gelegt wurde), »dass *eine Menge positiver Kenntnisse* dazu gehören (gehört?) um sie herauszureissen. Es wird sich jetzt nicht leicht jemand dazu fähig glauben, der nicht schon in der Finanzpartie einen höheren Posten bekleidet und daher die *Übersicht* des Ganzen gewonnen hat.«

Ist das nicht von einer reizenden Naivität? Ein Finanzmann, wie Sully, soll sich nur dann finden, wenn man, um das Finanzdepartement zu leiten, *weder der positiven Kenntnisse bedarf, noch einer Übersicht über das Ganze?*

Allerdings haben die hervorragenden preussischen Finanzminister von Klewitz bis auf Camphausen dem Ideal des Herrn von der Marwitz nicht entsprochen. Die Herren:

1. von Klewitz (von Anfang 1817 bis Juni 1825),
2. von Motz (von Juli 1825 bis Mai 1830),
3. von Maassen (von Juli 1830 bis 2. November 1834),
4. von Alvensleben (vom 12. Januar 1835 bis 1. Mai 1842),
5. von Bodelschwing (vom 1. Mai 1842 bis 3. Mai 1844),
6. von Flottwell (vom 3. Mai 1844 bis 16. August 1846),
7. von Duesberg (vom 16. August 1846 bis 20. März 1848),
8. Hansemann (vom 29. März 1848 bis 8. September 1848),
9. von Bonin (vom 21. September 1848 bis 18. November 1848),
10. Kühne (kommissarisch vom 18. November 1848 bis 23. Februar 1849),
11. von Rabe (vom 23. Februar 1849 bis 22. Juli 1851),
12. von Bodelschwingh (vom 22. Juli 1851 bis 6. November 1858),

13. Freiherr von Patow (vom 6. November 1858 bis 17. März 1802),
14. von der Heydt (vom 17. März 1862 bis 23. September 1862),
15. von Bodelschwingh (vom 23. September 1862 bis 2. Juni 1866),
16. von der Heydt (vom 2. Juni 1866 bis 26. Oktober 1869),
17. Camphausen (vom 26. Oktober 1869 bis zum Auftauchen des Tabakmonopols

hatten alle positive Kenntnisse und vollständige Übersicht über das Ganze. Die Mehrzahl derselben waren aufrichtige Freihändler — wie Motz, Maassen nnd Kühne, die Väter und Erhalter des Zollvereius. Einige allerdings, wie Alvensleben, waren geneigt, dem Rückschritt Konzessionen zu machen. Aber nicht ein einziger derselben während der sechzig Jahre von 1817 bis 1877 würde mit Herrn von der Marwitz und unseren heutigen »Steuer- und Wirtschafts-Reformern« übereingestimmt oder dem Varnbüler'schen Zolltarif von 1879 seinen Beifall geschenkt haben.

Im übrigen enthält die Denkschrift, welche Herr von der Marwitz am 28. März 1823 dem Kronprinzen überreichte, nichts, als die alten Jeremiaden:

»Der Staat hat nichts .... das Land verarmt .... nur die Juden und die Wucherer prosperieren sichtbarlich.«

Dabei muss bemerkt werden, dass damals die Juden noch keine staatsbürgerlichen Rechte besassen, und dass alle jene Zinsbeschränkungen, deren Wiederherstellung der Abgeordnete Graf Bismarck im Reichstag, allerdings mit dem vollständigsten Misserfolge, kürzlich beantragte, und die strengsten Wucher-Strafgesetze noch florierten und die allgemeine Wechselfähigkeit noch nicht eingeführt war.

Der Denkschrift an den Kronprinzen beigefügt ist eine aus derselben Zeit herrührende Denkschrift »Von dem Zustande des Vermögens der Grundbesitzer in der Mark Brandenburg, und wie ihnen zu helfen?»

Natürlich denkt der Verfasser in erster Linie immer nur

an die Edelleute, deren Lage er in den schwärzesten Farben schildert. Die Bauern sind ja keine »Produzierer«.

Nach seiner Ansicht begann der »Verfall« mit jener Reform Friedrich Wilhelms I., welche zuerst Ordnung und Sicherheit in den Grundbesitz brachte und den hypothekarischen Kredit schuf, — mit den Landbüchern, später Hypotheken-Bücher genannt.

»Mit ihnen«, sagt Marwitz, »wurde die Herrschaft des Geldes über den Grund und Boden festgestellt und das seiner Natur nach Unbewegliche wurde beweglich gemacht.«

Von dem »*Geld*« hat er einen höchst unklaren Begriff. Er denkt sich darunter den Inbegriff alles verabscheuenswürdigen. Aber nur, wenn er *bezahlen* soll. Wenn er dagegen seinen seit zwanzig Jahren in Verfall geratenen Wirtschaftshof wiederherstellen will, dann sieht er dem hierzu erforderlichen Gelde mit äusserster Sehnsucht entgegen. Ebenso betrachtet er den Kredit. Wenn er leiht, ist er angenehm. Wenn er Rückzahlung verlangt, unerträglich. Es mögen ja viele so fühlen, wie er, aber keiner wie er ist so offenherzig, solche konfuse Stimmungen und Verstimmungen öffentlich zu verkünden oder gar sie dem zukünftigen Thronfolger als höchste staatsmännische Weisheit zu präsentieren.

»Nun kam das Allgemeine Landrecht,« fährt er fort, »von den Richtern wurde nun nicht mehr Kenntnis des Landes erfordert. Sie konnte durch Fertigkeit im Nachschlagen ersetzt werden.«

»Die Grundbesitzer fielen mit allen ihren Familien- und Vermögens-Angelegenheiten unter die Aussprüche der neuen Gesetze (nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch alle anderen Menschen!); und da bald darauf auch den Bürgerlichen allgemein erlaubt wurde, adelige Güter zu acquirieren (eine Massregel, die man nicht länger unterlassen konnte, weil keine Grenze zu setzen war der immer steigenden allgemeinen Verschuldung, die also älteren Datums war, als die politischen und wirtschaftlichen Reformen Friedrich Wilhelms III.), so

ging ein Kaufen, Verkaufen und Vertauschen der Grundstücke vor sich, von dem man bis dahin keinen Begriff gehabt hatte. Die Gesetzgebung bot keinen Damm dar gegen diesen ewigen Wechsel (wie kann sie das bei allgemeiner Überschuldung? Soll sie den Gläubigern ihre Forderungen absprechen und damit allem und jedem Kredit den letzten Gnadenstoss versetzen?), sondern erleichterte ihn, und das wesentlichste, was dabei verloren ging, war das Band des Vertrauens, des Respekts, der gegenseitigen Achtung und Hilfeleistung unter den Landbewohnern, die nun anfingen, sich zu isolieren und nur dem eigenen Vorteil nachzugehen, *wie in den Städten schon längst geschehen war.*«

Wir finden also auch hier schon diese *agrarische Idiosynkrasie gegen die Städte*, in welchen doch der biedere Landbewohner Geld borgt und so gern seinen Vergnügungen nachgeht. Namentlich tobt Marwitz dagegen, dass Stadt und Land in betreff der Abgaben gleichgestellt werden sollen; und während er alle Privilegien für den Landadel in Anspruch nimmt, gönnt er doch mit Vergnügen den Städten das Privileg des Steuerbezahlens.

Auch scheint er sich nie folgende Fragen vorgelegt zu haben:

Wo soll »Vertrauen und Respekt« herkommen, wenn Alle überschuldet und bankerott sind?

Kann denn der Bürgerliche adelige Güter kaufen, wenn der Edelmann nicht verkaufen will oder muss?

Wie kommt es wohl, dass Bauerngüter nicht so häufig verkauft werden, und aus dem Besitz der Familie kommen, als die Güter der Edelleute? Kommt es nicht etwa daher, dass die Bauern mehr arbeiten und mehr sparen, dagegen weniger »noble Passionen« und Hang zur Verschwendung besitzen, dass sie ihre Ausgaben nach den Einnahmen richten, und dass sie mit dem Kredit vorsichtiger und massvoller umgehen? Ich wenigstens kenne ganze Dörfer, in welchen keine einzige Hypothek existiert, weil die Bauern die Existenz einer

solchen als eine Art von Schimpf, als eine levis notae macula ansehen. Giebt es einen Kreis, in welchem dasselbe in betreff der adeligen Güter der Fall ist? Ich weiss keinen!

»Von nun an,« sagt Marwitz schon 1825, »fallen die Begriffe ›adelige Güter‹ und ›grosser Grundbesitz‹, die bis dahin beinahe synonym waren, ganz auseinander, denn der alten Familien, die ihre Güter meiden mussten, ward sehr bald eine so grosse Zahl, dass in mancher Gegend auch *nicht mehr der vierte Teil* im Besitz derselben sich noch befindet. Das übrige befindet sich alles in den Händen neuer spekulierender Acquirenten.«

Wer ein Gut kauft, ist allemal, nach Marwitz, ein Blutsauger, ein Geldprotze, ein Wucherer und ein »Spekulant«, wer dagegen genötigt ist, zu verkaufen, wer das Erbe seiner Väter mit Schulden belastet hat, dass er es nicht mehr für die Söhne behaupten kann, der ist allemal ein unschuldiges Opfer. Es kann ja so sein, aber es wird nicht immer so sein, ja es wird *in der Regel* nicht so sein.

Hören wir nun, bevor wir von Marwitz Abschied nehmen, was er, ausser den Land- und Hypotheken-Büchern und dem Allgemeinen Landrecht, als die neuesten Ursachen des Verfalls der adeligen Güter aufzählt:

›*Verlust der bisherigen Abgabenfreiheit bei ihrem schon verschuldeten Zustande*, wo also der Besitzer so viel zahlen musste, als sei sein Vermögen gleich dem *ganzen Werte* des Gutes, von dem vielleicht nur der zehnte Teil ihm noch wirklich gehörte.

Verlust aller nutzbaren Privilegien.

Verlust aller Naturaldienste, und daher die Notwendigkeit, jede Arbeit mit Geld zu bezahlen, die sonst umsonst geleistet wurde.

Erzwungene Gemeinheitsteilungen, und daher die Notwendigkeit, *mehr* Acker anzunehmen und die Wirtschaft zu vergrössern, wenngleich es schon zu der kleineren an Geld gefehlt hatte.

Wucher von allen Seiten, wenn er *borgen* musste.

Mahlsteuer, Schlachtsteuer, Gewerbesteuer für Brennereien, Brauereien und Mühlen, Accise für dieselben Gegenstände und für den Tabakbau, Klassensteuer, Provinzial-, Schulden-Tilgungs-Steuer eingeführt und ihm auferlegt.

Allgemeine Konkurrenz im Lande, bei den Gegenständen, die er sonst ausschliesslich nutzte, und sogar von dem Auslande eingeführt, wo entweder die Gegenstände nicht besteuert waren, oder wo die rohen Produkte viel wohlfeiler erzeugt wurden, weil dort noch Naturaldienste stattfanden.« (Wo giebt es denn noch Robot und Frohnden?)

Und endlich, trotz des damals noch bestehenden Kornzolls, der 1816 auf 1817 hin und wieder Hnngersnot hervorrief, immer mehr

»*Sinkende Getreidepreise*«.

Man sieht, diese Sorte von Leuten — wir wollen sie mit dem Namen, den sie sich selbst, wahrscheinlich in Erinnerung an die schlimmen agrarischen Bewegungen zur Zeit der römischen Gracchen, neuerdings beigelegt haben, »Agrarier« nennen, um sie dadurch von dem patriotischen und in wohlgeregelten Finanzen lebenden Grundadel und den wirklichen Konservativen zu unterscheiden — diese »Agrarier« sind immer dieselben. Sie haben in der Zeit von 1810 bis 1880 nichts gelernt und nichts vergessen.

Sie sagten schon vor Dreiviertel-Jahrhunderten: »Wir sind alle ruiniert, wir sind alle überschuldet, wir können uns nicht mehr behaupten, wir gehen zu Grunde.«

Sie sind nicht zu Grunde gegangen, sie sind noch vorhanden, aber nur, um heute noch dasselbe zu sagen, wie damals.

Nur die Begründung ist heute anders, als damals.

Damals, zur Zeit, da ein Marwitz schrieb, legten sie ihr Unglück jenen Gesetzen und Einrichtungen zur Last, welche während der auf das Unglücksjahr 1806 folgenden Reform-

periode der König von Preussen aus eigener unbeschränkter Machtvollkommenheit geschaffen.

Heute dagegen, und namentlich während der Wahlbewegung von 1881, welche ihnen statt des von ihnen als unzweifelhaft sicher betrachteten Sieges eine unzweifelhafte Niederlage eintrug, schieben sie die Schuld auf die deutsche Reichsgesetzgebung aus der Periode von 1867 bis 1877, welche Gesetzgebung bekanntlich aus der Initiative des Fürsten Bismarck in seiner Eigenschaft als Reichs- und Bundeskanzler hervorging. Heute versuchen sie sogar den Freiherrn vom Stein für sich als einen der ihrigen zu vindizieren, — denselben grossen Staatsmann, welchen sie damals — 1825 (siehe Marwitz) verlästerten als »den Stifter des Unheils« und als einen unwissenden Demagogen.

Die Begründung ihrer Klagen in 1881 steht in diametralem Widerspruch mit der Begründung in 1825.

War, wie Marwitz behauptet, *1825* schon alles im tiefsten Verfall, der sich seitdem nur noch immer verschlimmert, so können an diesem *Untergang*, der ein weit *älteres* Datum trägt, die Gesetze der wirtschaftlichen *Reform-Periode von 1867 bis 1877* nicht schuld sein.

Während sich ein solcher unlösbarer Widerspruch zeigt in der sachlichen Begründung, finden wir vollkommene Übereinstimmung in der Fechtweise, in der Art des Verfahrens. »Ist es gleich Unsinn, hat es doch Methode.« Und die Methode charakterisiert sich im wesentlichen mit folgenden Strichen:

Überall die Schuld suchen, nur nicht bei sich selber.

Für Dinge, welche sich nach unabänderlichen und unausweichlichen Naturgesetzen vollziehen, *einzelne* daran vollkommen unschuldige *Klassen der bürgerlichen oder wirtschaftlichen Gesellschaft verantwortlich machen.* Oder gar *einzelne Menschen.* Und dann die letzteren, mögen sie nun das Unglück, Minister zu sein oder gewesen zu sein, haben oder nicht, beschimpfen und verleumden. (Heute erweist man Rudolf Delbrück dieselbe Ehre, wie vor siebenzig Jahren Karl vom Stein. Es sind bei-

nahe die nämlichen Schimpfworte. Es werden keine fünfzig Jahre vergehen, dann werden die Konservativen auch Delbrück als einen der ihrigen feiern, wie sie es heute schon mit dem vormals so viel verlästerten Freiherrn vom Stein thun.)

Statt sich selbst zu helfen, von dem Staate Hilfe verlangen, auch da, wo er ganz ausser stande ist, diese Hilfe zu leisten. So soll er ihnen zu Liebe die Eisenbahn-Frachten und damit den Transport überhaupt verteuern, — den Transport aus dem Süd-Osten nach und durch Mitteleuropa. Giebt es denn nicht auch einen Transport in der genannten Richtung, welcher von den Donaumündungen, von dem Schwarzen Meer, von Triest und Fiume durch die Säulen des Herkules nach den Häfen der Nord- und der Ost-See führt? Kann die deutsche Gesetzgebung denn auch diesen Transport unterdrücken oder verteuern? Existiert nicht auch ein Wassertransport auf der Elbe, welcher von Süd-Osten nach der Nordsee führt? Ist nicht diese, namentlich im Sommer sehr wegsame Wasserstrasse durch internationale Verträge vor jeder Belastung durch Zölle geschützt? Können oder wollen wir unsere internationalen Verpflichtungen brechen? Wird nicht der einzige Erfolg unserer jetzigen General-Verteuerungs- und Besteuerungs-Politik, wenn man dieselben auf die Güter-Fracht-Tarife der Eisenbahnen anwendet, darin bestehen, dass die Güter, soweit die Möglichkeit hierzu vorhanden, — und sie ist ja vorhanden — unser Land gänzlich meiden oder die Wasserstrasse vorziehen, so dass unsere Eisenbahnen die betreffenden Einnahmen verlieren und wir durch immer weitere Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der alten, den Ausfall in den Einnahmen unserer »verstaatlichten« Schienenstrassen ersetzen müssen, ohne irgendwie den Zweck der Transport-Verteuerung für ausländische Waaren (abgesehen von dessen Verwerflichkeit an und für sich) zu erreichen.

Man verlangt von dem Staat, er soll Einfluss auf den Preis des Getreides oder auf die Wertrelation zwischen Silber und Gold und dgl. ausüben, ohne zu bedenken, dass sich der-

gleichen Dinge auf dem Weltmarkte regeln, auf welchen die deutschen Gesetze und die deutschen Regierungen nicht den geringsten Einfluss ausüben.

Ein weiterer Grundzug der agrarischen Bewegung, welcher sich damals gegen die Reform-Gesetzgebung von 1807 bis 1820 richtete, und sich jetzt gegen die von 1867 bis 1877 richtet, ist: *Hilfe und Privilegien verlangen auf Kosten aller übrigen Staatsangehörigen* und Einwohner des Landes. Das Recht reklamieren, statt des Landesherrn und seiner Richter selbst Recht zu sprechen und *für seine Privatkassen die übrigen Unterthanen besteuern, ohne irgend eine Gegenleistung dafür zu bieten.*

Deshalb haben denn auch diese Opponenten, welche für sich das Monopol der »*Königstreue*« in Anspruch nehmen, sich am meisten entsetzt über jene Stellen in »Stein's politischem Testament«, worin es heisst:

* * *

»Regierung kann nur *von der höchsten Gewalt* ausgehen.

Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthanen zu bestimmen oder zu leiten, (oder denselben zu besteuern oder Frohnden von ihm zu heischen) mit einem Grundstücke ererbt werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und die Anhänglichkeit an den Staat wird geschwächt in den also gekränkten Unterthanen.

Nur der König sei Herr!«

* * *

»Man hat versucht, die Erbunterthänigkeit (durch Abschaffung der Freizügigkeit u. s. w.) in einzelnen Punkten wiederherzustellen. Mir scheinen diese Versuche keiner Beachtung wert, *weil nur einige Gutsbesitzer sie machten*, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Teil desselben sind, insbesondere aber,

weil niemals die Rede davon sein kann, diesen Einzelnen auf Kosten der freien Persönlichkeit (persönliche Freiheit) zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden.‹

* *
*

In der Vervollkommung des Innern setze ich mein Ziel.

Es kommt darauf an, *die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, dass Jeder im Volke seine Kräfte, frei in moralischer Richtung entwickeln könne*, und auf solche Weise das Volk zu nötigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, dass es Gut und Blut ihm gerne und willig zum Opfer bringe.‹

* *
*

Obige Worte, welche sich im Jahre 1813 bewährten, datieren vom 24. November 1808. Sie wären auch noch für den 27. October 1881 passend gewesen.

Damals wie jetzt, ist jene Koterie, welche Stein als ›einige Gutsbesitzer‹ bezeichnet, immer darauf aus, die jeweils bestehende Gesetzgebung anzufeinden und umzustossen und zu einer Staats- und Gesellschafts-Verfassung zurückzukehren, welche, wenn sie auch vormals eine Berechtigung hatte, heutzutage selbst dann eine Unmöglichkeit wäre, wenn die massgebenden Personen sich in betreff ihrer Wiederherstellung im vollständigsten Einvernehmen befänden.

Wenn Stein 1808 sagte, ›einige Grundbesitzer,‹ so hätte er auch sagen können ›der überschuldete Grundbesitz einiger Edelleute,‹ welche seit 1808 bis 1880 ewig malcontent waren und ein unruhiges frondierendes Element in dem Staatsleben bilden. An und für sich ohne Machtstellung, suchten sie dieselbe ausschliesslich bei Hofe, in neuerer Zeit aber in einer Koalition mit denjenigen, welche zu gunsten einer existenz-

und exportunfähigen ungesunden Industrie die existenz- und exportfähige gesunde gewerbliche Produktion opfern wollen. Man versprach sich von dem Tarif von 1879 bessere Handels-Verträge, indem man sagte: Wir müssen unsere Tarife erhöhen, um sie uns von den Andern herunter handeln zu lassen durch Konzessionen, welche sie unserm Export gewähren.« Eitle Täuschung! Das Gegenteil ist eingetreten. »Böse Beispiele verderben gute Sitten.« Wir, die wir wenig Küsten haben und im Zentrum von Europa liegen, wir hatten am allerwenigsten Ursache, ein böses Beispiel zu geben und dadurch unsere Nachbarn aufzufordern, demselben zu folgen. Sie sind ihm gefolgt. Sie haben uns gegenüber ihre Finanzzölle erhöht und dadurch unsere ausfuhrfähigen Industrie-Zweige geschädigt. Unsere ehemaligen Handels- und Tarif-Verträge sind nicht wieder erneuert, und soweit wir überhaupt noch mit dem System der westeuropäischen Handels-Verträge, welches durch den englisch-französischen Vertrag inauguriert ward, zusammenhängen, haben wir dies der soviel geschmähten Klausel von »dem Recht der meistbegünstigten Nation« zu verdanken. Ohne sie wäre uns die Thür auch in Frankreich verschlossen.

Das Schlimmste aber ist, dass wir diesen traurigen Zustand uns selbst zuzuschreiben haben, nämlich jener vorübergehenden Verwirrung, welche sich der öffentlichen Meinung bemächtigt hatte und schon jetzt wieder zu weichen beginnt wenn die Anzeichen nicht trügen. Man glaubte damals, die Thür könne offen und geschlossen zugleich sein. Geschlossen für die hineingehenden und offen für die hinausgehenden Waren. Dies war ein verhängnissvoller Irrtum. Die Thür kann nur offen sein, oder geschlossen, aber sie kann nicht beides zugleich sein. Ist sie geschlossen nach innen, dann ist sie es auch nach aussen. Das hätte man 1879 wissen können und sollen.

Ich kann hier nicht alle Einzelheiten aufführen und alle jene Minen verfolgen, welche die Gegner Steins und Hardenbergs vom politischen Gebiete aus, auf welchem ihnen Friedrich

Wilhelm III. halbwegs Gehör schenkte, anlegten und hinüber trieben auf das wirtschaftliche Gebiet, um auf diesem die Gesetze und Einrichtungen aus der Zeit der Wiedergeburt Preussens in die Luft zu sprengen.

Ein reichhaltiges Material hierüber enthält die rühmlichst bekannte Schrift von *Dieterici* »*Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preussen von 1810 bis 1820.*« Dieterici hat aus dem geheimen Staatsarchiv geschöpft. Sein Buch zeigt uns, auf welche kolossalen Schwierigkeiten die damaligen Ratgeber der Krone stiessen, welche Hindernisse sie zu überwinden hatten, um die Reformen durchzusetzen, und dass ihre Gegner, sowohl was ihre persönliche Stellung, als was deren Argumente anlangt, damals ganz dieselben waren, welche jetzt die Gesetzgebung der Periode 1867 bis 1877 wieder umstossen wollen. Den letzteren ist ein Teil ihres Planes gelungen, aber nicht auf jenem langsamen und gründlichen Wege von 1810 bis 1820, sondern mittels einer Überrumpelung und einer Koalition, welche keine Dauer verspricht.

Wenn wir einen Rückblick auf die Zeit seit 1807 werfen, namentlich auf die Kämpfe, welche sich auf dem Gebiete der Volkswirtschafts- und Finanz-Politik während dieser Zeit abgespielt haben, so kann uns ein solcher nur mit Vertrauen auf den Sieg der wirtschaftlichen Freiheit und Einheit erfüllen.

Ich setze die Geschichte der Tarif-Reform von 1818 und der Anfänge des Zoll-Vereins als bekannt voraus, indem ich auf meine Schrift »Die Männer des Zollvereins« (Berlin, Simion, 1881) verweise. Hier handelt es sich nur darum, einen Rückblick auf *die Geschichte der wirtschaftlichen Reaktion* zu werfen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass sie vorübergehend den Anschein grosser Stärke hatte und einzelne vorübergehende Erfolge erzielte, alleim im grossen und ganzen hat sie mit jedem Jahre an Terrain verloren und viele ihrer Prätensionen, die sie noch zu Marwitzens Zeiten mit einer Art Siegesgewiss-

heit geltend machte, hat sie seitdem aufgegeben und aufgeben müssen.

Eine Eigentümlichkeit dieser Reaktion ist, dass sie sich scheu verbirgt in den Zeiten eines grossen Aufschwungs oder grosser Thaten, dass sie dagegen keck ihr Haupt erhebt in den Zeiten der Verwirrung, der Niedergeschlagenheit, der Kalamität, der Erschlaffung und der Versumpfung. Sie nennt die Wiedergeburt Verfall, um den Verfall Wiedergeburt nennen zu können.

Nachdem die grosse Reform-Periode von Stein und Hardenberg im wesentlichen ihre damalige Aufgabe gelöst und die Befreiungskriege Deutschland seine Unabhängigkeit wiedergegeben hatten, begannen, wie wir gesehen haben, die reaktionären Maulwürfe wieder zu wühlen. Man benutzte die zaudernde und unentschlossene Haltung des Königs gegenüber den politischen Reform-Projekten, um ihn von der so glorreich von ihm durchgeführten volkswirtschaftlichen Reform abwendig zu machen. Jedoch ohne sonderlichen Erfolg. Zwar gelang es dem Fürsten Metternich, wie wir erzählt haben, den König für die politische Reaktion zu gewinnen; allein glücklicherweise war Metternich, obgleich ein grosser Diplomat, in volkswirtschaftlichen Dingen so unwissend, dass er gar keine Ahnung von dergleichen hatte; sonst hätte er es sich gewiss zur Aufgabe gemacht, die Gründung des Zollvereins zu hintertreiben, welcher Preussen die Hegemonie in Deutschland verschaffte.

Allein auch die Gründung, Erhaltung und Erweiterung des Zollvereins hatte tausend Schwierigkeiten zu überwinden, welche ihr von der preussischen Reaktion in den Weg gelegt wurden. Es gehörte der ehrliche grade Geist und der nüchterne gesunde Menschenverstand des Königs, unterstützt durch die ausserordentliche Geschicklichkeit und Ausdauer Maassen's und Kühne's dazu, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Schon 1833 hatte Maassen, als ihn der König wegen des guten Ertrags der Steuern und Zölle während der schweren Periode von 1830 bis 1832, wo man mit der Cholera und halbem Kriegszustande im Osten und Westen (Polen und

Frankreich) zu kämpfen hatte, belobte, mit vorsorglicher Offenherzigkeit erklärt, dass der erweiterte Zollverein für die erste Zeit Einnahmeverluste für Preussen haben werde. »Nun,« hatte Friedrich Wilhelm III. gütigst geantwortet, »dafür wird unser Maassen auch schon Rat wissen.«

Als aber die mageren Jahre nun wirklich kamen, da war Maassen schon tot; er war am 2. November 1834 gestorben, und an seine Stelle war als Finanzminister Graf von Alvensleben getreten. Die romantische Reaktion warf ihre Schatten voraus, und der Zollverein und seine grossen Begründer begannen, selbst in Preussen, missliebig zu werden. Auch Kühne wurde bei Seite geschoben, obgleich er in seiner Stellung verblieb. Unter Motz und Maassen Kollege und Mitarbeiter, ohne dessen Rat nichts geschah, sollte Kühne unter Alvensleben zum Handlexikon degradiert werden, welches man nur dann nachschlug, wenn man eines seiner Daten bedurfte.

Graf Alvensleben erstattete für den Finalkassenabschluss von 1835 einen Bericht an den König, worin er die Einnahmen aus Steuern und Zöllen von 1831 bis 1835 mit denjenigen von 1834 bis 1835 verglich und zu dem Ergebnis gelangte, dass der Minderertrag an Zolleinkünften den nachteiligen Einwirkungen des Zollvereins beizumessen sei, ohne welche mit Sicherheit höhere Einnahmen zu gewärtigen gewesen wären«. Vergeblich bestritt Eichhorn (damals Direktor im Ministerium des Auswärtigen, später Minister) diesen Kausalnexus, indem er hinzufügte, es komme übrigens auch auf diese finanzielle Seite weniger an, der Verein sei von zu grosser politischer Wichtigkeit, als dass man vor vorübergehenden und unbedeutenden Ausfällen zurückschrecken dürfe. Es erging eine Kabinetsordre, laut welcher der König »diese ungünstigen finanziellen Resultate sehr ungern ersehen hatte und der Finanzminister angewiesen wurde, mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Korrespondenz darüber zu treten, »in welcher Art etc.« Es wurde ernsthaft hin und her korrespondiert und erwogen, ob nicht Preussen durch finanzielle Gründe genötigt sei, den

Zollverein zu kündigen und wieder aufzulösen und »sich ganz auf sich selbst zurückzuziehen«, bis endlich der König selbst entschied, »dass von einer Auflösung des Zollvereins und somit auch von einer Kündigung keine Rede sein könne«.

Dass aber der Zollverein noch fortwährend, auch von preussischer Seite, d. h. von der preussischen Reaktion und Fiskalität, wenigstens von Zeit zu Zeit mit dem Untergange bedroht war, beweist der Umstand, dass Kühne genötigt war, unaufhörlich zu dessen Verteidigung das Wort zu führen, nicht nur in amtlichen Gutachten und Berichten an den König sondern auch in Druckschriften, welche meist anonym erschienen sind, über deren Autorschaft aber kein Zweifel herrscht. Ohne Kenntnis dieser Kühne'schen Schriften kann eine erschöpfende Geschichte des deutschen Zollvereins gar nicht geschrieben werden. Die erste heisst; »*Über den deutschen Zollverein.*« Sie erschien zunächst 1834 in der historisch-politischen Zeitschrift von Leopold von Ranke und dann als Broschüre 1836 bei Decker in Berlin. Sie schliesst mit dem in der Form bescheidenen, aber in der Sache entschiedenen Ausspruch, »dass Vieles und Wohlerwogenes täuschen müsse, wenn in den augenblicklichen finanziellen Ergebnissen des Vereins ein Grund zu dessen Wiederauflösung gefunden werden sollte.«

Die Angriffe der fiskalischen Reaktion Preussens gegen den Zollverein dauerten jedoch fort und 1840 musste Kühne wiederholt zur Feder greifen, um sein Werk, den Zollverein und das Andenken seiner Miturheber Maassen und Motz zu verteidigen. Er schrieb die berühmte und jetzt so selten gewordene »*Denkschrift über die bisherigen Erträge und Erfolge des Zollvereins*« und setzte es nach endlosen Anstrengungen durch, dass es ihm endlich erlaubt wurde, 700 Exemplare derselben drucken zu lassen und eines davon dem Kronprinzen zu überreichen.

Ein weiterer Kreis der Öffentlichkeit war der zweiten Defensionsschrift Kühnes gestattet. Sie erschien in Berlin bei Decker im August 1846 unter dem Titel: »*Der deutsche Zoll-*

verein während der Jahre 1834 bis 1845« und hat dann mehrere Auflagen erlebt, welchen verschiedene Nachträge und eine auch heute noch lesbare Abhandlung über Differenzialzölle beigefügt sind. Kühne sagt in der Vorrede unter Verweisung auf seine »Denkschrift«, die in derselben ausgesprochenen Hoffnungen hätten sich alle erfüllt, aber das habe er doch nicht voruusgesehen, dass der Zollverein wenige Jahre später wieder angefochten, ja dessen Existenz werde in Frage gestellt werden, nicht weil er *zu wenig*, sondern weil er *zu viel* einbringe.

Noch nach der Abrundung, welche der Zollverein 1835 durch den Anschluss von Baden, Frankfurt und Nassau gewann, machte der Finanzminister von Alvensleben Kühne Vorwürfe, man habe sie finanziell kürzer halten müssen. Kühne remonstrierte. Es war umsonst. Da suchte er um seine Versetzung in ein anderes Ressort nach. Der König verweigerte dieselbe, Kühne sei unentbehrlich. Kühne brachte das Opfer zu bleiben.

Durch die rückläufige Bewegung in Zollvereinssachen, welche sich seit Mitte der dreissiger Jahre in Berlin selbst geltend machte und welche den zentrifugalen und schutzzöllnerischen Faktoren in den übrigen Zollvereinsstaaten kein Geheimnis bleiben konnte, war die hegemonische Stellung Preussens erschüttert. Wie kann *der* Führer sein oder bleiben, der selber ins Schwanken gerät und Zweifel wachruft, ob er auch wisse, was er wolle?

Der Tod Friedrich Wilhelms III. entfesselte vollends die zentrifugalen Gewalten. König Friedrich Wilhelm IV. hatte, trotz seiner Vielseitigkeit, vielleicht auch wegen derselben, nicht so viel Ausdauer und Konsequenz, wie sein Vater. Er war eine geniale, sein Vater eine praktische Natur. Dort war die Poesie und Romantik, hier der einfache, nüchterne, gesunde Menschenverstand.

Alsbald nach dem Tode des Königs entstand unter den süddeutschen Fabrikanten eine lebhafte Schutzzollbewegung, welche sich bis nach der preussischen Rheinprovinz fortpflanzte.

Preussen schien nicht mehr die frühere Widerstandskraft zu besitzen. Dies führte zu einer erheblichen Zollerhöhung auf Garn und auf Eisen. Der erhöhte Eisenzoll sollte nur eine vorübergehende Massregel, eine Art von Retorsion sein. Trotzdem hat er sich zum Teil über dreissig Jahre behauptet.

Zugleich bemühten sich die schutzzöllnerischen Fabrikanten in Preussen um Errichtung eines »Handelsamtes«. Kühne widersetzte sich diesem Plan mit allen seinen Kräften. Bisher war der preussische Finanzminister zugleich auch der Volkswirtschaftsminister. Er war nicht der Mann, der um jeden Preis Geld schafft, viel Geld und schnell Geld; der die Kasse des Staats füllt, selbst auf die Gefahr hin, die Kassen der Untertanen zu leeren; — der in seinem rustikalen Feuereifer, einen »grossen Koup« zu machen, die Henne schlachtet, welche ihm die goldenen Eier legt. Der preussische Finanzminister fand vielmehr den schönen Teil seines Berufes darin, neben den Interessen der Staatsfinanzen auch diejenigen der bürgerlichen und wirtschaftlichen Gesellschaft zu wahren, die Finanzgesetze derart einzurichten und zu handhaben, dass sie die wirtschaftliche Thätigkeit nicht hemmen und erschweren, sondern fördern, worin sie zugleich das einzige Mittel erblickten, das Staatseinkommen *nachhaltig* zu erhöhen; denn was hilft es, neue Zölle einführen, welche, weil sie für die wirtschaftliche Thätigkeit eine Abschreckung oder gar eine Strafe enthalten, die direkten Abgaben in ihrem Ertrage vermindern?

»In Wirklichkeit«, sagt *Kühne,* »handelte es sich bei dem Drängen auf Errichtung eines Handelsamts nicht sowohl um Kreierung einer neuen Behörde, als vielmehr um eine Prinzipienfrage ersten Ranges, — nämlich darum, *ob die bisherigen Prinzipien der preussischen Zoll- und Handelspolitik, wie sie sich seit 1818 festgestellt hatten, geändert, d. h. ob statt eines mässigen Eingangszolles ein vager Schutzzoll eingeführt werden soll, dem jedesmaligen beliebigen Dafürhalten der inländischen Fabrikanten entsprechend.«*

Trotz alledem wurde das »Handels-Amt« am 7. Juni 1844 errichtet.

Das Handelsamt eröffnete seine Thätigkeit damit, eine Versammlung von »*Notabeln der Industrie*« zu berufen, welche eine ganze Reihe von prohibitiven und protektionistischen Massregeln auf der Basis eines Differenzialzollsystems beantragten.

Man erinnert sich dabei unwillkürlich jenes »*Volkswirtschafts-Rates*«, welchen man 1880 in Preussen eingeführt und 1881 in dem Budget des deutschen Reiches in Vorschlag gebracht hat; allein man würde der Regierung von 1844 Unrecht thun, wollte man *ihre* Notabeln-Versammlung mit dem »Volkswirtschaftsrat« von 1880 und 1881 identifizieren. Erstens war die Zusammensetzung 1844 eine ganz andere; die Mitglieder waren 1844 leistungsfähiger und tendenzfreie. Dann aber — und das ist meines Erachtens die Hauptsache — gab es damals weder einen preussischen Landtag, noch einen deutschen Reichstag, durch welche dergleichen »Winkelparlamente« überflüssig geworden.

Indessen hatte die Errichtung des Handelsamtes auf die Dauer nicht die von *Kühne* befürchteten üblen Folgen. Auf der Zollkonferenz von 1845, in Karlsruhe, nach schwächlicher und schwankender Haltung, kehrte die preussische Regierung zu ihrer früheren konsequenten Stellung zurück.

An der Spitze des Handels-Amtes hatte man damals Herrn *von Rönne* berufen, den Bruder unseres berühmten Lehrers des preussischen und deutschen Staatsrechts Ludwig von Rönne. *Rönne* berief *Delbrück* an seine Seite, welcher letztere bisher dem Finanzministerium angehört hatte.

Beide wurden bis dahin für gemässigte Schutzzöllner gehalten. Allein wenn sie das waren, dann wurden sie, ebenso wie später Bismarck im Bundestag von seinen schwarz-gelben Velleitäten kuriert ward, durch den Verkehr mit den »Notabeln« eines Bessern belehrt.

Präsident *von Rönne*, in der Konfliktszeit Mitglied des

preussischen Abgeordneten-Hauses, gestorben 1865, war während seiner parlamentarischen Laufbahn entschiedener Freihändler. *Dellbrück* ging 1848 vom »Handelsamt« in das neu errichtete »Handelsministerium« über; 1850 finden wir ihn zum erstenmal als Vertreter dieses Departements in den preussischen Kammern. Er spricht da für den allmählichen Übergang zu einem gemässigten Freihandel. Diesem Grundsatze ist er seitdem im Amte und ausserhalb desselben unabänderlich treu geblieben.

Nun kam das Jahr 1848.

Es gab einen kräftigen Anstoss zur nationalen Bewegung, welche Bismarck 1867 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht hat.

Im übrigen aber kam, nachdem der Polizeidruck, welcher alles niederhielt, schlechtes wie gutes, plötzlich in Wegfall gekommen, auch viel Verworrenes, Veraltetes und Rückläufiges zum Vorschein, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Denn die geläuterten Lehren der Volkswirtschaft hatten bis dahin nicht in die breiteren Schichten der Bevölkerung eindringen können. Sie hatten ihren Hauptsitz in dem preussischen Beamtentum, das in den Traditionen der Stein-Hardenberg'schen Epoche gross geworden. In Süddeutschland dagegen erhob die schutzzöllnerische Agitation wieder mächtig ihr Haupt, u. a. auch das Parlament in der Paulskirche mit protektionistischen Sturmpetitionen bedrängend. In vielen und namentlich in den kleinen Städten aber kamen reaktionär-zünftlerische Velleitäten zum Vorschein, verquickt und seltsam aufgeputzt mit demokratischen Ideen und sozialistischen Schlagworten, wie dem »Recht auf Arbeit« u. dgl.

Indessen wurden alle diese Dinge überragt und bei Seite geschoben durch zwei weltgeschichtliche Thatsachen, nämlich erstens dass Preussen ein konstitutioneller Staat wurde, und zweitens dass das Verhältnis und die Stellung Österreichs im deutschen Bunde in Frage gestellt ward.

Diese beiden Gesichtspunkte sind massgebend auch für

die volkswirtschaftliche Entwickelung Deutschlands seit Achtundvierzig. Ich will das mit wenigen Worten erläutern:

Von dem Augenblick, da Preussen eine Verfassung und eine wirkliche Volksvertretung erhalten, werden alle jene Kämpfe in dem vollen Lichte der Öffentlichkeit ausgefochten, welche früher unter möglichst sorgfältiger Ausschliessung jeder Publizität, in den Büreaus geführt wurden. Was bis dahin gleichsam hinter den Kulissen oder unter der Erde vor sich ging, das tritt jetzt an das volle Licht des Tages. Während früher einzelne Staatsmänner, liberale und reaktionäre, ohne dass ein Ton zu den Ohren der Nichteingeweihten gedrungen, einen hartnäckigen und oft und lange unentschieden hin und her wogenden Kampf mit einander kämpften, in welchem es galt, im Ministerium oder im Staatsrat obenauf zu kommen, und schliesslich das Ohr des Monarchen zu gewinnen, bemächtigten sich von nun an die Parteien und die Presse dieser Fragen; und vor allem unterzogen sich die preussischen Parlamente der volkswirtschaftlichen Debatte, welche vor Achtundvierzig nur in mittel- und kleinstaatlichen Kammern stattfand und dort in der Regel nur nach engen, kleinlichen und untergeordneten Gesichtspunkten geführt ward. Die volkswirtschaftliche Einsicht, welche in der Stille der Büreaus gehegt und gepflegt worden war, trat nun hinaus auf den lauten Markt des öffentlichen Lebens. Die Geheimlehre der Beamten wurde Gemeingut des Volks. Das Talent hatte sich in der Stille gebildet, der Charakter reifte im Strome der Welt. Man darf aber deshalb nicht gleichgültig auf die Zeit von 1818 bis 1848 herabsehen. Grade während dieser äusserlich so unscheinbaren und ereignislosen Zeit haben die Männer der volkswirtschaftlichen Einsicht, kurz gesagt »die Männer des Zollvereins«, nicht nur in und für Preussen, sondern für ganz Deutschland, ein mächtiges Stück Kultur-Arbeit verrichtet, für das wir heute noch dankbar sein müssen. Unsere Aufgabe ist es, von den Waffen, die uns die Verfassung, das Parlament und die Presse bieten, — Waffen, welche jenen Männern gar nicht, oder doch nur in

sehr beschränktem Umfang zur Verfügung standen, — Gebrauch zu machen, um die damals errungenen wirtschaftlichen Reformen zu verteidigen, zu bewahren, zu erweitern und, soweit sie geschädigt oder verunstaltet wurden, in ihrer ursprünglichen Reinheit und Vollständigkeit wiederherzustellen. Dies ist uns bisher im wesentlichen gelungen. So oft auch die Reaktion, in der Regel vom politischen Terrain aus vordringend, Einbrüche in die weitere Entwicklung der volkswirtschaftlichen Freiheit versuchte, ist ihr nach kurzer Zeit ein Halt geboten und sie dann zurückgeworfen worden. Dauernde Eroberungen sind ihr nicht gelungen. Sie hat z. B. aus dem stolzen Gebäude der Gewerbefreiheit, zu welchem Friedrich Wilhelm III. den Grundstein gelegt und das der Reichstag des norddeutschen Bundes auf Grund eines von der damaligen Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, vollendet hat, bis jetzt nicht einen einzigen Stein herauszubrechen gewagt. Im Jahre 1849 hat zwar der Minister von der Heydt, der damaligen reaktionären Strömung weichend und sich davon einen Erfolg bei den Wahlen versprechend, eine seltsame Verordnung über Handwerks-Innungen und -Prüfungen u. dgl. erlassen. Allein sie ist spurlos verschwunden. Kein Mensch bewahrt ihr heute noch ein Gedächtnis. Die klerikal-konservative Mehrheit des für 1878 bis 1881 unter eigentümlichen Umständen gewählten Reichstages hat zwar einige Gewerbe-»Novellen« beraten. Allein dieses novellistische Gesetzgebungswerk hat an dem Gebäude selbst nichts geändert, sondern höchstens einige Punkte seiner äusseren Mauern mit seltsamen Zeichnungen und Farben angestrichen, welche uns an des Abbé Domenech »Livre des Sauvages« erinnern.

Wie die Reaktion stets in Zeiten der Ermattung und der Niedergeschlagenheit eintritt, zuweilen auch selbst Niederlagen herbeiführt, die sie dann ausbeutet, so wird die politische Reaktion der fünfziger Jahre markiert durch den Namen *Olmütz*. Allein den weiteren Fortschritten der volkswirtschaftlichen Reaktion, die sich auch schon auf der Kasseler Zollkonferenz

(1850) in der schwachmütigen Haltung Preussens offenbart hatte, wurde ein kräftiger Riegel vorgeschoben durch den im September 1851 mit Hannover abgeschlossenen Vertrag, welcher ächten nordischen Freihandels-Boden dem deutschen Zollverein einverleibte, nämlich die Staaten des bisherigen nordwestdeutschen Steuervereins. Dieser Schritt vollendete die Wiederanknüpfung an die grossen Traditionen der ursprünglichen preussischen Zollvereins-Politik.

Von den anderen deutschen Staaten wurde er in seiner Wichtigkeit und Tragweite erkannt und behandelt. Die schwarzgelben und schutzzöllnerischen Regierungen setzten alle ihnen zur Verfügung stehende Macht daran, denselben wieder rückgängig zu machen, oder, selbst auf die Gefahr hin, das wirtschaftliche Band, welches sie mit Preussen einigte, zu sprengen, den gleichzeitigen Eintritt der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie in den Zollverein zu erzwingen und dadurch Preussen ein Paroli zu bieten, d. i., um es deutlich und deutsch auszudrücken, Österreich auch im Zollverein die Stellung der Präsidialmacht, die es im Bundestag bereits hatte, zu verschaffen und Preussen, die bisherige volkswirtschaftliche Vormacht, in die zweite Stelle herunterzudrücken.

Dasselbe Bestreben wiederholte sich bei dem Handels-Vertrag, welchen Preussen namens des Zollvereins am 2. August 1862 mit Frankreich abgeschlossen hatte. Auch hier führten die deutschen Mittel- und Kleinstaaten einen hartnäckigen Krieg *gegen* diesen Vertrag, gegen Preussen, gegen den Freihandel und gegen das auf demselben beruhende System der westeuropäischen Handels-Verträge mit dem »Rechte der meistbegünstigten Nationen«, einen Krieg *für* Österreich, für den Schutzzoll, für die Handelsfeindseligkeit, für das Ausscheiden aus dem wirtschaftlichen Verbande der europäischen Kultur-Völker.

In beiden Fällen siegten Preussen und der Freihandel; und die österreichische Frage, welche, wie oben gezeigt, 1848 auf die Tagesordnung gekommen und seitdem nicht wieder verschwunden, wurde 1866 für immer erledigt. Sie wurde ge-

löst durch die Waffen, aber doch in einem für beide Teile günstigen Geiste, welcher für Österreich, wie für Preussen und Deutschland den Kulturfortschritt gefördert und die Möglichkeit aufrichtiger Freundschaft und dauernden Friedens an die Stelle wechselseitiger Unterjochungs-Versuche gesetzt hat.

XX.

Die volkswirtschaftliche Reaktion aus der Zeit von 1807 bis 1864, deren Geschichte wir im vorigen Kapitel beleuchtet, wagte es zwar nicht einen direkten Angriff auf die Prinzipien, worauf die Gesetzgebung Preussens während der Stein-Hardenberg'schen Periode beruhte, zu erheben oder eine wirtschaftliche Begründung gegenteiliger Grundsätze zu versuchen, aber sie hatte dessen kein Hehl, dass sie mit den Massregeln absolut nicht einverstanden war, und dass sie die Männer, welche sie als die Ratgeber des Königs Friedrich Wilhelm in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten betrachtete, auf das gründlichste hasste. Und dieser Hass war gegenseitig.

Eine wohlverbürgte Anekdote charakterisiert diese Gegensätze.

Eines Tages, da der Freiherr Karl vom Stein, ein Mann von aufrichtiger Frömmigkeit, zum Abendmahl ging, begegnete ihm Barthold Georg Niebuhr, einer der Miturheber der grossen Reformen der genannten Periode. Stein redete Niebuhr zu, mit ihm zu gehen und ebenfalls teilzunehmen an der Abendmahlfeier. Niebuhr entgegnete, er fühle sich dessen nicht würdig; denn er trage das Herz voll Hass gegen jene verhängnissvollen und eigensüchtigen Menschen, welche aus niedrigen Motiven darauf ausgingen, die Reformen wieder rückgängig zu machen, welchen das Vaterland seine Wiedererhebung von dem tiefen Falle von 1806 und seine Befreiung vom Joche der Fremdherrschaft verdanke; mit diesem Hass im Herzen könne er nicht zum Tische des Herrn treten.

Stein redete ihm eifrig in das Gewissen, dieser Erbitterung

ein Ende zu machen und liess keine Einwendungen, die Niebuhr dagegen erhob, gelten. Endlich hatte der letztere einen guten Einfall.

»Was würden Sie thun,« fragte er Den vom Stein, »wenn Ihnen hier in diesem Augenblick Marwitz begegnete?«

»Ich?« schrie Stein, — »ich würde ihm in das Angesicht speien!«

Da war denn plötzlich das alte streitbare rheinische Ritterblut wieder in Wallung geraten und damit waren alle christlichen Vorsätze der Versöhnung mit den Feinden u. s. w. erloschen. Zur Entschuldigung lässt sich nur sagen, dass Stein in Marwitz und Genossen nicht seine, sondern des Vaterlandes Feinde erblickte, und mit diesen gab es für ihn keine Versöhnung; das hatte er gegenüber Napoleon I. bewiesen.

Das also waren die Gegensätze von damals, welche an Schroffheit nichts zu wünschen übrig liessen.

Anders war es mit der Reaktion auf dem Gebiete der Zoll- und Wirtschafts-Politik, welche während des letzten Lustrums in Deutschland zu einer vorübergehenden Herrschaft gelangt ist. Sie führte sich ein als eine Rückkehr zu den volkswirtschaftlichen Grundsätzen Friedrich Wilhelm III. und seiner grossen Staatsmänner, und der parlamentarische Hauptwortführer der Schutzzöllner wagte sogar, es in demselben Augenblick, da er für die wirtschaftliche Reaktion eintrat, denselben Reichsfreiherrn vom Stein, der dem Generallieutenant a. D. von der Marwitz in das Angesicht speien wollte, als seinen Gesinnungsgenossen zu reklamieren.

Es soll nun eine Parallele zwischen der Periode von 1808 bis 1818 und der von 1875 bis heute zu ziehen versucht werden, um zu prüfen, in wieweit jene Behauptung der Identität oder das »Ritorno al segno«, oder wie es Niccolo Macchiavelli in seinen »Unterhaltungen über die erste Dekade der römischen Geschichte des Titus Livius«, drittes Buch, erster Abschnitt, ausdrückt, des *Zurückführens der Staats-Einrichtung auf*

ihre erste und ursprüngliche Grundlage (»ritinarlea verso il suo principio«), begründet sei, oder nicht.

Wir glauben in dem vorhergehenden Kapitel gezeigt zu haben, dass in Deutschland, wie anderwärts, es stets die Zeiten des Rückgangs, des Unglücks, der Niedergeschlagenheit, der Erschlaffung, des Stillstands oder der rückläufigen Bewegung waren, in welchen die volkswirtschaftliche Reaktion ihr Haupt erhob und ihre Satelliten fand.

Diese Erscheinung bestätigte sich auch in dem achten Dezennium des neunzehnten Jahrhunderts, in welchem auf die Periode der, den wechselseitigen Verkehr fördernden westeuropäischen Handels-Verträge eine gegenseitige Abspannung erfolgt ist, welche den böhmisch-mährischen Schutzzöllnern noch nicht einmal genügt, sondern in eine erneuerte Kontinentalsperre verwandelt werden soll, wenn Österreich-Ungarn und Deutschland — was Gott verhüte — thöricht genug sein sollten, den lockenden Tönen dieser Vogelsteller noch einmal Gehör zu schenken.

Was speziell Deutschland anlangt, so ist es nötig einen orientierenden Rückblick auf *die Genesis der Peripetie von 1879* zu werfen. In Deutschland herrschte in der Mitte der siebziger Jahre eine *politische Abspannung,* welche diesem Lande eigentümlich, und eine *wirtschaftliche Depression,* welche sich nicht auf unser Land beschränkte, sondern eine fast allen Kultur-Ländern diesseits und jenseits des Ozeans gemeinsame war.

Ich habe diesen Zustand an einem anderen Orte (in der Vorrede zu der dritten Auflage meiner »Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei«, Band I Seite XIV u. ff.) mit folgenden Worten geschildert, welche damals in der politischen Presse des In- und Auslandes vielfach Zustimmung fanden:

„Heute, in dem Augenblicke, wo ich dieses schreibe, ist allerdings die deutsche Einheitsbewegung in eine gewisse Stockung geraten. Gleichwohl behaupte ich, die Pessimisten, welche darauf ihre Hoffnung setzen, werden sich täuschen! Es ist nicht eine Zeit des Unterganges, in der wir

uns befinden. Unser Zustand ist vielmehr nur der einer bald wieder vorübergehenden Erschlaffung oder Verwirrung. Wir haben in unserem politischen Aufsteigen zur Höhe der Einheit und Freiheit 1867 die erste Höhe erklommen und 1870 die zweite. Die dritte und schwierigste haben wir noch vor uns. Einstweilen sind wir noch etwas von dem ungewohnten und anstrengenden Steigen ermüdet und damit beschäftigt, uns ein wenig auszuschnaufen und zu erholen. Das ist freilich nicht gut für die Mannszucht. Es giebt das so eine Art von „Capua der Geister". Einige möchten wohl gar wieder zurück in die sumpfige Ebene, aus welcher wir uns emporgearbeitet haben. Andere möchten hier, auf dieser zweiten Terrasse, für immer Halt machen. Und sogar unter denjenigen, welche höher hinauf wollen, herrschen Meinungsverschiedenheiten über den Weg und über die Stunde des Aufbruchs. Man muss es leider zugestehen: im Augenblick spielen die grossen politischen und nationalen Gedanken und Grundsätze, welche uns in der Zeit von 1866 bis 1874 beherrschten, nicht mehr die nämliche mächtige Rolle. Vielmehr machen sich die rein materiellen Interessen breiter als jemals; und zwar nicht die Interessen der *Gesamtheit*, sondern die *Einzel*interessen, die Interessen einzelner mächtiger und bevorzugter oder nach Bevorzugung auf Kosten aller übrigen strebender Kasten und Klassen. Es sind bewusste und eingestandene, ja offene und ohne alle Umschweife *als solche* bekannte und proklamierte *Sonder*interessen, welche unter dem Deckmantel eines unheilvollen Staatssozialismus oder Kommunismus ihre Befriedigung suchen. Ja, manchmal ist man versucht, sich an den Ausspruch von Barthold Georg Niebuhr zu erinnern:

... „Das Geheimnis der Erfolge der absoluten Gewalt von Augustus bis auf Napoleon ist immer gewesen, es dahin zu bringen, dass jeder nur auf seinen Privatvorteil sieht, und dass niemand an die allgemeine Sache denkt, an das Gemeinwohl."

Allein alle diese staatssozialistischen Systeme scheitern an dem Einmaleins.

„Es währet eine kurze Frist,
Dann zeigt es sich, wie schlecht es ist,"

singt Altmeister Goethe.

Was haben unsere neuen Staatssozialisten nicht alles versprochen? „Wir werden das Volk glücklich machen durch neue Zölle und Steuern. Wir werden die Kassen des Reichs und der Einzelstaaten bis zum Überlaufen füllen, und der Überschuss wird sich in die Kassen der übrigen Verbände, der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden ergiessen. Wir werden diesen Verbänden die Gebäude-Steuer ganz oder teilweise abtreten. Wir werden zwar alles verteuern, aber wir werden dafür auch die Löhne und die Gehalte erhöhen, und jeder wird im Überflus schwimmen."

Diesen Sirenen-Gesang hören wir nun schon seit drei Jahren. Und heute?

Die erhöhten Zölle und Steuern haben die Lebensbedürfnisse verteuert, aber ihr Ertrag reicht nicht einmal für das Reich aus. Die Einzelstaaten bekommen nichts, was ihnen nicht sofort in der Form der Matrikularumlagen wieder abgenommen würde. Die Provinzen bekommen nichts. Die Kreise bekommen nichts. Die Gemeinden bekommen nichts. Der Danae-Regen ist ausgeblieben. Dagegen hat man eine Menge toller Gelüste und stets wachsender Begehrlichkeiten wachgerufen, welche man auch nur halbwegs zu befriedigen gänzlich ausser stande ist. Infolge dessen ist allewelt dem Missmut und Pessimismus verfallen.

Noch vor kurzem versprach man den Leuten das Blaue vom Himmel herunter. Man rief schon: „Redeunt Saturnia regna!"

Und heute?

Heute singen wir das Miserere:

„Ach, aus diesem Meer von Freuden
Stieg die dunkle Wolkenschar.
Heute muss ich Hunger leiden,
Weil ich gestern gierig war."

Ich habe hiermit der späteren Entwickelung und Verwickelung schon vorgegriffen, und muss daher wieder zurückgehen auf die Anfänge unserer jetzigen sogenannten Aera der ›Steuer- und Wirtschafts-Reform.‹

In der Beleuchtung und von dem Standpunkt aus, worin uns dieselbe *heute* erscheint, sehen wir ausschliesslich und vorzugsweise den Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll, zwischen freier Thätigkeit der bürgerlichen und wirtschaftlichen Gesellschaft auf der einen, und Staatsmonopol und Staatssozialismus auf der anderer Seite. Allein ursprünglich war die Signatura temporis, der ›status causae et controversiae‹, ganz anders, und da man das beinahe vergessen zu haben scheint, so muss ich ex professo darauf zurückgehen. Dabei kann ich, wenn ich den Sachverhalt nach allen Seiten hin klar stellen will, auch eine rein politische Episode nicht vermeiden. Dass dieselbe mit zur Sache gehört, davon wird man sich hoffentlich überzeugen.

Die politische Erschlaffung, die sich u. a. auch in dem Zurücktreten des Reichstags, welcher in der Zeit von 1867

bis 1874 der wichtigste Träger der Einheits-Idee war, und in dem, vom Reichskanzler begünstigten Vortreten der Einzelregierungen zeigte, würde indessen allein nicht hinreichen, das Anwachsen und die Erfolge der wirtschaftlichen Reaktion zu erklären, wenn nicht die wirtschaftliche Krisis und die Finanzpläne des Fürsten Bismarck hinzugekommen wären, und die letzteren eine lebhafte Unterstützung gefunden hätten bei einer ganzen Reihe deutscher Regierungen, teils solcher Staaten, welche bei dem kleinen Umfange ihres Gebietes und der geringen Steuerkraft ihrer Unterthanen, nur mit äusserster Anstrengung die zur Bestreitung der Kosten eines selbständigen, komplizierten Regierungs-Apparates und anderer, aus der Zeit der absoluten Souveränetät herrührender Einrichtungen, erforderlichen Mittel aufzubringen vermochten, teils aber solcher, welche durch einen ausgedehnten Eisenbahnbau, durch Verstaatlichung der Privatbahnen, durch einen sehr kostspieligen und wenig erträglichen Betrieb der letzteren, der noch dazu durch Reibungen und Konflikte zwischen den verschiedenen Territorialverwaltungen gehemmt und erschwert ward, sowie durch andere staatssozialistische Unternehmungen und Experimente, ihre Finanzen derart verschlechtert hatten, dass ihnen »subsidia paterna« aus der deutschen Reichskasse und den Erträgnissen neu eingeführter oder erhöhter Zölle äusserst erwünscht erscheinen mussten. Dieser Wunsch der Regierungen wurde geteilt von den betreffenden Landtagen, welche sich an der »*ungünstigen Finanz-Gebarung teilhaftig gemacht hatten*,« und von den Mitgliedern der verschiedenen einzelstaatlichen Kammern, welche gleichzeitig auch Reichstagsmitglieder waren. So erklärt sich z. B. die Haltung der bayerischen Abgeordneten, sowohl der konservativen, wie z. B. des Freiherrn *von Franckenstein*, welcher bis dahin eifriges Mitglied der unter den Parlamentsmitgliedern bestandenen freihändlerischen Vereinigung gewesen, als auch der liberalen, wie *Völk* und Genossen, welche, trotz der den Schutzzöllnern gegenüber weit vorgebeugten und entgegenkommenden Haltung des

Abgeordneten von Bennigsen, (der die volkswirtschaftlichen Dinge — sehr mit Unrecht — für offene, mit der Parteipolitik in keinerlei Zusammenhang stehende Fragen erklärte), dennoch sich genötigt sahen, aus der nationalliberalen Partei auszutreten, um eine Sezession *nach rechts* vorzunehmen, welcher ein Jahr später die freihändlerische *Sezession nach links* nachfolgte, — beides deutliche Beweise des engsten Zusammenhangs zwischen politischen und volkswirtschaftlichen Dingen, welchen Zusammenhang Herr von Bennigsen selbst heute noch leugnet.

So erklärt sich auch das Amendement des Freiherrn von Franckenstein, welches das Surplus der neuen Zolleinkünfte den Einzelstaaten zuführt und von dem Reichskanzler acceptiert ward. Ich werde darüber später noch eine Erläuterung geben.

Was den Reichskanzler anlangt, so würde man ihm Unrecht thun, wenn man verkennen wollte, dass er auch hier von Haus aus ein löbliches Ziel verfolgt und sich nur in der späteren Auswahl der Mittel geirrt hat. Fürst Bismarck wollte das deutsche Reich finanziell selbständig stellen, indem er dessen eigene Einnahme vermehrte und es von den Zuschüssen der Einzelstaaten unabhängig machte, welche letztere bisher diejenigen Summen, die zur Bestreitung der durch eigene Einnahmen des Reichs nicht gedeckten Ausgaben erforderlich waren, aufbrachten mittels der nach der Kopfzahl der Bevölkerung zu repartierenden Matrikularumlagen. Gegen die letzteren wurde u. a. auch Sturm gelaufen seitens der obenerwähnten finanziell wenig leistungsfähigen Einzelstaaten, welche, wie z. B. das Fürstentum Lippe-Detmold, mit Recht geltend machen konnten, dass *zwanzig* ihrer Unterthanen nicht so steuerleistungsfähig seien, als *ein* Bürger von Hamburg oder von Lübeck. Allein so sehr man auch das berechtigte einer solchen Beschwerde anerkennen musste, so sprach dieselbe doch nicht gegen das Prinzip der Matrikularumlage, sondern nur gegen die Art ihrer Umlegung. Die Beschwerde wäre also gehoben gewesen, wenn man, wie dies z. B. in der Schweiz

gesetzlich angeordnet ist, nicht die Bevölkerungsziffer, sondern die Steuerkraft zu Grunde gelegt hätte.

Obgleich die Verfassung dem deutschen Reiche auch direkte Steuern zu heben gestattet, — welche Vorschrift auf meinen Antrag in dem konstituierenden Reichstag von 1867 angenommen war in Erinnerung an den »Gemeinen Deutschen Pfennig«, welchen das alte deutsche Reich zuweilen gehoben hatte, so lange, bis ihm sein Verfall eine solche über die Köpfe der Reichsstände hinweg einen direkten Verkehr mit dem Volk bewerkstelligende Kraftleistung unmöglich gemacht und es gezwungen hatte, sich mit dem sogenannten »Römer-Monat«, einem ähnlichen Institut, wie die jetzigen Matrikularumlagen, zu begnügen —, und obgleich im Jahre 1874 von Bayern aus, durch den verdienstvollen Schriftsteller Georg Hirth und den bayerischen Landtags-Abgeordneten von Schaus eine »*Reichs-Einkommen-Steuer-Liga*« begründet worden war, welche einen grossen Anlauf nahm, um durch Betretung des Weges der *direkten* Besteuerung aller deutschen Reichsbürger durch die Reichsgewalt das Reich von den Einzelregierungen unabhängig zu machen und das System der Zölle und der Verbrauchssteuern auf ein bescheidenes Mass zu reduzieren: so verschmähte es dennoch der Reichskanzler, diesen Weg zu betreten. Er gedachte, durch indirekte Abgaben, insbesondere durch Zölle, die Einnahmen des Reichs zu vermehren, und zwar anfangs im durchaus freihändlerischen Sinne, indem er die unergiebigen Eingangsabgaben abschaffen, die Zollgesetzgebung und den Zolltarif vereinfachen und den letzteren auf ein paar Dutzend sehr ergiebiger Positionen beschränken, den Ertrag dieser Zölle aber in jeder zulässigen Weise steigern wollte, wobei ihm die betreffenden Einrichtungen Englands als Muster vorschwebten. Nach seinem damaligen, bis 1875 und länger festgehaltenen Plane wollte er *Finanz*zölle, die möglichst viel Geld einbringen, nicht aber *Schutz*zölle, welche letztere die Konkurrenz des Auslandes ausschliessen, um im Inlande eine ungesunde und lebensunfähige Konkurrenz hervorzurufen und

die Lebensbedürfnisse und Waren dem Konsumenten, nicht nur zu gunsten der Reichs- und Staatskassen, sondern auch zu gunsten einzelner Privaten, zu verteuern.

In betreff einer Reform, welche eine Erhöhung der Erträgnisse der Zölle und Verbrauchs-Abgaben bezweckte, ohne das seit 1818 von Preussen, von dem Zollverein und von dem deutschen Reich festgehaltene System mässiger Finanzzölle, welche die Einfuhr von Lebensmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten nicht erschweren, aufzugeben, würde der Reichskanzler bei dem Reichstag bereitwillige Unterstützung gefunden haben. Allerdings würde wohl die Majorität, welche damals von aufrichtig konstitutionellen Grundsätzen beseelt war, für den Fall der gänzlichen Beseitigung der Matrikularumlagen, welche durch ihre sinkende oder steigende Skala die einzige Handhabe zur Ausübung des dem Reichstag verfassungsmässig zustehenden Rechtes der Einnahmen-Verwilligung darbot, darauf angewiesen sein, dieses Recht in irgend einer anderen Weise zu wahren, wie z. B. dadurch, dass einzelne Verbrauchs-Abgaben oder Zollerhöhungen nur in Form periodischer Zuschläge oder nur auf Zeit verwilligt würden und dadurch der Nationalvertretung die Möglichkeit gewahrt werde, nach Ablauf jener Periode auf die Frage des Bedarfs oder der ferneren Notwendigkeit zurückzukommen und dieselbe bei veränderten Umständen von neuem zu prüfen.

Schon gegen diese Auffassung der staatsrechtlichen Seite der Frage, welche Auffassung — das glaube ich behaupten zu können — in keinem der anderen konstitutionellen Staaten Europas auf einen prinzipiellen Widerstand gestossen sein würde, zeigte der Reichskanzler das äusserste Widerstreben gegenüber denjenigen liberalen Abgeordneten, welche ihn für diesen Gedankengang zu gewinnen suchten. Ebenso zeigte er sich sehr unbefriedigt, als man ihm sagte, man wolle den Ertrag der Zölle vorerst nicht höher steigern, als nötig sei, um die Matrikularumlagen in Wegfall zu bringen und etwa weitere nachweisbare Bedürfnisse des Reiches zu decken, da-

gegen wolle man nicht eine endlose Steigerung der Einnahmen über die notwendigen Ausgaben des Reichs hinaus vornehmen, da doch immerhin der beste Staatsschatz in dem Wohlstand und der Steuerkraft des Volkes zu suchen sei und eine Überbürdung durch Zölle, welche die fernere Entwickelung der Produktion hemme, zu einer Verminderung des Ertrages der direkten Staatssteuern führe, wie umgekehrt die allmählich fortschreitende freihändlerische Tarifreform nachweisbarermassen die Produktionen gehoben und infolgedessen, auch ohne Änderungen der Gesetzgebung, mit steigendem Wohlstande die direkten Abgaben aus sich heraus gesteigert habe.

Alles dies widerstrebte der Anschauung, welche sich nach und nach bei dem Fürsten Bismarck ausgebildet hatte; und hier, also vorzugsweise auf politischem und finanziellem Gebiete ist der Ursprung der seitdem immer mehr erweiterten Differenzen zu suchen. Er, der Fürst, wollte nicht bloss nicht, dass das Reich bei den Einzelstaaten mit der Matrikularumlagen-Sammelbüchse herumgehe, sondern im Gegenteil, dass das Reich und dessen Kasse das grosse Gesamt-Sammelbecken bilde, aus welchem der goldene Regen niederfalle in die Einzelbecken der Staaten, der kommunalen Verbände, der Gemeinden u. s. w. Vor allem aber wollte er *keine Verwilligungen auf Zeit*, sondern dass die einmal votierten Steuern, Verbrauchsabgaben und Zölle ohne die Übereinstimmung aller gesetzgeberischen Faktoren niemals wieder abgeändert, vermindert oder abgeschafft werden könnten.

Soweit vermochte ihm die liberale Partei nicht zu folgen, welche einen wichtigen Verfassungs-Grundsatz — das Einnahmen-Verwilligungsrecht — nicht in einer Weise thatsächlich ausser Anwendung setzen wollte, welche seiner Abschaffung vollständig gleichkam und uns bedrohte mit einer eisernen Diktatur auf ewige Zeiten. Ebensowenig mochte sich die freihändlerische Partei entschliessen, die durch das Prinzip der Finanzzölle gezogene Grenze zu überschreiten, und sie wollte nicht dem Reich Mittel weit über seinen eigenen Bedarf hinaus verwilligen, da-

mit es gleichsam die Rolle des Säckelmeisters und Kassen-Rendanten der Einzelstaaten übernähme.

Diese Konstellation gab den Anlass zu dem allmählichen Übergang des Reichskanzlers aus dem freihändlerischen in das schutzzöllnerische Lager. Ich sage mit gutem Bedacht: »*zu dem allmählichen Übergang.*« Denn es ist nicht richtig, wenn die Gegner des Fürsten Bismarck versichern, er sei ganz plötzlich und aus rein persönlichem Anlass hinübergegangen, etwa wie Coriolanus von den römischen Landsleuten zu den feindseligen Volskern. Den ersten Anstoss haben vielmehr politische Erwägungen gegeben.

Es ist noch in jedermanns Erinnerung, dass der Reichskanzler 1874 um seine Entlassung gebeten. Mag es mit den anderen Entlassungsgesuchen bestellt sein, wie dem wolle, dieses Gesuch war, wie die Personen, welche damals dem Fürsten Bismarck nahe standen, übereinstimmend glauben, ernsthaft gemeint und ernsthaft zu nehmen.

Der Reichskanzler sagte sich, dass er durch eine von seinem König und Kaiser genehmigte kühne und unerschrockene Politik, welche durch die Tapferkeit des treuen »Volkes in Waffen« und durch das Genie unserer Feldherren unterstützt wurde, den deutschen Einheitsgedanken, der bisher gleich Banquo's Geist, die blutigen Locken schüttelnd, ruhelos und anklagend umherirrte, verwirklicht und ihm einen Körper gegeben. Er hatte ein wohlerworbenes Recht, stolz zu sein auf seine beispiellosen Erfolge. Denn »Brave freuen sich der That.« Er mochte daneben aber sich wohl auch zuweilen zweifelnd die Frage vorlegen, ob ihm die Zukunft noch zum zweiten Male solche Erfolge vorbehalten habe, und ob er nicht sich in Gefahr begebe, auf seiner Ruhmesleiter einige Sprossen herunter zu steigen, wenn er, in Ermangelung jeder Aussicht auf die Möglichkeit solcher erhabener Thaten auch für die Zukunft, an der Spitze der Geschäfte des durch seine Politik geschaffenen Reiches weiter verharre, um Funktionen obzuliegen, welche ebensogut auch irgend ein anderer verrichten könne. Ich ver-

mute, dass dies der Gedankengang war, welcher ihn in erster Linie veranlasste, an seine Entlassung zu denken. Vorstellungen seiner Angehörigen und Sorge für seine Gesundheit mögen in zweiter Linie mitgewirkt haben. Aber wenn er auch auf dem Gebiete der hohen Politik bis zu einem gewissen Grade »müssig geworden«, so war doch sein Thatendrang noch lange nicht gesättigt. Allmählich befreundete er sich daher mit dem Gedanken, auf dem Gebiete des Innern und der Finanzen ebenso Grosses zu leisten, wie auf dem des Äussern, ein ganz neues System zu ersinnen und auszuführen und auch auf *diesem* Gebiete Deutschland an die Spitze der Staaten und sich an die Spitze der Staatsmänner des neunzehnten Jahrhunderts zu stellen, — ein Heros gleich gross auf allen Gebieten.

Es war damals, wo er Abgeordneten gegenüber, welche sein persönliches Vertrauen genossen ohne Rücksicht auf deren politische Parteistellung, jene Äusserungen that, welche gleich so vielen seiner, vielleicht auch für die Öffentlichkeit berechneten Konversationen und Kauserien, sofort auch den Weg in die Presse fanden und daher ohne Vertrauensmissbrauch hier von mir reproduziert werden dürfen.

»Ich langweile mich«, so sagte er etwa, »die grossen Dinge sind gethan. Das deutsche Reich ist aufgerichtet. Es ist anerkannt und geachtet bei allen Staaten und Nationen. Etwaigen Koalitionen, welche sich gegen einen Staat, wenn er grosse Erfolge errungen, wohl zu bilden pflegen, wird man zuvorzukommen wissen. Wenn auch Frankreich Revanchegedanken hegen sollte, so wird es gegen uns keinen Alliierten finden, und ohne einen solchen wird es nichts wagen. Was bleibt mir da unter solchen Umständen übrig? Die Verwaltung im Innern? Nun ja, ich bin durchaus nicht in allem mit ihr einverstanden und fühle manchmal sogar das Gelüste, nachdem ich mein Amt niedergelegt habe, mich um ein Abgeordneten-Mandat zu bewerben, das mir nicht entgehen kann, und dann den Ministern durch meine Opposition das Leben so sauer wie möglich zu machen. Aber alles das, mag ich mich nun an der Spitze

der Regierung oder an der der Opposition in die Verwaltungsfragen hineinstürzen, sind doch höchst untergeordnete Dinge im Vergleich mit dem, was bisher meine Aufgabe gewesen. Warum soll ich mir also nicht Ruhe gönnen? Ich habe keine Lust mehr dazu, auf eine schlechte Hasenjagd zu gehen. Dazu bin ich zu müde. Ja, wenn es gälte, einen grossen und mächtigen Eber, — meinetwegen einen erymantischen — zu erlegen: dann würde ich dabei sein, dann würde ich mir noch einmal etwas zumuten. Dem deutschen Reich eine mächtige, unerschütterliche finanzielle Grundlage zu geben, welche demselben eine dominierende Stellung verleiht und es in organische Verbindung bringt mit allen öffentlichen Interessen in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde . . . das wäre eine grosse und würdige Aufgabe, die mich reizen könnte, den letzten Hauch meiner sinkenden Kraft daran zu setzen. Allein die Aufgabe ist schwierig. Ich bin nicht eigentlich Techniker auf diesen Gebieten; und meine bisherigen jetzigen Ratgeber, so tüchtig sie auch sein mögen für die laufenden Geschäfte, haben keine schöpferischen Ideen. Sie bewegen sich in ausgefahrenen Geleisen. Ich bin darauf angewiesen, selbst die Reformgedanken zu denken und mir die Werkzeuge zu ihrer Ausführung zu nehmen, wo ich sie finde.«

Das ist die Äusserung in ihrer Vollständigkeit. Damals ist sie nur höchst fragmentarisch verlautbart. Allein wer der Presse, und namentlich der konservativen, mit Aufmerksamkeit folgte, vermochte damals schon ein seltsames Wetterleuchten am Horizont wahrzunehmen. Ohne irgend einen sichtlichen Anlass stand 1874 eines schönen Tages in der Kreuzzeitung zu lesen: »Die Tage des Ministeriums Camphausen sind gezählt.« Camphausen lachte darüber. In einem anderen Blatte fanden wir freie Variationen über das Thema der »ausgefahrenen Geleise,« welche sich gegen Delbrück zuspitzten. Ein ehrlicher, aber fanatischer pommerscher Junker, der eine gewisse Notorietät erlangt hat durch die zahlreichen Prozesse in welche ihn die eigentümliche Verfolgung seiner politischen Überzeugung

verwickelt hat, und die seit 1874 bis zur Gegenwart fortgespielt haben, verstieg sich — allerdings nur auf dem Wollmarkt — zu der Äusserung, Bismarck müsse wieder ›*klein gemacht*‹, d. i. soweit herunter gebracht werden, ›*dass er jedem einfachen Krautjunker* ›*aus der Hand fresse.*‹ Der ›Reichsglocke‹ (früher ›Eisenbahnzeitung‹), deren Schimpfereien und Verleumdungen sich gegen den Reichskanzler richteten und zusammenflossen, um es euphemistisch auszudrücken, ›ex variis causarum figuris‹ soll in dieser für anständige Leser bestimmten Abhandlung nicht weiter gedacht werden.

Wohl aber muss ein gewissenhafter Geschichtschreiber jener eigentümlichen Peripetie, welche für die innere deutsche Politik in der Mitte der siebziger Jahre eintrat, — ich will hier für einen solchen Geschichtschreiber nur einige Vorarbeiten liefern, soweit mir dies ohne Verletzung diskretionärer Vertrauenspflichten möglich — der sogenannten ›*Aera-Artikel*‹ der ›Kreuzzeitung‹ gedenken.

Dieses Blatt, das zu verschiedenen Zeiten einen erheblichen Einfluss auf die politische und volkswirtschaftliche Entwickelung Deutschlands gehabt hat und lange Zeit hindurch so gut freihändlerisch gesinnt war, dass es sogar einen Julius Faucher unter seine Mitarbeiter zählte, war 1875 nicht mit dem Geschick und der Klugheit geleitet, wie später unter der Redaktion des Herrn von Niebelschütz. Es richtete die gröbsten Angriffe gegen den Fürsten Bismarck, den es des Abfalls von der konservativen Sache beschuldigte, noch mehr aber gegen Delbrück und Camphausen, die es à la Marwitz als seine ›bösen Geister‹ bezeichnete.

Diese Angriffe erreichten ihren Kulminationspunkt in einer Serie von Artikeln, überschrieben ›*Die Aera Bismarck-Delbrück-Camphausen-Bleichröder.*‹ Sie erschienen zwar anonym, aber der Autor hat später das Visier gelüftet. Es ist der jetzige konservative Abgeordnete Perrot. Die Artikel leisteten das Unglaubliche in Verleumdung der Minister, die sie in sehr intime Beziehungen zu einem Berliner Bankhause zu bringen ver-

suchten. Sie machten das grösste Aufsehen im Ausland, wo man meinte, was in der hochkonservativen Kreuzzeitung stehe, müsse aus guter Quelle fliessen, und wo man mit einem Gefühl, das aus Staunen und Schadenfreude zusammengesetzt war, Dinge las, welche in diametralem Widerspruch standen mit der guten Meinung, welche man dort bisher von der bewunderten Ehrlichkeit und der beneideten Solidität der preussischen Verwaltung und Finanzen gehabt hatte.

Dabei waren jene Artikel mit einem solchen Raffinement abgefasst, oder wie andere wissen wollten, von einem gewiegten Juristen so geschickt retouchiert und revidiert, dass man ihnen strafrechtlich nichts anhaben konnte, wie denn überhaupt grade die raffinierteste Bosheit den bei uns so vielfach in Übung befindlichen Strafanträgen unerreichbar ist.

Sie versetzten den Fürsten Bismarck in die grösste Aufregung. Am 9. Februar 1876 ergriff er im versammelten Reichstag irgend eine Gelegenheit, um jenes Verfahren öffentlich zu brandmarken.

— „Wenn ein Blatt, wie die „Kreuz-Zeitung“, sagte er, *„die für das Organ einer weitverbreiteten Partei gilt, sich nicht entblödet, die schändlichsten und lügenhaftesten Verleumdungen über hochgestellte Männer in die Welt zu bringen,* in einer solchen Form, dass sie nach dem Urteil der höchsten juristischen Autoritäten gerichtlich nicht zu fassen ist, wobei aber doch derjenige, der sie gelesen hat, den Eindruck hat: hier wird den Ministern vorgeworfen, dass sie unredlich gehandelt haben, — wenn ein solches Blatt so handelt und in monatelangem Stillschweigen verharrt, trotzdem das alles Lügen sind, und nicht ein „peccavi“ oder „erravi“ spricht, so ist das eine *ehrlose Verleumdung,* gegen die wir alle Front machen sollten, und niemand sollte mit einem Abonnement sich indirekt daran beteiligen. *Von einem solchen Blatte muss man sich lossagen, wenn das Unrecht nicht gesühnt wird; jeder, der es hält und bezahlt, beteiligt sich indirekt an der Lüge und Verleumdung, die darin gemacht wird,* — an Verleumdungen, wie die „Kreuz-Zeitung“ sie im vorigen Sommer gegen die höchsten Beamten des Reichs enthalten hat, ohne die leiseste Andeutung eines Beweises und mit einer komischen Unwissenheit in den Personalgeschichten, die sie dabei zur Schau trägt.“

Aber anstatt der von dem Reichskanzler durch diese

Äusserung provozierten und sicher erwarteten Lossagung erfolgte eine Demonstration in entgegengesetzter Richtung. Die Kreuzzeitung vom 26. Februar 1876 brachte folgende Erklärung:

— „Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat in der Reichstagssitzung vom 9. Februar sich dahin geäussert, dass jeder, der die „Kreuz-Zeitung“ halte und bezahle, *sich indirekt an Lüge und Verleumdung beteilige.* Als treue Anhänger der königlichen und konservativen Fahne weisen wir die Anschuldigungen gegen die *„Kreuz-Zeitung“ und die gesamte durch sie vertretene Partei* auf das entschiedenste zurück. Wir *bedauern,* dass der erste Diener der Krone zu derartigen Mitteln greift, um eine Partei zu bekämpfen, die er jahrelang als *zuverlässigste Stütze des Thrones* anerkannt hat. So wenig, *wie die schmerzlichen Erfahrungen der letzten Jahre* vermocht haben, uns in unserer Königstreue und in unseren Grundsätzen zu erschüttern, so wenig wird auch der letzte und verletzendste Angriff gegen *die Partei* und ihr Organ im stande sein, uns von der Zeitung zu trennen, welche furchtlos und treu noch stets ihren Wahlspruch: „Mit Gott, für König und Vaterland“ verfochten und alle Versuche, ihr beizukommen, erfolgreich abgeschlagen hat. Wenn aber der Herr Reichskanzler, im Anschluss an den oben angeführten Ausspruch, die Aufrichtigkeit unserer christlichen Gesinnung in Zweifel zieht, so *verschmähen* wir es ebenso, mit ihm darüber zu rechten, wie wir es *zurückweisen,* die gegebenen Belehrungen über Ehre und Anstand anzunehmen.“

Diese Erklärung war unterzeichnet von sechsundvierzig Namen der berühmtesten Altkonservativen, man kann wohl sagen: von der »Blüte der altkastilianischen Ritterschaft.« Wir finden darunter die Unterschriften der Herren *v. Gottberg* und *v. Knebel-Döberitz,* derer *v. d. Marwitz* und derer *v. Mellenthien,* derer *v. Ritz-Lichtenau* und derer *v. Scherr-Thoss,* der Grafen *von der Schulenburg-Beetzendorf* und der Grafen *von Schlabrendorf-Seppau,* sowie eine grosse Anzahl *v. Wedells, Zedlitze* und *Zitzewitze.*

Den Schluss macht folgende wahrhaft rührende Signatur: »Mit tiefem Schmerze unterzeichnet A. v. *Thadden-Trieglaff.*« Es ist dies der bekannte Erfinder der »*Pressfreiheit mit dem Galgen dicht daneben*« von Anno sechsundvierzig, der hier nach länger als einem Menschenalter wieder auftaucht, um den früher von ihm bewunderten Bismarck zu bedauern, wie einen gefallenen Engel des Lichtes.

Dieser ersten Serie von hochkonservativen Unterschriften folgte noch eine zweite und dritte. Kurz, die Häupter dieser Partei erklärten sich gegen den Reichskanzler und für das Blatt, das jener, offenbar mit Recht, »*der schändlichsten und lügenhaftesten Verleumdung*« bezichtigt hatte. Der Fürst Bismarck geriet in gerechte Entrüstung über diese Deklaration und Demonstration. Wie jener Perserkönig sich von seinem Diener täglich zurufen liess: »Vergiss nicht die Griechen«, so hatte Fürst Bismarck ein Verzeichnis der Kreuzzeitungs-Deklaranten auf seinem Tische stehen, um »ihrer zu gedenken.«

Die liberale Partei, welche damals in der Majorität war, hat zu jener Zeit — im Jahre 1875 und Anfang 1876 — eine grosse Unterlassungssünde begangen. Sie hätte den Zwiespalt zwischen den Hochkonservativen und dem Reichskanzler benutzen sollen, um den letzteren für eine Finanzreform *auf freihändlerischer Basis* zu gewinnen. Ein solcher Plan, wenn er den oben bezeichneten politisch-finanziellen Gesichtspunkten des Reichskanzlers entsprach, war damals sicher angenommen zu werden; damals würde die Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Steuerbewilligung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten verursacht haben. Leider fehlte der Partei die hierzu erforderliche Aktionskraft und Initiative. Die Irrlehre, dass Politik und Volkswirtschaft keinen Zusammenhang mit einander hätten, war leider schon tief in die Reihen der Liberalen eingedrungen. Sie hatten der Partei quantitativ genützt, qualitativ geschadet. Die Zahl hatte sich vergrössert, der Zusammenhalt und die Kraft hatten sich gemindert. Viele hatten sich auf den damals noch so beliebten Namen »Nationalliberal« wählen lassen, ohne es mit der Sache allzu ernsthaft zu nehmen. Namentlich aber waren die besoldeten Vertreter schutzzöllnerischer Interessentenvereine in die parlamentarische Fraktion der Nationalliberalen, welche ihrem Ursprung nach einen entschieden freihändlerischen Charakter hatte, eingedrungen und hatten einen Dualismus hineingetragen, welcher die Fraktion teilte und deren Mitglieder unter sich gegenseitig

verbitterte im Innern und aktionsunfähig machte nach Aussen. Die Fraktionsdebatten boten ein so unerquickliches Schauspiel, dass sich viele demselben gänzlich entzogen.

Infolge dieser Gestaltung der Dinge trat die Peripetie ein.

Zwei Jahre später sehen wir den Fürsten Bismarck in einer ganz anderen Stellung. Als er jene Worte vom 9. Februar sprach, zürnte er den Konservativen und glaubte auf die Unterstützung der Liberalen rechnen zu können. Zwei Jahre später sehen wir ihn den Konservativen zu- und den Liberalen abgewandt. Es erfolgt die Auflösung von 1878 und bei den Wahlen werden die Liberalen »an die Wand gedrückt,« — nur wenige Monate, nachdem Bennigsen in Varzin war.

Innerhalb dieser zwei Jahre liegt auch das Ereignis, welches — anfangs für viele kaum verständlich — eine wichtige Etappe in diesem allmählichen Übergang des Reichskanzlers von der freihändlerischen zur schutzzöllnerischen Auffassung bezeichnet, — ein Übergang, der stattfand unter dem dominierenden Einfluss der oben gekennzeichneten Reichs-Finanzpläne, und der dem Reichskanzler persönliche Opfer auferlegte, welche ihm ohne Zweifel gemütlich sehr schwer fallen mussten, — ich meine sowohl das Entgegenkommen gegenüber dem Zentrum und dessen Führer, dem klugen und vorsichtigen Abgeordneten Dr. Windhorst-Meppen, als auch, und in noch höherem Grade, die sogenannte »Versöhnung« mit den Kreuzzeitungsdeklaranten, von welchen nur wenige ihre Deklaration widerriefen, obgleich sie Herr von Mirbach noch 1881 in einem ad hoc erlassenen Rundschreiben mit sehr beweglichen Worten dazu vermahnte.

Das Ereignis, von welchem ich spreche, war die Entlassung, welche der bisherige Präsident des Reichskanzleramts Dr. Rudolf Delbrück an einem der ersten Tage des Mai 1876 einreichte und mit einer ganz ungewöhnlichen Schnelligkeit erhielt, — nämlich noch an demselben Tage, an welchem er sie eingereicht hatte. Man staunte über diese Entlassung des Trägers der wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Reformen, des Bewahrers der guten altpreussischen Zollvereinsüberlieferun-

gen, des langjährigen Leiters der preussischen Handelspolitik in den Angelegenheiten des Zollvereins, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, des in allen Details der Verträge, der Gesetzgebung und der Verwaltung bewanderten, ja beinahe allwissenden Staatsmannes, der sich des Vertrauens der deutschen Einzelregierungen, des Bundesrats und des Reichstages gleichmässig erfreute, den sich Fürst Bismarck selbst auserlesen, dem er die selbständige Leitung der wichtigsten Geschäfte übertragen, dem er ein höchstpersönliches Vertrauen geschenkt hatte, wie, etwa Lothar Bucher ausgenommen, keinem zweiten. Der Reichstag war im Mai 1876 nicht versammelt, wohl aber das preussische Abgeordnetenhaus. In diesem kam die Sache sofort zur Sprache. Fürst Bismarck erklärte, es habe zwischen ihm und Delbrück nicht der geringste Zusammenstoss stattgefunden. Der Fürst sprach die Wahrheit. Aber um sie zu verstehen, dazu bedurfte es eines besonderen Schlüssels. Er ist zu finden in dem Umstand, dass Bismarck unmöglich auf irgend einen Widerspruch Delbrück's stossen konnte, weil er ihn nicht mehr fragte, weil er ihm aus dem Weg ging, weil er nicht mehr Beratung mit *ihm* pflog, sondern mit *anderen* Leuten, z. B. in Eisenbahnangelegenheiten mit *Maybach*, in Münz- und Banksachen mit *Dechend*, in Zollfragen mit *Varnbüler*.

Für die Unterrichteten war der Rücktritt Delbrück's keine Überraschung. Sie hatten die Wandlung sich allmählich vollziehen sehen. Für die Andern wurde manches erst nach Jahren deutlich erkennbar.

Von dem Augenblicke an, da der Reichskanzler für seinen Plan, dem deutschen Reich durch Vermehrung der indirekten Abgaben eine Mehreinnahme von wenigstens vierhundert Millionen Mark zu verschaffen, welche einer stetigen Steigerung fähig und von den Einzelregierungen, dem Bundesrat und dem Reichstag vollkommen unabhängig sei, auch niemals einer periodischen Erneuerung oder Bewilligung bedürfe, nicht mehr glaubte, auf die Unterstützung der Liberalen und der Frei-

händler rechnen zu dürfen, hatten sich andere Leute an ihn herangedrängt, welche sich in Finanzprojekten überboten; es war eine förmliche Sturmflut von neuen Steuern und Monopolen, welche ausgesonnen wurden; es war ein wahres Wettrennen, namentlich zwischen den einzelnen verehrlichen Mitgliedern einer gewissen Gattung von Abgeordneten, welche, wie es schien, das Verdienst des Volksvertreters nicht darin erblickte, ein weises System der Sparsamkeit in Verwilligung der Ausgaben festzuhalten und durchzuführen, sondern unaufhörlich neuen Quellen von Einnahmen und Belastungen nachzuspüren, um die Welt mit unreifen Plänen von Auflagen zu beunruhigen und zu überströmen. Inmitten dieser zahllosen Finanzprojekte, dieses Wolkenbruchs, zu welchem der Abgang Delbrück's gleichsam das Signal gegeben hatte, that es not, den Abgeordneten die (allerdings etwas modifizierte) Lehre Shakespeares, in »Mass für Mass«, in Erinnerung zu bringen:

„Euch der Finanzen Wesen deuten wollen,
Leicht dürfte das als Redesucht erscheinen.
Da ich wohl weiss, dass Eure eig'ne Kenntnis
Darin schon jeden Aufschluss übersteigt,
Den ich Euch bieten kann.
— *Es fehlt Euch nichts,*
Als die Selbständigkeit, die jenem Drängen
Sich widersetzt. Lasst die sich jetzt bewähren!“

Allerdings war dieses Drängen begleitet von der Versicherung, dass man Zug um Zug mit der Vermehrung der indirekten Abgaben die direkten abschaffen oder ermässigen werde. Man vergas dabei freilich, dass die Zölle Reichs- und die direkten Steuern Landessache sind, dass also ein Handeln Zug um Zug eine Unmöglichkeit war, und dass es überhaupt leichter ist, neue Abgaben einzuführen, als alte abzuschaffen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie richtig es war, daran zu erinnern. Damals galt die sachlich wohlbegründete und in der mässigsten Form ausgedrückte Erinnerung für »Reichsfeindschaft«.

Man vergass ferner, dass nach den, durch die Erfahrung bestätigten Lehren der Finanzwissenschaft, jede neue Steuer

(einerlei ob direkt oder indirekt), auch wenn sie eine bessere wäre, stärker drückt, als eine alte eingelebte und gewöhnte, deren Härten und Ungerechtigkeiten teils in der Praxis sich abgeschliffen haben, teils durch Abwälzung, Ausgleichung oder Überlieferung gemildert sind.

An der Spitze der Besteuerungs- und Verteuerungs-Sturm-Kolonnen standen die Männer des Tabaks-Monopols. Der Abgeordnete *von Kardorf* war der erste, der bekannte württembergische Fiskal *Moriz Mohl* der hartnäckigste und schreibseligste Verteidiger desselben.

Ich habe hier nicht den Raum, um das pro und contra in betreff des Tabaksmonopols für Deutschland ausführlich zu erörtern.

Ich will mich daher auf einige finanzgeschichtliche Notizen beschränken.

Wir haben dies Monopol gehabt sowohl in Preussen unter Friedrich dem Grossen, als auch in einem grossen Teil des übrigen Deutschlands zur Zeit der Präponderanz des napoleonischen Frankreich.

In Preussen erwarb sich der Nachfolger des grossen Königs, wie wir gesehen haben, durch die Aufhebung der Monopol- und Regiewirtschaft seines Vorgängers eine Popularität, die sich steigerte bis zum Undank wider den letzteren.

In den unter Napoleon's direkter Herrschaft oder indirekter Botmässigkeit stehenden Territorien Deutschlands hatte man ebenfalls sich nie mit dem Tabaksmonopol befreunden können. Als die »grosse Armee« 1812 in Russland zu Grunde ging, als der Rückschlag gegen die Fremdherrschaft in Deutschland begann, da war, namentlich in Süd- und Westdeutschland, das erste Symptom dieser Bewegung, dass die Niederlagen der französischen Tabaks-Manufaktur nächtlicher Weile in Flammen aufgingen, ohne dass es jemals gelang, die Brandstifter zu entdecken. Der Regie-Tabak war es, der den Brennstoff lieferte zu den Fackeln, welche den Befreiungskriegen vorleuchteten (siehe *Rudolf Göcke*, »Das Grossherzogtum Berg

unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon, 1806 bis 1813, ein Beitrag zur Geschichte der französischen Fremdherrschaft auf dem rechten Rheinufer.« Köln, 1877).

Die Finanzpolitik Friedrich Wilhelm III. verwarf prinzipiell alle Monopole; und da sich diese segensreiche Politik auf den Zollverein übertrug, so verschwanden mit ihr alle Monopole in Deutschland, mit Ausnahme von dreien, nämlich: Salzmonopol, Hazardspielmonopol und Spielkartenmonopol.

Das Salzmonopol und das Hazardspielmonopol sind durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches beseitigt. Die Spielhöllen sind unterdrückt und können daher nicht mehr von den Regierungen monopolistisch ausgebeutet werden. An die Stelle des Spielkartenmonopols ist der Spielkartenstempel getreten.

Hin und wieder, in den Zeiten wirtschaftlicher und politischer Depression sind allerdings zuweilen Rückfallsgelüste zu Tage getreten, aber bald wieder überwunden worden. Ich will mich hier darauf beschränken, zur Geschichte dieser Anwandlungen folgendes zu notieren:

Wie die Reaktionsperiode während der vierziger Jahre in der *Tarifpolitik* Rückschritte zuwege gebracht hatte, so versuchte man während der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre auf dem Gebiete der *Steuerpolitik* den Weg des unwirtschaftlichen Monopols und der finanzwidrigen Plusmacherei einzuschlagen. In dem preussischen Abgeordnetenhause wurde im Dezember 1855 ein Antrag auf Einführung des Tabaksmonopols eingebracht und im Herrenhause sprach sich bei Beratung des Budgets für 1857 die Ansicht aus, »dass die als wünschenswert bezeichnete hohe Einnahme aus der Besteuerung des Tabaksverbrauchs nur im Wege des Monopols zn erreichen sein werde«; schon seit 1850 hatten sich verschiedene deutsche Regierungen, Württemberg an der Spitze, für Einführung des Tabaksmonopols im Zollverein ausgesprochen. Der öffentliche Geist lag damals im Winterschlafe, ermattet von den resultatlosen Anstrengungen von Acht- und Neunundvierzig. Die Be-

dürfnisse der Staaten waren gestiegen; die Steuern drohten noch mehr zu steigen; von allen Seiten schrie man nach Staatshilfe, ohne dem Staate die Mittel zur Befriedigung aller dieser unbegründeten Anforderungen bieten zu können oder auch nur bieten zu *wollen*. Da wurde denn das Tabaksmonopol als rettender Engel betrachtet; und bei der Geneigtheit der Regierungen, ihre Einnahmen zu vermehren, bei der Konnivenz derer, welche auf Staatshilfe spekulierten, und bei der Apathie der öffentlichen Meinung war die Gefahr gross, von jenem Monopol wirklich heimgesucht zu werden. Da erwarb sich Delbrück das Verdienst, das Gespenst zu verscheuchen. Unter dem Titel: »Der Zollverein und das Tabaksmonopol« (Berlin, Decker, 1857) veröffentlichte er eine Streitschrift, deren grosse Sachkenntnis und überzeugende Klarheit und Ruhe den gewünschten Eindruck nach allen Seiten hin machte.

„Steuern vom Verbrauche einzelner Gegenstände“, sagt Dr. Delbrück, „sind schon seit Jahrhunderten häufig in der Form erhoben worden, dass sich der Staat das ausschliessliche Recht zum Kauf und Verkauf, in der Regel auch zur Verfertigung dieser Gegenstände beilegte und dieselben alsdann zu einem Preise verkaufen liess, welcher den für ihren Ankauf oder für ihre Verfertigung von ihm selbst gemachten Aufwand um einen mehr oder minder hohen Betrag überstieg. Früher sehr weit verbreitet und auf zahlreiche Gegenstände ausgedehnt, hat diese Form der Besteuerung, oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, das Staatsmonopol, seit dem Ende des achtzehnten Jahrhnnderts überall an Terrain verloren. Die Richtung der Wissenschaft war ihm entschieden abhold. Man hielt es für einen Missbrauch des Besteuerungsrechts, wenn der Staat, nur um die Erhebung einer Abgabe zu erleichtern, seinen Angehörigen den Betrieb eines an sich zulässigen und im Bedürfnis des Verkehrs begründeten Gewerbes untersagte. Man wies darauf hin, dass der Betrieb eines jeden Gewerbes einen grösseren Kostenaufwand erfordere, wenn es vom Staat, als wenn es, bei freier Konkurrenz, von Privatpersonen ausgeübt werde, dass also der Gegenstand eines Staatsgewerbes, abgesehen von jeder Verteuerung durch eine Abgabe, einen höheren, als den natürlichen, durch freie Konkurrenz bestimmten Preis habe. Die jedem Verbrauche der Ware aufgenötigte Zahlung dieses Mehrbetrages gegen den natürlichen Preis erschien vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als ein reiner Verlust für das Nationalvermögen und zugleich vom finanziellen Standpunkte aus als unvereinbar mit einem der ersten Grund-

sätze einer richtigen Besteuerung. Denn bei jedem Gegenstand allgemeinen Verbrauchs stellt jener Mehrbetrag im ganzen ein sehr grosses Kapital dar, welches jährlich der Gesamtheit der Steuerpflichtigen entzogen wird, ohne der Staatskasse einen Gewinn zu gewähren, während eine Verbrauchsabgabe wie jede andere Steuer so eingerichtet sein soll, dass sie der Gesamtheit der Steuerpflichtigen sowenig als möglich über die Summe hinaus entzieht, welche sie der Staatskasse einbringt. Als nicht minder nachteilig wurden die mittelbaren Folgen des Monopols aufgefasst. Hat es, wie in der Regel der Fall ist, eine Ware zum Gegenstand, welche selbst oder deren Rohstoff im Lande erzeugt wird, so muss diese Produktion Beschränkungen unterworfen werden, welche in einzelnen Fällen bis zu wirklichen Eingriffen in das Eigentum sich erstrecken, welche, auch wo dies nicht der Fall ist, einem rationellen Betrieb hinderlich sind, und welche durch die davon unzertrennlichen Belästigungen und Gefahren den Preis des Produkts steigern. In allen Fällen muss zum Schutze des Alleinrechts gegen unbefugte Konkurrenz zu Kontrollen geschritten werden, welche den Verkehr nicht bloss mit dem Monopols-Gegenstande, sondern auch mit anderen Gegenständen, und nicht bloss an der Landesgrenze, sondern auch im Innern des Landes erschweren. Diese Beschränkungen und Kontrollen setzen von Seiten des Staats Einrichtungen voraus, durch deren Kosten der Ertrag der Abgabe geschmälert wird, und sie bereiten dem beteiligten Publikum einen Geld- oder wenigstens Zeitaufwand, welcher dem Nationalvermögen verloren geht. Das ungünstige Urteil, welches die Wissenschaft aus solchen Erwägungen über die Staatsmonopole fällte, entsprach vollkommen den Interessen und Neigungen des Publikums. —

— Die Produzenten der einem Monopol unterworfenen Ware sehnten sich nach Befreiung von den ihrer Produktion auferlegten fiskalischen Beschränkungen und schmeichelten sich mit der Hoffnung einer vorteilhafteren Verwertung ihrer Produkte bei freier Konkurrenz. Der Handelsstand versprach sich von dem Betriebe der in den Monopolen begriffenen Gewerbe eine gewinnreiche Verwertung seiner Kapitalien und seiner Intelligenz. In weiten Kreisen wünschte man der Belästigungen enthoben zu werden, welche die im Interesse des Monopols angeordneten Kontrollen dem allgemeinen Verkehr auferlegten. Die Verbraucher der Monopol-Gegenstände erwarteten bei freier Konkurrenz bessere Ware zu wohlfeilerem Preise. Die immer mehr sich verbreitende Abneigung gegen einen *jeden* Gewerbebetrieb des Staats trat gegen einen *ausschliesslichen* Gewerbebetrieb mit *doppelter* Entschiedenheit auf. —

— So von der Wissenschaft, dem Privatinteresse und der öffentlichen Meinung angegriffen, verschwanden die zahlreichen Monopole, welche zu Ende des vorigen, zum Teil noch in dem ersten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts in mehreren deutschen Ländern bestanden.“ —

Soweit Delbrück.

Damals, vor einem Vierteljahrhundert, stand Preussen an der Spitze des volkswirtschaftlichen Fortschritts. Es gelang ihm, im Zollverein den in der schwülen und ungesunden Atmosphäre der Reaktionszeit ausgebrüteten Antrag Württembergs zu Falle zu bringen. Dann kam in Preussen die Regentschaft und das Ministerium der neuen Aera; und damit waren selbst in dem preussischen Herrenhause solche Gespenster verschwunden. Wie man glaubte, für ewig. Allein es kam anders. Seit der Peripetie von 1876 begann das Tabaksmonopol wieder zu spuken.

Sein erstes Auffiackern war, wie bereits bemerkt, jenes *Kardorf'sche Broschürchen*, welches verriet, dass bei dem Reichskanzler schon eine gewisse Neigung vorhanden war.

Die ernsthafte und nachhaltige Agitation kam aber auch dieses Mal wieder aus Württemberg, und zwar von zwei dortigen Staatsmännern, welche in württembergischen Angelegenheiten schon oft in dem schneidensten Gegensatze standen und einander mit mehr Hartnäckigkeit als Höflichkeit bis auf das Messer bekämpften, dagegen Preussen, dem Zollverein und Norddeutschland gegenüber in der Regel als treue Kampfgenossen Hand in Hand ihr Jahrhundert in die Schranken forderten und sich stets konsequent blieben.

Es sind die Herren *von Varnbüler* und *Moriz von Mohl*. Beide haben einen langen Lebenslauf hinter sich und den grösseren Teil desselben in der politischen Arena zugebracht.

Varnbüler war zeitweise württembergischer Minister. Als solcher befürwortete er 1866 mit grossem Eifer den Krieg gegen Preussen und rief, nachdem der Kriegsgott wider ihn entschieden, den Beistand Napoleons III. an; vorher, im Mai 1866, hatte er öffentlich in dem württembergischen Landtag über Preussen das ›*Wehe den Besiegten*‹ gerufen. Noch im Jahre 1868 hielt er, ebenfalls als württembergischer Minister, in der dortigen zweiten Kammer eine donnernde Philippika wider Preussen und den norddeutschen Bund. Er mahnte von

dem Beitritt zu demselben ab und versicherte, ein solcher Beitritt werde für Württemberg der grösste Ruin sein.

Varnbüler war stets Schutzzöllner, namentlich für Baumwollgespinnste; er trat mit aller Entschiedenheit der preussischen Zollvereinspolitik entgegen und bekämpfte mit Geschick und Entschlossenheit das System der »meistbegünstigten Nationen« und der westeuropäischen Handelsverträge, welchem sich der preussische Minister-Präsident von Bismarck-Schönhausen im August 1862 durch Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich rückhaltlos angeschlossen hatte. Während der Zollvereins-Krisis, welche dieser Unterzeichnung gefolgt und bekanntlich erst 1864 zum Abschluss gelangt ist, stand Varnbüler stets auf antipreussischer Seite und bekämpfte den von Preussen zur conditio sine qua non für die Erneuerung des Zollvereins gemachten deutsch-französischen Handels-Vertrag, selbst auf die Gefahr hin, den Zollverein zu gunsten Österreichs auseinander zu sprengen.

Zu jener Zeit, da das nicht-preussische Deutschland, namentlich Süd- und West-Deutschland, in zwei grosse politische Heerlager geteilt war, — auf der einen Seite der für die einheitliche und freiheitliche Gestaltung Deutschlands unter *preussischer Führung* eintretende *Nationalverein* mit Herrn von Bennigsen an der Spitze, — auf der anderen Seite der »*grossdeutsche*« (oder wie man damals sagte: schwarzgelbe) »*Reform-Verein*«, aus dessen Reihen die Parole ertönte: »*Lieber Französisch als Preussisch!*« — stand Varnbüler an der Spitze des letzteren und war ausserordentlich thätig im Verein mit dem ebenfalls aus Schwaben stammenden Herrn *von Rechberg*, dem damaligen österreichischen Minister, für die antipreussischen Projekte auf dem Frankfurter Fürstentage von 1863, auf welchem zu erscheinen König Wilhelm von Preussen, den klugen Ratschlägen seines Minister-Präsidenten von Bismarck-Schönhausen folgend, verschmähte.

Varnbüler ist sich nur konsequent geblieben, wenn er in dem letztabgelaufenen Lustrum für das Tabaks-Monopol, für

Getreide- und Viehzölle, für Industrie-Zölle, für Petroleum-Zoll und für sonstige Schutz- und Verteuerungs-Zölle aller Art agitierte. Wie man in Preussen den Minister *Friedenthal* den »*Vater der Kreisordnung*« genannt hat, so wird man *Varnbüler* dereinst den »*Vater der Verteuerungszölle*« nennen.

Kommen wir zu dem zweiten der württembergischen Staatsmänner, welche mit so viel Ausdauer und Geschick, und auch mit teilweisem Erfolg an der Zerstörung des Werkes Friedrich Wilhelm III. gearbeitet haben, — zu Moriz von Mohl.

Schon seit fast zwei Menschenaltern hat er die preussische Zoll- und Handelspolitik unablässig bekämpft mit einer Ausdauer, welche eines besseren Zieles würdig gewesen wäre. Von der württembergischen Regierung 1832 beauftragt, in Berlin über den Anschluss dieses Landes an den Zollverein zu unterhandeln, verstand er es in so hohem Grade, die einfachsten und klarsten Fragen zu verwickeln und schwierig zu machen und endlose Hindernisse und Verzögerungen herbeizuführen, dass der preussische Minister Eichhorn die Verhandlungen abbrach, nicht ohne die württembergische Regierung in freundlichster Weise zu bedeuten, dass man nicht gesonnen sei, dieselben mit einem *solchen* Unterhändler jemals wieder aufzunehmen. Die Stuttgarter Regierung erkannte selbst an, dass diese Ankündigung ihre triftige Begründung habe; denn sie schickte nun nicht mehr einen ihrer eigenen Zöllner nach Berlin, sondern übertrug dem bayerischen Finanzminister von Mieg, welcher dorthin ging, um für Bayern zu unterhandeln, auch das Mandat für Württemberg; und da Herr von Mieg ein wirklicher Staatsmann und ein aufrichtiger Freihändler war, so kamen die Verträge über den Beitritt von Bayern und Württemberg schon am 22. März 1833 zu stande. Mohl konnte nichts dazu. Vielmehr hatte er 1832 eine umfangreiche Denkschrift verfasst, in welcher er den Beweis zu führen versuchte, dass der Beitritt Württembergs auf der von Preussen vorgeschlagenen Basis den sicheren Untergang herbeiführen werde.

Dieser Überzeugung ist er treu geblieben in seiner amt-

lichen Stellung, in der Stuttgarter zweiten Kammer, in der Paulskirche 1848 in Frankfurt a. M., wo er sich vorzugsweise durch Schutzzöllnerei und Judenfresserei hervorthat, in dem Zollparlament und im Reichstag, in welchen beiden er eine Zeit lang gesessen, obgleich er am 31. Oktober 1867 in Stuttgart öffentlich erklärt hatte, »*Männer, welche sich selbst respektieren, würden sich nicht leicht zu einer so traurigen Rolle hergeben*«.

Am 4. Juni 1866 hielt er im Stuttgarter Halbmondsaal eine Rede voll Gift und Galle gegen Preussen. Sie gipfelte in dem Ausruf: »*An den Galgen mit ihm.*« Auf wen sich dieses scharfrichterliche Gelüste bezog, darüber war unter den Zuhörern kein Zweifel.

Als ein Jahr später in derselben zweiten Kammer die Schutz- und Trutzverträge auf der Tagesordnung standen, überbot er am 29. Oktober 1867 selbst seine Leistung vom 4. Juni 1866. Er schrie:

— »Wir« (unter »Wir« versteht er niemals die Deutschen, sondern immer nur die Württemberger) »wir haben gar keinen andern Feind als Preussen. Preussen ist der Staat, der uns verschlingen will! Sonst niemand! Und wer uns verschlingen will, ist unser Feind!«

Der Mann des Schutzes der »*nationalen*« Arbeit scheute sich nicht, öffentlich Preussen als den Feind und Frankreich als den Freund zu bezeichnen und gegen das Zusammengehen von ganz Deutschland zu eifern — kurz vor 1870.

Vielleicht hätte Napoleon 1870 nicht das Schwert gezogen, wenn er nicht in solchen Stimmen aus Deutschland eine gewisse Aufmunterung gefunden hätte.

Gleichzeitig publizierte Mohl eine Denkschrift, welche die von 1832 noch in den Schatten stellte, obwohl sie ganz von demselben Geiste beseelt war. Sie ist betitelt: »*Mahnruf zur Bewahrung Süddeutschlands vor den äussersten Gefahren*« und verdient, wie ich sogleich an einem Beispiel zeigen werde, auch heute noch gelesen zu werden.

Sie empfiehlt für den Fall eines bevorstehenden Krieges (1870), »dass Süddeutschland neutral bleibt und Preussen die Kriege allein ausfechten lässt.«

Von 1878 an warf sich Mohl auf das Tabaksmonopol, zu dessen gunsten er eine Reihe von »Denkschriften« und »Mahnrufen« publizierte, indem er, dem Erlkönig vergleichbar, die süssesten Worte und die glänzendsten Versprechungen an denselben Mann richtet, welchem er am 4. Juni 1866 eine etwas eigentümliche Erhöhung gewünscht hatte.

In seinem »Mahnruf« von 1867 erörtert Mohl (»getrieben von seinem Gewissen«, so sagt er), u. a. auch die Tabaksteuerfrage. Er versichert, er, der Verfasser, Moriz von Mohl, habe auch die Frage, ob auf Deutschland das Tabaksmonopol passt, einem gründlichen Studium unterzogen.

»Er« (nämlich der Verfasser, so fährt er dann fort), »hat sich jedoch aus den so höchst erfreulichen Fortschritten, welche der Tabakbau und die Zigarrenfabrikation im Zollverein, und namentlich in Baden, der bayerischen Pfalz und dem Grossherzogtum Hessen, sowie im bayerischen Franken und auch wenigstens die Fabrikation in verschiedenen norddeutschen, namentlich preussischen Provinzen gemacht hat, mehr und mehr überzeugt, dass die Einführung des *Tabaksmonopols*, oder eine *besondere Besteuerung* des Tabakbaues und der Tabakfabrikation, im Zustand der blühenden und grossartigen Entwicklung, zu welchem diese Erzeugungszweige im Zollverein sich emporgearbeitet haben, ein *grosser volkswirtschaftlicher Fehler* wäre, und hat seither in seiner ständischen Laufbahn alle darauf gerichteten Anträge *jederzeit entschieden bekämpft.*«

Während er sein Leben lang (er ist 1802 geboren) bis 1877 das Tabaksmonopol »entschieden bekämpft« hat, hat er es von 1878 an ebenso entschieden verteidigt. Seine Landsleute, namentlich der Stuttgarter »Beobachter«, haben ihm deshalb Inkonsequenz vorgeworfen. Gegen diesen Vorwurf muss ich ihn mit aller Entschiedenheit in Schutz nehmen. Gewiss, für Württemberg allein würde Mohl das Monopol nie in Vor-

schlag gebracht haben. Etwas anderes ist es mit Deutschland, und insbesondere mit Preussen. Württemberg liebt er (wenigstens in seiner eigentümlicher Weise), Preussen durchaus nicht.

In seiner »*Denkschrift für eine Reichs-Tabak-Regie* (Stuttgart, 1878) schreibt er wörtlich:

— »Nur eine Reichs-Regie kann den inländischen Tabakpflanzern Preise für ihre Blätter verwilligen, welche weit über die Verkaufspreise der freien Konkurrenz hinausgehen. Nur keine halben Massregeln! Nur nicht in Verwilligung der Verkaufspreise für die Regie ängstlich sein, sonst kann man gegen die Tabakpflanzer nicht freigebig sein.«

Man sieht, Herr v. Mohl ist offenherziger, als jene preussischen Konservativen, welche versichern, das Tabaksmonopol werde dem gemeinen Mann den Tabak »um keinen Pfennig verteuern.« Mohl sagt: Nur nicht blöde, nur in die Höhe mit den Preisen. Mögen die Leute so schlecht und so teuer wie möglich bedient werden, wenn es nur dem Reich ordentlich Geld einträgt, damit es den Einzelstaaten etwas kann zukommen lassen und damit es den württembergischen Tabakpflanzern ihre Blätter recht freigebig bezahlen, d. h. übermässig teuer abkaufen kann.

Dieser Schutz der »nationalen« Arbeit ist also hier der nackte politische Partikularismus. Er hat mit Volkswirtschaft nichts zu schaffen.

— »Mag das Reich sich noch so missliebig machen, wenn es sich nur opfert für die württembergische Staatskasse und die württembergischen Tabaksbauern,« scheint Herr von Mohl zu denken. Ja, er macht sich gradezu über das deutsche Reich lustig, indem er schreibt:

— »Eine macchiavellistische Regierung« (welche er bei dem deutschen Reich vorauszusetzen scheint) »müsste vielleicht schon darum eine Tabaks-Regie einführen, damit das Publikum ein möglichst unschädliches Objekt zum Schimpfen habe, wie Alcibiades seinem Hunde den Schwanz abschnitt, um den Atheniensern eine unschädliche Gelegenheit zur Médisance zu geben.«

Man kann, wenn man dies liest, die Bemerkung nicht unterdrücken, dass dieser Stuttgarter Alcibiades wohl dem Reichshund den Schwanz abschneiden möchte, aber beileibe nicht dem kleinsten württemberger Hunde.

— »Denn,« schreibt er, »diese Reichsumlagen haben die meisten, wenn nicht alle deutschen Staaten in ihren Finanzen weit zurückgebracht, während doch grade ihnen die wichtigsten und edelsten Aufgaben für Unterricht, Bildung und Gesittung, für Hebung des Wohlstandes durch öffentliche Verkehrswege und gemeinnützige Anstalten aller Art, für Rechtsschutz und Polizei, für Gesundheitspflege und für die Aufgaben einer Landesregierung überhaupt, obliegen und obliegen müssen.«

Das ist sein Ideal der Arbeitsteilung zwischen dem Reich und Württemberg:

Dem Reich die Arbeit, die Lasten und das Odium! Dem Einzelstaat das Geld, die Einnahmen, das Vergnügen und der Beruf des Kulturträgers und Wohlthatenspenders.

Wohin es dabei kommen soll mit der deutschen Einheit, — diese Frage ist Herrn von Mohl niemals in den Sinn gekommen. Wenigstens findet sich dafür in seinen zahl- und umfangreichen Denkschriften nirgends ein Anhalt. Gleichwohl hat das deutsche Reich alle Ursache ihm wenigstens für seine Konsequenz und seine Aufrichtigkeit dankbar zu sein. Denn diese müssen jeden Vertreter der öffentlichen Gewalt und jeden Vertreter der Nation, welcher zu lesen versteht, über die Tragweite der Mohl'schen Pläne aufklären.

Soviel zur Geschichte des Tabaksmonopols in Deutschland, sowie zur Kritik und Charakteristik seiner Vertreter in dem letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, welches so starke Neigung zeigt, in die schlimmsten finanziellen und wirtschaftlichen Irrtümer des achtzehnten Jahrhunderts zurück zu verfallen.

Ich habe mir unter diesen Vertretern die zwei hervorragendsten, unterrichtetsten, klügsten und typischsten ausgewähtl:

— „Arcades ambo,
Et cantare pares et respondere parati."

Von den übrigen liesse sich auch noch manches vermelden. Aber ich will schweigen. Denn es ist mir nicht um eine Porträtgallerie, um einen Ahnensaal mit den Bildnissen der Väter der Staatsmonopolien und der Verteuerungszölle zu thun, sondern um eine Genesis der Peripetie von 1879, bei welcher man leider gewissen Persönlichkeiten einen grossen Einfluss zuzustehen gezwungen ist.

Wir haben bis jetzt als Motoren dieser Peripetie zwei kennen gelernt.

Erstens die Finanznot der einzelnen Staaten, deren Finanzminister während der kritischen Zeit zu verschiedenen Kongressen zusammengetreten. Es würde der Mühe lohnen, eine Geschichte dieser Konferenzen, ihrer Wanderungen und Wandelungen zu schreiben. Ich muss mir dies für die Zukunft vorbehalten.

Zweitens die staatssozialistische Monopolwut, welche sich anfangs auf das Tabaksmonopol beschränkte, später aber, getreu dem Grundsatz: ›crescit eundo‹, sich auf eine ganze Reihe anderer Gebiete ausgedehnt hat, wie Versicherungswesen, Altersversorgung, Eisenbahnen, Waldeigentum, Getreidehandel u. s. w. Gegen diese Ausdehnung ist vom Standpunkt der Taktik unsererseits nichts zu erinnern. Je mehr die Staatssozialisten mit doktrinärer Rechthaberei und Verbissenheit die Sache auf die Spitze treiben, desto mehr werden sie auch die weniger Urteilsfähigen erschrecken und von den Urteilsfähigen ad absurdum geführt werden.

Wir kommen nun *drittens* zu den Industrie-Schutzzöllnern und *viertens* zu den Agrariern, die sich im Jahr 1878 unter der Führung von *Varnbüler* und *Löwe-Calbe* zu jener bis jetzt in unserer parlamentarischen Geschichte einzig dastehenden Koalition der ›*Zweihundert und Vier*‹ vereinigten, welche von den dreihundert Spartanern wohl an Tapferkeit übertroffen werden, aber nicht an grossen Erfolgen.

Die letzteren erreichten sie unter der Parole:

— ›*Es muss etwas geschehen!*‹

Mittels dieses Lockrufes wusste man viele wohlmeinende, unentschlossene und ängstliche Abgeordnete, welche sich mit den Tariffragen bisher wenig oder gar nicht beschäftigt hatten, für die Koalition zu gewinnen; und sobald man sie einmal darin hatte, gelang es, sie auch weiter zu schleppen oder zu treiben. Der nationalliberale Graf F., ein Mann von durchaus edlem Charakter und unabhängiger Stellung, erklärte während des Wahlkampfes vom Herbst 1881, interpelliert, warum er für die Verteuerungszölle gestimmt habe, dass er in der angedeuteten Weise dazu überredet worden sei und es später bereut habe.

Auf unsere Bemerkung, *dass es besser sei, es geschehe gar nichts, als etwas Unüberlegtes, Unkluges und Gemeinschädliches;* das beste sei, die nicht über uns allein, sondern über alle Kulturvölker der Erde hereingebrochene wirtschaftliche Krisis ruhig zu tragen, in Befolgung der heilsamen Mahnung, welche Phädrus aus dem gelassenen Herzen eines aufrichtigen Menschenfreundes an uns richtet:

— „O cives, hoc sustinete,
Majus ne veniat malum!" —

auf diese Bemerkung gab man uns die bekannten Redensarten vom ›herzlosen Manchestertum‹, vom ›Laisser-aller, laisser-faire‹ und andere derartige Phrasen zur Antwort, welche aus englischen und französischen Hergängen entlehnt sind und auf unsere deutschen Verhältnisse sowenig passen, wie die, welche sie hören und lesen, sich irgend etwas dabei zu denken im stande sind. Aber es liegt grade darin ihr Vorzug,

— „Denn wo Begriffe fehlen,
Da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein."

›*Es muss etwas geschehen!*‹ So sagten auch unsere Vorfahren, wenn sie im Falle eines Viehsterbens viel unglückliche Frauen, welche man mit dem Titel ›Hexen‹ heimsuchte, zu den grausamsten Martern der Tortur und zu dem Tod auf dem Scheiterhaufen verdammten. So sagte man, wenn man zur Zeit der Pest und anderer Epidemieen über irgend eine Menschenklasse oder über Einzelne herfiel und sie unter dem Vorwand,

sie hätten die Brunnen vergiftet, totschlug. So sagte man bei jeder Judenverfolgung, zu welcher sich der unwissende und leidenschaftliche Pöbel von herrsch- und geldgierigen gewissenlosen Agitatoren aufhetzen liess. So sagte man bei jeder Teuerung, indem man die Getreidehändler und Spekulanten verfolgte, die Ausfuhr (und damit ohne es zu wollen, auch die Einfuhr) unterdrückte und ein Leiden, welches bei vollkommen freiem Verkehr sich nicht eingestellt hätte oder schnell vorübergegangen wäre, künstlich hervorrief, steigerte und verlängerte.

Die Menschen, welche leiden und nicht genug Geistesruhe, Kenntnis und Nachdenken anwenden können oder wollen, um den Ursachen des Übels und den Mitteln, solches zu beseitigen, nachzuforschen, verfallen in der Regel auf den unglücklichen Einfall, sich jenes Instituts zu bedienen, welches man den »Sündenbock« nennt, in Erinnerung an die bekannten Worte im dritten Buch Mosis (Kap. 16):

— »Da soll der Priester die Hände auf des Bockes Haupt legen und bekennen auf den Bock alle Missethaten des Volkes; und man soll den Bock in die Wüste laufen lassen, also dass er alle Missethaten auf sich nehme und sie in die Wüste hineintrage.«

Als einen solchen Bock hatte man Delbrück in Aussicht genommen. Man hörte überall die beweglichsten und zornigsten Anklagen gegen das *»verderbliche System Delbrück«*, und zwar vorzugsweise aus dem Munde solcher, welche bei dieser schon seit 1808 eingeschlagenen finanzpolitischen Richtung Millionen erworben hatten, wovon sie jetzt einen Teil dazu anwandten, um die wirklichen oder vermeintlichen Urheber dieses heilsamen Systems ohne Unterlass öffentlich schmähen zu lassen. Denn merkwürdigerweise hat niemals irgend eine Partei zu Press- und Agitationszwecken mehr Geld aufzuwenden, als die *»am Hungertuch nagenden Protektionisten«*, wenn sie von dem *»letzten Todesröcheln der Industrie«* reden und schreiben lassen.

Es war im Herbst 1878, als sich jene »*Zweihundert und Vier*« unter der anfänglichen formlosen Firma der »*freien volkswirtschaftlichen Vereinigung*« und unter dem Vorsitze des Abgeordneten *Löwe-Calbe* zusammenthaten, welcher letztere bis dahin, das heisst bis zum vierundsechzigsten Jahr seines Lebens, der Radikalste aller Freihändler gewesen.

In dieser »Vereinigung« kam der Bund zwischen den Industrie- und Agrar-Schutzzöllnern zu stande. Die Agrarier, d. i. der Grossgrundbesitz, versprachen den Schutzzöllnern, d. i. der Grossindustrie, Fabrikatzölle; und dafür versprachen die letzteren, welche vorzugsweise die Eisenindustrie in Westdeutschland und die Baumwollspinnerei in Süddeutschland repräsentierten, den norddeutschen Rittergutsbesitzern Eingangszölle auf Schlachtvieh, Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte.

Dieser Pakt ist erst allmählich dem Vollzuge entgegengereift. Allein er hat von vornherein in der Absicht derer gelegen, welche jene »*Freie volkswirtschaftliche Vereinigung*« zusammengebracht, gegründet und geleitet haben.

Dies beweisen die »in ihrer Art« vortrefflichen Zeitungs-Artikel des Freiherrn von Varnbüler, welche seit 1877 in der »Post« erschienen. Sie waren mit einem kleinen und einem grossen Vau (v. V. = von Varnbüler) gezeichnet. Ihr Urheber machte aus seiner Autorschaft kein Geheimnis.

Löwe kommandierte die Schutzzoll-Armada nur scheinbar. Jedenfalls war Varnbüler, welcher jenem an Geist und Kenntnissen weit überlegen ist, der Chef des grossen Generalstabs.

Die v. V.-Artikel von 1877 predigten damals schon die Einführung sowohl der landwirtschaftlichen, als auch der industriellen Verteuerungszölle, bei welchen die Landwirtschaft, und namentlich der Kleingrundbesitz, sowie die Kleinindustrie und das Handwerk der übervorteilte Teil ist.

Ich halte es für notwendig, daran zu erinnern. Denn Viele haben diesen notorischen Sachverhalt, der für den unerwarteten Fall, dass widersprochen werden sollte, mit zahlreichen Dokumenten belegt werden könnte, schon wieder vergessen,

und andere versuchen ihn zu entstellen. Die letzteren möchten gern die Sache so darstellen, als seien die Industrie-Verteuerungszölle, welche vorzugsweise den Landwirt belasten, schon beschlossene und feststehende Sache gewesen, da hätten denn die Rittergutsbesitzer, um doch auch für den Landwirt noch etwas aus dem allgemeinen Schiffbruch zu retten, sich noch in der elften Stunde die Zölle auf Schlachtvieh, Schmalz, Speck und Getreide ausbedungen.

Das diametrale Gegenteil ist die Wahrheit.

Die Konservativen hatten sich schon 1878 durch Varnbüler zu den Schutzzöllen bekehren lassen. Schon damals ist der Pakt geschlossen worden auf Kosten der Klein-Industrie, des Handwerks und des Kleingrundbesitzes, sowie der Konsumenten, einander gleichzeitig, Zug um Zug, Getreidezölle gegen Industriezölle zu bewilligen; 1879 ist der Pakt vollzogen worden; nicht bloss vollzogen, sondern auch noch gesteigert, indem man paktierte: »Verteuerst Du meinen Roggen noch höher, dann will ich Dir auch Dein Eisen noch höher verteuern;« und vielleicht können wir schon 1883 eine Fortsetzung dieses angenehmen Gedanken- und Zollaustausches erleben; denn es giebt jetzt schon protektionistische Blätter, welche behaupten, dass die Zölle auf Roggen und auf Eisen noch viel zu niedrig seien, man müsse beide verdoppeln, und zwar auf dem Wege des Paktierens, wie 1879.

Erinnert das nicht an die Kriegsknechte, welche um den Mantel des Heilandes würfeln und denselben untereinander verteilen?

In der That, die Konservativen, die Vertreter des preussischen Grossgrundbesitzes sind es, welche die Landwirtschaft mit den Industrie-Verteuerungszöllen belastet haben. Ohne ihre Mitwirkung wäre dies ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Auch die konservative Partei, von welcher man seit 1866 annehmen durfte, sie habe endlich die Sonderinteressen, wie wir solche von Herrn von der Marwitz, im feindseligsten Gegensatze gegen die breiten Schichten der mittleren Stände, gegen Bürger und

Bauer, vertreten sehen (siehe das vorhergehende Kapitel), aufgegeben und sich rückhaltlos der nationalen Einheitsbewegung und dem Streben nach wirtschaftlicher Freiheit angeschlossen, also auch die konservative Partei hat in diesem für unsere innere Entwickelung so verhängnisvollen letzten Lustrum eine eigentümliche avitische Rückbildung erlitten.

Noch 1876 versicherten die preussischen Konservativen in ihrem politischen Programm mit Emphase:

— »*Auf der Grundlage des Freihandels stehend, sind wir Gegner der Schutzzölle.*«

Drei Jahre später, 1879, stimmen sie einmütig für diese, mit solchem Nachdruck und ohne alle Umschweife verworfenen Zölle. Eine rühmliche Ausnahme machten nur *von Behr-Schmolkow*, welcher seinen alten Grundsätzen bei der Abstimmung treu blieb, und die Abgeordneten *Flügge* und *Freiherr von Maltzahn-Gülz*, welche nur gleichsam »par débit« mitstimmten, indem sie aus ihrer Meinung kein Hehl machten, dass bei dem Pakt von 1878 die Landwirtschaft der betrogene Teil sei, und dass, wenn der Getreidezoll falle, auch die Industrie-Verteuerungszölle an dem nämlichen Tage wieder mitfallen müssten.

Wie hat nun dieser Rückfall der konservativen Partei sich vollzogen? Wie war er möglich?

Es war innerhalb der konservativen Partei Preussens wieder jene Fraktion zur Herrschaft — hoffentlich nur zu vorübergehender Herrschaft — gelangt, welche man nicht anders als »*die Epigonen des Herrn v. d. Marwitz*« bezeichnen kann. Diesmal nannten sie sich »*Agrarier*« und behaupteten, für das Wohl und das Gedeihen der Landwirte zu kämpfen. Dies war eine Selbsttäuschung. Das was sie verfolgten, war das einseitige (mit der Landwirtschaft nichts weniger als identische) Interesse des ritterschaftlichen Grundbesitzes, und auch dieses verfolgten sie mit falsch gewählten Mitteln.

Als sie zum erstenmal mit ihrem Programm hervortraten, 1875, unterzog der Freiherr von der Goltz dasselbe einer scharf-

sinnigen wissenschaftlichen Untersuchung, deren Ergebnis er zusammenfasst in den Worten:

Die »*Agrarier-Partei*« vertritt lediglich die Interessen der *Gross*grundbesitzer, und zwar, wie ich hinzusetzen muss, nicht die wirklichen, sondern die vermeintlichen. *Sie hat für die Interessen der mittleren und kleineren Grundbesitzer gar kein Verständnis.*«

Es war noch zu jener Zeit, da Fürst Bismarck der konservativen Partei, mit welcher er sich zunächst wegen Schul- und Kirchenfragen entzweite, aus Anlass der »Aera-Artikel« der Kreuzzeitung offene Fehde angesagt hatte, als die Agrarier aufkamen. An ihrer Spitze stand damals der exaltierte Herr *von Wedemeyer*, früher ebenfalls ein entschiedener Freihändler. Er opferte einen grossen Teil seines ansehnlichen Vermögens der agrarischen Agitation und endete durch Selbstmord. Die literarischen Geschäfte lagen in der Hand des Herrn *Marcus Antonius Niendorf*, eines Mannes von aussergewöhnlichem Talent. Vielleicht war er zum Dichter geboren. Seine Dichtung »Die Hegler Mühle«, ein Cyklus märkischer Lieder, (zweite Auflage, Berlin 1861) schien zu grossen Erwartungen zu berechtigen. Allein er blieb diesem Berufe nicht treu. Sein Thun und Treiben war unstät und flüchtig. In der Politik sprang er aus einem Extrem in das andere über. Im Jahre 1869 wurde er von dem Wahlkreise Bielefeld in den norddeutschen Reichstag und das Zollparlament deputiert. Er war der unmittelbare Nachfolger des grossen Waldeck. Als solcher gehörte er natürlich der Fortschrittspartei an. Im Zollparlament sprach er zum erstenmal am 30. April 1870, als eine Revision des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 beraten wurde. Er kritisierte die Delbrück'sche Vorlage vom Standpunkte des Freihandels, indem er namentlich die noch bestehenden landwirtschaftlichen Zölle, z. B. auf Vieh aller Art, bekämpfte. Wenige Jahre danach bekämpfte derselbe Niendorf, der damals Delbrück vom Standpunkte der äussersten Linken kritisiert hatte, denselben vom

Standpunkt der äussersten Rechten. Nunmehr war er Inhaber einer agrarischen Buchhandlung und bekämpfte in seiner Zeitung und in einer Anzahl von Broschüren, unter welchen sich damals schon die antisemitischen Produktionen eines Berliner Stadtgerichtsrates bemerklich machten, den Freihandel bis auf das Messer, indem er Eingangszölle für Getreide, Butter, Vieh, Speck, Schmalz etc. auf das kräftigste befürwortete und gegen die Besteuerung der Rittergüter plädierte. Seine Versuche, wieder in den Reichstag gewählt zu werden, waren vergeblich. Auch er ist in ziemlich jungen Jahren gestorben.

Die Agrarier nehmen auch heute noch die Urheberschaft der sogenannten »Steuer- und Wirtschafts-Reform von 1879« für sich in Anspruch.

Die Bescheidenen beschränkten sich darauf, die Priorität für sich geltend zu machen und zu behaupten, sie hätten den Reichskanzler *überredet*.

Die Unbescheidenen sagen: »Wir sind die geistigen Eigentümer und wir haben Bismarck *gezwungen*.«

Soviel über die Agrarier.

Was die Anhänger der Verteuerungszölle auf *Industrieprodukte* anlangt, so bildeten dieselben den zweiten Faktor der sogenannten »freien Vereinigung.«

Vor der Krisis, welche gegen die Mitte der siebenziger Jahre eintrat, gab es gar keine Schutzzöllner mehr in Deutschland. Wenigstens dem Namen nach. Denn Zölle neu einführen oder erhöhen zum Zwecke des »Schutzes« wollte damals niemand; diejenigen aber, welche irgend einen Zoll in seiner bisherigen Höhe noch etwas konservieren wollten, begannen ihre Rede stets mit den Worten:

— »Auch ich bin Freihändler par principe, aber in diesem konkreten Falle liegen ganz exzeptionelle Gründe vor, welche einen vorübergehenden Schutz ausnahmsweise nötig oder nützlich erscheinen lassen. Ich erlaube mir daher, denselben zu befürworten, nicht als bleibende Massregel, sondern nur für kurze Zeit, für wenige Jahre, nur so lange bis Das und Das eintritt ...

bis das Ausland in diesem oder jenem Punkt nachgiebt ... bis diese oder jene Erfindung gemacht ... diese oder jene Verbesserung eingetreten ist ... diese oder jene Reform der Gesetzgebung eingeführt sein wird ...«

So sprachen unsere Schutzzöllner bis 1874. Bis dahin verlangten auch sie mit aller Entschiedenheit ebenfalls als Freihändler betrachtet und behandelt zu werden. Nur Moriz Mohl war, wie immer, konsequent und predigte auch damals beharrlich den Schutzzoll. Allein, seine Stimme verhallte im Reichstag, ohne dass ihm jemand sonderliche Aufmerksamkeit schenkte. »Vox clamantis in deserto!«

Da kam die grosse Produktions- und Handels-Krisis. Über ihre Ursachen vermag man heute besser zu urteilen als damals. Die lange dauernden Kriege in Europa und Amerika hatten viel Kapital- und Menschenkraft zerstört. Das allgemeine Vertrauen dagegen, dass nunmehr, da Deutschland nicht allein der mächtigste sondern auch der friedfertigste Staat sei, der Friede auf eine lange Reihe von Jahren gesichert erscheine, führte zu einer krankhaften Steigerung des Unternehmungsgeistes. Alle, auch die, welche ausserhalb der eigentlichen Geschäftswelt lebten, wollten ihr Kapital oder wenigstens ihre Einkünfte verzehnfachen. Sie erklärten das für eine Notwendigkeit, weil wir infolge des Zuströmens der Milliarden und aus anderen Ursachen an einem gemeinschädlichen Überflusse von zirkulierendem Medium und von anderweitigen (papierenen) Zahlungs- und Kreditmitteln laborierten und dadurch alles weit teurer geworden war; denn »*billiges Geld ist teuere Ware;*« das hatten unserer Banknotenschwärmer vergessen. Die Überschätzung unserer Kapital- sowie der Konsumtions- und Produktionskraft führte zu einer Vermehrung und Ausdehnung unserer Fabrikanlagen und unserer Fabrikation, welche einer Kapitalvergeudung gleich zu achten waren. Zwei Jahre vorher konnte unsere Eisenindustrie nicht soviel produzieren, wie die Konsumenten verlangten. Jetzt aber konnten die Konsumenten im In- nnd Auslande

nicht soviel konsumieren, wie jene produzierten. Auch die Milliarden hatten, wie dies *Julius Faucher* vorher gesagt hatte, keinen Segen gestiftet. Sie waren nicht mittels produktiver Arbeit erworben und repräsentierten keinen wirtschaftlichen Umsatz. Vergeblich hatte *Ludwig Bamberger* sowohl im Reichstag, als auch in seiner Abhandlung »*Die fünf Milliarden*« (Preussische Jahrbücher, Bd. XXXI) vor einer raschen Überführung dieser Geldsummen gewarnt und gesagt:

— »Die Bereicherung um fünf Milliarden braucht mehr Zeit und Arbeit, als die blosse Zahlungsfrist andeutet; und auch die Abzahlung als solche kann nicht ohne Versündigung an der Natur der Dinge auf eine kurze Zeitspanne zusammengedrängt werden. Die Aufgabe einer umsichtigen Finanzwirtschaft geht dahin, alle diese Operationen so zu leiten, dass dabei der tägliche Verkehr möglichst wenig aus seinen Bahnen gelenkt werde. Sonst möchte leicht zur Plage werden, was bestimmt war, Wohlthat zu sein.

— »Hüten wir uns, zu verfahren, wie der Harpagon, der alles was er zu erschwingen vermag, in den Geldkasten bringen will, auf den er sich setzen kann. Hüten wir uns zu verfahren wie der Narr des Glückes, der alles was ihm zufliesst, sofort in sichtbare Herrlichkeiten umzaubern will. Es wäre thöricht, die deutsche Nation unserer Tage mit den Spaniern Philipp's II. zu vergleichen, aber es kann nicht schaden daran zu erinnern, dass fünfzig Jahre nach dem Zutritt des peruanischen Goldstroms die Spuren des Verfalls der grossen Monarchie sichtbar zu Tage traten. Am 6. Juli 1870 warf der Herzog von Grammont dem Hause Hohenzollern vor, es wolle das Reich Karls V. wieder aufrichten. Die Hohenzollern waren klug genug, auch nach dem 1. September keine Gelüste nach spanischer Herrlichkeit zu nähren. Möge ihr Reich auch bewahrt bleiben vor dem zweideutigen Segen spanischer Gallionen!

— „Nimm Hack' und Spaten, grabe selber,
Die Bauernarbeit macht dich gross,
Und eine Herde gold'ner Kälber,
Sie reissen sich vom Boden los."

So schrieb Bamberger 1873. Heute werden nur wenige leugnen, dass er Recht hatte.

Damals war es anders. Seine Warnung wurde aber damals nicht gehört und beachtet. Die Inflation stieg immer höher, bis sie eines Tags zusammenkrachte, um Unschuldige wie Schuldige unter ihren Trümmern zu begraben.

Darüber kann wohl heutzutage kein Zweifel mehr walten, dass »Schutzzoll oder Freihandel« mit dieser Katastrophe gar nichts zu thun hatten. Denn sie trat überall ein, wo gleiche Ursachen vorhanden waren, in England, wo man dem Freihandel am nächsten, in Russland und Amerika, wo der Schutzzoll am höchsten steht, und in Deutschland, wo man sich bis 1878 in einem juste milieu befand, das man ebensogut einen ›gemässigten Freihandel‹ als einen ›moderierten Schutzzoll nennen konnte.

Die wirklichen Verluste der wirtschaftlichen Krisis waren gross. Die vermeintlichen (z. B. diejenigen, die sich in dem Kurs von Wertpapieren ausdrückten, welche plötzlich von einer fiktiven Höhe herunterfielen) noch grösser. Am grössten und schlimmsten aber war die Verwirrung, welche sich der Geister bemächtigte. Man schmähte das handelspolitische System Friedrich Wilhelms III., unter welchem sich Deutschland aus tiefster Armut seit 1808 zu einem behaglichen mittleren Wohlstand emporgeschwungen hatte, und wollte es verantwortlich machen für eine Krisis, die damit nicht den entferntesten Zusammenhang besass. Man schrie nach Schutzzoll in demselben Augenblicke, in welchem uns Russland und Amerika zeigten, dass derselbe gegen derartige Krisen nicht schützt und nur die Ware verteuert.

In welchen paradoxen Übertreibungen sich damals die Schutzzöllner ergingen, dafür nur ein Beispiel.

Noch Ende November 1881 behauptete Fürst Bismarck im deutschen Reichstag, 1878 seien alle Hochöfen ausgeblasen gewesen. Ohne Zweifel hatten befreundete Eisenschutzzöllner ihm dies versichert. Er hat ihnen bona fide Glauben geschenkt. Aber er hatte Unrecht, diese Angabe zu glauben. Denn sie

war das direkte Gegenteil der Wahrheit. Nach den Ergebnissen der offiziellen Statistik sind im deutschen Zollgebiet im letzten Jahre vor Inauguration der neuen Zollpolitik, also in dem Jahr 1878, von den vorhandenen 298 Hochöfen *212 Hochöfen im Betrieb* gewesen, wobei zu bemerken, dass schon aus technischen Gründen sich stets eine gewisse Anzahl von Hochöfen zeitweise ausser Betrieb befindet. Die Produktion von Roheisen aller Art bezifferte sich 1878 auf 42 952 000 Zentner. Nur in den Zeiten einer krankhaft gesteigerten Spekulation, im Jahr 1879, ist diese Ziffer überschritten worden; in allen anderen Jahren ist die Produktion weit hinter der von 1878 zurückgeblieben.

Die Koalition der »*Zweihundert und Vier*«, deren Kristallisations-Kern sich aus den ihres Ziels und Zwecks bewussten und entschlossenen Vertretern und Leitern der argrarischen und der protektionistischen Bewegung zusammensetzte, deren Mehrheit aber aus Parlaments-Mitgliedern bestand, welche sich durch den oben bereits charakterisierten Ruf: »*Es muss etwas geschehen!*« leiten liessen, verhielt sich anfangs etwas latent. In den öffentlichen Sitzungen und in den offiziellen Verhandlungen liess sich nichts von ihr sehen und hören. Hinter den Kulissen entstanden, blieb sie hinter den Kulissen solange, bis sich der Fürst Bismarck entschlossen hatte, sich des Beistandes der Schutzzöllner für Verwirklichung seines oben charakterisierten Finanzplanes zu bedienen, und nunmehr, wie es seine Art ist, mit der ganzen ihm eigentümlichen Willens- und Thatkraft mit seinen Vorlagen hervortrat.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung — diese »Zweihundert und Vier«. Neu in der parlamentarischen Geschichte, wird sie hoffentlich keine Wiederholung erleben.

Die Abgeordneten werden gewählt, auf dass sie *im Parlament* selbst ihre Meinung sagen, ihre Anträge stellen, ihre Stimmen abgeben. Sie sollen sich im Reichstag selber auf Grund eines öffentlichen erschöpfenden kontradiktorischen Ver-

fahrens ihre Ansichten bilden und dann nach ihrer auf diese Weise frei geschöpften Überzeugung abstimmen.

Wenn man hierin das Charakteristische des politischen Parlamentarismus erblickt, dann wird man zugeben, die »Freie Vereinigung« der »Zweihundert und Vier« war weder politisch noch parlamentarisch.

Sie vollzog sich zwar unter Parlamentariern, aber auf nicht parlamentarischem Wege. Viele einzelne Mitglieder wurden dazu geworben, ohne dass man ihnen die letzten Ziele offenbarte. Man liess sie eine Art Programm unterzeichnen, das die Zwecke mehr verbarg als enthüllte; und doch war es so abgefasst, dass, wenn einer der Geworbenen nicht mehr mitthun wollte, man ihm sagen konnte: »du kannst nicht mehr zurück, das ist ja alles schon durch deine Unterschrift genehmigt, wenigstens im Prinzip, und du wirst doch nicht deine Prinzipien verleugnen!«

Vor allem vollzog sich das ganze unter dem strengsten Ausschlusse der Öffentlichkeit. Man hütete sich im Reichstage Anträge zu stellen, oder auch nur entscheidende Debatten zu provozieren. Nur von Zeit zu Zeit liess man eine Notiz in die Presse »glissieren«, die freie volkswirtschaftliche Vereinigung habe schon wieder einmal unter dem Vorsitze des Doktor Löwe eine zahlreich besuchte Sitzung gehalten. Über Inhalt und Ergebnis derselben pflegte nichts zu verlautbaren. Es hiess nur, es seien wichtige Dinge »in Aussicht genommen«. Infolgedessen pflegten dann gewisse Papiere zu steigen.

Diese ganze lange Zeit wurde nur dazu angewandt, unentschiedene Mitglieder zu gewinnen und zum entscheidenden Schritte vorzubereiten, den man nicht eher wagen durfte, als bis die Vorbereitung vollendet war. Es lag ein Schatten oder ein Hauch von Verschwörung über dem Ganzen.

Ein alter Sportsman sagte: Man muss es da machen, wie mit einem Pferd, das vor irgend einem Gegenstand scheut. Man führt es ruhig und langsam, ja sogar schmeichelnd, bis zu jenem Gegenstand vorwärts. Dann setzt man ihm plötzlich

die Sporen in die Weichen, und siehe da, jede Schwierigkeit ist überwunden!

Eine neue Art, die Abstimmungen auf lange im voraus zu vinkulieren!

Merkwürdig ist es indessen, dass die ›Drahtzieher‹, welche bei dieser Operation in dem Reichstag von 1878 bis 1881 thätig waren, ohne Ausnahme bei den Wahlen vom 27. Oktober 1881, trotz eifriger Bewerbung, unterlegen sind, obgleich sie sehr verschiedenen Parteien, Fraktionen, Fraktiönchen und Gruppen angehörten. Unterlegen in ihren alten Wahlsitzen gegenüber hominibus novis!

Da indessen die Nation, wenn sie wählt, keine Entschuldigungsgründe mitteilt, so enthalte ich mich, über die Ursachen dieser Erscheinung ein Urteil abzugeben.

Jedenfalls aber liefert *die Geschichte der Zweihundert und Vier* einen neuen Beweis, wie irrtümlich die Ansicht ist, die Politik und die Volkswirtschaft hätten nichts miteinander zu schaffen.

Die Entstehung und Entwickelung der Hundertundvier-Koalition hatte auf die politischen Parteien einen verschiebenden, auflösenden und zersetzenden Einfluss. Am meisten ist dies bei der früher so angesehenen und hochverdienten nationalliberalen Partei zu Tage getreten.

Zum Schluss dieses Versuches einer *parlamentarisch-pragmatischen Genesis unserer schutzzöllnerisch-monopolistischen Aera* muss ich noch einer Episode gedenken. Ich meine die im Dezember 1877 in Varzin zwischen dem Fürsten Bismarck und Herrn von Bennigsen gepflogenen Verhandlungen, welche unmittelbar vor und in den Wahlen von 1881 zum Gegenstand eines ebenso heftigen als widerwärtigen Partei-Gezänkes gemacht wurden.

Wer Herrn von Bennigsen kennt, der weiss, dass er Gentleman durch und durch ist, und dass daher seiner Darstellung der Unterhandlungen in Varzin und dessen, was denselben gefolgt ist, unbedingter Glauben zu schenken ist.

Gleichwohl bin ich der Meinung, dass es weder damals, noch früher, noch später in der Absicht des Fürsten Bismarck gelegen hat, Herrn von Bennigsen oder irgend ein anderes Mitglied der damals noch grossen und ungeteilten nationalliberalen Partei zum Minister vorzuschlagen.

Dafür sprechen folgende Thatsachen:

Erstens kennt man seine prinzipielle Abneigung, irgend einer Partei gegenüber irgend eine bindende Verpflichtung zu übernehmen; und grade der nationalliberalen Partei gegenüber war damals diese Abneigung grösser als jemals.

Zweitens hat er — das ist notorisch und nicht nur durch ihn selbst, sondern sogar von höchster Stelle bestätigt — weder bei Seiner Majestät dem Kaiser irgend etwas auf ein solches neues Ministerium bezügliches gesagt, gethan oder auch nur angedeutet, noch auch die damals im Amte befindlichen Minister — denn eine Vakanz bestand nicht — darauf vorbereitet, was doch die Pflichten der Kollegialität und Loyalität erfordert haben würden.

Drittens hat der Fürst Bismarck grade an dem Tage, an welchem Bennigsen bei ihm in Varzin war und sich mit aller Entschiedenheit gegen das Tabaksmonopol erklärte, — wenn ich nicht irre, war es der 27. Dezember 1877 — an den damals noch im Amte befindlichen Finanzminister Camphausen von Varzin aus telegraphiert, er möge seine Finanzreform-Gesetzentwürfe — darunter auch den über Einführung, oder wenigstens direkte Vorbereitung der Einführung, des Tabaksmonopols — schleunigst fertig stellen, damit sie alsbald dem Bundesrat vorgelegt werden könnten, was denn auch, wie befohlen, geschehen ist.

Dann folgte die Auflösung im Frühjahr 1878, von welcher man eher alles andere glauben kann, als dass sie den Zweck hatte, ein Ministerium Bennigsen vorzubereiten.

Wohl aber glaube ich, dass Bennigsen am 27. Dezember 1877 in Varzin zwar das Tabaksmonopol bekämpft, dagegen den Schutzzöllen weit weniger Widerstand entgegengesetzt hat;

nur so vermag ich mir sein Verhalten in der Generaldebatte über den Tarif von 1879 zu erklären.

Ist dies der Fall, so kann man nicht behaupten, dass *für den Reichskanzler* jener 27. Dezember ganz ohne Zweck und Erfolg war. Es handelte sich um eine Rekognoszierung.

XXI.

Es liegt nicht in unserer Absicht, auf die Parlaments-Debatten von 1879 bis 1881 zurückzugreifen und den Streit über Einzelheiten zu erneuern.

Wir beschränken uns darauf, das Ergebnis derselben zu würdigen und mit den zoll- und handelspolitischen Grundsätzen Friedrich Wilhelms III. zu vergleichen.

Zunächst fragen wir uns:

›*Hat der Reichskanzler seinen Zweck erreicht?*‹

Da müssen wir denn antworten:

Nein, bezüglich des Tabaksmonopols *gar nicht*. Bezüglich der Zölle und Verbrauchs-Abgaben *nur sehr unvollständig*.

Auf dem Wege zum Tabaksmonopol, welcher sehr lang und sehr schwierig ist und der jahrelang fortgesetzter Zustimmung und thatkräftiger Unterstützung einer ganzen Reihe von Parlamenten bedürfen würde, ist noch nicht einmal die erste Etappe erreicht, geschweige denn überwunden. Der jetzige Reichstag bietet ebenfalls nur wenig Aussicht auf Annahme. Diese Aussicht wird sich noch verringern im Fall einer Auflösung und Neuwahl. Selbst Mitglieder der altkonservativen (deutsch-konservativen) Partei und des Zentrums, selbst entschiedene Agrarier und Schutzzöllner können sich nicht entschliessen, für dies Monopol zu stimmen. Sie fürchten, dadurch hinsichtlich ihrer Mandate die Pflicht der Selbsterhaltung zu verletzen.

Was die Eingangszölle anlangt, so haben allerdings die Agrarier und Industrie-Schutzzöllner ihre Zwecke erreicht, *nicht aber der Reichskanzler*.

Nicht einmal soviel ist dem letzteren gelungen, die Agrarier und die Schutzzöllner vollständig zufrieden zu stellen, — sofern überhaupt seine Hauptabsicht hierauf gerichtet gewesen sein sollte. Zuerst verlangten diese Parteien nichts, als die bekannte »ehrliche Probe«.

›Lassen wir,‹ so sagten sie, »nur einmal den Tarif von 1879 ein paar Jahre unverändert bestehen. Dann wird es sich zeigen, ob er gut ist. Das ist die Probe auf das Rechen-Exempel. Das ist alles, was wir verlangen. Mehr nicht.«

Diesen Standpunkt haben sie in der kurzen Frist seit 1879 schon wieder verlassen.

Es haben trotzdem schon Änderungen des Tarifs und Erhöhungen einzelner Sätze desselben auf Antrag von schutzzöllnerischer Seite stattgefunden. Von freihändlerischer Seite hat man sich bis jetzt auf eine Kritik des Tarifs beschränkt. Dieselbe wird unterstützt durch die Gutachten der Handelskammern. Diese Korporationen, in welchen nicht nur der Handel, sondern auch die Industrie Deutschlands vertreten ist, haben jetzt schon, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, die der Gesamtheit gegenüber verschwinden, den Tarif für ein verfehltes Werk erklärt, — in dem Einzelnen, wie in dem Ganzen.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass es bei dem Tarif von 1879 dem Reichskanzler nicht darum zu thun war, einzelne Klassen oder einzelne Personen auf Kosten aller übrigen zu begünstigen, sondern darum, vermöge einer anderen Einrichtung und Erhöhung von Zöllen und Verbrauchsabgaben eine von weiterer jährlicher Verwilligung völlig unabhängige, reichliche, definitive und stabile Abundanz der Reichsfinanzen herbeizuführen, durch welche nicht nur die Matrikularumlagen beseitigt, sondern auch Überschüsse geschaffen werden, welche dem Reiche die Möglichkeit gewähren, den Einzelstaaten nach freier Entschliessung Subsidien zu gewähren.

In dieser höchsten Potenzierung und weitesten Ausdehnung ist der Zweck durchaus nicht erreicht worden.

Hier müssen wir einen Rückblick auf die parlamentarische Situation von 1879 werfen.

Dem Reichskanzler standen damals zwei Wege offen, eine Majorität für seinen Tarif zu erzielen.

Das Amendement Rudolf von Bennigsen öffnete die eine, das Amendement Arbogast von Franckenstein öffnete die andere Thür. Jenes war der national-konstitutionelle, dieses der föderalistische Weg. Ein dritter war nicht vorhanden. Es galt, eine Alternative zu entscheiden.

Ich vermute, dass in der That weder der eine noch der andere Weg sich des ganzen Beifalls des Reichskanzlers erfreute.

Bennigsen liess zwar dem Reich allein das ganze Erträgnis der neuen Zölle, allein er wahrte dem Reichstag das Verwilligungsrecht, wenigstens für gewisse Eventualitäten.

Franckenstein verzichtete auf letzteres gänzlich. Er verwilligte vorbehaltlos und auf ewige Zeiten, indem er eiserne Zölle schuf, an welchen ohne Übereinstimmung *aller* legislativen Faktoren nichts geändert werden konnte; allein er bedang den Einzelstaaten das wohlerworbene Recht auf den ganzen, die Summe von hundertunddreissigmilllion Mark übersteigenden Ertrag dieser Zölle, welcher Ueberschuss, wie vordem die Zollvereinsintraden, unter die einzelnen Territorien *nach Massgabe der Zahl ihrer Einwohner* verteilt werden sollte.

Dort wurde der volle Ertrag geboten, jedoch ein Surrogat für das Steuerverwilligungsrecht ausbedungen.

Hier wurde von letzterem gänzlich abgesehen, jedoch ein Anteil für die Einzelstaaten ausbedungen.

Entweder — oder. An diesen Scheideweg war der Herkules der Steuer- und Wirtschaftsreform gestellt. Es fragte sich, wogegen ist seine Abneigung grösser, gegen das Finanzrecht des Reichstags, oder gegen die Partizipierung der Einzelstaaten.

Er entschied sich für die Partizipierung und gegen Bennigsen, welche Entscheidung ebenfalls geeignet ist, ein retrospektives Licht auf den 27. Dezember 1877 zu werfen.

Folge der Annahme des Amendements Frankenstein durch den Reichskanzler ist, dass die Matrikularumlagen nicht nur geblieben sind, sondern auch noch gestiegen, obgleich dieselben unter allen Umständen beseitigt werden sollten, sowie, dass ein Teil der Reichseinkünfte an die Einzelstaaten verteilt wird nach der Kopfzahl.

Man rühmt letzteres als einen richtigen Ausdruck des »föderativen« Charakters der Reichsverfassung.

Dies ist ein Irrtum. Das föderative Prinzip fordert vielmehr auch auf finanziellem Gebiete eine strenge Regelung und Evidenterhaltung der Grenze zwischen dem Gesamtstaat und den Einzelstaaten. Es widerstrebt jeder Gemeinschaft oder Vermischung der Finanzen.

Die Gestaltung, welche infolge der Realisierung des Amendements des Freiherrn von Franckenstein eingetreten, ist vielmehr nichts anderes, als *ein Rückfall in den Zollvereins-Charakter.* Der Zollverein war keine permanente Institution, geschweige denn ein Staat, sondern nur ein kündbares Vertragsverhältnis zwischen einer Reihe absolut souveräner Staaten, welche keinen gemeinsamen Zentralpunkt und keine gemeinsamen Finanzen besassen. Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als die Erträgnisse der gemeinsamen Zölle unter die einzelnen, durch Vertrag *auf Zeit* mit einander verbundenen politischen Individualitäten zu verteilen, und zwar, da es nicht gelingen wollte, einen anderen Massstab zu finden, nach dem rein äusserlichen mechanischen Kriterium der Kopfzahl. Dies war eine traurige, aber unvermeidliche Folge der damaligen *Staatslosigkeit* oder richtiger: *Gesamtstaatslosigkeit.* Der Missstand fiel sofort und ganz von selbst weg, sobald man einen Gesamtstaat aufrichtete mit einer Zentralgewalt, mit einer Zentralkasse, mit eigenen einheitlichen gemeinsamen Ausgaben und Finanzen.

Als Missstand wurde jene Verteilung nach Kopfzahl auch schon zu Zollvereins-Zeiten empfunden. Hierfür berufe ich mich auf die 1862 bei Vieweg und Sohn in Braunschweig er-

schienenen Hefte ›*Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist*‹. Sie enthalten offizielles Material und geben der damaligen Anschauung der preussischen Regierung Ausdruck, an deren Spitze soeben der Herr von Bismarck-Schönhausen als Ministerpräsident gelangt war. In dieser Schrift wird, unter Beifügung der ausgiebigsten und unangefochtenen Statistik dargethan, dass bei der Verteilung der Zollvereins-Einkünfte nach der Kopfzahl, *Norddeutschland rechtswidrig verkürzt wird,* d. h. dass es danach von den Einnahmen weit weniger erhält, als es dazu beiträgt; denn die Zolleinnahme betrug damals per Kopf

a. im Norden . . . . 0,792 Thaler
b. im Süden . . . . . 0,456 „
also im Süden weniger 0,336 Thaler;

der Norden stand sonach dem Süden bei der Verteilung ganz gleich, während er zu der verteilenden Summe 42 Procent mehr aufbrachte.

Dieses Aufbringungs-Verhältnis, an welchem sich seitdem etwas wesentliches nicht geändert haben wird, macht es u. a. auch erklärlich, dass die meisten der bayerischen Abgeordneten, mochten sie einer politischen Partei angehören, welcher sie wollten, sich für *diese* »Steuer- und Wirtschafts-Reform« sehr interessierten, trotz der erwähnten »*Reichs-Einkommen-Steuer-Liga.*«

Was nun die Behauptung anlangt, der Tarif von 1879 sei nur eine Rückkehr zu dem Tarif von 1818, so nehme ich zunächst Bezug auf das oben, sowie auf das in meiner Schrift ›*Die Männer des Zollvereins*‹ (Berlin, Simion, 1880) Ausgeführte. Ich kann mich aber nicht enthalten, daneben noch die Aussage eines klassischen Zeugen und Sachverständigen anzuführen, nämlich die des Reichstags-Abgeordneten *Wilhelm Öchelhäuser.*

In seiner vortrefflichen und noch lange nicht nach Gebühr gewürdigten Schrift: ›*Die Tarif-Reform von 1879*‹ (Berlin, Springer 1880) sagt er (Seite 85 u. ff.) wörtlich:

— „Kein Argument ward von den verschiedenfarbigen Anhängern der Tarif-Reform von 1879, von Stumm, wie Treitschke, von Kleist-Retzow, wie Windhorst, häufiger wiederholt, keines hat ihr aus den Reihen der Zweifelnden und Dilettanten eine grössere Zahl von Anhängern zugeführt, als die Behauptung: es sei Unsinn (Donquixoterie, wie Herr von Kleist-Retzow in der Sitzung vom 11. Juli 1879 sagte) bei niedrigen Tarifen stehen zu bleiben, wenn die Nachbarvölker ihre Tarife erhöhten, oder zu erhöhen im Begriff seien. „Freihandel nur, wenn *alle* Völker Freihandel treiben," — so lautet das Freihandels-Bekenntnis aller Schutzzöllner. Und es ist gewiss ehrlich gemeint, da jeder positiv überzeugt ist, wie jene Vorbedingung ewig unerfüllbar bleibt. Es lässt sich nicht leugnen, wie die Idee des reciproken Freihandels den äusseren Anschein unerbittlicher Logik trägt; man erweckte im Reichstag geradezu Mitleid, wenn man sie bezweifelte. Nur schade, dass Erfahrung und Wissenschaft das Gegenteil jener Behauptung rechtfertigen.

Zuerst einige Worte aus der Geschichte und Erfahrung. Unser ganzes Zollsystem und dessen Entwicklung seit 1818 ruhen nämlich auf der Donquixoterie: *ohne jede Rücksicht auf das gesamte, von Prohibitionen und prohibitivartigen Schutzzöllen starrende Ausland, ja im offenen und bewussten Gegensatz zu dieser Zollpolitik, mit den eigenen Prohibitionen und Monopolen gebrochen und den freisinnigen, im Lichte der damaligen Zeit geradezu radikalen Tarif von 1818 eingeführt zu haben.* Herr von Kleist-Retzow wird also, wohl oder übel, vor die Alternative gestellt, entweder den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands seit 1818 zu leugnen und die Tarifreform von 1818 ebenfalls als Donquixoterie zu bezeichnen, oder sich gefallen zu lassen, dass diese freundliche Beziehung von denen, welche auf dem Standpunkt von 1818 stehen, auf die Tarifreform von 1879 angeangewandt wird. Indem aber die grossen preussischen Staatsökonomen von 1818 (die Gegner im Reichstag erinnerten sich kaum der Namen Maassen, Kunth, Bülow u. s. w.) mit ihren freisinnigen Massregeln in einem positiven Gegensatze zu der übertriebenen Schutzpolitik der Nachbarstaaten traten, schritten sie nicht etwa einer Strömung voraus, welche sich in diesen Nachbarstaaten zu gunsten ähnlichen freisinnigen Fortschreitens geltend gemacht haben könnte und baldige Nachfolge auf dem Wege Preussens verhiess. Zum Kummer von Herrn von Kleist-Retzow muss das Gegenteil geschichtlich konstatiert werden. Noch niemals, und nur mit 1879 vergleichbar, gingen die Strömungen so stark in der Richtung fernerer *Steigerung* des industriell-agrarischen Schutzsystems, als nach den Befreiungskriegen. Als die Beratungen über das Gesetz von 1818 begannen, hatte *Frankreich* soeben die alten Prohibitionen des Jahres V wieder hergestellt und jene Verbindung der Agrarier und Industriellen eingeleitet, welche in

den nächsten Jahrzehnten die französische wie die englische Zollpolitik beherrschte. In *England* fanden fortwährend Zollerhöhungen statt und 1815 erfolgte der stärkste Schlag, der Preussen, dessen Ausfuhren damals fast nur in Getreide bestanden, treffen konnte, indem die Weizeneinfuhr vollständig verboten wurde, so lange der Preis nicht die ungewöhnliche Höhe von 80 sh. erreicht hatte. Die *Niederlande* schritten, von dem industriellen Belgien gedrängt, in gleichem reaktionnären Sinne vor. *Österreich* blieb fest auf seinem hohen Schutzzollsystem und wenn *Russland* 1816 sein, seit 1810 angenommenes Prohibitivsystem zu gunsten einiger Manufakturwaren etwas milderte, so geschah dies nur auf dem Seeweg, also zu gunsten Englands, und zum Nachteil Preussens. Nirgendwo gewahrte man am Horizont auch nur das leiseste Zeichen, dass Preussens freisinniges Vorgehen Nachahmung finden könnte; erst ein Dezennium später begann das überraschende Fortschreiten unseres Volkswohlstandes die Aufmerksamkeit Huskisson's auf sich zu ziehen und die freisinnigen englischen Reformen der vierziger Jahre einzuleiten. So war Preussens Zollpolitik von 1818 beschaffen und keine polemische Eskamotage wird sie mit der Zollpolitik von 1879 in Einklang bringen."

Soweit Wilhelm Öchelhäuser.

Gehen wir nun über zur Ermittelung des volkswirtschaftlichen Glaubensbekenntnisses des Gründers des Zollvereins.

Die Zusammenstellung der Grundsätze, welche während der Reform-Periode von 1807 bis 1820 die Gesetzgebung des Königs Friedrich Wilhelms III. beseelten, wird uns ausserordentlich erleichtert durch eine löbliche Eigentümlichkeit der Gesetzgebung, wie solche während der Periode des Absolutismus in Preussen geherrscht hat.

Ich erinnere, indem ich mich anschicke, diese Eigentümlichkeit zu charakterisieren, an die oben zitierte Verfügung Friedrich Wilhelms I., in welcher er das General-Direktorium anweist, den Leuten eine gute Opinion von seinen Massregeln beizubringen, wenn ihm das aber nicht gelinge, das Odium auf sich zu nehmen, statt sich hinter dem König zu verstecken.

Die damaligen Edikte und Gesetze enthalten eine Anleitung, in welcher der bisherige Zustand der Dinge erwähnt, der Missstände, womit derselbe verbunden, gedacht und die Notwendigkeit einer Reform dargethan, Plan und Absicht

dieser Reform auseinander gesetzt und mancherlei Andeutung darüber, wie die Behörden die neuen Anordnungen zu vollziehen haben, gegeben wird.

Es ist das etwas ganz anderes, als die in der Regel höchst dürftigen und oft die Schwierigkeiten mehr verschweigenden und umgehenden, als erörternden und beseitigenden »Motive«, mit welchen heutzutage die Gesetzentwürfe ausgestattet werden in dem Augenblicke, wo sie den parlamentarischen Körperschaften zur Beratung und Beschlussfassung zugehen. Diese »Motive« sind Apostrophen *des* gesetzgebenden Faktors, der den Entwurf ausgearbeitet hat, an die anderen Faktoren, die ihm zustimmen sollen; also z. B. im deutschen Reich Ansprachen des Bundesrats oder des Reichskanzlers an den Reichstag; oder in Preussen Ansprachen des Ministeriums an das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus. Ihr Zweck ist, die Zustimmung der betreffenden Versammlung zu erwirken. Wird dieser Zweck erreicht, dann haben die »Motive« ihren Beruf erfüllt; wird er nicht erreicht, dann haben sie ihren Beruf verfehlt. Wenn es dieser Zweck erfordert, dann werden manchmal sogar während der parlamentarischen Beratung die »Motive« (oder wenigstens deren Autor) verleugnet. So geschah es seitens des Justizministers Leonhardt bei der Beratung der Justizgesetze im Reichstag. Jedenfalls dringen diese Motive nicht weit hinaus über die gouvernementalen und parlamentarischen Kreise; und wenn die Beratung vorüber ist, werden sie sogar auch in diesen Schichten in der Regel vergessen. Man stellt sie in die Bibliotheken, um sie in seltenen Fällen einmal nachzuschlagen. Die Kommentatoren benutzen sie bis zu einem gewissen Grad als »*schätzbares Material*« zur Auslegung der Gesetze; und selbst diese Verwendung lässt sich anfechten; denn diese »*Motive*« sind nicht einmal stets als eine autoritative Erklärung der Regierung zu betrachten, geschweige denn als eine übereinstimmende Ansicht der verschiedenen gesetzgeberischen Faktoren.

Jedenfalls aber sind diese »Motive« nicht juris publici.

Sie werden nicht im Gesetzblatt verkündigt und gelangen überhaupt nicht auf obrigkeitlichem Wege zur Kenntnis des Volkes.

Ganz anders verhält es sich mit jenen Einleitungen zu den Edikten aus der Zeit des aufgeklärten und wohlmeinenden königlichen Absolutismus.

Diese sind Ansprachen des Königs an sein Volk. Der König fühlt das Bedürfnis, sich selbst Rechenschaft zu geben über die Nützlichkeit oder die Notwendigkeit seiner Normen. Er erörtert die Zweifels- und die Entscheidungsgründe. Er bezeichnet Ziel und Zweck des Gesetzes. Er giebt die Gründe an, welche geeignet sind, bei seinem Volk Zustimmung zu finden, wenigstens die innere und schweigende Zustimmung, denn eine Abstimmung, sei es durch die Masse des Volkes, sei es durch dessen Repräsentanten, ist ja noch nicht üblich. Ebensowenig hat das Volk oder seine Vertretung das Gesetz zu diskutieren. Deshalb diskutiert der König. Er diskutiert mit sich selbst und er diskutiert mit seinen Räten. Grade deshalb, weil damals eine parlamentarisch-konstitutionelle Prüfung nicht stattfand, war der Vorbereitung der Gesetze eine desto grössere Sorgfalt gewidmet. Jene eigentümliche Sorte gesetzgeberischer Gelegenheits-Gedichte, wie wir sie zwischenzeitig kennen gelernt haben, war damals noch nicht üblich. Auch die Metapher von der »*Thürklinke der Gesetzgebung*« war noch nicht erfunden.

Die Entwürfe wurden sorgfältig auf einer breiten Grundlage aufgebaut, in allen Instanzen begutachtet, und im Staatsrat beraten. Der kompetente Minister legte sie dem Könige vor, und zwar *mit* jener Einleitung. Nach den in dieser enthaltenen Gesichtspunkten prüfte der König den Gesetzentwurf. Die Zustimmung, die er ihm gab, erstreckte sich auch auf die Einleitung. Auch die Einleitung, nachdem sie der König zu der seinigen gemacht hatte, erschien im Gesetzblatt. Der König, der es verschmähte ein Despot zu sein, welcher sich beschränkt auf ein »car tel est mon plaisir« oder auf das bekannte »Stat pro ratione voluntas«, giebt so in jedem Gesetze

zugleich dem Volke freiwillig Rechenschaft über die Gründe, aus welchen er es erlassen. Das Volk belehrt er über die Tragweite und die Bedeutung des Gesetzes, die Beamten über den Geist, in welchem dasselbe zu vollziehen.

Wenn wir die Akten von damals zur Hand nehmen, so vermögen wir daraus deutlich zu sehen, wo das betreffende Gesetz angeregt, welcher Minister es zu verantworten und durch welchen seiner Dezernenten er es hat ausarbeiten lassen; namentlich erkennt man an der Handschrift der Einleitungsworte den Konzipienten.

Heutzutage kennen wir Gesetzentwürfe, deren Autorschaft, nach einer glänzenden Niederlage in dem parlamentarischen Körper, ein jeder verleugnet, so dass man sagen muss »Pater incertus« oder »La récherche de la paternité est interdite.«

Die Fassung jener Einleitungen der Gesetze aus der grossen Reform-Periode Friedrich Wilhelms des Dritten ist wahrhaft bewundernswürdig, in der Form und in der Sache. Es sind nicht nur die unverfälschten Lehren der Wissenschaft, die hier vorgetragen werden, unter sorgfältiger und vorsichtiger Anwendung auf die vorher genau festgestellten und erforschten Zustände des Landes, sondern es herrscht auch eine so knappe, präzise, kurze und klare Ausdrucksweise, dass sie jedermann verständlich ist. Sie hat kein Wort zu viel und kein Wort zu wenig. Sie umfasst die ganze Aufgabe und beschränkt sich auf dieselbe.

Müsste man heutzutage, da wir, gleich Schwindsüchtigen an einer übermässigen Fruchtbarkeit und einer wenig lebensfähigen und wenig dauerhaften Gesetzgebung laborieren, einem jeden Gesetz eine solche Einleitung vorausschicken, so müsste manches derselben, bei vorhandener Unmöglichkeit, dieser Aufgabe zu genügen, unterbleiben; und das wäre casu quo gerade kein Unglück.

Ich weiss sehr wohl, was die Männer der »*legislativen Technik*« von jener Art der Gesetzgebung sagen. Sie halten eine solche »*Vermischung des Textes und der Motive*« des

Gesetzes für »*inkorrekt*« und »dem eigentlichen Zwecke der Gesetzgebung als solcher geradezu widersprechend«. (Siehe Prof. *Dr. Ernst Meier,* »Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg« S. 137 u. ff.)

Andere haben sogar über diese Methode gespottet und dabei an des römischen Imperators Marcus Aurelius Antoninus zwölf Bücher „εἰς ἑαυτὸν“ oder an Friedrich Schleiermachers »Monologen, eine Neujahrsgabe«, die zu Ende 1809 erschienen, erinnert. Man gönne ihnen diesen »ungesalzenen Spott«, (so schreibt Schleiermacher in seinem noch heute höchst lesenswerten Büchlein), unter der Voraussetzung, dass sie selbst wirklich Schleiermacher und Marc Aurel lesen. Sie könnten sehr viel daraus lernen.

Doch ich will den Streit über die Form und Methode der Gesetzgebung nicht weiter verfolgen. Er liegt ausserhalb meines Rahmens. Ich habe daher hier dasjenige, was zur Geschichte, Charakteristik und Kritik dieser Methode eingebracht worden von der einen und von der anderen Seite, nur insoweit vollständig mitgeteilt, als es notwendig ist, um zu erkennen, wie wichtig auch für uns jene Einleitungsworte sind, wenn es sich darum handelt, den wahren Geist jener Reform-Gesetzgebung zu erkennen. Diese Einleitungsworte enthalten das volkswirtschaftliche Glaubensbekenntniss Friedrich Wilhelms III. aus jener Zeit, da er den Bruch vollzog mit dem fiskalisch-polizeilichen, monopolistischen Geist der Vergangenheit, die Städte und das Land, die Bürger und die Bauern, die Arbeit und das Eigentum befreite, und die Gleichheit vor dem Gesetze herstellte.

Heutzutage hat man es versucht, den Geist jener Gesetzgebung zu fälschen. Um die Blössen einer Reaktion zu bedecken, welche sich für etwas Neues ausgeben will, während sie doch nur insofern auf Neuheit Anspruch machen kann, als sie *ein* Rückfall in *alle* jene verhängnisvollen Irrtümer und Massregeln der Vergangenheit *zugleich* ist, mit welchen die Reformgesetzgebung des Zollvereins-Königs ein für allemal

gebrochen, — hat man den edeln Schatten dieses schwer geprüften und stets bewährt gefundenen Monarchen heraufbeschworen und behauptet, man habe mit jener seit 1878 gepredigten »Steuer- und Wirtschafts-Reform« der »Vereinigten Schutzzöllner und Agrarier« *nur* das Werk *Delbrücks umgestossen*, nicht aber das *Friedrich Wilhelms III.*, — im Gegenteil der monopol- und protektionssüchtige Geist, welcher seit 1878 sich in gewissen Schichten der Bevölkerung geltend macht, sei nichts, als das »ritorno al segno«, die Rückkehr zum Zeichen, die Wiederaufnahme der Wirtschaftspolitik jenes Königs.

Nichts ist leichter, als diese Behauptung zu widerlegen. Man braucht nur jene Glaubensbekenntnisse des Königs zusammenzustellen. Das Volk hat zwar die Wohlthaten, welche ihm hier durch Friedrich Wilhelm III. erwiesen, in dankbarem Gedächtnis behalten, allein jene *Worte* hat die Generation von heute vergessen. Sie stehen nicht einmal in den Geschichtswerken, welche sich darauf beschränken, die *Thaten* zu erzählen. Man findet sie nur in den alten Jahrgängen der Gesetzsammlung und anderen Sammelwerken, welche niemand mehr nachschlägt, als Richter und Anwälte, und auch diese nur selten.

Damals hatte die Gesetzgebung der preussischen Monarchie ihre einzige Quelle in dem Monarchen. Die Worte des letzteren sind also zugleich eine authentische Erläuterung der Gesetze, und jeder ist selbst der beste Interpret seiner Worte.

Indem ich wegen der historischen Ereignisse auf die Geschichtswerke von *Pertz* (Stein) und von *L. v. Ranke* (Hardenberg) und wegen der staatsrechtlichen Bedeutung derselben auf die vortrefflichen Werke von *Ludwig von Rönne* und *Hermann Schulze* verweise, beschränke ich mich darauf hier eine Zusammenstellung der Glaubensbekenntnisse des Königs zu geben, wie sie niedergelegt sind in seinen Edikten, Verordnungen und Instruktionen. Ich gebe mit Rücksicht auf Zweck und Raum, wie ich mir solche vorgesetzt und abgesteckt habe, nur eine Auswahl, welche auf Vollständigkeit keinen

Anspruch macht. Wollte sie das, so würde sie den zehnfachen Raum einnehmen. Jedenfalls aber wird man aus jener wirklichen Reform-Periode kein Wort des Königs anführen können, das in einem entgegengesetzten Sinne aufgefasst, gedacht oder gedeutet werden könnte.

Das also sind die Grundsätze und die Grundlagen, auf welchen zuerst das aus seiner Zersplitterung und aus seinem Verfall erlöste, wirtschaftlich geeinigte und befreite Preussen, dann der deutsche Zollverein und endlich das deutsche Reich aufgerichtet wurde.

An ihre Spitze gestellt zu werden verdient, die auf Befehl des Königs an sämtliche Preussische Regierungen erlassene Instruktion vom 26. November 1808.

Der § 34 dieser Regierungs-Instruktion stellt das Prinzip auf:

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muss der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuss seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheiten, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Befriedigung des allgemeinen Wohls nötig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer, sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen."

Der §. 50 der Regierungs-Instruktion enthält die nähere Ausführung:

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muss nicht bloss auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des in § 34 enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produkte, geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heisst: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, in so fern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstossen. Es ist unstaatswirt-

schaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, dass dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden."

„Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbfleiss und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu befördern."

„Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen."

„Je vorteilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger lässt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbei zu führen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vorteilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräte und Magazine im Lande, ohne dass er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nötigsten sind, weil sie da am teuersten bezahlt werden."

„Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muss nur nicht erschwert werden."

„Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumierende Publikum am sichersten gegen Teuerung und übermässige Preissteigerung."

„Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, dass das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben."

„Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiss, als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleisse und dem Kapitale seiner Mitbürger zu bringen."

„Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben."

„Nicht staatswirtschaftliche, sondern bloss politische Gründe (oder allenfalls Bedürfnis des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können), können es nötig und rätlich machen, anderweite Massregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr."

„Ihr Augenmerk muss dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Übergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, soviel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde notwendig."

Soweit die Instruktion.

Über die Entstehung dieser Paragraphen, sagt Professor Dr. Ernst Meier (a. a. O. Seite 231 u. ff.), ergiebt sich aus den Akten nur weniges. Die Fassung rührt, wie die Fassung der Regierungs-Instruktion überhaupt, von Friese her, der zur Rechtfertigung in dem Berichte Schrötters vom 19. November nur bemerkt, es habe notwendig geschienen, die Kammern wenigstens mit allgemeinen Bestimmungen über den materiellen

Geschäftsbetrieb zu versehen, und ihnen die Grundsätze der neuen geläuterten Staatswirtschaft als legale Norm aufzustellen, da es bekannt sei, wie sehr die übrigen Provinzen noch an Vorurteilen und an dem Zwangssystem klebten. Klewitz hat sich damit in dem Gutachten vom 22. Dezember ausdrücklich einverstanden erklärt, und nur temporelle Abweichungen, namentlich hinsichtlich der Getreide-Polizei, vorbehalten, deren dann auch noch besondere Erwähnung geschah.

Man folgte übrigens in dieser Hinsicht nur dem Vorbilde der älteren Instruktionen; denn wie hier ein Programm des Freihandels aufgestellt wurde, so hatte einst die Fridricianische Instruktion für das General-Direktorium im Artikel 11 »Von den Zöllen und Kommerzien« und im Artikel 12 »Von den Manufakturen« eine ebenso breite theoretische Darlegung und Verteidigung des Monopol- und Merkantilsystems gegeben.

Schon am 24. Oktober hatte der König in dem *Edikte wegen Aufhebung des Zunftzwangs* und *Verkaufsmonopols* der Bäcker-, Schlächter- und Höker-Gewerbe erklärt, »dass der den genannten Gewerbetreibenden zustehende Zunftszwang und das Verkaufs-Monopol den sämtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum grossen Nachteile gereicht, und die zur Beschränkung willkürlicher Verkaufspreise der notwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualien-Taxen den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage haben; dass dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann«.

Das Gesetz über die Zinsen, datiert vom 15. Februar 1809, verfügt:

»Bei Darlehns- und anderen rechtlichen Geschäften soll es jedermann, ohne Unterschied zwischen Christen und Juden, freistehen, auf die Zeit bis zum letzten Dezember 1810 beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.«

Der König motiviert diese Massregel damit, dass der im Landrecht bestimmte Zinssatz »dem durch die Zeitumstände

so hoch gestiegenen Wert des Gebrauches des baren Geldes nicht mehr angemessen ist«.

In dem Edikt vom 5. März 1809 heisst es:

„Die von den Rittergutsbesitzern geäusserten Besorgnisse, dass die Unterthanen nach erlangter Freiheit

a) sich von dem Landbau entfernen, und in die Städte drängen,

b) lieber als Tagelöhner, denn als Gesinde arbeiten,

c) übermässiges Lohn und bessere Kost fordern, und

d) sich dem Müssiggange ergeben, und vagabondieren würden,

sind unbegründet; denn

zu a) entsteht durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit kein Erwerbszweig mehr in den Städten: es können daher auch dort nicht mehr Menschen als bisher Unterhalt finden. Ein häufigeres Anziehen der Landleute nach den Städten würde zudem das Arbeitslohn daselbst bald so sehr herabsetzen, dass alle Neigung, in die Städte zu wandern, dadurch verschwinden müsste. Überhaupt ist nicht abzusehen, wie der Hang der Landbewohner, in die Städte zu ziehen, dadurch vermehrt werden kann, dass ihnen der Aufenthalt auf dem Lande durch persönliche Freiheit angenehmer gemacht wird; viel eher zu erwarten stehet, dass mehr städtische Arbeitsleute auf das Land ziehen werden, weil die Nahrung in den Städten stockt, und die Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufgehoben sind, welche vormals den Städter vom Landbau zurückschreckten.

zu b) ist ebenfalls die Masse der Tagelöhnerarbeit durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit keineswegs vermehrt. Wollen mithin mehr Menschen als bisher sich durch Tagelöhnerarbeit nähren, so wird durch ihren Zutritt das Lohn erniedrigt, und mithin der Reiz, sich der Tagelöhnerarbeit zu widmen, bald vermindert werden. Überdies kommt das Gesinde durch die Aufhebung des Dienstzwanges in eine weit bessere Lage, und es kann daher weniger als sonst Veranlassung finden, das Dienen gegen das Tagelöhnergewerbe zu vertauschen.

zu c) so wird freilich da, wo dem Zwangsgesinde zeither nicht soviel gereicht worden ist, dass es ohne Beihülfe seiner Eltern hätte bestehen können, einige billige Erhöhung notwendig eintreten. Aber eine übermässige Erhöhung des Lohnes und der Zehrungskosten ist nicht zu besorgen; denn durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist nicht ein Mensch weniger und nicht eine Arbeit mehr geworden; auch braucht der Mensch, der kein anderes Kapital hat, als seine körperlichen Kräfte, ebenso dringend, und noch dringender Nahrung, als der Gutsherr Arbeit. Mit Wahrscheinlichkeit lässt sich sogar annehmen, dass der Preis der freien Arbeit sich erniedrigen werde, indem jetzt alle die Menschen, welche vormals in

Zwangsverhältnissen standen, freie Arbeit suchen müssen, mithin die Konkurrenz dazu vermehrt wird; und weil freie Leute mit mehr gutem Willen arbeiten, und mithin mehr Arbeit mit weniger Händen verrichtet werden kann, als vormals. Der Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung aber, wie solcher von den Rittergutsbesitzern eingereicht worden ist, gehet von Zwangsverhältnissen aus, die dem Geiste des Edikts vom 9. Oktober 1807 durchaus entgegen sind, und kann daher keines Falles in Anwendung kommen.

zu d) ist es eine durchaus unrichtige Behauptung, dass der Mensch, welcher sich freier und glücklicher fühlt, mehr Neigung zur Unsittlichkeit habe, als der, welcher in der Knechtschaft lebt.

Im Gegenteil ist grössere Sittlichkeit und erhöhter Fleiss eben gerade in den Provinzen zu finden, in welchen der gemeine Mann freier ist und wohlhabender, wie Schlesien selbst einen Beweis dieses Satzes in seinen Distrikten darbietet. Diejenigen Unglücklichen, welche durch knechtische Behandlung und Mangel verwildert, anfangs die erlangte Freiheit zu Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung missbrauchen sollten, werdet Ihr durch gesetzliche Zwangsmittel in die Schranken der Ordnung und des Gehorsams zurückzuweisen, Euch angelegen sein lassen." (Rabe, Sammlung der preussischen Gesetze und Verordnungen, Band X, Seite 60—62).

In dem berühmten Edikt vom 27. Oktober 1810, welches zur Beruhigung der Unterthanen und der Staats-Gläubiger die für die Finanzen des Staats und die Reform der öffentlichen Abgaben massgebenden Grundsätze verkündet, sagt Friedrich Wilhelm III.:

— »Wir wollen völlige Gewerbefreiheit. Wir wollen das Zollwesen simplifizieren lassen, die Bann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben, dem Teile Unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigentums seiner Besitzungen erfreute, dieses erteilen und sichern, auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.«

Dies Versprechen hat der König getreulich gehalten.

In dem Edikt vom 28. Oktober desselben Jahres sagt der König:

Wir haben den Plan (in betreff dieser Steuern) mit aller Sorgfalt bearbeiten und dabei auch darauf Rücksicht nehmen lassen, das indirekte Besteuerungs-System zu vereinfachen, und dadurch diejenigen Erleichterungen möglich zu machen, welche die Erreichung des Zweckes verstattete.

Das Edikt vom 28. Oktober über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer sagt in der Einleitung:

Die Einführung (dieser Steuer) ist uns weniger lästig erschienen, da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unsern Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staates zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesamtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern.«

Das Edikt vom 20. November 1810 hebt das Verbot der Vor- und Aufkauferei auf, weil dasselbe

a) den Vertrieb der Produkte erschwert, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränkt und

b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungs-System in Widerspruch steht.

In dem, zur Ergänzung des Edikts vom 27. Oktober 1810 erlassenen Edikt vom 7. September 1811 sagt Friedrich Wilhelm III.:

»Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz — Eigenthum des Grundes und Bodens, — freie Benutzung desselben und freie Verfügung über solchen, — Gewerbefreiheit — Aufhören der Zwang- und Bann-Gerechtigkeiten und der Monopole, — Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von jedermann, — Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung — wollen Wir nicht verlassen. Wir wollen den Zweck auf einem langsameren, aber sicheren Wege erreichen und sind entschlossen, gegen Diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich *aus blossem Privatinteresse* Unseren landesväterlichen Ansichten entgegensetzen möchten.«

Man sieht, mit welchem sittlichen Ernste der König die privilegierten Kasten tadelt, welche mit schamlosem Egoismus nur ihre Privatinteressen verfolgen und dieselben höher stellen, als das Wohl der Gesamtheit. Des Königs Worte sind gerichtet wider die Junker, welche die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit bekämpfen, um die Erbunterthänigkeit und die Leib-

eigenschaft aufrecht zu erhalten, und wider die Grosssindustriellen, welche für die von Napoleon I. während der Fremdherrschaft eingeführte Kontinentalsperre schwärmten und sich der Verwirklichung der durch die Regierungsinstruktion von 1808 aufgestellten Grundsätze widersetzen.

Durch sein ruhiges und planmässiges, echt konservatives Vorgehen hat Friedrich Wilhelm III. in Deutschland die Reformen durchgeführt, welche in Frankreich durch den revolutionären Beschluss vom 4. August 1789 eingeleitet wurden. In Frankreich folgte ein Menschenalter von Staatsumwälzungen; in Deutschland hat ein weiser König, der seine Zeit verstand, uns das traurige Schicksal erspart, durch ein Meer von Blut und Thränen zu waten, um diesen Erfolg zu erzielen.

Wir wollen hiermit schliessen.

Wenn der geneigte Leser das Merkantil- und Monopol-System Friedrichs des Grossen vergleicht mit dem unserer »Steuer- und Wirtschafts-Reformen« und »Staatssozialisten« von heute, so wird er zwischen beiden eine frappante Ähnlichkeit und deshalb in den letzteren nichts Neues finden

Dagegen den grössten Gegensatz wird er finden zwischen jenen Monopol- und Merkantil-Systemen und dem volkswirtschaftlichen Glaubensbekenntnis Friedrich Wilhelm III., dessen Verwirklichung durch die Männer der Stein-Hardenbergschen Reformen und durch die Männer des Zollvereins, wir so Grosses verdanken.

Volkswirtschaftliche Korrespondenzen.

Paris, Mitte Dezember 1881.

Bekanntlich sind wir jetzt am Beginne einer neuen Aera und voller Erwartung der Dinge, die da kommen sollen. Zwar wurde ein Programm ausgegeben', aber es war so lakonisch und so dunkel war der Rede Sinn, dass man es fast als nicht dagewesen betrachtet.*) Die Gegenwart hat also nur Bedeutung durch das, was man in ihr von der Zukunft erwartet, und über diese verschleierte Dame masse ich mir nie an, Aufschlüsse geben zu wollen. Indessen habe ich doch einige Thatsachen zu melden, die ich keineswegs überschätzen will, die aber als Vorboten präsentiert wurden, nämlich .... dass wir Grosses vorhaben, daher neuer Werkzeuge bedürfen. Was kann ein Mann ausführen, der zugleich für Landwirtschaft und Handel sorgt? — Nichts. — Wir müssen also auch hier die „Arbeits-Teilung" einführen und zwei Minister schaffen, den einen für Landwirtschaft, den andern für Handel. Damit ist aber noch nicht alles gethan, denn die Kunst ist bis jetzt ein blosses Anhängsel des öffentlichen Unterrichts geblieben, der muss auch ihr Recht widerfahren. Und so schuf man le Ministère des Arts. Das ist eine viel originellere Schöpfung, als die blosse Teilung des Ministeriums für Ackerbau und Handel, man müsste noch auf den sinnigen

*) Hier folge die genaue Übersetzung der Stelle aus dem Programm („déclaration") des Herrn Gambetta, welche sich auf die Volkswirtschaft bezieht:

(Die Regierung schlägt vor:) .... „Mittels der Verträge das volkswirtschaftliche Regime unserer verschiedenen Industrieen festzustellen, und unseren Produktions-, Transport- und Tauschmitteln eine lebhaftere Impulsion, eine stets zunehmende Entwickelung zu geben, auch mit der den Vertretern der Demokratie sich aufdrängenden Umsicht (sollicitude), und in einem wirklich praktischen Geiste der Gerechtigkeit und der Solidarität die Anstalten der Vorsorge (prévoyance) und der gesellschaftlichen Unterstützung zu fördern."

Gedanken kommen, das Wort „Schöne“ (Künste) auszustreichen, denn bisher hiess es immer Beaux Arts. Das Sinnige liegt darin, dass Art (im veralteten Stile) auch Handwerk bedeutet, mithin ist dem neuen Ministerium nicht bloss die Fürsorge für die Kunst, sondern *die* für Kunst und Handwerk übergeben worden. Was der neue Minister für die Handwerker zu thun hat, scheint mir nicht sehr anstrengend zu sein, er hat bloss denen, welche es wünschen, Unterricht im Zeichnen geben zu lassen, oder richtiger, er hat nur das Bestehende fortbestehen zu lassen. Auch Fortschritte, wenn auch bloss in den Verwaltungseinrichtungen, werden gemacht. So wurde der frühere Generaldirektor beim Aufkommen der Unterstaatssekretäre zum Generalinspektor degradiert; nunmehr aber der Unterminister durch einen Minister ersetzt worden ist, ist auch der Generalinspektor zum Generalsekretär befördert worden.

Indessen sind die Neuerungen nicht sehr günstig von der öffentlichen Meinung aufgenommen worden, und zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Erstlich ist man der Ansicht, dass die „Teilung der Arbeit“ nicht rationell stattgefunden hat, und zweitens findet man, dass Ministerien nur durch ein Gesetz zu gründen seien. Ein französisches Sprichwort sagt: wer das Grössere ausführen kann, dem ist das Kleinere leicht (qui peut le plus, peut le moins); dasselbe bewährt sich hier aber nicht, denn viele kleinere Ämter können erst dann errichtet werden, wenn sich die Kammern darüber ausgesprochen haben; für ein Ministerium braucht man alle diese Umstände nicht, das sind „politische Massregeln“ und die Politik hat weder nach Logik, noch nach Recht, noch nach Herkommen, oder wie sonst die wachehaltenden Regeln heissen mögen, etwas zu fragen: es ist ja die hehrere Göttin! Da ich aber kein Anbeter der Göttin Politik bin, so werde ich nicht länger bei der politischen Seite der Frage verweilen, sondern die Amateurs auf das *Journal officiel* vom 9. Dezember 1881 verweisen, wo man die denkwürdige, am 8. Dezember stattgefundene Kammerdebatte lesen kann.

Die politische Seite der Frage aus den Augen lassend, wollen wir die Sache einen Augenblick vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachten. Welchen Vorteil kann das Land, ich meine der Staat, das Volk, davon haben, wenn die Ministerien „sehr vermehrt“ werden? Um Missverständnissen vorzubeugen, muss ich sagen, dass es sich hier nicht darum handelt, zu untersuchen, ob es in einem gegebenen Falle geraten ist, ein Ministerium zu gründen — was sich allerdings unter Umständen verteidigen lässt —, sondern ob die prinzipielle Vermehrung der Ministerial-Departements, wie Herr Gambetta meinte, anzuraten sei, dass man nämlich die Aufgaben teilt, bloss um sie zu teilen, um viele Minister um sich zu haben. Hier zu Lande war man prinzipiell der multiplicité des ministères nicht günstig,

es sei eine ganz überflüssige Ausgabe, die keinen andern Zweck haben könne', als den Ehrgeiz einiger Freunde des Präsidenten zu befriedigen, oder ihm Stimmen in der Kammer zu verschaffen. Ein Minister hat nur dann ein besonderes Gewicht, wenn er ein grosses Staatsinteresse repräsentiert. Krieg, Marine, Finanzen, Inneres, Unterricht u. s. w. sind sehr grosse Staatsinteressen, was würde man aber von einem Ministerium der Forsten, einem Ministerium der Viehzucht, einem Ministerium des höheren, einem des mittleren und einem dritten des Volksunterrichts, selbst einem Ministerium der öffentlichen Gesundheit denken? Hier sehen wir, dass die Teilbarkeit ihre Grenzen hat, weil die Glieder eines Körpers zusammengehören. Dann findet man auch, dass selbst eine an sich abgegrenzte, man könnte sagen abgerundete Aufgabe, wenn sie nicht wichtig genug ist, wie etwa die Forstverwaltung oder die Stutereien, oder auch eine sehr wichtige Aufgabe, wie die öffentliche Gesundheit, wenn sie der Zentralstelle nicht genug Geistesarbeit giebt, nicht den nötigen Stoff zu einer Minister-Bildung in sich enthält.

Bloss die Teilung des Ministeriums für Ackerbau und Handel in zwei Departements, hat hier einen gewissen Beifall in der landwirtschaftlichen Welt gefunden, besonders bei denen, welche sich keinen klaren Begriff von den Aufgaben der Verwaltung machen, und daher wähnen, der Minister — nun *ihr* eigener Minister — werde mächtig genug sein, Regen und Sonnenschein zur gewünschten Zeit herbeizuschaffen. Ein namhafter Professor der Landwirtschaft hat sich die Aufgabe gesetzt, das Publikum darüber aufzuklären und schon vier Artikel darüber publiziert. Sehen wir, was die vielen Spalten enthalten. Im ersten Artikel wird der Landwirtschaft eine brausende Hymne gesungen, in die wir gewiss alle ganz gern mit einstimmen. Argumentartig ist nur dies: Frankreich besitzt für 80 Milliarden unbewegliche Güter, (sogar weit mehr, setze ich hinzu) von denen $^{7}/_{8}$ der Landwirtschaft gehören, 20 Millionen Menschen widmen sich diesem Gewerbe, verdienen diese es nicht ihren eigenen Minister zu haben? — Unstreitig, erwidere ich, wenn der Minister ihnen nur nützlich sein kann. Und in diesem Falle gönne ich ihnen, nicht bloss *einen*, sondern ein ganzes Dutzend Minister.

Im zweiten Artikel wird angefangen ins einzelne einzugehen. Was ist die Aufgabe, le rôle fondamental du ministère envisagé dans ce qu'il offre de plus élevé? Dies lässt sich in zwei Worten ausdrücken: enseigner et informer, belehren und informieren. Ob wohl hierzu nicht eine Ministerialabteilung genügte? Bisher hat man Schulen und Lehrstellen in Menge gegründet und auch Informationen gegeben. Gute (sollte wohl heissen bessere, le mieux est l'ennemi du bien) Statistiken sollen auf dem Laufenden gehalten, auch die Marktpreise u. dgl. Der Verfasser geht dann in Details

über, dergleichen heisst man „breit treten“ und unter allen diesen Details finde ich nur ein *item* das neu wäre: es soll ein Generalinspektor speziell ernannt werden, um das Unterrichtswesen zu überwachen. Freilich giebt es schon Generalinspektoren, die aber noch anderes nebenbei überwachen, und der Herr Professor ist keiner von ihnen, ohne Zweifel wäre er besser dazu geeignet als die anderen Herren.

Der dritte Artikel beginnt damit, festzustellen, dass der materielle, intellektuelle und moralische Fortschritt der Menschheit von der Entwicklung der Existenzmittel abhängt. Der Verfasser sieht aber ein, dass so wünschenswert auch die Vermehrung der Nahrungsmittel, besonders des Getreides und des Viehes ist, doch alles von dem guten Willen und der Arbeit der einzelnen Landwirte abhängt. Der Minister kann bloss aufmuntern. Ja er kann noch vieles andere thun. Z. B. er kann machen, dass der Boden doppelt so viel Getreide bringt und doppelt so viel Vieh ernährt als jetzt. Und wie? Er hat bloss den Boden chemisch untersuchen zu lassen (der Herr Professor ist Chemiker — vous êtes orfèvre, M. Josse) und die Leute werden wissen, wie viel Dünger, und welchen sie nehmen müssen.

Der Artikel verbreitet sich des längeren über den Nutzen der Wissenschaft, was genügend bekannt ist, wir können also zum 4. Artikel übergehen. Darin finden wir nur die Apologie einer Massregel sehr zweifelhaften Wertes. Man fand nämlich anfangs das landwirtschaftliche Ministerium gar zu klein, und um es reichlicher auszustatten, nahm man dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Bewässerungen weg. Es handelt sich hier nicht um die kleinen Arbeiten, die der Bauer oft selbst auf seiner Wiese ausführt, sondern um stundenlange Kanäle, die man den grossen Flüssen abzapft. Wer leitet die Arbeit? Ingenieure. Ingenieure hat der Minister der öffentlichen Arbeiten in jedem Kreise, Aufsicht und Arbeit (Leitung) kosten ihm nichts, die Leute sind immer bei der Hand. Der Ackerbauminister wird um Ingenieure aus ihrer Karriere zu reissen, mit Widerstand zu kämpfen haben (es beginnt schon) und weniger und teurer ausführen. (Es heisst in den Zeitungen, es sollen Zivilingenieure dafür ausgebildet werden.)

Es liesse sich noch manches andere einwenden, ich möchte aber nicht gar zu lange dabei verweilen; hätte man bloss gesagt, die Massregel hat einen politischen Zweck, so hätte ich die Sache hingehen lassen, aber volkswirtschaftlich hat die Errichtung eines eigenen Ackerbauministeriums gar keine Bedeutung. Dabei hat man die Kolonieen dem Marineministerium weggenommen um damit das neu zerrissene Handelsministerium auszubessern. Als ob die Kolonieen eine Handelsbedeutung hätten; die hätte ich viel lieber dem Ackerbauministerium zugelegt, denn unsere Kolonieen bauen den Acker.

Am besten hätte man aber gethan, sie bei der Marine zu lassen, wohin sie doch nächstens zurückkehren müssen.

Wir lassen diesen Gegenstand auf sich beruhen, wenigstens vorderhand, um zu einem andern, ebenso aktuellen, überzugehen. Vor ein paar Tagen nahm die Deputiertenkammer den Handelsvertrag mit Italien an; derselbe liegt nunmehr dem Senate vor, der ihn gewiss auch ratifizieren wird. Dieser Vertrag ist einer der ersten, aber keineswegs der wichtigste, der wichtigste ist noch in Unterhandlung mit England. Es erhoben sich in der französischen Kammer Stimmen, welche alle Verträge von der englischen Konvention abhängig machen wollten, allein dagegen wurden grosse Bedenken vorgebracht. Einerseits, hiess es, würde dadurch der englische Vertrag eine übergrosse Bedeutung erlangen, welche die Verhandlungen nur erschweren könnten; andererseits verlange die allereinfachste Höflichkeit Italien gegenüber, sich mit der Ratifikation zu beeilen, da vor drei Jahren ein anderer Vertrag mit demselben Staat in Rom ratifiziert wurde, während man ihn in Paris verwarf. Es war also diesmal an Paris die Reihe mit dem Ratifizieren zu beginnen. Die minder wichtigen Gründe übergehe ich.

Die Ratifikation wurde erteilt, aber nicht ohne Kampf. Von den blossen Prozedurchikanen sei hier keine Rede, aber viele sprachen gegen einzelne Taxen, und griffen den Tarif selbst an. Natürlich waren die Angreifer fast nur Schutzzöllner, die Taxen waren ihnen zu niedrig, aber es wäre doch wahrscheinlich nicht zum Streite gekommen, wenn nicht der Tarif eine bedeutende, man darf sagen, bedeutsame Metamorphose erlitten hätte; diese bestand in der Umwandlung der Wertzölle in Mass- und Gewichtszölle. Es war von der Regierung der Grundsatz ausgesprochen worden — er wurde dieser Tage wiederholt — dass kein Rückschritt gegen die Tarife von 1860 stattfinden solle. Damit waren freilich die Schutzzöllner nicht einverstanden, aber in den meisten Fällen mussten sie theoretisch der Theorie zustimmen, sich in petto vorbehaltend, sie praktisch zu schanden zu machen. Es blieb wohl als Prinzip stehen, dass diese oder jene Ware mit 10 Prz. vom Werte belegt bleiben solle, welches *ist* aber ihr Wert? Dieser konnte heuer nach dem Maximum geschätzt werden, während früher, bei dem Werttarif regelmässig das Minimum zur Geltung kam. Italien, das selbst regierungsseitig kein Hehl daraus machte seine Taxen zu erhöhen, rückte mit spezifischen Tarifsätzen an, und Frankreich stellte sich ihm in gleicher Rüstung entgegen. Der neu vereinbarte Tarif liegt mir vor, auch andere Parlamentspapiere und daraus will ich Ihnen einiges mitteilen. Der aus den Beratungen der beiderseitigen Delegierten hervorgegangene Vertrag wurde nämlich in der Kammer nicht geändert, er konnte bloss im ganzen angenommen oder verworfen werden. Man nahm ihn, wie gesagt, an.

Folgen wir als Leitfaden für unsere Auszüge dem Bericht des Herrn Berlet, Berichterstatter der Kommission, uns vorbehaltend, ihn da, wo es nötig sein sollte, zu ergänzen. Im Jahre 1877, als der erste Vertragstarif mit Italien dem französischen Parlament vorgelegt wurde, war der autonome oder allgemeine französische Tarif (tarif général) noch nicht ausgearbeitet und dies war der Hauptvorwand, um den Vertrag zu verwerfen. Beiläufig gesagt, haben wir dies gar nicht zu bedauern, da der neuere, jetzt vorliegende, viel liberaler ist. Der allgemeine Tarif war, wie Sie sich erinnern werden, als Maximum aufgestellt worden, eine Art Kampftarif, von dem in den Verträgen bis zu einer gewissen Grenze abgegangen werden konnte. Bloss gewisse, die Landwirtschaft betreffende Taxen, sollten nicht berührt werden.

In der Kommission gab es lebhafte Diskussionen, und von den bestrittenen Punkten kamen einige auch in der Kammer zur Sprache. Statt wie gewöhnlich die Verträge auf 10 Jahre zu schliessen, mit der blossen Klausel der stillschweigenden Verlängerung, wurde noch eine zweite Bestimmung beliebt, die: dass man nach 5 Jahren schon den Vertrag kündigen könne. Ein Deputierter sagte: Ich bin gegen den Vertrag, also bereit ihn zu verwerfen, Sie halten ihn aber für gut, und rühmen überhaupt an den Verträgen, dass sie auf Jahre hinaus den Unternehmern Sicherheit gegen Änderungen geben, warum sind Sie auf die kürzere Frist eingegangen? Diese verfängliche Frage wurde genügend dadurch beantwortet, dass Italien darauf drang *nötigenfalls* am 31. Dezember 1887 austreten zu können, weil dann auch dieses Staates Vertrag mit Österreich ablaufe.

Eine Neuerung ist eingeführt worden, über die ich mich vorderhand jeden Urteils enthalte, sie besteht in der öfteren Substituierung des Wortes *kann* an die Stelle des Wortes *soll*. Es *soll* also nicht immer die Herkunft einer Ware nachgewiesen werden, sondern das Zollamt *kann* verlangen, dass es geschehe. — Wenn die Taxe nach dem Nettogewicht berechnet wird und der Importeur hat dies Gewicht in seiner Deklarierung nicht angegeben, so *kann* jetzt das Zollamt die Taxe nach dem Bruttogewicht mit Abzug der offiziellen Tara berechnen, ist aber nicht mehr *verpflichtet* es zu thun. Die neueren Bestimmungen sind eine Erleichterung und in dieser Hinsicht willkommen, ist's aber klug dem Zollamt zu viel Willkür zu gestatten? Übrigens, wie das nicht anders sein kann, in der Praxis setzen sich gewisse Regeln fest, nach denen mechanisch verfahren wird. Und was manchem Leser paradox vorkommen mag, mechanisch soll es sein, sonst wird es gar zu willkürlich und noch schlimmer; in solchen Fällen fürchte ich die Trinkgelder, denn Vollkommenes giebt es ja nicht in der Welt.

Der italienische Tarif behält noch die fast allen zivilisierten Tarifen abgewöhnte Unart, eine Menge Ausfuhrtaxen aufzustellen, er fängt aber an Mores zu lernen, denn abgeschafft wurden diesmal die Ausfuhrsteuern auf

Fleisch, Vieh, Käse, Wein, Öl, Zitronensaft, Orangen, Mandeln und andere Früchte, Häute, Hanf, Wolle, Mehl, Strohgeflechte, Marmor und ein Dutzend anderer Waren, meist Strohprodukten. Alle diese früher besteuerten Waren können nun frei ausgeführt werden. Für mehrere derselben waren die Verhandlungen schwierig, denn Italien verlangte Taxermässigungen. Frankreich sagte: Wenn Sie Ihre Waren gerne ausführen, warum legen Sie denn der Ausfuhr fiskalische Hindernisse an der Grenze vor? Also die Hindernisse sind meist weggeräumt, sie bleiben aber noch auf Bromsäure, Salz,(!) Rohseide, Schwefel, Lumpen, Eisen-, Blei- und Kupfererz, etc. im ganzen noch 15 Artikel.

Sehen wir uns nun einzelne Posten an. Frankreich führt viel Vieh aus Italien ein, im Jahre 1877 für 66,600,000 Fr., im Jahre 1878 für 67,300,000, 1879 für 52 Millionen, 1880 zwar nur für 38,600,000 Fr. Ich finde keine Erklärung für diese Abnahme. Zwar erhöht der neue französische Tarif die Taxe von 3 Fr. 75 Cent. auf 15 Fr. per Ochse, auf 6 Fr. per Kuh, aber der neue General-Tarif ist erst am 7. Mai 1881 zum Gesetz geworden, hat also auf jene Zahlen keine Wirkung gehabt. Ich glaube mich zu erinnern, dass Viehseuchen stattfanden, was die Einfuhr eine Zeitlang ganz unterbrach. Übrigens ist schon bemerkt worden, dass der französische Handelsminister den Kammern das wiederholte Versprechen gegeben hat, die Hauptackerbau-Erzeugnisse, wie Brot und Fleisch, aus den Vertragstarifen wegzulassen.

Erwähnen wir einige kleine Taxreduktionen, z. B. Gries (Semoule) von 6 auf 3 Fr., Orangen und Zitronen von 4 auf 2 Fr. Es klingt scherzhaft, dass Italien die Ausfuhr und zugleich die Einfuhr mit Steuer belegte. Die Einfuhrsteuer war vielleicht auf die lappländischen Orangen gemünzt, vielleicht auch auf die grönländischen! Um mich kurz und bündig auszusprechen: Ausfuhrtaxen sind nur verständlich wenn man ein Monopol, oder doch eine sehr grosse Überlegenheit besitzt und in diesem Falle ist eine *Einfuhrtaxe* barer Unsinn. Das hat man im Jahre des Heils 1881 endlich eingesehen. — Auch für Olivenöl ist die Steuer herabgesetzt worden, in Frankreich von 4½ Fr. auf 3, in Italien gar von 6 auf 3, dabei hat Italien die Ausfuhrsteuer (1 Fr. 10 Cent.) aufgehoben; das ist ein allgemeiner Fortschritt zu nennen.

Was mag in den Winkeln der Tarife noch für Kehricht stecken, und wie mancher coup de balais thut hier not; manchmal bläst sich etwas Staub wie zufällig weg. Der französische Generaltarif belegt mit 15 Fr. per 100 Kg. verarbeiteten Marmor zu Uhrengehäusen, Bechern, Tintenfässern u. s. w. und diese Taxe ist von den Vertretern Frankreichs auf 4 Fr. herabgesetzt worden, obgleich die Vertreter Italiens die Reduktion gar nicht gefordert hatten. Es wurde deshalb ein Vorwurf in der Kammer

erhoben, aber von Regierungsseite wurde geantwortet, man habe von selbst die neue Zahl in den italienischen Vertragstarif eingetragen, da sie schon im belgischen stand, und die bekannte Klausel der begünstigten Nation jeden Unterschied aufhebe. Übrigens finde ich diese Streitigkeiten ungemein kleinlich, in diesen Dingen hat ein kleiner Preisunterschied keinen Einfluss, jeder kauft nach seinem Geschmack und nach seinem Vermögen. Wem das andere besser gefällt, dem ist's auch nicht zu teuer.

Die Fabrikate sind mannigfaltiger Art, sie folgen sich in bunter Reihe. Greifen wir einzelne heraus. Frankreich hat bei der Seife und den Parfümerien an Italien keine Konzession gemacht, der Vertragstarif hat 6 Fr., wie der Generaltarif, Italien dagegen hat 12 Fr. eingeschrieben, während sein Generaltarif 30 hat. Der Vertrag von 1877 war bloss bis 20 Fr. herabgegangen.

Der Wein erregt in Frankreich immer ein besonderes Interesse. Bemerken wir vor allem, dass im Vertrag die allgemeine Taxe (tarif général) für Italien von 4 Fr. 50 Cent. auf 3 Fr. herabgesetzt worden ist, und dass Italien die allgemeine Taxe von 15 Fr. per 100 Kg. für Wein in Fässern und 30 Fr. für 100 Flaschen für Frankreich in beiden Fällen auf 4 Fr. gestellt hat. Es wurde gefragt ob die Rubrik „gegohrne Getränke", welche den Wein begreift, sich auch auf Bier beziehe? Es hiess: nein; Bier wird nach dem allgemeinen Tarif versteuert. Hier muss ich vor allem eine allgemeine Bemerkung machen, die ich den Leser, der sich für diese Fragen interessiert, bitten muss, ein für allemal sich zu merken, denn sie ist von bedeutender Tragweite. Vor dem Jahre 1860 war der französische Tarif so voller Prohibitionen und prohibitiver Taxen, dass die Vertragstarife der 60er Jahre beinahe alle dem Zoll unterworfenen, wie taxfrei eingehenden Waren enthielten; der neue Tarif général hat viel mässigere Sätze und ist in vielen Fällen so gehalten, dass nichts daran zu ändern ist. Die neuen Vertragstarife enthalten daher nur — bei jedem Lande — die Bestimmungen, welche das betreffende Land und Frankreich interessieren. Es genügt daher nicht, den besonderen Vertragstarif zu besitzen, man muss auch den Tarif général bei der Hand haben, sonst fehlt in jedem Augenblick irgend eine Bestimmung. Das ist noch nicht alles, man muss auch die andern Vertragstarife, jedenfalls die späteren, nachsehen, ob die Klausel der meist begünstigten Nation etwas bringt. Für Deutschland wird wahrscheinlich eine ganz besondere Arbeit nötig werden. Ich komme auf den Wein zurück, der natürlich zu einer Debatte Veranlassung gab, worin die Schutzzöllner wirklich, ich würde sagen unverschämt waren, wenn das Wort parlamentarisch wäre. Dieselben haben vergessen, dass die Phylloxera wütet, dass der Wein — der ächte — schon einen sechsfachen Preis hat, und dass wir den italienischen Wein *brauchen*. Hinzuzufügen ist, dass wenn der italienische Wein 15 Grad

Alkohol übersteigt, für jeden Grad darüber 30 Cent. zu zahlen sind. Übrigens hat, wie oben zu sehen, Italien an Frankreich grössere Konzessionen gemacht, als umgekehrt, aber wir führen auch anderthalb Millionen Hektoliter italienische Weine ein, während Italien nur unbedeutende Quantitäten französischer Weine — wohl nur feine Luxusweine — aus Frankreich bezieht. Die Konzessionen sind also nur scheinbar.

Ein besonderes Interesse möchte wohl ein Posten haben .... der im neuen Tarif *nicht* stehen geblieben ist. Ich habe schon erwähnt, dass im Jahre 1877 ein anderer Tarif vereinbart worden war; derselbe enthielt unter andern eine vollständige Zolltaxen-Tabelle für Gespinnst und Gewebe aller Sorten und Klassen, leinene, baumwollene und wollene. Damals, dessen erinnert sich wohl der Leser, war der grundlegende Tarif général noch nicht durch die Kammern gegangen. Diese ausführliche Taxentabelle hatte insofern keinen Sinn, als nur äusserst wenige der angeführten Waren aus Italien nach Frankreich kamen. Der Berichterstatter meint, die Vertreter Frankreichs hätten damals uns hierdurch indirekt, andern Ländern gegenüber, binden wollen. So war wenigstens die Ansicht des Parlaments im Jahre 1877, welches die Streichung der ganzen Tabelle beantragte, dabei erklärend, dass ja doch später Italien dieselben Vergünstigungen wie die meist favorisierte Nation erhalten werde, also gar keine Gefahr laufe. Diesem Wunsche ist in der neuen Auflage des Tarifs nachgekommen und der grösste Teil der Tabelle gestrichen worden. Nur einige Taxationen für die gröberen Garne sind geblieben, und zwar um 25 bis 30 Proz. reduziert, was der Berichterstatter bedauert, da diese Taxen bei den späteren Verhandlungen auf die ganze Tabelle rückwirken werden.

Wie wichtig solche Details sind, geht aus einem anderen, aber mit dem vorstehenden verwandten Artikel hervor. Es handelt sich um die Einfuhr von Segeltuch nach Italien. Der Tarif der 60er Jahre hatte daraus einen besonderen Artikel gemacht und ihn, bei der Einfuhr in Italien, mit 23 Fr. 10 Cent. für 100 Kg. taxiert. Der Tarif von 1877 liess die besondere Taxe bestehen, erhöhte sie aber auf 32 Fr., während die Einfuhr in Frankreich nur 28 Fr. zu tragen hatte. Der neue Tarif hebt die Spezialisierung auf und lässt nur wenige Klassen Leinwand zu; so trifft es sich, dass Segeltuch mit 57 Fr. 75 Cent. in Italien belegt ist, während auf der französischen Seite des Tarifs die 28 Fr. beibehalten worden sind. Die zur Änderung dieses Verhältnisses gemachten Anstrengungen sind erfolglos geblieben, worüber man sich vergeblich beschwerte. Ob es wohl der Mühe lohnt? Italien produziert so schönen Hanf, dass es wohl wenig ausländisches Segeltuch kauft.

Dagegen hat Frankreich bessere Bedingungen für die Wollengewebe errungen. Schon 1877 war man unterhalb des Generaltarifs geblieben,

1881 reduzierte man noch mehr. Die Zahlen mögen hier wohl kein Interesse haben. Nur so viel sei noch gesagt, dass vor dem neuen Generaltarif Frankreich für 25—26 Millionen Wollenzeuge nach Italien sandte, von 1878 an, wo der italienische Generaltarif angewendet wird, nur noch für 18,900,000; man hofft nun, dass die französische Ausfuhr nach Italien sich wieder heben werde.

Ähnliche Erfolge hatte man mit der Seide. So belegt der italienische Generaltarif die Nähseide mit 3 Fr. per Kg. Im Tarif von 1877 war diese Taxe angesetzt worden, im Tarif von 1881 wird die Nähseide frei eingelassen. Bei den meisten Geweben findet man Reduktionen. Der französische Tarif ist im grossen und ganzen niedriger gefasst.

Es würde wohl monoton werden, noch weitere Beispiele anzuführen, das einzige, was hier interessiert, ist, dass der neue Tarif liberaler als der frühere ist, was allen Betreffenden zur Ehre gereicht und jedenfalls beiden Ländern nützlich sein wird. Es war bei der Kammerdebatte, wo glücklicherweise nur *ja* oder *nein* zu sagen war, ohne im einzelnen ändern zu können, auch von der ungleichen Taxierung die Rede, als ob in der Regel die Steuern in den verschiedenen Ländern nicht bald höher, bald niedriger wären. Andererseits bedeutet ja dasselbe Wort nicht immer dasselbe auf beiden Seiten der Grenze. Nehmen wir den Wein als Beispiel. Italien sendet nach Frankreich meist ordinären Wein, für den Massenverbrauch, Frankreich schickt nur Luxusweine nach Italien, da ist es ja ganz natürlich, dass Frankreich eine kleinere Steuer, Italien eine höhere fordert. Jedes Land hat ja seinen eignen Gesichtspunkt. Man bedenke übrigens noch folgende Punkte: Jedes Land fürchtet die Konkurrenz für andere Warengattungen und hat seine besonderen Konkurrenten; in jedem Lande hat der Handel sich seinen ausländischen Absatz in anderer Richtung aufgesucht und eigene Strömungen verursacht; daher auch die einzelnen Staaten einander nicht in gleichem Masse zu berücksichtigen brauchen, und überhaupt nicht dieselben Interessen haben. Sie haben also auch nicht die gleichen Taxen zu verlangen.

Der Vertrag an sich, der die Tarife begleitet, scheint mir nichts besonderes zu bieten, er enthält die Bestimmungen, die man jetzt in allen neuern Verträgen findet. Die bisher gemachten Erfahrungen sind Gemeingut geworden, jeder benutzt sie, sie sind zum Rang von Schablonen hinauf gestiegen. Dies Wort wird wohl meist im üblen Sinne genommen, in Frankreich auch routine genannt, wenn es aber nötig wäre, könnte ich nachweisen, dass es mit Unrecht geschieht, und dass diese beiden Wörter keineswegs synonym mit Faulheit und Nachlässigkeit sind.

Die Verträge werden nun immer weiter dem Ziele zugehen, wenn auch manche Bestimmung in diesen oder jenen Kreisen missfällig aufgenommen

werden sollte; aber glücklicher Weise entstehen immer neue Fragen, sonst würde sich ja Frankreich langweilen. Eine der wichtigsten unter diesen Fragen ist die der *Eisenbahnen*, daran soll jetzt aufs Gründlichste reformiert werden. Die einen halten sich an den nächsten Interessen, sie verlangen Verbesserungen im Tarifwesen; die andern nehmen die billige Fracht und und andere Desiderata nur als Vorwand und verlangen die Verstaatlichung. Eine mächtige Partei — aus ihr ist das jetzige Ministerium zum grössten Teil hervorgegangen — verlangt sie, aber sie hat wohl ebenso mächtige Gegner, und wir können vorderhand nur hoffen, dass diese Gegner die Ausführung des Projekts werden hindern können. Es sind also zwei verschiedene, von einander ganz unabhängige Operationen die im Gange sind; über die eine, die Tarifreform, wird zwischen dem Minister der öffentlichen Arbeiten und den sechs grossen Kompagnieen verhandelt; die andere, die Verstaatlichung (rachat, Rückkauf), ist kürzlich wieder, und zwar von Herrn Papon, beim Parlamente anhängig gemacht worden.

Es sei zuerst von letzterem die Rede, wobei ich ganz vergessen will, im Figaro (2. Dezember) gelesen zu haben, der besagte Herr stehe an der Spitze einer kleinen Bahn im Eure-Departement, für welche die Verstaatlichung ein Heilmittel wäre, ich will sogar nicht einmal glauben, dass die Bahn krank sei und nur den Gesetzesvorschlag an sich betrachten. Wenn dieser nicht vorzüglich ist, so ist's gewiss die Schuld des Verfassers, denn er konnte sich auf die grosse Enquête der Jahre 1871 u. ff., sowie auf die grossen Arbeiten der 33er Kommission stützen, und dabei übergehe ich den grossen „Plan" des Herrn Freycinet und eine Menge kleiner Arbeiten für Lokalwege. Es fehlte also nicht an Vorarbeiten, selbst wenn man von allem absähe, das von 1870 ab geschehen und geschrieben worden ist. Es scheint aber nicht, dass der Verfasser des neuen Gesetzesvorschlages diese Vorarbeiten einer sehr sorgfältigen Durchsicht unterworfen hätte, da er oft ganz wichtige Punkte übersieht und Verträge und Thatsachen voraussetzt, die das Gegenteil der wirklichen, durch die Akten bekannt gewordenen sind.

Er beginnt damit, ein dreifaches Ideal aufzustellen: 1. einheitliches Netz für den ganzen Staat, so dass Reisende und Waren von einem Punkte Frankreichs zum andern gehen können, ohne sich darum bekümmern zu müssen, wem die Strecke gehört (ist faktisch realisiert); 2. möglichst wohlfeile und äquitable, vom Staat kontrolierte Tarife; 3. Schnelligkeit und allen Komfort, welche mit dem neuen Transportmittel erreicht werden können.

Die Punkte 2 und 3 sind bequeme Thesen für Leute, die das letzte Wort haben wollen, und haben können, denn niemand ist im stande zu sagen wann die Fracht wohlfeil genug ist; der Staat, der die Eisenbahnen effektiv kontrolliert, kann doch nur ein Maximum aufstellen, und wenn, wie es geschieht, die Kompagnieen bedeutend unter der Taxe bleiben, so hat er

nichts zu sagen. Was gar die (gefahrlose) Schnelligkeit und den Komfort betrifft, so sind das rein subjektive Schätzungen. So nimmt freilich der Herr Deputierte die Sache nicht, er findet bloss, wir seien weit vom Ideal, weil wir sechs grosse Kompagnieen haben, und davon ausgehend, führt er eine Reihe der evidentesten Irrtümer an. Hier ein Beispiel. Bekanntlich sind die französischen Netze eingeteilt in: *Altes Netz* und *neues Netz*. Damit hat es folgende Bewandnis. Man hat, wie dies natürlich ist, zuerst die einträglichsten Bahnen gebaut, das war aber bei weitem nicht alles, was das Land brauchte; in den fünfziger Jahren waren noch grosse Städte und bedeutende Strecken mit den nunmehr unentbehrlich werdenden Eisenbahnen zu versehen. In den Jahren 1858 und 1859 dachte die Regierung, sie würde am leichtesten das Ziel erreichen, wenn sie den bestehenden Gesellschaften gewisse Vorteile anböte, diese Gesellschaften hatten ja doch alles Interesse auch der Regierung etwas zu Gefallen zu thun. Die Regierung übernahm es daher (ich übergehe alles nicht streng hierher gehörige), für die Anleihen, welche die neuen Verträge den Gesellschaften zur Notwendigkeit machten, 4 Prz. Interessen, und auch die Amortisation dieser Kapitalien in 50 Jahren zu 4 Prz. zu garantieren. Die Amortisation in 50 Jahren macht 65 Cent. aus, die Garantie besteht also aus 4 Fr. 65 Cent. Nun aber hätte man in damaliger Zeit kein Geld für 4 Fr. 65 Cent. haben können, es kostete 5 Fr. 75 Cent., es war also 1 Fr. 10 Cent. aus den Revenuen des alten Netzes hinüber zu nehmen, wenn die neuen Linien nicht selbst die nötigen Interessen einbrachten. Das hiess le deversoir, etwa der Abfluss*). Das als Garantie von der Regierung eingezahlte Geld ist übrigens nur ein den Gesellschaften gemachter Vorschuss, den sie mit 4 Prz. Interessen dem Staat zurückzuzahlen haben.

Herr Papon scheint aber den Sinn des Wortes deversoir nicht verstanden zu haben, jedenfalls war ihm die Sache an sich nicht klar, da er den Zuschuss von 1 Fr. 10 Cent. als wirklich von einem Überschusse herrührend darstellt, es ist aber ein blosses Abzapfen, das stattfindet, auch wenn kein Überschuss vorhanden wäre.

Dann ist noch ein anderer, wirklich erstaunlicher Irrtum zu melden. Der Staat hat eine Zeit lang die versprochene Garantie auszuüben gehabt und in manchen Jahren hat dies wohl 40 Millionen und darüber ausgemacht. Herr Papon drückt sich aber aus, als wenn dies noch bestehe und immer weiter so dauern würde. Nun hat der Staat aber im Jahre 1880 überhaupt nur 5 Millionen vorzuschiessen gehabt, und zwar an eine einzige Gesellschaft. Dagegen haben einige Gesellschaften schon mit den Rückzahlungen ange-

---

*) In den Wörterbüchern finde ich für deversoir bloss: Das Flutgerinne, der Leerlauf, der Überfall. Das Wort deversoir ist überhaupt unpassend.

fangen; im nächsten Jahre werden wahrscheinlich nur Rückzahlungen stattfinden, und der Staat wird aus den Eisenbahnen steigende Einnahmen ziehen, da er in gewissen Fällen sogar Teil am Gewinn hat.

Nach diesem Beispiele kann man den Wert der Gründe abmessen, auf welche sich der Antragsteller stützt, und auf die ich nicht näher eingehe, teils aus Raummangel, teils weil die Angelegenheit bei Ihnen schon abgemacht scheint; der grösste Teil der preussischen Eisenbahnen ist nunmehr in den Händen des Staats, bei uns besitzt er nur wenig, und dies wenige ist fast ungern von ihm erworben worden; nunmehr lassen sich die Folgen dieses ersten Schrittes spüren, die Radikalen haben den Finger erhalten und suchen das übrige nach zu ziehen. Die Gesellschaften wehren sich übrigens kräftig und mit Intelligenz. Der Hauptvorwurf, den man ihnen macht, betrifft ihren Tarif. So viele Bahnen, so viele Tarife, hiess es, oder richtig, jede Bahn hat ihren Komplex von Tarifen. Sie wissen ja, das war auch ein gegen das deutsche Eisenbahnwesen gerichteter Vorwurf; die französischen Eisenbahnen haben also einen gemeinschaftlichen Generaltarif ausgearbeitet. Der Minister hat sogar schon Verhandlungen darüber gepflogen, und Einwendungen gemacht. Der Vorschlag der Eisenbahnen besteht aus einem Grossquartheft, von 32 Seiten, es liegt im Augenblick vor mir, und auf diesen wenigen Seiten steht alles nötige, nämlich: 1) Allgemeine Transportbedingungen; 2) Allgemeine Klassifikation der Waren; 3) Kilometrische Grundlage der Taxen und tabellarische Aufstellung der Frachtpreise. Dies ist anerkanntermassen ein Fortschritt: *dieselbe* Klassifikation der Waren, *dieselben* Taxen für gleiche Entfernungen — und zwar die wirklichen Entfernungen; dabei sind die Taxen in degressiver Stufenfolge aufgestellt, d. h. mit absteigender Skala, wenn die ersten 300 Km. 10 Pf. kosten, so wird für 400 Km. nur 9 Pf., für 500 Km. nur 8 Pf. u. s. w. gefordert. Übrigens besteht eine andere Taxe für jede Serie, und zwar für die Waren der ersten 16 Cent. per Kilometertonne, für die der zweiten 14 Cent., dann 12, 10, 8 und 8 für die folgenden Serien. Das sind die Preise am Ausgangspunkt, welche dann zonenweise fallen. Ich kann davon hier nur einen sehr allgemeinen Begriff geben.

Der Minister hat die Vorschläge der Eisenbahnen den 173 Handels- und Industriekammern vorgelegt, die meisten fanden, dass die Änderung ein Fortschritt sei und 17 Kammern baten sogar den Minister, den Vorschlag sofort zu homologieren. Eine weit grössere Zahl aber, wenn sie auch den Vorschlag sehr beifällig aufnahm, beschwerte sich doch über die dadurch bewirkten Frachterhöhungen. Die Sache verhält sich nämlich so: Ursprünglich war die Taxe einförmig, einförmig entsprang sie im Jahre 1845 und den folgenden Jahren den Häuptern der Gesetzgeber; es waren aber bloss Maxima, die man festsetzte. Dem guten Herzen der Eisenbahnen, oder

da hier von Gemütlichkeit keine Rede sein kann: dem wohlverstandenen Interesse derselben war es überlassen worden, die etwa wünschenswerte Ermässigung auf zweckmässige Weise eintreten zu lassen. Und sie trat ein. Die Eisenbahnen machten bald den einen, bald den andern die gewünschten Zugeständnisse, und so mehrten sich die Tarife; um sie zu vereinheitlichen war fast weiter nichts zu thun, als eine grosse Anzahl Zugeständnisse wieder zurück zu nehmen, womit natürlich die Betroffenen nicht einverstanden waren. In den Verhandlungen zwischen der Regierung und den Eisenbahnen kamen manche Ausgleichungen zustande, dass aber nicht alles ausführbar sei, geht aus einem interessanten Umstand hervor. Es war nämlich in der Geschäftswelt der Erwartung Ausdruck gegeben worden, dass der „gemeinschaftliche Tarif" nicht bloss für den Verkehr auf mehreren Linien, sondern auch im Innern jedes Bahnnetzes Geltung haben solle, sonst würde ja mit dem Tarif commun nicht viel gewonnen worden sein. Die Regierung war bereit, diesen Wunsch zu unterstützen, gab aber zu, dass Ausnahmen fortbestehen könnten. So sei z. B. die Linie Bordeaux-Cette ganz besonders begünstigt und man könne doch, der blossen Symmetrie wegen, hier die Fracht nicht bedeutend erhöhen.

Neue Verhandlungen werden dieser Tage zwischen dem betreffenden Ministerium und den Eisenbahnen stattfinden, denn ausser dem allgemeinen Tarif giebt es noch eine Menge besonderer Tarife, und wie man eben gesehen hat, kann man dieselben nicht ohne Schaden aufgeben. Wenn ich länger bei dem Gegenstand verweilen könnte, so würde ich auf's Überzeugendste nachweisen, wie thöricht eine gewisse Partei in Frankreich ist, für die Verstaatlichung zu schwärmen; es genüge darauf aufmerksam zu machen, dass die Regierung einen grossen Aufsicht- und Kontroleinfluss hat, dadurch also auf viele Verbesserungen dringen kann, wer aber hätte einen solchen Einfluss, wenn die Eisenbahnen dem Staate gehörten und jeder Schaffner ein Staatsbeamter — chapeau bas! — wäre. Freilich gäbe nur eine kleine Anzahl von Beamten zu Klagen Anlass, aber diesen könnte man nur schwer beikommen. Erstlich muss der Vorgesetzte seine Untergebenen bis zu einem gewissen Grade schützen, namentlich gegen unbegründete Anklagen, das Publikum weiss nämlich nicht immer zu entscheiden, was der Dienst erheischt und was persönliche Fehler des Beamten sind. Beim Staat fehlt es an Kontrolle, und so wichtig auch die von den Kammern geübte ist, so kann sie sich nur auf allgemeine Regeln und Grundsätze beziehen, sie kann dafür sorgen, dass sie bestens formuliert werden, aber deren Ausführung und Anwendung kann sie nicht gut überwachen. Die Ausführung und Anwendung ist aber eben Alles. —

Vor einigen Wochen ist Joseph Garnier gestorben. Der Tod dieses Volkswirtes ist Ihnen gewiss nicht unbekannt geblieben, vielleicht wissen

Sie aber nicht, dass dieser Verlust in unserer kleinen ökonomischen Welt und nächster Nachbarschaft tiefer gefühlt worden ist, als der in den letzten zwei Jahren erfolgte Tod sozial höher stehender Volkswirte: Hipp. Passy, Michel Chevalier, Léonce de Lavergne. Er galt nämlich als einer der Träger der Wissenschaft, als die Personifizierung einer Doktrin, als der Repräsentant der Orthodoxie, d. h der reinen Lehre, wie sie von Adam Smith auf J. B. Say, von diesem auf Blanqui — dessen Schüler und später Schwager J. Garnier war — überging. Die Orthodoxie ist zugleich ein Lob und ein Tadel, wie man's nimmt; darüber habe ich manche psychologische Bemerkungen gemacht, es liessen sich hier delikate Nüancen unterscheiden, allein hier habe ich bloss zu sagen, dass J. Garnier gar nicht so orthodox war, als seine Freunde glaubten. Er war ein leidenschaftlicher Freund der Freiheit, die Freiheit über alles! er nahm sie aber auch für sich in Anspruch. Z. B. war er, gegen Geist und Buchstabe der von ihm vertretenen Lehre, für die progressive Steuer und für einige Theorieen, die man mehr in anderer Umgebung findet. Dann war er auch so freisinnig, das Journal des Économistes Ansichten zu öffnen, die den seinigen widerstrebten, was übrigens auch sein Jugendfreund und Nachfolger, G. de Molinari thut. J. Garnier war lange Zeit hindurch Professor der Volkswirtschaft und hat dazu beigetragen, die Wissenschaft der Ökonomik (er wollte mit Recht, man solle Économique statt Économie politique setzen) in Frankreich zu verbreiten. Sie ist jetzt hier zu Lande sehr verbreitet. „Auf dem Land *und* auf der Flur, findet man nun ihre Spur" könnte man parodierend sagen, sie scheint mir nur augenblicklich etwas schläfrig zu sein, darum dehnt sie sich auch mehr in die Breite als in die Tiefe aus.

Von den neulichst erschienenen Büchern genügt es, zwei bloss zu nennen: das eine ist eine neue Auflage der französischen Übersetzung der Ricardoschen Werke in einem Bande, es ist die Edition der bekannten Collection des principaux économistes des Hauses Guillaumin, mit Anmerkungen von J. B. Say und vielen anderen und einer Einleitung von Fonteyraud. Ich habe auf Wunsch des Herausgebers eine ganz überflüssige Vorrede dafür geschrieben. Das zweite Werk ist die Geschichte der Volkswirtschaft von Blanqui; das ist ein elegant geschriebenes, übrigens hinlänglich bekanntes Buch.

Dann habe ich zu erwähnen: La question sociale en France von Dr. Paul Dupuy, Professor an der medizinischen Fakultät von Bordeaux (Paris 1881, A. Rousseau, 1 Bd.) Das ist ein sehr interessantes Buch, in dem ich gar manches zu tadeln habe, natürlich auch viel zu loben, sonst hätte ich es nicht interessant genannt. Ich könnte meine Kritik beim Titel beginnen, denn ich denke an das französische Sprichwort: wer zuviel umfasst, umschliesst schlecht (qui trop embrasse, mal étreint). Es ist schon

genug, *eine* soziale Frage zu studieren und eine teilweise Lösung zu finden, Doch ich will es nicht so genau damit nehmen, denn der Verfasser sagt mitunter viel Beherzigenswertes. Eins verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, obgleich der Verfasser etwas zu sehr generalisiert, nämlich in der Landwirtschaft ist die soziale Frage stark auf dem Wege der Lösung vorangeschritten; die Lösung wird nämlich darin bestehen, dass der Grundbesitz ganz in die Hände derjenigen übergeht, welche ihn mit ihren eigenen Händen bauen, wobei alle grösseren Güter zerschlagen, alle mittleren zerstückelt werden. Der Kleinbesitz wird herrschen und den betreffenden Teil der Menschheit beglücken. Insofern hat er recht, dass der Tagelohn auf dem Lande höher steigt, als es der Erwerb ertragen kann. Der Verfasser sieht in seiner Gegend reissend schnell die Besitzer wechseln; Herr Baudrillart erzählt ähnliches vom Norden, in den zentralen Provinzen findet man nur noch die Halbpart-Pacht vorteilhaft oder gar anwendbar. Also die Tendenz ist vorhanden und wie Herr Dupuy meint, wird sie durch die Phylloxera-Plage ein schnelleres Tempo annehmen. Ich gebe alles bisher Gesagte zu, es giebt aber noch Wenn und Aber! *Wenn* nun endlich jeder Landwirt im Schatten seines Nussbaumes die selbstgepflanzten Kartoffeln mit der selbstbereiteten Butter isst, was hat dann seine Nachkommenschaft zu erwarten? — Dass die Äcker sich erweitern und der Baum in den Himmel wachse? — schwerlich! Der Verfasser würde, nach anderen Stellen zu urteilen, wohl gern dem Bäuerlein den Rat geben, sich in der Kinderproduktion einzuschränken, allenfalls sich vom seligen Malthus belehren zu lassen.

Lassen wir nun den Landwirt bei Seite, der ist besorgt und aufgehoben; wie geht es aber der Industrie? Sie meinen vielleicht, ich frage mich, woher dieselbe Brot herbekommen soll, wenn der Landwirt seine Produkte selbst konsumiert. Natürlich durch die Einfuhr, und solange es etwas auszuführen giebt, wird es vielleicht nicht unmöglich sein. Dies gehört aber nicht zur sozialen Frage, wie löst der Verfasser *diese* für die gewerbliche Welt? Im ganzen recht vernünftig, wiewohl er ein Gefühl der Enttäuschung erregt. Wer question sociale auf sein Schild schreibt, scheint viel zu versprechen. Zwar kann man sich mit Eifer an das Studium einer Frage geben und schliesslich finden, es sei nicht viel dahinter, oder sie sei unlöslich, aber dann streicht man das vielversprechende „question sociale“ aus und stellt einen bescheideneren Titel hin, was um so leichter ist, als ja bekanntlich der Titel das *letzte* Blatt im Buche ist. Die Lösung besteht nach dem Verfasser in der Kooperation .... nur ist, nach ihm, der Arbeiter noch nicht reif dafür, später wird er es werden, erst muss er sich Geld sparen, dann Geschäftseinsicht verschaffen, schliesslich wird es gehen. Wie lange würde die Glückseligkeit dauern? —

Das Buch des Herrn Dr. Paul Dupuy hat also in seinem zweiten Teil nichts Neues gebracht, aber man darf das Ganze doch nicht nach den Konklusionen allein beurteilen, mehrere der einzelnen Kapitel, aus denen die beiden Teile bestehen enthalten vieles Bemerkenswerte und manche eigenen Beobachtungen aus dem Leben des südlichen Frankreich, namentlich in Bordeaux; im ganzen überwiegt das Gute — eigentlich Schlechtes ist nicht darin, aber manches Schwache. Welches Buch hat übrigens nicht seine schwachen Seiten?

Les Finances françaises de 1870 à 1878, par Matthieu-Bodet, ancien ministre des finances. (Paris, Hachette et C. 1881, 2 vol.) Diese beiden Bände behandeln in einfacher, fast ausschliesslich objektiver Darstellung einen gewiss interessanten Stoff. Selbstverständlich ist alles quellengetreu. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu zeigen, wie die ungeheuren Ausgaben der Jahre 1870—71 gedeckt worden sind und wie man das durch die grossen Anleihen aufgehobene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt hat, was bekanntlich die Auflage von 700 bis 750 Millionen neuer Steuern erforderte. Hierbei musste er natürlich auch die nicht angenommenen Vorschläge analysieren und beurteilen. Er durfte auch vielerlei andere mit den Finanzen in Beziehung stehende Dinge nicht vergessen. In den meisten Punkten mag das Werk wohl auf Vollständigkeit Anspruch machen können, nur möchte ich ihm vorwerfen, nicht immer die beste Methode befolgt zu haben, wenigstens hätte ich den Stoff zuweilen anders geordnet, z. B. das Kapitel XXXIII. das den Gesamtbetrag der Kosten des Krieges aufstellt, hätte vor dem XIV. Kap., mit dem der 2. Band anfängt, stehen müssen, da dieses zweite meist den projektierten oder ausgeführten Reformen gewidmet ist. Aber diese kleinen Vergehen nehmen dem fleissig gearbeiteten Werke nur wenig von seinem Werte, der im reichhaltigen Material und der sachkundigen Besprechung desselben liegt.

In dem eben erwähnten 23. Kapitel werden die Kosten des Krieges also berechnet — (ich muss, aus Raummangel viele Posten zusammenziehen): Zuerst die 5 Milliarden, mit den Zinsen (315 Millionen), Kosten (87 Millionen) und mit der Unterhaltung der deutschen Truppen in Frankreich während der Besetzung nach dem Frieden 5,742,937,824 Fr. Dann folgen Kriegsausgaben auf französischer Seite (in zahlreichen Details) zusammen 2,386,412,533 Fr. Diese beide Summen machen schon 8,129,350,357 Fr. Dazu rechnet der Verfasser noch folgende: Da die Anleihen unter pari (83 Proz.) gemacht wurden, aber zum Satze von 100 rückbezahlt und einstweilen verzinst werden, so ist hierfür 1,156,357,955 Fr. zu rechnen; Bauten und Ausgaben aller Art 207,239,800 Fr.; Entschädigungen an die Stadt Paris, an viele Ortschaften in den Departements, an Eisenbahnen, einzelne Gesellschaften und Privaten 604,622,424 Fr. Die bisher auf-

geführten Posten fallen oder fielen der Staatskasse wirklich zur Last, sie beziffern sich in ihrer Gesamtheit auf 10,097,570,336 Fr. Der Verfasser glaubt aber noch rechnen zu müssen, nicht bloss 535,007,000 Fr. an Kriegsschäden der Ortschaften und Privaten, welche der Staat nicht ersetzt hat, sondern auch 364,189,000 Fr. an nicht eingekommenen Steuern, 10 Millionen für die Zerstörung der Schlösser St. Cloud und Meudon, endlich 1,659,750,000 Fr. für die verlornen Güter und Einkünfte von Elsass-Lothringen. Mit diesem allen macht es freilich 12,666,516,336 Fr. aus. Wenn man nun noch gar die 231,794,626 Fr. Schaden, welche die Pariser Kommune verursacht hat, hinzuzählt, so erreicht man beinahe 12 Milliarden und 900 Millionen!

Die Reformen von denen der Verfasser spricht, beziehen sich auf fast alle Steuern, es kann also hier gar nicht darauf eingegangen werden, ich begnüge mich daher das Werk also ganz lakonisch zu karakterisieren: nicht amüsant, aber sehr lehrreich.

Zum Schlusse sei noch in aller Kürze das Album de Statistique graphique, Paris Imprimerie nationale, eine offizielle Schrift, erwähnt, deren Verfasser der Direktor und Oberingenieur Cheysson ist. Der Name hat einen guten Klang unter den Statistikern, denn Herr Cheysson (spr. Schessong) ist ganz besonders gewandt in graphischen Darstellungen, Diagrammen u. s. w. Das Album enthält deren 21 über Eisenbahnen, Schiffahrt, Omnibusse in Paris, über die Phylloxera u. s. w. Da auch überall die Zahlen angeführt sind, so ist dies eine vielseitige Statistik der Kommunikationsmittel. Es giebt Fälle in denen die Zahlen nicht so beredt wie die Figuren sind, die Frachtbewegung z. B. gehört dazu, hier giebt man uns aber die Zahl und die Figur, was wünschen wir mehr? Wir können das Album nur bestens empfehlen.

Dr. M. Block.

Wien, Mitte Dezember 1881.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben bei uns im letzten Quartal eine wesentliche Veränderung zwar nicht erfahren und Ereignisse von tief eingreifender Wichtigkeit sind in dieser Periode gleichfalls nicht zu verzeichnen. Trotzdem kann der Berichterstatter über einige recht interessante Thatsachen und Erscheinungen auf ökonomischem Gebiete sprechen, die nicht ganz ohne Bedeutung sind. Viel Erfreuliches wird dabei freilich nicht zu Tage treten, denn wir leben einmal in einer Zeit, in welcher der Fortschritt von massgebender Seite keine Förderung erfährt und im grossen und ganzen nicht kühne Gedanken und energische Thatkraft, sondern lediglich das Bestreben den unerlässlichen Ansprüchen des Tages so gut als eben möglich zu genügen, die Herrschaft führen.

Wenn wir die Chronologie bei unserem Referate nicht ausser acht lassen wollen, müssen wir an erster Stelle einiges aus den Delegationen besprechen, was auf unsere Stellung zu den südöstlichen Ländern Bezug hat. Da verdient denn in der vordersten Reihe ein Bericht genannt zu werden, den die gemeinsame Regierung über die Verhältnisse in Bosnien erstattet hat. Das Thema ist wichtig und interessant genug, da wir ja seit der Okkupation jenes Gebietes eine grosse und schwierige Kulturaufgabe übernommen haben. Zunächst bespricht der Bericht die finanzielle Gebarung des abgelaufenen Jahres. Das Resultat derselben ist, dass die Einnahmen — inklusive des sehr günstig normierten Pauschalbetrages aus dem Titel »Zölle«, der vom Reiche bei Einbeziehung des okkupierten Gebietes in das allgemeine Zollgebiet, dem ersteren überwiesen wurde — um eine Kleinigkeit (12 502 Fl.) grösser waren als die Verwaltungs-Ausgaben; dabei ist jedoch die Erhaltung unserer Truppen nicht eingerechnet. Die Denkschrift bemerkt: »Aus dieser Nachweisung erhellt, dass die Einnahmen der okkupierten Länder zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Jahres 1880 zwar genügten, demselben aber vorläufig noch eine ziemlich enge Grenze gesetzt ist und dass daher umfangreiche Investitionen aus der alleinigen Kraft des Landes schwer bestritten werden können.« Wenn man sich also begnügt, das okkupierte Gebiet bloss einfach zu verwalten, dann erfordert dasselbe heute nicht jene weitgehenden Kosten, auf die man sich gefasst machte. Soll aber der Zustand jener Länder in kultureller und ökonomischer Beziehung gehoben und allmählich auf eine Stufe gebracht werden, welche dieselben wenigstens als halbzivilisiert darstellt, dann werden wir noch lange Zeit grosse Anstrengungen machen und namhafte Opfer bringen müssen. — Über die agrarischen Verhältnisse, welche von so grosser Wichtigkeit sind, wird gesagt, dass die Herstellung eines geordneten friedlichen Verhältnisses zwischen Grundherren und Pächtern den Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen bildete. Ob das bestehende Verhältnis für die Entwicklung des Landes fördersam, für das friedliche Beisammensein der verschiedenen Volksklassen gedeihlich, ob und in welcher Weise eine Änderung desselben wünschenswert und durchführbar sei — diese Frage sei diskutierbar. Der rechtliche Bestand des Verhältnisses könne nicht Gegenstand einer Frage sein. Es wurde demnach verordnet, dass die christlichen Pächter so wie bisher an die mohamedanischen Grundeigentümer ihre Giebigkeiten zu leisten haben und Sorge getragen, den Grundeigentümern und Pächtern gleichen Rechtsschutz zu gewähren. Zu diesem Behufe wurde das die Pächter gegen Übergriffe schützende türkische Gesetz vom Jahre 1869 durch Verordnungen kommentiert, und die Behörden erhielten die entsprechenden Befehle für die Entscheidung

der diesfälligen Streitigkeiten, die um so schwieriger ist, als es sich ausschliesslich um Naturalgiebigkeiten handelt, und die Besorgnisse der Grundbesitzer depossediert zu werden, sowie die Hoffnung mancher Pächter, welche ohne alle Gegenleistung freies Eigentum erwarteten, die Abschliessung schriftlicher Kontrakte verhindern. Auch fehlen der Regierung vorderhand noch manche Daten. »Trotzdem,« bemerkt die Denkschrift, »kann, was den gegenwärtigen Zustand der Pächter betrifft, mit Beruhigung behauptet werden, dass, insofern die materielle Existenz durch Gesetze und deren Handhabung gesichert werden kann, ihre Lage mindestens nicht schlechter ist, als in anderen Ländern, in welchen das Verhältnis zwischen Grundeigentümern und Feldbauern ein analoges ist.« Im Zusammenhange mit dieser Frage, die man etwas energischer als bisher wird anfassen müssen, steht die Angelegenheit der Kolonisation. In grösserem Massstabe wird die Einwanderung freilich erst nach Vollendung der Katastrierung stattfinden können, einer Arbeit, die mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, deren Wichtigkeit aber so unanfechtbar, dass man ihr die grösste Aufmerksamkeit schenken muss. Die Daten über die Pflege der Volkswirtschaft sind nicht wichtig genug, um hier näher berührt zu werden, nur sei hervorgehoben, dass als der wertvollste Teil des Nationalreichtums die Wälder bezeichnet werden, die fast gänzlich Staatseigentum sind und dass ferner der Bergbau als der Beachtung würdig erklärt wird. Die Hebung dieser Schätze hängt jedoch zum nicht geringen Teile von entsprechenden Kommunikationsmitteln ab, die leider fast ganz fehlen; es ist jedenfalls ein Verdienst unserer Verwaltung, dass bis Ende 1880 nicht weniger als 1580 Kilometer Strassen mit einem Aufwande von 760 000 Fl. hergestellt wurden. — Wenn man die ausserordentlichen Verhältnisse berücksichtigt, ist das bisher in Bosnien erzielte Resultat als ein ziemlich günstiges zu bezeichnen.

Weniger befriedigende Ergebnisse haben wir in der Donaufrage und bei der Regelung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu Serbien erreicht. In der ersteren Beziehung wurde in den Delegationen seitens des Vertreters des Ministeriums des Äusseren zwar eine gewisse Reserve beobachtet, da damals dieses Ministerium noch keinen definitiven Chef hatte, allein es wurde doch angedeutet, dass selbst wenn die schwebenden Verhandlungen die Anerkennung unserer Ansprüche nicht zur Folge haben sollten, damit noch nichts verloren sei, weil ja »zur Sicherstellung unserer Interessen nicht nur *ein* Weg offen stehe«. Seitdem hat Rumänien in der Thronrede, mit welcher die Kammern eröffnet wurden, einen wenig diplomatischen Ton unserer Monarchie gegenüber angeschlagen, der zur Folge hatte, dass unser Vertreter in Bukarest angewiesen wurde, jeden persönlichen Verkehr mit der rumänischen Regierung abzubrechen. Auf diesen

diplomatischen Zwischenfall legen wir keinen besonderen Wert und sind überzeugt, dass er bald in zufriedenstellenderweise beigelegt sein wird. Interessanter ist die Frage, was unser Minister des Äusseren in der Sache selbst zu thun gedenkt. Wenn man den Versicherungen offiziöser Stimmen glauben darf, will man vorläufig eine Initiative nicht ergreifen, sondern dies anderen überlassen; man nimmt nämlich an, Rumänien selbst werde bald einsehen, dass die definitive Regelung der Angelegenheit noch mehr in seinem, als in unserem Interesse gelegen ist. Erfüllt sich jedoch diese Erwartung nicht, so will man die Verhandlungen über die Erneuerung der europäischen Donau-Kommission als eine sehr passende Gelegenheit benutzen, um unsere Ansprüche wirksam zur Geltung zu bringen. Selbst wenn wir annehmen wollen, dass ein solches Verfahren gegenwärtig am zweckmässigsten sei, so ist doch so viel gewiss, dass die Verschleppung der Sache unseren Interessen höchst abträglich ist und die ganze Konstellation nur neuerlich den Beweis liefert, wie wenig es uns bisher gelungen, unseren Einflus in unserer »natürlichen Machtsphäre« zu einem wirksamen zu gestalten. — Was die zweite oben erwähnte Angelegenheit, die Handelsverträge mit Serbien betrifft, so wurde in den Delegationen vom Vertreter des Ministeriums des Äusseren hervorgehoben, dass unser Verhältnis zu dem genannten Fürstentume das denkbar günstigste sei. Die vereinbarten Verträge, welche jetzt dem Reichsrate zur Annahme vorliegen, lassen erkennen, welchen Preis wir für dieses gute Verhältnis bezahlten. Wir haben schon in einem früheren Briefe auf die Mängel dieser Verträge hingewiesen; nun ist aber auf Grund der offiziellen Vorlagen ein noch schärferes Urteil gestattet. Ein solches ist denn auch gerade vor wenigen Tagen publiziert worden und zwar in einer Brochüre »Die Verträge mit Serbien«, welche einen genauen Kenner der Handelsverhältnsse an der unteren Donau, das Mitglied der Wiener Handelskammer Bernh. Singer zum Verfasser hat. Wir müssen es uns versagen auf den Inhalt dieser Schrift hier näher einzugehen und begnügen uns damit, aus den Schlussbetrachtungen die folgende Stelle zu zitieren; der Verfasser schliesst nämlich wie folgt: »Resumieren wir: Serbien hat alles erreicht: die Unabhängigkeit, territoriale Vergrösserung, das Meistbegünstigungsrecht für den Fall der Regulierung des Eisernen Thores, die Aufhebung der Konsular-Jurisdiktion, beziehungsweise der Kapitulationen, die Umwandlung und Erhöhung seines der Verbesserung bedürftigen Zolltarifes, die Beibehaltung seiner hohen Oktrois, den dauernden Schutz des Handels- und Gewerbefleisses seiner Unterthanen gegenüber der Konkurrenz von Angehörigen des Nachbarstaates, den Bau der Eisenbahn, insbesondere die Herstellung einer von ihm lange ersehnten Verbindung mit dem ägäischen Meere und hiedurch die Befreiung von der

wirtschaftlichen Umklammerung Oesterreich-Ungarns, die Verzinsung und Amortisation der hiedurch erwachsenden Kosten durch die Überwälzung auf fremde Importe, endlich die Regelung seiner Staatsschuld. Und was hat Oesterreich-Ungarn erreicht? Im besten Falle, wenn die Conférence à quatre endlich einmal zu einem Abschlusse geführt haben wird, die ihm allein wichtige Eisenbahnlinie Belgrad-Konstantinopel — sonst aber nichts.« — Aus alledem ist neuerdings zu ersehen, dass unsere Orientpolitik speziell in der Wahrung der ökonomischen Interessen gegenwärtig keine erfolgreiche ist und aus diesem Gesichtspunkte wird man es gewiss als dringend geboten erachten, dass unser Ministerium des Äusseren jene Thatkraft entfalte, welche bisher schon so oft urgiert wurde und die allein geeignet erscheint, bei den Völkern im Südosten wirkliche Erfolge zu erzielen. Mit Milde und Nachsicht werden wir dort nie vorwärts kommen.

Wenden wir uns nun einem anderen Gegenstande zu. Gleich bei Beginn der Herbstsession der Legislativen wurden diesen sowohl hier wie in Budapest die Staatsvoranschläge für das nächste Jahr vorgelegt und mit ausführlichen Erläuterungen seitens der Finanzminister einbegleitet. Betrachten wir nun zunächst die unserem Abgeordnetenhause gemachte Vorlage. In derselben ist das Gesamterfordernis mit 470.8 Mill. Gulden, die gesamte Summe der Einnahmen mit 433 Millionen Gulden beziffert, so dass das Defizit pro 1882 mit 37.8 Millionen Gulden präliminirt erscheint. Die pro 1882 auszugebende sogenannte Amortisationsrente im Betrage von rund 15 Millionen (für Tilgungszwecke der Staatsschuld) ist hierbei nicht inbegriffen. Das Finanzgesetz pro 1881 beziffert die Ausgaben auf 463.1 Millionen, die Einnahmen auf 409.6 Millionen, das Defizit sonach auf 53.4 Millionen Gulden. Der Voranschlag pro 1882 zeigt daher eine Verminderung des Defizits um 15.6 Millionen, die jedoch eine rein formelle ist, wie schon eine oberflächliche Prüfung zeigt. Der hauptsächliche Grund des rechnungsmässigen Unterschiedes liegt darin, dass im laufenden Jahre die Rückzahlung von 20.6 Millionen Schatzscheine zu decken war, während im Jahre 1882 nur Schatzscheine im Betrage von 10 Millionen zur Rückzahlung fällig sind. Berücksichtigt man diese Differenz, so stellt sich nur eine Verminderung des Defizits um rund 5 Millionen heraus und dieses Resultat wurde dadurch erzielt, dass eine ganze Reihe von Einnahmen höher veranschlagt erscheint und zwar zum grossen Teile ganz ungerechtfertigterweise. Wichtiger als diese Ziffern sind jedoch die Äusserungen des Finanzministers. Er kürzt das präliminierte Defizit um 10 Millionen für die Einlösung der Schatzscheine und 5.5 Millionen für die 1882er Baukosten der Arlbergbahn und beziffert sonach das eigentliche Defizit mit 22.3 Millionen. Über die Bedeckung spricht er sich dann beiläufig wie folgt aus: Er hofft, nur ca. 20 Millionen

durch eine Kreditoperation beschaffen zu müssen, denn er gedenkt den Kassenbeständen eine grössere Summe zu entnehmen. Was die Verminderung des Defizits betrifft, so will er aus der Reform der Gebäudesteuer — die gegenwärtig im Herrenhause in Verhandlung steht — 1.1 Mill., aus der Revision des Zolltarifs, d. h. aus der Erhöhung der Finanzzölle 8 Mill, aus der Gebühren-Novelle (welche auch die projektierte Börsensteuer in sich schliesst) 3½—4 Mill. ziehen; ferner gedenkt er Vorlagen über einige Reformen direkter Steuern einzubringen, welche ein Plus von 5 Mill. ergeben sollen. Im ganzen sollen also die Steuern um 17½ Mill. erhöht werden. Wenn nun die Volksvertretung, so meinte Dr. Dunajewski von diesen Vorschlägen, auch nur jene, welche noch erledigt werden können, rechtzeitig annimmt, so könnte man schon für das nächste Jahr eine Verminderung des Defizites von 6—8 Millionen erwarten. Man kann sich denken, dass diese Auseinandersetzungen keinen Beifall gefunden haben. Die Hülfsquellen unseres Landes und die Kraft der Bevölkerung sind reich genug, dass es niemand für unsere Staatsfinanzen von entscheidender Wichtigkeit halten wird, ob das Defizit wenige Millionen mehr oder weniger beträgt. Von der allergrössten Wichtigkeit sind aber die Tendenzen, von denen sich die Finanzpolitik leiten lässt. Die rein mechanische Erhöhung der Einnahmen kann bei uns absolut nicht zum Ziele führen; schon der bisherige Gang unserer Finanzverwaltung zeigt dies evident, denn Jahr für Jahr erhöhen wir die Einnahmen, immer aber steigern sich auch die Ausgaben und zwar in viel rascherem Tempo. Wir wollen hier einige Ziffern anführen. Der letzte Voranschlag, welcher unter dem verfassungstreuen Regime von Herrn v. Pretis im Oktober 1878 eingebracht wurde, zeigte die folgenden Hauptziffern: gesamte Einnahmen 395.7 Millionen, gesamte Ausgaben 411 Millionen, Abgang 15 Millionen Gulden; vergleicht man diese Zahlen mit jenen, welche pro 1882 präliminiert sind, so ergiebt sich, dass die Einnahmen um 37.3 Millionen, die Ausgaben um 59.8 Millionen gestiegen sind, die Einnahmen also beiläufig um 2½ mal soviel, als damals der ganze Abgang betrug. Dieser Vergleich zeigt, dass die gegenwärtige Praxis ganz entschieden unfähig ist, das Übel zu bemeistern. Um wirkliche Erfolge zu erzielen, genügt es nicht einfach die Steuern zu erhöhen und noch dazu solche Steuern, welche vorwiegend die unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung bedrücken; man muss ein gesundes Programm haben, in welchem die Sparsamkeit nicht fehlen darf, namentlich aber muss man eine rationelle Wirtschaftspolitik treiben und eine systematische Steuerreform durchführen, innerhalb welcher auch die kontingentierte Personal-Einkommensteuer ihren Platz findet. Was gegenwärtig von unserem Finanzminister geboten wird, ist rein nach der Schablone gearbeitet, ohne System und ohne tieferen Gehalt.

Die Volksvertretung wird die Zumutung, in einem Zuge 17½ Millionen Gulden neue Steuern zu votieren, voraussichtlich ablehnen, wenn man ihr nicht gleichzeitig die Gewähr bietet, dass eine solche Massregel der integrierende Bestandteil eines gesunden Programmes ist. Nicht die Ziffern des Budgets sind es, welche in erster Reihe beklagenswert erscheinen, sondern der gänzliche Mangel eines zielbewussten Strebens, einer wirklich ernsten Finanzpolitik.

Wir geben nun zu dem ungarischen Budget des Jahres 1882 über, bei dessen Beurteilung man von wesentlich anderen Gesichtspunkten, als bei jener des österreichischen Voranschlages ausgehen muss. In Österreich ist nämlich das Defizit eine chronische Krankheit, deren Heilung nur eines gesunden Programmes und einer zielbewussten Thatkraft bedürfte. Ungarn hat dagegen nach Erlangung seiner Selbstständigkeit im Jahre 1867 sich vor grosse Aufgaben gestellt gesehen, denn es musste viel Versäumtes nachgeholt werden, was reiche Geldmittel in Anspruch nahm. Diese Aktion ist vielfach von Irrtümern begleitet gewesen, welche auf die Staatsfinanzen einen sehr ungünstigen Einflus übten. Bis zu dem Momente, wo Ghyczy das Finanzportefeuille übernahm, hat die ungarische Finanzverwaltung in solcher Weise gebart, dass sich das Land plötzlich vor einer sehr gefährlichen Finanzlage sah. Ghyczy, Szell und Graf Szapáry haben seitdem mit grosser Energie alle Anstrengungen gemacht, um allmählich einen günstigeren Zustand herbeizuführen. Dies ist durch grosse Opfer der Bevölkerung in der That auch gelungen, und wenn man den Weg überblickt, der unter den letztgenannten drei Finanzministern zurückgelegt wurde, dann kann man mit der Anerkennung nicht zurückhalten, dass der Fortschritt ein sehr grosser ist. Freilich wird man den betretenen Weg mit aller Energie weiter verfolgen müssen, wenn man endlich zu dem gewünschten Ziele gelangen will. Betrachten wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen die Ziffern des Voranschlages für das nächste Jahr. Die ordentlichen Ausgaben betragen 292.7 Millionen, die ausserordentlichen und transitorischen 34.3 Millionen, dagegen sind die ordentlichen Einnahmen mit 277.9 Millionen, die ausserordentlichen und durchlaufenden mit 23.4 Millionen präliminiert; es ergiebt sich sonach im Ordinarium ein Abgang von 14.7 Millionen und im Extra-Ordinarium ein solcher von 10.9 Millionen, im Total ein Defizit von 25.6 Millionen Gulden (gegen 24.7 Millionen im Jahre 1881), wobei jedoch das 1882er Erfordernis für den Bau der Budapest-Semliner Eisenbahn mit 14 Millionen nicht inbegriffen ist. Berücksichtigt man nun, dass die ausserordentlichen Ausgaben fast sämtlich Investitionen umfassen, dass auch im Ordinarium sich unter diesem Titel einige ansehnliche Beträge befinden, dann muss man sagen, dass das Defizit des regulären Haushaltes auf eine Summe herabgemindert

erscheint, welche allmählich zu beseitigen nicht mehr mit gar so grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Von vielen Seiten wird es der ungarischen Finanzverwaltung verübelt, dass sie nicht für einige Zeit darauf verzichtet, neue Investitionen vorzunehmen und erst dann wieder zu solchen Ausgaben schreitet, wenn die Finanzlage des Staates eine weitere wesentliche Besserung aufzuweisen hat. Graf Szapáry hat sich in seinem Exposé über diesen Punkt ausführlich ausgesprochen. Er meint, in Ungarn befänden sich gar viele Angelegenheiten im ersten Stadium der Entwicklung und eine übermässige Reduktion der Ausgaben wäre deshalb gleichbedeutend mit der Behinderung der ökonomischen Entwicklung. Diese letztere wird aber höher geschätzt, als der Nachteil der Vergrösserung der Staatsschulden um jene Summe, durch welche diese Entwicklung herbeigeführt wird und wenn man die starke natürliche Steigerung der Staatseinnahmen in den letzten Jahren betrachtet, kann man diese Auffassung nicht eben als eine unrichtige bezeichnen. Übrigens hofft man mit den grösseren Investitionen bald abschliessen zu können und glaubt, dass dann die Finanzlage des Landes einer ziemlich rapiden Besserung entgegengehen wird. Diese Gesichtspunkte haben sich erst kürzlich im ungarischen Finanzausschusse, der das Budget durchberaten hat, geltend gemacht und die bisherige Haltung der Legislative lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass auch die letztere gleichen Ansichten huldigt. Trotz aller dieser Umstände muss man sagen, dass die Konsolidierung der Staatsfinanzen nach wie vor zu jenen Aufgaben gehört, die auch fernerhin in der allerersten Reihe stehen müssen. Hoffentlich giebt man sich darüber in Ungarn keiner Täuschung hin und werden in Folge dessen auch die einschlägigen Bemühungen ihre kontinuierliche Fortsetzung finden.

Die Revision unseres Zolltarifes, von der ich an dieser Stelle schon gesprochen habe und welche bekanntlich von den Schutzzöllnern mit aller Energie angestrebt wird, ist endlich in ein solches Stadium getreten, dass man füglich bereits von einer perfekten Vereinbarung zwischen den Regierungen der beiden Reichsteile sprechen kann, wenn auch noch einige Differenzen von geringerer Bedeutung ihrer Erledigung harren. Man hat in hiesigen Regierungskreisen ursprünglich gedacht, es werde gelingen, die vereinbarten Modifikationen schon zu Beginn des Jahres 1882 in Wirksamkeit treten zu lassen; dies hat sich aber als unmöglich erwiesen und so hofft man jetzt, wenigstens im ersten Quartale des nächsten Jahres die legislative Behandlung der in Rede stehenden Massregel durchführen zu können. Der Inhalt der getroffenen Vereinbarungen ist zwar noch immer nicht genau bekannt, allein einige wesentliche Momente desselben sind heute kein Geheimnis mehr und sie erklären zur Genüge, wie es gekommen, dass Ungarn sich den diesseitigen Forderungen gegenüber willfährig gezeigt hat. Dafür

nämlich, dass Ungarn seine Zustimmung zur Erhöhung der Zölle auf Seidenwaren, Wollwaren, Papier und Papierwaren, Kautschuk, Glas, Kurzwaren, Chemikalien und einige Positionen der Metallwaren gab, wurde ihm ein Getreidezoll, ein Mehlzoll und eine sehr starke Erhöhung der Finanzzölle konzediert. Vom österreichischen Standpunkte aus wird der Pakt als ein sehr ungünstiger betrachtet. Als ein charakteristisches Beispiel für diese Auffassung muss erwähnt werden, dass gegen Mitte Oktober der zollpolitische Referent des Handelsministeriums, der die ganze Kampagne hinsichtlich der Revision des Zolltarifes auf dem Gewissen hat, die Verhandlungen mit Ungarn aus den Händen geben musste, weil er der Meinung war, dass, wenn den Ungarn schon so viel nachgegeben wird, Österreich auf grössere Konzessionen Anspruch machen dürfe. Die österreichischen Schutzzöllner hätten es nämlich selbstverständlich gern gesehen, wenn die Zölle auf Industrieartikel erhöht worden wären, ohne dass sie gleichzeitig eine Verteuerung vieler Lebensbedürfnisse hätten in den Kauf nehmen müssen, denn eine solche scheinen sie selbst zu fürchten und sehen ihren Konsequenzen nicht ohne einiges Bangen entgegen. Ungarn erwartet dagegen von den Zöllen auf Mehl und Getreide eine günstigere Verwertung dieser Artikel in Österreich und auf die Erhöhung der Finanzzölle muss es aus Rücksicht für die Finanzen des Landes Wert legen. Aus den Exposés der beiden Finanzminister ist zu entnehmen, dass im ganzen die Zollerhöhung bei Nahrungs- und Verbrauchsartikeln mit ca. 12 — 13 Millionen Gulden veranschlagt erscheint; der Anteil Ungarns daran ist für seine Finanzen von einigem Belang, um so mehr, als ja bei vielen Artikeln der Konsum Ungarns nicht jenen Prozentsatz erreicht, der ihm vom Ertrag gesetzmässig zufällt. Ungarns Verhalten in der Sache ist also erklärlich, trotzdem aber natürlich sehr zu bedauern, weil wegen finanzieller Vorteile wichtige Interessen der Handelspolitik preisgegeben erscheinen. Um so unbegreiflicher aber ist es, dass unsere Regierung einen solchen Handel einzugehen sich entschliessen konnte. Dass bei dem Stande unserer Staatsfinanzen, unser Finanzminister selbst eine empfindliche Erhöhung der Finanzzölle gerne acceptiert, mag noch hingehen, aber dass man nebstbei für eine nachteilige Erhöhung der Fabrikatzölle noch das Opfer bringt, Zölle auf Getreide und auf Mehl auf sich zu nehmen, ist nur durch eine bei unseren Verhältnissen sehr kurzsichtige und höchst gefährliche Unterwerfung unter den Protektionismus zu erklären. Man darf fürwahr auf den Inhalt der im nächsten Monate zu erwartenden Vorlagen über den Gegenstand sehr gespannt sein, noch mehr aber darauf, wie sich die Volksvertretung denselben gegenüber verhalten wird. — Wie sehr in unserem Handelsministerium noch immer der schutzzöllnerische Gedanke die Herrschaft übt, ist auch aus dem vor wenigen Tagen vom Abgeordnetenhause acceptierten Gesetze über die Prolongation

des Appreturverkehrs zu ersehen. Aus der Fassung des Gesetzes und aus dem Motivenberichte zu demselben ist zu ersehen, dass dieser begünstigte Verkehr mit Schluss des nächsten Jahres definitiv sein Ende erreichen soll. Es ist schwer zu begreifen, warum man den gegenwärtigen Zustand nicht länger aufrecht erhalten will, nachdem ja derselbe, wie unsere offiziellen Handelspolitiker selbst zugestehen, sich als durchaus zweckentsprechend für die Entwicklung der Appreturindustrie in Österreich erwies. Nach den letzten amtlichen Handelsausweisen pro 1880 hat in diesem Jahre die Ausfuhr zur Appretur sehr stark abgenommen, und zwar in Baumwollwaren: zum Bedrucken von 20 572 auf 14 329 Mtr.-Ztr., zum Färben von 4459 auf 3383 Mtr.-Ztr., zum Bleichen von 7643 auf 5158 Mtr.-Ztr., endlich in Wollwaren: zum Färben von 7509 auf 3017 Mtr.-Ztr.; im ganzen beträgt die Abnahme 14 296 Mtr.-Ztr. Wenn nun der gegenwärtige Appreturzoll vollständig genügt, um die betreffende Industrie in Österreich einen starken Aufschwung nehmen zu lassen, dann wäre es wohl ganz gerechtfertigt, denselben vorläufig beizubehalten, bis die inländischen Etablissements so weit entwickelt sind, um namentlich den Bedürfnissen der Weber vollständig zu genügen. Aber die letzteren haben sich bisher überhaupt den Appreteuren gegenüber im Nachteil befunden und es scheint dabei bleiben zu sollen, weil die Schutzzöllner es sich in den Kopf gesetzt haben, dass der Appreturverkehr aufhören müsse.

In meinem letzten Briefe habe ich erwähnt, dass dem Reichsrate bald nach seinem Zusammentritte ein Gesetzentwurf über die Einführung von Postsparkassen unterbreitet werden soll, was in der That auch geschehen ist. Bei dem Interesse, welches man dem Gegenstande auch in Deutschland seit einigen Jahren entgegenbringt, halte ich es für passend, hier auf die erwähnte Vorlage etwas näher einzugehen. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind im folgenden skizziert: Unter staatlicher Verwaltung wird eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Postsparkasse errichtet. Wirkungskreis, Organismus und Personalstand dieses Amtes werden im Verordnungswege festgesetzt. In den einzelnen Provinzen werden vom Handelsminister gewisse Postämter als Sammelstellen bestimmt. Zur Erstattung gutachtlicher Äusserungen, sowie zur Antragstellung in Angelegenheit der Postsparkassen wird ein Beirat bestellt. Die Spareinlagen werden durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen fruktifiziert. Aus dem Ertrage der Spareinlagen werden die Zinsen sowie die gesamten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen bestritten. Insolange das Erträgnis des Einlagefonds zur Verzinsung der Einlagen und zur Deckung der Auslagen nicht ausreicht, sind der Abgang, sowie die Kosten der ersten Einrichtung aus Staatsmitteln vorschussweise zu leisten. Der nach gänzlicher Tilgung dieses

Vorschusses verbleibende Überschuss ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden. Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht des im zweiten oder den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Kapitales verlustig; der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen, namentlich im Falle eines Irrtums und beim Abgange jedes Verschuldens, den nach dem vorstehenden eintretenden Kapitalsverlust nachzusehen; rücksichtlich solcher Kapitalien tritt jedoch in allen Fällen der Verlust der Zinsen ein. Jede einzelne Einlage muss mindestens fünfzig Kreuzer oder ein mehrfaches von fünfzig Kreuzern betragen. Die Gesamteinlagen in einem Jahre dürfen 300 Gulden nicht übersteigen. Das Guthaben eines Einlegers darf nicht mehr als 1000 Gulden betragen. Die Höhe des Zinsfusses wird für den Beginn mit 3 Prozent festgesetzt. Beträge unter einem Gulden werden nicht verzinst; ebensowenig wird ein die Summe von 1000 Gulden übersteigender Betrag des Guthabens verzinst. Das Amt kann den Einleger in letzterem Falle zur Verminderung seines Sparkapitals auffordern. Wenn binnen dem der Avisierung folgenden Monate dieser Aufforderung nicht entsprochen ist, werden für den Einleger von amtswegen Obligationen der Notenrente im Nominalbetrage von 200 Gulden zum Tageskurse angekauft und der Einleger hiervon verständigt. Über Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankaufe eines österreichischen Staatspapieres verwendet werden. Die Rückzahlung der Einlage erfolgt infolge Kündigung, welche bei jeder Sammelstelle geschehen kann. Für den Fall des Verlustes eines Einlagebuches normiert der Gesetzentwurf ein besonderes Verfahren. Auf die Spareinlagen kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden. Der bereits erwähnte Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste; er ist allmählich auf fünf Prozent sämtlicher Einlagen zu ergänzen, darf jedoch zwei Millionen nicht übersteigen. Das Vermögen des Reservefonds ist fruchtbringend anzulegen. Ist die Maximalhöhe erreicht, dann fällt der Geschäftsüberschuss der Postsparkassen dem Postgefälle zu. Die Zinsen von Einlagen sind von der Einkommensteuer und jeder etwa an deren Stelle tretenden Steuer frei.

Im grossen und ganzen beruht dieser Gesetzentwurf auf richtigen Grundlagen. In eine detaillierte Kritik derselben können wir uns hier nicht einlassen, aber einige Bemerkungen müssen wir doch an ihn knüpfen. Wenn wir dabei dieselbe Reihenfolge einhalten, in welcher die Bestimmungen des Entwurfes geordnet sind, so ist zunächst zu bedauern, dass die Funktionen des Beirates etwas enge gezogen sind; wenn ein solches Organ schon beliebt wird, dann muss seine Kompetenz weiter reichen und darf sich nicht bloss auf gutachtliche Äusserungen und auf die Stellung von Anträgen beschränken.

Sehr befriedigt sind wir davon, dass für die Anlage der Spareinlagen der Ankauf von Staatspapieren gewählt und die ursprüngliche Absicht, Hypothekendarlehen zu erteilen, aufgegeben wurde. Die Bestimmung, dass derjenige, welcher mehr als ein Einlagebuch nimmt, des Kapitales der übrigen Einlagebücher verlustig gehen soll, ist entschieden zu hart. Wenn man auch wünscht, die grösseren Kapitalien von den Postsparkassen ferne zu halten, so darf doch dieser Zweck nicht durch eine Massregel angestrebt werden, welche nicht nur im höchsten Grade drakonisch ist, sondern auch noch über die Grenzen des gemeinen Rechtes hinausgeht; wenn man lediglich den Zinsenverlust eintreten lässt, so dürfte dies wohl schon ausreichend sein, um das ins Auge gefasste Ziel zu erreichen. Auffallend ist es auch, dass die Einführung von Sparmarken nicht vorgesehen erscheint; überall, wo dieselben zur Anwendung gelangen, haben sie sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Was die Verwendung des Reingewinnes betrifft, so erscheint es uns ganz unstatthaft, dass derselbe dem Postgefälle zufalle; der Staat darf von den Postsparkassen keinen Gewinn erzielen und er sollte deshalb den Gebarungsüberschuss den Einlegern als Nachtragszinsen zuführen. Nur in einem Falle könnten wir es entschuldigen, dass Gewinn gemacht werde, wenn dieser nämlich dazu verwendet werden würde, die Schmach der Existenz des kleinen Lotto zu beseitigen. Es würde gar keine Schwierigkeiten bieten, diese beiden Dinge in Zusammenhang zu bringen. In dem Kampfe gegen das Lotto wurde bei uns schon öfter verlangt, dasselbe möge wenigstens eingeschränkt werden, wenn die Lage unserer Finanzen nicht schon dessen gänzliche Beseitigung gestatte. Die Einschränkung wäre dadurch zu erzielen, dass man die Ziehungstage reduziert, einen Minimaleinsatz fixiert, der bedeutend höher als der jetzige ist und endlich eine allmähliche Einschränkung der Zahl der bestehenden Kollekturen vornimmt. Bis nun hat sich die Finanzverwaltung gesträubt, auch nur diese Massregeln vorzunehmen, obwohl sie sich finanziell durch eine Reduktion der Gewinnste hätte schadlos halten können. Nun aber sollte man der Sache doch ernstlich auf den Leib rücken, da die Errichtung der Postsparkassen hierzu einen passenden Anlass bietet. Es existiert gewiss nicht das geringste Bedenken, um entweder sofort, oder wenigstens doch in dem Momente, wo ein gewisses Erträgnis erzielt wird, einige oder alle der oben zitierten repressiven Massnahmen, welche das Lottospiel einschränken würden, eintreten zu lassen; und man könnte dann weiteres nach Massgabe der Steigerung des Gewinns aus den Postsparkassen die Beschränkung des Lotto immer weiter fortführen, bis dasselbe, wenn auch erst nach einer Reihe von Jahren, gänzlich beseitigt ist. Eine solche Kombination erscheint uns durchaus nicht kompliziert und auch mit keinen beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Man muss der ungebührlich lange vernachlässigten Angelegenheit nur be-

herzt näher treten. Die 22 Millionen Gulden, welche alljährlich, zumeist in Kreuzerbeträgen dem Lotto in den Rachen geworfen werden, sind nicht nur gerade von den ärmsten Klassen hinausgeworfen, also eine wirtschaftliche Vergeudung, sondern sie sind ein wahres Sündengeld. Wer sich dies vor Augen hält und sich auch noch die zahlreichen Fälle ins Gedächtnis ruft, in welchen das Lotto den Ruin ganzer Familien verschuldete, der wird wohl nicht einen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass die sich jetzt darbietende Gelegenheit benützt werden muss, um diese schmachvolle Institution endlich zu beseitigen.

Zum Schlusse will ich noch einen Gegenstand besprechen, der gegenwärtig bei uns das lebhafteste Interesse in Anspruch nimmt und eifrig erörtert wird: die Notwendigkeit, für die Förderung Triests endlich einmal ausreichende Massregeln zu ergreifen. Dass diese Hafenstadt bisher nicht jenen Aufschwung genommen, der namentlich seit der Eröffnung des Suezkanals erreichbar gewesen, ist nur zu wohl bekannt; übrigens mögen die folgenden Ziffern die Thatsachen belegen: Die Einwohnerzahl Triests ist vom Jahre 1857 bis 1880 nur von 104,707 auf 144,437 Seelen gestiegen, was im Vergleiche mit dem Anwachsen anderer Handelsplätze Europas und anderer Hauptstädte als geringfügige Zunahme erscheint; die Schiffahrtbewegung ist gegenüber den begründeten Hoffnungen, welche sich an die neue Handelsstrasse nach dem Oriente knüpften, seit dem Jahre 1869 nur wenig gehoben worden; das präziseste Kennzeichen endlich ist der Wert der Handelsumsätze, welche in Triest vermittelt wurden. Triest hat via mare im Jahre 1857 schon 206 Millionen Gulden, im Jahre 1880 nicht mehr als 252 Millionen Gulden in Ein- und Ausfuhr gebracht, also in fast einem Vierteljahrhundert nur eine Steigerung um 46 Millionen Gulden. Der Landverkehr hat freilich seit der Eröffnung der Südbahn von 74 Millionen auf 206 Millionen zugenommen; selbst wenn man aber das Totale ins Auge fasst, so findet sich, dass die Gesamtmenge aller über Triest ein- und ausgeführten Güter im Jahre 1871 mit 464 Millionen Gulden einen Höhepunkt erreichte, welcher nur wieder im Jahre 1879 verzeichnet wird, wogegen die Ausweise des Jahres 1880 mit einem Rückschritte schliessen; denn in diesem letzten Jahre betrugen die Umsätze nur 459 Millionen Gulden, mithin um 5 Millionen Gulden weniger, als vor 10 Jahren. Die Entwickelung Triests ist also nicht nur eine stationäre, sondern fast eine retrograde. Diese Sachlage ist um so ernster, als ja neue Gefahren, welche Triest bedrohen, zum Teil noch gar nicht, zum Teil erst seit kurzer Zeit ihre Wirkung ausüben. In die erste Kategorie gehört die Gotthardbahn in die letztere die Konkurrenz Fiumes, welche sich in neuerer Zeit schon empfindlich fühlbar macht und welche auch die Ursache ist, dass die Triester Frage gegenwärtig weitere Kreise beschäftigt und selbst im Handelsministerium

eifrig beraten wird. Die Angelegenheit ist ziemlich komplizierter Natur und trotz vielfältiger Erörterung bietet sie noch manche unklaren und bestrittenen Punkte; trotzdem ist man aber über eine Anzahl von Hilfsmitteln bereits vollständig im klaren und ihre Anwendung wird umsomehr energischer urgiert, als die Überzeugung eine allgemeine geworden, dass eine weitere Verzögerung sehr ernste Folgen nach sich ziehen müsste. Was nicht länger mehr verschoben werden kann, ist unter anderem folgendes: Zunächst günstigere Eisenbahnverbindungen mit dem Binnenlande. Die Südbahn allein genügt nicht und Triest muss eine zweite Eisenbahn erhalten, bis dies aber geschieht, muss die Südbahn zu einer für Triest günstigeren Tarifpolitik gebracht werden; was Ungarn von dieser Gesellschaft für Fiume erreicht hat, kann als Beweis dafür gelten, dass man mit richtigen Mitteln schon zum Ziele zu gelangen vermag. Wie schlimm jetzt Triest daran ist, zeigt die einfache Thatsache, dass selbst heute noch die Frachtsätze Wien-Venedig und Prag-Venedig günstiger gestellt sind, als Wien-Triest und Prag-Triest; ja selbst Hamburg-Prag kostet weniger als Triest-Prag, und infolge solcher Tarifpolitik wird beiläufig nur ein Viertel unseres Bedarfes an Kolonialwaren aus Triest bezogen. Zweitens sind die gegenwärtigen Schiffahrtslinien ungenügend und ebensowenig wie die Südbahn, erfüllt der österreichisch-ungarische Lloyd seine Aufgabe; die östlichen Routen, welche bisher allein gepflegt wurden, müssen wesentlich verbessert werden und für den Westen, der bisher gänzlich vernachlässigt wurde, muss endlich auch vorgesorgt werden, eventuell gleichfalls durch Staatssubvention. In diesen zwei Punkten muss der Staat Triest zu Hilfe kommen. Dagegen muss man aber auch verlangen, dass Triest selbst gleichfalls für seine Zukunft Opfer bringe und sich bemühe, der Grösse seiner Aufgabe würdig zu sein, was bisher fürwahr nicht der Fall gewesen.*) Die Organisation des Triester Handels ist eine vollständig unzureichende, obwohl der Staat es nicht an Unterstützung fehlen liess, wie beispielsweise durch den Bau des neuen Hafens, der rund 15 Millionen in Anspruch nahm. In Triest selbst muss sehr vieles geschehen, damit die jetzigen Missstände endlich aufhören und der Warenhandel einen Aufschwung nehmen kann; das Eingehen auf die betreffenden Details würde hier zuweit führen. Endlich ist es aber auch notwendig, dass Triest aufhöre, ein Freihafen zu sein. Durch den Bau der neuen Lagerhäuser ist der Anfang für die Herstellung von Freilagern gemacht und auf dem in solcher Weise eingeschlagenen Wege muss man fortschreiten, weil sich davon für die Entwickelung des Triester Verkehrs

*) Wenn Triest verstände, selbst energischer für seine Schiffahrt zu sorgen, wie die Seestädte Bremen und Hamburg, die sich jede Staatssubvention verbitten, so bedürfte es eben der Staatssubvention nicht, die noch nirgends sich nützlich erwiesen hat. Anm. d. Herausg.

ganz ausserordentliche Vorteile erwarten lassen. In den angedeuteten Richtungen muss sich die Reformaktion bewegen, wenn wirklich erspriessliche Resultate erzielt werden sollen. Die Triester Handels- und Gewerbekammer hat in der Sache eine Denkschrift ausgearbeitet, welche in den letzten Tagen durch eine Deputation dem Ministerium überreicht wurde. Dieses Schriftstück bringt selbstverständlich nur solche Reformen in Anregung, welche in den Rahmen der ersten zwei von uns oben skizzierten Gruppen von Massregeln passen, verlangt überdies aber auch noch die Einführung von Differentialzöllen auf einige Artikel in der Weise, dass sie bei ihrer Einfuhr zur See und bei der Versendung ins Inland relativ kleinere Zölle zahlen sollen, als bei ihrer Einfuhr zu Lande. Solche Ansprüche wie dieser letztere, wird man natürlich abweisen müssen. Im grossen und ganzen ist man aber, wie schon oben erwähnt, über eine Reihe wichtiger Massregeln heute nicht mehr im Zweifel und da die Hilfe wirklich schon sehr dringend geworden, so erwächst der Regierung die Pflicht, mit entsprechenden Anträgen vor die Legislative zu treten. Die Vorbereitungen hierzu werden eben getroffen, ob jedoch trotzdem bei der gegenwärtigen parlamentarischen Lage sobald ein erspriessliches Resultat zu erwarten ist, erscheint freilich fraglich.

E. Blau.

Bücherschau.

Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, von *M. Schraut*, Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsschatzamt. Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.*

An Monographieen, in welchen Vorgänge auf dem Gebiete des Verkehrslebens in einer nicht bloss für den Gelehrten und ebensowenig einseitig für den Geschäftsmann, sondern für das grosse Publikum der Gebildeten zugänglichen Form dargelegt und in ihren tausendfältigen Beziehungeu rückwärts, rücksichtlich der Ursachen, und vorwärts, rücksichtlich der Wirkungen dargelegt werden, haben wir in Deutschland noch grossen Mangel. Und dieser einseitig entweder abstrakt gelehrten, oder aber verkehrstechnischen Richtung unserer Litteratur auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist es wohl zuzuschreiben, dass in unseren gebildeten Kreisen vielfach eine — meist freimütig zugestandene — Unkenntnis über thatsächliche Verhältnisse des Verkehrswesens besteht, die namentlich in Fragen der Münz- und Bankpolitik eine bedauerliche Kritik- und Hülflosigkeit gegenüber den Scheingründen der auf diesem Felde so massenhaft thätigen Projektenmacher zur Folge hat. Die vorliegende Schrift, welche einen ebenso wichtigen, wie dem grossen Publikum wenig zugänglichen Zweig des Verkehrslebens in ansprechender Form und durchsichtiger Darstellung nach seinem inneren Zusammenhange und seinen statischen und dynamischen Beziehungen behandelt, können wir daher nur mit Freuden begrüssen. Wir empfehlen unsern Lesern die Lektüre und Verbreitung der Schrift angelegentlichst. Manchem, der sich bisher in Münz- und Bankfragen und in Fragen der internationalen Zahlungsausgleichungen unsicher und steuerlos fühlte, wird es wie Schuppen von den Augen fallen, und wenige werden das Büchlein aus der Hand legen, ohne in ihrer Auffassung geklärt und zu neuen Gedanken angeregt zu sein. Der Verfasser entwickelt in anschaulicher Weise die Funktion des Wechsels als Zahlungsmittel im auswärtigen Verkehr,

die Grundlagen der Berechnung des Wechselpari, erklärt die Bewegungen der Wechselkurse und ihre Grenzen nach oben und unten, die Ursachen ihres Steigens und Fallens, den Zusammenhang des Spiels der Diskontosätze mit den Wechselkursen, den indirekten Wechselverkehr, die Spekulationswechsel, ihre Gefahren und ihre wohlthätig ausgleichende Wirksamkeit, endlich die Wirkungen der Bewegungen der Wechselkurse im allgemeinen, sowie speziell in Ländern mit geordneten und in solchen mit schwankenden Währungsverhältnissen und entwerteter Valuta. Indem wir die Sorgfalt der Berechnungen — des Wechselpari, des Goldpunktes etc. — überall anerkennen müssen, überlassen wir den Praktikern des Verkehrs und der Arbitrage die Prüfung im einzelnen. Wir möchten nur hervorheben, dass zu der Berechnung des Goldpunktes für den Newyorker Kurs auf Berlin, welche der »Paris Bourse« entnommen ist, hätte bemerkt werden können, dass der Faktor des Diskontosatzes für 60 Tage-Wechsel nicht fest 4 Prozent beträgt, sondern sich nach den jeweiligen Diskontosätzen des Marktes bzw. der Bank in Berlin richtet. Bei der Berechnung des Goldpunktes des Newyorker Kurses auf London ist ergänzend hinzuzufügen, dass, seitdem der Kurs für telegraphische Überweisungen notiert wird, jenes schwankende Element des Diskontosatzes zwischen Newyork und London beseitigt ist. Charakteristisch für die sachliche und vorurteilslose Auffassung der Verhältnisse sind die Bemerkungen, welche der Verfasser über die »Spekulationswechsel« macht. »Im internationalen Verkehr spielen auch solche Wechsel (Spekulationswechsel) eine bedeutende Rolle, welche nicht die Abwicklung eines effektiven internationalen Geschäfts, sondern nur die Beschaffung von Geldmitteln für den Aussteller während der Umlaufszeit bezwecken. Wenn die Begebung solcher ungedeckter Wechsel zum Zwecke der Schuldaufnahmen im Verkehr zweier Länder einen grossen ungeregelten Umfang annimmt und systematisch zur Abwehr von Geldverlegenheiten benutzt wird (Wechselreiterei), so können diese Operationen nachteilig auf die ohne Rücksicht auf den Ursprung der Wechsel stattfindende Gestaltung der Wechselkurse einwirken, den gedekten Wechselverkehr sowie den, letzterem zu Grunde liegenden Handel unter Umständen schwer schädigen und bei fortgesetztem Missbrauche für das aus den Schuldwechseln verpflichtete Land zu schweren Katastrophen führen. Andererseits können jedoch solche ungedeckte Schuldwechsel im internationalen Verkehr eine sehr nützliche Aufgabe erfüllen. Beispielsweise wird ein Land, welches nur Getreide produziert, nach der Ernte infolge seiner gesteigerten Ausfuhr viele Forderungen an das Ausland haben und demnach zu dieser Zeit so viele Wechsel auf das Ausland zur Verfügung stellen können, dass die Wechselkurse bis zu dem Punkte unter Pari gehen werden, welcher die Geldeinfuhr lohnt. Andererseits wird dieses Land vor der

Erntezeit durch die Einfuhr der für seinen Bedarf wichtigen Industrieerzeugnisse zeitweise soviel Schulden gegen das Ausland haben, dass sich die Wechselkurse zu seinem Nachteile weit über Pari erhöhen und die Geldausfuhr veranlassen werden. In solchen Fällen wird die Spekulation die Ausgleichung in der Weise bewirken, dass sie vor der Ernte Schuldwechsel auf das Ausland ausstellt, wodurch für diesen Zeitpunkt Forderungen auf Zahlung der Darlehenssumme gegen das Ausland entstehen, während bei der nach derselben eintretenden Verfallzeit dieser Schuldwechsel Verbindlichkeiten vorliegen, welche zur Ausgleichung der Forderungen der Getreideexporteure dienen.« — Wir sehen hier ein Stück »wirtschaftlicher Rolle des Spekulationshandels«, welches unser ganzes Interesse in Anspruch nimmt und welches den Volkswirten modernsten Schlages, die vor dem Worte »Spekulation« aufbrausen, wie der Truthahn vor dem roten Tuche, vollständig entgehen wird.

Ferner ist von besonderem Interesse die Darstellung des Gegensatzes zwischen Ländern von geordneten Währungsverhältnissen und solchen von schwankender oder entwerteter Valuta. Es ist eine Genugthuung in unserer Zeit, wo die Begehrlichkeit mancher Interessenten sogar schon die vermeintliche Nützlichkeit einer Papiervaluta für die Interessen verfahrener Unternehmungen ins Auge gefasst hat, einem klaren Ausdruck der Ansicht zu begegnen, dass geordnete Valutaverhältnisse die unerlässlichste Voraussetzung eines gesunden Wirtschaftslebens bilden, während es freilich ebenso traurig ist, dass wir in der Anerkennung, welche einer solchen, früher für die unzweifelhafteste gehaltenen Wahrheit gezollt wird, jetzt eine besondere Befriedigung finden müssen. Die Darstellung, wie bei geordneten Währungsverhältnissen das Spiel der Wechselkurse, der Diskontosätze und der Edelmetallströmungen ähnlich, wie in dem organischen Leben das Spiel der Naturkräfte, im Sinne steter Wiederherstellung des nach dieser oder jener Seite gestörten Gleichgewichts der wirtschaftlichen Entwicklung funktioniert, wie aber in Ländern mit schwankender oder entwerteter Valuta es an solchem Regulator für die richtige Verteilung der wirtschaftlichen Strömungen fehlt, so dass beispielsweise Mangels eines inneren Zwanges zur Beseitigung der Ursachen einer ungünstigen Zahlungsbilanz letztere zum Nachteile des Landes sich hinhalten kann, bis eine gewaltsame Krise eintritt, — diese Darstellung ist sehr lesens- und beherzigenswert. Eine etwas andere Schattierung hätten wir nur in der Auffassung der Stellung der Zentralbank gewünscht. Die Ausdrucksweise des Verfassers lässt die Zentralbank zu sehr als eine Macht erscheinen, die ausserhalb des Verkehrs und seiner Gesetze steht und nun mittels Diskontoerhöhungen oder Diskontoherabsetzungen — die sie ohne eigenen Schaden etwa auch unterlassen könnte — auf den Verkehr nach gewissen abstrakten Prinzipien

regulierend einwirkt, während in Wahrheit die Zentralbank unter denselben Gesetzen des Verkehrs steht, wie das übrige wirtschaftliche Getriebe, und vermöge ihrer wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit, in den Folgen, welche die Unterlassung des Nötigen oder die Bethätigung des Unnötigen für sie selbst herbeiführen würde, das wirksamste Motiv für richtige Thätigkeit findet. Auch der Nachweis, dass der Reiz, den die Exportinteressen in einer Valutenentwertung wegen der nicht vollen Gleichzeitigkeit, der in Folge der Valutenentwertung notwendig eintretenden Steigerung des nominellen Preisniveaus finden können, ein sehr vorübergehender ist und von dauernden Nachteilen begleitet wird, ist ebenso scharfsinnig, wie überzeugend geführt. Der Drücker, den der Verfasser hierbei auf die von ihm angezogene Darstellung eines »Sachkundigen« über die Rückwirkung der Ende 1878 eingetretenen Entwertung der Russischen Papiervaluta auf die Getreidepreise Deutschlands setzt, hätte nach unserem Geschmack noch etwas stärker ausfallen können. Die Voraussetznng des »Sachkundigen«, dass es einen bestimmten Stand des Roggenpreises in Berlin und Stettin gebe, der einen regelmässigen Roggenexport aus Russland nach Deutschland ausschliesse, ist eine Illusion, die Vorstellung, dass diese entscheidende Preisgrenze genau einem etwa eintretenden Rückgang der Wechselkurse entsprechend herabgehe, und dass dieses Herabgehen ein genau entsprechendes Herabgehen der Roggenpreise auf unserem Markte zur Folge haben würde, lässt uns vermuten, dass hinter dem »Sachkundigen«, den der Verfasser zitiert, sich ein abstrakter Gelehrter verbirgt, der vergessen hat, die gleichzeitig mit dem Rückgange des russischen Wechselkurses in Wirksamkeit tretenden anderen, entgegengesetzt wirkenden Faktoren, die Steigerung der Nachfrage bei sinkendem Preise, die Verteuerung des Transports bei ungewöhnlicher Zufuhr und die Steigerung der Preise im Produktionslande infolge einer, in den eigenen Produktions- und Bedarfsverhältnissen nicht begründeten Verstärkung der Ausfuhr, in Betracht zu ziehen, Faktoren, die der Kaufmann, weil er in dem innigsten Zusammenhange mit dem gesamten Verkehrsgetriebe steht, stets instinktiv mit in Rechnung zieht. Der Verfasser kritisiert diesen »Sachkundigen« zutreffend, er hätte aber, wenn er ihn überhaupt zitierte, weiter gehen und seine Sachkunde überhaupt in Frage stellen sollen. Wie sich die Wirklichkeit zu solchen theoretischen Preisberechnungen stellt, dafür lieferte das Jahr 1877 eine recht schlagende Erfahrung. Damals standen die Preisverhältnisse auch so, dass man sich bei dem Import russischen Roggens theoretisch einen Nutzen von 12—18 Mark pro 1000 Kilo herausrechnen konnte. »Es war aber«, wie der doch unzweifelhaft *kaufmännisch* sachkundige E. Meyersche Jahresbericht erzählt, »unmöglich, das Getreide aus Russland heraus zu bekommen und viele Häuser, die

sich auf dem Papier 11—18 Mark Nutzen herausgerechnet hatten, waren schliesslich glücklich, nachdem ihr Getreide 6 bis 8 Monate an kleinen russischen Stationen unter offenem Schuppen, ja im Freien in Säcken gelagert hatte, endlich die Ware anlangen zu sehen, und ihr Kapital, für das sie nicht mit Unrecht gezittert, zu retten, während natürlich der geträumte Nutzen sich verflüchtigt, ja häufig in einen ganz erklecklichen Schaden verwandelt hatte.« — 14 —

Geld und Währung. Eine Kritik bimetallistischer Anschauungen von Dr. *Hans Kleser.* Berlin 1881. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

In dem Verfasser tritt uns eine neue Kraft in dem Kampfe um die Währungsfrage entgegen, welche wissenschaftliche Bildung auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete mit einer publizistischen Gewandtheit verbindet, die, wie wir denken, schon anderweit in der anonymen Presse ihre Sporen verdient haben wird. Wir haben eine Schrift vor uns, welche die Behauptungen der Bimetallisten einmal der Reihe nach einer eingehenden und oft sehr schlagenden Kritik unterwirft, logische Schärfe und kritische Genauigkeit mit jener Wuchtigkeit breit treffender Charakteristik der Gegner zu verbinden weiss, die von der Einigkeit zwischen Theorie und gesundem Menschenverstande ein eindringliches Zeugnis ablegt. Durch präzise Fassung und Fernhaltung überflüssiger gelehrter oder statistischer Ausschmückung weiss derselbe einen reichen Inhalt auf eine mässige Bogenzahl zu bringen und dadurch jener grossen Zahl von Gebildeten zugänglich zu machen, welche durch die bezeichnete Dekoration mehr abgeschreckt als eingeschüchtert zu werden pflegen. Als das Ergebnis seiner Untersuchungen bezeichnet der Verfasser in der Vorrede »die Überzeugung, dass das Gold als Währungsmetall die Zukunft des Verkehrs unabänderlich zu beherrschen begonnen hat; — dass jeder Handelsstaat, sobald er nur kann, die Goldwährung annehmen wird; — dass ein Hauptinteresse der Befürworter einer Doppelwährungs-Konvention darin beruht, unter Schutz dieser Konvention das verlorene Gold wieder zu gewinnen, das entwertete Silber zu heben; dass es darum freventlich am gesamten deutschen Wirtschaftsvermögen, an Deutschlands Handel und Industrie sündigen hiesse, wollte man in der sehr unsicheren Aussicht, einigen bedrängten Sonderinteressen aufhelfen zu können, die glücklich begonnene Goldwährung wieder aufgeben, statt sie stetig, wenn auch ohne Überstürzung, zu welcher keinerlei Grund vorliegt, ihrer Vollendung entgegenzuführen.« Als eine Probe der Polemik des Verfassers wollen wir eine Bemerkung über das »wissenschaftliche Konvertitentum« hersetzen, mit welcher er in der Einleitung die Revüe der Apostaten der Goldwährung

und Neophyten der Doppelwährung schliesst. »Eine Bemerkung«, sagt er, »über das wissenschaftliche Konvertitentum, das in unseren Tagen recht häufig geworden ist, namentlich in den politischen Wissenschaften, mag das nun mehr in der eigentlichen Wissenschaft oder in der eigentlichen Politik seinen Grund haben. Wer eine frühere Überzeugung ändern zu müssen geglaubt hat, dem gereicht es gewiss nicht zum Vorwurf, dass er dies öffentlich kundgiebt, macht im Gegenteil seiner Wahrhaftigkeit die grösste Ehre. Nur will es uns bedenklich scheinen, dass das Bekenntnis des früheren Irrtums weniger von der Betrachtung über die Nichtigkeit und Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens überhaupt begleitet ist, als vielmehr von der anspruchsvollsten Beteuerung, dass nun das unfehlbar Richtige gewonnen sei. War man vor zehn Jahren im Irrtum, wer bürgt dafür, dass man heute über zehn Jahre nicht erkennen werde, auch vor diesen zehn Jahren habe man die Wahrheit noch nicht besessen! Darum sollte auf dem Gebiete der Wissenschaft kein Andersbekehrter die Altgläubigen damit höhnen, dass sie im Gegensatz zu ihm nichts mehr hinzugelernt hätten. Man hat es ja sogar von religiösen Konvertiten erlebt, dass sie vor ihrem Ende wieder zu ihrem ersten Glauben zurückkehrten; warum soll also der wissenschaftliche Forscher, der heute mitleidig auf seine Ansichten von vor zehn Jahren zurückblickt, nach abermals zehn Jahren weiteren Studiums nicht wieder hinzugelernt haben und dann seine heutige Meinung wieder abschwören? Volkswirtschaftliche und politische Meinungen haben ja überhaupt mit gewissen religiösen Streitsätzen mehr Ähnlichkeit, als mit mathematischen Problemen die, einmal richtig gelöst, für immer feststehen. Konvertiten der Wissenschaft, so meinen wir, sollten im Gegensatze zu jenen der Religion nicht sofort Fanatiker des neuen Bekenntnisses werden, denn sie wissen ja, wie leicht — oder auch wie schwer — man um sein bisheriges Bekenntnis gebracht werden kann. Was nun speziell die Konvertiten der Doppelwährung betrifft, so haben wir nicht gefunden, dass ihre neuesten Untersuchungen den Stempel scheuer Ängstlichkeit und übertriebenen Durchdrungenseins von der Unzulänglichkeit und Relativität aller menschlichen Erkenntnis tragen. Wer aber an sich selbst die Erfahrung gemacht hat, dass er schon einmal Irrlehre gepredigt, der sollte bei Verteidigung der neuen Meinung nicht allzuviel Zuversicht zur Schau stellen; nach weiteren Prüfungen und Studien wendet er sich vielleicht wiederum von der neuen Lehre ab und abermals der früheren zu.«

Zur Sache selbst geht der Verfasser davon aus, dass die »genaue Erkenntnis des *Wesens des Geldes* die Grundlage der Untersuchung bilden müsse«, und von dem Standpunkte dieser — selbstverständlichen — Forderung aus macht er die überraschende Entdeckung, dass »ausser

Schäffle kaum einer der Anwälte der Doppelwährung dieser Frage näher getreten ist«, dass nur »gelegentlich, wo man es gerade für den jeweiligen Zweck nötig hat, eine Eigenschaft des Geldes hervorgehoben wird, womöglich als Einschaltung«, und dass dann »diese an sich richtig wiedergegebene Eigenschaft des Geldes als dessen volle und erschöpfte Wesenheit stillschweigend angenommen werde.« Bleibt also für unseren Kritiker Herr Schäffle, die weisse Krähe unter den Bimetallisten, übrig. Dieser stellt allerdings seiner Untersuchung eine ausdrückliche Definition des Geldes voran, aber man höre, wie sie lautet:

> »Währung, Valuta, Geld ist der Inbegriff der gesetzlichen Zahlungsmittel eines im Zahlungswesen zur Rechtseinheit zusammengeschlossenen Verkehrsgebietes.«

Der Verfasser weist scharfsinnig nach, dass diese Definition, als Ausgangspunkt für eine bimetallistische Theorie, eine petitio principii ist. Die Definition sagt einfach: Geld ist, was das Gesetz zum Zahlungsmittel macht, sie sagt dies ohne irgend welche Einschränkung, geht also davon aus, dass das Gesetz jede beliebige Sache — Eisen, Muscheln, oder auch Stücke Papier — zu dem machen kann, was sie in unklarer Vermengung verschiedener Begriffe »Währung, Valuta, Geld« nennt. Giebt man dies zu, dann freilich ist der ganze Bimetallismus zugegeben, der eben nur durch die Voraussetzung existieren kann, dass das Gesetz beliebig bestimmen könne, was Geld sein soll. Verfasser stellt nun, in Anlehnung an Karl Marx, dessen von dem Sozialpolitiker Schäffle auf jeder Seite seiner sozialen Schriften anerkannte Autorität Verfasser dem Bimetallisten Schäffle mit geschickter Ironie auf Schritt und Tritt entgegenhält, folgende Definition von Geld auf: »Geld ist diejenige Ware, welche als allgemeines Tauschmittel in Zahlung genommen wird«. Man mag an dieser Definition manches auszusetzen haben: die Methode derselben — die Anwendung der Regel: »definitio fit per genus proximum et differentiam specificam« — ist richtig, und die Grundauffassung derselben, dass der *Verkehr* die Ware zu Geld macht, das *Gesetz* die von dem Verkehr getroffene Wahl nur konstatiert oder höchstens approbiert, und dass der Staat die Brauchbarkeit der als Geld dienenden Ware zu den Diensten als Zahlungsmittel nicht schafft, sondern nur *erhöht* durch Umwandlung derselben in Münzen, deren Gewicht und Gehalt durch Prägung, unter strafrechtlicher Verfolgung der Fälschungen, öffentlich beglaubigt wird, steht mit den Thatsachen in vollem Einklang. Der beste Beweis hierfür liegt wohl in den abstrusen Ausflüchten, zu welchen Schäffle dadurch getrieben wird, dass er sich zu dieser Auffassung in Gegensatz stellt. Man lese seine eigenen Worte und urteile! »Allerdings«, sagt er, »ist das Geld eine gemeinwirtschaftlich-öffentlich-rechtliche (!) Einrichtung nicht bloss und nicht hauptsächlich für

staatliche Zwecke, sondern auch und wesentlich für privatwirtschaftliche Zwecke, namentlich für den entgeltlichen Privatverkehr. Darauf beruht es dann, dass auch Geld in seinem Tauschwert durch den Kampf der in Angebot und Nachfrage mit einander ringenden Privatinteressen bestimmt ist. Nur wird es auch hierdurch nicht zu »reiner Ware», sondern es bleibt Geld, *in staatliche Obhut und Gewährleistung genommene öffentliche Institution, Polizeieinrichtung* für den Privatverkehr; Geld ist trotzdem nicht Vorrat, Material, Werkzeug, Maschine, Motor, wie privatwirtschaftlicher Materialvorrat, Privatbetriebseinrichtung und Privatanlagekapital.« — Also der Geldvorrat in meiner Kasse ist nicht Vorrat; sondern »Polizeieinrichtung« und »öffentliche Institution«, — mit der ich glücklicherweise machen kann was ich will! »So versuche es doch einmal«, ruft der Verfasser aus, »die »Polizeieinrichtung«, aus einer Unze Gold 100 Mark zu prägen und im Privatverkehr gleich 5 Pfund Sterling einzuführen!«

An der Hand dieser Definition des Geldes kritisiert Verfasser nun zunächst Schäffle und demnächst Cernuschi, dessen 17 Thesen er 17 entgegengesetzte Thesen gegenüberstellt, gegen die wir nur einzuwenden haben, dass sie infolge des formellen Anschlusses an die Cernuschischen Thesen den gleichen Mangel an Kürze, logischer Entwicklung und Präzision leiden mussten, wie die letzteren. Überhaupt würden wir glauben, dass Cernuschi's Thesen die Unwissenschaftlichkeit zu sehr an der Stirn tragen, als dass es sich lohnte, ihnen »Antithesen« gegenüberzustellen. Eine kritisierende Paraphrase, wie sie Prince-Smith an Eisenstuck'schen Sätzen übt, wäre am Platze, nicht aber ein Versuch, neuen Wein in alte Schläuche zu giessen. Fruchtbarer wäre es jedenfalls gewesen, die Konsequenzen des glücklich gewählten Ausgangspunktes nach anderer Seite eingehender zu ziehen. Der Satz, dass der Verkehr, nicht das Gesetz eine Ware zu Geld macht, führt zu dem weiteren, dass die Wahl des Verkehrs bestimmt wird durch gewisse Eigenschaften der Ware, die sie als allgemeines Zahlungsmittel besonders brauchbar erscheinen lassen. Muss man nun anerkennen, dass die Brauchbarkeit der beiden konkurrierenden Edelmetalle für die Verwendung als Zahlungsmittel eine *qualitativ verschiedene* ist, so folgt ganz von selbst, dass es im Widerspruch mit der Natur der Dinge steht, dieselben in ein nach Quantitäten bestimmtes Wertverhältnis zu stellen, das eben nur möglich ist, wenn die Qualität eine gleiche oder eine indifferente ist. Der Verkehr *kann* nicht beide Metalle nach festem Wertverhältnis zu allgemeinen Zahlungsmitteln machen, weil es ihm *unmöglich* ist, sich gleichgiltig zu verhalten gegen ihre verschiedene Brauchbarkeit in Bezug auf ihre Funktion als Zahlungsmittel. Und weil das der Verkehr nicht *kann*, darum kann es das Gesetz nicht,

und soll es auch nicht versuchen, weil ein gesetzlicher Versuch des Unmöglichen eine Quelle von Übeln ist.

Der zweite Teil der Schrift, »Interessen und Währungsstreit« beschäftigt sich mehr mit den Argumenten Neuwirths, Arendts und anderer, welche nicht aus der Natur des Geldes, sondern aus der angeblich drohenden Seltenheit des Goldes argumentieren, also eine geologische Hypothese als »praktische« Rücksicht gegen die Grundlehren der Volkswirtschaft ins Feld führen, und präzisiert schliesslich die Stellung der *wirklichen* praktischen Interessen zu der Währungsfrage, wobei er zu folgenden Schlusssätzen gelangt:

1. »Unsere Zeit drängt zur Goldwährung als Weltwährung.
2. »Jeder Staat erleidet eine schwere Schädigung seines inneren Verkehrs wie seines auswärtigen Handels, der eine andere Währung hat, als die im Weltverkehr geltende,
3. »darum wird jeder Staat, sobald er kann, zur Goldwährung als der künftigen allgemeinen und gleichen Währung aller Länder übergehen.
4. »Deutschland darf darum seine Goldwährung nicht wieder aufgeben.«

Indem wir selbstverständlich dem Satze 4 vollständig zustimmen, würden wir die Sätze 1 bis 3 mehr der wirklichen Lage angepasst wünschen. Es handelt sich nicht um die Welt und die »Weltwährung«, sondern um die für die verschiedenen Kulturstufen und die diese verschiedenen Kulturstufen repräsentierenden Länder geeignete Währung, nicht um eine Verallgemeinerung, sondern um richtige Differenzierung. Der Fortschritt der Kultur setzt im Laufe der Jahrhunderte das im Verhältnis zum Gewicht wertvollere Währungsmetall an die Stelle des im Verhältnis zum Gewicht minder wertvollen. Hieraus folgt, wenn man die Erfahrungen der Vergangenheit und die Thatsachen der Gegenwart zu Grunde legt und die unbekannten Möglichkeiten der Zukunft ausser acht lässt, der Satz: die *Kulturentwicklung* drängt zur Goldwährung. Und zwar thut sie das *immer,* nicht bloss *gegenwärtig. Unsere Zeit* vielmehr drängt nur die Staaten, welche den Stand der Kulturentwicklung der westeuropäischen Länder erreicht haben, zur Goldwährung, nicht als Weltwährung, sondern als die den Bedürfnissen des inneren und auswärtigen Verkehrs der Länder *dieser Kulturstufe* entsprechende Währung. Der Satz 2 kann daher nur mit der Einschränkung auf die Länder dieser Kulturstufe, die unter einander in hochentwickelter *industrieller* Konkurrenz stehen, aufrecht erhalten werden. Und wenn Satz 3 dieselbe Einschränkung erleidet, so bleibt Satz 4 unbedingt wahr, zumal die von dem Verfasser erwiesene Unhaltbarkeit der Doppelwährung nur die Gold- und die Silberwährung zur

Auswahl stellt, und Deutschland zur Silberwährung, wenn dieselbe auch für die Majorität des Menschengeschlechts immer noch die geeignetere sein mag, doch unmöglich zurückkehren kann, weil es eben nicht zu dieser Majorität, sondern zu der Minorität, zu den Ländern der am meisten vorgeschrittenen Kultur gehört. — 9 —

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von Dr. ***F. Abraham***, Dr. *J. Hermann*, Dr. *Edm. Meyer*. Jahrgang I. II. (1878. 79), Berlin 1880. 81 *(E. S. Mittler & Sohn)*.

Die „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte" hat zwar seit ihrer Begründung hervorragenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Litteratur ihr Interesse zugewendet; aber von *allen* bedeutenden Leistungen auf diesem Felde Kenntnis zu nehmen, konnte niemals ihre Absicht sein; ja auch nur von denjenigen Werken, welche direkt kulturhistorischen Inhalts sind, eine vollzählige Übersicht zu geben, würde die dieser Zeitschrift gesteckten Grenzen weit überschreiten. Desto mehr aber erheischen es alle drei Fächer, welche sie vertritt, ihre Leser auf ein Unternehmen hinzuweisen, welches sich eine umfassende Übersicht über die Fortschritte der gesamten historischen Wissenschaft zur Aufgabe machte.

Es sind dies die *„Jahresberichte der Geschichtswissenschaft"*, welche von der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben werden. Die bis jetzt vorliegenden zwei Jahrgänge, im grossen und ganzen nach gleichen Prinzipien eingerichtet, stehen in der Mitte zwischen bibliographischen Hilfsmitteln und rezensierenden Zeitschriften Sie beschränken sich nicht, wie jene, auf blosse Titelangaben, und gehen andererseits nicht so ins einzelne wie diese. Dagegen hat das Unternehmen mit den Bibliographieen (wie z. B. der von Müldener) das Streben nach Vollständigkeit gemein, oder richtiger gesagt: es übertrifft dieselben noch darin; denn nicht nur die selbständig im Buchhandel erschienenen Bücher sind besprochen, sondern auch die Gelegenheitsschriften, Dissertationen, Programme und endlich, was das wichtigste, aber auch das schwierigste ist, die Legion von Aufsätzen, welche in den einzelnen Zeitschriften zerstreut sind. Eine Übersicht in dieser Vollständigkeit ist noch niemals erstrebt, und sie ist auch diesmal nur dadurch erreicht worden, dass es gelungen ist, den Stoff geschickt zu teilen und beinahe für jede Partie einen geeigneten Rezensenten zu finden. So erstreckt sich denn der Kreis der Mitarbeiter nicht nur über alle deutschen Gauen, sondern bis Verona und Budapest, bis Upsala und Christiania.

Innerhalb der drei grossen Perioden des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit ist die historische Litteratur je eines Jahres nach Materien, nach geographischen und chronologischen Gesichtspunkten in einzelne Gruppen geteilt, deren Gesamtzahl 60 bis 70 beträgt. Dabei sind die slawischen Völkerschaften, die Franzosen und die Engländer noch nicht einmal vollständig berücksichtigt, Mängel, deren Beseitigung man im Laufe der Zeit zu ermöglichen hofft. Die Leser dieser Zeitschrift wird vor allen Abschnitten am meisten der letztere interessieren, in welchem Professor *Zwiedineck-Südenhorst* (in Graz) eine Übersicht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der *Kulturgeschichte* giebt. Eine erschöpfende Zusammenstellung ist bei diesem Stoffe zwar durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Die Zeit ist vorüber, in der man glaubte, „Kulturgeschichte“ schreiben zu können, ohne mit der gesamten einschlägigen historischen Litteratur vertraut zu sein und sie beständig weiter zu verfolgen. Will man das letztere, so geben zunächst die Abschnitte über alte Kirchengeschichte, germanische Urzeit, mittelalterliche Verfassungsgeschichte u. a. m. den besten Anhalt dazu. Aber auch in den übrigen Teilen des Werkes wird es dem Kulturhistoriker an reichlicher Ausbeute nicht fehlen; insbesondere sind die etwa 25 Abschnitte über deutsche Lokal- und Provinzialgeschichte von einer Reichhaltigkeit, wie sie sich wiederum nur dadurch erreichen liess, dass fast für jede Gegend einheimische Historiker, zum Teil sogar einheimische Archivare, sich zur Bearbeitung bereit erklärten.

Ist der „Jahresbericht“ lehrreich durch das, was er bietet, so ist er interessant auch durch das, was er vermissen lässt. Vergleicht man ihn mit ähnlichen Unternehmungen anderer Wissenschaften, so ist doch sehr auffallend, dass beinahe alle anderen ihr Werk mit einem Bericht über die Geschichte ihrer Wissenschaft beginnen; die einzigen, denen dieser historische Sinn fehlt, sind — die Historiker. Es ist wirklich, wie um ein Pendant zu dem Volkssprichwort zu schaffen, dass die Schuster ohne Schuhe gehen und die Schneider mit zerrissenen Kleidern.

Die gewiss sehr anerkennenswerte Einteilung in so viele kleine Abschnitte hätte ferner eines Gegengewichts in einigen mehr zusammenfassenden Kapiteln bedurft. Man wird es kaum für möglich halten, dass ein „Jahresbericht der Geschichtswissenschaft“ keine Rubrik für allgemeine Weltgeschichte hat. Dass auf diese Art umfassende Werke, wie Webers Weltgeschichte, unerwähnt bleiben, werden vielleicht manche Detailforscher (aber sicher auch nur manche) hochmütig genug sein, für keinen grossen Nachteil zu halten; denen sei gesagt, dass durch den Mangel allgemeiner Rubriken auch eine Anzahl wertvoller Forschungswerke von dem „Jahresbericht“ ausgeschlossen sind. Schreibt jemand ein Buch über die Handelsgeschichte irgend eines obskuren Städtchens, so wird er hier an Ort und

Stelle erwähnt; wählt er sich aber den Welthandel zum Gegenstande seiner Behandlung, so wird es, je weiter der Gesichtspunkt des Verfassers ist, desto schwerer, sein Werk im „Jahresbericht“ unterzubringen. Heyds „Levantehandel im Mittelalter“ hat es nur der umsichtigen Bearbeitung der „byzantinischen Geschichte“ (Ferd. Hirsch) zu danken, wenn es nicht gänzlich übergangen worden ist; anderswo als in dieser entfernten Ecke ist im „Jahresbericht“ kein Platz für ein Buch, das Orient und Occident umfasst. Wenn freilich Lastigs für die Kultur und namentlich die Verfassungsverhältnisse so vieler mittelalterlicher Staaten höchst bedeutendes Werk wirklich ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist, so ist dies gewiss nicht als Strafe für seine umfassende Leistung anzusehen, sondern wohl zum Teil auf den wunderlichen Titel zu schieben („Entwickelungsgang und Quellen des Handelsrechts“), unter dem sich diese Leistung verbirgt. Erscheint irgend ein Schriftchen des siebzehnten Jahrhunderts im Neudruck, so ist es ein leichtes, es zu rubrizieren; wird aber nicht von einer, sondern von allen historischen Schriften eines Mannes wie Leibniz eine neue Gesamtausgabe veranstaltet, so giebt es im „Jahresbericht“ keine Stelle, wo sie angemessen untergebracht werden kann; beinahe aus Mitleid thut man ihr den Gefallen, sie ganz gelegentlich bei der „protestantischen Erbfolge in England“ zu erwähnen.

Um aber aus dem Rahmen der „Jahresberichte“ herauszufallen, braucht man weder so vielseitig wie Leibniz zu sein, noch braucht man allgemeine Weltgeschichte zu schreiben; wenn man nur statt irgend eine Periode der *deutschen* Geschichte zu behandeln, die gesamte Vergangenheit seines Vaterlandes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus darzustellen sucht, so bereitet man schon dem „Jahresbericht“ die grösste Verlegenheit. Ein solcher Versuch von Söltl, welcher in drei Bänden von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart reicht, hat einen barmherzigen Berichterstatter allein an dem Referenten über „deutsche Geschichte“ im neunzehnten Jahrhundert“ (J. Honegger) gefunden, obgleich dieser selbst ausdrücklich erklärt, dass von dem engbegrenzten Standpunkte seines Referates aus ein Urteil über die Hauptsache an diesem Buche, nämlich seine Gesamtanlage, sich von selbst ausschliesse. Nicht viel besser ist es dem in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigten Buche von Weech („Die Deutschen seit der Reformation“) ergangen, welches auch noch glücklich in einer Ecke untergebracht ist. Doppelt bedauernswert ist, wenn diesem Mangel an Disposition ein Buch wie K. W. Nitzsch's „Deutsche Studien“ erliegt; einmal weil diese Sammlung von Aufsätzen aus einer einheitlichen und eigenartigen Auffassung der deutschen Geschichte entsprungen ist; sodann weil dieses Buch den Leserkreis nicht gefunden hat, den es verdient und von dem „Jahresbericht“ zu erwarten war, dass er dem letzten Werke eines

Mannes, der grade um dieses Unternehmen der historischen Gesellschaft sich bei Lebzeiten wiederholt verdient gemacht hat, die ihm zukommende Geltung verschaffen würde. Als die Redaktion sich genötigt sah, diesem Buche, um es nicht ganz unerwähnt zu lassen, einige Zeilen im Nachtrage zu widmen, hätte sie sich selbst sagen sollen: wenn dieses Buch, dem die Redaktion selbst „Gesichtspunkte" nachrühmt, welche „die heutige Forschung sehr vernachlässigt", in dem Rahmen des Werkes keinen Platz gefunden hat, so muss die Einteilung des „Jahresberichts" irgend einen bedeutenden Mangel haben.

Ob die umfassenderen Werke *gelegentlich* irgendwo erwähnt werden oder nicht, ist gleichgiltig; es kommt darauf an — und für Nationalökonomie, Politik, Kulturgeschichte ist dies von besonderer Bedeutung — dass neue Referate hinzugefügt werden, aus deren Lektüre wir uns Belehrung über neue Darstellungen der gesamten Weltgeschichte, der gesamten deutschen Geschichte u. a. holen können. Gegenwärtig bietet der „Jahresbericht" eine solche Belehrung nicht. Wer z. B. nicht weiss, dass die Münchener Akademie eine allgemeine deutsche Biographie herausgiebt, der erfährt es auch aus dem „Jahresbericht" nicht; dieser bespricht zwar die einzelnen Biographieen; aber für das Gesamtwerk hat er kein Wort.

Es wäre wünschenswert, dass die Redaktion in dieser Beziehung dem Beispiel von Sybels historischer Zeitschrift Folge leiste, welche, wenigstens in ihren ersten Jahrgängen, ähnliche Übersichten brachte und dabei auch für diese Rubriken Raum behielt.

Das Ansuchen, einen Anhang mit Zeitschriften-Exzerpten zu geben, hat die Redaktion abgelehnt, im Interesse der Raumersparnis mit Recht. Vielleicht wäre es aber möglich, ein blosses Verzeichnis der benutzten Zeitschriften beizufügen. Es wäre dadurch den Freunden des Unternehmens eher ermöglicht, die Redaktion auf einzelne übersehene Zeitschriften aufmerksam zu machen, wie z. B. auf die „*Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte*", welche doch in den beiden in betracht kommenden Jahrgängen (1878. 79) sechs historische Aufsätze (von B. Bauer, Stockbauer, Max Wirth und Wiss) gebracht hat, ohne dass ein einziger im „Jahresbericht" Erwähnung gefunden hätte.

Wenn wir einzelnes an dem vorliegenden Werke vermissen, so liegt darin bereits das Zugeständnis, dass wir mit der Anlage im grossen und ganzen einverstanden sind. Auch was die Ausführung betrifft, lässt sich ohne Übertreibung sagen, dass es wenigstens in der nationalökonomischen und juristischen Wissenschaft trotz der überaus reichen Zeitschriftenlitteratur kein Unternehmen giebt, welches an Umfassung des Materials und an Orientierung für den Leser auch nur entfernt das leistet, was die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" für die historische Litteratur bieten.

Wenn wir trotzdem auf erhebliche Lücken hinwiesen, so geschah dies nicht in der Absicht, ihr Verdienst zu schmälern, ja nicht einmal mit dem Wunsche, eine sofortige Änderung in der Disposition herbeizuführen. Werke, wie das vorliegende, bedürfen einer gewissen Stetigkeit und können Fehler in der Organisation eher eingestehen als ablegen. Trotzdem irren wir uns schwerlich, wenn wir annehmen, dass die Redaktion selbst Gewicht darauf legt, die Wünsche ihres Leserkreises kennen zu lernen. — 10 —

Armenlast und Freizügigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt *Berlin.* Eine statistische Untersuchung nach amtlichen Quellen von Dr. *G. Berthold.* Berlin. Druck v. *J. Sittenfeld.*

Mit dem Gedanken mich tragend zu untersuchen, in wieweit der Umfang der Armut mit der Zunahme oder Abnahme der Verbrechen, statistisch nachweisbar war oder wenigstens zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht, in kausalen Fällen stehe, erfuhr ich zu meinem grossen Erstaunen von kompetenter Seite, dass für Preussen und für Berlin wohl eine Kriminalstatistik, aber keine Armenstatistik vorhanden sei. Für Berlin nicht einmal eine Armenstatistik! Man sollte sie für alle unsre Städte erwarten. Denn ausser dem Ausgabeetat für Schulen bildet der für das Armenwesen den bedeutendsten Posten der städtischen Budgets. Und darüber keine Statistik? Und dabei haben wir statistische Ämter für das deutsche Reich, für Preussen und ein städtisches für Berlin. Es wurde mir von jener kompetenten Persönlichkeit genau der Weg vorgezeichnet, den ich zu gehen habe, um z. B. für Berlin eine solche Statistik selbst zu gewinnen, natürlich mit Hülfe der betreffenden Behörden. Bei der Aussicht aber meine ganze Zeit damit zu okkupieren, musste ich davon abstehen. Hier ist nun zum erstenmale eine Armenstatistik Berlins für den Zweck einer anderen ebenso wichtigen Frage, der des kausalen Zusammenhangs des Armenbestandes mit der Freizügigkeit von einem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter des Statist. Amts geliefert worden und wir freuen uns darüber, dass dadurch für diesen noch vernachlässigten Zweig der sozialen Statistik die Bahn gebrochen ist.

Wie fast alle bedeutenden Errungenschaften der wirtschaftlichen Gesetzgebung des deutschen Reiches, die durch das glückliche Zusammenwirken der liberalen Parteien und der Regierung erreicht worden sind, so wird von der blindwütigen Reaktion jetzt auch das Freizügigkeitsgesetz bekämpft. Ein Echo findet solches Thun leicht bei jedem Gedankenlosen, der in Not ist und für seine Not einen Schuldigen, oder wenigstens eine schuldige Einrichtung braucht. Bei Beweisen durch die Statistik sind die negativen immer weit stichhaltiger als die positiven d. h. man kann durch Zahlen

weit sicherer nachweisen, dass zwei Dinge nicht in kausalem Zusammenhange stehen, als dass sie in einem solchen stehen. Der erstere Beweis scheint uns nun durch die statistischen Untersuchungen des Verfassers vollständig gelungen und es ist Sache der Gegner, den positiven Beweis beizubringen, da dieser ja allein ihrer Behauptung als Stütze dienen kann.

Die statistische Vergleichung der Armenunterstützung mit der Bevölkerungsbewegung ergiebt, dass vom Jahre 1870, dem Jahre des Erlasses des Freizügigkeitsgesetzes an, die Zahl der Unterstützten statt zu steigen, *gesunken* ist und zwar von 1870 bis 1874 von 3,43 Prz. auf 0,64 Prz., 0,46 Prz., 1,49 Prz. und 1,34 Prz. während die *Zunahme* der Bevölkerung in denselben Jahren folgende Prozente zeigt: 1,91 bis 6,59, 4,83 bis 4,32. Nun hatte aber jenes Gesetz thatsächlich Berlin für ganz Deutschland als Wohnsitz geöffnet, sogar das alte Bürgergeld von 60 Mark war abgeschafft worden, während das Freizügigkeitsgesetz von 1842 nur für Preussen gültig war. Die folgenden Jahre zeigen Zunahmen der Armenunterstützungen und Abnahme des Bevölkerungswachstums. Es geht ganz klar daraus hervor, dass die Abnahme und Zunahme der Armenlast weit richtiger mit dem Aufschwung und der Krisis und dem Niedergang der Industrie in ursächliche Verbindung gebracht werden kann; mit dem Zuzug, also der Freizügigkeit in gar keiner, wenn nicht in der umgekehrten Verbindung steht, dass mit der Menge der Zuziehenden die Menge der Armenunterstützungen *ab*nehme.

Auch gegen Diejenigen, welche die Jahresfrist von 2 Jahren für den Unterstützungswohnsitz angreifen, finden sich hier vernichtende Zahlennachweise. Von den fortlaufend Unterstützten in Berlin betrug die Zahl der unter und gerade 2 Jahre anwesend gewesenen 0,64 und der über 20 Jahr Ansässigen 80,33 Prozent.

Ganz ausführlich, und in spezifizierten Tabellen ist der Nachweis, dass weder die Beschränkung der Freizügigkeit, noch die Verlängerung der Zeit für die Unterstützungswohnsitz-Berechtigung eine Verminderung der Armenlast zur Folge habe, für die Jahre 1877 bis 1879/1880 geleistet worden.

Mit jedem Strome kommt auch Schlamm. Der Strom des Zuzugs nach Berlin aber war meist ein reinlicher, d. h. ein wirtschaftlich günstiger. Es war von jeher bekannt, dass der geringe, der ungeschickte Arbeiter und der Pfuscher in Berlin schlechter bezahlt werde als irgend sonst wo, der *geschickte* Arbeiter aber umgekehrt besser, als an anderen Plätzen oft mit Löhnen, die an die englischen und amerikanischen heranreichen. Darnach richtete sich auch die Masse des Zuzugs. Freilich kamen damit auch etliche Vagabunden aus den Provinzen. Keine Rose ohne Dornen. Es ist aber damit nicht so schlimm; man muss nur nicht, statt die Vagabundengesetze anzuwenden, ihnen wohnliche Baracken an den Grenzen der Stadt bauen.

Die Freiheit muss als ihr Korrelat immer die Verantwortlichkeit, auf eignen Füssen zu stehen und sein Brod zu erwerben, in sich schliessen.

Abgesehen von dem Wert der statistischen Tabellen für den Zweck der Schrift, geben sie auch für manche Frage noch Aufschluss, die auftauchen wird, wenn erst gewisse tollhäuslerische sozialistische Versuche allgemeiner Armenunterstützung in Bewegung kommen.

Für eine junge Kraft, wie die des Verfassers, ist eine weitere Verfolgung der Armenstatistik nicht bloss für die bestimmte Frage seiner Schrift, sondern für allgemeineren Gebrauch eine dankbare Aufgabe. In betreff des letzteren kommt es aber vorzüglich auf den Reichtum der Vergleichungspunkte, auf die genauere Differenzierung an. Wir finden z. B. in den Tabellen Differenzierungen des Geschlechts, des Alters, des Ehestandes, der Dauer des Aufenthaltes, der Ursachen der Unterstützung: gerade für brennende Fragen wäre es wünschenswert gewesen zu erfahren, wieviele von den Unterstützten den Industriearbeitern und welchen Klassen angehört haben?

In jedem Falle hat uns die treffliche Schrift von der Wahrheit des Mottos, des Ausspruchs Rocholls überzeugt: „Wenn auf irgend einem Gebiete die Zahlen massgebend sind, so auf dem des Armenwesens.“

— 3 —

Die Vorausbestimmung des Geschlechts beim Rinde von Dr. *Heinrich Janke.* 2. Auflage Berlin. Verlag von *O. Janke.* Preis 2 Mk.

Die in dieser interessanten Schrift mitgeteilte Thatsache ist ein neuer Beweis dafür, dass die wahren Quellen des volkswirtschaftlichen Positivismus nicht in politischer Gesetzgebung liegen, sondern in der Nutzung natürlicher Gesetze durch individuelle Kraft, Fleiss, Energie und Intelligenz In der kritischen Lage, in welcher die Landwirtschaft des mittleren und westlichen Europas, der östlichen und überseeischen Konkurrenz gegenüber, sich befindet, wenigstens, was das grosse Gebiet des Körnerbaues betrifft, konnte die Volkswirtschaft nur ernstlich vor jedem Positivismus in der Gesetzgebung, namentlich vor den alten schlechten Mitteln der Schutzzölle, warnen. Wie aber jeder einzelne nur weise handelt, wenn er in misslicher Lage strenge Selbstkritik übt und untersucht, ob die Ursachen nicht teilweise in ihm selbst liegen und sie zu beseitigen bestrebt ist, so tritt in solchen Lagen diese Forderuag auch an ganze Klassen heran, wie gegenwärtig an die der Landwirte. Wir haben an anderer Stelle schon über die Heilmittel gesprochen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft an die Hand geben; Übergang zu intensiver Kultur, kluge Berechnung der gegebenen Mittel des Bodens und des Kapitals zu dem gewünschten Zweck der Ausbeute, strengere Buchführung u. s. w. Hand in Hand aber

mit diesen volkswirtschaftlichen Desideraten haben bedeutungsvolle positive Leistungen der landwirtschaftlichen Technik glänzende Ziele aufgesteckt, denen jeder Landwirt nach dem Masse seiner Mittel und seiner Intelligenz nachstreben sollte. Wir erinnern nur an den fabrikmässigen Molkereibetrieb, an die künstliche Fischzucht, an die Maschinentechnik und den raschen methodischen Betrieb des Getreidebaues, wie er in Amerika herrscht, an die Hochkultur des Weizens in England. (Siehe Max Wirth „Die Krisis der Landwirtschaft" bei F. A. Herbig.) Neuere Nachrichten sind von Kalifornien gekommen, die jene Mitteilungen über den Getreidebau ergänzen. Ebenso ist in der Presse auf eine fruchtbarere Betriebsart des Flachsbaus hingewiesen worden. Zu diesen positiven Förderungen der Landwirtschaft gehört gewiss auch die in obiger Schrift von Dr. Janke mitgeteilte Erfindung der sicheren Vorausbestimmung des Geschlechts beim Rinde, und damit auch der künstlichen, d. h. *willkürlichen Hervorbringung eines bestimmten Geschlechts in den belegten Thieren durch die Art der Haltung und Fütterung derselben.*

Für andere Tierzucht ist die Erfindung noch nicht durch gleiche Versuche festgestellt und ist auch praktisch nicht von so grossem Belang. Für die Rinderzucht ist sie aber von ebenso grossem praktischen Wert, wie für den gesamten Volkshaushalt, da sie, allgemein bewährt und angewendet, eine ausserordentliche Vermehrung des Kapitals am Viehstand, ohne wesentlich grössere Betriebskosten, als bisher, mit sich bringen muss.

Um das physiologische Gesetz, auf dem die Erfindung basiert, näher zu erläutern, giebt der Verfasser eine kurze Darstellung der Zeugungstheorie. Dieselbe ist im ganzen sachlich richtig, aber, ohne weitere populäre Ausführung und illustrierende Abbildungen, nur für den Naturkundigen verständlich, nicht für den Laien; der erstere bedarf derselben aber nicht, und für den letzteren ist, wenn er sich dafür interessiert, ein weit umfangreicheres Studium notwendig. Von den verschiedenen Theorieen der Zeugung in bezug auf die Erblichkeitsgesetze kommt hier wesentlich diejenige *der gekreuzten Vererbung* in Betracht, die dahin lautet, *dass derjenige Teil der beiden, bei dem Begattungsakte Beteiligten, der sich bei diesem Akte als der stärkere an Kraft und Temperament erweist, das dem seinigen entgegengesetzte Geschlecht thatsächlich setzt und bestimmt und doch mit ihm seine sonstigen Eigenschaften überträgt.* Derjenige von den beiden zeugenden Eltern, dessen physische Zeugungskraft bei der geschlechtlichen Vereinigung dem anderen Teile gegenüber überwiegt, bewirkt dadurch, dass, ein Kind von dem entgegengesetzten Geschlecht, als wie er selbst es hat, hervorgebildet wird, und dass ebenso auch allgemein seine Eigenschaften auf dieses Kind mit anderem Geschlechte überwiegend übertragen werden. Ist also beim Zeugungsakte der *Vater* in bezug auf die Zeugungsfrische

der stärkere im Vergleich zur Mutter, so entsteht aus solcher Paarung nach physiologischen Gesetz eine *Tochter;* überwiegt andererseits dabei wieder der Organismus der *Mutter* über die Zeugungspotenz des Vaters, so geht als Regel ein *Sohn* aus der befruchtenden Begattung hervor.

Der erste praktische Versuch, der von Tierzüchtern in bezug auf diese Theorie gemacht wurde, ist der von Herrn de la Tellais in Ill-et Villaine. Derselbe hat *schwache Stiere mit kräftigen Kühen* gepaart und darnach vorherrschend *Stierkälber* erhalten, während ihm bei den entgegengesetzten Versuchen der Paarung von *kräftigeu Stieren mit schwachen Kühen* vorherrschend *Kuhkälber* geworden sind. Es leuchtet ein, dass, um in einem solchen Falle nicht bloss vorherrschende, sondern sichere Resultate zu erhalten, die Bedingungen mit möglichster Schärfe geschaffen werden müssen, die man voraussetzen muss. Hier handelr es sich nun wesentlich um die kritische Entscheidung, welches Tier das *stärkere,* d. h. das stärkere an *Zeugungskraft* ist?

Dieser wesentlich für die Theorie, wie für die Praxis entscheidenden Aufgabe wurde der amerikanische Farmer *Fiquet* gerecht, der seine Viehzucht in Texas betreibt. Er hat sich mit vollem Bewusstsein der grossen Bedeutung derselben das Ziel gestreckt: „die massgebenden Ursachen aufzufinden, welche die Geschlechtsentwickelung kontrollieren und die Bedingungen dabei festzustellen, welche für die Geschlechtbestimmung entscheidend sind."

Merkwürdigerweise ist *Fiquet,* ein denkender, scharfer und klarer Kopf, obwohl kein gelernter Wissenschafter, streng wissenschaftlich bei seinen Versuchen verfahren. Er hat die zwei hauptsächlichsten physiologischen Theorien der Zeugung, die *Waldeyers,* welcher einen dreiwöchentlichen hermaphroditischen Zustand des Embryo nach der Begattung annahm, wozu ihn die morphologische Entwickelung zu berechtigen schien, und die Entscheidung des Geschlechts im Mutterleib von *äusserlichen Einwirkungen* abhängig machte — er hat ferner die Theorie *Thurys,* der die Geschlechtsbestimmung von der *geringeren* oder *vollständigeren Reife des Eies* während der Befruchtung abhängig machte — er hat, sagen wir, erst, in negativer Förderung seiner Idee, jene Theorieen durch praktische Zuchtexperimente in ihrer Unhaltbarkeit dargethan, und ist erst dann zu den positiven siegreichen Versuchen seiner Annahme geschritten. Die Natur war seine Helferin, der thierische Organismus seine Werkstatt, in der er den Typus der Männlichkeit oder der Weiblichkeit nach seinem Willen zur Gestaltung und ins Leben rief. Bei all seiner Bescheidenheit und strenger Selbstkritik kann er als Resultat seiner Untersuchungen selbst versichern: *„Ich kann jetzt bereits dreissig Fälle von gelungenen Erfolgen verzeichnen, in denen ich das zukünftige Geschlecht von meinen Kälbern kon-*

trolliert und auch in jedem einzelnen Falle das zu erzielen gewünschte Resultat genau nach meiner Absicht erreicht habe. In der That habe ich das Geschlecht von jedem einzelnen Kalbe innerhalb einem bis zu zwei Monaten im voraus fest bestimmt, ehe nur überhaupt die Paarung stattgefunden hat.“

Wie er es angefangen, mögen die Leser, die sich dafür interessieren, in der Schrift *Dr. Jankes* selbst nachlesen. Für die Wissenschaft, wie für die Praxis ist die Erfindung *Fiquets*, wenn sie sich bewährt, von weittragender fruchtbarer Bedeutung. Wenn auch in erster Reihe die Rinderzucht und der Viehstand der Molkereien den grössten Gewinn davon tragen werden, so kann doch in dem Falle, dass sich eine ähnliche Behandlung bei anderen Tieren bewährt, daraus auch anderen Zuchtbetrieben dadurch grosser Vorteil erwachsen, dass ein grosser Stamm an Tieren auf schnellere und billigere Weise hergestellt wird. At last but not at least würde auch dem Menschen ein Zauberstab für seinen Willen gegeben sein, das Geschlecht seiner Nachkommenschaft selbst zu bestimmen. — 3 —

Rechtsstaat und Sozialismus von Dr. *Ludwig Gumplowicz.* Inspruck. *Wagnersche* Universitätsbuchhandlung.

Wir haben schon früher Gelegenheit gehabt, uns mit den Werken des Verfassers zu beschäftigen, der wie es scheint, durch die Indolenz des zünftigen Professorentums in Österreich noch in der bescheidenen Stellung eines Dozenten gelassen worden ist, während seine reichen Kenntnisse und seine auf eigenes Denken gegründete tiefe Auffassung des Staatsrechts die gleichen Eigenschaften aller österreichischen Staatsmänner zusammengenommen aufwiegt.

Der Verfasser hat unter den Staatsrechtslehrern zuerst den Mut gehabt, das Staatsrecht nach seiner geschichtlichen Entstehung mit der exakt wissenschaftlichen Methode zu erforschen, welche in der Naturwissenschaft als alleiniger Weg zur Wahrheit gilt. Auf halbem Wege war ihm allerdings hier die historisch kritische Schule schon vorangegangen; er hat aber zuerst die logischen Konsequenzen ihrer Untersuchungen gezogen, welche von einer fälschlich historisch genannten, romantischen Schule, derjenigen *Stahls* und seiner Genossen für ihre Zwecke eskamotiert worden waren. Vor seiner scharfen Analyse des Wesens des Staates müssen aber auch die philosophischen Konstruktionen des „Rechtsstaates“ fallen. Der Staat erscheint in seiner geschichtlichen Realität von Anfang an bis heute als Produkt der *Gewalt* und des *Zwangs*, als Herrschaft einer siegreichen Klasse, einer Minorität. Der Verfasser kommt hier auf seinem Wege zu

demselben Resultate, zu dem wir auf dem Wege volkswirtschaftlicher Untersuchungen gekommen sind. Aber ebenso wie es in unserer Zeitschrift auf diesem Wege entwickelt worden ist, (Jahrg. XV, 4. B, S. 57), kommt der Verfasser auf seinem Wege staatsrechtlicher Untersuchung zu dem Resultate, dass die letzte Konsequenz des auf Gleichheit und Freiheit basierten Rechtsstaates der Kommunismus und Sozialismus sei, da er die Rechte des Eigentums aufheben muss, um seine höchsten Zwecke zu erreichen, damit aber zur Aufgabe gezwungen wird, das ganze Wirtschaftsleben bureaukratisch zu beherrschen und jedem Bürger Existenz und Wohlstand zu garantieren, was recht schön wäre, wenn es die einmal vorhandene Menschennatur, die auch den Regierenden anhaftet, nicht zur Unmöglichkeit machte.

Man kann nicht sagen, dass der Verfasser sich seine Aufgabe leicht gemacht hat. Wie er alle geschichtlich entstandenen Verhältnisse und Begriffe, alle Schulen und hervorragenden Gelehrten des Staatsrechts seinen Betrachtungen und seiner Kritik unterstellt, so führt er auch die gesamte massgebende Litteratur des Sozialismus und Kommunismus auf das Feld seiner Untersuchungen, um diese Doktrinen mit den herrschenden Lehren des Staatsrechts zu vergleichen.

Wir können das Werk jedem denkenden Leser aufs wärmste empfehlen.

— 3 —

Über Gewinn und Verlust durch den neuen Zolltarif in der Landwirtschaft von Dr. *Karl Birnbaum*. Leipzig. 1881. Verlag von *Hugo Voigt*.

Eine Untersuchung, wie die des Verfassers, eines der berufensten Fachmänner für Gutachten in dieser Frage, ist sehr willkommen in einer Zeit, wo bereits in den meisten Quartieren der Güterproduktion, in den Fabriken sowohl wie in den landwirtschaftlichen Kreisen, Enttäuschung und ernste Bedenken über die vorgespiegelten Wohlthaten des Schutzzolls erwacht sind. Bei dem lauten Streit der eigensüchtigen Klasseninteressen, wo die Leidenschaft so leicht die Stimme der Vernunft und der Erfahrung übertönt, und Wahrheiten, welche die Wissenschaft festgestellt hat, durch blosse Behauptungen zu beseitigen glaubt, ist es immer von Wert, die sachliche Unterlage einer bestimmten, die Frage berührenden Erfahrung zu haben. Der Verfasser hat vom Parteistandpunkte für oder gegen landwirtschaftliche Schutzzölle ganz abgesehen, er giebt einfach die Buchführung eines Gutes, das grade in betreff des Körnerbaues einen typischen Bestand der übermittelgrossen Güter aufweist, nicht unter herrschaftlicher, sondern unter prokuratorischer Verwaltung steht, Viehstand, Hülsenfrüchtekultur, Holzwaldung,

eine Brauerei u. s. w. hat, wo der Arbeitslohn teilweise in Form von Deputaten gezahlt wird, also ein Gut, das in betreff der Einnahmen den Nutzen der Schutzzölle in markanter Weise aufzeigen kann, in betreff der Ausgaben so viel selbst produziert, dass für diese die verteuernden Schutzzölle nur betreffs des notwendigsten zur Geltung kommen: für die Einnahmen wie die Ausgaben wird nur der Mehrbetrag des Zolls berechnet, und in der Bilanz der Mehrbetrag des Reinerlöses festgestellt.

Das Gutsobjekt, das in Posen liegt, sind 7110 Morgen = 1815,338 Ha. Mit Ackerfrüchten sind bestellt 4440 Morgen; von Grundstücken, Gebäuden, Viehstand, Geräte, Maschinen, desgl. der Brauerei, Vorräten, barer Kasse und Forderungen sind an Aktiven am 1. Juli 1877 1 174 082,79 Mk., Ende Juni 1878 1 206 215,63 Mk. vorhanden, nach Abzug der Passiva von 9484,37 Mk. bezw. 3730,34 Mk. ist ein Mehrwert von 37 886,87 Mk. erzielt worden. Der Saldo des Reingewinns beträgt 15 611,25 Mk., oder *eine Verzinsung des ursprünglichen Kapitals von 7,04 Prozent.* Dieser Ertrag ist um so bedeutender, da der Boden *vorwiegend* aus Sand, dann aus Sand mit Thon und Lettenunterlage (berüchtigt wegen Nässe) besteht. Nun ist der Mehrbetrag des Zolls auf Einnahmen und Ausgaben berechnet, auf die Einnahmen voll, auf die Ausgaben nur da, wo er sicher nachweisbar ist. Das Resultat ist, dass bei einem Gesamt-Reinertrage des Gutes von 81 962,46 Mk. der Mehrgewinn des Zolls nur 2354,46 Mk., also 2,87 Proz. des Reinertrages bildet, der Gewinn am Geschäftsvermögen nur 0,2003 Proz. beträgt. Der Verfasser nimmt an, dass, da für wesentliche Posten der Ausgaben die Zollvermehrung weggelassen, ausserdem aber die Ausgaben einer Herrschaft und ihres Hauses wegfallen, *der reine Nutzen der Einnahme durch den Tarif kaum 2 Proz. und der des Geschäftsvermögens kaum 0,2 Proz. betrage.* Es ist dies eine vorsichtige Annahme; bei der Unbedeutendheit des Gewinnes kann man aber vielmehr annehmen, dass derselbe von den Haushaltsausgaben der Herrschaft und dem vollen Mehrbetrag der Ausgaben aufgezehrt wird und thatsächlich gleich Null ist. Bedenkt man ferner, dass die Berechnung für ein Gut von über Mittelgrösse angestellt ist, wo für die Mehrzahl der Bedürfnisse durch eigene Produktion und der Arbeitslöhne durch Deputate gesorgt ist, so kann man mit Sicherheit annehmen, dass Landwirte *mit Gütern unter dieser Grösse nur Nachteil vom Tarif haben.* Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass in den Deputaten schon eine Erhöhung des Lohnes liege, da ja den Produkten derselben die Zölle zu gute kommen. Bei den kleineren Landwirten ist aber der Arbeitslohn bar auszuzahlen und bei der steigenden Verteuerung aller Lebensbedürfnisse und der massenhaften Auswanderung aus ländlichen Distrikten ist ein Steigen des Arbeitslohnes unvermeidlich.

Das ist die staatswirtschaftliche Weisheit dieser Schutz-? Zölle, dass

sie der Gesamtbevölkerung und am drückendsten den weniger Bemittelten die notwendigsten Lebensmittel verteuern und doch dem, der in seiner Produktion „geschützt" werden soll, keinen Schutz und Vorteil, ja den am wenigsten leistungsfähigen kleinen Landwirten geradezu empfindlichen Nachteil bringen. Wird es in den Köpfen der Landwirte nicht bald Tag werden? Für Gewissenhaftigkeit der „ehrlichen Probe", die der Verfasser angestellt, bürgt sein eigener ehrenwerter Name, sowie der des Professors Dr. *Blomayer*, unter dessen Verwaltung das betreffende Gut steht und der dem Verfasser die erforderlichen Rechnungs-Unterlagen geliefert hat.

Abgesehen von der Frage der landwirtschaftlichen Zölle giebt das angezogene Beispiel interessante Aufschlüsse über den Stand unserer Landwirtschaft. Der Verfasser sagt: „In der Landwirtschaft wird meist bei den Ausgabenberechnungen von vornherein die Verzinsung des gesamten Kapitals zu 5 Prz. in Rechnung gestellt. Nimmt man eine solche Rechnungsweise an, so würde sich immerhin noch ein Mehrgewinn von 2,04 Prz. herausstellen, beachtenswert genug für die Zeit der niedrigen Preise" — es ist hier vom Saldo von 15 611,25 Mk. *vor* Einführung der Zölle die Rede, nach Einführung beträgt dies 1756,80 Mk. — „und gegenüber der Lage des Gutes und der Bodenbeschaffenheit, sowie bei dem ausgesprochenen Charakter des Gutes als Getreidewirtschaft (fast die Hälfte des Areals Getreidebau, mit Hinzurechnung der Hülsenfrüchte, soweit sie menschlicher Nahrung dienen, an 60 Prz.). Aus den gegebenen Mitteilungen ist ferner ersichtlich, dass der Viehstand auf fraglichem Gute nur Mastochsen und Schafe aufweisen kann, da die paar Kühe und die Schweine nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Schafe sind Wollschafe" . . . „Einen sehr wesentlichen Teil der Einnahme liefert die *Brennerei*, für welche als *Reinertrag* 14 577,45 Mk. gebucht sind" — bei 15 611,25 Mk. Gesamtreineinnahme!

Wir können daraus folgende Schlüsse ziehen:

1) dass der Stand unserer Landwirtschaft auch auf schlechtem Boden *vor* Einführung der landwirtschaftlichen Schutzzölle nicht so beklagenswert war, wie er in der Presse und im Reichstag geschildert worden ist,
2) dass bei vorherrschendem Getreidebau und extensiver Wirtschaft ein Landgut ohne Brennerei nicht mehr rentiert,
3) dass bei intensiver Kultur ein Landgut mit und ohne Brennerei und ohne Schutzzölle noch sehr bedeutenden Reingewinn abwerfen muss. Es muss dabei natürlich vorausgesetzt werden, dass der Besitzer oder Verwalter nicht nur ein tüchtiger Landwirt, sondern auch ein guter praktischer Volkswirt sei.

— 3 —

Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie von Dr. *Em. Leser.* 1. Heft. Jena 1881. *Gustav Fischer.*

Wenig Schriften, die uns vom Büchermarkt zur Besprechung zuströmen, haben uns so viel Freude gemacht, wie diese kleine Schrift, in der ebensoviel fleissiges Quellenstudium wie scharfsinnige historische und prinzipielle Kritik vereinigt sind. Die allgemeine Begriffs-Verwirrung und -Verwilderung, welche in Deutschland nicht nur von den gekauften Federn einer unsinnigen und unheilvollen Wirtschaftspolitik und selbstsüchtiger räuberischer Klasseninteressen verbreitet wird und wie eine Epidemie in Deutschland selbst Köpfe ergriffen hat, die sonst Gesundes geleistet, sondern auch der vom Verfasser mit Recht hervorgehobene „Dilettantismus“ in der Nationalökonomie seitens gelehrter Klassen hat der Aufrechterhaltung exakter wissenschaftlicher Methode in der Volkswirtschaft geschadet. Der Verfasser meint: Das Übel liege darin „dass nicht ein abgeschlossener Kreis von Fachgelehrten, aus deren Mitte allein den Theorieen eine Förderung und Ausbildung zu Teil geworden“ sondern „Juristen, Philosophen, Dichter, Gewerbtreibende, Politiker sowie zahlreiche Dilettanten neben den berufsmässig vorgebildeten Forschern sich an der Bearbeitung einzelner wichtiger Probleme versucht haben.“ Wohl ist dies zu beklagen und ernste Forscher wie Leser und einige andere Fachmänner haben wohl ein Recht sich auf ihren Beruf und die Kompetenz zu demselben zu berufen. Wenn wir aber sehen, dass nicht wenige Lehrstühle auf unseren Universitäten von Männern eingenommen werden, die weder „berufsmässig vorgebildet“ sind, weder die einfachsten Grundlehren der Volkswirtschaft begriffen haben, noch auch in ihrer Deduktion nur ein Minimum der Logik zeigen, die wir doch meist bei unseren „Juristen, Philosophen, Dichtern, Gewerbtreibenden und Politikern“ finden, so kann man sich nicht wundern, dass diese und andere „Dilettanten“ sich auch berufen glauben, an den Problemen der Volkswirtschaft ihre geistige Kraft zu versuchen und leicht vergessen, dass dazu nicht der einfache Menschenverstand, auch nicht das geschulte logische Denken ausreicht, sondern dass doch auch ein jahrelanges mit dem gesamten Inhalt der Volkswirtschaft vertrautes Denken dazu gehört, um eine einzelne Frage richtig stellen und beantworten zu können.

Es ist, um auf den ersten Gegenstand der Schrift Lesers „aus der Lebensgeschichte des Adam Smith“ einzugehen, bis jetzt ein Schicksal Adam Smiths gewesen, das er mit andern grossen Männern wie z. B. mit seinem grossen Landsmann Shakspeare teilt, dass sich um seine Lebensgeschichte ein Mythenkreis gebildet hat. Nur haben die vielen falschen Angaben über sein Leben, die auch von englischen Biographen verbreitet von deutschen aber, wie A. Oncken, reichlich vermehrt worden sind, die Kritik nicht herausgefordert, weil sein bahnbrechendes und epochemachendes

Werk „die Untersuchung über den Reichtum der Nationen“ nach den allgemein bekannten Thatsachen seines Lebens etwa wie Kants „Kritik der reinen Vernunft“ als das Werk eines einsamen zurückgezogen lebenden Gelehrten erschien und man von den näheren Umständen eines solchen Lebens keine Ausbeute für die Erklärung des Ursprungs desselben erwartete. Es ist dem Verfasser gelungen, diesen Irrtum vollständig zu widerlegen. In der kritischen Vergleichung der beschreibenden und chronologischen Angaben der verschiedenen Schriftsteller, die über das Leben A. Smiths geschrieben, hat ihm am meisten Licht das Werk John Hill Burtons „Life and Correspondence of David Hume“ gebracht. Es erscheint darnach A. Smith nicht mehr als der einsame Anachoret, der in einem Dorfe Englands in Studien vergraben das Gold seiner Wissenschaft allein aus seinem eignen Kopfe geschürft hat, sondern als Freund und Genosse im persönlichen Verkehr der bedeutendsten Gelehrten und Staatsmänner Englands und Frankreichs seiner Zeit. Es ist fast bis zur Gewissheit herausgefunden, dass sein epochemachendes Werk schon in Frankreich konzipiert und in einem Zeitraum von circa neun Jahren, den er meist in London mitten im Strom der grossen, den Welthandel beherrschenden Stadt verbrachte, gereift und vollendet worden ist. Dies besondere Bild seiner Lebensgeschichte giebt eine ganz andere Grundlage für den allgemeinen Wert der grossen Lehren, die daraus entsprungen sind. Die Welt war eine an gewerblichem Leben und grossartiger Handelsthätigkeit reiche, die sich in diesem schöpferischen Kopfe gespiegelt und ihm die Beobachtungen und Erfahrungen für seine wissenschaftlichen Schlüsse geboten hat. Ja selbst sein zeitweiliger ländlicher Aufenhalt bei seiner Mutter in Kirkaldy hat ihm zugleich mit den Erfahrungen über die Landwirtschaft ein reges Bild des wirtschaftlichen Lebens im Innern des Landes gewährt. Kirkaldy war kein Dorf, sondern eine Stadt an der Küste, über die Richardson berichtet „östlich von der Stadt Kinghorn ist Kirkaldy eine grössere, volksreichere und besser gebaute Stadt als die anderen und in der That als irgend eine an dieser Küste. Sie besteht hauptsächlich aus einer Strasse, welche längs der Küste von Ost nach Westen eine volle Meile lang läuft und sehr gut gebaut ist. Es sind einige bedeutende Kaufleute im ausgedehntesten Sinne des Wortes in derselben, ausser anderen die einen bedeutenden Getreidehandel treiben u. s. w.“

Die kritischen Resultate der Arbeit Lesers fasst er selbst in folgenden Thatsachen zusammen: „Adam Smith hat sich mit dem „Reichtum der Nationen“ in Kirkaldy beschäftigt von Anfangs 1767 bis Anfangs 1770. Dann hat er sich in London aufgehalten, aber wahrscheinlich nur wenige Monate. 1771, 1772 und das erste Quartal 1773 hat er wieder in Kirkaldy gearbeitet. Dann ging er nach London, wo er drei Jahre blieb, das letzte halbe Jahr etwa der Beaufsichtigung der Drucklegung seines Werkes sich

widmend oder geselliger Erholung sich überlassend. In der Stille von Kirkaldy ist demnach nicht eine *zehn*jährige Arbeit auf das nationalökonomische Werk des *Smith* gewendet worden, sondern nicht viel mehr als die Hälfte dieser Zeit, höchstens etwa fünfeinhalb Jahre. Dafür muss hervorgehoben werden .... dass grosse Teile des epochemachenden Buches an dem bedeutendsten Marktorte des Welthandels, in der bevölkertsten Stadt der bekannten Erde, in London geschrieben sind. Wahrscheinlich im März 1776 wurde der „Reichtum der Nationen" in London ausgegeben und in der zweiten Hälfte des April verliess Smith die englische Hauptstadt um nach seiner schottischen Heimat zurückzukehren."

Ausser der Fesstellung dieser wichtigen Thatsachen finden wir in der Schrift des Verfassers noch eine Fülle interessanter Einzelheiten über den Umgang Smiths in Frankreich, in London, in Glasgow und in Edinburg mit den bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit, vor allem mit seinem vertrauten Freunde und wissenschaftlichen Gewissensrat, dem grossen Philosophen Hume.

Die folgende Untersuchung „*Robert Malthus' als Entdecker der modernen Grundrentenlehre*" ist als Geschichte einer Verirrung wissenschaftlicher Untersuchung ebenso interessant, als sie uns in der praktischen Politik wichtig erscheint, da die Lehre der „Grundrente", wie sie Ricardo ausgebildet hat, bestimmt zu sein scheint, auch in der künftigen Politik unserer Agrarier eine Rolle zu spielen. Unter den legislativen Projekten der Staatshilfe, welche in den Programmen der Konservativen erscheinen, ist nämlich auch ein agrarisches aufgetaucht, an Stelle des Hypothekarkredits *unkündbare und unamortisierbare Staatsdarlehen mit dauernder Rente* treten zu lassen, ein Projekt, das einst *Rodbertus*, als Rufer im Streit, mit viel Enthusiasmus und grossem Aufwand jener unlogischen Scheinwissenschaft verkündet hatte, die heute noch die dickleibigen Bücher der Kathedersozialisten erfüllen. Kein Sozialdemokrat hat jemals naiver das Recht auf Besitznahme des Kapitals ohne die Gegenleistung der Arbeit für seine Klasse beansprucht, als *Rodbertus* für die seinige. Sein Hass gegen „das individualistische Privatinteresse", gegen die „Kapitalstyrannei" ging soweit, dass er selbst die unkündbare, amortisierbare Hypothek als „Zwangskasse" verfehmte, bei der in Löffeln ausgeschöpft und in Eimern zugegossen wird, „weil der nur *prozentweisen* Abtragung der alten Schulden die *kapitalweise* Aufnahme *neuer* Schulden immer wieder weit vorauseilen wird".

Die Wirtschaftsform des Hypothekarkredits hat sich in kapitalreichen Banken soweit entwickelt, dass sie auch jeden Schein von Zwang entfernt hat, dass selbst bei Rückzahlung des Darlehens und Aufnahme eines neuen, der Amortisationsteil der Zinsen zurückerstattet wird. Die Unkündbarkeit

und allmähliche Amortisation der Hypothek war aber gewiss von einer gemeinnützigen Idee und einem richtigen wirtschaftlichen Motiv ausgegangen, demjenigen, dass Kapitalsanlagen in Grundstücken nicht so schnell im Ertrage fruchtbar gemacht werden können, wie in anderen Gewerbezweigen, um zur Zeit des Ablaufs der Hypothek das Kapital wieder zur Verfügung zu stellen. So vorteilhaft aber diese Bedingungen für den Grundkredit waren — dass diese Banken, dass „das individualistische Privatinteresse" einen Gewinn bei dem Darlehnsgeschäft hatte, war ja in den Augen von *Rodbertus* und seiner Klasse schon ein Verbrechen, eine Kapitalstyrannei.

An die Stelle des privaten Hypothekarkredits sollte die unkündbare Rente treten, zu der der Staat das Kapital zu liefern hatte. Es konnte Rodbertus nicht entgehen, dass er hiermit für seine Klasse dieselben Forderungen an den Staat stellte, wie die Sozialdemokraten für die ihrige. Er scheute sich aber auch nicht, die theoretischen Konsequenzen zu ziehen; ja er adoptierte die sozialistische These vom „eisernen Lohngesetze" und vom „natürlichen Lohn", hierin, wie *Lassalle*, ein eifriger Anhänger von Marx und Genossen. „Sammeln wir uns um unsre Rente" rief er seinen Standesgenossen zu. „Die Arbeit beginnt, sich um ihren natürlichen Lohn zu scharen, und die Energie, mit der sie es begonnen, sichert ihr auch das Gelingen. *Folgen wir also deren Beispielen*". Robertus spielte ahnungslos mit dem Feuer; er hatte keine Witterung davon, wohin diese „Energie" führen würde; er würde sonst gewiss nicht die Seinigen aufgefordert haben, den Beispielen der Sozialdemokraten zu folgen. War erst die politische Herrschaft des „befestigten Grundbesitzes" gesichert, hatte der Staat, wie der Feudalismus in England, im ritterschaftlichen Grundbesitz ein Substrat, ein immobiles Instrument dieser Klassenherrschaft geschaffen, so konnte ja die sozialdemokratische Bewegung von oben herab geleitet, reglementiert und polizeilich in Schranken gehalten werden. Es kam ihm nicht der leiseste Gedanke, dass, ehe sich diese aristokratische Klassenherrschaft verdichtete, die sozialdemokratische Thatsache werden, ja dass er selbst von dieser mit den Motiven seiner Rente, beim Wort genommen werden könnte.

Diese Motive, die eigentliche Ideologie jener Rente, welche Rodbertus verkündet und die unsere heutigen Agrarier wieder auf ihr Programm gesetzt haben, ist aber älter als beide, sie hat ihre scheinbar wissenschaftliche Basis in der Grundrententheorie *Ricardos*, die heute noch in laienhaften und in akademischen Köpfen spukt. In dem zweiten interessanten historischen Essay seiner Schrift giebt Dr. *E. Leser* die Entwicklung der Grundrententheorie von *Adam Smith* bis *Ricardo* und weist nach, dass der eigentliche Schöpfer derselben *Malthus* sei. Die Darstellung ist vortrefflich; es scheint nur leider dem Autor das Unglück passiert zu sein, das Ärzten

widerfahren kann, dass er selbst von der Krankheit angesteckt worden ist, die er behandelt hat.

Bei *Adam Smith* finden wir nirgends etwas, das als „Grundrententheorie" aufgefasst werden könnte. Für ihn ist die Grundrente einfach *der Pachtzins*, „die Rente aufgefasst als der Preis, der für die Benutzung des Bodens bezahlt wird", kein anderer Gewinn, sondern nur „alles, was der Eigentümer durch blosse Verpachtung aus seinem Besitze ziehen kann". Es ist klar, dass A. Smith es, als selbstverständlich, nicht erst zu versichern brauchte, dass er den Grundbesitz als *Kapital* auffasste. Aber ein Ausdruck kommt einigemal bei ihm vor, der *Malthus* zu einer Widerlegung veranlasste, der: den Grundbesitz ein *„Monopol"* zu nennen. Da von *A. Smith* selbst keine Erklärung darüber vorhanden ist, so kann man allerdings, wie *Dr. Leser* zu thun scheint, an einen Einfluss der physiokratischen Schule denken, mit deren Anhängern er persönlich in Frankreich in Berührung gekommen war. Es erscheint uns aber näher und natürlicher, dass er damit einfach den englischen Grundbesitz im Sinne gehabt hat. Die Art dieses Grundbesitzes, wie sie noch heute besteht, mit ihren festen Erbfolge- und Testamentsrechten („entail" „rights of settlement") und wie sie zur Basis einer politischen Klassenherrschaft geworden ist, war und ist in der That ein „Monopol", und die ganze Tendenz der agrarischen Bill *Gladstones* geht eben dahin, dies Monopol zu brechen und den Grundbesitz zu einem frei zu verwertenden Kapital zu machen.

Die Nachfolger A. Smiths *Buchanann*, *Anderson*, *Say*, *Sismondi* u. a. haben die Grundrente alle als „Überschuss des Preises der Produkte über die gewöhnlichen Kosten der Produktion" aufgefasst. Erst *Malthus* hat das aufgestellt, was man „Grundrententheorie" nennt, und was bisher ausschliesslich *Ricardo*, als Originator, zugeschrieben wurde, der dieselbe aber, wie Dr. Leser nachweist, nur weiter ausgebildet und präziser formuliert hat. Für *Malthus* ist „Rente nicht ein Vorteil, der einer bestimmten Gesellsehaftsklasse eingeräumt ist, sondern sie ist mit der eigentümlichen Beschaffenheit des Bodens verknüpft und gehört dem, der sie von dort zu nehmen vermag." Ja Malthus singt einen wahren Panegyrikus auf Grundrente: „Die Bodenrente ist ein Teil jenes überschüssigen Erzeugnisses der Erde, das man mit Recht als die Quelle aller Macht und alles Genusses bezeichnet hat, ohne welches in der That weder Städte wären, noch Land- und Seemacht, keine Künste und keine Gelehrsamkeit, keine feinere Industrie, keine aus der Fremde herbeigeschafften Annehmlichkeiten und Luxusgegenstände und nicht jenes zivilisierte und gebildete gesellige Leben, das nicht bloss einzelne erhebt und veredelt, sondern seinen heilsamen Einfluss auf die gesamte Masse der Bevölkerung ausdehnt."

Seltsam! Wenn man die schöpferische Bedeutung des *Kapitals* in

jedem Augenblick, wo es in der Wirtschaft eines Volkes in Wirkung tritt, in einer allgemeinen Charakteristik schildern will, so kann man es nicht schöner und erschöpfender thun, als es *Malthus* hier gethan hat. Diese Wirkungen und Attribute des Kapitals kann aber Malthus *seiner Bodenrente* nicht beilegen. Diese ist seiner Theorie nach *nur ein Geschenk der Natur,* nicht ein Kapital, nicht ein erarbeitetes Vermögen, das durch weitere Arbeit fruchtbar gemacht wird. Bei Malthus ist es noch ungewiss gelassen, wie weit „das überschüssige Erzeugnis der Erde“ vorhält. Bei *Ricardo* wird dies alles fest gemacht, abgegrenzt und wie mit dem Prägestock fixiert. Bei ihm ist die Grundrente allein das Produkt „der ursprünglichen und *unzerstörbaren* Kräfte des Bodens.“ Die weitere Ausführung seines Systems, die Norm des Produktenpreises nach dem Erträgnis des schlechtesten Bodens u. s. w. wollen wir hier nicht weiter berühren. Von allen Widerlegungen der Grundrententheorie Ricardos ist die klarste und überzeugendste unstreitig die von *Prince-Smith* (Ges. Schriften III, S. 95); er weist statistisch nach, dass alle Voraussetzungen, auf die Ricardo sein System aufbaut, thatsächlich falsch sind, vor allem aber, dass jeder Ertrag des Bodens in *zivilisierten* Ländern als Rente von aufgewendetem Kapital, nicht als natürliches Geschenk der Natur zu betrachten, dass dieser Ertrag also in keiner Weise vom Zins und Kapitalgewinnste zu unterscheiden sei. „Es sollte doch schwer fallen, irgend etwas anderes, als Vergütigung für Kapitalsanlage und Arbeit bei der Gutseinnahme nachzuweisen. Was für Kapital in der Bodenkultur steckt, das ahnen die wenigsten, und am wenigsten können es diejenigen abschätzen, welche von „unverwüstlichen Kräften im Acker“ reden. Anlage von Wegen, Abräumung, Umbrechung, Entwässerung, Errichtung der Gehöfte, vorzüglich aber die Entwicklung und Erhaltung jener Fruchtbarkeit, welche weit entfernt ist, ursprünglich und unverwüstlich zu sein. Man findet allerdings beim ersten Urbarmachen eine Fruchtbarkeit im Boden, aus der sich ein paar Ernten ziehen lassen, wollte man aber die ursprüngliche Kraft ausbeuten, ohne sie durch schweres Bearbeiten und sorgsame Viehzucht zu ersetzen, so würde man bald erkennen, wie ein Acker verwüstet wird. Die ursprüngliche Bodenkraft ernährt dürftig auf einer Quadratmeile vielleicht zehn Menschen; die im Boden wirkende Kraft, welche auf der Quadratmeile zehn Tausend reichlich versorgt, ist das künstliche Ergebnis unsäglicher Arbeit und Aufsparungen.“

Rodbertus dagegen hält, ohne auch nur den Versuch einer Rettung der Theorie Ricardos, den Widerlegungen derselben gegenüber, zu machen, an der „Grundrente“ im Sinn Ricardos fest und begründet darauf seine Forderung einer Umwandlung der Hypothek in ein unkündbares Staatsdarlehen, und eine feste an den Staat zu zahlende Rente. Wenn die Grundrente nicht Zins von dem im Boden festgelegten Kapital, wenn sie

reines Geschenk der Natur oder Gottes ist, so erscheint der Gutsbesitzer als wahrer Wohlthäter, dass er den Segen, den er besitzt, der leidenden Menschheit zu teil werden lässt. Ja Rodbertus geht in seinen Folgerungen so weit, dass er das Darlehen einer Hypothek als ein Darlehen darstellt, das eigentlich aus dem eignen Vermögen des Grundbesitzers genommen ist — das folglich der *Staat* zu geben und mit Unkündbarkeit auszustatten hat. Die Rente erschiene dann freilich als wahres Opfer des Grundbesitzers.

Da unsere Agrarier mit der Forderung einer Rente vermittelst Staatshilfe in ihren Programmen die längst widerlegten, konfusen Ideen von Rodbertus wieder aufgenommen haben, so ist es gut, ihnen zur Warnung die gefährlichen Konsequenzen vorzuführen, wie sie Prince-Smith aufgezeigt hat. „Wenn es wahr wäre, dass der Gutsbesitzer sich „die ursprünglichen Kräfte der Natur" bezahlen liesse, dann hätte man für Proudhon keine Antwort, wenn er entrüstet fragt: „Wer hat das Recht, sich den Gebrauch der Sonne, dieses Reichtums, der nicht vom Menschen geschaffen ist, bezahlen zu lassen? Wem gebührt der Pachtzins der Erde? Zweifelsohne dem, der sie geschaffen hat. Wer hat die Erde geschaffen? Gott! Also ziehe dich zurück Gutsbesitzer — der Schöpfer verkauft die Erde nicht, er schenkt sie allen, ohne Ansehen der Personen. Woher denn unter allen seinen Kindern werden nun einige als Erstgeborene, andere als Bastarde behandelt? Wenn die Gleichheit der Lose im ursprünglichen Rechte lag, wie hat sich die Ungleichheit eingeschlichen? Mit Recht nicht. Das Eigentum ist Diebstahl."

Dass unsere Agrarier mit ihrer Staatsgrundrente thatsächlich den Boden des Sozialismus und Kommunismus betreten und deshalb auch den Konsequenzen dieser Systeme verfallen, wird sie wenig abschrecken. Wiegt man sich doch in höheren Kreisen in der Illusion, dass man mit dem Staatssozialismus deswegen nicht den praktischen Konsequenzen des Sozialismus verfallen und dass goldene Hoffnungen in armen begehrlichen Seelen entzündet, keine Gährungen hervorrufen, wenn sie getäuscht werden.

Wir wollen aber eine andere praktische Konsequenz jener Staatsgrundrente aufzeigen, welche unvermeidlich wäre und den fehlerhaften Zirkel noch komplizieren würde, in den die Landwirtschaft ohnedies schon durch die Schutzzölle auf die Ackerbauprodukte geraten ist. Es muss jeder Unbefangene zugestehen, dass unsre Landwirtschaft, so gut, wie alle Gewerbe — aber auch nicht mehr, — leidet und in einer Krisis befangen ist, die wesentlich der auswärtigen Konkurrenz zugeschrieben wird. Die günstigeren Bedingungen, unter denen diese auswärtigen Produzenten arbeiten sollen, sind vielfach übertrieben worden. Es ist zahlenmässig nachgewiesen worden, dass alle Lasten, wie Grundsteuern u. dgl., die unsre Landwirte zu tragen haben, kaum ein Zehntel der Transportkosten und Handelsspesen ausmachen, welche auf ausländische, bei uns importierte Ackerprodukte kommen. Auch

der Vorzug der maschinenmässigen Bearbeitung grosser Strecken ist kein unerreichbarer; wo er nicht durch den Einzelnen beschafft werden kann, da hilft, wie es schon bei dem Dampfpfluge geschehen ist, die *Assoziation* des bäuerlichen Nachbarverbandes. Eines bleibt aber immer als unauflösbarer Rest: *Der billige Bodenpreis* in jenen grossen Produktionsländern, Russland, Amerika, Indien u. s. w. Der teure Bodenpreis in Deutschland zehrt nicht nur am Reingewinn der Landwirtschaft, er hat auch die Hypothekennot hervorgebracht, von der so viele unserer Landwirte bitter zu leiden haben.

Es ist daher wohlgethan nach den Ursachen dieses Übels zu fragen, weil mit der Erkenntnis der Ursachen eines solchen auch schon der erste Schritt zur Beseitigung vorbereitet ist.

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Getreidepreise seit dem Jahre 1820 und zwar in bedeutendem Masse gestiegen sind. Von *Weizen* waren sie in Preussen von 1821—1830: 9,30 Mk., von 1831—1840: 10,56 Mk., von 1841—1850: 12,82 Mk., dann stiegen sie mit abwechselnden Schwankungen von 1850 in folgender Reihe: 10,65 — 11,45 — 13,13 — 15,65 — 19,73 — 21,73 — 20,70 — 15,50 — 13,91 — 13,56 — 15,91 — 16,70 — 16,40 — 13,85 — 12,15 — 12,31 — 13,75 — 17,86 — 21,23 — 15,43 — 14,51 — 17,41 — 18,48 — 19,40 — 20,31 — 15,12 — 15,65 Mk. bis 1876 mit dem letzteren Preis, von *Roggen* von 1821—1830: 6,35 Mk., von 1831—1840: 7,42 Mk., von 1841—1850: 9,00 Mk., von 1851—1860: 12,00 Mk.; dann stiegen sie von 1861 bis 1876 mit Schwankungen von 10,96 Mk. bis 12,30 Mk. Die hohen Preise und die mächtige Getreideausfuhr Deutschlands *vor* 1853 und 1856, also, vor der teilweisen und dann vollständigen Aufhebung der damals bestehenden Kornzölle durch Preussen und den Zollverein dankte die deutsche Landwirtschaft einer äusserst glücklichen Konjunktur; einerseits einer Reihe von reichen Ernten und andererseits der Eröffnung des grossen Marktes Englands, der durch die Aufhebung der englischen Kornzölle im Jahre 1846 aufgeschlossen war. Wenn dann nach diesen Jahren die Getreidepreise wieder gesunken sind, was nicht, wie die Bundesratskommission fälschlich behauptet hat, eine Folge der Aufhebung der Kornzölle, sondern eine Folge schlechter Ernten war, so blieb doch die Wertsteigerung des Bodens bestehen, da die Wertveränderung des Bodenbesitzes, durch Hypotheken befestigt, nie so schnell den Veränderungen der Produktenpreise folgen; und dieselbe wurde durch das Wiedersteigen der Produktenpreise in den sechziger und siebziger Jahren noch erhöht.

Was aber die Preise der Landgüter, ausser diesen allgemeinen Ursachen der Ernteausfälle und der Ausdehnung des Marktes, noch höher getrieben hat, das waren, was wir mit einem allgemeinen Ausdruck die *Liebhaberkäufe* nennen wollen. Zahlreiche Landgüter kamen in die Hände nicht von eigentlichen Landwirten zur produktiven Nutzung des Bodens, sondern

von reichen Bankiers und Rentiers in den Städten, welche dieselben teils aus Liebhaberei an der Landwirtschaft und dem sommerlichen Aufenthalt in herrschaflichen Lebensformen, teils deshalb ankauften, um auch in der Stadt die sozialen Vorzüge zu geniessen, die mit dem Stande des Rittergutsbesitzers verbunden sind. Rechnet man dazu noch die Spekulationskäufe der Gründerzeit, die teils zur Anlage industrieller Etablissements geschahen, teils, um die Güter auszuschlachten, so kann man annehmen, dass durch alle diese Käufe, welche mit der Landwirtschaft, als solcher, in keiner Beziehung stehen, die Preise weit höher getrieben wurden, als durch die hohen Getreidepreise gerechtfertigt war. Den zeitigen Besitzern gefiel diese Steigerung sehr wohl. Verkauften sie, so machten sie grosse Gewinne, wollten sie dies nicht, so konnten sie neue Hypotheken aufnehmen, die aber meist nicht zu Meliorationen, sondern zur Erhöhung persönlicher Lebensgenüsse oder für Heiratsgut von Töchtern erhoben wurden. Das endliche Resultat für die gesamte Landwirtschaft, namentlich der mächtig werdenden ausländischen Konkurrenz gegenüber, das die Preise der landwirtschaftlichen Produkte mehr und mehr zu erniedrigen drohte, war allerdings der *sinkende Reingewinn* der Güter im Verhältnis zum angelegten Kapital. Infolge der Bethörung durch die industriellen Schutzzöllner haben sich die politischen Vertreter aus den landwirtschaftlichen Kreisen zu dem schlechtesten Mittel der Abhilfe, zum Getreideschutzzoll und den anderen landwirtschaftlichen Schutzzöllen hinreissen lassen, einem Mittel, welches das Grundübel unserer Landwirtschaft, der Konkurrenz des Auslandes gegenüber, die hohen Bodenpreise noch weiter *erhöhen* muss.

Aber nicht genug, unsere Agrarier scheinen in diesem circulus vitiosus noch einen Schritt weiter gehen zu wollen. Denn, würde ihr Plan verwirklicht, dass der Staat den Landgütern an Stelle der heutigen Hypotheken unkündbare Darlehen mit dauernder Rente gewährte, so würden die hohen Landgüterpreise dadurch teils fixiert, teils noch erhöht werden. Denn eine solche Rente würde dieselbe Wirkung haben, wie die Grundsteuer, sie würde eine dauernde Reallast werden, welche die Güter im Preise um das dargeliehene Kapital dauernd erhöhte. Der gegenwärtige Besitzer würde dabei gewinnen, aber seine Erben bei Erbteilung und die künftigen Käufer würden erst recht unbefähigt sein, gegen die billigen Boden besitzenden auswärtigen Produzenten einen erfolgreichen Wettstreit zu bestehen.

Es ist ausser aller Frage, dass alle diese Projekte in monopolistischer Richtung, die Lage der Landwirtschaft nicht verbessern könne, sondern sie vom Regen in die Traufe bringen. Die deutschen Landwirte, welche klug genug sind, ihr eigenes Interesse zu verstehen, welche intelligent genug sind, zu begreifen, dass kein augenblicklicher Vorteil für die verderblichen Folgen entschädigen kann, welche die gesamten ackerbaulichen Interessen und das

allgemeine Wohl betreffen, werden sich zur Umkehr entschliessen, werden mit Aufgeben aller windigen Projekte sich der politischen Agitation für die Aufhebung aller Schutz- oder Teuerungszölle auf notwendige Lebensbedürfnisse ehrlich und mutig anschliessen müssen. Die positive Hilfe für die Landwirtschaft steht auf einem andern Blatt und da werden ohne Rücksicht auf die Parteistellung alle geistigen und technischen Kräfte der Nation bereit sein, zu raten, zu erfinden, zu helfen.

Was die wissenschaftliche Bedeutung der Ricardo'schen Grundrentenlehre betrifft, so ist die Untersuchung Dr. Lesers über ihre Entstehung von grossem geschichtlichem Werte. Es wäre nur zu wünschen gewesen, dass der Verfasser an diese Geschichte die letzten Phasen der Entwicklung dieser Doktrin, nämlich ihre Widerlegung angeschlossen hätte, wie sie ausser von anderen in so überzeugender und beweisender Untersuchung von Prince-Smith geleistet worden ist. — 3 —

Berichtigung.

In meinem Artikel „Über die Währungsfrage" ist, wie mir ein Schmähartikel einer „Korrespondenz", die sich ohne jegliche innere Berechtigung „deutsche volkswirtschaftliche" nennt, vorwirft, in einem Zitat von Arendt, aus einer Schrift A. Wagners entnommen — ist derselbe auch der „Fälschung" verdächtig? — ein kleiner Zwischensatz weggelassen. Es muss heissen: „Die Münzreform führte die Preisrevolution herbei, nicht dadurch, dass sie Silbermassen auf den Markt warf, *das kam erst in zweiter Linie*, u. s. w. An meiner Argumentation kann dies natürlich nichts ändern: die Ansichten Arendts bleiben dieselben, ob sie in erster oder zweiter Linie aufgeführt werden, und diese habe ich eben in ihrer Windigkeit und Haltlosigkeit aufgezeigt — hinc lacrimæ illæ. Die Schrift Arendts ist *gelesen* und in unserer Bücherschau besprochen worden, aus „milder" Nachsicht. Mehr als ein Referent soll sich aber doch nicht den Magen daran verderben? Und das obige ist alles, was der Schmähschriftsteller als sachliche Widerlegung (?) vorzubringen weiss? Doch nein, das Schiller'sche Zitat! Nun, diesen Vorwurf eines lapsus memoriæ will ich geduldig tragen, wie jener holländische Maler den rothen Zopf, wie er meinte, als Blitzableiter gegen die bösen Mäuler. Zur Busse will ich aber dem Schmähschriftsteller mit einem *echten* Gœthe'schen Zitat dienen:

„Das Unvernünftige zu verbreiten,
Bemüht man sich nach allen Seiten,
Es täuschet eine kleine Frist,
Man sieht doch bald, wie schlecht es ist."

Der Herausgeber.

Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc.

Deutschlands Währungspolitik. Eine Denkschrift von Dr. *Otto Arendt.* Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.* Mk. 1,20.

Über die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen. Von *Ernst Immanuel Bekker*, Professor in Heidelberg. Weimar 1881. *Hermann Böhlau.*

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1880. An das k. k. Handels-Ministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1881. Selbstverlag.

Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse von Dr. *Albin Bráf.* Prag 1881. *J. Otto.*

Über die gegenwärtige Lage der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland. Bearbeitet von Dr. *Veit Cusumano.* Aus dem Italienischen mit Vorwort und Anhang von *S. Emele.* Sigmaringen 1881. Hofbuchhandlung von *C. Tappen.*

Arbeiterschutzmassregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren von *Paul Dehn.* Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Die Sterbekassen-Vereine Von *Oscar Fleischhauer.* Preis 2 Mk. Weimar 1882. *Hermann Böhlau.*

Blutrache und Todschlagssühne im Deutschen Mittelalter. Studien zur Deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte von *Paul Frauenstädt.* Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.* Preis 5 Mk.

Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften-Studien und Vorschläge. Von Dr. *L. Goldschmidt*, Geh. Justizrat und Professor an der Universität Berlin. Stuttgart 1882. *Ferdinand Enke.*

Die politischen Aufgaben und Zustände des Deutschen Reiches. Von *Eduard v. Hartmann.* Berlin 1881. *Karl Duncker's* Verlag.

Die menschlichen Excremente in national-ökonomischer, hygienischer, finanzieller und landwirtschaftlicher Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Systeme der Verwendung und Ansammlung derselben. Von Prof. Dr. *E. Heiden.* Hannover 1882. *Philipp Cohen.*

Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands von *Adolf Held.* Aus dem Nachlass herausgegeben von *Georg Friedrich Knapp.* Mit dem Bildnis Adolf Helds. Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.* 16 Mk.

Der schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des XIV. Jahrhunderts von Dr. *Rob. Hoeniger.* Berlin 1881. *Eugen Grosser.*

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. V. Jahrg. Herausg. von *Gustav Schmoller.* 4. Heft. Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.*

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. *Johannes Conrad.* Neue Folge III. Bd. 4./6. Heft. Jena 1881. *Gustav Fischer.*

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig für 1880. Selbstverlag.

Das Zeitalter des Kredits. Von *Karl Theodor von Inama-Sternegg.* Prag 1881. *H. Dominicus.*

Die Ökonomie der Zukunft. Eine sozialpolitische Skizze von *E. K.* Berlin 1881. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Von Dr. *Bernhard Kah.* Mannheim 1882. *J. Bensheimer.*

Geld und Währung. Eine Kritik bimetallistischer Anschauungen von Dr. *Hans Kleser.* Berlin 1881. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Die wirtschaftliche Lage Cuba's, anknüpfend an die Entwickelung der Insel. Von *Franz G. de Larrinaga.* Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.* Preis 3 Mk. 60 Pf.

Der wahre Grund der seit 1873 bis jetzt anhaltenden wirtschaftlichen Krisis und das einzige Mittel zu ihrer Heilung. Von *Emil de Laveleye.* Übersetzt von *Otto von Bar.* Berlin 1881. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Die europäischen Kolonieen. Beiträge zur Kritik der deutschen Kolonialprojekte. Von *H. Loehnis.* Bonn 1881. *Emil Strauss.*

Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt. Von Dr. *Adolf Mayer,* Professor in Wageninga. (Sammlung von Vorträgen, herausg. von *W. Frommel* und *Friedr. Pfaff.* VI. 7.) Heidelberg 1881. *Karl Winter's* Universitäts-Buchhandlung.

Übersichten der Weltwirtschaft. Von Dr. *F. X. v. Neumann-Spallart.* Jahrg. 1880. Stuttgart 1881. *Julius Maier.*

Die Volkswirtschaft in ihrer sittlichen Grundlage. Ethisch-soziale Studien über Kultur und Zivilisation. Von Dr. *Georg Ratzinger.* Freiburg i. Breisgau 1881. *Herder*'sche Verlagshandlung.

Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung. Von *F. Freiherrn von Reitzenstein.* Leipzig 1881. *Duncker & Humblot.* Preis 5 Mk.

Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Von *Karl Schmidt,* Oberlandesgerichtsrat zu Kolmar i. E. Freiburg i. B. 1881. *Herder*'sche Verlagshandlung.

Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Konkurrenz in der landwirtschaftlichen Produktion. Von *Heinrich Semler* in San Franzisko. Mit einem Vorwort herausg. von *C. Wilbrandt* zu Pisede. Wismar 1881. *Hinstorff*'sche Hofbuchhandlung.

Die Verträge mit Serbien. Besprochen von *Bernhard Singer,* Mitglied der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Wien 1882. *Moriz Perles.*

Statistik des hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft XI. Hamburg 1881. *Otto Meissner.*

Geschichte des Kommunismus, oder historische Widerlegung der sozialistischen Utopien. Von *Alfred Sudre.* Deutsch von *Oskar Friedrich.* Mit einem ergänzenden Nachtrag von *Otto Wenzel.* Berlin 1882. *E. Staude.*

Delle Vicende dell' Agricultura in Italia. Studio e note Firenze 1881. *G. Barbera,* editore.

Civilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von *H. Wernecke,* Landgerichtsrat. Leipzig und Heidelberg 1882. *C. F. Winter'sche* Verlagshandlung.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von *H. Wernecke.* Leipzig und Heidelberg 1882. *C. F. Winter'sche* Verlagshandlung.

Strafprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von *H. Wernecke.* Leipzig und Heidelberg 1882. *C. F. Winter*'sche Verlagshandlung.

Historische Zeitschrift. Herausgegeb. von *Heinr. von Sybel.* Neue Folge X. Bd. 3. Heft und XI. Bd. 1. Heft. München und Leipzig 1881. *R. Oldenbourg.*

Zwei Fragen des Unternehmereinkommens von *Julius Zuns.* Berlin 1881. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. O. Schröder) in Berlin

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, POLITIK UND KULTURGESCHICHTE.

BEGRÜNDET

VON

Dr. JULIUS FAUCHER und Dr. OTTO MICHAËLIS.

Herausgegeben von Dr. **Eduard Wiss.**

Verlag von F. A. Herbig in Berlin.

Inhalts-Verzeichnis der bisher erschienenen achtzehn Jahrgänge.

(Die 1ste Ziffer nach dem Titel bezeichnet den Jahrgang, die 2te den Band, die 3te die Seite.)

Arndt, Karl. Australien, seine Urbewohner, seine Strafkolonien und seine Heerden. 1863. IV. 75.

Asbury, Alice. Regierungsländereien in den Vereinigten Staaten. 1868. I. 95.

Bamberger, Ludwig. Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich. 1870. I. 22.

Bankakte, die neue österreichische. 1863. I. 225.

Bankgesetzgebung, die zukünftige, im deutschen Reich. 1874. III. 46.

Bankübersichten: Bank von England — Preussische Bank — Bank von Frankreich. 1869. II. 168.

Landesbank, die herzogl. Sachsen-Altenburgische. 1864. II. 209.

Bauer. Ueber die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. 1864. III. 33. — 1864. IV. 33.

Bauer, Br. Uebersicht der neuesten Literatur der Evangelienkritik. 1874. I. 142.

— Neuere Evangelienkritik und die römische Kaisergeschichte. 1874. III. 125. — 1874. IV. 97.

— Das Zeitalter Nero's und Seneca's. 1875. I. 34. — 1875. II. 40.

— Nero's und Seneca's Untergang. 1875. III. 19.

— Trajan und das erste Hervortreten des Christenthums. 1875. IV. 40.

— Hadrian und die christliche Gnosis. 1876 I. 11.

— Die Zeit Marc Aurel's. 1876. II. 42. — 1876. III. 59.

— Die Wasserwerke Roms im Anfang der Kaiserzeit. 1876. IV. 60.

— Entstehungsgeschichte der Wasserwerke Berlins. 1877. I. 45.

— Die Deutsche Kultur im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. 1877. III. 14.

— Wirthschaftlicher und finanzieller Untergang der deutschen Reichsstädte. 1877. IV. 54.

— Zur intimen Geschichte der deutschen Kultur im Ausgang des vorigen Jahrhunderts. 1878. I. 43.

— Die humanistische Bildung der Deutschen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. 1878. III. 44.

— Wachsthum und Entwickelung von Hamburgs Handel und Industrie aus Hollands Verlusten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 1879. I. 55.

Bergius, C. J. Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preussen. 1870. III. 46.

Bergius, O. Das Münzregal. 1870. II. 18.

Bemerkungen über das Beschaffungswesen der deutschen Militär- und Marineverwaltung. 1871. III. 1.

Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung in Preussen während 1849—63. 1865. I. 89.

Bericht über die Verhandlungen des VI. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Dresden 1863. 1863. III. 213.
— — VII. Kongresses zu Hannover 1864. 1864. III. 156.
— — VIII. „ „ Nürnberg 1865. 1865. III. 166.
— — IX. „ „ Hamburg 1867. 1867. III. 116.
— — X. „ „ Breslau 1868. 1868. III. 166.
— — XI. „ „ Mainz 1869. 1869. III. 104.
— — XII. „ „ Lübeck 1871. 1871. II. 173. — 1871. III. 127.
— über die Versammlung der ständ. Deputation des volksw. Kongresses zu Braunschweig 1866. 1866. II. 180.
Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern:
a. Kommunalabgabenwesen im Königreich Hannover von *A. Grumbrecht.* 1865. II. 200.
b. Kommunalabgabenwesen im Königreich Bayern von Prof. Dr. *Makowiczka.* 1866. I. 182.
c. im Herzogth. Nassau von *Carl Scholz.* 1866. I. 194.
d. in Mecklenburg, Württemberg, Baden, Grossherzogth. Hessen, vorm Kurfürstenth. Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Grossherzogth. Sachsen von Prof. Dr. *Emminghaus.* 1867. I. 134.
Bestimmungen der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen in Betreff der Eisenbahn- und Kanal-Gesetzvorschläge. 1872. IV. 119.
Biedermann, K. Ein urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Accise. 1881. II. 122.
— Das Stapelrecht. 1881. IV. 1.
Block, H. Die Ueberproduktion von Zucker. 1876. I. 1.
Block, Maurice, Dr. Der Kanal von Suez. 1869. III. 60.
— Die Belagerung von Paris in volkswirthschaftl. Hinsicht. 1870. IV. 124.
— Vom Sozialismus zur Pariser Kommune. 1871. I. 66.
— Ein Wendepunkt in Nordamerika. Einige Resultate des letzten Zensus in den Verein. Staaten von Nordamerika. 1874. IV. 157.
— Die Steinkohlen in Frankreich und England. 1876. II. 20.
— Erfahrungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer. 1878. I. 1.
— Die Quintessenz des Kathedersozialismus. 1878. IV. 1.
Boas, F. Zur Steuerreformfrage in Preussen. 1872. II. 1. — 1872. III. 26.
— Ein Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung. 1872. III. 140.
— Noch ein Wort zur Eisenbahnfrage. 1877. II. 27.
Boehmert, Victor. Die Stellung der Hansestädte in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten. 1863. I. 73.
— Baugewerbe und Baupolizei. 1865. III. 135.
— Die Erfindungspatente. 1869. I. 28.
Braun, Karl, Dr. Studien über Freizügigkeit. 1863. III. 44.
— Die Freizügigkeits-Gesetzgebung in der Schweiz. 1864. I. 1.
— Das Institut der Vaterschaftsklage. 1864. II. 1.
— Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts. 1865. I. 35.
— Postalische Studien eines Unpostalischen. 1865. IV. 1.
— Staats- und Gemeindesteuern. 1866. II. 1.
— Nassau mit Frankreich wider Preussen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zollvereins. 1866. III. 55.
— Der Rhein. Kulturgeschichtliche Skizze. 1866. IV. 149.
— Das Zwangs-Cölibat für Mittellose in Deutschland. 1867. IV. 1.
— Die erste allgemeine Viehzählung in der Schweiz. 1867. IV. 163.
— Zur deutschen Kulturgeschichte. 1868. I. 1.
— Die neueste deutsche Gesetzgebung und Literatur über Zinstaxen und Wucherstrafen. 1868. I. 166. — 1868. II. 1.
— Frankreich und der Freihandel. 1868. III. 83.
— Die Wirthschafts- und Rechts-Kulturgeschichte in ihrer Verschiedenheit und in ihren Wechselwirkungen. 1868. IV. 83. — 1870. I. 55.

Braun, Karl, Dr. Ueber Haftbarkeit bei Unfällen. 1869. I. 229.
— Zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. 1869. II. 1. — 1869. III. 1.
— Der Krieg und die Eisenbahnen. 1871. II. 41.
— Prolegomena zu einer Kulturgeschichte des deutschen Waldes. 1872. II. 49.
— Geschichte des Rheingauer Markwaldes. 1872. IV. I.
— Die Volkswirthschaft und das Erbrecht. 1875. II. 1.
— Cephalonia. 1877. III. 144. 1877. IV. 126.
— Ein amerikanisches Schutzzoll-Paradies und sein deutscher Prophet. 1878. II. 153.
— Eine deutsche Geschichte für das deutsche Volk. 1879. IV. 32.
— Erinnerungen an Richard Cobden. 1880. II. 70.
— Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck. 1881. III. 50. — 1881. IV. 81.
Cohen, Gottfried. Zur Geschichte und Gegenwart des Bankwesens. 1863. II. 36.
Danckelman, Frhr. von. Der internationale Getreidehandel. 1877. III. 101.
Einkommenverhältnisse, die, der preussischen Beamten. 1872. III. 49.
Eisenzölle, Eisenproduktion u. Eisenverbrauch im Zollverein. 1870. II. 139.
Emminghaus, A., Prof. Dr. Die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft. 1866. IV. 102.
— Märkte und Messen. 1867. I. 61.
— Zur Begründung einer neuen angewandten Wirthschaftsl. 1867. III. 26.
— Die Lehre von den Erwerbsgesellschaften. 1868. II. 39. — 1868. III. 36.
— Forstwirthschaft und Flösserei im Gesellschaftsbetriebe. 1870. II. 1.
— Die geschlossenen Hofgüter im Grossherzogthum Baden. 1870. III. 1.
— Ueber die Anfechtbarkeit von Verträgen wegen enormer Verletzung. 1871. I. 1.
— siehe Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke.
— s. Reformbestrebungen in Deutschland.
Endemann, W., Dr. Das Reichsgesetz über die Prämienanleihen. 1871. III. 63.
— Das Reichsgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. 1871. IV. 33.
Eras, W., Dr. Der Kaufmann im Kriege. 1870. III. 76.
Faucher, J., Dr. Die Baumwollennoth. 1863. I. 173.
— Staats- und Kommunalbudgets. 1863. II. 184.
— Geschichte, Statistik und Volkswirthschaft. 1863. IV. 124.
— Zur Frage der besten Heeresverfassung. 1864. I. 111. — 1864. III. 130.
— Oesterreich und die Handelsfreiheit. 1864. IV. 173.
— Die Bewegung für Wohnungsreform. 1865. IV. 127. — 1866. III. 86.
— Sachsen am Scheidewege. 1866. II. 148.
— Die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris. 1867. II. 153. — 1867. III. 102.
— Die Hypothekennoth in Norddeutschland. 1867. IV. 116.
— Währung und Preise. 1868. III. 127. — 1868. IV. 121.
— Vom Wegezoll und seinem Ersatz. 1869. I. 154.
— Ueber Häuserbauunternehmung im Geiste der Zeit. 1869. II 48.
— Auf kosmopolitischer Fahrt. 1871. I. 119.
— Gedanken über die Herkunft der Sprache:
I. Eine orientalische Frage. 1869. III. 80.
II. Physis und Thesis. 1869. IV. 58.
III. Zopf und Schwanz. 1870. I. 122.
IV. Hieronymik. 1870. II. 96.
V. Auf dem babylonischen Thurm. 1870. III. 98.
VI. Eine occidentalische Antwort. 1870. IV. 45.
VII. König Nobel's Hofstaat. 1871. I. 97.

Faucher, J., Dr. Gedanken über die Herkunft der Sprache:
VIII. In Faust's Studirzimmer. 1871. II. 111.
IX. Geflügelte Worte. 1872. II. 104.
X. Baron Prudelwitz. 1874. II. 98.
XI. Gockel, Hinkel und Gackeleia. 1876. III. 132.
XII. Ein Völkerbraukessel. 1876. IV. 130.
— Ueber die wirthschaftliche Zukunft des osmanischen Reiches. 1874. III. 1.
— Rückblick auf die Geschichte des lebenden Geschlechts aus örtlichen und persönlichen Perspektiven. 1874. IV. 1.
— Kurze Wechselziele zur Vorbeugung der Handelskrisen. 1875. I. 1.
— Handelspolitische Grenzzollfrage vor dem 16. Kongresse der deutschen Volkswirthe in München. 1875. III. 81.
— Handelspolitische Grenzzollfrage vor dem deutschen Reichstage. 1875. IV. 75.
— Die warnende Dynamitexplosion in Bremerhafen. 1875. IV. 106
— Der Plan einer Erwerbung sämmtlicher Eisenbahnen in Deutschland durch das Reich. 1876. I. 77. — 1876. II. 93.
Felix, L. Wider Ricardo's Grundrententheorie. 1876. IV. 1.
— Ueber Fondsverwechselungen und Fondsausgleichungen. 1877. IV. 1.
Frohberger, Prof. Handwerk und Fabrikwesen im alten Athen. 1876. II. 70.
Frühauf, Jul., Prof. Die russischen Arbeitergenossenschaften (Artells). 1868. I. 106.
— Die Pelzhandelsgesellschaften des amerik. Kontinents. 1868. II. 90.
— Zur Geschichte der Volkstheater. 1872. I. 1.
Gebhardt, H. Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten. 1872. I. 98.
Gerlach, J. W. R. Die freien Landbau-Kolonien der Gesellschaft für Wohlthätigkeit. 1880. III. 64.
Gewerbegesetzgebung. Die Reform der Gewerbegesetzgebung in Russland. 1864. IV. 110.
Grumbrecht, A. s. Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke.
Guth, Fr. Geist der Erfindung in der materiellen Güterwelt. 1875. II. 104.
Handel: Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1866. 1866. IV. 177.
— Handel des Jahres 1867/68. 1868. I. 188.
— Förderung des Handels mit Gold- und Silberwaaren durch eine ihre Verarbeitung regelnde internat. Gesetzgebung. 1875. IV. 86.
Hansen, P. Chr. Das dänische Arbeiterwohnungswesen. 1879. II. 112.
Hertzka, Th., Dr. Die Schutzzollagitation in Oesterreich. 1875. III. 97.
— Die Verwilderung auf dem Gebiete der Nationalökonomie. 1877. I. 119.
— Differentialzölle u. Recht der meistbegünstigten Nationen. 1879. I. 77.
— Ueber Rodbertus Normalarbeitstag. 1878. II. 45.
Hoffmann, E. Die Entwickelung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit dem Jahre 1875. 1880. I. 1. — 1880. II. 101.
Holtzendorff, J. v., Prof. Dr. Die wirthschaftliche Entwickelung des holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution. 1866. I. 107. — 1866. II. 50. — 1866. IV. 78.
Horn, Friedr. Zur Begründung einer deutschen Schiffsbesichtigungsgesellschaft. 1865. II. 111.
Huber-Liebenau, Th. v. Die neuesten Trojanischen Ausgrabungen etc. 1881. I. 109.
Industrie: Twistzoll u. Baumwollenindustrie in Deutschland. 1870. III. 40.
Jähns, Max. Der Pferdehandel. 1870. II. 50.
Janke, Heinr., Dr. Die Preisherabsetzung der feinen Wollen und die moderne Feinheits-Züchtungsrichtung. 1865. IV. 99.
— Der Antheil der Weststaaten Nordamerikas an dem Weltgetreidehandel. 1867. II. 92.

Janke, Heinr., Dr. Der internationale Fleischverbrauch in seiner neuesten Gestalt. 1868. IV. 1.
— Die Länder-Auspachtung. 1879. III. 1.
— Der Kommunismus in der praktischen Volkswirthschaft. 1880. IV. 170.
— Die Lebensversicherungs-Gesellschaften und ihre Reform. 1881. IV. 22.
Kleinwächter, Fr., Dr. Eine Studie über Zettel- und Depositenbanken. 1866. II. 105.
— Die österreichische Bier-Steuer-Gesetzgebung. 1868. III. 1. — 1868. IV. 46.
— Der deutsche Buchhandel. 1871. IV. 114.
— Die russische allgemeine Wehrpflicht verglichen mit der deutschen und österreichischen. 1874. II. 1. (S. 1874. III. 229.)
Knapp, Fr. Ueber Kalifornien und dessen Produkte. 1878. II. 57.
— Invasionen auf Cuba. 1880. I. 33.
— Beiträge zur Geschichte des grossen spanischen Romanzero. 1881. I. 122.
Kohl, J. G. Der Bergmann im Harz. 1864. II. 115.
— Alte und neue Zeit im Dorfe Lerbach. 1864. III. 1.
— Der Wald und die Waldleute im Harz. 1864. IV. 42.
— Der Vogelfänger im Harz. 1865. I. 172.
— Die Arbeiten und Wanderungen der Frauen im Gebirge. 1865. II. 36.
— Aphoristische Bemerkungen über das Studium der Nationalitäten, seinen Nutzen, seinen Umfang, seine Schwierigkeit und Zeitgemässheit. 1865. IV. 75.
— Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedelung. 1866. I. 56.
— Ueber die Kreuzzüge und ihre kulturhistorische Bedeutung für Europa. 1866. II. 73.
— Ueber die natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin. 1866. III. 1.
— Ueber die Rolle, welche die Thiere in der Geschichte gespielt haben. 1867. I. 1.
— Das fliessende Wasser und die Ansiedelungen der Menschen. 1871. IV. 1. — 1872. I. 49.
— Ueber die geographische Lage der Stadt Moskau. 1872. III. 77.
— Ueber die geographische Lage der Stadt Paris. 1872. IV. 82.
Kohlenverbrauch und Kohlentransport in Preussen. 1864. II. 239.
Kübeck, Frhr. v. Die Selbstkosten des Eisenbahnbaues und Betriebes. 1876. I. 56.
Lammers, A. Englische Seefischfang-Gesetzgebung. 1866. IV. 38.
— Die Rinderpest in den Niederlanden. 1867. I. 85.
— Landwirthschaftspflege von Staatswegen. 1867. III. 78.
— Seefischereiprämien. 1869. I. 1.
— Ueber Armenstatistik. 1869. IV. 40.
— Deutsche Seefischerei. 1871. I. 35.
— Deutsche u. italienische Handelskolonieen im Mittelalter. 1871. III. 88.
— Ostfriesische Moorwirthschaft. 1871. IV. 81.
— Staat und Krieg. 1872. III. 1.
— Die Erbfolge auf Bauerhöfen. 1872. IV. 60.
— Eine Grundsteuerfrage für Grossstädte. 1877. II. 55.
— Das Tabackmonopol. 1878. III. 145.
— Gewerbliche Haftpflicht oder Unfall-Versicherungs-Zwang? 1881. II. 179.
— Versicherung und Armenpflege. 1881. IV. 149.
Landgraff, Theod., Dr. Eine badische Gemeindesteuer. 1869. IV. 1.
Laspeyres, E. Die Gruppirung der Industrie innerhalb der nordamerikanischen Union. 1870. II. 63. — 1870. IV. 1. — 1871. II. 1.

Lasson, A., Dr. Ueber die ethische Auffassung des Volkshaushalts. 1874. I. 34.
Lesse. Rechtliche Betrachtungen über Zinsgarantieen bei Eisenbahnen. 1865. IV. 200.
Lette, Präs. Dr. Das Sparkassenwesen. 1863. I. 54.
— Der Realkredit und dessen Reform. 1863. II. 162.
— Spaniens ältere und neuere volkswirthschaftliche Zustände und politische Verfassung. 1864. I. 73.
— Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. 1864. II. 197.
— Die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als Korporation. 1866. I. 37.
Makowiczka, Prof. s. Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke.
Mandello, Karl, Dr. Gegen den Jesuitismus in der Volkswirthschaft. 1881. I. 65.
— Gegen den Cäsarismus in der Volkswirthschaft. 1881. II. 1.
Maron, H. Bevölkerung und Grundeigenthum in China. 1863. I. 28.
— Das Gespenst der Bodenerschöpfung. 1863. II. 145.
Mattersdorf, Emil. Der Handel Japans mit dem Auslande. 1865. I. 1.
— Japan und die Vertragsmächte. 1865. II. 51.
Meier, H., Dr. Die amerikanische Tarifpolitik. 1865. I. 146.
— Zur Geschichte und Kritik des amerikanischen Bankwesens. 1868. II. 135.
Meyer, Alexander, Dr. Ueber Stempelsteuern. 1864. III. 51.
— Das Handelsrecht und die Vertragsform. 1865. III. 53.
— Die Schuldhaft. 1865. IV. 50.
Michaëlis, Karl. Die Elemente der Kanalfracht. 1865. I. 129.
Michaëlis, Otto. Das Kapitel vom Werthe. 1863. I. 1.
— Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen. 1863. II. 1.
— Die österreichische Bankakte. 1863. III. 86.
— Die Bergbaugenossenschaft. 1863. IV. 85.
— Ein Rückfall. 1863. IV. 116.
— Die Differenzialtarife der Eisenbahnen. 1864. I. 28.
— Zur russischen Valutenfrage. 1864. I. 234.
— Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten. 1864. II. 70.
— Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. 1864. IV. 130. — 1865. I. 196. — 1865. II. 77.
— Noten und Depositen. 1865. III. 77.
— Die Eisenbahnen und die Expropriation. 1866. I. 146. — 1866. III. 152.
— Die dauernde Frucht der Konjunktur. 1866. II. 121.
— Ueber auswärtige Anleihen. 1867. I. 101.
— Zur Selbstkritik des Patentschutzes. 1870. I. 100.
Neele, R. Der Wollhandel im Jahre 1868. 1868. IV. 235.
Neumann, S., Dr. Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dez. 1864. 1866. II, 198.
Niendorf, M. Ant. Die Bedingung im Kaufkontrakt. 1866. I. 82.
— Wirthschaftliche Exkursionen in einen Kleinstaat. 1866. IV. 1.
Patentfrage: Die Patentvertragsentwürfe der von der Bundesversammlung eingesetzten Fachmännerkommission. 1863. IV. 132.
— Das Gutachten der preussischen Handelsvorstände über die Patentfrage. 1864. I. 194.
Parisius, L. Die Kuhkasse zu Hanum in der Altmark. 1865. IV. 30.
Perrot, F. Zur Geschichte des Verkehrswesens und zur Kenntniss seiner Bedeutung in der Gegenwart. 1868. I. 27. — 1868. II. 62.
— Ueber das Verkehrswesen der alten Römer. 1869. III. 44.
Pfeifer, Ed. Ueber die Grundsteuer. 1864. IV. 90.

Pickford, E. Die volkswirthschaftliche Glanzzeit der Niederlande. 1863. I. 116.
Prince-Smith, John. Ueber Patente für Erfindungen. 1863. III. 150.
— Der Markt. 1863. IV. 143.
— Ueber den projektirten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland. 1864. II. 143.
— Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. 1864. III. 109.
— Die sogenannte Arbeiterfrage. 1864. IV. 192.
— Geld und Banken. 1865. II. 146.
— Ueber die Abwälzung. 1866. I 126.
— Ueber den Kredit. 1866. IV. 121.
— Ueber Arbeiteraktionäre. 1867. IV. 139.
— Votum über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushülfe bei ausserordentlichem Nothstande. 1868. II. 231.
— Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage. 1869. I. 107.
— Währung und Münze. 1869. I. (Beilage).
— Die neueste englische Münzfrage. 1870. I. 1.
— Herr Dr. Johann Jacoby über das Ziel der Arbeiterbewegung. 1870. I. 66.
Pruschinsky, H. Fr. E. Der Grunderwerb der Eisenbahnen und die Feldmesser. 1877. IV. 28.
Reform-Bestrebungen in Deutschland:
Emminghaus, A. Die erste Karlsruher Häuserbaugesellschaft. 1872. II. 159.
Rekonstruktion der deutschen Freihandelspartei. 1870. II. 149.
Tabakssteuerreform. 1872. III. 123.
Materialien zur Tabakssteuerfrage. 1867. I. 224.
Verbesserung der Moorkultur im nordw. Deutschland und Beseitigung des Moorrauchs. 1870. I. 143.
Die Wohnungsreformenquête in Wien. 1870. II. 169.
Wirthschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Verein für Fortbildung des Backwesens und des Backgewerbes. 1869. II. 180.
Verein mittelrheinischer Fabrikanten in Mainz. 1869. IV. 92.
Zentralverein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschifffahrt. 1869. II. 176.
Reinitz, Dr. M. Die Eisenbahn-Aktion Oesterreichs im Oriente. 1879. II. 230.
— Finanzieller Rückblick auf Ungarn. 1880. I. 191.
Renard, Graf. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen. 1866. IV. 68.
Rentzsch, H. Elbzölle und Elbregulirungen. 1864. IV. 66.
Richter, Eugen. Die Preussische Gewerbesteuergesetzgebung. 1863. III. 1.
— Die landschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens. 1864. II. 40.
— Die Reform der Versicherungsgesetzgebung im Norddeutschen Bunde. 1867. II. 54.
Richter, Prof., Dr. Karl Thomas. Die soziale Frage auf der Weltausstellung im Jahre 1867. 1867. IV. 93.
— Oesterreichische Pioniere. 1872. I. 117.
Rönne, H. v. Ueber den Zwangskurs der nordamerikanischen Tresorscheine. 1863. II. 130.
Roepell, C. Zur Grund- und Häuser-Kreditfrage. 1868. I. 129.
Sax, E. Dr. Die Berücksichtigung des Güterwerths bei der Frachtentarifirung der Eisenbahnen. 1874. I. 1.
Scheffer, Landrath Dr. Der Rhein-Weser-Kanal. 1881. IV. 44.
Scheffler, Dr. H. Ueber Bilanzen. 1879. II. 1.
— Ueber die Normirung der Einkommensteuer. 1880. IV. 1.
Scholz, Karl. Der Wochenmarkt. 1867. I. 25.

Scholz, Karl. Vor zwei Jahrhunderten (Beitrag zur Geschichte der Staatslasten). 1867. III. 1.
— s. Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke.
(v. Schön.) Einige Schriftstücke aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg *Theodor v. Schön.* 1881. I. 1.
— Zoll und Politik. Nach den Papieren des Ministers und Burggrafen *Theodor von Schön* bearbeitet von einem Ostpreussen. 1881. III. 1.
Schweitzer, J. Die Berliner Börse vom 1. Jan. bis 31. März 1867. 1867. I. 196.
— Die Berliner Börse vom 1. Juni bis 1. Oktober 1867. 1867. II. 241.
— Die Börse, der Waaren- und Produktenmarkt im Jahre 1867. 1867. IV. 193.
— Die Berliner Börse seit dem Anfange des Jahres 1868. 1868. II. 210.
— Die Berliner Börse mit dem Anfange des Jahres 1868. 1868. IV. 241.
Seebold, Rudolf. Die Kohlenfrage in Oesterreich. 1866. IV. 51.
— Eisen- und Schutzzoll in Oesterreich. 1867. I. 44.
— Die wirthschaftlichen Motive des deutschen Bergrechts und des allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865. 1867. III. 45.
Silberschlag, C., Dr. Ueber Sklaverei und Leibeigenschaft und die allmälige Aufhebung der Leibeigenschaft in Deutschland. 1868. I. 56.
— Der Zivilprozess und die Gerichtsverfassung bei den gebildeten Völkern des Alterthums. 1869. IV. 13.
— Die Besoldung der Beamten, namentlich der Justizbeamten im preussischen Staat. 1871. III. 47.
— Die Pensionen von Beamten und den Wittwen von Beamten im preussischen Staat. 1871. III. 59.
— Die Gerichtsverfassung Deutschlands bis zur Zeit des Sachsenspiegels betrachtet im Zusammenhange mit der deutschen Kulturgeschichte. 1874. IV. 59.
— Das Eherecht der alten Römer. 1877. II. 1.
— Ueber religiöse Feste und deren Feier im Alterthum und in neuerer Zeit. 1880. II. 57.
— Ansichten des klassischen Alterthums über Entstehung der Welt und der organischen Wesen. 1881. II. 83.
Soetbeer, A., Dr. Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. 1863. III 162. — 1863. IV. 1.
— Der Silberabfluss nach Ostasien. 1864. I. 170.
— Ueber die Ermittlung zutreffender Durchschnittspreise. 1864. III. 8.
— Betrachtungen über das Staatsschuldwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. 1865. II. 1.
— Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849 — 1863. 1865. III. 1.
— Die Hamburger Bank 1619—1866. 1866. III. 21. — 1867. II. 1.
— Das Goldland Ofir. 1880. IV. 104.
Statistik: Die Bilanz der preussischen Bevölkerung von 1846—1867. 1870. I. 193.
— Aus der kommerziellen Statistik der letzten Jahre. 1865 IV. 209.
— Ein Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung. 1872. III. 140.
— Die Organisation der schweizerischen Volkszählung im Jahre 1870. 1870. II. 230.
— Resultate der schweizerischen Volkszählung. 1870. III. 200.
Stockbauer, Dr. Die Nürnberger Wismuthmaler. 1878. III. 76.
— Ueber Gartenanlagen in Städten und Villen aus alter und neuerer Zeit. 1880. II. 77.
— Die Nürnberger Goldschmiede-Ordnungen 1881. II. 94.
Studnitz, A. v. Die gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren. 1874. I. 82. — 1874. II. 129. 1874. III. 95.

Studnitz, A. v. Die Krisis im Seeversicherungsgewerbe. 1875. I. 94.
— Die jüngste Phase im internat. Zuckerkriege. 1875. II. 132.
— Eine internat. Handelskammer in Paris. 1875. III. 165.
— Die neueste Gestalt der britischen Bankfrage. 1875. IV. 1.
— Die Vergiftung der Wasserläufe. 1876. I. 87. — 1876. II. 118.
— Erfahrungen mit dem Ankaufe der englischen Privattelegraphenleitungen durch den Staat. 1876. III. 122.
— Weiteres zur Frage der Vergiftung der Wasserläufe. 1877. I. 77.
Submissionsverfahren, über das . . . 1880. III. 1.
T . . . Das Wachsthum von London. 1874. III. 32.
Thun, A. Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands. 1879. III. 79.
Toussaint, Fr. W. Ein Beitrag zur wirthschaftlichen Charakteristik des Reichslandes. 1881. II. 57.
V—. Dr. Ueber Staatsrechnungswesen. 1878. II. 1. — 1878. III. 1.
— Zur Steuerfrage mit Rücksicht auf die Steuervorlagen beim Reichstage. 1879. I. 1.
Wackernagel, Wilh. Carey's System. 1867. II. 113.
— Werkstattfehden in alter Zeit. 1867. IV. 81.
Walcker, C., Dr. Die Aussichten der russischen Goldproduktion. 1869. II. 75.
— Die neueste Vertheidigung des russischen Agrarkommunismus. 1875. III. 1.
— Zum Verständniss der russischen Zustände. 1876. III. 104.
— Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie. 1880. II. 147.
Wilbrand, C. Die heutige Arbeiterbewegung in ihrem Zusammenhange mit der sozialen Entwickelung. 1874. II. 30.
Wirth, Max. H. C. Carey, seine Verdienste und Irrthümer. 1863. II. 109.
— Die schweizerische Alpenwirthschaft. 1868. III. 69.
— Die schweizerischen Banken im Jahre 1865. 1869. II. 117
— Die Beschäftigungsarten in der Schweiz. 1869. III. 291.
— Die Enquete über die Arbeit der Kinder in den schweizerischen Fabriken im Jahre 1869. 1869. III. 295.
— Georg Thompson und der Umschwung der europäischen Handelspolitik. 1879. III. 30.
— Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise. 1879. IV. 147.
Wiss, E, Dr. Ueber die Gesetzgebung und die Zustände des Handels und der Industrie von Holland im Jahre 1862 1863. IV. 44.
— Der Mississippistrom. 1864 III. 81 —1864. IV. 1.
— Ueber den Kanalbau und dessen Rentabilität in der Eisenbahnzeit. 1866. I. 1.
— Ueber Städtereinigung. 1876. II 1.
— Das Reichseisenbahngesetz und die wirthschaftlichen Interessen Deutschlands. 1876. III. 1.
— Leichenbeerdigung und Leichenverbrennung. 1876. IV. 92.
— Zur Frage der Staatskassenverwaltung. 1877. IV. 170.
— Gesundheitswirthschaft und Volkswirthschaft. 1877. IV. 93. — 1878. II. 84. — 1878. III. 90.
— Aus der Kulturgeschichte von Florenz. 1877. I. 1. — 1877. II. 75.
— Das Apothekengesetz des deutschen Reiches. 1877. III. 52.
— Zur Frage der künftigen Handelspolitik zwischen Deutschland und Oesterreich Ungarn. 1877. IV. 159.
— Eisenbahn oder Kanal? 1878. I. 72.
— Sozialdemokratie und Schutzzoll. 1878. IV. 57.
— Freihandel und Schutzzoll 1879. I. 101.
— Abwehr und Bekämpfung der Pest. 1879. II. 50.

Wiss, E. Dr. Gesundheitswirthschaft, Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung. 1879. III. 45.
— Vorgeschichtliche und geschichtliche Grundzüge der Wirthschaft. 1879. IV. 103.
— Ueber die politischen Erscheinungen der Gegenwart. 1880. I. 62.
— Einige bisher ungedruckte Dokumente Preussischer und Englischer Staatsmänner über Englische Staatswirthschaften aus den Jahren 1840—1850. 1880. II. 1.
— Die internationale Fischereiausstellung in Berlin. 1880. III. 90.
— Die politische Lage Deutschlands und die liberalen Parteien. 1880. IV. 39.
— Die Landfrage in Irland. 1881. I. 17.
— Ueber die Währungsfrage. 1881. II. 136. — 1881. III. 135.
Witt, N. M. Die Landwirthschaft und die Kornzölle. 1879. IV. 1.
— Die Bestrebungen zur Befestigung des grossen und kleinen Grundbesitzes. 1881. II. 44.
Witte, E. Die natürliche Höhe des Beamtengehaltes. 1876. IV. 26.
Wolff, Otto, Dr. Das Theater und die Volkswirthschaft. 1863. II. 90.
— Wirthschaftliche Selbstverwaltung. 1863. III. 124.
— Die Mahl- und Schlachtsteuer. 1864. II. 168.
— Die Schiffsbesichtigungs-Institute. 1865. II. 132.
— Zur Lehre von der Konkurrenz. 1877. III. 1.
Wolkoff, M., von. Ergänzende Bemerkungen zu dem Artikel des Herrn John Prince-Smith über das Ziel der Arbeiterbewegung. 1871. IV. 197.
Wollproduktion in Südamerika. 1863. IV. 203.

Jeder Band enthält ausserdem regelmässige Korrespondenzen aus den bedeutendsten Mittelpunkten des volkswirtschaftlichen Lebens und eine reichhaltige Bücherschau.

Der *Subskriptionspreis für den vollständigen Jahrgang*, der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf *20* Mark festgesetzt.

Bestellungen nehmen *alle Buchhandlungen* des In- und Auslandes, sowie *alle Post-Anstalten* an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrat reicht, zu dem *erhöhten* Preise von *6 Mk.* abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der ersten fünfzehn Jahrgänge, 1863—78, zusammengenommen anstatt **256** *Mk. auf* **150** *Mk. ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.*

Berlin W., 15. Januar 1882.
13 Schöneberger-Ufer.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. O. Schröder) in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT,

POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

NEUNZEHNTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT,

POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EDUARD WISS.

UNTER MITWIRKUNG VON

B. BAUER, K. BIEDERMANN, M. BLOCK, V. BŒHMERT, K. BRAUN,
M. BROEMEL, A. EMMINGHAUS, W. ENDEMANN, TH. HERTZKA,
F. v. HOLTZENDORFF, FR. KAPP, A. LAMMERS, A. LASSON, A. MEYER,
O. MICHAËLIS, v. NEUMANN-SPALLART, E. SAX, A. SŒTBEER,
A. v. STUDNITZ, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

BAND LXXIV.

DES XIX. JAHRGANGS II. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1882.

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN

Zollkriege Sachsens mit Österreich und Preussen im vorigen Jahrhundert.

Von
K. Biedermann.

Zu den vielen Gebrechen in den wirtschaftlichen Zuständen des alten deutschen Reichs gehörten in erster Linie, neben dem Mangel einer einheitlichen Handelspolitik nach aussen, die Erschwerungen der freien Bewegung des Handels zwischen den einzelnen Reichsländern. Das Zollregal, welches in der Hand der obersten Reichsgewalt ein treffliches Mittel hätte sein können, die deutsche Industrie in ihrer Gesamtheit gegen eine erdrückende Konkurrenz des Auslandes zu schützen, oder doch im Wege der Reziprozität günstige Bedingungen für dieselbe beim Absatz ihrer Produkte im Auslande zu erreichen, dieses Zollregal, leider schon vorlängst von den Kaisern an die Landesherren abgetreten, diente diesen nun, um ihre Länder durch Zolllinien gegen die deutschen Nachbarländer abzusperren. So geschah es, dass der Handel mit deutschen Waren in Deutschland selbst unendlich erschwert und nach allen Seiten hin gehemmt ward; so kam es zwischen den Gliedern eines und desselben Reichs nicht selten zu förmlichen Zollkriegen.

Zwei solche Zollkriege zwischen deutschen Staaten, die sich im vorigen Jahrhundert abspielten, mögen hier nach aktenmässigem Material geschildert werden. Der eine davon entspann sich zwischen Sachsen und Österreich zu Anfang des

vorigen Jahrhunderts, ward indes nur einseitig geführt, indem die sächsische Regierung, auf den sachverständigen Rat der Leipziger Kaufmannschaft, von Repressalien absah; der andere, zwischen Sachsen und Preussen, in den vierziger Jahren beginnend und mit Sperrmassregeln allerart von beiden Seiten unterhalten, zieht sich durch mehr als ein Jahrzehnt hin.

Im Jahre 1728 führten Kramermeister und Deputierte der Kaufmannschaft zu Leipzig bei dem Rat daselbst Klage über ein kaiserliches Patent, durch welches sowohl alle durch Sachsen nach den kaiserlichen Erblanden eingeführten, als auch die in Sachsen selbst fabrizierten Waren entweder gänzlich verboten, oder doch unmässig hoch besteuert würden, während, wie sie hervorhoben, die österreichischen und die über Österreich nach Sachsen kommenden Waren ohne alle derartige Beschränkungen diesseits eingeführt und von Sachsen aus weiter vertrieben werden könnten. Sie ersuchten den Rat, den Kurfürsten anzugehen, dass er gegen diese, für die sächsische Industrie und den Leipziger Handel so nachteilige Massregel beim Kaiserhofe remonstriere.

Beigefügt ist der Vorstellung eine Abschrift des kaiserlichen Patents vom 14. Juni 1728. In diesem Patente, welches die Unterschrift Kaiser Karls VI. trägt, ist gesagt:

›Der Kaiser habe seit dem Antritt seiner Regierung (1711) sein Absehen darauf gerichtet, wie einerseits die allzu überflüssige Ausfuhr des baren Geldes verhütet, andererseits aber seinen getreuen Unterthanen durch die bereits im Lande befindlichen und noch weiter zu errichtenden Fabriken der Verschleiss ihrer Naturalien verschaffet, mithin mittels solcher Fabriken dem müssig gehenden Volke die Gelegenheit, die Nahrung zu suchen, an die Hand gegeben werden möge, zumal die im Lande befindlichen Manufakturen sich in solchem Stand befänden, dass sie mit den von ihnen fabrizierten Waren die Landesinsassen gutenteils versehen könnten, mithin es nur darauf ankomme, dass der Verschleiss ihrer Waren durch andere, bisher in zu grosser Menge von auswärts herein-

geführte derlei Gattung von Waren nicht gehindert oder gar zurückgeschlagen werden möge.«

Daher solle (heisst es in dem Patente weiter) von Publikation dieses Patents an »in Österreich ob und unter der Enns und den sonstigen Erblanden« eine Anzahl fremder Waren nicht mehr gestattet sein, nämlich (ausser den schon bisher verbotenen ganz- und halbbaumwollenen) die ganz- und halbwollenen, leinenen, aus Wolle und Seide gemischten, Kalb- und Schafleder (ausgenommen die russischen Juchten), Corduan, Gold- und Silberdraht, sowie dergleichen Gespinnste, goldene und silberne Borten, Spitzen und Stickereien, ganz- und halbseidene Strümpfe, Hüte, seidene Bänder, Leinwand und Tischzeug, Spalieratlas (Kasset und Brokatell).

Den österreichischen Handelsleuten wird eingeschärft, dergleichen Waren nicht mehr zu bestellen; die schon vor Erlass des Patents bestellten sollen der Behörde angegeben und von dieser plombiert, auch zeitweiligen Visitationen unterzogen werden.

Infolge der auf Grund jener Vorstellung der Leipziger Kaufmannschaft vom Stadtrat an den Kurfürsten gerichteten Eingabe erging ein kurfürstliches Reskript (von Friedrich August I.) an den Rat zu Leipzig vom 6. September 1728. Darin heisst es:

»Schon bisher sei der Handel nach Österreich durch Zölle sehr beschwert gewesen. Nun aber sei durch das Patent vom 14. Juni 1728 ein gänzliches Verbot vieler Waren verhängt worden; auch sei durch ein zweites Patent ausländische Leinwand und Tischzeug mit einem Zolle von 20 pZt. belegt. Alle Vorstellungen am Kaiserhofe hätten nichts gefruchtet; daher sei nun der Kurfürst entschlossen, gegen solche die Freiheit der Kommerzien nicht wenig kränkende Veranstaltungen dergestalt Retorsionsmittel vorzukehren, dass fürderhin auch in Sachsen die Einfuhr und der Vertrieb der in den kaiserlichen Erblanden gefertigten Waren auf gleiche Weise, wie die der sächsischen dort, verboten oder mit höheren Zöllen belegt sein sollen.«

Doch will der Kurfürst zuvor das Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft darüber hören.

Auch noch ein zweites kaiserliches Patent wird in obigem Erlass im Auszuge mitgeteilt. Es ist datiert vom 11. Juni 1728 und bezieht sich, während das vom 14. Juni speziell auf Österreich ob und unter der Enns geht, speziell auf Böhmen. Es gehörte nämlich auch das zu den Abnormitäten der Zollpolitik des vorigen Jahrhunderts, dass man oftmals in den verschiedenen Teilen eines und desselben Landes verschiedenartige Massregeln in Anwendung brachte. Im vorliegenden Falle erklärt sich diese Verschiedenheit daher, dass man bei dem unmittelbar an Sachsen grenzenden Böhmen die Interessen des Grenzverkehrs nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen glaubte. So kam es, dass man hier von einem gänzlichen Verbote der Einfuhr meist absah, dagegen aber diese Einfuhr so hoch belastete, dass dadurch nahezu dasselbe Resultat herbeigeführt ward.

Durch das Patent vom 11. Juni 1728 wurden für Böhmen 1. gänzlich verboten: Leder (ausgenommen Juchten), drap d'or und drap d'argent, Spalieratlas (Kasset und Brokatell) — insofern solche Waren nicht aus den österreichischen Erblanden kommen; 2. mit einem neuen Aufschlag (neben dem gewöhnlichen Zoll) belegt eine ganze Reihe von Waren, in erster Linie Leinwand und Tischzeug, Tuch, seidene Strümpfe, als worüber ein ausführlicher Tarif beigefügt ist. Danach zahlt z. B. 1 Elle Tuch 1 fl., ein Paar seidene Strümpfe 36 kr. u. s. f. Es soll durch solche Erschwerung der ausländischen Einfuhr teils den Tuch- und Leinwandfabriken des »Erbkönigtums Böhmen« geholfen, teils soll aus dem Ertrage der Zölle ein »Fundus« gebildet werden »zur Förderung der Kommerzien«. Den böhmischen Fabrikanten werden noch andere Vorteile gewährt, die uns hier nicht interessieren.

Die Leipziger Kramer und Kaufleute waren nicht die einzigen, die sich dagegen rührten. Das Gleiche geschah von seiten der Landeshauptmannschaft der Oberlausitz, die ihrerseits wieder dazu angetrieben worden zu sein scheint durch

eine Vorstellung des Rats zu Zittau, denn die Vorstellung jener ersteren wiederholt im wesentlichen nur die in einer Vorstellung dieses letzteren angeführten und begründeten Beschwerden. Von besonderem Interesse ist hierbei, dass in diesen Vorstellungen bereits der, auch heut wieder so oft in Frage gekommene, sog. »Veredlungsverkehr« in der Lausitz eine Rolle spielt. »Die aus Böhmen ausgehenden rohen Garne,« heisst es darin, »müssen einen Ausgangszoll von 2 Thalern pro Schock zahlen. Darunter leiden die lausitzer Bleicher — dergestalt zwar, dass sie schon ihre Arbeiter zu entlassen gezwungen waren.« Ferner wird geklagt über den Zoll von 2 Thalern pro Eimer auf den nach Böhmen gehenden Wein. Beide Abgaben, jener Garnausfuhrzoll und und dieser Weineinfuhrzoll, waren, laut einer Bekanntmachung des Landesobersten von Böhmen vom 17. Februar 1728, dazu bestimmt, den Fonds zur Dotierung einer für Böhmen errichteten »Kommerzdeputation« zu bilden.

»Auch werde,« ist weiter gesagt, »von dem neuerrichteten Kommerzkollegium in Breslau (damals noch österreichisch) deliberieret, wie die Einfuhr lausitzer Leinwand, Strümpfe u. s. w. nach Schlesien zu beschränken sei. Das Verbot der Einfuhr von Leinwand u. s. w. nach den »Erblanden« würde man noch ertragen (wahrscheinlich, weil es sich dabei nicht um den Handel nach dem unmittelbaren Nachbarlande Böhmen, sondern nur nach dem entlegeneren Kronland Österreich handelte); allein das Patent vom 11. Juni 1728 belege Leinwand und andere lausitzer Ware mit so hohen Zöllen — bis zu 20 pZt. —, dass dies einem förmlichen Verbote in der Wirkung gleichkomme.«

Die Lausitz, früher ein Bestandteil Böhmens, war bekanntlich im Prager Frieden von 1635 vom Kaiser an den Kurfürsten Johann Georg I. abgetreten worden, nachdem sie bereits pfandweise (wegen gewisser Leistungen des Kurfürsten für den Kaiser) ihm versetzt gewesen. Es war dies jedoch geschehen unter Vorbehalt bestimmter Lehnshoheitsrechte der böhmischen Krone über dieses Land.

Auf dieses Verhältnis griff die Landeshauptmannschaft zurück, indem sie sich darüber beschwerte, dass der Kaiser als König von Böhmen die Lausitz, »die doch eigentlich Böhmen inkorporiert sei«, als »Ausland« behandle. Offenbar hat sich hier die Landeshauptmannschaft mehr von ihrem warmen Interesse für den lausitzischen Handel, als von ihrem sächsisch-patriotischen Gefühl leiten lassen.

Im übrigen beruft sich der Zittauer Rat und mit ihm die Landeshauptmannschaft darauf, dass schon 1692 etwas ähnliches, wie jetzt, im Werke gewesen, damals aber auf die Vorstellungen des kurfürstlichen Hofes unterblieben sei. Ferner erinnern beide daran, dass die schlesischen Kaufleute frei durch die Lausitz nach Leipzig handeln dürften. Und endlich beziehen sie sich auf alte Verträge über »freies gegenseitiges Kommerzium«, die schon zu den Zeiten der Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. zwischen Österreich und Sachsen geschlossen worden seien.

Zur Bekräftigung dessen sind beigedruckt: 1. ein Schreiben Kaiser Ferdinands III. vom 24. November 1654 an den Kurfürsten von Sachsen, worin, unter Bezugnahme auf noch ältere Handelstraktate, um die Abstellung eines sächsischen Zolles in Bautzen auf die Waren der von der Leipziger Messe kommenden schlesischen Kaufleute gebeten wird; 2. ein desgleichen von Kaiser Leopold I. vom 28. März 1659, welches ebenfalls diese »alten Traktate« anruft, um die Beseitigung gewisser Hemmungen des Verkehrs vom Kurfürsten von Sachsen zu erlangen; 3. eines von demselben Kaiser vom 1. Oktober 1693, worin er sich wegen eines Getreideausfuhrverbots aus Schlesien mit der daselbst herrschenden Lebensmittelnot entschuldigt.

Eine nochmalige Vorstellung des Rats zu Zittau vom 9. August 1728 nimmt Bezug teils auf einen Erlass der böhmischen Kammer vom 4. Oktober 1677, wonach die lausitzer Tuche von einem Aufschlag in Böhmen befreit sein sollten, teils auf einen ebensolchen vom 8. März 1703, welcher besagte, dass Leinwand, Tuche u. s. w. aus der Lausitz nach Böhmen

und umgekehrt frei hin- und hergehen und nur den gewöhnlichen Zoll entrichten sollten, wobei ausdrücklich die Lausitz als ein »zur Krone Böhmen gehöriges, lediglich versetztes Land« behandelt wird.

Auch die Kirchberger Tuchmacher regten sich. In einer Vorstellung an den Kurfürsten vom 25. Juni 1728 führen sie aus, wie schon unterm 7. April 1679 die böhmischen Stände dem zugestimmt hätten, dass der Aufschlag auf Annaberger, Marienberger, Kirchberger Tücher aufgehoben werden solle, wofern Kursachsen seinerseits keinen Zoll von den böhmischen Waren erhebe; ferner berufen sie sich auf ein Patent Kaiser Leopolds I. vom 25. August 1661, wodurch die Kirchberger und andere sächsische Tuchmacher »kraft alter Kompaktate« auf den böhmischen Märkten frei sollten feilhalten dürfen, »sofern sie sich der Religion halber unärgerlich verhalten«.

Nach diesen von so verschiedenen Seiten her erfolgten Vorstellungen, und mit spezieller Bezugnahme auf die der Kirchberger, erging unterm 11. September 1728 ein anderweites Reskript des Kurfürsten in der vorliegenden Sache an den Rat zu Leipzig. Man ersieht daraus, wie überhaupt aus dem lebhaften Verkehr zwischen Dresden und Leipzig in dieser und anderen Handelssachen, ein wie warmes Interesse die Landesherren Sachsens allezeit an dem Gedeihen des Handels und der Gewerbe ihres Landes nahmen. In diesem Reskript vom 11. September wird der Rat neuerdings angewiesen, die Kaufleute zu befragen, welche Massregeln zur Abstellung jener Beschwerden wohl ergriffen werden könnten »unbeschadet der Leipziger Messfreiheit«.

Hierauf nun erfolgte unterm 27. September 1728 ein solches Gutachten von den vereinigten Kramermeistern und Deputierten der Kaufmannschaft zu Leipzig. Dieses Gutachten ist bemerkenswert teils wegen der Umsicht und Sorgfalt, womit dessen Verfasser die Interessen des Handels und der Gewerbe nicht bloss Leipzigs, sondern ganz Sachsens wahrnehmen, teils wegen der, namentlich für die damalige Zeit, durchaus freien und auf-

geklärten volkswirtschaftlichen Ansichten, die sich in dem Gutachten spiegeln.

»Von den aus oder über Österreich nach Sachsen hereinkommenden Waren,« so beginnt das Gutachten, »könne nur etwa die Baumwolle unbedenklicherweise verboten werden, weil diese ebensogut über Holland und England zu beziehen sei; allenfalls auch noch das türkische Garn und der Saffian. Ob auch die anderen Waren, da diese nicht so leicht zu entbehren, das stelle man dem allerhöchsten Ermessen des Kurfürsten anheim.«

»Retorsionsmassregeln,« fährt das Gutachten fort, »seien allezeit etwas bedenkliches. Am besten sei es wohl, der fremden Regierung vorzustellen, wie sie durch solche Beschränkungen das mutuum commercium (den gegenseitigen Handelsverkehr) schädige. Sodann sei vorteilhaft, die eigenen Zölle auf fremde Waren, zumal auf solche aus den Nachbarländern, zu ermässigen, um die Regierungen dieser Länder durch solche Fazilität zu gleicher Ermässigung zu veranlassen. Auch wenn dies nicht geschehe, werde doch schon jene Fazilität zu des inländischen Negotii Konservation das beste und nachdrücklichste, ja fast unfehlbare Mittel sein.«

Kaiser Karl VI. hatte unterm 29. Dezember 1719 eine grosse Handelsgesellschaft unter dem Namen einer »Ostindischen« (auch »Orientalischen oder Levantinischen«) Kompagnie« ins Leben gerufen und mit ausgedehnten Vorrechten versehen. Die von dem Kaiser angeordneten Beschränkungen des freien Handels hatten grossenteils den Zweck, jener Kompagnie ein Monopol gewisser Verkehrszweige zuzuwenden. Dagegen nun wendet sich auch das Gutachten der Kramermeister und Handelsdeputierten, und, wie man zugeben muss, mit sehr schlagenden Gründen. »Dass eine solche Kompagnie Handel treibe, Fabriken anlege u. dgl.«, meinen sie, »dagegen sei nichts zu sagen; nur solle man nicht, ihr zuliebe, andere als die von ihr fabrizierten und vertriebenen Waren verbieten, zumal nicht solche, die innerhalb des Reichs verfertigt seien; sonst verfehle sich der Kaiser

wider Art. VII. und VIII. der von ihm beschworenen Wahlkapitulation, schädige auch den Gesamthandel Europas.«

In der That hatten schon aus eben diesem Gesichtspunkte mehrere der grossen handeltreibenden Nationen Europas, wie England, Holland u. a., sehr ernstliche Reklamationen gegen die in jener Kompagnie verkörperte Handelspolitik erhoben.

Das Gutachten empfiehlt sodann, dem Kaiser vorzustellen, wie er durch Handelsverbote, ungebührlich hohe Zölle u. dgl. seine eigenen Unterthanen beschwere, da diese dann, was sie sonst für 1 fl. haben könnten, der Kompagnie für 2 fl. abkaufen müssten. Dabei möchten einige wenige reich werden, aber Tausende verarmten. Scheine es auch ein Vorteil, »dass das Geld im Lande bleibe«, so sei doch ein Land nicht deswegen reicher, wenn es nur mit sich selbst Handel treibe. Durch den schlesischen und böhmischen Leinwandhandel flössen Tonnen Goldes in des Kaisers Land; er könne daher immerhin auch dem Ausländer (so werden die anderen Deutschen bezeichnet!) etwas gönnen. Ein Land müsse von dem anderen leben; wo nicht, so suche jedes sich zu helfen. Als die englischen Waren in Kaisers Landen zu hoch besteuert worden, hätten die Engländer die Anlegung von Leinwandfabriken in Irland poussiert und bezögen nur wenig Leinwand mehr aus Schlesien.

»Sollten aber auch,« so schliesst das Gutachten, »alle derartigen Vorstellungen nichts fruchten, so erachten die Verfasser des Gutachtens dennoch Retorsionsmassregeln teils für unpraktikabel wegen der Messen, teils für nicht ratsam wegen des Durchgangshandels; jedenfalls müssten sich dieselben auf eine höhere Besteuerung dessen beschränken, was im Lande verbraucht werde. Was davon entbehrlich sei (weil man es anderswoher beziehen oder selbst fabrizieren könne), wie Leinwand, Garne, Tuche, böhmische Wolle, Farbe, Talg, besonders die Baumwolle der orientalischen oder levantinischen Kompagnie, das könne so lange hoch belegt werden, bis jenseits eine Milderung der getroffenen Massregeln eingetreten; auch könnten die Wolle und das Garn, welche die böhmischen Fabrikanten

in Sachsen kauften, das ihrige wohl tragen (das scheint auf einen Ausgangszoll hinzudeuten); ob aber freilich nicht auch die sächsischen Unterthanen Garn, Holz, Frucht aus Böhmen nötig hätten, das müsse an der Grenze näher untersucht werden. Ferner sei mit den Sechsstädten (in der Lausitz) zu überlegen, ob nicht durch Prämien auf den Flachsbau und die Garnspinnerei die Leute aus Böhmen herübergelockt werden könnten. Jedenfalls sei das von der Zwickauer Behörde vorgeschlagene Verbot der Ausfuhr von Wolle und Garn auf die Ausfuhr nach Österreich zu beschränken.«

Seit diesem Gutachten vergehen volle Dreivierteljahre, ehe in der Sache neuerdings etwas verlautet. Erst am 20. Juni 1729 ergeht wieder ein kurfürstliches Reskript an den Rat zu Leipzig. Darin heisst es:

»Nachdem alle Vorstellungen nichts geholfen, sei vorgeschlagen worden, Sachsen solle — entweder allein oder de concert mit Preussen — die von Hamburg nach Österreich gehenden, dort unentbehrlichen Waren (Zucker, Seefische, Gewürz u. dgl.) mit besonderen Zöllen belegen, z. B. 1 Zentner Zucker mit 4 fl. Dies werde bewirken, dass man österreichischerseits die fast unerhörten Bedrückungen des gemeinen Kommerziums aufhebe.« Es wird ein sachverständiges Gutachten darüber verlangt, »ob etwa dann solche Waren anderwärts geholt, oder ob nicht gegen eine solche Massregel wiederum Repressalien von der anderen Seite ergriffen werden möchten.«

Das darauf abermals von Kramermeistern und Handlungsdeputierten erstattete Gutachten (vom 11. Juli 1729) widerrät die vorgeschlagene Massregel, da sonst Sachsen umgangen werden könnte; »auch dürften leicht als Repressalien alsdann hohe Zölle (Ausfuhrzölle) auf solche Waren gelegt werden, die für Sachsen unentbehrlich seien, wie Holz, Früchte, Garne und Leinwand aus Böhmen.«

Ein ganz ähnliches Gutachten gab das Acciseamt zu Leipzig ab, welches dabei speziell die Wege um Sachsen herum be-

zeichnete, welche dann die betreffenden Waren von Hamburg nach Österreich einschlagen möchten.

In Dresden schenkte man diesen sachverständigen Stimmen Gehör und ergriff keine Retorsionsmassregeln. Die österreichische Handelssperre freilich bestand fort, wie daraus hervorgeht, dass die Leipziger Kaufmannschaft noch im Jahre 1750 über die teils durch förmliche Verbote, teils durch unmässig hohe Zölle dem Handel nach Böhmen und Österreich bereiteten Hemmnisse klagt.

Mit dem nördlichen Nachbar, Brandenburg-Preussen, war Sachsen seit dem 17. Jahrhundert abwechselnd im Kriegs- und Friedenszustand gewesen. 1689 war in Brandenburg ein Zoll auf ausländische Tücher gelegt, etwas später ein Ausfuhrzoll auf Wolle eingeführt worden, dem noch später, 1710 und 1719, förmliche Ausfuhrverbote folgten. Darauf hatte Kursachsen schon 1700 mit Repressalien geantwortet. Die Kaufmannschaft Leipzigs hatte auch hier — bei aller Rücksicht auf »Kommerzien und Manufakturen« — doch die »Erhaltung eines möglichst guten Vernehmens mit den Nachbarn« angeraten. Dann hatte 1719 eine Annäherung, 1720 ein förmlicher Ausgleich zwischen beiden Ländern stattgefunden, der aber ungünstig für die sächsischen Unterthanen gewesen zu sein scheint.

Unterm 2. Dezember 1727 kam dann endlich eine förmliche »Konvention« über den gegenseitigen Verkehr von einem Lande in das andere zu stande. Doch waren dabei gewisse Punkte (wegen des Tarifs) offen, auch gewisse Beschwerden (wegen der Besteuerung auf den Messen zu Leipzig und zu Frankfurt a. O.) unerledigt gelassen. Darüber fanden im Laufe des Jahres 1728 weitere Verhandlungen statt, und diese führten — wohl nicht ohne einen mitwirkenden Einfluss der inzwischen österreichischerseits gegen Sachsen ergriffenen beschwerenden Massregeln — zu einer neuen Konvention (vom 16. Oktober 1728), deren Hauptbestimmungen folgende waren:

»1. So lange die Konvention vom 2. Dezember 1727 dauert, oder (über diese Dauer hinaus) so lange, bis man sich von beiden

Seiten sonst anderweit verstanden haben wird, soll zwischen den Unterthanen beider Länder in und ausser den Messen ein freies mutuum commercium (gegenseitiger Handelsverkehr) wieder eröffnet und hergestellt sein, dergestalt, dass alle in den im Kurfürstentum Sachsen inkorporierten und anderen Ländern, wie auch alle im Preussischen und Brandenburgischen fabrizierten Waren, Handwerkermaterien, Viktualien, Zuwachs an Getreide, Vieh und alles, es habe Namen wie es wolle, ausser was im folgenden Paragraphen ausgenommen, ohne Unterschied zu kaufen und zu verkaufen, ein- und auszuführen, zu gebrauchen und zu tragen forthin gestattet und erlaubt sein soll.

2. Für jetzt und bis zu weiterer Übereinkunft darüber sind von diesem freien Verkehr ausgenommen: die Landwolle, die Tücher, allerhand Glas und Glaswaren (doch nicht Spiegel), Messing, Messingdraht und alle messingene und kupferne Waren, sowie hörnerne Knöpfe. Die Ein- und Ausfuhr dieser Waren bleibt gegenseitig verboten.

3. Auch diese für den einheimischen Gebrauch verbotenen Waren können gleichwohl zum Weiterverkauf en gros und an Fremde auf den Messen oder auch auf den Märkten ausgelegt werden; nur sind besondere Vorschriften dafür gegeben, dass wirklich nur ein solcher Verkauf en gros stattfindet. Ebenso dürfen fremde Wollen auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt a. O. eingekauft und ungehindert abgeführt werden.

4. und 5. Für die gegenseitig erlaubten Waren soll eine möglichste Gleichheit rüsksichtlich der General- und Land-Accise hergestellt werden. Darüber enthalten diese beiden Paragraphen das Nötige.

6. Handwerker und Tagelöhner aus dem anderen Lande, welche die an der Grenze wohnenden grösseren und kleineren Grundbesitzer gebrauchten, waren bisher »einem fast unleidlichen Nahrungsimpost« unterworfen. Dies soll künftig gänzlich aufhören, vielmehr soll man sich solcher Arbeitskräfte gegenseitig bedienen dürfen »ohne Abgabe einiger Accise«.

7. Unter den zum freien Verkehr gegenseitig zugelassenen Waren sind nur solche zu verstehen, welche in den beiderseitigen Ländern selbst gewonnen oder fabriziert werden, wobei es gleichgültig ist, ob solche von Einheimischen oder Fremden vertrieben werden. Zur Beglaubigung dieses einheimischen Ursprungs sollen die sächsischen Waren mit den Kurschwertern, die brandenburgischen mit dem Adler bezeichnet sein. Wo dies nicht thunlich, soll ein Ursprungsattest von dem Accisinspektor des Ursprungsortes beigebracht werden. Sofern dem freien Verkauf solcher mit Ursprungsattesten versehener Waren aus dem einen der beiden Länder in das andere Innungsartikel u. dgl. im Wege stehen, soll auf deren Abänderung gedacht und so alles beiderseits auf gleichen Fuss gestellt werden.

8. Mit Visitationen wegen des Einbringens entweder unerlaubter oder zur Accise nicht richtig angegebener Waren soll möglichst schonend verfahren werden.

9. Von durchreisenden Personen soll für das, was sie zu ihrer Kleidung oder zu ihrer Nahrung und zum Futter für die Pferde brauchen, keine Accise erhoben werden.

10. Die zwischen den Messgebühren zu Leipzig und zu Frankfurt bestehende Ungleichheit (zu ungunsten der brandenburg-preussischen Unterthanen) soll zwar beibehalten, es soll aber darauf gehalten werden, dass den brandenburgisch-preussischen Kaufleuten etwas mehreres, als was streng gesetzmässig ist, nicht abgenommen werde.

11. Die, allerdings auf Herkommen beruhende Abgabe, welche die zur Naumburger Messe reisenden brandenburgisch-preussischen Kaufleute bei der Durchreise durch Leipzig an den dasigen Rat zahlen müssen, soll thunlichst beseitigt werden.

12. Die Stärkehändler aus Brandenburg sollen bei den Leipziger Messen nicht mehr, als die sächsischen, an Accise und Wagegebühr zahlen.

13. Die brandenburgischen Handwerker und Fabrikanten sollen in Leipzig 1—2 Tage vor Einläutung der Messe en gros

(jedoch nicht en detail) feilhalten dürfen. Das gleiche Recht steht umgekehrt den sächsischen Handwerkern und Fabrikanten auf der Frankfurter Messe zu. Beiderseits sollen Handwerker und Fabrikanten auch noch in der Zahlwoche im Einzelnen feilhalten dürfen.

14. Von königlich polnischen oder königlich preussischen Bedienten und anderen Leuten von Kondition, welche mit ihren eigenen oder königlichen Vorspannpferden zur Messe nach Leipzig und Frankfurt a. O. kommen, soll weder Geleits- noch Wagegeld für ihr Gepäck, noch auch, wenn dieselben einige Bouteillen Wein oder wenige Viktualien zu ihrer eigenen Konsumtion mitbringen, welche in einem oder zwei Tagen konsumiert werden können, dafür Accise verlangt werden.

15. Handelt speziell von den Chaise-Führern, als solchen, welche bloss Personen, nicht Kaufmannsgüter nach Leipzig bringen. Denselben soll das erhöhte Chausséegeld nachgelassen, auch bei der Abfahrt von Leipzig seitens der Post daselbst nicht mehr als 50 Pf., bei der Ankunft aber nichts abverlangt werden.

16. Enthält Formalitäten wegen der Ratifikation und Publikation.

Angehängt ist eine sog. Parifikation, d. h. ein Tarif, durch welchen eine Ausgleichung der Verschiedenheiten in den beiderseitigen Accisesätzen (die sächsischen waren höher als die brandenburgischen) herbeigeführt werden sollte.

Dieser friedliche Zustand eines freien gegenseitigen Verkehrs zwischen Sachsen und Preussen scheint gedauert zu haben, so lange der alte König Friedrich Wilhelm I. in Preussen regierte. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich II., führte ein strengeres System des Schutzes für die eigene Industrie ein. Und so ergingen denn bald Klagen und Vorstellungen von seiten der Leipziger Kaufmannschaft wegen Beschwerung des diesseitigen Handels im Preussischen.

Da ist zunächst eine solche Vorstellung an den Rat (vom 11. Oktober 1743) »wegen des neuen Transito-Imposts derer

durchs Magdeburgische gehenden Kaufmannsgüter«. Danach wurde von den durchs Magdeburgische und ebenso durchs Halberstädtische gehenden Waren seit dem 1. August 1743, ausser den gewöhnlichen Zöllen, auf jedes Pferd eine Abgabe von 15 Ggr. erhoben, und zwar, wie ausdrücklich in dem betreffenden königlich preussischen Reskript bemerkt ist, »als Repressalie gegen den von der Stadt Leipzig auf Grund ihres Stapelrechts geübten Strassenzwang«. Der Extrazoll sollte so lange fortbestehen, bis dieser Zwang aufgehoben sein würde. Die Bittsteller berufen sich nun darauf, dass das Leipziger Stapelrecht nichts Neues, sondern ein uraltes, der Stadt schon vom Kaiser Maximilian I. verliehenes Privilegium sei, und sie hoffen daher, dass auf Interzession des kurfürstlichen Hofes der König von Preussen »vermöge seiner anerkannten Äquanimität«, der Billigkeit gemäss jene Beschwerung des Leipziger Handels abstellen werde.

Die erbetene Interzession war jedoch entweder unterblieben oder hatte keinen Erfolg gehabt; jedenfalls hatte die Leipziger Kaufmannschaft den erhofften Bescheid auf ihre Eingabe vom 11. Oktober nicht erhalten. Deshalb wiederholt sie unterm 21. November 1743 dieselben Klagen und Bitten in noch viel beweglicherer Form. Sie betont dabei die grosse Bedeutung, die der lebhafte Handel Leipzigs mit Hamburg, Lübeck, Bremen u. s. w., sowie über diese Städte mit Holland, England etc., der durchs Preussische gehe, nicht für Leipzig allein, vielmehr für das ganze Land habe.

Erst am 25. Juli 1747, also nach beinahe vier Jahren, erfolgt ein kurfürstliches Reskript, wonach der Kurfürst vom Rat zu Leipzig zu wissen begehrt, »ob die im Magdeburgischen und Halberstädtischen auf die durchgehenden Leipziger Kaufmannsgüter gelegten hohen Imposten noch immer forterhoben würden, oder ob selbige gänzlich oder zum Teil wieder abgestellt seien«. Hiernach scheint ein direkter Verkehr in dieser Sache zwischen dem sächsischen und dem preussischen Hofe, also auch eine Interzession des ersteren bei letzterem wegen

Abschaffung der hohen Zölle etc., nicht stattgefunden zu haben.

Ist schon dies auffallend, so berührt uns auch das heut eigentümlich, dass damals eine den Verkehr zweier Länder so wesentlich alterierende Massregel so wenig der Öffentlichkeit anheimgefallen war, dass nicht einmal die Regierung des einen dieser Länder etwas Sicheres darüber wusste.

Auf dieses kurfürstliche Reskript erstattete die Leipziger Kaufmannschaft im Auftrage des Rates unterm 8. August 1747 Bericht. Dieser Bericht ist namentlich wegen eines Punktes interessant. Er teilt nämlich mit (was auch Berichte des Leipziger Rats auf Grund von Zeugenvernehmungen bestätigen), dass die Einhebung des auf die durchgehenden Güter im Magdeburgischen und Halberstädtischen gelegten hohen Zolls grossenteils Gastwirten anvertraut war. Die Kramermeister und Deputierten Leipzigs haben erkundet, dass der betreffende Zoll »zwar zur Zeit noch nicht völlig abgestellt sei, jedoch auch nicht mit rigueur, noch weniger von allen nach Leipzig Kaufmannsgüter liefernden, sondern meist nur von den die Strasse nicht ordentlich frequentierenden Fuhrleuten erhoben werde, wobei es dann mehrenteils auf der Zolleinnehmer arbitrium und disposition anzukommen scheine, als welche hierinnen zu allen Zeiten nicht einerlei Ordnung und Gewohnheit in acht zu nehmen pflegten«. Verschiedene solche Fuhrleute sagten aus, »dass gleich an dem ersten Grenzorte der dortige Zolleinnehmer, welcher zugleich die Gastnahrung daselbst exerciere, die bei ihm einkehrenden und übernachtenden Fuhrleute ordentlich (gewöhnlich) mit solchem Zoll verschone und nicht leicht dergleichen abfordere, dagegen aber die vorbeifahrenden zu dessen Erlegung anhalte«. Der Zoll muss in der That nur selten wirklich erhoben worden sein, denn, wie der Bericht weiter besagt, zogen die Spediteure denselben »bei Determinierung des Fuhrlohns regulariter nicht in consideration«.

War somit die Beschwerung des Leipziger Handels durch diesen Pferdezoll in der Wirklichkeit nicht ganz so schlimm,

wie nach der erlassenen Verordnung zu fürchten gewesen, so trafen dagegen nunmehr den Warenverkehr aus Sachsen nach Preussen Schlag auf Schlag teils wirkliche Verbote, teils einem Verbote gleichkommende Belastungen durch unerschwingliche Zölle, so dass, da in der gleichen Zeit ganz ähnliche Erschwerungen des Verkehrs nach dem Süden, ins Österreichische, fortbestanden, der Handel Leipzigs und die Industrie Sachsens grosse Not litten.

Unterm 4. September 1748 klagen Kramermeister und Handlungsdeputierte beim Rat über die preussischerseits erfolgte Veranlagung eines Zolles von 50 pZt. auf alle aus Sachsen und der Lausitz nach Preussen eingehenden baumwollenen Waren, Leinwand u. dgl.

Unterm 11. Dezember 1749 folgt eine noch dringlichere und ausführlichere Beschwerde darüber, dass die Einfuhr von Samt, Plüsch, Velpel in die preussischen Staaten schlechterdings verboten sei, und zwar bei einer Geldstrafe von 100 Dukaten nebst Verbrennung der betroffenen Waren. Dieses Verbot hatte, wie die Bittsteller ausführen, jedenfalls den Zweck, die in Potsdam und Berlin (dort von Hirsch David schon 1742, hier von Blumens Erben nnter Leitung des Kaufmanns Gortschowsky 1747) angelegten Samtfabriken gegen fremde Konkurrenz zu schützen, woneben diese Fabriken noch die weitere Begünstigung genossen, dass sie bei dem Absatz ihrer Waren ins Ausland eine Ausfuhrprämie von 4 pZt. erhielten. So gross war das Interesse, welches Friedrich II. an dem Gedeihen dieser Samtfabriken in seinen beiden Residenzen nahm, dass er, ihnen zuliebe, sogar die Einfuhr der in seinen eigenen westlichen Staaten (in Krefeld in der Grafschaft Mörs) fabrizierten Samte in seine östlichen Staaten verbot.

In einer weiteren Vorstellung, vom 7. Oktober 1750, teilen Kramermeister und Handlungsdeputierte dem Rate mit, dass das oben erwähnte Verbot nunmehr auch auf Preussisch-Schlesien, wo es bisher noch nicht bestanden, erstreckt worden sei. Zugleich führen sie des nähern aus, wie die Berliner

und Potsdamer Samtfabrikanten vermöge der gänzlichen Ausschliessung aller fremden Samte von den preussischen Landen nicht bloss innerhalb dieser, sondern auch ausserhalb, namentlich auf den Leipziger Messen, ein höchst bedenkliches Monopol ausübten, da alle Kaufleute, welche ins Preussische Handel trieben, nur von jenen Fabrikanten Samte kaufen könnten, andere Samtfabrikanten daher, um nur überhaupt Absatz dorthin zu finden, ihre Waren eben jenen Fabrikanten verkaufen müssten, welche sie dann (da sie mit ihren eigenen Fabrikaten nicht ganz Preussen versorgen könnten) mit ihrem Stempel versehen und als ihr eigenes Fabrikat weiter vertrieben.

Das Gerücht, dass auch die sächsischen Wollenwaren in Preussen verboten seien (als worüber ein kurfürstliches Reskript vom 9. November 1752 vom Leipziger Rate Auskunft begehrt), bestätigte sich nach einem auf Erfordern des letzteren von den Kramermeistern und Handelsdeputierten erstatteten Bericht zur Zeit wenigstens nicht.

Wie sehr damals der sächsische Handel durch Beschwerungen und Hemmungen im Auslande litt, während die sächsische Regierung mit grösster Liberalität den fremden Handel im Lande zuliess, darüber sei (aus einer damals von einem Sachkundigen gefertigten Denkschrift über den Verfall der Leipziger Messen) nur das folgende angeführt:

In Schweden, wohin zuvor viel sächsische Tuche gingen, waren diese, wie auch andere Waren, neuerdings (d. h. um die Mitte des vorigen Jahrhunderts) verboten worden, ebenso in Dänemark. In Ungarn, Böhmen, Mähren und dem übrigen Österreich waren (infolge der am 23. Dezember 1751 publizierten neuen Zollordnung) fast alle Waren mit Zöllen belegt, die bei den meisten bis auf 20, bei manchen bis auf 30 pZt. des Wertes anstiegen. In Preussen waren gänzlich verboten alle fremden Eisenwaren, desgleichen Leder, desgleichen Samt, Velpel etc.; die anderen Seidenwaren waren mit 18 pZt., die baumwollenen Waren mit 30 pZt. belegt. In Preussen genossen viele Fabrikate bei dem Vertrieb nach

aussen eine Ausfuhrprämie von 3, 4, 6 bis 8 pZt.; ferner bekamen die Fabrikanten zur Anlage eines Seidenwebstuhles 20 Thlr. und, so lange darauf gearbeitet ward, jährlich 10 Thlr. als Vergütung ausgezahlt. Sie konnten daher billiger arbeiten, als die sächsischen Fabrikanten.

Gegenüber den immer fortgesetzten, ja gesteigerten Hemmungen und Beschwerungen des sächsischen Handels nach Preussen hatte man in Dresden endlich die Geduld verloren und war zu Repressalien geschritten, — diesmal, ohne über das ob und wie solcher das sachverständige Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft zu hören. Der förmliche Zollkrieg zwischen Sachsen und Preussen war ausgebrochen.

Die Feindseligkeiten wurden sächsischerseits eröffnet (oder, richtiger gesagt, die von Preussen schon seit nahezu anderthalb Jahrzehnten gegen Sachsen geübten und diesseits so lange ruhig ertragenen wurden jetzt endlich erwidert) durch ein kurfürstliches Reskript vom 15. März 1755, welches 1. das schon in der Konvention von 1728 gegenseitig vorbehaltene Verbot gewisser Waren, z. B. der Tuche, das seither in Sachsen nur sehr nachsichtig geübt worden, in ganzer Strenge einschärft; 2. denselben Warengattungen, welche darüber hinaus Preussen bei sich verboten, wie Samt, Plüsch, Velpel, umgekehrt, wenn sie aus Preussen kommen, den Eingang in die diesseitigen Lande verschliesst; 3. andere, welche drüben unmässig hoch besteuert sind, auch diesseits einer ebensolchen Extrasteuer unterwirft (z. B. seidene Zeuge mit 20 pZt., Hüte mit 20 pZt. u. s. w.). Durch ein weiteres Reskript (vom 27. Mai 1755) wird dem Rat zu Leipzig die obige Massregel noch besonders bekannt gegeben und werden spezielle Anordnungen zu Hintertreibung etwaiger Übertretungen derselben erlassen. Für die Messen zu Leipzig und Naumburg wird dabei insoweit eine Ausnahme gemacht, als auf diesen auch die im übrigen verbotenen Waren feilgehalten werden dürfen, jedoch nur en gros und nur zum Verkaufe ausserhalb der Grenzen Sachsens, nicht zum Verbrauche in Sachsen.

Ein weiterer »allergnädigster Befehl« (vom 31. Mai 1755) verfügt, dass die Güter, welche von Sachsen nach Hamburg, Lübeck u. s. w. und umgekehrt vertrieben werden, nicht durchs Magdeburgische und Halberstädtische, sondern, mit Umgehung dieser Landesteile, auf einem allerdings gewaltigen Umwege über Duderstadt und links um den ganzen Harz herum nach Braunschweig und Lüneburg dirigiert werden sollen.

Unterm 7. Juni 1755 werden sodann 1. anderweit eine Anzahl kurbrandenburgischer Produkte und Fabrikwaren gänzlich verboten, als: Bier, Wein, Branntwein, ganz- und halbbaumwollene Waren, Eisen-, Stahl-, Zinn-, Bleiwaren, Spiegel, Gold- und Silberstoffe etc. — insgesamt solche, deren entsprechende sächsischen Warengattungen drüben auch verboten sind; 2. auf eine Anzahl sächsischer Rohprodukte und Halbfabrikate (Felle, Flachs, Garne), desgleichen Lebensmittel (Getreide und Vieh), beim Ausgange nach Preussen die gewöhnliche Ausgangsabgabe verdoppelt; 3. den diesseitigen Handwerkern und anderen Unterthanen, besonders an den Grenzen, der Bezug von Handwerksmaterialien, sowie von fertigen Waren aus dem Brandenburgischen, ebenso endlich 4. den jenseitigen Kaufleuten und Fabrikanten der Besuch der sächsischen Jahrmärkte schlechterdings untersagt.

Das hier unter 3. angeführte Verbot wird in einem besonderen Reskript vom 10. Juli dahin erläutert und ausgedehnt, dass nicht nur keine dergleichen Waren aus dem Brandenburgischen selbst in Sachsen eingeführt werden dürften, sondern auch keine von weiter her kommende, wofern sie durchs Brandenburgische gegangen. Nur zu gunsten der von Leipziger Handelsleuten zur Messe in Frankfurt a. O. erhandelten Waren sollte eine Ausnahme gemacht werden, sobald glaubhaft durch Atteste nachgewiesen, dass es keine im Brandenburgischen erzeugte, vielmehr auswärtige seien.

Dass man den Kaufleuten von oben her den Weg vorschrieb, auf welchem sie ihre Waren versenden oder beziehen sollten (wie das in dem Reskript vom 31. Mai geschieht),

kommt uns heutzutage schon merkwürdig vor; um wie viel mehr die folgende Verschärfung dieses Befehls (vom 12. Juli 1755), welche auch in ihrer Begründung so bezeichnend ist für die damaligen volks- und staatswirtschaftlichen Anschauungen, dass es wohl lohnt, das betreffende Reskript wörtlich wiederzugeben. Es lautet:

›Liebe Getreue. Wir hatten zwar billig verhoffet, es würde Unsre Landesväterliche Sorgfalt, um die Communication zwischen Unserer Stadt Leipzig und deren Vorstädten vor denen Königl. Preuss. Seits auf der bisherigen alten Route durchs Halberstädtische und Magdeburgische neu angelegten Transito-Imposten mittelst Einleitung der bekannten Detour-Strasse über Duderstadt sicherzustellen, von gesammter Kaufmannschaft zu Leipzig mit unterthänigstem Danke umsomehr erkannt und, Unserer auch unterm 31sten Mai jüngsthin eröffneten Intention gemäss, sich zu Nutze gemacht werden, da selbige auf den allgemeinen Wohlstand hiesigen Landes und besonders des Leipziger Commercii gerichtet ist, Wir auch zu dessen Beförderung Unserer eigenen Intraden, mittelst angeordneter Strassen-Reparaturen und Freylassung derer besagte neue Strasse bauenden Fuhrleute von denen sonst auf selbiger gewöhnlichen Zoll-, Gleits- und anderen Abgaben, nicht geschonet haben: Wir müssen jedoch mit grösster Befrembdung warnehmen, dass von einem grossen Theile der Leipziger Kaufmannschaft der hierunter erwartete Eyfer keinesweges bezeiget, vielmehr, da sie ihre Speditiones über Magdeburg oder sonst durch die Brandenburgischen Lande zu machen fortfahren, denen Preussischen Commercial-Beeinträchtigungen dadurch Vorschub gethan werde. Wenn Wir dem aber länger nachzusehen nicht geneigt sind, dass durch einiger an ihren Kurbrandenburgischen Correspondenten hangender Individuen Eigennuz solche Unsere zum allgemeinen Besten abzielende Intention gehindert werden könne, also begehren Wir hierdurch, ihr wollet die niedrig gesinnten durch überzeugende Vorstellungen zu rechte zu weisen, zwar allen Fleiss anwenden, jedoch selbige auch darneben, mit Be-

ziehung auf Unsern dazu erhaltenen ausdrücklichen Befehl, dass Wir diesen ihren Neben-Absichten, wenn es damit auf Ersparung einigen Fracht-Lohnes, und um denen, so ihre Waaren auf der Duderstädter Strasse einziehen, vorhandeln (vorteilhafte Konkurrenz machen) zu können, abgezielet ist, durch Belegung derer auf der Brandenburgischen Route eingehenden Güter mit proportionirten Geschirr- und Transito-Imposten, oder auch mittelst anderweiter ernsterer Anordnung, Einhalt zu thun wissen würden, nachdrücklich verwarnen, im Uebrigen aber Unsere, auch in obenangezogenem Rescripte wegen des Gebrauches der neuen Detour-Strasse über Duderstadt zu erkennen gegebene Gesinnung gesammter Kaufmannschaft nochmals einschärfen, nicht minder, damit denen Frachtbriefen derer Fuhrleute, um unterwegs auf die Brandenburgischen Strassen nicht abfehlen zu können, die in Lüneburg schon eingeführte Claussel, »dass sie die vorgeschriebene neue Strasse über Duderstadt, bey Verlust des Frachtlohns, von Ort zu Ort inne halten sollen«, auf allen Comtoirs inserirt werde, veranlassen.«

Auf eine darüber erhobene doppelte Vorstellung — teils der Leipziger Kaufleute, welche anfragen: was sie thun sollten, wenn ihre »Hamburger u. a. Korrespondenten« (Geschäftsfreunde) ausdrücklich verlangten, dass die ihnen von Leipzig aus in Kommission gegebenen Waren auch im direkten Verkehr durchs Magdeburgische spediert würden, teils der Hamburger Kaufleute (wegen Spedierung ihrer Waren nach Leipzig) — ergeht ein neues Reskript (vom 8. August 1755), worin gesagt wird: »Man wolle zwar die auswärtige Kaufmannschaft an den für die diesseitigen Unterthanen vorgeschriebenen Weg (über Duderstadt und um den Harz herum) nicht binden, müsse jedoch den höheren Zoll auf die durchs Magdeburgische eingehenden Waren aufrechterhalten, um dadurch die Gleichheit in den Warenpreisen (welche letztere natürlich durch jenen Umweg viel höher wurden) herzustellen.

Namens der Leipziger Kaufmannschaft war der Rat zu

Leipzig beim Kurfürsten vorstellig geworden. »Dieselbe,« heisst es in diesem Berichte, »werde mit den Hamburger u. a. Kaufleuten auf der Messe nicht konkurrieren können, wenn letzteren vergönnt sei, ihre Waren auf dem direkten Wege nach Leipzig zu spedieren, während die Leipziger Kaufleute den so viel teueren Umweg wählen müssten.« Darauf wird (laut einem Reskript vom 19. August 1755) den Leipziger Kaufleuten nachgelassen, ca. 6000 Zentner Material- u. a. Waren aus Hamburg, die in Magdeburg lagerten und wegen des Verbots nicht weiter spediert werden konnten, noch nach Sachsen hereinzuschaffen; auch wird auf die Höherbelastung der direkt über Magdeburg kommenden Hamburgischen Waren (wie solche in dem Reskripte vom 8. August festgesetzt war) hingewiesen.

So war der Zollkrieg zwischen Brandenburg-Preussen und Sachsen im schönsten Gange. Gegenseitig schlug man sich tiefe Wunden, traf aber dabei natürlich vielfach auch die eigene Industrie. Zumal geschah letzteres in Sachsen, wo nach der ganzen wirtschaftlichen Lage des Landes der Handel ein wesentlicher Faktor des Wohlstandes war, der aber unter jeder Hemmung und Erschwerung des freien Verkehrs, mochte sie von einer auswärtigen oder von der eigenen Regierung kommen, allemal aufs schwerste zu leiden hatte.

Daher mag es gekommen sein, dass von Dresden aus zuerst die Hand zum Frieden geboten ward. Dass dies geschehen, geht aus der Einleitung eines königlich preussischen Reskripts vom 15. Oktober 1755 hervor, wo es heisst: »Nachdem der Dresdner Hof sich nunmehr offeriert hat, auf den 10. d. alle die seines Ortes von Zeit der diesjährigen Leipziger Ostermesse hier gemachte Kommerzialverbote indistinctement wieder aufzuheben« u. s. w.

So ward durch gegenseitige Übereinkunft vorderhand der Status quo, wie er vor der Leipziger Ostermesse 1755 gewesen, einfach wiederhergestellt; sächsischerseits wurden die durch die Reskripte vom 27. Mai, 7. Juni und 10. Juli wider die preussischen Waren erlassenen Verbote, bezw. Höher-

belastungen aufgehoben; preussischerseits geschah das gleiche mit dem unterm 14. Mai 1755 erlassenen Verbot gewisser sächsischer Waren. Dagegen aber blieben alle die früheren Beschränkungen des Handels ins Preussische, also das Verbot der ganz- und halbbaumwollenen Waren, der Tücher und der Wolle, der Leinwand, der Samte, ferner gewisse Extrabelastungen der sächsischen Güter, unverändert fortbestehen.

Bevor die in Aussicht genommenen »Konferenzen wegen Aufhebung der bisherigen Kommerzialdifferenzen« zwischen Preussen und Sachsen begannen, richtete die Kaufmannschaft Leipzigs unterm 18. November 1755 eine sehr ausführliche und gründlich motivierte Vorstellung an den Kurfürsten, worin sie bat: »Es möge dahin gewirkt werden, dass der Zustand gegenseitigen Kommerziums, wie er durch die Konventionen von 1701 und 1727 festgesetzt war, wiederhergestellt und aufrecht erhalten werden möge. Sollte dies aber nicht zu erreichen sein, oder sollte es wegen der preussischerseits dem sächsischen Handel fortwährend bereiteten schweren Bedrängnisse durchaus unumgänglich erscheinen, zu Retorsionsmassregeln zu greifen, um eine Abhülfe zu erwirken, so solle man nicht (wie in den, anscheinend ohne Befragung der Leipziger Kaufmannschaft erlassenen Verordnungen vom 27. Mai u. s. w. geschehen) immer nur gerade die Waren aus Preussen verbieten oder hoch besteuern, welche Preussen seinerseits, wenn sie aus Sachsen kommen, verbiete oder hoch besteuere, vielmehr solche Waren, von denen nachweislich Preussen mehr nach Sachsen einführe, als umgekehrt.« »Nur so,« sagen die Bittsteller, »werde eine derartige Massregel für Preussen empfindlich und also möglicherweise für die preussische Regierung ein Beweggrund werden, zu dem System eines freien gegenseitigen Handels zurückzukehren. Wünschenswert sei ein festes *Paktum* hierüber. Keinesfalls möge die kurfürstliche Regierung etwas von dem wertvollen *Stapelrecht* aufgeben, oder etwa die *freie Schiffahrt* auf der Elbe gestatten.« Am Schlusse erlauben sie sich noch die Bitte: »Falls schon im Laufe der

Konferenzen (wie das öfters geschehe) unvermutete Vorschläge und Einwürfe vorkommen sollten, deren den Kommerziis vorteilhafte Entscheidung ohne Handelswissenschaft und Erfahrung nicht allemal zu bewerkstelligen, so möge doch veranlasst werden, dass solches der Kaufmannschaft zu Leipzig kommuniziert und dieselbe dabei mit ihrer Notdurft gehört werde.«

Zu wirklichen Konferenzen oder doch zu einem praktischen Ergebnisse solcher kam es damals übrigens nicht. Ein viel ernsterer, für Sachsens Handel und Gewerbe viel gefährlicherer Krieg löste den Zollkrieg von 1755 ab: der 1756 begonnene siebenjährige Krieg! Erst geraume Zeit nach wiederhergestelltem Frieden zwischen Sachsen und Preussen (am 27. September 1766) ward eine »Messkonvention« mit Preussen zur Erleichterung des beiderseitigen Messhandels von dem Administrator Sachsens, Prinzen Xaver, verkündigt. Weitergehende Annäherungsversuche fanden auch später nicht statt, wie daraus zu ersehen, dass noch 1788 Kramermeister und Deputierte der Kaufmannschaft zu Leipzig gegen die Regierung den Wunsch nach Wiederaufnahme jener damals unterbrochenen Handelskonferenzen von 1756 aussprechen.

Agrarische Zustände in der Provinz Tschernigow.

Von
Dr. Alphons Thun.

Eine allgemeine Agrarstatistik giebt es in Russland noch nicht; eine zuverlässige Darstellung der landwirtschaftlichen Zustände im ganzen Reiche ist vorderhand nicht' möglich. Man muss sich daher mit den Lokaluntersuchungen bescheiden, welche an zahlreichen Orten angestellt worden sind. Diese freilich nur für ein kleines Areal gültigen, aber exakten Angaben geben uns deutliche Bilder des wirtschaftlichen Lebens. Die Art ihrer Erhebung weicht wesentlich von der der offiziellen Statistik ab. Diese empfängt ihre Daten auf dem Wege des allgemeinen staatlichen Instanzenzuges, Daten, welche sich, wie bekannt, durch ihre Unzuverlässigkeit auszeichnen. Diejenigen Behörden, welchen es wirklich Ernst darum war, die wirtschaftliche Lage der ihnen anvertrauten Bevölkerung in Erfahrung zu bringen, mussten daher besondere Beamte an Ort und Stelle senden, um auf dem Wege der lokalen Enquête ihre Ziele zu erreichen. Das thaten mehrere Landschaftsämter. Natürlich fielen die Resultate der Beobachtung je nach der Individualität der Beamten sehr verschieden aus. In Twer erheben sich die zahlreichen Publikationen von W. Pokrowski kaum über einen in den häufigsten Fällen sich widersprechenden Notizenkram. In Wätka sind die agrarstatistischen

Beobachtungen von N. Romanow gleichfalls recht oberflächlich angestellt worden, dagegen ist die Darstellung der gewerblichen Verhältnisse und namentlich des Wandererwerbs sehr detailliert und offenbar zuverlässig gearbeitet. Eine Ausnahmestellung nicht nur in Russland, sondern sogar in Europa nimmt die statistische Abteilung ein, welche das Landschaftsamt in Moskau eingerichtet hat, und deren Seele W. Orlow ist. Die vorliegenden elf Lieferungen mit ihren Untersuchungen der agrarischen, gewerblichen und sanitären Verhältnisse der Provinz sind zum Teil wahre Muster statistischer Aufnahmen und wissenschaftlicher Verarbeitung. Den deutschen Leserkreis habe ich mit den wichtigsten Resultaten durch mein Buch »Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft*) bekannt gemacht.

Sehr vielversprechend war der Anfang, welchen die statistische Abteilung des Gouvernements-Landschaftsamtes in Tschernigow mit ihren Veröffentlichungen gemacht hat. Die beiden ersten Lieferungen**) enthalten eine ganz vortreffliche Sammlung von Materialien zur Abschätzung der Landnutzungen in den Kreisen Tschernigow und Borsna, und in einem dritten Hefte sind eine Reihe von Spezialuntersuchungen einzelner Dörfer und Ämter erschienen. Insbesondere hat A. A. Rusow das Amt Dowschizkaja im Kreise Tschernigow mit einer Gründlichkeit untersucht, welche ein helles Licht auf die intimsten Verhältnisse der Bauernwirtschaft wirft. Leider sind die aufgedeckten Zustände so unerquicklicher Natur, dass das statistische Amt gleich nach der Ausgabe ihrer ersten Publikationen aufgehoben wurde, und die letzteren sind im ganzen genommen unbekannt geblieben. Es scheint mir interessant genug, das Wirtschaftsleben einer Gegend zu schildern, welche in Russland sonst recht unbekannt ist.

---

*) Leipzig. Duncker & Humblot. 1880.

**) Materialien zur Abschätzung der Landnutzungen, gesammelt von der statistischen Abteilung des tschernigow'schen Gouvernements-Landschaftsamtes. 1877. Lieferung I. und II. — Memoiren der statistischen Abteilung u. s. w. 1877. Lieferung I. (In russischer Sprache.)

Die Gutswirtschaft befindet sich hier, wie fast überall in Russland, in vollem Verfall. Derselbe ist nach der Aufhebung der Leibeigenschaft eingetreten. Die Gutsbesitzer mussten von nun an die Exploitation der unfreien und kostenlosen Arbeit aufgeben und befanden sich unter ganz neuen Verhältnissen. Die Besitzer, deren Land gegen eine Geldabgabe den Bauern überlassen war, hatten häufig gar keine eigene Wirtschaft geführt; die anderen, deren Wirtschaft mit Frohndiensten geführt worden war, besassen gleichfalls kein eigenes Inventar, da Pferde, Geschirr und Gerät den Bauern gehört hatten. Sollte nun eine selbständige Gutswirtschaft mit freien Arbeitern eingeführt werden, so musste bares Geldkapital vorhanden sein zur Beschaffung des nötigen Inventars und zur Zahlung der Löhne. An barem Gelde mangelte es aber, und Kredit war nicht vorhanden. Ein solcher Kapitalmangel erforderte Sparsamkeit und produktive Anlage des Kapitals. Hierzu war aber die alte Generation der Gutsbesitzer nicht erzogen; viele vergeudeten die erhaltenen Ablösungskapitalien in einigen Jahren und waren dann ganz ohne Mittel. Aber selbst wenn Kapitalien vorhanden waren, so fehlte es den Gutsbesitzern an den anderen Eigenschaften, welche zur neuen beschwerlichen Wirtschaft mit freien Arbeitern gehören; es fehlte an Kenntnissen, Energie und an Liebe zum Beruf. Hierzu bedurfte es einer anderen Organisation des Betriebes, einer anderen Verwendung und sorgsamen Beaufsichtigung der Arbeiter. Geschah dies nicht, so war der Arbeitseffekt ein geringer und die Landwirtschaft warf keinen Ertrag ab. Zum Teil trugen auch die Bauern die Schuld; sie fuhren fort, nach Art der alten Frohne lässig für den Gutsbesitzer zu arbeiten und ihre Leistungen erfuhren nur eine geringe Steigerung; ausserdem legten sie in falschem Bewusstsein der jungen Freiheit störrischen Sinn an den Tag. So ist es denn auch gekommen, dass von 298 Gütern in den Kreisen Tschernigow und Borsna, welche mehr als hundert Desätinen umfassen, nur 17 mit freien Arbeitern bewirtschaftet werden. Davon gehören 6 Güter Kleinbesitzern, wie Bauern

und Kolonisten und werden rationeller bewirtschaftet; es finden sich hier Fruchtwechselwirtschaft, verbessertes Gerät für die Beackerung, das Ernten und Dreschen. Hier sind die Besitzer eben auch selbst die Bewirtschafter und werden angespornt durch das Interesse an ihrem privaten Grundeigentum. Fernere 4 Güter werden von bäuerlichen Pächtern bestellt und 7 Güter sind von grösserem Umfange.

Die Bewirtschaftung der Güter mit freien Arbeitern erwies sich als mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, und nach einigen tastenden Versuchen verbreiteten sich diejenigen beiden Bewirtschaftungsarten, welche sich am engsten den bisherigen Zuständen anschlossen und die geringsten Anforderungen an das Kapital und die persönliche Arbeitskraft der Besitzer stellten, die Bauern aber an dem Ertrage und somit an der Intensität der Arbeit soviel als möglich interessierten. Es waren dies die Abgabe des Landes zu Pacht und zu Teilbau an die Bauern. Von den genannten 298 Gütern sind 92 in kleinen Parzellen den Bauern vergeben und nur ein Zehntel des Areals steht in eigenem Betriebe. Die übrigen 188 Güter oder fast zwei Drittel der Gesamtzahl sind vollständig in kleinen Parzellen vergeben; sie stellen den vollen Verfall der Landwirtschaft dar und den Raubbau an den wirtschaftlichen Kräften des Bodens. Die Gutsbesitzer interessieren sich nicht für ihre Wirtschaften und überlassen sie ihren Verwaltern; die ärmeren suchen sich Nebenämter, die reichen verzehren ihre Einkünfte in der Provinzialstadt oder in Moskau und Petersburg. Ein Drittel der Güter ist verpachtet. Von den näher bekannt gewordenen 107 Gütern mit 28 480 Desatinen sind 40 pZt. des Areals von Juden gepachtet, 17 pZt. von Bauern und 9 pZt von Kosaken, 18 pZt. von Edelleuten und Beamten und 14 pZt. von Kaufleuten und Kleinbürgern. Die Pachten sind meist kurzfristige; von 90 bekannt gewordenen Verträgen lauten 56 auf eine Fruchtfolge, 28 auf zwei, 4 auf drei und nur 2 auf vier Fruchtfolgen in der Dreifelderwirtschaft.

Wenn die Bauern Land pachten, so thut es häufig ein ganzer Artel. Einige Personen unterschreiben den Vertrag und nehmen dann noch einige Wirte hinzu, um mehr Garantieen für die rechtzeitige Zahlung der Pacht zu haben. Ein jeder Teilhaber muss die Hälfte der Ernte dem Artel abgeben und durch Verkauf derselben wird die Pacht bezahlt; die andere Hälfte verbleibt den Genossen als Gewinn. Der Acker wird nicht gemeinsam bestellt, sondern in Streifen geteilt, wobei ein jeder Wirt mit dem seinigen nach Belieben schalten und walten kann. Als wichtigste Pächterklasse erscheinen die Juden. Sie sowohl als auch die Gutsbesitzer führen keine eigene Wirtschaft. Die Juden erscheinen als Mittelspersonen zwischen Gutsbesitzer und Bauer. Sie selbst haben kein Arbeitsvieh und Gerät und erhalten ihre Einkünfte dadurch, dass sie das Land in kleine Parzellen von ein, zwei bis vier Desatinen zerschlagen und an Bauern vergeben. Diese übernehmen die Felder und die Ausführung einzelner wirtschaftlicher Arbeiten gewöhnlich im Teilbau.

Die Bauern arbeiten mit ihrem Vieh und Gerät, sie ernten das Getreide, bringen es in Haufen und teilen es dann mit dem Gutsbesitzer. Im Laufe der Zeit ist das Verhältnis für die Bauern ungünstiger geworden. Früher gab der Besitzer die Saat, gegenwärtig müssen die Bauern sie liefern; auch ist der Anteil des ersteren von einem Drittel auf die Hälfte gestiegen. Gewöhnlich erhält er die Hälfte der Ernte, in einem Drittel der Fälle aber auch weniger. Die Höhe des Anteils hängt von der Güte des Bodens ab, von der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Konkurrenz der Bauern untereinander, und von der Entfernung vom Gute und dem Dorfe. Nach Misswachs, wann keine Saat vorhanden, erniedrigt sich der Anteil der Gutsbesitzer; dagegen erhöht er sich, wenn jüdische Mittelspersonen grosse Komplexe zusammenpachten und durch ihr Monopol die Anteile der Besitzer erhöhen können. Ausser ihrem Anteil erhalten die Grundeigentümer noch Zuzahlungen

in Geld oder gewöhnlich wird ein Fuss- und Spanntag oder die Bearbeitung einer gewissen Ackerfläche ausbedungen.

Bei der Verpachtung und namentlich beim Teilbau haben die Bauern vielfach Übervorteilung, Grobheit und Vertragsbruch seitens der Besitzer zu erdulden. Gesetzliche Mittel dagegen stehen den Bauern nicht zu Gebote, und da erscheint denn als üblichste Form der Vergeltung die Brandstiftung. Wenn die Bauern die Hälfte des Ertrages in die Scheunen des Gutsbesitzers abgeführt haben, so warten sie die Nacht ab, in welcher der Wind vom Dorfe fortweht und zünden das Gebäude an. Den Brandstifter zu entdecken ist unmöglich. Beim Brande schwören alle, sie fluchen, zanken, drücken ihr Mitgefühl oder auch Spott aus. Der Besitzer weiss sehr wohl, worauf es ankam, aber kann seinen Verdacht nicht offen ausdrücken und schiebt alle Schuld dem Schicksal zu. Die Juden sind in solchen Fällen heftiger. Sie fallen über diesen oder jenen Teilbauer her, welcher beim Feuerschaden anwesend ist; aber ausser heftigem Streit ist von beiden Seiten kein anderes Resultat zu erwarten. Besonders häufig sind die Brandstiftungen dort, wo die Verwalter die Bauern mit Strafen für Abweidung und mit Arrest von Vieh und Fasel bedrücken.

Die Untersuchungen über die bäuerliche Landwirtschaft erstrecken sich leider nur auf das Amt Dowschizkaja im Kreise Tschernigow; dieselben gewinnen aber erheblich an Wert dadurch, dass die gegenwärtigen Zustände in Vergleich gesetzt sind mit denen, welche uns Rumänzew in seiner »Beschreibung von Kleinrussland 1765—70« schildert. Dadurch wird es uns ermöglicht, die wirtschaftliche Entwickelung des Amtsbezirks durch ein ganzes Jahrhundert zu verfolgen. In dieser Zeit hat die Anzahl der Geistlichen und Edelleute sich nur wenig geändert, sie ist von 78 auf 88 gestiegen; dagegen hat sich die Gesamtbevölkerung von 4160 auf 7568, um 81 pZt., vermehrt. Die Bevölkerung hat also ihren Zuwachs den Bauern und Kosaken zu verdanken. In noch stärkerem Grade hat aber die Anzahl der Höfe oder der selbständigen Wirte zuge-

nommen, nämlich von 403 auf 1348, so dass früher ein Hof von 10, gegenwärtig aber von 5,5 Personen bewohnt wird. Die alte grosse Bauerfamilie ist zerfallen, und nur 13 Familien haben sich ungeteilt erhalten, ein kleiner Rest von 1 pZt. aller Höfe. Wo sich in ihnen die patriarchalische Tradition aufrecht erhalten hat, da gehören sie zu den allerreichsten. Die zahlreichste dieser Familien ist die eines alten Kosaken, der mit fünf verheirateten Söhnen und insgesamt 19 Personen zusammen wohnt. In einem anderen Falle lebt der Vater mit vier Söhnen und in vier Fällen mit dreien zusammen. In einem Falle unterhalten vier verheiratete Kinder, in fünf Fällen drei und in einem Falle zwei Kinder mit zwei erwachsenen Söhnen eine gemeinsame Wirtschaft. Solche Fälle bilden aber eine Ausnahme. »Das Volk ist schon so herangereift, dass nicht nur die Brüder, sondern auch die Söhne sich vom Vater teilen wollen,« sagen die Bauern. Insbesondere bei den Leibeigenen haben in der letzteren Zeit starke Familienteilungen stattgefunden, weil der Zwang der Gutsherren, welcher sie zusammenhielt, fortgefallen ist. Überhaupt, wo das Leben rascher pulsiert und seine zahlreichen Einflüsse wirksamer sind, wie z. B. in den grossen Kirchdörfern und in den Dörfern nahe den Hauptstrassen, da sind auch die Teilungen häufiger; in den kleineren und abseits gelegenen Dörfern haben sich die patriarchalischen Sitten erhalten.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist diese Entwickelung lebhaft zu beklagen. Denn die Teilungen der Familien haben einerseits eine Zersplitterung des Kapitals und der Arbeitskraft zur Folge, wodurch keine Wirtschaftseinheit mehr ein vollständiges Ganzes bildet, andererseits ist der russische Bauernstand veranlasst worden, das Quantum seiner Arbeit und einzelner Kapitalgattungen zu vermehren, ohne ein grösseres Resultat zu erzielen als früher. Der Boden wird parzelliert und die wirtschaftliche Kraft der Höfe geschwächt. Gerade bei den Kosaken im Kreise Tschernigow lässt sich beobachten, wie kompliziert die Besitzverhältnisse sind. Die vier Brüder Titarenko

z. B. besitzen ein jeder separat ein Landstück, dann alle zusammen eines und zwei Brüder zusammen ein Grundstück. Ferner besitzen die vier Brüder gemeinsam mit zwei Vettern ein Grundstück und mit einem anderen Kosaken ein Feld. Endlich ist ein Bruder zusammen mit einem Kleinbürger Eigentümer eines Landstücks und ein anderer Bruder besitzt in zwei verschiedenen Fällen Grundstücke gemeinsam mit zwei Kosaken. Ich habe an einem anderen Orte*) die unleidliche Streu- und Gemengelage geschildert, welche beim Hofbesitz aus den Teilungen folgen. Beim Gemeindebesitz findet wenigstens durch die Umteilungen eine Beseitigung dieser Missstände statt.

Die starke Zunahme der Familienteilungen ist eine allgemein beobachte Erscheinung. In den Provinzen Moskau und Twer z. B. ist in den beiden Jahrzehnten 1857—77 die Bevölkerung um 8, die Anzahl der Hofwirte um 40 pZt. gewachsen.**) In dem erstgenannten Gouvernement waren am Anfange jenes Zeitraums nur 56 pZt. der erwachsenen Männer (von 18—60 Jahr) selbständige Hofbesitzer, gegenwärtig aber 78 pZt. Es fragt sich nun, wie man die Familienteilungen eindämmen soll? Die zur Erforschung der Lage der Landwirtschaft niedergesetzte kaiserliche Kommission schlägt in ihrem Bericht vom 26. Mai 1872 vor, dass bei Familienteilungen der Übergang des Vermögens, namentlich des Inventars, an das ausscheidende Glied der Familie nicht anders geschehen solle, als innerhalb gewisser Grenzen und auf Grund festgestellter Regeln. Durch eine rechtliche Bevorzugung des ältesten Sohnes hofft man die übrigen Brüder von der Teilung abzuhalten. Ich bezweifle jedoch, dass darauf hinzielende Bestimmungen in die bäuerliche Praxis dringen werden. Ich glaube, dass von weit allgemeinerem Standpunkt aus in das Wesen des Gemeinde-

*) *Mein* Aufsatz: Finanzielle und volkswirtschaftliche Zustände Weissrusslands, im Jahrgange XVI. Band III. dieser Zeitschrift.

**) Sammlung statistischer Nachrichten über das Gouvernement Moskau. 1879. Band III. Generaltabelle. — Sammlung von Materialien für die Statistik des Twer'schen Gouvernements. Lieferung IV. 1877. S. 4. (In russischer Sprache.)

besitzes eingegriffen werden muss, um die Zersplitterung des Landes unter die einzelnen Männer zu verhüten und den Familienbesitz, wie früher, wieder herzustellen. Es handelt sich offenbar um die Aufhebung des Rechtes eines jeden erwachsenen Bauern auf Zuteilung von Gemeindeland, welches bei zunehmender Bevölkerung eine Verkleinerung der Parzellen nach sich zieht. Die Arbeiter werden durch ihren Grundbesitz in der Heimat zurückgehalten, finden aber doch keine volle Bethätigung ihrer Arbeitskraft. Dadurch geht eine ungeheure Masse nationaler Arbeitskraft verloren. Daraus folgt, dass nach genau vorzunehmenden Lokaluntersuchungen die Grösse der Landlose so bemessen werden muss, dass sie einem Manne volle Beschäftigung geben; die Anzahl der Landanteile im Dorfe muss dann eine feste sein. Das würde darauf hinwirken, dass der ältere Bruder daheim bliebe und die Landwirtschaft führte, während der jüngere Nebenerwerb in der Fremde suchte. Um die fortwährenden Wanderungen zu vermeiden und um der überschüssigen Bevölkerung den Abfluss zu ermöglichen, müsste (natürlich nach vorgängiger Reform des Abgaben- und Steuerwesens) die Zugfreiheit erweitert und der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, bei der Regierung die Aussiedlung des Nachwuchses in die Steppe zu beantragen und diesen mit den ersten Mitteln auszustatten. Auf diesem Wege würde sowohl die nationale Arbeitskraft produktiver placiert und der Familienbesitz in der Gemeinde wiederhergestellt werden.

Die Bevölkerungszunahme in dem oben erwähnten Amte Dowschizkaja hat in den letzten hundert Jahren dazu geführt, die Ackerfläche auszudehnen. Dieselbe ist von 11 285 auf 13 597 Desätinen (1 Des. = 1,09 Hektare) vermehrt worden, sie hat also in geringerem Grade zugenommen als die Bevölkerung, so dass früher 2,9, gegenwärtig nur 1,8 Des. Ackerland auf den Einwohner kommen. Diese Vermehrung des Ackerlandes ist zu stande gekommen durch die Verminderung des Waldes von 2550 auf 1337 Des. und der Wiesen um ein

Areal, welches jedoch nicht genau zu bestimmen ist, da in der Rumänzew'schen Beschreibung die Angaben darüber fehlen. Das Land verteilt sich sehr ungleich unter den verschiedenen Klassen der Bauern. Ein Hof der ehemaligen Leibeignen hat 6, der Staatsbauern 9 und der Kosaken 12 Desatinen; die ersteren haben also am wenigsten Land, wie es allenthalben die Statistik beweist.

Die Verkleinerung der Landanteile hätte zu intensiverer Wirtschaft führen müssen. Ist das geschehen? Vergleichen wir zunächst den Viehstand der Jahre 1765 und 1876. Die Zahl des Arbeitsviehs ist von 1600 (darunter 400 Zugochsen) auf 2900, der Kühe und des Jungviehs von 1000 auf 1400, der Schafe, Hammel und Ziegen von 2250 auf 4000 und die der Schweine von 900 auf 2500 gestiegen, zusammengenommen hat der Viehstand (wenn wir zehn Stück Kleinvieh einem Stück Grossvieh gleichsetzen) von 2900 auf 4950, also um 70 pZt. zugenommen, während die Bevölkerung sich um 81 pZt., die Ackerfläche aber nur um 24 pZt. vermehrt hat. Am stärksten ist die Zunahme der Schweine und Schafe, also der Haustiere der armen Leute, am schwächsten die des Dungviehs; das Arbeitsvieh weist eine grosse Veränderung in seiner Beschaffenheit auf, indem früher ein Viertel davon Zugochsen waren, während es heute nur aus Pferden besteht.

Die starke Erschöpfung des Bodens hat im Laufe des Jahrhunderts zu stärkerer Düngung geführt. Damit glauben die Bauern das mögliche geleistet zu haben. Wenn das Land von selbst nichts hervorbringt und auch wenig mit Hülfe der Bedüngung, da kann — eine solche Ansicht ist unter den Bauern verbreitet — auch keine Verbesserung der landwirtschaftlichen Geräte eine erhöhte Produktivität hervorrufen. Sie lachen über jede Neuerung, welche eingeführt wird, und suchen dieselbe zu hintertreiben. Und als der veränderte Betrieb, welchen ein Ausländer im Laufe eines Jahres eingeführt hatte, auch gute Resultate ergab, so blieben sie doch bei der Meinung: »Auf *unserem* Lande haben wir schon *alles mögliche*

probiert, aber die Ernten waren stets die gleichen; daher kann die Einführung neuer Geräte, welche von Anfang an grosse Ausgaben erfordern, die Wirtschaft nur zerstören.« Bei solcher Sachlage und solchen Ansichten vom Wirtschaftsbetriebe kann man ohne zu irren annehmen, dass (wie es durch die Überlieferung auch bestätigt wird) die landwirtschaftlichen Geräte der Bauern im Amte Dowschizkaja bis heute die gleichen wie zur Zeit Rumänzews geblieben sind.

Ebensowenig hat sich das Betriebssystem des Ackerbaus geändert. Und doch ist die Veranlassung dazu dringend genug geboten. Das Bauerland besteht nämlich zu 89 pZt. aus Ackerland und nur zu 6,7 pZt. aus Wiesen und 2,1 pZt. aus Wald; und selbst wenn man das fast ganz von den Bauern gepachtete Gutsland hinzunimmt, so erhält man das Verhältnis von 75 pZt. Acker, 8,3 pZt. Wiese und 7,3 pZt. Wald. Das ist eine ganz extreme Ausbildung des Ackerlandes; in der Provinz Tschernigow beträgt dasselbe nur 54 pZt. und sogar in der Provinz Tula, der reichsten an Ackerland, 70 pZt. Auch sonst haben die Bauern keine Gelegenheit, in der Nähe Wiesen zu pachten; sie gehen in andere Kreise und Provinzen; jenseit des Dnieprs finden wir über 1000 Personen aus dem Amte zur Zeit der Heumahd. Bei solchem Futtermangel ist das merkwürdige Ernährungsverfahren der Bauern durchaus glaublich. Sie füttern nämlich sogar die Pferde mit Stroh und haben im Sommer kein Futter für sie. Mangels besonderer Weiden bringen sie sie auf das Brachfeld; einige Gutsbesitzer geben ihre Wälder dazu her, und es findet sich sogar die Sitte, dass man die Pferde auf dem Winterfelde weiden lässt. »Es ist schimpflich einzugestehen,« sagte ein Bauer, »aber wir können es nicht verhehlen, dass der Futtermangel uns zu stehlen lehrt, wenn auch nicht Heu — denn wo giebt es solches, — sondern Blätter aus den benachbarten Wäldern.« Im Sommer brechen die Bauern junge Zweige im Walde für ihre Pferde und ernähren sie häufig damit allein. Es ereignet sich, dass man Pferde zum Winter erdrosselt. Nicht ohne Ironie erzählte ein Bauer

davon. Während des Pflügens kommt es vor, dass das hungrige Pferd kraftlos wird und hinstürzt. Futter giebt es nicht, und daher muss der Bauer geduldig warten, bis es wieder zu sich kommt. »Wenn du dein Pfeifchen ausgeraucht hast, so geht es wieder weiter,« fügte er erzählend hinzu. Bei solchem Mangel an natürlichen Wiesen und dem Fehlen von Futterbau kann denn auch nicht mehr Vieh gehalten werden, als 109 Stück Grossvieh auf 100 Desatinen Brachfeld, während sogar in der Provinz Moskau 158 Stück Vieh sich finden.

Trotz des äusserst tiefen Standes der Landwirtschaft ist kein Streben bemerkbar nach einem Übergange zu einem anderen System des Ackerbaus und zum Aufgeben der alten Routine. Niemand denkt daran, dass die Dreifelderwirtschaft unmöglich geworden ist, und Versuche einer Änderung rufen den Spott der Bauern hervor. Dieser Zustand ist sehr lehrreich. Denn es wird gewöhnlich angeführt, dass der Futtermangel, die Dichtigkeit der Bevölkerung und das private Grundeigentum zu intensiverer Feldkultur geführt haben. Alle drei Voraussetzungen treffen hier zu und doch finden wir das alte Betriebssystem. Die einzige Ausnahme machte ein ausländischer Verwalter, aber er blieb nicht länger als ein Jahr auf seiner Stelle. Ein anderer Gutsbesitzer hat eine Vierfelderwirtschaft mit der Fruchtfolge von Roggen, zweimal Sommerkorn und Brache bei sonst ungewöhnlich tiefem Pflügen eingeführt. Die natürliche Folge der Dreifelderwirtschaft bei schwacher Düngung zeigt sich in der Erschöpfung des Bodens, und diese gelangt in der Gattung des gebauten Korns zur Geltung. Weizen wird fast nirgend gebaut und auch Gerste sehr wenig, nur auf gut gedüngtem Boden; die gewöhnlichen Körnerfrüchte sind Roggen, Hafer und Buchweizen. Erbsen und Linsen werden viel gebaut. Kartoffeln kommen nur im Garten neben Kohl und Rüben vor.

Ebensowenig wie der Ackerbau wird auch die Forstwirtschaft rationell betrieben. Entweder steht der Wald ganz unberührt da, oder er wird vollständig abgeholzt und der Boden

in Acker verwandelt. Das Holz ist daher im Preise sehr gestiegen. Im Dorfe Mochnatina kostete im Jahre 1860*) ein Faden Birkenholz 2 Rubel, im Jahre 1876 bereits 5—6 Rubel.

Meines Erachtens steht Mittelrussland am Vorabend des Überganges für Mehrfelderwirtschaft. Im Laufe unseres Jahrhunderts vollziehen zwar nur einzelne energische und intelligente Besitzer die Experimente auf ihren Gütern, im kommenden Jahrhundert wird aber auch die Masse der Güter in die Bewegung eintreten. Dann wird auch der Loskauf des Bauerlandes beendet und der grosse finanzielle Druck von dem Bauernstande genommen sein. Solche technische Entwicklungen vollziehen sich sehr langsam, insbesondere in der Landwirtschaft. In Deutschland z. B. ist die Dreifelderwirtschaft im IX. Jahrhundert eingedrungen und dann bis ins XVI. Jahrhundert immer intensiver geworden, worauf durch den dreissigjährigen Krieg die Landwirtschaft zerstört wurde. Erst seit dem vorigen Jahrhundert haben die Feldsysteme angefangen sich zu ändern. In Russland hingegen datiert die Dreifelderwirtschaft erst seit dem XV. Jahrhundert, und zwar auch nur in einzelnen Gegenden. Und selbst die dichtbevölkertsten Landstriche mit ganz erschöpftem Boden, zu denen der Wechsel des Betriebssystems am meisten angezeigt wäre, stehen unter dem Drucke der unendlichen, sehr fruchtbaren Steppen, deren Konkurrenz namentlich seit der Eröffnung der Eisenbahnen in den beiden letzten Dezennien sehr fühlbar geworden ist. Man wird daher füglich insbesondere von den russischen Bauern kein rasches Vorgehen in dem Wechsel des Betriebssystems erwarten können.

Die agrarischen Zustände sind bei den verschiedenen Klassen der Bauern sehr verschiedene. Insbesondere für das Dorf Kaschowka im oben betrachteten Amtsbezirk liegen für 22 Höfe von Staatsbauern, 7 Höfe von Kosaken und 17 Höfe von ehemaligen Leibeignen genauere Angaben vor.

---

*) Domontowitsch: Das Gouvernement Tschernigow. 1860. S. 372. (In russischer Sprache.)

Es kommen auf einen Hof:	Staats-bauern	Kosaken	Ehemalige Leibeigene
Einwohner	5,75	6,45	5,00
Arbeiter	3,25	2,45	2,35
Land in Desätinen	9,75	3,00	3,00
Pflüge	1,00	0,5	0,3
Webstühle	1,00	1,00	1,00
Wagen und Schlitten	1,00	1,00	0,5
Gebäude	6,3	6,00	4,00
Arbeitsvieh	2,5	2,00	0,75
Vieh überhaupt	12,00	9,5	6,00
Vögel	6,25	4,00	3,75
Abgaben und Steuern, Rbl. Kop.	15,20	7,90	8,40
Abgaben und Steuern pro Desätine	1,55	2,63	2,80.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage der ehemaligen Leibeigenen tritt nach dieser Tabelle grell zu Tage. Die Höfe sind bei ihnen zersplitterter, sie haben weniger Einwohner und Arbeiter und besitzen weniger Land. Zwei Drittel derselben hat keinen Pflug, die Hälfte weder Wagen noch Schlitten und ein Viertel kein Arbeitsvieh. Die Anzahl der Wirtschaftsgebäude ist geringer, und Vieh und Fasel besitzen sie in geringerem Masse. Trotz grösserer Armut zahlen sie verhältnismässig mehr Abgaben und Steuern. Es ist bemerkenswert, dass die Vertreter der anderen Klassen der Bauern die Angaben der ehemaligen Leibeigenen durchaus bestätigen. Diese waren ganz beschämt, ihre Armut einzugestehen, und es kostete ihnen grosse sittliche Anstrengung zu sagen, dass sie eben nichts besitzen, da ein solches Eingeständnis seitens der anderen Anwesenden manchmal Ausrufe des Bedauerns, manchmal auch des Spottes hervorrief. Die Schwierigkeit, ihre zerstörte Wirtschaft zu verbessern, erhöht sich für die Familien der ehemaligen Leibeigenen dadurch, dass sie fremde Felder bearbeiten oder ihre Arbeitskraft in fremden Gewerben verwerten müssen, während die eigene Hauswirtschaft vernachlässigt wird. Die auswärtigen Verdienste reichen aber nicht hin, Wagen und Schlitten zu bessern, ein Pferd zu kaufen und dergl. m., da diese Verdienste, welche oft schon als Vorschuss vorausge-

nommen werden, zur Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse und zur Bezahlung der Abgaben dienen. Inmitten der Bauerschaft im Amte Dowschizkaja giebt es 169 landlose Familien (12,5 pZt.), während nur 50 Bauern (3,7 pZt.) vermocht haben, sich 1021 Desätinen privatim zuzukaufen. Gewöhnlich haben mehrere sich zu Gesellschaften zusammengethan. Darunter giebt es 13, von denen ein jeder mehr als 25 Desätinen besitzt; sie heissen Ritter (Helden) oder Herzöge.

Ein ganz besonderes helles Licht wirft auf die soziale Gliederung der Bevölkerung eine Statistik der Vermögensverhältnisse, wie sie für das Dorf Kaschowka im Kreise Tschernigow und für das Dorf Mliëwa*) im Kreise Tscherkask (in der Provinz Kiew) vorliegt.

	Kaschowka		Mliëwa.		
Vermögen in Rbl. u. Kop.	Mittlere, Familien	Arme Familien	Arme, Familien	Mittlere, Familien	Reiche Familien
Gebäude	100,00	40,00	45	138	310
Vieh	50,00	9,30	11	125	350
Wirtschaftsgerät	25,00	3,15	5	27	43
Möbel	7,50	4,70	12	16	20
Hausgerät	6,50	4,50	13	18	23
Kleidung	62,35	18,65	60	91	160
Gesamtvermögen	251,35	80,30	146	415	906

Vergleicht man beide Mitteilungen, so zeigt sich auf den ersten Blick, dass das Dorf im Kiew'schen bedeutend reicher ist als das Tschernigow'sche. Dort pflügt und eggt man mit verbesserten und teueren Geräten, fast alle Wirte (vier Fünftel der Bevölkerung) besitzen ein Paar Zugochsen und der Rest wohl auch zwei Paar. Analysieren wir genauer das Vermögen einer mittleren Familie im Dorfe Kaschowka und werfen wir einen Blick auf ihre Wirtschaft.

Als Typus einer solchen Familie erscheint die des Amtsältesten, eines völlig schriftkundigen Mannes, der sich wenig mit der Landwirtschaft befasst, da er häufig in Amtsgeschäften

*) P. P. Tschubinski: Beschreibnng des Gouvernements Kijew. (In russischer Sprache.)

abwesend ist. Er hat einen erwachsenen Sohn, der im Verein mit Frau und Mutter und einem minderjährigen Bruder Haus und Hof besorgt. Die Familie wohnt bequem; sie besitzt eine Stube mit einem Flur und einer Kammer. Die Stube ist acht Arschin (1 Arschin = 0,71 Meter) lang, 7 Arschin breit und 2½ Arschin hoch, so dass auf eine jede Person etwas mehr als 20 Kubik-Arschin Luft kommen. Die vier Fenster sind ohne doppelte Fenster und ohne Läden; bei strenger Kälte werden sie mit Strohgeflecht verdeckt. Als Wirtschaftsgebäude stehen im Hof zwei Ställe aus Flechtwerk; es ist dort im Winter so kalt, dass die neugeborenen Lämmer, Kälber und Füllen die ersten Wochen in der Stube zubringen. Ausserdem besitzt der Wirt noch eine geflochtene Scheune und einen Keller. Einschliesslich der Zäune und sonstiger Kleinigkeiten lässt sich der Wert der Baulichkeiten auf hundert Rubel schätzen.

Die Stube ist dürftig genug ausgestattet. An der Wand laufen zwei Bänke, davor ein Tisch, unter diesem zwei Fussbänkchen, in der einen Ecke ein Bett, zwei Kisten und in der Ecke rechts gegenüber dem Eingange das Heiligenbild, — alles zusammen im Werthe von 7,40 Rubel. Unter dem Geschirr und sonstigen Hausgerät sind am teuersten drei Fässchen im Werte von 4½ Rubel, alle übrigen Eimer, Töpfe, Löffel, Teller, Messer, Ofengabeln sind zusammen 2 Rubel wert. Unter der Kleidung ist die des Familienhauptes die teuerste mit 18 Rbl. 25 Kop., die des Sohnes und der Frauen kosten je 12,75 bis 12,90 Rubel und die der Knaben 5,55 Rubel. Den wichtigsten Bestandteil macht die Winterkleidung aus; bei den verschiedenen Personen repräsentiert sie einen Wert von 8—2 Rubel, die Sommerkleidung von 6—1 Rbl., die Wäsche von 1 Rbl., das Schuhwerk von 1,50—1 Rbl., die Kopftracht von 75—40 Kop., und die Tücher und andere Schmuckgegenstände kosten 2 Rbl. bis 30 Kop. pro Person.

Unter dem landwirtschaftlichen Inventar kommt in erster Reihe der Viehstand in Betracht. Der Amtsälteste hält drei Stück Grossvieh im Werte von 40 Rbl. und 7 Stück Kleinvieh;

diese finden ihre Weide in dem benachbarten Walde, welchen die Gemeinde von einem Gutsbesitzer gepachtet hat. Der Ertrag der Viehzucht besteht in 20—25 Fudern Dünger im Jahr, in einem halben Quartier Milch täglich, vier Lämmern, fünf Ferkeln und fünf Pfund Wolle. Die vier Hühner legen etwa fünfzig Eier. In jedem Falle ist für die fastenfreie Zeit die Nahrung durch Fleisch, Eier und Milch sicher gestellt. Zur Zeit der Fasten nährt sich die Familie von Brot, Zwiebeln, Fischsuppe, Grütze und Erbsenmehl; als Gewürz dienen Salz und selten Fastenöl. Entsprechend der einzigen männlichen Arbeitskraft des Sohnes besitzt die Wirtschaft nur einen Pflug und eine Egge, zwei Dreschflegel, vier Sicheln, zwei Spaten, drei Schaufeln, zwei Harken, zwei Beile, alles in allem im Werte von 6½ Rubel. Das teuerste Wirtschaftsinventar bilden zwei Wagen und ein Schlitten im Werte von 14 Rubel; dazu kommt noch ein Webstuhl mit Kämmen und Spulen für etwa 3½ Rubel.

Der Amtsälteste besitzt selbst 3 Desätinen Acker und 1½ Desätinen Gehöftland; ausserdem hat er in seiner Eigenschaft als Vormund die Nutzniessung von 4 Desätinen. Geerntet hat er 50 Pud (1 Pud = 16,38 Kilogramm) Roggen und Hafer, 70 Pud Buchweizen und einige Pud Erbsen. Davon konnte er natürlich nichts verkaufen, sondern musste seine sonstigen Bedürfnisse aus seiner Gage betreiten, welche er im Betrage von 90 Rubel bezog. Diese gingen auch alle darauf: nämlich auf die Fütterung des Viehs 10 Rbl., die Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten und Reparatur von Gerätschaften 10 Rbl., Zukauf verschiedener Nahrungsmittel, namentlich Salz und Branntwein 12 Rbl., Beheizung und Beleuchtung 15 Rbl., Kleidung und Schuhware 25 Rbl., kirchliche Anforderungen 3 Rbl. und Abgaben und Steuern 14½ Rbl., so dass nach dem Ausdruck der Bauern »die Enden mit den Enden«, d. h. die Ausgaben mit den Einnahmen zusammengefügt werden.

Unterscheiden wir in dem Vermögen des Bauern die beiden Bestandteile des Kapital- und des Gebrauchsvermögens, so ge-

hören zu ersterem unzweifelhaft das Land, der Viehstand, die Wirtschaftsgeräte und die Wirtschaftsgebäude, während die Bauerstube, das Mobiliar und Hausgerät, die Kleidung und zum Teil auch das Kleinvieh zu letzterem gehören. Die Verarmung des Bauern äussert sich zunächst im Verluste seines Kapitalvermögens. Am exponiertesten ist das bare Geldkapital, dann verfallen successive der Ackerbau und die Gebäude, und der Viehstand und das Inventar schrumpfen zusammen. Selbst nach Verlust seines gesamten Kapitalvermögens kann der zum Häusler gewordene Bauer noch sein Gebrauchsvermögen behaupten. Aber wenn er in die Fremde geht und dort mit Weib und Kind in eine Fabrik eintritt, wo er auch Wohnung und Kost findet, da geht ihm auch das eigene Haus verloren, sein Mobiliar und Hausgerät reduziert sich und einzig die Kleidung bleibt noch. Aus den Angaben über das Dorf Mliëwa lässt sich erkennen, wie mit zunehmender Verarmung das Kapital- gegen das Gebrauchsvermögen zurücktritt.

Es machen aus Prozente des Vermögens:	Arme	Mittlere Familien	Wohlhabende
Vieh und Wirtschaftsgerät	10,8	36,7	43,4
Gebäude	30,9	33,3	34,2
Mobiliar und Hausgerät	17,1	8,1	4,7
Kleidung	41,1	21,9	17,7

Das gleiche besagen die Daten, welche für sechs Amtsbezirke aus dem Kreise Wesjegonsk im Gouvernement Twer vorliegen.*) Dort bestand das Vermögen in Rubeln und Kopeken aus:

	Reiche,	Mittlere, Familien	Arme
Kleidung	200	70	21
Wirtschaftsgerät	85	36	10
Vieh	345	168	8
Gebäude	1215	300	50
Bargeld	100—1500	0—100	—
Getreidevorräte in Tschetwert:			
Winterkorn	5— 30	0— 5	—
Sommerkorn	10—100	0—10	—

*) Bericht der Allerhöchsten Kommission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft und der ländlichen Gewerbe. 1872. Beilage I. Ergänzungen. (In russischer Sprache.)

Auch hier macht die Kleidung verhältnismässig einen grösseren Prozentsatz des Vermögens beim armen Bauern aus als beim reichen; und dieser besitzt ein ausserordentlich viel grösseres Geld- und Viehkapital als jener.

Die mitgeteilten Daten eröffnen dem verarmenden Bauer eine traurige Perspektive, an deren Ende er als land- und hausloser Proletarier erscheint. Leider lässt sich nicht leugnen, dass eine Reihe von Einflüssen auf das Entstehen eines solchen Proletariats auch in Russland hinwirkt.

Das Haftpflichtgesetz der deutschen Liberalen.

Von

Dr. Eduard Wiss.

Nicht bloss die Verteidiger der Wirtschaftspolitik des deutschen Reichskanzlers, auch prinzipielle Gegner derselben, erfüllt von Dankgefühl gegen ihn für seine grossen nationalen Leistungen in der auswärtigen Politik, haben es als sein Verdienst hervorgehoben, dass er die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klassen in den Fluss der Gesetzgebung gebracht, und haben dabei auf die menschenfreundliche Intention des Unfallversicherungsgesetzes hingewiesen, wenn sie auch dessen Ausführungsbestimmungen nicht billigen konnten.

Es lässt sich aber diese Priorität des Reichskanzlers nicht aufrecht erhalten. Die Initiative zu dieser sozialpolitischen Frage ist thatsächlich von der liberalen Partei ausgegangen. Das Haftpflichtgesetz von 1871 ist auf ihre Anträge hin erlassen worden, ist wesentlich ihr Verdienst. Es ist epochemachend in der Entwickelung des deutschen Privatrechts.

Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im modernen Staate ein freier und schliesst als solcher die eigene Verantwortlichkeit jeder Partei für unvorhergesehene Unfälle in sich. Von wirtschaftlichem Gesichtspunkte aus hat man, namentlich bei der Beratung des englischen Haftpflichtgesetzes, geltend gemacht, dass der Arbeiter bei gefährlichen Betrieben auch höheren Lohn verlangen könne, und hierin eine Prämie für Unfälle erhalte. Das ist aber nicht richtig. Bei den meisten Arbeiten wird nicht die Gefahr derselben, sondern die Geschick-

lichkeit des Arbeiters höher bezahlt. Die gefahrlose Arbeit des Uhrmachers wird höher bezahlt, als die gefahrvolle des Dachdeckers, die des Kunsttischlers höher, als die des Bergmanns.

Auch konnte es dem empfindlicheren modernen Rechtsbewusstsein nicht entgehen, dass bei dem grossen Maschinenbetrieb es ausser der Möglichkeit des Arbeiters liege, sich Gefahren zu entziehen, die im ganzen Betriebe liegen und auf den er nur zum kleinsten Teil Einfluss hat. Die Haftpflicht für Unfälle wurde daher der industriellen Unternehmung zugewiesen, die mit den grösseren Vorteilen des Betriebs auch die Nachteile desselben als Korrelat in Kauf zu nehmen habe.

Die Unvollkommenheiten des Haftpflichtgesetzes von 1871: dass es sich nur auf einen kleinen Teil des industriellen Betriebs, nicht auch auf die Landwirtschaft, die Schiffahrt, das Baugewerbe und die Montanindustrie bezog — dass es bei den Unfällen den Beweis der Schuldlosigkeit dem Arbeiter und nicht den Beweis der Schuld desselben dem Arbeitgeber zuschob — dass es die Anzeigepflicht nicht verlangte — diese Unvollkommenheiten waren ebenfalls der Sorge der Liberalen nicht entgangen; und diese haben mehreremale, so auch im Jahre 1878, Anträge dahin gestellt, das Gesetz in dieser Richtung zu verbessern. Anstatt, dass nun die Regierung die Kontinuität einer so bedeutungsvollen Rechtsentwickelung gewahrt und ein in diesem Sinne vervollkommnetes Gesetz vorgelegt hätte, erschien sie mit dem Unfallversicherungsgesetz des Reichskanzlers, das nicht nur jene Unvollkommenheit der Ausdehnung auf nur wenige Betriebe beibehalten, sondern an die Stelle des Rechtsanspruches des Arbeiters an die industrielle Unternehmung das Almosen des Staats gesetzt hat.

Die grosse Gefahr dieses Gesetzes lag aber nicht nur in ihren positiven Mängeln, in der Verschlechterung des öffentlichen Rechts, sondern auch in seinen schädigenden Wirkungen auf den deutschen Volkshaushalt, in der Zerstörung von Anstalten, welche auf Grund des Haftpflichtgesetzes eine Versicherung der Arbeiter, teils aus Mitteln der Unternehmer,

teils aus denen der Arbeiter selbst ins Leben gerufen hatten, die bereits ein Drittel der betreffenden Arbeiter, nahezu eine Million umfasst, nach vielen Millionen des für diesen Zweck investierten Kapitals zählt und sich meist auf *alle Unfälle, nicht bloss auf die unter das Haftpflichtgesetz fallenden*, erstreckt.

Rechnet man dazu noch die notorische Sicherheit der meisten dieser Gesellschaften, der reinen Aktiengesellschaften sowohl wie der auf Gegenseitigkeit beruhenden, so ist die wirtschaftliche Leistung der schöpferischen privaten Unternehmung auf dem schwierigen Gebiet der Arbeiterversicherung innerhalb des kurzen Zeitraums von zehn Jahren ebenso bewundernswert, als die neue Rechtsbildung im Privatrecht, die mit dem Haftpflichtgesetz ins Leben gerufen worden ist. Künftige Geschichtsschreiber der Geschichte der Volkswirtschaft werden diesen beiden grossen Erscheinungen der Harmonie und Solidarität der Wirtschaft und des Rechts, des Interesses und der Humanität mehr gerecht werden, als es die Gegenwart thut.

Dieser ganzen Entwickelung gegenüber war das schlecht vorbereitete Unfallversicherungsgesetz des Reichskanzlers ein entschiedener Rückschritt. Die Beschränkung auf eine kleine Zahl der Arbeiter in bestimmten Betrieben, der Ausschluss der Landwirtschaft, der Schiffahrt, des Baugewerbes waren es nicht allein, auch die Rechtsentziehung für die Karenzzeit von vier Wochen, also für die grösste Zahl der Unfälle, welche das bestehende Haftpflichtgesetz nicht kennt, war eine schwere Benachteiligung der wirtschaftlich Schwachen, die in seltsamem Kontrast zu den sozialistischen Beglückungsaussichten stand, welche die Regierungsmotive verkündeten. Der Grossindustrie wurde aber mit dem Gesetz ein Geschenk gemacht, das diese gar nicht begehrt hatte. Während fast alle namhaften Vertreter derselben, darunter ganze Handelskammern, bezeugten, dass die Industrie fähig sei, allein die Last der Unfallversicherung zu tragen, wurde sie hier auf das Reich, auf die ohnedies schwer leidenden Kommunalbudgets und auf die Bei-

träge der Arbeiter selbst übertragen — auf die letzteren sogar mit der Befugnis der Unternehmer, dieselben vom Lohne zurückzubehalten. Es ist berechnet worden, dass nach diesem Gesetze der Arbeitgeber thatsächlich nur ein Drittel der Entschädigung zu tragen gehabt hätte, zwei Drittel die Kommune, der Staat und der Arbeiter. Der korrelative Vorteil, dass alle Unfälle der bestimmten Betriebe einbegriffen waren, dass nach der Schuld gar nicht gefragt wurde, konnte nur dazu dienen, bei den Unternehmern, wie bei den Arbeitern Leichtsinn und Mangel an Vorsicht zu fördern.

Das Gesetz fiel an der Reichsversicherung. Die Annahme mit der staatlichen Versicherung durch die einzelnen Bundesregierungen war einer Ablehnung gleich zu achten. Denn kein Kundiger wird diese dazu für befähigt halten.

Wie steht die Sache nun heute? In einer seiner letzten Reden hat der Reichskanzler selbst die *Undurchführbarkeit* der Reichsversicherung anerkannt und mit Gründen, die jeder Volkswirt unterschreiben kann. Seltsam! Eine solche Wandlung der Erkenntnis schon nach neun Monaten! Wer vorher von der Empfängnis und stillen Entwickelung dieses ausgetragenen Kindes volkswirtschaftlicher Erleuchtung keine Ahnung gehabt und das Unfallversicherungsgesetz mit seiner ehrlichen Überzeugung bekämpft hatte, der war ein hohler Theoretiker, ein Manchestermann, ein Reichsfeind; ja selbst seine Loyalität gegen den Kaiser wurde verdächtigt.

Und nun? — — — Die Regierung muss durch den Mund des Reichskanzlers selbst eingestehen, dass sie ein unbrauchbares, schlecht vorbereitetes Gesetz eingebracht habe.

Dies alles kann uns zwar nicht hindern, dem sittlichen Mut des Reichskanzlers, einen begangenen Fehler offen im Reichstage einzugestehen, unsere volle Anerkennung zu zollen — aber dann, statt auf den Rat alter bewährter Staatsmänner und volkswirtschaftlicher Kapazitäten zurückzugreifen, um der Konfusion ein Ende zu machen, werden notorische Konfusionsräte, wie Wagner und Schäffle, als Hebammen neuer Projekte

herangezogen. Nichts kann die Initiative, welche die vereinigte liberale Partei in dieser Frage ergriffen hat, glänzender rechtfertigen, als jene selbstgeständige intellektuelle Bankerotterklärung des reichskanzlerischen Projekts. Einem so leichtblütig konzipierten, ohne Rücksicht auf die Wirkungen in der Praxis vorbereiteten Gesetzentwurf gegenüber, hatte die liberale Partei alle Veranlassung, auf den verlassenen Weg der Rechtsentwickelung zurückzugehen, der mit dem Haftpflichtgesetz von 1871 angetreten war. Es konnte sie auch die Aussicht auf eine neue Vorlage der Regierung davon nicht abhalten. Denn diese soll auf »korporativen Verbänden« aufgebaut werden, von deren Natur noch niemand eine Vorstellung hat. Mit Recht konnte *Lasker* ausrufen: »Das vorjährige Gesetz liegt zerschmettert in Scherben. Das Gesetz, welches in Aussicht gestellt wird, schwebt in den Lüften.« Heisst das vielleicht ein Gesetz besser vorbereiten, wenn man noch nicht einmal die Verpflichteten, die Träger desselben kennt, wenn diese, so zu sagen, erst nachher geschaffen werden müssen.*)

Der Gesetzentwurf der vereinigten Liberalen hat in erster Reihe den durchschlagenden Vorzug vor dem Unfallversicherungsgesetz des Reichskanzlers, dass er die Haftpflicht auf alle Gewerbe, wo Kraftmaschinen in Anwendung kommen, also auch auf die Landwirtschaft, das Baugewerbe, die Schiffahrt u. s. w. ausdehnt. Die Regierungsmotive zum Unfallversicherungsgesetz hatten dagegen erklärt, dass das Gesetz nach der Natur dieser

*) Bald, nachdem dies geschrieben war, sind Entwürfe für das neue Unfallsversicherungsgesetz und ein neues Krankenkassengesetz erschienen. Die Bildung der korporativen Verbände, der „Genossenschaften", ist dem Bundesrat überlassen und soll auf die Resultate der Berufsstatistik hin begründet werden. Die normativen Bestimmungen, welche der Gesetzentwurf aufstellt, schliessen eine konfuse Umwandlung aller sozialen Verhältnisse in sich. Einesteils sollen die Genossenschaften nach den Betriebsklassen, anderenteils nach ihrem örtlichen Stand in einem höheren Verwaltungsbezirk errichtet werden. Dann aber, wenn die Zahl der Arbeiter nicht langt, soll die Norm der Betriebsklassen wieder umgestürzt und mehrere Betriebsklassen in einer Genossenschaft zusammengeworfen werden. Zum Überfluss sollen die Landesregierungen noch andere Einteilungen, als

Gewerbe nicht auf dieselben ausgedehnt werden könne. Und trotzdem war die Reichsversicherung festgehalten worden, also die Verwendung des Geldes sämtlicher Steuerzahler aus Konsumsteuern, welche vorzugsweise die ärmeren Klassen belasten, für Entschädigungen einer kleinen Anzahl von Arbeitern bestimmter Industriebetriebe. Es ist eben die Signatur dieser ganzen Wirtschaftspolitik, bald hier, bald dort ein Klasseninteresse zu füttern, von einer Tasche in die andere zu zahlen. »Den letzten beissen die Hunde.« Die grösste Anzahl der Bevölkerung, die Mittellosen, die wirtschaftlich Schwachen müssen zuletzt in Konsumsteuern der notwendigsten Lebensmittel, in wahren Hungersteuern, die Last des ganzen Systems tragen, kraft dessen die herrschenden, die mächtigeren Klassen auf Kosten der schwächeren leben. »Sie merken es ja nicht.«

Sehen wir zu, wie die vereinigten Liberalen der Rechtssicherung der arbeitenden Klassen für Entschädigung bei Unfällen während der Arbeit gerecht geworden sind.

Der Antrag *Buhl* und Genossen setzt im ersten Abschnitt die Entschädigung, ebenso wie im Haftpflichtgesetz von 1871, lediglich auf das Konto des *Unternehmers.* Die Entschädigung umfasst alle Arbeiter und Beamten in folgenden Unternehmungen: 1. Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gräbereien und Gruben, Hütten und Walzwerken, Fabriken. 2. Werften, gewerbsmässigen Baubetrieben in Bauhöfen und an Bauten. 3. Gewerbsmässiger Herstellung von Farben, Chemikalien und Explosivstoffen. 4. Gewerbsmässiger Beförderung

---

die nach den höheren Verwaltungsbezirken treffen und dabei über die Landesgrenzen hinausgreifen können. Für die Unfälle wird eine Karenzzeit von 13 Wochen statuiert und die Pflicht der Unterstützung während dieser Zeit den Krankenkassen aufgezwungen, also auch das erst erlassene Krankenkassengesetz wieder umgeworfen. Wohin soll denn diese bodenlose Anarchie der Gesetzgebung führen? Wozu soll es nützen, heute ein Gesetz zu erlassen und morgen es schon wieder aufzuheben, alle geschichtlich gewordenen Verhältnisse durcheinander zu werfen und planlos neue an die Stelle zu setzen, deren Zusammenhangslosigkeit durch unbekannte Verwaltungsbestimmungen des Bundesrats und der Landesregierungen zusammengeflickt werden muss?

von Personen oder Gütern zu Wasser und zu Lande. 5. Gewerblichen, forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit darin dauernd oder vorübergehend ein durch elementare Kräfte bewegtes Triebwerk oder ein Dampfkessel zur Verwendung kommt.

Die Ausdehnung auf fast alle Gewerbe ist gegen das Gesetz von 1871 ein entschiedener Fortschritt.

Lasker eröffnete in seiner Rede im Abgeordnetenhause die Perspektive, dass die Haftpflicht in Zukunft auf das Dienstverhältnis überhaupt ansgedehnt werde.

Es drängt sich hier die Frage unwillkürlich auf, weshalb dies nicht gleich geschehen ist, ja, warum die Entschädigungspflicht nicht auch auf Unfälle ausgedehnt ist, die Personen durch solche Betriebe erleiden, die nicht zu den Arbeitern und Beamten gehören, wie es durch Gesetz für Passagiere der Eisenbahnen bestimmt ist. Man hat dafür angeführt, dass man zunächst dem dringendsten Bedürfnis Rechnung tragen wolle. Aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, wo Kraftmaschinen noch wenig in Anwendung kommen, die Arbeiter und Beamten aber doch zahlreichen, unverschuldeten Gefahren preisgegeben sind, seien keine Petitionen für ein solches Gesetz eingelaufen. Wir möchten auf diese Thatsache hin, die auf der bekannten Indolenz des Landvolkes, oder auf ihrer zerstreuten und für gemeinsame Petitionen auch örtlich wenig geeigneten Wohnungsweise beruhen kann, nicht soviel Gewicht legen, um den Ausschluss zu begründen. Es wäre unserer Ansicht nach einfacher und praktischer gewesen, wie es das französische Gesetz thut, die Haftpflicht auf alle Unfälle der bei der Arbeit Angestellten auszudehnen, ja auch auf die zufälligen anderer, die in Betrieben zu verkehren berechtigt sind. Mit jeder Ausnahme, die man macht, bürdet man sich die oft unlösbare Aufgabe auf, sie zu rechtfertigen. Um Missbrauch oder ungerechte Belastung der Unternehmer zu verhüten, würden wir es weit eher vorziehen, den Richtern eine grössere Breite

in dem entscheidenden Erkenntnis der Entschädigung zu gewähren.

Wir gestehen gern zu, dass sich für eine so weite Fassung schwerlich eine Einigung der liberalen Fraktionen hätte erzielen lassen. Denn der Code civil bestimmt die Entschädigung nur für Unfälle, bei denen die Schuld den Unternehmer oder den Dienstherrn trifft. Hier würden aber dieselben auf alle Unfälle ausgedehnt werden und es liessen sich, um dem Arbeitgeber nicht unrecht zu thun, Ausnahmebestimmungen betreffs der Schuldfrage nicht wohl umgehen.

Der zweite Abschnitt handelt von der *Entschädigung.* Dieselbe besteht in den Heilkosten und einer Rente, welche zwei Drittel des Arbeitseinkommens nicht übersteigt und beim Todesfall in den Kurkosten und einer Rente der Hinterbliebenen, welche nicht über die Hälfte des Diensteinkommens des Unfallbetroffenen gehen soll. Nur im Falle *vorsätzlicher* Veranlassung des Unfalls durch den Betroffenen soll keine Entschädigung gewährt werden. Ist dieser aber durch Vorsatz oder grobe Vernachlässigung der Sicherheitsvorrichtungen seitens des Unternehmers oder seiner Vertreter herbeigeführt worden, so sollen diese vollen Schadenersatz weit über die Massgabe der Haftpflicht hinaus leisten.

Bei Eisenbahnunfällen erhält der Beschädigte bekanntlich vollen Schadenersatz. Der Entwurf der Liberalen will für die Arbeiter nur zwei Drittel des Arbeitsverdienstes als Rente bewilligen, weil der Arbeiter selbst viel zur Vermeidung der Gefahr beitragen kann, und weil die Entschädigung bei allen Unfällen, ausser den absichtlich veranlassten, also auch den durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit selbstverschuldeten gewährt wird. Man hat es so dargestellt, als ob man eine stillschweigende Gemeinsamkeit der Arbeiter voraussetze, die sich so formuliere: damit meine Kameraden Entschädigung bei Unfällen erhalten, wo ihre Schuld nicht ausgeschlossen ist, werde ich mich mit zwei Drittel der Entschädigung bei einem Unfall begnügen, an dem ich keine Schuld trage. Das ist

ganz hübsch. Aber das Leben ist ein Kampf »en la guerre comme à la guerre«. Ein richtiger Gedanke liegt aber zu Grunde: Es kann jeder Arbeiter durch seine Schuld und ohne seine Schuld von einem Unfall betroffen werden.

Wir können alle diese Gründe in ihrer Wahrheit und Zweckmässigkeit anerkennen, ohne sie für alle Fälle und ausnahmslos zu rechtfertigen.

Wir müssen es anerkennen, dass es bei der Natur eines fabrikmässigen Betriebs, wie oft auch bei anderer Arbeit, so schwierig ist, immer zu entscheiden, in wie weit der von einem Unfall Betroffene selbst Schuld daran hat, dass fast jeder Fall zu endlosen Prozessen Veranlsssung geben würde. Es wird daran auch nichts gebessert, wenn man, statt den Beweis der Nichtschuld, wie es das Gesetz von 1871 thut, dem Arbeiter zuzuschieben, den Beweis der Schuld des Arbeiters vom Unternehmer verlangt. Eine Ausnahme sollte man aber doch statuieren im Interesse der Unternehmer sowohl, wie zur möglichsten Verhütung der Unfälle durch Erziehung der Arbeiter zur Vorsicht; die Entschädigung sollte nicht gewährt werden, wo eine *grobe, wiederholte und dauernde Vernachlässigung* der Arbeiter oder der Beamten, die vom Unfall betroffen werden, als Schuld am Unfall nachgewiesen werden kann, wie es z. B. beim Wiener Theaterbrande der Fall war. Die Entscheidung über die Erklärung solcher gewohnheitsgemässen groben Vernachlässigung, solchen Schlendrians, den man in Wien »Gemütlichkeit« nennt, könnte man füglich dem Richter überlassen. Es sollte hier eben alle »Gemütlichkeit« aufhören.

Der grosse Fortschritt der Rechtsentwickelung, den dieser Entwurf bezeichnet gegen alles, was das frühere Gesetz und was das zurückgezogene Unfallversicherungsgesetz der Regierung bestimmt, hat seine schwächsten Punkte im dritten Abschnitt, in der sogenannten *Sicherheitsbestellung* für die Entschädigung. In der Praxis läuft diese Sicherheitsbestellung auf eine *Zwangsversicherung* bei Versicherungsgesellschaften hinaus, wenn auch

eine Kautionsstellung nicht ausgeschlossen ist und in den Debatten des Reichstags sogar auch eine Mitwirkung der betreffenden Gemeinde zur Sicherstellung oder vielmehr zur Dispensation von derselben hingewiesen worden ist.

Beim Erlas eines jeden Gesetzes, namentlich aber eines ungewöhnlichen, sollte doch in erster Linie die *Bedürfnisfrage* gestellt werden. Wo sind hier die Thatsachen für das Bedürfnis? Die Entschädigungen für Unfälle sind doch Ausnahmen und seltene Vorkommnisse gegen die tägliche oder wöchentliche Entschädigung für die Arbeit und den Dienst, die man Lohn oder Gehalt nennt. Es ist uns aber nicht bekannt, dass für den Lohn und den Gehalt bei einem Unternehmen jemals bei uns oder in anderen Ländern eine Sicherheitsbestellung vom Unternehmer verlangt worden wäre. Eine solche wird dem eigenen Vertrauen des Lohnempfängers in die Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit des Arbeitgebers überlassen. Ein solches Prinzip, durchgeführt für den Lohn, dessen Sicherheit dem Lohnempfänger gewiss mehr am Herzen liegt, als eine Entschädigung für einen etwaigen Unfall, wäre eine wirtschaftliche Ungeheuerlichkeit; sie würde einen grossen Teil alles umlaufenden Kapitals lahm legen. Ein Unternehmer aber, der den Arbeitern nicht einmal für die Zahlung von Entschädigung bei Unfällen gut genug wäre, würde eben überhaupt keine Arbeiter mehr finden.

In den Debatten des Reichstags hat sich schon die Erkenntnis herausgestellt, dass bei der Ausdehnung des Gesetzes auf fast alle Gewerbe eine solche Sicherheitsbestellung bei einzelnen Gewerben, wie bei der Schiffahrt, ganz unausführbar sei. Man hat daher die Reederei als nicht mit einbegriffen erklärt. Bei näherem Eingehen in die wirklichen Verhältnisse wird sich eine gleiche Schwierigkeit noch bei mehreren Betrieben herausstellen.

Wir wollen die Ausführbarkeit aber ganz bei Seite lassen. Das grösste Bedenken vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus liegt darin, dass eine solche Zwangsversicherung bei klei-

neren Betrieben eine Aufsaugung, bei grösseren eine wesentliche Schädigung und Festlegung des *Betriebskapitals* mit sich führen würde. Ist das im Interesse der Arbeiter? Gewiss nicht. Mehr, als das stehende Kapital und alle anderen Faktoren einer Unternehmung ist das Betriebskapital die eigentliche Nahrungsquelle des Lohnes, die Existenzgarantie des Arbeiters. Derselbe wird bei gleichen Verhältnissen mit mehr Ruhe in die Zukunft blicken bei kleinen Unternehmungen und Anlagen mit grossem Betriebskapital, als bei grossen mit kleinem Betriebskapital. Man sollte also gerade diese Triebfeder der Unternehmung, die für die Arbeiter im ganzen und für alle Zeit die wichtigste ist, am wenigsten schwächen, um ihnen andernteils und für Ausnahmsfälle eine Sicherheit zu gewähren. Wo es aber im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter lag, hat die Praxis schon selbst dafür gesorgt. Es sind, wie wir schon erwähnt, auf Grund des bestehenden Haftpflichtgesetzes mehr als ein Drittel der beteiligten Arbeiter für *alle* Unfälle versichert worden, teils von den Unternehmern allein, teils von Seiten der Arbeiter selbst. Es sollen zum Behuf dieser Sicherheitsbestellung die Versicherungsanstalten strengen Normativbestimmungen unterworfen werden. Man kommt hier naturgemäss auf bureaukratische Einrichtungen und Vollmachten zurück, die man an den Regierungsentwürfen mit Recht getadelt hat. Diese Normativbestimmungen sollen allerdings in Zukunft durch das Gesetz bestimmt werden, *vorläufig* soll aber der Bundesrat über die Zulassung der betreffenden Versicherungsanstalten entscheiden. Als Massgabe für diese Zulassung werden Bestimmungen aufgestellt, welche nur von den grössten und reichsten Anstalten dieser Gattung erfüllt werden können, und welche ungeheuere Summen den Kassen der Reichsregierung zuführen.

Es soll hier nicht nur der Nachweis der Solvenz für die Erfüllung der Versicherungsbedingungen unter Aufsicht der Landesbehörde geführt, sondern das Kapital für die fortlaufenden Renten bis zur vollen Sicherheitshöhe als Kaution hinterlegt

werden. Die Massgabe aber, dass die Versicherungsgesellschaft alle in ihre Betriebskategorie fallenden, oder in ihrem Bezirke vorkommenden Unternehmungen nach ihren Statuten versichern soll, ist eine solche, welche je nach den Umständen und den örtlichen Verhältnissen die allerentgegengesetztesten Wirkungen haben kann. Sie kann für die Versicherungsgesellschaften eine Last werden in Bezirken, wo nur wenige, aber mit grossen Gefahren verbundene Unternehmungen vorhanden sind oder ins Leben treten; sie kann ein gutes Geschäft werden in grossen Industriebezirken, wo durch die den Unternehmern auferlegte Zwangsversicherung der Versicherungsanstalt zahlreiche Prämien zufliessen. Und aus diesem Grunde haben wir es auch verstanden, weshalb eine Magdeburger Versicherungsanstalt, die sich erst gegen diese Bestimmungen gesträubt hatte, denselben schliesslich zugestimmt hat.

Eines muss man aber dabei nicht vergessen. Wie die Zuerkennung einer Entschädigung auch bei Unfällen, wo grobe und dauernde Verschuldung der Arbeiter vorliegt, so wird auch diese summarische Versicherung die Folge haben, dass die Versicherer und die Versicherten in der Sorgfalt und Vorsicht, Unfälle zu vermeiden, oder bezw. auf deren möglichste Vermeidung seitens der Unternehmung ein wachsames Auge zu haben, nachlassen und erlahmen werden. In allen diesen Verhältnissen, wie überhaupt im wirtschaftlichen Leben kann der Schlendrian, die Kraft der Trägheit nur durch die drohende Not, nur durch das dadurch erhöhte Risiko bekämpft werden. Wenn aber die Versicherungsanstalt versichern muss, ob diese Vorsicht geübt wird, oder nicht, so werden da weder Gesetze, noch Fabrikinspektoren, noch irgend ein bureaukratischer Apparat siegreich gegen Neigungen ankämpfen, die tief in der menschlichen Natur begründet liegen und leider bis jetzt besonders in der Natur unserer Landsleute.

Wenn wir vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus daher weder der Zwangsversicherung der Unternehmer noch der Fesselung und Unterbindung aller freien Geschäftsthätigkeit

bei den Versicherungsanstalten das Wort reden können, so müssen wir uns mit den übrigen Sicherheitsgarantieen, welche der Entwurf aufstellt und mit einer wahrhaft väterlichen Sorgfalt für die Arbeiter ausgearbeitet hat, vollkommen einverstanden erklären.

Es ist damit nicht nur neues Recht geschaffen; es ist sogar dafür gesorgt, dass dem von einem Unfall Betroffenen der Genuss dieses Rechtes auch ohne sein Zuthun gesichert und verschafft wird. Der Entwurf hat dafür eine neue Beamtenkategorie in Aussicht genommen, die *Unfallskommissäre*. Vom Regierungstische aus ist berechnet worden, dass bei jährlich 40 000 Unfällen in Deutschland, die eine längere Arbeitsunfähigkeit, als vier Wochen zur Folge haben, etwa 400 solcher Unfallskommissäre ernannt werden müssten, da sie rein technisch per Mann nicht mehr als 100 solcher Fälle das Jahr über, bewältigen könnten. Wir haben kein Interesse auf diese reine Verwaltungsfrage näher einzugehen; es ist mit Recht bemerkt worden, dass die Thätigkeiten der Unfallskommissäre zum Teil auch von den Fabrikinspektoren versehen werden könnten. Es wäre also daher, um das täglich stärker anwachsende Beamtenheer des Staates nicht noch zu vermehren, vielleicht das beste, die so wohlbewährten Fabrikinspektoren, die ja doch stets in lebendiger, persönlicher und örtlicher Verbindung mit den Industrieanstalten stehen, von vornherein damit zu betrauen und, wo die Geschäfte zu sehr überhäuft werden, ihnen die nötige Assistenz zu schaffen.

Der wichtige Fortschritt in unserer Rechtsentwicklung liegt wesentlich in der *Anzeigepflicht* und der *Pflicht eines dazu bestellten Beamten das Recht des Unfallbetroffenen sofort in die Hand zu nehmen und wirksam zu machen.* Derselbe hat auf die binnen 48 Stunden ihm zu erstattende Anzeige hin, sofort eine Einigung über die Entschädigung zwischen den Unternehmer und den Lohn- oder Gehaltempfänger zu bewirken, im Falle des Fehlschlagens aber den Fall dem Amtsgericht sofort zur Entscheidung vorzulegen, und eventuell beim Reichsgericht

zu appellieren. Derselbe bildet den, wenn auch vom Beschädigten nicht besonders angerufenen, öffentlich verpflichteten Rechtsanwalt der Beschädigten und seiner Rechtsnachfolger, der prompt und, ohne Gebühren- und Stempelsteuer zu berechnen, deren Sache zu führen hat.

Weitere Sicherheiten werden gewährt:

1. Durch eine Priorität im Konkursverfahren, welche selbst auf die Jahreseinnahme vor der Konkurseröffnung zurückgreift und
2. durch die Unantastbarkeit der Forderungen der Entschädigungsberechtigten. Weder eine vorausgehende Vertragsbestimmung zu Gunsten des Unternehmers, noch eine Aufrechnung auf Lohn, noch eine Verpfändung, noch irgend eine Übertragung auf dritte sollen eine rechtliche Handhabe bieten, um auf die Forderungen der Beschädigten und ihrer Rechtsnachfolger Beschlag zu legen.

Eine für die wirtschaftliche Selbsthilfe wohlthätige Bestimmung liegt ferner darin, dass die Rente der Entschädigungsberechtigten, unter vorausgesetzter Zustimmung aller Beteiligten und des zuständigen Armenverbandes, mit rechtlicher Wirkung durch *Kapitalszahlung* beglichen werden kann.

Der Gesetzentwurf ist vorläufig einer Kommission übergeben worden. Seine Wiederauferstehung im Plenum wird davon abhängen; ob der neue Entwurf eines Unfallsversicherungsgesetzes seitens der Regierung zur Annahme gelangt, oder nicht.

Was aus den nebelhaften Entwürfen über Bildung korporativer Verbände sich gestalten wird, wollen wir hier nicht erörtern. Es wird dabei doch nichts herauskommen, als eine Komposition aller Zwangsanstalten, die das Mittelalter und die Autokratie des 17. und 18. Jahrhundert einzeln erzeugt hatten.

Unsere Blicke sind vorwärts gerichtet. Wir sind auf dem Felde des öffentlichen Denkens nicht die trägen Arbeiter am Pfluge, die bei der Arbeit rückwärts schauen.

Der Entwurf der vereinigten Liberalen ist allerdings der Verbesserung bedürftig; er wird diese aber auch durch kooperative geistige Arbeit unserer Gesetzgeber finden. Als Produkt dieser Vereinigung ist er ohnedies zu begrüssen, da auf dieser, als der Gesamtvertretung des betriebsamen und intelligenten Bürgertums, die ganze Hoffnung des Vaterlandes beruht.

Nun noch ein Wort über die Genossenschaften zum Zweck der Versicherung. Es ist gewiss, dass die Verwaltungsarbeiten der Versicherung von einer Genossenschaft ad hoc ebensowohl besorgt werden können, als von einer Aktiengesellschaft, oder einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Es wird aber lange dauern, bis diese die schwierige Aufgabe lösen können, bis sie sich dazu die Geschäfts- und Menschenkenntnis, die Vorsicht und die Kunst der Berechnung erworben haben, die den bestehenden Gesellschaften die Erfahrung einer, an Schwierigkeiten und Verlusten reichen Vergangenheit, verbunden mit eigner Intelligenz und Energie gewährt hat. Bestehen sie diese Konkurrenz siegreich, nun so erhalten sie ihren Lohn darin, dass der Gewinn solcher Gesellschaften ihnen selbst zufällt. Es ist eitel Phrase und staatssozialistischer Unverstand, zu sagen, bei der Versicherung soll kein Gewinn herausspringen. Die Versicherung ist ein kaufmännisches Geschäft, ist Verkauf von Sicherheit. Gewinn oder Verlust hängen auch hier von Fleiss, Vorsicht und Intelligenz ab. Diese Alternative wird auch hier zur Triebfeder der Tüchtigkeit. Sie wird es für Genossenschaften so gut, wie sie es für Aktiengesellschaften gewesen ist.

Wir haben wenig Glauben an die Zauberkraft von Gesetzen, einen unerschütterlichen Glauben dagegen an den Segen freier Thatkraft, des Fleisses, der Sparsamkeit, des wirtschaftlichen Emporstrebens durch individuelle Vervollkommnung.

Das Haftpflichtgesetz von 1871 hat die Wirkung gehabt, dass in der kurzen Zeit von 10 Jahren ein grosser Teil der industriellen Arbeiter und Beamten teils durch intelligente Kooperation von Fabrikanten und Versicherungsanstalten, teils

durch eigene Versicherung der Arbeiter auf dem genossenschaftlichen Wege für alle Unfälle versichert worden sind. Es ist nach dieser Erfahrung des Lebens, die uns mehr gilt, als die Weisheit des grünen Tisches, zu erwarten, dass infolge eines verbesserten und erweiterten Haftpflichtgesetzes die in jenen Resultaten thätigen Faktoren einen Impuls zu erneuerter Thätigkeit empfangen werden. Was daraus für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber gewonnen wird, das wird es ›kraft eignen Rechtes‹ und kraft eigner nützlicher Gesamtarbeit.

Die preussischen Handelskammern
und ihre Stellung der Staatsregierung gegenüber.

Von

M. von Oesfeld.

Die durch den bekannten unterm 23. November v. J. von dem preussischen Handels-Minister, Fürsten Bismarck, an die Handelskammer zu Grüneberg i. Schl. gerichteten Erlass zunächst hervorgerufene, dann durch den Erlass desselben Ministers vom 30. November v. J. bezüglich der Handelskammerberichte sowie von den betr. Regierungs-Präsidenten dazu ergangenen Reskripte, betreffend die Geschäftsführung der Handelskammern, neu angeregte Frage über die Thätigkeit und die gesetzliche Stellung derselben der preussischen Staatsregierung gegenüber ist noch immer eine offene geblieben. Es erscheint daher umsomehr geboten, dieselbe einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, als bislang seitens der Handelskammern nur in vereinzelten Fällen Kundgebungen aus deren Beschlüssen in dieser Beziehung zur öffentlichen Kenntnisnahme gelangt sind, vermutlich aus dem Grunde, weil man sich scheut, überhaupt offenkundig der Regierung gegenüber Stellung zu nehmen und es vorzieht, sich abwartend zu verhalten, obwohl ein Blick in die einschlägliche Gesetzgebung genügt, um zu erkennen, dass diese Stellung eine kaum zweifelhafte sein kann. Überdies sind bereits in der sogen. offiziösen Presse plötzlich Stimmen laut geworden, welche eine baldige Änderung der Organisation dieser

Institute zur Wahrung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes durch die preussische Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung, vermutlich nach dem Muster des Volkswirtschaftsrats, in Aussicht stellen.

Wenn wir uns nun nachstehend der Aufgabe unterziehen, die gegenwärtige Stellung der preussischen Handelskammern der preussischen Staatsregierung gegenüber, wie sie durch das Gesetz genau vorgezeichnet ist, einer sorgfältigen Charakteristik in allen ihren Beziehungen zu unterwerfen, so dürfen wir vorweg die Hoffnung hegen, das in derselben gegebene Bild als ein völlig objektives und von keiner politischen Parteirücksicht gefärbtes hingestellt zu haben; übrigens ist dabei selbstverständlich von einer Beleuchtung der inneren Organisationsverhältnisse der Handelskammern, soweit dieselben nicht deren äussere Beziehungen zur Staatsregierung berühren, abgesehen worden.

Das Institut der Handelskammern ist in seinen Grundzügen schon ziemlich alt und bestand auch in Preussen schon vor Emanation des Gesetzes vom 11. Februar 1848. Die ersten Handelskammern im Königreich Preussen sind nämlich zu Anfang dieses Jahrhunderts aus der französischen Gesetzgebung hervorgegangen und bestanden solche 1803 zu Köln, 1804 als Fabrikkammern zu Crefeld; es folgten bis 1840 die Mehrzahl der Handelskammern in der Rheinprovinz, ausserhalb derselben fand das Institut zuerst in Erfurt, Hagen und Halle Eingang. Bis 1848 war jede Handelskammer durch ein besonderes Statut begründet worden. Ihre allgemeine gesetzliche Einrichtung beruht bekanntlich auf zwei Anordnungen, der Verordnung vom 11. Februar 1848 und dem Gesetz vom 24. Februar 1870.

Die *Verordnung vom 11. Februar 1848*, über die Errichtung von Handelskammern, durch welche das Institut derselben für den damaligen ganzen Umfang der Monarchie eingeführt wurde, regelte zugleich anderweit deren Verfassung, indem sie zuerst allgemeine Bestimmungen für die bis dahin bestandenen und noch zu gründenden Handelskammern aufstellte

und schon in diesen als vornehmlichen Zweck verfolgte, den *autonomischen Charakter* dieser Vertretung der Handelsinteressen zu wahren und sie von *jeder entbehrlichen Einwirkung der Regierungsbehörde zu befreien.*

Verschiedene Gründe waren es indes, welche zu einer wenngleich geringen Änderung dieser Verordnung durch das Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern geführt haben. Teils liessen die umfassenden und tiefeingreifenden Umgestaltungen, welche sich seitdem auf dem gesamten Verkehrsgebiete und zugleich in anderen Zweigen der Gesetzgebung vollzogen hatten, das Bedürfnis zu solcher Veränderung einzelner Bestimmungen hervortreten, teils brachte es das Erfordernis einer auf gleichförmigen Grundsätzen beruhenden Regelung für den ganzen Umfang der Monarchie nach der im Jahre 1866 eingetretenen Erweiterung des Staatsgebietes mit sich, im allseitigen Interesse die über das Institut bis dahin bestandene Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen. Überdies hatten sich die Handelskammern im allgemeinen bewährt und zur dauernden Befestigung und gedeihlichen Entwicklung der vorgefundenen Einrichtungen beigetragen, sodass man die Verordnung vom 11. Februar 1848 als Grundlage ihrer Verfassung beibehalten konnte; auch hatte sich der Handelsstand durch die Zeitdauer des Bestehens der Handelskammern und durch die Grösse ihrer Anzahl, mit welcher sie sich eingebürgert hatten, daran gewöhnt, durch sie seine Wünsche, Ansprüche und Rechte bei der Staatsregierung geltend zu machen.

Demgemäss erging das für den ganzen Umfang der Monarchie nunmehr geltende *Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern,* welches an Stelle aller bis dahin über den Gegénstand erlassenen Gesetze und Verordnungen getreten ist.

Beide Gesetze gehen von dem als richtig allgemein anerkannten Grundsatze aus, dass es, zumal bei der mächtigen Ausdehnung und Entwickelung, welche der stetig wachsende Völker- und Handelsverkehr angenommen hat, der Staats-

regierung nicht nur ein Bedürfnis, sondern auch Pflicht sein muss, bei ihren Massnahmen über wichtige, den Handel und insbesondere das Grossgewerbe betreffende Fragen sich sachverständigen Rat aus den unmittelbar beteiligten, genau unterrichteten Kreisen zu holen und dadurch den jedesmaligen Bedürfnissen des Handelsgewerbes selbst die verdiente Berücksichtigung angedeihen zu lassen; dass dies zwar auch durch Befragen *Einzelner* nach der Wahl der Regierung erreicht werden könne, dass aber solche Gutachten Einzelner und einzelner Klassen von Handels- und Gewerbetreibenden, weil in ihnen nicht selten die Einseitigkeit des Standpunktes und die Vernachlässigung volkswirtschaftlicher Grundsätze wahrnehmbar wird, keine Garantie für genaue Sachkenntnis, reifliche Erwägung und *parteilose* Auffassung der Verhältnisse abgeben, eine solche in höherem Masse vielmehr nur durch *Körperschaften* von Handelstreibenden geboten werden könne. Auch ist dabei nicht zu übersehen, dass wegen der tiefgreifenden Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, durch welche die örtliche Gestaltung und die örtlichen Interessen zumal des Grosshandels und der Grossindustrie in den verschiedenen Gegenden gekennzeichnet werden, es für die Staatsregierung ratsam und erspriesslich sein muss, für alle Zweige des Handels und der Industrie geeigneter Organe versichert zu sein, welche den jeweiligen Gang und Stand der Gewerbethätigkeit *parteilos* und *unbefangen* nach *eigenem* und freiem Urteile bezeugen und dem Anliegen derselben an Staatsverwaltung und Gesetzgebung treffenden Ausdruck geben.

Aus diesen Erwägungen in den Beratungen der Kommissionen zu den Gesetzen sind die Handelskammern in ihrer gegenwärtigen Gestaltung hervorgegangen und kennzeichnen sich danach als die durch besondere gesetzliche Anordnungen begründeten, vom Staate ausdrücklich anerkannten, auf der Beitragspflicht der Beteiligten beruhenden Organe mit beratender Stimme für die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Handels und der verwandten Gewerbe — Grosshandel und grosse

Fabriken — wobei der *Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in die Vermittelung der Beziehungen zwischen dem Handelsstande und der Staatsregierung* gelegt worden ist.

War durch diese Institution den Industriellen, welche keine offiziell anerkannte Stimme hatten, die Gelegenheit geboten, durch ein *offiziell anerkanntes* Organ sich auszusprechen, so erschien andererseits die Frage berechtigt und natürlich, ob nicht eine solche Interessenvertretung schon im Wege der *freien Vereinigung* mit voller und gleicher Wirkung zu erzielen sein möchte, wie denn dergleichen aus eigener Initiative hervorgegangene Organe, namentlich in England, in grosser Anzahl für die mannigfaltigsten Lebenskreise, Berufe und Beschäftigungen zustande gekommen sind, insbesondere der Landwirt eine solche Organisation in den *landwirtschaftlichen Vereinen* besitzt und der Handwerker für sich anstrebt, während auch an Stelle der Handelskammer für sehr wichtige kommerzielle Mittelpunkte sogen. kaufmännische Korporationen schon bestehen, denen ebenfalls die Wahrnehmung und Förderung der Gesamtinteressen des in ihnen vertretenen Handelsstandes obliegt.

Man stand indes von Beantwortung dieser Frage ab, einmal, weil es sich bei dem Gesetz vom 24. Februar 1870 lediglich um Verbesserung und Ausdehnung der Gesetzgebung über die bestehenden Handelskammern handelte, dann aber auch nach der Erklärung der Staatsregierung durch deren Einrichtung den Privatvereinen keineswegs hindernd entgegengetreten werden sollte.

Sehen wir also von dieser Frage ab und wenden wir uns unserer Aufgabe gemäss zu dem Kernpunkt derselben, d. h. zu der Hauptfrage: In welcher Weise kann und soll die Wirksamkeit der Handelskammern nach dem Gesetze vom 24. Februar 1870 rechtlich zum Ausdruck kommen oder mit anderen Worten, welchen Einfluss ist die Staatsregierung auf die durch das Gesetz den Handelskammern gestellte Thätigkeit auszuüben rechtlich befugt und welche Rechte stehen diesen jener gegenüber ge-

setzlich zu, so ist darauf vorweg zu bemerken, dass das Gesetz selbst weder im allgemeinen, noch durch ausdrückliche besondere Bestimmungen — abgesehen von der ziemlich unbestimmt und allgemein gehaltenen Zweckbestimmung des § 1 des Gesetzes — eine genügende Antwort erteilt, ein Umstand, welcher schon an sich geeignet ist, fast zweifellos auf die völlige Unabhängigkeit dieser Fachorgane gegenüber der Regierung schliessen zu lassen.

Unter solchen Verhältnissen ist man genötigt, sich die rechtliche Stellung der Handelskammern, wie ihnen dieselbe im Staate gesetzlich eingeräumt ist, aus ihrem Wesen und ihrer Verfassung unter Zugrundelegung der, wenn auch nur andeutungsweise im Gesetz gegebenen Hinweise selbst aufzubauen.

Danach besitzen die Handelskammern, von denen es nicht zweifelhaft sein kann, dass sie sich in ihrer bisherigen Verfassung durchgängig bewährt und zur dauernden Befestigung sowie zur gedeihlichen und erfolgreichen Entwickelung des Handelsstandes beigetragen haben, einen *doppelten Charakter:* einerseits sind sie nämlich von den Gewerbetreibenden selbst gewählte Interessenvertretungen und andererseits sind sie mit verschiedenen obrigkeitlichen Befugnissen und Rechten ausgestattete, den Behörden ähnliche, in gewissen Beziehungen bezüglich ihrer Funktionen diesen gleichstehende Organe.

Als freigewählte kaufmännische Körperschaften sind sie also, in Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Wähler, zur Abgabe eines eigenen, unbeeinflussten, freien Urteils nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Dieses rechtliche Grundprinzip der Handelskammern zieht sich wie ein Faden durch beide Gesetze und ist ganz besonders in dem Gesetze vom 24. Februar 1870 als eine *Erweiterung der Autonomie* derselben betont worden; ein Grundsatz, auf welchen sowohl von der Staatsregierung selbst als von den beratenden Kommissionen der Landesvertretung stets mit grossem Nachdruck hingewiesen und wiederholt besonderes Gewicht gelegt worden ist.

In ersterer Beziehung ist vornehmlich § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 von Bedeutung, in welchem überhaupt der Schwerpunkt der Rechte und Pflichten der Handelskammern denen der Staatsregierung gegenüber enthalten ist. Der Paragraph 1 verordnet: »Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.« Danach ist deren gesetzliche Bestimmung der Hauptsache nach solchergestalt umgrenzt und gekennzeichnet, wie es den beiden rationellen Aufgaben dieser nur *beratenden* Fachorgane und ihrer früher bewährten Thätigkeit entspricht, nämlich einmal der *statistischen* — Schilderung der vorhandenen Zustände — und dann der *konsultativen* — Erstattung von Gutachten, — sodass namentlich kein Zweifel über die Berechtigung der Handelskammern obwalten kann, auch aus *eigener* Bewegung den Behörden Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Es steht ihnen das gesetzliche Recht zur Seite, als Organe des Standes der Handels- und Gewerbetreibenden, deren Interessen den Staatsbehörden gegenüber zu vertreten, ebenso wie sie andererseits befugt sind, auch *unbefragt* ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe gleichwie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntnisnahme der Behörden zu bringen und diesen freimütig und rückhaltslos ihre Ansichten darüber mitzuteilen, in welcher Weise Handel und Gewerbe zu fördern, welche Hemmnisse dem entgegenstehen und wie solche zu beseitigen sind.

Wenn der allegierte § 1 des Gesetzes von der Unterstützung der Behörden durch nur *thatsächliche* Mitteilungen spricht, so werden etwaige, den Berichten zu Grunde gelegte handelspolitische Zeitströmungen bedeutungslos sein und, falls sie der Regierung nicht genehm erscheinen sollten, von ihr einfach unbeachtet bleiben können. Dasselbe gilt von den Anträgen und gutachtlichen Äusserungen. Den Handelskammern aber

vollkommenes Schweigen in dieser Beziehung aufzuerlegen, dieses Recht kann für die Regierung schwerlich daraus hergeleitet werden.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass, was keineswegs den obigen Ausführungen entgegensteht, die Behörden das Recht und die Pflicht haben, die Handelskammern zu *wahrheitsgetreuen* Berichten anzuhalten, sie auf etwaige Widersprüche aufmerksam zu machen, welche sich in ihren Mitteilungen finden und jede Aufklärung zu fordern, durch welche sie in die Lage versetzt werden kann, sich ein richtiges Bild von den Verhältnissen zu verschaffen, über welche die Handelskammern zu berichten haben. Kann doch deren Bestimmung überhaupt nur erreicht werden, wenn diejenigen, an welche die Mitteilungen und Anträge gerichtet sind oder welche die Gutachten entgegenzunehmen haben, das Recht haben, eine vollkommen klare Darstellung des Urteils zu verlangen, welches die Handelskammer, sei es über einen einzelnen Fall, sei es über Lage und Gang des Handels in ihrem Bezirk, abgiebt.

Freilich dürften unseres Erachtens etwaige Bedenken der Staatsregierung gegen die Wahrheitstreue in den Berichten stets nur mit der grössten Vorsicht und nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anfechtungsquellen in Erwägung gezogen werden, weil die letzteren erfahrungsmässig oft genug nicht ganz lautere sind und politischen Parteieinflüssen entspringen, während schwerlich anzunehmen sein möchte, dass eine ganze, aus so und sovielen Mitgliedern bestehende Korporation von Fachgenossen, welche nach Stimmenmehrheit beschliessen, in politischer wie kommerzieller Beziehung *einer* Parteirichtung folgen sollte.

Ist dies aber der Fall oder vernachlässigt etwa die Mehrheit einer Handelskammer aus Unverstand oder in der Absicht der Verfolgung persönlicher Geschäftsinteressen die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten, so steht dem Staat das Korrektivrecht und die Pflicht zu, die strenge Beobachtung des Gesetzes zu fordern und dafür Sorge zu tragen, dass diese Institution

den Zweck erfüllt, zu welchem sie eingesetzt ist. Solche Überwachung liegt ebensosehr im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirks selbst, wie im Interesse der übrigen Handelskammern, und den ersteren ist eine Hülfe in dieser Beziehung dadurch geboten, dass sie nur solche Persönlichkeiten in die Handelskammer wählen, von denen sie die Überzeugung haben, dass sie die Wahrheit entstellende oder tendenziös gefärbte Berichte zu liefern unfähig sind und dass in dieser Weise durch die letzteren ein Bild über die Lage und den Gang des Handels in den einzelnen Bezirken entworfen wird, welches der Wirklichkeit vollständig zu entsprechen geeignet ist. Jede Kammer und jeder Kaufmann hat ein unmittelbares Interesse daran, dass solche Darstellung eine richtige und in allen Beziehungen wahrheitsgetreue ist.

Aus dem angezogenen Paragraphen ergiebt sich ferner das unbehelligte Selbstbestimmungsrecht der Handelskammern über die *Art und Weise*, in welcher sie die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen haben, ebensowie das Recht, den Inhalt der Handelskammerberichte nach ihren *eigenen* Ansichten und Wünschen freimütig und offen zu gestalten, freilich unter der Voraussetzung der strengen Erfüllung der ihnen dabei auferlegten, gesetzlich genau begrenzten Obliegenheiten.

Erscheint nun, abgesehen von dem staatlichen Aufsichtsrecht, auf dessen Darlegung wir weiter unten zurückkommen, die Selbständigkeit der Handelskammern ebensowie ihr unabhängiges Urteil schon der im § 1 des Gesetzes ausgesprochenen Bestimmung derselben gemäss nicht erschüttert, so wird dieselbe durch die übrigen Vorschriften des Gesetzes nicht nur aufrecht erhalten, sondern noch bestätigt und erhöht, zumal wenn man die Motive und Kommissionsberichte zu dem Entwurfe des letzteren mit zur Hand nimmt. Da sind zunächst die bedeutungsvollen §§ 11 und 12, welche von der Aufstellung der Wählerlisten, der Abhaltung des Wahltermins und der Prüfung und Bekanntmachung der Wahlen handeln. Nach der ursprüng-

lichen Regierungsvorlage sollten diese Bestimmungen über den Modus des Wahlverfahrens und damit eine ihrer ganzen Natur nach auf die *Selbstregierung* hinweisende Angelegenheit in die Hand der Regierung gelegt werden. Eine solche bureaukratische Einmischung der Behörden wollte aber die Kommission als vollkommen entbehrlich vermieden wissen und verlangte statt dessen einfach die eigene Selbstthätigkeit der Beteiligten, weil für ein Eintreten der Selbstverwaltung in allen jenen Beziehungen vornehmlich der Umstand spreche, dass es nicht mehr wie billig sei, wenn die Beteiligten für eine lediglich zu ihrem Vorteil bestehende Einrichtung auch lediglich selbst jene Formalien zu besorgen hätten. Demgemäss ist denn der Staatsbehörde auch nur die Entscheidung auf eingelegte Beschwerden gewahrt geblieben.

Auch die das Wahlverfahren betreffenden Bestimmungen (§§ 10 ff.) sprechen entschieden für die Unabhängigkeit der Handelskammern, indem die Vornahme der Wahlen und deren Prüfung in erster Linie den Handelskammern *selbst* und nur im Beschwerdefall der Regierung vorbehalten ist.

In gleicher Weise ist die *Autonomie* der Handelskammern hinsichtlich ihres wirtschaftlichen und Finanzrechts gewahrt worden (§§ 20—26): denn sie haben *selbständig* über den für die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Kostenaufwand zu beschliessen, ihr Kassen- und Rechnungswesen zu ordnen und als Maximum für die *ohne* besondere *staatliche Genehmigung* frei gegebene Höhe dieses Kostenaufwandes 10 pZt. der Gewerbesteuer vom Handel zu bestimmen, ein Gesichtspunkt, an welchem bei der Finanzfrage umsomehr festzuhalten ist, als die Handelskammern aus der *eigenen freien Wahl* ihrer Berufsgenossen hervorgehen und das Vertrauen derselben zur Legitimation für ihre Beschlüsse geniessen.

Auch bezüglich der Regelung des Geschäftsganges der Handelskammern steht gesetzlich (§§ 26—31) deren volle Unabhängigkeit der Staatsregierung gegenüber ausser Zweifel und zwar vor allem hinsichtlich der Beschlussfassung der anwesenden

Mitglieder, deren Zahl als Minimum auf die Hälfte festgesetzt ist, weil — und hierauf hat die Staatsregierung bei der Beratung besonderes Gewicht gelegt — es für diese von ganz besonderer Wichtigkeit sein muss, wohl vorbereitete Gutachten und nicht bloss von einem Bruchteil der Handelskammern, vielleicht von *Sonderinteressen* diktierte, entgegenzunehmen.

Sieht man aber von dieser, nach den angeführten ausdrücklichen Gesetzesmassnahmen unzweifelhaften Berechtigung der Handelskammern zur Abgabe völlig unbeeinflusster Meinungsäusserungen in ihren Gutachten, Anträgen, Wünschen, Mitteilungen ab, so ist andererseits nachweisbar, dass die *Staatsregierung selbst* bei Beratung des Gesetzes vom 24. Februar 1870 auf diese Unabhängigkeit des Urteils das grösste Gewicht gelegt hat. So erklärte der damalige Handelsminister Graf von Itzenplitz in der Herrenhaussitzung vom 7. Februar 1870, dass das Gesetz eine Verbesserung im Sinne der *Selbstregierung* sein solle, dass es der Staatsregierung von Nutzen sei, auch die sogenannten, freilich *nur sehr uneigentlich sogenannten Regierten* zu hören und dass die Handelskammern im Kreise der Kaufleute Organe seien, welche er als ein *selbstgewähltes*, *freiwilliges* befrage, ein Ausspruch, welchem Herr von Kleist-Retzow mit dem Bemerken beistimmen zu müssen glaubte, dass er den Handelskammern die vollste *Unabhängigkeit* vindizieren müsse, im Interesse des Handelsstandes zu beschliessen und zu thun, *was sie wollen*.

Auch bei Beratung der Bestimmungen (§ 7) über die Beschränkung der Wählbarkeit der Mitglieder der Handelskammern ist diese Unabhängigkeit regierungsseitig eindringlich als notwendig betont worden, weil die Unabhängigkeit eine wesentliche Garantie nicht nur für die möglichste Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung der Handelskammern, sondern auch für die *Unparteilichkeit* ihrer Darstellung und ihres *Urteils* sei. Dieser Ausdruck der Staatsregierung, mit welchem sie einen Verzicht auf ihre Einwirkung dokumentiert, verdient noch besonders hervorgehoben zu werden.

Fassen wir nun das zweite, für die hohe Bedeutung unserer Frage gleich wichtige Moment der Stellung der Handelskammern, deren *behördlichen Charakter* näher ins Auge, so glauben wir, der mehrfach mit grossem Geschick durchgeführten These, die preussischen Handelskammern seien als eine *wirkliche Staats*behörde aufzufassen, entgegentreten zu müssen.

Unseres Dafürhaltens haben dieselben allerdings zwar einen behördlichen Charakter und es kann ihnen somit auch die Eigenschaft einer *Behörde* eingeräumt werden, allein diese Annahme berechtigt nicht dazu, ihnen die Qualifikation einer wirklichen *Staats*behörde zu vindizieren.

Dieser Behauptung steht keineswegs die Annahme des früheren preussischen Ober-Tribunals in der Entscheidung vom 19. Oktober 1875 entgegen, sie wird vielmehr durch das Ge-Gesetz vom 24. Februar 1870 selbst unterstützt.

Nach ersterer Entscheidung ist »Behörde jedes Organ der *Staats*regierung, welches berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates nach eigenem Ermessen thätig zu sein« und nach letzterem stehen die Handelskammern zwar nicht losgelöst von den übrigen Behörden im Staate, immerhin aber in einer ganz eigentümlichen selbständigen Stellung für sich da. Weil und wenngleich ihnen in dieser Stellung ein bestimmter Geschäftskreis und ein Inbegriff von Funktionen zugewiesen ist, sind sie unter der Kontrolle der Staatsregierung in die Gesamtgliederung des Staatslebens, in dessen Gesamtorganismus eingereihet. Zwar sind sie nicht bloss den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks, deren Interessen sie wahrzunehmen haben, Rechenschaft schuldig (§ 27), sondern auch den Provinzialbehörden, den Regierungen (§§ 32, 37) und der Zentralbehörde (§ 32) und ressortieren also in erster Linie von dem Handels-Ministerium; sie *können* zwar in allen Fällen unmittelbar an dieses berichten und *müssen* ihm sogar jährlich über die Lage und den Gang des Handels in ihrem Bezirke unmittelbar berichten. Mit dieser geschäftlichen Stellung, welche den Handelskammern als der für Handel und Gewerbe einge-

setzten Bezirksbehörde gesetzlich angewiesen ist, ist stillschweigend das Handelsministerium als oberste Aufsichtsbehörde über die Handelskammern eingesetzt. Allein wenn auch dieses Aufsichtsrecht des Staates nicht bestritten werden soll, so stempelt dasselbe die Handelskammern noch keineswegs zu einer *Staatsbehörde*, ebensowenig wie andererseits unseres Erachtens die genannten Funktionen derselben auf eine solche hinzudeuten geeignet sein können.

Denn, abgesehen davon, dass in ersterer Beziehung dem Staate dasselbe Aufsichtsrecht über eine grosse Menge anderer in ihm vorhandener oder entstehender Gesellschaften, Korporationen, Verbindungen, öffentlicher Institute und Anstalten, welche keine Staatsbehörden sind, durch die Regierung zusteht (§ 42, II. 19; §§ 24—26, 189—192, II. 6 A. L. R's), so erscheinen die Handelskammern in der letzteren Beziehung stets nur als *Hülfsorgane* und haben als solche nach § 1 der angezogenen Gesetzesstelle lediglich die Bestimmung, die Behörden in der Förderung des Handels durch Mitteilungen etc. zu *unterstützen*, eine Verpflichtung, aber auch Befugnis, welche lediglich den Zweck hat, ihnen durch Darlegung der einfachen Sachlage der Handelsverhältnisse die Möglichkeit zu geben, die gesetzgeberische Thätigkeit der Staatsregierung dem Wohle der Beteiligten gemäss zu regeln. Dazu ist aber vor allem ein *freies* und *unabhängiges*, gutachtliches *Urteil* erforderlich, welches zu vertreten den Handelskammern allein überlassen bleiben muss, unseres Wissens durch keine gesetzliche Anordnung eingeschränkt ist und ohnehin in ihrer Beschlussfassung nach der Mehrheit der Mitgliederstimmen zum Ausdruck gelangt.

Beide, Staatsregierung wie Handelskammern stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, die Staatsregierung, weil sie der Unterstützung der Handelskammern in legislatorischer Beziehung bedarf, die letzteren, weil sie diese Hülfsleistung unter der Aufsicht des Staates diesem zu gewähren haben und zwar in einer streng gesetzlich begrenzten Weise; daher hat die Regierung auch nicht das Recht, den Handelskammern

Schweigen zu gebieten oder sie zu massregeln, oder gar die Befugnis, sie aufzulösen, wenngleich ihr andererseits unbestritten die Machtvollkommenheit unbenommen bleiben muss, die eingeforderten Berichte einseitig einer Kritik zu unterwerfen, begangene Fehler zu rügen und weitere Aufklärung zu verlangen; ein Erfordernis, durch welches die *volle Freiheit in dem nach eigenem Ermessen abgegebenen, selbständigen Urteile* nicht berührt wird. Wesentliche Voraussetzung des rechtlichen Bestandes einer solchen staatlichen Kontrolle muss freilich sein, dass dieselbe nicht in eine förmliche Bevormundung der Handelskammern auslaufe und eine Einschränkung der freien Meinungsäusserung derselben involviere und dass diese Kritik der Berichte nicht in die Ausübung einer Zensur über sie ausarte.

Es ist mehrfach versucht worden, unter Hinweis auf die obige Deduktion, dass die Handelskammern durch den Handelsminister nicht auflösbar und daher nicht als Staatsbehörden anzusehen seien, die *Richterkollegien* heranzuziehen, welche der Justizminister ebenfalls nicht auflösen, ebensowenig wie er einen Richter absetzen oder auch nur versetzen könne und dennoch sei er die Aufsichtsbehörde über die Gerichte, wenn er auch deren Urteile nicht beeinflussen und nach seinem Willen lenken könne. Dieser Einwurf lässt sich mit dem kurzen Bemerken zurückweisen, dass der Richter, weil er Besoldung durch den Staat empfängt, vieler Amtsfreiheiten sich erfreut, ebenso wie er die verschiedensten Amtsverpflichtungen zu erfüllen hat, stets als *staatlich* ausdrücklich anerkannter *Staats*beamter vom Staate angestellt ist und dem Publikum gegenüber fungiert, während die Mitglieder der Handelskammern, abgesehen davon, dass sie keine Entschädigung für ihre Funktionen geniessen und lediglich *ehrenamtliche* Pflichten erfüllen, niemals als Staatsbeamte angesehen werden dürfen; dass mithin, wenn die Staatsregierung nicht einmal das Recht hat, die Kollegien der *Staats*beamten aufzulösen, ihr noch viel weniger die Befugnis zustehen kann, ein Kollegium von *nicht staatlichen* Beamten durch Auflösung zu massregeln, falls ihr diese Machtvollkommen-

heit gesetzlich nicht *ausdrücklich* eingeräumt worden ist, wie dies beispielsweise hinsichtlich der Stadtverordneten-Versammlung der Fall ist. Wenigstens ist im Gesetz vom 24. Februar 1870 von solcher Befugnis nirgends die Rede und lässt sich auch weder aus demselben, noch aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen deduzieren, wie wir oben gesehen haben. Überdies ist bei dieser Frage nicht zu übersehen, dass, während die Richterkollegien *entscheidende* Staatsbehörden sind, die Handelskammern lediglich als *beratende* Fachorgane fungieren, beide Behörden also auch in dieser Beziehung nicht gleichzustellen sind.

Werfen wir nach diesem Ergebnis aus den sowohl speciellen wie allgemeinen Gesetzesvorschriften einen Rückblick auf die Tendenz und Tragweite des jetzt geltenden Gesetzes vom 24. Februar 1870, soweit gemäss desselben die rechtliche Stellung der Staatsregierung in Betracht kommt, so ist nicht zu verkennen, einerseits dass, abgesehen von dem gesetzlich genau abgegrenzten staatlichen Aufsichtsrecht, eine Einwirkung der Regierung auf die Handelskammern durchweg, sei es auf deren inneren Geschäftsgang, sei es auf das Verhalten dieser Fachorgane nach aussen für ausgeschlossen erachtet werden muss, man müsste denn Bestimmungen in das Gesetz hineintragen wollen, welche sich in ihm thatsächlich nicht vorfinden, auch seinem Zwecke nach darin nicht zur Geltung kommen sollen; andererseits, dass die Handelskammern als Glieder des behördlichen Organismus, ohne jedoch wirkliche *Staats*behörden zu sein, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften den ihnen vorgesetzten Staatsbehörden unterstellt und zur Erfüllung bestimmter gesetzlich genau festgestellter Pflichten verbunden sind.

Diese Doppelstellung der Handelskammern bringt es aber mit sich, dass der Wert der von ihnen erstatteten Berichte wesentlich davon abhängt, ob die eine oder die andere Seite dieser Doppelstellung überwiegt, ob also die Handelskammern als selbständige Interessenvertretungen fungieren oder zu unselbständigen Organen der Staatsregierung herabsinken. Der

ihnen bisher gewährte, unangefochtene, sehr weite Spielraum zu freier unbeeinflusster Wirksamkeit, welche durch die nur allgemein gehaltenen Gesetzesvorschriften unseres Dafürhaltens nicht beschränkt ist, hat sie denn auch zu der hervorragenden, segensreichen Stellung in unserem öffentlichen Leben erhoben, welche sie mit Recht verdienen, und es bleibt vom rechtlichen wie wirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu wünschen, dass sie diese Stellung, soweit an ihnen ist, zu wahren wissen und pflichtgetreu sich ihre freien Meinungsäusserungen nicht nehmen lassen werden; denn jemehr die Handelskammern unter den Druck und die Kontrolle der vorgesetzten Behörde genommen werden, desto weniger frei und wohlthuend wirkend wird und muss ihr Urteil für die massgebenden Kreise sein.

In dieser Überzeugung hat denn auch bis jetzt ein grosser Teil der preussischen Handelskammern, wie die zu Wiesbaden, Hannover, Göttingen, Harburg, Nordhausen, Geestemünde, Liegnitz etc., sich gegen die Massnahmen des Handels-Ministers abwehrend ausgesprochen und insbesondere dafür dessen Erlass vom 30. November 1881 als Vorwand genommen. Es erübrigt daher noch, hier mit kurzen Worten auf die Frage zurückzukommen, ob dieser an einzelne (vielleicht nicht ganz beliebte) Handelskammern gerichtete Erlass über deren Jahresberichte nach Inhalt und Form gerechtfertigt erscheint.

Die in dem Erlass q. gestellten Forderungen sind viererlei Art: Zunächst fordert der Handelsminister die vierteljährliche Einreichung der Abschriften der bereits gesetzlich vorgeschriebenen und gleichfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen auszüglich zu veröffentlichenden Beratungsprotokolle (§ 27 a. a. O.). Dieselben haben nur den Zweck, das Ministerium auch mit den Beratungsgegenständen der Handelskammern bekannt zu machen, welche für die Öffentlichkeit ungeeignet erscheinen. Hiergegen dürfte sich nichts einwenden lassen. Dagegen erscheint die zweitens geforderte Kontrolle der Handelskammern durch die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen, wenn auch in manchen Fällen zweckmässig, dennoch aber gesetzlich nicht gerechtfertigt; denn

§ 27 a. a. O. sagt ausdrücklich: »die Handelskammern *können* in ihren Sitzungen beschliessen« und demgemäss war auch in den Motiven zum Gesetz vom 24. Februar 1870 davon Abstand genommen worden, diese Öffentlichkeit als eine *obligatorische* vorzuschreiben, indem es darin heisst: »Man darf vertrauen, dass in den geeigneten Fällen die Handelskammern schon aus eigener Veranlassung den Ansichten und Gründen der Minderheit die derselben gebührende Rechnung tragen und in dieser Beziehung auch ohne eine gesetzliche Beschränkung ihres Ermessens zumeist das Richtige treffen werden.« Überdies ist hierbei nicht zu übersehen, dass die Minderzahl der Handelskammern über einen Etat verfügt, welcher die Kosten für die öffentlichen Sitzungen durch Beschaffung von geeigneten grösseren Sitzungslokalen abwirft.

Die dritte Forderung des Ministers auf pünktliche genau innezuhaltende, bis spätestens Ende Juni zu geschehende Einsendung der jährlichen Handelskammerberichte erscheint nach der klaren Bestimmung des § 32 des Gesetzes vollkommen berechtigt.

Umsoweniger aber lässt sich dies von der letzten Forderung auf Einsendung der Jahresberichte an den Minister, ehe dieselben veröffentlicht werden, sagen. Denn sie läuft ohne Zweifel auf eine erweiterte Zensur der letzteren durch ihn hinaus. Falls nicht geradezu eine wörtliche Abschrift des Manuskripts vor der Drucklegung der Berichte dem Minister eingereicht werden soll, dürften eventuelle Berichtigungen des letzteren nur als ein Anhang oder als besondere Beilagen aufgenommen werden können; denn die technische Herstellung der Druckexemplare gestattet es in den wenigsten Fällen, den Typensatz wochenlang aufgestellt zu lassen, um nachträglich noch in wesentlichen Punkten verändert zu werden.

Wir können diese Betrachtung nur mit dem Wunsche schliessen, dass Staatsregierung wie Handelskammern, *beide* unter strenger Beobachtung der ihnen gesetzlich genau vorgeschriebenen Rechte und Pflichten, auch für die Folgezeit

einander einträchtig in die Hand arbeiten mögen, denn nur unter solchen Voraussetzungen können und werden die *Handelskammern* eine gedeihliche Thätigkeit, welche ihnen für die Vergangenheit wahrlich nicht abgesprochen werden darf, auch ferner mit Erfolg fortzusetzen im stande sein, die *Staatsregierung* aber wird als leitende und aufsichtführende Behörde eine Handhabe behalten, um die wahre und aufrichtige Stimme von Fachgenossen auf dem industriellen und kommerziellen Gebiete zum allgemeinen Volkswohle verwertbar machen zu können. Sollten aber in der That Änderungen der Handelskammergesetzgebung von 1870 in naher Aussicht stehen, so möge die Volksvertretung auf ihrer Hut sein, dass diese Abweichungen nicht derartige werden mögen, welche, wie dies beim preussischen Volkswirtschaftsrat der Fall ist, die Handelskammern zu willenlosen, unselbständigen und ohnmächtigen Werkzeugen der Staatsregierung herabsetzen und dadurch die ganze Institution als völlig bedeutungslos erscheinen lassen würden.

Berlin, Februar 1882.

Wilhelm Roschers wissenschaftliche Stellung

und seine neueste

Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses.

Von

Victor Böhmert.

Zu keiner Zeit sind wohl auf deutschem Boden die volkswirtschaftlichen Anschauungen und Grundsätze von Theoretikern und Praktikern soweit auseinandergegangen, wie in der Gegenwart. In der Litteratur treten ebenso wie in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung die schärfsten Gegensätze hervor. Auf den deutschen Universitäten bekämpfen sich die verschiedenartigsten Standpunkte. Manche Gelehrte und Politiker stellen fast alles in Frage, was man bisher ziemlich allgemein als feste Errungenschaft der nationalökonomischen Wissenschaft bezeichnen zu dürfen glaubte. Die ganze bisherige Reichs- und Gesellschaftsordnung wird bald von politischen, bald von kirchlichen, bald von sozialen Parteien in Frage gestellt. Charakteristisch für die neuere Richtung ist die *sozial*rechtliche statt der *individual*rechtlichen und die *staats*wirtschaftliche statt der *privat-* und *welt*wirtschaftlichen Auffassung. Die Aufgaben der Staatsgewalt werden in erster Linie betont und weit mehr Wirtschafts*politik* als Wirtschafts*lehre* getrieben. Der tiefere Erklärungsgrund der staatssozialistischen Strömung unserer Tage, welche auch nach wissenschaftlicher Begründung ringt, liegt in der Neubegründung des Deutschen Reichs, in den Nachwirkungen einer tiefen wirtschaftlichen Erschütterung, in dem

Auftreten des Sozialismus und in der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Stellung des leitenden deutschen Staatsmannes. Nachdem die politische Verfassung des Deutschen Reiches durch hohe diplomatische und militärische Leistungen der Staatsgewalt in überraschender Schnelligkeit hergestellt worden ist, glaubt man, auch die Verfassung des deutschen Volkswohlstandes von oben herab durch die dem Staate zur Verfügung stehenden geistigen Kräfte und materiellen Mittel weit rascher verbessern zu können, als dies bisher für möglich erachtet wurde. Infolgedessen werden Staatsmonopol und Staatsbetrieb auf verschiedenen, der Privatindustrie bisher unbedenklich überlassenen Gebieten und andere tiefgehende Veränderungen in der Handels- und Gewerbepolitik angestrebt und von einflussreichen Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaft mit befürwortet. Der Streit über die Zweckmässigkeit solcher wirtschaftspolitischen Massregeln und über die zu ihrer Rechtfertigung aufgestellten theoretischen Lehren ist überall in Deutschland lebhaft entbrannt. Mitten in diesen litterarischen und politischen Kämpfen über die Grundprinzipien der Nationalökonomie ist während des verflossenen Jahres rechtzeitig Wilhelm Roschers Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses*) erschienen, welche schon wenige Monate nach ihrer Herausgabe die dritte Auflage erlebt hat und von keinem Volkswirt und Politiker ignoriert werden darf, welcher Richtung er auch angehören möge. —

Roschers neuestes Werk bildet den dritten Band seines ›*Systems der Volkswirtschaft*‹, dessen erster Band ›Grundlagen der Nationalökonomik‹ bereits in 15. Auflage erschienen ist, während der zweite Band ›Nationalökonomik des Ackerbaues‹ 9 Auflagen erlebt hat. Es bleibt nun noch ein vierter

---

*) System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende von Wilhelm Roscher. Dritter Band. Die Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses enthaltend. Stuttgart. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. Erste und unveränderte zweite Auflage 1881. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage 1882.

Band zu erwarten, welcher den Staats- und Gemeindehaushalt behandeln soll, womit ein monumentales Werk der deutschen Wissenschaft seine Vollendung erreicht haben wird.

Bei dem Erscheinen eines Werks, welches sich mit den brennendsten Tagesfragen beschäftigt, liegt es nahe, vor allem nach der Stellung des Verfassers zu den Hauptkontroversen der Gegenwart zu fragen. Alle diejenigen Leser, denen es in erster Linie um die Ermittelung der Parteistellung Roschers und um eine bündige Antwort auf zahlreiche Zweifelsfragen zu thun ist, werden sich, wie bei früheren Werken Roschers, so auch bei dem Studium dieses dritten Bandes seines Systems getäuscht fühlen. So willkommen uns auch gerade jetzt abschliessende feste Urteile eines der ersten Fachmänner sein würden, so müssen wir in der Hauptsache darauf verzichten. Roscher hat sich bisher persönlich von einer Teilnahme am politischen Leben ferngehalten und immer nach strenger richterlicher Objektivität bei der Kritik der volkswirtschaftlichen Erscheinungen gestrebt. Fast in allen seinen Werken überwiegt der Historiker, der auf einer höheren Warte steht, als auf der Zinne der Partei und in vielen Fällen nur zum weiteren Nachdenken und zur Würdigung aller Standpunkte anregen oder mit den gegenteiligen Ansichten und mit früheren Erfahrungen bekannt machen will. Roscher spricht es schon in seinen ›Grundlagen der Nationalökonomik‹ aus, ›dass sein höchstes Bestreben nicht darauf gerichtet sei, im Buche selber praktisch zu sein, sondern Praktiker heranzubilden und dass sein höchster Wunsch dahin gehe, den Leser in den Stand zu setzen, frei von jeder irdischen Autorität, aber nach gewissenhafter Abwägung aller Umstände sich selbst Verhaltungsmassregeln für die Praxis zu schaffen‹. Alle diejenigen, welche im öffentlichen Leben praktisch wirken und sich für feste Massregeln und Ziele entscheiden müssen, werden daher durch Roschers Werke und die darin reichlich enthaltenen feinen staatsmännischen Bemerkungen und Winke in keiner Weise gebunden, die Prinzipien zuweilen etwas schärfer zu betonen, um das

Gewicht der Überzeugung in die Wagschale der Entscheidung zu werfen.

Es gilt dies ganz besonders auch von Roschers neuester »Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses«. Der Verfasser hat darin mit einem staunenswerten Fleisse und feinster Beobachtungsgabe das Städtewesen und die kommerziellen und industriellen Verhältnisse und Einrichtungen des Altertums, des Mittelalters und der neueren Zeit in plastischer Darstellung miteinander verglichen, um seinen Lesern den tieferen Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Erscheinungen bei den verschiedensten Völkern klar zu machen und einige allgemeinen Erfahrungssätze daraus abzuleiten. Er lässt kaum eine der vielen schwebenden volkswirtschaftlichen Angelegenheiten unberührt und sucht sie mit historischem Geiste durchzuarbeiten. Die Einleitung des Werkes, welche sich mit der Naturlehre des Städtewesens beschäftigt, erklärt sich aus der überwiegend städtischen Natur der in diesem Bande behandelten Gegenstände. Die Lehre vom Handel wird von Roscher dem Gewerbefleisse vorangestellt »nicht bloss darum, weil sich historisch bei den meisten Völkern der Handel vor dem Gewerbefleisse entwickele, sondern auch aus dem methodologischen Grunde, weil zum Verständnisse der Industrie die Einsicht in das Aktien-, Geld-, Bank-, Transportwesen etc., überhaupt in die wichtigsten Handelsanstalten doch noch unentbehrlicher ist, als umgekehrt zum Verständnisse des Handels die Einsicht in das Handwerks- und Fabrikwesen«. In dem letzten Kapitel der vom Gewerbefleiss handelnden zweiten Abteilung bespricht der Verfasser die Absatzkrisen. Den Schluss des Ganzen bildet der Bergbau, welcher mit der vorzugsweise sogen. Industrie näher verwandt ist als mit der Landwirtschaft und deshalb nicht im zweiten Bande unter der Nationalökonomik des Ackerbaues behandelt ist.

Roschers Kulturstufentheorie von Jugend, Blüte und Verfall jedes Volkes zieht sich wie ein roter Faden durch alle seine Werke und auch durch diesen dritten Band seines Systems.

Die mittelalterlichen Wirtschaftseinrichtungen, welche dem Jugendalter jedes Volkes entsprechen, erscheinen nach Roscher so gut berechtigt für ihre Zeit, wie unsere dem Mannesalter entsprechenden Einrichtungen für unsere Zeit. Gleich in der Einleitung werden die Anfänge, die Blüte und das Sinken des Städtewesens und die tiefen Ursachen dieser Entwicklung meisterhaft dargestellt, insbesondere wird der Verlust der inneren Kraft der Städte und des inneren solidarischen Zusammenstehens von Vornehmen und Geringen näher beleuchtet. ›Wie sich die städtischen Magistrate mehr und mehr den fürstlichen Behörden verähnlichten, musste die stärkende Lokalfühlung, die sie vorher mit ihrer Bürgerschaft gehabt, in demselben Masse abnehmen. Oft wurde ihnen geflissentlich nach Unten eingeräumt was sie nach Oben verloren hatten.‹ . . . Die französische Revolution hat den Beweis geliefert, dass die extreme Demokratie der wahrhaft korporativen Selbständigkeit der Städte ebenso feind ist wie die extreme Monarchie. Neuerdings haben viele Staaten, welche beiderlei Extreme vermeiden wollten, die Einsicht bethätigt, dass Vaterlandsliebe, Freiheit und Ordnung bloss dann wahr und lebendig sein können, wenn sie von der nächsten Umgebung jedes Einzelnen zu den allgemeineren Kreisen aufsteigen, und dass bei reifen Menschen Interesse für eine Sache und Verantwortlichkeit sich gegenseitig bedingen. Daher die grössere Gemeindeselbständigkeit, welche namentlich seit der preussischen Städteordnung von 1808 die Regel bildet.‹

Das grosse Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit, welches Roscher für die modernen Gemeinden empfiehlt, gilt ihm in der Hauptsache auch für die Regierung der Staaten bei allen reiferen Völkern als naturgemäss. Obwohl Roscher weder mit der freihändlerischen Schule, noch auch mit der staatssozialistischen, oder um einen weniger politischen Ausdruck zu brauchen, sozialrechtlichen, staatswirtschaftlichen Schule (im Gegensatz zur weltwirtschaftlichen) ganz übereinstimmt, muss doch hervorgehoben werden, dass er, auf hoher

Kulturstufe für Freiheit präsumierend, in den meisten praktischen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, mit den Anhängern der Verkehrsfreiheit wesentlich harmoniert. Er hat dies schon selbst in seiner 1874 erschienenen »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland« (München, R. Oldenbourg) bei der Kritik der Freihandelsschule in folgenden Worten auf Seite 101 ausgesprochen: »Muss man überhaupt bei körperlich und geistig normalen erwachsenen Menschen für Freiheit präsumieren, freie Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit, so hat man doch auf niederer Kulturstufe eine Menge Ausnahmen von dieser Regel anzuerkennen: immer natürlich so, dass demjenigen die Beweislast obliegt, welcher eine Ausnahme behauptet. Je höher die Kultur steigt, um so mehr herrscht die Regel. Auf einer Stufe, wie die von Deutschland in unseren Tagen, wird man selten fehlgreifen, wenn man die Regel voraussetzt, auch abgesehen davon, dass es pädagogisch viel besser wirkt im Zweifel die Menschen etwas zu hoch als zu niedrig zu veranschlagen.«

Die Roscher'sche Geschichte der Nationalökonomik enthielt bereits eine der nachdrücklichsten Zurückweisungen aller derjenigen deutschen Nationalökonomen, für welche das Werk von Ad. Smith ein überwundener Standpunkt ist. Schon in dem ersten Teile dieses Werkes bemerkte Roscher in dem Kapitel über Leibnitz mit dem Bedauern, dass sich dieser vielseitig fruchtbare Geist mit der Nationalökonomik verhältnismässig so wenig beschäftigt habe, folgendes: »Die grossen Nationalökonomen sind nicht darum so besonders selten, weil so besonders hohe Eigenschaften für sie erfordert würden, sondern weil sie Eigenschaften besitzen müssen, die so besonders selten in Einer Person beisammen gefunden werden. Der Nationalökonom muss die systematische Tiefe des Philosophen, sowie die Klarheit und Begriffsschärfe des Mathematikers oder Juristen mit der breiten Fülle und Lebendigkeit des Historikers vereinigen. Wie selten sich dies schon beisammen findet, zeigt die Seltenheit grosser Lehrer des Staatsrechts und der vor-

zugsweise sog. Politik. Zum Nationalökonomen aber gehört ausserdem noch ein liebevolles Verständnis und Interesse für die alltäglichsten Dinge des Lebens. Ihm darf kein Dünger zu schmutzig, kein Abfall zu kleinlich, keine Kursliste zu trocken, keine Buchführung zu unpoetisch sein. Wer aber hierfür Sinn hat, der hat gewöhnlich für welthistorische Kombinationen, philosophische Spekulationen u. dgl. m. keinen Sinn und umgekehrt; und doch ist das eine dem Nationalökonomen ebenso unentbehrlich wie das andere. Fast jedes Kapitel von Ad. Smith giebt hierzu Beläge; fast überall werden von diesem Manne die ›erhabensten‹ und ›gemeinsten‹ Dinge dicht neben einander behandelt.‹

Die eigentliche Bedeutung Ad. Smiths wird von Roscher mit folgenden scharfen Strichen gezeichnet: ›Es dürfte in der Geschichte überhaupt wenig Beispiele geben, wo eine ganze Wissenschaft durch Einen Mann und Ein Buch desselben in so kurzer Zeit einen so grossen und nachhaltigen Fortschritt gemacht hätte, wie die Volkswirtschaftslehre durch das Hauptwerk von Ad. Smith: einen Fortschritt ebenso bedeutsam für das Ganze wie für das Einzelne, für die Theorie wie für die Praxis der Wissenschaft. Man wird noch heutzutage nicht wesentlich fehlgreifen, wenn man die ganze Dogmengeschichte der Nationalökonomik in zwei Hauptmassen teilt: vor und seit Adam Smith; so dass alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Fortsetzung von ihm oder Gegensatz zu ihm erscheint.‹

An einer anderen Stelle jenes Werkes spricht Roscher den Ad. Smith auch ausdrücklich ›frei von jenem Mammonismus, jener Überschätzung der materiellen Güter‹, den man heutzutage dem grossen Begründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie so vielfach vorwirft. Mit Recht hebt Roscher weiter hervor, dass die bedeutendsten deutschen Nationalökonomen von Kraus und Storch an bis auf Rau und Hermann durchaus auf dem Grunde der Lehren von Ad. Smith stehen und dass Hermann, wohl der schärfste selbständige Forscher unter den gelehrten Volkswirten Deutschlands, unumwunden erklärt: ›wer irgend

etwas von Staatswirtschaft versteht, muss sich in den Hauptlehrsätzen dieser Wissenschaft als Schüler Ad. Smiths ansehen.«

Die Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland war eine grosse wissenschaftliche That, mit welcher Roscher in die Pamphlet- und Broschüren-Litteratur des Tages hineintrat, um vom Standpunkte des objektiven kulturhistorischen Forschers und seiner Zeitgenossen zu den Quellen der Wirtschaftswissenschaften zurückzuführen und zur Würdigung unsterblicher Leistungen anzuleiten.

Es fragt sich nun, zu welchem wissenschaftlichen Standpunkte sich Roscher in den seitdem verflossenen 7 Jahren mitten unter den leidenschaftlichsten Kämpfe der Fachgenossen emporgearbeitet hat und wie er sich heute zu den grossen Fragen des menschlichen Erwerbs verhält? Die Leser der »Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses«, unter denen sich tausende von dankbaren Schülern befinden, sehen den hochverehrten Meister nur immer weiter emporgestiegen zu der sonnigen Höhe ernster objektiver Wahrheitsforschung. Roscher sucht immer aufs neue alle Bestrebungen zur Lösung wirtschaftlicher Probleme zu würdigen; er liebt es, die Gründe für und wider gewisse Lehren und Massregeln gewissenhaft nebeneinander zu stellen und scheint sich auch in diesem neuesten Werke den grossen Niebuhr zum Muster genommen zu haben, von dem er in seiner Geschichte der Nationalökonomik schreibt: »Dass ein fester Standpunkt über den Parteien für ihn wie für jeden wirklichen Historiker Lebensnotwendigkeit sei».

Roscher betont fast in allen Abschnitten über den Handel und Gewerbefleiss, wie vieles bei den wirtschaftlichen Regeln auf Zeit und Umstände, auf Altersstufe und Reife des Volkes ankomme. Er sucht deshalb die wirtschaftlichen Ereignisse in den grossen Zusammenhang der ganzen Volkgeschichte zu stellen und vor allem auch den *politischen* Sinn in ihnen zu erkennen.

Unter »*Handel*« versteht Roscher »das gewerbmässig betriebene Kaufen zum Wiederverkauf«, also scharf unterschieden sowohl von den Veräusserungsgeschäften der blossen Produ-

zenten, wie von den Erwerbsgeschäften der blossen Konsumenten. Ein Handelsstand bildet sich erst auf höheren Stufen der Arbeitsgliederung. Er ist zugleich eine Wirkung und ein Hauptbeförderungsmittel der höheren volkswirtschaftlichen Kultur.

»Jeder rechte Kaufmann sollte sich als einen Diener der Volkswirtschaft ansehen, dessen Gehalt in einer Tantième des Nutzens besteht, welchen er leistet«. . . . Überall neigt der Handel ebensosehr zum Kosmopolitismus, wie der Ackerbau und das Handwerk zum Kommunalismus und Provinzialismus, das Manufaktur- und Fabrikwesen zum Nationalismus. Wie er schon durch seine Reisen über viele nationale Vorurteile sich erhebt, so mildert er auch durch sein Geschäftsinteresse die meisten vorhandenen Antipathieen im grossen, die ohne ihn weit schroffer, unversöhnlicher aufeinanderstossen würden. Ganz besonders neigt der Handel zur religiösen Toloranz.«

In der Lehre von den Hauptzweigen des Handels sucht Roscher die bescheidene Thätigkeit des Krämers und Hausierers ebenso zu würdigen, wie die des Grosshändlers und Spekulanten. »Der volkswirtschaftliche Nutzen des *Kleinhandels* wird oft bezweifelt.« Er besteht aber nicht bloss in der grösseren Bequemlichkeit, Auswahl etc. für den Konsumenten, sondern auch in einer grossen Kapitalersparnis hinsichtlich des Vorrathaltens. Gegen Überteuerung scheint die leicht wachsende Konkurrenz der Krämer unter einander zu schützen, sowie die Möglichkeit, dass ihre Kunden sich unmittelbar an den Grosshändler wenden. Ohne Krämer müssten — wie schon Ad. Smith bemerkt — ärmere Handwerker das Kapital, welches sie jetzt in Werkzeug etc. stecken, auf Lebensmittelvorräte verwenden. »Im grossen zu kaufen, ist für den Konsumenten gar keine gute Spekulation, indem er einen Teil der Ware verliert, oder nun flotter verzehrt als er eigentlich gewollt hatte. Jedenfalls haben nicht alle Menschen das hierzu nötige »Anlagskapital«. —

Sehr beachtenswert in einer dem *Hausierhandel* wenig geneigten Zeit sind folgende Bemerkungen, welche zugleich Roschers Methode der sorgfältigen Abwägung von Licht- und

Schattenseiten jeder Einrichtung charakterisieren. »Ein Kleinhändler im kleinsten Massstabe ist der Hausierer, der seine Kunden, statt sie im festen Laden zu erwarten, persönlich aufsucht. Hier überragt die Arbeit, und zwar vorzugsweise die körperliche, das Kapital noch sehr . . . Aller Handel hat mit Hausieren begonnen; was unsere Sprache durch die uralte Zusammenstellung von Handel und Wandel, Kauf und Lauf zu verstehen giebt. Wo den Landbewohnern die Stadt noch zu fern liegt; wo die wohlhabenden Konsumenten überall dünn zerstreut sind, da wird man den, an sich bedeutsamen Fortschritt zum festen Kramhandel noch verschieben müssen. — Die Schattenseiten des Kleinhandels zeigen sich am auffälligsten beim Hausierer, der schon wegen seines, persönlichst berechneten Anpreisens und Feilschens zum Betruge neigt, auch wegen seines Umherziehens besonders wenig garantieren kann, ja sehr leicht zu Schmuggelei, Diebstahl und Hehlerei die Hand bietet. Wo man deshalb den Hausierhandel entbehren zu können glaubt, da hat man ihn oft genug verboten. Dies widerspricht aber der Regel, die gerade auf hoher Kulturstufe am wenigsten Ausnahmen gestattet, dass immer für die Freiheit des Verkehrs zu präsumieren ist. Namentlich muss es für eine grelle Begünstigung des Grossbetriebes gelten, wenn man die Hausierer bekämpft, aber die Handlungsreisenden fördert. Es sollte der Staat also nur dafür sorgen, dass keine sitten-, gesundheits- oder zollgefährlichen Missbräuche mit dem Hausieren verbunden werden«. Der Hausierhandel hängt mit der Hausindustrie eng zusammen, wie denn z. B. in England die meisten Hausierer von Sheffield und Birmingham ausgehen.

Über den *Gross- und Spekulationshandel* bemerkt Roscher u. a.: »Je mehr der Kaufmann im grossen arbeitet, um so wohlfeiler kann er seine Dienste leisten; nicht bloss wegen der bekannten Vorzüge des Grossbetriebes hinsichtlich der Arbeits- und Gebrauchsgliederung, sondern auch weil er nun um so weniger Lohn und Zins auf den Preis der Ware zu schlagen braucht.« »Der Spekulationshandel hat das gute, die Vorräte des Marktes

zu reservieren und zwar auf seine Kosten und Gefahr. Er gleicht überhaupt bei normalem Betriebe dem klugen Hausvater, welcher die Zukunft der Seinen voraus berechnet und zwar um so richtiger, je höher im allgemeinen die Kultur gestiegen ist«. . . Der Spekulationshandel in Korn hat auf der Berliner Börse die wirklichen Preise immer richtiger vorausgesehen. 1850—67 durchschnittlich mit 12.69 Proz. Irrtum, 1867—71 nur mit 2.41 Prozent (G. Cohn in Hildebrands Jahrbuch 1871. I. 253). »Es empfehle sich weder für den Produzenten noch für den Konsumenten, Vorräte lange aufzubewahren. Ein Kaufmannsstand übernimmt solches zwischen beiden am besten. Das Anwachsen der Vorräte über gewisse Grenzen, das für den isolierten Hauswirt gar nichts Bedenkliches hat, wird vom Handel rasch als Verlust empfunden«. — Im Getreidehandel hat man nach Roscher bemerkt, dass die Landwirte, die ihn ohne Vermittelung von Kaufleuten sebst betreiben, viel blinder und rücksichtsloser das Prinzip verfolgen, beim Steigen des Preises ihr Angebot zurückzuhalten.

Vom grössten Interesse sind gegenwärtig Roschers Erörterungen über die Natur und die Wohlthaten des *internationalen Handels*. »Die Wahrheit — so schreibt er u. a. — dass nachhaltig keine Ausfuhr möglich ist ohne Einfuhr, und dass auch im internationalen Handel regelmässig beide Teile ihre Lage verbessern, war den Italienern schon früh im 15., den Niederländern im 16. und 17. Jahrhundert klar. Jedes Volk kann sich durch diesen Handel nicht allein solche Waren überhaupt erst verschaffen, die sein eigenes Land von Natur gänzlich verweigert, sondern auch solche, die es bei sich selbst nur mit höheren Kosten hervorbringen würde.«

Alle internationalen Handelsverträge haben nach Roscher den gemeinsamen Zweck »die Hemmungen zu mildern, welche dem Handel aus der Verschiedenheit, wohl gar Feindseligkeit der Staaten untereinander entstehen«. Nach Zeit und Charakter zerfallen sie in mittelalterliche, merkantilistische und freihändlerische. Über die letzteren, welche das Ideal der allgemeinen

Handelsfreiheit anbahnen wollen, schreibt Roscher in einer Anmerkung (S. 193): »Zu den frühesten Theoretikern der freihändlerischen Handelsverträge gehört Boxhorn Institutiones politicae I, 1, 5: man solle bloss sichere Schiffahrt, offene Häfen und gegenseitige Handelsfreiheit ausbedingen, was man ja bei gehöriger Reziprozität leicht erhalte. Der freie Handel komme doch Allen zu gut. Die Engländer können stolz darauf sein, dass ihr Staat schon unter den ersten Tudors (Schanz I, 235, 246) ja eigentlich schon in der Magna Charta von 1215 (Art. 41) sich mit einer solchen Reziprozität begnügen wollte.« Sehr beachtenswert für Unterhändler moderner Handelsverträge ist auch folgende Bemerkung Roschers: »Ein populärer Überrest merkantilistischer Handelsverträge hat sich bisweilen noch in neuester Zeit bemerklich gemacht, wenn es bei diplomatischen Verhandlungen über die gegenseitige Ermässigung der Zölle als Übervorteilung, wohl gar Beschimpfung angesehen wurde, falls der andere Staat weniger Konzessionen gewährte als empfing. Offenbar eine Verwechselung der Produzenten des fraglichen Gewerbes mit der Nation im ganzen.« (S. 190.)

In der Lehre von der Handelsbilanz dringt Roscher darauf die *Bilanz der Zahlungen* überhaupt von der *Handelsbilanz* im engeren Sinne zu unterscheiden und betont sehr treffend folgendes: »Seitdem sich die *internationale Verschuldung* so sehr gesteigert hat, können gerade die reichsten Völker den stärksten regelmässigen Überschuss der Wareneinfuhr über die Ausfuhr haben: teils wegen der grossen Menge von Kapitalien etc., die sie im Auslande besitzen, teils wegen der mächtigen Ausbildung ihres Kreditwesens im Innern, wodurch ihnen so viele metallene Umlaufsmittel ersetzt werden.«

Eine Reihe von Bemerkungen über Handelsfreiheit sind noch in der zweiten Abteilung über den Gewerbefleiss im 6. Kapitel enthalten, welches überschrieben ist: »Gewerbeschutzsystem und internationale Handelsfreiheit«. Hier kommt Roscher an mehreren Stellen direkt auf die Tagesereignisse und insbesondere auf den deutschen Zolltarif von 1879 zu sprechen.

Die allgemeine Ansicht Roschers über das Schutzsystem findet sich in folgenden Sätzen: »So lange ein Volk zwar politisch selbständig, aber wirtschaftlich *noch ganz roh* ist, steht es sich am besten bei voller *Handelsfreiheit* nach Aussen, weil diese am schnellsten die Reize, Bedürfnisse und Befriedigungsmittel der höheren Kultur einwirken lässt. *Der weitere Fortschritt, selbst einen Gewerbefleiss zu entwickeln,* kann freilich durch die ganz ungehinderte Konkurrenz des schon entwickelten ausländischen Gewerbefleisses ungemein erschwert werden.« Roscher erwähnt dann die Vorzüge alter Industrieländer vor neuen und vor bloss ackerbautreibenden Ländern und gedenkt der Möglichkeit »dass ein ganzes Volk einem früher entwickelten gegenüber fort und fort als plattes Land fungiert, diesem letzteren die Rolle des Gewerbe- und Stadtlebens fast ausschliesslich überlassend«. »Ein weise geleitetes Schutzsystem — so fährt er fort — könnte hiervor bewahren, dessen zeitweilige Opfer sich da rechtfertigen, wo von den Faktoren gewerblicher Produktion einige zweifellos vorhanden sind, aber unbenutzt bleiben, weil andere sich wegen der blossen Posteriorität des Volkes nicht bilden können«. Inbetreff der *politischen* Seite der Frage hebt Roscher hervor, »dass das Schutzsystem einen mächtigen Einfluss auf das Verhältnis der Stände übe, indem es Kapital und Arbeitskräfte aus der Rohproduktion in den Gewerbefleiss drängt und das Übergewicht des Adels und der Landwirtschaft zu Gunsten des Bürgertums, der Industrie, überhaupt der Städte, vermindert«. Weiter betont Roscher, »dass die Erziehung des Gewerbefleisses mit rechtem Erfolge nur im grossen, also auf *nationaler* Grundlage versucht werden könne«. Er gelangt unter Berufung auf Beispiele aus der Geschichte verschiedener Völker dann zu dem Satze: »Hieraus erklärt es sich, dass so viele Völker in der Übergangsperiode zwischen ihrem Mittelalter und ihren höheren Kulturstufen dem Gewerbeschutzsystem gehuldigt haben.«

Nachdem Roscher sich bemüht hat, das Schutzsystem als Erziehungsmittel zum Gewerbefleiss historisch zu erklären, fährt

er im § 141 (S. 641) fort: »Jede vernünftige Erziehung hat als Ziel die spätere Selbständigkeit des Zöglings im Auge. Wollte sie Bevormundung, Schule etc. bis zum höheren Alter fortsetzen, so würde sie damit entweder die Unfähigkeit ihres Zöglings, oder aber die Verkehrtheit ihrer Methode beweisen. Auch das Gewerbeschutzsystem kann darum als Erziehungsmassregel nur unter Voraussetzung seines allmählichen Entbehrlichwerdens, also im Hinblick auf eine dadurch anzustrebende *Handelsfreiheit* gerechtfertigt werden. Bei jedem hochkultivierten Volke spricht die Vermutung wie im Innern, so auch nach Aussen für Handelsfreiheit und das Verlangen nach Zollschutz etc. muss hier in der Regel als ein Krankheitssymptom gelten.« . . . . »Jedenfalls kann die internationale Handelsfreiheit, so bald ein Volk zu männlicher Reife bereits entwickelt ist, für seine Nationalität nur günstig sein, weil es dadurch veranlasst wird, seine besondere Eigentümlichkeit zur Geltung zu bringen.«

In einer Anmerkung zu § 141 bemerkt Roscher: »dass die deutschen Tarifänderungen von 1879 ganz anders ausgefallen wären, sobald die persönlich dabei interessierten Reichstagsmitglieder sich der Abstimmung enthalten hätten.« Ferner schreibt er über den Schutz von Halbfabrikaten im allgemeinen: »Werden heutzutage die meisten Halbfabrikationen bereits im grossen, die meisten Ganzfabrikationen noch im kleinen betrieben, so würde eine künstliche Hebung jener, wodurch eine exportfähige Ganzfabrikation beeinträchtigt wird, einen sozial höchst bedenklichen plutokratischen Charakter haben. Halbfabrikate von ausgezeichneter Güte sollten ja nicht ferngehalten werden, da sie durch Förderung der Waren erster Qualität auf das ganze Gewerbe erzieherisch einwirken. So darf man beim Eisenzoll nicht vergessen, dass er den Hauptstoff aller Werkzeuge des Gewerbefleisses verteuert. Ebenso bedenklich sind Schutzzölle für Maschinen oder gar für geistige Bildungselemente.« Eine Anmerkung zu diesem allgemeinen Satze lautet: »Ein Hauptvorwurf gegen die deutsche Tarifreform von

1879 ist: dass sie die hausindustrielle Weberei, Wirkerei etc. in ihrem Export gefährdet, um den grossen Spinnereien auf allgemeine Kosten das Experiment ganz feiner Nummern zu erleichtern (Conrads Jahrbuch. 1880. Suppl. V, 83): und die Gefährdung des deutschen Halbseidengewerbes, dem die feinen englischen Twiste nötig sind, zu Gunsten einer noch gar nicht vorhandenen Spinnerei.« (Sozialpol. Verh. 101.)

Es ist in dem Vorstehenden nur eine Seite des Gewerbefleisses, des Gewerbeschutzsystems aus dem Roscher'schen Werke berührt. Alle übrigen Abschnitte, welche vom Gewerbefleiss handeln, sind noch weit reichhaltiger und umfassender. Ganz besonders fesselnd ist die Schilderung der früheren Zunftverfassung, ihres Entstehens, ihrer guten Seiten und ihrer Ausartung. Hier bewährt sich nicht nur die erstaunliche Belesenheit und Litteraturkenntnis des Verfassers, sondern auch sein historischer, nach gerechtester Abwägung der Licht- und Schattenseiten strebender Sinn. Vortrefflich ist in sozialer Hinsicht der Abschnitt über das Maschinenwesen, welcher, ausgehend von dem Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine, zunächst die Ursachen und dann die Grenze der Überlegenheit und des Vorzugs der Maschinen erörtert, sodann ihren Einfluss auf die Produktion, speziell auf die Lohnarbeiter, auf die Arbeitsnachfrage, auf das Proletariat und auf das Familienleben darstellt und schliesslich die kurzsichtige Opposition gegen das Maschinenwesen in ihren logischen Konsequenzen beleuchtet.

Es ist nicht zu leugnen — so schreibt er — dass eben durch Maschinen viele drückende, geistlose und gesundheitswidrige Arbeit den Menschen abgenommen wird. Jedenfalls, wenn die Maschinen bis jetzt in den meisten Anwendungszweigen die persönliche Mühsal des Menschengeschlechts wenig oder gar nicht vermindert haben, so liegt der Grund keineswegs in einer technologischen Naturnotwendigkeit, sondern lediglich in einer sozialen Ungeschicklichkeit der Menschen«.

Anlangend die Gewerbefreiheit, so erklärt Roscher zwar: »dass manche Besorgnisse, die sich an dieselbe anknüpfen,

erfahrungsmässig wenig Grund haben«, er lässt jedoch auch hier, wie bei den meisten Einrichtungen, Licht- und Schattenseiten nebeneinander auftreten mit der Bemerkung: »Ob nun jene guten oder diese schlimmen Folgen der Gewerbefreiheit überwiegen sollen, hängt ganz davon ab, wie sich überhaupt im jeweiligen Volksleben die bauenden zu den auflösenden Kräften verhalten« . . . »In Frankreich — so schreibt er — war die Einführung der vollen Gewerbefreiheit unter Turgot offenbar übereilt; aber auch die Wiedereinführung durch die Revolution viel zu gewaltsam«.

In betreff der mit dem Gewerbewesen eng zusammenhängenden Entwickelung des modernen Städtewesens scheint Roscher die Schattenseiten und Gefahren fast für grösser zu erachten, als die Lichtseiten. Er schreibt am Schlusse seiner Erörterungen über die Grossstädte: »Die Hauptgefahr sittlich wie polizeilich, besteht darin, dass sich der Einzelne in der ungeheuren atomistischen Masse verbirgt, was alle Verantwortlichkeit aufheben und die Grossstadt so unsicher machen kann, wie das entgegengesetzte Extrem, die Wüste. Gelingt es, durch die einzige Panacee aller sozialen Krankheiten, die Hebung der wahren d. h. sittlichen Religiösität im Volk, diesen Gefahren der Grossstädte zu begegnen: so lässt sich den letzteren viel Gutes nachrühmen. Gelingt es nicht, so wird freilich gerade das Übergewicht der Grossstädte zu einer Hauptursache, welche bei überreifen Nationen die Altersschwäche und den Verfall beschleunigt«. —

Der Abschnitt über das Städtewesen schliesst mit einem Kapitel über die Wohnungsnot, worin u. a. auch bemerkt wird; »dass ohne alle Beschränkung der heutigen *Zugfreiheit*, die von den Meisten ausschliesslich negativ und individualistisch verstanden werde, die Heilung der Wohnungsnot überhaupt nur palliativ bleiben könne«. Ich beschränke mich darauf, über die in diesem Punkte wenig optimistische Ansicht Roschers zu berichten, obwohl ich seiner Auffassung nicht beistimmen und ebenso wenig die Ansicht teilen kann, dass die Wohnungsnot ihre akute Gefährlichkeit grösstenteils verlieren und ein Haupt-

schritt zur Lösung der sozialen Frage gethan würde, »wenn es dahin käme, dass alle Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeamte einen Teil ihrer Besoldung in Amtswohnungen erhielten, alle grösseren Privatunternehmer ihre ständigen Arbeiter logierten.

Es lässt sich nicht leugnen, dass Roscher an verschiedenen Stellen seiner Werke, vielleicht veranlasst durch seine Kulturstufentheorie von Jugend, Blüte und Verfall der Völker, in dem Leser Befürchtungen in betreff des schliesslichen Sinkenmüssens unserer Volksentwicklung und der modernen Kultur überhaupt erweckt und dass wir gerade bei einem Forscher von solcher Bedeutung lieber Trost und Ermutigung als Entmutigung suchen. Roscher glaubt für seine Ansicht, dass auch Völker zuletzt alt und schwach werden und in ihr *Greisenalter* eintreten müssen, die Analogie alles Menschlichen für sich zu haben; aber schon Vorländer hat ihm in der Tübinger Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaft entgegnet: »das Altwerden eines Tieres oder Menschen ist begründet in seiner körperlichen Organisation und ihrem Verhältnis zum allgemeinen Naturleben. Das Altwerden eines Volkes kann nicht in gleicher Weise auf die körperliche Organisation zurückgeführt werden, da ja ein Volk immer zugleich in jungen kräftigen Generationen sich darstellt«. — So belehrend auch Analogieen und Vergleichungen des modernen Lebens mit dem uns in abgeschlossener Entwicklung vorliegenden Leben der klassischen Völker sind, so machen sich doch, ganz abgesehen von dem Einflusse des Christentums, gerade in volkswirtschaftlicher Hinsicht die grössten Unterschiede zwischen der alten und modernen Kultur geltend. Der Sklaverei und Unfreiheit ganzer Völker und Stände im antiken Staate tritt als Grundsatz die persönliche Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums im modernen Staate und die Richtung nach immer besserer körperlicher, geistiger und moralischer Ausbildung jedes Individuums entgegen. Dadurch wird eine Emporhebung der Massen angebahnt, welche zwar ebenfalls ihre politischen und volkswirtschaftlichen Gefahren

hat, aber doch dem Versinken in Roheit und dem Aufkommen despotischer Gewalt entgegenarbeitet. — Es ist nur dann zu befürchten, dass sich das moderne ökonomische Leben ähnlich abwickeln wird, wie das Leben der heidnischen Völker, wenn wir in die Anbetung der Materie, der rein materiellen Güter und Interessen und in die Entwürdigung der zu Gottes Ebenbild geschaffenen menschlichen Persönlichkeiten, in die Unterdrückung und Unfreiheit der Massen zurückverfallen. Die moderne Nationalökonomie nimmt aber ihren Ausgangspunkt nicht mehr vom Gut, sondern von dem Menschen und zwar von dem zur Vervollkommnung bestimmten Menschen, der nicht nur materielle, sondern auch geistige, ethische, religiöse Bedürfnisse befriedigen will und nicht nur durch den Trieb des Selbstinteresses, sondern auch durch Gemeinsinn zur sozialen Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen und zur Anbahnung einer gerechteren und befriedigenderen wirtschaftlichen Gesamtlage seines Volkes, ja der ganzen Menschheit hingedrängt wird. Roscher selbst hat in seinen Werken einen bedeutungsvollen Fortschritt vollzogen. Die ersten Ausgaben seiner Grundlagen der Nationalökonomie gingen von dem »Objekt« und die neueren vom »Subjekt« aus. Die erste Auflage von 1854 beginnt mit den Worten: »Güter nennen wir alles dasjenige, was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbar ist«. Die uns vorliegende 14. Auflage von 1879 (wie schon die achte) beginnt mit den Worten: »Ausgangspunkt, wie Zielpunkt unserer Wissenschaft ist der *Mensch*. Jeder Mensch hat zahllose Bedürfnisse, leibliche und geistige, deren Gesamtheit sein Bedarf heisst« etc.

In der That, die auch in Roschers neuesten Werken wieder vielfach angeregte Schicksalsfrage: ob die Menschheit und speziell unser Volk fortschreitet oder nicht, ob wir wirklich schon nahe daran sind, in das sog. »Greisenalter« der Volksentwicklung einzutreten, erscheint uns nicht so bedrohlich und das soziale Problem nicht so unlösbar, sobald die Gegenwart nur in allen ihren politischen und auch in den höchsten religiösen Bestrebungen sich auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt

stellt und ihren Ausgangs- und Zielpunkt im Menschen und in der Erziehung desselben sucht. Auf die Frage: Was ist das Glück und wo ist es? lautet die Antwort: Das Glück liegt im Menschen und in der harmonischen Erziehung desselben. Die Erziehung soll den ganzen Menschen in der Gesamtheit seiner Kräfte und Eigenschaften als leibliches, geistiges und seelisches Wesen erfassen. Man soll auch dem ärmsten Mitbruder helfen, weil er ein Mensch ist, der mit uns zu den gleichen Lebenszielen berufen ist, man soll in erster Linie sein irdisches Loos, seine materielle Lebenshaltung zu verbessern suchen, weil ohne gehörige Nahrung, Kleidung, Wohnung etc. auch die geistige und ethische Seite des menschlichen Wesens verkümmern muss. Wer dagegen — wie dies jetzt so häufig geschieht — zuerst nach der politischen oder kirchlichen Richtung eines Hülfsbedürftigen oder nach dem äusseren Erfolge einer Massregel fragt, der denkt mehr an den höheren Ruhm seiner politischen Partei oder seiner Kirche und religiösen Richtung als an die Hauptsache: an die eine menschliche Pflicht, einem Bruder zu helfen, mag er Christ oder Jude, Protestant oder Katholik, Strenggläubiger oder Freisinniger, Konservativer oder Liberaler oder Sozialdemokrat sein.

Die volkswirtschaftliche Frage ist aber nicht nur eine Frage der Erziehung des einzelnen Menschen, sondern der ganzen Menschheit, sie ist keine nationale, sondern eine weltbürgerliche Angelegenheit. *Einzel*arbeit und *Welt*arbeit, *Privat*wirtschaft und *Welt*wirtschaft sind die beiden Endpunkte, deren innere Beziehungen immer klarer hingestellt werden müssen.

Wenn es einen Forscher giebt, der uns in das Geheimnis dieser inneren Beziehungen und der Völkerentwicklung im ganzen tiefer einführen kann, so ist es Roscher, der uns vor Allem berufen scheint, nach Vollendung des vierten Bandes seines Systems auch die Dogmengeschichte der Wirtschaftswissenschaft weiterführen und festere Grundlagen zur Begründung der Wirtschafts*lehre* gewinnen zu helfen.

Man begegnet in Roschers Werken und auch in seiner

neuesten Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses einer beinahe allzugrossen Vorsicht und Zurückhaltung in der Formulierung von Urteilen und Aufstellung von Grundsätzen für eine sogen. normale volkswirtschaftliche Entwicklung. Diese Zurückhaltung Roschers und seine von vielen Seiten angefochtene unentschiedene Stellung zu einer Reihe höchst wichtiger wissenschaftlicher und praktisch-politischer Fragen erklärt sich vorzugsweise aus der Methode seiner Forschung, welche er selbst eine ›*historisch-physiologische*‹ nennt. Karl Knies, welcher bereits im Jahre 1853 sein Buch ›Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode‹ veröffentlichte, das im Jahre 1881 in zweiter Auflage erschienen ist, trägt kein Bedenken, eine kleine Arbeit Wilhelm Roschers ›Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode‹, Göttingen 1843, das Verdienst zuzuerkennen, dass durch sie die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre unter Anerkennung auch des theoretischen Satzes, der in diesem Ausdruck liegt, der wissenschaftlichen Diskussion übergeben worden sei.

Roscher erklärt in der Vorrede zu jenem ›Grundriss‹ unter anderem folgendes: Die historische Methode zeigt sich nicht bloss äusserlich in der, wo es irgend angeht, chronologischen Aufeinanderfolge der Gegenstände, sondern auch vornehmlich in folgenden Grundsätzen: 1) Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht und warum sie es erreicht haben. — 2) Das Volk ist nicht bloss die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deshalb die Volkswirtschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloss der heutigen Wirtschaftsverhältnisse. — 3) Die Schwierigkeit, aus der grossen Masse der Erscheinungen das Wesentliche, Gesetzmässige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirtschaftlicher Hinsicht miteinander zu vergleichen. Insbesondere sind die alten Völker belehrend, da ihre Ent-

wicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neuen Volkswirtschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen liesse, da hätten wir für die Beurteilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden. — 4) Die historische Methode wird nicht leicht irgend ein wirtschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln: wie es denn auch gewiss nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Kulturstufen heilsam oder verderblich wären. — Vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Wissenschaft, nachzuweisen, wie und warum allmählich aus Vernunft Unsinn, aus Wohlthat Plage geworden. In der Einleitung sagt dann noch Roscher über die historische Methode im Gegensatz zur philosophischen: Der Historiker will eine Schilderung menschlicher Entwicklungen und Verhältnisse, möglichst getreu dem wirklichen Leben nachgebildet. Er hat eine Thatsache erklärt, wenn er die Menschen geschildert hat, von denen und an denen sie verrichtet ist. In der historischen Methode der Staatswissenschaften überhaupt wird der politische Trieb der Menschen, der nur aus einer Vergleichung aller bekannten Völker erforscht werden kann, untersucht und das Gleichartige in den verschiedenen Volksentwickelungen als Entwicklungsgesetz zusammengestellt. Ihr höchstes Ziel besteht darin, die politischen Resultate der Menschheit in wissenschaftlicher Verarbeitung fortzupflanzen (§ 1). Die Staatswirtschaft ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft (§ 3).

Es ist höchst interessant, mit diesem im Jahre 1843 aufgestellten Programm die Ausführungen zu vergleichen, womit Roscher seinen 30 Jahre später eingenommenen Standpunkt charakterisiert. Es geschieht dies auf Seite 1032—1834 seiner »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland« folgendermassen: »Die jetzt auf unseren Universitäten vorherrschende Richtung der Nationalökonomik ist mit Recht eine *realistische* genannt worden. Sie will die Menschen so nehmen, wie dieselben wirklich sind: von sehr verschiedenen, auch nichtwirtschaftlichen Motiven zugleich bewegt, einem ganz bestimmten

Volke, Staate, Zeitalter angehörig u. dgl. m. Die Abstraktion von alle dem, welche so manchen, auch grossen Nationalökonomen zu schweren Irrtümern verleitet hat, bleibt also nur für das Stadium der Vorarbeiten gestattet; aber für die fertige Theorie ebensowenig, wie für die Praxis.

»Wird diese Richtung irgend konsequent durchgeführt, so muss sie historisch werden. Es ist ja eben die Geschichte, welche die ununterbrochenen Veränderungen der menschlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten, Ansichten und Verhältnisse zusammenfasst. Die geschichtliche Methode hat auf die beiden Hauptfragestellungen, welche in der Nationalokomik, wie in allen ähnlichen Wissenschaften, vorherrschen, einen gleich bedeutenden Einfluss geübt, sowohl auf die Frage: *Was ist?* wie auf die Frage: *Was soll sein?* — Was ist »der Mensch« auf wirtschaftlichem Gebiete, wie wirkt er, wessen bedarf er, was erreicht er? Hier glaubt man also nicht mehr an den abstrakten Menschen, wie ihn die alten Naturrechtslehrer sich in der Zeit vor aller Geschichte dachten: mit ebenso grosser Willkür, wie Selbsttäuschung, sofern sie dabei unvermerkt doch immer die wichtigsten Besonderheiten ihrer eigenen Zeit als selbstverständlich voraussetzten. Indessen auch der von Quetelet gesuchte Durchschnittsmensch ist im besten Falle doch nur der (ziemlich unlebendige und keineswegs musterhafte!) Zeitgenosse des statistischen Beobachters. Doch hat die geschichtliche Methode der Nationalökonomik wenigstens den Vorzug, sich ihrer Beschränktheit immer klar bewusst und eben darum auf die Erweiterung dieser Schranken bedacht zu bleiben. — Was die andere Frage betrifft: *welche volkswirtschaftlichen Gesetze, Anstalten etc. die besten sind:* so wird es jedem zugleich praktischen und historisch gebildeten Kopfe einleuchten, dass verschiedene Völker und Zeitalter in dieser Hinsicht Verschiedenes bedürfen. Sind doch ganz gewiss die Menschen nicht um der Gesetze und Anstalten willen da, sondern umgekehrt die Gesetze und Anstalten um der Menschen willen! Was für den einen Zustand recht passend ist, gerade das kann

für den andern, wesentlich verschiedenen unmöglich passend sein. Und zwar lassen sich die für uns wichtigsten Verschiedenheiten der Völker und Zeiten auf zwei Hauptkategorieen zurückführen: die Stellung, welche das einzelne Volk und Zeitalter im Entwicklungsgange der Menschheit überhaupt einnimmt. Doch ist dieser letzte einstweilen noch so dunkel, eben darum noch so streitig, dass unsere bisherige Wissenschaft zwar negativ durch seine Berücksichtigung vor mancher voreiligen Verallgemeinerung bewahrt werden mag, positiv aber noch äusserst weniges darauf bauen kann. Jedenfalls hat die geschichtliche Nationalökonomik das klare Bewusstsein von der Relativität ihrer meisten Vorschriften; und dieses schützt sie dann vor einer Menge verkehrter Eingriffe in die Praxis, wozu doktrinärer Hochmut verleiten möchte«.

Es möge mir gestattet sein, in aller Bescheidenheit hier auch einer etwas abweichenden Ansicht und Richtung Ausdruck zu verleihen, da ich überzeugt bin, dass die durch Roscher neuerdings wieder angeregte Erörterung der tieferen Aufgaben und Probleme unserer Wissenschaft zur Verbreitung seiner grossen Werke mehr beitragen wird als ein Panegyrikus über alle einzelnen Abschnitte.

Das was Roscher die »*realistisch-historische* Richtung der Nationalökonomik« nennt, scheint mir Aufgabe der *Geschichtswissenschaft*, der *Politik* und der *angewandten* Wirtschaftswissenschaften, aber nicht Zweck der eigentlichen »*allgemeinen Wirtschaftslehre*« zu sein, welche als eine selbständige, logische und exakte, auf Prinzipien beruhende Wissenschaft aus dem grossen Gebiete des Wissens und der Erfahrung der Menschheit ausgesondert und nach den ihr zu Grunde liegenden Wahrheiten oder Gesetzen und Ordnungen dargestellt werden sollte.

Ich möchte vom Standpunkte der Wirtschaftswissenschaft die Frage nicht so, wie Roscher, formulieren: »*Was ist* »*der Mensch*« *auf wissenschaftlichem Gebiet* etc.? und *Welche volkswirtschaftlichen Gesetze, Anstalten etc. sind die besten?*«

sondern: ›Was ist nach dem gegenwärtigen Stande der menschlichen Erkenntnis, *Wahrheit oder thatsächliche Erfahrung* in betreff der Bedürfnisse der Menschen und ihrer Befriedigung, in betreff der Produktion der Güter, der Wirkungen der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, in betreff des Wesens und der Verwendungsart des Geldes, der Münzen uud aller Kreditumlaufsmittel, in betreff der Wertrelation der Edelmetalle, in betreff der Einflüsse des sog. Papiergeldes, in betreff des Preises der Lebensmittel, des Lohnes der Arbeit, der Höhe des Zinsfusses etc. etc. Diese und hundert andere Fragen der Wirtschaftswissenschaft müssen doch auch in ihrer Reinheit und Abstraktion von Ort und Zeit untersucht werden können. Es ist wahr, dass die so viel angefochtenen sog. ›Naturgesetze‹ oder »abstrakten Gesetze« sehr oft nicht in voller Freiheit und daher auch nicht in ihrer ›Reinheit‹ zur Geltung kommen, weil sie bald berechtigt und bald unberechtigt, bald klug und bald unklug von der Gewalt des Staates oder seiner Bewohner in ihrer Wirksamkeit gehemmt und von den Leidenschaften der Menschen, die gegen das eigene Interesse verstossen, durchbrochen werden; aber die willkürliche Verletzung der Wissenschaftsgesetze pflegt sehr bald durch die natürlichen Folgen bestraft zu werden, wie alle Krisen und schlechten Kurse beweisen, und es waltet in dem wirtschaftlichen Zusammenleben der Völker jedenfalls eine *Tendenz* zur Ordnung und Regelmässigkeit. Die Wirtschaftslehre forscht nach dieser Ordnung in dem scheinbaren Chaos der Konkurrenz, nach dem Stetigen in den wandelbaren wirtschaftlichen Erscheinungen, nach den Regeln und dem tieferen Sinn und Zweck in der Welt der Arbeit und des Verkehrs.

Die von der Wissenschaft der Nationalökonomie bereits aufgefundenen Wahrheiten und Erfahrungen können wohl ergänzt, erweitert und vervollständigt werden und müssen je nach den Verhältnissen und der Kulturstufe auch eine verschiedene Anwendung finden, aber sie können durch Zeit und Ort, durch Reservationen und Ausnahmen nicht umgestossen werden, und

die äusserst geringe Anzahl der wirklich feststehenden Naturgesetze darf uns nicht abhalten, die Bausteine zum Aufbau neuer Theorieen zusammenzutragen. Wir müssen nach Naturgesetzen forschen d. i. nach einer Theorie, welche sich auf die allgemeine Natur der Menschen, *die sich selbst bestimmen,* und auf die inneren Eigenschaften der Dinge und Kräfte, *die sich nicht selbst bestimmen,* zu stützen hat und möglichst auf alle Zeiten und Kulturstufen passt. Man würde sonst eine besondere Nationalökonomie für Deutschland und Frankreich, eine besondere für England und Russland, eine besondere für das 18. und 19. Jahrhundert schreiben müssen.

Es erscheint mir gewagt, diese theoretische Ansicht und Kontroverse der freihändlerischen mit der sog. historischen Schule an dieser Stelle weiter auszuführen. Ich habe es nur für meine Pflicht erachtet, sie kurz anzudeuten und schliesse meine Ausführungen mit einem erst vor wenig Wochen erschienenen Selbstbekenntnisse Roschers, welches sich in dem neusten Heft, I. Jahrgang 1882 des von Gustav Schmoller herausgegebenen Lehrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot) vorfindet. Roscher hat darin selbst versucht, den ihm oft gemachten Vorwurf der Unentschiedenheit in den grossen Tagesfragen zu entkräften. Er entwickelt dabei zugleich einige der wichtigsten Grundsätze, die er mit aufrichtiger Wahrheitsliebe in seinem Werke verfolgt habe und schreibt u. a. folgendes:

„Ich bin oft darüber getadelt worden, dass man bei *Kontroversen* nicht deutlich genug sehen könne, auf welcher Seite ich selber stehe. Wäre dies in der That begründet, nämlich bei solchen Fragen, wo es sich um die Behauptung oder Leugnung einer Thatsache, einer Ursacherklärung etc., oder um die Richtigkeit einer Definition handelt: so wäre das unstreitig ein schwerer, kaum schnell genug zu korrigierender Fehler. Natürlich abgesehen von den Fällen, wo die einander bekämpfenden Lehren alle nur teilweise richtig sind und deshalb erst ihre Kombinierung die ganze Wahrheit darstellt: wie z. B. in der Frage nach dem Einflusse der Banknotenvermehrung auf die Warenpreise, wo ich übrigens hoffe, dem aufmerksamen Leser meine Ansicht mit hinlänglicher Klarheit ausgedrückt

zu haben. — Indessen hat der gegen mich erhobene Tadel wohl überwiegend etwas anderes im Auge: nämlich meine Stellung gegen Kontroversen über die Frage, nicht was da *ist*, sondern was da *sein soll*. Hier bin ich nun allerdings prinzipiell der Ansicht, dass Forderungen, welche von grossen Parteien Menschenalter hindurch festgehalten worden sind, welche die Praxis Menschenalter hindurch beherrscht haben, wohl gar bei den verschiedensten Völkern auf entsprechender Entwickelungsstufe wiederkehren, nicht bloss auf Irrtum beruhen, sondern auf wirklichen, vielleicht übel formulierten Bedürfnissen. Treten nun solche Forderungen miteinander in Kampf, so ist es mein Streben, die besten, tiefsten Gründe aufzusuchen, die jede von ihnen für sich geltend machen kann; mit anderen Worten, ihre *relative Wahrheit* nachzuweisen. Mein höchstes Vorbild hierbei war das Verfahren, welches Thukydides in seinen Reden beobachtet: wo ja auch die Ansicht des Geschichtschreibers selbst, wenn er die Reden für und wider nebeneinander stellt, immer aus beiden Seiten zusammengelesen werden muss, weil er in jeder einzelnen Rede die tiefsten, nicht bloss Überzeugungen, sondern auch Bedürfnisse, Fähigkeiten, Aussichten etc. der betreffenden Partei ausgesprochen hat. Dass mir die Nachahmung dieses antiken Vorbildes nicht völlig misslungen ist, möchte ich daraus schliessen, dass z. B. gleich nach dem Erscheinen meines dritten Bandes angesehene sowohl freihändlerische wie schutzzöllnerische Zeitungen das Kapitel vom Gewerbeschutzsystem und der internationalen Handelsfreiheit als eine willkommene Unterstützung ihrer eigenen Ansicht benutzt haben.

Wo bleibt dann aber, wird man fragen, die zusammenhaltende Einheit, welche aus diesen, zwar nicht Widersprüchen, aber doch Gegensätzen ein wissenschaftliches Ganzes bildet? Im Prinzipe des Fortschrittes als solchen kann ich sie nicht suchen: es giebt ebensowohl Fortschritte bergunter, wie bergauf; und bei Völkern wie Einzelnen ist das Altern und Verfallen auch ein beständiges „Fortschreiten". Ich suche vielmehr jene Einheit in der steten Beziehung auf das organische Ganze des *Volkslebens,* wie es von den rohesten Anfängen allmählich zum Gipfel der *Blüte und Reife* emporsteigt, um dann schliesslich, nach dem allgemeinen Gesetze alles irdischen Lebens, wieder zu sinken. Auch in dieser Hinsicht gilt Thukydides mir als Vorbild: welcher als den gemeinsamen Hintergrund aller seiner geschichtlichen Urteile die Überzeugung durchblicken lässt, dass Griechenland überhaupt und namentlich Athen ihre Blüte- und Reifezeit während der perikleischen Staatsverwaltung gehabt haben und das Sinken beider gleich nach dem Tode des Perikles beginnt. Die so überaus schwierige Analyse und Ausfüllung dieses Begriffes »Blüte- und Reifezeit« hat der Historiker in der Perikles zugeschriebenen Leichenrede mit solchem Reichtum, solcher Schärfe gegeben, dass man beinahe jeden Satz dieses kleinen

Meisterwerkes einer politischen Predigt als Text unterlegen könnte. Bei den neueren christlichen Völkern ist es wegen ihrer viel grösseren Massenhaftigkeit und Langlebigkeit, wegen ihrer viel weitergehenden ökonomischen Verflechtung untereinander und, aus allen diesen Gründen, wegen ihrer viel leichteren Heilbarkeit in Krankheitsfällen weitaus schwieriger, die Blüte- und Reifezeit sicher zu bestimmen: zumal in derjenigen Lebensperiode, wo man dem Gipfel jedenfalls nahe steht, und es nur zweifelhaft ist, ob man ihn noch nicht ganz erreicht, oder eben erst überschritten hat.

Doch ich will hier diese Frage, die sich bis zu dem Probleme einer einheitlichen Universalgeschichte des Menschengeschlechtes vertiefen müsste, nicht weiter verfolgen; will vielmehr nur auf einige Leitsterne hinweisen, die mir bei Aufsuchung des Punktes, wo das wahrhaft Konservative mit dem wahrhaft progressiven zusammentrifft, behilflich gewesen sind. Zuerst also die Überzeugung, dass auch in wirtschaftlichen Dingen der *Geist* wichtiger ist, als die *Materie*, diese von jenen stärker beeinflusst wird, als umgekehrt jener von dieser. So habe ich z. B. in der geschichtlichen Übersicht, wie der Handelssupremat von einem Volke auf das andere übergegangen ist, nachzuweisen versucht, dass es in erster Linie nicht äusserliche Umstände, wie z. B. die Eröffnung oder Sperrung einer Weltstrasse, gewesen sind, was den Aufschwung hier, das Sinken dort bewirkt hat, sondern geistige Vorgänge im Innern der Völker selbst, während jene äusserlichen Veränderungen von einem geistig und sittlich gesunden Volke regelmässig pariert, wohl gar zu seinem Vorteile benutzt werden. — Ich halte ferner unter den vielen Harmonien, deren Vorhandensein den Gipfelpunkt eines Volkslebens charakterisiert, für eine der wichtigsten und bezeichnendsten das harmonische *Gleichgewicht zwischen der Zentralisierung des Staates im Ganzen und der* zwar beschränkten, aber innerhalb dieser Schranken noch lebendigen *Autonomie seiner einzelnen Teile*, namentlich der Familien, Gemeinden, Korporationen, Stände, Provinzen. Das anarchische Überwiegen der Teile, wie es in jedem Mittelalter gewöhnlich ist, gehört der Unreife an, während das despotische Überwiegen der Zentralgewalt ein Hauptkennzeichen und Förderungsmittel der Überreife und des nationalen Sinkens bildet. — Hierzu kommt der Grundsatz, dass bei jeder Persönlichkeit, Völkern wie Einzelnen, mit der wachsenden Reife auch die *Freiheit* der Selbstbestimmung wachsen muss. Wohl giebt es Ausnahmen von dieser Regel, bei der Unvollkommenheit der menschlichen, Irrtum und Sünde unterworfenen Natur. Aber wer eine solche Ausnahme für ein hoch kultiviertes Volk behauptet, dem liegt in jedem Falle die Beweislast ob; und wenn hier solche Ausnahmen häufig werden, wenn grosse Lebensgebiete, welche bisher der industriellen Freiheit offen lagen, durch Staatszwang wirklich gesperrt werden

müssen: so ist im günstigsten Fall eine vorübergehende Entwicklungskrankheit, im ungünstigen aber ein allgemeines Sinken des Volkes anzunehmen. Insbesondere sollte man niemals übersehen, dass ja auch die zwingende Staatsgewalt nur von Menschen gehandhabt wird, die Irrtum und Sünde kaum weniger zugänglich sind, als die von ihr gezwungenen. — Da endlich jede Freiheit nur dann würdig zu benutzen und lange zu behaupten ist, wenn sie auf einer entsprechenden sittlichen Selbstbeherrschung ruhet, diese Selbstbeherrschung aber, wenigstens für gewöhnliche Menschen, (d. h. also namentlich für jedes Volk im ganzen!) nur auf religiöser Grundlage zu hoffen steht: so müssen gerade die freien hochkultivierten Völker (ähnlich wie die unbeschränkten Herrscher), wenn es auf die Dauer gut gehen soll, nie vergessen, „dass sie nur ein anvertrautes Gut verwalten und von ihrer Verwaltung dem grossen Machthaber, dem einzigen Herrn und Gründer aller Gesellschaft, ernste Rechenschaft abzulegen haben." (Worte des grossen Parlamentsredners und Staatslehrers Burke.) Darum scheint mir ein Hauptkennzeichen jener Blüte- und Reifezeit des Volkslebens darin zu bestehen, dass zwar die mittelalterliche, nur bei halbentwickelten und bei altersschwachen Völkern naturwüchsige, Priesteraristokratie aufgehört hat, aber eine lebendige, d. h. sittliche *Religiosität* im ganzen Volke verbreitet ist . . . . Ich meinerseits bin fest überzeugt, dass alle unsere heutigen Pläne sozialer Reform, so klug sie ausdedacht und so grossartig sie angefasst werden mögen, keine Hoffnung des Gelingens haben, wenn nicht neue Wiederbelebung echter Religiosität im Volke ihre Unterlage bildet." —

Die Tabakssteuer und das Tabaksmonopol.

Der neue Entwurf der Regierung für das Tabaksmonopol ist vom Volkswirtschaftsrat abgelehnt worden. Das unerwartete Resultat hat in den Kreisen des Volkes, wo die Wellen der Agitation gegen das Monopol täglich höher gehen, Erstaunen, in den offiziösen Kreisen und deren Presse tiefe Verstimmung bis zum Rückzugblasen erzeugt. Hat man deshalb schon Grund, dem Tabaksmonopol eine Leichenrede zu halten? Einem Feinde gegenüber, der sich für den Augenblick nach einem harten Schlage zurückzieht, legt keine Armee die Waffen nieder.

Wenn sich der Reichskanzler über die entschiedene Ablehnung des Reichstages hinweggesetzt hat, wird er vor dem Votum seines eignen Geschöpfes, eines Instituts für Jasagen, zurückweichen? Es ist dies nicht anzunehmen; es ist wahrscheinlicher, dass der abgelehnte Entwurf vielleicht mit einigen Änderungen doch im Reichstag eingebracht wird*) und dass man sich vielleicht die Rückzugslinie einer noch weiter erhöhten Tabakssteuer sichert. Was aber, wenn beides, wie voraussicht-

*) Aus dem litterarischen Bureau wird auch bereits geschrieben, dass die Reichsregierung »wie verlautet« eine Frühjahrsession des Reichstags einberufen und in derselben den nach den Verhandlungen des Volkswirtschaftsrats modifizierten Entwurf des *Tabaksmonopols*, ein Unfallversicherungsgesetz und ein Krankenkassengesetz einbringen werde.

Anm. d. Verf.

lich, abgelehnt wird geschieht, ist schwer zu sagen. Eine Auflösung eines gesetzgebenden Körpers wegen einer *Steuerfrage* ist nach geschichtlicher Erfahrung kein besonderes Meisterstück der Staatskunst. Das ist wahr. Aber ist es etwa ein besseres, eine verhasste abgelehnte Vorlage wieder einzubringen? Und ist dies nicht doch geschehen? Wir halten es daher für eine Pflicht politischer Vorsicht, alle Waffen zur Bekämpfung dieses gemeinschädlichen, unheilvollen Instituts bereit und in der öffentlichen Diskussion die ganze Bedeutung der Frage für die Wirtschaft, wie das soziale Leben wach zu halten. Gehen wir vorerst zu diesem Zwecke auf eine kurze Geschichte der jüngsten Tabaksbesteuerung zurück.

Es ist schon lange vor den heftigen Kämpfen, welche die Einbringung einer erhöhten Tabakssteuer seitens der Reichsregierung im Reichstage erregt hatte, von Politikern und Staatsmännern der Tabak als geeignetes Objekt höherer Besteuerung betrachtet worden; ja man hat diese Steuer als eine Art letzter Ressource betrachtet. Die falsche landläufige Ansicht, als seien Luxussteuern nicht einträglich, die man so leicht durch die Beispiele von Holland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika widerlegen kann, wurde in betreff des Luxusartikels Tabak so wenig gehegt, dass man im Gegenteil eine denselben betreffende höhere Steuer für eine wahre Goldgrube anzusehen geneigt war. Der Tabak ist eben ein weit verbreiteter Luxus; er ist für die Raucher, wenn auch kein Nahrungsmittel, aber ein fast unentbehrliches Reizmittel geworden. Wer hätte aber geglaubt, dass diese Steuer, oder im Hintergrund derselben das Tabaksmonopol zum Angelpunkte einer mächtigen politischen Bewegung, zum Impulse eines Bruches der nationalliberalen Partei und des Reichskanzlers hätte werden können.

An sich allerdings, als Zweck lag dem leitenden Staatsmann weder diese bestimmte Steuer, noch das Monopol so sehr am Herzen, um ihn bis zur Trennung von seinen alten Freunden zu treiben. Es sollte ihm nur ein Mittel sein für einen höheren, vollkommen berechtigten Zweck, für die Beschaffung eigener

Einnahmen des Reiches an Stelle der Matrikularbeiträge. Es kamen aber viele Umstände und äussere Anregungen zusammen, welche dem Reichskanzler das Tabaksmonopol oder eine Tabakssteuer von gleicher Einträglichkeit als das einzig grosse Mittel erscheinen liessen, das rasch zum Zwecke führen konnte. Stand dies einmal bei ihm fest, so war nur ein Schritt zu dem Misstrauen, dass Diejenigen, die ihm dies Mittel verweigerten, auch seinem damit verbundenen Zwecke abhold seien.

Schon vor den Unterhandlungen mit Herrn von Bennigsen war es ein öffentliches Geheimnis, dass der Reichskanzler das Tabaksmonopol zu einem Prüfstein der Parteitreue machen wolle. Wenn wir auch zugestehen müssen, dass die Empfehlung des Monopols von einer Seite kam, die sich bisher eher reichsfeindlich, als nationalen Zwecken zugethan gezeigt, von Männern, wie *v. Varnbühler* und *Mohl*, so ist doch auch von einer anderen Seite der Appetit zu einer hohen Steuer angeregt worden, die es jetzt wohl bereuen mag, diese Anregung gegeben zu haben. Herr *H. H. Meyer*, der ehemalige Vertreter *Bremens* im Reichstag, hat in einer Denkschrift entschieden die Einführung der amerikanischen Fabrikatsteuer empfohlen. Weit entfernt, damit den Ruf nach dem für den Handel Bremens verhängnisvollen Monopol zu unterdrücken, hat dies anderen vielmehr Mut gemacht, das Monopol zu empfehlen; sie dachten wohl

„Willst du in die Weite schweifen?
Sieh das Gute liegt so nah."

Rings um uns her, in Frankreich, Italien und Österreich, trägt dieser Baum goldene Früchte, weshalb sollen wir ihn nicht auch pflanzen. Dr. *G. Mayer*, Vorsteher des Statistischen Bureaus in Baiern, trat 1877 in der ›Allgemeinen Zeitung‹ für das Tabaksmonopol ein, als des einzigen Mittels, aller Finanznot des Reiches ein Ende zu machen. Der alte Schutzzöllner *Moritz Mohl* hat in einer Denkschrift »für eine Reichstabaksregie« seine glänzenden Zahlenregimenter aufmarschieren lassen, und Reichtümer vorgegaukelt, die bis zu 200 und 300 Millionen jährlicher Frucht emporstiegen, ein ›Sesam‹,

dem man nur das rechte »Thu dich auf« zurufen durfte, um die ganze Nation — um den Preis, für die Zigarren einen Pfennig mehr zu bezahlen — reich und glücklich zu machen. Dazu kam in Artikeln der »Post« der Freiherr *v. Varnbühler*, welcher ebenfalls das französische Monopol ins günstigste Licht stellte. Alle diese Herren kamen in Berlin oft in mündlichen Verkehr mit dem Reichskanzler; und so darf man sich nicht wundern, dass der Staatsweise von Varzin zuletzt im Tabaksmonopol das einzige Mittel sah, seinen damaligen Zweck, das Reich finanziell auf seine eigenen Füsse zu stellen, zu verwirklichen. Jetzt werden ja ganz andere Zwecke damit verbunden.

Es wurde wohl von kompetenten Stimmen der Reichskanzler darauf aufmerksam gemacht, dass das Tabaksmonopol, wenn seine Durchführung in Deutschland überhaupt so einträglich sei, wie in anderen Ländern, eine Reihe von mindestens zehn Jahren, eine Reihe enormer Betriebskosten fordere, ehe es grosse Erträge abwerfe; und zu diesen Stimmen gehörte auch *Camphausen*. Konnte dem Reichskanzler damit gedient sein? Gewiss nicht; er wollte Geld, viel Geld für das Reich und er wollte es bar und sogleich, und doch musste er umsomehr in seiner goldenen Meinung vom Monopol bestärkt werden, als Camphausen im Reichstage plötzlich kehrt machte und erklärte, er habe schon in einer Denkschrift vom 17. Februar 1877 das Tabaksmonopol für eine Reform des deutschen und preussischen Steuerwesens im Sinne gehabt.

Es war für die Freunde des hochverdienten Staatsmannes eine der peinlichsten Scenen. Wie? Die Umwandlung einer Flächensteuer vom gebauten Tabak in eine Gewichtssteuer von M. 24 auf den Zentner und die Erhöhung der Eingangssteuer um 24 Mark, wie die Vorlage von 1878 im Reichstag bestimmte, sollte kein endgültiges Opfer der Tabaksinteressenten, sollte nur eine Henkersfrist für ihren Ruin, »eine Brücke die zum Monopol hinführt«, sein? Nicht genug, dass erst die grossen Handelshäuser Bremens, dann aber auch die grossen und kleinen

Fabrikanten im Lande Tausende verloren hatten, weil sie im Angesicht der Vorlage sich mit Vorräten versehen hatten? Diese Vorlage sollte nur dazu dienen, den Handel, die Fabrikation und den Tabaksbau so herunterzubringen, dass der Ankanf zum Zweck der Einführung des Monopols ein recht niedriger würde? Da war doch die offene Empfehlung des Monopols seitens des Reichskanzlers offenherziger und gerader, und vermied allen insidiösen fiskalischen Schein. Über den voraussichtlichen Erfolg der Vorlage im Reichstage hätte der Finanzminister sich doch leicht orientieren, eine ungeheure Summe von Verlusten seinen Mitbürgern in dieser harten Zeit ersparen können. Und nun war es ihm nicht einmal ernst damit? Um ein Defizit von 28½ Millionen nach der Rechnung des Bundesrats zu decken, das der Reichstag ohne grosse Mühe hinweggerechnet, sollte nur eine Etappe angelegt werden, die zum Monopole führt? Es ist vielleicht eines der eklatantesten Beispiele, wie ein sonst intelligenter Staatsmann in allzueifrigem Verfolg rücksichtsloser Finanztechnik alles Gefühl, allen Sinn für konkrete Verhältnisse, für die Not und das Elend in der Privatwirtschaft, die eine Finanzmassregel zu erzeugen im stande ist, verlieren kann.

Die notwendige Folge war nicht nur die Ablehnung der Vorlage, sondern seitens der massgebenden Partei der Nationalliberalen die entschiedene Erklärung gegen das Monopol. Dieser gaben sie dann thatsächlichen Ausdruck in der folgenden Sitzung, indem sie aus dem Entwurf über die von der Regierung vorgeschlagenen Enquête über die Industrie und den Handel des Tabaks alle Bestimmungen strichen, welche zum Zweck des Monopols in denselben gebracht waren. Gleichwohl gewährten sie nicht nur die Enquête, sondern auch den vollen Betrag der Mittel, zeigten also der Regierung ihren guten Willen, mit ihr soweit als möglich zu gehen.

Weit intensiver war die Wirkung dieser parlamentarischen Vorgänge auf die Beteiligten im Volke. Diese waren vorher nichts weniger als einig. Das Monopol kurzerhand eingeführt,

war im ersten Augenblick weder für die grossen und kleinen Fabrikanten, noch für die ackerbauende Bevölkerung so erschreckend. Jene konnten hoffen, für ihre Einrichtung gute bare Preise, oder Anstellungen bei der Regierung zu erhalten. Diesen schwebte die Erfahrung der Elsässer vor, welche ehedem an der französischen Regierungsverwaltung einen liberalen Käufer gefunden; würde der Tabaksbau auch eingeschränkt, so würde er durch das Monopol doch nicht ruiniert worden sein. Ganz anders stand die Sache für den Handel der Seestädte, namentlich Bremens. Der höhere Eingangszoll der Vorlage hatte diesen Handel zwar eingeschränkt; wäre derselbe aber das äusserste Opfer gewesen, so konnte der Handel sich darauf einrichten. Das Monopol hätte diesen Handel aber vollstängig vernichtet. War also hier die eine Gruppe der Interessenten für das Monopol, die andere für die Vorlage zu gewinnen, so waren jetzt beide enttäuscht, und sahen ihren Ruin vor Augen. Denn hatte das Gesetz der Vorlage die Fabrikanten und Tabaksbauer erst zu Grunde gerichtet — und es werden fast eine Million Hände damit beschäftigt — so konnte das Endziel derselben, das Monopol, ihre getötete Existenz nicht mehr zum Leben zurückzurufen. So kam es, dass alle Interessenten sich in Kassel zum einmütigen Widerstande gegen das Monopol, wie gegen eine Steuer, die eine gleich vernichtende Wirkung für ihre Industrie hätte, vereinigten. Eines war damit in jedem Falle gewonnen. Die Sache konnte nicht mehr am grünen Tische abgemacht werden, sondern unter der öffentlichen Mitwirkung grosser und einflussreicher Volkskreise.

Unabhängig aber von den berechtigten Klagen der Interessenten, wurde es eine gebieterische Aufgabe der öffentlichen Diskussion, die wirtschaftliche Berechtigung einer hohen Tabakssteuer und was deren Folge in Deutschland sein muss, des Tabaksmonopols, zu prüfen. Diese Prüfung muss offenbar von dem doppelten Gesichtspunkte aus, dem der allgemeinen Natur und Wirkung einer solchen Steuer und dem ihrer Zweckmässig-

keit und Wirkung unter den gegenwärtigen deutschen Verhältnissen, unternommen werden.

Es könnte dem Tabak gegenüber eine Ansicht zur Geltung kommen, wie sie in England und auch bei uns in Bezug auf den Branntwein vorherrscht. Der Branntwein, der, als Gewohnheitsgetränk von den niederen Klassen benutzt, so viel zur Ungesundheit des Leibes und Vertierung der Seele beiträgt, soll mit einer hohen Steuer bedacht werden. Der Spiritus — vorher unbrauchbar gemacht »denaturiert« zum Getränk — soll steuerfrei bleiben. Es liegt hierin ein Doppelvorgang, der für die Wirtschaft der öffentlichen Gesundheit, wie für die der Industrie in gleich wohlüberlegtem Masse bedacht ist. Daran kann man aber wohl an leitender Stelle bei dem Plane, den Tabak durch das Monopol, oder eine hohe Steuer fiskalisch zu treffen, nicht gedacht haben. Man kann nicht den Wunsch gehegt haben, den Verbrauch des Tabaks herabzudrücken, wenn man sich von hoher Steuer oder Monopol goldene Berge der Einnahmen für das Reich vorgestellt hat.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus aber, der mit der öffentlichen Gesundheitspflege im Innersten verwandt ist, kann die Gesundheitsschädlichkeit des Tabaks wohl als Motiv wirken, denselben für das Objekt höherer Besteuerung zu erklären. Wenn man ihn aber nicht ganz verbieten will, wenn man ihn nur zu den Reizmitteln zählt, welche, wie die weingeistigen Getränke, nur im Übermass des Genusses schädlich sind, so ist zu bedenken, dass der Staat niemandem die Existenz und den Erwerb sichern kann und darf, dass also um einer Schädlichkeit willen, die erst bei Übertreibung des Genusses eintritt, der Staat sich hüten muss, den gesicherten Erwerb, die Lebensbedingungen von Tausenden von Familien durch eine zu hohe Steuer zu vernichten. Wir wollen also auf die Gesundheitsschädlichkeit kein allzu grosses Gewicht legen. Da bei unserer modernen aufregenden Lebensweise der Tabak eine Art von Nervenbedürfnis geworden ist, so ist er bei mässigem Genusse immer noch ein minder schädliches

Narkotikum, als andere Mittel; und man kann bei ihm ein rüstiges Alter erreichen. Ein reines Genussmittel aber, »ein *Luxusbedürfnis*« bleibt er deshalb immer, und kann deshalb einer entsprechenden Steuer unterworfen werden. Die Zigarrenhändler versichern, dass sie jetzt gerade die Hälfte von dem absetzen, was sie früher abgesetzt; ein Beweis, dass sich in schlechten Zeiten die Bevölkerung selbst eine Art Steuer der Enthaltsamkeit an diesem Genussmittel auferlegt, und zwar gleich eine von fünfzig Prozent.

Die Tabakssteuer gehört ihrer Natur nach zu den indirekten Verbrauchssteuern. Eine direkte *einheitliche* Steuer, eine Einkommen- oder Kapitalsteuer mag ein doktrinärer Wunsch sein; im wirklichen Leben wird die ausgleichende Gerechtigkeit des Steuerdruckes die Konsumsteuern nicht entbehren können; sie treffen ein Kapital und ein Einkommen, das direkt schwer zu fassen ist, das Kapital und Einkommen des Verschwenders, des Genusssüchtlings, des Lebemannes. Nimmt man nun die notwendigsten Nahrungsmittel aus, so sind innere Produktionssteuern und Eingangssteuern von Produkten, wie Zucker, Thee, Kaffee, Chokolade, Gewürzen, Parfümerien, Tabak, Wein, Bier, Branntwein, Delikatessen u. s. w. wohlberechtigte Steuern.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass die Konsumsteuern nur einträglich sind, wenn sie eine mässige Höhe haben, da dann der Detailpreis wenig von ihnen affiziert und der Verbrauch nicht beschränkt wird. Dieser wird im Gegenteil mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes wachsen und damit der Steuerertrag. Als *Gladstone* die Zuckersteuer in England erniedrigt hatte, trug diese gleich im ersten Jahre über eine halbe Million Pfund Sterling mehr ein, als die frühere hohe Steuer. Es kann eine Reihe geeigneter Konsumsteuern zusammengenommen einen grossen Ertrag geben, ohne den Konsum und den Volkshaushalt zu schädigen. Dann müssen sie aber mässig sein; vor Allem darf man dann aber nicht die Hauptsteuerlast auf ein bestimmtes Produkt legen, wie man es jetzt mit dem Tabak versucht; man vernichtet dann die

betreffende Industrie; man schlachtet die Henne, welche die goldenen Eier legen soll.

Eine solche hohe Tabakssteuer scheint aber gar nicht die wahre Absicht derer zu sein, die dafür plaidieren; diese haben wohl alle den Hintergedankeu des Tabaksmonopols, weil sie sich gestehen müssen, dass bei dem durch eine hohe Steuer bewirkten Zusammenbruch der Tabaksgewerbe das Staatsmonopol die einzige Zuflucht ist. Gegen das Monopol aber erhebt sich mit Recht die allgemeine Stimme in Deutschland. Staatsmonopole haben in England und in Frankreich sich als die Giftquelle politischer Korruption in der Exekutive, als Förderungsmittel der Günstlings- und Maitressenherrschaft erwiesen. Wir mögen von unserm Staatsleben so hoch denken, wie wir wollen, eine Regierung besteht doch immer aus Menschen, die schwach werden können, wenn die Göttin Gelegenheit reizt und lockt. Zudem ist das Monopol eine Gegenströmung, ein Widerspruch gegen die ganze herrschende Richtung unserer privaten und öffentlichen Wirtschaft. Wir sollten uns hüten, ein Element in diese zu versetzen, das, wie ein Gährungsstoff, auch auf andere Zweige des Volkshaushaltes ansteckend wirken könnte. Die goldenen Berge, die sich *Mohl* davon verspricht, sind eitel Phantasie, unkritische Analogieen nach fremden Vorbildern, die ganz andre Bedürfnisverhältnisse der Bevölkerung zur Grundlage haben. In Deutschland ist der grosse Ertrag eines Tabaksmonopols des Staats ein sehr riskanter. Die Kosten der Einrichtung sind enorm; gelingt das Experiment nicht, das mit dem Preis der Vernichtung einer grossen Privatindustrie gemacht werden soll, so ist es auch für die Staatswirtschaft ruinierend. Doch davon wollen wir weiter unten sprechen.

Wir sind gute und billige Zigarren gewohnt, diese kann das Staatsmonopol nicht liefern. Man rauche nur österreichische, französische und italienische Regiezigarren und vergleiche sie mit unseren. Wenn wir solches Zeug zu den entsprechenden Preisen rauchen sollen, ist eine Massenabgewöhnung des Rauchens nicht ausser Frage und dann Adieu Monopol! Wenn

sich andre Völker, durch die Finanznot zum Staatsmonopol gezwungen, an schlechten Tabak gewöhnt haben, wir werden uns nicht daran gewöhnen.

Die alten Tabakssteuern waren nichts weniger als drückend. In Preussen hat das Gesetz von 1819 bei einem Anbau von wenigstens 5 Quadratruten 1 Thlr. vom Zentner getrockneten Tabaks erhoben; was unter ½ Zentner war, blieb frei. Dann folgte 1828 die Einführung der Flächenbesteuerung. Die Grenze der Steuerfreiheit wurde von 5 Quadratruten auf 6 erweitert und es wurden je nach der Güte des Tabaks von je 6 Quadratruten je 6, 5, 4 oder 3 Sgr. erhoben. Diese Besteuerung ging 1868 auf den norddeutschen Bund und später auf das deutsche Reich, mit dem allgemeinen Satze von 60 Pf. auf je 6 Quadratruten, über. Die Folge war eine ausserordentliche Vermehrung des Tabaksbaues zum Nachteil des anderen Ackerbaues. Im Jahre 1877 wurden bereits 2 150 330 Ar in 3444 Ortschaften von 94 762 Tabakspflanzern, darunter in Preussen von 75 090 Pflanzern bebaut; 23 145 Ar wurden ausserdem steuerfrei bebaut. Tabak wird namentlich vom kleinen Bauer gepflanzt; es mussten demselben, der fruchtbaren Boden bedarf, Klee, Hülsenfrüchte, Gemüse, Wein und Hopfen weichen. Dies hat sich namentlich in den Hopfen- und Weingegenden gezeigt, in Baiern (471 447 Ar), in Hessen (84 992 Ar), in Elsass-Lothringen (351 569 Ar), in Baden (687 243 Ar Tabaksbau).

Die Durchschnittsernte war 29,2 Zentner von dem Hektar, der Durchschnittspreis getrockneter Blätter 20,5 Mark für den Zentner. Die Steuereinnahme vom Gesamtertrage von 634,033 Zentnern war vom Juli 1876—1877 : 1 474 125 Mark, was auf die Gewichtssteuer zurückgeführt 2 Mark per Zentner betragen würde. Diesem stand ein Einfuhrzoll für ausländischen Tabak von 12 Mark pro Zentner gegenüber, der bei einem Import von 1 024 091 Zentnern eine Einnahme von 12 807 831 Mark ergab.

Die deutsche *Tabaksindustrie* begreift in sich nach den Mitteilungen *Dr. Engels* an Fabriken 10 266 Hauptbetriebe

mit 110 951 beschäftigten Personen — in Preussen 6509 Hauptbetriebe mit 59 648 Personen. Der deutsche *Tabakshandel* hat 4 794 Hauptbetriebe und beschäftigt 8 237 Personen — in Preussen 2618 Hauptbetriebe mit 3839 Personen.

Wenn man zu den Personen, die im besteuerten Tabaksbau — denn diese nur sind bekannt — und den Personen im Hauptbetrieb der Fabrikation und des Handels noch die Hunderttausende zählt, die im steuerfreien Tabaksbau und in den kleinen Betrieben der Fabrikation und des Handels beschäftigt sind, so wird nahezu eine Million herauskommen. Da der Unterschied von 12 Mark auf den Zentner ausländischen und von 2 Mark auf den Zentner inländischen Tabak einen enormen Schutzzoll für den letzteren bildet, so kann man sich nicht über den starken Verbrauch des schlechten einheimischen Krauts und sogar noch schlechterer Surrogate in der Fabrikation wundern. In England hat man dies vermeiden wollen und bei einer hohen Eingangssteuer den Tabaksbau im Lande ganz verboten. Dies geht bei uns nicht mehr ohne ernsthafte Schädigung des Volkswohlstandes; diese würde ebenso erfolgen, wollte man mit einemmale die Höhe des Eingangszolles einer entsprechenden inneren Gewichtssteuer gleich setzen. Man hat deshalb seine Blicke auf die Vereinigten Staaten von Amerika und die dort herrschende Fabrikatsteuer gerichtet. Diese Stempelsteuer wurde 1862 durch die Not des Bürgerkrieges veranlasst und ist der vielen Defraudationen wegen durch die strengste Kontrolle befestigt worden; sie betrifft alle nominellen Tabaksfabrikate, gleichviel, ob sie aus Tabak oder aus Surrogaten bestehen. Die Grosshändler in Rohtabak zahlen nur wenig, 25 Dollar per Jahr; die Kleinhändler 500 Dollar bis zu 1000 Doll. des Verkaufs und ½ Dollar für jeden Dollar Verkaufs darüber, was einem Verbote des Kleinhandels gleich kommt. Die Fabrikanten zahlen 10 Dollar per Jahr, die Händler mit Fabrikaten 5 Dollar, die Hausierer und Reisenden 10 bis 50 Dollar. Dies sind die *Gewerbesteuern*. Die *Fabrikatsteuer* beträgt 24 Zents (1 Mark) per Pfd. Rauch- und Kautabak, 6 Dollar (25½ M.)

für je 1000 Zigarren, 1,75 Dollar (7,43 M.) für je 1000 Zigaretten. Die Kontrolle besteht in einer vorgeschriebenen Verpackung mit den Namen der Fabrikanten und den Stempelmarken, in der Weise aufgeklebt, dass sie beim Öffnen der Pakete zerreissen müssen. Ausserdem müssen die Fabrikanten einen genauen Nachweis über den Bezug ihres Rohprodukts, über die Quantität ihres Fabrikats und den Ort seines Verbleibs führen, einen Nachweis, der durch die Ausweise der Händler kontrolliert wird, und wo dieser ein mehr zeigt, den Fabrikanten zur Nachzahlung verpflichtet. Die Kautionen der Fabrikanten sind von 2000 bis 20 000 Dollars. Die Strafen für Kontraventionen bis zu 5000 Dollar und 2 Jahren Gefängnis festgesetzt.

Wenn wir die amerikanische Fabrikatsteuer in ihren Ergebnissen mit der französischen Regie vergleichen, so ergiebt sich für erstere ein fast gleich hoher Ertrag einerseits, andererseits aber ein viel grösserer Konsum, eine blühende Industrie und ein Export, der Frankreich ganz fehlt. Der Steuerertrag nach unserm Gelde beträgt in Amerika 5 M. 12 Pf. per Kopf der Bevölkerung, in Frankreich 5 M. 56 Pf., die Belastung des Fabrikats in Amerika 1 M. 43 Pf. auf das Zollpfund, in Frankreich 3 M. 22 Pf. Der Tabaksverbrauch in Amerika ist 3¼ Pfund auf den Kopf, in Frankreich 1½ Pfund.

Die Fabrikation und der Handel scheinen in Amerika in sichtlich guten Verhältnissen zu stehen; man hat 1875 : 983 grosse Tabaksfabriken mit 49 150 Arbeitern, 15 073 Zigarrenfabriken mit 60 292 Arbeitern, 3 438 Händler mit Rohtabak, 321 503 Händler mit Tabaksfabrikaten gezählt. Die Ausfuhr von Fabrikaten betrug 1861, wo also die Fabrikatsteuer noch nicht bestand, 1,6 Millionen Dollars, 1875 3,6 Millionen Dollars, während die Monopolstaaten Frankreich und Österreich eine solche Ausfuhr, kleine Quantitäten abgerechnet, gar nicht kennen. Wir sind keine Gegner einer höheren Tabakssteuer als die alte war — nur hätte man sie als Gewichtssteuer erheben sollen — ebensowenig einer Fabrikatsteuer die unseren Verhältnissen ohne unnötigen Zwang entspricht. Es wäre auch

wert gewesen, darüber nachzudenken, ob man nicht durch eine steigende Skala, die den Tabaksbauern Zeit liesse, den Tabaksbau allmählich mit nützlicheren Kulturen zu vertauschen, die innere Steuer auf die Höhe der Eingangssteuern bringen könnte. Die Fabrikation hätte dabei nur gewinnen können. Ganz entschieden aber müssen wir uns gegen jedes Staatsmonopol und gegen jede Tabakssteuer von einer Höhe, dass sie Handel und Industrie in Tabak vernichtet, erklären. Unser Volkswohlstand hat genug gelitten; man schaffe ihm nicht willkührlich neue Leiden.

Es ist wesentlich diese *quantitative* Rücksicht, die wir im volkswirtschaftlichen Interesse hervorheben; sie sollte bei einer staatlichen Finanzwirtschaft, wenn diese die Erfahrung bedenkt, dass alle Konsumsteuern von einer Höhe, die den Verbrauch mindert, für den Fiskus immer weniger einträglich werden, keinen ernstlichen Widerstand finden.

Solche Betrachtungen konnte man anstellen, ehe die letzte schon zu hoch gegriffene Tabakssteuer Gesetz wurde; man konnte vor dieser höheren Besteuerung auch an eine den deutschen Verhältnissen angemessene Modifikation der amerikanischen Fabrikatsteuer denken, da diese thatsächlich die private Industrie nicht in der Weise unterdrückt, wie unsere hohe Tabakssteuer. Jetzt aber, wo diese Industrie unter dieser Höherbesteuerung schon schwer gelitten und sich kaum auf die neue Belastung eingerichtet hat, an eine noch höhere Steuer, als Alternative des vom Volkswirtschaftsrat abgelehnten und von der öffentlichen Meinung laut verurteilten Monopols zu denken, hiesse: diese Industrie noch erbarmungsloser ruinieren als durch das Monopol, das heisst, sie vernichten, ohne ihren Träger zu entschädigen. Wollte man aber dadurch das Monopol vom Rücken aus, wie durch einen Hinterhalt erzwingen, so wäre das keine ehrliche, einer Regierung würdige Politik.

Es ist ferner gewiss berechtigt, ein Monopol, das eine durch private Gewerbthätigkeit gross gewordene Industrie vernichtet, auch nach den Wirkungen desselben in der Gesell-

schaft zu untersuchen. Die sozialen und sittlichen Wirkungen hängen hier mehr als anderswo mit den gesunden wirtschaftlichen zusammen. Das lehrreichste Beispiel ist hier jedenfalls das Tabaksmonopol, wie es sich in Frankreich entwickelt und wie es dort gewirkt hat. Es wird ja immer auf dessen reiche Erträgnisse hingewiesen; es werden von diesen aus auf deutsche Verhältnisse goldne Konjekturen gedichtet; es wird sich zeigen, dass ›nicht alles Gold ist, was glänzt‹.

Es war von Anfang an, als die Tabakssteuervorlage im Reichstag eingebracht wurde, klar, dass es in der Absicht der Regierung lag, durch Besteuerung des Tabaks eine grosse, vielleicht die grösste Summe für eigene Einnahmen des Reiches aufzubringen. Als geeignetste Steuerreform erachtete sie hierzu das Monopol. Und sah man sich um nach den Steuererträgnissen aus dem Tabak in anderen Ländern, sah man hier, dass dieselben in Österreich, England und Amerika 4—5 Mark pro Kopf, in Frankreich 7 Mark einbrachten, während sie in Deutschland nur 0,35 M. ergaben, so war natürlich das Auge hauptsächlich auf Frankreich gerichtet. Trotz der Zustimmung der Regierung zu den Beschränkungen der Enquête, die gegen das Monopol gerichtet waren, hat dieselbe doch den Plan eines Monopols nicht aufgegeben, und hat schon damals in die Enquêtekommission Dr. *Mayer* aufgenommen, der sich durch seine öffentliche Befürwortung des Monopols bekannt gemacht hatte. Die fiskalische Phantasie kann dem Zauber der grossen Zahlen nicht entrinnen. Vergeblich hatte schon Camphausen daran erinnert, dass Frankreich ein volles Menschenalter gebraucht hat, ehe es 80 Millionen Francs, oder 64 Millionen Mark durch das Monopol gewonnen hat. Man schwärmt von 200—300 Millionen Mark. Kann aber das deutsche Reichsbudget ein volles Menschenalter warten, bis es im glücklichsten Falle 64 Millionen Mark gewinnt? Bei den glänzenden späteren Zahlen des Monopolertrags in Frankreich, die allerdings bis nahe an 200 Millionen Francs reichen, wird man lebhaft an das *Bastiat'sche* ›was man sieht‹ und ›was

man nicht sieht« erinnert. Was man sieht, ist eine glänzende Bruttoeinnahme; was man aber nicht sieht, sind die enormen mittelbaren Staatskosten und Verluste, ist der wirtschaftliche und moralische Ruin ganzer Grenzprovinzen, die man, weil man sie nicht sieht, oder nicht sehen will, auch vergisst, vom sogenannten »Reinertrag« abzuziehen.

Das Monopol ist in Frankreich mit der Bevölkerung geschichtlich gross gewachsen; es war schon i. J. 1664 eingeführt, und der Erhebung durch die berüchtigten Generalpächter überlassen, und brachte i. J. 1790 an 32 Millionen Livres auf. Es wurde mit den anderen Monopolen durch die Revolution abgeschafft. Die fortwährende Geldnot Napoleons bewog diesen, es im Jahre 1811 wieder einzuführen; bereits im Jahre 1815 brachte es wieder 32 Mill. Francs. Dies war aber weit unter den Erwartungen Napoleons, der in seinem Erlasse 80 Millionen herausgerechnet hatte. Diese Einnahme hat er nicht erlebt, sie erfolgte erst im Jahre 1844. Nach Dr. *G. Mayr* nahm von da ab der Ertrag allerdings ein rasches Tempo an

1850	88 915 001	Francs
1855	113 816 271	»
1860	143 762 793	»
1865	177 920 728	»
1869	197 210 865	»

Jeder Finanzminister und Volksvertreter, meint Dr. Mayr, müsse sein Auge mit Wohlgefallen auf einer solchen Zahlenreihe ruhen lassen. Mit Wohlgefallen für die gegenwärtigen Finanzwünsche ja — wenn er vergisst, dass über diesen Erfolgen nahezu *sechzig* Jahre hingegangen sind.

Wir sehen, im ersten Menschenalter seines Bestehens gewährte das Monopol nur eine geringe Einnahme. Die nachfolgende rasche Steigerung, die sich durchschnittlich auf ca. 6 Mill. Francs stellte und 1876 den Ertrag bis zu 260 Mill. anschwellte, hat, wie schon *Camphausen* erwähnte, seinen Grund in einer bedenklichen Massregel Napoleons III. Dieser führte 1853 den billigen *Soldatentabak* ein. Trotz der schwär-

merischen Empfehlungen des Monopols, billigte *M. Mohl* diese Einführung, *die doch am meisten zu dessen glänzenden Resultaten führte,* durchaus nicht. Er hebt mit Recht hervor, dass ein grosser Teil der jungen Leute, welche als Rekruten ins Heer eintreten, in diesem Alter die Gewohnheit des Rauchens noch überhaupt nicht, oder doch noch nicht stark und unwiderruflich angenommen haben würden. Wenn nun aber jeder Soldat täglich eine Portion Tabak für eine Kleinigkeit, 10 Gramm für 1½ Centimen, geliefert erhalte, so werde er, so zu sagen, zum Gewohnheitsraucher herangebildet; er werde es bleiben nach seinem Austritt aus dem Militärdienst, und sofern er es vermöge, zu besseren und teueren Tabakssorten übergehen. So möge sich die finanzielle Einbusse des Staates an der Niedrigkeit des Preises wieder ersetzen. »Ja, wenn man erwägt, dass seit dem Jahre 1853, wo Napoleon der Dritte die Lieferung und Verteilung von Truppentabaken zu jenen geringen Preisen einführte, der allgemeine Absatz der Regie an Tabaken von 430 194 auf 628 000 Zentner und die Roheinnahmen derselben von 139 290 557 Frc. bis zum Jahre 1876 auf 322 347 000 Frc., also um 231 Prozent zugenommen haben, letztere allerdings bei zweimaliger Erhöhung des Kaufpreises in den Jahren 1860 und 1870—1871, so erscheint die Vermutung kaum gewagt, dass die Verteilung einer täglichen Portion Tabak an jeden Mann der Land- und Seemacht und die darin liegende *Erziehung* eines so grossen Teils der Jugend des Landes *zum Rauchen* zu der reissenden Zunahme des Tabakrauchens in Frankreich und zu der mit jedem Jahre in überraschender Weise zunehmenden Ausdehnung dieser Gewohnheit im Lande wesentlich beigetragen haben und fortwährend beitragen müssen.« M. Mohl ist ehrlich genug, diese Erziehung der Jugend zum Tabakrauchen aus Rücksichten der Gesundheit, wie des Wohlstandes der dereinstigen Familien derselben zu tadeln; er erkennt aber zu gleicher Zeit, dass diese Massregel den Hauptimpuls zu den glänzenden Einnahmen gegeben hat, und doch preist er mit Bewunderung die vollkommene Methode

der Fabrikation, blickt mit Bewunderung auf die glänzenden Zahlenreihen der fiskalischen Erträgnisse. »Bewunderung«, sagt *Lammers* (Vierteljahrschrift Jg. XV. Band 3 S. 159), »ist freilich überhaupt das Gefühl, aus welchem Herr Moritz Mohl nicht leicht herauskommt, dieweil er der französischen Tabaksregie gegenübersteht. Wir können ihm einräumen, dass sie zu den vollkommensten Schöpfungen des bekannten technischen administrativen Genies unserer westlichen Nachbarn zählt. Sie liefert eine durchgängig gut gearbeitete Ware aus unverfälschtem Rohstoff zu Preisen, in denen zwar der vom Staate beabsichtigte Gewinn steckt, denn für diesen ist sie ja auf der Welt, aber auch nicht eben unnötig viel mehr. Aus Cuba-Tabak gewöhnlicherer Sorte macht sie durch sorgfältiges Zuratehalten auch der Abfälle preiswürdigere Havanna-Zigarren, als Havanna selbst. Den einheimischen Tabakspflanzer hat sie erfolgreich in die Zucht und Schule genommen und belohnt ihn nun für seine Folgsamkeit durch eine Bezahlung seines Krauts, welcher den Neid der Pflanzer in monopolloser Nachbarschaft erwecken könnte, wenn dieselben eben Lust hätten, noch einmal wieder sich in die Zucht des Schulmeisters zu ducken. Ihre Ingenieure, für die Bedürfnisse der Regie auf eigener Anstalt speziell ausgebildet, nehmen es wahrscheinlich mit den besten Fabrikanten anderer Länder in technischer Hinsicht auf. Die obersten Leiter lassen auch für die rein kaufmännische Seite der Verwaltung wenig oder nichts zu wünschen übrig.«

Wir wollen dies alles zugeben, nicht aber das letzte Resultat, die *preiswürdige* Zigarre. Was in Frankreich für Raucher von Geschmack eben rauchbar ist, hat Preise, für die man in Deutschland die feinsten Zigarren aus Cuba- und Havanna-Tabak, ja selbst die ächt importierten Havanna-Zigarren kaufen kann. Wie aber *Lammers* mit Recht hervorhebt, darf man nicht vergessen, dass dieser feine »Mechanismus zum Goldmachen für den Staat«, langsam, im Verlauf von *zwei Jahrhunderten* herangereift ist.

Ehe man aber sich einer gewissen Trunkenheit der Bewunderung dieses Systems hingiebt, sollte man doch wohl fragen, ob dasselbe reine Resultate liefere, ob die sichtbaren glänzenden Gewinne nicht teilweise durch unsichtbare Verluste aufgehoben werden, ob nicht bei einem einseitigen fiskalischen Erfolg der Volkshaushalt auf anderen Gebieten ernstlichen Schaden leide? Diese Fragen stellen nicht wir zuerst: Frankreich hat sie selbst gestellt und in den Enquêten über die Tabaksindustrie vom Jahre 1873 beantwortet.

Wenn man die Übel, welche diese Enquête aufdeckt, in ihrer Vielheit betrachtet, bieten sie einen so massenhaften Einbruch von Schaden in die Gewinne der Regie, dass man nur bedauern kann, dass dieselben nicht ebenso, wie die Gewinne, zur vollen zahlenmässigen Feststellung gebracht worden sind, dass man sie nicht mit den Gewinnen zugleich zu Buch bringen kann.

Die Fabrikation, die Lieferung der Tabaksblätter, der Verkauf in den Läden ist an Private vergeben und verpachtet. Die ersteren, höheren Geschäfte werfen reiche Gewinne ab und sind daher Objekte gouvernementaler Gunst, welche von den höchsten Staatsbeamten für ihre Verwandten gesucht werden. Die kleineren *Debitantenstellen*, die Verkaufsläden werden als Gunstbezeigungen an Militärs ausser Dienst, an Frauen u. s. w. vergeben; doch sind auch unter diesen einträgliche Stellen. Man zählt deren in ganz Frankreich 39 980. Von diesen werfen 20 in Paris eine jährliche Rente von zehn- bis sechzigtausend Francs ab, 9068 in den Departements eine Rente von 1000 Francs; 6834 eine solche von 500 bis 1000 und 5708 Verkaufsstellen eine jährliche Rente von 300 bis 500 Francs. An Beamten werden 18 370 gezählt. Die Debitantenstellen werden meist verpachtet. Von 12 789 verpachteten Stellen entspringt ein Pachtertrag von 5 334 040 Francs. Die kleineren, weniger einträglichen Läden helfen sich mit Verkauf von Tabaksutensilien, Briefmarken u. s. w. Man sieht, dies ganze Debitantenwesen ist das alte, durch die

Revolution demokratisierte Generalpächtertum mit seiner ganzen, aber weit ausgedehnteren politischen Günstlerschaft und Korruption; es ist der zerbrochene Spiegel desselben, aus dessen Stücken das alte Bild vertausendfacht hervorblickt. Ausser diesem Übel sind die *heimlichen Fabriken* zu erwähnen; sie hatten sich in ganzen tabakbauenden Bezirken eingenistet, und waren, da sie bessere Preise für die Blätter zahlten, als die Regie, heimlich mit den Pflanzern verbündet, so dass man zuletzt in jenen Gegenden den Tabaksbau verbieten musste, um die Fabriken zu unterdrücken.

Das traurigste Bild gewährt aber der *Schmuggel.* Derselbe wird in seinen Verlusten für die Regie auf 52 000 Zentner Tabak und 10 Prozent der ganzen Fabrikation berechnet. Der Schmuggel hat grosse Volkskreise ergriffen. Der grosse Schmuggel wird von Kaufleuten mit Geld unterstützt, ist militärisch organisiert und liefert in den Ardennen- und Vogesenwäldern den Douaniers förmliche Schlachten. Der kleine Schmuggel, an dem Kinder und Frauen teilnehmen, hat ganze Ortschaften, ganze Grenzprovinzen ergriffen. Der Pflug und der Amboss werden verlassen, der Handwerker wird Vagabund, der mit Weib und Kind in Nacht und Nebel über Berge und Thäler schleicht. Die Zahl der am Schmuggel beteiligten Personen wird auf eine *Million* angegeben — gerade so viel, als man in Deutschland für fleissige und ehrliche Arbeiter, Fabrikanten und Kaufleute rechnet, die mit dem Tabak und dessen Nebengewerben beschäftigt sind.

Ehe also die Bewunderer des französischen Monopols von den glänzenden *Nettogewinnen* der französischen Regie sprechen, sollten sie in das Soll und Haben der Rechnung: 1. die kolossalen Kosten für das Douanenheer an den Grenzen, 2. die Ausfälle durch die heimlichen Fabriken, 3. die Verluste durch den Schmuggel und last not least die Verluste an Nationalwohlstand buchen, die dadurch entstehen, dass eine Million von Bewohnern des Landes, statt einer nützlichen Güterproduktion und einem ehrlichen Handelserwerbe zu dienen, sich

einem ungesetzlichen, entsittlichenden Leben hingeben. Die Rechnung der Nettogewinne würde bedeutend schwinden.

An uns aber tritt die Frage heran: Glauben wir ähnlichen Übeln entrinnen zu können, wenn wir das Monopol einführen? Wollen wir alles, was uns hoch und heilig ist am Staatsleben, die sittliche Staatsidee, den kategorischen Imperativ selbstloser Pflicht verunreinigen und verderben lassen — um eines zweifelhaften staatsfinanziellen Experimentes willen? Sind wir so arm an Geist, dass wir keine besseren Hilfsquellen zu finden wissen? Kann man es vor dem öffentlichen Gewissen verantworten, alle anderen Üebel ungerechnet, dass wir für eine Million redlicher und gewerbfleissiger Menschen eine Million Schmuggler eintauschen, die dem Verbrecherleben in allen seinen Folgen mit Weib und Kind verfallen?

Die Besorgnis der wirtschaftlichen Zerstörung, welche die Einführung des Tabaksmonopols oder einer hohen, dem Ertrag desselben entsprechenden Steuer voraussichtlich in der ausgedehnten, nicht blos auf inländischen Konsum, sondern auch auf die Ausfuhr ins Ausland berechneten Tabaksindustrie verhängen würde, hat sich in nicht minderem Masse unserer ackerbautreibenden Bevölkerung bemächtigt, welche den Tabaksbau betreibt. Diese hartarbeitende Klasse der Bevölkerung, in allen Ländern ein anerkannt tüchtiges Element ›staatserhaltender‹ Kraft, hat in gegenwärtiger Zeit ohnedies nicht nur an abnehmendem Verbrauch in Folge der Krisis, sondern auch an ständigeren Übeln zu leiden, welche daraus entspringen, dass unser Ackerbau von grösserer Massenproduktion der Cerealien und der Weidewirtschaft zur intensiveren Hochkultur der Gartengewächse, der Handelsgewächse, der feineren Fleischproduktion überzugehen gezwungen ist. Solcher Wechsel der Wirtschaftsform, wenn er nicht sehr allmählich erfolgt, vollzieht sich nie ohne schwere Verluste für den Einzelnen. Man hat, in Hinblick auf geographische Bedingungen, auf Klima und Bodenart, viel von nützlicher und unnützlicher Ackerbauproduktion gesprochen. Man hat bemerkt, dass es Thorheit

sei, unseren besten Boden mit Zuckerrüben zu bepflanzen und diese Produktion mit einem Schutzzoll, also einem baren Verlust an Nationalvermögen, zu bezahlen, während in tropischen Ländern das weit zuckerreichere Rohr, wie Gras wächst und die Sonne den Zucker im Rohre kocht. Man kann zugestehen, dass es Thorheit sei, einen Boden, der für Wein, Hopfen, Klee, Hülsenfrüchte geeignet, also von vorzüglicher Güte ist, mit schlechtriechendem Tabakskraut zu bepflanzen und diese Produktion mit einem Schutzzoll zu bezahlen, während in den transatlantischen Ländern, in Asien und auf den Inseln des Stillen Meeres edlere, wohlriechende Blätter gedeihen und in Fülle produziert werden können. Der billige Seetransport spielt dabei keine wesentliche Rolle. Im Grunde genommen ist der hohe Preis auch nur eine Folge der Nachfrage, oder vielmehr des Schutzzolles. Denn würde dieser aufgehoben, so würde sich der Preis der edleren amerikanischen Tabake nicht nur um die Quote des Schutzzolles erniedrigen; es würde in den Ländern des für Tabak günstigen Bodens und Klimas auch bedeutend mehr gepflanzt werden. Cuba ist kaum zu einem Drittel bebaut; die gegenüberliegende Küste, losgetrennt von der Perle der Antillen, hat dieselbe Granitformation, dasselbe Klima, dieselbe Flora und Fauna; und in der That ist der feinere Brasiltabak dem Kuba und Havanna fast gleichgeachtet. Es ist also noch ein grosses Areal für feine Tabake vorhanden. So ist auch Syrien, was den wohlriechendsten Tabak erzeugt, nur durch die türkische Wirtschaft bisher in der ausgedehnteren Kultur dieses Krautes zurückgehalten worden.

Dies sind aber alles Betrachtungen, die davon absehen, dass wirtschaftliche Verhältnisse, die durch die Schuld der Steuergesetze entstanden, nicht so schnell geändert werden dürfen. Die bestehenden wirtschaftlichen Zustände sind aber nach den gegebenen Gesetzen gewachsen, mit ihnen die Interessen tausendfältiger Arbeit, mit ihnen die Existenz und das Wohl der Familien. Der ackerbautreibende Einzelne kann so wenig, wie der einzelne Handwerker oder Fabrikant, fragen,

was ist nützliche Produktion und was nicht? Er will leben, er muss eine Familie ernähren, er muss vorwärts, wenn nicht die Not an die Thür pochen soll; er wird also in seinem Kreise, nach seiner Fähigkeit, seinem Besitz und seinen Mitteln diejenige Produktion wählen, welche am einträglichsten ist, welche bei möglichst geringer Arbeit und in möglichst kurzer Zeit den besten Ertrag abwirft. Ist er einmal in dieselbe eingetreten, hat er seine Existenz an dieselbe gebunden, so kann jede Veränderung der Absatzverhältnisse, welche sie weniger einträglich macht, grosse Verluste, ja selbst den wirtschaftlichen Ruin zur Folge haben. Es wird dies oft genug durch Umstände hervorgebracht, die nicht zu ändern sind, durch neue Erfindungen, durch mächtigere äussere oder innere Konkurrenten. Die Gesetzgebung des Landes aber, auf deren Bestimmungen vertrauend, er seine Produktion eingerichtet hat, sollte sich wohl hüten, durch *plötzliche* Änderungen Tausende von Einzelnen und Familien auf die Strasse zu werfen.

Man könnte einwenden, dass damit eigentlich jeder wirtschaftliche Fortschritt abgeschnitten sei, dass wir eine Produktion, die nur durch einen Schutzzoll, also durch Verlust am Nationalwohlstand, erhalten werden kann, ihrem Schicksal überlassen sollte. Dies ist im Prinzipe wohl richtig, in der Wirklichkeit aber würde jede *rasche* Änderung in den verletzten Interessen auch den Volkshaushalt schädigen, denn dieser ist doch für das Volk da und dieses besteht aus Einzelnen, deren Arbeit und Interessen wieder die lebendigen Faktoren des Volkshaushaltes sind. Der Vorteil einer Änderung darf also nicht mit ernster Schädigung der produktiven Kräfte erkauft werden; ist er notwendig, so müssen diese geschont werden, so muss diesen Zeit gelassen werden, sich auf die Änderung einzurichten. Gerade diese praktische Notwendigkeit verlangsamten Fortschritts aus dem alten Absperrungssystem heraus, verdammt am augenscheinlichsten den Rückschritt, das frivole Begehren *neuer* Schutzzölle, *neuer* Schranken für die Freiheit der Arbeit und des Erwerbs. Für unsere vorliegende Frage

ist es nun vor allem wertvoll, dass wir uns auch auf dem Gebiete des Ackerbaues zum Bewusstsein bringen, von welcher Grösse und Ausdehnung die Zerstörung sein würde, welche das Tabaksmonopol oder eine entsprechend hohe Steuer in die Wirtschaft der ackerbauenden Bevölkerung bringen würden. Wir sagen mit Absicht »der ackerbautreibenden«, nicht besonders der »tabaksbautreibenden« Bevölkerung; denn wie wir schon früher dargelegt, wird der Tabaksbau in Deutschland nicht im grossen Betrieb als Handelsgewächs, sondern, vermengt mit anderen Kulturen, meist von kleinen Ackerbürgern betrieben, *bildet für diese aber oft den einzigen Gewinn ihrer Arbeit.*

Diese Ausdehnung von Deutschlands Tabaksbau und Ernte bringt eine treffliche geographische Karte von *H. Knoblauch*, nach amtlichen Quellen bearbeitet, zur Anschauung. Es sind auf derselben mit Farben und Schraffierungen die Kreise, wo Tabak gebaut wird, der Prozentsatz der Fläche, welcher auf den Tabaksbau kommt und der Ernteertrag dargestellt, welcher pro Hektar erzielt wird. Die beigefügten Tabellen geben die genauen Daten dieser Verhältnisse.

Staaten.	Mit Tabak bebaute Fläche Ha.	Ertrag an Tabak in getrockneten Blättern.	
		Im Hauptamt, Kreis etc. Kg.	Pro Ha. Kg.
1. Preussen	5 145,72	8 005 192	1556
2. Bayern	4 714,47	6 408 250	1359
3. Sachsen	1,13	1 910	1690
4. Württemberg	188,17	280 611	1491
5. Baden	6 871,82	9 521 350	1386
6. Hessen	849,34	927 426	1092
7. Mecklenburg	155,73	295 625	1898
8. Braunschweig	30,00	30 000	1000
9 Anhalt	48,00	55 300	1158
10. Sachsen-Weimar	0,70	1 397	1995
11. Sachsen-Meiningen	114,00	124 700	1094
12. Sachsen Altenburg	0,35	1 000	2825
13. Schwarzburg - Sondershausen und			
14. Rudolstadt	101,64	168 625	1659
15. Fürstentum Lübeck	0,20	160	800
Elsass-Lothringen	3 515,71	5 741 200	1633
Zusammen deutsches Reich	21 736,98	31 562 746	ca. 1509

Diese Tabelle zeigt uns, dass der grösste Tabaksbau in *Baden, Preussen, Bayern* und *Elsass-Lothringen* stattfindet. Es sind nicht immer nur die weinbauenden Provinzen in diesen Ländern; denn während z. B. in Preussen auf die Rheinprovinz 473 77 Hektare entfallen, kommen auf Brandenburg 1918 04 Hektare und auf Pommern 1015 26. Im Posenschen — ebenso wie in Westpreussen — zeigt sich das Eigentümliche, dass der Tabaksbau fast in jedem landrätlichen Kreise vorkommt.

Fassen wir das Gesamtareal des Tabaksbaues in Deutschland, 21 736,98 Hektare mit 31 562 746 Kilogr. Ertrag an getrockneten Blättern, zusammen, so ist die Vernichtung einer so ausgedehnten Produktion durch das Monopol eine so ernste Frage, dass die Aussicht auf dieselbe allein schon vom Monopol abhalten sollte.

Über alle Bedenken der problematischen Einträglichkeit des Tabaksmonopols in Deutschland, wie über die Zerstörung der Gewerbe in Stadt und Land, die mittelbar und unmittelbar der Produktion und Fabrikation des Tabaks dienen, hat sich der neue, dem Volkswirtschaftsrat vorgelegte Entwurf der Regierung hinweggesetzt, über die ersteren: mit Hilfe kühner fiktiver Zahlenkombinationen, über die letzteren: auf Grund von angebotenen Entschädigungen für alle bei der Tabaksproduktion *unmittelbar* Beteiligten.

In den Erläuterungen wird gesagt, dass man die englische Steuer nicht habe adoptieren können, weil sie den Tabaksbau im Lande verbiete, die amerikanische Fabrikatsteuer deshalb nicht, »weil dieselbe ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Ware wirke«. Das ist ein nichtiger Grund; eben deshalb, weil diese Steuer die Ware frei lässt, ermöglicht sie die private Unternehmung und erfahrungsmässig sogar das Wachstum derselben.

Das Tabaksmonopol soll ein *Monopol des Handels und der Fabrikation* sein; der Tabaksbau soll frei bleiben. Wie man aber bei einer zentralisierten Fabrikation »die bestehenden Tabaksindustriebezirke» erhalten will, ist ein Rätsel. Wie

will die Regierung alle die kleinen Bauern, welche Tabak bauen — Baden allein zählt deren 44 000 — überwachen, ihre Produkte abschätzen, abnehmen u. s. w. Welche neue Beamtenarmee würde hierzu erforderlich sein! Denn nach den deutlichen Bestimmungen des Entwurfs sollen der Tabaksbau, der Tabakhandel und die Tabaksfabrikation vollkommen unter die büreaukratische Willkür der Verwaltung gestellt und in der Verwertung ihrer Arbeit und ihrer Produkte widerspruchslos den Entscheidungen der Behörden preisgegeben werden.

Die Entschädigungen sind äusserst dürftig im Verhältnis zu den zerstörten Existenzen. Der fünfjährige Jahresgewinn und der fünfjährige Arbeitslohn ist als Norm angenommen. Händler aber mit Tabaksfabrikaten, welche ihr Geschäft noch keine vollen 5 Jahre betrieben haben, *erhalten gar keine Entschädigung.* Ebenso *fallen* alle Fabrikanten und Arbeiter, die in den Nebenzweigen, der Verfertigung von Kisten, Seidenbändern, Etiketten u. s. w. beschäftigt waren, *bei der Entschädigung gänzlich aus.**) Die Kapitalisierung des fünfjährigen Lohns des technisch gebildeten Arbeiter, die als Entschädigung bestimmt ist, insoweit dieselben nicht angestellt werden können, mag manchen von diesen verlockend erscheinen. Was wird aber die Folge sein? Die meisten, an den Besitz einer solchen

*) Von welcher Bedeutung diese Hilfsindustrieen sind, die meist im örtlichen Anschluss an die Tabaksindustriebezirke errichtet wurden, zeigt eine Stelle in einer Resolution der Vertreter derselben: Die Fabrikation von Zigarrenkisten, Wickelformen und Fournieren, die Druckereien und lithographischen Anstalten, die Papier- und Papierwaren-, Seidenband- und Maschinenfabriken, Giessereien, Zinnfolien-, Drahtstift-Fabriken, eine grosse Anzahl von Handwerken und Hausindustrieen — sie alle finden in der Tabaksindustrie die Quelle der Ernährung und des Wohlstandes Die Gesamtausgabe für die Verbrauchsgegenstände zur Ausstattung und Verpackung der Tabaksfabrikate wird sich auf etwa 20 Millionen Mark im Jahre belaufen. Alle diese Erwerbsthätigkeiten werden vom Monopol ihrer Basis beraubt. Grosse Kapitalanlagen, unser geistiges und materielles Eigentum werden infolge dessen zum grössten Teil völlig vernichtet, unsere Erwerbsthätigkeit zerstört und eine grosse Anzahl von meistens technisch gebildeten Leuten, die einen neuen ihnen fremden Erwerb nicht so bald finden, mit ihrer Familie vor den Ruin ihrer Existenz gestellt werden. Anm. d. Verf.

Summe und an wirtschaftliche Vorsicht nicht gewöhnt, werden die Entschädigung bald vergeuden und das Kontingent der Almosenempfänger der Gemeinden vermehren, eine hübsche Illustration zu der Bestimmung des Reinertrags des Monopols, das Unterrichtswesen und das *Armenwesen* der Gemeinden zu entlasten. Man sieht, es ist für Kundschaft gesorgt. Diejenigen Arbeiter aber, welche sich Vorsicht des Lebens und Energie erworben und erhalten haben, werden im besten Falle die Entschädigungssumme benützen — um auszuwandern.

Was die in Aussicht genommenen *Preise* betrifft, so sollen sie keine Verteuerung der gegenwärtigen Preise enthalten. Sie sind in der That so niedrig gestellt, wie in keinem Lande der Welt, wie sie kein Fabrikant ohne Verlust stellen kann. So soll 1 Kilogramm Rippentabak 1 Mark, 1 Kilogramm Blättertabak 1.20, 2.00, 3.00 u. s. w. kosten? Der *geringste* Tabak der französischen Regie kostet, so viel wir uns erinnern, 15 Francs per Kilogramm. Über die *Qualität* des Tabaks, über die *Grösse der Zigarren* u. s. w. wird nichts gesagt. Eine schlechte und billige Zigarre ist immer noch zu teuer. Wer raucht denn die Zigarren der Elsässer Regie?*)

Wenn die Regierung ein kaufmännisches Geschäft betreiben will, so kann sie sich der öffentlichen Kritik ihres Soll und Haben nicht entziehen. Bei den verlockenden Preisen, bei den Summen des Inventarankaufs privater Etablissements und

---

*) Des Rufs ihrer Qualität hat sich bereits der Berliner Witz bemächtigt; ein strebsamer Beamter raucht in der Nähe eines bekannten Prinzen eine Strassburger Regierungszigarre. Der Prinz, der sie riecht, fragt laut: Wer raucht denn hier Asphalt? Der Spott ist gewiss berechtigt, wo ein kaufmännisch verlorenes Geschäft, wie die Strassburger Tabaksmanufaktur, als Musterinstitut der künftigen Monopolverwaltung gepriesen wird.

Anm. d. Verf.

„Die Prosperität des Instituts ist so gross, dass nicht bloss die riesigen Räume der Manufaktur, sondern auch die Filialen mit unabsehbaren Massen unverkäuflicher Zigarren vollgepfropft sind. Die Zahl derselben übersteigt die von der Augsb. Allgem. Ztg. angegebenen fünfzig Millionen Stück um mehr als die Hälfte; ihr Wert für die Manufaktur beträgt zwei Millionen zweimalhunderttausend Mark.“ (Trib.)

der Entschädigungen fragt man erstaunt nach der Möglichkeit eines Gewinnes und auf diesen, auf einen bedeutenden ist es doch abgesehen.

Der Entwurf berechnet die Summe der Real- und Personal-Entschädigungen auf 234 300 000 Mark.

Die Einnahmen auf	347 770 442 Mark
Die Ausgaben inklusive der Amortisation des Betriebskapitals von 200 000 000 auf	172 324 775 »
Nettogewinn	175 445 667 Mark
Davon gehen ab an Zinsen und Amortisationsquoten für die Entschädigungsumme von 234 300 000 Mark . . .	9 957 750 »
Bleibt endgiltiger Nettogewinn . .	165 487 917 Mark

Das Erste, was bei dieser Veranschlagung auffallen muss, ist der *zu hohe Anschlag des Konsums.* Nach den unparteiischen und gründlichen Untersuchungen der Enquêtekommission betrug der Konsum im deutschen Zollgebiete für das Jahr 1877 : 1 644 378 Nettozentner im Werte von 299 365 018 M. Nach dem obigen Einnahmeposten scheint der Entwurf anzunehmen, dass der Konsum seit dieser Zeit bedeutend zugenommen habe. Thatsächlich hat er sich aber seit der letzten Steuererhöhung bedeutend vermindert; nach vielen übereinstimmenden Nachrichten fast um die Hälfte des Wertes. Bei den gestiegenen Lebensmittelpreisen und den hohen Steuern wird sich die Einschränkung des Konsumenten hier am ersten zeigen, teils durch geringeren Verbrauch der Quantität, teils durch Verbrauch geringerer Qualitäten. Es ist eine eitle Hoffnung, dass der Regietabak und die Regiezigarren einen höhern Konsum erzeugen werden. Die deutschen Tabakskonsumenten sind gewohnt gute und billige Zigarren zu rauchen; die Regie kann höchstens »schlecht und billig« liefern.

In Bezug auf den zu erwartenden Gewinn, hat man folgende Berechnung entgegengesetzt (L. C.).

Das Reich zählt rund 40 Millionen Einwohner, davon die Hälfte Frauen, die nicht rauchen. Von den 20 übrig bleibenden

sind 10 Millionen Kinder bis zu 10 Jahren, die ebenfalls nicht rauchen. Angenommen, der Rest von 10 Millionen bestände ganz aus Rauchern, so müsste jeder von ihnen so viel rauchen, dass der Regie ein jährlicher Gewinn von 16½ Mark daraus erwüchse, um einen Gesamtgewinn von 165 Millionen herausrechnen zu können. Das ist eine vollkommen unwahrscheinliche Annahme. Die Privatindustrie hat 122 380 Ztr. mehr fabriziert, als die Monopolverwaltung in Aussicht nimmt und um 89 Millionen billiger. Die Regierung zieht davon 36 Millionen der bisher getragenen höheren Steuern ab. Dann bleiben immer noch 53 Millionen, um welche die Regierung teurer arbeitet. Um diese zu verflüchtigen, *behauptet* die Denkschrift, die Enquêtekommission habe den Wert des Jahreskonsums von 1877 zu niedrig abgeschätzt. Auf diesen Vorwurf hat ein Mitglied der Kommission *A. Nebelthau* in einer Bremer Versammlung geantwortet: er halte diese Behauptung *Dr. Mayers* für ein illoyales Kampfmittel; die Mitglieder der Enquêtekommission hätten keine Tendenz, 160—170 Millionen Steuer aus dem Tabak zu gewinnen, sondern nur ein unparteiisches Studium der Thatsachen als Direktive gehabt und seien infolge dessen zu dem Resultat gekommen, dass höchstens 50—60 Millionen Steuer aus dem Tabak gewonnen werden dürften; es habe dabei nicht eine einzige Stimme das Monopol befürwortet. Anzunehmen, dass der Wohlstand des Volkes seit 1878 so zugenommen habe, dass heute die Equêtekommission ihre Überzeugung über Bord werfen würde, sei eine der vielen Leichtfertigkeiten, durch welche sich die Erläuterungen zu dem Entwurf auszeichneten.

Auf einen höheren Steuergewinn, als die Enquêtekommission angenommen, würde auch das Monopol nicht kommen, wenn man von den 165 Millionen fingierten Gewinnes 53 Millionen kostspieligerer Produktion und 54 Millionen Steuer für Rohtabak, zusammen 107 Millionen abzieht; es blieben dann wirkliche Reineinnahme nur 58 Millionen. Es ist bei diesen Berechnungen immer nur das in Abzug gebracht worden »was

man sieht« und nicht das »was man nicht sieht«. Man muss nicht bloss das Plus der kostspieligeren Produktion und den Wegfall der bestehenden Tabakssteuern abziehen, sondern auch einen grossen, aber schwer in Zahlen darzustellenden Verlust, der das allgemeine Budget trifft, aber durch die Einführung des Monopols verursacht wird, den Verlust an dem Steuereinkommen von den Hunderttausenden steuerfähigen Gewerbtreibenden, welche unmittelbar und mittelbar bei der Tabaksfabrikation beschäftigt waren. Nur ein kleiner Teil derselben würde bei der Monopolverwaltung wieder Beschäftigung finden. Drei Viertel davon würden nur mit Mühe neuen Erwerb in andern Gewerben finden, auswandern, oder dem Armenbudget der Gemeinden zur Last fallen.

Es erscheint uns billig in dem Falle, wo ohne Nötigung durch aussergewöhnliche Gefahren, denen das Land ausgesetzt wäre, eine blühende Industrie vernichtet wird, die fachmännische Vertretung dieser mit Untergang bedrohten Interessen zu hören:

Der Ausschuss des Vorstandes des Vereins deutscher Tabaksfabrikanten und Händler veröffentlicht zum *Tabaksmonopol-Entwurf* folgende Darlegung:

Die „Erläuterungen zum Entwurf des Tabaksmonopols" setzen voraus: eine Brutto-Einnahme von 388, und einen Netto-Ertrag von 165 Millionen Mark, gleichbedeutend bei 45 Millionen Einwohner pro Kopf 8,62 Mark.

Bisher hat

a) laut „Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes" Band 43, Seite 104/5, die Ausgabe des Volkes für Tabaksfabrikate 5 396 Kopf, also bei 45 Millionen Einwohner 242½ Millionen Mark betragen;

b) die Reichs-Enquête von 1879, Seite 46, den Betrag auf 248 Mill. Mark beziffert.

Dies zeigt, unter Rücksicht *verschiedener* Jahresergebnisse, einen nahezu gleichlautenden Betrag.

Wenn nach der Erklärung im Entwurf die Preise und Qualitäten sich gleich bleiben sollen, so setzt derselbe voraus, dass, sobald der *Staat* die Fabrikate verkauft, das Publikum *ohne allen ersichtlichen Anlass* 142 Mill. Mark mehr ausgeben, das heisst von diesem Zeitpunkt an über 50 pZt. mehr rauchen wird, als bisher!

Diese ganz unbegründete und unerfüllbare Voraussetzung beweist: dass der Verfasser die thatsächlichen Verhältnisse nicht kennt, und dass mit dem irrigen Kalkul auch die Rentabilitätsfrage hinfällig und der ganze Entwurf wertlos wird.

Die praktischen Erfahrungen, sowie das Ergebnis der Reichsenquête bezeichnen den Verbrauch von Zigarren von 6 Pf. pro Stück an, nach oben, mit ca. 15—16 pZt., gleichbedeutend mit einer Summe von 22 Millionen Mark, der Entwurf beziffert die Zigarrensorten von 6 Pf. pro Stück mit ca. 140 Millionen Bruttoertrag, setzt also voraus, dass die Raucher dieser Gattungen, vom Tage des Monopols an, ihren Bedarf mit ca. 118 Millionen Mark gleich fünfmal höher bezahlen werden, als bisher.

Diese 118 Millionen ergeben unter Hinzurechnung von verschiedenen andern falschen Kalkuls, in Höhe von ca. 24 Millionen, deren Detaillierung zu weit führt, die 142 Millionen Mark Kalkulationsfehler des Entwurfes.

Die Unmöglichkeit, 338 Millionen Mark aus Tabaksfabrikaten in Deutschland zu erzielen, begründet sich aus folgendem:

Die Steuerkraft und Kaufkraft, letztere für derartige Bedürfnisse, ist genau begrenzt und lässt sich nicht nach Willkür erhöhen; denn sämtliche grosse europäische Staaten haben für Tabaksgenuss eine bestimmte Norm.

Das reiche Frankreich, welches 2½ mal mehr Gesamtsteuer als Deutschland aufbringt, verwendet für Tabak 270 Millionen Mark. (Reichsenquête Seite 89.) Das noch reichere England, in welchem der Durchschnittsarbeitslohn 1700 Mark, gegen Deutschland 700 Mark pro anno, beträgt, verwendet 384, Österreich-Ungarn 200, Italien 180 Millionen Mark, es ist deshalb undenkbar, dass der Deutsche nur des Monopols wegen ca. 50 pZt. mehr für Tabak nach seinen Verhältnissen ausgeben sollte, als die andern europäischen Völker.

Mit der fehlerhaften Ziffer von 388 Millionen Mark, anstatt der begründeten von ca. 242 Millionen Mark, fällt auch die Rentabilität von 165 Millionen Mark unter Rücksichtnahme der Einstandskosten auf 93 Mill. Mark zurück und würde abzüglich 45 Millionen Mark jetziger Steuer ein Plus von 48 Millionen Mark bringen, wäre die Voraussetzung richtig, dass der Staat ebenso billig und gut Tabak fabrizieren könnte, als die Privatindustrie.

Bisher haben *alle* Staaten das Gegenteil bewiesen und die Strassburger Manufaktur unterstützt diese Behauptung aufs trefflichste.

Das 2½ mal steuerkräftigere Frankreich löst aus Tabak 205 Millionen; zu unserer Kaufkraft reduziert = 75 Millionen, Österreich-Ungarn löst = 70 Millionen, Italien = 70 Millionen, es ist daher undenkbar, dass eine deutsche Regie ganz andere Resultate erzielen sollte und eine höhere Summe als 25 Millionen Mark mehr als jetzt mit neuen Steuern zu gewinnen im stande wäre.

Diese 25 Millionen schmälern sich noch mindestens um 10 Millionen Mark, die die Industrie dem Staate zuwendet durch Portis, Telegraphie, Fahrgelder der Reisenden, höhere direkte und indirekte Steuern. Wenn

nun auch die vier vorgenannten Staaten eine, etwa durchaus nicht zu grosse Summe für Tabak mehr einnehmen, so geniesst dafür Deutschland den grossen Segen, 500 000 Menschen *mehr* Beschäftigung und Brot in diesem Artikel zu gewährleisten als die anderen Staaten, ergo die Bilanz in der Volkswirtschaft wird damit vollständig ausgeglichen und ein volkswirtschaftlicher Nutzen in dem Monopol *durchaus nicht erzielt.*

Eine genaue, noch beizubringende Statistik kann nachweisen, dass die Einführung des Monopols nur um 2 pZt. die Gesamtsteuern erhöhen würde, dagegen indirekt ebenso viel schädigen, weil 500 000 Erwerbsquellen gezwungen würden, anderen Industrieen Konkurrenz zu schaffen.

Der § 57 des Entwurfes müsste zur Folge haben, dass innerhalb einiger Monate nach Annahme des Monopols 60 000 Arbeitern, vielleicht noch weit mehr, die Arbeit gekündigt würde, ohne dass anzunehmen ist, dass der Staat sie sofort weiter beschäftigt, es würde ferner zur Folge haben, dass Tausende Geschäftsinhaber in einigen Monaten ihre Zahlungen sistieren oder ganz einstellen müssen, weil die ganze Industrie im Verkehr der zweiten und dritten Hand nur auf Kredit basiert und dieser bei Publizierung des Monopols an allen Stellen gekündigt und eingezogen würde. Eine solche kurze Regulierung, und selbst wenn sie sechs Monate dauern sollte, ist nicht möglich. Das kreditierte Kapital in dieser Branche ist auf 400 Millionen zu veranschlagen, und dieses kann nur in Jahren liquidiert werden.

Diese Gründe dürften genügen, die vollberechtigte Forderung auszusprechen, das Monopol aus volkswirtschaftlichen wie auch aus Finanzgründen abzulehnen.

Dass alle Behauptungen als könne die Staatsindustrie billiger einkaufen eitel Illusion sind, wird durch die Erfahrung der französischen Regie bewiesen; diese kauft wie die anderen Regien, häufig kommissionsweise fremde Tabake auf dem Bremer Markte, und die Bremer Handelskammer weist nach, wie in den Jahren 1871—1873 die französische Regie für dieselben Hauptsorten fremder Tabake im Durchschnitt 52,$_{57}$ M. Einkaufskosten per Ztr. hatte, für welche die Einkaufskosten des deutschen Privatbetriebs sich auf 51,$_{64}$ per Ztr. stellten. Die Regie hat also durchschnittlich etwas mehr bezahlen müssen, als die deutsche Privatindustrie! Die ziffermässige Rechnung der Bremer Handelskammer kommt nach Richtigstellung der in der Vorlage enthaltenen Irrtümer darauf hinaus, dass der Gewinn, den die Einführung des Monopols für die Reichskasse im Gefolge haben würde, sich auf 36$^1/_2$ Millionen Mark beziffern würde statt auf rund 116 Millionen Mark (165 Millionen abzüglich 49 Millionen für Zoll und Steuer), wie die Vorlage darzustellen versucht. Die weitere Prüfung der Einzelkalkulationen u. s. w. ergiebt aber, dass auch diese Summe von 36$^1/_2$ Millionen Mark nimmermehr thatsächlich aus dem Monopol herausgewirtschaftet werden

kann, wenn die jetzigen Preise nicht erhöht werden. Die Bremer Handelskammer bemerkt darüber in einer Denkschrift: „Die Ausführungen der Vorlage sind gerade in den Punkten am schwächsten, wo sie nachzuweisen versucht, dass es sich nicht um die Nachahmung der französischen oder österreichischen Regie, sondern um eine spezifisch deutsche Einrichtung handle. Wenn nicht für Deutschland das Monopol in jeder Form unzulässig wäre, so würde dasselbe sicherlich nicht anders ins Leben treten können, als es in den Nachbarländern geschehen ist. Hohe Preise und einförmiges Fabrikat. — Damit allein kann eine Regie grössere Gewinne erzielen; aber es gehen, — wie das Beispiel Frankreichs zeigt — Jahrzehnte darüber hin, bis jene relative Leistungsfähigkeit einer Regie erreicht ist. *Will man etwas Nationales, etwas Deutsches besitzen, so erhalte man die freie deutsche Tabaks-Industrie, um welche andre Völker uns mit Recht beneiden.*“

Wir haben zum Schlusse noch eine kurze Betrachtung zu machen, die sich unabweislich Demjenigen aufdrängt, der dies neue finanzielle Projekt nicht allein in seinem isolierten inneren Zusammenhang, in seinen unmittelbaren Wirkungen ins Auge fasst, sondern im Zusammenhang mit der gesamten Staatswirtschaft und es als weiteres Fortschreiten in das Chaos unserer staatlichen Finanzgebahrung erkennen muss.

Ungeheure schon bis zu zwei Milliarden steigende Verantwortlichkeiten sind durch das Staatseisenbahnsystem auf die Schultern des Staates gewälzt, die mit jeder weiteren Entwicklung des Handels und der Industrie ins Masslose, Unberechenbare wachsen müssen. Wir nehmen hier aus dem Entwurfe selbst zu Protokoll, welche neue Verantwortlichkeit durch das Tabaksmonopol dem Staatsbudget aufgeladen werden soll: Die Kosten der Einrichtung betragen an

Real- und Personalentschädigungen .	234 300 000	Mark
An Anlage- und Betriebskapital . .	200 000 000	»
Total	434 300 000	Mark

Da aber solche Voranschläge erfahrungsgemäss zu niedrig sind, so können wir ohne Übertreibung rund 500 Millionen Mark annehmen. — Und das alles mit der Aussicht, dass eine blühende Industrie, welche Hunderttausenden Erwerb giebt, vernichtet, dass das demoralisierende Schmugglerwesen ge-

fördert, dass der politischen Korruption und Patronage Thür und Thor geöffnet, dass einer bereits unerträglichen Ministertyrannei neue Stärke verliehen wird?

Und das alles, um besten Falles in zehn Jahren eine Steuereinnahme zu erhalten, für die es genug andere, der Volkswohlfahrt weniger feindliche Wege giebt?

Man weist immer auf Frankreich und Österreich hin, die ihre Regie eingeführt haben unter absolutistischen Regierungen, als kaum noch eine private Tabaksindustrie vorhanden war. Wir haben oben die Anerkennung der technischen Vollkommenheit der französischen Regiefabrikation seitens Lammers mitgeteilt. Wie steht es aber mit dem grossen wirtschaftlichen, mit dem Handels-Erfolg? Wenn es etwas giebt, das in Rücksicht auf Wachstum des Volkswohlstandes die Staatsindustrie als verderblich verurteilt, so ist es die Thatsache, *dass die alten routinierten Tabaksstaatsindustrieen Frankreichs und Österreichs vergeblich danach streben einigen Export zu gewinnen, während die blühende lebenskräftige Privatindustrie Deutschlands über einen ganz bedeutenden Export gebietet.* Was Italien betrifft, das das Monopol erst in neuerer Zeit eingeführt hat, so verpachtet es dasselbe an Private und möchte es gern ganz los werden. Die Tabakskommission der Deputiertenkammer beriet jüngst, ob man das Monopol wieder verpachten solle. Der Referent *Canzi* empfahl, *die Tabaksindustrie ganz frei zu geben* unter gleicher Besteuerung des inländischen und ausländischen Tabaks und wurde vom Abgeordneten *Robecchi* lebhaft unterstützt.

Die allgemeine Abneigung, die sich, mit wenigen Ausnahmen, im ganzen deutschen Volke gegen das Monopol laut bekundet, ist ein Zeugnis, dass der Sinn und das Verständnis für die grosse Gefahr, die mit dem Monopol unseren staatsbürgerlichen Rechten, unserem Volkshaushalt und unserer öffentlichen Sittlichkeit droht, überall erwacht ist. Es war unsre Aufgabe, hier einen Beitrag zum Nachweis der Berechtigung dieser Motive zu geben. — S. —

Volkswirtschaftliche Korrespondenzen.

Paris, anfangs März 1882.

Die Tage folgen einander, aber sie gleichen sich nicht, sagt ein französisches Sprichwort. So geht es auch mit den Ministerien. Nach einem radikalen ein liberales. Der lang ersehnte Gambetta kam, befriedigte aber die gehegten Erwartungen nicht. Sehen Sie, wie sehr *der Erfolg* unsere Urteile, wenn auch vielleicht nicht beherrscht, aber doch beeinflusst. Solange der mächtige Volkstribun die Zügel der Regierung führte, und für sein Listenskrutinium kämpfte, sagte ich mir, er hat das Ding schlecht angegriffen, er hätte den Antrag gar nicht stellen sollen, und konnte auch meine Ansicht motivieren. Wäre es ihm gelungen, seine Wünsche durchzusetzen, so hätte ich wahrscheinlich seine Kraft bewundert, auch gedacht, sein Blick müsse praktischer als der meinige sein. Nun der von mir vorhergesehene Fall eingetreten ist, muss er natürlich in meiner Schätzung sinken, denn warum war er blind für das, was wir fast alle sahen? Ja, man war über die Blindheit so erstaunt, dass viele wähnten, er wolle *fallen*, weil die Regierung ihm lästig sei.

Dieser Punkt wird ewig in Dunkelheit gehüllt bleiben, einesteils, weil er nie von der Hauptperson eingestanden werden kann, andererseits, weil den Misstrauischen gegenüber das Leugnen nichts helfen würde. Erinnern Sie sich noch, wie seit Jahren Herrn Gambetta vorgeworfen wurde, er beherrsche das Ministerium im geheimen, und er wolle das Listenskrutinium bloss, um zu gleicher Zeit in 10, 20, 30 Orten gewählt zu werden, um die Früchte dieser Vielwahl zu geniessen? Er leugnete es feierlich, aber niemand glaubte ihm, weil jeder einsah, dass er nicht eingestehen *könne*, und um jeden Preis leugnen *müsse*, auch wenn die Sache an sich noch so wahr wäre. Thut man ihm unrecht? Es ist möglich, von einem Politiker aber glaube ich gar viel, denn von der Politik habe ich die allerschlechteste Ansicht, und von der radikalen erst? Und weil ich diese habe, bin ich entschieden gegen das Listenkrutinium, durch welches

das allgemeine Stimmrecht erst recht die mittlere Ansicht der Bevölkerung *nicht* zum Ausdruck bringt. Das ist ein ähnlicher Gedanke, wie der von Talleyrand: Die Sprache dient dazu, unsere Gedanken zu verheimlichen.

Talleyrand dachte hier nur an die Politik. Diese verträgt nun einmal die ungeschminkte Wahrheit nicht, woher es denn auch kommt, dass, wenn ein liberales Ministerium auf ein radikales folgt, es seine liberalen Vorschläge mit etwas Radikalismus versetzen muss, besonders, wenn die Kammer gar zu viele radikale Stimmen enthält. Wodurch unterscheiden sich aber diese beiden politischen Richtungen? Man könnte antworten, dass die Radikalen pure Theoretiker und die Liberalen Praktiker sind, oder auch, dass jene die reine Vernunft (richtiger wohl: jeder von ihnen seine eigne V.) befragen und ihre abstrakten Sätze streng logisch zur Ausführung zu bringen suchen, während die Liberalen auch dem Gefühl sein Recht widerfahren lassen, selbst die kursierenden Leidenschaften berücksichtigend. Und diese sind heuer liberal. Wenn man sich noch wirklich an die reine Vernunft wendete! Man befragt vorzugsweise die Vernunft der Massen, also des ungebildeten Teils des Volkes, ja hauptsächlich seine Leidenschaften, so dass man in eine trübe Stimmung fallen müsste, wenn man sich nicht damit tröstete, dass nicht alle Vorschläge auch Gesetze werden, ja, dass es sogar totgeborne Gesetze gibt. Auf diesen Punkt werde ich noch zurück zu kommen haben, vor allem muss ich Sie einen Augenblick über die jüngste Krise unterhalten.

Eine Sache ist hier leicht festzustellen, das ist der Ursprung der Krise. Derselbe scheint bei einigen Krisen so versteckt zu sein, dass man ihn in den Sonnenflecken sucht — das ist gewiss kein *klarer* Ursprung. Zu verwundern ist nur, dass sich einige sonst tüchtige Männer für diesen . . . . sonderbaren Gedanken aussprachen. Die Periodizität ist nicht dieselbe, und die weitere Entwickelung der Theorie passt nur auf einige industrielle Krisen, also Überproduktion, während doch einige sichtlich von ganz anderer Überspekulation herrühren: z. B. von Eisenbahnbauten, Banken, Gründungen und Schwindeleien aller Art. Eine ausführliche Geschichte der Krisen würde das gehörig nachweisen. Die jüngste Krise ist auch die Folge einer tollen Überspekulation, nämlich das Lawsche „System" in sehr verjüngtem Massstab, und der Schwindel war viel kleiner, weil nur wenige an die Sache glaubten, daher die Teilnahme und der Schaden sich auf relativ enge Kreise beschränkte. Mit anderen Worten, ausser in der Stadt Lyon, haben sich die Privatleute fast nicht daran beteiligt, es blieb ein Börsengeschäft für Börsenleute und in Paris waren viele unter denen, die mitmachten, ziemlich auf ihrer Hut, so dass die Vermittler der Börsenspekulation: Agent de change und Coulisse, am meisten davon betroffen wurden.

Es ist wohl unnötig zu erwähnen, dass »das System« diesmal Union

générale hiess. Es fing klein an, vergrösserte sich aber mit reissender Schnelligkeit, hauptsächlich wohl darum, weil es hiess — und man mit Recht oder Unrecht glaubte, zwei einflussreiche Gliederschaften, die Legitimisten und die Klostergeistlichkeit (einige fügten auch noch, gewiss ohne Grund, die österreichische Regierung hinzu) die Anstalt adoptiert hatten. Diese Gliederschaften, sagte man, würden die Papiere nicht fallen lassen. Darum genierten sich auch die Spekulanten nicht, die 500-Francs-Aktien bis auf etwa 3000 Frank zu treiben, obgleich mehrere Blätter nicht müde wurden, das Thörichte eines solchen Beginnens nachzuweisen. Die Seifenblase platzte endlich, und wers verdiente erlitt die Strafe, und mancher — wie immer in solchen Fällen — der es nicht verdient hatte, litt mit. Dass das Fieber nicht alle Welt ergriffen hatte, geht daraus hervor, dass zwar die anderen Papiere etwas stiegen, sogar etwas zu viel, aber doch mit Mass, und dass nur die Union générale sich bis zum Zerplatzen aufblähete. Die anderen Papiere rutschten bald, ohne zu grossen Schaden anzurichten, von ihrem Piedestal herab. Ein Blatt, das ich vor mir habe, erzählt im Detail das Verfahren der Union générale, es bestand einfach darin, seine Aktien aufzukaufen. Aber hört, wie die Sache endigte. Einmal sollte ein grosser Schlag geführt werden, 21,000 Aktien wurden an einem Tage gekauft, und sie wurden geliefert! Es gab also keinen ungedeckten Verkäufer, also keine Spekulanten mehr, welche um jeden Preis Aktien zurückkaufen mussten, um die eingegangenen Verbindlichkeiten auszuführen. Der Schlag war also misslungen, denn nun gabs nur noch Aktien zu verkaufen, aber keine Käufer mehr, und die Baisse fand mit schnell progressiver Geschwindigkeit statt . . . . was übrigens ein weiterer Beweis des latenten Misstrauens war.

Die Form, welche die diesmalige Börsenkrise annahm, hat übrigens einige bisher nicht beachtete Wahrheiten in ein helleres Licht gesetzt. Die eine betrifft die reports. Alle Definitionen dieses Worts, die ich bis jetzt gelesen habe, waren unvollständig, also schlecht, ich darf daher eine weitere, ähnlicher Qualität, hinzufügen. Report ist die Formalität, wodurch ein Börsenspiel oder eine Börsenspekulation fortgesetzt, das heisst um einen Monat verlängert wird. Das eigentliche Spiel bietet kein Interesse für den Zuschauer, der Käufer hat kein Geld, der Verkäufer keine Ware, die Differenzen werden bezahlt, so lange es den Herren gefällt, und wenn es aufhört, so kräht kein Hahn danach . . . . Die Herren müssten es denn für gut finden, sich gegenseitig auszuschimpfen, vielleicht gar zu prügeln. Hier hat das Wort report nur so viel Bedeutung, wie gewisse Worte, welche die Kinder beim Spiele aussprechen, um sich gewisse Rechte zu sichern. Bei der Spekulation ist das Ding ernster, da sind die Waren, d. h. die Wertpapiere vorhanden, und die Geschäfte gehen durch die Hände einer be-

glaubigten Person, die des Wechselagenten, der alles in seine beglaubigten Bücher einschreibt, und da muss alles formengerecht sein oder es geht schlimm. Der Barankauf giebt zu keiner Spekulation Anlass, nur der Kauf oder Verkauf auf Lieferung, auf Zeit. Nun ist aber der Termin da und ich kann das verkaufte Papier nicht liefern oder möchte die Lieferung vermeiden, so tritt jemand für mich ein — gewöhnlich besorgt der Wechselagent diesen deus ex machina — und »leiht« mir sein Papier, wofür ich natürlich etwas zu geben habe. Das Leihen geschieht etwa in folgender Form. Der Leiher, reporteur, verkauft das Wertpapier gegen bar, und kauft es gleich zurück auf Zeit, nämlich am Ende des Monats zu liefern. Der report ist also formell eine Verbindung von Verkauf und Rückkauf. Der Unterschied im Preise dieser beiden Operationen ist das Leihgeld. Es wird natürlich von dem Verkäufer gehofft, dass die Rente steigen wird. Übrigens steigt sie ja immer in Rücksicht auf das Näherrücken des Fälligwerdens der Zinsen, darauf wird hauptsächlich spekuliert zur Deckung des Leihgeldes, des reports; aber ausserhalb dieses natürlichen und langsamen Wachstums liegen die eigentlichen Börsenschwankungen, aus welchen der Spekulant seinen Gewinn oder Verlust zieht. Der Reporteur hat also eine fixe, vorherbekannte Einnahme, der Reportierte muss abwarten, was die Börsenschwankungen ihm bringen.

Diese Definition muss genügen, da ich nicht mehr Raum dafür habe, ich setze nun voraus, der Leser wisse, was es mit dem Reportieren auf sich hat. Auf einen Unterschied muss man aber noch aufmerksam machen, wenigstens, wie er in der französischen Börsensprache besteht: Der das Wertpapier besitzt *wird* reportiert, der das Geld hergibt, der reportiert. Bei diesen Geschäften pflegt das Papier beim Wechselagenten zu liegen, wenn der Käufer kein Geld ausgehändigt hat, und bei ihm, wenn er das Geld gab. Es ist in vieler Hinsicht ein Geldverleihen gegen Pfand und in gewöhnlichen Zeiten, und bei vielen Papieren, z. B. bei der Rente und Eisenbahnscheinen, ist kein Risiko dabei; Unternehmungen, welche zeitweise müssige Summen liegen haben, können manches damit verdienen, da sie monatlich, oft in 14 Tagen und schneller sich wieder frei machen können. Sie spielen nicht, sie verleihen gegen eine feste Summe. Es haben sich sogar eigene Reportkassen in Paris gebildet, die nur unter den üblichen Börsenbedingungen Geld auf Papiere leihen, d. h. reportieren, und diese Kassen, indem sie das Publikum aufforderten, Geld beizutragen — entweder Aktien zu nehmen oder gegen Zinsen Geld in Depot zu geben — haben sich auf die allgemeine Ansicht der Ungefährlichkeit dieser Operationen gestützt. Es gibt aber Fälle, in denen sie recht gefährlich werden können, d. i., wenn die beliehenen Papiere übermässig — und unbegründet — an Wert steigen. Dann bleiben den Leihern oft die Papiere

in Händen, dieselben fallen aber stark und das Pfand verliert zum Teil oder ganz seinen Wert. Dieser Punkt ist erst jetzt recht klar geworden. Wenn ein Papier zu schnell steigt, so sollte man überhaupt nichts mehr darauf borgen und wer es doch thut, verdient sein Schicksal.

Ist die Grenze festzustellen, wo die Gefahr anfängt? Wohl nicht ganz genau, bloss einen Haltepunkt oder ein Kriterium kann ich geben. Die 3prozentige Rente bringt alle 3 Monate 75 Centimes, also wachsen ihr monatlich 25 Centimes zu; in gewöhnlichen Zeiten ist das Leihgeld geringer als 25 Centimes, etwa 10—20 Centimes. Steht es zu 15 Centimes und der Kurs ist 80 Francs, so verkaufe ich heute bar zu 80 Francs und kaufe mir zu 80 Francs 15 auf Zeit zurück. Der Geldvorschiesser hat mir also heute 80 Francs gegeben und ich gebe ihm Ende des Monats 80.15 Francs für denselben Schein, der mir in dieser Zeit aber 25 Centimes Zinsen erworben hat. Sobald ich mehr als 25 Centimes gehe, beginnt die Gefahr; sie ist anfangs klein, steigt aber mit dem Preise des Reports. So lange die Hausse dauert ist die Gefahr nur latent, sie wird erst patent, wenn die Baisse eintritt.*) Um jeder Gefahr vorzubeugen, ist kürzlich von kundiger Seite vorgeschlagen worden, dass der, welcher das Geld bloss vorschiessen will, also nicht ernstlich Käufer ist, auch nicht mehr die ganze Summe gewähre, nur etwa die Hälfte oder Dreiviertel; ich halte das aber nicht für praktisch. Wer, als die Union générale 2800 kotiert wurde, nur 1400 vorgeschossen hätte, wäre ebenfalls im Netze geblieben, da die Aktien in wenigen Tagen von 2800 auf 1000 und darunter, fielen. Ueberhaupt müsste der ganze Mechanismus geändert werden, und um neue Regeln zu finden, dazu gehören Jahre. Um sich vor dem Fallen zu hüten, gibt es nur *ein* Mittel: Vorsicht; jedes Gängelband zerreisst mit der Zeit.

Man verlangt Hemmschuhe, aber diese existieren ja doch — *sie sind vorhanden*, nützen aber wenig oder nichts. Selbst ist der Mann! Selbst muss man das Gute wollen und das Böse meiden! Hemmschuhe? Sie haben Tribunale und Assisenhöfe, Gendarmen und Polizeimänner unter vielen Benennungen, hindern dieselben Verbrechen? Womit ich keineswegs gegen diese heilsamen und notwendigen Einrichtungen plaidieren will. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass man nicht alles Übel vermeiden kann. Aber den Hemmschuh wollen Sie kennen? Hier ist er:

*) Nehmen wir an, man müsste 30 Centimes Leihgeld in einem Monat geben, man gäbe also mehr als die Zinsen des Kapitals ausmachten und verliere darauf 5 Centimes. Wenn nun aber gleichzeitig die Rente (Kapitalwert) um 1 Frank steigt, z. B. von 80 auf 81, so kann man schon die 5 Centimes abgeben und doch noch 95 Centimes Gewinn einstecken; wenn die Rente aber um 1 Frank fiele? So hätte man sämtliche Zinsen und 1.05 Frank verloren.

Die Wechselagenten dürfen nur die bei ihnen hinterlegten Papiere verkaufen, und nur dann kaufen, wenn man ihnen vorher den Preis (oder doch den grössten Teil desselben) eingezahlt hat. Wird dies strikte befolgt, so kann kein Krach entstehen. Aber die Wechselagenten haben Zutrauen und führen oft Bestellungen aus, ohne gedeckt zu sein, und zwar obgleich sie sich dadurch schwerer Strafe aussetzen. Diesmal ist auch die Strafe nicht ausgeblieben, wenn auch das Zuchthaus vermieden wurde; sie haben aus ihrer Tasche bezahlt, und man schätzt den Verlust auf *Hundert* Millionen. Ein schwerer Hemmschuh das, nicht wahr?

Es gibt aber noch einen anderen, der aber so wirkungslos ist, dass man dessen Abschaffung verlangt, er soll eher schaden als nützen. Ich meine das Gesetz oder die Gesetze (Code civil, article 1965 und Code pénal art. 421 und 422), welche Spielschulden für gerichtlich nicht belangbar erklären und einen Verkauf auf Zeit (vente à terme), d. h. den Verkauf einer Ware, die man augenblicklich nicht besitzt, nicht bloss dem Spiele gleichstellt, sondern noch gar für strafbar erklärt. Dies Gesetz hält ehrliche Leute nicht ab, ihre Schulden zu bezahlen, lässt aber unehrliche, die darauf spekulieren, frei ausgehen. Die letztern nehmen das Geld, wenn sie gewinnen, und wenn sie verlieren, sagen sie: ich bin nichts schuldig. Es würde mancher nicht so weit gehen, wenn das gerügte Gesetz nicht wäre. . . . *Der* Schuh hemmt also nicht.

Während nun die letzten Trümmer der Krise weggeräumt werden, wird viel von dem Gesetz von 1867 über die Aktiengesellschaften gesprochen; es scheint, dass es demselben an Hemmschuhen fehlt. Zu verbessern gibts freilich überall, ich enthalte mich daher allen Urteils bis ich genauer weiss, was man vorschlagen wird. Bis jetzt hat nichts davon verlautet, der Justizminister hat sich begnügt, Rechtsgelehrte zu befragen, er hätte aber auch Volkswirte und Geschäftsleute zur Kommission zuziehen sollen.*)

Die Frage der Aktiengesellschaften ist bisher erst wenig in den Zeitschriften ventiliert worden, leider interessieren sich dieselben meist nur für die leidige Politik, es ist also schwer zu sagen, welche Desiderate die öffentliche Meinung darüber hegt. Eins scheint jedenfalls wünschenswert: eine grössere oder bessere Publizität. Die Bilanzen sind alle so kurz, so lakonisch, dass sie unverständlich werden. Natürlich selbst den Aktionären. Letztere interessieren sich weit weniger dafür als früher, die Leichtigkeit, mit der sie ihre Aktien los werden können, macht, dass sie letzteren eine selbständige, gleichsam abstrakte Existenz geben. Es scheint mir auch nicht, dass man daran denkt, die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Erlaubnis wieder einzuführen, diese kann nichts nützen, daher nur schaden; weil sie schadete, darum hat man sie ja eben abgeschafft. Man müsste

*) Das ist in letzter Zeit in gewissem Masse geschehen.

sich denn in utopische Vorschläge einlassen, wie deren manche immer der Kammer vorliegen. Es ist wirklich nicht ohne Interesse, die parlamentarischen Drucksachen einmal in dieser Richtung wenigstens teilweise durchzusehen.

Da finde ich nun einen Gesetzesvorschlag concernant l'organisation progressive de la *sureté commerciale* (betreffend die progressive Organisation der Handelssicherheit). Der Verfasser hat den wohlverdienten Ruf eines braven verständigen Mannes, es ist der angesehene Deputierte Langlois, einst der intime Freund und oftmalige Mitarbeiter des berühmten Proudhon; seine Einleitung ist höchst lobenswert, denn er entwickelt in derselben das Thema: genug der Politik, es ist Zeit, sich an die Lösung unserer wirtschaftlichen Aufgaben zu machen. Welche Aufgabe hat sich nun der Herr Langlois zu lösen vorgenommen? Diese, die allgemeinen Ausgaben — frais généraux — der nationalen Produktion zu vermindern. Zu diesen allgemeinen Ausgaben rechnet er vor allem alle Prämien, welche der Produzent oder Verkäufer, um sich so gut er kann gegen die so häufig vorkommenden Risikos zu decken, dem Käufer oder Konsument abfordern muss. Der Gesetzgeber soll nun dahin wirken, die allgemeinen Ausgaben sehr zu vermindern, er ist im stande sie um mehrere Milliarden (plusieurs milliards) zu verringern, wodurch natürlich alle Preise heruntergingen. Wenn die französischen Landwirte durch eine Prämie von 60 Centimes per 1000 Francs gegen alle möglichen Schäden versichert wären und dabei alle ihre Werkzeuge, Materialien und sonstige Bedürfnisse um 15—25 Prozent billiger kaufen könnten, so hätten sie nichts von der fremden Konkurrenz zu befürchten und könnten dem Konsument ihre Produkte billiger verkaufen (quid, im Falle einer schlechten Ernte? Daran hat Herr Langlois vielleicht nicht gedacht. Doch ich fahre in meinem Resumé fort).

Dadurch, dass die Unternehmer der nationalen Landwirtschaft, die Unternehmer der nationalen Industrie und des nationalen Handels dem Konsumenten wenigstens die Hälfte der Milliarden überlassen, von denen sie auf obige Weise befreit werden, erhöhen sie zugleich um ebensoviel alle Löhne und Gehälter, denn mit derselben Summe wird man mehr einkaufen können Dadurch werden natürlich die Bestellungen zunehmen, und ipso facto die arbeitslosen Arbeiter beschäftigt werden. Der Verfasser rechnet noch eine Menge Resultate her, welche die Verminderung des Handelsrisikos zur Folge haben soll, z. B. ressource pour leur vieux jours, Altersversorgung, freiwillige Assoziation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Teilnahme am Unternehmergewinn u. s. w. Dann führt der Verfasser aus, dass, da die Zahl der Lohnarbeiter (»salariés«; gehören auch die Deputierten, welche 9000 Francs des Jahres beziehen, zu den Salarierten?) im Vergleich zu der der Arbeitgeber zunehme (was eine blosse Hypothese ist, da es darüber an Zahlen fehlt), eine Zunahme, welche viele Unzufriedenheit in den

Städten verursache, so sei es die höchste Zeit, »il y a péril en la demeure«, einzugreifen. Der Verfasser rückt nun der Sache näher.

Was den kleinen Gewerks- und Handelsleuten fehlt, um den Kampf mit der Grossindustrie und dem Grosshandel auszuhalten, das ist die Möglichkeit zum Engros-, statt zum Halbengros-Preis, und zugleich auf Kredit einkaufen zu können, oder auch Vorschüsse zu erlangen, ohne mehr als den banküblichen Diskont zu zahlen zu haben. Er muss bekanntlich noch eine Kommission zulegen, dieselbe repräsentiert die Versicherung, die ihm sein Gläubiger auflegt, um im Nichtzahlungsfall gedeckt zu sein; diese Kommission leistet aber ihren Dienst nicht, denn sie wird mit dem Wechsel zusammengezahlt, kommt also nicht ein, wenn man sie am meisten braucht, d. h. wenn keine Zahlung stattfindet. In solchem Falle sollte sie nämlich den Schaden ersetzen. (Der Verfasser vergisst, dass ein halber Frank Kommission kein Ersatz für einen Verlust von 100 Frank Kapital ist. Uebrigens will ja »Versichern« sagen, dass Hundert oder Tausend Ehrliche, Glückliche u. s. w., sich zusammen thun, um für einen Unehrlichen, Unglücklichen u. s. w. gut zu sagen und Entschädigung zu leisten. Man zahlt nie für sich, immer nur für andere. Ich kehre zu den Argumenten des Verfassers zurück.) Neben diesen höheren Kommissionen tragen die kleineren Industriellen und Handelsleute noch den Nachteil zu Halbengros- (demi-gros) Preisen zu kaufen; dieselben sind gewöhnlich 15 Prozent, zuweilen 25 Prozent höher als die Ganzengros-Preise, die kleinen Gewerbs- und Handelsleute haben daher ein sehr grosses Interesse daran, sich in jeder Geschäftsbranche zum Ankauf im grossen zu verbinden und neben ihrer persönlichen, die kollektive Garantie zu bilden. Das ist die Grundidee des Verfassers, die er seit 36 Jahren ausarbeitet, woran er so lange geputzt und gefeilt. Eine Idee ist aber — es ist vielleicht verwegen sich so auszudrücken — fast *nichts*, wenn man nicht auch die Ausführungsmittel dazu hat; diese Idee steht übrigens schon im Code de Commerce, dem Handelsgesetzbuch des Jahres 1807 (art. 47) aber sie lag fast unthätig darin.

Dort ist nämlich von Sociétés en participation die Rede, Teilnehmergeschäfte für einen bestimmten Fall. Ich brauche Papier und höre es ist eine ganze Ladung voll zu verkaufen; das ist für mich zu viel. Ich suche mir zwei, drei oder mehr Papierbedürftige und wir kaufen die ganze Ladung. Für dies Geschäft allein sind wir assoziiert. Wir vereinigen uns dahin, die Hälfte einem Papierhändler abzulassen und die andere unter uns in gleichen oder ungleichen Quantitäten zu verteilen und die Sache ist abgemacht, die Gesellschaft liquidiert. Hierauf gründet Herr Langlois seinen Plan Diese Gesellschaftsform ist gar nicht unbekannt, sie findet zuweilen Anwendung, aber warum verallgemeinert sie sich nicht? Herr Langlois

befragte hierüber mehrere Kaufleute und sie wiesen ihm nach, dass sie gute Gründe hätten, keine Gewohnheit aus dem Dinge zu machen. Nachdem der gute Herr diesen Umstand auseinander gesetzt hat, fährt er also fort:

Puisque les particuliers ne veulent pas ou ne peuvent prendre l'initiative, il faut que le législateur la prenne.

Dies übersetze ich, mit Gœthe (Erlkönig) also:

„Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt!"

Beruhigen Sie sich nur, in den Teich wird keiner darüber geworfen, und ins Zuchthaus auch nicht; Herr Langlois begnügt sich, *Innungen* zu gründen. Keine deutschen, es gibt dabei weder Innungskränzchen, noch Innungsbälle, wir nehmen die Sache ernster und ohne alle Gemütlichkeit. Die neue Innung heisst im Langlois'schen Gesetzesvorschlag Mutualité professionelle. Sie wird als neue Art von Gesellschaft dargestellt. Der Artikel 2 definiert sie also: »Die *gewerbliche Gegenseitigkeit*)* besteht rechtlich aus Patentierten desselben Gewerbes, welche im Bezirk einer Bankfiliale wohnen. Wenn die Zahl der Patentierten (d. h. Gewerbsteuerpflichtigen) des Bezirks die Zahl 100 nicht erreicht, so gehören dieselben von Rechts wegen (de droit) in die Gegenseitigkeit der Filiale des nächsten Bezirks.« Also jeder Kaufmann, Schuster, Fleischer u. s. w. ist mit einem Schlage Mitglied der Innung oder »Gegenseitigkeit«, aber dies gibt ihm nur eine latente Grösse oder Macht; wenn er sich aus der Gesellschaft nichts macht, so kann er daheim bleiben, und sie einfach ignorieren. Selbst dann noch kann er weg bleiben, wenn er insofern von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, dass er einen oder mehrere Geranten (etwa Vorsteher, Verweser) hat wählen helfen. Es steht nicht im Gesetz, dass er dafür zu zahlen hat, noch dass der Gerant bezahlt wird . . . . das würde wohl nachkommen, es kann aber der noch zu erwähnende Zuschlag als Entschädigung gedacht werden.

Der Gerant ist gewählt, was dann? Wenns den Leuten nicht darum ist, so kann's dabei bleiben; melden sich aber Liebhaber, so müssen Statuten formuliert werden. Wenn die Statuten fertig sind, so ist's wie mit der ungeheizten Lokomotive, sie wartet bis man sich ihrer bedienen will. Solange kein Mitglied von Rechts wegen, kein membre de droit, sich rührt, bleibt die Maschine in Ruhe, nehmen wir aber an, es wollen sich Mitglieder in *Teilnehmer*, participants, verwandeln — Sie haben nicht vergessen, es handelt sich um eine Teilnehmergesellschaft, société en participation — was sagen die Statuten darüber?

1. Die Mitglieder, welche Teilnehmer werden wollen**), haben sich an

*) Ich hätte auch »berufliche« Gegenseitigkeit übersetzen können, da Profession ebensowohl Beruf, wie Gewerb heisst; es ist hier aber immer nur von Patentierten, d. h. Gewerbesteuer Zahlenden die Rede.

**) Es handelt sich hier bloss um das Detailgeschäft.

die Geranten zu wenden; wenn sie nachweisen, dass sie eine regelmässige Buchhaltung führen, so können sie nicht zurückgewiesen werden, sie nehmen an den Vorteilen teil und tragen die entsprechenden Lasten. Die Teilnahme ist immer nur temporär; sie hat immer einen bestimmten Zweck, den: durch die Geranten auf Kredit eine Ware zu 1 Prozent über dem Engrospreis gegen bar zu kaufen. (Mit andern Worten: obgleich man nur mit Wechseln zahlt, will man den Engrospreis um bar erreichen. Das Prozent darüber ist nicht erklärt, ist es wegen des Kredits? Wahrscheinlicher als Entschädigung für den Gerant).

2. Um diesen Vorteil zu geniessen (den Herr L. zu 15—25 Prozent Rabatt schätzt) müssen den Geranten der »Gegenseitigkeit« die Quantitäten, Qualitäten und der Ursprung der gewünschten Waren angegeben werden. Die Quantitäten müssen nach dem gewöhnlichen vierteljährlichen Verkauf bemessen werden, und die Teilnehmer müssen sich verpflichten, sich während dieser drei Monate als blosse Consignatäre der Ware zu betrachten. Sie haben indes das Recht für ihre persönliche Rechnung und zu beliebigem Preise zu verkaufen, müssen aber bei jedem Verkauf eine entsprechende Summe in ihre Kasse als heiliges Depot der Gegenseitigkeit niederlegen (das setzt doch wohl voraus, dass man nicht auf Kredit verkauft).

3. Ist die Ware eine solche, die sich längere Zeit in gutem Zustand erhält, so genügt es, den Engrospreis niederzulegen, verdirbt sie mit der Zeit, so muss dem Preise ein von den Geranten zu bestimmende Prozentenzahl zugelegt werden.

4. Am Tage des Empfanges der Ware hat der Teilnehmer überdies noch eine Kaution zu stellen. (Aus dem weitern ersieht man, dass Herr Langlois an 15 Prozent des Wertes denkt, und zwar 12 Prozent als persönliche Garantieen und 3 Prozent als kollektive Garantie der Gesellschaft).

5. Alle 1. und 15. eines Monats haben die Teilnehmer dem Geranten eine sehr ernsthaft gemeinte Tabelle vorzulegen, worin einerseits die Quantität der noch vorhandenen Waren angegeben, andererseits die als Gegenwert für das Verkaufte vorhandenen Summen verzeichnet sind. Diese Summen können die Geranten ohne weiteres abholen lassen. (NB. Stellen die Geranten auch eine Kaution? Ist nicht vorgesehen.)

6. Wer früher als in den drei Monaten seine Waren abgezahlt hat, der kann für das nächste Vierteljahr mehr bestellen; wer nicht alles in den drei Monaten ausverkauft hat, kann vorläufig nur weniger bestellen.

Der Verfasser geht noch auf weitere Entwickelungen ein, die ich weglassen kann, nur das muss ich erwähnen, dass er verlangt, die Wechsel der »Gegenseitigkeit« sollen als mit zwei Unterschriften versehen betrachtet werden, denn bekanntlich darf die französische Bank nur Wechsel, die drei Unterschriften haben, diskontieren. Das wäre allerdings ein, vielleicht

nur kleiner, Vorteil, aber er wird viel zu teuer erkauft; auch die übrigen Vorteile kommen zu teuer zu stehen. Die Geschäfte wickeln sich nicht so mathematisch ab, wie dies hier verlangt wird, es gibt gute und schlechte Vierteljahre, die Bestellungen erfolgen auch nicht so auf den Glockenschlag und die Geschäfte der verschiedenen Häuser passen auch nicht so ineinander, wie vorausgesetzt wird. Noch vieles andere liesse sich einwenden, und erst gar gegen den Statutenentwurf für Fabrikanten, den zu resumieren ich mich enthalte. Den Menschen möchte ich sehen, der unter diesen Bedingungen Fabrikant sein wollte. Was den Gesetzesvorschlag betrifft, so kann ich mich begnügen zwei Artikel zu erwähnen, den Artikel 10, der verlangt, dass die Statuten der Gegenseitigkeit der Bankverwaltung vorgelegt werden, und den Artikel 11, der zum Banqueroutier frauduleux stempelt, wer einen Teil dessen, was er der Gegenseitigkeit schuldet, anderswo verwendet hat. Nun denken Sie sich einen Geschäftsmann, der heute, den 10., einen Wechsel einzulösen hat, und von dem Gelde, das er für die Gesellschaft liegen hat, 1000 Frank leiht, weil er hofft bis zum 15. anderes Geld einzunehmen, und das erwartete Geld bleibt aus! Da ist er gleich zum Verbrecher gestempelt, obgleich die Volksweisheit sagt: il faut courir au plus pressé (das Pressierteste zuerst). — Ich glaube nicht, dass diese Idee das Heil der Menschheit in sich birgt.

Der zweite Gesetzesvorschlag des Herrn Langlois trägt darauf an, die obligatorische Staatsversicherung einzuführen. Die »Begründung« desselben, die ich soeben gelesen, hat mich tief gerührt, der gute Herr, der alle Leiden von der Welt verbannen möchte! Denken Sie nur, er will nicht bloss gegen Feuersgefahr schützen, auch gegen Hagel und Viehseuchen, gegen Frost und Ueberschwemmung, selbst gegen die Phylloxera. Da ziehe ich aber dennoch den verstorbenen E. de Girardin vor, der versicherte auch gegen Diebstahl und Todschlag, gegen Lügenmäuler und schlechte Musik (des Gehörs wegen) vielleicht sogar gegen Tintenflecke auf dem Schulhefte. Der verlangte wenigstens noch, dass jeder für sein eigenes Geld sich versichere, Herr Langlois aber will, dass Einige alle anderen versichern. Nun, bewundern wir die Herzensgrösse, welche das Riemenschneiden aus anderer Leute Leder befürwortet, nicht ohne den »sozialismusscheuen Volkswirten« tüchtige Seitenhiebe zu geben, und fragen uns, wie denn der Herr Deputierte es anfangen will. Wahrscheinlich mit einer Statistik. Ich suche danach, finde aber nichts. Ich weiss wohl, es gibt einige Zahlen über diesen Gegenstand, ich weiss aber auch, was sie wert sind. Es sind Bausch- und Bogenschätzungen, z. B. »in dieser Provinz mag der Frost wohl für 100 Millionen Franken Schaden angerichtet haben,« ob jemand darauf hin wohl eine Aktiengesellschaft gründen und ob Herr Langlois Aktien zeichnen würde. Aber das will er ja gar nicht, der Staat soll das Risiko

übernehmen. Nun gut, der Staat hat's übernommen, es gab Frost x Grade im April, das muss Schaden gethan haben. Wer kann im ganzen Lande herum gehen, um zu sehen, wie viel jeder einzelne Besitzer verloren hat? Ach ich weiss, wie Sie es machen werden: vor dem Frost zählen Sie an allen Bäumen (um nur von diesen zu reden) wie viel Blütenknospen daran sind, und am Tage nach dem Froste, zählen Sie, wie viel davon zerstört wurden. Dabei geben Sie an, wie viel von den zerstörten Blüten vor der Reife der Frucht den hundert anderen Gefahren entronnen wäre, das übrige wird vergütet. Aber Herr Langlois meint gewiss, man brauche nur jeden Bauer zu befragen, der wird's schon wissen und genau die Wahrheit sagen. Der ehrliche, biedere Bauersmann lügt nie. Herr Langlois hat's sich übrigens in jeder Hinsicht bequem gemacht, und in der Voraussetzung, dass die Leute nichts von der Versicherung hören wollen, sich auch hier des Verses im Erlkönig erinnert:

Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt,

was der liebenswürdige Herr Deputierte also übersetzt: Toutes les fois que j'aurai des raisons positives pour conclure à l'impossibilité du progrès par la liberté, je n'hésiterai pas à faire appel à l'obligation. Das ist eine ganz treue Übersetzung, nur etwas weitschweifig. Wenn ich genau überlege, so fühle ich mich geneigt, den Gedanken eher naiv lächerlich als despotisch zu finden: »jedesmal, wenn Ihr nicht von selbst thut, was ich für Recht finde, werde ich Euch zu zwingen suchen, denn ich liebe die Freiheit nur, solange sie mich nicht hindert. Wenn jemand so auftritt, so pflege ich seine Elukubrationen bei Seite zu schieben und mich nach einem anderen Gegenstand umzusehen, allein heuer muss man auch sonderbare Ideen sich genauer ansehen, alle können ihr Viertelstündchen Geltung erlangen. Übrigens ist auch bei Ihnen von Staatsversicherung die Rede, und so werden Sie die Hauptpunkte des Langlois'schen Gesetzesvorschlags interessieren:

1. Alle Mobiliar- und Immobiliargüter, welche einer der fünf folgenden Gefahren ausgesetzt sein können: Brand, Hagelschlag, Frost, Viehseuche, Überschwemmung, sollen vom 1. Januar 1883 an obligatorisch versichert werden von einer nationalen »Gegenseitigkeit«, deren Direktoren in jedem Bezirke von den Bezirksräten und deren Generalkontrolleur, von der Nationalversammlung, bestehend aus Senat und Deputiertenkammer, gewählt werden sollen. (Die hohe Wahl würde einen General oder einen Tribun aber keinen Rechenmeister bringen. Die Nationalversammlung ist so blendend, dass niemand darin etwas sehen und unterscheiden kann.)

2. Der Beitrag ist für jedermann gleich und für das erste Jahr auf 60 Centimes per 1000 Francs vom Wert der versicherten Güter fesgesetzt. ...... (Für das *erste* Jahr? das ist unverständlich, da der Herr Langlois

in dem Exposé des motifs auseinander setzt, dass er überhaupt nicht mehr verlange. Das erste Jahr kann sich nur darauf beziehen, dass man später die von der Phylloxera Betroffenen ebenfalls versichert und dafür noch 10 Centimes fordert. Zusammen dann 70 statt 60 Centimes.)

3. Damit die Beschädigten sogleich entschädigt werden können, sollen die Beiträge im voraus gezahlt werden und zwar den Steuereinnehmern.

4. Der Ertrag der Beiträge wird von der Bank für die »nationale Gegenseitigkeit« zentralisiert. (Die Bank ist hier erwähnt, um einen guten Eindruck, ein »Effekt« zu machen, es gehört, wie die Assemblée nationale, zur Dekoration.)

5. Die Tabelle der zu versichernden Werte, welche in jeder Gemeinde durch die Direktoren oder deren Agenten aufzustellen ist, soll an jeder Mairie (Stadt- oder Gemeindehaus) vom 1. bis zum 20. November angeschlagen bleiben. Jedermann kann dann (die Schätzungen) kontrollieren und reklamieren, nicht bloss für sich, sondern auch für und gegen andere, und zwar in erster Instanz vor dem Gemeinderat, in 2. Instanz vor einem Gericht, das auf gewisse Weise aus verschiedenartigen Bezirksräten (conseillers généraux von zweierlei Art, conseillers d'arrondissement, conseillers de préfecture) zusammengesetzt wird (aber trotz dieser künstlichen Zusammensetzung nicht wissen kann, ob und wie die Schätzung zu berichtigen ist).

6. Am 25. Dezember müssen alle diese Streitigkeiten oder Beschwerden geschlichtet sein. (Die Leute werden es schon dem Herrn Langlois zu Gefallen thun.)

7. Jeder Beschädigte hat im Gemeindehaus (vor dem Bürgermeister oder Schulzen) eine detaillierte Deklaration des erlittenen Schadens zu machen, aus welcher die reklamierte Entschädigung hervorgeht. Diese Deklaration wird affichiert und bleibt 15 Tage lang ausgestellt. Legt niemand Einspruch ein, so wird dann alsobald die reklamierte Summe ausgezahlt. Es können schon früher abschlägliche Zahlungen darauf gefordert werden. (Sollte man denken, dass Herr Langlois schon im Jahre 1849 Chefredakteur des Proudhonschen Blattes Le peuple gewesen ist? Jeder der die Welt kennt, weiss, dass hier kein Einspruch erfolgen würde. Das Ding ist auch gar zu bequem und gemächlich eingerichtet.)

8. Im Einspruchsfalle wird nach obigen Artikel 5 verfahren. Übrigens kann die Mutualité nationale, wenn es sich um bewegliche Güter handelt, den Preis fürs Ganze (die ganze Schätzung) auszahlen, dagegen den geretteten Teil für die eigene Kasse verkaufen lassen. (!!!) Beschädigte Häuser u. s. w. kann sie ebenfalls direkt selbst reparieren lassen. (Wahrscheinlich schickt sie ihre Maurer und Zimmerleute mit Extrazügen.)

Das wären die Hauptbestimmungen des Gesetzesvorschlages. Im Artikel 9 wird den bestehenden Assekuranzkompagnieen eine Entschädigung

zugesprochen; im Art. 10 wird das dazu nötige Geld durch die Konversion der Staatsschuld disponibel gemacht; Artikel 11 sieht den schon erwähnten Phylloxera-Fall vor; Art. 12 bezieht sich ebenfalls auf die Phylloxera. Der ganze Plan scheint mir sehr wenig Glänzendes zu haben, er erinnert mich an die Fremden, die, der Landessprache unkundig, auf den Gegenstand zeigen, den sie kaufen wollen, dabei dem Kaufmann ihre Börse hinhalten, damit er sich den Preis herausnehme. Wie viel bringen die 60 Centimes per 1000 Francs ein? — Wer weiss es? — Wie viel beträgt der jährliche Schade? — Chi lo sa? Und wenn das Geld nicht ausreicht? Und wenn ein grosser Überschuss bleibt? Dies und vieles andere kann übrigens dem gleichgültig sein, der da sagt: „Und bist Du nicht willig . . .“ Ist das nicht synonym mit Gewalt geht vor Recht?

Nun will ich einen anderen Gesetzesvorschlag vornehmen, auf dessen volkswirtschaftlichem Resultate ich wohl zurückzukommen haben werde, den ich diesmal an sich selbst betrachten will. Es ist der des Herrn Barodet, der bekanntlich verlangt, dass die „Glaubensbekenntnisse“ der Kanditaten von einer grossen Kommission, 22 Mitglieder, gesammelt und als cahiers des Volkes — Hefte, worin das Volk seine Wünsche und Ansichten niedergelegt hat — betrachtet werden. Ich muss vor allem im Vorbeigehen bemerken, dass mir der Ausdruck Glaubensbekenntnis, profession de foi, hier ganz missfällt. Die Politik sollte keine Glaubens-, sondern eine Verstandessache sein, leider spricht aber bei den meisten Menschen das Gefühl mehr mit als die Überlegung, sonst würde vieles anders sein. Doch dies ist nun einmal nicht zu ändern. Herrn Barodets Vorschlag wurde von den einen mit Zorn, von den andern mit Lachen aufgenommen, der Zorn war das Natürlichste hier, da beabsichtigt wurde, den Deputierten nachzuweisen, dass sie viel versprechen und wenig halten. Beim allgemeinen Stimmrecht muss man auf die Massen zu wirken suchen, die Massen aber bestehen aus Menschen, welche von morgens bis abends Hände-, aber nicht Geistesarbeit pflegen, die keine Zeit haben, politische oder volkswirtschaftliche Theorieen zu studieren oder Erfahrungen zu machen, die daher keinen Sinn für feine Unterscheidungen haben, denen man, wie man am Rheine sagt, mit dem Scheunenthor winken muss. Da muss man hart aufschlagen, um gehört zu werden. Zum Beispiel, wie soll jener Handarbeiter die Feinheit, die darin liegt, die lebenslänglichen Senatoren, statt bloss von den anderen Senatoren, von diesen und den Deputierten zugleich wählen zu lassen, begreifen? Aber „Nieder mit dem Senate“, das ist klar und stark, das versteht er. Das wissen nun die Kandidaten, viele haben darum die Farben grell und stark aufgetragen, wie es einem Manne wie Herrn Barodet, der auch aus den „untern Schichten“ stammt, gefallen musste. Das sind Gehülfen, rief er freudig aus, die müssen wir binden.

Sein Vergleich mit den cahiers von 1789 aber hinkt. Damals gab es zweistufige Wahlen in wirklichen Versammlungen. Die Urwähler im Dorfe traten zusammen und redigierten ihre Hefte. Der Wahlmann nahm sie mit nach der Kreisstadt. Dort wurde ein Kreisheft aus den Dorfheften exzerpiert und dies bekam der Deputierte mit, der so eine Art Imperatifmandat erhielt. Heuer giebt es gar nichts Ähnliches, und weder eine Kandidatenrede noch die eines sich eigenmächtig ernannt habenden Komitémitgliedes hat bindende Kraft. Jedenfalls kam es mehr als einmal vor, dass der Kandidat im Wahlkampfe zu weit fortgerissen wurde und es nachher bereute; aber es steht schwarz auf weiss da, und er muss für seine Unvorsichtigkeit büssen.

Der Herr Deputierte Naquet, ein talentvolles Mitglied der äussersten Linken, übernahm es den Vorbericht zu machen, und trug im Namen der Initiativkommission an, den Vorschlag nicht in Betracht zu ziehen. Er gab dafür zahlreiche und gute Gründe. Als es zur Diskussion kam, gab er es auf (ich kenne seine Motive nicht) den Bericht vor der Kammer zu vertreten, und ein anderes Kommissionsmitglied wurde an seiner Stelle damit betraut. Bei der allgemeinen Unzufriedenheit mit dem Vorschlag zweifelte niemand an dessen Abweisung Da sagte ein Deputierter: Fürchtet ihr euch etwa, dass man eure Thaten mit euren Worten vergleichen werde? Das wirkte. Der Bericht blieb in Minorität und der Vorschlag wurde „in Betracht gezogen". Sie sehen, ans Gefühl, und nicht an den Verstand muss man appellieren. Also nunmehr wird eine Kommission gebildet werden, um die Sache als Gesetzesvorschlag zu behandeln. Wie es heisst, wird da der Verstand zu seinem Recht gelangen. Statt wie es Herr Barodet verlangt, die Glaubensbekenntnisse als Wünsche der Nation zu betrachten und deren Realisierung anzubahnen, wird man bloss eine statistische Arbeit unternehmen, eine blosse, tabellenförmige Aufstellung der Wünsche. Das Schönste ist, diese Arbeit ist schon von privater Seite unternommen worden und die Schrift ist gedruckt. Sie ist gar nicht so pikant wie man meinen sollte. Ob die 22 Deputierten je ihre Arbeit beendigen werden? Bekanntlich ist eine Kommission oft ein enterrement de première classe. Vielleicht komme ich nochmals auf den Gegenstand zurück, wenn ich das Buch gelesen haben werde.

Aufschieben muss ich noch eine ganze Reihe „für das Wohl der Handarbeiter" bezweckter Gesetzesvorschläge. Das ist bekanntlich die Krankheit unserer Zeit. Ja Krankheit, denn wenn die Vorschläge aus einem gesunden menschlichen Herzen kämen, wenn sie von wirklichem Gefühl für menschliche Leiden getragen wären, so würden sie das *Leiden* und nicht gewisse *Klassen* berücksichtigen Warum ist ein Schuster oder ein Schneider interessanter als ein Lehrer, ein Kommis, ein untergeordneter Beamter und

noch so viele andere, die kümmerlich ein elendes Leben fristen? Weil die Arbeiter zusammenwohnen und zur Deputiertenwahl oft den Ausschlag geben. Das ist keine Menschlichkeit, das ist Politik. Politik sind auch meist die Theorieen, die den mit Recht oder Unrecht feiernden Industriearbeitern vorgetragen werden. Davon haben wir kürzlich eine Menge ganz praktischer Beispiele gesehen. Wir haben Leute die in Strikes „machen". Es ist ihr Geschäft. Wer schickt die Leute, zahlt die Summen, die bei der Reise ausgegeben werden? Ich weiss es nicht, aber die Zeitungen drucken die Hetz-Reden ab, worin es unter andern heisst, die Arbeitgeber müssen euch ihr Hab und Gut mit dem Hut in der Hand darbringen. Es kann den Leuten nicht ernst sein, aber einträglich ist es, denn die bethörten Arbeiter geben dem Redner ihre Stimmen, und Deputierter sein, das ist zu gleicher Zeit honneur et argent. Wenn man die Folgen dieser Aufhetzungen sieht, fragt man sich oft, was aus so übel angewandter Freiheit werden soll. Vielleicht büssen wir es mit einer neuen Reaktionsperiode. Vielleicht ändert sich auch die Welt und böses Beispiel wird wirkungslos.

Eben wird der Kammer ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, in dem das Ministerium bekennt, man habe keine Hoffnung, dass ein Handelsvertrag mit England zustande kommen wird. In einem solchen Falle wäre England einfach dem allgemeinen autonomen Tarif zu unterwerfen. Das hat man aber nicht thun wollen, denn der autonome Tarif ist bekanntlich immer mehr oder minder ein Kampftarif, d. h. ein Tarif, den man von vornherein als sehr perfektibel erklärt. Um diesen nicht England gegenüber anzuwenden, wurde daher den Kammern ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, der festsetzt, England sei wie das »meistbegünstigte Land« zu behandeln *) Das sind Zeichen der Zeit, die nicht unbeachtet bleiben können. Dass der Vertrag nicht zustandekommen würde, das habe ich geahnt, dachte aber dabei, dass man suchen würde, den Schein zu wahren — aus Politik — und einen, wenn auch nicht ganz befriedigenden Vertrag zu schliessen. Es wäre wohl geschehen, wenn nicht beiderseits so viele und verschiedenartige Interessen im Spiele gewesen wären. Der Vertrag kam nicht zustande, einfach, weil England uns nichts oder fast nichts zu bieten hatte. Bisher, und in den meisten Ländern, war das anders, jeder hatte Zölle: da konnte man sagen: gib mir deinen Zoll A, so gebe ich dir dafür meinen Zoll B. Es galt geschickt zu feilschen. England hat aber keinen Zoll mehr, keinen eigentlichen rechten Zoll, was so aussieht, sind blos Konsumsteuern, gegen diese tauscht man keine Zölle ein. Auf

*) Aber nur für die Produkte des Mutterlandes; die der Kolonieen, sind dem autonomen Tarif unterworfen (Gesetz vom 27. Februar 1882).

was also den Vertrag stützen? Frankreich hatte indessen Konzessionen gemacht, und die Sätze seines autonomen Tarifs England gegenüber — was Wollen- und Baumwollengewebe betrifft — reduziert, aber England fand sie nicht genügend, um sich befriedigt zu erklären. Da hiess es denn: verbinden wir uns gegenseitig, einer den andern wie die »meistbegünstigte Nation« zu behandeln.

Das ist ein sehr bequemes Auskunftsmittel geworden. Es gibt Fälle, wie 1871 zwischen Frankreich und Deutschland, wo es angemessen scheint, aber zu oft darf dergleichen nicht vorkommen, sonst fiele die Sache ins Lächerliche. Die Verträge der sechziger Jahre begannen mit England, Belgien und Deutschland, die für den französischen Handel minder wichtigen Länder folgten; diesmal scheint es, als sollten die grössern Staaten von den kleinern abhängen, wie es sich in einer demokratischen Epoche geziemt. Diese Umkehrung der Verhältnisse ist nicht ohne praktischen Einfluss. Nehmen wir z. B. den Vertrag Frankreichs mit Schweden und Norwegen. Da ist wohl die Rede von skandinavischem Thrane aber schwerlich von schwedischer Seide und norwegischer Baumwolle, der Vertrag würde also nicht als Haltepunkt gelten können für andere Länder, in denen etwa die dort fehlenden Waren die erste Rolle spielen. Man wäre aber doch darüber hinweggegangen, und hätte, wo nötig, nachgeholfen aber zur rechten Zeit fiel es dem französischen Minister ein: einen Vertrag auf die Klausel der begünstigtsten Nation kann ich mit England nicht abschliessen, denn der würde nur uns binden. Frankreich nämlich *hat* Zollverträge, es bindet sich also auf zehn Jahre hinaus, England hat keine, bleibt also in seinen Bewegungen frei, es ist nur darin gebunden, dass es Frankreich nicht schlimmer behandeln kann als ein anderes Land. Das ist nicht genug geboten. Vielleicht ist die von dieser Sachlage drohende Gefahr nicht gross, aber man hat es für gut befunden, sich ihr nicht auszusetzen. Jedes Land behält also „freie Hand". Frankreich gewähre England alle Vorteile, die das bestbegünstigte Land (jetzt Belgien) geniesst, und zwar durch *ein Gesetz*, nicht durch einen Vertrag. Würde es nötig sein, so wäre das Gesetz schnell abgeändert und diese Leichtigkeit der Bewegung innerhalb unseres eigenen Gebietes wäre ein Mittel, England abzuhalten einen uns nachteiligen Gebrauch von seiner Freiheit zu machen.

So stehen jetzt die Sachen, und die herantretende Generation hat einen neuen Beobachtungsstoff. Ist das eine natürliche oder eine Zwitterformation? Wenn man an England die schon an Belgien abgegebenen Vergünstigungen konzediert, warum sie nicht lieber gleich in den allgemeinen Tarif eintragen? Man will also die Waffe sich erhalten. Es ist wirklich schlimm, dass das friedfertigste Geschäft der Welt, der Handel, noch alle diese Verwickelungen nötig hat, und dass man seinen Geist anstrengt, um

sie eher zu vermehren als zu vermindern. Doch die Zunahme der Bevölkerung, welche die Mitbewerbung schwieriger und intensiver macht, erklärt freilich gar vieles.

Heute will ich den Büchern nur ein paar Zeilen widmen, denn der Raum ist schon ausgefüllt. Das Werk des Herrn Hippolyte Destrem: La future constitution de la France ou les lois morales de l'ordre politique (Paris 1881, in Kommission bei Guillaumin, 2 Bde.) gehört indes nicht in die Klasse derer, die mich anziehen. Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, „die moralischen Gesetze der politischen Ordnung festzusetzen". Das ist gewiss eine sehr schöne Aufgabe, aber ich bestreite jedem einzelnen Menschen — auch dem genialsten — die Kraft, eine Aufgabe dieser Grösse ausführen zu können. Vielleicht sind manche Ihrer Leser der Lösung solcher Aufgaben gegenüber weniger skeptisch, auch wird ja in Deutschland viel Ethik konsumiert — das Wort steht wenigstens auf vielen Büchertiteln —, und so mag mancher sehen wollen, ob er die „lois morales" in „ethische Gesetze" umwandeln kann; mit ein wenig Nachhülfe wird's wohl gehen. Jedenfalls wird man finden, dass Herr Hippolyte Destrem tief gelehrt und sehr belesen ist. Er hat auch eigene Ideen, die jeder nach seinem eigenen Geschmack beurteilen muss, obgleich der Verfasser darauf Anspruch macht, sich einzig und allein der „ewigen Logik" zu fügen. Es ist eine eigene Sache mit dieser logique éternelle, neben der einen ächten giebt es so viele falsche, dass leicht Verwechselungen eintreten. Wer sich am öftesten irrt, das sind die allgemeinen Weltverbesserer, die Utopisten; Reformatoren, die nur ein einzelnes begrenztes Gebiet bearbeiten, haben viel mehr Aussicht oder haben allein Aussicht. ans Ziel zu gelangen.

Drei neue Büchlein, im Stile meiner kleinen Volkswirtschaftslehre, erscheinen dieser Tage (sie sind fertig gedruckt) in der Buchhandlung Hetzel & Co. Sie heissen: Agriculture — Industrie — Commerce. Ich habe in denselben die betreffenden Gesetze, Einrichtungen, Gebräuche in verschiedenen Formen, als Gespräch, öffentlicher Vortrag, Erzählung, vorgetragen und erklärt, und diese Formen nur gewählt, um jungen Leuten das Verständnis der Sache zu erleichtern. Jedes der drei Büchelchen ist ein Ganzes für sich . . . . . und will sich Ihnen bestens empfohlen haben.

Dr. M. Block.

Wien, Mitte März 1882.

Unter den ökonomischen Fragen, welche gegenwärtig bei uns auf der Tagesordnung stehen, ist unseres Erachtens keine von so grosser Wichtigkeit und Tragweite, wie jene der Revision unseres Zolltarifes. Erwächst die im vorigen Monate den Legislativen hier und in Budapest unterbreitete

Vorlage zu gesetzlicher Kraft, wie es ja kaum mehr in Zweifel gezogen werden kann, dann ist unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung ein so empfindlicher Schlag versetzt worden, wie es die ärgsten Pessimisten nicht befürchteten. Der neue Zolltarif wird für unsere Handelspolitik eine ganz neue Basis schaffen, deren Prinzipien als längst überwunden gelten; ihre neuerliche praktische Anwendung wird einen so enormen Einfluss ausüben, dass unter der Herrschaft dieser antiquierten Richtung der Fortschritt unserer Volkswirtschaft mit den grössten Hindernissen zu kämpfen haben wird, wir wieder einmal auf lange Zeit hinaus in unserer Prosperität gehemmt und die Interessen der allgemeinen Wohlfahrt aufs tiefste geschädigt werden. So hart dieses Urteil klingt, niemand wird es für unbegründet halten, der ohne Voreingenommenheit an die Beurteilung des neuen Zolltarifes herantritt. Die Verfasser des letzteren müssen übrigens wohl selbst keine zu günstige Meinung von ihrer Arbeit gehabt haben, denn in dem Motivenberichte zum Tarife zeigt sich oft genug eine Verlegenheit, welche man ergötzlich finden müsste, wenn sie nicht einen gar so traurigen Gegenstand beträfe.

Der Motivenbericht versucht zunächst eine Charakterisierung des jetzt geltenden 1878er Tarifes, von dem gesagt wird, dass er nur »einen sehr mässigen Schutz bietet und in seiner Klassifikation sogar häufig geradezu den Spezialitäten des Exportes der Nachbarländer, wie sich dieselben in den früheren Verträgen mit uns günstige Tarifierungen zuzuwenden verstanden hatten, Rücksicht entgegenbringt. Der Zolltarif vom Jahre 1878 war eben nicht nur, wie es bei unseren staatsrechtlichen Verhältnissen unvermeidlich ist, das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den wirtschaftlichen Interessen der beiden Reichshälften, sondern er war ausserdem auch von dem Bestreben vorsichtiger Bedachtnahme auf die Erleichterung einer künftigen handelspolitischen Verständigung mit Deutschland diktiert, mit welchem Reiche kurz vorher erfolglose Verhandlungen über einen neuen Zolltarifvertrag gepflogen worden waren.« Die Rücksichtnahme auf Deutschland habe keinen Erfolg gehabt, dieses Nachbarland habe im Gegenteile unsere Interessen durch seine Massnahmen wesentlich geschädigt und da eine Änderung der deutschen Tarifpolitik nicht zu erwarten, diese vielmehr als etwas Dauerndes zu betrachten sei, so trete nunmehr an uns die Verpflichtung heran, »unter Erwägung unserer eigenen Interessen unsere autonomen Massnahmen zu treffen«. Ganz unbegründet sind diese Klagen gewiss nicht und es unterliegt ja keinem Zweifel, dass die deutsche Schutzzollpolitik ganz besonders dazu beigetragen hat, auch hier den Protectionismus mächtiger werden zu lassen. Die beiden Reiche, welche bei ihren innigen Verkehrsbeziehungen darauf angewiesen wären, sich mit der grössten Rücksicht zu behandeln, befinden sich nunmehr auf einem handelspolitischen

Standpunkte, durch den sie sich gegenseitig nur schädigen. So wie wir unter den deutschen Agrarzöllen gelitten haben, so wird nun in erster Reihe Deutschland die Wirkung unserer neuen Fabrikatzölle empfinden.

Nebst der Tarifpolitik Deutschlands ist es die Entwicklung unseres Aussenhandels, welche zur Begründung des neuen Tarifes ins Treffen geführt wird. Der Motivenbericht bringt unter anderem die folgenden zwei Tabellen, um nachzuweisen, dass unser Tarif vom Jahre 1878 unseren Bedürfnissen nicht entsprochen hat. Der Handelswert unserer Waren-Einfuhr betrug in Millionen Gulden:

	Im Jahre	Über die deutschen Grenzen		über alle Grenzen		
		Rohstoffe	Fabrikate	Rohstoffe	Fabrikate	Summe
	1876	132.0	209.4	279.0	255.3	534.3
	1877	140.7	205.6	302.1	253.2	555.3
	1878	140.0	227.2	274.8	277.3	552.1
	1879	140.7	220.6	276.4	275.0	571.4
	1880	145.9	226.4	316.1	291.5	607.6
1880 gegen 1877 Zunahme	absolute	5.2	20.8	14.3	38.2	52.3
	in Perzenten	3.7	10.1	4.7	15.1	9.4

Unsere Waren-Ausfuhr bietet dagegen das folgende Bild:

	Im Jahre	Über die deutschen Grenzen			über die anderen Grenzen		
		Rohstoffe	Fabrikate	Summe	Rohstoffe	Fabrikate	Summe
	1876	229.8	157.5	387.3	50.2	157.7	207.9
	1877	276.3	159.9	436.2	60.2	170.2	230.4
	1878	220.9	156.3	377.2	57.9	219.6	298.5
	1879	229.6	176.7	406.3	67.2	201.6	268.8
	1880	226.4	177.3	403.7	69.1	193.6	262.7
1880 gegen 1877	absolute Differenz	— 49.9	+ 17.4	— 32.5	+ 8.9	+ 23.4	+ 32.3
	i. Perzent.	— 18	+ 10	— 7.4	+ 14.8	+ 13	+ 14

Wir wollen nicht auf die Bemerkungen eingehen, welche an diese Ziffern, speziell unser Verhältnis zu Deutschland betreffend geknüpft werden, sondern nur darüber einige Worte sagen, dass die Hauptziffern nicht jene Folgerungen gestatten, die man aus denselben zieht. Aus dem Umstande nämlich, dass die Einfuhr gestiegen, wird gefolgert, dass die Zollerhöhungen des Jahres 1878 vollständig wirkungslos geblieben sind. Zwar wird anerkannt, dass ein Teil der Steigerung des Exportes auf die Erweiterung des Zollgebietes durch die Einbeziehung Istriens, Dalmatiens und der okkupierten Länder zurückzuführen ist, aber dem wird keine besondere Bedeutung beigelegt. Auch wir wollen darauf keinen übertriebenen Wert legen, müssen jedoch einen anderen wichtigen Punkt betonen. Hat man denn vergessen, dass gerade in den Jahren 1875—77 die Nachwirkungen

der Krisis sich bei uns am empfindlichsten geltend machten und erst mit dem Jahre 1878 die allmähliche Besserung der Verhältnisse ihren Anfang nahm? Liegt darin allein nicht die genügende Erklärung für die Zunahme des Importes? Dass diese Auffassung die richtige ist, wird auch dadurch erwiesen, dass Hand in Hand mit dieser Importzunahme eine Besserung unserer Industrieverhältnisse eintrat. Der Konsum war eben in Zunahme begriffen. Es ist falsch, zu sagen, der steigende Import habe unsere Industrie geschädigt; richtig ist, der steigende Konsum hat die inländische Industrie lebhafter beschäftigt und überdies grössere Einfuhren hervorgerufen. Ein unzweideutiger Beweis hierfür liegt in dem Umstande, dass nicht nur die Einfuhr von Fabrikaten von 255.3 Millionen im Jahre 1876 auf 291.5 Millionen im Jahre 1880 gestiegen ist, sondern, dass auch die Einfuhr von Rohstoffen in derselben Zeit von 279 auf 316.1 Millionen sich hob. Diese gesteigerte Rohstoff-Einfuhr zeigt unwiderleglich, dass unsere Industrie ihre Produktion nicht unerheblich ausdehnte. Sowie aber der Motivenbericht diese wichtige Thatsache vollständig ignoriert, so kann er sich auch nicht entschliessen, die Steigerung unserer Ausfuhr in das gehörige Licht zu stellen und doch ist diese letztere nicht ohne Bedeutung; erhöhte sie sich doch von 1876 auf 1880 bei Rohstoffen von 280 auf 295.5 Millionen, bei Fabrikaten aber von 315.2 auf 370.9 Millionen, ist also in der letzteren Kategorie sowohl absolut wie relativ mehr gestiegen als die Einfuhr. Dass solche Ziffern nun wirklich nicht geeignet sind, eine radikale Revision des Zolltarifes zu rechtfertigen, liegt klar zu Tage. Hier sei nebstbei erwähnt, dass der Motivenbericht den Export überhaupt sehr von oben herab behandelt. Immer wieder wird betont, dass in erster Reihe der inländische Markt sowohl der landwirtschaftlichen, wie auch der industriellen Produktion gesichert werden müsse und aus diesem Grunde wird bei jedem einzelnen Artikel nur danach gefragt, ob seit Annahme des Tarifes vom Jahre 1878 die Einfuhr abgenommen habe oder nicht, während die Ausfuhr gänzlich unberücksichtigt bleibt. Nun braucht man, namentlich nach den oben angeführten Ziffern, nicht erst ausführlich nachzuweisen, wie wichtig der Export ist und dass man über die Schutzbedürftigkeit eines Artikels zu einem ganz anderen Urteil gelangt, wenn man sieht, dass der Export den Import überragt, als wenn man lediglich den letzteren ins Auge fasst. Beispiele hierfür sind zur Genüge vorhanden, der Motivenbericht geht in seiner Einseitigkeit aber so weit, dass er bei jeder Tarifklasse die Ziffern der Einfuhr in den letzten Jahren genau zitiert, jene der Ausfuhr aber gar nicht anführt. Die Verfasser des Motivenberichtes scheinen nicht zu wissen, dass wir, als ein international verschuldetes Land, exportieren müssen, um die Zinsen unserer Schulden

zahlen zu können und dass wir weiters ohne Import auch keinen Export haben können.

Doch wenden wir uns nunmehr dem Zolltarife selbst zu. Derselbe hat nach dem Motivenberichte „den Charakter einer teilweise schutzzöllnerischen, teilweise agrarischen und teilweise finanzpolitischen Reform". Die Einteilung ist richtig, aber das Wort „Reform" muss man einfach streichen. Durch die Finanz- und die Agrarzölle werden zumeist die unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung belastet, was bei uns von nicht geringer sozialpolitischer Bedeutung ist, da solche Massregeln, bei der Ungleichheit die in Bezug auf die Besteuerung bei uns herrscht, nur dann statthaft wären, wenn *vorher* eine stärkere Inanspruchnahme der wohlhabenden und reichen Klassen stattgefunden hätte. Die Linke hat, als sie am Ruder war, die Personal-Einkommensteuer einführen wollen, dieselbe ist jedoch leider noch im letzten Momente daran gescheitert, dass man sich darüber nicht einigen konnte, ob auch von dieser Steuer Kommunalzuschläge sollen erhoben werden dürfen. Dr. Dunajewski hat es jedoch oft genug erklärt, dass er die Reform der direkten Steuern nicht liebe, sondern durch die Erweiterung und Erhöhung der indirekten Abgaben die Staatseinnahmen steigern wolle. Für Galizien und die feudalen Freunde des Kabinetts ist eine solche Methode allerdings viel angenehmer, aber rationell ist sie nicht; man muss vielmehr eine solche Finanzpolitik geradezu beunruhigend finden. Doch über diesen Punkt kann man sich füglich eingehender Erörterungen enthalten; ein Finanzminister, der sich nicht scheut im offenen Parlamente zu sagen, er könne keine Rücksicht darauf nehmen, ob die Steigerung der Einnahmen durch Heranziehung der Reichen, der Wohlhabenden oder der Dürftigen erfolge, ist jedenfalls ein Unikum. Es ist also nicht zu verwundern, dass Dr. Dunajewski die Finanz- und Agrarzölle rein vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet. Geben wir nun einmal ein paar Beispiele darüber, was er in dieser Beziehung der Bevölkerung zumutet. Kaffee wird von 24 Fl. auf 40 Fl., Thee von 50 Fl. auf 100 Fl., Rosinen von 6 Fl. auf 12 Fl, Gewürze von 40 Fl. auf 60 Fl. per Meter-Zentner hinaufgesetzt. Über das Petroleum ist schon in einem separaten Gesetze entschieden und der Zoll der raffinierten Ware von 3 Fl. sporco auf 10 Fl. netto erhöht worden. Selbst wenn man der Meinung ist, dass die Finanzzölle bei uns noch eine Steigerung vertragen, so wird man doch ein solches exzessives Verfahren bei wichtigen und allgemeinen Verbrauchsartikeln für unstatthaft halten müssen, selbst dann, wenn man von dem oben erwähnten Gesichtspunkte der vorherigen stärkeren Heranziehung der Reichen zu den Staatslasten absieht. Und dabei sagt der Motivenbericht ganz naiv: »Zumeist sind es Genussartikel, die in erster Linie mit höheren Zöllen belegt werden sollen, weshalb denn diese Zollerhöhungen, wie billig, vorwiegend die bemittelte

Klasse treffen werden.« Wie ungeschickt man aber noch nebstbei ist, zeigt die Thatsache, dass man für Kaffee und einige andere Artikel Mitte Februar ein Sperrgesetz einbrachte, durch welches die Einhebung des neuen Zolles vom 1. d. M. an verfügt wurde, welche Massregel einen so enormen Import von Kaffee bis zum letzten Februartage hervorrief, dass der ganze Bedarf der Monarchie für mehr als ein halbes Jahr gedeckt ist; der Staatsschatz ist also benachteiligt, die Bevölkerung zahlt heute schon einen höheren Kaffeepreis und den Gewinn haben die Händler. Wollte man in der Sache schon etwas thun, dann hätte man es ganz anders anfassen müssen.

Was die Agrarzölle anbelangt, so ist man auch hier ziemlich scharf ins Zeug gegangen. Getreide war bisher zollfrei, nun soll Roggen, Mais, Gerste und Hafer 25 Kr, Weizen, Spelz, Halbfrucht 50 Kr., Malz 60 Kr. per Meter-Zentner bezahlen. Mehl war zollfrei, soll 1 Fl. 50 Kr. bezahlen. Der Zoll für Ochsen wird von 4 Fl. auf 10 Fl., für Kühe von 1 Fl. 50 Kr. auf 3 Fl., für Jungvieh von 75 Kr. auf 2 Fl., für Kälber von 40 Kr. auf 1 Fl., für Butter von 8 Fl. auf 9 Fl., für Schweinefett und Speck von 8 Fl. auf 16 Fl. hinaufgesetzt. Was der Motivenbericht über diese Klasse der Zollerhöhungen sagt, gehört in die Reihe der Verlegenheits-Argumentation und kann nicht den Anspruch machen, in ernster Weise gewürdigt zu werden. Was soll man dazu sagen, wenn auf der einen Seite von den Getreidezöllen behauptet wird, sie würden einen grösseren Preissturz infolge amerikanischer Einfuhr wenigstens abschwächen (also die Preise beeinflussen) und der Landwirtschaft eine grössere Sicherung des inländischen Marktes bieten, während auf der anderen Seite wieder ein Einfluss auf die Brotpreise geleugnet wird! Sie haben in Deutschland die ganze Getreidezollfrage so gründlich durchgemacht, dass hier auf dieselbe nicht näher eingegangen werden soll. Nur ein Umstand verdient hervorgehoben zu werden. Was bei uns die Agrarzölle noch viel unberechtigter erscheinen lässt, ist die Thatsache, dass wir ja im Gegensatze zu Deutschland, in den betreffenden Artikeln Exporteure sind. Wir haben mit Ausnahme von Missjahren immer einen starken Überschuss an Getreide, den wir ausführen und da hält man noch einen Schutzzoll für notwendig. Als Kuriosum sei hier erwähnt, dass, während im allgemeinen die Importziffern mit Vorliebe als Rechtfertigung der Zollerhöhungen angeführt werden, man dort, wo dies nicht angeht mit grosser Nonchalance über die Verlegenheit hinweggeht; so bleibt z. B. bei Schlacht- und Zugvieh der sinkende Import ohne Glosse. Von 1877 auf 1880 hat sich aber die Einfuhr verringert: bei Ochsen von 126 490 auf 45 145, bei Kühen von 21 659 auf 8534, bei Schafen und Ziegen von 229 047 auf 62 194, bei Schweinen von 670 068 auf 339 650 Stück. Und trotzdem auch hier Schutzzoll, weil u. a. unsere Viehzucht „durch die

bedauerlich wachsende Konkurrenz des amerikanischen Viehexportes bedrängt" ist.

Gehen wir nun zum Schlusse auf die Industriezölle über, deren Erhöhung ja die einzige Ursache bildet, warum wir überhaupt diese ganze Revisions-Kampagne erleben. Auch hier müssen wir uns leider mit der Anführung einiger eklatanter Beispiele zur Charakterisierung begnügen. Baumwollgarne sind in drei Unterabteilungen jetzt mit 12, 16 und 20 Fl. tarifiert, sie sollen in Zukunft 16, 20 und 24 Fl. zahlen; Garne für den Detailverkauf sind sogar von 20 Fl. auf 30 Fl. hinaufgesetzt. Baumwollwaren, Leinenwaren, Wollengarne und Wollenwaren, Papier und Papierwaren, Glas und Glaswaren, Thonwaren — alle diese Positionen zeigen Zollerhöhungen, die mitunter sehr beträchtlich sind. Weiters wird Sohlenleder von 8 auf 18 Fl. hinaufgesetzt, gemeine Lederwaren von 16 Fl. auf 25 Fl., Lokomotiven von 4 Fl. auf 8 Fl., Nähmaschinen von 2 Fl. 70 Kr. auf 20 Fl. Endlich sei noch die Klasse „Eisen und Eisenwaren" erwähnt, in welcher Roheisen eine Steigerung von 50 Kr. auf 80 Kr., schmiedeeiserne Röhren von 2 Fl. 50 Kr. auf 5 Fl., geschmiedete Kessel von 4 Fl. auf 6 Fl. erfahren, während feine Eisen- und Stahlwaren, die bisher in drei Unterabteilungen mit 4 Fl., 8 Fl. und 12 Fl. eingestellt waren, nun durchgehends 15 Fl. zahlen sollen; alle Unterabteilungen dieser Klasse zeigen starke Erhöhungen. Ein grosser Teil dieser Zollerhöhungen lässt sich selbst aus protektionistischem Gesichtspunkte nicht verteidigen, weil er entweder „das erziehliche Moment" der Schutzzölle, oder die Verminderung der Produktionskosten, oder „den Schutz der nationalen Arbeit" ausser acht lässt. Der Eisenzoll wird erhöht, obwohl dieser Industriezweig evident konkurrenzfähig ist und viele Industrieen, welche Eisen konsumieren, dagegen remonstrierten. Und wie merkwürdig wird diese Zollerhöhung motiviert! Da heisst es im Motivenbericht u. a.: „Unbestritten sind die bisherigen Eisenzölle, wenn man die perzentuelle Relation des Zollsatzes zum Handelswerte der Ware zu Grunde legt, verhältnismässig hoch, wenn aber bei einzelnen Branchen nachgewiesen ist, dass sie unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen im Inlande arbeiten, wie dieses bei unserer über viele Teile des Reiches verbreiteten vaterländischen Eisenindustrie der Fall ist, so wird man bei verschiedenen Voraussetzungen auch einen differierenden Schluss ziehen und ein höheres Perzentverhältnis eintreten lassen müssen, als es bei anderen Branchen ausreichend wäre.« Lederzoll erhöht man, trotzdem wir einen starken Schuhwaren-Export und eine bedeutende Lederwaren-Industrie haben, welche unter dieser Zollsteigerung empfindlich leiden müssen. Derlei Beispiele lassen sich sehr zahlreich anführen, aber wir wollen unsere Leser mit der Anführung derselben nicht ermüden. Thatsache ist, dass der neue Zolltarif die ärgsten Widersprüche

enthält, ohne Prinzip konzipiert ist und die jetzigen Grundlagen von Produktion und Konsumtion bei uns so wesentlich und in solcher Weise verschieben wird, dass nur unheilvolle Wirkungen resultieren können.

Man wird unwillkürlich gedrängt sich die Frage vorzulegen, wie es eigentlich möglich ist, dass zwischen den Regierungen der beiden Reichsteile ein solches Werk vereinbart werden konnte. Die Antwort darauf ist ziemlich einfach. Bekanntlich ist die Anregung zu dieser Aktion vom hiesigen Handelsministerium ausgegangen, welches von den Schutzzöllnern gedrängt, eigentlich bloss einige wichtige Industriezölle erhöhen wollte. Ungarn widerstrebte einer solchen Massregel lange, als aber von hier aus die Sache immer wieder urgiert wurde, machte es seine Gegenpropositionen, deren Schwerpunkt in den Finanzzöllen und in einigen Zöllen auf solche Produkte enthalten war, welche es nunmehr — wie Leder, Mehl, Schweinefett etc. — besser wird verwerten können. Gegen die Finanzzölle konnte sich ein Mann wie Dr. Dunajewski, nicht sträuben und allmählich kam man sich, wenn auch aus verschiedenen Ursachen, näher. Dass die ungarische Regierung von den Getreidezöllen eine beträchtliche Wirkung erwartet, glauben wir nicht; aber im Reichstage sitzen sehr viele Landwirte, denen ein solcher Zoll sehr sympathisch ist und die ihm zuliebe sich geneigt zeigen werden, die hohen Industriezölle zu bewilligen. Ob die letzteren Ungarn nicht solche Opfer auferlegen, welche die ihm gewährten Konzessionen reichlich aufwiegen, soll hier nicht weiter untersucht werden, aber man darf vielleicht daran erinnern, dass in Ungarn die Konsolidierung der Staatsfinanzen so sehr im Vordergrunde steht und die Bestrebungen der Regierung in solchem Masse auf sich konzentriert, dass man schon des finanziellen Erfolges wegen sich endlich zu dem Pakte entschloss und dann nur noch dafür besorgt war, denselben so günstig als möglich zu gestalten. Bei uns hat man nun, was man von allem Anfang an wollte, die Industriezölle und nebstbei reichlichere Zolleinnahmen, allerdings auch solche Zölle, welche nur Ungarn u. z. auf Kosten unserer Bevölkerung zu gute kommen; in Ungarn aber hat man finanzielle Vorteile und nebstbei einige Zölle, welche dem Lande Nutzen versprechen, wogegen man die Verteuerung vieler Fabrikate eintauscht. Der neue Zolltarif ist das Produkt der widersprechendsten Bestrebungen und da sich fast bei jeder Position die verschiedensten Einwirkungen zur Geltung zu bringen suchten, so ist das Resultat wohl erklärlich, freilich aber nicht zu rechtfertigen.

Bei der Besprechung des Zolltarifes habe ich absichtlich die für das Jahr 1881 bereits vorliegenden provisorischen Ausweise über unseren Aussenhandel nicht in Betracht gezogen, weil ich, um namentlich den Motivenbericht zu charakterisieren, mich vorwiegend an die von demselben gebrachten Ziffern halten zu sollen glaubte. Ich will nun aber doch einige

Daten über unseren internationalen Handel im abgelaufenen Jahre geben, weil dieselben an und für sich beachtenswert und überdies auch die oben gegebene Kritik zu ergänzen im stande sind. Die summarischen Ziffern des Jahres 1881, verglichen mit den rektifizierten des Jahres 1880, stellen sich wie folgt dar:

	1880	1881	Zunahme
Einfuhr	613.41	646.99	33.58
Ausfuhr	679.65	715.79	36.14
Gesamthandel	1293.06	1362.78	69.72

Der gesamte Aussenhandel zeigt also eine Zunahme von fast 70 Millionen, während die Steigerung desselben im Jahre 1880 (gegenüber 1879) nur 54.75 Millionen betrug. Das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr hat sich derart gestaltet, dass die erstere um 33.58, die letztere um 36.14 Millionen zunahm und während ferner das Jahr 1880 einen Überschuss der Ausfuhr um 66.24 Millionen brachte, beträgt dieses Überwiegen des Exportes über den Import im verflossenen Jahre 68.80 Millionen Gulden. Die Besserung ist zwar keine beträchtliche, aber sie ist immerhin vorhanden. Wenn wir nun jene zwei grossen Gruppen von Waren — Getreide und Fabrikate — betrachten, welche am meisten Interesse erregen, so finden wir folgendes: Dem Werte nach betrug die Einfuhr von Getreide 54.1 Millionen, in anderen Feldfrüchten 15.2 Millionen, in Mehl 7.6 Millionen; die Ausfuhr dagegen in Getreide 85.3 Millionen, in anderen Feldfrüchten 30.3 Millionen, in Mehl 22.8 Millionen und es ergiebt sich sonach ein Mehr des Exportes um 61.5 Millionen Gulden, gegen 50.83 Millionen im Jahre 1880. Die Unterschiede in diesen drei Positionen sind in den beiden Vergleichsjahren die folgenden: bei Getreide ist die Einfuhr um 1.6 Millionen gestiegen, während sich die Ausfuhr um 10 Millionen erhöhte, bei den übrigen Feldfrüchten hat sich die Einfuhr um 4.3 Millionen, die Ausfuhr aber um 9 Millionen gehoben; bei Mehl endlich ist der Import um 3.7 Millionen, der Export um 4.6 Millionen gesunken. Der Getreidehandel war also nicht ungünstig, während die Verhältnisse bei Mehl eine Verschlimmerung erfahren haben, obwohl der Überschuss der Ausfuhr noch immer 15.2 Millionen Gulden betrug. — Bezüglich der industriellen Verhältnisse lässt sich konstatieren, dass in den meisten Rohstoffen der Import, in wichtigen Fabrikaten aber der Export gestiegen ist. Hier einige Details über Industrie-Erzeugnisse, geteilt nach ihrer Aktiv- oder Passivposition: Wollenwaren sind für 30.1 Millionen ausgegangen, aber nur für 21.7 Millionen eingeführt worden; in Kleidungen betrug die Ausfuhr 10.7, die Einfuhr 8.7 Millionen; in Lederwaren exportierten wir 15.1 Millionen, während sich die Einfuhr auf 2.2 Millionen beziffert; bei Glas und Glaswaren war die Ausfuhr 17.8, die Einfuhr 1.9 Millionen; bei Eisenwaren die Ausfuhr 18.9, die Einfuhr

7.6 Millionen, bei Kurzwaren die Ausfuhr 38.5, die Einfuhr 13.7 Millionen, bei Zündwaren die Ausfuhr 2.9, die Einfuhr 0,5 Millionen. Diesen Artikeln, welche einen Aktivsaldo ergeben, stehen u. a. gegenüber: Seidenwaren: Einfuhr 17.6, Ausfuhr 2.7 Millionen, Leder: Einfuhr 19.7, Ausfuhr 3.8 Millionen, Maschinen: Einfuhr 13.8, Ausfuhr 4.3 Millionen, chemische Produkte: Einfuhr 7.3, Ausfuhr 4.4 Millionen, Kautschukwaren: Einfuhr 4.2, Ausfuhr 1 Million. Im grossen und ganzen ergiebt eine genaue Prüfung der Details, dass unser Aussenhandel im abgelaufenen Jahre kein unbefriedigendes Resultat hatte.

Wenn wir die Ziffern über die Betriebsergebnisse unserer Eisenbahnen im abgelaufenen Jahre betrachten, um auch aus ihnen Schlüsse für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse zu ziehen, so kommt man bei diesem Faktor des ökonomischen Lebens sogar zu sehr günstigen Resultaten. In allen drei Bahngruppen, nach denen sich bei uns die Eisenbahnstatistik gliedert, sind nämlich die Einnahmen im Jahre 1881 beträchtlich gestiegen. Die folgende Tabelle giebt die betreffenden Details:

	Einnahmen im Jahre 1881		
	für Personen und Gepäck	für Güter	Zusammen
	Gulden		
Gemeinsame Eisenbahnen . .	17 692 655	59 088 982	76 781 637
gegen 1880	+ 489 318	+ 2 075 957	+ 2 565 275
Österreichische Eisenbahnen . .	23 479 982	87 777 691	111 257 673
gegen 1880	+ 768 282	+ 3 679 517	+ 4 447 799
Ungarische Eisenbahnen . . .	6 775 764	21 136 072	27 911 836
gegen 1880	+ 577 273	2 036 056	+ 2 613 329
Österr.-ungarische Bahnen . .	47 948 401	168 002 745	215 951 146
gegen 1880	+ 1 834 873	+ 7 791 530	+ 9 626 403

Auch das vorangegangene Jahr hat eine Steigerung der Einnahmen gebracht, aber sie war doch nicht so beträchtlich. Im Jahre 1880 hoben sich nämlich die Einnahmen um 3.8 Millionen Gulden und betrugen per Kilometer 11 244 Gulden; in 1881 steigerten sie sich um 9.6 Millionen und betrugen per Kilometer 11 670 Gulden. Interessant ist auch die Thatsache, dass die ungarischen Eisenbahnen im Personenverkehre eine grössere Steigerung als die gemeinsamen Bahnen zeigen und dass die Erhöhung ihrer Einnahmen im Güterverkehr, an jene, welche aus diesem Titel bei den gemeinsamen Bahnen erzielt wurde, fast hinanreicht. Dieses Ergebnis ist vorwiegend auf die Betriebs-Resultate der ungarischen Staatsbahnen zurückzuführen und wird nicht nur mit der besseren allgemeinen Geschäftslage, sondern auch damit motiviert, dass die Betriebsleitung und Verkehrspolitik dieser Bahnen sich immer befriedigender gestaltet. Jedenfalls zeigt aber die Steigerung der Betriebseinnahmen der österreichisch-ungarischen

Eisenbahnen um fast 4³/₄ Perzent, dass der Verkehr im abgelaufenen Jahre im allgemeinen eine günstige Entwicklung genommen hat und die Besserung der geschäftlichen Verhältnisse keine unbedeutende ist.

Bevor ich von den offiziellen statistischen Publikationen der jüngsten Zeit scheide, möchte ich auch noch in Kürze die Daten über die Entwicklung des Sparkassenwesens im Jahre 1880 zitieren. Die Zunahme der Einlagen, welche im Jahre 1879 sich auf 50.7 Millionen bezifferte, indem der Einlagenstand sich von 648.6 in 1878, auf 699.3 Millionen in 1879 hob, hat sich in 1880 nicht ebenso beträchtlich erhöht, denn von 699.3 ist der Stand nur auf 744 6 zu Ende 1880, also bloss um 45.3 Millionen gestiegen. Von dieser letzteren Summe entfallen auf das Überwiegen der Einzahlungen gegenüber den Rückzahlungen 13.3 gegen 18.9 Millionen im Jahre 1879, auf die kapitalisierten Zinsen aber 32 gegen 31.8 Millionen im Jahre 1879. Die Reservefonds haben sich von 42.7 Millionen Ende 1879 auf 50.1 Millionen Ende 1880 gehoben und betrugen dieselben zum Schlusse des letztgenannten Jahres 6.73 Perzent der Einlagen, während sie Ende 1879 nur 6.12 Perzent der Einnahmen repräsentierten; das Sicherheitspercent hat also eine kleine Besserung erfahren. Das gesamte Verwaltungsvermögen (Einlagen, Reservefonds und sonstige Passiven) hat sich im Jahre 1880 um 55.9 auf 808.8 Millionen gehoben und war diese Summe in folgender Weise placiert: 468.9 Millionen in Hypothekar-Darlehen, 52.3 Millionen in Wechseln, 17.8 Millionen in Vorschüssen, 159.9 Millionen in Wertpapieren, 19.6 Millionen in Realitäten, 56.1 Millionen in zeitlichen Anlagen, 20.7 Millionen in Kassenbeständen, 14.1 Millionen in sonstiger verschiedener Weise. Die wesentlichsten Ergebnisse der statistischen Erhebungen pro 1880 sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

		Im Jahre 1879	Im Jahre 1880	Zunahme + oder Abnahme —			
					absolute		relative
Zahl der Sparkassen .		324	328	+	4	+	1.23
Zahl der Interessenten		1 482 559	1 550 820	+	68 261	+	4.60
		Gulden	Gulden		Gulden		Perzente
Erfolgte	Einzahlungen	213 408 561	230 483 403	+	17 074 842	+	8.00
„	Rückzahlung.	194 551 907	217 188 711	+	22 636 804	+	11.61
Überschuss der Einzahl.		18 856 654	13 294 692	—	5 561 962	—	29.50
Zinsenzuwachs . . .		31 839 670	32 022 343	+	182 673	+	0.57
Interessent. Guthaben	mit Jahresschl.	699 338 677	744 655 712	+	45 317 035	+	0.48
	Zunhm. desselb.	50 696 324	45 317 035	—	5 379 289	—	10.61
	per Einleger .	471.71	480.17	+	8.46	+	1.79
	per Einwohner	31.08	33.62	+	2.54	+	8.17
Reservefond	mit Jahresschl.	42 784 071	50 152 296	+	7 368 225	+	17.22
	Zunhm. desselb.	9 152 071	7 368 225	—	1 783 846	—	19.49
Ges. Verwalt.-Vermögen		752 898 481	808 855 381	+	55 986 900	+	7.44

Die Resultate waren demnach nicht so glänzend, wie im Jahre 1879, welches ein ungewöhnlich günstiges war, aber sie zeigen doch durchwegs eine erfreuliche Weiterentwicklung des Sparkassenwesens. Einzelne wichtigere Details lassen aber freilich keinen Zweifel darüber aufkommen, dass unsere Sparkassen thatsächlich Depositenbanken geworden sind und dass infolgedessen eine Reform ihrer Gebahrung zu den dringenden Aufgaben gehört. Schon seit Jahren steht dieses Thema auf der Tagesordnung, bisher hat man sich aber zu einem energischen Schritte noch nicht aufzuraffen vermocht. Vielleicht wird die Kreierung der Postsparkassen auch in dieser Richtung ihre Wirkung ausüben; der betreffende Gesetzentwurf ist im Ausschusse schon durchberaten und dürfte demnächst im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung und Annahme gelangen.

Dies führt mich auf die Thätigkeit der Legislative und der Regierung in Bezug auf die Förderung unserer Volkswirtschaft. Diesfalls habe ich heute kaum etwas zu berichten, denn mit Ausnahme des Zolltarifes, der Postsparkassen und etwa der Gebührennovelle, wird diese Session wohl keine weiteren wichtigeren Beschlüsse bringen, es sei denn, dass die Reform der Gewerbeordnung, welche jetzt im Ausschusse beraten wird, auch noch ins Plenum kommt. Vorteilhafter wäre es freilich, wenn dies unterbliebe, denn geschähe es, dann wären wir nur um eine sehr wichtige reaktionäre Massregel reicher; beabsichtigt die Majorität doch nichts Geringeres, als wesentliche Einschränkungen der jetzt geltenden ziemlich freiheitlichen Bestimmungen unseres Gewerberechtes, zum Beispiel die Einführung des Befähigungsnachweises und der behördlichen Preisbestimmung für Artikel des täglichen Unterhaltes im Kleinverkaufe. Der Befähigungsnachweis soll allerdings nur bei handwerksmässigen Gewerben eintreten, allein die Scheidelinie zwischen den letzteren und den fabriksmässigen Gewerben ist ja in der Praxis gar nicht durchführbar. Wenn bei der Reform des Gewerberechtes solche Rückschritte gemacht werden sollen, wie sie im Ausschusse vorgeschlagen sind und von denen wir nur zwei Beispiele angeführt haben, dann ist es fürwahr besser, wenn die ganze Sache bis zum Eintritte besserer Zeiten liegen bleibt. Es wäre zwecklos hier abermals in ausführlicher Weise den Beweis zu führen, dass unter dem jetzigen Regime ökonomische Fortschritte nicht zu erwarten sind; es ist dies an dieser Stelle schon einigemale geschehen und wie bisher, werden uns auch in Zukunft die Thatsachen nicht dementieren. So, wie im Vorjahre, so ist auch jetzt noch die privatwirtschaftliche Thätigkeit, die sich ziemlich befriedigend entwickelt, der beste Trost, welcher der Bevölkerung für die vollständige Stagnation auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Reformen zu teil wird.

Selbst die im Januar stattgehabte Börsenkrisis ändert an dieser That-

sache nichts, denn die anfänglichen Befürchtungen über deren Rückwirkungen haben sich als durchaus haltlos erwiesen. Die Vorgänge in Paris haben nur deshalb für uns eine grössere Wichtigkeit gehabt, weil, wie bekannt, Bontoux in hiesigen Regierungskreisen sehr beliebt war und namentlich unser Finanzminister die Absicht hatte, mit seiner Hilfe grosse Pläne zur Durchführung zu bringen. Dieser Stützpunkt, den Bontoux hier hatte, war es denn auch in hervorragender Weise, der seinen Unternehmungen in Frankreich ein gewisses Relief gab. Wie sehr Dr. Dunajewski auf diesen Mann baute, zeigte ja auch die Verhandlung im Abgeordnetenhause über die Länderbank, bei welcher Gelegenheit er offen sagte, es würden grosse staatswirtschaftliche Aufgaben an uns herantreten, für deren Durchführung zwei oder drei grosse Finanzinstitute nicht genügend seien und ferner betonte, die Bontoux'schen Banken seien nicht als Gründer oder Börsenspekulanten zu betrachten, sondern würden »für die unmittelbare Produktion im Lande sorgen«. Und einen Monat später eine solche Enttäuschung, wie sie der Sturz Bontoux brachte! Noch selten hat ein Finanzminister so geringe Einsicht und solche Schwäche des Urteils bethätigt, kurz gesagt ein solches Fiasko erlitten, wie Dr. Dunajewski in diesem Falle. Und es war doch fürwahr gar nicht schwer, sich ein richtiges Bild zu machen. Wir haben schon vor mehr als einem Jahre an dieser Stelle gesagt, »es sei ein Trost, dass österreichisches Kapital bei Bontoux' Operationen vorläufig nicht engagiert ist« und wir drückten gleichzeitig den Wunsch aus, »es möge sich dieses Verhältnis nicht ändern«. Doch auf derlei Dinge wollen wir hier nicht weiter eingehen. Jedenfalls muss konstatiert werden, dass, wenn der Bankerott der Union générale ein Jahr später gekommen wäre, wir vielleicht doch empfindliche Verluste erlitten hätten, denn wer weiss, welche Geschäfte bis dahin an Bontoux noch übertragen worden wären; sein schnelles Ende ist Ursache, dass der Staat einen direkten finanziellen Nachteil nicht zu beklagen hat. Der ungarische Finanzminister war viel misstrauischer. Auch bei unseren Reichsgenossen war nämlich Bontoux bestrebt grosse Geschäfte in die Hand zu bekommen, und in der That hat er, nachdem er den Vertrag über die serbischen Bahnen zum Abschluss gebracht hatte, auch den Bau der Linie Budapest-Semlin unter Bedingungen erhalten, die für Ungarn sehr günstig waren Die ungarische Regierung gab für die Bausumme Papierrente, doch musste ihr sofort bei Übergabe der Titres der Gegenwert bar eingezahlt werden und aus diesem Gelde zahlte sie dann die Baurechnungen genau nach Massgabe der vollzogenen Arbeit. Am schlimmsten kommt Serbien bei der Affaire weg, welches an Bontoux die Obligationen übergab, für welche die serbischen Bahnen gebaut werden sollten; ein grosser Teil dieser Titres ist begeben, die Bauarbeiten repräsentieren aber nur einen sehr

geringen Wert; ob Serbien 10, 15 oder 20 Millionen Francs verlieren wird, lässt sich heute nicht sagen, Thatsache aber ist, dass das kleine Land den Verlust ausserordentlich schmerzlich empfinden und der Bau der serbischen Bahnen neuerdings verzögert wird. Diese Thatsache ist leider auch für uns von Wichtigkeit, um so mehr, als man in Belgrad behauptet, auf Grund der Empfehlung massgebender österreichischer Persönlichkeiten mit Bontoux abgeschlossen zu haben. Es werden denn auch grosse Anstrengungen gemacht, um den Bau der serbischen Eisenbahnen nun in anderer Weise sicherzustellen und zwar unter solchen Bedingungen, dass der finanzielle Verlust Serbiens so viel als möglich restringiert wird. Es muss aufrichtig gewünscht werden, dass diese Bemühungen gelingen, denn — ob mit Recht oder Unrecht — es ist einmal eine Thatsache, dass unser Einfluss in Serbien durch diese Angelegenheit gar sehr bedroht ist. Vorläufig hat die Erhebung Serbiens zum Königreich die Gemüter in Belgrad lebhaft in Anspruch genommen; aber die Nüchternheit wird wieder zurückkehren und wenn der serbische Finanzminister vor der Skuptschina seinen Bericht und seine neuen Propositionen vortragen wird, dürfte es zu heissen Kämpfen kommen, bei denen auch für uns viel auf dem Spiele steht. Wir haben grosse Opfer gebracht, um uns die Sympathieen Serbiens zu erwerben und es wäre gewiss recht traurig, wenn wir jetzt wegen der Schwindeleien Bontoux gezwungen wären von vorne anzufangen. Dies ist die Bedeutung, welche der Sturz der Union générale für uns hat und deshalb glaubten wir ihn nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

E. Blau.

Bücherschau.

Théorie mathématique du Bimétallisme par *Léon Walras*, Professeur d'Économie politique à l'Académie de Lausanne. Paris. *Guillaumin et Cie.* 1881.

Verfasser, ein konsequenter Anhänger der „Quantitätstheorie“, glaubt, da er es nur mit Quantitätsverhältnissen zu thun habe, in Fragen des Preisverhätnisses der Edelmetalle auf rein mathematischem Wege zu unanzweifelbaren Lösungen zu gelangen, und wundert sich, bei Lektüre der neuesten Schrift Cernuschi's „zu sehen, wie man, mangels der Anwendung der einzig zutreffenden Methode auf lediglich quantitative Thatsachen, in dieser Frage Fundamentalpunkte dunkel und ungewiss lässt, welche man mit mathematischer Schärfe feststellen könnte“. — Was nun die vom Verfasser in volkswirtschaftlichen Fragen mit unerbittlicher Konsequenz geübte mathematische Methode angeht, so geben wir zu, dass dieselbe geeignet ist, manche wirtschaftlichen Beziehungen zum klaren Ausdruck zu bringen, wenn man sich nur jederzeit dessen bewusst bleibt, was durch die Zahlen und Buchstaben eigentlich bezeichnet wird. Die Voraussetzung, dass man es bei Fragen des Preises nur mit *Grössen*, und mit objektiv feststellbaren Grössen zu thun habe, ist unrichtig. Die *Menge*, die sich in Frage und Angebot geltend macht, wirkt keineswegs nach einfachen Prinzipien, wie wenn etwa bloss die Schwerkraft dabei in Betracht käme. Ihre Wirkung auf den Preis ist ein Ergebnis der mannigfaltigsten und kompliziertesten Beziehungen: sie ist verschieden je nach dem Zustande der Sättigung oder Begehrlichkeit der Nachfragenden sowie der Anbietenden, je nach der grösseren oder geringeren Möglichkeit des Verzichts auf An- oder Verkauf, der grösseren oder geringeren Leichtigkeit der Beschaffung von Surrogaten, oder der Eröffnung neuer Quellen der Zufuhr oder des Absatzes, ja, je nach dem Seelenzustande, der Geduld oder Ungeduld der Anbietenden und Nachfragenden. Die Wirkung der Mengen des Angebots und der Nachfrage auf den Preis lediglich nach ihrer Quantität zu bemessen, ist also ebenso

falsch, wie wenn man in der Mechanik die bewegende Kraft eines in Bewegung befindlichen Körpers lediglich nach seinem Gewicht bemessen wollte, während dieselbe bekanntlich bemessen werden muss nach dem Gewicht *multipliziert mit der Geschwindigkeit.* Und gerade so, wie die Masse des bewegten Körpers um seine bewegende Kraft zu messen, mit seiner Geschwindigkeit multipliziert werden muss, ebenso muss die Menge des Angebots, um ihre Wirkung auf die Nachfrage, welche sich in dem Preise ausdrückt, zu bemessen, mit irgend einer Zahl multipliziert werden, die verschieden ist der Zeit und den Umständen nach, und gleiches gilt von der Menge, welche gefragt wird. Will man die dynamischen Momente jener Mengen mathematisch darstellen, so muss man die Mengenziffern mit einem F als Zeichen dafür ausstatten, dass es sich nicht um die Mengen unmittelbar, sondern um eine *Funktion* dieser Mengen handelt, und nur wenn im gegebenen Falle bei den verglichenen Mengen dieses F als *gleich* angenommen werden kann, darf es ignoriert werden. Leider indes kann das Mass der dynamischen Wirkung der Mengen des Angebots und der Nachfrage auf den Preis nie im voraus erschlossen, sondern nur nachträglich festgestellt werden, weil es unmöglich ist, die in der Nachfrage und dem Angebot wirkenden Kräfte etwa in gleicher Weise ziffermässig festzustellen, wie die Kräfte der Anziehung und Abstossung, welche in unserem Planetensysteme wirksam sind. Hält man dies fest, so kann, wie gesagt, durch mathematische Methode manches volkswirtschaftliche Verhältnis recht klar gestellt werden. Vergisst man es aber, so kommt man zu den schlimmsten Irrtümern, und wir brauchen wohl kaum daran zu erinnern, dass gerade in unserer Wissenschaft die Anwendung mathematischer Methoden, unter Vernachlässigung des den in Rechnung gestellten Quantitäten anhängenden, den Zeiten und Umständen nach verschiedenen Faktors der Kraft, eine Quelle recht zahl- und folgenreicher Irrtümer geworden ist.

In ihrer Anwendung auf die Theorie des Bimetallismus ist die mathematische Methode des Verfassers insoweit vertrauenswürdig, als ihre Ergebnisse den ihnen anhaftenden unbekannten Faktor als solchen respektieren; sie wird zu einer Spielerei, sobald sie den Anspruch erhebt, aus statistisch gegebenen Prämissen in ihren Schlüssen zu bestimmten Zahlen zu gelangen, denen keine Ungewissheit weiter anhafte, als die Konsequenzen der in den statistischen Prämissen unvermeidlichen Fehler.

Der Verfasser geht von der unzweifelhaft richtigen Voraussetzung aus, dass in einem Münzsysteme mit freier Prägung ein unausgesetztes Streben vorhanden sei, den Preis des Währungsmetalles als Münze in Übereinstimmung zu bringen mit dem Preise des Währungsmetalles als Ware. Ist nur *ein* Edelmetall Währungsmetall, so geschieht dies einfach dadurch, dass, wenn der Preis des Währungsmetalles als Münze *höher* ist, als der Preis des

Währungsmetalles als Ware, so lange Währungsmetall aus der Form der Ware in die Form der Münze übergeht, bis durch das Mehrangebot von Geld und das Minderangebot von Ware die Preise des Währungsmetalles als Münze und als Ware ausgeglichen sind, und dass umgekehrt, wenn der Preis des Währungsmetalles als Münze niedriger ist, als der Preis des Währungsmetalles als Ware, so lange Währungsmetall aus der Form der Münze in die Form der Ware übergeht, bis durch das Minderangebot von Geld und das Mehrangebot von Ware die Preise des Währungsmetalles als Münze und als Ware ausgeglichen sind. Einen durch die Preisbewegung und Preisstellung zu überwindenden Widerstand gegen diesen Prozess bilden die *Kosten* der Umwandlung von Ware in Münze und von Münze in Ware, einer Umwandlung, die nicht bloss durch Ausprägung und Einschmelzung, sondern eventuell auch durch Verwendung oder Nichtverwendung des Edelmetalles als Unterlage der Notenemission erfolgt. Diese Kosten werden durch die Gesetzgebung fixiert, bilden also eine bekannte Grösse. Wie gross aber die Menge von Währungsmetall ist, welche aus der Münzform in die Warenform oder umgekehrt übergehen muss, um eine *gegebene* Preisdifferenz auszugleichen, das kann die mathematische Methode nicht berechnen, selbst wenn die Mengen des in der Münzform und des in der Warenform vorhandenen Edelmetalles bis auf Heller und Pfennig bekannt wären. Einen sehr grossen Unterschied wird es zum Beispiel machen, ob das Währungsmetall auch im Auslande als Währungsmetall begehrt ist, oder ob es, wenn es aus der Münzform in die Warenform übergeht, lediglich darauf angewiesen ist, industrielle Verwendung zu suchen. In letzterem Falle wird die Ware, welche auf den Markt kommt, sich der Regel nach zur Münzanstalt drängen, eine Wertdifferenz zu Gunsten der Münze schwer aufkommen lassen und bei reichlicherem Angebot einen starken und unmittelbaren Druck auf den Wert der Münze üben. Diese Situation ist gegenwärtig dem Silber in um so nachteiligerem Masse bereitet, als es eine nur beschränkte industrielle Verwendung findet, und diejenigen, welche ein Interesse an steigenden Preisen haben, also vor allem die Erzeuger von Spekulationswerten, erkennen ihr Interesse sehr wohl, wenn sie für das Silber als Währungsmetall schwärmen, da dasselbe mehr, als das Gold, eine Neigung zum Preisrückgange hat.

Komplizierter wird die Sache, wenn die Gesetzgebung zwei Metalle, unter Fixierung ihres gegenseitigen Wertverhältnisses, und unter Freigabe der Ausprägung auf Privatrechnung, zu Währungsmetallen erklärt. Setzt man beispielsweise das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, wie es Cernuschi will, wie $15^1/_2$ zu 1, gesetzlich fest, so ergiebt sich folgendes Spiel der Bewegungen zwischen Münzen und Währungsmetallen: „Wenn die gesetzliche Verhältnisziffer von $15^1/_2$ höher ist, als das Wertverhältnis

zwischen der Ware Gold und der Ware Silber, so wird nicht nur alles aus den Minen neu zufliessende Gold ausgemünzt werden, sondern es wird überdies ein Teil des als Ware vorhandenen Goldes in die Münzform übergehen, während zur selben Zeit nicht bloss alles neu gewonnene Silber zur industriellen Verwendung gelangen, sondern ausserdem ein Teil des ausgemünzten Silbers in die Form der Ware übergehen, also eingeschmolzen werden wird. So wird die Menge der Goldmünzen sich vermehren, die der Silbermünzen sich vermindern, dagegen die Menge des Goldes als Ware sich vermindern, die des Silbers als Ware sich vermehren, und alles dies solange, bis das Verhältnis des Wertes des Goldes als Ware zu dem des Silbers als Ware sich auf 15½ erhöht hat. Umgekehrt, wenn die gesetzlich festgesetzte Wertverhältnisziffer von 15½ *niedriger* ist, als das Verhältnis des Wertes des Goldes als Ware zu dem Werte des Silbers als Ware, so werden die entgegengesetzten Wandlungen sich vollziehen. Die Menge der Goldmünzen wird sich vermindern, die der Silbermünzen sich vermehren. Hierdurch wird die Menge des Goldes als Ware sich vermehren, die des Silbers als Ware sich vermindern, bis durch vermehrtes Angebot von Gold als Ware und vermindertes Angebot von Silber als Ware das Verhältnis des Preises der Ware Gold zu dem Preise der Ware Silber auf 15½ zurückgegangen ist. Aus diesen Darlegungen folgt, dass die Gegner Cernuschis sich täuschen, wenn sie in absoluter Weise behaupten, „„die Unwiderruflichkeit des Verhältnisses von 15½ zu 1 versprechen, heisse das Unmögliche versprechen.““ Diese Unwiderruflichkeit ist, ohne Beschränkung der freien Konkurrenz, allerdings *innerhalb gewisser Grenzen* möglich. Aber es folgt aus jenen Darlegungen ebenso, dass Cernuschi sich bis zu einem gewissen Punkte im Irrtum befindet, wenn er sich einbildet, dass das Wertverhältnis von 15½, wenn es als gesetzliches Verhältnis zwischen dem Wert des Goldes in *Münz*form und dem Werte des Silbers in *Münz*form festgesetzt sei, hierdurch allein unmittelbar und auf immer auch festgesetzt sei als natürliches Verhältnis des Wertes des Goldes als *Ware* zu dem Werte des *Silbers* als Ware. Nur eine *Ware* kann Münze sein. Wird sie Münze, so bleibt sie gleichwohl nichtsdestoweniger Ware, und hat nichtsdestoweniger als solche einen Preis, der bestimmt wird durch das Gesetz des Angebots und der Nachfrage. Dieser Preis kann, ausnahmsweise und momentan, bald höher, bald niedriger sein, als der Preis, den sie als Münze hat; und, infolge dessen kann es für den Bergmann vorteilhaft sein, sein Metall bald auf den Markt, bald in die Münzstätte zu bringen, und für den Wechsler, bald Thaler einzuschmelzen, bald Barren ausprägen zu lassen. Dies sieht man sich täglich vollziehen bei dem System der einfachen so gut, wie bei dem System der Doppelwährung. Kein Zweifel, in dem letzteren Fall überträgt sich das dem gemünzten Metalle von dem Gesetzgeber auferlegte Wertverhältnis von

15½ auf das Metall als Ware durch den Mechanismus der freien Konkurrenz, aber nicht unmittelbar und nicht auf immer. Ist das Wertverhältnis des Goldes als Ware zu dem Silber als Ware *höher* als 15½, so kann es nur herabgedrückt werden durch *Demonetisation von Gold*, und so lange, *als es Gold zu demonetisieren giebt;* nach *Erschöpfung* des zu demonetisierenden Goldes wird es sich auf 16, 17, 18 . . . behaupten. Ist es *niedriger* als 15½, so kann es nur erhöht werden durch *Demonetisation von Silber*, und so lange, als es Silber zu demonetisieren giebt; nach Erschöpfung des letzteren wird es sich auf 15, 14, 13 . . . behaupten. Cernuschi versichert uns — mit Recht oder mit Unrecht — die gegenwärtige Baisse des Wertes des Silbers werde verschuldet durch die Einwirkung des Gesetzes, nicht durch die Einwirkung der Natur; aber uns zu garantieren, dass die letztere *niemals* in Ausübung treten werde, daran kann er doch ernstlich nicht denken. Es ist daher wesentlich, dass man sich gegenwärtig halte, dass unter dem bimetallistischen System eine solche Vermehrung in der Menge des Silbers eintreten kann, dass die Demonetisation des gesamten Goldes herbeigeführt und der Verkehr gezwungen würde, seine grossen Zahlungen mit sehr ins Gewicht fallenden Münzen zu machen, oder aber eine solche Vermehrung in der Menge des Goldes, dass die Demonetisation des gesamten Silbers herbeigeführt und der Verkehr gezwungen würde, seine kleinen Zahlungen mit sehr minutiösen Goldstückchen zu leisten; mit anderen Worten, *dass das System der Doppelwährung auf der Grundlage des gesetzlichen Wertverhältnisses von 15½, einerlei, ob lokal, ob universell,* stets im Endergebnis nichts ist, als das System der *„alternativen Währung“*, unter welchem das im Werte gesunkene Metall mehr oder weniger das im Werte nicht gesunkene Metall aus der Zirkulation vertreibt.

Diese Argumentation ist logisch und unwiderleglich, aber man würde nicht bloss an der Unzuverlässigkeit der Statistik, sondern an der Unmöglichkeit, die wirtschaftlichen Faktoren in *feste* quantitative Formeln zu fassen, scheitern, wollte man, in Anwendung der vom Verfasser empfohlenen mathematischen Methode, unter Voraussetzung statistisch festgestellter Ziffern des Angebots beider Edelmetalle als Münze und als Ware, und des Umfanges der Nachfrage nach beiden, berechnen, wie viel Silber in die Münzform treten, wie viel Gold die Münzform verlassen müsste, um das Verhältnis von 15½ für beide Metalle als Ware herzustellen. Wenn der Münzkonferenz eine solche Aufgabe gestellt werden sollte, so würde sie allerdings besser thun, nicht zusammen zu treten. Da sie aber diese Aufgabe unmöglich lösen kann, so wird sie auch nicht im stande sein, denjenigen Staaten, welche sich im Besitze der Goldwährung und des für ihren Verkehr nötigen Goldes befinden, irgend welche Garantie zu bieten, dass sie im Besitze des für ihren Verkehr nötigen Goldes *bleiben* werden, wenn sie

in die Doppelwährungskonvention eintreten. Ohne solche Garantie aber wäre der Eintritt für jene Staaten der höchste Grad des Leichtsinns.

Von besonderem Interesse ist endlich der vom Verfasser angetretene Beweis, dass, wollte man jetzt durch Überführung des den Markt als Ware drückenden Silbers in die Münzform den Silbermarkt so weit entlasten, dass sich das Verhältnis zwischen Silber und Gold als Waren auf $15^1/_2$ stellte, dazu die Hinüberführung so ungeheurer Massen von Silber in die Münzform nötig wäre, dass eine erhebliche Vermehrung der Gesamtsumme des Münzumlaufs und damit eine *Steigerung der* in Geld ausgedrückten *Preise* die unausbleibliche Folge wäre. Die Vorteile, welche die bimetallistischen Staaten von ihrem System erwarten, würden, glauben wir, selbst für diese durch die Nachteile solcher Preissteigerung viel zu teuer erkauft sein. — 9 —

Der schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts von Dr. *Robert Hoeniger.* Berlin 1882. *(Eugen Grosser).*

Neben den praktischen Mitteln, mit denen die öffentliche Gesundheitspflege in unserer Zeit die epidemischen Krankheiten zu bekämpfen sucht, bildet auch die theoretische Betrachtung ihres Ganges und ihrer Verbreitung unausgesetzt einen Gegenstand der medizinischen Forschung. Unter den wissenschaftlichen Handhaben, deren sich die moderne Medizin hierbei bedient, ist nicht die unbedeutendste die vergleichende Besprechung der grossen Volkskrankheiten aus vergangenen Jahrhunderten. Wenn daher die Geschichte der Seuchen bis jetzt fast ausschliesslich von Medizinern geschrieben worden ist, so ist dies durchaus natürlich. Nur folgt daraus nicht, dass dies ein Feld ist, auf welchem dem Historiker von Fach nichts zu thun bleibt. Im Gegenteil: es dürfte schwerlich ein Gebiet geben, auf dem eine exakt-historische Quellenkritik notwendiger wäre, als gerade auf diesem. Denn wenn man schon von grossen politischen Ereignissen gesagt hat, dass die blendende oder betäubende Wirkung, welche sie auf die Zeitgenossen ausüben, durch die Berichte der letzteren auch in die spätere Geschichtsschreibung übergeht, so findet eine solche Trübung der Tradition in noch weit höherem Grade bei gewaltigen Naturereignissen statt. Wenn unter dem plötzlich hereinbrechenden Verhängnis die schriftliche Fixierung der Thatsachen nicht selten aufhört, so bemächtigt sich die Sage sehr schnell des Gegenstandes; schon die nächste Generation weiss viel mehr und viel ausführlicher davon zu erzählen. Und wenn nach Jahrhunderten ein gelehrter Mann die ausführlichen Berichte den dürftigen vorzieht, so wird uns gerade das, was die Sage ersonnen hat, als Geschichte geboten.

Auf solcher Tradition ruht auch das, was die meisten Handbücher von jener furchtbaren Seuche erzählen, die unter dem Namen des »schwarzen Todes« um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen grossen Teil Europas heimgesucht hat. Die grosse atheniensische Pest ist von dem Begründer der wissenschaftlichen Medizin beobachtet und von einem der kritischten griechischen Historiker in seiner zeitgenössischen Darstellung geschildert worden. Aber kein Hippokrates hat die Krankheitserscheinungen des schwarzen Todes beobachtet; und kein Thukydides seinen Verlauf berichtet. Das 14. Jahrhundert besitzt auf beiden Gebieten keine wissenschaftlichen Grössen. Je schwieriger nun die Nachrichten über den Charakter der Krankheit zu deuten sind, einer je grösseren ärztlichen Erfahrung es zu ihrer Würdigung bedarf: desto erklärlicher ist es, wenn bisher die Historiker diese Arbeit den Medizinern überlassen haben. Man kann sagen, dass alles, was in unsern gewöhnlichen Geschichtswerken vom schwarzen Tod erzählt wird, auf Hecker, Häser und Hirsch zurückgeht. Wiewohl nun die Achtung, welche diese drei Autoritäten auf dem Gebiete der historischen Medizin geniessen, keineswegs als eine unberechtigte bezeichnet werden soll, so kann es doch nur als erfreulich betrachtet werden, wenn dieser Gegenstand auch einmal nach der historischen Seite hin kritisch untersucht wird.

Diese Arbeit hat Robert Hoeniger in dem vorliegenden Buche unternommen, in beständigem Gegensatz zu seinen medizinischen Vorgängern, aber auch unter beständiger Würdigung und Benutzung ihrer Resultate. Hierbei zeigt sich nun, dass jener Gefahr, die ergiebigsten Quellen für die besten zu halten, die medizinische Geschichtschreibung in der That erlegen ist.

Was zunächst die *Ausbreitung* der Pest betrifft, so geht die gewöhnliche Annahme dahin, dass sie (mit Ausnahme Russlands) ganz Europa ergriffen habe. Martin hat diese Verbreitung sogar auf einer eigenen Karte dargestellt, die durch das Supplement von Meyers Konversations-Lexikon ganz allgemein bekannt geworden ist. Sie zeigt uns dasselbe Bild, das durch Hermann Linggs erschütternde Dichtung ins Volk gedrungen ist: das Bild einer allgemeinen Vernichtung, von der kein Land, kein Ort verschont bleibt. An der Hand der gleichzeitigen Quellen weist nun Hoeniger nach, dass z. B. in Nürnberg die Zeitgenossen von 1348 und 1349 von einer Pest in der Stadt nichts wissen. Erst ein Jahrhundert später weiss eine Nürnberger Chronik davon zu erzählen und die folgenden wissen dann immer mehr und immer genauer zu berichten. Ähnlich ist es im übrigen Ostfranken. Ja nach ganz Böhmen, Schlesien und Polen hat, wie der Verfasser sich ausdrückt, »lediglich die spätere Geschichtschreibung die Pest eingeschleppt«. Die meisten dieser Länder sind durch

die vorliegenden Gebirgswälle geschützt; ganz unerklärlich ist es aber, wie Polen von einer Seuche verschont bleiben konnte, welche die Ostseehäfen ergriffen hatte. Der Versuch des Verfassers dies durch eine grossartige polnische Handelssperre zu erklären, befriedigt nicht, da die betr. Urkunden der Pest nicht mit einem Worte erwähnen und eine rein merkantile Bedeutung zu haben scheinen.

Besonders beachtenswert ist, was Hoeniger gegen alle bisherigen Annahmen von einem *kosmischen* Ursprunge der Seuche sagt. »Je später die Chronisten, desto mehr berichten sie von Erdbeben und Überschwemmungen, von Regenfluten gemischt mit Schlangen und Kröten, von Heuschreckenschwärmen und unerhörter Raubgier der Tiere, von giftigen Nebeln und unheimlichen Himmelszeichen, Kometen und Feuerkugeln, verbunden mit allerhand abergläubischen Geschichten. Die medizinische Geschichtschreibung hat diesen ganzen Komplex ziemlich ungeschmälert übernommen. Und während das vierzehnte Jahrhundert die überirdischen Einflüsse in den Vordergrund stellte und jener Dinge nur nebenher Erwähnung that, knüpfte die Folgezeit immer mehr an die letzteren an, bis schliesslich die historische Pathologie des neunzehnten Jahrhunderts auf Grund derselben den »kosmischen Ursprung« des schwarzen Todes in einem unerhörten Aufruhr der Elemente über und unter der Erde konstatierte, wie er in gleicher Ausdehnung nie wiedergekehrt sein soll. Den Zusammenhang von Erdbeben und Seuchen widerlegt der Verfasser sehr eingehend; mit einer beinahe scherzhaften, aber doch sehr anschaulichen Beweisführung wendet er sich gegen den Versuch aus einigen Nachrichten der Jahre 1348 und 1349 einen allgemeinen Aufruhr der Natur zu konstatieren und mit der Pest in Zusammenhang zu bringen. »Mit demselben Rechte, wie für die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts könnte man eben an jedem beliebigen Zeitpunkt einen Aufruhr der Natur konstatieren. Es bedarf nur der Erinnerung an einige Vorgänge jüngster Zeit. Man denke an das Erdbeben von Agram, an die Überschwemmungen in Ungarn und den Weichselniederungen, an die Hungersnot in China, an den Notstand in Oberschlesien und an die Verwüstung der Insel Chios; das ist mehr als sich aus der Zeit des ersten Auftretens des schwarzen Todes mit Sicherheit nachweisen lässt.«

In dem Buche sind ferner noch zwei Bewegungen behandelt, die mit dem schwarzen Tode in der Regel in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. *Die Judenverfolgungen und die Geisselfahrten.* Die allgemeine Annahme ist, dass mitten in den Schrecken der Seuche sich das Gerücht erhob, die Brunnen seien von den Juden vergiftet, dass der Pöbel sich dann auf die Juden stürzte und dass sodann auch die frommen Bussübungen der Geissler begannen. Demgegenüber weist der Verfasser nach, dass in einer grossen Anzahl deutscher Städte lange vor Beginn der

Pest die Juden bereits erschlagen waren, ja dass die Niedermetzelungen auch in pestfreien Gebieten stattfanden. Der Verfasser führt den Nachweis, dass die Gründe zu diesen Massenmorden teils in einem wirtschaftlichen Gegensatze, teils in den niedrigsten Motiven, wie namentlich in der Habsucht nach Geld und Gut der Juden gelegen hat; der Papst, der gegen die Verfolgungen eiferte, hat in einer feierlichen Erklärung invidia et odium »Neid und Hass« als ihr Motiv bezeichnet. Erst eine spätere Überlieferung habe, zum Teil mit der bewussten Absicht, den Judenmord zu rechtfertigen, eine chronologische Verschiebung vorgenommen und die Verfolgungen, welche dem schwarzen Tod vorangingen, hinter denselben gestellt. Der Verfasser weist nach, dass die beiden Bewegungen unabhängig von einander entstehen. Die Judenverfolgungen in Südfrankreich, die Geisselfahrten in Österreich; wenn er aber von beiden *ganz allgemein* sagt, dass sie in »ihrer rapiden Verbreitung über das Deutsche Reich der Pest vorauseilen,« so behauptet er mehr als er bewiesen hat. — Mit ganz besonderer Ausführlichkeit hat Hoeniger die Ziele der Geisslersekte behandelt. Er sieht hier nicht bloss eine religiöse Bewegung, sondern »eine radikale Umsturzpartei, einen erbitterten Kampf gegen Staat und Kirche, *gegen alle Besitzenden überhaupt*. Das ist etwas viel gesagt, und man erwartet schwerwiegende Beweise. Aber was der Verfasser anführt, ist nur wenig; dagegen sucht er die ganze Bewegung in ein mystisches Dunkel zu hüllen, und sein Hauptargument ist das, dass so viele Chroniken merkwürdigerweise gerade hier ihre Erzählung abbrechen, — eine Thatsache, die nach Hoenigers eigenen Ausführungen über den Gang der Pest sich ganz leicht und einfach erklärt. Wenn er sich aber gar auf die päpstliche Bulle beruft und meint, »um aus diesem Dokument herauszulesen, dass hier *eine vollständig organisierte sozialpolitische Bewegung* angegriffen wird, welche die Bussübung nur zur Deckung ihrer *gegen die Grundlagen der Gesellschaft* gerichteten Bestrebungen benützt« — dazu brauche man »den Dingen nicht Gewalt anzuthun«; so lässt sich ohne Übertreibung antworten: selbst wenn man den Dingen Gewalt anthun wollte, so liesse sich das nicht aus dem Dokument herauslesen. —

Ganz so vag ist keine andere von den *wirtschaftsgeschichtlichen* Behauptungen des Verfassers; wiewohl die Sicherheit, mit der er aus ganz vereinzelten Notizen sich seine Ansicht über die ökonomischen Wirkungen des schwarzen Todes bilden zu können meint, oft genug in Erstaunen setzt.

In betreff der *Entvölkerung* durch die Pest weist der Verfasser selbst auf die Unzulänglichkeit des Quellenmaterials hin; trotzdem gelangt er unter Hinweis auf diejenigen Grundgedanken des Malthusianismus, welche er für »unantastbar« hält, zu dem Ergebnis: »Es mag den Menschenfreund mit tiefer Trauer erfüllen, aber in dieser Welt wird nichts leichter ver-

schmerzt und *rascher ersetzt*, als der auch noch so bedeutende Verlust an Menschenmaterial.« Es muss konstatiert werden, dass der Verfasser für den »raschen Ersatz« auch nicht den Hauch eines historischen Beweises erbracht hat. Auch darf ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Der Stand der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik gestattet bis jetzt keine Schlüsse darüber. Allein eben darum hätte diese Behauptung auch in einer historischen Abhandlung nicht aufgestellt werden sollen. Es wird damit der Anschein erweckt, als ob für die Malthussche These, die für den Verfasser so gut wie für jeden andern eine nationalökonomische Theorie ist, nun auch ein historischer Beweis gefunden sei.

Ein ähnliches gilt von der *Steigerung der Lohnsätze und Preise*, die nach des Verfassers Ansicht infolge des Menschenverlustes eingetreten sind. Die Geschichte der Preise im Mittelalter gestattet in ihrem bisherigen Stande keine Rückschlüsse darauf. Gegenüber den Preisen, welche Hoeniger zum Beweis seiner Behauptung zusammenstellt, wollen wir auf die von Mone gesammelten und von Schmoller acceptierten (Tüb. Ztschr. XXVII. 1871 p. 321) Pferdepreise aus der Rheingegend hinweisen:

	südd. Gulden (à 1 M. 70 Pf.)
a 1318	81
1312	300 (Hengst)
1348	100
1349/50	93—100
	300 (Hengst)
1350	65
	180 (Hengst)

Diese Tabelle führen wir nicht an zum Beweis, dass Preise in jener Zeit gesunken oder gleichgeblieben seien; sondern zum Beweis, dass man in wirtschaftlichen Fragen des Mittelalters ganz ebenso wie der Gegenwart mit seinem Urteil zurückhalten müsse, so lange man nicht über eine statistische *Gesamt*übersicht verfügt.

Wenn nun der Verfasser im Zusammenhang mit der Preissteigerung auch noch eine *Münzverschlechterung* behauptet, so sind die paar Quellenbelege, die dafür angeführt werden, derartige, wie sie sich für jede beliebige andere Zeit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, in welchen eben immerfort über schlechte Münze geklagt wird, ganz ebenso beibringen lassen. —

Trotz alledem sind doch auch die wirtschaftsgeschichtlichen Partieen des Buches nicht wertlos. Wenn der Verfasser auch den Nachweis im einzelnen nicht geführt hat; mit seiner Behauptung im allgemeinen, dass der schwarze Tod die verwüstenden Folgen, die man ihm gewöhnlich zuschreibt, *nicht* gehabt habe, ist er zweifellos im Recht. Er erinnert daran,

dass die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Zeit sei, in welcher die Gründung der deutschen Universitäten beginnt und mässig schnell fortschreitet, in welcher der deutsche Handel den Weltmarkt erobert, das deutsche Städtewesen zu seiner Blüte gelangt, — alles Momente eines wirtschaftlichen Aufschwunges.

Es sei schliesslich noch der Beilagen erwähnt, die der Anhang des Werkes enthält: der Avignoner Brief, (Grundlage vieler Pestberichte, — bereits gedruckt, eine Zusammenstellung österreichischer Witterungsberichte etc. (1330—1370), das Gutachten der Pariser Fakultät über die Seuche und endlich das Original des Chalin de Vinario (bisher nur aus entstellten Bearbeitungen bekannt). —

— 10 —

Delle Vicende dell Agricoltura in Italia. Studio e note di *C. Bertagnolli.* Firenze 1881. *G. Barbèra,* Editore.

Ein inhaltreiches Buch, das sich der sozialpolitischen Beleuchtung der Grundeigentumsfragen grundsätzlich enthält. Aus der geschichtlichen Betrachtung der Landwirtschaft Italiens von den Etruskern an bis auf die Gegenwart ergiebt sich, dass das ökonomische Wohlbefinden der Ackerbau treibenden Klassen zu einem guten Teil von dem Stande der Gewerbe und des Handels mitbedingt ist, so dass eine erfreuliche Solidarität der ökonomisch wichtigsten Erwerbszweige durchgeführt erscheint. Ausserdem ist es unter gewissen Bedingungen möglich, dass ein Land mit geringer Industrie, wofern es nur nicht kapitalarm ist, eine gute Landwirtschaft habe (S. 338). Der Stoff ist in sieben Kapitel mit mehreren Unterabteilungen gegliedert, denen sich ein kurzer Epilog anschliesst, 203 Seiten Text und 137 Seiten kleiner aber immerhin schön gedruckter Anmerkungen mit fleissigem Quellenmaterial-Nachweis.

Etrurien stellte sich gut, da es zuerst ein kommerziell und industriell aufblühendes Land war und später seinen Betrieb für das grosse Verbrauchszentrum Rom einrichtete. Als Gipfelpunkt der landwirtschaftlichen Blüte Siziliens wird die Zeit betrachtet, da Gelon und Hieron in Syracus und Theron in Agrigent regierten, 500—450 v. Chr, was nicht wundern darf, wenn man das Bedürfnis der Landwirtschaft nach Ruhe kennt (S. 39). Bertagnolli meint, dass der Landwirtschaft der Römer, deren Beruf für den Ackerbau man überschätze, eine eigentliche Klasse von Landeigentümern und Bewirtschaftern gefehlt habe; die Ritter, die ihre ungeheuren Heerden auf die Weiden Apuliens und Galliens und nach Epirus schickten, seien im Grunde Spekulanten gewesen, die sich ein luxuriöses Leben in den

grossen Städten als Ziel vorsteckten (S. 78). Die Agrargesetzgebung der Gracchen wird unerbittlich verdammt, gerade die Getreideausteilung habe eine Verbesserung der Plebs auf Jahrhunderte unmöglich gemacht (125) die an das Nichtsthun und an den Stimmenverkauf gewöhnte Stadtbevölkerung hätte nimmermehr zu einer *lohnenden* Landwirtschaft gelangen können und dies sei der Hauptpunkt, dem gegenüber es gleichgültig sei, welcher Art der Betrieb sei und ob man sich der freien, der Sklavenarbeit oder der Maschinen bediene (120). Der Autor unterschätzt die Wichtigkeit grosser Bruttoerträge, indem er durchaus den Nettoertrag als das Entscheidende hinstellt.

Die Barbaren warfen die italienische Landwirtschaft auf einen Zustand zurück, der ungefähr demjenigen Latiums in den ersten Jahrhunderten der Republik entsprach (153). Fast ganz Ober- und Mittelitalien verfällt der Versumpfung, Wald und Weide gewinnen eine erschreckende Ausdehnung. Wie in der letzten Zeit des Freistaats und unter den Kaisern infolge Kapitalüberflusses, so herrschte jetzt infolge allgemeiner Armut und Entvölkerung der Grossgrundbesitz vor. Der Weizenbau hörte fast gänzlich auf und machte einem quantitativ mehr versprechenden Anbau von geringeren Getreidearten Platz. Während z. B. die römischen Legionen sich mit gutem Korn nährten, waren die Militärmagazine der Goten in Pavia und Tortona angefüllt mit welscher Hirse (160). Auch die Wein- und Ölerzeugung ging bedeutend zurück. Die byzantinische Herrschaft nennt schon ein Annalist eine Geissel Gottes für das südliche Italien; Sizilien kam unter die Herrschaft der Geistlichkeit. Das unmittelbare Werkzeug in der Wiederherstellung der italienischen Landwirtschaft war der Erbpachtvertrag (Emphyteuse) (173). [Über die Teilpacht hat unser Autor schon 1877 ein interessantes Büchlein veröffentlicht (La Colonia Parziaria, Roma Barbèra), in welchem er dieselbe aus wirtschaftlichen Gründen scharf bekämpft.] Die von der Stadtgemeinde den Adeligen auferlegte Verpflichtung, in der Stadt zu wohnen, wird als eine der Ursachen des auch heute noch fortdauernden italienischen Absentismus angeführt. Der Einfluss der Araber wird als im ganzen günstig anerkannt; Körnerbau und Viehweide blieben die Grundlage der sizilianischen Landwirtschaft; es gab eine beträchtliche Ausfuhr. Für das zur Verschickung bestimmte und in einer Art Docks hinterlegte Getreide bekam man Depotscheine, die als Geld umliefen (236). Die Schicksale der Baumwollpflanze und des Zuckerrohrs auf der Insel und in Süditalien werden in grossen Zügen dargestellt. Es sei keine Aussicht vorhanden, mit dem amerikanischen Zucker zu konkurrieren (191). Hierauf wird die handel- und industriereiche Periode der Visconti, der Medici, der Scaliger besprochen, als »die Bevölkerungen die Souveränetät verloren, aber Reichtümer gewannen« (217). Die schon von den Gemeinden begonnenen

Bewässerungs- und Entsumpfungsarbeiten wurden kräftig fortgeführt, die Wälder der Ebene ausgerodet und manche Weidestrecke dem Pfluge unterworfen, namentlich wurde wieder Weizen gebaut. Der Öl- und Weinbau veredelte sich, der Hanf- und Flachsbau blühte, die Kopfzahl des Viehs stieg, Rind- und Kalbfleisch ersetzte auf der Insel den Reichen das im früheren Mittelalter durchgängig herrschende Schweinefleisch. Zum erstenmal kommt eine bemerkenswerte Rossausfuhr in dem sonst pferdearmen Lande vor. Die Leibeigenschaft erlosch im dreizehnten Jahrhundert und später, in Piemont wurde sie z. B. erst 1561 gesetzlich abgeschafft. Der Übergang der Seemacht an andere Völker schädigt mittelbar die italienische Landwirtschaft; das Ausland führt seine Tücher nicht mehr aus Italien ein und erscheint bald als Mitbewerber auf den Märkten der Halbinsel. Wenn sich auch die Seidenindustrie in Ober- und Mittelitalien entwickelte, so geschah es nur auf den Trümmern der Wollweberei (289). Die ideenlose Herrschaft der Spanier war ein Unglück für Italien. Erst im sechszehnten Jahrhundert tritt der in früheren Jahrhunderten als Futter und nur in Hungersnöten als Nahrungsmittel dienende Mais definitiv in die Kategorie der Lebensmittel ein. Bertagnolli weist zum erstenmale nach, dass der übrigens schon zu Plinius' Zeiten in Italien bekannte Mais schon 813 erwähnt wird; das auf die Einführung (einer Art) des türkischen Korns in die Markgrafschaft Incisa bezügliche Dokument v. J. 1204 ist unzweifelhaft echt (311). Bertagnolli bedauert, dass dem sehr lohnendenReisbau aus hygienischen Gründen grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sei die italienische Landwirtschaft zwar nicht technisch zurückgegangen, aber auch nicht fortgeschritten, wie sie sollte; damals habe sie den ersten Platz in der Welt behauptet (260). Wir haben das Gefühl als ob die Gegenwart im ganzen nicht ausführlich genug behandelt sei, vielleicht will der Verfasser die Ergebnisse der ziemlich weitläufig angelegten italienischen Agrar-Enquête abwarten. Dass uns z. B. kein Wort über die Anwendung der Dampfkraft in der Landwirtschaft gesagt ist, dass überhaupt die rein technologischen Fragen der Landwirtschaft gänzlich mit Stillschweigen übergangen sind, bedauert gewiss mit uns mancher Leser der Schrift.

— 11 —

Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und Livland. Von Dr. *Edgar Loening.* Riga. Moskau. Odessa. Verlag von *J. Deubner.*

Diese kleine Schrift, aus der Baltischen Monatschrift abgedruckt, ist ein schönes Zeugnis deutscher wissenschaftlicher Litteratur in den uns be-

nachbarten deutschrussischen Ostseeprovinzen. Wenn der Verfasser im Eingang das Wort *Justus Mösers* anführt: »dass die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte«, so hat er in seiner eignen Arbeit diesen grossen Gesichtspunkt einer besonderen Interessenfrage festgehalten und in schöner und lichtvoller Weise ausgeführt. Sie fällt, wie eine reife Frucht, vom Baume eines gelehrten und denkenden Geistes. Die Masse geschichtlicher und juristischer Studien tritt nirgends störend auf; der Honig aber, den dieser Bienenfleiss erzeugt hat, ist so anschaulich verwertet und gestaltet, dass der Leser ohne die Mühe jener jahrelangen Studien ein klares Bild der geschichtlichen Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands und Livlands erhält.

— 3 —

Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön Bearbeitet von einem Ostpreussen. Westend-Charlottenburg 1881. Als Handschrift gedruckt.

Wie bei den früheren Bänden, welche der Nachlass der Papiere des Ministers *Th. von Schön* zur Veröffentlichung brachte, hat auch hier der Verfasser, an der Hand der Dokumente, die innere Geschichte der Reaktion in der Verwaltung Preussens bis zu den dreissiger Jahren dargestellt, dann die Dokumente aus Schöns Papieren selbst gebracht und interessante Dokumente über das Auftreten der Cholera im Jahre 1831 beigefügt. Diese Entwicklung ist in folgenden Phasen verlaufen: die Staatsverwaltung vor dem Sturze des alten Staates; die Reform der Staatsverwaltung 1807/8; der Sturz der Reformpartei im Jahre 1808, 1809 und 1810; das Verhältnis der Staatsverwaltung zur Staatsverfassung und die Reaktion im Jahre 1824/25; die Krisis des Jahres 1825.

Der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der Kampf der politischen Prinzipien in Preussen deshalb so lange geschwankt hat und noch heute unentschieden ist, weil es bisher die Hohenzollernpolitik gewesen, die Gegensätze der reaktionären und der liberalen Partei in der Schwebe zu erhalten und keine von beiden zur vollen Entwicklung gelangen zu lassen. Doch möchten wir dies nicht als ausschliessliche Ursache dieser Thatsache hinstellen. Wir halten es für ein gleich wichtiges ursächliches Moment, dass Preussen vom Beginn seiner Staatsbildung an keine unabhängig konservative Partei gehabt hat. Die alten rebellischen Barone waren zu Paaren getrieben worden, hatten das breite Ritterschwert mit dem Kavalierdegen des Höflings vertauscht und am Hofe Vermögen

und Unabhängigkeit vergeudet. Es war dies eine geschichtliche Notwendigkeit, um mit dem mittelalterlichen Staatswesen aufzuräumen und den modernen Staat zu bilden, welche die Hohenzollern wohl begriffen hatten. Es ist aber dadurch der Adel zum grössten Teil zu einem, von der Gunst der Regierung abhängigen Militär- und Beamtenadel geworden. Insoweit er zur Reaktion hielt und dies war bisher der grösste Teil, kämpfte er pro domo, während die Staatsmänner der Reform, obwohl auch meist dem Adel angehörig, für Prinzipien kämpften und allein standen, weil sie im Volke noch keine politische Stütze finden konnten. Die ganze Geschichte zeigt uns, dass in der Politik das *Klasseninteresse* immer mit mehr Energie, Hartnäckigkeit und List kämpft als das *Prinzip* und dass ihm daher meist der erste Erfolg gehört. Der grossartige Kampf, den aber die preussische Reformpartei bis zum Jahre 1848 gegen die Reaktion gekämpft hat, ist hinter den Kulissen der Weltgeschichte geführt, von einer servilen Geschichtsschreibung totgeschwiegen, und erst in neuerer Zeit durch Eröffnung der Archive bekannt geworden. Seit dem Jahre 1849 tritt aber dieser Kampf in den gesetzgebenden Körpern offen zu Tage. Nicht nur die Ziele, auch die Mittel der damaligen Reaktion waren dieselben, wie heute. Schon damals suchte man die kollegialische Beratung aus der Verwaltung zu verdrängen, die Minister, jeden in seinem Ressort allmächtig zu machen und in den Provinzen die Präfektenwirtschaft einzuführen. Wenn dies alles auch nur zum Teil gelang, so hat doch wenigstens der autokratische Ministerialismus seit 1825 eine solche Befestigung gewonnen, dass der heutige Absolutismus des Reichskanzlers in der Verwaltung nur wie die Krönung eines längst vorbereiteten Werkes erscheint. Während früher die höheren Beamten und die einzelnen Minister eine grosse Unabhängigkeit in ihren Ressorts hatten und ihre Intelligenz im Staatsrate zum Wohle des Landes verwerten konnten, sind alle diese jetzt zu abhängigen Bureauchefs herabgesunken und können nur noch nach Kommando verwalten und nur noch befohlene Meinungen äussern.

Eigentümlich ist es aber, dass, nachdem die Regierung alle Selbstverwaltung in den Provinzen gelähmt und diesen fast alle Geschäfte abgenommen hatte, die Masse dieser Geschäfte in den zentralisierenden Ministerien so gross wurde, dass sie nicht mehr zu bewältigen war. Es war diese technische Notwendigkeit, nicht ein freier Sinn oder eine gewachsene Intelligenz, welche die Regierung gezwungen hat, der Selbstverwaltung Konzessionen zu machen. Wenn man auch gegenwärtig wieder bereit ist, diesem Fortschritt in unserer politischen und staatswirtschaftlichen Entwicklung einen Hemmschuh anzulegen, so wird jener Faktor der Geschäftsüberhäufung doch fortwirken und mit der Zeit den Ministerabso-

lutismus ebenso unwiderstehlich brechen, wie eine starke wachsende Wurzel das Felsgestein.

Es ist keines der geringsten Verdienste dieses Buches nachzuweisen, wie die ganze heutige innere Politik Preussens kein Novum ist, sondern die Folge einer vorangegangenen Entwicklung. In den Dokumenten *Schöns* ist die Geschichte der preussischen Reaktion nicht blos von damals, sondern auch der von heute enthalten. Die schwankende und gährende Vergangenheit beleuchtet eine unheilvolle Gegenwart, die das Erstaunen der Welt nur darum erregt, weil jene Vergangenheit bisher noch unbekannt war. »Es ist alles schon dagewesen«. — 3 —

Übersichten der Weltwirtschaft. Von Dr. *F. H. von Neumann Spallart.* Jahrgang 1880. Stuttgart 1881. Verlag von *Julius Maier.*

Wir haben diesem bedeutenden Werke schon in seinem Jahrgange von 1879 die wohlverdiente Würdigung angedeihen lassen und konstatieren mit Freuden den Fortschritt in diesem Jahrgang, das Wachsen des Autors mit seinem grossen Zwecke. In der That scheint sich dies Werk zur Grundlage eines monumentalen Baues auszuwachsen, der einem neuen Zweig der Wirtschaftslehre dient, der Lehre der Weltwirtschaft. Wir wollen gleich von vornherein sagen, was zu dieser Hoffnung berechtigt. Es ist nicht bloss der Fleiss in der erschöpfenden Sammlung von Thatsachen aus allen Provinzen der Wirtschaft auf der weiten Erde, nicht bloss die instruktive Gruppierung derselben und die sinnvolle Betrachtung der Einzelwerte in Beziehung zum Ganzen, der Einzelwirtschaft und der Nationalwirtschaft in Beziehung zur Weltwirtschaft, es ist wesentlich und vor allem *die exacte, streng wissenschaftliche Methode*, deren sich der Verfasser bei einem Werke befleissigt, wo die Masse der Thatsachen und ihrer Eindrücke so leicht das beherrschende Urteil verwirrt. Muss es überhaupt die prinzipale Tugend des Volkswirtes sein, in der Fülle der Lebenserscheinungen des menschlichen Verkehrs treu den Ariadnefaden scharfsinniger Kritik und lauterer Logik zu bewahren, so ist bei der Weltwirtschaftslehre diese Wachsamkeit der Vernunft doppelt gebieterisch, um »den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht« zu gewinnen. Diese Tugend zeigt der Verfasser namentlich bei dem Aufbau der Gerüste, bei seiner Behandlung der *Statistik*. Überall forscht er der Insuffizienz oder der Korrektheit der Erhebung und den näher oder ferner liegenden Fehlerquellen nach, und ergänzt durch eigne gleichartige Methode die möglichst sichere Schätzung der Thatsachen. Bei dem geringen Vertrauen, das wir auf den grössten Teil der Statistik *als sicherer Basis für wissenschaftliche Schlussfolgerung* haben können,

liegt gerade in der Gleichartigkeit der Methode der Erhebung eine wertvolle Garantie der Sicherheit. Mögen wir dann, wo diese gewahrt wird, der Sicherheit der absoluten Ziffern mehr oder weniger vertrauen; für die wichtigste Frage, für die *wirtschaftliche Bewegung* wird durch jene Gleichartigkeit der Methode der Erhebung ein guter Massstab geschaffen.

Der Verfasser ist aber bei diesen Vorzügen, die er schon im vorjährigen Jahrgang seines Werkes erwiesen hat, nicht stehen geblieben; er ist in diesem Jahrgang zu einem Versuch vorgeschritten, in konstruktiver Weise den gegenwärtigen Zustand der Weltwirtschaft durch Messungen des Volkswohlstandes darzustellen. Als Terrain für diesen Versuch hat er die Epoche vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1880 gewählt, eine Epoche, welche an wirtschaftlichen Gegensätzen, an Schwankungen des Aufgangs und des Niedergangs in einem kurzen Zeitrahmen reicher ist, als vielleicht je eine Epoche in der vergangenen Wirtschaftsgeschichte. Es ist bei diesem Vorgehen die Gewissenhaftigkeit des wissenschaftlichen Denkers in dem Ringen nach sicheren Massstäben zu sicheren Prämissen zu erkennen. Die Methoden der exakten Naturwissenschaft sind auf dem grossen Meere der Weltwirtschaft meist versagt. Bei den massenhaften vielverschlungenen Ursachen und Wirkungen, die hier walten, ist unter den Forschungswegen »die experimentelle und die Differentialmethode gar nicht, die Methode der Übereinstimmung sehr selten und höchstens die Methode der Rückstände anzuwenden.« Der Verfasser hebt ganz richtig hervor, dass, um selbst nach dieser Methode für die induktive Forschung fester begrenzte Grundlagen zu gewinnen, mit der Verzeichnung der Elemente des *Einzelwohlstandes* begonnen werden müsse. Aus dieser Symptomatik des Einzelwohlstandes in jeder Gesellschaftsschichte in jährlicher oder zehnjähriger Fortsetzung wäre es dann möglich, mittlere Masse abzuleiten, um sowohl das Volksvermögen und die Kapitalbildung abzuschätzen, als auch die Bewegung dieser Verhältnisse in Zunahme und Abnahme zu erkennen. Für die Durchführung dieser grossen analytischen Arbeit hat Dr. *Engel* bereits die Anregung gegeben, das Zustandekommen und die Inangriffnahme derselben ist aber noch nicht sobald zu erwarten. Der Verfasser muss sich daher mit der gröberen Statistik der Steuererträge, des Zensus, gewisser nachweisbarer Produktionsmengen u. s. w. begnügen.

Zur Messung der wirtschaftlichen Lage von 1870—1880 hat nun der Verfasser die Symptome in folgende Kategorieen eingeteilt: A. in primäre Symptome: Umfang der Produktion, der Konsumtion, des Verkehrs und des Handels; B. in sekundäre Symptome: Güterpreis und Arbeitslöhne, Diskontosätze, Gründungen und Emissionen; C. in reflektorische Symptome: Strikes und Arbeiterentlassungen, Ein- und Auswanderung, Bevölkerungsbewegung, sozial-ethische Symptome.

Wir erkennen zwar an, dass diese Systematik nicht willkürlich, sondern sachlicher Natur entsprungen ist; auch nicht für den Verfasser, den vorsichtigen Denker, bemerken wir es, dass bei Annahme derselben man sich hüten solle, solche Kategorieen versteinern zu lassen. Nur ein Beispiel. Die Anschwellung der Produktion durch eine ausserordentlich günstige Ernte, wie die von 1879 in den Vereinigten Staaten, ist, als durch äussere, meteorologische, dem Willen der Menschen entzogene Ursachen erzeugt, gewiss als *primäres* Symptom zu betrachten. Insoweit diese Produktion aber den grossen Einfluss auf die Wirtschaftsbewegung der Welt, deren Wellenbewegung sich über Europa bis nach dessen östlichen Grenzen fortgesetzt hat, gewinnen konnte, mussten andere wirtschaftliche Faktoren vorher in Thätigkeit gewesen sein, der Ausbau der Landstrassen, Kanäle und Eisenbahnen und die grossartige Produktion und Anwendung der Ackerbaumaschinen und des grosstechnischen Betriebs des Ackerbaues. Sind diese insofern als *primäre* Symptome für den Absatz der Ernte zu betrachten, so wird die Wirtschaftsbewegung, welche dies glückliche Erntejahr in der ganzen zivilisierten Welt erzeugt hat, gewissermassen zum *sekundären;* denn ohne jene Faktoren hätte diese günstige Ernte diese Wirkung nicht gehabt. Bei den früheren glücklichen Erntejahren in den Vereinigten Staaten haben die amerikanischen Farmer des Westens mit dem kostbaren Weizen die Schweine gefüttert, weil die Fracht per Achse und die Unvollendetheit der Eisenbahnen den Verkauf des Weizens nicht lohnte.

Die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung, die der Verfasser, auf seine Untersuchungen gestützt, stellen kann, ist eine entschieden günstige. Trotz des pessimistischen Geschrei's, als sei mit der sogenannten Krise von 1870—1873 der Fortschritt des Volkswohlstandes abgeschnitten und dessen Niedergang beschlossen, trotz der unheilvollen schutzzöllnerischen und staatssozialistischen Politik schlechtregierter Staaten, geht der grosse Gang der Weltwirtschaft weiter und trotz der gewaltigen ökonomischen Fluktuationen des verflossenen Jahrzehntes von 1870—1880 schreitet die Prosperität der Wirtschaft fast in allen grossen Kulturstaaten bereits über die der Zeit vor 1870 hinaus; und die wirtschaftliche Bewegung nach vorwärts, ohne und trotz der gemeinschädlichen Hülfe des Staates, kann nicht mehr von windigen Projektenmachern geläugnet werden »e puo il muove«.

Diese Bewegung ist aber auch eine Bewegung der Kultur und der politischen Weltstellung für jedes zivilisierte Volk. Diese wird steigen oder sinken mit dem grösseren oder geringeren Anteil desselben an der Weltwirtschaft. Dies scheint selbst bei dem so ausschliesslich politischem Volke der Franzosen zur Erkenntnis zu kommen. Ihr jetziger Finanzminister Léon Say spricht in seiner Schrift über den Ankauf der Eisenbahnen durch den Staat nicht mehr von dem militärischen Prestige der französischen

Nation, sondern von der hohen Stellung derselben als Handels- und Industrie-Nation »du rang, quelle occupe dans le monde comme nation commerçante et industrielle«. —

»Unter diesem Gesichtspunkte« sagt unser Verfasser »zeigt der Gang des Welthandels den Gang der Kultur; die Intensität der Beteiligung an dem Welthandel ist nicht bloss eine Quelle des materiellen Volkseinkommens, sondern sie ist einer derjenigen Faktoren, welche auch die politische Rangstellung eines Staates entweder schon bestimmen, oder sie für die Zukunft voraussehen lassen.« — 3 —

Die Anfänge Roms von Dr. *Robert Pöhlmann.* Erlangen. Verlag von *Andreas Deichert.*

Wenn man ex officio dickleibige, unseren Universitäten entsprungene Werke voll des konfusesten gelehrten Gemengsels und logisch unverdauten und widerspruchsvoll bearbeiteten Materials durchlesen muss, wie namentlich gewisse nationalökonomische Handbücher, so ist es wahrhaft erfreulich in einer kleinen Schrift eine geschichtlich bedeutungsvolle Aufgabe nicht nur mit umfassender Gelehrsamkeit, sondern auch mit echt wissenschaftlicher Methode des Denkens gelöst zu finden. Die Teilung der Arbeit, die in der Einzelwirtschaft und der Industrie so grosse Erfolge errungen hat, ist in der Wissenschaft von nicht geringer Gefahr; universelles Wissen und in vielen Doktrinen geschultes Denken ist vor allem da notwendig, wo es sich um den *ganzen* Menschen handelt, wie bei der vom Verfasser in Angriff genommenen Frage. Wer geschichtliche, ein ganzes Volk betreffende, oder moderne soziale Probleme einseitig bloss vom politischen, oder vom volkswirtschaftlichen, oder vom ethischen und religiösen Standpunkte aus lösen will, wird ebenso zu den falschesten Schlüssen über ein Gesammtverhältnis des Menschen gelangen, wie derjenige, welcher glaubt, die Volkswirtschaft rein mathematisch konstruieren zu können, weil sie die Lehre der Güter ist, und Güter in Mengen, also auch in Zahlen, ausgedrückt werden können. Wie hier hinter den Gütern, so steht hinter einer Thatsache wie der Ansiedlung eines Volkes, eben immer der *ganze* Mensch mit seinem vielgestaltigen, vielbewegten Leben; und jemehr gesetzliche Lebenserscheinungen seines Wesens wir zur Lösung einer solchen konkreten Aufgabe herbeiziehen können, je breiter und kritisch geordneter wir den Boden der Prämissen vorbereiten, desto sicherer wird die logische Schlussfolgerung auch auf das entfernte Thatsächliche, auch auf das sein, was, nicht vom Lichte der Geschichte erleuchtet, im Nebel der Sage und der Tradition liegt. Der nicht zu leugnende Fehler selbst bedeutender und hochverdienter Historiker, ohne

dies umfassende Studium des Menschen geschichtliche Thatsachen und Verhältnisse bloss nach Autoritäten alter Klassiker zu erklären, hat sich hier, auch bei Mommsen, eingeschlichen, bei dessen wissenschaftlich so bedeutungsvollen Werken überhaupt der Mangel volkswirtschaftlichen Wissens zu beklagen ist. Von der Art, wie der Verfasser die Grundansicht Mommsens von den Anfängen Roms widerlegt, muss man unparteilich sagen: wenn nicht an Gelehrsamkeit, an logischer Kraft und an Umsicht des Denkens „ist er ihm über." Wir unterschreiben mit vollem Einverständnis die Worte des Verfassers: „Wer im Bereiche italienischer Kolonisation *Hof*mässige Siedelung als die ursprüngliche, die sekundäre Entstehung des *Dorfes* aus dem *Hause* für denkbar hält, muss den Beweis liefern, dass in der betreffenden Landschaft *das System der Einzelhöfe in besonderen wirtschaftlichen Momenten von Anfang an innerlich begründet war.* Wenn man sich dieser Aufgabe bisher nicht bewusst gewesen ist, so liegt dies wesentlich daran, dass die Altertumskunde noch nicht die nötige Fühlung mit der Methode und den Ergebnissen der historischen Nationalökonomie der Gegenwart gewonnen hat. Wie wenig die herkömmliche philologische Bildung genügt, die Altertumskunde in Wahrheit zu einer Wissenschaft vom Volksleben zu erheben, wird durch nichts drastischer beleuchtet, als durch die einfache Thatsache, dass dieselbe in solchem Grade von der grossen Umwälzung unberührt geblieben ist, welche die historische Schule der Nationalökonomie in Verbindung mit der historischen Rechtsschule durch eine streng realistische Betrachtung der heutigen Agrarzustände und eine exakt historische Feststellung der Thatsachen der mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte in der Gesamtauffassung der Anfänge sesshaften Lebens hervorgebracht hat. Man sollte es kaum glauben, dass die, von der deutschen Wirtschaftsgeschichte längst überwundene, alte rationalistische Ansicht von der allgemeinen, nach dem Muster amerikanischen Farmerlebens gedachten *Isolierung* der ältesten Kolonisten selbst von hervorragenden Vertretern der Altertumswissenschaft bis in die neuste Zeit mit grösster Unbefangenheit vorgetragen wird. Für jeden, der dem Gange der neueren agrargeschichtlichen Forschung einigermassen gefolgt ist, klingt es, wie ein Lied aus längst entschwundenen Tagen, wenn z. B. Preller sich die ältesten Siedelungen der Italiker *durchgängig* als Einzelgehöfte im Walde vorstellt, da, wie er meint „auch in Italien die Axt des Hinter*wäldlers lange* der Kultur der *Dörfer* und Städte hat *vorarbeiten* müssen".

Wir haben nur hinzuzufügen, dass auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die ersten Ansiedlungen, die englisch puritanischen in den Neuenglandstaaten, die holländische in New-York, die englischkatholische des Lord Baltimore in Maryland mit *Städtegründung* begonnen hat, und

dass erst von diesen aus, vom Saum der Ostküste die Axt des Hinterwäldlers weiter nach Westen hin vorgeschritten ist.

Von dem übrigen Inhalt der Schrift wollen wir das Resultat mitteilen und können jedem wissenschaftlich Gebildeten nur raten, sich den Genuss nicht zu versagen, mit dem Verfasser die Wege selbst zu gehen, auf denen er zu dem Resultate gekommen ist.

„Es muss als bedeutsames Resultat dieser Untersuchungen festgehalten werden, dass die älteste lateinisch-römische *Orts*gemeinde nicht mit der Geschlechtsgenossenschaft zusammen fällt. Die letztere ist ohne Zweifel noch von eminent politischer Bedeutung, allein sie erscheint bereits einem *höheren* Verbande eingegliedert: der auf einer Mehrheit von Sippen sich aufbauenden Gemeinde. Der Sippenverband ist von einer Gemeinschaft überwölbt, deren Verhältnisse und Funktionen in ihren Grundlagen und ihrem Charakter von dem aus dem Familienverband hervorgehenden verschieden sind; einem Wesen höherer Art mit höheren Zwecken und höheren Mitteln. So greift von Anfang an in das Leben des Einzelnen neben der Zugehörigkeit zum Geschlechtsverband als ein fundamentaler Faktor hinein die Angehörigkeit zu einer politischen Gemeinde, in der jene partikulären Verbände gewissermassen neutralisiert sind, der der Einzelne nicht sowohl als Genosse eines Geschlechts, als auch als Bürger eingegliedert ist. Dürfen wir nicht in dieser Eigenart lateinisch-römischer Gemeindegründung ein wirksames Motiv für die politische Erziehung des Volkes, für die Gewöhnung des Individuums in den Dienst des Allgemeinen erkennen? Ein nicht unbedeutsames Moment jenes römischen Wesens, dem der Staat Alles ist?" — 3 —

Studienblätter. Kultur- und litteraturhistorische Skizze von *O. Fr. Gensichen.* Berlin. Verlag von Eugen Grosser 1881.

Die Vertrautheit mit dem universellen Gebiet der „Weltlitteratur", womit unser Essayist beginnt, der als Dichter sich einen schönen Ruf errungen, ist auch ein Hauptvorzug seines Schaffens, der ihn weit über die blosse indoles über das „was ihm seine Mutter gelehrt" erhebt. Gœthe sagt von der deutschen Sprache: „Die deutsche Sprache wird immer mehr Vermittlerin werden, indem alle Litteraturen sich in ihr vereinigen. Man missgönnt der französischen Sprache nicht ihre Konversations- und diplomatische Allgemeinheit; in dem oben angedeuteten Sinne muss die deutsche sich nach und nach zur Weltsprache erheben." In der That gilt es heute schon in der ganzen zivilisierten Welt als Signatur der wahrhaft gebildeten Persönlichkeit, der deutschen Sprache mächtig und mit ihrer Wissenschaft, Kunst und Litteratur vertraut zu sein. Wenn der Verfasser für eine be-

sondere Aufgabe seiner grossen Begabung zu kongenialischer Übersetzung altklassischer Gedichte jenes Wort Gœthes, als Autorität der Fähigkeit unsrer Sprache hierzu, anführt und behauptet: da der Reim zum wahrhaft deutschen Gepräge eines Gedichtes gehöre, wie die kunstvollen metrischen Rhythmen zum Gepräge altklassischer Dichtungen, unsere Sprache habe musikalische Vollendung und Formbeweglichkeit genug erlangt, um die letzteren getreu zugleich *in den alten Metren* und *mit dem deutschen Reim* zu übersetzen, so hat er selbst den Beweis dafür aufs glänzendste durch die reizenden Übersetzungen Horazischer Oden geliefert

Im Folgenden giebt der Verfasser eine geistige Auseinanderlegung bekannter und bedeutender Charaktere, teils solcher, welche der Geschichte angehören, teils solcher, welche, als Schöpfungen grosser Dichter, eine so eminente typische Wahrheit an sich tragen, dass sie in der Vorstellung und im Gedächtnis der Menschen ein Leben, wie geschichtliche Personen, gewonnen haben: Phryne, Horaz, Lady Macbeth, Desdemona, Manon Lescaut, Emilia Galotti, ein Fürstentod (Ludwig XV.), Saint Just, Heinrich von Kleist, Alfred de Musset.

Es sind manche gemeinsame, manche innere verwandtschaftliche Züge in dieser bunten Reihe historischer und dichterischer Persönlichkeiten; und diese geistreichen Beziehungen wird der Leser im Buche selbst gezeichnet finden. Wir wollen hier die Einheitlichkeit des Gesichtspunktes hervorheben von welchem aus der Verfasser sie betrachtet Der Verfasser ist Dichter, und er ist in seinem Recht und in Ausübung seiner eigenthümlichen Kraft, wenn er sie vom Gesichtspunkte der „poetischen Gerechtigkeit“ aus betrachtet; vom historisch oder literarisch kritischen, vom politischen, vom sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkte mögen sie andere betrachten. Die poetische Gerechtigkeit ist keine willkürliche; sie ist in dem Schillerschen Worte ausgedrückt „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“. Die Geschichte sowohl aber wie das Leben lässt dies Weltgericht nicht immer sinnenfällig zur Erscheinung kommen. Es braucht nicht immer mit Gefahr und Not und Tod, mit Donner und Blitz zu kommen; es kann sich oft weit furchtbarer für den Betroffenen in der Reue und Gewissensqual vollziehen. Wenn Lady Macbeth, wahnsinnig von Gewissensbissen, umherirrt, das Blut, das der Irrwahn auf ihre verbrecherische Hand malt, wegwischen will und ruft: „all the perfumes of Arabia will not sweeten this little hand,“ ist sie gewiss härter bestraft, als ihr Gemahl Macbeth, der mit dem Bewusstsein des Verbrechens und des nahenden Todes ruft: „Yet I will try the last“ und kämpfend als Mann und als Held stirbt. Die wahre Dichtung hat nun, wie die Wissenschaft, aufzudecken nicht nur, was man sieht, sondern auch, was man nicht sieht; sie hat das „Weltgericht“, das die Geschichte und das Leben oft verhüllt,

aufzuzeigen, sie hat „poetische Gerechtigkeit“ zu üben. In der Strafe, in dem Ertragen der Folgen einer Schuld, liegt die Katharsis, die Sühne der Schuld „die den Menschen erhebt, wenn sie den Menschen zermalmt“.

Unser Verfasser hat diese Sühne nicht nur in den dichterischen, sondern auch in den geschichtlichen Persönlichkeiten aufzuzeigen versucht, in Lady Macbeth und Manon Lescaut so gut, wie in Ludwig XV. und Saint Just, in Heinrich von Kleist und Alfred de Musset. Ludwig XV., der „vielgeliebte König“ stirbt einsam und verlassen, von der Pest behaftet, wie die Pest geflohen; nur die verächtlich von ihm behandelten drei unverheirateten Töchter, die „Rabenkrähe“, der „Lumpen“ und das „Mastschwein“ halten bei ihm aus. Wie muss die Erhabenheit ihrer Tochterliebe ihn foltern! Und wie zeichnet der Verfasser seine Schuld? Nur zwei Stellen: „Mit Hilfe der Damen Chateauroux, Pompadour und Dubarry hat Ludwig *das Land in eine untilgbare Schuldenlast gestürzt. Alle Staatseinnahmen sind auf Jahre voraus verpfändet oder eingezogen; das Volk kann die unerschwinglichen Abgaben nicht mehr aufbringen*, und Seine Majestät muss, wie Madame Campan erzählt, eines Tages auf der Jagd erfahren, dass ein von dem königlichen Auge zuweilen bemerkter Arbeiter kürzlich vor Hunger gestorben.“

„Alles dies schaut heute das rückblickende Auge der Geschichte. Aber nur wenig davon sahen die Mitlebenden. So deutlich die Zeichen eines nahenden Sturmes sind — das ewig Gestrige hat eine zu grosse Macht, als dass man so bald einen Bruch mit allem Bestehenden fürchten sollte. Und wurde nicht nach Ludwigs XV. Tode noch fünfzehn Jahre lang das Leben gedankenloser Freude weiter geführt? Wenn die Kerzen zu Versailles und Trianon ihren hellen Schimmer verbreiten, was schadets da, wenn sich am Himmel die Wolken dunkler und dunkler türmen? Tiefer und tiefer senken sich die unheimlichen Schatten“ . . . .

„Schwarz war die Nacht, als wäre rings
Erloschen jeder Stern des Heils,
Nur manchmal in den Wolken gings
Gleichwie das Blitzen eines Beils.“

Aber das Beil hat nicht nur ein königliches Haupt getroffen, das die Schuld der Väter gebüsst, es hat auch die getroffen, die es ergriffen, Saint Just, den idealen Fanatiker des Staatssozialismus, der gegen seine eigene Überzeugung die Blutgesetze unterschrieb, und Robespierre, der sich für berechtigt hielt, seine subjektive abstrakte Staatsidee mit Strömen Bluts der eigenen Mitbürger zur Geltung zu bringen. Man glaube nur nicht, dass solcher Wahn heute verschwunden ist, er lebt heute noch in den Köpfen von Fürsten und von Priestern, wie in denen von Unterthanen.

Ein Ihering, der „den Kampf ums Recht" bis zum Äussersten predigt, steht auf demselben ideellen Boden, wie Robespierre: Fiat justitia, pereat mundus."

Und Phryne? — Auch hier waltet „das Weltgericht". Ein Volk, das, anstatt selbst zu arbeiten, Sklaven für sich arbeiten lässt, dass die Schönheit auch im feilen Weibe als Göttliches verehrt, das den freien Gedanken zum Giftbecher verurteilt, ist dem nahen Untergange geweiht, den das Perikleïsche Zeitalter herbeigeführt hat.

Dies Wenige mag genügen, zu zeigen, dass das Buch unseres Verfassers auch reich ist an kulturgeschichtlichen Bildern und Gedanken.

— 3 —

Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc.

Schwedische Geschichte im Zeitalter der Reformation. Von Dr. *Julius Weidling.* Gotha 1882. *Gustav Schloessmann.*

Historische Zeitschrift. Herausgegeben von *Heinrich von Sybel.* Neue Folge 11. Band. München und Leipzig 1882. *R. Oldenbourg.*

Öffentliche Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien 9.—17. Sitzung. Selbstverlag.

Die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze. Eine statistische Skizze von *F. Thorwart.* Frankfurt 1882. *Jäger*'sche Buchhandlung.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von *G. Schmoller.* Band III. Heft 4. *Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart.* Von Dr. *Max Sering.* Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich volkswirtschaftliche Studie zur sozialen Frage von *Robert Schellwien.* Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Reglement définitif du budget de l'empire pour l'exercice 1880. Rapport présenté au conseil de l'empire par *S. Exc. M.* le contrôleur de l'empire. St. Petersburg 1881.

Pädagogik und Schablone. In Briefen von Dr. *P. C. Planta.* 2. Aufl. Chur 1882. *J. M. Albin* (*Kellenberger*'sche Buchhandlung.)

Über die öffentliche Meinung und die Presse. Vortrag gehalten von *J. J. Obrecht.* Chur und Leipzig 1882. *Kellenberger*'sche Buchhandlung.

Das jetzige Papstthum und der Sozialismus. Von *Raffaele Mariano.* Berlin 1882. *Rich. Wilhelmi.*

Sparkassen und Gemeindefinanzen, deren gegenwärtige und zukünftige Gestaltung und Einrichtung. Von *Oskar Kuntze* Bürgermeister in Plauen i. Vogtland. Berlin 1882. *C. Heymann*' Verlag.

Kommunismus oder Wahlreform. Unkenruf eines alten Abgeordneten. Leipzig 1882. *Rossberg*'sche Buchhandlung.

Die Lehre von der Überwälzung der Steuern. Von Dr. *Josef Kaizl,* Privat-Docent an d. k. k. Univ. Prag. Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates. Von Dr. *Fr. Jentsch.* Berlin 1882. *Julius Springer.*

IV. Jahressitzung der Generalversammlung der Österreich.-Ungar. Bank am 3. Februar 1882. Wien 1882. Selbstverlag.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VI. Jahrg. herausgegeben von *Gustav Schmoller.* 1. Heft. Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von *Bruno Hildebrand,* herausgegeben von Dr. *Joh. Conrad.* Neue Folge IV. Bd. 1. und 2. Heft. Jena 1882. *Gustav Fischer.*

Die Agrarfrage der Gegenwart. Sozial-politische Studien von Dr. *Eugen Jäger,* Redakteur der Pfälzer Zeitung. 1. Abteilung. Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Hungarica. Eine Anklageschrift. Von Dr. *Rudolf Heinze.* Freiburg und Tübingen 1882. Akadem. Verlagsbuchhandlung von *J. C. B. Mohr.*

Die Geschlechtsverschiedenheiten der Kinder in den Ehen. Von Dr. *Vinc. Goehlert* zu Graz (Steiermark). Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1881. *Paul Parey.*

Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurteilung des Preuss. Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Von Dr. jur. *Bernh. Danckelmann,* Königl. Preuss. Oberforstmeister und Direktor d. Forstakademie zu Eberswalde. Berlin 1882. *Julius Springer.*

Précis du cours d'économie politique par *Paul Cauwès,* professeur à la faculté de droit de Paris. 2. vols. Paris 1881/82. Larose *et Forcel.*

Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung. Von *Albert Caron.* Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Bulletin annuel des finances des grandes villes. III.ième année 1879. Redigé par *Jos. Körös.* Budapest 1881. *Moritz Ráth.*

INHALT.

	Seite
Zollkriege Sachsens mit Österreich und Preussen im vorigen Jahrhundert. Von K. Biedermann	1
Agrarische Zustände in der Provinz Tschernigow. Von Dr. Alphons Thun	26
Das Haftpflichtgesetz der deutschen Liberalen. Von Dr. Eduard Wiss	45
Die preussischen Handelskammern und ihre Stellung der Staatsregierung gegenüber. Von M. von Oesfeld	61
Wilhelm Roschers wissenschaftliche Stellung und seine neueste Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses. Von Victor Böhmert	79
Die Tabakssteuer und das Tabaksmonopol	107
Volkswirtschaftliche Korrespondenzen:	
Aus Paris von Dr. M. Block	140
Aus Wien von E. Blau	157
Bücherschau	171
Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc.	195

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. O. Schröder) in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT,

POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

NEUNZEHNTER JAHRGANG.
DRITTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, POLITIK UND KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EDUARD WISS.

UNTER MITWIRKUNG VON

K. BIEDERMANN, M. BLOCK, V. BŒHMERT, K. BRAUN, M. BROEMEL, A. EMMINGHAUS, W. ENDEMANN, TH. HERTZKA, F. v. HOLTZENDORFF, FR. KAPP, A. LAMMERS, A. LASSON, A. MEYER, O. MICHAËLIS, v. NEUMANN-SPALLART, E. SAX, A. SŒTBEER, A. v. STUDNITZ, M. WIRTH, O. WOLFF u. A.

BAND LXXV.

DES XIX. JAHRGANGS III. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1882.

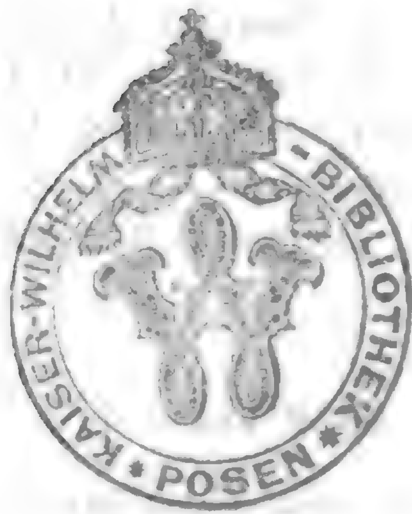
KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN

Über die Bedingungen des Krieges und des Friedens.

Von

Dr. Eduard Wiss.

Es sind nur wenige Monate, seit ein bekannter russischer General, *Skobelew*, durch seine Rede an die serbischen Studenten in Paris die ganze europäische Gesellschaft mit Kriegsgeschrei in Aufregung versetzt hat. Dass Skobelew gehofft hat, der Zar werde seine Drohungen gegen Österreich und Deutschland billigen, oder die panslawistische Partei in Russland sei stark genug, den Kaiser zur Kriegsführung zu zwingen, konnte eine Zeit lang vermutet werden. Nach der Verleugnung Skobelews durch den Zaren, nach der Ernennung von Giers zum Minister des Äusseren, geht immer klarer die Thatsache hervor, dass Skobelew keine feste politische Situation hinter sich hatte, dass Alexander III. einem Kriege mit Österreich und Deutschland entschieden abgeneigt ist. Sollte der russische General lediglich als »fou furieux« gehandelt haben? Gewiss nicht! Seine Rede war vor serbischen Studenten gehalten und an das serbische Volk gerichtet. Das »bisschen Herzegowina« wollte nicht hell genug brennen; es musste Öl ins Feuer gegossen, dem Aufstand Unterstützung aus den Nachbarstaaten zugeführt werden. Standen erst alle Balkanländer in Flammen — so rechneten die Panslawisten — dann würde der Zar nicht nur durch die Agitation ihrer Partei im Innern, sondern auch durch äussere Nötigung der Staatsraison zum Kriege getrieben werden, wie sein unglücklicher Vater Alexander II.

Zu gleicher Zeit wühlte eine Frau, Madame *Adam*, die politische Egeria *Gambettas*, in Russland für ein Bündnis Russlands mit Frankreich gegen Deutschland und Österreich. Ihre Reden in den aristokratischen Zirkeln Petersburgs waren an die französische Nation gerichtet, wie die Skobelews an die Slawen der Balkanländer.

Der Zar Alexander III. hat Skobelew verleugnet und mit dem Ministerium Giers unverkennbare Bürgschaften des Friedens gegeben. Der Aufstand in Bosnien und der Herzegowina ist niedergeworfen. Gambetta ist gestürzt und der Präsident *Grevy*, ein Staatsmann, dessen hohe Staatskunst weit unterschätzt wird, ebenso wie seine befähigten Minister wollen, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Nation, von kriegerischen Abenteuern nichts wissen und am allerwenigsten mit Deutschland anbinden, dessen furchtbare, alles niederwerfende Gewalt sie im letzten Kriege erfahren haben.

Und was die Osterglocken in den hellen und grünenden Frühling hinausgetönt haben: »*Friede* war ihr erst Geläute.«

Es wäre ein wohlthuendes Gefühl für die deutsche Nation, wenn sie sich der Hoffnung und der Sicherheit dauernden Friedens hingeben dürfte. Aber »zwischen Lippe und Bechers Rand« drängt sich die Sorge, dass, was gestern so nahe bevorstand und heute geschwunden ist, morgen wieder erscheinen könne. In allen zivilisierten Staaten hat die Krise, welche mit dem Jahre 1873 begann, den Volkshaushalt mit lang dauernder Gewalt erschüttert, in Deutschland nicht zum wenigsten. Ein tiefes Friedensbedürfnis geht durch die Welt, aber zugleich auch die ernste Sorge, dass der Weltfrieden jeden Augenblick gebrochen werden kann.

In keiner Sphäre des öffentlichen Lebens ist es gefährlicher, sich nur Gefühlen und Stimmungen hinzugeben, als in der Politik. Jeder drohenden oder thatsächlich gewordenen Erscheinung muss sich sofort das öffentliche Denken bemächtigen, die Wurzeln derselben blosslegen und die Wirkungen derselben in Gegenwart und Zukunft zu berechnen suchen.

Der wirtschaftliche Verkehr unter den Menschen, der heute weder lediglich Privatwirtschaft, noch Nationalwirtschaft ist, sondern Weltwirtschaft geworden ist, deren hohe Wogen ihre Wellenringe bis in die kleinste Werkstatt treiben, muss im Kriege seinen gebornen Feind erblicken, einen Feind, der im Augenblick zerstört, was Jahre und Jahrhunderte an Gewerbefleiss, Kunst und Wissenschaft geschaffen haben. Es ist einfache natürliche Logik, dass von der Wirtschaft der Krieg, der wie eine zerstörende unverantwortliche Naturgewalt wirkt, aber aus dem verantwortlichen Willen der Menschen entspringt, im Prinzip verworfen, verabscheut und bekämpft wird. Wie fast überall trifft die Volkswirtschaft in ihren Zielen hier mit der Humanität und Sittlichkeit zusammen, so verschieden die Ausgangspunkte sind, von denen sie ihren Weg antreten. Es ist bisher feststehende Ansicht der Volkswirte gewesen, und auch *Prince-Smith* hat derselben noch gehuldigt, dass die Kriege lediglich eine Folge der Kabinetspolitik seien, und dass sie folglich mit dem Aufgeben oder der Überwindung dieser Politik durch die gesetzgebende Volkskraft verschwinden müssten. In den dreissig Friedensjahren bis nahe zur Mitte unseres Jahrhunderts, in welchen die Freihandelslehre, die nicht nur Wohlstand und Bildung für Alle erstrebt, sondern auch ›Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen‹ predigt, so glänzende Triumphe im mächtigsten Weltreich dieser Erde errungen hatte, konnte eine solche Ansicht leicht Wurzel fassen und sich befestigen. Die Erfahrungen der Kriegsära seit dieser Zeit haben uns gelehrt, dass die Bedingungen des Krieges tiefere, in ganzen Volkscharakteren ja im Wesen des Menschen begründete seien. Ja, hören wir über dieselben den Staatsrechtslehrer und den Volkswirt, so stimmen sie darin überein, dass die heutigen feindlichen Gegensätze, Wirtschaft und Krieg, aus einer Wurzel der menschlichen Natur entsprungen sind, dass das geschichtliche Wesen des Staates, ohne den keine Volkswirtschaft denkbar ist, mit dem Kriege aufs innigste zusammenhängt.

Der Krieg wie die Wirtschaft entsprangen aus dem Naturtriebe des Menschen, Herrschaft und Besitz über die Dinge der Aussenwelt zu gewinnen.

*Hagen**) sagt über den Wohlstand: ›Bei der Unbegrenztheit der menschlichen Zwecke bestimmt sich der Grad desselben nur nach den Mitteln, und allein im *höchsten Wohlstande*, in welchem *die Freiheit von jeder Beschränkung durch die Bedürfnisse*, vermöge der Befriedigung derselben entbunden wird, und in welcher *kein Zweck nur Wunsch bleiben darf*, hat der Mensch alle Mittel zu seinen Zwecken.‹

*Leopold von Stein***) in seinem Werke ›die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage‹ erklärt nach der Analyse aller menschlichen Triebe als alleinigen gesellschafts- und staatsbildenden Trieb den Trieb der *Herrschaft*.

›In jedem Einzelnen lebt ein unbesiegbarer Drang nach einer vollendeten *Herrschaft* über das äussere Dasein, nach dem höchsten *Besitz* aller geistigen und sonstigen Güter; es mag gleichgültig sein, wie man diesen Drang nennt, aber wir finden ihn wieder auf dem Grunde jeder Mühe, jeder Hoffnung, ja fast jedes Schmerzes; er ist identisch mit dem Leben; denn er ist seine Voraussetzung und sein Ziel.‹

Dieses Streben nach dem Besitz der Güter, nach der Herrschaft über die Aussenwelt, das in jedem menschlichen Individuum lebt, das sich von der Zufriedenheit mit dem Besitz der kleinsten unentbehrlichsten Bedürfnisse bis zum Drang der grossen Gewaltmenschen nach Weltherrschaft steigern kann, findet nicht bloss durch die Erfahrung des Einzelnen eine Schranke an der Hülflosigkeit, den Gefahren der Natur gegenüber und dem gleichen Streben aller anderen; es verbindet sich bald mit einem gleichen natürlichen Triebe der *Geselligkeit*. Dieser Trieb kann als der eigentlich staatsbildende an-

---

*) Aus der Staatslehre von R. H. Hagen, neu herausgegeben von Dr. C. Braun—Wiesbaden. Berlin. F. A. Herbig. 1880. S. 1.

**) I, c. p. XIII.

gesehen werden. In einem Essay *G. Rümelins* ist dieser Trieb in scharfsinniger und geistvoller Weise psychologisch differenziert worden, als Trieb zur *Gruppenbildung*. »Auf allen Blättern der Geschichte und in allen Gestalten, erhebenden und abstossenden, tritt uns dieser Eifer um die Gruppe entgegen, als Vaterlandsliebe, wie als politischer Parteigeist, als Glaubenseifer, wie als Religionshass, als Martyrtum und Sektengeist, als Standesehre, wie als Kastenstolz, als Familiensinn und als Geschlechterhass«. Als weitere Erscheinung dieses Geselligkeitstriebes entwickelt Rümelin die psychologische Thatsache, »dass die Vorstellungen des Einzelnen durch das blosse Bewusstsein der Übereinstimmung mit andern eine Verstärkung und Befestigung erleiden, welche dem isolierten Bewusstsein fehlt.

*Gumplowicz**) findet im Gegensatz zu Leopold von Stein nicht im Individuum, sondern erst in der Gruppe, »*in den syngenetischen Menschengemeinschaften*« den lebendigen unbesiegbaren Drang nach einer vollendeten Herrschaft über das äussere Dasein, nach dem Besitz aller geistigen und sachlichen Güter.

Es scheint uns diese Differenz irrelevant und schwer zu beweisen. Was in der Gruppe lebt, namentlich bei primitiven menschlichen Zuständen, wo der Unterschied der sie bildenden Individuen noch so gering ist, muss als allgemein menschliche Eigenschaft im Individuum vorhanden sein. Die erste menschliche Gruppenbildung, die erste Bethätigung seines Gesellschaftstriebes hat, wie wir heute noch an wilden Völkerschaften gewahren, gewiss mit der *Familie* begonnen, und ist zur *Sippe*, zum *Stamm*, zur *Horde*, zum *Volk*, zum *Staate* stufenweise fortgeschritten.

Mit der primitivsten menschlichen Gruppe waren aber die Bedingungen des *Krieges* schon gegeben. Im 14. und 15. Jahrhundert, als in Italien der schrankenloseste Individualismus

---

*) Reden und Aufsätze von G. Römelin Freiburg etc. bei B. Mohr. Rechtsstaat und Sozialismus von L. Gumplowicz. Inspruck, Wagnersche Universitäts Buchhandlung 1881.

die alten mittelalterlichen Formen durchbrach, haben auch in allen Staaten und Städten das Familieninteresse, der Familienstolz und der Geschlechterhass unzählige kleine Kriege geführt. Der totfeindliche Kampf der Montecchi und Capuletti, den uns der britische Dichter schildert, ist ein urbildliches Spiegelbild anfänglicher menschlicher Zustände. Der Gruppenkrieg hat dann zum Massenkrieg geführt, und dieser zur Bildung von Staaten. Hier können wir *Gumplowicz* wieder vollkommen beistimmen.

»Alle historischen Nachrichten, die uns in was immer für einer Form überliefert worden, sei es als Volkssage und Tradition, sei es als religiöser Glaube oder uralte Sitte, reichen höchstens bis zum Akte der Staatsgründung hinauf. Schon dieser Akt selbst ist meist in schwer entwirrbares mystisches Dunkel gehüllt. *Ein* Umstand aber lässt sich mit Bestimmtheit fast bei allen primitiven Staatsgründungen konstatieren — das ist die Unterwerfung eines Stammes durch den andern«.

In der That stimmt die Erfahrung der Vergangenheit, wie der Gegenwart, mit der traurigen Thatsache des »entzweiten Menschengeschlechts« überein. Überall ist mit der erfolgten Gruppierung menschlicher Individuen zu einer Genossenschaft, sei es Horde oder Stamm, Volk oder Staat, der Krieg als notwendiges Mittel der kollektiven Selbsterhaltung gegeben. Es ist hier kein Unterschied zwischen dem Staat, der sich aus Räuberhorden gebildet, wie den Gründern des alten Roms, den Normannenfürsten und ihren Horden, den ersten Ansiedlern Kaliforniens einerseits und dem friedlichen Thal von armen Hirten, dem friedlichen Ackerbaustaate andererseits; auch die letzteren müssen zum Kriege ihre Zuflucht nehmen, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt, sie in Frieden zu lassen. Die Staatsbildung wird die notwendige Bedingung des Krieges, wie dieser das einzige Mittel zur Erhaltung des Staates. Der ursprüngliche Zweck und Trieb des Individuums, der Anschluss an Genossen, um Herrschaft über die Güter der Aussenwelt zu gewinnen, wird aufgehoben in einem allgemeinen Höheren,

dem Staat, dem Vaterland. Das Abstrakte wird ein erhabenes Wesen, dem sich der Einzelne opfert; »Herrschaft und Freiheit« werden »der Menschheit grosse Gegenstände«, um die in Krieg und Frieden gerungen wird.

Wir haben oben gesagt, dass die gleiche Wurzel, der Trieb im Menschen zur Herrschaft über die Aussenwelt und zum Besitz der Güter, den Krieg und die Volkswirtschaft, die feindlichen Gegensätze, hervortreibe. Wir können aber von Volkswirtschaft nicht sprechen vor der Bildung des Staates, die, wie die Erfahrung der Geschichte zeigt, niemals und nirgends *ohne Krieg* vorgegangen ist.

In der That sind der Krieg und die Wirtschaft zwei Sprossen aus einem Stamme, aus dem Trieb zum Erwerbe von Gütern und der Herrschaft über die Aussenwelt. Was sie aber unterscheidet bis zum feindlichsten Gegensatze ist nicht im gleichen *Prinzip* und *Zwecke*, dem sie entsprungen, enthalten, sondern in den entgegengesetzten *Mitteln*, dies Prinzip, diesen Trieb zu befriedigen, diesen Zweck zu erreichen. Dieser Gegensatz entfernt die dem gleichen Prinzip entsprungenen von bodenlosester Verruchtheit und Grausamkeit bis zur korrektesten Redlichkeit und Menschenfreundlichkeit, vom blutigen Feinde und Eroberer bis zum gefälligen Handelsfreunde und humanen Wirtschaftsreformer. Der Grundsatz der jetzt durch die Nachgiebigkeit unserer Regierung zur Herrschaft gelangten Jesuitenpartei — die ganze katholische *Kirche* wird vom Jesuitenkollegium beherrscht — der Grundsatz dass »der Zweck die Mittel heilige«, der soviel an sich trägt, was den praktischen Verstand zu bestechen geeignet ist, zeigt hier deutlich, dass das unsittliche Mittel auch den berechtigten Zweck zum unsittlichen macht. Wie der Lügner am härtesten dadurch bestraft wird, dass er zuletzt selbst an seine Lügen glaubt, also dem Wahnsinn nahe gebracht wird, so bestraft sich das Ergreifen unsittlicher Mittel durch Verwandlung des Zweckes in einen ebenfalls unsittlichen. Die Charaktere dieser Unsittlichkeit erscheinen dann am Zwecke

in ihrer *Masslosigkeit* und *Wahllosigkeit*, d. h. in dem wahnwitzigen Trieb zum Erwerb von Reichtum und Macht ohne Rücksicht auf den Genuss, den sie dem Erwerber gewähren.

Bei den Mitteln der Wirtschaft, die sich durch eigene Gütererzeugung, eigene Leistungen und den freien Austausch beider gegen die gleichen oder gleichwertigen Leistungen anderer vollzieht, kann der ursprüngliche Trieb und Zweck diese Masslosigkeit und Wahllosigkeit, diese innere Verderbnis nicht erlangen, da er eine Schranke an der eigenen Arbeitskraft, an dem Verlust masslosen Angebots und an der Konsumtionskraft, der Nachfrage der Anderen findet. Das Mittel des Krieges, um dem Zwecke des Güter- und Macht-Erwerbes zu dienen, ist aber nicht auf den aktiven blutigen Massen- und Eroberungskrieg oder den gewaltsamen Einzelraub beschränkt, es umfasst ebensosehr die Sklaverei und die Schutzzoll- und Monopolwirtschaft. Die eroberte gesetzliche Gewalt über die Arbeit anderer und über ihre Person und die gesetzlich durch Majoritäten ertrotzte und erschlichene Gewalt über die Freiheit der Mitbürger, ihre Befriedigungsmittel so billig wie möglich gegen ihre Arbeit oder ihr Vermögen auszutauschen, ist *Krieg* im Innern. Vom Standpunkt einer höheren Sittlichkeit und in letzter logischer Konsequenz ist der Schutzzöllner *Krieg*führender gegen seine eigenen Landsleute; und daran wird weder durch die Gesetzlichkeit seines Raubes noch durch seine Bewusstlosigkeit über den Raub etwas geändert.

Der Schutzzoll ist im Unterschiede vom Finanzzoll wesentlich und unwiderleglich Raub an den eigenen Mitbürgern, wie *Bastiat* sonnenklar bewiesen hat.*) Es ist die Frage, ob diejenigen Klassen in Deutschland, welche diesen »gesetzlichen Raub« errungen haben, sich dessen lange freuen werden. Was ihnen und dem ganzen Volke droht, ist mit dem Tabaksmonopol vorgezeichnet, deutlicher noch mit der Absicht, die demselben zu Grunde liegt, und die aus einem Artikel der Prov.-Korresp.

*) „Protectionisme et Communisme." Fr. Bastiat, Oeuvres Choisies. Paris 1863. Guillaumin etc. Tome I, pag. 528—531.

›die Hauptgegner des Monopols‹ hervorgeht, nämlich, den Erwerb der Industrie, der bisher ›mit angeborenem Rechte‹ den ›Interessenten‹, d. h. denen zufloss, welche die Arbeit der Hände und des Kopfes, der Manufaktur, der Technik und der Verwaltung gethan haben, in die Kassen der Regierenden zu leiten, welche nur die Arbeit der Alleinherrschaft übernehmen, d. h. welche die deutschen Staatsbürger zu Sklaven, zu Fellahs erniedrigen und ihnen den Fuss einer unverschämten Tyrannei auf den Nacken setzen möchten, damit sie die Pyramiden der Herrlichkeit ihrer Tyrannen bauen.

Der raffinierteste Ratgeber der Tyrannen, *Macchiavelli*, hat diesen noch den Rat gegeben, ›nichts durch das Gesetz machen zu wollen, was sich von selbst macht‹. Hier aber wird der Rat gegeben, auch die ganze Gewerbsthätigkeit der Staatsbürger unter das Gesetz eines, den Gewinn derselben einstreichenden Polizeistaates zu beugen. Es kann sich auch die mächtigste Regierung der Logik ihrer eigenen Thaten nicht entziehen. Wie der Schutzzoll zum Staatssozialismus geführt hat, so wird dieser zum zäsaristischen Staatskommunismus fortgetrieben.

Innerhalb der Kreise, wo noch keine höhere Kultur eingedrungen ist, kann der ursprüngliche Räubergeist in voller Nacktheit und Grausamkeit auch in einem Lande hervorbrechen, wo schon jahrhundertelang Recht und Gesetz geherrscht hat. Bei den Judenverfolgungen in *Balta*, wo Tausende von russischen Bauern aus den benachbarten Dörfern zur Plünderung herbeiströmten, hatten diese mit Überlegung Kisten und Fuhrwerke zur Fortschaffung der Beute mitgebracht. Das ist Atavismus, Barbarentum, der Krieg in seiner ursprünglichen Form der Eroberung, der Raubkrieg, nicht der edle und berechtigte der Verteidigung des Landes und des Volkes.

Wenn wir aber den Krieg überhaupt als notwendige historische Bedingung der Staatsbildung und den Staat als Vorbedingung der Volkswirtschaft anerkennen müssen, so tritt eine andere ernste Frage an uns heran, eine Frage, welche die heutige Welt im Innersten bewegt: Was bedingt mit derselben

geschichtlichen Notwendigkeit den Krieg zwischen den fest gebildeten Staaten, zwischen den Staaten mit entwickelter Volkswirtschaft und Kultur?

Im Gegensatz zu der ferneren Vergangenheit ist es als ein Fortschritt zu verzeichnen, dass nicht lediglich die persönliche Politik der Machthaber, die Kabinetspolitik, über Krieg und Frieden entscheidet. Gehörte es früher zum Attribute einer klugen auswärtigen Politik, dass der Fürst Familienverbindungen mit anderen mächtigen Fürsten anknüpfte, so sind heute die Verwandtschaften der regierenden Familien weder eine Förderung noch ein Hindernis des Krieges. Mit fast ausschliesslicher Gewalt entstehen heutzutage die Kriege aus Machtfragen, welche das ganze Volk interessieren. Ein Däne, der zur Zeit des Kriegsausbruchs zwischen Frankreich und Deutschland in Paris lebte, schilderte mir den Zustand der gesamten Bevölkerung als einen ganz unbeschreiblichen; es sei nicht anders gewesen, als ob alle betrunken, oder von einem Massenwahnsinn ergriffen gewesen wären. Die Parole »der Promenade nach Berlin« habe aus jedem Winkel herausgetönt; der uninteressierte Beobachter habe sich des Gefühls nicht entschlagen können, sich in einem ungeheuren Tollhause zu befinden. — Und was Russland betrifft, wo doch der Wille des Zaren allein entscheidet, so ist es jetzt eine wohlverbürgte Thatsache, dass Alexander II. nicht aus eignem Antrieb, sondern infolge des mächtigen Drucks der Panslawisten und der öffentlichen Meinung den türkischen Krieg begonnen hat.

Wir haben mit diesen beiden Beispielen nicht nur den wesentlichen Anteil des Volkes am Beginn eines Krieges beleuchten wollen, sondern auch zugleich die beiden Nationen bezeichnet, von denen in erster Reihe der Ausbruch eines europäischen Krieges zu befürchten ist.

Seltsam ist dabei der Wandel der Dinge. Hatte man früher die Republik in Frankreich als die geöffnete Pandorabüchse betrachtet, welche die Übel von Krieg und Aufruhr über Europa verbreiten würde, so ist sie heute zur Garantie des

Friedens geworden. Jeder Prätendent, ob aus bourbonischem, orleanistischem oder napoleonischem Geschlecht, der die Krone Frankreichs errungen hätte, würde dieselbe nur um den Preis eines Rachekrieges gegen Deutschland haben aufrecht erhalten können. *Gambettas* Regierung aber hätte nicht nur den Krieg mit Deutschland, sondern auch den Sturz der Republik, die cäsaristische Diktatur bedeutet.

In Russland dagegen, wo man früher einen Krieg nur vom Willen des Zaren zu erwarten hatte, ist es heute eine mächtige Volkspartei, welche zum Kriege drängt, und nicht der Kaiser.

Wir können nun wohl feststellen, dass die gegenwärtige intelligente und verständige Regierung Frankreichs ihr wesentliches Augenmerk auf die Entwickelung der inneren Wohlfahrt des Landes gerichtet hat und abenteuerlichen Kriegsplänen abhold ist, und dass sie sich hierbei in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Neigung der Nation befindet. Wir können ferner zugestehen, dass der Kaiser von Russland, unterstützt von den Besten des Landes, ernstlich gewillt ist, den Frieden aufrecht zu erhalten. Wir können uns aber nicht der Selbsttäuschung hingeben, als ob damit — selbst im Zusammenhang mit der entschieden friedfertigen Gesinnung der übrigen zivilisierten Völker Europas — eine einigermassen dauernde Garantie des Friedens gewonnen und die Bedingungen des Krieges beseitigt seien. Unter der Oberfläche der friedlichen Stimmung der französischen Bevölkerung glüht noch das Rachegefühl gegen Deutschland, der verletzte Stolz der Nation, dass sie nicht mehr die beherrschende Macht Europas ist, dass sie sich begnügen muss, als Gleiche unter Gleichen in den Machtverhältnissen des Kontinents zu leben.

Ebensowenig können wir hoffen, dass mit der gegenwärtigen Niederlage der Panslawisten Russlands die Macht dieser Partei gebrochen sei. Die inneren Gefahren seitens der verzweifelten revolutionären Aktion der Nihilisten, die Unzufriedenheit der Landbevölkerung, welche rein juristisch von der Leibeigenschaft befreit worden, aber in sozialer Knecht-

schaft geblieben ist, teils aus eigner wirtschaftlicher Unfähigkeit, teils von unsauberer Spekulation und von räuberischen Beamten ausgesogen und unterdrückt, alle diese Momente, die zum Frieden nach aussen zu zwingen scheinen, bieten keine Sicherheit, dass es den Panslawisten nicht wiederholt gelingen könne, das Nationalgefühl zu berauschen, die alte Sehnsucht zu entflammen, die Fahne Russlands auf der heiligen Sophia am Bosporus aufzupflanzen — und müsse der Weg dahin auch über *Berlin* und *Wien* erkämpft werden. Je bettelhafter ein Volk ist, desto leichter ist es zum Krieg zu bewegen, wo sorgloses Leben und Beute lacht.

Mit voller Schätzung der verständigen Haltung der gegenwärtigen Regierungen Frankreichs und Russlands — was bleiben heute als die wirksamsten Bedingungen des *Friedens* zurück? die übermächtige kriegsbereite und schneidige Wehrkraft Deutschlands und die unabweisliche Notwendigkeit für Österreich, treue Bundesgenossenschaft mit dem deutschen Reich zu pflegen.

Unter der gewissen Voraussetzung, dass es in Deutschland nicht, wie in Frankreich und in Russland, eine nennenswerte Kriegspartei giebt, dass die Regierung des deutschen Reiches in tiefster, innerster Übereinstimmung mit dem deutschen Volke den Frieden dauernd in Europa aufrecht erhalten will, ist es ein einfaches Gebot der Vernunft, die genannten wirksamsten Bedingungen des Friedens zu bewahren und mehr und mehr zu befestigen. Alle geistige Kraft, alle Mittel der Staatskunst müssen auf diesen Zweck gerichtet sein.

So schwere persönliche und materielle Opfer auch die Erhaltung der deutschen Wehrkraft in ihrem mächtigen Bestand und ihrer nötigen technischen Fortbildung erheischt, die grimme Notwendigkeit unserer geschichtlichen Lage, die Selbsterhaltung der Nation, die Erhaltung ihrer Wirtschaft und ihrer Kultur erfordern diese Opfer.

Im Angesicht der ungeschmälerten Resignation des deutschen Volkes, diese Opfer zu bringen, tritt aber als Forderung ernster und schwerer Verantwortlichkeit die Erfüllung zweier Aufgaben

an die Staatsleitung des Reiches heran: einmal, in den Ausgaben für das Heer nur das Notwendige zu verlangen und alles überflüssige mit strenger Sparsamkeit zu vermeiden — und dann: Alles aufzubieten, die wirtschaftlichen und intellektuellen Kräfte des Landes zu voller Entwickelung gelangen zu lassen, um einen Überfluss von Wohlstand zu erzeugen, welcher als Gegengewicht gegen die drückende Last der Heeresausgaben dienen kann.

Diese Förderung des Wohlstandes und der Bildung der Nation ist umsomehr ein Gebot voraussehender Staatskunst, als ausser der dauernden Last des bewaffneten Friedens im unabwendbaren Fall eines Krieges die Nation noch besondere ausserordentliche Mittel aufbringen müsste. Es würde uns zu weit führen darauf einzugehen, durch welche Massregeln der erste Zweck am besten gefördert werden könnte. Es wird die Sparsamkeit in den Heeresausgaben ohnedies nur Stück für Stück einer arg verwöhnten Verwaltung abgerungen werden können.

Was aber die zweite Aufgabe betrifft, so müssen wir näher auf diese eingehen. Denn zur ernsten Bekümmernis und tiefen Besorgnis Aller, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, ist seit dem Jahre 1879, seit der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik alles geschehen, um den Wohlstand der Bevölkerung in seiner natürlichen freien Entwicklung niederzuhalten, ja grosse Handels- und Industriezweige, mit deren Bestand der Erwerb von Millionen Bürgern und ihrer Familien zusammenhängt, zur Verkümmerung und zum Untergang zu bringen. Wir haben in einer frühern Arbeit über die Wirkung der Getreidezölle nachgewiesen, dass die durch diese Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel erzeugte Not bereits bis an die dürftigste Ernährungsmöglichkeit der zahlreichsten Klassen der Bevölkerung greift. Von der schweren und lange dauernden industriellen Krise, die mit dem Jahre 1873 begann und in allen zivilisierten Ländern ihre Verheerungen angerichtet hat, haben sich sichtlich fast alle Nationen erholt, nur Deutschland leidet noch schwer darunter;

und wenn auch ein Fortschritt in einzelnen Industriezweigen, vielleicht ein künstlicher, durch Schutzzölle erreichter, zu bemerken ist, das Gleichbleiben und das Sinken der Löhne und die Arbeitslosigkeit bei verteuerter Lebenserhaltung zeigt, dass die zahlreichsten produzierenden Klassen keinen Vorteil davon haben, dass dieser Thermometer des Volkswohlstandes noch immer im Sinken begriffen ist. Grosse Handelsbewegungen, wie die der Ostseeprovinzen in Getreide, grosse exportfähige Industrieen, wie die der Mehlfabrikation, sind fast vernichtet. Die Bedeutung Hamburgs auf dem Weltmarkte ist durch den Druck, der auf dasselbe geübt wurde, wie durch eigene Mutlosigkeit tief geschädigt worden. Schon ist man im Begriff, die blühende Tabaksindustrie Deutschlands zu vernichten, den Handel Hamburgs noch tiefer zu verwunden, den *Bremens* geradezu zu untergraben? Zahlreiche Fabrikanten, die früher Schutzzöllner waren und die neue Wirtschaftspolitik begrüsst hatten, gestehen jetzt im Privatgespräch beschämt ein, dass durch die Verteuerung der Rohstoffe und der Halbfabrikate ihre Produktion ernstlicher gefährdet sei, als sie es durch den vollsten Freihandel je hätte werden können. Wo soll dies Werk der Zerstörung enden in einem Augenblick der Zeitgeschichte, in welchem die freie Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte zum Zwecke steigenden Wohlstandes eine Lebensbedingung der wirksamen Erhaltung des Friedens und der eventuellen kraftvollen Bereitschaft zum Kriege ist?

Wird der leitende Staatsmann, von dessen Willen heute alle Regierungsmassregeln abhängen, nicht endlich seinen Tag von Damaskus erleben? Wird er nicht, wie einst der grosse Staatsmann *Robert Peel* zu sich selbst sagen: »Es geht nicht länger mit dieser Politik!« Wird er nicht erkennen, dass er, einem ungeduldigen Kranken gleich, die tüchtigsten und bewährtesten Ärzte entlassen und dem Rate von Staats-Kurpfuschern vertraut hat? Wird er nicht erkennen, dass die Rückkehr zu dem Stande der Dinge vor 1879 das einzige Heilmittel für die Übel ist, die er selbst heraufbeschworen hat?

Die Nation mag das hoffen, aber ein altes deutsches Sprichwort sagt: »Hoffen und Harren macht manchen zum Narren.« Eine mündig gewordene Nation nimmt ihre eigensten Angelegenheiten in die eigene Hand und wird der Schmied des eigenen Schicksals durch Ausnützung aller gesetzlichen Gewalten, welche ihr die Verfassung bietet.

Was die zweite Aufgabe betrifft, um die wirksamsten Bedingungen des Friedens zu erhalten, die Bundesgenossenschaft Österreichs, so halten wir es für ein vergebliches Bemühen, die dauernde Freundschaft und Annäherung der Bevölkerungen beider Reiche bloss durch diplomatische Künste zu erhalten, wenn man den völkerverbindenden Handelsverkehr in allen seinen Adern unterbindet. Liegt nicht schon heute die falsche Schlussfolgerung der Kampfzollpolitik offen zu Tage? Hat der hohe deutsche Tarif von 1879 Österreich etwa geneigter gemacht zum Austausch gegenseitiger Tariferleichterungen? Ist Österreich-Ungarn nicht gegenwärtig im Begriff, seinen Tarif in vielen Zweigen zu erhöhen, die den Markt der deutschen Produktion verschliessen wollen? Über Österreich und Ungarn führen die Handelswege zugleich nach dem Orient. Für die Geschäftswelt Deutschlands wie für die Österreich-Ungarns liegen hier die reichen, ungehobenen Schätze einer grossen Handelsbewegung, deren Wachstum und Emporblühen wesentlich durch den möglichst freien Austausch der eigenen, besonders gearteten Produktion beider Reiche bedingt ist, deren Ausladung und fernere Tragweite für Deutschland im Handel nach dem Westen, für Österreich im Handel nach dem Osten gegeben ist.

Glaubt man ernstlich, dass rein politische Einigungsmotive immer vorhalten werden, dass mit dem aufrechterhaltenen Zollkrieg zwischen den Bevölkerungen zweier Reiche die Bedingungen des Friedens dauernd erhalten werden können? Die Erfahrung der Geschichte beweist das Gegenteil auf jedem Blatte ihres Buches. Wenn man die politischen Phrasen der Kriegsvorwände auf ihren thatsächlichen Wert prüft, so waren

sie immer eben nur Vorwände für Eroberung materiellen Besitzes an Land und Leuten, an Handels- und Industriemonopolen. Nichts ist lehrreicher in dieser Beziehung als die Wirtschaftsgeschichte Englands, der Niederlande und der italienischen Städterepubliken vom 11. bis zum 15. Jahrhundert. Das Monopol der Wollfabrikation war nicht nur der Gegenstand ernster diplomatischer Konflikte, anderweitiger politischer Bundesgenossenschaften und Feindschaften, sondern auch blutiger Kriege zu Wasser und zu Land. Die grosse Handelsbewegung zwischen dem Westen und dem Orient, die ihre Emporien und das Pivot ihrer Bewegung in Italien hatte, war das grosse Objekt blutiger und grausamer Kriege gegen die eigenen Volksgenossen unter Herbeiziehung der Fremdherrschaft, erst zwischen Florenz und Pisa, dann zwischen Florenz und Genua und zuletzt zwischen Genua und Venedig. Das spanisch-deutsche Heer Karls V. unter Bourbon und Frundsberg hat mit der Eroberung und Plünderung Roms das Fazit dieser Handels- und Bürgerkriege gezogen und mit der Demütigung des Papsttums in dem schwachen Clemens VII. das letzte einigende Moment Italiens, zugleich aber auch die herrliche Kulturentwickelung Italiens in Kunst und Wissenschaft zerstört.

Der Reichskanzler hat in der ersten Denkschrift vor Einführung seiner neuen Wirtschaftspolitik die Handelsfreiheit als die Förderung eines *Ideals* bezeichnet. Von einem Ideal in metaphysischem Sinne kann bei der Förderung des materiellen Wohlstandes durch Entfesselung der gütererzeugenden Kräfte doch wohl nicht die Rede sein. Ideal kann also nur die *Vollkommenheit wirtschaftlicher Zustände* bedeuten. Wenn man nun vom Gesichtspunkte praktischer Politik aus von keinem Staatsmanne erwarten kann, dass ein vollkommner Zustand der öffentlichen Wohlfahrt mit einem Schlage aus seinem Haupte entspringe, wie Juno aus dem Haupte Kronions, so kann man doch billigerweise von ihm erwarten, dass er in der *Richtung* dieses Ideals vorwärts gehe und nicht in der *entgegengesetzten* Richtung. Alles aber, was er seither gethan

und geplant: die Einführung hoher Schutzzölle, die Steuerprojekte, das Tabaksmonopol u. s. w., alles zielt darauf hin, diesen vollkommneren Zustand in immer weitere Ferne zu rücken. Wenn ihm dabei allerdings nicht allein die Schuld beizumessen ist, wenn begehrliche Klasseninteressen im Volke einen politischen Einfluss gewonnen hatten, der ihm zur Gewinnung grösserer Staatsmittel und Förderung anderer Machtverhältnisse geeignet erschien, so müssen wir doch der Ansicht *Bambergers* zustimmen, dass in der wirtschaftlichen Gesetzgebung *die Initiative der Regierung* meist das entscheidende Moment bildet, eine Mahnung zugleich an die grosse liberale Partei des Landes, nicht zu glauben, dass die Opposition allein hier Positives schaffen könne, sondern zu begreifen, dass sie nur fruchtbar wirken kann, wenn sie unverrückbar danach strebt, zur *Regierung* zu gelangen. Schliesst die gesamte liberale Partei Deutschlands ihre Glieder in zielbewusster Einigkeit enger aneinander, so ist sie auf dem besten Wege, die Zügel der Regierung in die Hand zu bekommen, eine Notwendigkeit praktischer Politik, der gegenüber katonische Sprödigkeit, wie die Lumpen des Diogenes, erscheinen muss. Leider sind wieder ein paar Parlamentarier geschäftig und flüstern ihren liberalen Genossen wieder mit wichtiger Miene und staatsmännisch wohl studierten Allüren »Mässigung«, »Frontmachen gegen Radikalismus«, »das Überwuchern der Fortschrittspartei« und dergleichen in die Ohren. Du lieber Gott, wer längere Zeit in fremden Ländern gelebt und dort den Trotz und den Selbständigkeitsdünkel der einzelnen Staatsbürger kennen gelernt hat, dem muss es geradezu lächerlich erscheinen, wenn deutsche Staatsmänner über die Gefahr zunehmenden Oppositionsgeistes der deutschen Bevölkerung klagen. In Wahrheit ist das deutsche Volk das friedfertigste, lammgeduldigste und konservativste Volk unter den zivilisierten Nationen und bei einigem guten Willen leicht zu regieren. Es müssen schon sehr grobe Dummheiten gemacht und eine unerträgliche Staatsherrschaft und Staatswirtschaft ausgeübt werden, wenn

die deutsche, politisch leider noch wenig energische Bevölkerung die Geduld verliert und in allgemeinere lebhaftere Opposition gegen die Regierung gerät. Der jetzige Kampf der Liberalen gegen die Reaktion ist in Wahrheit ein den ganzen gebildeten Menschen in allen seinen Interessen in sich begreifender, ein wirklicher allgemeiner Kulturkampf. Obwohl er vorzugsweise vom gebildeten und nach Bildung ringenden Bürgertum geführt wird, haben ein intelligenter und vorurteilsfreier Adel und eine aufgeklärte Geistlichkeit doch ebensowohl ihren rühmlichen Anteil daran. Es wäre aber gewiss ein trauriges, wenn auch selbstverschuldetes Schicksal, wenn eine so hoch gebildete Nation, wie die deutsche, welche allen zivilisierten Nationen als leuchtendes Vorbild höherer Kultur gilt, sich widerstandslos von habsüchtigen und herrschsüchtigen Klassen- und Priesterinteressen verhältnismässig kleiner aber einflussreicher Kreise beherrschen und ausplündern liesse.

Die Wichtigkeit der Initiative der Regierung in wirtschaftlichen Dingen hat die Erfahrung der Geschichte bewiesen und zwar in der unvermittelten Einführung einer Handelspolitik mit freihändlerischer Richtung unter Stein und Hardenberg in Deutschland und unter Napoleon III. in Frankreich. Ausser den wirtschaftlichen Gründen, welche die Umkehr von der jetzigen Wirtschaftspolitik, die bereits in allen ihren Zweigen die Symptome des Bankerotts an sich trägt, gebieterisch im Namen der Volkswohlfahrt fordern, verdient es die ernstere Erwägung der Staatsleitung, ob eine Schutzzoll- und Monopol-Politik denn wirklich geeignet sei, die Bedingung dauernden Friedens zu gewähren. Die Schlüsse der gesunden Vernunft, wie die Erfahrungen der Geschichte lehren in gleicher Weise, dass nichts der Freundschaft und dem Frieden unter den Völkern förderlicher ist, als die ungehindertste Freiheit des Verkehrs. Mit den Waren werden auch die Ideen ausgetauscht, mit dem gegenseitigen Erkennen wächst das gegenseitige Verzeihen; und die Harmonie der Interessen wird das mächtigste Mittel, den Weltfrieden zu sichern.

Die geschichtliche Entwickelung der Arbeiterversicherung.

Von

Dr. Zeller.

I.

Dem Schutze der arbeitenden Klassen gegen die mit Eintritt von Krankheit, Alter oder Tod verbundenen Bedrängnisse, ist in Deutschland eine Reihe von Organisationen gewidmet, die, einen Teil des Versicherungswesens bildend, in ihren verschiedenen Richtungen durch die Krankenkassen, Altersversorgungskassen, Sterbekassen, Witwen- und Waisenkassen repräsentiert werden. Die Entwickelung dieser, unter dem Gesamtnamen Hülfskassen zusammenzufassenden Einrichtungen, war bisher eine sehr ungleiche. Die einfachen Krankenkassen, welche ihren Mitgliedern bei Erkrankungen Unterstützung und ärztliche Hülfe gewähren, gelangten, teilweise unter der Einwirkung der gewerblichen Gesetzgebung zur ausgedehnten Verbreitung, dagegen blieb die Wirksamkeit der Sterbekassen (deren Zweck Beschaffung der Begräbniskosten beim Ableben eines Familiengliedes) eine beschränkte. Die Entwickelung der Altersversorgungs- und Invalidenkassen, sowie der Wittwen- und Waisenkassen für Arbeiter ist fast noch in den ersten Anfängen begriffen. Das Versicherungswesen beruhte bei diesen Hülfskassen ursprünglich auf dem Prinzipe des freiwilligen Beitrittes der Beteiligten, der Kassenfreiheit, welcher gegenüber sich

allmählich die Theorie des Kassenzwangs Bahn brach, aus der Betrachtung hervorgehend, dass die Armenpflege der Gemeinden wesentlich durch die Arbeiter belastet werde, gegen welche fortwährend steigende Last ein Gegengewicht zu bilden sei. Der 1869 er Entwurf der deutschen Gewerbe-Ordnung fasste die Ausbildung des gewerblichen Hülfskassenwesens als eine Aufgabe des Staats und der Gemeindeverwaltung auf, deren Organen die Errichtung der Hülfskassen mit der Befugnis vorbehalten bleiben sollte, zum Eintritt in neu errichtete oder anerkannte bestehende Hülfskassen den Arbeiter zu zwingen. Gegen diese Anschauung erhob sich bei den Beratungen des Entwurfes vielfach Widerspruch und wurde insbesondere das Recht der Arbeiter auf Errichtung und zum Eintritt in freiwillige Kassen, sowie deren Zweckmässigkeit hervorgehoben. Für die Tendenz des Regierungsentwurfes trat besonders der Abgeordnete Stumm ein, und ging noch weiter als die Vorlage, indem er zwangsweise Einführung allgemeiner Hülfskassen für Fabrikarbeiter erstrebte, während Schulze-Delitsch, F. Duncker und M. Hirsch die freien Kassen verteidigten. Stumm's Antrag ging dahin, die fakultative Errichtung der Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen nur für Gesellen und Gewerbegehülfen mit Ausnahme der Fabrikarbeiter einzuführen, dagegen für Letztere zwangsweise Fabrikkassen zu organisieren, deren Zweck Gewährung folgender Unterstützungen: Freie Kur und Arzenei in Krankheitsfällen, Beiträge zu Begräbniskosten, lebenslängliche Invalidenbeihülfe bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit, Unterstützungen an Witwen und Zuschüsse zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre; die Mittel zur Errichtung der Kassen waren durch Beiträge der Arbeiter und Fabrikbesitzer zu beschaffen, der Zuschuss der letzteren sollte mindestens die Hälfte des Beitrags eines Arbeiters ausmachen. Der Vorschlag enthält seit Gründung des Deutschen Reiches den ersten Versuch durch Gesetz Altersversorgungskassen für Arbeiter einzuführen, beziehentlich deren Einrichtungen zu regeln, seine Tendenz fand indessen keine Unterstützung,

wie auch die Regierungsvorlage nicht zur Anerkennung gelangte. Beim Widerstreit der Ansichten wurde die grundsätzliche Regelung des gewerblichen Hülfskassenwesens ausgesetzt und in der Gewerbeordnung eine vorläufige Bestimmung getroffen, wonach es bei den in den einzelnen Staaten geltenden Anordnungen über Kranken- und Sterbekassen, die vielfach einen Versicherungszwang bereits eingeführt hatten, verblieb. Zugleich wurden die auf der Beitrittspflicht beruhenden und die auf freie Beteiligung angewiesenen Kassen als gleichberechtigt neben einander gestellt, sonach ein Zustand geschaffen, wonach die alten Zwangskassen und die freien Hülfskassen beibehalten waren. Dies war der Sinn des Ausgleiches im §. 141 der G.O.: «Bis zum Erlass eines Landesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indes für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.» — Die durch §. 141 G.O. anerkannte Landesgesetzgebung hatte sich ausschliesslich bestrebt, die Versicherung der arbeitenden Klassen gegen Krankheitsfälle durch Errichtung von Krankenhäusern, Verpflichtung der Arbeiter und Arbeitgeber zu Wochenbeiträgen u. s. w. zu organisieren, von einer Altersversicherung finden sich kaum Spuren. In Preussen war die Befugnis der Gemeindebehörden und Bezirksregierungen Fabrikarbeiter zum Eintritt in gewerbliche Hülfskassen und die Fabrikanten zu Beiträgen zu verpflichten durch die G.O. vom 17. Januar 1845 (§§. 144. 145. 169) und die V.S. vom 9. Februar 1849 (§§. 58. 59), sowie das Gesetz über die gewerblichen Unterstützungs-Kassen vom 5. April 1854 anerkannt. Das sächsische Gesetz vom 23. Juni 1868 verpflichtete Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nicht Mitglied einer von der Behörde anerkannten Kasse, Beiträge zu einer Kranken-

und Sterbefallskasse zu leisten. In Württemberg verpflichtete die G.O. vom 12. Februar 1869 (Art. 45 und 49) die Fabrikbesitzer, falls für Krankenunterstützung nicht genügend gesorgt, von ihren Arbeitern periodische Beiträge zu erheben und solche nach einem genehmigten Statute zu verwenden. Gewerbegehülfen wurden durch Gemeinderatsbeschluss angehalten zum Zweck der Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten Beiträge zu bezahlen. Ähnliche Bestimmungen enthält das badische Gesetz vom 5. Mai 1870, ein bayerisches Gesetz vom 22. Mai 1869, die G.O. von Sachsen-Altenburg vom 31. März 1863 und §. 25 des Gewerbegesetzes für Hamburg vom Jahre 1864. Die Entwickelung des Hülfskassengesetzes unter diesem, durch die G.O. geschaffenen provisorischen Zustande war keine befriedigende, die Wirksamkeit der auf dem Grundsatze der Beitrittspflicht der Arbeiter beruhenden Kassen zeigte sich gelähmt; die Abneigung gegen den Versicherungszwang war unverkennbar, teils als Folge des Prinzips des zwangsweisen Beitritts, teils als Folge der grossen Verwaltungskosten und unpraktischen Einrichtungen vieler Kassen. Abgesehen hiervon fanden die übrigen, in den einzelnen Staaten bestehenden Hülfskassen nicht in dem erwarteten Umfange Freiheit der Bewegung und Anerkennung. Oft wurden von städtischen Behörden Arbeiter, welche bereits Mitglieder einer Hülfskasse, zum Beitritt in die Gemeindehülfskasse angehalten, weil jene erste Kasse nicht als eine von der Regierung zugelassene zu betrachten sei und fielen die von freien Hülfskassen dagegen angerufenen gerichtlichen Entscheidungen verschieden aus. Dieser ungenügende Zustand veranlasste das Reichskanzleramt auf Grund einer Enquete über das deutsche Hülfskassenwesen zur Herbeiführung des durch §. 141 G.O. in Aussicht gestellten Ausgleiches zwei neue Gesetzentwürfe vorzulegen. Es sei hier der Verdienste gedacht, welche sich der Reichstagsabgeordnete *M. Hirsch*, der Gründer der deutschen Gewerkvereine, durch seine grundlegenden Vorarbeiten zur Vervollständigung der Hülfskassengesetzgebung erwarb. Sein Entwurf eines Hülfskassengesetzes beschränkte sich nicht auf

Kranken- und Sterbekassen, sondern bezweckte in das neue Gesetz jede Art von Unterstützung, besonders bei Alter und Arbeitsunfähigkeit, sowie die Hülfe für Witwen und Waisen hineinzuziehen, somit die Arbeiterversicherungsfrage nach allen Richtungen zu ordnen. Allein auch diesmal beschränkten sich die Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen und die Abänderung des Titel 8 der G.O. vom 7. u. 8. April 1876 auf Krankenkassen, welche bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder andere Unglücksfälle Unterstützungen, nebenbei mässige Beihülfen bei Sterbefällen zur Bestreitung der Begräbniskosten gewähren sollen. Die Regelung der Verhältnisse der Altersversorgungs- Witwen- und Waisenkassen durch Reichsgesetz wurde auf eine spätere Zeit verwiesen, und stellte die Gesetzgebung die Grenzen fest, in welchen die Verpflichtung zur Versicherung bei einer Krankenkasse aufrecht erhalten blieb, unter genauer Bezeichnung der Anforderungen der Kassen. Nach dem Reichsgesetze vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Titels 8 der G.O. hängt die Einführung des Versicherungszwanges für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter über 16 Jahren, vom Erlass eines Ortsstatuts ab, welches die Gemeindebehörde ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Beteiligten zu regeln und für deren Verwaltung, soweit es nicht durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen. Mit Rücksicht auf die in Süddeutschland bestehenden Einrichtungen ist die Vorschrift gegeben (§. 141b.), dass wo Arbeiter nach dem Landesgesetze regelmässige Beiträge zur Krankenunterstützung entrichten müssen, die Einführung des Versicherungszwanges durch die Gemeinde unzulässig erscheint. Das Ortsstatut kann in gewissem Umfange auch die Arbeitgeber heranziehen (Verpflichtung zur Anmeldung der Arbeiter, verlagsweise Bezahlung der Beiträge bis zur Hälfte des verdienten Lohnes) und dieselben zu entsprechenden Zuschüssen verpflichten (Leistung von Beiträgen seitens der Fabrikinhaber bis auf Höhe der Hälfte der Arbeiterbeiträge). Gleich der Gemeinde hat auch der Kommunalverband die Be-

fugnis, durch seine verfassungsmässigen Organe für den Kommunalbezirk oder einen Teil die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anzuordnen, Arbeiter und Arbeitgeber zum Beitritt anzuhalten. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen, den obligatorischen Knappschaftskassen, beteiligt sind. Jeder Pflichtige genügt dem Versicherungszwange dadurch, dass er irgend einer Kasse beitritt, welche die Normativvorschriften des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen erfüllt und hierdurch deren Rechte und Vorteile erwirbt. Wer sich einer solchen Kasse nicht freiwillig anschliesst, wird als Mitglied der von der Gemeindebehörde errichteten Kasse angesehen (nicht einer freien Kasse zugewiesen) und zu den Beiträgen herangezogen. Von den Normativbestimmungen, von deren Erfüllung die Zulassung (Anerkennung) der Krankenkasse als eingeschriebene Hülfskasse abhängt, ist hervorzuheben: Die Kasse muss einen Namen (Firma) mit dem Beisatze «eingeschriebene Hülfskasse» annehmen, und ein Statut besitzen, nach welchem gewisse notwendige Einrichtungen und Bestimmungen getroffen und den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben ist, die Verwaltung zu kontrollieren. Über die Zulassung als «eingeschriebene Hülfskasse» entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des eingereichten Statuts und trägt die zugelassenen Kassen in ein Register ein. Durch Fixierung der Dauer und Höhe der Krankenunterstützungen, welche bei Arbeitsunfähigkeit mindestens 13 Wochen für Männer die Hälfte, für Frauen ein Drittel des üblichen täglichen Lohnes erreichen müssen, sorgt das Gesetz dafür, dass die Kassen durch die Höhe der Leistungen ihrer Aufgabe gerecht werden und Gefahr der Erschöpfung durch zweckwidrige Steigerung der Unterstützungen nicht zu befürchten ist (das Maximum beträgt das Fünffache des Mindestbetrages). Was die Organisation der Verwaltung betrifft, welche nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit, überwiegend in der Hand der Mitglieder liegt, so hat jede Kasse einen von der

Generalversammlung gewählten Vorstand, dem ein Ausschuss zur Überwachung an die Seite gestellt werden kann. Ein Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgt nur zur Sicherung ordnungsmässiger Führung der Verwaltung und Verwendung der Mittel zum Kassenzweck. Alle 5 Jahre wird die Kasse untersucht, nötigenfalls erfolgt Ermässigung der Unterstützungen oder Erhöhung der Beiträge. Schliessung der Kasse ist nur in bestimmten Fällen zulässig. (Vergl. den Abdruck der beiden Reichsgesetze in Beilage 1). Die Durchführung des Reichshülfskassengesetzes hatte nicht, wie anfangs vielfach befürchtet wurde, die Verdrängung der bestehenden freien Hilfskassen zur Folge, die bei tüchtiger Organisation und Leitung die Errichtung von Zwangskassen durch die Gemeindebehörde überflüssig machten und imstande waren, durch Annahme der Normativbestimmungen für die eingeschriebenen Kassen sich alle Rechte derselben, namentlich die Anerkennung als selbständiges Rechtssubjekt, zu verschaffen. Das Reichsgesetz enthielt weiter noch die Bestimmung, dass die Verfassung und Rechte der auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Zwangskassen unberührt bleiben sollen und alle freien Kassen mit Korporationsrechten den eingeschriebenen gleich zu achten sind. Viele grössere Kassen schlossen sich deshalb den Bestimmungen des Hülfskassengesetzes an, um in Genuss der Vorteile der eingeschriebenen zu treten, wodurch das Prinzip des Kassenzwangs bei den Vereinigungen zum Zweck der Krankenunterstützung das Übergewicht erhielt, während bei den übrigen Arten, z. B. den Alters- und Invalidenversorgungskassen noch die volle Kassenfreiheit herrscht. Nur in einem besonderen Zweige der Industrie, im Bergbau, fand die Unterstützung und Versorgung der Arbeiter bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit eine von den Erscheinungen in den übrigen Industriezweigen abweichende Richtung durch die Berggesetzgebung und führte zur Errichtung der Knappschaftskassen, zu deren Mitgliedschaft jeder Arbeiter und Werkbesitzer verpflichtet ist. Die hohe Gefahr für Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit,

welche die Montanindustrie in unmittelbarem Gefolge für die Arbeiter hat, — wir erinnern nur hier an die Massenverunglückungen durch Naturereignisse, wie schlagende Wetter u. s. w., — drängten die Beteiligten schon vor Jahrhunderten zu Organisationen, welche die Sicherung der Bergleute gegen die Gefahren ihres Berufes und andere Störungen ihres Nahrungsstandes bezwecken. Schon die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 erwähnt das Knappschaftswesen als bestehend, bereits ausserordentlich entwickelte Bestimmungen über dessen Organisation enthält die Stammelsberger B.Ordnung von 1539. Von den bis zur Einführung des allgemeinen Berggesetzes in Preussen gültigen Bergordnungen enthalten genaue Vorschriften über Beitrittspflicht und Umfang der Unterstützung bei Unglücksfällen die Bergordnungen von Nassau, Katzenellenbogen (1559), Homburg (1570), Kur-Trier (1564), Henneberg (1566), Kur-Köln (1669), Eisleben-Mansfeld (1673), die Cleve-Märkische (1766), die Schlesische (1769) und Magdeburg-Halberstädt'sche Bergordnung (1772). Mit der unter Friedrich dem Grossen erlassenen revidierten Cleve-Märkischen Bergordnung stimmt im wesentlichen das allgemeine preussische Landrecht von 1794 überein und wurde auf Grund dieser älteren Gesetzgebung und in einiger Wechselwirkung mit derselben durch das Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854, für den Umfang der ganzen Monarchie das Knappschaftswesen einheitlich, den Anforderungen des modernen Gewerbebetriebes entsprechend, geordnet. Bis dahin waren die Knappschaftskassen Institutskassen, die unter der Verwaltung der Bergbehörde standen, aus Beiträgen der Arbeiter und Werkbesitzer gebildet wurden und deren Leistungen sich vorzugsweise auf die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erstreckten, während die Fürsorge für erkrankte Bergarbeiter für die ersten 4 bis 8 Wochen gesetzlich dem Bergwerksbesitzer auferlegt war und erst bei längerer Krankheitsdauer die Krankenverpflegung auf die Knappschaftskasse überging. Das

neue Knappschaftsgesetz machte die Bildung von Knappschaftsvereinen für alle Bergleute obligatorisch, fixierte gleichmässig die im Interesse der Sache nötigen Minimalleistungen der Kassen und gab den Vereinen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter staatlicher Oberaufsicht bezüglich der Übereinstimmung der von den Vorständen zu treffenden Verwaltungsmassregeln mit den Vorschriften der bestätigten Statuten, worauf das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 den Ausbau der Knappschaftsvereine vollendete.*) Das Berggesetz enthält die obligatorische Beitrittspflicht aller Arbeiter der Montanindustrie und Werkbesitzer zu den Knappschaftskassen, deren innere Organisation durch die vorgeschriebenen Statuten später dargestellt werden wird. Die Knappschaftskassen sind Zwangskassen, ihre Leistungen erstrecken sich auf freie Kur und Medizin, Krankenlohn, Begräbniskosten, lebenslängliche Invalidenpensionen, Unterstützung der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder und Invaliden. Der entsprechende Titel VII des allgemeinen preussischen Berggesetzes enthält folgende Vorschriften: §. 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen u. s. w.

An das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 lehnt sich die Gesetzgebung von Württemberg, Bayern und Sachsen an, in beiden letzteren Staaten ist nur der Beitritt der Bergbauarbeiter zu den Krankenkassen obligatorisch, für Altersversorgung und Invalidenkassen eine Beitrittspflicht nicht durchgeführt. Es fehlt sonach in Deutschland selbst für diejenigen Zweige der gewerblichen Thätigkeit eine gleichmässige Verpflichtung zum Beitritt, welche, wie der Bergbau, dazu die günstigsten Vorbedingungen enthalten. — Seit Erlass der Hülfskassengesetze von 1876 trat bei den Beratungen des Reichstages die soziale

*) Vergl. „Über die Reorganisation der Knappschaftsvereine", Gutachten von Bergassessor Hiltrop in Dortmund, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 5 (Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot).

Frage in den Vordergrund, die Debatten über das Sozialistengesetz stellten positive Massregeln zu Gunsten der arbeitenden Klassen in Aussicht, in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1879 führte das humane Bestreben, das Los des unbemittelten Arbeiters auf eine gesicherte Basis zu stellen, zu einem neuen Antrage des freikonservativen Abgeordneten Stumm auf Einführung obligatorischer, nach dem Muster der grossen bergmännischen Knappschaftskassen zu bildenden Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter. Der Abgeordnete Stumm erwartet von der Ausdehnung des für die Bergarbeiter eines grossen Teiles von Deutschland eingeführten Kassenzwanges und der Einführung von Alters- und Invalidenversorgungskassen für Fabrikarbeiter durch das Reichsgesetz, zunächst ohne pekunäre Hülfe des Staates, eine Lösung des sozialen Problemes; diesem Antrag gegenüber steht ein von Dr. Günther-Nürnberg eingebrachter, von der Fortschrittspartei unterstützter Unterantrag, welcher das Zustandekommen jener Kassen auf dem Wege freier, genossenschaftlicher Vereinigungen erstrebt, und dahin ging: »den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsstatistik (wie sie bereits 1876 gefordert) vornehmen zu lassen und nach deren Abschluss dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bildung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Teilnehmer für sämtliche Berufsklassen ermöglicht und fordert.« Zur Beratung der Anträge trat eine Kommission zusammen, welche zunächst das von der Reichsregierung vorgelegte statistische Material über Kassenwesen einer Prüfung unterzog. Dasselbe bot nur dürftige Anhaltspunkte und ergab, dass im Jahre 1876 im deutschen Reiche bereits 5144 Sterbekassen mit 1,606,000 Mitgliedern und 24,560,000 M. Vermögen bestanden, ferner 166 Invaliden- und Altersversorgungskassen mit 39,107 Mitgliedern und über 3 Mill. Mark Vermögen, 189 Witwenkassen mit 25,580 Mitgliedern und 8,848,000 M. Vermögen, 1095 gemischte Unterstützungskassen mit 171,965 Teilnehmern und 17,687,000 M.

Vermögen, zusammen 7594 freie Kassen mit einer Mitgliederzahl von 1,842,552 und 54,095,000 M. Vermögen. Aus diesem ungenügenden statistischen Material war wenigstens soviel zu ersehen, dass das Hülfskassenwesen ohne Zwang einen nicht unbedeutenden Umfang erreicht, wobei im Reichstag Minister Hofmann empfahl, den Kassen durch fakultative Gesetze zu helfen, anstatt zum Zwang zu greifen. Auch ausserhalb des Parlaments wurde die Arbeiterversicherungsfrage lebhaft diskutiert und der Kampf zwischen den Anhängern des Kassenzwanges und den Vertretern der Versicherungsfreiheit in der Presse, auf Versammlungen der Volkswirte und Industriellen fortgesetzt. Mit dem Mittelrheinischen Fabrikantenverein erkannten die Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik als zwingenden Grund für möglichste Verallgemeinerung der Invaliden- Witwen- und Waisenversicherung die Notwendigkeit an, den Arbeiterstand zu heben und den sozialen Frieden anzubahnen. Bürgermeister Ludwig Wolf sagte in seinem Gutachten: »Ich gehe von dem Grundsatze aus, dass nichts den Arbeiter tiefer niederführt, als der Genuss der Almosen, und dass umgekehrt nichts ihn höher hebt in seinen eigenen Augen und in der Achtung vor sich selbst, als das Bewusstsein, dass er alles sich und seiner eigenen Kraft verdanke, und dass er ein wohlberechtigtes Glied sei im Staats- und im Gemeindewesen, da er auf sich und seine Kraft und nicht auf fremde Hülfe seine wirtschaftliche Existenz begründet hat. In Hinblick auf diese Erwägung wird, das muss mir jeder einräumen und zugeben, diese Frage für Staat und Gemeinde zu einer eminent wichtigen und bedeutungsvollen nicht bloss in moralischer und ethischer, sondern auch in finanzieller Beziehung.« Ähnlich äusserte sich ein Gutachten des Bergassessor Hiltrop: »Wieviel Unglück, Verzweifelung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen des Volkslebens zu finden, weil die Hülfe bei den natürlichen, unverschuldeten Notständen des Lebens fehlt.«*) Die Wahrheit

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, IX Verhandlungen von 1874. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1875.

dieser Grundidee lässt sich nicht bestreiten und herrscht kaum noch ein Zweifel über die Notwendigkeit, dem Versicherungswesen der arbeitenden Klassen mit Hülfe der Gesetzgebung zur weiteren Entwickelung zu verhelfen. Dagegen stehen sich die Ansichten über die Wahl der Mittel zur Erreichung des gewünschten Zieles scharf gegenüber und entbrannte der Kampf zwischen den Anhängern des Kassenzwanges und den Verfechtern der Kassenfreiheit noch heftiger, seit die Beurteilung der Streitfrage durch den Einfluss staatssozialistischer Strömungen erschwert ist. Die Entwickelung der Grossindustrie, die Einführung der Freizügigkeit und Erleichterung der Verkehrsverhältnisse hat die persönlichen Beziehungen zwischen den Arbeitern untereinander und zu ihrem Arbeitgeber fast vollständig gelöst und die patriarchalischen Zustände der älteren Zeit verändert. Die Notwendigkeit von Einrichtungen zum Schutze und zur Sicherung der Lohnarbeiter konnte deshalb erst in neuerer Zeit mit voller Schärfe hervortreten, um so mehr, als die herrschende Unsicherheit der Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klasse die Folge der modernen Produktionsweise ist, welche die ursprüngliche Erwerbs- und Wirtschaftsordnung vollständig verändert hat. Professor Brentano*) hat das Verdienst darauf hingewiesen zu haben, dass die Entwickelung der Arbeiterversicherungsfrage mit der jeweiligen Gestaltung des öffentlichen Unterstützungswesens zusammenhängt, weshalb ein Rückblick auf dessen allmähliche Ausbildung geboten erscheint. Die Armenpflege, welche in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung der Kirche oblag, ging wie überall, auch in Deutschland allmählich auf die Gemeinde über, daneben bildete die Familie, zu welcher auch das Gesinde und die, einem Grundherrn unterworfenen unfreien Arbeiter gehörten, eine Gemeinschaft zur gegenseitigen Hülfe in Krankheit und Not. Nicht weniger bedeutungsvoll war die Unterstützung, welche von den Gilden (Zünften) ausging, welche Schutzverbrüderungen für alle Lebens-

*) Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, von L. Brentano, Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1879.

lagen bildeten und hierbei vor allem ihren Mitgliedern den Erwerb durch Arbeit zu sichern suchten, sowie bei eingetretener Not oder Arbeitsunfähigkeit eintraten. War die Unterstützungspflicht des Gutsherrn eine Folge der Hörigkeit, welche den ländlichen Arbeiter an die Scholle band, so erschien die Verpflichtung der Gilden als ein Ausfluss des Zunftzwanges, der den Arbeiter zum Eintritt in eine Gesellenverbindung nötigte, da er nur hierdurch Arbeit fand. Die Hörigkeit der ländlichen Arbeiter brach zuerst in England zur Zeit der Reformation zusammen, während sich die städtischen Gewerbe, wie in Deutschland, in den Händen der Zünfte befanden. Infolge der überall herrschenden Beschränkungen der Freizügigkeit war der ländliche Arbeiter an seine Heimat gebunden, er konnte ausserhalb derselben dem Erwerbe nicht nachgehen, weshalb die Gesetzgebung dem Kirchspiele die Verpflichtung auferlegte, bei Fällen der Not und Arbeitsunfähigkeit einzutreten und dem Kirchenvorstande die Verwaltung der Armenpflege übertrug, wobei die Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zur Erhebung von Beiträgen der vermögenderen Einwohner nötigte. Dieser Schritt führte naturgemäss zu dem durchgreifenderen Gesetze von 1572, durch welches die Königin Elisabeth eine allgemeine örtliche Besteuerung zur Unterstützung unmittelbar arbeitsunfähiger Personen anordnete. Auf diese Weise trat in England die staatliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen und erhielt die Gesetzgebung ihren Abschluss durch die Akte von 1601, welche die Beschäftigung aller hülfsbedürftigen arbeitsfähigen Personen in oder ausserhalb von Arbeitshäusern den Kirchspielen zur Pflicht machte. Der Mangel an ländlichen Arbeitern, welcher die ausreichende Bebauung des Bodens hinderte und der hierdurch hervorgerufene Getreidemangel führte die mittelalterliche englische Gesetzgebung dahin, die ländlichen Arbeiter an die Heimat und den Feldbau zu binden, Taxen für die Arbeit festzusetzen, den Übergang der Feldarbeit zur Manufaktur einzuschränken und die Privilegien der Zünfte zu bestätigen. Erst 1662 wurde es den ländlichen Arbeitern

erlaubt, sich ausserhalb des Kirchspiels Verdienst zu suchen. Von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum 19. Jahrhundert findet sich hiernach folgende Ordnung des englischen Armenwesens: Der städtische Handwerker musste einer Zunft beitreten und Beiträge zur Unterstützung in Krankheit und bei Arbeitsunfähigkeit in die Kasse der Zunft bezahlen. Die übrigen nicht arbeitsfähigen Armen werden durch Abgaben der Bewohner des Kirchspiels erhalten, die arbeitsfähigen durch Beschäftigung in Arbeitshäusern. Mit der Zeit traten die bedenklichen Folgen dieses Systems hervor, die Zahl der Armen wuchs mit dem Wohlstande der Gemeinden, die Arbeitslast erreichte, teilweise infolge des Verdrängens des Kleingewerbebetriebs durch die Industrie, eine unerschwingliche Höhe. Unter den mannigfachen Versuchen den Nachteilen der steigenden Armenlast zu begegnen, tritt hier zum erstenmal das Projekt hervor, die Arbeiter zum Beitritt in Hülfskassen zur gegenseitigen Unterstützung in Fällen der Not zu zwingen, deren Organisation eine ähnliche, wie die der späteren deutschen eingeschriebenen Hülfskassen. Diese Erscheinung war jedoch nur eine vorübergehende, da der Kassenzwang der englischen Rechtsanschauung fremd. Als die Gilden mit Ende des 18. Jahrhunderts ihre Bedeutung verloren, die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit zerbrachen, entstanden, gefördert durch die Gesetzgebung und Genossenschaftsbewegung, überall freiwillige Hülfskassen zur gegenseitigen Unterstützung (friendly societies) und wurden zu einem Institute von wahrhaft nationaler Bedeutung. Das Armengesetz von 1874 stellte den strengen Grundsatz auf, alle arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen auf Kosten der Gemeinde in Arbeitshäusern zu beschäftigen, wodurch die Arbeiter aufs äusserste angespornt wurden, aus eigner Kraft sich gegen Unglücksfälle zu sichern. Seitdem gewann das englische Hülfskassenwesen eine noch grössere Vorbereitung, da auch die Gesetzgebung den Unterstützungskassen der Arbeiter, die Registrierung und Genehmigung durch einen Spezialbeamten voraussetzt, alle Vorteile öffentlicher Korporationen, namentlich

das Recht Eigentum zu erwerben, Rechtsgeschäfte abzuschliessen und Stempelfreiheit für ihre Transaktionen verlieh. Die friendly societies bezwecken in Krankheitsfällen, für die Zeit der Invalidität und bei Sterbefällen an die Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, bei allen englischen Hülfskassen besteht Kassenfreiheit mit Selbstverwaltung, die Arbeiter beschaffen die nötigen Mittel durch Eintrittsgelder und Wochenbeiträge, nirgends sind die Arbeitgeber verpflichtet, Zuschüsse zur Gründung oder Unterhaltung jener Kassen zu leisten. Charakteristisch für das englische Hülfskassenwesen ist das Prinzip der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit von jeder staatlichen Einmischung.*) Nach Brentano's Mitteilungen betrug 1875 die vom Registrar General of Friendly Societies festgestellte Zahl der freiwilligen Hülfskassen in England und Wales 21,547, und wurde behauptet, dass vielleicht je eine von 3 Seelen im Vereinigten Königreiche an je einer Hülfskasse beteiligt sei. Nach den Verhandlungen der 1874. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik existieren in Grossbritannien nach glaubwürdigen Berechnungen 32,000 Hülfskassen mit 4 Millionen Mitgliedern und mindestens ebensoviel an den Benefizien beteiligten Personen, im ganzen also 8 Millionen bei den gegenseitigen freien Hülfskassen versicherter Personen, zum bei weitem grössten Teile dem Arbeiterstande angehörig. Bei rund 23½ Millionen Einwohner kommt demnach ein freiwillig versichertes Mitglied auf noch nicht 6 Einwohner. Die Versicherung kann dem Betrage nach nicht ungenügend genannt werden, denn diese freiwilligen Hülfskassen besitzen nach der niedrigsten Schätzung ein disponibles Vermögen von nahezu 12 Millionen Pfund Sterling. Weiter wurde offiziell berechnet, dass durch die Unterstützungen der freiwilligen Hülfskassen den englischen Steuerzahlern nicht weniger als 2 Millionen Pfund Sterling jährlich erspart werden, welche sonst als Armenunterstützung gezahlt werden müssten. Vergleicht man hiermit die Ergebnisse in

*) Brentano c. c. Seite 69.

Preussen, fast dem einzigen Staat, welcher vor Erlass des Reichshülfskassengesetzes, den Kassenzwang teilweise durchführte, so finden sich nach den amtlichen Berichten 1872 6761 gewerbliche Hülfskassen mit zusammen 1 123 526 Mitgliedern und einem Gesamtvermögen von 5 400 392 Thlr. Darunter gab es 89 Knappschaftsvereine mit 242 721 Mitgliedern und einem Gesamtvermögen von 5 111 742 Thlr. In Summa also 6850 Kassen mit 1 366 247 Mitgliedern und 10 512 134 Thlr. Vermögen. Das macht bei rund 24³/₄ Millionen Einwohner je 1 versichertes Mitglied auf über 18 Einwohner, also ein mehr als dreimal ungünstigeres Verhältniss als in England und bei fast gleicher Einwohnerzahl ein fast 18 mal geringeres Kassenvermögen. Noch grösser stellt sich der Vorzug der Freiwilligkeit in betreff der Leistungen heraus. Denn während sämtliche preussischen Unterstützungskassen (ohne die Knappschaftskassen) jährlich rund 3 Millionen Thlr. an Beiträgen einnehmen und die sämtlichen Knappschaftskassen etwas über 2³/₄ Mill., betrugen die Jahreseinnahmen einer einzigen englischen Hülfskasse, der grossen «Manchester Unity od Old Fellows» nicht weniger als 3³/₄ Millionen Thlr. (1868 zählte dieser Verband 400 000 Mitglieder mit einer Jahreseinnahme von 250 000 Pfd. Sterling).» —

Grosse Bedeutung gewannen weiter die in den letzten 30—40 Jahren von den Gewerkvereinen für ihre Mitglieder errichteten Kranken-, Alters- und Invalidenversorgungskassen. Die englischen Gewerkvereine sind nach ihrem wesentlichen Grundzug Verbindung von Arbeitern derselben Beschäftigung zum Schutze und zur Förderung ihrer Rechte und Interessen, besonders den Arbeitgebern gegenüber. Sie entfalteten sich zur wirklichen Bedeutung in der Zeit, als der gewaltige Aufschwung der englischen Industrie dem Kapitale ein immer grösseres Übergewicht über die Arbeit verschaffte und dadurch die allgemein anerkannten Missbräuche des Trucksystems, der Stücklöhnung, übermässigen Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderausbeutung, der Lohnherabsetzung u. s. w. herbeiführte.

Die ersten Organisationen wiesen unverkennbar auf die Entstehung aus den alten Gilden hin, das Verbot der Selbsthülfe mittels Koalition zwang die Beteiligten bis zum Jahre 1824, die Gewerkvereine in geheimen Gesellschaften oder in den Formen der friendly societies zu verbergen, ihre Charakteristik in dieser Zeit ist die tiefe Not der Arbeiter, strengstes Geheimnis über ihre Organisation, äusserste Engherzigkeit in ihrer Gewerbepolitik und Gewalttätigkeit der Mittel.*) Eine neue Phase begann 1824, als das Parlament alle Gesetze gegen die Koalition aufhob, und die Bildung von Gewerkvereinen kein ungesetzlicher Akt mehr war. Als nächste Folge trat eine Vermehrung der Arbeitseinstellungen hervor, dann aber ein besonneneres und offeneres Vorgehen der Gewerkvereine. Die aus der Periode der Zünfte überkommenen engherzigen Ansichten fallen und entwickeln sich die Vereine zu einer öffentlichen, von der Gesetzgebung anerkannten Institution; der Gewerkverein wird das bedeutendste Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes, er zeigt sich als die wirksamste Ursache zur Verminderung der Strikes, überall macht sich das Bestreben geltend, die friedliche Lösung aller Gewerkvereinsstreitigkeiten durch Einigungsämter herbeizuführen. Der englische Gewerkverein war in seiner ursprünglichen Organisation eine gemeinschaftliche Kasse zum Zwecke der Durchführung von Arbeitseinstellungen. Die Mitglieder zahlten neben dem Eintrittsgelde, einen wöchentlichen Beitrag, der zwischen einem Penny und 1—2 Shillingen schwankt, auf welche Weise ein Reservefond gebildet wird, der in glücklichen Jahren rasch wächst und dazu dient, die Vereinsmitglieder zu unterstützen, wenn sie aus Mangel an Arbeit oder infolge eines Strikes feiern. Die Höhe des Bei-

*) Eine Geschichte der Gewerkvereine Englands findet sich in den Werken: Die Gewerkvereine in England vom Grafen v. Paris, aus dem Französischen übersetzt von Dr. E. Lehmann. Berlin 1870, Verlag von J. Springer. Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1 Bd. Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine von L. Brentano. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1871.

trags ist fast überall gleich, und ist diese Gleichheit eines der Fundamente der ganzen Institution. Allmählich entfalteten die Gewerkvereine neben der defensiven Bestrebung ihre Thätigkeit zum Schutze gegen die besonderen Nachteile des Arbeiterstandes in einer Reihe friedlicher Unterstützungen und verwandelten sich in gemischte Vereine, welche in einem über das ganze Land verbreiteten Verbande die Sicherung der Arbeiter in allen Lebenslagen erstreben. So giebt es nur noch eine kleine Zahl von vorzugsweise als ›Trade Societies‹ bezeichneten Gesellschaften, welche ihre Hülfsmittel nur auf Unterstützung der Strikes beschränken. Alle übrigen bieten ihren Mitgliedern alle den Einrichtungen der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung entlehnten Vorteile und charakterisieren sich teils als Gewerkvereine, teils als Versicherungsgesellschaften. Die erste und vorzüglichste Unterstützung ist das Geschenk bei Arbeitslosigkeit, hieran reihen sich die Unterstützungen von Auswanderern, die Krankenunterstützung, die Unterstützung bei Unfällen, die Begräbnisunterstützung, die Altersversorgung, der Ersatz zerstörter Werkzeuge, die Wohlthätigkeitskassen u. s. w. Nach den amtlichen Berichten giebt es keine bedeutendere Industrie, welche nicht von der Gewerkvereinsbewegung ergriffen ist. Nach Brentanos treffender Charakteristik bilden die Vereine in jedem Gewerbe eine Art Armee, deren Thätigkeit in ihren Wirkungen sich auf die Gesamtheit der Arbeiter des Gewerbs erstreckt, und deren Prinzip sonach recht eigentlich die Thätigkeit weniger zu Gunsten aller ist. Auch wird die Thätigkeit der Gewerkvereine von der Gesamtheit der Arbeiter als in ihren Interessen liegend anerkannt. Den Glanzpunkt der englischen Gewerkvereinsbewegung bilden die Vereinigten Maschinenbauer (the Amalgamated Society of Engineers, Machinists, Millwrigths, Smiths und Pattern Makers), welcher Verein seine Thätigkeit 1851 mit 5000 Mitgliedern begann und im Dezember desselben Jahres bereits 11 829 Mitglieder besass. Nach dem Dezemberberichte von 1875 umfasste der Verein 390 Ortsvereine mit

44 032 Genossen und verbreiteten sich die Zweige über Grossbritannien und alle Kolonieen. Seine riesige Ausdehnung hindert nicht die strengste Einheit in Verwaltung und Finanzen, sowie eine Konzentration, wonach z. B. alle Ortsvereine nur Unterabteilungen der Zentralstelle im Lande sind. Es giebt nur ein Statut für die ganze Gesellschaft und die Einheit der Finanzverwaltung geht so weit, dass alle Jahre eine vollkommene Ausgleichung der Vereinsfonds zwischen sämtlichen Ortsvereinen stattfindet. Alle nicht zu Strikes verwendeten Unterstützungen beweisen die Natur der Vereine als Versicherungsgesellschaft. Hierher gehört vor allem die Krankenunterstützung, die Alters- und Unfallunterstützung. Die Einnahmen bestehen aus Eintrittsgeldern, den regelmässigen Wochenbeiträgen und ausserordentlichen Erhebungen, falls für besondere Bedürfnisse die Mittel nicht ausreichen. Jedes Mitglied hat, je nach dem Alter, 15 Sh. bis 2 Pfd. 10 Sh. Eintrittsgeld zu zahlen und als regelmässigen Beitrag 1 Sh. die Woche, sonach für das ganze Jahr 2 Pfd. 12 Sh. Sobald ein Mitglied dem Gewerkverein 12 Monate angehört, hat es Anrecht auf folgende Unterstützungen: 1) Bei Krankheit 10 Sh. wöchentlich während 26 Wochen, 5 Sh. für alle weiteren Wochen der Krankheit; 2) zur Auswanderung, unter gewissen Voraussetzungen bis 6 Pfd. St.; 3) bei dauernder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit 100 Pfd. St.; 4) bei einem Alter über 50 J., wenn man 18 J. Mitglied ist, 7 Sh., bei 25jähriger Mitgliedschaft, 8 Sh., wenn die Mitgliedschaft 30 J. beträgt, 10 Sh. wöchentlich; 5) im Todesfall 12 Pfd. St. wenn der Mann stirbt, 5 Pfd. St. beim Tode der Frau; 6) bei unverschuldetem Verluste der Werkzeuge durch Feuer, Diebstahl u. s. w. bis 5 Pfd.; 7) hauptsächlich im Falle der Arbeitslosigkeit 10 Sh. wöchentlich während 14 Wochen, 7 Sh. für die folgenden 10 Wochen, 6 Sh. für die darauf folgenden 10 Wochen. Daneben gewährt die Gesellschaft noch ausserordentliche Unterstützungen aus einer Wohlthätigkeitskasse, welche aus besonderen Beiträgen gebildet ist. Aus derselben werden Mitglieder unterstützt,

welche sich in ausserordentlich unglücklicher Lage befinden, z. B. in Krankheit und Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig zahlreicher Familie. Während der Baumwollennot in Lancashire in den Jahren 1862—1864 verausgabte die Gesellschaft allein 3000 £ aus dieser Kasse an ihre Mitglieder in den Baumwollendistrikten. Die Gesamtsumme, die von 1854—1868 zur Verwendung kam, betrug 12 526 £. Eine weitere ausserordentliche Unterstützung wird oft an Mitglieder gewährt, welche mit Arbeitgebern prozessieren, wobei vom Exekutivausschuss die Rechtmässigkeit des Falles geprüft wird. Allen diesen Unterstützungen voran gehen die Beihülfen an die Mitglieder bei gewöhnlicher Arbeitslosigkeit. Kommt ein Genosse durch die Konjunkturen des Gewerbes ausser Arbeit, dann beträgt das s. g. Geschenk seit 1852 10 Sh. während 14 Wochen, für die folgenden 10 Wochen 7 Sh., für die folgenden 10 Wochen 6 Sh. Im J. 1875 zahlte die Gesellschaft: Geschenk 31 560 £, Krankenunterstützung 22 495, Altersunterstützung 11 109, Unfallunterstützung 1800, Begräbnisunterstützung 7889, Wohlthätigkeitskasse 2737, Unterstützung anderer Gewerbe 3592, der Überschuss betrug am Ende des Jahres 264 641 £. Der Gesamtbetrag der Unterstützungen berechnet sich für die Jahre 1851 bis 1875 wie folgt: Geschenk 614 480 £, Krankenunterst. 294 950, Altersunterst. 111 395, Unfallunterst. 25 900, Begräbnisunterst. 95 260, Wohlthätigkeitskasse 25 197, Unterstützung anderer Gewerbe 16 881, in Summa 1 184 063 £. Nach den Berechnungen Brentanos wurden von 1851 bis 1868 von den Gesamtunterstützungen der Vereinigten Maschinenbauer nur 12,3 pZt. für eigentliche Kampfzwecke verwendet, was schlagend den Beweis liefert, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit die grossartigsten Resultate in der Entwickelung des Hülfskassennamentlich des Pensionswesens erreicht wurden. Nach einem im Januar 1881 veröffentlichten Berichte des Haupt-Registrators der Friendly Societies gab es am 31. Dezbr. 1879 in England 174 registrierte Gewerkvereine, von denen 130 dem Gesetze entsprechend Bericht über ihre Lage eingesandt hatten, diese

130 Trade Unions verfügten über 272 413 £ und sie hatten zusammen 222 853 Mitglieder, sowie eine Jahreseinnahme von 257 439 £. Die Trade Unions von Schottland hatten 16 048 £, eine jährliche Einnahme von 20 065 £ und 12 596 Mitglieder, während diejenigen von Irland 2229 £, 2440 Mitglieder und eine Jahreseinnahme von 2930 £. nachwiesen. — Interessant ist das Schicksal einer 1865 in England errichteten staatlichen Arbeiterversicherungsanstalt. Im J. 1864 befanden sich die friendly Societies in einer zu vielfachen Liquidationen und Verlusten führenden Krise, und wendete sich der Unwille über diese Vorkommnisse gegen die Regierung, der man die Unterlassung rechtzeitiger gesetzlicher Massregeln vorwarf. Gladstone, welcher für die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die gegenseitigen Unterstützungskassen den Zeitpunkt nicht für geeignet hielt, verfiel auf die Idee, die von der arbeitenden Klasse vielfach benutzten Postsparkassen als Basis für eine staatliche Arbeiterversicherung zu benutzen. Trotz der Abneigung gegen die staatliche Einmischung drang Gladstone durch und es wurde eine Versicherungsanstalt ins Leben gerufen, welche u. a. jedem Mitgliede das in der Zeit vom 20—30. Lebensjahre zusammen 570 M. einlegt, eine Leibrente von jährlich 400 M. vom 60. Jahre an gewährt. Der Erfolg entsprach durchaus nicht den Erwartungen, und musste die Anstalt neben den 25 000 freiwilligen Hülfskassen und Versicherungsgesellschaften verschwinden. Im J. 1865 wurden 547 Policen über 40 467 £. ausgestellt, 1866 621 Policen über 47 621 £, dann sank die Zahl bis auf 358 Policen über 27 695 £ im J. 1871, stieg 1872 auf die höchste Zahl, um endlich bis zum Jahre 1878 auf 229 Policen über 19 608 £ zu sinken. Es bildete sich eine Gesellschaft »Prudential«, welche sich mit der Arbeiterversicherung zu den günstigsten Bedingungen befasste und ihre Geschäfte derart ausdehnte, dass sie in einem einzigen Jahre mehr Policen ausstellte, als die staatliche Anstalt in den 14 Jahren ihres Bestehens überhaupt ausgestellt hat. Die gegenseitigen Hülfsgenossenschaften

nahmen nach der Krise einen neuen Aufschwung, sie wirken neben den Sparkassen, Fabrikkassen, Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, zum besten der Arbeiterbevölkerung, während der Geschäftsumfang der staatlichen Versicherungsanstalt ein äusserst geringer ist. Frei von jeder staatlichen Einmischung sind die Verhältnisse der Arbeiter in der gewaltig aufstrebenden Republik der *Vereinigten Staaten von Nordamerika;* hier geniessen die arbeitenden Klassen zwar die volle Freiheit der Bewegung, es bleibt ihnen aber überlassen für ihr Fortkommen zu sorgen. Die amerikanische Arbeitergesetzgebung ist jünger und weniger entwickelt als die eines anderen Industrievolkes, sie ist zudem, mit Ausnahme eines Gesetzes über die Arbeitszeit in den Werkstätten vom J. 1868, nicht vom Bunde geregelt, sondern unterliegt der Beschlussfassung der Einzelstaaten, welche so verschiedenartig vorgingen, dass von dem industriereichen Massachussets mit entwickelter Arbeitsgesetzgebung bis zu dem ackerbautreibenden Michigan eine bunte, seltsame Abstufung besteht. Wohlfahrtseinrichtungen von Seite der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeiter haben bei der Unstätigkeit der amerikanischen Arbeiterbevölkerung fast keine Stelle gefunden, nur hier und da finden sich Unterstützungskassen innerhalb einzelner Etablissements. Noch eigenartiger ist der Umstand, dass von den Gesetzen der einzelnen Staaten kein einziges Bezug nimmt auf den Schutz der Arbeiter vor Unfällen, Krankheit, Erwerbslosigkeit und Invalidität. Nur die Unterstellung, dass die nordamerikanische Rechtsprechung mit der weitgehenden diskretionären Befugnis der Richter begründete Schadensersatzklagen bei unverschuldeten Unglücksfällen gegen Unternehmer anerkennt, lässt es erklärlich erscheinen, dass noch kein Haftpflichtgesetz erlassen ist. Auch die englischen friendly societies haben nur ganz vereinzelte Nachahmungen gefunden, wie überhaupt die Mehrzahl der nordamerikanischen Unterstützungs-Vereine nicht für sich, sondern im Anschluss an geheime Gesellschaften, s. g. Logen und Gewerkvereine, besteht. Die Zahl dieser Unterstützungs-Vereine ist eine grosse und weit-

verbreitete, vor allen sind es die Logen, deren Hauptstamm die Arbeiterbevölkerung bildet, und welche den wirtschaftlichen, sittlichen und sozialen Interessen ihrer Angehörigen dienen. Im Gegensatz zu den Gewerkvereinen beschränkt sich hier die Mitgliedschaft nicht auf bestimmte Erwerbszweige, wodurch die grosse Zahl der Mitglieder einzelner geheimer Gesellschaften, z. B. der Odd Fellows, erklärlich. Den Gewerkvereinen legt das amerikanische Recht keine Schranken auf, sie organisieren sich als freiwillige Vereine ohne Genehmigung oder Aufsicht des Staates und erwerben fast in allen Staaten durch die Thatsache der Errichtung korporative Rechte. Dass ihre Verbreitung mit der des englischen Vorbildes keinen Vergleich aushält, liegt in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen Amerikas und dem fortwährenden Domizilwechsel der Arbeiter, deren materielle Lage bei höheren Löhnen und billigeren Lebensmitteln eine erheblich bessere ist, als in den übrigen Staaten. Einzelne Gewerkvereine von Bedeutung sind: die International Typographical Union, die National Trade Association of Hat Finishers of the United Staates of America, der Verein der ›Machinists & Blacksmiths Union of North America‹, die Vereine »Brotherhood of the foot-board«, ›Brotherhood of Locomotive Firemen«, ›Cigarmakers International Union of America» u. s. w. Das Genossenschaftswesen hat in den Vereinigten Staaten einen grossen Antagonisten in der mangelnden Sesshaftigkeit der Bevölkerung. Die Arbeit strömt von allen Himmelsrichtungen in mächtigen Wellen dahin, wo sich vermehrte Lohnchancen zeigen, sie macht hierdurch den Arbeiter unabhängig und durch die Möglichkeit des leichten Übertrittes in ein anderes Gewerbe wird der Gewerkverein entbehrlicher. Wenig Arbeiter treten deshalb Vereinen mit der Absicht bei, fürs ganze Leben Mitglied zu bleiben; der amerikanische Arbeiter muss sich leicht von Vereinen ablösen können, unvereinbar mit dieser Möglichkeit sind aber Einrichtungen, von denen er erst nach Jahren Vorteile ziehen kann, wie Krankenkassen, Altersversorgungs-Kassen, Kassen für Unfälle und dergl.

Daher sind solche Einrichtungen, das Hauptanziehungsmittel der englischen Vereine, fast ausnahmslos getrennt von einander und von der Generalkasse; und der Beitritt beruht auf dem Belieben der Mitglieder, wodurch ein wichtiges Binde- und Erhaltungsmittel der Vereine verloren geht. Der erstgenannte älteste Verein der Drucker erhebt z. B. als regelmässige Einnahme nur eine jährliche Kopfsteuer von 25 Cents, weil keine Wohlthätigkeits- und Unterstützungs-Kassen mit ihm verbunden sind. Sein Zweck besteht nur darin, die verschiedenen Lokalvereine zu verbinden, um gemeinschaftlich bessere Lohnbedingungen zu erlangen, wobei im Falle eines Strikes eine wöchentliche Unterstützung von höchstens 7 Sh. an jeden Feiernden bezahlt wird. Thätiger ist schon einer der verbreiteteren Vereine in der Eisenindustrie »Iron moulders Union of North America«, welcher einen Beitrag von 25 Cents monatlich erhebt und bei Todesfällen der Witwe oder den Erben 100 Sh. ausbezahlt. Ausserdem besteht noch eine besondere Versicherungskasse zum beliebigen Beitritt. Die Eintrittsgebühr beträgt 2 Sh., bei jedem Todesfall wird eine Beisteuer von 50 Cents pro Mitglied erhoben, wovon 45 Cents an die Hinterbliebenen auszuzahlen. Dasselbe erhält ein arbeitsunfähig gewordenes Mitglied. Auch bei dem Vereine »Mechanical Engineers of North America« bildet die Versicherungskasse einen besonderen Verein innerhalb des grossen Verbandes. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied, welches einen ärztlichen Gesundheitsschein beibringt, 2,50 Sh., bei jedem Todesfall wird ein Beitrag von 1—1,75 Sh. erhoben, die zu entrichtende Summe richtet sich nach dem Alter beim Eintritt. Der Maximalbetrag der an die Versicherten ausgezahlten Summe ist 1500 Sh. Ein Teil der Beiträge wird als Fonds für Altersschwache auf Zinsen angelegt und muss der Betreffende 50 Jahre alt und unfähig sein die gewöhnliche Löhnung zu verdienen. Die Krankenunterstützung leisten die einzelnen Lokal-Vereine. Wer durch Krankheit oder Unfall »arbeitsunfähig« geworden, erhält höchstens 5 Sh. wöchentlich auf 26 Wochen und mindestens 1 Sh.

während seines Unwohlseins. Keiner hat Anspruch auf Unterstützung, dessen Krankheit weniger als 14 Tage dauert. Bei diesem Vereine tritt hiernach die friedliche Tendenz der Unterstützung von Kranken und Hülfsbedürftigen in den Vordergrund. Für die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer Mitglieder thun die amerikanischen Gewerkvereine, im Verhältnis zu den englischen, wenig, es fehlt das ausgebildete System von Kranken- und sonstigen Wohlthätigkeitskassen. Die Arbeiter nehmen die Gewerkvereinskassen zur Sicherstellung des Handwerkers vor allen Unfällen nur in beschränktem Masse in Anspruch, und liegt die Ursache dieser kümmerlichen Entwickelung neben den ökonomischen Verhältnissen in der grossen Menge anderer Kassen, Logen und in dem unstäten Charakter des amerikanischen Erwerbslebens. Wichtiger dagegen ist der Einfluss der amerikanischen Gewerkvereine auf die Bildung der Mitglieder und der öffentlichen Angelegenheiten. Treffend charakterisiert H. W. Farnam in seiner Schrift: Die amerikanischen Gewerkvereine den Unterschied der englischen und amerikanischen Verbände: »In allen bestehen getrennte Verfassungen, für den Zentralverein und für die Zweige. In England dagegen gilt ein Statut für die ganze Gesellschaft. Die Bedeutung der Zweige als solche verschwindet und die Mitglieder werden fest an den Verein gebunden durch die Equalisation of Funds, d. h. die jährliche Verteilung des Überschusses nach der Kopfzahl unter alle Vereine, welche Einrichtung in Amerika unbekannt. Der Unterschied in den wirtschaftlichen Folgen besteht mit einem Worte darin, dass die englischen Vereine sich auf der Seite der Ausgaben bethätigen, letztere auf der Seite der Einnahmen. Die amerikanischen Vereine bemühen sich vor allem ihrem Mitgliede hohen Lohn, also eine gute Einnahme zu verschaffen. Was er damit macht, ist gleichgültig. Die englischen Vereine arbeiten auch in dieser Richtung, aber ihre wichtigste Thätigkeit besteht doch darin, dass sie das Mitglied zur Sparsamkeit anreizen, dass sie ihn nötigen, einen Teil seines Einkommens anzulegen, ihn gewissermassen zum Kapitalisten machen und ihn der

Furcht vor wirtschaftlichem Untergang überheben.*) Wie alle Verhältnisse der amerikanischen Republik, so ist auch das Arbeiterversicherungs-Wesen noch im Beginne der Entwickelung begriffen, die sich vollziehende Organisation beweist jedoch schon, dass, ebensowenig wie in England, die Staatsgewalt je einen erheblichen Einfluss auf das Arbeiterversicherungs-Wesen ausüben wird.

Ein anderes Bild bietet *Frankreich*, woselbst das Genossenschaftswesen nicht zu der hohen Blüte gelangte, wie in England. Die ältesten Anstalten zur Fürsorge für Zeiten der Not sind die über das ganze Land verbreiteten Kassen zur verzinslichen Anlage von Ersparnissen, welche den Unbemittelten in den Stand setzen, sich in dem hochentwickelten, von der Natur gesegneten Lande nach und nach zum Kapitalisten aufzuschwingen und die Früchte seines Fleisses zu geniessen. Daneben gingen aus den mittelalterlichen Zünften und religiösen Brüderschaften freiwillige, hauptsächlich für die arbeitenden Klassen bestimmte Hülfsgesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung (Sociétés de secours mutuels) hervor, deren Mittel aus Eintrittsgeldern und Wochenbeiträgen bestehen und deren Zweck der gleiche wie der der englischen Hülfsvereine. Diese Gesellschaften blieben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Gesetzgebung unbeachtet; vorübergehend bestand aus Furcht vor Koalitionen zum Zwecke einer Lohnerhöhung ein Verbot, während die Begünstigung der Städte die Ausbreitung förderte und ihre steigende Bedeutung die Aufmerksamkeit der Regierung erregte. Schon im J. 1848 befasste sich die Nationalversammlung mit dem Studium der Gesellschaftseinrichtungen als Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Unter den verschiedenen Vorschlägen finden wir hier: Verbin-

*) Die amerikanischen Gewerkvereine von H. W. Farnam. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XVIII. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1879.

Die nordamerikanischen Arbeiterverhältnisse bespricht ausführlich A. v. Studnitz in seinem gleichnamigen Werke. Leipzig, Duncker und Humblot.

dung der Alterspensionskassen mit den Kranken- und sonstigen Unterstützungskassen, obligatorische Beiträge der Gemeinden, Provinzen und des Staates zu den Einkünften der Kassen, wozu sich noch ein Antrag auf Heranziehung der Arbeitgeber zu den Beiträgen gesellte. Beide schwerwiegende Vorschläge, welche dem Staate eine bedeutende Mitwirkung an dem wirtschaftlichen Wohle des Einzelnen zur Pflicht machen wollten, finden trotz der sozialistischen Strömung wenig Anklang, schliesslich drang die Anschauung durch, dass man von der Regierung nicht mehr als Schutz und Aufsicht über die Hülfskassen fordern dürfe und es entstand nach langen Beratungen das Gesetz vom 15. Juli 1850, welches den Gesellschaften die Erlangung bestimmter Rechte und Vorteile zusicherte, falls sie ihren Mitgliedern keine Alterspensionen versprechen, sondern ihre Zwecke lediglich auf Unterstützung kranker, verunglückter oder arbeitsunfähiger Genossen, sowie Zahlung von Begräbnisgeldern richten. Von einem Gründungszwange ist abgesehen; wo das Bedürfnis nach einer Hülfskasse hervortritt, soll der Maire und die Gemeindeorgane die Bewohner des Ortes zu eignem Vorgehen anregen und belehrend wirken; die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung können nach jenem Gesetze darum nachsuchen, unter gewissen Bedingungen zu Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt erklärt zu werden. Diese Bedingungen waren hauptsächlich folgende: Mitgliederzahl von mindestens 100 und höchstens 2000, Teilnahme des Maire an allen Sitzungen, Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach der von der Regierung genehmigten Krankheits- und Sterblichkeitstafel, Anlage des Vermögens über 1000 beziehungsweise 3000 Frcs. (je nachdem mehr oder weniger als 100 Mitglieder vorhanden) bei der staatlichen Depositenkasse, Genehmigung von Statutenänderungen durch die Regierung, Vorlage über die Krankheits- und Todesfälle; die Vorteile bei Erfüllung dieser Bedingungen waren: Berechtigung der Anlage des Vermögens bei den Sparkassen bis zur Höhe aller der Summen zusammen, die jedem einzelnen ihrer Mitglieder einzulegen erlaubt ist,

Erwerbsrecht von Schenkungen und Vermächtnissen, Stempelfreiheit u. s. w. Nur wenige Gesellschaften unterwarfen sich diesen Vorschriften, weshalb ein Dekret vom 26. März 1852, um den Vereinen die Erfüllung ihrer Kulturaufgabe zu erleichtern, noch weiter ging. Sobald die Zweckmässigkeit durch Präfekt und Gemeinderat anerkannt ist, soll die Kasse errichtet werden; die den anerkannten Gesellschaften auferlegten Bedingungen sind: Zulassung von Ehrenmitgliedern, d. h. Personen, welche Beiträge bezahlen, ohne Unterstützungen in Anspruch zu nehmen, Ernennung des Vorsitzenden durch die Regierung, Beschränkung der Unterstützungen auf Krankheit, Unfälle, Arbeitsunfähigkeit und Begräbnisgelder (Alterspensionen sollen erst für die Zeit in Aussicht gestellt werden, wenn eine genügende Anzahl von Ehrenmitgliedern vorhanden) u. s. w. Die zugeführten Privilegien bestehen im Rechte zum Immobilienerwerbe, der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen bis zu 3000 Frcs. und den übrigen, bereits früher zugesicherten Vorteilen. Weitere Dekrete suchten die Gesetzgebung zu ergänzen und stellten staatliche Unterstützungen aus den Erträgnissen eines für Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt bestimmten Kapitales von 10 Millionen Franken in Aussicht. Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Hülfskassen begann 1856 mit einem Geschenke Napoleons III. von 200 000 Frcs. zur Begründung eines Pensionsfonds. Jene Summe wurde zum Besten derjenigen genehmigten Gesellschaften deponiert, welche sich verpflichteten einen Teil ihres Reservekapitales zur Gründung eines Pensionsfonds herzugeben. Die Kapitalien werden von der Depositenkasse verwaltet, die Pensionen von der allgemeinen Altersversorgungskasse ausbezahlt. Die Gesellschaften schlagen in ihren Generalversammlungen selbst die Kandidaten vor. Spätere Änderungsvorschläge, wonach alle Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung von der obrigkeitlichen Ermächtigung emanzipiert werden sollten, drangen nicht durch, die Gesetzgebung hat nur das Wachstum der anerkannten Vereine (Sociétés reconnues comme établissement d'utilité publique) gefördert,

ohne die freien Hülfgesellschaften zu verdrängen. Ein innerer Unterschied zwischen beiden Arten besteht eigentlich nicht, die Verschiedenheiten einzelner Einrichtungen werden allmählich verschwinden und die freien Kassen sich die Vorteile der anerkannten Gesellschaften sichern. Nach statistischen Aufstellungen zählte man am Ende 1873 in Frankreich 5777 gegenseitige Hülfsgesellschaften, von denen 4194 mit 608 990 Mitgliedern genehmigte, 1583 mit 216 951 Mitgliedern freie waren. Das Vermögen der ersteren betrug 45½ Millionen Frcs., das der anderen 17 Mill. Frcs. In beiden Arten rubrizieren sich die Ausgaben in: Unterstützungen der Kranken, ärztliches Honorar, Arzenei, Beerdigungskosten, Unterstützung der Witwen und Waisen, Pensionen an Schwache, Verwaltungskosten und verschiedene Ausgaben. Die durchschnittlichen Beiträge der Mitglieder der freien Kassen waren höher als die der genehmigten. Sie betrugen z. B. 1871 bei den ersteren 15 Frcs. 50 Cts., bei den letzteren nur 12 Frcs. 14 Cts., im J. 1872 15 Frcs. 10 Cts. gegen 13 Frcs. 1 Ct., im J. 1873 15 Frcs. 73 Cts. gegen 12 Frcs. 82 Cts. Trotz der weitgehenden Beförderung, welche die gegenseitigen Hülfsgesellschaften durch die Regierung erfuhren, ist die Verbreitung noch eine ungenügende; ob der Grund in der Schwerfälligkeit und dem Mangel an Unternehmungslust der Landbewohner, den Vorurteilen der Arbeiter gegen Unterstützungskassen oder der hinreichenden Wirksamkeit der Sparkassen liegt, ist schwer zu entscheiden.*) Neben den Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung dient ausschliesslich zur Sicherung von Pensionen die durch das Gesetz vom 18. Juli 1850 vom Staate garantierte Altersversorgungskasse (Caisse de retraite pour la vieillesse) zu Paris, bei deren Gründung der Grundsatz festgehalten wurde, das Kapital der Leibrenten und Pensionen durch freiwillige Beiträge zu bilden. Die Kasse steht unter Verwaltung der Staatskasse für Depo-

*) W. Stiede, die französischen Gesellchaften zur gegenseitigen Unterstützung in der Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Fünfter Jahrgang. 1875. Heft 4.

siten und Pfanddarlehen; nach einem Aufsatze von T. Loua im 1880er Augusthefte des Journal de la Statistique de Paris zeigen die gewonnenen Resultate, dass die Versicherungen durch eigne Initiative der Versicherten eine im Vergleich zur Zahl der durch arbeitgebende Institute vermittelten, nur gering ist. Es sind insbesondere die Eisenbahnkompagnieen, Banken, Strassenverwaltungen, Staatsmanufakturen, welche zu Gunsten ihrer Arbeiter und Beamten die Versicherungskasse benutzen. Die Arten der Versicherung sind Leibrenten, deren Stammkapital nicht zurückerstattet wird, oder solche Leibrenten, deren Kapital die Erben des Versicherten nach dessen Tode ausbezahlt erhalten. Der Eintritt des normalen Rentenbezuges beginnt in den meisten Fällen zwischen dem 50. und 54. Lebensjahre. In einer besonderen Art der Versicherung kann auch die Prämienzahlung im Falle vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit durch Verwundung oder Gebrechlichkeit früher eintreten. Die höchste Jahresrente, welche versichert werden kann, ehemals nur 600 Frcs. beträgt jetzt 1500 Frcs., die Zahl der jährlichen Einzahlungen zeigt eine geringere Beteiligung als bei der staatlichen Sparkasse, welche 6 mal mehr Einlagen empfing als die caisse de retraite. Von 1000 Einwohnern Frankreichs waren 1877 nur 11 gegen Erwerbslosigkeit im Alter oder durch Invalidität versichert, d. i. insgesamt ca. 385 000 Personen und von diesen waren es nur 6944, also kaum der 50. Teil, welche freiwillig und direkt ohne Vermittelung ihrer Arbeitgeber Versicherungen eingingen. Auch diese Erscheinung deutet darauf hin, dass der französische Arbeiter seine Ersparnisse lieber in Sparkassen anlegt, von denen er sie in jedem Augenblicke der Bedürftigkeit zurückziehen kann. Es ist deshalb auch in Frankreich der Plan einer allgemeinen Arbeiter- Alters- und Invalidenversorgungs-Kasse auf Grundlage des Kassenzwanges in der letzten Zeit hervorgetreten. Von den grossen Reformprojekten, welche Gambetta nach Bildung seines Kabinets angekündigt hatte, sind 2 Gesetzesentwürfe zu erwähnen, welche die Haftpflicht der Arbeitgeber bei Unglücksfällen regeln und die Bildung

einer Versicherungskasse, unter Garantie des Staates, zur Sicherstellung der Entschädigungen des Haftpflichtgesetzes bezweckten. Inwiefern die begonnene Reform Aussicht auf Durchführung hat, lässt sich daneben nicht beurteilen.

Eine besondere Entwickelung nahm die Arbeiterversicherung unter der französischen Herrschaft in *Elsass-Lothringen,* woselbst die Grossindustriellen nach mehreren ungenügenden Versuchen durch Errichtung allgemeiner, über das Etablissement und den Ort hinausreichender Hülfskassen die Arbeiter gegen Alter und Invalidität sicher zu stellen, zum Resultate kamen, dass jene Fürsorge am zweckmässigsten und erfolgreichsten von dem Arbeitgeber auszuüben sei. Eine Reihe von, durch Industrielle ins Leben gerufenen Wohlfahrtsanstalten verfolgt indirekt die gleichen Zwecke wie die eigentliche Arbeiterversicherung, d. h. sie bestrebt sich den Arbeiter und seine Existenz gegen alle äusseren Zufälle des Lebens zu schützen. Die elsässische Arbeiterbevölkerung lebt allen Verlockungen der Agitatoren zum Trotz, werkthätig, zufrieden und behaglich dahin, es ist ein freundliches und wohlthuendes Bild, was uns besonders das Oberelsass bietet. Die Industrielle Gesellschaft von Mühlhausen ist es, welche zuerst genannt werden muss, wenn von den oberelsässischen Industrie- und Arbeiterverhältnissen die Rede ist, sie besteht ausschliesslich aus den Arbeitgebern, und zählt fast alle Grossindustriellen zu ihren Mitgliedern; um so bedeutungsvoller sind die von ihr aufgestellten Grundsätze. Die einzelnen, von den Grossindustriellen in's Leben gerufenen Wohlfahrtsanstalten sind Wöchnerinnen-Vereine, eigene Hülfskassen für Wöchnerinnen, Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, gesellige Arbeitervereine und Bildungsanstalten, Bibliotheken, Arbeiter-Asyle, Arbeiterhäuser u. s. w. Über die eigentlichen Arbeiter-Versicherungsanstalten äussert ein Bericht der industriellen Gesellschaft: »Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht, für seine Arbeiter zu sorgen, indem er endgültig und unabänderlich die verschiedenen Unterstützungskassen gründet und unterhält. Jeder Arbeitgeber möge mit Rücksicht auf die Eigenart

des Betriebes in seinem Etablissement diese Einrichtungen regeln und erwägen, ob auch die Arbeiter mit kleinen Beiträgen heranzuziehen seien.« Wenn man die Beiträge der Arbeiter, in der Höhe, wie sie leicht und gern gegeben werden können, in Betracht zieht, so übersteigen die Zuschüsse der Arbeitgeber in Krankheits- und Unfällen, für Unterrichtszwecke, Arbeiterwohnungen und Arbeiterversicherungskassen im allgemeinen nicht 5 pZt. des gesamten Lohnbetrages. Kann man, sagt der Bericht, diesen Zuschuss noch ein Opfer nennen? Fördert nicht der Industrielle seine Industrie selbst, wenn er ihr an der kostbaren Kraft zu Hülfe kommt, wenn er den Arbeiter vor Unfall und Alter schützt und ihn zur Treue und Thätigkeit um so wirksamer anspornt? Eine von Mühlhauser Fabrikanten 1851 gegründete Altersversorgungskasse wird lediglich durch die Beiträge der ihr angehörigen Fabrikanten erhalten, welche 1 pZt. des von ihnen gezahlten Salärs überweisen. Ausserdem giebt es in den meisten grösseren Etablissements besondere Hülfs- und Altersversorgungs-Kassen, meist von den Fabrikanten selbst für ihre Arbeiter organisiert. So bedachte nach Mitteilungen von P. Dahn ein Arbeiterfreund (1878), der Chef des Hauses Haeffely, die Invalidenkasse seiner Arbeiter mit einer Dotation von 115 000 Frcs., Zaber & Co. in Nexheim stifteten für die ihrigen 35 000 Frcs. neben besonderen Lebensversicherungszuschüssen. Jeder Arbeiter der erstgenannten Firma hat, vorausgesetzt dass er mehr als 5 Jahre im Etablissement thätig, für sich und seine Familie Anspruch auf eine Pension von 500—600 Frcs., Kinder, Arbeiterinnen von 200—400 Frcs. jährlich, ohne dass sie selbst zu Beiträgen herangezogen werden. Ähnliche Einrichtungen finden sich bei anderen Firmen einer Reihe von industriellen Plätzen, verbunden mit gegenseitigen Hülfskassen, teilweise mit geringer Beitragspflicht der Arbeiter. Der Chef der berühmten Firma Dollfuss-Mieg & Comp. in Mühlhausen fand bei Aufstellung einer Berechnung aus der Verwaltung der Altersversorgungskasse seines Etablissements, dass das Durchschnittsalter seiner Ar-

beiter sich auf 28 Jahre belief und ermittelte, dass bei einem Durchschnittslohn von 800 Frcs. jährlich etwa 25 Frcs. d. h. 3 pCt. desselben abgegeben werden müssten, um den Arbeitern vom 60. Lebensjahre an eine Leibrente von durchschnittlich 255 Frcs. festzusetzen. An gegenseitigen Hülfskassen für Krankheits-, Not- und Sterbefälle ist im Oberelsass kein Mangel; es sind dieselben entweder durch die Gemeinden eingerichtet worden, oder von den Fabrikbesitzern; viele verdanken den Arbeitervereinigungen oder der Privatwohlthätigkeit ihre Entstehung. Überall hat sich die Anschauung gebildet, dass *jeder Initiative oder Beihülfe des Staates entgegenzutreten sei,* da sich alle Wohlfahrtseinrichtungen ohne besondere Hülfsmittel durch das Zusammenwirken der Beteiligten zu ihrer jetzigen Bedeutung erhoben. Hierin liegt auch ein sehr beachtenswerter Wink dass es sehr gewagt sein würde bei den Verschiedenheiten der sozialen Verhältnisse der Arbeiter innerhalb einzelner Territorien, alle Angehörigen der arbeitenden Klasse nach einer Schablone zu behandeln und ihnen von staatswegen den Beitritt zu dieser oder jener bestimmten Kasse auf dem Wege des Gesetzes vorschreiben zu wollen. In diesem Sinne sprechen sich zahlreiche hervorragende Nationalökonomen aus, wie z. B. Böhmert, ferner Kinkelin in seiner Schrift über die gegenseitigen Hülfskassen der Schweiz, sowie viele Kantonsregierungen dieser Republik selbst. Viele Unternehmer und Gesellschaften haben hier Kassen dotiert, wozu die Arbeiter und Angestellten bestimmte Prozente ihres Lohnes bezw. Gehaltes beisteuern, so z. B. die Nordostbahngesellschaft, welche den Mitgliedern für die verschiedenen Fälle der Erwerbsunfähigkeit Renten bis zu 2250 Frcs. zusichert. Andere schweizer Firmen schlossen Versicherungen für ihre Arbeiter mit der schweizer Rentenanstalt ab; daneben haben die selbständigen Versicherungsinstitute und Hülfskassen für Krankheit, Alter und Invalidität eine Ausbreitung gewonnen, welche nur von derjenigen der englischen Kassen übertroffen wird. Bei einem Drit-

teile dieser Gesellschaften bezw. Hülfskassen ist die Mitgliedschaft zwar obligatorisch, doch fast niemals auf Grund staatlichen Zwanges, sondern vorgeschrieben von Eisenbahngesellschaften, Fabrikbesitzern, Handwerksmeistern, Arbeitervereinen u. s. w., d. h. von den betreffenden Unternehmern. Nach den statistischen Zusammenstellungen der Schrift von Kinkelin kommt in der *Schweiz* 1 Mitglied einer Hülfskasse auf 25 bis 26 Einwohner, in England allerdings 1 Mitglied auf 3, in Frankreich 1 Mitglied auf 28 Einwohner. Die Mehrzahl der *schweizerischen* Hülfsgesellschaften versichert ihre Mitglieder gegen alle Fälle der Erwerbsunfähigkeit. Die 1855 gegründete Alterskasse für Fabrikarbeiter in Glarus mit einer Mitgliederzahl von 1361 und einem Vermögen von 208,000 Frcs. (im Jahre 1873) verteilte 1873 an 134 Berechtigte 7870 Frcs., und bezahlte im Jahre 1880 15 000 Frcs., was bei den geringen Beiträgen der Arbeiter von 3,25 bis 4,55 Frcs. pro Kopf und Jahr, ohne die freiwilligen Gaben der Arbeitgeber, nicht möglich. In Zürich besteht seit 1866 ein Verein zur Unterstützung invalid gewordener Fabrikarbeiter des Kantons, gegründet und unterhalten von den Besitzern von Spinnereien und Webereien, der an erwerbsunfähige Arbeiter Unterstützungen in Höhe von 60 bis 250 Frcs. bezahlt. Im Übrigen bestehen und wirken zahlreiche Hülfskassen innerhalb der einzelnen Etablissements, wie sie sich im benachbarten Elsass bewährt haben.*) — Eine ähnliche Entwickelung wie in Deutschland scheint das Hülfskassenwesen in *Österreich* zu nehmen, indem der 1880er Entwurf der neuen Gewerbeordnung für gewerbliche Hülfsarbeiter den gesetzlichen Zwang zum Eintritt in eine nach bestimmten Normativvorschriften errichtete Kran-

*) Ausführlich behandelt die Arbeiterversicherung in der Schweiz: Dr. H. Kinkelin, die gegenseitigen Hülfsgesellschaften in der Schweiz, 1865. in der Zeitschrift für schweiz. Statistik.

Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz. Zürich 1873.

kenkasse fordert. Dagegen soll bei den Invaliden-, Alterversorgungs-, Witwen- und Waisenkassen das Prinzip des freiwilligen Beitritts bestehen bleiben und sucht der G.O.-Entwurf durch Aufstellung von Musterstatuten die Beteiligten zur Errichtung solcher Kassen anzuregen. Auch die österreichische Gesetzgebung bietet auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung interessante Erscheinungen, verdient deshalb eine nähere Betrachtung. Der § 85 der noch gültigen G.-O. von 159. verpflichtet den Unternehmer, wenn mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Fürsorge für Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankungen nötig erscheint, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine Unterstützungskasse bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer bestehenden beizutreten; §. 114 bezeichnet als Zweck der Zwangsgenossenschaften die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften in Fällen der Erkrankung und sonstigen Notlagen. Thatsächlich bestehen in Österreich Kassen der älteren Innungen und neuen Genossenschaften, sonach Kassen, welche für bestimmte Gewerbszweige oder mehrere derselben errichtet wurden, dann solche, welche mit Wirksamkeit auf ein bestimmtes territoriales Gebiet funktionieren; teils Kassen, welche für bestimmte Fabriken und grössere Gewerbsunternehmungen, endlich auch nur für einzelne Arbeiterkategorieen gegründet wurden. Bisher entstanden häufig Kollisionen zwischen den verschiedenen Arten, indem gewisse Hülfsarbeiter als zu beiden Gattungen von Kassen beitragspflichtig erklärt wurden. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass eine genügend deutliche Richtschnur über die Fälle, in welchen Kassen bei grösseren Etablissement zu errichten sind, fehlt, wie auch die Kumulierung von Anstalten zur Unterstützung in Krankheitsfällen mit solchen zur Unterstützung bei Verunglückungen bei den ganz verschiedenen Grundlagen nicht zum Vorteil für die Organisation war. Die Gesamtzahl der Kranken-

und Unterstützungs-Kassen beläuft sich nach der 1880er Statistik auf 860, von denen 764 für gewerbliche Hülfsarbeiter bestimmt sind, während 96 Kassen auch anderen Personen die Mitgliedschaft gestatten. Ihrer Bestimmung nach entfallen von den 860 Hülfskassen 504 auf industrielle Etablissements, 235 auf Gewerbe, 28 auf anderweitige Unternehmungen und 93 auf allgemeine Kassen, die, ohne an einen bestimmten Wirtschaftszweig gebunden zu sein, den Bewohnern eines territorialen Gebietes zu dienen berufen sind. Die Erhaltung der 860 Kassen geschieht in 22 Fällen durch Gewerbeerheber, in 224 Fällen durch gewerbliche Hülfsarbeiter, in 518 Fällen durch Unternehmer und Arbeiter gemeinschaftlich. Die ersten 96 Kassen zählen in die Kategorie der »allgemeinen Kassen«, insoweit dieselben auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhen. Unter den 860 Kassen existieren 116 Genossenschaftskassen, welche verhältnismässig geringe Anzahl sich teilweise daraus erklärt, dass Genossenschaften sich häufig ihrer Verpflichtungen durch Verpflegung erkrankter Hülfsarbeiter in einem Spitale gegen einen Pauschalbetrag erledigen. Der Eintritt erfolgt bei den Hülfskassen gleichzeitig mit dem Eintritt in eine Genossenschaft, Fabrik oder ein sonstiges Dienstverhältnis, die verschiedenen Momente der Kassenverwaltung sind: Selbstverwaltung seitens der Hülfsarbeiter, gemeinschaftliche Verwaltung der Gewerbeerheber und Arbeiter, Kassenkontrolle der Hülfsarbeiter, Mangel jeden Einflusses der letzteren auf die Verwaltung. Der Entwurf der neuen G.O. kommt in den Motiven zum Resultate, dass sich ohne Kassenzwang die Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Erkrankungen nicht durchführen lasse und schliesst sich der Entwurf offenbar dem System des Hülfskassengesetzes des deutschen Reiches an, wobei als oberster Grundsatz: Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht und Registrierung aufgestellt ist. Jeder Hülfsarbeiter ist verpflichtet, zum Zwecke der Krankenunterstützung einer registrierten gewerblichen Hülfskasse als Mitglied anzugehören, ausgenommen

sind: In der Hausgenossenschaft ihrer Angehörigen oder des Gewerbeinhabers, lebende Lehrlinge und Hülfsarbeiter, welche in Krankenkassen auf Kosten der Gewerbsinhaber hinreichend versichert sind. Die registrierten gewerblichen Hülfskassen können von den Hülfsarbeitern allein oder gemeinsam mit den Gewerbsinhabern errichtet werden. Wo dem Bedürfnisse nicht durch freiwillig errichtete Kassen entsprochen wird, hat die politische Behörde nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Gemeinden die Errichtung einer registrierten Hülfskasse zum Zwecke der Krankenunterstützung anzuordnen. Von der Pflicht, dieser Krankenkasse beizutreten, sind jene Hülfsarbeiter befreit, welche bereits einer anderen registrierten Krankenkasse angehören. Hierbei kann die Behörde den Gewerbsinhaber Beiträge bis zur Hälfte der Mitgliederzuschüsse, die Vorlage der Beiträge ihrer Arbeiter und die Anmeldepflicht auferlegen. Gewerbsinhaber, welche zu den registrierten Krankenkassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet, die an ihre Arbeiter von einer registrierten Krankenkasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen an diese Kasse zu vergüten, wobei jedoch die an ein Krankenhaus bezahlten Kosten nur nach der letzten Verpflegsklasse in Abrechnung gebracht werden dürfen. Gewerbsinhaber, welche Hülfsarbeiter aufnehmen oder verwenden, die keiner registrierten Krankenkasse angehören, haben für diese Hülfsarbeiter bis zur Dauer von 6 Wochen Sorge zu tragen. Wir beschränken uns hier auf die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Werfen wir nach dieser vergleichenden Zusammenstellung des Entwickelungsganges der Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten einen Blick auf die historische Gestaltung in *Deutschland*, so finden wir, dass dieselben Ursachen wie in England gleiche Wirkungen erzeugten. Bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts legte die Gesetzgebung des deutschen Reiches die Armenversorgung den Gemeinden auf, während

bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft der Gutsherr für die ländlichen hörigen Arbeiter bei Krankheit und Verarmung eintreten musste. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts befand sich das Handwerk ausschliesslich in den Händen der Zünfte, die Gesellen mussten zur Innungskasse Beiträge zahlen, wofür diese die Kur- und Verpflegungskosten in Krankheitsfällen bestritten, nötigenfalls unter Beihülfe der Gewerkskasse der Meister der einzelnen Handwerke. Im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte mit Beseitigung der Hörigkeit und Zunftbeschränkungen, mit der Abschaffung der Konditionsverbote und Festsetzung der Arbeitslöhne durch die Behörden ein Umschwung im Unterstützungswesen, der zunächst in Preussen die Zunftordnung erschütterte und die Verpflichtung der Handwerkerverbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Genossen ausschliesslich auf die Gemeinde übertrug. Die reaktionäre Strömung nach den Befreiungskriegen liess allerdings diese neue Ordnung nicht gleichmässig zur Anerkennung kommen, so dass von 1815 bis 1845 ein Gebiet der Gewerbefreiheit und ein Gebiet der früheren zünftigen Einrichtung bestand. Die allgemeine G.-O. von 1845 beseitigte die nachteiligen Einrichtungen der Zünfte und den Zwang zum Eintritt in eine Innung als Voraussetzung des Rechtes zum Gewerbebetrieb, hielt die Hülfskassen der Gesellen aufrecht und führte die neue Bestimmung ein, wonach alle an einem Orte beschäftigten Arbeiter durch Ortsstatut verpflichtet werden konnten, den in der Gemeinde bestehenden Arbeiterhülfskassen beizutreten. Noch weiter ging die Gesetzgebung nach 1849, welche die Gewerbefreiheit zu Gunsten der Arbeitgeber einschränkte und diesen als Äquivalent durch Ortsstatut die Verpflichtung auferlegte, zu den Unterstützungskassen der Arbeiter Beiträge bis zu einer bestimmten Höhe zu leisten. In gleicher Weise führte das Gesetz von 1854 für die Arbeiter den Versicherungszwang ein, wonach durch Ortsstatut Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter angehalten werden konnten, sich zur Bildung von Unterstützungskassen zu vereinigen. Die be-

sonderen partikularrechtlichen Bestimmungen der *süddeutschen Staaten* sind bereits früher erörtert worden, sie blieben durch § 141 der Reichsgewerbeordnung aufrecht erhalten. Nach Erlass der Hülfskassengesetze von 1876 giebt es nunmehr 4 Arten von Krankenkassen, zwischen denen ein Arbeiter an dem Orte, an welchem der Versicherungszwang angeführt ist, die Wahl hat. In erster Reihe sind zu nennen die auf Anordnung der Gemeindebehörden, meistens in den *norddeutchen Städten* für Arbeiter eines oder mehrerer Gewerbe gebildeten Hülfs-(Kranken)-Kassen. Jeder in der Stadt beschäftigte Arbeiter, der nicht die Zugehörigkeit zu einer »eingeschriebenen Hülfskasse« nachweist, ist hier für die Dauer seines Aufenthaltes zum Beitritt verpflichtet. Sodann kommen die Vorschriften des *Reichsgesetzes* vom 8. April 1876 in Betracht, wonach von der Verpflichtung zum Eintritt in eine durch die Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse der Nachweis der Beteiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse befreit; hierzu gehören die sog. Fabrikenkassen, welche von Arbeitgebern in Verbindung mit ihrem Etablissement errichtet werden. Meistens verpflichtet hier der Unternehmer den bei ihm eintretenden Arbeiter der Fabrikkasse beizutreten, nach den Statuten erlischt gewöhnlich der Anspruch auf Krankenunterstützung, sobald das Mitglied sein Arbeitsverhältnis löst oder entlassen wird, während bei den städtischen Krankenkassen der Arbeiter seine Rechte nicht verliert, wenn er in der Stadt selbst ein neues Arbeits-Verhältnis eingeht. Auser diesen Versicherungskassen der Städte und Fabrikkrankenkassen bestehen noch als anerkannte Hülskassen die von Vereinen für ihre Mitglieder organisierten Krankenkassen und einzelne freien Kassen, in denen jeder, welcher die Beitrittsbedingungen erfüllt, Aufnahme findet. Nach dem Reichsgesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen werden die von Vereinen oder Gesellschaften für ihre Mitglieder errichteten Kassen, wenn sie sich den Normativbedingungen in ihren Einrichtungen unterwerfen, als »eingeschriebene« ange-

sehen und deren Vorteile teilhaftig. Die Gesetzgebung hat diese Bestimmung hauptsächlich zu Gunsten der deutschen Gewerbevereine getroffen, welche nach dem Vorbilde der englischen im Jahre 1869 von *M. Hirsch, Fz. Duncker* und *Schulze-Delitsch* in's Leben gerufen wurden. Die *deutschen Gewerkvereine* stehen auf dem Boden der friedlichen Reform der sozialen Stellung der Arbeiter durch Selbsthülfe. Entstanden aus einem Zwiespalt mit der auf sozialdemokratischen Prinzipien beruhenden Arbeiterpartei, geht der Zweck dieser Arbeitervereinigungen auf Verstärkung der Selbständigkeit des ganzen Standes und Verbesserung der materiellen Lage. Nach dem treffenden Ausspruche von *M. Hirsch* wollen die Gewerkvereine den Arbeiter aus Unsicherheit, Abhängigkeit und Verkümmerung emporheben zu Sicherheit, Selbständigkeit und Anteil an den Arbeiten wie an den Segnungen der Kultur, sie wollen dies erreichen nicht durch Gnade von oben, noch durch Revolution von unten, sondern durch das selbstthätige gesetzliche Zusammenwirken der Beteiligten innerhalb ihrer gewerblichen Berufskreise. Unter den Mitteln zur Erreichung dieser Zwecke sind, neben der Regelung der Arbeitsbedingungen, Vermittelung von Arbeit, Unterstützung arbeitloser Mitglieder, Errichtung von Einigungsämtern und gemeinsamen Schiedsgerichten zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften, Förderung der allgemeinen und gewerblichen Bildung der Mitglieder von hervorragendem Interesse die freien Hülfskassen, Kranken-, Begräbnis- und Invalidenkassen, welche seit Erlass des Reichshülfskassengesetzes sämtlich als eingeschriebene Hülfskassen anerkannt sind. Die Gewerksvereinskassen suchen den lokalen Charakter der städtischen und Fabrikkrankenkassen durch Einrichtungen zu beseitigen, welche den Arbeiter instandsetzen, von dem Rechte der Freizügigkeit unumschränkten Gebrauch machen zu können, ohne seine Ansprüche an die Kasse zu verlieren, da für jede Branche nur eine aus vielen Zweigkassen gebildete Hauptkasse besteht, aus welcher die ersteren die nötigen Mittel erhalten.

Hierdurch gewinnt jedes Mitglied die absolute Sicherheit, dass es bei Erkrankungen u. s. w. auch wirklich die statutarische Unterstützung erhält, da ein Kassenmangel, infolge der Zuschüsse aus der Hauptkasse, in der Zweigkasse nie entstehen kann. Die Gewerkvereinskassen werden von den Arbeitern selbst verwaltet, die zahlenden Mitglieder haben allein das Recht, bei der Verwaltung mitzuwirken, kein Arbeitgeber, keine Aufsichtsbehörde mischt sich ein. Die strengste Kontrolle wird durch die Mitglieder und ihre Vertrauensmänner geübt, Sachverständige prüfen periodisch den Zustand der Kassen. Bereits 1874 — fünf Jahre nach ihrer Gründung — hatten die Gewerkvereine in mehr als 800 Ortskassen (Kranken-, Begräbnis- und Invalidenkassen) bei 42 000 Mitgliedern eine Einahme von 347,671 Mark, eine Ausgabe von 239,677 Mark und einen Vermögensstand von 296,627 Mark. Eine Organisation, welche die Sicherstellung der Arbeiter in alten Lebenstagen erstrebt, musste auch darauf bedacht sein, neben den Krankenkassen nationale Invalidenkassen in's Leben zu rufen. Am 1. Juli 1869 trat die »deutsche Verbandskasse der Invaliden der Arbeit« in Thätigkeit, welche die verschiedensten Berufszweige vereinigte und dieselbe Organisation zeigt, wie bei den Krankenkassen, nur dass an Stelle des Gewerksvereines der Verband als leitende Behörde steht. Daneben gründete der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter eine eigene Invalidenkasse mit gleichen Einrichtungen. Die wesentlichsten Punkte der Statuten der Invalidenkasse sind: Jedem Mitgliede eines Verbandsvereines, welches ein Gesundheitsattest beibringt und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten, steht der Beitritt frei. Der bis zum Eintritt der Invalidität zu zahlende Wochenbeitrag beträgt je nach dem Alter beim Eintritt 10, 15 und 20 Pf. wöchentlich, neben dem Aufnahmegeld von 50 Pf. Der wöchentliche Betrag der Pension ist auf 4½ Mark festgesetzt. Erlaubt es der Stand der Kasse und ist die Invalidität nach zehnjähriger Mitgliedschaft eingetreten, so bekommt das Mitglied 9 Mark wöchentlich. Bei Verunglückungen wird ohne Wartezeit (ausgenommen

so lange die Krankenkasse steuert) die Pension von 4½ Mark bezw. bei bisherigem wöchentlichem Beitrage von 20 Pf. 9 Mark, von 5 Pf. 2¼ Mark wöchentlich gezahlt, wenn das Mitglied nicht durch längere Beitragszeit eine höhere Berechtigung erlangt hat. Die beiden Invalidenkassen haben seit ihren Bestehen (1. Juli und 1. September 1869) bis Ende 1877, 70 117 Mark in Pensionen, 4 400 Mark an Kurkosten verausgabt, beide Kassen unterstützten 1879 215 Mitglieder mit wöchentlich 948 Mark. Verglichen mit den englischen Gewerkvereinen und deren Erfolgen ist die Ausdehnung der deutschen Vereine allerdings eine geringe, jedoch macht sich eine stets fortschreitende Bewegung wahrnehmbar, welche den Beweis liefert, dass auch in Deutschland denkende Arbeiter imstande sind, ihre Zukunft aus eigener Kraft zu sichern. *L. Brentano*'s Grundidee in seinem berühmten Werke: Die Arbeiterversicherung nach der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung ist die Umgestaltung der bestehenden deutschen Gewerkvereine an der Hand der englischen. Eine Eigentümlichkeit der deutschen Gewerkvereine ist die Trennung der verschiedenen Kassen, während in England die Beiträge für alle Arten von Unterstützungen nur in eine Kasse fliessen. Die deutschen Gewerkvereine haben für die einzelnen Arten der Unterstützungen (bei Krankheit, Invalidität u. s. w.) besondere Kassen, in welche das Mitglied eintreten und besondere Beiträge zahlen muss. Die Krankenkasse ist von der Begräbniskasse und diese von der Invalidenkasse getrennt, jede dieser Kassen steht für sich da. Was die Organisation und Verwaltung der Gewerkvereine betrifft, so baut sich dieselbe auf den Berufsvereinen der einzelnen Orte, den Ortsvereinen auf. Jeder Ortsverein wählt seinen Vorstand, Ausschuss und die Revisoren und verwaltet seine Angelegenheiten und Kassen selbständig. Über wichtigere Sachen entscheidet die Ortsversammlung. Sobald eine Anzahl Ortsvereine desselben oder verwandten Berufes sich gebildet, gründet sie einen Gewerkverein für ganz Deutschland, dem von nun an alle neuen Ortsvereine sich anschliessen. Der Gewerkverein

besitzt nur ein Statut für alle Ortsvereine; alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Ortsvereine sind gemeinsames Eigentum des ganzen Gewerkvereins, was nicht hindert, dass in der Regel der grösste Teil der Bestände bei den Ortsvereinen verbleibt; für die gemeinsamen Ausgaben und Reserven senden die Ortsvereine monatlich einen gewissen Prozentsatz an den Generalrat, wogegen letzterer im Falle des Bedarfs an den Ortsverein remittiert. Jeder Ortsverein hat ferner allmonatlich seine genauen Kassenabschlüsse und Statistik einzusenden, während der Generalrat alle Vierteljahr den Gesamtabschluss den Ortsvereinen mitteilt. Eine fortdauernde gegenseitige Kontrolle wird durch die Generalrevisoren ausgeübt, welche der Generalversammlung (Delegiertentag) Bericht erstatten. Die ausführende Behörde des Gewerkvereines ist der vom Delegiertentag zu wählende Generalrat, dessen Mitglieder in der Mehrzahl dem Vorort, in der Minderzahl den anderen Ortvereinen angehören. Bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten sind auch die Letzteren zu befragen. Ein Vorsitzender, Generalsekretär, Schatzmeister und Generalkontroleur sind die geschäftsführenden Beamten. Bindende Kassen- und Geschäftsordnungen nebst einheitlichen Formularen erleichtern und regulieren die Verwaltung. Die Delegiertentage, die Revisionsreisen der Generalratsmitglieder zu den Ortsvereinen u. s. w. erhalten eine beständige Fühlung und festen Zusammenhang.*) —

Der Vorstand des *Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker* hat sich der Mühe unterzogen, eine Geschichte und Darstellung der Bestrebungen dieses Vereins unter dem Titel: ›Zur Arbeiterversicherung‹ (Leipzig und Stuttgart 1882) vor kurzem zu veröffentlichen, welche in einer Zeit, welche die freien Vereinigungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu verdrängen sucht, alle Beachtung verdient und ein überraschendes Bild der Entwickelung eines aus kleinen Anfängen hervorge-

*) Die deutschen Gewerkvereine von H. Polke, Stuttgart, Verlag von L. Krabbe 1879.

gangenen Gewerkvereines liefert. Es gliedern sich hiernach die Versicherungsanstalten der deutschen Buchdruckergehülfen in drei verschiedene Klassen:

1. In die Invalidenkassen. Denselben gehörten am Schlusse des Jahres 1880, 13,151 Mitglieder an, die einen wöchentlichen Beitrag von 10—40 Pf. entrichten und im Falle der Invalidität eine wöchentliche Unterstützung von 1½ bis 18 Mark erhalten. Die Zahl der Unterstützten betrug 377, der Vermögensstand der Kasse 1 014 758 Mark, der Gesamtbetrag aller bis Ende 1880 geleisteten Unterstützungen betrug 1 491 491 Mark.

2. In die Unterstützungskasse für Arbeitslose auf der Reise und am Orte. Jedes Vereinsmitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete und sich innerhalb Deutschland auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen, erhält Tagegelder in der Dauer von 280 Tagen. Die Ausgaben der Reisekasse betragen in den Jahren 1875 bis zum 30. September 1881, 420 357 Mark. Die Unterstützung der am Orte befindlichen Arbeitslosen ist eine neuere Einrichtung. Die Kasse verausgabte im Jahre 1881 an 839 Mitglieder 14 156 Mark. Jedes arbeitslose Mitglied, welches 150 Wochenbeträge entrichtet hat, erhält am letzten Konditionsorte eine Unterstützung in Höhe des Maximalbetrages der jeweiligen Reiseunterstützung für die Zeit von 15 Wochen. Die Unterstützungskasse für Arbeitslose verausgabte im Jahre 1880 an 956 Mitglieder 16,806 Mark, im Jahre 1881 (bis zum 30. September) an 839 Mitglieder 14 156 Mark, es wurden durchschnittlich pro Monat an 86 Mitglieder 1 472 Mark gezahlt.

3. In die Zentralkranken- und Begräbniskasse. Dieselbe verlangt pro Mitglied und Woche einen Beitrag von 40 Pf. und gewährt nach mindestens vierwöchentlicher Beitragszeit vom vierten Krankheitstage ab ein Krankengeld von 14 Mark für die ersten 26 Wochen und von 10 Mark 50 Pf. für die folgenden 26 Wochen, ferner im Todesfall ein Begräbnisgeld von 100 Mark bei mehr als 6 monatlicher Mitgliedschaft und von 50 Mark bei einer Mitgliedschaft von kürzerer Dauer.

Der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker vereinigte an Beiträgen während 1868—1881 insgesamt 915 887 Mark, unter Hinzurechnung der Zinsen 947 592 Mark.

Gleichsam den Gegensatz zu den auf dem Gebiete des freiwilligen Kassenwesens hervorragenden Gewerkvereinen bilden die auf Arbeiter eines bestimmten Industriezweiges beschränkten *Knappschaftskassen*, welche bis jetzt das einzige Beispiel der Regelung der Alters- und Invalidenversorgung durch Zwang staatlicher Anordnung enthalten. Nach den Statuten zerfallen alle zum Beitritt verpflichteten Arbeiter und berechtigten Werksbeamten in ständige (stimmfähige) und unständige (nichtstimmfähige). Als ständige Mitglieder werden nur die Arbeiter zugelassen, welche die Arbeit auf den zum Vereinsbezirk gehörigen Werken längere Zeit berufsmässig betreiben (sie bilden die eigentliche Knappschaft), während die unständigen Mitglieder erst nach Erfüllung gewisser Bedingungen in die Knappschaft eintreten und bis dahin an den Benefizien des Vereines nur einen beschränkten Anteil haben. Ausser diesen Hauptklassen machen die meisten Vereine noch bestimmte Unterklassen und zwar nach dem Arbeits- und Dienstverhältnisse oder nach Höhe des Verdienstes oder nach dem Dienstalter. Bedingungen zur Aufnahme als ständiges Mitglied sind: Berufsmäsiger Betrieb der Bergarbeit, bestimmtes Alter (18—26 Jahre), Nachweis körperlicher und moralischer Tüchtigkeit; ähnliche Grundsätze gelten bei der Einreichung der unständigen Mitglieder. Die ständigen Arbeiter zerfallen in verschiedene Kategorieen, diese, je nach den einzelnen Statuten, in 6 oder 3 Klassen, wobei das Aufrücken in eine höhere Klasse von der Erklärung, bei einzelnen Vereinen von der Qualifikation des Arbeiters, einem gewissen Lebensalter, hie und da von Zahlung der höheren Beiträge für einen bestimmten Zeitraum abhängt. Die höheren Klassen bedingen höhere Beiträge, wofür sie durch verhältnismässig höhere Unterstützungssätze dotiert sind. Der Knappschaftsvorstand wird zur Hälfte aus den Werkbesitzern, zur anderen Hälfte aus den Mitgliedern der Knappschaftskasse

erwählt, wobei die Arbeiter die Wahl indirekt (Erwählung s. g. Knappschaftsältesten) vollziehen. Die Arbeiterbeiträge werden nach einem gewissen Prozentsatze des Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum erhoben, inaktive Mitglieder sind von Beiträgen befreit, die Beitragspflicht hört mit der erfolgten Invalidisierung und während der Dauer des aktiven Militärdienstes auf. Eintrittsgeld erheben nur einzelne Vereine, nach den meisten Statuten leisten die Werkbesitzer 50 pZt. der Beiträge der Arbeiter. Was die Leistungen der Knappschaftskassen betrifft, so haben die jugendlichen Arbeiter und, wo besondere Klassen für diese bestehen, auch die weiblichen Arbeiter, die geringsten Ansprüche. Sie erhalten freie Kur und Arzenei, Krankenlohn für eine gewisse Zeit, bei Verunglückung Begräbnisbeihülfe bezw. Invalidenunterstützung. Die unständigen Mitglieder haben stets auf freie Kur und Arzenei, Krankenlohn und Begräbnisbeihülfe Anspruch, bei Verunglückung bei der Arbeit auch auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung. Mit der Aufnahme als ständiges Mitglied tritt die volle Berechtigung auf alle Leistungen ein, als: Freie Kur und Arzenei, Krankenlohn, Beitrag zu den Begräbniskosten, Invalidenunterstützung, Witwen- und Waisenunterstützung, Erziehungsbeihülfe. Nach einer Statistik vom Jahre 1877 umschliessen die Knappschaftsvereine 141,000 ständige und 114,000 unständige, zusammen 255,000 Mitglieder. Die Beiträge sind ausserordentlich verschieden, und im allgemeinen hoch. Sie belaufen sich im Durchschnitt auf Mark 22,50 pro Jahr und für den Bergwerkbesitzer auf durchschnittlich Mark 20,38 pro Arbeiter jährlich. Auch die Unterstützungen sind bei der Kumulierung der verschiedenen Zwecke nur sehr mässig. Sie betragen im Durchschnitt für den Invaliden 217 Mark, für die Witwe 108 Mark, für die Waise 33 Mark jährlich. Von sämtlichen Ausgaben der Knappschaftsvereine werden absorbiert ungefähr 32 pZt. durch die Krankenkasse, 29 pZt. durch Invalidenunterstützung, 18 pZt. durch Witwen- und 9 pZt. durch Waisenunterstützung, 5½ pZt. durch ausserordentliche

Beihülfen, 3¾ pZt. durch Verwaltungskosten und der Rest durch sonstige Ausgaben.*)

Neben diesen gesetzlichen Versuchen, das wichtige Problem zu lösen, haben neben einzelnen Arbeitervereinen seit den 1860er Jahren *private Versicherungsgesellschaften* und *Rentenbanken* die Arbeiterversicherung in den Kreis ihrer Geschäfte gezogen, ohne nennenswerte Resultate zu erzielen. Einige gemeinnützige Vereine verfolgten gleiche Zwecke, eine eigenartige Altersversorgungsanstalt entstand durch die bekannte, als Kaiser Wilhelms-Spende genehmigte Stiftung einer durch Sammlung aufgebrachten Summe von 1,740,000 Mark. Seit dem Antrage des Abgeordneten Steiner in der 1879er Reichstagssession ist die Frage fakultativer oder obligatorischer Arbeiterversicherung nicht von der Tagesordnung verschwunden; Fürst Bismarck stellte bei Übernahme des preussischen Handelsministeriums eine gesetzliche Regelung der Arbeiterversicherung in Aussicht und legte im Januar 1881 den Entwurf eines Arbeiterunfallgesetzes vor, der zum erstenmal in Deutschland die Staatshülfe zur Lösung der sozialen Frage zu verwenden sucht.

II.

Als Beitrag, gleichsam als Fühler der öffentlichen Meinung erschien im November 1880 ein von Kommerzienrat Baare-Bochum bearbeiteter Gesetzentwurf, der von einer allgemeinen, alle Vorschläge umfassenden Arbeiterversicherung absehend, durch Beseitigung der beschränkenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und Durchführung der Versicherung gegen alle Betriebsunfälle eine Reform versucht. Die Ideen des Entwurfes sind in allgemeinen Zügen folgende: Nach § 2 des Haftpflichtgesetzes trägt der Unternehmer bei Bergwerken, Steinbrüchen,

*) Ausführliches Material enthält das Gutachten von Bergassessor Hiltrop über die Reorganisation der Knappschaftsvereine in den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Band 5.

Gräbereien und Fabriken die Verantwortlichkeit für den durch seinen Vertreter (d. h. das leitende und aufsehende Betriebsorgan) verschuldeten Tod oder die Körperverletzung eines Menschen und den entstandenen Schaden. Das Haftpflichtgesetz hat den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, mehr als 80 pZt. der Unfälle von Arbeitern in Ausführung ihrer Dienstverrichtung fallen nicht unter das Gesetz, trotzdem dass viele Betriebe gleiche, oft grössere Gefahren in sich schliessen als der Fabrikbetrieb (z. B. Bauwesen, Forst- und Landwirtschaft). Die Belastung des Beschädigten mit dem Beweis des Verschuldens führt zu kostspieligen, weitläuftigen Prozessen, die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes ist anerkannt. Die Änderung des § 2 im Sinne des § 1 (Auferlegung der unbegrenzten Haftpflicht des Eisenbahnbetriebes) würde den Unternehmer rechtswidrig belasten, die Industrie gefährden und den Fabrikanten zwingen in Schadenersatzprozessen den Beweise des Verschuldens seines Arbeiters zu versuchen. Die Verschiebung der Beweislast bzw. deren Regulierung in einer der Natur der einzelnen Betriebe entsprechenderen Weise müsste bei der Verschiedenheit der Betriebsarten an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Der *Baare*'sche Entwurf verwirft den Weg der Selbsthülfe und beseitigt die Missstände des Haftpflichtgesetzes durch Einführung des Kassenzwangs und Errichtung einer allgemeinen Arbeiterunfallversicherungskasse. Die Fürsorge für den im Berufe Verunglückten soll aus dem engen Rahmen einer Quasi-Deliktsobligation auf die höhere Stufe des Versicherungswesens gehoben, von Lösung der Kranken-, Invaliden- nnd Altersversorgungsfrage vorerst abgesehen werden. Versicherungspflichtig sind alle in Fabriken, bei den Baugewerben, in landwirtschaftlichen Nebengewerben mit fabrikmässigem Charakter, in Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (Steiger, Meister, Aufseher u. s. w.). Ist bei einzelnen Unternehmen (z. B. durch Stiftungen, Fonds) bewz. einer Gruppe (Knappschaftsvereine) oder durch Abschluss von Versicherungen bei soliden Versicherungsgesellschaften auf Kosten des Unter-

nehmers die Versorgung in mindestens gleicher Höhe gewährleistet, so wird vom Versicherungszwange abgesehen. Die Kasse tritt auch bei schuldigem Versehen des Arbeiters ein; bei durch eigene Absicht, grobes Verschulden herbeigeführten Unfällen, in der Regel auch bei bestimmten schwereren Vergehen (z. B. Trunkenheit, eigenmächtigen Veränderungen an Maschinen) fällt die Haftpflicht weg. Hat ein Dritter den Unfall verschuldet, so ist er der Kasse regresspflichtig, der Verletzte und seine Hinterbliebenen erhalten die landesgesetzliche volle Entschädigung, abzüglich der Bezüge aus der Krankenunfallversicherungskasse. Der verunglückte Arbeiter ist auf Lebensdauer sicher zu stellen, weshalb statt einmaliger Kapitalzahlungen fortdauernde, nach dem durchschnittlichen Lohne der letzten 3 Jahre berechnete Renten vorzusehen, bei Todesfällen jährliche Unterstützungen der Hinterbliebenen. Die Jahresrente des Versicherten beträgt: a) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu $^2/_3$ des durchschnittlichen Lohnes, jedoch nicht über 500 Mark, b) für die Dauer verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Hälfte mit der Maximalgrenze von 400 Mark. Bei Tötungen berechnet sich die Jahresunterstützung: a) für Witwen bis zum Ende des Witwenstandes bis zu 200 Mark, wovon im Falle der Wiederverheiratung die Hälfte noch 2 Jahre fortgezahlt werden kann, b) für jedes Kind bis zum zurückgelegten 14. Jahre bis zu 72 Mark; wenn es ganz verwaist, bis zu 108 Mark. Der Maximalbetrag der Witwen- und Kinderunterstützung ist 400 Mark. Neben der Unfallversicherungskasse bleiben alle Kranken-, Begräbnis-, Altersunterstützungs- und ähnliche Hülfskassen bestehen. Zu den Prämien haben beizusteuern: Die Hälfte der Unternehmer, ein Viertel der Arbeiter, ein Viertel die Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten. Über Festsetzung der Höhe der Prämie bestimmt das Kassenstatut das Nähere, sie ist nach dem Lohnverdienst des Versicherten, unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Gewerbes zu bemessen und zu erheben, wobei eine Maximalgrenze besteht, welche für diejenigen Gewerbezweige, welche der Gefähr-

lichkeit des Steinkohlenbergbaues gleichkommen, zu 1²/₃ pZt. des Lohnsatzes angenommen. Bei dem durchschnittlichen Lohnsatze von 750 Mark im ganzen Reiche würden 1²/₃ pZt. circa 12 Mark pro Kopf und Jahr ausmachen. Hiervon hätten im Durchschnitt der Unternehmer 6 Mark, die Gemeinde 3 Mark, der Arbeiter 3 Mark jährlich zu entrichten. Die Arbeitgeber haften für Einziehung und Abführung der Arbeiterbeiträge, An- und Abmeldungen. Die gesamte Verwaltung der Kasse, Erhebung und Verrechnung der Beiträge wird von den kommunalen und staatlichen Organen möglichst unentgeltlich bewirkt, die Geschäfte der Filialkassen der einzelnen Verwaltungsbezirke führt ein Vorstand (oberster Verwaltungsbeamter des Bezirkes und eine Anzahl Vertreter der Prämienzahler), für die örtlichen Geschäfte bestehen Lokalkommissionen (Vertreter der Gemeinden, Arbeitgeber und Arbeiter), die Abschlüsse der Filialen und der Zentralkasse sind alljährlich zu veröffentlichen. Bei Tötungen und Körperverletzungen nimmt der Unternehmer den Thatbestand auf, übersendet binnen 3 Tagen der Lokalkommission eine Abschrift des Protokolls, worauf diese den Unglücksfall erörtert und bei der Filiale ihre Anträge stellt. Alle Unfälle sind binnen 3 Monaten anzumelden, erfolgt nicht binnen 6 Wochen endgültige Feststellung der Ansprüche (gegen die Entscheidungen des Filialvorstandes steht der Rechtsweg offen), so ist eine vorläufige Unterstützung anzuweisen.

Im März 1881 erfolgte seitens des *Reichskanzlers die Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter* (58 §§ umfassend) mit den Änderungen, welche der Bundesrat in der ursprünglichen Vorlage (47 §§ enthaltend) und an den Vorschlägen des permanenten Ausschusses des Volkswirtschaftsrates vorgenommen. Die Motive präzisierten den leitenden Grundsatz der Sozialpolitik des Reiches mit den charakteristischen Sätzen: Bei der Beratung — zu Grunde liegt. (S. Abdruck der Einleitung der Begründung auf Seite 17 und 18 der Nr. 41. Reichstag, 4. Legislaturperiode

IV. Session 1881.) — Wie der *Baare*'sche Vorschlag so beseitigt auch dieser Gesetzentwurf das System des § 2 des Haftpflichtgesetzes durch Errichtung einer alle Unfälle umfassenden Reichsversicherungsanstalt, von Einführung einer generellen Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung auf dem Wege des Versicherungszwanges absehend. Nach Ansicht der Reichsregierung liegen die Schwierigkeiten einer solchen allgemeinen Versicherung selbst bei Beschränkung auf Fabrikarbeiter in der Notwendigkeit einer Abgrenzung der Arbeiterklassen und in dem häufigen Orts- und Berufswechsel, und würde die Durchführung Mittel erfordern, welche die Industrie ohne Gefahr für ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande, ebensowenig wie das Reich oder die Einzelstaaten nicht aufbringen könnte. Ohne Staatshülfe wäre die Gefahr einer Überlastung der Kräfte der Beteiligten zu befürchten, weshalb es der auf diesem Gebiete nötigen Vorsicht entspreche, vorerst die minder schwierige und geringe Opfer erfordernde Aufgabe der Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle zu lösen. Zur Verfolgung der weiteren Ziele sollen dann die Erfahrungen mit der Reichsversicherungsanstalt sichere Anhaltspunkte liefern. Versicherungspflichtig sind nach dem Entwurfe: Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Bauhöfen, Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst nicht über 2 000 Mark; hieran reihen sich die Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen; ausgeschlossen bleibt der gewöhnliche Handwerksbetrieb, der durch § 1 des Haftpflichtgesetzes geregelte Eisenbahnbetrieb, die Schiffahrt und wegen der völlig abweichenden Gestaltung der Arbeiterverhältnisse, die Landwirtschaft. Die Versicherung umfasst nicht den vollen Ersatz aller durch den Unfall herbeigeführten Vermögensnachteile, die Entschädigung ist vielmehr auf einen bestimmten Teil des Jahreseinkommens (wie bei Pensionen) beschränkt. Die Einräumung eines unbeschränkten Anspruches

würde nach den Motiven Aufwendungen erfordern, deren Überlast eine Schädigung der Industrie, der gesamten Volkswirtschaft und des Erwerbs der Arbeiter befürchten lässt. Gegenstand der Versicherung ist deshalb ein begrenzter Ersatz des durch Körperverletzung mit über 4 wöchentlicher Arbeitsunfähigkeit (für geringere Beschädigungen dienen die bestehenden Krankenkassen) oder Tötung entstandenen Schadens. Die Leistungen der Reichsversicherungskasse bestehen bei Verletzungen, abgesehen von den Heilungskosten von Beginn der 5. Woche an, in einer von diesem Zeitpunkte an fälligen, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden, nach Prozenten des Arbeitsverdienstes zu berechnenden Rente, die nach dem Entwurfe beträgt: a) für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ pZt., b) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ein Bruchteil jener Rente, die je nach dem Masse der verbliebenen Fähigkeit zum Erwerb nicht über 50 pZt. des Arbeitsverdienstes festzusetzen ($^3/_4$ der Entschädigung bei völliger Erwerbsunfähigkeit). Bei Tötungen erhalten die Hinterbliebenen 60 Mark Begräbnisgeld und, falls der Tot über 4 Wochen nach dem Unfall erfolgt, für die jenen Zeitraum übersteigende Dauer der Krankheit, die Kosten der versuchten Heilung und $66^2/_3$ pZt. des bisherigen Arbeitsverdienstes bis zum Todestage. Von hier an beginnt die nach den Grundsätzen bei Körperverletzungen zu berechnende Jahresrente, welche für Witwen 20 pZt. des Verdienstes beträgt und sich für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre um 10 pZt. mit der Maximalgrenze von 50 pZt. erhöht. Eltern und Grosseltern können, falls der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von 20 pZt. beanspruchen. Bei Konkurrenz von mehreren Klassen von Entschädigungsberechtigten gehen Witwen und Waisen den Aszendenten in der Weise vor, dass letztere nur insoweit in Betracht kommen, als erstere nicht schon den Höchstbetrag der Rente von 50 pZt. in Anspruch nehmen. Alle Ansprüche der Versicherten gegen eingeschriebene Hülfskassen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen erleiden

keine Veränderung; landesgesetzliche Vorschriften, welche Kassen (z. B. Knappschaftskassen) zur Unterstützung bei Verunglückungen verpflichten, fallen insoweit weg, als die Versicherung nach dem Entwurf Platz greift. Auch die Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden bleiben bestehen, jedoch soll ihnen das Geleistete aus der Reichsversicherungsanstalt erstattet werden und zu diesem Zwecke der Anspruch des Unterstützten auf sie übergehen. Gleiches gilt von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die Obliegenheiten der Gemeinden und Armenverbände auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erfüllt haben. —

Von einer gleichmässigen Verteilung der Prämie auf Arbeiter und Arbeitgeber sieht der Entwurf ab, weil bei einem grossen Teile der Arbeiter der Lohn nur zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse hinreicht und will die Träger der öffentlichen Armenlast für diesen Teil der Hülfsbedürftigen eintreten lassen. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen:

1. für Versicherte mit einem Jahresverdienst bis 750 Mark zu ²/₃ vom Betriebsunternehmer, zu ¹/₃ vom Reich (nach dem ursprünglichen Entwurfe vom Landarmenverband, soweit an dessen Stelle nicht nach Gesetz der Einzelstaaten ein anderer Verband oder der Staat tritt);

2. für Versicherte mit einem Verdienste über 750 Mark und bis zu 1 000 Mark zu je ²/₃ vom Unternehmer des Betriebes, je ¹/₃ vom Versicherten;

3. für Versicherte, deren Jahresverdienst über 1 000 Mark beträgt zur Hälfte vom Unternehmer, zur Hälfte vom Versicherten (der erste Entwurf teilte bei allen Versicherungen von Personen mit einem Verdienste über 750 Mark die Prämie gleichmässig auf das Reich zu übernehmen.«

Die Versicherungsart ist nach dem Entwurfe eine sogen. Kollektivversicherung. Es soll nicht jeder einzelne Arbeiter individuell versichert werden, sondern durch die für den ganzen

Betrieb gegen feste Prämie abgeschlossene Versicherung jede zur Zeit des Unfalles im Betrieb beschäftigte Person gedeckt sein. Die Feststellung des Tarifes nach Gefahrenklassen in Prozenten der gezahlten Löhne und Gehälter bleibt dem Bundesrat vorbehalten. Sobald der Betrieb in eine Gefahrenklasse eingeschätzt, kann der nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zu bemessende Prämienbetrag aus der Summe der während dieses Zeitraumes fällig gewordenen Löhne und Gehälter berechnet werden, wobei es zur Aufrechthaltung der Versicherung für das gesamte Personal keiner Anmeldung neu angekommener, keiner Abmeldung ausgetretener Arbeiter bedarf. Der Hergang des Versicherungsgeschäftes gestaltet sich etwa folgendermassen: Der Unternehmer macht der unteren Verwaltungsbehörde die Anzeige von seinem Betriebe, über die Art des Unternehmens, Zahl der zu Versichernden, Höhe der Löhne und Gehälter. Säumige Betriebsunternehmer werden zur Erstattung der Anzeige unter der Verwarnung aufgefordert, dass im Ungehorsamsfalle der Betrieb mit dem höchsten Prämiensatze herangezogen würde. Auf Grund der Anzeigen und eigenen Kenntnis der Behörden erfolgt die Anmeldung bei der Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt, die einen Bescheid erteilt, welcher die Versicherung annimmt oder ablehnt und im ersteren Falle die Gefahrenklassen und den Prämiensatz durch einen Versicherungsschein feststellt. Gegen diesen Bescheid geht die Beschwerde des Unternehmers an die höhere Verwaltungsbehörde. Auf Grund der definitiv feststehenden Gefahrenklassen erfolgt dann die Fixierung der vierteljährlichen Prämien für jeden Betrieb durch Berechnung des gegebenen Prozentsatzes mit der Summe der im abgelaufenen Vierteljahre bezahlten Löhne und Gehalte. Diese Berechnung, sowie die der von den verschiedenen Verpflichteten (Unternehmer, Reich, versicherter Arbeiter) zu leistenden Beiträge kann nur der Unternehmer auf Grund seiner Lohnbücher und Listen vornehmen, weshalb ihm die Verpflichtung obliegt, einen Nachweis der verdienten Löhne und Gehälter, eine Berechnung der Gesamtprämien,

der auf ihn und die Versicherten entfallenen Quoten mit den beiderseits zu zahlenden Beiträgen vorzulegen. Zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben hat die Reichsversicherungsanstalt die Befugnis, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen, Geschäftsbücher und Lohnlisten durch Kommissäre einsehen zu lassen. Änderungen in der Einrichtung oder im Gegenstande des Betriebes, welche Einschätzung in eine Gefahrenklasse mit höheren Prämiensätzen begründen, sind binnen 14 Tagen anzuzeigen. Als Äquivalent für seine Verpflichtungen steht dem Unternehmer das Recht zu, den Versicherten die zu leistenden Beiträge bei den Lohn- und Gehaltszahlungen abzuziehen. Hierbei entstehende Streitigkeiten erhalten bei dieser Regelung den Charakter von Lohnstreitigkeiten und werden auf dem in § 120a Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weg entschieden. Zur einfachen und sicheren Feststellung der Entschädigungsansprüche, Lieferung einer zuverlässigen Unfallstatistik dient die Vorschrift, wonach alle voraussichtlich entschädigungspflichtigen Unfälle vom Unternehmer der Polizeibehörde anzuzeigen, die allgemeine Untersuchungspflicht jedes derartigen Unfalles angestrebt ist. Die Ortspolizeibehörde sendet die Anzeigen, nach Eintragung in ein Unfallverzeichnis an die höhere Verwaltungsbehörde und benachrichtigt gleichzeitig die Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt. Jeder Unfall muss sofort von der Polizeibehörde (bei Staatsbetrieben von der vorgesetzten Dienstbehörde) untersucht werden, wobei alle Verhältnisse klar zu stellen, welche für die Festsetzung der Entschädigung in Betracht kommen (Veranlassung und Art des Unfalls, Zahl der getöteten oder verletzten Personen, der Hinterbliebenen u. s. w.) Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Die Reichsversicherungsanstalt hat die Feststellung der Entschädigungen ohne weiteren Antrag von Amts wegen einzuleiten, bei Tötungen nach Abschluss der Untersuchung, falls der Tod später eintritt, sobald die Anzeige erfolgt. Bei Körperverletzungen sieht der Entwurf eine vier-

wöchentliche Frist vor; befindet sich der Verletzte nach Ablauf von 4 Wochen noch in ärztlicher Behandlung, so beschränkt sich die Feststellung zunächst auf die Entschädigung bis zum beendeten Heilverfahren. Für nicht ermittelte oder bei der Untersuchung unberücksichtigt gebliebene Ansprüche ist eine Anmeldefrist von 1 Jahr vorgesehen. Die unterlassene Anmeldung eines Betriebes hebt den Entschädigungsanspruch bei Unglücksfällen nicht auf, ebensowenig eigenes Verschulden des Verletzten, jedoch vorsätzliches Zufügen der Verletzung, in welchem Falle die Ansprüche der Hinterbliebenen unverändert bleiben. Jeder Entschädigungsberechtigte erhält von der Reichsversicherungsanstalt einen schriftlichen Bescheid, welcher die Entschädigung unter Angabe der Höhe und Art der Berechnung feststellt oder ablehnt und binnen 3 Monaten durch gerichtliche Klage anfechtbar ist. Statt letzterer ist ein Beschwerderecht bei der höheren Verwaltungsbehörde für den Fall vorgesehen, wo der Anspruch von einem Beschädigten erhoben ist, der in einem nicht angemeldeten Betriebe beschäftigt ist und Abweisung erfolgte, weil der Betrieb nicht zu den Versicherungspflichtigen gehöre. Seinen Abschluss erhält das Entschädigungsverfahren durch Ausstellung einer Bescheinigung über die definitiv festgestellte Entschädigung, in welcher zugleich die Zahltermine und die Zahlstelle angegeben. Ändern sich später die für die Berechnung massgebend gewesenen Verhältnisse (z. B. Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt völliger Arbeitsunfähigkeit) so steht den Beteiligten die Möglichkeit der Wiederholung des Entschädigungsverfahrens offen. Die Entschädigungen sollen unter allen Umständen ihren Bestimmungen dienen, weshalb Verpfändung, Zession u. s. w. unstatthaft, und den Unternehmern verboten ist, die ihnen gesetzlich auferlegten Leistungen durch Vertrag oder Reglement dem Arbeiterpersonale aufzubürden. Neben der Versicherung gegen Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche zu beseitigen, weshalb derartige im bisherigen Rechte begründete Forderungen

(auch für die ersten 4 Wochen) wegfallen. Nur bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Unfalls durch den Arbeitgeber soll der Beschädigte die Differenz zwischen der landrechtlichen und der aus der Reichsversicherungsanstalt fliessenden Entschädigung vom Unternehmer fordern können. Alle Ansprüche gegen Dritte (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehen auf die Reichsversicherungsanstalt über. Der Unternehmer soll, damit er zu allen Vorsichtsmassregeln im Betriebe angehalten wird, bei vorsätzlich und durch grobes Verschulden verursachten Unglücksfällen, zur Erstattung der Ausgaben der Reichsversicherungsanstalt verpflichtet werden. Über die ganze Technik des komplizierten Entwurfes äussern die Motive: Durch den Gesetzesvorschlag wird die Haftpflicht der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern, welche immer erst den umständlichen gerichtlichen Beweis des Verschuldens des Unternehmers führen mussten, durch eine öffentlich rechtlich geregelte allgemeine Unfallversicherung ersetzt. Während zur Zeit nur den in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeitern, bezw. ihren Angehörigen ein Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht, welcher durch die ihn bedingenden Voraussetzungen zu einem in seiner Realisierung höchst unsicheren wird, soll in Zukunft allen gewerblichen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in diese Regelung eingeschlossen werden können, eine in jedem Falle sichere Anwartschaft darauf gewährt werden, dass beim Verluste der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerbe billig zu bemessende Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig bemessene Unterstützung zu Teil wird. Zu dem Ende soll die Versicherung alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seines Beauftragten, oder in dem eigenen Verhalten des Verunglückten oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben. Nur wenn von diesen Unterschieden gänzlich abgesehen wird, kann dem Arbeiter durch die Versicherung die volle Sicherheit gegeben werden, dass er

durch einen Unfall mit seiner Erwerbsfähigkeit nicht auch seinen Unterhalt verliert, und dass er bei seinem durch Unfall herbeigeführten Tode seine Angehörigen nicht hülflos zurücklässt. Würden von der Versicherung auch nur diejenigen Unfälle ausgeschlossen, welche auf ein Versehen oder eine Ungeschicklichkeit des Arbeiters oder auf einen Zufall zurückzuführen sind, so bliebe der Arbeiter der Gefahr ausgesetzt, in jedem einzelnen Falle den ihm aus der Versicherung zustehenden Anspruch bestritten und die Behauptung desselben von einem Rechtsstreite abhängig zu sehen, dessen Ausgang selbst dann, wenn ihn nicht die Beweislast träfe, in vielen Fällen sehr ungewiss sein würde. — Die Einführung einer Verpflichtung zur Unfallversicherung macht auch eine Fürsorge dafür erforderlich, dass die Erfüllung derselben allen Verpflichteten in einer Weise ermöglicht werde, welche den Zweck mit möglichst geringen Opfern erreicht und sicherstellt. Nach dem Entwurfe soll dies dadurch geschehen, dass eine Reichsversicherungsanstalt errichtet wird, bei welcher alle Unfallversicherungen, zu denen das Gesetz verpflichtet, abzuschliessen sind. Selbst die strengste gesetzliche Regelung und die schärfste staatliche Beaufsichtigung des Privatversicherungswesens würde die Gefahr nicht ausschliessen, dass Versicherungsanstalten und Gesellschaften in Folge einer Reihe von ungünstigen Geschäftsjahren, wie sie um so leichter eintreten können, je kleiner der Geschäftsumfang der einzelnen Anstalten infolge der Konkurrenz wird, zahlungsunfähig würden, und damit die bei ihnen versicherten Arbeiter, welche bereits Ansprüche erworben haben, der Wohlthat, welche das Gesetz ihnen zugedacht hat, verlustig gehen und der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Diese Gefahr ist bei einer Reichsanstalt selbstverständlich ausgeschlossen. Die statistischen Unterlagen sind allerdings für den Betrieb der Reichsversicherungsanstalt zunächst nicht vollständiger und sicherer, als sie für die Privatanstalten sein würden. Die Konzentration der gesamten Unfallversicherung in einer einzigen Anstalt, gewährt aber den grossen Vorteil, dass die

günstigen und ungünstigen Wirkungen der Fehler, welche bei der Feststellung der Prämientarife zunächst unvermeidlich gemacht würden, sich in viel höherem Masse ausgleichen, als dies bei Versicherungsanstalten mit einem durch Konkurrenz beschränkten und vielfach einseitigen Betriebe vorauszusetzen ist. Die Konzentration der Unfallversicherung in einer grossen Anstalt ermöglicht nicht nur die sicherste Bemessung der Prämien, sondern auch die gerechteste Verteilung auf die verschiedenen Industriezweige: sie muss folgeweise, wenn diese Anstalt eine Reichsanstalt ist, als solche auf jeden Geschäftsgewinn verzichten und bei vorauszusetzender guter Verwaltung zu einer so billigen Versicherung führen, wie sie mit der Sicherheit der versicherten Ansprüche überhaupt vereinbar ist, zumal auch die Verwaltungskosten durch die vorteilhafteste Ausnutzung des Verwaltungsapparates, welcher durch die Konzentration der gesamten Unfallversicherung ermöglicht wird, sowie durch die Einfachheit des Abschlusses der Versicherungen und der Abwickelung der Entschädigungsansprüche, welche durch den öffentlichen Charakter der Anstalt bedingt ist, auf den möglichst niedrigen Betrag zurückgeführt werden können.«

Als Sitz und Gerichtsstand dieser Reichsversicherungsanstalt nimmt der Entwurf Berlin in Aussicht, zur Erleichterung der Abwickelung der Entschädigungsansprüche können Klagen auch bei den Verwaltungsstellen erhoben werden. Die näheren Organisationsbestimmungen erfolgen in einem Reglement, das Gesetz selbst soll nur Fürsorge treffen, dass alle Punkte Berücksichtigung finden, welche für Sicherheit und Tüchtigkeit des Geschäftsverkehrs, Erfüllung aller Verpflichtungen der Beteiligten und Wahrung der finanziellen Interessen des Reiches von Bedeutung. Die Reichsversicherungsanstalt giebt den Beteiligten zugleich Gelegenheit zum Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen, deren Gegenstand Gewährung eines Zuschusses zu den festgesetzten Renten bis zur Hälfte der allgemeinen Sätze. Eine weitere Aufgabe soll die freiwillige Versicherung solcher gewerblicher Arbeiter sein, für welche der

Versicherungszwang nicht besteht, wobei Gegenstand der Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit eine periodische Rente, für Todesfälle eine lebenslängliche Rente an die Hinterbliebenen von bestimmter Höhe. Die Motive weisen schliesslich auf den günstigen Einfluss hin, welcher durch eine genossenschaftliche Regelung der Unfallversicherung mittels der hierdurch ermöglichten gegenseitigen Beaufsichtigung der Betriebe auf deren Sicherheit ausgeübt wird. Unternehmern von Betrieben gleicher Gefahrenklassen innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirkes kann gestattet werden Genossenschaften zu bilden, welche statt der gesetzlichen Prämienbeiträge der vereinigten Betriebe für jede Zeitperiode die Summe an die Reichsversicherungsanstalt bezahlen, welche zur Deckung der festgestellten Entschädigungen nötig. Zu den Beiträgen der Genossenschaften trägt das Reich seinen gesetzlichen Anteil bei, die Versicherten können in gleichem Umfang herangezogen werden. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzung der Zulassung solcher Genossenschaften, die Verwaltung u. s. w. bleiben der Beschlussfassung des Bundesrates vorbehalten; der Entwurf stellt das allgemeine Prinzip auf, dass nur solche Genossenschaften zuzulassen, welche die zu einer wirksamen Beaufsichtigung nötigen Einrichtungen treffen, und dass die Beitragspflicht sämtlicher Beteiligten über die gesetzliche Grenze hinaus nicht erhöht werden darf. —

Durch Beschluss des Reichstages vom 4. April 1881 wurde der Entwurf nach der ersten Plenarberatung einer Kommission überwiesen, deren Majorität dem Prinzipe des Versicherungs-Zwanges beistimmte, gegen das Versicherungsmonopol des Reiches jedoch gewichtige Bedenken erhob. Wollte die Regierungsvorlage die Durchführung des Versicherungszwanges ausschliesslich in die Hand einer Reichsversicherungsanstalt gelegt wissen, so hielt man es auf anderer Seite für möglich, jene Durchführung völlig den privaten Versicherungsgesellschaften zu überlassen, welche nur der Kontrolle der Behörden zu unterstellen und für welche durch das Reich Normativbestim-

mungen festzusetzen seien. Eine andere Gruppe von Mitgliedern wollte gleichfalls die Privatgesellschaften nicht ausschliessen, betrachtete aber daneben ein konkurrierendes oder subsidiäres Eintreten einer öffentlichen Versicherungsanstalt für unentbehrlich. Unter ihnen schied sich abermals von der Richtung, welche dabei in Übereinstimmung mit der Vorlage an eine Reichsversicherungsanstalt dachte, eine andere, welche Versicherungsanstalten der Einzelstaaten bevorzugte. Zur Verteidigung ihrer Anträge wiesen die Gegner des staatlichen Versicherungsmonopoles darauf hin, dass man mit dessen Einführung Gefahr laufe, aus einem Extrem ins andere zu verfallen und das bisherige System des Gehenlassens auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiete mit dem nicht minder falschen entgegengesetzten System einer Absorbierung aller freien Bewegung durch den Staat zu vertauschen. Erst wo die Selbsthülfe nicht mehr ausreiche, dürfe die staatliche Administration eintreten; dass letzteres bei der Arbeiterversicherung nicht geboten sei, werde durch die erspriessliche und noch immerfort steigende Entwickelung des Unfallversicherungswesens bewiesen, welche das staatliche Versicherungsmonopol zerstören müsse. Der Vertreter der Regierung hob hervor, dass der Versicherungszwang als sein notwendiges Korrelat die grösstmögliche Sicherheit der daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche, ein Institut von unzweifelhafter dauernder Leistungsfähigkeit fordere, welche Garantieen Privatgesellschaften nicht enthielten. Die Kommission entschied sich schliesslich für Errichtung monopolisierter Landesversicherungsanstalten und deren Organisation durch Reglement der Landesregierung, Feststellung der Tarife und Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds durch Reichsgesetz, Herabsetzung der 4wöchentlichen Karenzzeit auf 2 Wochen, wobei eine Revision des Reichshülfskassengesetzes unter Zustimmung der Reichsregierung insbesondere in der Richtung für notwendig erkannt wnrde, dass dem Verletzten während der Karenzzeit eine angemessene Unterstützung zu sichern. Zur Vermeidung allzugrosser Belastung der Industrie

sollte der Mehrbetrag des jährlichen Arbeitsverdienstes über die Summe von 2,000 Mark bei Berechnung der Entschädigung ausser Betracht bleiben, gleiches bei Festsetzung der Prämie geschehen, eine Minderung der Rente um die Hälfte bei grobem Verschulden des Verunglückten eintreten. Das Prinzip der Reichs- oder Staatshülfe verwarf die Kommission mit überwiegender Mehrheit und äussert sich hierüber der Bericht: ›Die Staatsbeihülfe werde der Invalidenentschädigung den Charakter der Armenunterstützung aufprägen. Ob man nun von der Rechtsanschauung ausgehe, dass der Unternehmer für die Betriebsfälle, welche seine Arbeiter betreffen, ganz ebenso wie für sämtliche übrige Produktionskosten aufzukommen habe, wie ihm ja auch der Erlös des Arbeitsproduktes zufalle, oder ob man mit den Motiven dem praktischen Christentum das Wort rede, welches mehr als bisher die Gesetzgebung durchdringen müsse, jedenfalls resultiere daraus die Verpflichtung der Industrie, selbst für ihre verunglückten Arbeiter Sorge zu tragen. Dass sie sich dazu im Stande fühle gehe aus dem Inhalte zahlreicher Petitionen hervor, nicht minder aus den Äusserungen einzelner hervorragender Industrieller im Volkswirtschaftsrate und im Reichstage. Adoptiere man das Prinzip der Regierungsvorlage, so sei die Beschränkung auf die Arbeiter der Industrie nicht länger festzuhalten, es sei eine Ungerechtigkeit, die gleichen Wohltaten nicht auf alle Berufsgattungen auszudehnen, wenn man die Gesamtheit für die Aufbringung der Mittel heranziehe. Die beabsichtigte Entlastung der Armenverbände sei dankbar anzuerkennen, allein dieselben seien bisher in völlig ungerechtfertigter Weise überlastet gewesen. Es sei Zeit, die Last dahin zu legen, wo man den Gewinn davon trage. Nicht darauf komme es an, in den Arbeitern das Bewusstsein zu erwecken, dass der weiteste Verband, der Staat für sie sorge; dies werde nur zu einer ungemessenen Steigerung der Ansprüche führen. Das Richtige sei vielmehr, ihr Interesse an den nächsten Kreis zu knüpfen und sie von der Uebereinstimmung ihres eigenen mit den Interessen der

Arbeitgeber zu überzeugen. Was die Heranziehung der Arbeiter zur Prämienzahlung betrifft, so wurden hierfür teils sittliche Momente, teils weitergehende sozialpolitische Erwägungen angeführt. Es empfehle sich, dem Arbeiter die Empfindung zu geben und zu befestigen, dass er sich selbst das Recht auf Entschädigung erworben habe. Und nur, wenn die Arbeiter mitzahlten, werde es möglich sein, denselben in organisierten korporativen Verbänden eine Mitwirkung bei der Verwaltung zu sichern. Nach den Kommissionsbeschlüssen ist die Versicherungsprämie zu $^2/_3$ vom Betriebsunternehmer, zu $^1/_3$ vom Versicherten aufzubringen. Kassen, welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung obliegt (Knappschaftskassen), sind berechtigt, die Zahlung der auf die Versicherten fallenden Prämienbeträge an deren Stelle zu übernehmen. Weitere Änderungen beziehen sich auf die Fristen zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe, für den Erlass des Bescheides und Aushändigung eines Versicherungsscheines durch die Landesversicherungsanstalt, für Einreichung der dem Unternehmer obliegenden Nachweisung über die im Betriebe beschäftigten Arbeiter, für die Berechnung der Löhne und Prämien durch den Betriebsherrn, auf den Termin für die Feststellung der Entschädigungen und auf die Einsetzung einer Präklusivfrist von 18 Monaten für Regressansprüche gegen Unternehmer. Die im Entwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Zusatzversicherung wurde, als über den Rahmen des Gesetzes hinausgehend, gestrichen; der Bildung von Versicherungsgenossenschaften soll möglichst Freiheit gewährt werden. Den zur Invalidenunterstützung gesetzlich verpflichteten Kassen soll mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Befugnis zustehen, die Unfallversicherung auf eigene Rechnung zu übernehmen. Für die beteiligten Betriebe tritt hier an Stelle der tarifmässigen Prämien der alljährlich aufzubringende Betrag, welcher nach den für die Landesversicherungsanstalt massgebenden Grundsätzen zur Deckung der während des abgelaufenen Kalenderjahres aus den eingetretenen Unfällen entstandenen Entschädigungsansprüche erforderlich

ist; derselbe ist zu 1/3 von der Invalidenkasse, zu 2/3 von den Unternehmern der derselben angehörenden Betriebe zu leisten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Unfallversicherungskasse ist gesonderte Rechnung zu führen. Aus dem Vermögen derselben, welches gesondert zu verwalten ist, dürfen Verwendungen zu anderen Zwecken nicht erfolgen. —

Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes (31. Mai bis 2. Juni 1881) richteten sich die Angriffe der Gegner der Vorlage hauptsächlich gegen die staatssozialistischen Tendenzen, die Beschränkung der Versicherung auf einen bestimmten Arbeiterkreis, die Reichsversicherungsanstalt und den Staatszuschuss. Bei § 13 (wonach von der Versicherungsprämie der Arbeitgeber 2/3, der Versicherte 1/3 trägt) trat Staatssekretär v. Bötticher für den Staatszuschuss im Sinne des Regierungsentwurfes ein; finde aber der letztere keine Mehrheit, so gebe die Regierung dem Antrage Kleist-Retzow den Vorzug, wonach der Arbeitgeber 2/3 und bei einem Jahresverdienst unter 1000 M. der Staat den Rest der Prämie mit 1/3 zahle, während nur bei einem Jahresverdienst über 1000 Mark der Versicherte selbst ein Drittel der Prämie aufzubringen hätte. Die Reichsregierung liess die monopolisierte Reichsversicherungsanstalt zu Gunsten der monopolisierten Landesversicherungsanstalten fallen, gerade so, wie einst das Reichseisenbahnsystem zu Gunsten des Staatsbahnsystemes fiel. Der Reichs- oder Staatszuschuss zu den Versicherungsprämien war dem Zentrum nicht genehm, während sich Deutsch-Konservative und Sozialdemokraten dafür entschieden. Die Konservativen wollten, ähnlich wie beim Septenate des Militärbudgets, zur Probe auf 5 Jahre den Zuschuss bewilligen. Bei den Debatten gelangten die verschiedensten Standpunkte zur Geltung. Man hörte die Glückseligkeitstheorieen vom christlichen Staate, wie vom Zukunftsstaate der Sozialdemokraten, in ausführlicher Rede wurde von Lasker, Richter und Wöllmer die Erweiterung der Haftpflicht als das einzig Richtige, die Beibehaltung der Freiheit des Versicherungsgewerbes als das Wünschenswerte geschildert. Eine Haupt-

streitfrage bildete der Ausschluss des ferneren Mitbewerbs der bestehenden gewerbsmässigen Versicherungsanstalten oder deren Zulassung mit Normativbestimmungen über die Organisation. Die Regierung wollte nicht zugeben, dass dieser Ausschluss, welcher jenes Versicherungswesen mit dem Untergang bedrohe, die Billigkeit eines Entschädigungsanspruches begründen würde, während die Gegner dieser Auffassung einen Hauptgrund für die fernere Zulassung in den Bedingungen und Erfordernissen einer gesunden Entwickelung des Unfallversicherungswesens erblickten. Bei der Schlussabstimmung gelangten die Kommissionsbeschlüsse in den wesentlichen Punkten zur Annahme. In der Spezialdebatte der 3. Lesung lehnte der Reichstag den Antrag auf Wiederherstellung der Reichsversicherunganstalt mit 161 Stimmen gegen 105 ab, desgleichen unterlagen die Anträge der Fortschrittspartei und Konservativen: die Prämien nur dem Arbeitgeber aufzulegen und erfolgte die Annahme des Entwurfes in der durch die Kommission beschlossenen Fassung mit 145 gegen 108 Stimmen. Im Anschluss an die Genehmigung des Gesetzes beschloss der Reichstag noch folgende Resolutionen:

1. Er erachte eine Revision des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 und des Gesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen insbesondere in der Richtung für notwendig, dass dem durch Unfall Verletzten während der Karenzzeit (§ 7 des Entwurfs) eine entsprechende Unterstützung gesichert wird; ferner, dass das also abgeänderte Hülfskassengesetz mit dem Unfallversicherungsgesetze gleichzeitig in Kraft trete.

2. Den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage gleichzeitig mit den auf die Durchführung des vorstehenden Gesetzes abzielenden Gesetzesvorlagen Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise die durch den gesetzlichen Ausschluss der privaten Unfallversicherungsgesellschaften beeinträchtigten Gewerbtreibenden zu entschädigen seien. — Der Gesetzentwurf wurde in der vom Reichstag angenommenen Fassung, insbe-

sondere wegen der Verwerfung des Staatsbeitrages seitens der verbündeten Regierungen für unannehmbar erklärt, die Debatten im Reichstage liessen die bestehenden schneidigen sozialpolitischen Gegensätze scharf hervortreten, welche von der Tagespresse unter dem Eindrucke des heftigen Parteikampfes treffend charakterisiert wurden. So schrieb die offizielle Provinzialkorrespondenz: Wir sehen auch bei den, dem Reichstag vorgelegten Gesetzen die Absichten der Regierung nur zu einem Teil erreicht. Aber trotzdem ist der Anfang zu einem segensreichen Fortschritt gemacht, ob das bisher Erreichte als für die Gesetzgebung brauchbar erklärt werden wird oder nicht. Denn der Keim, der jetzt gelegt ist, lässt sich nicht wieder ausrotten, und was heute noch unerfüllt bleibt, geht als um so ernstere Mahnung auf die Wähler, auf den nächsten Reichstag über. Die anscheinende Genugthuung der Anhänger der bisherigen Wirtschaftslehre dürfte daher schwerlich eine ungetrübte sein. So wenig der gegenwärtige Reichstag bereit gewesen ist, die Pläne des Reichskanzlers voll und ganz zu fördern, und so sehr er der Verwirklichung derselben Schwierigkeiten entgegengesetzt hat, so muss doch sein Wirken als ein Übergang gelten von der Zeit der Gleichgültigkeit für wirtschaftliche Interessen zu einer neuen Zeit, wo diese das Verständnis aller für das Wohl des Reiches denkenden und sorgenden Männer in vollem Umfange finden werden. Dagegen schrieb die fortschrittliche »Vossische Zeitung«: »Die liberale Partei, wenn man sie als Ganzes betrachtet, was heute trotz aller einzelnen Differenzen zulässig ist, muss es sich als einen Gewinn anrechnen, der unter allen Umständen nicht unterschätzt werden darf, dass es gelungen ist, den grösseren und wichtigeren Teil dieser Gesetzgebungsarbeit und die mit derselben verbundenen Absichten zu hintertreiben. Der Widerstand, welchem die ausschweifendsten Projekte einer in Preussen bisher kaum überbotenen legislatorischen Phantasie begegneten, legt doch mindestens dafür Zeugnis ab, dass verfälschende Theorieen noch nicht die Macht gewonnen haben, den Grund, auf welchem

die bisherige Gesetzgebung beruht, zu zerstören, und dass die Verwirrung der Geister, die das notwendige Resultat des unberufenen Hereinziehens privater Interessen und unberechtigter Phantasieen über Völkerglück und Völkerbeglückung, noch nicht soweit vorgeschritten ist, dass die Grundbegriffe, auf die ein jedes Staatswesen zurück- und von denen es ausgehen muss, angetastet sind. Ihren Konsequenzen aber kann keine Partei sich entziehen, so lange sie an der Grundlage festhält u. s. w. —

Die im Sommer 1881 auf Veranlassung des Reichskanzleramtes angeordneten statistischen Erhebungen über die bei einer eventuellen Unfallversicherung hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbe, in Verbindung mit der Aufnahme einer Armenstatistik deuteten auf die Absicht der Reichsregierung, dem nächsten Reichstag neue Gesetzesentwürfe über Unfallversicherung, Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter vorzulegen. Die Schwierigkeit des angeregten Problems und der Dissens der Ansichten verhalfen offenbar der Erkenntnis zum Durchbruch, dass man erst lernen müsse, wenn man eine gesetzliche Regelung erstrebe. Die Wissenschaft, sowohl Nationalökonomie als Versicherungstechnik, bemächtigte sich der Arbeiterversicherungsfrage, die Theoretiker werden von Praktikern unterstützt, eine Flut von Broschüren und Werken ist inzwischen erschienen und erwarb sich die gesamte Presse das Verdienst die Dunkelheiten des Problems zu lichten. Der öffentlichen Meinung scheint sich schliesslich auch die Reichsregierung unterworfen zu haben, der Reichskanzler gab nach seinen neusten Kundgebungen in Beantwortung der v. Hertling'schen Interpellation in der 1882er Session die Reichsversicherungsanstalt auf, und entschied sich für korporative Verbände; der Staatszuschuss fiel, aber die Zwangsversicherung scheint zu siegen. Der Anfangs des Jahres 1882 von den Liberalen ausgearbeitete Entwurf einer Novelle zum Haftpflichtgesetze ist bereits entgegenkommend. Er spricht zwar nicht von Zwangsversicherung, erweitert jedoch den Bereich der Haftpflicht derart, dass wenige Arbeiterkreise ausserhalb des

Gesetzes bleiben. Dem Unternehmer ist die pure Verpflichtung auferlegt, bei Tötung oder Verletzung eines im Betrieb beschädigten Arbeiters diejenige Entschädigung zu gewähren, welche das Gesetz bestimmt. Er dehnt diese Pflicht im Unterschied zum Entwurf der vorjährigen Reichstagssession auf alle Gewerbe aus, welche mit Gefahren für Gesundheit und Leben verknüpft sind, so weit in denselben elementare Kräfte oder Dampfkessel verwendet werden, bringt circa 700,000 bisher nicht geschützten Arbeitern Sicherung, wie er auch durch Zufall, höhere Gewalt, sogar durch eigenes Verschulden herbeigeführte Unfälle berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Entschädigung hat auch der liberale Entwurf den Versicherungszwang acceptiert, das Versicherungsmonopol aber verworfen, er entbindet den Arbeiter von allen Beiträgen zu freiwilligen oder Zwangsversicherungen, verpflichtet dagegen die Unternehmer ausnahmslos zur Entschädigung und deren Sicherstellung durch Versicherung der Arbeiter bei einer, zu diesem Zwecke im deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft). Der Entwurf ordnet ausserdem ein präzises und rasches Verfahren zur Regulierung eines sofort vollstreckbaren Provisoriums über die Höhe der Entschädigung an, gegen welches den Beteiligten der Rechtsweg offen gehalten wird.

Konservativ und schutzzöllnerisch gesinnte Grossindustrielle hatten gegenüber dem Entwurfe der Reichsregierung seinerzeit unbedenklich die Meinung ausgesprochen, dass die Industrie imstande sei, die Last der Unfallversicherung allein zu tragen, womit die liberalen Parteien das System des Entwurfes, welches den Unternehmern ein Opfer von circa 3 pZt. des Arbeitslohnes auferlegt, rechtfertigen. Zu Gunsten des Gesetzentwurfes haben sich die deutschen Gewerkvereine geäussert, wie auch die X. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates im Februar 1882 über die Unfallversicherungsfrage verhandelte und unverändert die Kommissionsanträge annahm. ›Beim Erlass eines Gesetzes über die obli-

gatorische Unfallversicherung der Arbeiter muss dasselbe auch Anwendung finden auf landwirtschaftliche Unternehmungen, in welchen Dampfkessel und durch elementare oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Die Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf andere Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes, bei denen Arbeiter gefährdet sind, ist wünschenswert. Dagegen ist schon jetzt die fakultative Versicherungsnahme gegen andere, als die oben bezeichneten Unglücksfälle zuzulassen. Die Versicherung ist zu bewirken bei genossenschaftlichen Verbänden, über deren Bildung, Rechte und Pflichten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.«

Über wirtschaftliche Zustände
in den
Niederungen des nordwestlichen Deutschlands.

Von

Dr. F. Meyn.

Wenn ein Fremder zum ersten Mal den nordwestlichen Teil Norddeutschlands bereist und sich auf der Grenze zwischen Marsch und Geest befindet, dann wird ihm der prägnante Unterschied des landschaftlichen Charakters und der äusseren Physiognomie beider Landstriche sofort in die Augen springen, dann wird ihm die tiefer liegende Marsch ein ganz anderes Bild entrollen, als der höher gelegene Geestrücken. Hier zeigt das Terrain überall eine wellenförmige Gestaltung, bald Hügel, bald Thal, bald Wiese und Ackerland, geschlossene, zusammenhängende Dörfer, die einzelnen Felder meistens von Zäunen oder wie im östlichen Holstein von mit Busch und Sträuchern bewachsenen sogenannten Knicks umgeben. Dort eine grosse, sich bis zu den Ufern des Meeres erstreckende Ebene, deren Gleichförmigkeit in den alten Marschdistrikten höchstens durch die mit Häusern bebauten Wurthen unterbrochen wird, welche man in früheren Jahrhunderten zum Schutze gegen die hohen Fluten der Nordsee herzustellen genötigt war; fast allenthalben einzelnstehende Gebäude und Gehöfte, keine Wälder, sondern nur ein verkrüppelter Baumwuchs, keine Hecken oder Zäune, sondern überall sind die Äcker und Felder

durch lange, meist schnurgrade Gräben getrennt; bald sieht man üppige Weiden mit dem schwersten und schönsten Milch- und Mastvieh, bald wogende Getreidefelder und einen äusserst prachtvollen Anblick gewähren dem Wanderer während der Blütezeit die im schönsten Schmuck prangenden Rapssaatäcker.

So verschieden nun der äussere, landschaftliche Charakter der Marsch von dem der Geest ist, so verschieden ist auch die Beschaffenheit des Bodens und das Klima dieser beiden Landstriche. Der Marschboden, welcher der jüngsten Erdbildung, dem Alluvium, angehört, kennzeichnet sich durch ausserordentliche, fast unerschöpfliche Fruchtbarkeit, durch grossen Nährstoffreichtum, durch die Festigkeit und Bündigkeit seiner Konstitution, durch seine bedeutende wasserabsorbierende Kraft und geringe Porosität. Der Geestboden gehört dagegen dem Diluvium an, besitzt nur einen mässigen Gehalt an wichtigen Pflanzennährstoffen, ist reich an Sand, Kies und Steinen, von loser Beschaffenheit und bedeutender Porosität; ohne starke und häufig zu wiederholende Düngung lassen sich von dem Geestboden dauernd keine befriedigende Ernten gewinnen. Auf dem hohen Geestrücken ist das Klima zumeist gesund und die atmosphärische Luft nur dann mit schädlichen Dünsten geschwängert, wenn das Terrain sehr sumpfig ist und das Wasser wegen Mangel an Abfluss in den Bodensinkungen oder Vertiefungen anstaut. Da, wo Wald vorhanden ist, sind die Nordweststürme von keinem nachteiligen Einfluss. Anhaltender Regen ist für die Saaten nnd Weiden weniger schädlich, da das Meteorwasser wegen der hohen porösen Beschaffenheit und der beträchtlichen Durchlässigkeit des Geestbodens selbst bei bedeutendem Zustrom sich niemals in den oberen Schichten in grösseren Massen ansammeln, sondern stets einen raschen Abfluss nach den unteren Schichten finden wird. Ein ganz anderes Klima herrscht in den, an den Geestrücken angrenzenden Marschen. Es dürfte kaum einen Landstrich der Welt geben, welcher von solchem Nebel, solchem Regenreichtum und solchen meteorischen Wassermassen heimgesucht wird,

als die Küstenebene Nordwestdeutschlands. Nach den bisher gemachten meteorologischen Beobachtungen im nordwestlichen Deutschland giebt es daselbst im Durchschnitt etwa 180 Regentage mit einer jährlichen Regenmenge von 24 Zoll. Diese Beobachtungen sind für den ganzen nordwestlichen Teil Deutschlands gemacht worden, also nicht bloss für die Marsch, sondern auch für die Geest. Für jeden einzelnen Landstrich liegen bis dato unseres Wissens noch keine Beobachtungen vor; nichtsdestoweniger dürfte aber die Annahme berechtigt sein, dass bei weitem das Maximum der meteorischen Niederschläge auf die Küstenstriche, nämlich die Marschen fällt. Der Himmel über den Marschländern ist während des grössten Teils des Jahres mit grauen und dichten Wolken umzogen und die Luft ist zuweilen mit solchem trüben Nebel und solchen Feuchtigkeitsmassen angefüllt, das man mehrere Tage keinen Strahl der Sonne zu sehen bekommt. Eine längere, beständige Witterung giebt es nur im Frühjahr während der Bestellungsperiode und im Monat September zur Zeit der »Ostenbohnenernte«. Während der übrigen Zeit des Jahres giebt es nur wenig heitere Tage und die Tage mit den schönen, stillen Abenden, an welchen der Marschbewohner gern plaudernd mit seiner Familie im Freien vor der Hausthür sitzt, um von den Mühen und Anstrengungen der Tagesarbeit auszuruhen, scheinen immer seltener zu werden. Treten sie aber einmal ein, dann giebt es nichts herrlicheres, nichts erfrischenderes und nichts bezaubernderes, als nach Sonnenuntergang einen ein- oder zweistündigen Spaziergang durch einen schmalen Fusspfad eines Getreidefeldes zu machen. Alles ist dann so still und ruhig um den einsamen Wanderer, keine Ähre des üppigen, kaum übersehbaren Weizenfeldes, kein Blatt am Baume regt sich. Kaum nimmt er etwas von einer Luftströmung wahr. Die ganze, weite unermessliche Natur liegt vor ihm zu seinen Füssen, wie ein ruhender Jüngling in seiner ganzen Schönheit, Pracht und Herrlichkeit, sie liegt vor ihm so eintönig und doch so grossartig und eben diese Grossartigkeit der Natur ist es,

welche auf den Wanderer einen wahrhaft bezaubernden Eindruck macht. Wenn dann aber noch der Mond aufgeht und mit seinem hellen Lichte die ganze Gegend beleuchtet, dann glaubt er sich in eine Zauberwelt, in ein Paradies versetzt, dessen Glanz ihm unvergesslich bleibt. Die Totenstille und Schweigsamkeit der Natur wird in den Marschen an solchen schönen Abenden nur durch das Quaken der Frösche und die schrillenden Töne gewisser Insekten unterbrochen. Wer einmal einen schönen Abend in den Marschen verleben will, dem raten wir eine Reise entweder im Monat Juni oder in der zweiten Hälfte des Monats August resp. der ersten Hälfte des Monats September durch diese Gegenden zu machen, er wird dann sicherlich den von uns von den Naturschönheiten der Marschen gewonnenen Eindruck bestätigen können.

Eine die Marschen in sanitärer Beziehung charakterisierende Erscheinung, welche offenbar mit den klimatischen Verhältnissen des Landes zusamenhängt oder deren Ursache sich doch nur hieraus erklären lässt, ist das ausserordentlich häufige und mitunter sehr heftige und hartnäckige Auftreten des Gallen- und Wechselfiebers. Die gewöhnlichsten Symptome dieser Krankheit, von welcher kein Mensch verschont bleibt, sind: grosse Ermüdung und Mattigkeit in allen Organen, ein starkes Frieren und Zittern, so dass nicht selten beim Kranken die Zähne im Munde klappern, ferner Kopfschmerzen, Übelkeit etc. Viele Marschbewohner werden von dem genannten Fieber nur einmal heimgesucht, viele aber auch öfters von der Krankheit befallen, so dass jedenfalls die Individualität und der Verlauf der Witterung in Bezug auf die grössere oder geringere Heftigkeit des Auftretens des Gallen- und Wechselfiebers in erster Linie von Einfluss sind. Nach Allmers erkrankten allein im oldenburgischen Amt Burhave im Sommer 1846 von 5200 Einwohnern 2940 Menschen am Gallen- und Wechselfieber und im Amte Tettens (Jeverland) in demselben Sommer von 4230 Einwohnern an gleichen Fiebern über 3000, wovon 147 erlagen.

Die Bewohner der Marschen gehören dem friesischen

Volksstamme an und die charakteristischen Eigentümlichkeiten des echten Friesentypus dürften sich bis auf den heutigen Tag in denjenigen Marschdistrikten am vollkommensten erhalten haben, in welchen nachweisbar nur eine spärliche Einwanderung fremder Elemente stattgefunden hat und die wegen Mangels an Eisenbahnen und entsprechender Entwickelung der Verkehrsverhältnisse bisher mit den grossen Verkehrszentren noch fast gar nicht in direkte Verbindung getreten sind, wir meinen nämlich die friesischen Marschen des westlichen Schleswigs. Hier sind ganz unstreitig die individuellen Charaktermerkmale des Volksstammes der Friesen am ausgeprägtesten: stark entwickelte Schlüsselbeine, Breitschulterigkeit, kräftig ausgebildete Muskulatur, welche bei vielen Individuen bis in's Korpulente ausartet, blaue Augen, blondes Haar, rötliche und gesunde Gesichtsfarbe. Der Friese hat ein phlegmatisches Temperament, geht bei allen Unternehmungen mit äusserster Vorsicht, ja insofern bedeutende Kapitalien auf dem Spiele stehen, mit einer gewissen Ängstlichkeit zu Werke. Eine kaltblütige Ruhe, ein geringer Grad von Entschlossenheit, beharrliches Festhalten an veralteten Institutionen, Bestrebungen und Traditionen, ein zäher Konservatismus, dann aber auch unverwüstliche Ausdauer, Charakterfestigkeit, Gemeinsinn und Pflichtgefühl. Das sind diejenigen Eigenschaften, welche dem Friesen in hohem Grade eigen sind. Für politische Bestrebungen, politische Volksversammlungen, Parlamentsverhandlungen etc. hegt der Friese kein sonderliches Interesse und es ist eine bekannte Thatsache, dass gerade in denjenigen Gegenden unseres Deutschen Vaterlandes, welche von dem echten Friesenstamme bewohnt werden, die grösste politische Trägheit und der grösste Indifferentismus in Bezug auf die allgemeinen Einrichtungen und Zustände des Staates herrscht. Aber diese charakteristische Erscheinung dürfte weniger auf den Mangel an Ordnungssinn, als vielmehr darauf zurückzuführen sein, dass er einerseits keinen Grund zu haben glaubt, den höchsten Staatsbehörden zu misstrauen, über deren Verwaltung und

Massregeln zu lamentieren und dass es andererseits in seinem Wesen und Charakter liegt, bezüglich des kritischen Urteils über staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen nicht über diejenigen Grenzen hinauszugehen, welche der beschränkte Unterthanenverstand ihm gezogen hat. Der Friese lässt sich nichts von egoistischen, gewinnsüchtigen, politischen Agitatoren vorgaukeln, aus welchem Grunde die Sozialdemokratie auch nirgends in den friesischen Marschen festen Boden gewinnen kann. Er liebt nicht die durch politische Wahlen hervorgerufene Beunruhigung der Bevölkerung, auch ist er kein Freund von schnellen Beratungen und voreiligen Beschlussfassungen über Angelegenheiten, von denen er weiss, dass sie sein Sonderinteresse sehr nahe berühren. In dieser Beziehung verlangt er gründliche Überlegung und genaue Erwägung aller Einzelheiten, welche auf den Gegenstand, über welchen beraten und ein definitiver Beschluss gefasst werden soll, Bezug haben. So wenig der Friese deshalb auf der einen Seite Staatspolitiker ist, so sehr ist er auf der andern Seite Gemeindepolitiker. In dem engen Kreis seiner Heimat, in der Gemeinde, in welcher er aufgewachsen ist und wo er die Verhältnisse besser zu überschauen und zu beurteilen imstande ist, da beweist er einen regen Sinn für Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, da legt er ausserordentlichen Wert auf zweckmässige Einrichtungen und eine gesunde kommunale Verfassung, auf eine allen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechende Schulverwaltung, auf eine gute Instandhaltung der Verkehrswege, Entwässerungskanäle etc. Die vortreffliche Ordnung, welche überall in den Gemeinden der Marschen herrscht, ist ein Beweis von der Vorliebe des Friesen für geordnete Verhältnisse und von der Strenge seines Charakters.

Dass in verschiedenen Marschdistrikten auch verschiedene Sitten und Gebräuche herrschen und dass dem Marschbewohner nicht überall dasselbe Wesen, derselbe Charakter eigentümlich ist, ist nicht zu bestreiten. So macht Allmers den Osterstadern den Vorwurf des gänzlichen Mangels an stolzem Selbstgefühl,

an Thatkraft, Energie, Gemeinsein und Freiheitsdrang. Es scheine ihm, als sei seit der furchtbaren Niederlage des dreizehnten Jahrhunderts den Osterstadern mit ihrer Freiheit auch jenes innere Kraftgefühl, welches die Friesen einst so stark und selbständig gemacht habe, gänzlich gebrochen und vernichtet. Eine ganz andere Natur dagegen hat nach demselben Autor beispielsweise der Hadler, der Bewohner des Landes Hadeln, welches sich von den Ufern der Ems, der Weser und der Elbe bis hinauf nach Nordfriesland erstreckt. Der Hadler sei der rührigste und lebendigste aller Marschbewohner. Das friesische Phlegma gehe ihm gänzlich ab, ebenso jener starre Konservatismus, jenes zähe Festhalten an alten Sitten, Gewohnheiten und Vorurteilen; vielmehr erfülle ihn der regste Fortschrittsgeist und das lebendigste Streben nach Bildung, verbunden mit einer unverkennbaren Vorliebe für Luxus, Prunk und Sitte modernen Lebens. Der Stedinger, welcher in geistiger Beziehung dem Hadler entschieden nachstände, habe die unangenehme Eigenschaft, sowohl seinen Reichtum als auch seine bäuerische Derbheit auf eine prahlerische Weise zur Schau zu tragen. — Auch der Dithmarscher hat seine Eigenarten und als eine tief ausgeprägte Charaktereigenschaft ist hier besonders die derbe, rechthaberische Ader zu betonen, sodann der Umstand, dass der Marschbewohner Dithmarschens mit Kraft und Beharrlichkeit, mit grosser Zähigkeit und unermüdlicher Ausdauer an den alten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten festhält, wenn wir auch zugeben wollen, dass infolge starker Einwanderung fremder Elemente in neuerer Zeit sich vieles von seinen ursprünglichen Charaktereigenschaften verwischt hat. Auch die Geradheit und Offenheit seiner Gesinnungen, ein gewisses stolzes Selbstgefühl sind Charakterzüge des Dithmarschers. Die dumme Prahlerei mit materiellen Reichtümern findet man gegenwärtig nur noch bei älteren Hofbesitzern, der jüngeren Generation kann man diesen Vorwurf nicht machen, die bessere Schulbildung scheint auch in dieser Beziehung ihr Gutes gethan zu haben. Der Dithmarscher

spricht zwar gern noch mit einem gewissen Stolz und einer gewissen Erhabenheit von der hohen Ertragsfähigkeit und der unerschöpflichen Fruchtbarkeit seines heimatlichen Bodens, indessen halten wir es für eine Ungerechtigkeit, wenn man sagt, dass er auf seinen benachbarten Geestbewohner mit Geringschätzung herabblicke. Früher hat man ihm wohl nicht ganz mit Unrecht diese Dummheit vorwerfen können, heutzutage kann man es jedoch nicht mehr. Tempora mutantur et nos mutamur in illis.

Nicht unerhebliche Fortschritte sind in den letzten Dezennien in allen Marschgegenden auf geistigem Gebiete gemacht. Die Erkenntnis, dass ohne wissenschaftliche Fundamentierung, ohne volkswirtschaftliche und naturwissenschaftliche Bildung nicht mehr wahrhaft rationell und den Anforderungen der Zeit entsprechend gewirtschaftet werden könne, hat sich, wie überall, so auch hier in den Kreisen der Landwirte Bahn gebrochen. Man hat die Überzeugung gewonnen, dass mit dem gewaltigen Aufschwung der gesamten Volkswirtschaft, mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs, mit der Änderung der Konjunktur-, Handels-, Markt- und Transportverhältnisse die Notwendigkeit die Einführung eines anderen, rationelleren und intensiveren Wirtschaftssystems behufs Steigerung der Rentabilität der gesamten Wirtschaft dringend erheischt. Immerhin ist aber noch gegenwärtig diejenige Zahl der Grundbesitzer und Landwirte in den Marschen Norddeutschlands nicht gering, welche trotz aller Anregungen und Aufmunterungen, trotz bedeutend besserer Organisation der Schulen und reichhaltigerer Ausstattung dieser Bildungsanstalten mit Unterrichtsmitteln nach wie vor in Gleichgültigkeit verharren und nicht die Willensenergie und die Thatkraft besitzen, um den zivilisatorischen Aufschwung der neueren Zeit für ihre geistigen Zwecke und die zahlreichen grossartigen Erfindungen und Entdeckungen, die Resultate der technischen Fortschritte für ihre materiellen Zwecke und Interessen auszunutzen. Vor allem Erweiterung des geistigen Horizonts, Stärkung der intellektuellen Kraft, mehr Rührigkeit,

Regsamkeit und Lebendigkeit, aber auch eine grössere Selbständigkeit des Urteils ist unerlässlich, wenn der Bewohner der Marschen einen nachhaltigen Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung ausüben und in allen gewichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kommunalen und ethischen Angelegenheiten ein Wort mitreden will.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen ist durchweg in den Marschen besser organisiert, als in anderen Distrikten Schleswig-Holsteins, Hannovers und Oldenburgs. Die Mitgliederzahl ist zufriedenstellend und werden die Versammlungen meistens recht gut besucht, ein Beweis dafür, dass ein nicht geringes Interesse für das Vereinsleben unter den Landwirten der norddeutschen Niederungen herrscht. Es giebt daselbst Kreis- und Lokalvereine und sind dieselben in ähnlicher Weise organisiert wie in anderen Gegenden Norddeutschlands. Besonders erwähnenswert von den in den Marschen vorhandenen landwirtschaftlichen Vereinen ist nur der Viehzüchter- uud Gräserverein in Schleswig-Holstein, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Bestrebungen und Interessen der Viehzüchter und Gräser der Marschen nach allen Seiten hin zu vertreten und thatkräftigst zu unterstützen. In den Statuten heisst es, dass die Ziele des Vereins so mannigfaltig seien, wie die Interessen des Zweiges der Landwirtschaft, dessen Vertretung der Verein sich widme. Vor allem suche er seine Thätigkeit da, wo der Einzelne mehr oder weniger machtlos sei und nur die Geschlossenheit Erfolge verspreche, als bei der Ausfuhrfrage überhaupt, in der Kontrolle und Verbesserung des Transports und was dazu gehöre, bei dem Gesundheitswesen, dem Marktwesen und sonstigen ausserordentlichen Vorkommnissen. Seine Zwecke suche der Verein zu erreichen durch die geeigneten Mittel an den geeigneten Orten, also durch Wort und Schrift, direkte schriftliche Verbindungen, Korrespondenzen in öffentlichen Blättern, Deputationen, Kommissäre etc. Der Beitrag ist auf 3 Mark jährlich festgesetzt. Die Versender machen gleichzeitig Angabe über die ungefähre Stückzahl des zu versendenden Viehes. Die

Mitgliedschaft gebe das Recht auf direkte und indirekte Teilnahme an den Massnahmen und Berechtigungen des Vereins, an den Beschlüssen und Handlungen der Generalversammlungen, sowie auf Vertretung durch den Verein bei Unglücksfällen und Ungehörigkeiten bei oder nach der Verladung, unterwegs oder bei der Ausschiffung, bei Schiffsunfällen, Einlaufen in Nothäfen, Havarie und dergleichen. — Der Viehzüchter- und Gräserverein konstituierte sich auf Grund der im vorstehenden im Auszuge mitgeteilten statutarischen Bestimmungen im Juni 1877 und trat demselben sofort eine grössere Zahl von Viehzüchtern und Gräsern aus den friesischen Marschen, Eiderstedt, Dithmarschen, der Wilster- und Krempermarsch bei. Auch besitzt der Verein seit dem Jahre 1878 ein eigenes Organ »die Weidewirtschaft«, in welchem die Landwirte und Mitglieder des Vereins über alle Angelegenheiten, welche auf Viehzucht, Viehexport etc. Bezug haben, eingehend informiert und auf dem Laufenden erhalten werden. In der ersten Nummer des genannten Organs wurde besonders betont die Notwendigkeit der möglichst rationellen Ausbildung der Weidewirtschaft sowohl auf den natürlichen Fettweiden, wie auch namentlich auf den weniger geeigneten Bodenarten; sodann die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Fettviehgräser mit allen denen, welche neben Acker- und Milchwirtschaft auch Viehzucht betreiben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es im Interesse aller Viehzüchter und Viehgräser der schleswig-holsteinischen Marschen läge, die wichtigste Absatzquelle, den Londoner Markt für das Fettvieh unter allen Umständen offen zu halten; um dies aber zu erreichen, müsse der allgemeine Gesundheitszustand namentlich des Versandtviehes stets genau kontrolliert werden. Zu diesem Zweck müsse aber der Konzentrationspunkt der Thätigkeit des Vereins in den Mittelpunkt der Fettgräsungsdistrikte mit den Ausfuhr- und Marktstädten Tönning und Husum gelegt werden.

Dass solche Bestrebungen, wie die des in Rede stehenden Vereines ihre volle Berechtigung haben, lässt sich nicht leugnen.

Die Viehzüchter und Gräser der Marschen hatten wahrlich Gründe genug, einen Verein in's Leben zu rufen, welcher den Zweck hat, ihre speziellen Interessen zu wahren. Infolge des wiederholten Auftretens der Rinderpest in Deutschland drohte England mit Verkehrsbeschränkungen und mit dem Ausschluss alles aus Deutschland kommenden Viehes vom dem Londoner Markt. Freilich wurde damals Schleswig-Holstein von dem Verbot ausgenommen und blieb also für das Versandtvieh dieses Landes die freie Einfuhr nach England bestehen. Aber die Fettviehgräser wissen auch auf der anderen Seite sehr gut, dass die Offenhaltung des Londoner Marktes für sie geradezu eine Existenzfrage ist und dass an ein Fortbestehen des Weidebetriebs mit Fettgräsung von dem Augenblick an nicht zu denken ist, in welchem England den Import von lebenden schleswigholsteinischem Vieh verbietet. Vor allen Dingen wird man bei der Versendung die äusserste Vorsorge in betreff des Gesundheitszustandes treffen müssen. Denn sollte wirklich einmal die Rinderpest unter dem Vieh in Schleswig-Holstein und besonders in den Marschen zum Ausbruch kommen, dann könnte selbstverständlich von der Ausfuhr nach England keine Rede mehr sein. Von einem grösseren Unglück könnten die Weidewirtschaften mit Fettgräsung gar nicht betroffen werden und deshalb ist begreiflicherweise die ganze Ausfuhrangelegenheit für die Viehzüchter und die Fettviehgräser und besonders für die letzteren von so ungeheurer Tragweite. Auch die Beschaffung des erforderlichen Materials für die Fettweide ist eine Frage, welche für die Fettviehgräser von nicht viel geringerem Interesse ist, als die Exportfrage. Aus diesen Gründen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Bildung eines Vereins zur Wahrung der Interessen der Viehzüchter und Gräser der Marschen, sowie zur Hebung und Förderung des rationellen Betriebes der Weidewirtschaften eine unerlässliche Notwendigkeit war. Hoffen wir, dass ihm die Erreichung seines Zieles gelingen möge, nämlich durch gemeinnützige Bestrebungen, durch Anregungen, Auf-

munterungen und Erteilungen von Ratschlägen zur Prosperität der heimischen Landwirtschaft und zur Vermehrung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung beizutragen.

Was nun den Grundbesitz anbelangt, so befindet sich derselbe fast ausschliesslich in den Händen wohlhabender Hofbesitzer und kleiner bäuerlicher Besitzer. Grosse Grundaristokratieen, wie in England und einigen Gegenden der alten preussischen Provinzen giebt es in den Marschen nicht und einige adelige Familien haben sich bisher nur in den Niederungen Hannovers ansässig gemacht. Aber auch da, wo Adelige von dem Boden Besitz genommen haben, hat der Grundbesitz keineswegs seinen bäuerlichen Charakter verloren. Die Grösse der einzelnen Grundbesitzungen variiert ausserordentlich und schwankt zwischen 7 und 120 Ha. und der Wert derselben zwischen 15 000 und 350 000 Mark ohne Inventar, dessen Wert auf 3 000 bis 60 000 Mark zu schätzen ist. In allen Gegenden der Marschen Norddeutschlands herrscht seit den Zeiten des Mittelalters freie Teilbarkeit, freie Verschuldung, freie Verpachtung und freie Veräusserlichkeit, also vollständige Konkurrenzfreiheit in Beziehung auf den Bodenverkehr. Majorate und Fideikommisse sind dem Marschbewohner völlig fremde Begriffe und er ist kein Freund von gesetzlichen Bestimmungen und legislatorischen Massregeln, welche die Einschränkung der Mobilisierung des Grundeigentums zur Folge haben.

Die Landpreise zu Kauf und Pacht sind natürlich, wie überall, so auch in den Marschen in den einzelnen Jahrgängen sehr verschieden. Bei günstigen Konjunkturverhältnissen, bei hohen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte, bei niedrigen Wirtschaftskosten und Arbeitslöhnen, bei starker Nachfrage nach Erwerb von Grundeigentum und geringem Angebot werden die Bodenpreise steigen, während sie im umgekehrten Fall heruntergehen. Man kann nicht sagen, dass der Andrang des Kapitals nach Besitz des Grundeigentums in den Marschen in den letzten Jahren ein sehr lebhafter gewesen ist. Sollte infolge der auswärtigen Konkurrenzverhältnisse und anderer

Umstände ein rapides Sinken der Landpreise eintreten — was wir allerdings nicht glauben, aber auch keineswegs wünschen möchten — so würde dies den vollständigen Ruin einer grossen Zahl von Landwirten herbeiführen. Denn namentlich unter den jüngeren Berufsgenossen giebt es nicht wenige, welche bei dem Antritt ihrer Besitzungen genötigt waren, eine bedeutende Schuldenlast zu übernehmen. In fast allen Gegenden der Marschen, insbesondere aber in den neueren Marschdistrikten, den sogenannten Kögen oder Poldern haben sich in dem letzten Dezennium eine Reihe von Landwirten ansässig gemacht, deren Grundkapital nicht nur, sondern auch deren Gebäudekapital fast vollständig verschuldet ist. Es ist klar, dass, wenn ernstliche Kalamitäten oder Krisen eintreten, die Existenz derartiger hochverschuldeter Besitzer sofort erschüttert ist und kommt es dann wirklich zu einem Krach, dann wird von dem ursprünglichen kleinen Vermögen in der Regel nicht viel mehr übrig bleiben. Gegenwärtig ist man in ländlichen Kreisen sehr leicht bereit, alle Kalamitäten und wirtschaftlichen Missstände des Inlandes der auswärtigen Konkurrenz zuzuschreiben. Nach dem Bericht über einen von einem älteren Marschhofbesitzer Peters in einem landwirtschaftlichen Verein gehaltenen Vortrag wird jedoch die Behauptung aufgestellt, dass in vielen Fällen die Unzulänglichkeit des Kapitals bei Übernahme des Grundbesitzes, der zu grosse Aufwand des bäuerlichen Besitzers in Leben und Wohnen, die Kapitalvergeudung durch zu reichhaltiges und kostspieliges Inventar an den vorhandenen Übelständen der Gegenwart schuld sind. Diese hervorgehobenen Momente in erster und dann vielleicht auch die Konkurrenz des Auslandes in zweiter Reihe wären die Hauptursache von der geringen Wirtschaftsrente und auch die Ursache davon, dass viele Besitzer ihre Buchführung gegenwärtig anstatt mit einem Überschuss, mit einem Defizit abschliessen müssten. Die Überflutung mit fremden Kapitalien habe Ausgang der 60er und Anfang der 70er Jahre eine unnatürliche Steigerung des Grund- und Bodenwerts, der Preise

aller landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte herbeigeführt, so dass es schwierig sei, in der jetzigen Zeit der Stagnation einen festen Halt zu gewinnen. An Stelle der alten bewährten Traditionen wären andere Sitten und Gebräuche getreten. Der Besitzer habe teilweise die Lust und Liebe zum Beruf verloren und sei zu häufig von Haus und Hof abwesend. Man sei abgewichen von der Einfachheit und Thätigkeit der Väter. Arbeit und Sparsamkeit seien die Brücke, um Schwierigkeiten zu überwinden. Auf einem Hof von 45 Ha. halte man öfters ein Inventar im Wert von 30—40 000 Mark. Zu der Bewirtschaftung desselben sei aber ein Inventar im Wert von höchstens 15 000 Mark genügend. Das spekulative Züchten und Gräsen über die Bedürfnisse des Besitzers hinaus sei höchst selten rentabel und ergebe in der Regel ein Defizit von 1000 bis 2500 Mark. Wenn der Besitzer nur rationell zu wirtschaften verstände, dann werfe der Boden noch immer so hohe und lohnende Erträge ab, dass bei einer Kaufsumme von 3600—4000 Mark pro Ha. noch ausser der Verzinsung ein recht hübsches Sümmchen übrig bleibe. Die Klage über ungenügende Erträge unserer Äcker seien vollständig grundlos.

Mit dem Steigen der Bodenpreise zu Kauf sind selbstredend auch die Pachtpreise in dem letzten Jahrzehnt bedeutend in die Höhe gegangen. In Dithmarschen zahlt man für Rübenland und den Marschboden besserer Qualität 150 bis 160 M. Pacht per Ha. In der Wilstermarsch betragen die Pachtsätze für das beste Weideland 120 bis 180 Mark, für Ackerland 105 bis 150 Mark. In Norddithmarschen und in Eiderstedt zahlt man für die alten, graswüchsigen Fettweiden eine bedeutend höhere Pachtsumme, als in der Wilstermarsch, nämlich zwischen 210 und 270 Mark per Ha. Die Verpachtung ganzer Höfe mit vorwiegendem Ackerbaubetrieb ist viel seltener, als die der Grashöfe und der Grasländereien überhaupt. Spezielle Pachtkontrakte halten Pächter sowohl wie Verpächter für überflüssig. Gewöhnlich findet man auf den Pachtkontrakten die Pachtbedingungen: wie die Höhe der Pachtsumme, den Antritt

der Pacht, die Pachtdauer, die Art, wie der Pächter wirtschaften soll, wie viel Vieh er halten kann und muss etc., summarisch in einigen, wenigen Paragraphen zusammengestellt und es muss in der That Wunder nehmen, dass die Konflikte zwischen Pächter und Verpächter nicht viel häufiger sind, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Es gehört zur grössten Seltenheit, dass ein Verpächter gegen den Pächter wegen Übertretung der Pachtbedingungen oder auch umgekehrt, dass ein Pächter gegen den Verpächter aus irgend welchem Grunde in den Marschen eine Klage anstrengt. Der Zeitraum, auf welchen der Pachtvertrag abgeschlossen wird, beträgt bald 1 Jahr, bald 6—8, bald 10—12, ja mitunter auch sogar 20 Jahre. Indessen ist die letztere Pachtdauer selten. In der Regel werden die Pachtzeiten auf 6 oder 8 Jahre abgeschlossen.

Die ländliche Arbeiterbevölkerung der Marschen befindet sich in materieller Beziehung im grossen und ganzen in einer keineswegs ungünstigen Lage. Die Tagelöhner besitzen in der Regel ein eigenes Haus und etwas Land, so dass sie wenigstens einige Gartenfrüchte selbst bauen, vielfach auch sogar eine Kuh halten können. Ein ländliches Arbeiterproletariat, bittere Armut, Elend und Not kennt man eigentlich in den Marschen gar nicht. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter welchen wir hier nur die ständigen Tagelöhner verstehen, besteht in manchen Gegenden der Niederungen Norddeutschlands noch heutzutage, wenn auch kein eigentliches, im Mittelalter gang und gäbe gewesenes patriarchalisches Verhältnis, so doch noch ein festes auf einer Art gegenseitiger Freundschaft und Wohlwollen beruhendes Band. Wenn dies Band nun auch neuerdings infolge der veränderten Gesetzgebung, infolge der Einführung der Koalitionsfreiheit, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, infolge der Einwanderung und Ansiedelung fremder Elemente, sowie infolge der Entstehung neuer Ideen und Anschauungen im Volke etwas gelockert worden ist, so lässt sich doch nicht leugnen, dass die meisten Marschbesitzer ihre Arbeiter mit demselben Wohlwollen, wie früher,

behandeln und dass ernstliche Konflikte zwischen beiden Parteien zur grössten Seltenheit gehören. Befolgt der Arbeiter konsequent die Tugenden der Redlichkeit, des Fleisses, der Ordnung und der Sparsamkeit und thut er in jeder Beziehung seine Pflicht und Schuldigkeit, dann wird der Besitzer auch sicherlich nicht abgeneigt sein, ihn an seinen Hof zu fesseln, den Lohnsatz zu erhöhen, ihm eine sichere Existenz zu verschaffen, sowie ihm und seiner Familie in Zeiten der durch Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit, in Not- und Unglücksfällen materielle Unterstützung zu gewähren.

Auch die Dienstbotenverhältnisse können im ganzen noch immer als befriedigende bezeichnet werden, wenn sich auch in Bezug auf die Lebensgewohnheiten der Dienstboten in unserer modernen Zeit manches geändert hat und manches von den alten Traditionen, Sitten und Gewohnheiten beseitigt ist, wodurch natürlich auch die Beziehungen der Besitzer gegenüber den Dienstboten vielfach andere geworden sind. In einigen Marschdistrikten hört man öfters darüber klagen, dass die jungen Leute gegenwärtig keine grosse Lust bekunden, sich in ein festes Dienstverhältnis zu fügen und zwar um so weniger, je mehr Gelegenheit sie hätten, in privaten und öffentlichen Unternehmungen aller Art, in Meliorationsarbeiten, in Deich-, Eisenbahn- und Wegebauten eine lohnende Beschäftigung und guten Verdienst zu finden, wobei sie ja überdies ein freies, ungebundenes Leben führen können. Indessen ist auch in dieser Hinsicht in den letzten Jahren eine erfreuliche Wendung eingetreten. Die öffentlichen Bauten haben abgenommen, infolge dessen sofort ein stärkeres Angebot nach festen Dienstbotenstellen bemerkbar geworden ist. Vor einigen Jahren liess man eine grössere Zahl von Dienstboten aus Schweden kommen, welche aber im allgemeinen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit viel zu wünschen übrig gelassen haben sollen.

Der Arbeitslohn der Tagelöhner beträgt 1,25 bis 1,80 M. pro Tag nebst freier Kost, bei eigener Kost 3 bis 4,50 Mark. Der landwirtschaftliche Verein der Wilstermarsch schätzt das Jahreseinkommen einer Tagelöhnerfamilie auf ungefähr 825 M.

die Bedürfnisse (Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Steuern und Abgaben) einer Familie von 5 Personen auf 816 M. Der Jahreslohn des Oberknechts bei freier Station schwankt zwischen 370 und 400 Mark, des Mittelknechts zwischen 240 und 330 Mark, des Kleinknechts zwischen 120 und 220 Mark, der Grossmagd zwischen 130 und 190 Mark und der jüngeren Mägde zwischen 50 und 100 Mark.

Was das ländliche Kreditwesen anbelangt, so haben sich in dieser Beziehung in den Marschen während des letzten Jahrzehnts dieselben Erscheinungen gezeigt, wie in allen anderen Gegenden Deutschlands. Auch in der norddeutschen Küstenebene hat das Kreditwesen infolge der wesentlichen Veränderung volkswirtschaftlicher Verhältnisse, der rapiden Entwickelung der volkswirtschaftlichen Grossproduktion und der fast totalen Umgestaltung aller Verkehrsverhältnisse verschiedene Phasen durchmachen müssen. Während es im Anfang der 70er Jahre nach Beendigung des Krieges schwer war, das Kreditbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes zu befriedigen und die nötigen Gelder für die ländlichen Hypotheken zu bekommen, kann gegenwärtig von einem Geldmangel gar nicht mehr die Rede sein, vielleicht eher sogar von einem Geldüberfluss. Während die grossen Kapitalien in der ersten Hälfte des vergangenen Dezenniums zum grössten Teil in kaufmännischen und industriellen Unternehmungen angelegt wurden, deren Resultate ja bekanntlich recht trübselig waren, wenden sie sich in den letzten Jahren immer mehr und mehr den Beleihungen des Grundbesitzes zu. Wenn auch die Rente der in Grundbesitz angelegten Gelder unzweifelhaft eine geringere ist, als die der in industriellen Unternehmungen deponierten Kapitalien, so hat eine derartige Anlage aber doch den Vorzug einer grösseren Sicherheit, und gerade diese grössere Sicherheit der Anlage der Kapitalien in Grundbesitz ist der Hauptgrund, weshalb jetzt Geld auf Hypotheken in ausreichender Menge zu haben ist und keine Klagen über Kreditmangel mehr erhoben werden, es sei denn von solchen Leuten, welche fortdauernd Ansprüche auf Kreditbewilligung machen, auf welche aber weder Privatpersonen,

noch die Kreditanstalten lediglich aus dem Grunde sich einlassen können, weil die Leute überhaupt nicht kreditfähig und kreditwürdig sind. Es ist sehr natürlich, dass mit der Zunahme der Nachfrage nach Hypotheken in ländlichen Grundstücken ein Zurückgehen des Zinsfusses Hand in Hand geht. Gegenwärtig beträgt der Zinsfuss für gute und sicher angelegte Hypotheken sowohl in kleineren wie in grösseren Grundbesitzen der Marschen nicht mehr wie 4 bis 4½ pZt. Höhere Zinsen werden die Hypotheken wohl nur in ganz exzeptionellen Fällen eintragen und kann dann auch von der nämlichen Sicherheit ihrer Anlage selbstverständlich nicht mehr die Rede sein.

Besondere über bedeutende Kapitalsummen verfügende und mit beträchtlichen Geldmengen gerierende Hypothekenbanken, wie anderswo, giebt es in den Marschen Norddeutschlands nicht. Auch sonstige besonders den Hypothekar- oder Immobiliarkredit fördernde Anstalten sind unseres Wissens daselbst nicht vorhanden. Neben den Sparkassen, welche in neuerer Zeit der Hauptsache nach alle Hypothekengeschäfte vermitteln, existiert fast in jedem Amtsbezirk ein nach dem Schulze-Delitzschen System organisierter Kreditverein, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, in erster Linie den Personalkredit der Landwirte, der kleinen Geschäftsleute und Handwerker zu befriedigen. Alle diese Anstalten sind, soweit wir unterrichtet sind, mit reichlichen Geldmitteln ausgerüstet und lässt auch ihr Geschäftsgang, ihre Prosperität bisher wenigstens nichts zu wünschen übrig. Die zuerst in der Rheinprovinz in's Leben gerufenen Raiffeisenschen Kreditvereine, welche nur den Kreditmangel und der Kreditnot des kleinen Landwirts abhelfen und sowohl den Personal- wie den Realkredit desselben befriedigen wollen, scheinen bei den Marschhofbesitzern bis jetzt keinen Anklang gefunden zu haben und dürfte es auch in der That sehr fraglich sein, ob in den Marschen ein Bedürfnis zur Errichtung derartiger Institute vorliegt. Auch das neuerdings besonders von den Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine der Marschen Schleswig-Holsteins lebhaft befürwortete Projekt bezüglich der Gründung einer Bodenkreditanstalt scheint noch

wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben, trotzdem die Angelegenheit schon mehrfach in den Hauptversammlungen des Generalvereins zur eingehenden Besprechung gekommen ist. Es liegt uns fern, die Tragweite eines derartigen Instituts für die Hebung der Landwirtschaft zu verkennen, wir würden im Gegenteil der Einrichtung einer Bodenkreditanstalt unsere Unterstützung angedeihen lassen, wenn der Nachweis geliefert werden könnte, dass ein unabweisbares Bedürfnis vorliege. Dies ist bisher noch nicht geschehen und überdies glauben wir auch nicht, dass der positive Nutzen des Bodenkreditinstituts, soweit es sich hier um die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Marschgrundbesitzer handelt, mit dem mit der Gründung und Verwaltung verbundenen Kostenaufwand in richtigem Verhältnis stände.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich in den Marschen gegenwärtig noch nicht zur rechten Blüte entfalten können. Die natürliche Abgeschlossenheit und Isolierung der Marschbewohner, die teilweise bedeutende Entfernung der Lage der Höfe von den städtischen Zentralpunkten bilden die wesentlichsten Schwierigkeiten bezüglich der Bildung von genossenschaftlichen Vereinigungen. Dazu kommt aber auch noch vielfach völlige Unkenntnis über das wahre Wesen und die wirklichen Ziele der assoziierten Verbindungen. Sodann stehen vielfach bei einem grossen Teil von Grundbesitzern dem Inslebentreten gemeinschaftlicher Unternehmungen und der Entwickelung des Genossenschaftswesens noch heutzutage entgegen: der zähe Konservatismus und das konsequente Festhalten an alten Wirthschaftseinrichtungen, die geringe Würdigung neuerer Wirtschaftsmethoden, sowie der in neuerer Zeit gemachten Erfindungen und Entdeckungen, die Schwierigkeit, die Macht der Gewohnheit zu überwinden etc. Von den verschiedenen Arten von Assoziationen haben bisher seit der Errichtung von Samenkontrollstationen die Genossenschaften zum gemeinsamen Bezug garantierter Sämereien in den Marschen am meisten Anklang gefunden. Derartige Genossenschaften bilden sich aber nur temporär und zwar im Frühjahr, wenn Klee- und Grassaaten

angekauft werden sollen. Die Meldungen der Teilnehmer an der Genossenschaft, sowie die Offerten der Lieferanten von landwirtschaftlichen Sämereien werden von einer aus eigener Initiative sich bildenden Kommission entgegengenommen. Ausserdem besorgt dieselbe auch die übrigen Geschäfte, wie die Annahme, Verteilung und Bezahlung der Sämereien und hat dafür Sorge zu tragen, dass letztere einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Nach Erledigung des ganzen Geschäfts tritt die Auflösung der Genossenschaft ein, um für die nächste Saison aufs neue ins Leben gerufen zu werden.

Unstreitig eine wichtige Phase in der Entwickelung des Genossenschaftswesens der Niederungen Norddeutschlands bezeichnet das im Jahre 1880 zustande gekommene Unternehmen bezüglich der Errichtung einer Rüben- und Zuckerfabrik in Süddithmarschen auf Aktien. Dieses Unternehmen ist ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Grossproduktion der Landwirtschaft. Die Gesellschaft hat sich als eingetragene Genossenschaft unter der Firma: »Zuckerfabrik Süddithmarschen« konstituiert. Ihr Kapital beträgt 379 500 Mark und zerfällt in 253 Anteile oder Aktien von je 1500 Mark. Jeder Aktieninhaber übernimmt die Verpflichtung für jede Aktie 1,3 Hektar Zuckerrüben nach in den Statuten näher motivierten Bestimmungen zu bauen. Die Statuten bestehen aus 40 Paragraphen und enthalten spezielle Vorschriften über die Form, die Einzahlung, Unkündbarkeit und Unveräusserlichkeit, Übertragung der Aktien auf die Erben, die Amortisation und den beabsichtigten Verkauf von Aktien; sie enthalten ferner Vorschriften über die Pflichten und Rechte des Aktionärs, die Pflicht zum Rübenbau, die Lieferung der Rüben, über Rückstände, Rübenköpfe, Dünger, Zahlung der Rübengelder, über die Verwaltungsorganisation etc.

Was das Versicherungswesen anbelangt, so ist überall in den Marschen die Versicherung sowohl gegen Brand- wie auch gegen Hagelschaden gang und gäbe. Man versichert teils bei Gegenseitigkeits- teils bei Aktiengesellschaften. Die Viehversicherungsvereine, welche man hier und da ins Leben gerufen

hat, haben sich bisher nicht recht entwickeln können. Auch findet die Lebensversicherung bei den Bewohnern der Marschen bis jetzt nur wenig Beifall.

In kommerzieller und merkantiler Beziehung dürften kaum andere Gegenden Deutschlands eine günstigere Lage haben, als die Marschen. An der ganzen Küste Nordwestdeutschlands befinden sich eine Reihe von Häfen und Schiffsladeplätzen wie Cuxhafen, Stade, Bremerhafen, Glückstadt, Brunsbüttelhafen, Neufeld, Tönning, Husum etc. Von sehr grosser Wichtigkeit für die merkantilen Verhältnisse der Marschen ist aber die unmittelbare Nähe der grossen Handelsstädte Hamburg, Altona und Bremen. Diese grossen Städte, welche bekanntlich einen regen transatlantischen Verkehr unterhalten, in Verbinbindung mit den genannten kleineren Häfen und Schiffsladeplätzen gestalten die Handelsverhältnisse für die Marschen und deren Landwirtschaft durchaus günstig. Sie vermitteln den Export der landwirtschaftlichen Produkte aller Art, erleichtern deren Absatz und tragen auch wesentlich dazu bei, dass diejenigen Erzeugnisse, deren die Landwirtschaft behufs Ermöglichung der Ausführung von Meliorationen resp. zum Zwecke der Betriebseinrichtung und der Bewirtschaftung des Grund und Bodens bedarf, mit Leichtigkeit und ohne sonderliche Transportkosten eingeführt werden können. Alle aus den Marschen zur Ausführung gelangenden Kornwaren gehen teils nach Bremerhafen, teils und in der Hauptsache nach Hamburg, von wo aus sie, insofern sie daselbst nicht in den Konsum übergehen, nach dem Ausland versandt werden. Es unterliegt gar keinem Zweifel — und dies mag hier nur in aller Kürze hervorgehoben werden — dass die merkantilen Verhältnisse, der Export und Import von Erzeugnissen verschiedener Art für die Landwirtschaft der Marschen noch günstigere wären, wenn die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen in den Zollverband des deutschen Reiches einträten. Es würde dann die für die Bewohner der benachbarten Provinzen höchst unangenehmen Zollplackereien aufhören, der Ex- und Import von Waren, namentlich von solchen, welche aus dem Ausland kommen und

welche von dem Ausland in das Inland gehen, sich noch leichter vermitteln lassen. Auch würde dadurch unzweifelhaft der Absatz von inländischen Erzeugnissen der Landwirtschaft nicht unwesentlich erleichtert werden. Wie augenblicklich die Verhätnisse liegen, ist der Zollanschluss der beiden Hansestädte für die nächste Zukunft als gesichert zu betrachten.*)

Die Hauptabsatzquelle für das Fettvieh, welches in den Marschen teils auf den Fettweiden gegräst, teils während des Winters in den Ställen gemästet wird, ist, wie schon oben erwähnt, England und wird das Vieh teils von Tönning und Husum, teils von Glückstadt und Hamburg dahin verschifft. Nach einer uns vorliegenden und von Hamkens zusammengestellten Tabelle betrug die Hornviehausfuhr von Tönning nach England: Im Jahre 1846 1096 Stück, 1847 2684, 1848 1777, 1849 12844, 1852 17055, 1853 20798, 1854 19367, 1855 18067, 1856 14404, 1857 14534, 1858 11071, 1859 21930, 1860 24811, 1861 23528, 1862 23658, 1863 29529, 1864 31320, 1865 38999, 1866 33905, 1867 53934, 1868 36398, 1869 33416, 1870 29298, 1871 37266, 1872 38878, 1873 38123, 1874 44721, 1875 43004, 1876 49440, 1877 35042, 1878 31067, 1879 24620; eine Vermehrung der Jahresausfuhr von 1852—1876 rund 33 000 Stück. Der plötzliche Rückgang der Hornviehausfuhr im Jahre 1877 von mehr als 14 000 Stück ist lediglich darauf zurückzuführen, dass die englische Regierung auf Grund der ihr in dem Viehseuchengesetze von 1869 erteilten Ermächtigung infolge des wiederholten Auftretens der Rinderpest in Deutschland in dem genannten Jahre beschloss, alles aus Deutschland eingeführte lebende Vieh von dem mehrere englische Meilen von der Themse im nördlichen Teil von London gelegenen Viehmarkt von Islington auszuschliessen und dasselbe nur zu dem Markt von Deptford zuzulassen, welcher Hafenbe-

*) Der rein örtliche Nutzen dieses Vollanschlusses für die Marschdistrikte kann natürlich nicht die damit verbundenen ungeheuren Verluste der Hansestädte und Opfer des Reiches aufwiegen. Anm. d. Herausg.

zirk an dem südlichen Themseufer gelegen ist. Hierdurch ist den Viehzüchtern, Viehmästern und Viehgräsern Schleswig-Holsteins ein Verlust von etwa 1 Pfund Sterling per Haupt von dem nach England zur Versendung kommenden Vieh erwachsen. Den Gesamtschaden schätzt man auf circa $1^1/_2$ Millionen Mark pro Jahr. Diese Verluste der Gräser und Viehversender haben zur Folge gehabt, dass die Pachtzinsen für die Fettweiden um 25 bis 50 Mark per Ha. gesunken sind. Dass ein Ausfall in der Nettoeinnahme von $1^1/_2$ Million für einen verhältnismässig kleinen Distrikt sehr leicht insofern zu einer verderblichen Katastrophe führen kann, als der Landwirt in Gefahr kommt, einen grösseren Teil seines Vermögens zu verlieren und infolge dessen seinen hypothekarischen Gläubigern nicht mehr gerecht werden kann, liegt auf der Hand. Der Versuch, Fettvieh aus den norddeutschen Marschen nach Paris zu exportieren, ist als vollständig gescheitert zu betrachten. Auch bei der Versendung von Vieh nach anderen Absatzplätzen z. B. nach dem Rhein sollen die Exporteure keine vorteilhaften Geschäfte gemacht haben, trotzdem eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs mit dem Rhein dadurch eingetreten ist, dass man regelmässig abgehende Viehextrazüge eingerichtet hat.

Der Export von Schafen und Lämmern von Tönning nach England betrug im Jahre 1873 48816, 1877 51361, 1878 52402 Stück. In diesem Jahr gingen von der genannten Stückzahl 22255 Stück nach Deptford, 16047 nach Sunderland, 14100 Stück nach Paris und Brüssel.

Der Handel mit Meiereiprodukten ist in den Marschen nur unbedeutend und kann auch nicht von erheblicher Bedeutung sein, weil daselbst Meiereien nur in geringer Zahl vorhanden sind und es überhaupt Meiereiwirtschaften von grösserem Umfang nicht giebt. Ein sehr fetter Käse kommt in verschiedenen Sorten von den Landwirten der Wilstermarsch in den Handel und wird teils im Inlande, teils in dem benachbarten Hamburg konsumiert. Nicht ganz unbedeutend in den Marschen ist die Produktion von Eiern, welche zum grössten Teil, soweit sie nicht in der eigenen Haushaltung verbraucht

werden, nach Hamburg und Bremen exportiert werden. Leider hat man mit den Fortschritten der rationellen Hühnerzucht keinen gleichen Schritt gehalten und züchtet vielfach noch ein Huhn, welches bezüglich der Schnellwüchsigkeit, der Leichtigkeit der Ernährung und der Eierproduktion von anderen Rassen bei weitem übertroffen wird.

Was die Verkehrsverhältnisse anbelangt, so haben in dieser Hinsicht die Marschen neuerdings durch den Bau der Marschbahn von Itzehoe nach Heide, deren Verlängerung durch die friesischen Marschen über Bredtstedt und Tondern nach Ripen bereits projektiert ist, und durch die Bahn von Harburg nach Cuxhafen ausserordentlich gewonnen. Durch die Herstellung dieser beiden Linien sind die Elbemarschen dem allgemeinen Transitverkehr erschlossen und dadurch in merkantiler Beziehung den kommerziellen Zentralpunkten Deutschlands und den grossen Landesemporien des In- und Auslandes einen bedeutenden Schritt näher gerückt. Auch auf den weiteren Aufschwung der landwirtschaftlichen Produktion der Marschen werden die beiden Linien sicherlich nicht ohne Einfluss bleiben. Schon gegenwärtig macht sich für den aufmerksamen Beobachter ein bedeutendes Steigen der Grundrente und das entschiedene Bestreben der Landwirte, die Agrikultur mehr industriell zu betreiben, bemerkbar. Zur Begründung dieser Behauptung braucht nur an die bereits oben erwähnte Gründung einer Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik auf genossenschaftlicher Grundlage erinnert zu werden.

Auch in Bezug auf andere Arten der Kommunikation, wie insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Wege ist manches nützliche in neuerer Zeit geschehen und haben unseres Erachtens die Bewohner der Marschen gegenwärtig keine Ursache mehr, sich über schlechte Wegeverhältnisse zu beklagen. Während früher die Gemeinde ihre Wege selbst baute und instand hielt, ist das Wegewesen neuerdings auf die Provinz übergegangen, und haben die Provinzialregierungen auch nicht verfehlt den Wegeverhältnissen der Marschen sowohl in Bezug auf die Haupt- wie Nebenstrassen ihre besondere Aufmerksam-

keit zuzuwenden. Sie haben sich von der richtigen Erkenntnis leiten lassen, dass gerade in diesen Gegenden auf die Herstellung fester, guter Wege bedacht genommen werden müsste, sie haben sich aber auch andererseits darüber nicht getäuscht, dass gerade in den Marschen die Verbesserung der Landstrassen nicht nur allein wegen der Beschaffenheit des Bodens, sondern auch wegen des teilweisen Mangels an ausreichendem, zu Wege- und Chausseebauten erforderlichen Material unstreitig am schwierigsten durchführbar und deshalb auch mit relativ grösseren Kosten verknüpft sei, als in anderen Gegenden Deutschlands. Aber die Notwendigkeit des Baues besserer Wege leuchtet ein, wenn man in Erwägung zieht, dass die bestehenden zu Zeiten so grundlos sind, dass jeder Verkehr auf ihnen zur Unmöglichkeit geworden und jede Kommunikation gänzlich gehemmt ist. In Dithmarschen, sowie auch in anderen Marschgegenden giebt es zahlreiche, zum Teil sehr schön gebaute und auch in gutem Stand gehaltene Grand- und Klinkerchausseen. Dennoch ist der weitere Ausbau der Kunststrassen sicherlich nicht überflüssig, wenn man bedenkt, dass gegenwärtig ein Land nur dann zur rechten Blüte gelangen kann, wenn es mit den Zeitverhältnissen entsprechenden, ausreichenden Kommunikationsmitteln versehen ist.

Kanäle und kleine, tief ins Land hineingehende, schiffbare Flüsse besitzen die Marschen nicht und wo letztere vorhanden sind, haben sie für den allgemeinen Verkehr keine sonderliche Bedeutung. Dagegen kommt den Marschen die unmittelbare Nähe der Elbe und Weser in hohem Grade zustatten. Seit Jahrhunderten waren diese natürlichen Wasserstrassen eigentlich die einzigen grösseren Kommunikationsmittel der Marschen mit den Handelsstädten Hamburg, Altona und Bremen. Sie dienen zur Verschiffung der Produkte der Marschen, vermitteln in sehr billigerweise den Ex- und Import und haben vielleicht neuerdings dadurch etwas an Bedeutung verloren, dass man die Weser- und Elbemarschen mit Eisenbahnlinien durchschnitten hat, wodurch eine noch grössere Erleichterung derKommunikation eingetreten ist.

Die Entwickelung der Champagnerfabrikation in Europa.

Preiswürdig erklärte Schrift

von

S. Gätschenberger.

Welche Richtschnur ist bei Empfehlung eines neuen Industriezweiges für ein Land aufzustellen?

Die Pester Lloydgesellschaft wünschte die Geschichte der Entstehung und Entwickelung irgend eines bedeutenden Industriezweiges aus einem Lande, wo derselbe gegenwärtig in Blüte steht, mitgeteilt zu erhalten, um solchen auch in Ungarn heimisch machen zu können. Welchen Industriezweig soll man nun empfehlen? Bei einem Staate wie Ungarn, dessen Lebensnerv der Getreide- und Weinbau ist, offenbar nur einen solchen, der mit der heimischen Landwirtschaft in der engsten Verbindung steht, weil ihm so der sichere und unabhängige Boden, auf dem er blühen kann, gewahrt wird und eine solche, Hand in Hand mit der Landwirtschaft gehende Industrie sich bekanntlich in volkswirtschaftlicher Beziehung als die segensvollste erweist. Dann muss man sich einen Staat heraussuchen, der vor Dezennien sich in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie Ungarn, befand, ebenfalls mangels einer Industrie, in seinem eigenen Fette zu ersticken drohte, aber durch eine, einem solchen Staate entsprechende Industrie sich zum Wohlstand emporarbeitete. Endlich (last not least) muss man, wenn Enquêten, wie in

Ungarn, vorhergegangen sind, einen solchen Industriezweig wählen, den die Industriellen und Kaufleute des Landes und der Hauptstadt Budapest dem Ministerium als der staatlichen Unterstützung würdig empfohlen haben; denn diese Herren wissen sicher besser, als jeder Schriftsteller, wo sie der Schuh drückt. Nun denn! einen der wenigen Industriezweige, welcher vorzugsweise empfohlen ward, der mit dem Weinbau und dem Wohlstande der so zahlreichen und nicht in beneidenswerter Lage befindlichen Weinbauer in engster Beziehung steht und deren Wohlstand, deren Steuerfähigkeit heben muss, einen Industriezweig, der in einem Ackerbaustaate, wie Ungarn, in wenigen Dezennien sich so entwickelt hat, dass er Millionen einträgt, will ich beschreiben und empfehlen: man wird erraten was ich meine: Die Champagnerfabrikation. Man wird einwenden: das ist nichts Neues, dieser Industriezweig besteht schon in Ungarn. Ja, allerdings waren auf der jüngsten Kaschauer Weinaustsellung drei Proben Pressburger Champagners ausgestellt, die silberne Medaillen und ein Anerkennungsdiplom sich erwarben, auch bestehen in der Hauptstadt *Pest* und in *Velencze* solche Versuche, worunter auch ein Sodawasserfabrikant sich am bemerkbarsten macht. Fern sei es von mir, diese Anfänge abfällig zu beurteilen, aber die Enquête hat selbst das Urteil gesprochen, dass sie unzureichend sind und in volkswirtschaftlicher Hinsicht noch kaum in Betracht kommen. Sie müssen in derselben Art begonnen und durchgeführt werden, wie in den grossen Fabriken der Champagne und Deutschlands, um für den Staat ein Segen zu werden. Ich will deshalb diese Fabrikation genau beschreiben, ich kann es, weil ich ein solches blühendes Geschäft, das mein Vater gründete, längere Zeit leitete. Einer, der nicht das Aufblühen dieses Industriezweiges miterlebte und dabei mitwirkte, würde nicht im stande sein, solche Winke zu geben, die praktisch verwendbar sind. Notwendig sind vor allem ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwickelung der Champagnerfabrikation in Frankreich und Deutschland.

Französische Champagnerfabrikation. Unmöglichkeit der ungeheuer vermehrten Nachfrage nach Schaumwein durch ächte Ware zu genügen. Notwendigkeit für Ungarn, da man selbst dessen Trauben-Ausfuhr zum Zweck fremder Champagnerfabrikation unmöglich macht, selbst Schaumwein zu produzieren und über Fiume nach England auszuführen.

Dass die Kalk- und Kreidefelsen der Champagne nicht ausgedehnt genug sind, um der enormen Nachfrage nach dem ächten, dort gewachsenen Schaumwein zu genügen, ist eine unbestrittene Thatsache. Ein Blick auf die Karte des ziemlich eng begrenzten Weingebiets an der Marne genügt, diese Überzeugung jedem aufzudrängen. Ja, früher in der sogenannten guten, alten Zeit ging das noch, als noch die Ausfuhr nach Russland keine solche Dimensionen angenommen, ja noch Ende der dreissiger Jahre, als Schreiber dieses selbst noch in einer der schwerfälligen Diligencen, dem einzigen damaligen Beförderungsmittel, von Paris nach Metz fahrend, durch die Champagne kam. Am Fusse eines Berges bei *Epernay* vor einem Champagnerkeller hielten die Conducteure regelmässig an und jeder Passagier versorgte sich (und zwar zu einem sehr billigen Preise) mit einer oder mehreren Flaschen ächten Gewächses, das zwar keinen Goldflitter auf sich trug, aber inhaltlich um so gediegener war. Tempi passati! Denn während Frankreich noch im Jahre 1845 mit einer Produktion von $9^1/_4$ Millionen Flaschen Champagner die Gesamtnachfrage befriedigen konnte, muss es heute schon zwischen 32 und 33 Millionen erzeugen und die reichen nicht aus. Damals wurden nur 4 Millionen, heute werden zwischen 19 und 20 Millionen ausgeführt, trotz aller Verwüstungen der Phylloxera in den französischen Weinbergen. Diese Weinmenge kann natürlich nicht sämtlich in der Champagne wachsen, deren besseren Weinberge ohnedies schon längst in wenigen festen Händen sind. Die Folge ist, dass alle die zahlreichen Fabrikanten, die sich neben den altrenommierten Häusern in *Rheims*, *Epernay*, *Chalons* etc. etabliert haben, zu allerlei Surrogaten

ihre Zuflucht nehmen, die dann, weil aus der Champagne kommend und diesen Geburtsort auf der Etikette tragend, fälschlich als ächtes Produkt in den Handel kommen. Der weitaus grösste Teil dieses Champagners ist im südlichen Frankreich, besonders in *Langued'oc* gewachsen, ja es sind sogar, wenn auch nur vereinzelte, Fälle konstatiert, wo französische Fabrikanten selbst aus Deutschland Schaumweine bezogen, um sie, mit *ihrer* Firma etikettiert, als ächte Ware zu verkaufen. Im allgemeinen darf man annehmen, dass nicht der beste Champagner nach Deutschland oder Ungarn kommt, sondern nur Mittelware, meistens aus Langued'oc gebürtig, was schon der Preis bestätigt, der oft so niedrig ist, dass zu demselben die besseren Häuser, die ihre Einkäufe auf die vorzüglichen Lager der Champagne beschränken, ihn unmöglich liefern können. Namentlich wird der Wein der *Veuve Cliquot*, seit der Kriegszeit von 1815, als ein Schiff mit diesem Fabrikat in Russland wohlbehalten ankam und er bald das Lieblingsgetränk der haute volée wurde, dort so gut bezahlt, dass dieser Firma wenig an neuen Abnehmern liegt, und sie alle einlaufenden Aufträge nicht einmal befriedigen kann, weil ihr Hauptaugenmerk mehr dahin gerichtet ist, ihren Weltruf durch gute Qualität unversehrt zu erhalten, als recht viel zu produzieren. Dadurch kam's, dass neuerer Zeit auch das Haus *Röderer*, welches ebenfalls eine vorzügliche Marke führt, ein bedeutendes Absatzgebiet in Russland gewann.

Wer kennt nicht die Namen der übrigen berühmten Firmen: Moët & Chandon, Heidsick & Co., Giessler, G. A. Mumm & Co., Eugène Clicquot, Dagonet & Fils, Jacqueson & Co. Nachfolger, St. Marceau, Duc de Montebello, Bruch Foucher, Goulet & Co. etc.

Nun, von allen diesen Champagnerfabriken hat auch nicht eine es der Mühe wert gefunden, die Wiener Weltausstellung zu beschicken. Das kann nur seinen Grund darin haben, dass sie entweder kein Bedürfnis nach einem grösseren Absatzgebiet fühlen, oder sich fürchteten, ihren schon fest begründeten Ruf zu kompromittieren, wenn die Jury vielleicht die Entdeckung

gemacht, dass der Unterschied zwischen den Qualitäten des französischen und deutschen Produkts ein wenig bemerkbarer sei. In der That warum sollte ein *Schlumberger* aus dem besten Lager zu *Vöslau*, ein *Siligmüller* aus den renommiertesten Weingegenden Frankens bei ganz gleicher Fabrikation wie in der Champagne, nicht auch ein gleich gutes Resultat erzielen können, als der Wein von Langued'oc oder die minder guten Weinlagen der Champagne ergeben? Ist Herr *Werle*, der Leiter des Geschäfts Veuve Cliquot nicht auch ein Deutscher? Waren die namhaftesten Gründer deutscher Fabriken nicht ebenfalls früher in französischen Etablissements thätig? Da sie also gleich gutes Gewächs zum Schaumwein nehmen und die ganz gleiche Fabrikation befolgen, so mussten sie schliesslich das Vorurteil aus dem Felde schlagen, dass nur Frankreich guten Schaumwein produzieren könne und retteten so grosse Summen dem eigenen Lande.

Die Anfänge der schweizerischen und deutschen Champagnerfabrikation bis zur Epoche, wo die „Imitation" aufgegeben wurde und man unter eigener Kappe die Konkurrenz gegen die Franzosen aufnahm.

Noch vor fünfzig Jahren besass die Marnegegend thatsächlich das Monopol der Bereitung schäumender Weine mit einer einzigen Ausnahme im Schweizer Kanton Neuchâtel, dessen Weingebiet als Fortsetzung des burgundischen gelten kann. Dort beim Flecken *St. Blaise*, an den Ufern des *Neuenburger* See's, erhob sich eine ziemlich ansehnliche Champagnerfabrik. Schreiber dieses, der im Jahre 1837 im dortigen Pensionate des Herrn *Jacquot* französisch lernte, verkostete manchmal an festlichen Tagen diesen Champagner an der Quelle, wenn es ihm mit einigen Kameraden gelang, die Aufmerksamkeit des Sousmaitre zu täuschen. Obgleich er damals noch zu jung war, um als kompetenter Weinkenner gelten zu können, glaubte er doch gefunden zu haben, dass die Qualität jenes Champagners nur eine geringe war, obwohl dort recht gute Trauben wachsen.

Die »Imitation« erreichte das französische Original noch lange nicht und da die Fabrikanten *durch Unterstützung des preussischen Staates,* zu dem damals *Neuchâtel* gehörte, *ihres Absatzes ziemlich sicher waren, erlahmte das Bestreben, das Produkt zu höherer Vollkommenheit zu bringen.*

Damals bestand noch allgemein das Vorurteil: Frankreich allein vermöge einen guten Schaumwein zu erzeugen; der deutsche Wein namentlich eigne sich nicht dazu. Dieses Vorurteil verhinderte lange das Entstehen deutscher Fabriken. Endlich zwang das Bedürfnis dazu; denn, wie bei allen Monopolen, geschah es auch hier, dass die Ware, mangels der anspornenden Konkurrenz, successive teuerer und schlechter wurde und mancher sich die Frage vorlegte: »Liesse sich ein ähnliches Fabrikat nicht auch im eigenen Lande erzeugen? ist das denn ein so grosses Hexenwerk?«

Einem Schwaben, Herrn *Kessler*, der lange das Geschäft der Witwe *Cliquot* dirigiert hatte, gebührt das Verdienst, zuerst die Macht des Vorurteils gebrochen, die Frage befriedigend gelöst zu haben. Er glaubte im leichten, württembergischen Neckarwein die einem Champagner nötigen Eigenschaften entdeckt zu haben und gründete im Jahre 1826 das jetzt blühende Geschäft in *Esslingen.* Er hatte anfangs auch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und wenn Herr *Kessler* endlich doch durchdrang und seinem Fabrikat festen Fuss erkämpfte, verdankte er es nebst seiner Energie zwei anderen günstigen Faktoren: dem Volkscharakter der *Württemberger,* der mit Vorliebe alles unterstützt, was auf eigenem Boden erzeugt ward und dem Könige *Wilhelm,* der als eifriger Pfleger der materiellen Interessen seines Landes sich erwies. Auch in *Ungarn* dürften diese Faktoren nicht fehlen, wo ja auch die Stimme der Nation sich so entschieden für Anerkennung und Unterstützung alles dessen erklärt, was auf heimischen Boden gewachsen. Wo aber diese Faktoren fehlten, in andern Staaten Süddeutschlands, in *Baden* und am *Mittelrhein*, konnten die zur Zeit des Eintritts dieser Staaten in den preussischen Zollverein

entstandenen Champagnerfabriken durchaus nicht prosperieren. Mehrere derselben gingen sogar mit grossen Verlusten wieder ein. Um nicht unterzugehen bei dem herrschenden Vorurteil gegen einheimische Ware, griffen andere Fabriken in diesem Kampf um's Dasein zu einem illoyalen Mittel: zur Fälschung der Marke. Man beklebte die Flaschen mit französischen Etiketten und entschuldigte diese Manipulation mit dem harmlosen Ausdruck »Imitation«. Das thun jetzt noch die Winkelfabrikanten in Ungarn. Immerhin ward der Zweck erreicht: Die Wirte kauften, die Gäste tranken als delikaten »*Röderer*« oder »*Mumm*«, den deutschen Wein, den sie wahrscheinlich als »abscheulich« ausgespieen hätten, wäre er ohne Marke erschienen. Erst mit dem Erstarken des deutschen Nationalgefühls und nachdem der deutsche Schaumwein jene Vollkommenheit erreicht, die ihn dem französischen ebenbürtig machte, ja in England und anderen Ländern sogar den Vorzug sicherte, konnte es der patriotische Fabrikant *Siligmüller* in *Würzburg* wagen, es für schmählich zu erklären, dass man in eigenem Vaterlande die Flagge einzog, die in England schon als Siegesfahne wehte.

Im Jahre 1863 erliess er ein Rundschreiben an alle seine Abnehmer, mit der Aufforderung, den Konsumenten *nur* Schaumweine mit deutschen Etiketten vorzusetzen und auch dadurch dem Vaterlande und der einheimischen Industrie die gebührende Achtung und Anerkennung zu gewähren. Herr *Siligmüller* sagte es offen heraus: »es sei allbekannt, dass deutsche Schaumweine unter französischer Etikette vielseitig als ächter Champagner konsumiert würden. Es müsse, wie der *politischen* Abhängigkeit und Schande, auch dieser *industriellen*, ein Ende gemacht werden. Und es geschah so. Die als »albern« bezeichnete Einbildung: »der französische Schaumwein sei über alle Konkurrenz erhaben,« schwand dahin und der deutsche Champagner kämpfte seitdem ehrlich unter eigener Fahne um den Siegespreis.

Die schäumenden Rhein- und Moselweine.

Nachdem am Mittelrhein ein paar Schaumweinfabriken nur geringen Erfolg erzielten, war es der Firma *Burgoff und Schweikard* in *Hochheim* vorbehalten, nicht allein in Deutschland, sondern auch in England (durch ihren »*sparkling hock*«*) einen solchen Anklang zu finden, dass das Entstehen immer neuer Etablissements am Rhein und an der Mosel dadurch beschleunigt ward. Herr Schweikard ist gleichfalls aus der Schule der Veuve Cliquot hervorgegangen. Das von ihm gegründete Geschäft wird jetzt von einer Aktiengesellschaft so schwungreich betrieben, dass (nach dem deutschen Ausstellungskataloge) der jährliche Umsatz ca. 600 000 Flaschen im Werte einer halben Million Thaler erreicht. Das Produkt dieser Fabrik, wie der nach ihrem Vorbilde später im Rheingau und an der Mosel entstandenen Etablissements ist eine Spezialität, bei welcher auf das eigentümliche Bouquet und die Stärke des Produkts das Hauptgewicht gelegt wird, damit es sich für England qualifiziere, wo bekanntlich die leichten Getränke wenig beliebt sind. Von dort aus gehen grosse Quantitäten nach Ostindien; auch Russland zeigt sich als guter Abnehmer. Man muss anerkennen, dass nicht nur das Hochheimer Geschäft, sondern auch das des Herrn *Müller* in *Eltville* und einiger Firmen in *Trier* und *Koblenz* vorzügliches leisten, dennoch ist der ferneren Entwickelung und der Erweiterung des Absatzgebietes dieser Spezialität kaum ein so günstiges Horoskop zu stellen, als jener der leichten, angenehmen, dem wirklichen Champagner gleichkommenden deutschen Fabrikate. Denn die Geschmacksrichtung, auf der das rheinische Fabrikat fusst, ist keine so ausgedehnte und auch der Kostenpunkt tritt hemmend entgegen, da ein vorzüglicher, bouquetreicher Rhein- oder Moselwein täglich teuerer wird. Deshalb ist es auch nur als eine Laune des Fürsten *Metternich* zu betrachten, dass er Champagner aus *Johannisberger* herstellte. Ernst kann es dem hochgeborenen

*) Die Engländer und Amerikaner nennen allen deutschen weissen Wein „hock", eine Verkürzung von Hochheimer, weil dieser zuerst bei ihnen bekannt und beliebt wurde. Anm. d. Herausg.

Fabrikanten unmöglich damit gewesen sein; denn jeder Weinkenner wird solch delikates Gewächs in natura dem Fabrikate vorziehen und wenn die Flasche schon unfabriziert 28 Gulden kostet, wer kann dann das Fabrikat bezahlen? Gehen wir nun von dieser Spezialität des schweren, bouquetreichen Champagner zu jenem lieblichen, dem französischen ähnlicheren über, der in der berühmten Main- und Weinstadt seinen Thron oder sagen wir besser, seine Keller aufgeschlagen, in der Heimat des Stein- und Leistenweins und des aus der zweiten Kaiserzeit her oft genannten Konferenzbocksbeutel, in *Würzburg*.

Entwickelung der Champagnerfabrikation in der bayerischen Stadt Würzburg.

Die Entwickelung dieser Industrie ist vorzugsweise für Ungarn lehrreich; denn Bayern befand sich vor kaum vierzig Jahren ganz in derselben schlimmen Lage wie Ungarn, ja in einer noch schlimmeren, da es mit Ausnahme der Nürnberg-Fürther Lokalbahn gar keine Eisenbahnen hatte, weil der von den Römlingen abhängige König Ludwig I. sowohl Eisenbahnen als Fabriken mit ungünstigen Augen ansah und das Losungswort herrschte: »Bayern soll ein Agrikulturstaat bleiben.« So war Bayern auch nach der Gründung des Zollvereins, welcher in andern deutschen Staaten das Emporkommen von mancherlei Fabriken hervorrief, hierin zurückgeblieben und trotzdem es in den 20er Jahren nach den Schrecken des Hungerjahres 1817 auch die Schrecken landwirtschaftlichen Überflusses kennen gelernt hatte, die durch Unwert der Bodenprodukte den Unwert des Bodens selbst zur Folge hatten, so dass Bayern, wie früher auch Ungarn im eigenen Fette fast erstickte. Am Rhein, wo nach den napoleonischen Kriegen Köln, Mainz und andere jetzt reiche Handelsemporien zu wahren Bettlerstädten herabgesunken waren, wo 1817 der Rhein noch ebenso verwüstet und unreguliert war, wie heute die obere und untere Donau, regte sich zwar schon ein neues Leben in Handel und Fabriken; in Süddeutschland, zumal in Bayern, blieb es aber noch tot. Zwar gab es auch da denkende Geister und gute Patrioten, ja sogar einen grossen Nationalökonomen, den man freilich

verkannte, verfolgte, einsperrte und nach Amerika trieb, *Friedrich List*, die recht gut die Notwendigkeit einsahen und predigten: dass die Industrie mit dem Ackerbau Hand in Hand gehen, beide sich gegenseitig unterstützen und ergänzen müssten, wie in Frankreich, England und anderen reichen Staaten, wenn auch Süddeutschland nicht im Kampf um's Dasein untergehen wolle.

Man begann also zuerst in protestantischen Städten, wie in *Nürnberg, Schweinfurt* Fabriken zu gründen, Farbwaren (Ultramarin, Schweinfurter Grün), Sago-, Stärke- und Rübenzuckerfabriken, weil man zunächst dahin strebte, den im Lande erzeugten Produkten in veredelter Form im Auslande einen Markt zu verschaffen. Dies geschah etwa zur selben Zeit, als der grösste Ungar, *Stefan Szechenyi* in seinem Geiste ähnliche Pläne herumwälzte und in Flugschriften seinen Landsleuten vorlegte, um sein Vaterland wohlhabend und dadurch frei zu machen. Es kostete in Bayern bei der bekannten Stabilität der Bauern, bei ihrem Festhalten am Althergebrachten und ihrer Abneigung gegen alle Neuerungen, grosse Mühe, die Kultur der Runkelrüben einzuführen; als es gelungen war, ruinierte die Regierung selbst die aufblühenden Rübenzuckerfabriken, da sie nicht warten konnte, bis die Henne die goldenen Eier gelegt, sondern ihr der Fiskus durch neue Steuern und Chikanen den Hals umdrehte. Ein warnendes Beispiel auch für Ungarn!

Zum Glück für Bayern blieb ein zweiter junger Industriezweig, der viel schüchterner ins Leben sich gewagt, von solchen fiskalischen Vexationen verschont und kam deshalb, weil man die Fabrikanten gewähren liess, zu hoher, kaum geahnter Blüte. Wir sprechen von der Veredlung einheimischen Rebensaftes zu Champagner. Die Not war auch hier Lehrmeisterin, denn auch nach dem Eintritt Bayerns in den Zollverein lag der Absatz der doch so renommierten Main- und Saalweine sehr im argen, selbst in so vorzüglichen Jahrgängen, wie die von 1834 und 1835 waren, so dass in den 30er Jahren die

Winzer in Bayern dem Ruine ebenso nahe standen, wie in den 20er Jahren die bayerischen Bauern. Die Hauptursache davon war die sogenannte Ausgleichungssteuer, welche Norddeutschland von allen süddeutschen Weinen auch nach der Gründung des Zollvereins erhob, und welche die Vorteile dieses Bundes wenigstens für dieses Landesprodukt illusorisch machte. Zuerst suchte die Regierung zur Bildung von Weinbauvereinen anzuregen, um durch Einführung edlerer Rebsorten: des Riessling, Traminer, Schwarzklävner etc., die Qualität des fränkischen Weines zu erhöhen und ihn so zu befähigen, eine solche Abgabe leichter zu ertragen. Der Erfolg blieb zwar hinter den Erwartungen zurück; denn diese rheinischen Sorten gaben in Franken nur einen geringen Ertrag, ihre Einführung kam aber einem neuen Industriezweige zu gute, der damals in Würzburg entstanden: der Fabrikation von Schaumweinen. Die edlen Traubensorten wurden dazu pfundweise gekauft und gut bezahlt, ehe die Fabrikation solche Fortschritte gemacht, dass man auch am *Neckar*, an der *Tauber*, am *Rhein* nach passenden Rebsorten suchte. Die erste kleine Champagnerfabrik in *Würzburg* war die von *Ferdinand Dörnig*, einem Thüringer, der nach *Dettelbach*, dann nach *Würzburg* übergesiedelt war, in letzterer Stadt die Kellereiräume eines aufgehobenen Klosters vom Ärar pachtete und mit seinem Champagner hauptsächlich in Norddeutschland Absatz fand. Das Geschäft besteht heute noch, sein jetziger Chef ist Herr *Vornberger* und Teilhaberin Witwe *Waxmann*. Die Qualität dieses Champagners, welche durch Experimentieren des Schwiegersohns von *Döring*, eines Arztes *Dr. Lobach*, mit Tannin, etwas in Verruf gekommen war, wird jetzt wieder gerühmt.

Als zweiter Champagnerfabrikant in Würzburg der Zeit nach, als *erster* unbedingt in betreff seines Rufes, seines Absatzes und der Qualität seiner Ware, ist Herr *Siligmüller* zu nennen, von dem wir später sprechen werden. Die Gründung seiner Fabrik fällt ins Jahr 1841.

Kurze Zeit darauf entstand eine weitere, grossartig ange-

legte Champagnerfabrik mit doppelten Kellerräumen und bedeutendem Gesellschaftskapital unter der Firma *Gätschenberger Leo & Co.* in *Würzburg*. Diese Fabrik hatte bis zum Jahre 1848 grosse Erfolge, einen jährlichen Umsatz von ca. 20 000 Flaschen und entsprechenden Gewinn. Trotzdem beschloss im Sturmjahre 1848, als der Hauptteilhaber infolge anderer Missgeschicke liquidierte, die Gesellschaft, auch dieses blühende Geschäft aufzulösen. Sein Erfolg schuf ihm aber zahlreiche Nachfolger, die Firmen: Michael Oppmann, Oppmann & Söhne, Wehner & Kühn (jetzt Lang) etc., die alle prosperieren, jährlich in Summe mindestens dreihunderttausend Flaschen Champagner ausführen und sich und der Stadt Würzburg bedeutende Einnahmen verschafften. Der Raum verbietet uns, die Geschichte aller dieser Etablissements zu beschreiben, es genüge die der bedeutendsten Firma

F. A. Siligmüller.

Sie ward, wie gesagt im Jahre 1841 gegründet, zu einer Zeit, in der noch die Champagnerfabrikation von ganz Deutschland keine 200 000 Flaschen betrug. Der Gründer des Geschäfts war der Ansicht, dass renommierte Weingebiete, wie die am Main, der Saale, der Tauber, wo so kräftige Weine, wie der *Stein* und *Leisten* bei Würzburg, so süsse bouquetreiche, wie der *Hörsteiner* und *Kallmuth* am Untermain und auch leichtere und angenehm zu trinkende, wie der *Saalecker, Feuerbacher* oder der dunkle *Tauberwein* gedeihen, sich auch zur Champagnerfabrikation eignen müssten, besonders nachdem soviel für Veredelung der Rebsorten und Verbesserung der Kellerwirtschaft geschehen war. Herr *Siligmüller*, als vorsichtiger Geschäftsmann fing klein an, produzierte anfangs nur 10 000 Flaschen, die sich aber bald auf's Doppelte steigerten. Bei diesem Umsatz blieb längere Zeit das Geschäft, bis es seinem Chef gelang, durch unablässige Verbesserung der Fabrikation, durch rastloses Ankämpfen gegen die Vorurteile, durch die der deutsche Champagner gleichsam geächtet war, im Laufe der letzten Dezennien einen Absatz von 120 000 Flaschen jährlich

zu erreichen, besonders nach seinen grossen Erfolgen bei der Weltausstellung zu Wien, wo er nicht nur den ungeteilten Beifall der Laien in der Kosthalle fand, sondern auch in hohem Grade den der Kenner. Das Urteil der Jury, welche den Siligmüller'schen Champagner mit der Fortschrittsmedaille krönte, ist im Bericht des Herrn *Dr. Nessler* niedergelegt, es fiel höchst anerkennend aus. Eine andere Autorität in dieser Branche, *Dr. Bissing* sprach sich in einer Vorlesung im niederösterreichischen Gewerbeverein im allgemeinen sehr günstig über die deutsche Schaumweinfabrikation aus, »die in den letzten Dezennien Unglaubliches geleistet,« und speziell über den *Siligmüller*'schen Champagner äusserte er, »dass er den guten französischen Sorten zum Verwechseln ähnlich sei,« ein Urteil, von dessen Wahrheit sich jeder Besucher der Kosthallen in Wien durch seinen eigenen Gaumen überzeugt habe.

Ein weiterer Sachverständiger behauptet in der »Gartenlaube«, dass eine kleine Weinreise durch die sehr ehrwürdigen Keller und Schaumweinfabriken der deutschen Weinstadt Würzburg die Grossartigkeit und hohe Bedeutung dieser so rasch emporgekommenen Weinindustrie, deren Umsatzkapitalien nach Millionen zählen, recht anschaulich mache. »Es existieren dort Weinhandlungen, die mit den bedeutendsten Weingeschäften Frankreichs konkurrieren und einen Schaumwein liefern, von dessen Güte und Lieblichkeit die frühere Zeit keine Ahnung hatte. Man nimmt natürlich zu diesem Schaumwein nur edle Traubensorten, welche die heisse Sonne an den Geländen des Mains gezeitigt, u. s. w.«

Geheimnis des Erfolges der Siligmüller'schen Champagnerfabrikation.

Es ist nicht ganz richtig, was Herr *Dr. Storch* in der »Gartenlaube« erzählt, dass Herr *Siligmüller* zu seinem Fabrikate nur fränkische Weine verwende. Dieses primitive Stadium der Champagnerfabrikation, als noch Herr *Kuenzer* in *Freiburg* nur oberbadische, Herr *Kessler* in *Heilbronn* nur württem-

bergische Neckarweine, die *Koblenzer* oder *Mainzer* Fabrikanten nur *Mosel-* oder *Pfälzer* Weine, die *Würzburger* nur *fränkische* verwendeten, ist längst überwunden. Es zeigte sich ja als das grösste Hemmnis der deutschen Champagnerfabrikation während der ersten Dezennien, dass die Fabrikanten ein allzu beschränktes Bezugsgebiet, meistens aus der nächsten Nähe hatten und gerade jene Weine, welche die besten Eigenschaften für den Champagner besitzen, ungewürdigt blieben, von den Bauern konsumiert wurden. Jetzt ist das ganz anders. Bedeutende Fabrikanten, wie Herr *Siligmüller*, die über grosse Kapitalien verfügen, kaufen jetzt auch nicht mehr sozusagen aus der Hand in den Mund von den nächsten besten Winzern, sondern nur in guten Jahren grosse Vorräte auch aus entfernteren Bezirken, um damit in schlechteren Jahren die Weine verbessern zu können und nur von Produzenten, deren Reellität ihnen so bekannt ist, wie die Bodenbeschaffenheit und Kultur ihrer Weinberge. Herr *Siligmüller* benutzt jetzt nicht lediglich fränkische Weine zur Fabrikation, sondern auch im Verschnitt mit denselben weiss gekelterte, rothe Trauben, die aus dem badischen Oberlande kommen und der echten Champagnertraube sehr ähnlich sind. Ähnliche Trauben wachsen auch in *Ober-* und *Nieder-Ingelheim* und auch von dorther ist Herrn *Siligmüller* der Bezug nicht zu entfernt, hat er ja sogar einmal Most aus der Champagne kommen lassen und mit deutschem Erzeugnisse vermischt, was das vollendetste Fabrikat ergab.

Man sieht: kein Erfolg ohne Mühe und Fleiss. Es musste Herr *Siligmüller* lange studieren und probieren, bis sein Produkt zu der jetzigen Vollkommenhett gedieh, so dass sie nach dem Urteil *Dr. Bissing's* »in allen Punkten, die von einem vorzüglichen französischen Champagner beansprucht werden, nichts zu wünschen übrig lassen.«

Das ganze Geheimnis des *Siligmüller'*schen Erfolges ist dessen vollkommene Kenntnis der geeigneten Weindistrikte, die allein die glückliche Mischung verschiedener Weinsorten

ermöglicht. In früherer Zeit verstanden die Fabrikanten weder diese so nötigen Mischungen, noch waren sie unabhängig von den jeweiligen Witterungsverhältnissen ihrer Bezirke. Das ist nun anders geworden. Bei eingehender, rationellerer Weinprüfung fand man, dass früher kaum beachtete Weine, beispielsweise jene am *Kaiserstuhl* und in *Ortenau* in Baden wachsenden, durch eine stärkere Mousse vor andern sich auszeichnen. Die Folge war, dass diese früheren Aschenbrödel der Weine jetzt allgemein gesucht werden, um zum Verschneiden zu dienen. Noch mehr, die bedeutendsten deutschen Champagnerfabrikanten lassen jedes Jahr die Entwicklung der Trauben und ihre Reife in den verschiedenen Bezirken sorgfältig beobachten und richten hiernach ihre Mischungen ein.

Über die Fabrikation des Champagners und die Anforderungen, die man an einen guten Schaumwein stellt.

Es kann nicht der Zweck eines Essays sein, der nur ein paar Druckbogen stark werden soll, sich in eine detaillierte Auseinandersetzung darüber einzulassen, wie der Champagner fabriziert wird. Es sind ja so viele Werke erschienen, wo man dies ausführlich lesen kann. Die technische Behandlung der Weine ist in Deutschland ganz dieselbe, wie in der Champagne, woher ja diese Industrie ganz direkt nach Deutschland verpflanzt wurde durch Landeskinder, welche als Leiter der renommiertesten französischen Fabriken sich das ganze Erzeugungsverfahren mit allen Eigentümlichkeiten und Geschäftsgeheimnissen zu eigen gemacht.

Die Weine werden, nachdem sie von der Hefe befreit worden, im Laufe des Winters geklärt und während des ganzen Sommerhalbjahrs auf Flaschen gefüllt. In diesen machen sie eine zweite Gährung durch. Nicht selten sprengt die nun erzeugte Kohlensäure die gläserne Schranke, oder jagt den ihr aufgepressten Hut zu frühzeitig in die Luft. Die Einbusse, welche der Fabrikant durch den Bruch der Flaschen erleidet, bezifferte sich früher, obgleich man durch Rinnen in dem Keller

den herausgeflossenen Inhalt in ein Reservoir leitete, doch sehr hoch. Früher belief sich der Bruch durchschnittlich auf 20 bis 30 Perzente des Fabrikats, ja in manchen Jahren sogar bis auf sechzig Perzent. Jetzt kann man aber bei guten haltbaren Flaschen dadurch, dass man den Zuckergehalt des Weines genau bestimmt, den Bruch annähernd voraus berechnen. Stark moussierende Weine ergeben 5 bis 7 Perzent. Bei den grossen Fortschritten, welche Wissenschaft und Technik jeden Tag machen, kann man der Hoffnung Raum geben, dass man ein Mittel ersinnt, diesen Flaschenbruch noch mehr zu vermindern, vielleicht ganz zu verhüten. Bisher hat freilich weder eine verbesserte Konstruktion der Flaschen, noch die zu Hülfe gerufene Chemie dies erzielen können. Auch die Versuche mit künstlich hergerichteten pneumatischen Propfen, wie einen solchen zu Mitte der vierziger Jahre ein gelehrter Universitätsprofessor zu Erlangen, Namens *Kestner*, nach *Reims* geschickt, erwiesen sich zwar als sehr sinnreich konstruiert, um durch eine Klappe das übermässige Mousseux herauszulassen, aber doch als unpraktisch. Es ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass doch noch ein Mittel zur Verhinderung des Flaschenbruchs ersonnen wird, welches der Champagnerfabrikation dann einen noch viel grossartigeren Aufschwung geben würde. Doch setzen wir unsere Beschreibung der Fabrikation fort.

Jahr und Tag lagert nun der Wein in den Flaschen ab, die dann auf Stellagen in schräger Richtung aufgestellt und täglich mit der Hand leicht gerüttelt werden, um die durch das Lagern abgesetzte Hefe von den Wänden in dem Hals der Flasche auf den Kork zu befördern. Durch diese gelinden Rippenstösse wird der edle Rebensaft daran erinnert, seine vollständige Purifikation vorzunehmen und das letzte Restchen unedeler Substanz zu beseitigen. Diese edukatorische Manipulation muss zum Heile des schmackhaften Zöglings täglich wiederholt werden, bis der Wein jene ideale Farbe gewonnen hat, die, keine seiner geringsten Vorzüge, ihn so ungemein appetitlich erscheinen lässt. Hat er diese Höhe der Voll-

kommenheit erreicht, dann löst ein geschickter Arbeiter Draht und Bindfaden der Flasche, den Kork nach unten, lüftet diesen, wendet dabei den Hals der Flasche nach oben und lässt das Unreine herausspritzen. Dieser Vorgang, in der Champagne mit dem Kunstausdruck »boucher« bezeichnet (von la bouche), ist so ziemlich einer der wichtigsten bei der ganzen Fabrikation. Man kann sich aber leicht Arbeiter dazu abrichten, die mit diesem einen Geschäft betraut, bald eine fabelhafte Geschicklichkeit darin erlangen, wie dies ja eine Folge jeder in Fabriken eingeführten Arbeitsteilung ist. Schreiber dieses hatte sich in seiner väterlichen Champagnerfabrik einen Bauernjungen aus dem Orte *Unterzell* am Main derart abgerichtet, dass dieser hunderte von Flaschen in einem Nachmittag bouchierte, ohne dass auch nur eine mehr von ihrem Inhalt ergoss, als unvermeidlich war.

Nach dieser Manipulation wird die Flasche mit der nötigen Dosis feinsten Kognak's wieder aufgefüllt, mit neuem Kork versehen und dieser mit neuem Draht und Bindfaden befestigt. Also verschlossen bekommt sie nun ihre goldene, oder silberne Haube, oder eine Kopfbedeckung von Pechsubstanz, auch ein prächtiges Brustschild, mit irgend einer anziehenden Bezeichnung.

Sind die Flaschen nun so prächtig ausstaffiert, so harren sie noch Monate und Jahre, wie weiland *Dornröschen*, ihres Erlösers. Dies ist die Zeit des idealen Lebens des köstlichen Schaumweins. Da ist er rein und feurig, wie der Sonnenstrahl, der ihn zeugte. Aber es naht die Stunde seiner Befreiung: mit einem Freudenschusse wird die Pforte aufgethan und dampfend und schäumend ergiesst er sich in den krystallenen Becher.

Welche Anforderungen stellt man an einen vorzüglichen Schaumwein?

In Frankreich und dem grössten Teile Deutschlands verlangt man, dass das Produkt süss, leicht und flüchtig sei, besonders auch, dass der Trinker nicht genötigt sei, sich bezüglich der

Quantität, die er vertilgen will, allzuenge Schranken aufzulegen. Man bezeichnet solche Eigenschaft generell mit dem Namen »süffig«. Ausserdem soll der Wein frei von Erdgeschmack sein. Er ist es in der Champagne, aber nur in wenigen Weingebieten Deutschlands. Beim gewöhnlichen Wein vermag eine rationelle Weinkultur diesen Erdgeschmack bedeutend zu vermindern, so dass er den Genuss gar nicht stört, aber beim Champagner wirkt schon ein Minimum davon störend.

Was England und seine Kolonie Ostindien, was ferner überhaupt den Norden, worunter in neuester Zeit auch Russland, betrifft, so liebt es mehr einen *starken* Champagner im Gegensatz zum europäischen Süden. Auch soll der Schaumwein ein Bouquet haben, wie es jener am Rhein und der Mosel erzeugte in der That hat, wodurch freilich der eigentliche Charakter des Champagners wesentlich verändert wird.

Als Merkmale für die Güte eines Champagners gelten: zuerst die unversehrte Umkleidung des Propfens. Das Staniol, oder der Lack (der vorzuziehen) müssen sich unversehrt zeigen. Dann wird die Flasche umgedreht, um zu entdecken ob keine Spur von Hefe, oder andern unedelen Bestandteilen vorhanden ist, die durch das Umwenden im Weine sichtbar werden muss. Ferner wird auf die Farbe ein grosses Gewicht gelegt; sie darf weder in das Weisse, noch das Rote überspielen, sondern muss ein feines Goldgelb zeigen. Endlich beobachtet man nach dem Eingiessen in das Glas die Stärke der s. g. Mousse, der vom Boden des Glases aufsteigenden und an den Seiten des Glases sich absetzenden Bläschen, die noch weiter auf der Oberfläche des Weines eine sogenannte »Insel« zeigen und zwar mit steter Erneuerung. Je länger diese Prozedur des Schäumens und der Bildung von neuen Bläschen andauert, desto sicherer ist das Merkmal für die Trefflichkeit des Getränkes. Die französische Mousse ist noch unübertroffen. Nach *Lachapelle* ist ein Zusatz von gepulvertem arabischen Gummi, nach der Ansicht Anderer ein Zusatz von Glycerin (das nachweisbar in der Champagne starke Verwendung findet), die Ursache dieses

Vorzugs. Eine richtige Prüfung des Champagners ist nebenbei bemerkt bei stark abgekühltem Getränk unmöglich.

Champagnerfabrikation in Österreich-Ungarn.

Vielfach wurde schon in der Öffentlichkeit die Frage ventiliert: ob es für die weinreiche österreichisch-ungarische Monarchie nicht angezeigt erscheine bei der Verbesserung ihres Weinbaus auf die Kultur jener Rebengattungen Bedacht zu nehmen, welche sich zur Herstellung moussierender Weine eignen. Diese Frage muss bejaht werden, sie ist von hoher volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, weil ihre Lösung dem Weinbauer eine bedeutend höhere Rente verschaffen, ihn also steuerkräftiger machen, auch sonstigen zahlreichen Bewohnern der Weingegenden neue Erwerbsquellen erschliessen würde. Muss die Prosperität Frankreichs, wo seit Mitte der vierziger Jahre die Fabrikation des Champagners um das Vierfache, seine Ausfuhr um fast das Fünffache gestiegen ist, nicht anspornend wirken? und noch mehr der riesige Erfolg der fränkischen und rheinischen Champagnerfabrikanten? Letztere schicken allein schon jährlich 2 Millionen Flaschen nach England, eine Million nach Amerika und die Gesamtproduktion der deutschen Fabrikanten erreicht sicher die enorme Zahl von 9 Millionen Flaschen, eher mehr als weniger, da diese Herren aus naheliegenden fiskalischen und Bismarckischen Gründen keineswegs renommieren. Muss da Österreich-Ungarn nicht sich angeeifert fühlen mitzuthun, um auch solche Goldströme, die es ebensogut brauchen kann, wie Deutschland, in sein Reich zu ziehen, zudem es alle Vorbedingungen zu einer lebensfähigen Konkurrenz in sich trägt? Fordern nicht Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit vielfach zur Kultur der Champagnerreben auf? Ist doch bekannt, welche Blume der *Vöslauer*, welche Milde der *Ödenburger*, welches Aroma, herrlicher als das des Rheinweins, der *ungarische Riesling*, namentlich in *Siebenbürgen*, zeigt, ganz abgesehen von den Wunderprodukten der *Hegyalla*, die zu fabelhaft hohen Preisen bezahlt werden, fast so hoch, wie kürzlich ein

Eimer des edelsten *Klosterneuburgers*, der 400 Gulden erzielte. Wahrlich, man sollte in jedem Gemeindehause der ungarisch-österreichischen Weindörfer dieses Ergebnis und überhaupt auch die Preisliste hochfeiner *Rhein-* und *Mainweine* öffentlich anschlagen. Das wäre die beste Predigt für nachlässige Weinbauern, die das Geld auf der Strasse liegen lassen, ohne sich die Mühe zu geben, einen Teil davon in ihre Taschen zu leiten. *Niederösterreich* allein besitzt 74,686 Joch Weingärten und zwar in der ganzen Ausdehnung von der nördlichen bis zur südlichen Grenze. Alle möglichen Verschiedenheiten nach Klima, Lage und Boden sind darin vorhanden. Es ist also eine totale Unmöglichkeit, dass nicht dort gar mancher Bezirk aufgefunden werden könnte, in dem die Anpflanzung von Champagnertrauben nicht mindestens einen ebenso glänzenden Erfolg verspräche, wie ihn die unter demselben Breitengrade liegenden Weingärten in Deutschland zeigen. Der Beweis ist übrigens schon erbracht: in *Vöslau*, wo der verdienstvollste der wenigen österreichischen Champagnerfabrikanten, Herr *Schlumberger*, seit 30 Jahren keine Opfer gescheut hat, um durch sein Beispiel an beinahe 50, dem Weinbau gewidmeten Jochen zu zeigen und zu lehren, welche Bedeutung dem rationellen Rebbau zukommt. Wären doch mehrere solche Schlumberger in Österreich-Ungarn, wo es so viele so vorzüglich geeignete Lagen für Champagnertrauben giebt, dann sollte bald Wohlstand dort herrschen! Leider hat aber in cisleithanischen Landen nur noch das gutrenommierte Haus *Kleinoscheg* bei *Graz* ein ähnliches Verdienst. Beide Häuser hatten auch zur Weltausstellung nach *Wien* ganz vorzüglichen Schaumwein gesandt, der mit der Fortschrittsmedaille gekrönt wurde. Aber trotz ihrer Bemühungen befindet sich heute noch in Österreich die Champagnerfabrikation genau auf dem Punkte, wo sich die deutsche vor 40 Jahren befand. Das beweist, dass das nationale Selbstgefühl hier nicht so erstarkt ist, wie im deutschen Reiche. Mag der Champagner noch so vorzüglich sein, wenn er in Österreich fabriziert wurde, nennt man ihn vielfach ›Zucker-

wasser«. In den hohen Kreisen Österreich-Ungarns giebt man ja den französischen Produkten so gern den Vorzug vor den einheimischen. Dieses Vorurteil mag verschulden (was auch ein sachverständiger Österreicher, Herr *Bogdan-Hoff*, beklagt), dass die Champagnerfabrikation Österreich-Ungarns so weit hinter der Produktionshöhe Deutschlands zurückblieb, dass ihre Gesamtsumme in beiden Hälften der Monarchie nur in 300,000 Flaschen besteht. Noch immer wird bedeutend mehr nach Österreich-Ungarn ein- als ausgeführt (11,107 Flaschen gegen 5398 stand Ein- und Ausfuhr im Jahre 1871). In früheren Jahren war der Import nur halb so gross, der Export aber zehnfach kleiner. Die Weinproduktion Österreich-Ungarns ist höchst bedeutend und deshalb dringend nötig, ihr ein rentables Absatzgebiet im Auslande zu verschaffen. Österreich allein besitzt an reinen Weingärten 261,706 Joch, an berebten Äckern und Wiesen 256,888 Joch; die eine Fechsung von Most von 6 bis 7 Millionen Eimern geben. Der Gesamtwert der Weinlese in ziemlich guten Jahren beziffert sich auf etwa 36 Millionen Gulden. In Niederösterreich, das etwa 1½ Millionen Eimer mit einem Durchschnittspreis von 8½ Fl. erzielt, erhält der Weinbauer (nach *von Hohenbruck's* interessantem Werke »die Weinproduktion in Österreich«) als durchschnittlichen Rohertrag eines Jochs Weinberg 220 Gulden. Davon entfallen aber für Bearbeitungskosten ca. 180 bis 200 Gulden, so dass nur ein durchschnittlicher Reinertrag von kaum über 40 Fl. übrig bleibt, von dem dann noch Steuern und Zinsen zu bezahlen sind. Diese Zahlen sprechen sehr laut. Wenn bei einem Durchschnittspreis von 8½ Fl. die Fechsung einer Provinz vierzehn Millionen einträgt, um wie viele Millionen würde sie und indirekt der Staat mehr erhalten, wenn man durch rationelleren Rebbau, umsichtigere Kellerwirtschaft und Industrie diesen Durchschnittspreis nur auf 12 bis 15 Gulden steigern würde? Wir wollen uns nicht einmal der Illusion hingeben, dass es in Österreich-Ungarn auch einmal dahin kommen könnte, wie in *Bouzy* oder *Verzenay*, woselbst 200 Liter Most mit

1200 bis 1400 Franken bezahlt werden, aber das wollen wir aussprechen, dass die Einnahmen der österreichisch-ungarischen Weinbauer nicht länger in so grellem Kontrast zu denen in anderen Ländern stehen sollten, dass auch hier Millionen in die Taschen der Produzenten alljährlich zu leiten wären, wenn man sie veranlassen würde, einträgliche Rebsorten zu pflanzen, deren Ertrag Champagnerfabrikanten ankaufen würden. Es ist eben in Österreich und namentlich in Ungarn durchaus nötig, wenn der Weinbauer nicht zu Grunde gehen soll, dass nicht nur der Ackerbau, sondern auch der Weinbau *intensiv* betrieben werde.

Sind die physischen und volkswirtschaftlichen Vorbedingungen für die Etablierung und Prosperität der Champagnerfabrikation in Ungarn gegeben? speziell in welchem Teile Ungarns?

a) Die physischen Bedingungen.

Dass die physischen Vorbedingungen dazu vollständig vorhanden sind, haben wir schon erwähnt. Niemand kann daran zweifeln, dass Klima und Boden in den meisten Weingegenden Ungarns der Kultur der Champagnerreben günstig sind. Man muss nur auch hier Vorurteile und das zähe Festhalten am Alten beseitigen, wie es in Deutschland geschah, wo sich auch lange Zeit die Winzer weigerten, den roten *Kleinburgunder* zu kultivieren, weil er weniger ausgiebt, als andere rote Trauben. Überredung und noch mehr das Beispiel grösserer Weinbergsbesitzer, wie der Staatsinstitute und Staatsgüteradministratoren, können dies bewirken und wenn einmal auch der ungarische Weinbauer, wie jetzt der französische, vom Fabrikanten aufgesucht und seine Trauben zu hohen Preisen schon am Stocke gekauft werden, wenn er nicht länger nötig haben wird, sich Sorge wegen Absatzes seines Produkts zu machen, oder es verschleudern zu müssen, um leben und zahlen zu können, dann wird er jene preisen, welche diese neue, segensvolle Industrie auch in Ungarn eingebürgert haben und ihm für seine beschwerliche Arbeit von Früh bis Abend bei Sommerhitze und Regen einen entsprechenderen Lohn verschafft haben. Dann werden

die traurigen Ruinen verlassener Dörfer an der *Bodrog* bei *Tokaj*, im herrlichsten Weingebiet der Welt, die Schreiber dieses mit Wehmut ansah, wieder neuen Behausungen glücklicherer Winzer Platz machen. Denn die Natur liefert ja gutes Produkt, der Mensch muss nur thätig sein, es zu verwerten. Ausser dem *roten Kleinburgunder* ist der *Ruländer* die Traube, welche in Deutschland als die geeignetste zur Champagnerfabrikation befunden wurde. Sie kommt auch in Ungarn ganz gut fort und es wäre also auch auf ihre Einführung Bedacht zu nehmen und ihre Kultur in den ungarischen Rebschulen in grösserem Massstabe zu betreiben, um Wurzelreben, oder Schnittlinge den Winzern jener Gegenden liefern zu können, wo die Anlage von Champagnerfabriken beabsichtigt wird. Inzwischen mag man immerhin auch aus den bisher kultivierten Sorten Schaumwein bereiten. Die im *Ofener* Gebirge häufige Traube, von der der »*Schiller*« herstammt, eignet sich zweifellos dazu; ebenso mehrere Traubensorten des *Plattensee*gebiets. Die berühmte »*Formint*«-*Traube*, die dem *Tokajer* seinen Gehalt verleiht, würde bei verständigem Verschnitt einen Champagner erzeugen, dessen mit Süsse und Wohlgeschmack gepaarte Stärke dem Geschmacke der Engländer und Amerikaner entsprechen würde, während aus dem *Siebenbürgener Riessling* ein Produkt entstände, vollkommen geeignet, den Ansprüchen jener genug zu thun, die auch beim Champagner ein »Bouquet« lieben und aus den leichten *Plattensee*weinen (natürlich auch bei kunstverständigem Verschnitt) ein Schaumwein produziert werden könnte für jene, die den Champagner nach französischem Muster ohne Bouquet, lieblich, »süffig« lieben.

Man sieht also, es lässt sich nicht kategorisch bestimmen, in welchem Teile Ungarns, in welcher Stadt, Champagnerfabriken die grösste Chance des Prosperierens hätten. Es kann ebensogut in *Ofen*, wie in *Klausenburg*, in *Alba*, wie in *Erlau* sein. Eine in *Tokaj* gegründete Fabrik hätte schon im voraus das Prestige des guten Namens, des Weltrenommées. Was die Fabrikation selbst betrifft, so wird eine so findige Nation, wie

die ungarische, sich die manuellen und sonstigen Vorteile bald zu eigen gemacht haben und für den Anfang sind ja leicht Lehr- und Kellermeister aus grossen Fabriken Deutschlands oder Frankreichs zu erhalten. Übrigens ist es eine bekannte Thatsache, dass die Regierung im Interesse des Landeswohls viel für Rebschulen that, die sie mit allem Neuen auf dem Gebiete der organischen Chemie, der Önologie, Kellerwirtschaft, wie dies in vorgeschrittenen Kulturländern entstand, reichlich versah. Auch dem »*Köztelek*« in der Hauptstadt wurden alle Lehrmittel und Attribute zur Verfügung gestellt, überall gediegene Lehrer angestellt, um strebsame Jünglinge zu tüchtigen Kellermeistern auszubilden. Wer jemals die Winzerschulen bei *Ofen*, oder *Tarczal* besucht hat, wird aufs angenehmste überrascht worden sein, sowohl von den herrlichen, umfangreichen Weinbergsanlagen mit richtiger Bezeichnung der Sorten, als auch von der Geschicklichkeit, welche die Zöglinge im Reb- und Baumschnitt zeigen und von dem Fleisse und der Ordnung überhaupt die an diesen Anstalten herrschen. Wie leicht wäre es also, auch dort einen Kursus über Champagnerfabrikation einzurichten und die Schülern nebst den manuellen Fertigkeiten des Bouchierens u. s. w. auch die genauste Kenntnis der Traubensorten (besonders der »Mousse«, die sie erzeugen) und ihrer Qualitäten je nach den verschiedenen Witterungs- und Bodenverhältnissen der einzelnen Bezirke zu lehren, auch sie Erfahrungen sammeln zu lassen bezüglich der Mischungen, des sogenannten Verschneidens. Dann könnte man die dort gelehrte Winzerjugend als wahre Weinapostel in alle Welt senden, sie würden der ungarischen Champagnerfabrikation gewiss keine Unehre machen und in ganz Ungarn durch Lehre und Beispiel anregend und bildend wirken, manchem jetzt vērwahrlosten und verarmten Weinbezirke neue Thatkraft einflössen, neuen Wohlstand verschaffen. Der Staat müsste selbstverständlich auch das Seinige thun, namentlich durch öffentliche Anerkennung und Belohnungen hervorragender Leistungen, durch Verbesserung des Rebbaus und der Kellerwirtschaft den Ehrgeiz der Weinbauer anstacheln.

Staatsunterstützung dürften aber nur solche neu entstehende Champagnerfabriken finden, die durch hinreichende Geldmittel und die Persönlichkeiten ihrer Gründer und Geschäftsleiter eine Bürgschaft dafür böten, dass sie diese Industrie auf demselben grossartigen Fusse betreiben könnten, wie die Franzosen und Deutschen; denn solche Fabrikanten, die wegen Mangel an Mitteln genötigt sind, alljährlich bald bei diesem, bald bei jenem Produzenten, deren Weinberge ihnen kaum bekannt sind, im Kleinen und billig zu kaufen, die gleichsam nur von der Hand in den Mund leben, keine grossen Lager in günstigen Jahren aufspeichern können, sind heutzutage nicht mehr konkurrenz- und lebensfähig, nützen also dem Staate wenig. Es müssen entweder Besitzer grosser Weinbergskomplexe, oder patriotische, mit Reichtum gesegnete Private oder Weinhändler, entweder einzeln, oder noch besser in einer Aktiengesellschaft vereinigt, die Sache in die Hand nehmen. An solchen patriotischen, energischen, reichen, dem Entstehen einer ungarischen Industrie geneigten Persönlichkeiten fehlt es ja nicht, weder bei den Magnaten, noch bei der Kaufmanns- und Finanzwelt Ungarns.

Gelegentlich einer Enquête ist kürzlich die Behauptung aufgestellt worden: die Gründung von Champagnerfabriken hätte das vorherige Bestehen einheimischer Kognakfabriken zur Voraussetzung. Das ist ganz unrichtig. In ganz Deutschland wird nur sehr wenig Kognak gemacht und dieser besitzt nicht die »finesse« des französischen. Demnach verwenden die deutschen Champagnerfabriken ausnahmslos letzteren. Damit soll nicht gesagt sein, dass wenn der ungarische Kognak, z. B. der in *Werschitz* fabrizierte, sich verwendbar erweist, man fremden vorziehen soll. Möglicherweise kann sogar die Champagnerfabrikation auch dieser Industrie aufhelfen, wie sie so mancher andern einheimischen Industrie z. B. der Hanfkultur, der Hohlglasfabrikation (die eine Unterstützung sehr nötig haben), auch der Fässerverfertigung unter die Arme greifen wird.

b) *Was die volkswirtschaftlichen Bedingungen* für die

Prosperität der ungarischen Champagnerfabrikation betrifft, so wäre zu untersuchen, ob sich ein hinreichendes, lohnendes Absatzgebiet finden würde und ob nicht Zölle, oder der Neid, die Konkurrenz der schon bestehenden, namentlich österreichischen Fabriken, dem neuen Industriezweig die Flügel beschneiden würden.

Was das Absatzgebiet betrifft, so würde seine Lage und sein Eisenbahnnetz Ungarn auf Norddeutschland, die von ihm subventionierte Dampfschiffahrt in Fiume, auf England und seine Kolonieen hinweisen. Auch Holland, Nordamerika stehen in zweiter Linie offen zur Aufnahme des ungarischen Produkts. Der Verfasser dieses, lange in grossen Weinhandlungen und Champagnerfabriken Süddeutschlands beschäftigt, kann versichern, dass die Höhe des dortigen Exports der sogenannten Mittelweine nach Norddeutschland überhaupt eine unbedeutende ist. Auf den Weinkarten von *Berlin* oder *Dresden*, (von *Hamburg* gar nicht zu reden, wo der *Bordeaux* herrscht) findet man nirgends einen Rhein- Mosel- oder Frankenwein im Preise von etwa einem Gulden. Die Ausfuhr solcher Weine reicht nur bis zur Grenze von Thüringen. Weiter nördlich verlangt der Gaumen nach einem süssen, starken Wein und diesen Geschmack zu befriedigen, sind Fälscher thätig, die allerlei Kunstfabrikat als französischen Wein an den Mann bringen. Hier hat der feurige, süsse Ungarwein eine Zukunft und auch der ungarische Champagner. Sicher ist die Zeit nicht mehr fern, in der die Süddeutschen den Markt nach *Sachsen*, *Schlesien*, *Posen* und weiter nördlich den *Ungarn* überlassen müssen, denen die Wasser- und Kunststrassen jenen Markt als einen ganz naturgemässen bezeichnen.

Was die Zölle betrifft, so wäre es zwar endlich hohe Zeit, dass die Schutzzöllner in Deutschland und Österreich zur Erkenntnis kämen, dass es im beiderseitigem Interesse liegt, die Zollschranken fallen zu lassen; denn ist es nicht lächerlich, dass beide Teile sich so gewaltig vor einander fürchten, wie *Papageno* und der Mohr in der ›*Zauberflöte*‹ und jeder glaubt, die

Konkurrenz des andern sei nicht auszuhalten? Geringe Weine vertragen ja nicht einmal im eigenen Lande die Transportkosten von einem Bezirke zum andern und für feinen, teueren, auch den Champagner, kann ein Schutzzoll von einigen Kreuzern die Einfuhr unmöglich erheblich vermindern. Man erkennt allmälich, dass Österreich-Ungarn's Weine der deutschen Volkswirtschaft bei weitem keinen solchen Schaden bringen, wie z. B. die billigen Weine des annektierten *Elsass-Lothringen*, und dass andererseits die von österreichischen Industriellen schon vor Dezennien, als die Zollschranken zwischen Österreich und Deutschland völlig fallen sollten, kund gegebene ähnliche Befürchtung, ebensowenig stichhaltig war. Heutzutage fürchten die Herren *Schlumberger* und *Kleinerscheg* keine Schädigung ihrer Geschäfte, auch wenn das deutsche Fabrikat ganz zollfrei in *Österreich* eingehen dürfte. Beweist ja schon Dr. *Emminghaus* (Annalen der Önologie I. Band Seite 378) wie unverständig es ist, wenn der Weinhandel jeden Konkurrenten als Feind betrachtet, weil jede Reklame des einen auch dem andern den Boden bereitet, jede Mühe des einen auch dem andern zu gute kommt, wenn nur der regelmässige Genuss von Wein in Gegenden, wo er noch nicht verbreitet war, überhaupt in weiteren Kreisen geweckt wird.

Darum wird das verständige Ausland das anerkennenswerte und notwendige Streben der ungarischen Nation seit Wiedererwerbung ihrer Selbständigkeit sich eine diese Unabhängigkeit sichernde Industrie zu schaffen, nicht mit Neid verfolgen, sondern es mit besten Wünschen für das Gelingen begleiten.

Die Finanzen Frankreichs.

Von

Dr. W. Gossrau.

I.

Zum Kriegführen, pflegte der selige Montekukuli zu sagen, gehört Geld und nochmals Geld und abermals Geld. Dass Frankreich und das französische Volk bei erster günstiger Gelegenheit den Revanchekrieg gegen Deutschland aufnehmen werden, unterliegt für uns, trotz der friedlichen Politik des Ministeriums Freycinet, gar keinem Zweifel; — spricht doch in dem neuesten Hefte der verhältnismässig ruhig urteilenden Revue des deux mondes Herr Richet als von einer ganz selbstverständlichen Sache, dass die Bürger von Metz, trotz hundert Friedensschlüssen von Frankfurt, französische Bürger seien, und dass Elsass und Lothringen nur provisorisch unter deutscher Verwaltung und Regierung ständen. Der Friede zwischen beiden Nationen ist also offenbar nur ein provisorischer; wir würden, wenn wir diese Erkenntnis ausser acht setzen wollten, die verhängnisschwersten Folgen über uns selbst mutwillig heraufbeschwören. Ist aber Frankreich jetzt, oder in den nächsten Jahren, in der Lage seinen Revanchegelüsten praktische Folge zu geben, hat es Geld und abermals Geld genug, den gewaltigen Krieg wider Deutschland aufzunehmen? Wir glauben diese Frage verneinend beantworten zu müssen, und zwar ist es ein Franzose selbst, dessen einsichtsvolle klare Darlegung der finanziellen Verhältnisse Frankreichs uns diese Überzeugung aufdrängt. Herr Paul Leroy-Beaulieu vom Institut

entwickelt in der Revue des deux mondes vom 1. April dieses Jahres in einem lichtvollen Aufsatze die finanzielle und ökonomische Lage Frankreichs, deren politische und finanzielle Konsequenzen sowohl für die Franzosen als auch ganz besonders für uns Deutsche überaus interessant und lehrreich sind.

Frankreich hat in finanzieller Beziehung seit dem Kriege zwei durchaus verschiedene Epochen durchlebt. Von 1871 bis inklusive 1874 bemüht es sich die durch die furchtbaren Niederlagen und die gewaltige Kriegsentschädigung vernichteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen und neu zu gestalten. Vier Jahre hinter einander votiert die Kammer neue Steuern; 1872, 1873 und 1874 weisen die Budgets Defizits auf. Aber man ist sparsam und nüchtern, die Regierung regiert und man überlässt ihr die Initiative, die Abgeordneten verhalten sich passiv. Es ist die Zeit grosser finanzieller Schwierigkeiten, man hat aber diese Schwierigkeiten begriffen und ist entschlossen sie mit Weisheit und Energie zu besiegen. (Vergl. die Schrift des frühern Finanzministers Mathieu-Bodet: Die Finanzen Frankreichs von 1870—78.)

Mit dem Jahre 1875 beginnt man die Früchte dieser männlichen und einsichtsvollen Politik zu ernten: eine grossartige Prosperität offenbart sich und in kurzer Zeit ist man davon wie geblendet. Den Defizits folgen Überschüsse. Man ist der Sparsamkeit überdrüssig, die längst veraltet erscheint: die Macht der Regierung verliert an Einfluss, sie bestimmt nicht mehr die Ausgaben, jeder Deputierte hat sein Projekt zur Verwendung der Staatsfonds, die supplementar- und ausserordentlichen Kredite häufen sich in rapider Weise infolge der Initiative der Parlamentsmitglieder. Im Jahre 1879 übersteigen sie 250 Mill. Fr., für 1880 sind sie auf 126 Mill. berechnet, 1881 erreichen sie 192 Mill. und jetzt im Jahre 1882 sind bereits 127 Mill. teils votiert, teils vorgeschlagen. Das Budget entschlüpft mehr und mehr dem Einfluss der Minister, die Initiative des Parlaments führt eine Masse neuer Kapitel in dasselbe ein, die es um viele Millionen erhöhen. (So figurieren

z. B. im Budget für 1883 aus der Initiative von Kammermitgliedern hervorgegangene Posten wie: 6 Mill. für die Opfer des 2. Dezember, 12 Mill. zur Unterstützung der Kauffarteischiffahrt, 15 Mill. zur Unterstützung der Kommunen für Schulgeldfreiheit, unzählige Millionen für den Ankauf kleiner Bahnlinien und sofort.)

Freilich entschuldigen sich die Kammern damit, dass die Einnahmen bei weitem die Ausgaben des Budgets übersteigen; aber wenn man diese Überschüsse genauer ansieht, z. B. die des Jahres 1881, so wird man finden, dass sie lediglich scheinbare sind. Sie belaufen sich freilich auf recht anständige Summen: 1875 auf 78, 1876 auf 98, 1877 auf 63, 1878 auf 62, 1879 auf 75, 1880 auf 134, 1881 auf 68 Mill. Fr. Man würde aber sehr falsch rechnen, wenn man alle diese Summen zusammen als Überschüsse aufrechnen wollte; derselbe Überschuss erscheint oft drei bis vier Mal in den aufeinander folgenden Jahresbudgets, gerade wie die Soldaten im Zirkus. Von den ungeheuren Auflagen, die man nach dem Kriege Frankreich aufgelegt hat, hat man nur 300 Mill. dem Lande wiedergegeben; noch immer trägt Frankreich nicht weniger als $^2/_3$ der nach dem Kriege neu aufgelegten Steuern.

Mit den Steuererlässen halten die ausserordentlichen Ausgaben gleichen Schritt, welche teils für die Ministerien des Krieges und des Marine, teils für die grossen Unternehmungen auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten bestimmt sind. Zunächst hatte man für dieselben nach einander zwei sogenannte Liquidationskontos eröffnet, die ungefähr 2 Milliarden verausgabt haben; da diese Benennung aber 11 bis 12 Jahre nach dem Kriege keinen rechten Sinn mehr hatte, so stellte man in das Budget ein Kapitel unter dem Titel »Ausgabebudget auf Grund ausserordentlicher Einnahmen« ein, welche in den letzten Jahren eine jährliche Ziffer von 500 bis 900 Millionen erreicht hat. Die Forderungen der Kriegs- und Marineminister haben sich nun freilich letzthin etwas verändert; der Appetit der Minister für öffentliche Arbeiten wächst aber von Jahr zu

Jahr. Die grossartigen Pläne Freycinets sind ja hinlänglich bekannt; ihre Ausführung sollte nach den ersten Erhebungen etwa 4 Milliarden auf 10 oder 12 Jahre verteilt kosten, nach den dem Senat am 19. Juli 1881 vom Minister Varroy gemachten Mitteilungen aber erhöht sich diese Summe auf wenigstens 6 Milliarden und wir glauben nicht falsch zu berechnen, wenn wir für die wirkliche Ausführung jener grossartigen *Ideen* wenigstens 7, vielleicht auch 8 Milliarden Fr. ansetzen. Wenn man nur wenigstens nicht auch noch die Einnahmequellen planmässig verstopfte, mit denen man seit 20 Jahren für diese ungeheuren ausserordentlichen Ausgaben Vorsorge getroffen. Aber statt das im Jahre 1865 eingeführte weise System beizubehalten, das System, den grossen reichen Eisenbahngesellschaften gegen eine mässige Zinsgarantie den Ausbau der sekundären und tertiären Bahnen zu überlassen, — ein System, das Frankreich in den Jahren von 1865 bis 1875 durchschnittlich jährlich 800 bis 1000 Kilometer neuer Bahnen gegen eine durchschnittliche jährliche Zinsgarantie von etwa 40 Mill. Fr., die der Natur der Sache nach immer geringer werden musste und dem Wesen nach lediglich ein von den Gesellschaften zurückzuzahlender Staatsvorschuss war, verschaffte, — statt dieses System beizubehalten, hat man seit 1875 diese alte für das Land und den Staatsschatz gleich heilsame Methode verlassen, die Konkurrenz der Privatunternehmungen mit Stolz zurückgewiesen und sich entschlossen alle neuen Arbeiten allein durch den Staat und mit den Mitteln des Staates ausführen zu lassen. Die Folge davon ist, dass schon jetzt, wo die Entreprise kaum skizziert ist, wo der grosse Plan Freycinets kaum anfängt realisiert zu werden, die grössten finanziellen Kalamitäten und Verlegenheiten offenbar werden: eine strenge einheitliche klarverständliche Rechnungsablegung wird unmöglich gemacht, die Gelder zur Bezahlung des Engagements des Schatzes müssen durch kolossale Anleihen oder gar verwerfliche Auskunftsmittel herbeigeschafft werden, die jährlichen Steuerlasten können nicht nur nicht vermindert, sondern

müssen, wenn das Gleichgewicht einigermassen aufrecht erhalten werden soll, noch erhöht werden.

Ein Blick auf die ausserordentlichen Budgets von 1880 und 1881 beweist, wie schwierig, wie verwickelt, ja wie unmöglich eine klare Rechnungsablegung geworden ist. Durch die Gesetze vom 21. Dezember 1879 und vom 23. März 1880 war das ausserordentliche Budget für 1880 auf 615 Mill. Fr. fixiert, durch weitere Zusätze erhob es sich auf 822 Millionen, infolge von Übertragungen auf das Budget von 1881 fiel es freilich auf 582 Mill., aber das ausserordentliche Budget von 1881 steigt zunächst auf 682 und erreicht endlich durch verschiedene Zusätze und Modifikationen die kolossale Höhe von 948 Mill. Fr.! Wie ist bei so wechselnden unbestimmten schwankenden Ziffern eine klare Komptabilität, eine sichere Einsicht in die allgemeine finanzielle Lage, eine Übersicht über die verschiedenartigsten durch- und ineinandergreifenden Ausgaben möglich? Ist es unter solchen Umständen ein Wunder, wenn nur sehr Wenige, vielleicht kein Einziger der Herrn Abgeordneten eine Ahnung davon hat, in welch schwierigen finanziellen Verlegenheiten sich Frankreich zur Zeit befindet? Doch wie sollen diese kolossalen Summen beschafft werden? Natürlich durch Anleihen. Man hat denn auch in den letzten Jahren alle möglichen und unmöglichen Anleihen auf den Markt gebracht: Obligationen auf 30 Jahre, Schatzscheine mit kürzerer Zahlungsfrist, 440 Mill. amortisierbarer Rente 1878, endlich 1 Milliarde amortisierbarer Rente 1881. Aber man würde gewaltig irren, wenn man meinte, mit diesen Anleihen wären die ausserordentlichen Ausgaben bis zum Jahre 1881 gedeckt. Die 1881 aufgelegte Milliarde hat z. B. lediglich die Ausgaben der Jahre 1879 und 1880 bezahlt; für 1881 selbst bleibt nur ein sehr kleiner Teil davon übrig. Die Anleihe war bereits ausgegeben, ehe sie noch gezeichnet war — fürwahr ein böses verderbliches Finanzprinzip. Für den grössten Teil der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1881 und für die Totalsumme derselben im Jahre 1882 muss man sich an die sogenannte

schwebende Schuld halten. In allen finanziell gut situierten Ländern ist diese schwebende Schuld sehr gering, in England z. B. steigt sie nur selten auf 250 Mill. Fr., in der Türkei, in Spanien, in Ägypten dagegen erreicht sie eine schwindelnde Höhe, in Frankreich betrug sie in den Jahren nach dem Kriege etwa 700 Mill. Die Liquidation der ausserordentlichen Ausgaben von 1881 und 1882 würde erfordern, dass man der schwebenden Schuld eine Summe von 1179 Millionen zusetzte; und will man bei diesem System beharren, so wird man in kurzer Zeit in Frankreich eine schwebende Schuld von 3 Milliarden Fr. haben, von denen nicht weniger als 2300 Mill. neuesten, ja allerneuesten Datums sind.

Dazu tritt das gefährliche System, die Ausgaben des Schatzes durch mehr oder weniger berechtigte oder unberechtigte Forderungen der Parlamentsmitglieder zu erhöhen. Wie kolossal dieselben gewachsen sind, lehrt die Vergleichung mit dem Budget von 1869: 1762 Millionen im Jahre 1869 und 3030 Millionen im Jahre 1883, d. h. 1268 Millionen mehr als im Jahre 1869. Zwar ist der Krieg mit seinen kolossalen Ausgaben dazwischen gekommen; allein da nach den Berechnungen des Finanzministers die Staatsschuld durch den Krieg nur um 9898 Millionen gewachsen ist, so wird man von den 1268 Millionen, die das verhältnismässig noch sehr sparsame und durch Beschränkung der öffentlichen Arbeiten erniedrigte Budget für 1883 mehr aufweist, als das von 1869, höchstens die Hälfte auf den Krieg und seine Konsequenzen zurückführen dürfen. Nehmen wir aber das Jahr 1875 mit seinem Budget von 2026 Millionen, so sind die Ausgaben des Jahres 1883 seitdem schon wieder um 404 Millionen gewachsen. Freilich werden viele durch die Mehrerträgnisse der Steuern geblendet und meinen dadurch das enorme Anwachsen der Ausgaben in ganz ruhigen Zeiten rechtfertigen zu können; allein trotz aller Mehreinnahmen weisen die Budgets Frankreichs beim Abschlusse nicht allein keinen Überschuss auf, nein es wird fast schwierig das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen.

Nehmen wir z. B. das neueste Budget von 1881. Die Steuermehrerträge belaufen sich auf die ungeheuere Summe von 229 Millionen Frcs.! Sollte man aber wohl glauben, dass dieses Budget mit einem Defizit abschliessen könnte? Und doch ist es so, denn die 68 Millionen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben sind absolut illusorisch, da unter den Einnahmen eine Summe von 80 Millionen aus früheren Jahren figuriert, der Überschuss von 68 Millionen für 81 sich somit in ein Defizit von 12 Millionen verwandelt. Die Steuermehrerträgnisse halten offenbar nicht gleichen Schritt mit den wachsenden Ausgabeerfordernissen. Von Entlastungen aber kann gegenwärtig gar keine Rede sein; von den 800 Millionen neuer Steuern, mit denen das Land nach dem Kriege belegt worden, sind 12 Jahre nach dem Kriege erst 300 Millionen wieder aufgehoben. Die Jahre 1881, 1882 und 1883 reden trotz der ruhigen und friedlichen Zeiten, trotz bedeutender Mehrerträge von keiner Steuerermässigung und ob das Jahr 1884 eine solche bringen wird, möchten wir stark bezweifeln. Und doch hat auch Frankreich zur vollen Entwickelung seines Handels und seiner Industrie die Ermässigung der Taxen auf das Niveau, welches sie vor dem Kriege hatten, durchaus nötig.

Departements und Kommunen haben sich nun aber auch noch den Staat zum Vorbilde in ihrer Finanzwirtschaft genommen, auch sie haben ihre Ausgaben in kolossalem Masse vermehrt. Nach den amtlichen Mitteilungen des Finanzministeriums, welche dem englischen Botschafter zu Anfang des Jahres 1882 gemacht worden sind, belaufen sich die ordentlichen Einnahmen des Staates, der Departements und der Kommunen in Frankreich auf 3495 Millionen Frcs, von welchen 2682 Millionen für den Staat, 154 Millionen für die Departements und 658 Millionen für die Kommunen. Allein diese Zahlen sind vollständig illusorisch, da für den Staat das Jahr 1879, für die Departements das Jahr 1878 und für die Kommune das Jahr 1877 als Rechnungsjahr angesetzt sind. Wir haben schon gesehen, dass das Budget von 1883 das von 1879 um 340 Mill.

übersteigt; die Budgets der Kommunen und Departements haben sich seit 1877 und 1878 auch bedeutend gesteigert, so dass wir nicht 3495 Millionen, sondern sicherlich mehr als 4 Milliarden ordentliche Ausgaben für Staat, Departements und Kommunen anzusetzen haben. Rechnet man nun noch weiter die ausserordentlichen Ausgaben, die für den Staat in den letzten Jahren ungefähr je 600 Millionen betragen haben, hinzu, rechnet man ferner die ausserordentlichen Ausgaben der Departements und Kommunen hinzu, so erhöht sich die Gesamtsumme der Ausgaben auf fast 5 Milliarden Frcs. jährlich! Wollte man nun gar noch, wie einige Utopisten der Kammer beantragten, die grossen Bahnen verstaatlichen, so würde sich die jährliche Gesamtausgabe Frankreichs mindestens auf 6000 Millionen Fr. belaufen! —

Der Zustand der Finanzen Frankreichs ist also folgender: Eine schwebende Schuld von fast 3 Milliarden, ein ordentliches Budget von mehr als 3 Milliarden, eine Gesamtsteuerlast von ungefähr 4 Milliarden, die Gesamtausgabe des Staates, der Departements und Kommunen im Gesamtbetrage von 5 Milliarden und alle diese schwindelnden Zahlen, ehe der grosse Plan Freycinet's über seinen Anfang hinausgekommen ist. Wo soll das hinführen, wenn man nicht endlich stillsteht, sich auf sich selbst besinnt und gewissenhafte und energische Masregeln zur Einschränkung und Sparsamkeit ergreift? Schon seit 2 Jahren hat man die Steuernachlässe suspendieren müssen, dss Budget von 1881 schliesst mit einem provisorischen Defizit von 12 Millionen, die im Januar 1882 aufgelegte Anleihe, welche die ausserordentlichen Ausgaben von 1879 und 1880 zu decken bestimmt ist, ist noch nicht einmal geordnet. Die Wahrheit ist, dass der schwierigen und arbeitsamen Periode von 1871 bis 1874 eine finanziell überaus günstige von 1875 bis 1881 gefolgt ist, die zu kolossalen Mehrausgaben verleitet hat, dass aber heute sich eine neue Periode eröffnet, die, wenn man sich nicht in acht nimmt und sich einschränkt, sehr bald grosse Geldverlegenheiten, beständige Unordnungen

und die Schwierigkeit, das Budget im Gleichgewicht zu erhalten, ja vielleicht Defizit zur Folge haben wird. Weit entfernt Steuererlässe vornehmen zu können wird vielleicht bald Frankreich sich in die Notwendigkeit versetzt finden, neue Steuern aufzulegen. Es ist also durchaus nötig, mit dem Finanzsystem der letzten Jahre zu rechnen, d. h. die schwebende Schuld erniedrigen, den Budgets bestimmte feste Rahmen zu geben, die Eröffnung von Krediten auf einfache parlamentarische Initiative hin einzuschränken, das ausserordentliche Budget dadurch zu reduzieren, dass ein Teil der öffentlichen Arbeiten den grossen Eisenbahngesellschaften zur Ausführung übertragen wird, endlich auf eine lange und bestimmte Periode mittelst Konventionen, welche sowohl dem Staatsschatz, als auch den Steuerpflichtigen vorteilhaft sind, jedes Projekt der Verstaatlichung der Eisenbahnen abzuweisen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein das Gleichgewicht im Budget herzustellen, ewigen finanziellen Verlegenheiten vorzubeugen und Defizits oder neue Steuerlasten zu vermeiden. —

II.

Als am 30. Januar Léon Say, der gewiegteste Finanzmann Frankreichs, das Finanzministerium übernahm, formulierte er sein Programm in folgenden drei Negationen:

Keine öffentliche Anleihe, keine Verstaatlichung der Eisenbahnen, keine Rentenkonversion. Man wird diesen Ideen seine Zustimmung nicht versagen können, besonders wenn man nach den Motiven zum Budget von 1883, dem letzten Punkte der Rentenkonversion die Worte: ›Für jetzt keine Konversion,‹ hinzufügt. Allein der Minister begnügt sich nicht mit diesen Negationen; es liegt ihm daran, durch positive Massnahmen das ganze Finanzsystem zu ändern und zu vereinfachen. Seine Sorge richtet sich vornehmlich auf 3 Punkte: Auf die Ordnung der schwebenden Schuld, auf die Reduktion und Dotation des Ausgabebudgets für ausserordentliche Ausgaben, auf eine neue Schätzungsmethode der Einnahmen für das ordentliche Budget.

Die Solidität der Finanzen Frankreichs hängt wesentlich von der Regelung und Beschränkung der schwebenden Schuld ab, welche sich auf rund 1880 Millionen Fr. beläuft, und welche mit den ausserordentlichen Ausgaben von 1883 auf über 2500 Mill. Fr. sich erhöhen wird. Rechnet man dazu 500 Mill. zur Dotation der Kassen für Herstellung von Vizinalwegen und 392 Mill. zur Dotation der Schulkassen, so erhöht sich die schwebende Schuld Frankreichs auf 3200 bis 3300 Mill. Fr.! Diese kolossale Summe ist eine beständige Gefahr für das gesamte Finanzsystem Frankreichs, sie ist die Ursache der Dunkelheit in den Finanzen, der Verblendung der Kammermitglieder über den wahren Zustand derselben, weil ihrem Wesen immer ein dunkler, wechselnder Charakter anhaftet, der sich sowohl dem Gedächtnis, als der klaren Einsicht und Prüfung entzieht. Um nun zu einer Regelung dieser kolossalen schwebenden Schuld zu gelangen, konnte man verschiedene Wege einschlagen: Entweder hätte man eine Anleihe von 1500 bis 2000 Mill. Fr. auflegen müssen, was ohne die schwerste Schädigung der Finanzen Frankreichs für die Jahre 1882 oder 83 unmöglich gewesen wäre, oder aber man musste Massregeln ergreifen, um die Bedürfnisse des nächsten Budgets zu reduzieren und auf einem andern Wege, als auf dem einer öffentlichen Anleihe, einen grossen Teil der schwebenden Ausgaben des Schatzes zu konsolidieren. Léon Say hat letztern Weg eingeschlagen. Er streicht zunächst 621 Mill., welche auf den Budgets seines Vorgängers Allain-Targé für die ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1883 figurieren und sorgt für ihre Deckung ohne seine Zuflucht zu Anleihen oder zur Vermehrung der schwebenden Schuld zu nehmen. Die Summe von 500 Mill. zur Dotierung der Wegebaukassen und die 392 Mill. für die Schulkassen verteilt er auf mehrere Jahre. Bleiben abgesehen von den 700 Mill., welche die schwebende Schuld Frankreichs früher durchschnittlich jährlich betrug, 1180 Mill. schwebender Schuld für die ausserordentlichen Ausgaben der Jahre 1881 und 82 zu decken. Léon Say konsolidirt nun diese Summe

durch die Ausgabe von 3 prozentigen amortisierbaren Renten im Betrage von 1200 Mill. Fr. Diese Renten sind durchaus nicht etwa, wie man wohl gemeint hat, eine andere Form für eine öffentliche Anleihe, es handelt sich durchaus nicht für den Minister, neue Hülfsquellen sich zu schaffen, oder zukünftige Ausgaben zu decken; es handelt sich einfach um unbewegliche Renten, deren Kapitalien der Staatsschatz schon lange Zeit zu seiner Disposition gehabt hat, und deren Verwendung lediglich zur Bezahlung schon geleisteter oder doch engagierter Ausgaben bestimmt ist. Die Fonds der Sparkassen, die dem Staatsschatz gemachten Kautionen, die Depositengelder sind immer unter Garantie des Staates für öffentliche Arbeiten verwendet worden, die Rentenausgabe bezweckt also lediglich die Fixierung einer vom Staate bereits anerkannten Schuld und konsolidiert nur die Stellung der Sparkassen, indem sie bei grösseren Krisen geradezu wie baares Geld verwendet werden können. Zugleich gewinnt der Staat, dessen Depositendepots den Sparkassen bisher 4 Proz. zahlen mussten, eine erkleckliche Summe durch die Ausgabe der 3 prozentigen Rente; denn man bedenke nur, dass von 546 Mill. im Jahre 1871 der Inhalt der Sparkassen Anfang des Jahres 1882 sich auf 1425 Mill. gesteigert hat. Die neue Rentenausgabe beschwert also weder den Staatsschatz, noch vermindert sie die Solidität der Sparkassen-, Kautions- und Depositenanlagen.

Ist aber die schwebende Schuld einmal geregelt, so entsteht die Notwendigkeit dafür zu sorgen, dass sie in Zukunft nicht wieder ungeheuerlich anwachse. Jedes Jahr erfordert nun zur Ausführung der von Freycinet geplanten öffentlichen Arbeiten die Summe von 600 bis 700 Millionen Fr. an ausserordentlichen Ausgaben. Wie sollen diese Summen beschafft werden, ohne dass die ganze finanzielle Lage Frankreichs erschüttert und beunruhigt wird? Es giebt nur zwei Mittel: entweder muss man die Arbeiten bedeutend einschränken und ihre Ausführung auf eine grössere Reihe von Jahren ausdehnen, oder man muss zu dem alten probaten Systeme zurückgreifen, der

Privatinitiative und den grossen Eisenbahngesellschaften einen Teil der Arbeiten überlassen. Gegen die erste Massregel, welche an sich die vernünftigste wäre, sprechen sich die öffentliche Meinung und das Ministerium gleicherweise aus; bleibt also nur die zweite, deren Anwendung allein finanzielle Schwierigkeiten, Defizits oder neue Steuerauflagen verhindern kann.

Allain-Targé veranschlagte die Kredite für ausserordentliche Ausgaben für das Jahr 1883 auf 621 Millionen Fr., woher sie kommen sollten, gab er leider nicht an. Léon Say reduzierte diese Ziffer um drei Fünftel und die restierenden zwei Fünftel deckt er durch klare und bestimmte Hülfsquellen, welche dem Staate keine neue Zinslast auflegen und dem Geldmarkte keine neuen Anleihen zuführen. 53 Millionen überträgt er auf das ordentliche Budget, da ja offenbar eine Masse Ausgabeposten, die regelmässig und ständig sind, auch durch die ordentlichen Einnahmen des ordentlichen Budgets gedeckt werden müssen; ja wir meinen, dass der Finanzminister eine noch höhere Summe, etwa 60 bis 70 Millionen vom ausserordentlichen auf das ordentliche Budget hätte übertragen können. Bleiben immer noch 570 Millionen ausserordentliche Ausgaben, von welchen 271 Millionen durch Überschüsse vorhergehender Budgetjahre gedeckt werden. Von den noch übrigen 297 Mill. will er für 40 Millionen Arbeiten den grossen Eisenbahngesellschaften zuweisen, so dass schliesslich das ausserordentliche Budget auf 257 Millionen sich beläuft, welche Summe — rund 260 Millionen — durch die Zurückzahlung der, den grossen Eisenbahngesellschaften unter Zinsgarantie nach und nach geliehenen Geldsummen aufgebracht werden soll. Dieses ist der von Freunden und Feinden am meisten besprochene und angegriffene Punkt des gesamten Budgets, dessen wichtige Bedeutung leider auch der Minister für öffentliche Arbeiten Varray nicht genügend erkannt und dargelegt hat.

Der Minister verlangt zunächst die Rückzahlung von 260 Millionen, natürlich nicht auf einmal und sofort, sondern bedingungsweise und in bestimmten Zwischenräumen. Er verlangt

weiter von den grossen Gesellschaften die Übernahme einer Ausgabe von 40 Millionen für öffentliche Arbeiten auf das Jahr 1883, denen für die folgenden Jahre sicherlich bedeutend höhere Summen nachfolgen werden. Beide Punkte müssen durchaus zusammen ins Auge gefasst werden; es handelt sich durchaus nicht bloss um die Aufbringung von 260 Mill. Fr., sondern um eine grosse ökonomische Massregel, deren Resultat eine allgemeine Reform des gesamten französischen Eisenbahnwesens sein soll. Man hat gemeiniglich von den Zinsgarantieen und den Vorschüssen, welche der Staat den Eisenbahngesellschaften gewährt, ganz falsche und konfuse Vorstellungen. Gewöhnlich nimmt man an, dass der Staat, wenn er den Gesellschaften Summen als Garantie zahlt, ihnen ein Geldgeschenk macht. Dem ist durchaus nicht so. Die vom Staate gezahlten Summen sind nichts als Vorschüsse und zwar wieder eintreibbare Vorschüsse, welche einen einfachen Zins von 4 Prozent bringen. Die Gesellschaften müssen die Vorschüsse zurückerstatten, indem sie dem Staate alle Überschüsse ihrer Nettoeinnahmen zahlen, abzüglich natürlich aller Ausgaben für den Dienst und der festbestimmten Dividende der Aktionäre. Diese Dividende ist, so lange der Staat seine Garantiesumme nicht zurückerhalten hat, fest bestimmt; sollten aber Gesellschaften nach Ablauf ihrer Konzession die Vorschüsse nicht haben zurückzahlen können, so macht sich der Staat durch Beschlagnahme des Materials der Gesellschaften bezahlt. Durch das praktische System der Zinsgarantie hat man in etwa 15 Jahren nicht weniger als 10 bis 12000 Kilometer Eisenbahnen, meist nicht einträglicher Natur, bauen können, ohne dass der Staat dazu bedeutende Summen auszugeben genötigt gewesen wäre. Heutzutage benutzt nur noch die Westbahngesellschaft die Staatsgarantie, die Gesellschaften der Süd-, Orléans- und Ostbahn zahlen bereits ihre Vorschüsse zurück, die Nordbahn hat überhaupt niemals Vorschüsse in Anspruch genommen und die Lyoner Gesellschaft hat auch nur für bestimmte ausserordentliche Linien in Algier und für die Rhône-

Mont Cenis-Bahn Staatshülfe bewilligt erhalten. Nach den neuesten offiziellen Berechnungen vom 31. Dezember 1879, die auch heute noch keine wesentliche Veränderung erlitten haben dürften, beläuft sich die Gesamtsumme der Staatsvorschüsse auf 494 Millionen Kapital und 109½ Millionen Zinsen, zusammen also auf 603½ Mill. Fr., von welchen aber nur für 494 Millionen Zinsen gezahlt werden. Man rechnet darauf, dass für das Jahr 1881 die Südbahn etwa 7 bis 8 Millionen, die Orléansbahn 4 bis 5 Millionen, die Ostbahn etwa 2 bis 2½ Millionen Fr. dem Staate zurückzahlen werden; ob das aber auch in den folgenden Jahren geschehen kann, hängt von den Erträgen der resp. Bahnen ab: unter ungünstigen Verkehrs- und Tarifverhältnissen können die Rückzahlungen auch ganz oder teilweise ausfallen. Darum beabsichtigt Léon Say diese eventuelle und mehr oder weniger unsichere Einnahmequelle des Staates zu einer festen und unmittelbaren zu machen, indem er die besonders gut situierten Gesellschaften der Lyon-, Orléans-, Ost- und Südbahnen zur unmittelbaren Rückzahlung von 260 Millionen Fr. veranlasst. Dass die Rückzahlung einer solch bedeutenden Summe in nächster Frist für die Eisenbahngesellschaften keine leichte Sache ist, liegt auf der Hand; ihr Zinsbudget wird durch dieselbe um viele Millionen belastet. Allein der Minister will ihnen nach den neuen Konventionen sogar noch den Bau von wenigstens 9 bis 10000 Klm. meist unproduktiver Eisenbahnen auf eigene Gefahr und Kosten übertragen und die Gesellschaften haben auch diese Bedingung übernommen, die ihnen immerhin eine Ausgabe von 3 bis 4 Milliarden Kapital oder von 120 bis 160 Millionen jährlicher Zinsen verursachen wird. Und welche Gegenleistung verlangen die Gesellschaften vom Staate? Nichts anderes, als die Garantie, dass man sie in der folgenden Periode von 15 Jahren nicht verstaatlicht. Man sieht leicht, dass der Löwenanteil bei diesem Vertrage dem Staate zufällt; die Einwendungen, welche von mehreren Kammermitgliedern wider seinen Abschluss geltend gemacht werden, sind geradezu kindisch und keiner Widerlegung

wert. Ist einmal bei dem unsicheren und schwierigen Zustande unserer Finanzen eine Verstaatlichung der Eisenbahnen zur Zeit unmöglich, so muss man den Gesellschaften zur Rückzahlung der Vorschüsse und zum Bau neuer Linien durch eine fünfzehnjährige Garantie der Nichtverstaatlichung die Möglichkeit gewähren, auf ihre Kosten zu kommen — nach Ablauf dieser Zeit hat der Staat jeden Augenblick das Recht, die Verstaatlichung vorzunehmen, ein Recht, das in keiner Weise durch den Zeitraum von 15 Jahren irritiert wird. Selbst Allain-Targé, der enragierteste Kämpfer für die Eisenbahnverstaatlichung, hat als Minister den Ankauf der Bahnen nicht vorzuschlagen gewagt. Und was er nicht gethan, wird kein Papon zu thun riskieren.

Die formelle Verzichtleistung des Rückkaufs der Bahnen auf die bestimmte Zeit von 15 Jahren garantiert allein den Gesellschaften die Sicherheit, für die grossen Opfer entschädigt zu werden, welche sie jetzt dem Staate und der Gesellschaft bringen; sie ist aber weiter auch die Grundlage für das Gleichgewicht in den Staatsbudgets für 1883 und die folgenden Jahre. Freilich könnte man ja sagen, Léon Say könne ja die 260 Mill. Fr. leicht von grossen Geldinstituten erhalten. Gewiss kann er das, aber wer bezahlt denn die Zinsen für diese 260 Millionen? Der Staat. Und wer würde weiter die 40 Millionen, für welche die grossen Eisenbahngesellschaften im Jahre 1883 neue Linien herzustellen übernehmen, die 100 oder 150 Millionen der folgenden Jahre aufzubringen und zu verzinsen haben? Der Staat. Dem Provisorium, dem Hangen und Bangen in den Verhältnissen zwischen Staat und Eisenbahngesellschaften muss ein schleuniges Ende gemacht, die Stabilität und Sicherheit der grossen Kompagnieen für 15 Jahre garantiert werden. Nur dann können finanzielle Schwierigkeiten und wachsende Defizits vermieden werden. Ein Finanzplan muss immer mehrere Jahre umfassen. Die Erfahrung hat bewiesen, dass man, ohne die Zukunft der Finanzen Frankreichs zu kompromittieren, nicht bei dem verderblichen Systeme beharren darf, welches man seit drei oder

vier Jahren für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten adoptiert hatte.

III.

In die weiteren Einzelheiten, in eine ausführliche Untersuchung über die einzelnen Kapitel des Budgets für 1883 näher einzutreten, verbietet uns der Zweck unserer Darlegung. Die allgemeinen Angaben mögen genügen, dass fast alle Ausgabeposten wesentliche Erhöhungen aufweisen, dass die so verheissungsvollen Mehrerträge der Steuern von ausserordentlichen Supplementarkrediten verschlungen werden, dass die Initiative auf Erhöhung der Ausgaben und auf Neuschaffung ausserordentlicher Ausgabeposten wesentlich von den Herren Deputierten ausgeht, die Léon Say bisher vergeblich zu unterdrücken versucht hat, dass die Voranschläge für das kommende Budgetjahr künftig auf Grund des laufenden angesetzt werden sollen, dass in das ganze System der Staatsfinanzen durch den Minister eine grössere Übersichtlichkeit, Klarheit und Festigkeit eingeführt wird, dass somit endlich einmal dem seit mehreren Jahren in die Finanzwirtschaft eingedrungenen Schlendrian ein Ziel gesetzt und eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit in der Komptabilität hergestellt werde. Wir wünschen Herrn Léon Say von Herzen, dass seine angestrebten und angebahnten Reformen zum Heile und zur Wohlfahrt seines Landes gereichen mögen; was uns aber zunächst als Deutsche interessiert, das sind die Resultate, welche sich für den unbefangenen Beurteiler aus dem Studium der französischen Budgets für 1883 und der dazu gegebenen Motive mit Notwendigkeit ergeben. Diese Resultate lassen sich in folgenden kurzen Sätzen zusammenfassen:

1) Der Zustand der Finanzen Frankreichs ist trotz der glänzenden Mehrerträgnisse der Steuern keineswegs so glänzend, als man zu glauben geneigt ist.

2) Das Gleichgewicht im Staatshaushalte dieses und der folgenden Jahre kann nur durch weise Beschränkung der Ausgaben, durch grösste Sparsamkeit hergestellt und aufrecht erhalten werden.

3) An Steuererlasse kann in diesen und den folgenden Jahren durchaus nicht gedacht werden, wenn neue Defizits vermieden werden sollen.

4) Die Ausführung der grossen von Freycinet geplanten öffentlichen Arbeiten muss im Interesse der Ordnung im Staatshaushalte beschränkt, bezw. Privatgesellschaften übertragen werden.

5) Die geringste Störung des Friedens und der Ruhe Europas, jeder übereilte Schritt zu abenteuerlicher Kriegspolitik muss den finanziellen Ruin Frankreichs zur Folge haben.

Wir meinen, wir dürfen mit diesen Resultaten, welche uns die klare Darlegung des französischen Patrioten und Finanzmannes an die Hand giebt, zufrieden sein. Das reiche blühende Frankreich darf, wenn es sich selbst lieb hat und seine eigene Wohlfahrt erhalten und fördern will, keine grosse Kriegspolitik, keine Politik gefährlicher Abenteuer treiben — wenigstens in den nächsten Jahren nicht. Mögen also offene und verkappte Chauvinisten hetzen, mögen fremde Emissäre und Maulhelden das Feuer des nationalen Hasses zwischen Deutschen und Franzosen schüren, wir dürfen, ohne uns im geringsten überheben oder die Pflicht der Wachsamkeit aus den Augen setzen zu wollen, auch im Hinblick auf die finanziellen Zustände Frankreichs ganz getrost weiter singen:

›Lieb' Vaterland kannst ruhig sein!‹

Leipzig, Mai 1882.

Volkswirtschaftliche Korrespondenzen.

Paris, Anfang Juni.

Der Umstand, dass im Monat Februar ein Ministerium fiel und durch ein anderes ersetzt wurde, hat uns den Vorteil verschafft, zwei Voranschläge statt eines für die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1883 zu besitzen. Der erste: Budget de M. Allain Targé, hatte nur eine kurze Geltung und ist nunmehr der Vergessenheit geweiht, was wir weiter nicht zu bedauern haben, da er nach den üblichen Schablonen aufgestellt war. Der zweite: Budget de M. Léon Say, ist fast ein Reformbudget, und ist jedenfalls geistreich angelegt. Es hat deshalb — „deshalb" bezieht sich auf die Reformen und auf das Prädikat *geistreich* — viele Widersprüche hervorgerufen, dieselben haben sich aber nach und nach gelegt oder sind überwunden worden .... eben weil Herr Say wirkliche Verbesserungen einführt. Die meisten derselben hängen zwar mehr oder minder mit den eigentümlichen französischen Verhältnissen zusammen, ich werde aber auch eine Reform von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse hervorzuheben haben.

Das Programm des neuen Finanzministers bestand in drei Verneinungen: keine Anleihe, keine Konversion, keine Verstaatlichung der Eisenbahnen. Bekanntlich giebt es einen „Freycinet'schen Plan", der darin besteht für 5 bis 6 Milliarden Eisenbahnen, Häfen und Kanäle zu bauen, und zwar sollen für diese Bauten ungefähr 500 Millionen jährlich verwendet werden. Diesen Plan will ich heute nicht weiter beurteilen, ich glaube schon angedeutet zu haben, dass ich manche der projektierten Eisenbahnen für unnötig halte, da die Fracht schwerlich die Kosten decken wird, aber die Sache ist vom Parlamente angenommen und längst im Gange, also hätte die restrospektive Kritik kein praktisches Interesse mehr. Das für dieses grossartige Unternehmen nötige Geld sollte durch tilgbare 3 proz. Obligationen, rente amortissable, beschafft werden, und zwar thatsächlich, nicht indem man regelmässig 500 Millionen jährlich aufnahm, sondern indem man die vorhandenen flottierenden Bons, auch eigens dazu geschaffene temporäre Schatzscheine, Bons du trésor, verwendete, und bloss dann eine eigentliche Anleihe veranstaltete, wenn diese Hülfsquellen zu versiegen anfingen. Im vorigen

Herbste schien der Zeitpunkt gekommen zu sein; es wurde eine Anleihe von einer Milliarde 3 prozentiger tilgbarer Rente ausgegeben und natürlich gezeichnet. Aber damit wurden eben nur die vorhandenen Rückstände (bis auf 13 Millionen) gedeckt und es konnte vorausgesehen werden, da man immer baute, dass man bald wieder Geld brauchen würde. Nun waren aber zwei Umstände zu berücksichtigen: erstlich war die Milliarde noch nicht „classé", d. h. in festen Händen, ein grosser Teil davon lag noch im Portefeuille der Spekulanten, er schwebte also noch in der Luft und drückte den Markt; zweitens war eben eine Krise durch die Zahlungseinstellung der Union générale ausgebrochen, eine Krise welche den Wechselagenten 100 Millionen — wenigstens — kostete, dabei die Kulisse (die nicht anerkannten Agenten) niederdrückte und Monate lang alle Börsengeschäfte lähmte. Darum also die erste Verneinung: keine Anleihe.

Die zweite und die dritte hängen in vieler Hinsicht mit der ersten zusammen. Die Konversion der 5 prozentigen Rente in 4 prozentige kann nicht ohne schwere, jetzt besonders ungelegen kommende Leiden stattfinden, es war nötig vor der Hand die Börse zu beruhigen. Kommt Zeit, kommt Rat. Die 60—70 Mill. jährlicher Ersparnis kann nicht auf immer aufgegeben werden, wenn die Not drängen wird, wird man schon daran denken, die reife Frucht zu pflücken. Was die Verstaatlichung der Eisenbahnen betrifft, so ist man aus vielen Gründen dagegen, aus finanziellen und aus politischen. Auf den Punkt will ich weiter nicht eingehen, doch darf ich wohl sagen, dass ich die in Preussen ausgeführte Verstaatlichung nicht für heilsam halte, dass in Frankreich aber eine solche Operation verderblich sein würde. Der Finanzminister Say hat sich indes nicht auf allgemeine Auseinandersetzungen eingelassen, er hat sich begnügt zwei Argumente hervorzuheben: erstlich will er nicht verstaatlichen, damit die Eisenbahnkompagnieen dem Staate einen Teil der Bauten abnehmen; zweitens, damit sie ihm die erhaltenen Vorschüsse (die Zinsengarantieen sind nur Vorschüsse) vorzeitig zurückerstatten. Auf diese Weise disponiert der Staat über einige hundert Millionen, und kann alle Ausgaben ohne Anleihen bestreiten. Vielleicht würde es jetzt zweckmässig sein, das Budget im Einzelnen durchzugehen, und zu zeigen, wie Herr L. Say seinen Plan ausführt, ich halte es aber für lehrreicher den Bericht der Kammerkommission abzuwarten, um die allenfallsige Kritik berücksichtigen zu können; dies wird wohl in meiner nächsten Korrespondenz geschehen können.

Von allgemeinem, ja wissenschaftlichem Interesse ist aber die in der Aufstellung des Budgets eingeführte Neuerung. Es giebt nämlich in jedem Staate jährlich eine politisch finanzielle Aufgabe zu lösen, d. i. zu bestimmen, wie viel von dem Parlament für die Bedürfnisse des nächsten Jahres zu fordern ist. Der Finanzminister steht dann, was die Ausgaben betrifft,

zwischen Hammer und Amboss; Kollegen, Senatoren, Deputierte, gute Freunde drängen zu Ausgaben, die Kammern hingegen reklamieren Ersparnisse. Derselbe Deputierte der morgens in einer Privataudienz für seinen Bezirk irgend eine geldkostende Vergünstigung in Anspruch nahm, muss nachmittags mit seiner Fraktion in der Kammer gegen dergleichen Ausgaben stimmen. Der Finanzminister sucht so viele Leute zu befriedigen als er kann, ohne sich auf eine Überschreitung der zu erwartenden Einnahmen einzulassen. Wie hoch werden diese sein? Das ist eben die Frage. In Frankreich pflegt man gern nach Regeln oder Systemen zu verfahren, man nahm also als Regel an, dass das jüngstvergangene Jahr als Massstab gelten sollte, d. h. das im Jahre 1802 für 1803 vorgeschlagene Budget ist nach den Ergebnissen von 1801 aufzustellen. Das ist bequem und lässt sich sehr gut verteidigen. Man soll nicht ins Blaue hineinschätzen, darum nimmt man eben die positiven Ergebnisse des Vorjahres. Bekanntlich werden aber vierteljährlich, ja monatlich (auch schon alle 14 Tage) die wirklichen oder Isteinnahmen mit den Solleinnahmen verglichen; praktisch heisst das, die Einnahmen des laufenden Jahres mit denen des Vorjahres (Jahr 3 mit Jahr 1) vergleichen. Daraus ist aber in der Folge der Nachteil erwachsen, dass man die Finanzlage für glänzender hielt, als sie wirklich war und sich um so viel leichter zu Ausgaben aller Art verleiten liess.

In einer früheren Korrespondenz hatte ich schon Gelegenheit gehabt, mich über den Punkt auszusprechen. Bekanntlich waren seit ein paar Jahren die Überschüsse so gross, dass sich viele vor freudigem Erstaunen gar nicht fassen konnten. Die Finanzlage *war* glänzend, sie *sah* aber noch viel glänzender *aus*, als sie wirklich war. Ich strebte nach der Ergründung der Ursachen der Erscheinung und hatte sie auch gefunden, denn dieser Tage trug der Finanzminister ähnliches der Kammerkommission vor. Ich sagte nämlich, dass die Einnahmeüberschüsse etwas ganz natürliches seien; man findet sie, mit ziemlich seltenen Ausnahmen, in allen früheren Budgets und dieselben drehen sich regelmässig um den Betrag von 3 pZt der Einnahmen. Diese Überschüsse sind fast ausschliesslich den indirekten Steuern zuzuschreiben, da diese mit der Bevölkerung und dem Wohlstand fortschreiten. Wenn uns nun in neuerer Zeit diese natürlichen, bekannten, gewohnten Überschüsse so erstaunlich vorkamen, so rührt dies daher, dass wir nicht gleich das klare Bewusstsein dieses so einfachen Umstandes hatten, dass 3 pZt von 1000 = 30, von 3000 aber 90 sind, d. h. unsere Überschüsse sind gross, weil unsere Einnahmen gross sind. Man freute sich über die Bescheerung, als sei sie vom Himmel gefallen, und ging mit der unerwarteten Gabe um, wie mit allem, was man ohne Mühe erreicht. Sie kennen ja das Sprichwort: wie gewonnen so zerronnen. Man vergass dabei, dass man nicht die Überschüsse *eines* Jahres, sondern die von *zweien* vor sich hatte.

Wenn man 1803 mit 1801 vergleicht, so hat man 1802 + 1803, dies und das grössere Budget, erklären die grossen Zahlen. Die übergrossen Einnahmen erklären aber — wenn sie auch nicht rechtfertigen — die nicht minder grossen Nachforderungen des Ausgabenbudgets.

L. Say fand aber, dass man so gewirtschaftet hat, dass es geraten ist, die Budgets fernerhin nach anderen Grundsätzen aufzustellen. Ich habe die Motive des neuen Budgets vor Augen und statt die darin angewendete Schätzungsmethode zu resumieren, will ich die betreffende Stelle (S. 19) genau übersetzen, allenfallsige Kommentare zwischen Klammern hinzufügend, Sie haben dann ein Dokument von bleibendem Werte:

„.... Man muss zur Wahrheit zurückkehren. Die Wahrheit besteht nicht in der Befolgung hergebrachter Regeln, sondern in der Befolgung einer der Realität entsprechenden Regel."

„Was man allgemein als vernünftig (raisonnable) ansieht und was auch wirklich vernünftig ist, das ist das Budget auf die Einnahmen des Vorjahres (und nicht des Vorvorjahres) zu begründen und demselben den Genuss der ganzen in dem betreffenden Jahre sich ergebenden Überschüsse zu überlassen."

„Als die Konsumsteuern noch nicht im Einnahmeetat eine so grosse Rolle spielten wie heutzutage, da konnte man als Grundlage des Voranschlags nicht die Isteinnahme des Vorjahres, sondern die des vorletzten Jahres nehmen; es bestand unter beiden nur ein kleiner Unterschied. Man nahm das vorletzte Jahr, obgleich man eigentlich das letzte Jahr im Auge hatte, denn es war fast einerlei, welches man nahm; so erklärte sich die bis zur Herstellung des Budgets für 1882 befolgte Methode. (Ich glaube, dass diese Erklärung nicht absolut richtig ist; ich beobachtete die Sache seit vielen Jahren und habe oft darüber nachgedacht. Der Gebrauch den Voranschlag des Jahres 3 auf die Resultate des Jahres 1, statt auf die des Jahres 2 zu gründen, kommt einfach daher, dass man das Budget des Jahres 3 im Januar des Jahres 2 aufstellt. Im Januar des Jahres 2 hat man eben nur das Resultat des Jahres 1. — Sie werden fragen: warum wartet man denn nicht lieber bis zum Dezember des Jahres 2? Die Antwort ist leicht. Gewöhnlich sass die Kammer nicht im Dezember, diesem Umstand hätte freilich leicht abgeholfen werden können, überhaupt ist ja die republikanische Kammer „permanent", aber die Hauptsache ist dies, die französischen Kammern haben immer den Beratungen — genauer den *Vor*beratungen — des Budgets viele Monate gewidmet. Die Budgets sind in Frankreich mehr eine Sache der Politik als der Finanzen. In England ist dies anders, wie man weiterhin sehen wird. — ich schliesse hiermit diesen etwas langen Zwischensatz.)

„Zwischen der Abschätzung eines Budgets und seiner Realisation ver-

flossen so zwei Jahre, die man nicht in Berechnung nahm: das Vorjahr und das laufende Jahr. Zwischen der Abschätzung und der Realisierung gab es also einen Zeitabstand (écart) von zwei Jahren. Die Erfahrung lehrt uns aber, dass heuer dieser zweijährige Abstand eine zu lange Periode bildet, und dass sich in der Zwischenzeit immer Thatsachen ereignen, welche alle Prävisionen zerstören. Die Regel hört auf eine Wahrheit zu sein."

„Aber eine Regel wird nicht bloss deshalb befolgt, weil sie den Willkürlichkeiten vorbeugt, sondern auch und hauptsächlich, weil sie ein Mittel ist, zur Wahrheit zu gelangen. Man muss also nunmehr die Methode ändern, da sie nicht mehr zur Wahrheit führt."

„Die neue Regel, die wir adoptiert haben, nimmt das Vorjahr als Grundlage an: also, für 1883 richten wir uns nach 1882, für 1884 nach 1883 und so fort."

„Die Schwierigkeit, die wir bei der Anwendung der neuen Methode zu überwinden haben, besteht darin, dass man eigentlich die Resultate von 1882 noch gar nicht kennt und doch braucht man sie, um die (wahrscheinlichen) Ergebnisse von 1883 aufzustellen."

„Um sie festzustellen, kann man sich der konstatierten Ergebnisse von 1881 bedienen und die normale Zunahme eines einzelnen Jahres — d. h. die durchschnittliche Zunahme der drei vorhergehenden Jahre — hinzurechnen."

„Bei der Aufstellung des Budgets von 1883 hat man also den Isteinnahmen des Jahres 1881 einen Aufschlag hinzugefügt, der die Zunahme des Jahres 1882 repräsentiert und den man nach den Ergebnissen der Jahre 1879, 1880 und 1881 berechnet hat. Für 1884 würde man den Durchschnitt der Jahre 1880, 1881, 1882 nehmen, und so fort."

Dies möge genügen, um so mehr, als der Verfasser der Motive, der Klarheit wegen, alles Streben nach Eleganz aufgegeben hat. Klar ist die Darstellung gewiss, aber man fand sie nicht überzeugend genug, mehr als ein Mitglied der Budgetkommission benahm sich widerstrebend gegen dieselben und der Minister wurde eingeladen, seine Grundsätze vor der Kommission zu verteidigen. Ein Teil seiner Rede bestand bloss in der weitern Entwickelung der schon in den Motiven niedergelegten Gedanken: die Überschüsse sind das natürliche Resultat der indirekten Steuern, die aber grösser erscheinen, weil die Ergebnisse zweier Jahre sich in eins zusammengeschmolzen darbieten. Die Fiktionen und Illusionen können hier nur schaden, den wahren Sachverhalt muss man als die Grundlage des Budgets nehmen und diesen giebt eben nur das letztvergangene Jahr. In England kann man sich darauf stützen, warum nicht auch in Frankreich? Darauf antwortete der Minister: Die englische Staatsbuchhaltung ist auf die Einnahmen des (mit dem ersten April anfangenden) Jahres, die französische auf die Einnahmen des (verlängerten) Etatsjahres d. h. der Fiskalperiode

basiert: le système des recettes et des dépenses anglaises est un système annuel, tandis que le système français est un système d'exercice. (Exercice gleich Fiskalperiode.)

Es möchte nützlich sein, diese französische Stelle etwas eingehender zu erklären als es in meiner Paraphrase geschehen konnte. Das englische System rechnet alle Einnahmen oder Ausgaben der betreffenden 12 Monate zusammen, und hat so die Ergebnisse eines Jahres, ohne danach zu fragen, zu welchem Budget jeder einzelne Posten gehörte. Das französische Finanzwesen unterscheidet streng die Budgets, die Etats. Das Budget (oder Etat) ist wol auch für die 12 Monate des betreffenden Jahres berechnet, man hat aber mehr als 12 Monate, um es auszuführen; diese ganze Periode heifst exercice. Das Wort exercice wird zwar auch auf das Jahr angewendet, man sagt exercice 1880 für: das Jahr 1880, dann ist aber die Verlängerung oder die Ausführungsperiode stillschweigend mit einbegriffen (sousentendu). Die Einnahmen und Ausgaben von 1880 können noch bis zum 31. Juli 1881 ausgeführt werden. Auf die nähern Bestimmungen dieser Einrichtung ist es unnötig einzugehen, es genüge fest im Auge zu behalten, dafs am 31. Dezember das Jahr wohl legal aber nicht faktisch abgelaufen ist, da man ja die Einnahmen und Ausgaben des Etats von 1880 noch fortsetzt. Dies wird durch das Wort exercice ausgedrückt.

Ich bin aber nicht überzeugt, dafs dieser Umstand wirklich schuld daran ist, dafs man sich immer nach dem vorletzten Jahre richtet.*) Man könnte sich nur dann nach dem eben beendigten Jahre richten, wenn die Budget-Debatte sich in wenigen Tagen abwickelte; diese dauert aber, mit den Vorberatungen, monatelang in Frankreich, so lange könnte man nicht ohne regelmässiges Budget existieren, man kann nicht jedes Jahr provisorische Erlaubnis geben, man muss also aufs vorletzte Jahr zurückgehen.

Diese Erklärungen braucht der Finanzminister Say in Frankreich nicht zu geben, da jedem der Sinn des Ausdrucks exercice geläufig ist, er las aber einen Brief vor, den Lord Frederic Cavendish wenige Tage vor seiner Abreise nach Irland in seiner Eigenschaft als Unterstaatssekretär des Finanzministeriums geschrieben hatte. Es sind die Antworten, die er auf einige französischerseits gestellte Fragen gab. Ich übersetze die wesentlichen Stellen des französischen Textes:

„Der Graf von Aunay (französischer Geschäftsträger) wünscht zu wissen: *Frage No. 1.* Besteht in England eine Regel für die Schätzung der Einnahmen des Budgets, oder setzen die Minister deren Betrag unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit fest? — Ich habe zu antworten, dafs es keine

---

*) Um so weniger, als man die Ausstände, oder die noch zu zahlenden Summen hinlänglich genau kennt, um Schätzungen darauf zu gründen.

formelle Regel gebe, man darf aber hinzusetzen, dafs eine bestimmte Verfahrungsweise bestehe.

„Der Schatzkanzler (Finanzminister) ist verantwortlich vor dem Parlament für die Schätzung der Einnahmen, deren Ziffer er nach Vernehmen mit den Chefs der einzelnen Zweige der Finanzverwaltung festsetzt. H. Gladstone hat dreizehn Budgets aufzustellen gehabt, und hat die ihm (von den Chefs) vorgeschlagenen Summen, ausser in einem oder zwei Fällen, aus besonderen Gründen und um ein Unerhebliches, nie geändert.

„Wirklich ist es auch Regel, dafs der Schatzkanzler nicht die Schätzungen gegen die Ansicht der Verwaltung der betreffenden Revenuezweige erhöhe.

„*Frage No. 2.* Werden die budgetmässigen Einnahmen nach dem unmittelbar vorhergehenden Jahre, oder nach dem Jahre davor geschätzt?

„Ich habe zu antworten, dass das Budget des am 1. April 1882 beginnenden Jahres gewöhnlich im April 1882 präsentiert wird, und dass die Schätzung der Einnahmen auf die Einnahmeresultate der 12 vorhergehenden Monate, d. h. des am 31. des eben verflossenen Monats März beendigten Jahres begründet sind. Bei den Artikeln deren Ergebnisse stark von einem Jahre zum anderen variieren, nimmt man gewöhnlich den Durchschnitt der vergangenen Jahre. Die Revenuedepartements sind dabei keiner allgemeinen (uniforme) Regel unterworfen, sie bestreben sich wahrheitsgemässe Schätzungen, die alle Sicherheit gewähren, aufzustellen.

„*Frage No. 3.* Zieht der Schatzkanzler im voraus die zukünftigen Zunahmen in Betracht? — Ich habe zu antworten, dass es hergebracht ist, die wahrscheinliche Zunahmen des eben beginnenden Jahres zu diskontieren (im voraus zu berücksichtigen). Aber in der jüngsten Zeit herrscht (wohl auch) die Tendenz eine gewisse Zunahme zu berechnen, nur in bescheidenen Grenzen. Indessen besteht keine Regel über diesen Gegenstand, auch ist keine massgebende Ansicht, welche den Departements als Richtschnur dienen könnte, darüber ausgesprochen worden. Mit einem Worte, es ist den von der Autorität des Sir Robert Peel und des Herrn Gladstone sanktionierten Traditionen des englischen Schatzamtes gemäss, dass die Schätzung der Ausgaben *voll* (full, en plein), und die der Einnahmen *sicher* (safe, sûre) sein muss."

Soweit der vom Finanzminister vorgelesene Brief des H. Fr. Cavendish, den ich, als ein Aktenstück, mit ängstlicher Treue übersetzt habe. Es wird wol nicht nötig sein, auf die weiteren Ausführungen des Finanzministers einzugehen, das Vorstehende wird genügen dem Leser die Einsicht zu geben, dass künftighin die Schätzung der Einnahmen nicht bloss einfach auf die Resultate des vorletzten Jahres basiert sein sollen, sondern dass man das *letzte* Jahr zum Vorbild nehmen wird. Da aber zur Zeit der Aufstellung des Budgets dieses „letzte" Jahr noch nicht verflossen ist, ja kaum begonnen

hat, so muss das vorhergehende Jahr als Ausgangspunkt dienen, diesem vorletzten Jahre wird aber der Durchschnitt der Resultate der drei letzten Jahre hinzugesetzt, und so ein „letztes" Jahr konstruiert, das jedenfalls der Wahrheit etwas näher steht, als das unveränderte *vor*letzte Jahr.

Das Budget, wie man sieht, ist von dem herrschenden Reformendrang nicht unberührt geblieben, und glücklicherweise hat dieser Drang eine gute Richtung eingeschlagen, was auch von einigen anderen Projekten die jetzt eben an der Tagesordnung sind, nicht von allen, gesagt werden kann.

Nehmen wir die Gruppe der die Arbeiter betreffenden Vorschläge zur Hand; dieselben sind ziemlich zahlreich, auch meist noch nicht von der dafür eingesetzten Kommission bearbeitet, nur ein Bericht ist fertig, er behandelt die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, den verunglückten Arbeitern gegenüber. Der Gesetzesvorschlag rührt von dem ehrwürdigen Martin Nadaud, der einst selbst Picke und Kelle handhabte, her. Derselbe hat nur den einen Zweck, die Beweispflicht vom Arbeiter auf den Arbeitgeber abzuwälzen, es ist wohl kaum nötig, die Wichtigkeit dieser Umwälzung hervorzuheben. Der Code civil, articles 1382 und ff. bestimmt, mit den nötigsten Details, dass, wer einen Schaden verursacht hat, wenn auch unwillkürlich, aus Nachlässigkeit oder Mangel an Vorsicht, dafür einstehen und Ersatz leisten muss An diesem Axiom der Gerechtigkeit wird nicht gerüttelt, es wird nur eine praktischere Anwendung haben. Bis jetzt hatte nämlich der Arbeiter zu beweisen, dass er das Unglück nicht verschuldet habe, denn wer Ansprüche erhebt, muss sie begründen. In dem besonderen Fall der vorliegt, war es aber oft unmöglich, und jedenfalls bestand keine Gleichheit zwischen den Parteien, der verwundete oder gelähmte Arbeiter ist an sein Bett gefesselt und kann die Zeugen und Zeugnisse, wo solche vorhanden sind, nicht sammeln und verwerten, während der Arbeitgeber frei sich bewegen kann. Man hatte schon mehrseitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmung des Code civil, art. 1315: celui qui réclame l'exécution d'une obligation doit la prouver (wer fordert, hat zu beweisen) zu allgemein gefasst sei. Das habe ja übrigens der Gesetzgeber selbst eingesehen, indem er legale Präsumtionen einsetzte, es gibt deren eine ganze Menge: z. B. possession vaut titre, oder l'enfant conçu pendant le mariage a pour père le mari, um nur zwei der meist zitierten zu erwähnen. Wenn ich eine juridische Arbeit vor hätte, so würde ich dem Berichterstatter zeigen können, dass seine Zitate nicht immer gut sind, auch kann ich das von ihm vorgebrachte Argument nicht annehmen, dass noch viele Maschinen schlecht eingerichtet seien; ich lasse mich hauptsächlich dadurch bestimmen — und wundere mich, dass der Bericht diesen Grund nicht anführt — *Niemand verliert gern einen Arm oder ein Bein*, von dem, der das eine oder andere durch ein Unglück verloren hat, kann man also voraussetzen, dass es ohne seine Schuld ist und ihn von der Herbeibringung des Beweises befreien.

Die Präsumtion spricht also zu Gunsten des Arbeiters. Übrigens, setzt man hinzu, ist zu erwarten, dass die verschärfte Verantwortlichkeit, den Arbeitgeber veranlassen werde, alle möglichen Vorsichtsmassregeln zu ergreifen um die Zahl der Unglücksfälle zu vermindern. Dann bestehen ja auch Versicherungen, welche die Last erleichtern, und es ist zu wünschen, dass jeder Fabrikant seine Leute gegen alle mit der Arbeit verbundenen Gefahren versichere. Schliesslich, setzt der Bericht hinzu, wird gar nicht beabsichtigt, die Unternehmer mehr zu belasten als es eben dringend nötig ist, darum hat auch die Novelle nicht die ganze Industrie, sondern nur die »neueren Einrichtungen« derselben im Auge. Letzteres wird aus der Fassung der von der Kommission vorgeschlagenen Novelle, deren Annahme durch die Kammern ich nicht bezweifle, hervorgehen:

Art. 1. Dem Artikel 1384 des Code civil wird folgender Absatz hinzugefügt:

»In den Hütten, Manufakturen, Fabriken, Bauplätzen, Bergwerken und Steinbrüchen, Eisenbahnen und überhaupt in den Anstalten (exploitations) aller Art in denen mechanische Werkzeuge und Motoren im Gebrauch sind, ist der Unternehmer (patron) als verantwortlich präsumiert für alle beim Arbeiten seinen Angestellten und Arbeitern zugekommenen Unfälle. Aber diese Präsumtion hört auf, wenn der Unternehmer beweist, entweder dass der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis (force majeure) oder Zufall (cas fortuit), welche weder ihm noch den Personen für deren Handeln er verantwortlich ist zur Last gelegt werden können, oder auch dass der Betroffene selbst schuld an dem Unfall ist.«

Hiermit wäre schon viel gewonnen, aber noch nicht genug, denn Prozesse vor dem Zivilgericht dauern lange, es musste daher ein Mittel gefunden werden, die Prozesse abzukürzen. Es wurden mancherlei Vorschläge gemacht, aber allen künstlichen oft verwickelten Mitteln zog man ein einfaches vor, es besteht darin dem Artikel 404 des Code de procédure eine kurze Novelle hinzuzufügen, einen blossen Absatz der vorschreibt, dass die Angelegenheiten, welche eine Entschädigungsforderung betreffen, als matière sommaire behandelt werden sollen. Die Formalitäten sind sehr einfach im summarischen Prozess und in wenigen Tagen ist alles abgemacht.

Gehen wir jetzt in eine andere Region über; wir betreten nun ein sehr bestrittenes Feld, das des landwirtschaftlichen Kredits. Derselbe ist bekanntlich etwas ganz anderes als der Bodenkredit, obgleich noch manche diesen mit jenem verwechseln. Der eigentliche landwirtschaftliche Kredit ist ein Personalkredit, die Aufgabe besteht darin, Denen Kapital zu verschaffen, welche keine Bürgschaft für die Rückzahlung bieten, oder doch zu bieten scheinen, die Aufgabe ist eben darum schwierig, weil man etwas erreichen will, das an einem inneren Widerspruch leidet. In den meisten

Fällen hat Kredit wer Kredit verdient, das ist schon in französischen Enquêten festgestellt worden, und ich meinerseits habe öfters konstatieren können, dass es für Landwirte kein Glück war, Kredit zu erhalten. Wie dem nun auch sei, der französische Minister für Landwirtschaft hat eine Kommission ernannt, um gewisse auf diesen Kredit bezügliche Fragen zu untersuchen. Die Kommission war reich an Kompetenzen ausgestattet und Herr v. Molinari wurde als Berichterstatter gewählt.

Der Bericht konstatiert, dass die Landwirtschaft durch die amerikanische Konkurrenz leidet, und spricht die Ansicht aus, dass sie nur dadurch gegen dieselbe aufkommen kann, dass sie ihre Methoden und ihre Werkzeuge verbessere. Dazu gehört Geld, oder richtiger Kapital und nicht wenig. Nun sind aber die vorhandenen Kapitalien keineswegs unbegrenzt und finden dabei zahlreiche und bequeme Mittel sie fruchtbringend zu verwenden. Die öffentlichen Anleihen, die Industrieen und der Handel genügen vollständig um alles verfügbare Kapital zu absorbieren. Die Landwirtschaft verlangt wohl ihren Anteil daran, sie muss aber nachstehen, da sie den Kapitalien nicht eine gleiche Sicherheit wie die früher genannten Kreditnehmer gewähren kann. „Eine Gesetzgebung, sagt Molinari, welche aus einer Zeit stammt in der Anleihen selten zu produktiven Zwecken aufgenommen wurden, beschützt den unbedachten Anleihnehmer gegen die Habsucht des Verleihers, und dieser Schutz besteht in der Erschwerung der Realisierung des Pfandes oder der Eintreibung der Schuld, sowie in der Begrenzung des Zinsfusses, was die Landwirtschaft, in betreff des Kredits, den andern Produktionszweigen gegenüber in eine ungünstige Lage bringt.“ Es wären wohl gegen einige dieser Äusserungen Bedenken zu erheben, aber wir wollen uns nicht bei Nebendingen aufhalten und bloss feststellen, dass hier als den Kredit benachteiligend aufgeführt sind: 1) Zinsfussbeschränkung. 2) Erschwerung der Realisierung des Pfandes. Was will dies bedeuten? Darüber sind zahlreiche Reden gehalten und dicke Bücher geschrieben worden, ich kann es Ihnen aber in zwei Worten sagen: Der Pächter ist ein Mieter, und der Eigentümer hat ein Privilegium auf das Mobiliar des Pächters, wenn dieser seine Miete nicht gezahlt hat. Glauben Sie wohl, dass man dem Eigentümer, der Gläubiger ersten Ranges ist, sein Privilegium wegnehmen will? Behüte, das ginge nicht, wäre das Privilegium nicht, so müsste der Mieter die Pacht vorauszahlen, was ein *grösseres* Übel wäre als Mangel an Kredit. Man entschliesst sich bloss das Privilegium etwas zu kürzen, und den andern Gläubigern ein zweites zu geben. Doch ich greife vor und vergesse dabei noch einen dritten Umstand zu erwähnen, nämlich den, dass der Bauer selten eine Idee von der Pünktlichkeit hat, die im Kreditwesen herrschen muss.

Der Bericht untersucht nun, ob eigne Anstalten für den landwirtschaft-

lichen Kredit zu errichten seien, oder ob irgend welche bestehende sich dazu hergeben wollen. Man hat vor 20 Jahren mit einem „Crédit agricole“ einen grossartigen Versuch gemacht, der nicht gelungen ist, und glaubt es dabei belassen zu können. Dann wird bei der Banque de France angefragt. Diese kann sich nicht speziell darauf einlassen, hat aber keinen Grund, Landwirte, die sich den Bankregeln fügen, auszuschliessen. Sich den Bankregeln fügen, das ist das Alpha und das Omega des Kredits. Darüber werden interessante Thatsachen mitgeteilt. In den Bezirken der Bankfilialen von Caen, Nevers und Bourges giebt es fette Weiden, welche von Viehmästern ausgenutzt werden. Diese kaufen das magre Vieh im Frühling und verkaufen das fette im Herbst. Diese Mäster fragten an, ob man ihnen Kredite gewähren wolle. Man setzte ihnen die Bedingungen auseinander: 1) Pünktlichkeit — da *diese* Landwirte wenigstens eben so sehr Handelsleute wie Bauern sind, so war dieser Punkt leicht erreicht; 2) drei Unterschriften. Diese Bedingung wurde ebenfalls realisiert: die Mäster bildeten solidarische Bürgegesellschaften, welche die zweite Unterschrift gaben; für die dritte fand man dann leicht einen Banquier; 3) die 90 Tage boten keine unüberwindliche Schwierigkeit. Wenn das Geschäft sich nicht in drei Monaten abwickelte, so wurden die Wechsel erneuert.

Die andern bestehenden Anstalten mit mehr oder minder offiziellem Gepräge (Crédit foncier, Caisse des dépots) wiesen nach, dass ihnen diese Geschäfte fern lägen, und so kam die Kommission denn zum Beschlusse, dass nichts anderes zu thun sei, als: 1) den landwirtschaftlichen Kredit zu „kommerzialisieren“, d. h. dem allgemeinen Handelsrecht zu unterwerfen; mit andern Worten noch, den Bauer wechselfähig zu erklären; 2) den Zinsfuss frei zu lassen. Für den Landwirt, der sein Eigentum bewirtschaftet, ist weiter nichts zu thun; für den Pächter werden noch gesetzliche Bestimmungen gefasst werden, damit 3) wenigstens ein Teil seines Mobiliars als Garantie für die Kreditgeber dienen kann. Wie das Gesetz genau formuliert sein wird, weiss ich noch nicht, wenn die Lösung interessant sein sollte, so werde ich z. Z. sie mitteilen, aber ich kann nicht umhin, mich gegen das was ich davon gehört habe, skeptisch zu verhalten.

Der Büchertisch ist diesmal reichlich besetzt und unter allen vor mir liegenden Schriften, halte ich für das wichtigste, gründlichste, gediegenste den Cours analytique d'économie politique, von Alfred Jourdan, Professor und Dekan der Rechtsfakultät zu Aix (Paris, Arthur Rousseau, 1882). Der Verfasser, der einige Jahre in Deutschland studiert hat, kennt die deutschen Nationalökonomen, auch die Arbeiten der Sozialpolitiker und Sozialdemokraten und giebt in seinem Werke das kondensierte Resultat mehrjähriger Vorlesungen. Dass Dr. A Jourdan die französischen und englischen Volkswirte studiert hat ist selbstverständlich, dass er ihnen im ganzen treu geblieben ist, ist

erfreulich. Die deutsche direkte und indirekte Kritik hat ihn bloss veranlasst, die überlieferten Lehren einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterwerfen, wobei er alles prüfte und das Beste behielt, natürlich, was er für das Beste hielt, mehr kann Niemand thun.

Der Verfasser bemerkt, dass er einen Lehrkursus und nicht ein Lehrbuch geschrieben habe, weil er dadurch weniger an eine systematische Gliederung seines Stoffes gebunden ist; im Grunde ist das Werk aber doch ganz regelmässig konstruiert, und der Verfasser hat die Freiheit der Bewegung, die er sich reserviert, mehr dem Inhalt als der äussern Anordnung gewidmet, diese folgt so ziemlich der hergebrachten Einteilung. Das Buch I stellt die Grundlagen auf; das Buch II bespricht die Produktion in 14 Kapiteln. Jeder Volkswirt errät, dass hier vom Land, vom Kapital und von der Arbeit die Rede ist, der Inhalt ist also gegeben, das Verdienst des Verfassers besteht darin, diesen Inhalt mit dem Resultate der neuesten Forschungen ausgestattet zu haben.

Das Buch III handelt von der Verteilung. Die 25 Kapitel dieses Buches sind weit reichhaltiger als es beim ersten Blick scheinen möchte. Professor Jourdan geht die einzelnen Produktionsmittel der Reihe nach durch: das Land und die Bodenrente, das Kapital und die Interessen nebst allen anschliessenden Fragen, die Arbeit, den Unternehmergewinn, die Bevölkerungslehre; die Utopien, die verschiedenen sozialistischen Systeme, endlich die Löhne für nichtindustrielle Arbeiten. In diesem Buch III ist des Neuen viel, aber der Raum erlaubt nicht näher darauf einzugehen. Jourdan lässt Ricardo Gerechtigkeit widerfahren und selbst dem Malthus, wozu heuer viel Mut gehört, da diese beiden Männer bei vielen sehr übel angeschrieben sind. Nicht ihrer Verbrechen wegen, o nein! sondern weil sie etwas pessimistisch waren, was bekanntlich ganz unschicklich für einen Volkswirt ist. Über den Sozialismus sagt der gelehrte Professor vieles Beherzigenswerte, es thut mir wirklich leid nicht darauf eingehen zu können.

Buch IV. handelt von der Zirkulation der Güter oder dem Tausch (dem Handel). In diesen 24 Kapiteln ist die Rede vom Handel, von der Lehre vom Werte, von den Preisen, von der Münze, von den verschiedenen Kreditarten, von der Handelsfreiheit u. s. w. Jourdan stützt sich häufig auf historische Data, ohne im geringsten darauf Anspruch zu machen zur »historischen Schule« zu gehören. Das Buch V. ist der Konsumtion gewidmet; in einer Unterabteilung dieses Buches wird das nötigste über die Steuern vorgetragen. Ich habe schon gesagt, dass der Verfasser die deutsche volkswirtschaftliche Litteratur kennt, ich will nur ein Merkmal darüber anführen: in jeder Hauptabteilung seines Werkes fragt er sich „und der Staat?" Welches ist, oder soll sein, dessen Einfluss auf die Produktion, oder auf die Verteilung, oder auf die Konsumtion der Güter? Er antwortet auf diese Frage ganz anders als Professor Ad. Wagner.

Diese stete Berücksichtigung der staatlichen Intervention hat den Professor A. Jourdan auch veranlasst, bei einem Preisausschreiben des französischen Instituts über diese Frage sich den Bewerbern beizugesellen, und die Sache ex professo zu erörtern. Sein Werk war eins der beiden, welche gekrönt wurden*). Es erschien unter dem Titel: Du Rôle de l'Etat dans l'ordre économique, ou Économie politique et Socialisme, par Alfred Jourdan etc. (Paris Arthur Rousseau, 1882.) Welches ist die Aufgabe des Staates dem ökonomischen Leben gegenüber? Diese Frage wird natürlich, je nach dem Standpunkt des Antwortenden sehr verschieden gelöst, aber die verschiedenen Lösungen stellt eben der Verfasser vergleichend zusammen, nicht ohne sich sehr energisch für die eine oder andere auszusprechen. Dabei werden eine Menge interessanter Punkte erörtert oder doch berührt. In dem ersten Abschnitt wird die politische Ordnung der ökonomischen gegenübergestellt und nachgewiesen, dass die Politik mit der Ökonomik verglichen, ein blosses Mittel ist. Die Ökonomik umfasst freilich nicht den ganzen Menschen, ja selbst diese und die Politik zusammen thue es noch nicht, aber sie haben einen sehr grossen Einfluss auf dessen Wohl. Näher auf die Sache eingehend, betrachtet der Verfasser zuerst die Intervention des Staates in der Produktion, setzt allgemeine Regeln fest und giebt Ausnahmen an, nicht ohne sie zu begründen, wobei manchmal gestritten werden kann, ob der Verfasser zu weit, oder nicht weit genug geht. Die Details sind mir hier untersagt, da ich den Raum gleichmässig — ich hätte beinahe demokratisch gesagt — unter allen Abteilungen verteilen muss, doch kann ich bemerken, dass der Verfasser *für* das Tabaksmonopol und *gegen* die Verstaatlichung der Eisenbahnen sich ausspricht, man darf aber nicht vergessen, dass dies Monopol schon längst in Frankreich besteht; wäre es neu zu errichten, so würde der Verfasser vielleicht zu einem andern Schlusse kommen. Dies beweist, dass unser Urteil von den Thatsachen weit mehr abhängt, als viele eingestehen wollen.

Wenn der Verfasser weiterhin die Rolle des Staates bei der Verteilung der Güter untersucht, so geht er von dem Grundsatz aus: Der Staat soll der auf der Gerechtigkeit beruhenden natürlichen Verteilung der Güter nicht störend zu nahe treten. Unter diesem Satz lassen sich eine lange Reihe von Bestimmungen aufstellen, welche von allen möglichen Gesichtspunkten aus — religiösen, politischen, sozialistischen u. s. w. — in den natürlichen Lauf der Dinge hindernd eingreifen sollen. Es ist wohl unnötig

*) Es kommt mir eben erst beim Schluss des Aufsatzes die andere gekrönte Schrift zu Gesicht, sie heisst: Du rôle de l'État dans l'ordre économique, par Edmond Villey (Professor der Rechtsfakultät in Caen). Paris, bei Guillaumin & C. 1882. Das Buch, das kann ich beim blossen Durchblättern sehen, ist ebenfalls im liberalen Sinne geschrieben.

zu bemerken, dass auch die Bestimmungen nicht vergessen sind, in denen die Steuer als Werkzeug missbraucht wird, um der Ungleichheit des Besitzes entgegen zu wirken. Dies Mittel verabscheut er. Selbstverständlich geht er sämtliche Gebiete der Volkswirtschaft durch und untersucht in jedem die Aufgabe des Staates, die er dann jedesmal von seinem liberalen Standpunkt aus beurteilt; liberal, aber nicht radikal ist der Verfasser und dafür lobe ich ihn ganz besonders, wie auch ob seines ausgebreiteten Wissens und seiner ganzen Darstellungsweise, die einen selbständigen Denker bekundet.

La question agraire en Irlande, par Paul Fournier (Paris E Plon et C.) Der Professor der Rechte Fournier war selbst in Irland und sein Buch ist das Resultat an Ort und Stelle gemachter Studien. Was er untersuchen wollte, war nicht so sehr die Lage des irischen Volkes an sich, als das Wirken des neuen Agrargesetzes. Freilich fehlt die geschichtliche Einleitung nicht, die Hauptaufgabe des Verfassers besteht aber in der Darstellung und in der Erklärung der Gesetze von 1860, 1870 und 1881. Festzuhalten ist hier, dass die herkömmlichen Begriffe über das Eigentumsrecht in Irland nicht dieselben sind, wie etwa in Frankreich; der Pächter glaubt eine Art Mitbesitzer zu sein, jedenfalls gewisse Rechte durch die Kultur des Bodens zu erlangen. Auf diesen Begriffen ruht die neue Gesetzgebung, die so einen feudalen Nebengeschmack hat. Der Verfasser zeigt, wie die bekannten drei F *fixite of tenure, fair rent* und *free sale* zur Realisierung kamen, lässt aber auch die Umstände hervortreten, welche allenfallsige Missbräuche einschränken sollen. Normale Zustände sind es eben nicht, welche der Land-act schafft, aber sie sind so schlimm nicht, wie es von weitem scheinen könnte und das Gesetz möchte schon als Wohlthat zu begrüssen sein, wenn es den Frieden herstellen würde. Das scheint aber vor der Hand noch nicht wahrscheinlich, teils weil die Bevölkerung sich nicht befriedigt fühlt — ich glaube mit Unrecht — teils auch, weil das Gesetz nicht alle Übel wegräumt. Die Schrift des Professors Fournier, die jeder Deklamation fern steht, ist sehr geeignet, klare Begriffe über den Land-act zu geben und verdient empfohlen zu werden.

Les Portugais en France et les Français en Portugal par R. Francisque Michel (Paris, Guillard, Aillaud et C., 1882). Dies Buch erwähne ich bloss, weil der Verfasser neben vielen Andern auch mehrere Kapitel über den portugiesischen Handel des 16. Jahrhunderts giebt. Diese Kapitel enthalten vieles was bisher in den Archiven verborgen lag

Les Entretiens d'Epictète, recueillis par Arrien (Arrianus) vollständig übersetzt von V. Courdaveaux (Paris, Didier et C., 2. Auflage, 1882). Dies ist freilich kein neues Werk, bloss die Übersetzung ist modern, aber sie

wird manchen Volkswirt interessieren, wären es auch nur diejenigen, welche gern die ethische Seite dieser Wissenschaft nach aussen kehren.

Histoire du Prolétariat ancien et moderne, par A. Villard (Paris, Guillaumin et C., 1882). Das ist ein Buch von der Klasse derer, die ich eine „gute Absicht“ nenne. Der Verfasser hat grossen Fleiss und viele Studien auf seine Arbeit verwendet, auch ein im ganzen interessantes Buch über die untern Klassen des Altertums, des Mittelalters und der modernen Zeit geschrieben, ob er aber eine Geschichte des Proletariats geliefert hat, das ist die Frage. Vor allem müsste man sich klar machen, was unter Proletariat zu verstehen sei. Ist Sklaverei Proletariat? Sind Leibeigne Proletarier? Sollen auch die Lohnarbeiter in diese Klasse geworfen werden? Was ist der Unterschied zwischen Armut und Proletariat. Solche unklare Ausdrücke sollte man ganz vermeiden, oder wenigstens vor ihrer Verwendung erklären. Ja in unserer Zeit genügt dies kaum, da nur zu viele tendenziös den Sinn der Worte fälschen, so, um nur ein Beispiel zu geben, treibt man jetzt sehr viel Unfug mit dem Worte „Volk“, das bekanntlich bald Nation, bald Pöbel bedeutet. Was ist des „Volkes Wille?“ Der Gesamtwille der Nation ist gewiss im höchsten Grade beachtenswert, aber der Wille des Pöbels? So kann man auch bald die Arbeiter mit den Proletariern verwechseln, bald auch beide Klassen scharf trennen, je nach den Bedürfnissen der Agitatoren. Wenn es möglich wäre, so müssten alle diese zweideutigen Worte verpönt sein, und kein ehrbarer Mann dürfte sie gebrauchen. In dieser Stimmung ist es selbstverständlich, dass ich mit einem gewissen Vorurteil an die Lektüre der Histoire du Prolétariat ging. Ich sah aber bald, dass der Verfasser kein Demagoge ist, die Proletarier sind für ihn einfach die untern Klassen, die sucht er aber überall auf bis nach Indien und China, bei den Persern und Medern und allen alten Völkern; natürlich verweilt er länger bei der Übergangsperiode von der römischen Zeit zur Feudalität und beim späteren Mittelalter, am längsten bei der neuesten Zeit. In dieser betrachtet er dann die Arbeiterangelegenheiten von allen Seiten und mehr als Moralist wie als Volkswirt.

Wie man sieht hat der eben genannte Verfasser das geschichtliche Gebiet betreten, geschichtliche Forschungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete werden jetzt immer häufiger in Frankreich, man findet deren manche in Zeitschriften, einige erschienen auch als Broschüren. Ich erwähne vor allen die des Archivisten Alphonse Callery, es sind einzelne Kapitel aus einem später herauszugebendem Werke, das den Titel führen wird: Histoire des institutions financières de l'ancienne France. Die betreffenden Broschüren sind zwar nicht im Buchhandel, man findet sie aber im Bulletin de l'Académie des sciences morales et politiques (Paris, Picard, 1881). Sie heissen:

La Fraude des Gabelles (Salzsteuer) sous l'ancien régime, d'aprés les mèmoires inédits de M. de Chateaubrun.

Histoire du système général des Droits de douane aux XVI^{e} et XVII^{e} siècles et des réformes de Colbert en 1664, beide von A. Callery.

Eine dritte Schrift findet sich im Bulletin de Statistique (1881) des Finanzministerium (Paris, Guillaumin) und heisst:

Notions historiques sur les impôts et le revenu de l'ancien régime par M. Clergier, früherer Unterdirektor im Finanzministerium.

Ferner möchte hierher gehören: Les classes agricoles avant et après la Révolution par Ernest Brelay (Paris, Charavay frères, 1882). Der Verfasser ist ein von den Geschäften zurückgetretener Kaufmann, der seine Mussestunden gern der Volkswirtschaft widmet; er beweist, dass die grössern Gutsbesitzer immer mehr die Tendenz haben, ihre Güter zu veräussern und dass das Heil der Zukunft darin besteht, dass das Land in die Hände derjenigen übergeht, welche es selbst bebauen. Diese Bemerkung ist auch schon von andern gemacht worden und enthält gewiss viel Wahres. Ob der Verfasser immer richtig gesehen hat, das lasse ich dahin gestellt sein, ich fürchte, er ist dazu etwas zu sehr . . . politisch angehaucht.

Der Advokat Vermont schreibt: Les retraites des travailleurs, les sociétés de secours mutuels (Paris, Guillaumin et C. 1882). Der Verfasser diskutiert einige neue Vorschläge über diese Einrichtungen, hat aber nur alte Argumente für seine Ansichten beizubringen. Er deklamiert zuviel.

Considérations sur le rachat des Chemins de fer (Paris, Guillaumin et C. 1882) ist eine anonyme Schrift, die sich ganz entschieden gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Frankreich ausspricht. Der Verfasser giebt mancherlei Argumente, das bedeutendste ist folgendes: Der einzige Umstand der eine Verstaatlichung rechtfertigen könnte, wäre eine Herabsetzung des Tarifs, aber der Verfasser sucht eben nachzuweisen, und nicht ohne Geschick, dass der Staat diese Herabsetzung bei der Verstaatlichung nicht durchsetzen könne, ergo soll er nicht verstaatlichen.

A. de Malarce hat für einen Augenblick seine Sparkassen im Stich gelassen, um ein nützliches Werkchen zu schreiben: Monnaies (métalliques et fiduciares), Poids et mesures de divers États de l'Europe (Paris, Guillaumin 1882). Die Münzen, Masse und Gewichte aller Länder sind darin nach den authentischsten Quellen mit den französischen verglichen worden, es ist ein bequemes Handbüchlein, dass mehr Mühe gekostet hat, als es scheinen möchte, und das man nur empfehlen kann.

C. Lebrun sendet einen offenen Brief an H. Pouyer-Quertier, den Hauptchef der Schutzzöllner Frankreichs, unter dem Titel: La campagne des protectionnistes au Sénat (Paris, Guillaumin et C. 1882). Diese starke Broschüre plaidiert die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit England um

einen Handelsvertrag zu Stande zu bringen. Der Verfasser hat sehr triftige Gründe zu Gunsten seiner Forderung beizubringen. Es ist ihm leicht, zu beweisen, dass ein freisinniger Vertrag die französischen Interessen fördern würde, dass es nützlich sei, England zu binden, da der jetzige Zustand Grossbritannien frei lasse diese Interessen zu schädigen, wenn die Konjunkturen die englische Regierung veranlassen könnten, Tarifänderungen vorzunehmen. Dr. M. Block.

Wien, Mitte Juni.

Wir befinden uns gegenwärtig in Bezug auf interessante ökonomische Ereignisse so ziemlich in einem Stadium der Stagnation, denn die Reichsratssession ist abgeschlossen, die tote Saison naht und fast auf keinem Gebiete unserer Volkswirtschaft zeigt sich eine intensivere Regsamkeit. Wenngleich wir nun leider weder über beachtenswerte Fortschritte, noch über vielversprechende Bestrebungen zu berichten haben, so bietet doch das volkswirtschaftliche Leben eines grossen Staates immer ausreichenden Anlass zu Betrachtungen, welche auch für weitere Kreise von einigem Interesse sind.

Der zu Ende des vorigen Monats erfolgte Schluss der Reichsratssession hat neuerdings die Ansichten derjenigen gerechtfertigt, welche immer behaupteten, dass von dem gegenwärtigen Regime eine Förderung unserer Volkswirtschaft nicht erwartet werden könne. Auch in dem verflossenen Abschnitte der Thätigkeit unserer Legislative standen die politischen Aspirationen und bei vielen ökonomischen Angelegenheiten die politischen Rücksichten im Vordergrunde. Es ist ziemlich unerquicklich, dieses Thema neuerlich zu erörtern und wir wollen deshalb auch nicht lange bei demselben verweilen Nur einige charakteristische Momente wollen wir hervorheben, weil es ja für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Situation von einiger Bedeutung ist, von Zeit zu Zeit durch Thatsachen klarzustellen, wie wenig die Regierung und die herrschende Majorität unserer Volkswirtschaft zu dienen imstande sind.

Da ist z. B. ein kleines Beispiel in der Art der Behandlung der Frage des Gewerberechtes, die ich schon in meinem letzten Briefe streifte. Schon seit vielen Jahren wird eine Reform unseres Gewerbegesetzes geplant, die in der That recht nötig ist; bei diesen Bestrebungen dachte man jedoch immer an eine fortschrittliche Weiterentwickelung des gegenwärtigen Zustandes, überdies an eine Reform, welche das ganze Gewerbegesetz, nicht aber bloss einzelne Teile desselben umfassen solle. Die Sache hat zahlreiche Stadien durchgemacht, auf die im Detail hier nicht eingegangen werden kann Es genügt darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1880 von der Regierung der Legislative eine Vorlage unterbreitet wurde, welche in dem zur Beratung desselben entsendeten Ausschusse den Gegenstand der lang-

wierigsten Verhandlungen bildete. Kurz vor Schluss der Session haben diese Beratungen ihr Ende erreicht und es liegt nun das neue Elaborat vor, dem auch die Regierung ihre Zustimmung gab, wenngleich es in wichtigen prinzipiellen Fragen mit ihren eigenen Anträgen in schroffem Widerspruche steht. Wir haben es hier wieder mit einer partiellen Behandlung der Gewerbefrage zu thun, die sich leider in den Geleisen des krassesten Rückschrittes bewegt. So soll die Ausübung eines „handwerksmässigen Gewerbes" also wirklich an die Bedingung des Nachweises der Befähigung geknüpft werden; da man aber eine Definition dieser Bezeichnung nicht zu geben vermochte, half man sich damit, dass man den Handelsminister ermächtigte, im Verordnungswege jene Gewerbe zu bezeichnen, welche als „handwerksmässige" anzusehen seien. Ausser dem Befähigungsnachweise will man unter anderm auch noch die Zwangsgenossenschaften einführen, ja man schreckte nicht davor zurück, zu den Preistaxen zurückzukehren, indem man folgende Bestimmung acceptierte: „Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe, können Maximaltarife festgesetzt werden." Kurz, diese ganze Reform des Gewerbegesetzes ist im höchsten Masse dilettantenhaft und reaktionär und wäre ein wahres Unglück selbst für unseren Gewerbestand. Dieses Resultat einer langwierigen Arbeit ist für die Urheber desselben beschämend genug, aber man darf nicht verschweigen, dass sie sich in ihren Beschlüssen in hohem Grade von dem Bestreben leiten liessen, die gewerblichen Kreise an ihre Partei zu fesseln. Recht traurig aber ist es, dass auch die liberale Partei sich verleiten liess, denselben Weg der Kaptivierung des Gewerbestandes einzuschlagen. Auf die interpellierende Zuschrift eines Gewerbevereines erteilte nämlich der Vorstand der liberalen Partei eine Antwort, der wir folgende Stellen entnehmen. Es wird u. a. gesagt: „dass die obligatorischen Genossenschaften bei unseren Parteifreunden keine Gegner finden," doch sei es nötig, denselben eine Einrichtung zu geben, „welche eine nützliche Einwirkung auf das Gedeihen des Kleingewerbes sichert". Ferner heisst es in der Antwort: „Auch der weiteren Forderung, dass fortan nur derjenige zum selbständigen Betriebe eines handwerksmässigen Gewerbes zuzulassen sei, welcher die Befähigung hiezu besitzt, wird die Berechtigung keineswegs abgesprochen. Es muss aber auch gleichzeitig Vorsorge getroffen werden, dass es sich dabei nicht um eine Einschränkung des gewerblichen Wettbetriebes im Wege der Schaffung von Privilegien und Exemtionen für engere Kreise, sondern um das grosse und allgemeine Ziel einer Hebung und möglichsten Vervollkommnung der technischen und geschäftlichen Ausbildung des Gewerbestandes handelt und müssen wir die gesetzliche Gewähr dafür verlangen, dass das Recht

selbständigen gewerblichen Schaffens dem strebsamen Arbeiter unverkümmert bleibe." Wie man sieht, können politische Rücksichten zu recht bedauerlichen Konsequenzen führen. Die liberale Partei hätte der Majorität fürwahr sehr getrost den Ruhm überlassen können, für den Befähigungsnachweis und dgl. in die Schranken zu treten. Übrigens ist, trotz dieser Enunziation des Vorstandes der liberalen Partei, als gewiss anzunehmen, dass diese, oder wenigstens die Mehrheit derselben, wenn der Entwurf des Ausschusses vor das Plenum kommt, nicht bereit sein wird denselben zu unterstützen. Wird er Gesetz, so wird dem herrschenden Regime allein dafür das Verdienst zukommen.

Viel interessanter ist es noch, die Leistungen der Regierung in bezug auf die Staatsfinanzen näher zu betrachten. Als der Finanzminister im November v. J. dem Abgeordnetenhause das Budget unterbreitete, da sagte er in seinem Exposé, er hoffe, es werde eine Kreditoperation nur in der Höhe von 20 Millionen Gulden nötig werden. Er hat jedoch für das reguläre Budget allein mehr als 40 Mill. Papierrente emittiert, also doppelt so viel Schulden machen müssen, als er ursprünglich annahm; das ist gewiss eine Thatsache, die für seine Voraussicht kein glänzendes Zeugnis ablegt. Die Sache wird aber noch interessanter, wenn man einige Details in Betracht zieht. Als der Finanzminister die erwähnte Erklärung abgab, da entwickelte er auch seine Pläne zur Verminderung des Defizits. Für das Jahr 1882 erhoffte er an Mehreinnahmen: von der Reform der Gebäudesteuer 1.19 Mill., von der Revision des Zolltarifes beiläufig 8 Mill., von der Gebühren-Novelle 3½—4 Mill.; ferner nahm er auch eine Reform der direkten Steuern in Aussicht, versprach die betreffenden Vorlagen in „einigen Wochen" einzubringen und erwartete von deren Annahme eine Steigerung der Einnahmen um 5 Mill. Diese Massnahmen sollten also insgesamt ca. 17½ Mill. Plus bei den Einnahmen ergeben. Auch von einer Reform der Branntweinsteuer, einer Erleichterung des Pensionsetats und einer Ersparungs-Kommission wurden erhebliche Erfolge erwartet. „Wenn es dem hohen Hause gefallen wird", sagte damals schliesslich der Finanzminister, „wenn auch nicht alle Entwürfe der Regierung, so doch wenigstens diejenigen, die in relativ kurzer Zeit erledigt werden können, wie der Zolltarif, die Gebührennovelle, wenn auch nicht vor Schluss des laufenden, so doch gleich im Beginne des nächsten Jahres zu erledigen, so können wir ohne irgend welche Übertreibung behaupten, dass wir vielleicht 8 oder 6 oder 7 Mill. Mehreinkommen schon für das nächste Jahr erzielen und auf diese Weise im Wege des Staatskredits eine wirklich verschwindend kleine Summe aufzubringen haben werden." Die Inanspruchnahme des Staatskredits mit einer „wirklich verschwindend kleinen Summe" wird wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Betrachten wir jedoch im Detail, was sich von den angeführten

Plänen zur Herabminderung des Defizits bisher erfüllte. Über die Wirkungen der Reform der Gebäudesteuer lässt sich heute Positives nicht sagen; keinesfalls wird das ganze veranschlagte Plus eingehen. Der neue von uns schon zur Genüge gewürdigte Zolltarif ist nun wirklich am 1. Juni in's Leben getreten. In dem Berichte des Referenten für den Zolltarif wurde die Erhöhung der Zolleinnahmen mit 6½ Mill. pro Jahr angegeben; davon kommen circa 800,000 Fl. für die Einbusse durch die Differentialzölle in Abschlag, so dass im ganzen 5½ Mill. erübrigen, was für die noch laufenden 7 Monate dieses Jahres 3.2 Mill. ergiebt. Selbst mit Hinzuziehung des erhöhten Petroleumzolles, werden sonach auf Österreich allein nicht die in Aussicht genommenen 8 Mill. entfallen. Wir beklagen dies nun allerdings nicht, sondern wir konstatieren bloss die Thatsache. Was die Gebühren-Novelle anbelangt, so ist ihre Beratung im Ausschusse nicht recht vorwärts gekommen, ja in einer ihrer letzten Sitzungen hat der Regierungsvertreter hinsichtlich eines wichtigen Teiles derselben — der Börsensteuer — die Erklärung abgegeben, die Regierung werde die Vorschläge des Ausschusses in reifliche Erwägung ziehen und sich bestreben, im nächsten Herbste mit einer fertigen Börsensteuer-Vorlage vor das Haus zu treten. Noch schlimmer steht es mit der Reform der direkten Steuern. Seitdem der Finanzminister versprochen hat, die betreffenden Entwürfe „in einigen Wochen" vorzulegen, ist mehr als ein halbes Jahr verflossen, aber die in Rede stehenden Vorlagen lassen noch immer auf sich warten. Von den Projekten des Finanzministers ist also nur sehr wenig zur Durchführung gelangt und das Plus der Einnahmen von 17½ Mill. Gulden findet ebensowenig eine thatsächliche Erfüllung, wie das Versprechen, den Staatskredit nur mit einer „wirklich verschwindend kleinen Summe" in Anspruch zu nehmen. Wir glauben, dass diese Darlegung vollauf genügt, um die Leistungen unseres Finanzministers in bezug auf die Besserung der Staatsfinanzen in das richtige Licht zu stellen.

Wenn man von den Staatsfinanzen spricht, rechtfertigt es sich, auch von Bosnien und der Herzegowina zu sprechen. Der Aufstand, welcher dort stattgefunden, hat uns neue beträchtliche Opfer auferlegt, so dass die bisherigen Kosten der Occupationspolitik sich bereits auf fast 200 Mill. Gulden belaufen. Nun ist nicht zu läugnen, dass die Verwaltung der occupierten Gebiete bis jetzt keine glückliche war und ernste Massregeln sich als notwendig erweisen, um den Dingen eine freundlichere Gestalt zu geben. Mit der Ernennung des neuen gemeinsamen Finanzministers, dem die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina untersteht, erachtet man allgemein eine günstigere Ära inauguriert. Herr v. Kállay erscheint aus mannigfachen Gründen als der richtige Mann für die wichtige Aufgabe, das occupierte Gebiet zu pacifizieren. Man glaubt, dass er die für uns in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Schwierigkeiten zu besiegen im-

stande sein wird, was auf unsere Staatsfinanzen eine günstige Rückwirkung ausüben muss; man glaubt sich überdies aber auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass er in direkter Weise dem finanziellen Momente seine besondere Aufmerksamkeit schenken wird. Auf diesen letzteren Umstand scheint namentlich Ungarn heute ein besonderes Gewicht zu legen, weil es seine enormen Anstrengungen zur Herstellung geordneter Staatsfinanzen nicht dauernd durch die Occupationspolitik beeinträchtigen lassen will. Die ungarische Regierung soll es in dieser Beziehung nicht an genügend deutlichen Erklärungen haben fehlen lassen, ja sie soll ihren Willen klar und entschieden zum Ausdrucke gebracht haben, dass die Opfer für die occupierten Gebiete wesentlich eingeschränkt werden und in absehbarer Zeit auf ein Minimum reduziert werden müssen. Und weil man nun nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern auch mit Rücksicht auf alle anderen Umstände, welche bei der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina in Betracht kommen, zu dem neuen gemeinsamen Finanzminister grosses Vertrauen hegt, wurde seine Ernennung allgemein mit Befriedigung begrüsst. Es bleibt aufrichtig zu wünschen, dass er die Erwartungen erfülle, die man an seine Amtsthätigkeit knüpft.

In der letzteren Zeit sind einige sehr beachtenswerte offizielle statistische Publikationen erfolgt, von denen einiges auch an dieser Stelle gewürdigt zu werden verdient. In erster Reihe sei hier jener Ergebnisse der am 31. Dezember 1880 vorgenommenen Volkszählung gedacht, welche in den Zusammenstellungen über Beruf, Beschäftigung oder Erwerb der Bevölkerung liegen. Wir haben bisher über die hierauf bezüglichen sozialen Erscheinungen nur äusserst mangelhafte Nachrichten gehabt und müssen deshalb die jüngste Zählung jedenfalls mit Freuden begrüssen, wenn sie auch die ganze, bei der Industrie und den Gewerben beschäftigte Bevölkerung nur summarisch aufführt, also noch lange nicht den Wunsch nach einer Industrie-Statistik zur Erfüllung bringt. Gegen 1869 ist jedenfalls ein Fortschritt zu verzeichnen. In den neuesten Nachweisungen wird nämlich die Bevölkerung nach 28 der wichtigsten Berufsarten gegliedert; weit belangreicher aber ist die Detaillierung der innerhalb jeder dieser Berufsarten Gezählten, als: selbständige Personen, in der Berufsart Beschäftigte (mit der weiteren Unterteilung in Beamte und Arbeiter), als Familienglieder und sonstige im Haushalte lebende Personen ohne eigenen Erwerb oder als Hausdienerschaft. Hierdurch ist für Österreich zum erstenmale das Material geboten, die Bevölkerung nach der Scheidung in Erwerbende und Zehrende, oder, wie Engel unter den mannigfach versuchten Benennungen dieser zwei Faktoren wählt, in Produzenten und Konsumenten zu untersuchen. Was zunächst die Gesamtzahl der in den einzelnen Berufsarten Gezählten anbelangt, so giebt die folgende Tabelle hierüber Aufschluss:

	Berufsarten	Gesamtzahl männlich	weiblich	Summe
1.	Personen geistlichen Standes aller Konfessionen	46,410	48,120	94,530
2.	Aktive Beamte im Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindedienst	77,351	84,879	162,230
3.	Aktive Militärpersonen	167,992	16,911	184,903
4.	Lehrpersonal	70,116	82,085	152,201
5.	Schriftsteller und Redakteure	2,985	3,007	5,992
6.	Schauspieler, Tänzer, Musiker, Sänger	16,037	14,964	31,001
7.	Maler, Bildhauer	8,716	6,366	15,082
8.	Architekten, Civil-Ingenieure, Geometer	9,875	10,114	19,989
9.	Advokate und Notare	18,587	19,128	37,715
10.	Höhere Sanitätspersonen	17,749	21,423	39,172
11.	Niedere Sanitätspersonen	11,743	27,912	39,655
12.	Aktive Diener (Amtsdiener u. dgl.) im öffentlichen Dienste	46,221	44,522	90,743
13.	Gendarmerie, Sicherheitswache, Finanzwache und andere öffentliche Aufsichts- und Wachorgane	40,198	28,716	68,914
14.	Land- und Forstwirtschaft mit Nebennutzungen:			
	Eigentümer	5,631,167	6,105,672	11,736,839
	Pächter und Colonen	222,698	229,461	452,159
15.	Seefischerei	6,172	4,494	10,666
16.	Berg- und Hüttenwesen	173,924	142,263	316,187
17.	Industrie und Gewerbe (Gross- und Kleinbetrieb)	2,472,198	2,237,849	4,710,047
18.	Handel (Gross- und Kleinhandel)	395,662	443,966	839,628
19.	Geld- und Kreditinstitute, Banquiers	15,806	17,785	33,591
20.	Personen-u. Gütertransport zu Lande	163,961	150,845	314,806
21.	Personen-u. Gütertransport zu Wasser	23,032	20,981	44,013
22.	Haus- und Rentenbesitzer	223,744	319,477	543,221
23.	Pensionäre	55,373	102,689	158,062
24.	Anstalten für Erziehung und Unterricht, Waisenhäuser	12,832	11,458	24,290
25.	Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten	37,096	61,306	98,402
26.	Nicht beim Dienstgeber wohnende Bedienstete	72,167	129,613	201,780
27.	Tagelöhner mit wechselnder Beschäftigung	753,929	896,973	1,650,902
28.	Personen unbekannten Erwerbes	25,996	41,528	67,524
	Summe	10,819,737	11,324,507	22,144,244

Unter den verschiedenen Berufsarten entfällt auf die Landwirtschaft der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung, da zu den eigentlich in diesem Berufe und bei der Seefischerei Gezählten, auch mindestens die Hälfte der Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung zuzurechnen ist, während die andere der Industrie und den Gewerben zufällt, welche mit dem Berg- und Hüttenwesen schon ohne Zurechnung jener Taglöhner die nächststarke Gruppe darstellt. Die Posten 1 bis 10 bilden die Gruppe der Beschäftigungsarten, welche vorausgehende höhere Schulbildung oder doch Fachbildung erfordern, und ähnlich ist es mit den Posten 11 bis 13 und 26 als Gruppe der Dienenden im weiteren Sinne ausser der Hausdienerschaft, dann mit dem Handel nebst den Geldinstituten und Transportunternehmungen der Fall, endlich können auch die Haus- und Rentenbesitzer mit den Pensionären, sowie die Posten 24 und 25 als verwandt zusammengezogen werden. Solcherart gelangen wir zu folgenden grösseren Gruppen: Von je 1000 der Gesamtbevölkerung entfallen auf

	Produzenten	Konsumenten	Zusammen
die Landwirtschaft mit ihren Nebenzweigen	298.16	290.04	588.20
Industrie, Gewerbe und Bergwesen	122.46	141.79	264.25
Handel, Geldinstitute, Transportwesen . .	19.95	35.69	55.64
Beschäftigungen mit höherer Schul- u. Fachbildung	16.00	17.54	33.54
Haus- und Rentenbesitzer nebst Pensionären	12.54	19.13	31.67
Dienende, ohne Hausdienerschaft	3.32	14.79	18.11
Anstalten für Erziehung und Humanität .	0.22	5.32	5.54
Personen unbekannten Erwerbes	1.87	1.18	3.05

Die hier angeführten Verhältniszahlen sind in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Die Produzenten überwiegen in den Alpenländern, während sich die verhältnismässig grösste Zahl von Konsumenten in den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina findet, und zwar zeigt sich diese Erscheinung nicht nur bei der Gesamtbevölkerung, sondern auch bei den einzelnen Berufsgruppen. Der Bearbeiter dieser Statistik, Regierungsrat Schimmer, findet die Ursache dieser Erscheinung in der stärkeren Propagation der nordslavischen Stämme, durch welche in den Ländern dieser Zunge die Zahl der Kinder im ersten Lebensalter und somit die Zahl der Zehrer grösser wird, als in den Ländern ausschliesslich oder vorwiegend deutscher, italienischer und südslavischer Nationalität. — Wir müssen uns an diesen Mitteilungen genügen lassen, weil ein tieferes Eingehen auf den Gegenstand den uns zu Gebote stehenden Raum überschreiten würde.

Eine andere statistische Publikation betrifft den Schiffahrts- und Handelsverkehr Triests. Derselbe ist diesmal von um so grösserem Interesse,

als ja die Regierung entschlossen scheint, diesem Hafen in den verschiedensten Formen sehr ausgedehnte Subventionen zuzuwenden. Nach Flaggen geordnet betrug die Zahl der im Hafen von Triest eingelaufenen Schiffe:

I. Segelschiffe	1877	1878	1879	1880	1881
Österreichisch-ungarische . .	4341	4558	3974	3493	2897
Italienische	2014	1777	1877	1724	1618
Griechische	368	225	206	161	199
Schwedisch-norwegische . . .	21	46	52	42	37
Deutsche	23	21	51	31	31
Ottomanische	83	36	68	41	27
Britische	33	44	19	23	19
Sonstige	67	64	41	35	56
Zusammen .	6950	6771	6288	5550	4884
II. Dampfer:					
Österreichisch-ungarische . . .	1183	1171	1158	1243	1308
Italienische	183	221	185	212	238
Britische	197	191	183	190	218
Sonstige	9	11	10	13	14
Zusammen .	1572	1594	1536	1658	1778
Im ganzen .	8522	8365	7824	7208	6662

Im Einlauf steht demnach einer Vermehrung der Dampfer um 206 eine Abnahme der Segelschiffe um 2066 gegenüber, so dass in der gesamten Schiffszahl seit 1877 ein Ausfall um 1860 Schiffe oder um 21 pZt. resultiert. Hiervon entfallen auf die österreichisch-ungarische Flagge allein 1319 Schiffe oder volle 70 pZt. Was den Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe betrifft, so ergiebt sich eine mässige Zunahme. Es erreichte nämlich die Tonnenzahl der eingelaufenen

im Jahre	Segelschiffe	Dampfer	Summe
1877	370,382	718,890	1,089,272
1878	335,290	832,829	1,168,119
1879	344,970	757,100	1,102,070
1880	321,865	790,066	1,111,931
1881	299,802	844,148	1,143,950

Seit 1879 ist also eine kleine Besserung vorhanden, aber sie kann trotzdem nicht sehr befriedigen, weil sie im Verhältnis zur Entwickelung der gesamten Handelsbewegung ziemlich unbedeutend ist. Zahl und Tonnengehalt der ausgelaufenen Schiffe differiert gegen jene der eingelaufenen Schiffe im ganzen nur um ein Geringes, so dass wir uns an diesen Ziffern genügen lassen können. — Ein günstigeres Bild zeigen allerdings die Ziffern des Handelsverkehrs von Triest; dieselben stellen sich in Millionen Gulden wie folgt dar:

	Einfuhr zur See	Einfuhr zu Land	Ausfuhr zur See	Ausfuhr zu Land	Total
1877 . . .	140.277	98.202	105.880	103.988	448.349
1878 . . .	133.534	104.183	112.507	97.351	447.577
1879 . . .	144.871	108.218	116.633	95.425	465.149
1880 . . .	135.033	111.966	117.194	95.007	459.201
1881 . . .	157.171	125.959	134.330	105.808	523.270

Dem Werte nach hat also der Handelsverkehr eine beträchtliche Steigerung erfahren, ja sogar sich auf eine Summe erhoben, die bisher noch nie erreicht wurde. Im ganzen hat gegen 1880 die Einfuhr eine Zunahme von 36.132, die Ausfuhr eine solche von 27.936 erfahren; der Seeverkehr hob sich um 39.275, der Landverkehr um 24.794 Mill. Gulden. Man darf vielleicht einen Widerspruch darin finden, dass der Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe nur eine Steigerung von 32 019 Tonnen zeigt, während die Erhöhung der Einfuhr zur See 22.138 Millionen Gulden beträgt. Die Erklärung liegt offenbar in dem Werte der Waren. Für diese Annahme spricht der Umstand, dass beispielsweise in der Einfuhr zu Land der Wert um 13.993 Mill. Gulden höher angegeben ist, während das Gewicht sogar geringer erscheint, nämlich 6 844 928 Mtr. Ztr. in 1881 gegen 6 974 813 Mtr. Ztr. in 1880. Unter allen Umständen ist aber eine Besserung des Triester Handelsverkehrs vorhanden, die nicht gering anzuschlagen ist. — Es wird vielleicht passend sein, hier noch eine Tabelle anzufügen, aus welcher die Richtung der Waren-Ein- und Ausfuhr zur See in den Jahren 1881 und 1880 ersichtlich ist, insofern ihr Wert eine Mill. Gulden übersteigt:

Aus und nach	Einfuhr 1881	Einfuhr 1880	Ausfuhr 1881	Ausfuhr 1880
österr.-ungarischen Häfen	12.69	10.33	22.26	22.84
italienischen "	29.35	28.36	26.04	21.12
griechischen "	5.77	5.51	13.34	8.24
französischen "	2.44	1.71	7.34	7.55
englischen "	15.01	14.58	9.23	10.00
russischen "	5.27	6.06	1.78	1.37
rumänischen "	2.66	2.58	1.01	1.25
türkischen "	18.52	13.12	32.65	26.85
ägyptischen "	10.84	9.58	9.46	7.53
nordamerikanischen "	10.75	9.03	1.97	2.77
brasilianischen "	6.36	5.49	1.29	1.80
ostindischen "	35.35	26.38	4.11	2.92

Was nun die staatlichen Benefizien für Triest betrifft, so sind durch den neuen Zolltarif für diesen Hafen sowohl wie auch für Fiume, bei der Einfuhr von Kaffee und einigen anderen Kolonialwaren Differentialtarife eingeführt worden, durch welche die Konkurrenz dieser Plätze, namentlich mit den norddeutschen Häfen, erleichtert werden soll. Dass wir dieser

Massregel eben keine Sympathie entgegenbringen, brauchen wir nicht erst zu sagen. Die Regierung ging aber noch weiter, indem sie dem Reichsrate vor einigen Wochen einen Gesetzentwurf unterbreitete, welcher neu erbauten Dampfern, und zwar wenn dieselben ganz aus inländischem Eisen hergestellt werden, eine fünfzehnjährige, sonst aber eine zehnjährige Steuerfreiheit zusichert. Der Motivenbericht zu diesem Entwurfe führt aus, „dass bei dem nach und nach sich vollziehenden Übergange von der Segel- zur Dampfschiffahrt, Österreich hinter anderen Staaten, oder richtiger Triest hinter anderen Seehäfen zurückgetreten sei, indem, wenn man von der Flotte des Lloyd absehe, unsere Dampferflotte stationär geblieben sei und bei der Beteiligung am internationalen Seeverkehr ganz ausser Betracht komme. Die Ursache dieses Zurückbleibens sei darin zu suchen, dass für den Bau von Dampfern grössere Kapitalien erforderlich sind. Das Übergewicht der fremden Marinen und die fortwährende Vergrösserung derselben, gefährden unsere Marine selbst in ihrem dermaligen Bestande und erheischen ein »aussergewöhnliches Eingreifen« zu Gunsten des Baues von Dampfern auf unseren Werften. Das unseren Verhätnissen am besten entsprechende Förderungsmittel, sei die Gewährung einer Befreiung von der Einkommen- und Erwerbsteuer. Dieselbe bedingt keine nennenswerte finanzielle Einbusse gegen die jetzige Steuereinnahme, während sie indirekt auf die Hebung der Steuerkraft hinwirke. Eine Analogie finde sich in den einzelnen Transportunternehmungen gewährten Steuerbefreiungen. Die Begünstigung des einheimischen Eisens wird durch die Rücksicht auf die heimische Eisen-Industrie begründet, sie begegnet, wie die Motive bemerken, auch vom fiskalischen Standpunkte keinem Bedenken, da die Hebung der Eisenindustrie nach anderer Richtung hin von günstigem Einflusse auf den Steuerertrag sein muss«. — Dass sowohl unsere Schiffahrt, wie auch der sonstige Verkehr Triests überhaupt, in rationeller Weise gefördert werden müsse, unterliegt ja keinem Zweifel; die einschlägigen Massregeln sind auch schon vielfach erörtert worden. Allein das Schlagwort »Staatshilfe« ist einmal in Mode gekommen; der grosse Sack des Staates soll allen Sonderinteressen dienen, heute den Fabrikanten und morgen den Triester Handelsherren. Die letzteren haben übrigens noch weitere Wünsche, die gegenwärtig im Handelsministerium den Gegenstand der Prüfung bilden. Das ist recht bequem und erfordert keine eigene Anstrengung. Wir sind nur begierig zu sehen, was die Triester nun ihrerseits leisten werden; unsere diesfälligen Erwartungen sind nicht sehr gross, aber wir fürchten, dass sie dennoch nicht in Erfüllung gehen werden.

Die Angelegenheit der Regelung der Schiffahrt auf der unteren Donau ist endlich in ein Stadium getreten, welches die baldige Lösung dieser Frage erwarten lässt. Ihr Verlauf ist interessant genug, um ein kurzes

Resumé zu rechtfertigen. Nach Artikel 55 des Berliner Vertrages sollen die Reglements für die Schiffahrt und Flusspolizei auf der Strecke vom Eisernen Thor bis Galatz, durch die europäische Donau-Kommission unter Mitwirkung der Uferstaaten ausgearbeitet werden. Österreich-Ungarn hat als grösster Donaustaat natürlich ein hervorragendes Interesse daran, dass die in Frage stehenden Reglements seinen berechtigten Einfluss nicht schmälern; es hat demgemäss seiner Zeit das sogenannte avant projet ausgearbeitet und für dasselbe die Zustimmung Deutschlands, Italiens und Frankreichs erhalten. In der Donau-Kommission fand das Projekt aber nicht die gewünschte Annahme und namentlich war es Rumänien, welches mit der Unterstützung Englands und Russlands die heftigste Opposition machte. Nach dem Vorschlage Österreich-Ungarns sollte die Durchführung des neuen Reglements einer gemischten, aus den Uferstaaten gebildeten Kommission übertragen werden, und da verstand es sich ja von selbst, dass unser Vertreter in dieser Kommission, welche nur noch Delegierte Rumäniens, Serbiens und Bulgariens umfassen würde, den Vorsitz haben müsse und dass weiter, nachdem die Kommission aus vier Mitgliedern, also einer geraden Anzahl, bestände, wir auch ein dirimierendes Votum haben müssen. Das waren keine unbilligen Forderungen, allein das junge Königreich Rumänien glaubte durch deren Annahme seine Souverainetät zu beeinträchtigen und opponierte deshalb. Manche der Grossstaaten hätten es auch recht gern gesehen, wenn man die gemischte Kommission verworfen und die Durchführung der Reglements der europäischen Donau-Kommission übertragen hätte, weil ja dann der Einfluss der letzteren wesentlich erweitert worden wäre. Solchen Plänen stand freilich keine Berechtigung zu, weil die Durchführung der fraglichen Reglements unzweifelhaft Sache der Uferstaaten ist. Österreich-Ungarn hatte zumeist Anlass, diesen Standpunkt festzuhalten. Lange konnte man über die Schwierigkeiten nicht hinwegkommen. Für uns ergab sich nur der einzige Ausweg, die Verlängerung des im nächsten Jahre ablaufenden Mandates der europäischen Donau-Kommission zu verweigern; darin lag unsere Stärke, denn an diese Verlängerung knüpfen sich auch für die anderen Staaten wichtige Interessen. Der französische Delegierte Barrère war es nun, welcher einen Vermittlungsvorschlag machte, der in seiner heutigen Form in der vor kurzem abgeschlossenen Sitzungsperiode der Donau-Kommission von allen Mächten acceptiert wurde und gegen den nur noch Rumänien Opposition erhebt. Dieser Vorschlag beseitigt die oben besprochene Differenz in der Weise, dass die gemischte Kommission von vier auf fünf Mitglieder gebracht wird, und zwar dadurch, dass in dieselbe auch durch die Donau-Kommission ein Mitglied delegiert wird; durch dieses Arrangement wird es unnötig, eine dirimierende Stimme zu schaffen. Die Entsendung dieses fünften Mitgliedes

soll in der Art erfolgen, dass für jede Session der Vertreter eines anderen Staates aus der Donau-Kommission zu delegieren ist, wobei die Reihenfolge nach der alphabetischen Ordnung eingehalten werden soll, so dass für die erste Session Deutschland (Allemagne), für die zweite Österreich-Ungarn an der Tour wäre. Unserem Vertreter bliebe der Vorsitz in der gemischten Kommission gesichert. Auch in diesem Vorschlage liegt eine Erweiterung des Wirkungskreises der europäischen Kommission, die nicht ohne Wichtigkeit ist; überdies müssen wir ja darauf gefasst sein, dass auch solche Mitglieder der europäischen Kommission in die gemischte Kommission gelangen, welche nicht mit uns gehen, sondern im Gegenteile bemüht sein werden, uns Schwierigkeiten zu bereiten. Schon daraus ist zu ersehen, dass wir gerade keinen Grund haben, auf die erzielten Resultate in dieser Angelegenheit stolz zu sein. Nichtsdestoweniger acceptierten wir den proponierten Ausgleich, dem jetzt zur Perfektionierung nur noch die Zustimmung Rumäniens fehlt. Dem einmütigen Willen der Mächte gegenüber wird freilich auch diese endlich erfolgen müssen und so kann man wohl sagen, dass die baldige Erledigung der Frage mit Recht zu erwarten ist.

Das Verhalten Rumäniens findet eine beachtenswerte Illustration in einer, vor einiger Zeit in der hiesigen Handelskammer stattgehabten Verhandlung über unsere Schiffahrts-Interessen an der unteren Donau, bei welcher Gelegenheit recht merkwürdige Daten produziert wurden. Die genannte Kammer spricht sich dahin aus, dass das oben skizzierte Übereinkommen hinsichtlich der Durchführung der auf die Donaufrage bezüglichen Bestimmungen des Berliner Vertrages, jedenfalls nur auf eine beschränkte Zeitdauer abgeschlossen werde; während dieser Zeit möge die Regulierung unserer eigenen Donaustrecke vorgenommen werden, wodurch wir in die Lage kämen, einen entscheidenden Einfluss auf die Angelegenheit auszuüben und eine günstigere Position als heute für uns durchzusetzen. In der Motivierung dieses Votums werden auch die gegenwärtigen Schiffahrtsverhältnisse in Rumänien erörtert und darüber u. a. folgende Details angeführt: Schon mit dem rumänischen Gesetze vom 18. November 1863 wurde ein den internationalen Verträgen zuwiderlaufender halbperzentiger Zoll von den in den rumänischen Donau-Märkten und Städten ein- und ausgeführten Waren dekretiert, dessen Ertrag, wie weiter durch das Gesetz vom 27. März 1874 und endlich durch die Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 22. Juni 1875 festgesetzt wurde, ausschliesslich zu dem Zwecke verwendet werden sollte, die Haltplätze der Schiffe zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waren bestimmter öffentlicher Arbeiten zu fördern. Diese Verpflichtung wird fortwährend verletzt. Wie ergiebig und drückend zugleich jene Abgabe ist, möge die folgende Tabelle erweisen, welche den offiziell kund-

gemachten Einnahmen- und Ausgaben-Budgets der rumänischen Donau-Distrikte entnommen ist. (Nur für das Jahr 1876 fehlen die Ziffern, ebenso jene für den Distrikt Dolsch pro 1881 und wurden daher diese zwei Posten mit den gleichen Ziffern des betreffenden Vorjahres eingestellt.)

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	Lei = Francs		
1875 . .	4 420 768.18	2 308 447.71	2 112 320.47
1876 . .	4 420 768.18	2 308 447.71	2 112 320.47
1877 . .	4 745 114.09	1 579 359.28	3 165 754.81
1878 . .	4 518 077.60	1 055 855.15	3 462 222.45
1879 . .	5 356 301.75	3 512 109.89	1 844 191.86
1880 . .	5 332 328.29	2 442 392.58	2 889 935.71
1881 . .	6 060 450.08	4 523 398.43	1 537 051.65
	34 853 808.17	17 730 010.75	17 123 797.42

Es ergiebt sich also in den letzten sieben Jahren aus dieser scheinbar kleinen Abgabe eine Einnahme von circa 35 Millionen und ein Überschuss von 17 Millionen Francs. Werden aus den obigen Ziffern, jene für Braila und Galatz, welche mehr von der Seeschiffahrt tangiert werden, mit

Einnahmen	Ausgaben	Defizit
6 937 322.08	7 166 490.19	229 168.11

ausgeschieden, so verbleiben für die anderen, nahezu ausschliesslich von der Flussschiffahrt und insbesondere von der österreichischen Schiffahrt berührten rumänischen Häfen

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
27 916 486.09	10 563 520.56	17 352 965.53

Dass diese Abgabe ihrem vertragsmässigen Zwecke nicht zugeführt wird, ist offiziell festgestellt — befinden sich doch die Häfen Giurgewo, Kalafat, Turn-Severin im kläglichsten Zustande — dass sie aber auch in einer exorbitanten Höhe erfolgen müsse, geht schon daraus hervor, dass wenn den Zolleinnahmen der vier Jahre 1877 bis 1880 im Betrage von 46 640 261.81 Fcs. die Einnahmen aus dem ½ pZtigen Schiffahrtszuschlage derselben Periode im Betrage von 19 951 921.73 Francs gegenübergestellt werden, die letzteren den enormen Perzentsatz von 42.78 der gesamten rumänischen Zolleinnahmen repräsentieren, während dieselben thatsächlich, bei Zugrundelegung der Gebühreneinheit von 5 pZt. und 7.14 pZt. der Zölle, nur 5—6 pZt. derjenigen Zolleinnahmen, welche aus dem Verkehre in den rumänischen Donau-Häfen erwachsen, betragen sollten. — Weiter führt die Kammer an, dass ausser der besprochenen Abgabe in unserer Handelskonvention mit Rumänien auch die Einhebung einer Quaigebühr in der Höhe von 20 Centimes per Tonne gestattet ist, wenn die Quais des Staates oder der Gemeinde benutzt werden. Nun giebt es aber mit Ausnahme von Bruchstücken in Galatz und Braila, in den rumänischen Häfen

überhaupt keine Quais; die Gebühr wird aber dessenungeachtet und selbst dann eingehoben, wenn die Umladung von einem Fahrzeuge auf das andere im Strome selbst geschieht, ohne dass die Fahrzeuge oder die zu lichtende Ware auch nur das Ufer berühren. — Die hiesige Kammer führt noch andere drastische Beispiele der Willkür Rumäniens an und weist nach, dass dadurch unser Verkehr auf der unteren Donau enorm geschädigt wird. In welchem Masse dies der Fall ist, wird u. a. aus den Ziffern des Schiffsverkehres durch die Sulina von 1861 auf 1879 ersichtlich; derselbe betrug

	in 1861		in 1879		Zu- od. Abnahme in	
	Schiffe	Tonn.	Schiffe	Tonn.	Tonnen	pZt.
Österreich-Ungarn	168	42 432	142	61 110	+ 18 678	+ 44.02
England . . .	249	68 202	494	412 706	+ 344 504	+ 505.12
Frankreich . . .	14	2 850	49	37 221	+ 34 371	+ 1206.—
Russland . . .	57	8 292	88	24 049	+ 15 757	+ 190.—
Griechenland . .	1236	140 804	848	182 430	+ 41 626	+ 29.56

und zeigt für Österreich-Ungarn kein günstiges Resultat. — Mit diesen Zitaten wollen wir von dem Gegenstande scheiden. Das Angeführte liefert jedenfalls den Beweis, dass wir es noch immer nicht verstanden haben, Rumänien gegenüber unser Recht wirksam zu vertreten und dass es uns ferner auch noch nicht gelungen ist, den natürlichen Vorteil, den wir in der Donaustrasse besitzen, in entsprechender Weise auszunützen. Es wäre fürwahr hoch an der Zeit, dem Gegenstande endlich eine grössere Aufmerksamkeit als bisher zu schenken.

Zum Schlusse meines heutigen Briefes möchte ich einige Daten geben, welche den Beweis liefern, dass die Bekehrung Ungarns zum Schutzzoll sich mit der Zeit unseren Industriellen empfindlich fühlbar machen wird. Unsere Protektionisten wurden gar oft davor gewarnt, Ungarn den freihändlerischen Grundsätzen zu entfremden; sie achteten nicht darauf und werden nun den Schaden zu tragen haben. Bekanntlich wurde im vorigen Jahre von der ungarischen Legislative ein Gesetz angenommen, welches die staatliche Begünstigung der einheimischen Industrie betrifft; gerade vor einem Jahre habe ich dasselbe an dieser Stelle besprochen. Es ist wenig in die Öffentlichkeit darüber gedrungen, ob diese Begünstigungen schon in vielfachen Fällen erteilt wurden. Nun erfahre ich, dass bisher bereits bei 22 Fabriken von dem Gesetze Gebrauch gemacht wurde, und dass überdies auch manchen Etablissements, ausser dem Steuernachlasse, von den ungarischen Staatsbahnen Tarifermässigungen bis zu 50 pZt. gewährt werden. Unter den genannten Etablissements befinden sich: Maschinenfabriken, Porzellanfabriken, chemische Fabriken, eine Reisschäl- und Reisstärkefabrik, eine Gummiwarenfabrik, sieben Tuchfabriken etc. Es soll sich durchwegs um Etablissements handeln, die alle Bedingungen der Prosperität besitzen und welche durch die ihnen erteilten Benefizien nur über die

Schwierigkeiten des Anfanges hinübergeführt werden sollen. Ausser den erwähnten 22 Fabriken sind noch weitere in der Gründung begriffen, so etabliert beispielsweise die hiesige Jutespinnerei nun auch in Budapest ein Etablissement, was mit der Gewährung des erhöhten Zolles auf Jutestoffe in Zusammenhang steht. Die ungarische Regierung ist der Ansicht, dass sie ebenso wie in der Verkehrspolitik, auch auf dem industriellen Gebiete Erfolge zu erzielen vermag, wenn sie die Chancen, welche der neue Zolltarif bietet, in geschickter Weise auszunutzen in die Lage kommt. Man will unter den verschiedenen Industrieen diejenigen auswählen, für welche günstiger Boden vorhanden ist, diese aber mit allen Mitteln fördern um es so allmählich dahin zu bringen, dass die Bevölkerung nicht lediglich von der Landwirtschaft abhängig sei. Auf einen entsprechenden Erfolg dieser Bemühungen rechnet man schon deshalb, weil nicht zu leugnen ist, dass bisher in Ungarn die gewerbliche Produktion im allgemeinen über Gebühr vernachlässigt wurde, und zwar selbst in solchen Fällen, wo es nicht grosser Anstrengung bedurft hätte, um zu reussieren, weil die Grundbedingungen dafür unbestreitbar vorhanden sind. Wenn man den Ungarn vorhält, dass sich eine Industrie nicht züchten lasse, so erhält man zur Antwort, dass dies auch gar nicht beabsichtigt sei und man nur das Bestreben habe, die thatsächlich vorhandenen günstigen Vorbedingungen für einzelne Industriezweige auszunutzen und dadurch dem gewerblichen Fortschritte zu dienen; in dieser Beschränkung suche man die Gewähr für die Erzielung günstiger Resultate und habe auch alle Ursache der weiteren Entwickelung der Dinge mit Beruhigung entgegenzusehen, da schon die Ergebnisse der bisherigen Aktion befriedigend seien. Es muss noch hervorgehoben werden, dass die ungarische Regierung sämtliche Handels- und Gewerbekammern aufgefordert hat, ihr Vorschläge über weitere Maasnahmen zur Hebung der Industrie zu machen. Es ist heute thatsächlich im ganzen Lande eine intensive Bewegung im Zuge, die den Zweck hat, die vorhandenen industriellen Keime zur Entwickelung zu bringen. Bei der bekannten Energie, mit der in Ungarn derlei Dinge betrieben werden, ist die oben erwähnte Ansicht gerechtfertigt, dass unsere Industriellen die Folgen dieser Bewegung in einer nicht fernen Zeit verspüren werden. Es scheint übrigens, dass man sich hier in den interessierten Kreisen diesfalls keiner Täuschung hingiebt und daher kommt es wohl, dass nun auch schon hiesige Industrielle mit dem Plane umgehen, in Ungarn Fabriken zu gründen. Man sollte diesen Thatsachen auch in den industriellen Kreisen Deutschlands Beachtung schenken, um von denselben, soweit thunlich, zu profitieren. E. Blau.

Bücherschau.

Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirtschaftlichen Schutzzölle von Dr. *Karl Walcker,* Dozenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig. Leipzig 1880. *Rossberg*'sche Buchhandlung. 814 S. 8°

Wohl das umfangreichste Werk, welches bis jetzt über die Freihandelsfrage in Deutschland erschienen ist. Aber wir raten den Lesern, sich durch den Umfang nicht abschrecken zu lassen. Besonders das erste Buch „die theoretische und praktische Unhaltbarkeit des Schutzzollsystems" bietet eine höchst belehrende genaue und vollständige Zusammenstellung der Kämpfe und Argumente in der Frage: ob Freihandel ob Schutzzoll, sowohl im allgemeinen, wie auch in den Einzelheiten auf den Gebieten der verschiedenen Zweige des Verkehrs und der Industrie, eine mit Bienenfleiss und achtungswerter Objektivität zusammengetragene und nach praktischen Gesichtspunkten geordnete Sammlung des massenhaften Materials zur Schutzzollfrage, welches in der Litteratur, in Handelskammerberichten, Enquêten, Petitionen, Parlamentsverhandlungen zerstreut ist. Wer sich in dem Meinungskampfe auf wirtschaftlichem Gebiete orientieren, eingeführt werden will in die verschiedenen Phasen und Gebiete dieses Kampfes, dem ist die Lektüre des Buches zu empfehlen, er kann sich für die Gegenwart au fait setzen und mit einem reichen Arsenale, unzähligen Nachweisen über die Fundgruben ferneren Materials ausgerüstet, siegesfroh in den Kampf ziehen, wenn er — und das ist *neben* diesem Werke, welches lediglich *angewandte* Volkswirtschaft zum Inhalt hat, unbedingt nötig — in seiner *Wissenschaft* fest ist, seinen Adam Smith verdaut und gelernt hat, das wirtschaftliche Lebensgetriebe der Gesellschaft zu beobachten und in seinem ursächlichen Zusammenhange zu begreifen. — Seinen Standpunkt auf der Arena der praktischen volkswirtschaftlichen Kämpfe legt der Verfasser wie folgt dar:

„Die entschiedenen alle Schutzzölle prinzipiell verwerfenden Freihändler, zu denen ich gehöre, können je nach ihrem obersten Gesichtspunkte in drei Richtungen verteilt werden: 1) Diejenigen, welche eine möglichst geringe Staatseinmischung in die Volkswirtschaft erstreben. — Dieser Gesichtspunkt hat ohne Zweifel viel Berechtigtes, aber er taugt nicht zum *obersten* Gesichtspunkte, er führt leicht zur unpraktischen Indolenz, zum Doktrinarismus. Wenn es bloss auf möglichst wenig Staatseinmischung ankäme, so müssten nach Roschers treffender Bemerkung die wilden Völker die reichsten sein! Die extremen Vertreter dieser Richtung kann man als die Zionswächter des laisssez faire, als die Pfaffen der Manchesterdogmen bezeichnen" (eine Anheftung von Spottnamen übrigens, die weder den wissenschaftlichen Kampf um das Wahre, noch den praktischen Kampf um das Zuträgliche fördert und daher besser unterbliebe). — „2) Diejenigen, welche in erster Linie von der Besorgnis vor sozialistischen Bestrebungen geleitet werden. So notwendig und löblich der Kampf gegen alles ganz oder halb Sozialistische ist, so taugt auch dieser Gesichtspunkt doch nicht zum *obersten* Gesichtspunkt. Die extremen Vertreter desselben geraten in eine Gespensterfurcht, sie vergessen, dass man bei allen Kämpfen, auf der Mensur, im Kriege und in der Politik, sehr unklug handelt, wenn man Ängstlichkeit hegt oder gar zeigt" (eine überaus matte Abfertigung einer Tendenz, die mehr Temperamentssache ist und kaum als Charakteristikum einer Parteirichtung zugelassen werden kann). „3) Diejenigen, welche einen felsenfesten Glauben an den dereinstigen Sieg der gemässigt liberalen und gemässigt konservativen Freihändler in der ganzen zivilisierten Welt haben, und die jede vorgeschlagene, an sich erlaubte Handlung oder Unterlassung unter dem obersten Gesichtspunkte betrachten, ob sie geeignet ist, die Freihändler dauernd ans Staatsruder zu bringen, oder nicht. Das ist auch mein Standpunkt; denn ich bin fest überzeugt davon, dass die Sache der Kultur im Lager der Freihandelspartei ist, dass die Lebensinteressen der Fürsten und Völker die dauernde, wenn auch zwischen gemässigt liberalen und gemässigt konservativen Freihändlern wechselnde Herrschaft der Freihandelspartei verlangen. Das Wort Partei ist hier natürlich im besten Sinne genommen. Dasselbe enthält keineswegs immer etwas Einseitiges oder Subjektives. Die Gegner der Hexenprozesse bildeten und bilden z. B. auch eine Partei, obgleich sie pure Recht hatten und haben. Kurz, den Vertretern der dritten Richtung schwebt als Ideal eine staatsmännische, freihändlerische Realpolitik vor, die übrigens keineswegs mit einer prinziplosen Opportunitätspolitik zu verwechseln ist. Die liberalen und konservativen Freihändler können nur dann die Herrschaft erwerben und dauernd behaupten, wenn sie in ethischer, wissenschaftlicher und praktisch-politischer Beziehung alle andern Parteien weit übertreffen, viel mehr für die Fürsten

und Völker leisten, als die übrigen Parteien zusammengenommen. Eine Überschätzung des Nutzens der blossen Schutzzolllosigkeit liegt mir durchaus fern: wenn ich von Freihändlern rede, so denke ich dabei weniger an ihre Bekämpfung der Schutzzölle, als an ihre Bekämpfung des lokalen Partikularismus und des noch viel gefährlicheren sozialen Partikularismus der Interessengruppen, oder, wie man in diesem Zusammenhange auch sagen kann, des „natürlichen Menschen", an ihren Kampf für das Staatsbürgertum, für das Volkswohl, für die Kulturinteressen des deutschen Reiches und überhaupt der Menschheit."

Wir haben dieses Programm des Verfassers in seiner ganzen Ausdehnung hergesetzt, damit ihm nicht Unrecht geschehe, was jedenfalls der Fall sein würde, wenn wir nur den Sätzen hätten Raum geben wollen, welche nach der gedanklichen Konstruktion des Ganzen als die Haupt- und Kernsätze erscheinen. Denn »die gemässigten Freihändler dauernd an's Ruder zu bringen« das ist eine Aufgabe, wie sie sich wohl ein Parlamentarier für seine Abstimmungen stellen mag, die aber unmöglich den Anspruch erheben kann, das unterscheidende Merkmal für die Stellungnahme eines Mannes der Wissenschaft innerhalb der öffentlichen Bestrebungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu bilden. Uns will scheinen, dass dem Verfasser der Versuch, seinen Standpunkt zu charakterisieren, diesmal nicht wohl gelungen ist. Aus den disjecta membra müssen wir, unter Erratung des Zusammenhanges, das, was er sagen will, zusammensuchen. Und so will es uns denn scheinen, dass das Hauptgewicht zu legen ist auf die feste Überzeugung, dass die freihändlerischen Bestrebungen im Interesse unserer Kulturentwickelung liegen und deshalb des Sieges sicher sind, oder um uns präziser auszudrücken, dass der Freihandel im Dienste der Kulturinteressen der Menschheit steht und die freihändlerische Entwickelung einen wichtigen und unentbehrlichen Bestandteil der Kulturentwickelung bildet. Dürfen wir ihn so interpretieren, so dürfen wir ihn als einen der unsern ansprechen und ihn darauf aufmerksam machen, dass wir den Unterschied zwischen unserer gemeinsamen Auffassung und dem freihändlerischen Radikalismus darin erblicken, dass wir uns bewusst sind und uns stets bewusst bleiben, dass wir mit unseren, immer nur auf eine Spanne Zeit berechneten, Bestrebungen innerhalb der politischen und Kulturentwickelung stehen, auf dem, was historisch geworden ist, fortbauen, oder uns, wenn es den nicht mehr entwicklungsfähigen, also zum Absterben bestimmten Elementen angehört, mit ihm wohl oder übel abfinden müssen, während der Radikalismus vom Standpunkte der letzten Konsequenzen des in der Kulturentwicklung sich in Form von Institutionen ausgestaltenden Prinzips der Freiheit aus absolute Anforderungen an die Gegenwart stellt, vom Standpunkte dieser Anforderungen aus mit einem absoluten Entweder — oder anerkennt oder verurteilt und

des doch nun einmal unentfernbaren Umstandes, dass wir inmitten einer historischen Entwickelung stehen, an der wir fortbauen, und an der fortgebaut werden wird, wenn die Baumeister der Gegenwart sich verabschiedet haben, gänzlich vergessen zu dürfen glaubt. Hätte der Verfasser so den Strich zwischen dem Radikalismus und dem, was er „gemässigten Freihandel“ nennen mag, gezogen, den Unterschied in dem Mangel und dem Vorhandensein des *historischen Verständnisses* oder auch des historischen *Bewusstseins* gefunden, so würde er auch den Weg nicht verfehlt haben um die Grenzlinien zwischen sich und jenen Volkswirten zu ziehen, welche ebenfalls infolge Mangels jedes historischen Verständnisses, glauben Geschichte *machen*, die Entwickelung der Zukunft *beherrschen* zu können, indem sie an die Stelle der in der menschlichen Natur und den Bedingungen menschlichen Zusammenlebens liegenden treibenden Kräfte der wirtschaftlichen und Kulturentwicklung, das Natürliche als sündhaft und verwerflich betrachtend, ethisch-pathetische Deklamationen zu setzen und diesen durch Empfehlung des Zwanges gerecht zu werden suchen. Auch diese letztere Richtung, die ja bekanntlich meist vor ihren eigenen Konsequenzen erschrickt und daher ihre Lehrsätze mit einem „Wenn“ und „Aber“ auszustatten liebt, hinter welchem sie gegen diese Konsequenzen Deckung suchen, auch diese Richtung ist nur ein Ausfluss eines jetzt die Kreise der akademischen Volkswirte beherrschenden Strebens „praktisch“ zu sein und demgemäss das zu treiben, was sie „Realpolitik“ nennen. Wir meinen, wer einmal den Beruf des Pflegers und Lehrers der Wissenschaft ergriffen hat, der sollte sich auch nicht scheuen, vor allem „Theoretiker“ zu sein, d. h. vor allem das Verständnis der Dinge, die bestehen und die geschehen, d. h. *werden*, zu suchen und zu fördern und es lieber denen, welche aus ihrer Bildungsschule hervorgehen, und in Gesetzgebung und Verwaltung zu wirken bestimmt sind, überlassen, aus dem unter ihrer Leitung gewonnenen Verständnis des Gewordenen und des Werdenden heraus, für das praktische Wirken das Richtige zu finden. Natürlich liegt es uns fern, dem akademischen Lehrer etwa verbieten zu wollen, den Acker der angewandten Wissenschaft zu pflügen, aber die Wissenschaft, welche angewandt werden soll, muss doch da sein und muss sich nicht bloss in ihrer Anwendung, sondern unabhängig von dieser, durch die ihr eigentümlichen Organe als Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges der Lebenserscheinungen fortentwickeln. Uns will bedünken, unsere Akademiker, um sich nicht dem Vorwurf des Theoretisierens auszusetzen, vernachlässigen vor lauter praktischer Anwendung die eigentliche volkswirtschaftliche Wissenschaft, vor lauter Heilkunst die Physiologie, und es würde uns eine wahre Erlösung sein, wenn es uns vergönnt wäre, in diesem Teile unserer Vierteljahrschrift einmal eine wissenschaftliche volkswirtschaftliche Arbeit zu registrieren, welche sich keine andere Aufgabe

stellte, als die, die Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges der Erscheinungen des wirtschaftlichen Zusammenlebens der Menschen, die Physiologie der Gesellschaft zu fördern und zu verfeinern. Sollte es den Verfasser nicht reizen, sich auf diesem Gebiete zu versuchen? — 9 —

Die Wisbyfahrt. Reisebriefe von den deutschen, dänischen und schwedischen Ostseegestaden von *Karl Braun-Wiesbaden.* Leipzig 1882. *F. A. Brockhaus.*

Kulturhistorische Reiseberichte müssten wir sie nennen, diese an dem Bericht über die Wisbyfahrt des hansischen Geschichtsvereins aufgereihten anregend geschriebenen und anmutig erzählenden Schilderungen aus Gegenwart und Vergangenheit, welche diese mit jener und jene mit dieser durch tausend sie gegenseitig erläuternde Fäden verbinden. Kulturhistorisch in doppelter Beziehung, denn es ist auch ein Stück Kulturhistorie, dass in unserer als materialistisch verschrieenen Zeit eine Anzahl deutscher Kaufleute und Gelehrter, der „hansische Geschichtsverein“ sich zu einer Rundfahrt nach den Ostseeniederlassungen der deutschen Hansa, namentlich nach Wisby, dem Zentralpunkte derselben, zusammenfindet, um historische Erinnerungen wachzurufen, historische Anschauungen zu gewinnen und Beziehungen des Touristenverkehrs wieder anzuknüpfen, wo vor Jahrhunderten die seitdem längst dahingeschwundenen Beziehungen des Verkehrs der Schiffer und Kaufleute bestanden. Legt das nicht Zeugnis ab von einem sehr idealen Zuge unserer Zeit, von dem Bestreben, für das geschäftliche Leben des Tages durch Verknüpfung der Vergangenheit mit der Gegenwart und sich daraus von selbst ergebende Ausblicke in die Zukunft einen das höhere geistige Interesses weckenden und beschäftigenden Hintergrund zu gewinnen? Dadurch, dass der Mensch die Gegenwart mit der Vergangenheit und mit der Zukunft in Beziehung setzt und das gegenwärtige Geschlecht als ein Mittelglied zwischen den vorangegangenen Geschlechtern mit ihrem Ringen und Schaffen, und den zukünftigen Generationen mit ihren umfassenderen Kräften und verfeinerten Lebensbedingungen begreifen lernt, gewinnt er den zu einer vollen Würdigung der Gegenwart ihn befähigenden erhobneren Standpunkt und zugleich die Befriedigung, sein Streben als die Fortführung des grossen die Jahrtausende erfüllende Werkes der Kultur, sein Mühen als einen zugleich der Zukunft des Menschengeschlechts geleisteten Dienst aufzufassen. Wenn von Kriegen, Verfassungs- und Klassenkämpfen die Rede ist, sind wir gewohnt, diesen erhobneren Standpunkt zu erklimmen, aber erst, nachdem wir dazu die nötige Musse gewonnen und die uns sonst in Beschlag nehmenden Gedanken an das Geschäft unseres täglichen Berufes so weit wie möglich von uns weggewiesen und so fest wie möglich in einem

abgelegenen Winkel eingesperrt haben. Auf diesem Wege werden wir gar zwiespältige Wesen. Zwischen den Geschäften und den Idealen errichten wir und befestigen wir täglich eine undurchdringliche und unübersteigliche Scheidewand. Wir glauben was Rechtes erreicht zu haben, wenn wir bei den Geschäften uns unserer Ideale gar nicht erinnern, und gefallen uns sogar darin, wenn wir uns in unsere Ideale vertiefen, unsere Geschäfte auch mal recht gründlich zu *verachten*. Diese Zwiespältigkeit hat zur Folge, dass unsere idealen Bestrebungen zu Zeiten recht unpraktisch sind, und dass unsere materielle Berufsthätigkeit der allgemeinen Gesichtspunkte mehr als nötig entbehrt, welche allein ihr den Stempel des Menschlichen oder, wenn man will, des „Ethischen" verleihen können.

Um diese Zwiespältigkeit, welche die hauptsächlichste soziale Krankheit der Gegenwart bildet, zu überwinden und zu beseitigen, ist es nötig, jenen erhobeneren Standpunkt, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit einander verknüpft, nicht bloss für den Sonntagsdienst der hohen Politik zu reservieren, sondern ihn frischen Mutes auch in die Beziehungen des geschäftlichen Lebens, in die tägliche Arbeit des materiellen Erwerbes hereinzutragen und das Licht, welches von ihm ausstrahlt, hereinleuchten zu lassen in Werkstatt und Komptoir, jeden Tag und jede Stunde, damit wir uns nicht mehr in einen Alltags- und einen Sonntagsmenschen auseinanderlegen, die einander nicht kennen und nichts von einander wissen wollen, sondern volle und ganze Menschen und dieselben Menschen bleiben Alltags beim Geschäft und Sonntags beim Vergnügen. Der Kaufmann, der diese Vereinigung seines Sonntags- und seines Werktagsmenschen vollziehen möchte, der lernen will in seinem Geschäft auch seine Würde, in seinem Erwerb noch den Dank zu erkennen, den er den Mühen vergangener Geschlechter zu erstatten hat, die Erfüllung der Pflicht, die er kommenden Generationen schuldet, der lese diese Braun'schen Reisebriefe. Er wird dadurch auf die unterhaltendste Weise ganz von selbst eingeführt werden in eine Kette von allgemeineren wirtschaftlichen Anschauungen und kulturhistorischen Beziehungen, welche ihn seinen Beruf hoch zu achten und seinen täglichen Mühen einen weiten auch höhere Interessen befriedigenden Hintergrund zu geben veranlasst.

— 19 —

Die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze, eine statistische Skizze von *F. Thorwart*, Frankfurt a. M. 1882. Jägersche Buch-, Papier- und Landkartenhandlung.

Die statistische Skizze stellt uns die Frankfurter Bank dar in ihrer früheren Periode, in der sie als von dem souveränen Staat Frankfurt privilegierte Notenbank das zentrale Bankinstitut für das gesamte süddeutsche Guldengebiet bildete, und der heutigen Periode, in welcher sie den Absichten

des deutschen Bankgesetzes entsprechend zu einem lokalen Bankinstitute des Frankfurter Platzes geworden ist. Allerdings ein Rückgang, aber der geschäftliche Rückgang ist weit entfernt, dem, wenn wir es so nennen dürfen, politischen Rückgang in der territorialen Bedeutung des Instituts zu entsprechen, er ist wesentlich geringer, als man bei dem Herabsteigen der Bank von einer centralen zu einer bloss lokalen Bedeutung hätte erwarten sollen. Dies ergiebt sich aus einer Vergleichung der durch Kredit (ungedeckte Noten und Depositen jeder Form) beschafften Betriebsmittel einerseits, und der durch diese Betriebsmittel und das Kapital nebst Reserven ermöglichten zinsbaren Anlagen (Wechsel-, Lombard- und Effektenbestände etc.) andererseits in der Periode unter Herrschaft des Reichsbankgesetzes (1876-80) und in der vergangenen Zeit. Es betrugen durchschnittlich

in den Perioden	die durch Kredit beschafften Mittel Mark	die zinsbaren Anlagen Mark
1856/60	9 871 600	24 464 400
1861/65	23 903 800	37 837 900
1866/70	22 536 900	37 623 700
1871/75	25 733 900	40 915 600
1876/80	16 875 000	31 644 100

Die Zahlen der Periode 1871/75 gehören der Milliardenzeit, also einer Expansion des Bankgeschäfts an, wie sie in der Geschichte ohne Beispiel ist. Schliessen wir diese Periode, sowie die Periode der ersten Entwickelung (1856/60) aus, so belief sich der Geschäftsumfang in der Zeit des partikularistischen, zur Ausbeutung des süddeutschen Marktes erteilten Notenprivilegs auf 37—38 Millionen Mark, in jüngster Periode unter dem Reichsbankgesetz, welches jenes Privileg nur gezähmt (kontingentiert), nicht abgeschafft hat, auf 31¼ Million Mark, die Abnahme beträgt also 6 Millionen Mark oder etwas weniger als ein Sechstel, das ist auffallend wenig, wenn man bedenkt, dass es ja keineswegs bloss die durch das Bankgesetz ihr auferlegten Beschränkungen sind, welche den Rückgang der Frankfurter Bank veranlassten, sondern dass noch mehrfache andere sehr wesentliche Umstände dazu mitwirkten. Früher beherrschte die Frankfurter Bank das süddeutsche Guldengebiet, auf welchem weder ein entwickeltes eigenes Notenbankwesen, noch die preussische Bank eine erhebliche Konkurrenz machten. Neben ihr stand anfangs nur die Darmstädter Zettelbank, die sich nur langsam entwickelte. Die Konkurrenz der badischen und württembergischen Notenbanken kam erst spät, kurz vor Ablauf dieser Periode. Bayern, der grösste Territorialstaat Süddeutschlands hatte das Notenbankwesen ziemlich brach liegen lassen und bot daher der Frankfurter Bank ein dankbares Gebiet. Mit dem Reichsbankgesetze zugleich trat die bayerische Notenbank mit einem sehr ausgedehnten Notenprivileg und

einem ausgebildeten Netze von Filialen ins Leben. Das war eine Konkurrenz auf dem süddeutschen Gebiete, welche, da sie $^2/_3$ des bisherigen territorialen Wirkungskreises der Frankfurter Bank mit Beschlag belegte, schon allein genügen würde, um jenen Rückgang zu erklären. Ausserdem trat die Reichsbank auf dem bisherigen Guldengebiete in eine übermächtige Konkurrenz und wusste der Frankfurter Bank namentlich auf dem Gebiete des Giroverkehrs das Terrain etwa zur Hälfte abzugewinnen. Dieser grossartigen auf ihrem bisherigen territorialen Geschäftsgebiete erstandenen Konkurrenz gegenüber war die Frankfurter Bank nur in sehr geringem Masse in der Lage neues Terrain zu gewinnen, also etwa auf dem früheren Thalergebiete Fuss zu fassen. Zieht man endlich in Betracht, dass die Periode von 1876—1880 sich ebenso durch eine beispiellose Einschränkung des Bankgeschäfts auszeichnet, wie die unmittelbar vorangegangene durch eine beispiellose Ausdehnung, so muss man dem Geschick der Leitung der Frankfurter Bank die höchste Anerkennung dafür zollen, dass sie es verstanden hat, unter den neuen Verhältnissen eine so lebhafte und umfangreiche Bankthätigkeit zu entwickeln, und während wir es für nötig gehalten haben in betreff der Ursachen, auf welche der Rückgang des Geschäftsumfanges der Frankfurter Bank zurückzuführen ist, den Darlegungen des Verfassers einige Ergänzungen hinzuzufügen, können wir uns der Anerkennung, welche er dieser Bank zollt, nur anschliessen und ebenso den Glückwünschen, welche er ihr für ihre fernere Entwickelung mit auf den Weg giebt. — 19 —

Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte. Inaugural-Dissertation von *Friedrich Endemann.* Bonn 1882. Universitäts-Druckerei von *Karl Georgi.*

Die *Entwickelungsgeschichte* der Lotterie ist bisher vornehmlich deshalb nur selten einer eingehenderen Untersuchung gewürdigt worden, weil sie weniger auf dem Boden des Zivilrechts fusst, als vielmehr staatsrechtlich das Finanzrecht des Staates berührt und dieses öffentliche Spiel als dessen monopolistische Einnahmequelle im Auge hat. Schon aus diesem Grunde erscheint die vorliegende Monographie nicht allein für den Juristen, sondern auch für den Verwaltungsbeamten von hohem Interesse; in noch höherem Masse ist das aber der Fall von dem *Lotterierechte;* weil an demselben ein noch grösserer Teil von Beteiligten, ausser jenen nämlich Laien, wie Unternehmer, Kollekteur und Spieler partizipieren, auch bei ihm das privatrechtliche Interesse vorwiegt.

Man darf daher wohl mit Recht dem Verfasser Dank wissen, wenn er beide Verhältnisse einer gründlichen wissenschaftlichen Erörterung und Untersuchung zu unterziehen sich zur Aufgabe gestellt hat.

Was nun zunächst die *Geschichte der Lotterie* betrifft, so behandelt derselbe die Lehre vom Spiel im allgemeinen nach dem älteren Rechte in drei Abschnitten, nämlich die Lehre der Kommentatoren, die kanonistische Doktrin bis in's 17. Jahrhundert sowie die Lehre der Humanisten nebst der gemeinrechtlichen deutschen Doktrin. Er geht dann insbesondere auf die Entwickelung und die Lehre der Lotterie im älteren Rechte des näheren in sechs Abschnitten ein, welche umfassen: das Ausspielgeschäft und die Entstehung der Lotterie in Italien, die Lotterie in der kanonistischen Lehre, bei welcher für die Bildungsgeschichte der Staaten der Umstand als eigentümlich bezeichnet werden muss, dass die Lotterie, und vornehmlich die Zahlenlotterie, sich in streng katholischen Ländern einer besonderen Begünstigung durch die Regierung erfreut hat; ferner die Verbreitung der Lotterie in Deutschland, wobei seine Annahme, dass daselbst 1715 in Nürnberg die erste Lotterie abgehalten, eine irrige sein dürfte, für dieselbe vielmehr das Jahr 1699 nachweisbar erscheint, demnächst die deutsche gemeinrechtliche Lehre über die Lotterie — ein für Juristen insbesondere lehrreicher Abschnitt —; weiter die Lotterieverbote und ihre rechtliche Bedeutung — vornehmlich finanziell von hohem Interesse — und endlich die Klarstellung des von der Lotterie zu unterscheidenden *Lotto's* (genuesisches oder Zahlenlotto's), welches eine von der Lotterie durchaus getrennte, selbständige Entwickelung genommen hat, genuesischen Ursprungs ist, und welchem die Wette zum Grunde liegt — das eigentlichste durch das Belieben des Spielers, welcher Chancen erlaufen will, normierte Glücksspiel, durch welches die Spielleidenschaft fieberhaft angefacht und somit der Trieb zu produktiver Thätigkeit mehr zerstört wird als bei der Klassenlotterie. — In einem zweiten Kapitel geht hiernächst der Verfasser auf den eigentlichen Kern der Sache, das *heutige Lotterierecht*, über und giebt zunächst eine eingehende Übersicht des gegenwärtigen Standes der deutschen Gesetzgebung über die Lotterien im eigentlichen Sinne, indem er in zwei Abschnitten die heutigen Lotterien schildert und insbesondere in gründlicher und umfassender Weise das Recht der Lotterieunternehmung und den Begriff der Lotterieveranstaltung erörtert und feststellt, wobei er namentlich der rechtlichen Bedeutung des *„Spielens in auswärtigen Lotterieen“* unter eingehender Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe mit Recht eine vorzügliche Beachtung schenkt. Dieser letztere Abschnitt verdient daher ganz besonders die Beachtung auch seitens des Laien, und zwar vornehmlich deshalb, weil er zugleich die *strafrechtliche* Seite des Lotterierechts in's Auge fasst. — In der letzten Abteilung wird endlich in sachkundiger Weise das *Lotteriegeschäft* näher beleuchtet, und zwar durch eine Erläuterung der rechtlichen Natur desselben, eingehende Darlegung des Rechtsverhältnisses zwischen Unternehmern und Spielern, Erörterung der rechtlichen Stellung des Kollek-

teurs und des Vertrages mit den Spielern, ebenso des Loseverkaufs sowie der rechtlichen Natur des Loses und des Losedebits. Zum Schluss versäumt der Verfasser nicht, auch das nicht zur Lotterie selbst gehörige, wohl aber mit ihr eng zusammenhängende *Heuer-* und *Promessengeschäft* und die mit der Lotterie verwandte *Prämien-Anleihe*, bei welcher zum Unterschied von jener nicht das eingesetzte Kapital verloren, sondern ein Teil der Zinsen zu Gewinnen (Prämien) verwendet wird, einer strengen Prüfung zu unterwerfen.

Auf eine genauere Kritik der einzelnen Materien näher einzugehen, mangelt uns leider der Raum; wir begnügen uns deshalb hervorzuheben, dass die vorliegende Monographie einen reichen Schatz und eine Fülle des Wissenswerten aus dem rechts- und staatswissenschaftlichen Gebiete des Spiels enthält, welches gerade in der jetzigen Zeit der wachsenden Unlust zu produktiver Selbstthätigkeit zu einem wichtigen Agens geworden ist. Es ist verdienstlich von Fr. Endemann, das Lotterierecht nach allen Seiten beleuchtet und die Untersuchung über diese gleich bedeutsame wie schwierige Rechtsmaterie zum Gegenstande einer sorgfältigen wissenschaftlichen Abhandlung gemacht und von neuem angeregt zu haben.

Erwähnt sei noch, dass sich über *„die Geschichte der Preussischen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815“* ein von *Odebrecht* verfasster, unseres Wissens von Endemann nicht erwähnter Aufsatz in der „Dr. Foss'schen Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde“ Jahrg. I, 1864, S. 33 ff., 79 ff. und 156 ff. findet; auch bietet *„Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft“* 2. Aufl., S. 359 ff. schätzenswerte Beiträge über das Wesen der Lotterie. — 16 —

J. P. Proudhon sein Leben und seine positiven Ideen von *St. Gans Edler Herr zu Putlitz.* Berlin 1881. Verl. von *Wilh. Hertz.*

Der interessanteste Charakter unter den französischen Sozialisten, *Proudhon,* ist der gebildeten deutschen Welt am wenigstens in der Totalität seines Wesens und seiner Lehre bekannt geworden. Wer hat wohl seine sämtlichen Schriften gelesen? Wir selbst gestehen von ihm nichts gelesen zu haben, als seine Werke „Que c'est ce que la propriété“ und „De la création de l'ordre dans l'humanité“. Aber auch die Schriftsteller, die sich besonders mit ihm beschäftigt haben, wie Stein, Hildebrand, Schäffle, Kautz u. s. w., „kennen“ wie unser Verfasser sagt, „aus seinen Werken nur einzelne Bruchstücke und zwar meist nur aus solchen, die er bis Anfang der 50er Jahre verfasst hat“. Es ist daher gewiss eine verdienstvolle Arbeit des Verfassers, aus seinen sämtlichen Werken und aus seinem Leben ein Gesamtbild entworfen zu haben. Es ist ein getreuer Spiegel seiner Zeit und seiner Nation in jener geistig so hoch erregten Periode des Julikönigtums.

Man muss jene Periode kennen und verstehen, um Proudhon zu verstehen. Aber gerade in der Charakteristik dieser Periode können wir mit dem Verfasser nicht vollständig übereinstimmen. Seiner Darstellung nach ist das Grundübel jener Zeit „der schrankenlose Individualismus“ gewesen. In der That ist dieser in der geistigen Atmosphäre jener Zeit, in den Romantikern der Litteratur und der Künste zum Durchbruch gekommen. In der Gesellschaft und in der Politik war aber das Übel ein ganz entgegengesetztes. Doch um dies nachzuweisen, müssen wir die betreffende Stelle des Verfassers citieren: „wenn auch dem Prinzipe nach die Legitimität der Volkssouveränetät hatte weichen müssen, so blieb doch in Wirklichkeit durch einen trotz seiner Ermässigung *hohen Wahlcensus* die Masse des Volkes von jedem politischen Einflusse ausgeschlossen; die Macht war nur von den früher privilegierten Ständen auf die besitzenden Klassen, in die Hände der Bourgeoisie übergegangen. An sich war dies auch durchaus berechtigt und hätte ohne jeden Schaden geschehen können, wenn jeder, vom tiefsten Pflichtgefühl durchdrungen, statt in äusserer Autorität, den festen Halt in sich, im eigenen Gewissen, gesucht hätte. Gerade damals aber wurde durch das immer entschiedenere Unterliegen der *Autorität* vor der *Majorität*, dadurch, dass die jeweilige Stimmenmehrheit in den Kammern als Herr und Richter anerkannt, nach ihrem Belieben schalten und walten, bestimmen und ordnen konnte, die ohnehin entfesselte Selbstsucht nur noch mehr ermutigt und durch das scheinbare Zugeständnis der Berechtigung ihrer Bestrebungen, in derselben bestärkt. So artete das ideale *Streben nach Freiheit* bald in einen *schrankenlosen Individualismus* aus, der alle Traditionen mit Füssen trat und ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft mit souveräner Willkür nur persönlichen vorübergehenden Zwecken nachging, um schliesslich in krasser materieller Genusssucht zu enden. Auf allen Gebieten wurde dies subjektive Begehren des Einzelnen die einzige Richtschnur für sein Handeln und Schaffen und jede Autorität, sei es kirchliche, staatliche, gesellschaftliche, künstlerische geleugnet.“

Muss nicht jeder der dies liest, glauben, als habe das Julikönigtum an einem Übermass politischer Freiheit, an „schrankenlosem Individualismus“ gekrankt? Gerade das Gegenteil war der Fall. Die durch den „hohen Wahlcensus“ zu politischer Herrschaft gelangten *reichen* besitzenden Klassen (nicht die besitzende Klasse als solche) hatten sich mit den Resten der alten Legitimisten zu einer neuen Aristokratie ausgebildet. Die konstitutionelle Freiheit wurde zur schamlosesten Korruption missbraucht. Die Parole „enrichez vous Messieurs“ war vom Hofe ausgegangen und wurde in der dreistesten Weise befolgt. Einer Versammlung gegenüber, welche sich durch Schutzzölle, Monopole, Sinekuren und den Missbrauch des Staatskredits bereicherte, hatte Louis Philipp leichtes Spiel, den Konstitutionalis-

mus zum elendesten Scheinkonstitutionalismus herabzuwürdigen. Da er dieser Versammlung gegenüber erfolgreich war, verkannte er, dass in den Tiefen der Volksströmung die Ideen der Revolution noch fortlebten und scheute nicht davor zurück, die Polignacschen Ordonanzen und damit seinen Sturz zu unterschreiben. Die „Stimmenmehrheit", welche die politische Gewalt missbrauchte, um sich auf Kosten des Volkes zu bereichern, hat sich sehr gut vertragen mit der „Autorität", welche die Feilheit dieser Klasse benutzte, um die Verfassung zu fälschen und wirkungslos zu machen. Man kann aber nicht, wenn man nicht selbst in sozialistische Vorurteile verrannt ist, diese Klasse allgemein als „die besitzende Klasse" auffassen. Es war nur ein kleiner Teil der Reichsten unter der besitzenden Klasse, welche sich, gerade wie heute unsere Schutzzöllner, mit den französischen Junkern verbündete, um die politische Gewalt zu materiellen Vorteilen auf Kosten ihrer Mitbürger auszubeuten. Der Individualismus der Romantiker, der Genusssüchtlinge und der cynischen Weltschmerzler hat mit dieser politischen Situation gar nichts zu schaffen. Er gehörte meist mehr zur Opposition gegen das Julikönigtum, als zu dessen Heeresfolge. Die Wahrheit, mit der der Verfasser diese Richtung schildert, entspricht nicht der politischen Bedeutung, die er ihr beilegt. Der Individualismus, als Prinzip hat seine Schranken an dem Drange eines *Jeden* nach freier Individualität, an dem Rechte eines *Jeden*, darnach zu streben. Diese Gleichheit des Rechtes hat Sitte und Gesetz, Gesellschaft und Staat entwickelt, wenn auch nicht geschaffen. Zur Freiheit des Individuums gehört auch die Freiheit des Erwerbes, die Freiheit der Verwertung und des Tausches der Arbeitsprodukte. Dies hat Proudhon vollständig erkannt. Wenn er gegen das Eigentum kämpft, so versteht er darunter nicht das freie individuelle Eigentum, sondern das durch politische Gewalt eskamotierte. Freilich gerät er dann in den unlösbaren Widerspruch, dass er das freie Eigentum mit der Gleichheit des Anspruchs Aller an dasselbe vereinigen will.

Diese Verwechslung der Begriffe des berechtigten Strebens nach materiellem Besitz durch eigne Leistungen und des unberechtigten auf Kosten anderer und durch Missbrauch der politischen Gewalt geht durch viele, oft an sich geistreiche Betrachtungen des Verfassers. Gegen das letztere will er sogar drakonisch verfahren. „Doppelt notwendig ist es bei dem natürlichen Triebe jedes Menschen, unbekümmert um andere, zuerst nach einer möglichst grossen Summe eigenen Wohlergehens hier auf Erden zu trachten, das Gebot der Sitte und des Rechts streng durchzuführen, *schonungslos jeden zu zermalmen*, der ihm in selbstsüchtiger Absicht widersteht." Es wäre gewiss zu grausam, wenn wir nach diesem Rezept unsre Junker, Schutzzöllner und Streber „zermalmen" wollten, wenn wir auch ihrem Thun energisch jeden gesetzlichen Widerstand leisten.

Dann aber sieht man deutlich, wie der Verfasser diese unberechtigte habsüchtige Klassenherrschaft mit dem berechtigten „natürlichem Triebe eines jeden Menschen nach einer möglichst grossen Summe eignen Wohlergehens“ zusammenwirft und zusammen verurteilt. „Das Mittel zu materiellem Genuss ist vor allem das Geld und zum Gelde drängte sich daher alles; Geld wollte jedermann um jeden Preis verdienen; es war das goldene Kalb, das alle Welt anbetete. Mit dem Fortfall der Erblichkeit der Pairie war die Macht des Adels für immer gebrochen, er, sowie Geistlichkeit und Staatsgewalt, machten *der Herrschaft des industriellen Besitzes Platz,* dessen *volle Freiheit und Sicherheit* daher vor allem das Ziel und Streben der besitzenden d. h. herrschenden Klassen wurde. Immer mehr traten die früher vielleicht *ungebührlich vernachlässigten* materiellen Interessen in den Vordergrund und beherrschten das öffentliche Leben und die Gestaltung der Politik.“

Wir müssen gestehen, wir können von alle dem nichts sehen. Nicht „der industrielle Besitz“ war damals in Frankreich zur Herrschaft gelangt, sondern einzelne industrielle Besitzer, welche die politische Gewalt zu ihrem Vorteil missbrauchten. Wenn die besitzenden Klassen — zu denen doch wohl alle die Hunderttausende grösserer und kleinerer Besitzer und nicht bloss die Industriellen des gesetzgebenden Körpers und ihre Genossen gehören — „volle Freiheit und Sicherheit des Besitzes anstrebten, so waren sie in ihrem vollkommenen Recht und sind nicht nur für sich, sondern auch für das Gemeindewohl thätig gewesen, sie waren aber nicht „die herrschenden Klassen“ sondern aus ihrem Schoosse erhob sich eine herrschende Klasse korrupter industrieller Politiker. Wir können es beklagen, dass in der Strömung der lebendiger gewordenen „früher vielleicht ungebührlich vernachlässigten“ materiellen Interessen das Streben nach den idealen Gütern des Menschen mehr in den Hintergrund getreten ist. Aber dies hat doch nichts mit der Berechtigung eines lebhafter bewegten wirtschaftlichen Lebens zu thun.

Diese Differenz unsrer Ansichten mit denen des Verfassers kann uns nicht abhalten, seine treffliche Darstellung dessen, was Proudhon gedacht und gewollt hat, in vollem Masse anzuerkennen.

Wir wollen aus dem reichen Inhalte nur die Hauptzüge der beiden widerspruchsvollen Grundprinzipien Proudhons und seiner Ansicht vom Staat oder vielmehr von seiner Staatlosigkeit, seiner Anarchie andeuten.

„Die volle Realisierung der *Freiheit* und *Gleichheit* durch die Unentgeltlichkeit des Kredits war das Ideal, welches ihm bei allen seinen Schriften vorschwebte und das seiner Zeit entsprechend, weniger die Folge seines Nachdenkens, als seines Gefühles, seiner allgemeinen Menschenliebe war und dessen Verwirklichung er nie im einzelnen bis in die letzten Konse-

quenzen durchdacht, noch sich je um die Begründung und die Beziehung der beiden Prinzipien zu einander gekümmert hatte."

Dies war der Grund seiner „gleichzeitigen Polemik gegen die Kommunisten und Sozialisten im Namen der Freiheit und gegen die Nationalökonomen im Namen der Gleichheit."

„Wiederholt verwahrt sich Proudhon gegen den Vorwurf, das Eigentum zerstören zu wollen; er habe dies niemals gewollt, sondern er verwerfe nur die jetzige Form des Eigentums, bei der dasselbe nur Einzelnen zu teil werde, während die Mehrzahl eben durch die Ausschliessung, in der es jetzt bestehe, von jedem Besitz und da dies die Vorbedingung für die individuelle Freiheit sei, auch von dieser ausgeschlossen sei."

„Proudhon erkennt an, dass das Eigentum, aus den Gefühlen des persönlichen Verdienstes entstanden, vor allem die Unabhängigkeit, Selbständigkeit des Einzelnen erstrebe, dass es allein den Menschen zum vollen Herrn der Erde mache, seine Energie vermehre, seine Persönlichkeit erweitere und seine Kraft und Würde erhöhe."

Der Widerspruch dieser richtigen Ansicht mit seiner weit bekannteren Opposition gegen das Eigentum resultiert daraus, dass er das persönliche Eigentum an sich anerkennt, das Eigentum, soweit es „besonderes Vorrecht" ist, bekämpft, letzteres aber immer schlechtweg Eigentum nennt, während er jedes Missverständnis vermieden hätte, wenn er das *Monopol* des Eigentums bekämpft hätte, das in allen seinen Formen niedriger Habsucht auf Kosten der Mitbürger heute noch die Gesellschaft und die Politik beherrscht.

Ganz konsequent mit der Forderung der Freiheit, mit der Anerkennung der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Eigentums vertritt er, den nivellierenden Kommunisten und Sozialisten gegenüber, die Verantwortlichkeit der Menschen und also auch des minder günstig gestellten, des Lohnempfängers, für den Erfolg seiner Arbeit.

„Der Arbeiter muss für den Erfolg seiner Arbeit einstehen, die Früchte seines Fleisses oder seiner Faulheit selbst tragen. Wer gut handelt, dem wird es auch gut gehen, ein anderer, auch der *Staat*, darf sich deshalb hier *nicht* einmischen."

Das zweite grosse Prinzip, das Proudhon zur Grundlage seiner Lehre macht, ist das der Gleichheit. Ganz entgegengesetzt gegen das Verhalten seines Denkens, der Freiheit gegenüber, die er aus dem Recht der ungehinderten Ausbildung der Persönlichkeit und dem Vorteil der freien schaffenden Kräfte des Individuums für die Gesellschaft entwickelt, nnd als erstes Postulat menschlicher Würde hinstellt, nimmt er die Gleichheit als selbstverständliche Gerechtigkeit, die nicht erst bewiesen zu werden braucht, hin, er will sie nicht nur auf das Gebiet, wo es in die Hand des Menschen und des Staates gegeben ist, sie zu realisieren, auf das Gebiet des Rechtes und des

Gesetzes, sondern auch auf das Gebiet der Verteilung der Güter ausgedehnt wissen.

Indem Proudhon nun dies Prinzip der Gleichheit ebenso in seiner logischen Konsequenz verfolgt, wie das der individuellen Freiheit, kommt er dazu, alle Bedingungen dieser Freiheit, Stück für Stück, wieder aufzulösen. Er will Gleichheit der Bedingungen für alle Menschen, Gewährung gleicher Arbeitsmittel, gleiche Erziehung, gleiche Ausbildung. Hier bleibt er nun wohl einen Augenblick stehen. Die Ausnutzung dieser gleichen Bedingungen soll dem Einzelnen freistehen, die Höhe des Arbeitslohnes für jeden Arbeiter allein von seinen Fähigkeiten und seiner Tüchtigkeit abhängen. Die Konsequenzen seines abstrakten Gleichheitsprinzips treiben ihn aber bald weiter; sie führen ihn zur Gleichsetzung des Wertes aller Arbeit; höhere Fähigkeit, Intelligenz, Fertigkeit sei ja nicht ursprüngliche individuelle Kraft, sondern Kollektivkraft der Gesellschaft, dem sie das Individuum verdankt. Damit kommt er zum *gleichen Arbeitslohn*. Nur eine Schranke der persönlichen Verantwortlichkeit will er noch aufrecht erhalten, den Fleiss oder die Trägheit, die gleiche Summe des Wohlergehens in den gleich bezahlten Arbeitsarten zu erlangen. Unser Verfasser bemerkt ganz richtig dagegen:

„Wenn man aber einmal alle Fähigkeiten, Talent und Geschicklichkeit für gleichwertig hält, und die einzelnen Menschen, trotz ihrer Verschiedenheiten in ihnen, ganz gleich behandeln will, so ist es ungerechtfertigt, eine Ungleichheit nur auf dem Fleiss und der Arbeitslust der Einzelnen zu basieren. Denn, sind Willenskraft, Fleiss und Energie nicht ebensogut dem Menschen von seinen Eltern angeboren (also doch nicht sein Verdienst) oder das Resultat seiner Erziehung (die ja bei allen gleich sein sollte) als Talent, Geschicklichkeit, oder besondere Begabung, die doch keine Ungleichheit der Belohnung erzeugen sollen, und verschwinden sie nicht ebenso gegenüber der ganzen übrigen Persönlichkeit der Menschen? Entweder man lässt das persönliche Verdienst, wie es die Kommunisten thun, ganz unberücksichtigt, oder man muss zu demselben neben dem Fleiss und guten Willen auch die anderen angeborenen Anlagen rechnen und darf dann natürlich nicht eine absolute Gleichheit erstreben."

Der Verfasser hätte hinzufügen können, dass Fleiss und Energie weit mehr, als allgemein erkannt wird, zeitlich und dauernd auch von der Gesundheit oder der Kränklichkeit des Menschen abhängt.

Wir sehen hier deutlich: alle Konsequenzen der im Namen der Menschenwürde von Proudhon geforderten *persönlichen Freiheit:* das Eigenthum, das persönliche Verdienst, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Einzelnen, die Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit des Arbeiters für den Erfolg seiner Arbeit, alles dies verflüchtigt sich wieder unter den Forderungen

seines abstrakten Prinzips der *Gleichheit.* Auf die Art, wie Proudhon seine Ideeen, die sich schon in der Theorie wie Feuer und Wasser befehden in die Wirklichkeit setzen will, können wir hier nicht näher eingehen. Die Gründung des unentgeltlichen Kredits durch den Staat lässt sich nur durch Zwangspapiergeld realisieren. Dies würde im Weltverkehr bald wertlos werden, wenn es nicht durch wirkliches Kapital gedeckt ist. Wer soll dieses aber hergeben? Die Gesellschaft? Soll man es ihr mit Gewalt nehmen? Gewalt will Proudhon niemals anwenden. Er setzt also den guten Willen voraus; er setzt voraus, dass alle Menschen so von Menschenliebe erfüllt und von der Unfehlbarkeit seiner Ideen so überzeugt sind, dass sie gutwillig ihren Besitz zu deren Verwirklichung hergeben.

Noch ein Wort über das Ideal seines Staates. Der Staat ist nach ihm aus den Gegensätzen der Freiheit und der Autorität entsprungen. Alle Staatsformen hätten sich aber überlebt. Im Grunde plaidiert er daher für die *Anarchie.* „Das Ideal aller Regierung ist zwar nach wie vor für Proudhon die Anarchie, aber da er einsieht, dass sich dieselbe nie werde ganz erreichen lassen, so will er an ihrer Stelle als die einzig gerechte und lebensfähige — denn alle andere Formen haben sich vollständig überlebt und finden auch wirklich nirgends mehr gläubige Anhänger — sein Föderativsystem treten lassen. Dies besteht in der freiwilligen Assoziation einzelner, in welcher jeder seine individuelle Freiheit ungeschmälert bewahrt und sich nur für einen bestimmten Einzelfall bindet, um an den Vorteilen zu partizipieren, die durch die Steigerung der Produktion bei der Vereinigung vieler Einzelkräfte zu einer Kollektivkraft hervorgehe. In diesem Vertrage sollen sich alle Beteiligten gegenseitig und wechselseitig immer nur für einen ganz bestimmten Zweck binden, wobei der Teil der freien Selbstbestimmung, den der Einzelne trotz dieses Vertrages sich bewahrt, grösser sein muss, als der, auf den er im Vertrag verzichtet."

Welche schwärmerische Vorstellung muss Proudhon von der Einigkeitsbefähigung der Menschen bei materiellen Interessen gehabt haben. Wenn er nur einmal die Geschichte einer etwas komplizierten Erbteilung in einer Familie mit durchlebt und erfahren hätte, wie die masslose Habsucht der Einzelnen trotz der blutsverwandten Bande alle Einigkeitsbestrebungen zersprengt, so würde er die Unmöglichkeit, eine solche Einigkeit, noch dazu von Fall zu Fall, im Staatsleben zu erreichen für das angesehen haben, was es ist: für eitle Schwärmerei ohne jegliche Menschenkenntnis.

Wir kennen diese freien Assoziationen aus dem „Einzigen und sein Eigenthum" von *Max Stirner* (M. Schmidt), wir sehen die Fortpflanzung der Ideeen Proudhons in den Communards Frankreichs, den Föderativisten Spaniens, den Nihilisten Russlands.

Bei dem eminenten Talente Proudhons, dem Geist und der logischen

Denkkraft im einzelnen, verbunden mit einer lauteren warmen Menschenliebe und einem braven friedfertigen Charakter, ist nichts lebhafter zu bedauern, als dass dieser Mann auf solche Abwege des Denkens geraten ist. Er selbst war friedfertig, aber seine Ideen in den Massen werden die Banner für die rohesten Gewaltthaten.

Wir finden die Wurzeln dieser Verirrung in den Vorbedingungen seiner Familie und seiner Erziehung. Sein Vater ist verarmt, weil er in seinem Fassbindergeschäft den Preis seiner Produkte nicht nach dem *Markt-* sondern nach dem *Selbstkostenpreise* und der *Abschätzung seiner Arbeit* und *seiner Berechtigung zum Gewinne* bestimmen wollte. Sein Sohn sucht das wirtschaftliche Gesetz dieses Fehlers zu konstruieren, ohne die falsche Voraussetzung zu erkennen. Er musste mit 19 Jahren schon sein Brot als Schriftsetzer verdienen. Seine Schulbildung war eine dürftige, seine frühere Bildung autodidaktisch, im Grunde *Halbbildung*. Weder methodische Schulung des Denkens, noch der nötige Umfang an Kenntnissen standen ihm zur Seite, um die grossen wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen, die er mit kühnem Geiste und ernsthaftem redlichen Denken sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. — 3 —

Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Von *Dr. Georg Schanz* (gekrönte Preisschrift). Erster und zweiter Band. Leipzig. Verl. von Duncker und Humblot.

Dies vortreffliche geschichtliche Werk ist ursprünglich auf Anregung *Pauli's*, des rühmlichst bekannten, leider kürzlich im besten Mannesalter verstorbenen Verfassers der englischen Geschichte, entstanden und von der *Benekeschen* Stiftung als Preisaufgabe aufgenommen worden. Um das wertvolle Material, das der Verfasser teils bei seinen archivalen Studien in England, teils in den Niederlanden und Deutschland, und hier besonders in den Archiven von Köln, Lübeck und den Hanseurkunden des Prof. *Schäfer* in Jena, gesammelt und das er für den zulässigen Raum einer Preisschrift nicht verwerten konnte, der wissenschaftlichen Welt zu eignen Studien zugänglich zu machen, hat er dasselbe in diesem Werke teils zur Erweiterung der geschichtlichen Darstellung (1. Band) benützt, teils in einer Zoll- und Handelsstatistik und in Urkunden-Beilagen niedergelegt. Dieser Ausführung ist es zu danken, dass kein Leser durch subjektive Auffassung, wie sie allen und auch den geschichtlichen Werken anhaften, beirrt oder befangen werden wird, sondern dass sich jeder aus dem Gegebenen sein freies Urteil bilden kann.

Der Verfasser behandelt sein Thema im 1. Bande aus der Zeit der beiden Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. mit skizzenhafter Darstellung

der vor ihnen liegenden Zeiten in neun Abschnitten. Diese enthalten die Handelsbeziehungen Englands mit den Niederlanden, mit den italienischen Republiken, besonders Venedig, mit den Hansen, den skandinavischen Reichen, Spanien, Portugal, Frankreich, Irland und Schottland, dann die Stellung der beiden Tudors zu den Entdeckungen, die Geschichte der Stapelkaufleute und Merchant-Adventurers, die Schiffahrtspolitik, das englische Fremdenrecht, den Industrieschutz, die Geld- und Münzpolitik, die Kreditpolitik, die Fürsorge für die Verkehrswege, Mass und Gewicht, Güte der Waren und die Preispolitik.

Der 2. Band enthält, meist aus der Quelle der ehrwürdigen „Public Record Office" zu London geschöpft, die Zoll- und Handelsstatistik von den neun ersten Regierungsjahren Heinrichs VII. bis zu den letzten Heinrichs VIII. und die Urkunden-Beilagen zu den in den Abschnitten des 1. Bandes behandelten Verhältnissen und Instituten.

Unter den Handelsverhältnissen mit dem Auslande sind die interessantesten und für Englands Grösse bedeutungsvollsten die mit den *Niederlanden*, den *italienischen Republiken* und den *Hansen*.

Durch einen schmalen Meeresarm von England getrennt, durch die Wanderungen infolge von politischen Unruhen und von Überschwemmungen, oder durch die Sucht nach grösserem Handelsgewinn auf die englischen Inseln getrieben, durch die angelsächsischen, das Christentum in den Niederlanden verbreitenden Missionäre auch geistig mit den Bewohnern Englands verbunden, hatten die *Niederländer* schon frühzeitig Handel und Industrie hoch entwickelt, als England noch ein wenig entwickelter, in rohen Zuständen befangener ackerbautreibender Lehnsstaat war. Schon im 13. Jahrhundert hatten die Niederlande, namentlich die flandrischen Provinzen, reiche, dichtbevölkerte, blühende Städte, Industrie und Luxus und einen imposanten Weltmarkt.

Was aber in England höher entwickelt war, das war ein extensiver Ackerbau, namentlich die Erzeugung einer vorzüglichen, unübertroffenen *Wolle*. Dieser Stapelartikel, der in jenen Tagen dieselbe Bedeutung für den Welthandel hatte, wie heute die *Baumwolle*, war das verbindende Glied ihrer frühzeitigen Handelsbeziehungen; und die Gegenseitigkeit derselben wurde durch die feinen Wollenfabrikate der Flamänder hergestellt. Mit vollen Händen und vielen Privilegien haben die englischen Könige die Freundschaft der Niederländer erkauft und die letzteren erwiderten diese Freigebigkeit und die Begünstigungen der niederländischen Industrie durch gleiche gastliche Aufnahme der englischen Kaufleute, ja selbst durch ihre Bundesgenossenschaft oder wenigstens ihre wertvolle Neutralität gegen Frankreich, den ernstesten Feind Englands, und wussten, wenn ihre Herrscher sich zu Frankreich hinneigten, diese selbst mit Gewalt zum Bündnis mit

England zu zwingen. Diese enge, für beide Teile so vorteilhafte Freundschaft löste sich im 15. Jahrhundert bald auf, als die Engländer, die Schüler der Niederländer im Handel wie in der Industrie, auch die Meister spielen und den englischen Tuchen den Weltmarkt erobern wollten. Daraus entsprang, infolge der Bedrückungen der englischen Kaufleute in *Brügge*, der Auszug derselben nach *Antwerpen* und mit diesem der Verfall Brügge's, während Antwerpen, das sich schon vorher durch Handelsbeziehungen mit den italienischen Republiken zu einem Weltmarkt erhoben hatte, England bis zum Ende der Regierungszeit Heinrichs VIII. durch die Handelsvorteile und Zollbegünstigungen des Freiheitsbriefes des Herzogs von Burgund (1446 und 1450) an sich fesselte. Der Hauptexport Antwerpens nach England bestand aus Tapeten, Garnen, Linnenwaren, Krapp, Seiden- und Baumwollartikeln, Prachtgewändern, Juwelen u. s. w. Der Export Englands nach den Niederlanden bestand, ausser der stets begehrten Wolle, aus Fellen, Häuten, Bier, Milchprodukten, italienischen Weinen, Droguen u. s. w., besonders aber auch aus *englischen Tuchen*, von denen unter Heinrich VIII. zwischen 30—40,000 Stück dahin ausgeführt wurden.

Die Darstellung dieser Beziehungen ist ausserordentlich fesselnd, da sie zugleich die reichsten Bilder politischer und kulturgeschichtlicher Zustände enthüllt.

Der Verkehr Englands mit *den italienischen Republiken* hatte zwar schon in den frühesten Zeiten für ein so wenig kultiviertes Land, wie England, die glänzenden Anziehungspunkte der italienischen Kunst- und Gewerbeprodukte und der Kostbarkeiten der Levante und Indiens, für welche Italien der Weltmarkt war; seltsamer Weise ist aber der erste Eingang, welchen die Italiener in England fanden, nicht dem Produktenverkehr, sondern den *kirchlichen Schatzungen des Papstes* entsprungen. „Der Papst verwendete italienische Kaufleute, namentlich Bürger von Siena, später von Florenz und Lucca zur Einsammlung der von ihm beanspruchten Beträge. Da dies allerwärts geschah, so war der Anstoss gegeben zu dem Geldsysteme, das die Italiener so trefflich und frühzeitig entwickelten. In kurzem gelang es ihnen, in England das ganze auswärtige Geldgeschäft und, als die Juden vertrieben worden waren, auch das einheimische an sich zu ziehen."

„Ende des 11. Jahrhunderts kamen bereits Ansässigmachungen von Italienern vor. Bald fanden sie es vorteilhaft, mit dem Geld- auch den Warenhandel zu verbinden; ihrem Erwerbstrieb und ihrer Klugheit glückte es, in kurzem die Quellen des Landes in Zirkulation zu bringen. Den Königen wussten sie sich geradezu unentbehrlich zu machen, sowohl durch ihre Darlehen wie durch ihre diplomatische Kunst; in öffentlichen Ämtern, namentlich soweit solche die Zölle und die Münze betrafen, nisteten sie sich ein. Mitte des 13. Jahrhunderts begann England von italienischen

Platzleuten zu schwärmen, und schon war die Klage über die italienischen, im Dienste der Kirche stehenden Geldsauger eine laute."

Die Handelseifersucht der italienischen Städterepubliken unter sich war nicht nur ein politischer Fluch, der Italien der Herrschaft der Fremden, zu jener Zeit abwechselnd der des Kaisers Karl V. und des Königs Franz überantwortete, sondern auch ein wirtschaftlicher Denn, statt neidlos den grossen Handel der Orientprodukte nach Frankreich, England und Deutschland gemeinsam zu gemeinsamen Vorteil zu betreiben, führten sie unter sich einen wahren Vernichtungskrieg, und das Aufblühen der einen Stadt, als Handelsemporium, war immer der Niedergang der anderen. Obwohl angenommen wird, dass Genua's Seefahrer zuerst unter Richard Löwenherz, der sie begünstigt, in ihren Galeoneen nach England gekommen sind, so war doch Florenz die erste Handelsstadt, die in umfangreiche Handelsbeziehungen mit England trat, erst in genuesischen und pisanischen Schiffen, dann nach der grausamen Eroberung Pisa's in eigenen. Dann folgte Genua und zuletzt „die Königin der Meere" Venedig.

Auf den Handel Genua's bezieht sich auch das fremdenfeindliche Libell „Libell of English Policye", das uns zugleich die Produkte dieser Handelsbewegung anzeigt.

„Die Genuesen kommen in dies Land
Verschiedentlich, mit Waren allerhand,
Mit grossen Galeonen voller Pracht:
Goldstoff und Woll — Öl führen sie als Fracht,
Potasche, schwarzen Pfeffer auch und Seide,
Baumwolle, Genueser Goldgeschmeide
In grosser Menge Waid und Steinalaun,
Wofür sie hier denn ihre Schiffe stau'n
Mit Woll' und Wollentuch von jeder Art
Und Farbe; — dann geht oft von hier die Fahrt
Nach Flandern mit dem aufgekauften Schatz
Der Waren; denn hier ist der Stapelplatz,
Und sollten sie als Feinde sich gebahren,
So schlössen wir sie aus samt ihren Waren."

Der Dichter, der die Waren dieser Handelsfahrer so genau beschreibt, wie Homer die Rüstungen seiner Helden, hat sich aber doch über diese Abhängigkeit Genua's von England geirrt. „Im Gegenteil war die politische Stellung Genua's der letzte und nicht geringste Grund, weshalb es im 15. Jahrhundert neben Venedig in England sich noch halten konnte. Bei der fortwährenden Feindschaft zwischen Frankreich und England war es ein grosser Gewinn, wenn es den englichen Königen glückte, das von Frankreich ins Schlepptau genommene Genua wenigstens neutral zu erhalten. Der grosse Heinrich V. hat in richtiger Erkenntnis der Lage dies auch zu

erreichen gesucht und selbst die damals nicht gewöhnliche Konzession gemacht, dass die Genuesen mit seinen Feinden handeln durften." Die Venetianer, die bald das Mittelmeer beherrschten, mit ihren Galeeren den ganzen Handel orientalischer Produkte nach England in die Hände bekamen und trotz vieler Betrügereien, die sogar den englischen Schatz beschädigten, fortwährend begünstigt wurden, kamen zuletzt in einen erbitterten Kampf mit England um die Herrschaft der Schiffahrt auf dem Mittelmeer, von welcher Venedig England ausschliessen wollte. Heinrich VII. brachte eine Entscheidung zu Gunsten von Florenz durch seinen merkwürdigen Handelsvertrag mit Florenz, der in § 6 bereits die bedeutungsvolle Klausel der »meist begünstigten Nation« enthielt: „Die Florentiner wollen dahin streben, dass an allen Handelsvorteilen, welche den Florentinern durch Abschluss eines Vertrags mit irgend einer Nation zufallen, die Engländer teilnehmen dürfen". Die Florentiner hatten England vor Venedig viele Vorteile zu bieten. Für den Handel nach dem Mittelmeer war ihre Stadt und das ihnen unterworfene Pisa günstig gelegen. In Konstantinopel hatten sie den Handel der Venetianer zurückgedrängt, in Ägypten hatten sie feste Handelsplätze. Vor allem aber zeigten sie mehr volkswirtschaftliche Intelligenz, in bezug auf die Schiffahrt, als die engherzige Signoria von Venedig. Sie hatten nicht nur alle Staatsschiffahrt und den Staatsschiffbau an die Privaten freigegeben (1480), sondern auch — etwas Unerhörtes in jener Zeit — ihre Navigationsgesetze aufgehoben und die fremden Flaggen der einheimischen gleichgestellt (1465). Die beiden Kampfobjekte zwischen England und Venedig waren *Wolle und Malvasierwein*. Den Differentialzöllen auf Malvasier für englische Schiffe antwortete Heinrich VII. durch ein englisches Wollmonopol in Pisa zu Gunsten von Florenz. Hatte Heinrich VII. die Venetianer auch dadurch nicht zum Nachgeben gezwungen, so hatte er doch der englischen Schiffahrt, die früher von der venetianischen fast vollständig vom Mittelmeer ausgeschlossen war, den Weg nach diesem Meere gebahnt. Unter seinen Nachfolger wächst mit dem Sinken Venedigs die Ausdehnung des englischen Handels auf diesem, wie auf anderen Meeren und die venetianischen Galeeren werden immer seltenere Gäste in den englischen Häfen.

Die Handelsbeziehung Englands mit den *Hansen* ist für uns von so besonderem Interesse, dass wir das Resumé des Verfassers über dieselben mitteilen wollen, als beste Anregung zum Studium der Einzeldarstellung dieser kurzen glänzenden und durch die Engherzigkeit der deutschen Hansestädte selbst vernichteten Handelsbewegung. „Der Beginn der hansischen Beziehungen zu England zeigt gleich einen auffallenden, aber für die ganze Geschichte der Hansa charakteristischen Zug. Es ist der Gegensatz zwischen den Städten der West- und der Ostsee. Führte auch die

Notwendigkeit dazu, im fremden Lande diesen Gegensatz etwas zu mildern, ganz war er nie zu unterdrücken; und hier lag bereits der Keim der Schwäche. Natürlich war dieses Moment von geringer Bedeutung, so lange die englischen Könige eine fremdenfreundliche Politik einzuhalten ihrem Interesse und dem des Landes für erspriesslich erachteten; es konnte den Deutschen darum leicht gelingen, eine Reihe grosser Privilegien sich zu sichern. Allein früh brach sich die Opposition gegen die Hansen Bahn, das englische Bürgertum stand hier im Bunde mit seinen Herrschern. Die Feindschaft wurde eine ausgesprochene und war nicht mehr zu beseitigen, als der Versuch der Engländer, im Osten eine den Hansen in London ähnliche Stellung zu gewinnen, in seinem glänzenden Anfang durch das Eingreifen der mächtigen Städte gestört und das Gedeihen der Kolonie verkümmert ward. England wehrte sich die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hindurch; im Innern zerklüftet, war es aber nicht imstande, einen entscheidenden Schlag auszuführen, und Eduard IV. musste schliesslich, so schwer es ihm auch wurde, die hansischen Freiheiten nicht nur in ihrem vollen Umfange wieder herstellen, sondern auch noch erweitern und derart festigen, dass noch viele Jahrzehnte nötig waren, bis dieser Wall zerstört wurde. Die Elemente begannen aber bereits wirksam zu werden, welche den Fall des Stahlhofes bedingten. Der Bund fing an sichtlich zu kranken und an seinen inneren Gegensätzen zu zerbröckeln, während die ringsumher liegenden Gemeinwesen, vor allem England, sich konsolidierten. Schon unter Heinrich VII. müssen die Hansen, ohne dass England auch nur einen Tropfen Blutes vergoss, Niederlage auf Niederlage erleiden. Keine wirkliche Ausnahmestellung von einer Reihe von Gesetzen wird ihnen gewährt, ihr Zwischenhandel nach den Niederlanden wird geschmälert und fortwährend bedroht, Danzig muss seine Opposition nach 100 Jahren zum erstenmal wenigstens teilweise aufgeben, schliesslich durchbricht der König das ganze hansische Handelssystem durch das Handelsbündnis, das er mit der Hansestadt Riga schliesst. Nur kurze Zeit vermögen die Hansen beim Thronwechsel die Gunst Heinrichs VIII und seiner Minister sich zu erhalten. Die Stimmen der Bürger und die neuen Einschränkungen Danzigs zwingen die Regierung gegen die Hansa Stellung zu nehmen. Nur die Bedeutung der deutschen Städte bei Lösung der dänischen Frage, sowie die Notwendigkeit Englands, protestantische Bundesgenossen zu suchen, rettete noch trotz der wachsenden Erbitterung den deutschen Kaufmann. Die ganze Regierungszeit der ersten Tudors erscheint als eine Vorbereitung zum letzten Schlage gegen die Hansa und selbst Heinrichs VIII. Reformation, obwohl noch eine Zeit lang der Hansen Schutz, war doch ein Grund mit, der auch die Achtung vor dem echt mittelalterlichen Rechte der Deutschen in England untergrub und unter Eduard VI. und Elisabeth den einheimi-

schen Gewalten den Sieg ermöglichte. Der einst so mächtige deutsche Handel verlor seinen letzten Stützpunkt. Mehr als irgendwo hatte hier die englische Politik für eine billige Sache gestritten. So wehmutsvoll auch des Deutschen Herz durch das Sinken der einstigen hansischen Grösse gestimmt wird, die Gerechtigkeit erheischt ein Urteil, das gegen die Hansen lautet. Es war unvernünftig, die Gleichstellung mit den Engländern zurückzuweisen, und es war unbillig, den letzteren die Reciprocität in den Ostseestädten zu versagen. Solche Anomalieen liessen sich nur aufrecht erhalten durch Gewalt, die der Bund nicht mehr besass und die ihm zu schaffen auch ein Wullenwever nicht mehr imstande war. Das nicht erkannt zu haben, war der politische Fehler der Hansa im Laufe des 16. Jahrhunderts."

Es war nicht bloss ein politischer, es war auch ein wirtschaftlicher und sittlicher Fehler. Es war ein wirtschaftlicher Fehler, einen Vertrag aufrecht erhalten zu wollen, der nur dem einen Kontrahenten nützt; es war ein Unrecht, gegenüber den ausserordentlichen Begünstigungen, welche die hansischen Kaufleute in England genossen, den Handel der englischen Kaufleute in den Hansestädten beschränken und unterdrücken zu wollen. Die charta mercatoria Eduards I. (1303), welche den freien Handel der fremden Kaufleute in England verkündete, ist unter seinen Nachfolgern den andern Nationen, ausser den deutschen Hansen, nicht lange zu Gute gekommen. Nur diese haben sich alle Rechte dieser Charte und neue Privilegien dazu, fast zwei Jahrhunderte hindurch, erhalten; ja ihre Freiheiten wurden ihnen selbst unter Heinrich VIII. noch einmal von neuem bestätigt. Wie verschieden war dagegen das Verfahren der Hansen? Wie häufig haben sie die englischen Kaufleute in ihren Städten unterdrückt, und ihre Kolonieen gesprengt! Als Heinrich VII. endlich auf Grund des Utrechter-Vertrages gleiche Rechte für die Engländer in den Hansestädten verlangte, wie sie die Hansen in England hatten, fand er lebhaften Widerstand, namentlich bei den Danzigern; diese meinten dass „de borgere unde inwonere der stede jummers meer vordeels musten hebben, wen andere van buten" (dass die Bürger und Einwohner der Städte immer mehr Vorteile haben müssten, als andere von auswärts). Den Engländern wurde zwar schliesslich für bestimmte Handelssaisons Handelsfreiheit gewährt; aber Heinrich VII. war nicht damit zufrieden, und legte den Handel mit Danzig durch seinen freihändlerischen Vertrag mit Riga lahm. Jetzt empfanden Danzig und ganz Preussen bitter das Ausbleiben der englischen Kaufleute. Die fortgesetzten Streitigkeiten der Danziger mit England, auch unter Heinrich VIII., endeten damit, dass der Stahlhof in London die gemeinsame Kolonie der Hansa verantwortlich gemacht und schliesslich unter Eduard VI. zu Fall gebracht worden ist.

Die Geschichte der englischen Handelspolitik in jener Zeit ist so reich

an wirtschaftlichen Lehren, wie vielleicht in keiner andern Zeit; es ist nur leider die Erfahrung der Geschichte, dass die Menschen aus der Geschichte nichts lernen. England ein primitiver Kulturstaat, wo nur der Ackerbau entwickelt war, in einer Zeit, wo schon eine vorgeschrittene Kultur, Handel und Industrie in Italien, Deutschland und den Niederlanden blühten, hat durch Handelsfreiheit, Zulassung und Einbürgerung fremder Kaufleute und Fabrikanten den Grund seiner späteren Grösse als Handels- und Industriestaat gelegt. Als es aus einem Schüler Meister wurde, als seine Kaufleute seine Schiffe, seine Fabrikate auf den Weltmärkten erschienen, versuchten jene vorgeschrittenen Länder sie überall zu unterdrücken und durch Monopole, Schutzzölle und Navigationsgesetze abzuhalten. Der siegreiche Kampf Englands gegen diese Beschränkungen war ein berechtigter. Es war hauptsächlich das Verdienst des grossen Königs Heinrichs VII., diesen Kampf mit eben so viel Energie, als Klugheit und Mässigung geführt zu haben. Die hier gewonnenen unblutigen Schlachten waren die Verträge mit Antwerpen, mit Florenz und mit Riga. Hätte sich England damit begnügt, so wäre es stufenweise und ununterbrochen zu seiner Grösse emporgewachsen. Leider aber nahm es sich keine Lehre an dem Schicksal jener reichen Handelsstädte und ihrem Verfall infolge ihrer protektionistischen Politik. Es nahm dieselbe Politik an, die es erst bekämpft hatte, kostete deren verderbliche Folgen bis zur Hefe und kehrte erst mit der Aufhebung der Kornzölle zur alten Handelsfreiheit, der ersten starken Wurzel seiner Grösse zurück. — 3 —

Rechtslexikon. Encyklopädie der Rechtswissenschaft** in **alphabetischer Bearbeitung**.* Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrten von ***Dr. Franz von Holtzendorff. Erster, Zweiter und Dritter Band. Leipzig 1880 u. 1881. Verlag von Duncker und Humblot.

Der deutsche Büchermarkt ist mit juristischen Lehrbüchern und Sammelwerken reichlich versehen, mit volkswirtschaftlichen geradezu überschwemmt. Während bei den juristischen meist das Bestreben der Darstellung des logischen Rechtszusammenhangs oder mindestens einer durchdachten Kodifikation selbst da hervortritt, wo der Gegenstand und seine geschichtliche Entstehung eher eine kasuistische oder in konkreter Weise beschreibende Darstellung fordert, finden wir in den ähnlichen volkswirtschaftlichen Werken häufig eine üppig wuchernde geistige Mittelmässigkeit, breites geschwätziges Auskramen von Ansichten ohne inneren Zusammenhang, ja selbst in Werken akademischer Lehrer, das Abhandengekommensein oder den ursprünglichen Mangel jeglicher logischer Gedankenentwicklung der in ihnen behandelten „Wissenschaft."

Das uns vorliegende Sammelwerk, von einem rühmlich bekannten Rechtslehrer herausgegeben, umfasst in seinem Plane ebenso sehr die rein juristischen Definitionen, wie die der volkswirtschaftlichen und administrativen Gesetzgebung. In der Form alphabetischer Bearbeitung konnte den theoretischen Gesichtspunkten philosophischer, oder historischer Natur nicht soweit Rechnung getragen werden, wie in systematischen Werken. Es ist eben ein Nachschlagewerk, zunächst für die „Rechtsanwendung", weiterhin aber ebenso wertvoll für Staatsmänner, Verwaltungsbeamte und Volkswirte, die vielmehr Belehrung, als einen Massstab für eigne Rechtsanwendung suchen. Für diese weitere Aufgabe ist es aber um so geeigneter und wertvoller, da es in einem freien, unabhängigen Geiste geleitet ist, der davon absehen konnte, „sachliche Interessen hinter persönliche Schwierigkeiten zurücktreten zu lassen". Es sind darin ebenso wohl die neuen grossen Kodifikationen der Reichsgesetzgebung aufgenommen, als auch die Artikel, welche die Verwaltung und das Handelsrecht betreffen, gegen die zweite Auflage, bedeutend vermehrt und erweitert worden. Die Mitarbeiter gehören mit zu den ersten Kapazitäten des Faches und sind vielfach Spezialisten in den von ihnen bearbeiteten Artikeln. Ausser den Definitionen der Rechts-Begriffe und Institutionen und wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse finden wir auch ein paar Namen berühmter Volkswirte nur mit kurzer Notierung ihrer Herkunft und ihrer Literatur. Es ist nicht recht erfindlich, aus welchem Grunde hier bloss *Cobden, Bastiat, Sismondi* aufgeführt werden, dagegen nicht *Adam Smith, Say, List, Prince-Smith, Faucher, Michaëlis* u. a., von denen die letzteren doch mit entscheidendem Einfluss die wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands teils vorbereitet, teils ausgearbeitet haben, und dafür ebenso als Originatoren gelten müssen, wie z. B. *Endemann* für das Handelsrecht. Da lasse man doch lieber alle Namen als besondere Artikel weg und erwähne sie nur bei Citierung der betreffenden Litteratur.

Die Behandlung der sachlichen Artikel ist mit meisterhafter Kürze und öfters gedankenreicher Entwickelung durchgeführt. Voran giebt meist eine kurze historische Einleitung für die geschichtliche Rechtsentwickelung bedeutsame Winke, die es dem Gelehrten leicht machen, spezielle Studien darauf zu begründen. So ist z B. die geschichtliche Zurückführung der Aktiengesellschaften auf die italienischen montes, wie sie namentlich in Florenz zur Zeit der Medici ausgebildet waren und dann auf die grossen Welthandelskompagnieen von Holland, England und Frankreich von besonderem Interesse für die Rechtsentstehung dieser neuen Institute der vom Staate anerkannten Kapitalsassoziationen Die Kritik der rechtlichen Natur eines Gegenstandes wird meist den verschiedenen Ansichten gerecht und die rechtlichen Bedingungen werden klar und verständlich entwickelt. In der eigenen Ansicht über Reformen bekunden die Verfasser meist eine vor-

sichtige Reserve, welche die Forderung des Rechts und die der Wirtschaft mit Würdigung ihrer gegenseitigen Berechtigung abzuwägen versucht. In dieser Beziehung wird oft mit epigrammatischer Kürze der entscheidende Punkt für das Wesen, wie für die Berechtigung einer Institution getroffen, die viele geschichtliche Wandlungen durchgemacht und heute noch nicht ihre richtige Form gefunden hat. Wenn z. B. in Beziehung auf die Armenpflege die erwerbs*unfähigen* Armen, die erwerbs*fähigen* Armen, die keine Arbeit finden, und die erwerbs*fähigen*, die *nicht* arbeiten *wollen*, unterschieden werden und dann gesagt wird: »Die unterschiedslose Behandlung dieser Klassen charakterisiert den Anfang der Armengesetzgebung; die sachgemässe Unterscheidung derselben bezeichnet ihren Fortschritt,« so ist damit in wenigen Worten der einzig richtige Ausgangspunkt bezeichnet, von dem aus die geschichtliche Erfahrung verwertet und von dem aus die Reform dieser Gesetzgebung in Angriff genommen werden muss.

Bei der Definition und Darstellung von staatsrechtlichen Institutionen, welche an sich unlogisch und widerspruchsvoll gestaltet sind, kann man natürlich auch keine klare Definition und Begründung ihres Wesens verlangen. So waren wir z. B. begierig, wie die Darstellung unserer deutschen »berechtigten Eigentümlichkeit«, einer wahrhaftig staatsrechtlichen Sphinx, des *Bundesrates* ausfallen würde. Wir finden die Widersprüche ungescheut aufgedeckt. „Die Mitglieder des Bundesrates stehen in keinem *Beamten*verhältnisse zum Reiche, gleichwohl wird man den Bundesrat in seiner Gesamtheit als Reichs*behörde* bezeichnen müssen. Der Kaiser hat nach der Verfassung den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. Aus dieser, eine quasi völkerrechtliche Stellung der Bundesbevollmächtigten konstituierenden Norm, welche *mit der rechtlichen Natur des Reiches* prinzipiell *nicht in Einklang gebracht* werden kann, sind insofern Konsequenzen gezogen, als die Bevollmächtigten wie die *Gesandten fremder Staaten* nur der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Staates unterworfen sind. Die Bevollmächtigten zum Bundesrat verbleiben in ihrem Beamtenverhältniss zum Einzelstaat, die Ernennung erfolgt durch das betreffende Staatsoberhaupt; *nur dem Einzelstaat* gegenüber besteht eine *disziplinarische Verantwortlichkeit.*“ Man denke sich einen Rat, der eine *Reichsbehörde* ist und nicht aus *Reichsbeamten* besteht, deren Mitglieder völkerrechtliche Befugnisse, wie *fremde* Gesandten haben, eine *Reichsbehörde*, die, dem *Reiche* gegenüber, keine *disziplinarische Verantwortlichkeit* hat!

Dann sehe man seine legislatorische Befugnis an. „Der Bundesrat erteilt denjenigen Gesetzentwürfen deren Inhalt durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Reichstag festgestellt wurde, die Sanktion, den Gesetzesbefehl. Dieser staatsrechtlich hochwichtige Akt

trtit äusserlich gar nicht hervor, sondern liegt nur in dem Beschlusse, ein Gesetz dem Kaiser behufs der Ausfertigung und Verkündigung zu überweisen." Dass „dieser staatsrechtlich hochwichtige Akt" äusserlich nicht hervortritt, liegt hauptsächlich darin, dass der Kaiser — was der Verfasser seltsamer Weise gar nicht erwähnt — nicht einmal ein Veto hat, wie z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, während er, wie dieser durch den Senat, auch im Reichsverordnungsrecht durch den Bundesrat in den wichtigsten Anstellungen, Verordnungen und Staatsaktionen gebunden ist.

Fasst man dies alles zusammen und sieht sich nach einer Definition des Bundesrates um, so muss diejenige, die der Verfasser im Eingange giebt: „Der Bundesrat ist die Vertretung der *Staatsoberhäupter* im Reiche, somit der »Repräsentant der eigentlichen Souveränetät« (Fürst Bismarck)," es muss diese Definition — der Verfasser verzeihe uns den Ausdruck — den Eindruck mephistophelischer Ironie machen. Fürst Bismarck in Klammer soll natürlich nur sagen, dass die Definition „Repräsentant u. s. w." von ihm berrührt Wir können aber nicht dafür, wenn uns ein unsichtbarer Mephisto in die Ohren raunt: „der Bundesrat ist Fürst Bismarck".

Was die Darstellung der rechtlichen Natur von Geschäften betrifft, Warengeschäften, Börsengeschäften, Frachtgeschäften, Vermietungen, Verpachtungen u. s. w, so ist dieselbe klar und auch für den Nichtjuristen fasslich dargestellt und in zweifelhaften Fällen auf massgebende Entscheidungen der Gerichte, auf »Präcedenzfälle« hingewiesen.

Dasselbe lässt sich auch von der Erörterung der Rechtsverhältnisse juristischer Personen und öffentlicher Körperschaften, wie der *Gemeinden* sagen. Nur wäre hier zuweilen, namentlich wegen der jetzt häufiger vorkommenden Konflikte zwischen Gemeinde und Staat und zur Orientierung der mit der Gemeinde in Geschäftsbeziehung tretenden Privaten, eine grössere Spezialisierung wünschenswert. Wenn z. B. im Artikel „Gemeindehaushalt" gesagt wird: „Häufig sind auch Verpfändungen oder Erwerbungen unter lästigem Titel, Vergleiche, Entsagungen, Verpachtungen nach älteren Gemeindeordnungen selbst grössere Bauten und Reparaturen, die Verwendung von Gemeindeüberschüssen u. s. w. sodann namentlich bei Landgemeinden die Führung von Prozessen an Staatsgenehmigung gebunden", so wäre es doch gut, das spezielle Recht, wenigstens in den einzelnen Staaten Deutschlands, anzuführen, statt nur ganz unbestimmt das „häufige" Vorkommen zu erwähnen. So vermissen wir auch bei einer Art öffentlicher Korporationen, den *Handelskammern* die strenge juristische Auseinandersetzung einerseits der Pflichten dieser Kammern dem Staate gegenüber, andrerseits die Befugnisse und Freiheiten derselben. Dem Bedürfnis dieser strengen Feststellung, das durch die versuchte Vergewaltigung dieser Kammern durch den Reichskanzler entstanden ist, ist ein instruktiver Artikel von *M. von Ösfeld* in dieser Zeitschrift gewidmet. (XIX Jahrg. 2 Band S. 61.)

So hätten wir auch bei der Darstellung einer anderen Art von Korporationen, die ehedem öffentliche waren, jetzt aber meist nur privaten Charakter haben oder ganz verschwunden sind, den *Innungen*, die man jetzt wieder zu öffentlichen Korporationen und sogar zu Zwangsanstalten machen will, gewünscht, dass eine kurze geschichtliche Darstellung der Entstehung, der Blüte und des Verfalls namentlich der *Ursachen* des Verfalls Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts vorangestellt worden wäre. Eine kurze, aber treffliche Arbeit darüber, ausser den zahlreichen Werken über die Geschichte der Innungen, ist die von *Wackernagel* „Werkstattfehden in alter Zeit" in unserer Vierteljahrschrift V Jahrgang 1867 Band 4 Seite 81. Wir haben wohl aus der Geschichte gelernt, dass die Menschen aus der Geschichte nichts lernen. Aber wenn man Mumien der Geschichte wieder ausgraben und lebendig machen will, so muss man diesen insipiden Bestrebungen doch die Lebensgeschichte dieser Mumien vorhalten, da wir die Kraft nicht haben, wie der heilige Franziskus, dieselben auch nur so lange zum Leben wieder zu erwecken, um uns selbst zu beichten. Die alten Ägypter haben diese Lebensgeschichte auf den Sargdeckeln der Verstorbenen bildlich dargestellt, weil sie die Buchdruckerkunst nicht kannten.

Doch dies sind kleine Ausstellungen an diesem im grossen und ganzen trefflichen Werke. Eine ernstere haben wir darüber zu machen, dass der Herausgeber in einem Werke, dessen erste Tugend, in betreff der theoretischen Haltung, Objektivität und Unparteilichkeit sein muss und in den bei weitem meisten Artikeln auch wirklich ist, es zugelassen hat, dass ein ohnedies als konfuser und seine Ansichten, wie einen Rock, wechselnder Schriftsteller *A. Wagner*, seine staatssozialistischen Phantasieen, den aufgewärmten Kohl Lassalle's, als Gericht auf dessen Tafel setzte. Ist es in einem, im ganzen so würdig gehaltenen Werke wirklich zulässig folgenden Stellen Raum zu gestatten? (3. Band 1. Hälfte Seite 349.) „Endlich sind die *modernen grossen Banken* die Haupthebel der Entwicklung der *Macht des Privatkapitals*, der neuen Geld- und Börsenaristokratie und bieten in dieser Hinsicht gerade auch in der Form der Aktiengesellschaften grosse sozialpolitische Bedenken. Das würde zur Erwägung führen, ob man nicht auch hier, ähnlich wie bei den Verkehrsanstalten, im Versicherungswesen u. s. w. das grosse öffentliche Bankwesen mehr und mehr aus der privatwirtschaftlichen in die *gemeinwirtschaftliche* und *öffentlich-rechtliche Form* von Anstalten des *Staats* und der *Selbstverwaltungskörper*, der Provinzen, Kreise, Gemeinde, hinüberführen könnte und sollte."

Der Autor der ewigen „Erwägungen" was geschehen „könnte" oder „sollte" oder „dürfte" oder „möchte", derselbe von dem witzig bemerkt worden ist, dass er bei jeder ausgesprochenen Ansicht sich eine Kontremarke sichere, um aus derselben jederzeit heraus- und wieder in dieselbe

einzutreten, würde bald erfahren, dass solche Projekte beim ersten Versuche der Verwirklichung, ganz wie das „katholisierte Kapital" eines Dumonceau, einer Spitzeder, eines Bontoux, zu einer öffentlichen Korruption führen würde, wie sie in Russland nicht schöner blühen kann, dass bei dieser „gemeinwirtschaftlichen" und „öffentlich-rechtlichen" Form bald alles öffentliche Recht mit Füssen getreten und eine gemeine Wirtschaft zu Tage treten würde.

Dem verehrten Herausgeber des vorliegenden Werkes sind gewiss bei dem grossen Umfang desselben Stellen, wie die oben citierte, entgangen, er wird in Zukunft am besten thun, von seinem Werke, das, in der tüchtigen Weise fortgeführt, wie es in den meisten Artikeln thatsächlich ist, zu einem deutschen Normalwerke und Jedem der an öffentlichen Interessen Teil nimmt und über die Rechtsverhältnisse der Zeit Belehrung sucht, unentbehrlich werden muss, alle „unsicheren Kantonisten" fernzuhalten. Dagegen verlangen wir durchaus nicht etwa, dass in einem solchen Werke, das wesentlich mit Rechtsverhältnissen zu thun hat, in den Artikeln, welche volkswirtschaftliche Einrichtungen und Zustände besprechen, unsere freihändlerische, ausser den sittlichen und rechtlichen Schranken, die für alle Gebiete des Lebens gelten sollen, den uneingeschränkten wirtschaftlichen Privatverkehr verteidigende Richtung allein vertreten sein soll. Wir verlangen aber gleiche Luft und gleiche Sonne für Alle, unparteiliche Thatsächlichkeit, kurz das, was der Engländer mit den Worten „fair play" ausdrückt; und wir sind gewiss, dass der Herausgeber den guten Willen hat, dies zu gewähren und uns nicht zürnt, wenn wir ihn in einem einzelnen Falle darauf aufmerksam machen, dass es da, wie wir glauben, ohne sein Wissen, nicht gewährt worden ist. Ist diese Haltung doch in vielen Artikeln, wie in denen über Versicherungswesen, Wanderlager und anderen doch so gewährt worden, dass gute Belehrung geboten wird, ohne das Urteil der Leser vinkulieren zu wollen. — 3 —

Reden und Aufsätze von Gustav Rümelin, Kanzler der Universität Tübingen. Freiburg i. B. und Tübingen 1881. Akad. Verlagshandlung von *J. C. B. Mohr*. — Neue Folge ebendaselbst.

Wir sind dem Verfasser schon früher begegnet, und haben uns an seinem scharfsinnigen und lichtvollen Denken erfreut. Der philosophische Geist, im besten Sinne des Wortes, auch der, welcher bei induktiver Anfangskraft aus der Beobachtung des wirklichen Lebens heraus mit schöpferischen Gedanken das Material der Beobachtung verwertet, scheint ein Attribut des genius loci zu sein, der Universität Tübingen, die der deutschen Nation schon so viele grosse Denker und Dichter gegeben hat. Die Amerikaner

sind erst nach dem Tode *Ralph Waldo Emmersons* zum vollen Bewusstsein gekommen, was für einen grossen und gedankengewaltigen Essayisten sie an ihrem Mitbürger verloren haben; er war schon vor seinem Tode in Europa voll gewürdigt worden. Wir sind es zwar gewöhnt, dass geistiges Verdienst in Deutschland erst anerkannt wird, wenn der Mann gestorben ist, der dessen Träger war; wir hätten aber nachgerade Ursache, uns diesen Ostracismus abzugewöhnen.

Rümelin hat in der originalen Weise, wie er die Dinge anfässt und ihr Wesen prüft, manche Ähnlichkeit mit Emmerson, aber er überragt ihn um Hauptes Länge an sicherem Besitz wissenschaftlicher Kenntnisse. Das Wertvollste aber und besonders für unsere Rechtswissenschaft Bahnbrechende an seinen Schriften ist, dass seine freie geistige Natur ihn aus dem Bann der bisher herrschenden philosophischen Methode des juristischen Denkens hinausgeführt hat, wie wir an Beispielen aus seinen Schriften zeigen werden.

„Die Reden und Aufsätze" entsprangen aus der alten Sitte der Tübinger Universität, dass der Kanzler bei den Preisverteilungen der verschiedenen Fakultäten eine Rede über ein wissenschaftliches Thema hält. Soll dabei etwas Ordentliches herauskommen, so gehört dazu ein Kanzler von dem Genie und der umfassenden wissenschaftlichen Bildung des Verfassers. Wir sind von der früheren akademischen Polyhistorie und der abstrakten und spekulativen Behandlung der Wissenschaften in das andere Extrem eines dürren Pragmatismus, und einer rohen Empirie, des einseitigen Spezialisierens und der Genügsamkeit mit der „brutalen Thatsache" der Statistik geraten. Mittelmässige Geister werden meist durch solche Extreme unfruchtbarer, als sie an sich sind; bevorzugte, wie unser Verfasser, werden das Nützliche aus beiden Richtungen, wie die Biene den Honig aus den verschiedensten Blüten, in sich sammeln und vereinigen.

Wir werden versuchen einen Umriss des geistigen Bildes dieses Mannes an einem seiner interessantesten Artikel zu geben, um unsere Leser anzuregen, sich näher mit seinen Werken zu beschäftigen. Dieser Aufsatz, der seine Eigenart besonders ausprägt, ist der „Über das Rechtsgefühl" im 1. Bande.

Die landläufige, für den Hausgebrauch hinreichende Definition des Rechts „Recht ist, was im Staate gesetzliche Geltung hat" jus est, quod jussum est, kann dem Verfasser natürlich nicht genügen; es ist im Grunde doch keine Erklärung, sondern eine Tautologie, die uns nicht mehr erklärt, als würden wir sagen „das Recht ist das Recht". Wir machen täglich in der Auffassung der Dinge, wie in der Sprache, den Unterschied zwischen dem was „Rechtens" d. h. was gerecht ist, wir sprechen von gerechten und ungerechten Gesetzen. Wir sind aber doch nicht imstande, dies ungeschriebene Recht zu erklären, das über das geschriebene Recht im Gewissen

des Menschen und in Momenten der Empörung gegen sittliches Unrecht Recht spricht. Selbst unser grosser philosophischer Dichter muss zu Bildern greifen, wenn er dies Recht erklären will:

„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräusserlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst."

So sprechen wir von Rechtssinn, Rechtstrieb, Rechtsbewusstsein, Rechtsgefühl und unser Verfasser hebt die merkwürdige Erscheinung hervor, dass die logischeste Wissenschaft ihre Beglaubigung aus einem nebelhaften, unbestimmten Gefühl schöpfe. Er zerstört weiterhin im treuen Dienste der Wahrheit und mit mutigem Denken auch die vielgehegte Illusion, als sei der ursprüngliche Wille des Menschen auf das Rechte, auf das Gute gerichtet. „Der Mensch will nicht etwas, was er für gut hält, sondern weil er es will, nennt er es gut." Der Intellekt ist nicht das Anfängliche, Leitende, sondern das Dienende. „Die Triebe geben dem Willen die Richtung; und es kann nicht die Vorstellung als die einzige Erklärung psychischer Vorgänge angenommen werden."

Wir können dem Verfasser dies nicht so ausschliesslich zugeben. In der Entwicklung wird allerdings der Trieb immer das Primäre sein. Der Trieb ist im neugebornen Kinde schon vorhanden, das wahrscheinlich noch keine Vorstellungen hat. Wenn aber aus den Eindrücken und Erfahrungen der Sinne sich Vorstellungen gebildet haben, kann vor dem Entstehen des Willens ein verschiedener Vorgang stattfinden. Es kann der Trieb die Vorstellung erzeugen, oder es kann die Vorstellung, durch äussere Eindrücke angeregt, den Trieb entzünden. Immer aber wird die Vorstellung dem Willen vorangehen; denn ohne diese hätte er kein Ziel und wir nennen ja einen Menschen, der nicht weiss *was* er will, willenlos. Es ist beim normalen Menschen nicht anzunehmen, dass er etwas wolle, von dem er keine Vorstellung hat. Aber wenn die Vorstellung dem Willen das Ziel giebt, so giebt ihm der Trieb die Bewegung. Es ist dagegen nicht einzuwenden, dass wir von Trieben mit bestimmten Zielen, dem Geschlechtstrieb, dem Wissenstrieb u. s. w. sprechen, dass also der Trieb das Ziel, die Richtung bestimme; auch hier kann ein solcher Trieb nur von Vorstellung sinnlicher oder geistiger Lust die Richtung auf ein Ziel erhalten, ohne solche Vorstellung kann er nur als dunkler unbestimmter Drang ohne Ziel gedacht werden. In jedem Falle ist es psychologisch unrichtig, wie *Schopenhauer* thut, den Willen „die Selbstbejahung" als das Primäre zu setzen. Der Wille ist immer eine sekundäre Erscheinung, eine resultierende einheitliche

Wirkung kombinierter primärer Ursachen. Wenn wir nun das, was der Verfasser als Trieb bezeichnet, immer als mit Vorstellungen verknüpft, auffassen — auch das Tier hat Vorstellungen; der Hund träumt und bellt im Schlafe auf — so können wir mit der weiteren Deduktion des Verfassers vollkommen übereinstimmen: „Unbestritten sind bei den Tieren die Triebe das Leitende, die intellektuellen Kräfte das Dienende. Beim Menschen dagegen will man die Bestrebungen, wie Religion und Moral, Kunst und Wissenschaft aus intellektuellen Vorgängen herleiten. Die Einsicht in das Wesen der Triebe, in den Primat des Willens sind als der eigentliche Schlüssel zum Verständnis der einzelnen Menschenseele, wie der Geschichte unseres Geschlechts zu betrachten, jene höchsten Güter der Menschheit erscheinen, wie in die Luft gestellt, und der beständigen Gefahr ihres Untergangs ausgesetzt, wenn ihre Wurzeln nur in dem schwankenden Elemente wechselnder Vorstellungen und zerfahrener Meinungen, nicht in festen Ansätzen unseres Willens, in unabweisbaren und unverlierbaren Forderungen unseres Gemüts gesucht werden.“ Die sittlichen Triebe, die Triebe des Mitleids, das Gewissen, die Triebe nach Erkenntnis und Wahrheit, die Lust am Schönen, das Suchen der Gottheit können nicht durch den Kampf um's Dasein entstehen, sie müssen als ursprüngliche Keime im Menschen vorhanden gewesen sein. —

Es ist gewiss, dass am Menschen nichts actu erscheinen kann, was nicht von Anfang an als potentia in ihm gelegen hat. Wenn der Verfasser auf Folgerungen aus der Darwin'schen Theorie anspielt, so sind solche von Darwin selbst niemals, wohl aber von seinen Anhängern gemacht worden. Die Darwin'sche Theorie hat bis jetzt wohl die Entstehung von Varietäten erklärt, vielleicht wahrscheinlich gemacht, dass heute gewisse, unterschiedene, nahe verwandte Arten früher blosse Varietäten gewesen, dass im Kampfe um's Dasein sich bestimmte Eigenschaften und Funktionen und mit ihnen ihre Organe höher und mannigfaltiger ausgebildet haben. Das Entstehen jener höheren, humanen Triebe, zu denen sich seit urältesten Zeiten beim Kontakte mit der Kultur selbst die niedrigsten Menschenrassen, aber noch niemals Tiere, auch nicht die hochorganisierten emporgebildet haben, ist durch die Darwin'sche Theorie so wenig erklärt worden, wie durch unsere Physiologie das Mysterium der Einheit unseres Bewusstseins. —

Der Vorzug des Menschen ist nach Rümelin ein reicheres, vielgestaltigeres Triebleben. Zu den animalen Trieben gesellen sich die humanen Triebe, vornehmere, höhere Lustreize. Als höchster dieser Triebe ist der Trieb nach *Ordnung*, nach innerer Harmonie anzusehen. Der sittliche Ordnungstrieb, der das Gute will, mag als Positives bei den verschiedenen Menschen und den verschiedenen Völkern so verschieden sein, wie die Vorstellung derselben von dem, was gut ist; in Negativen zeigt er seine all-

gemeine Realität. Im Essen und Trinken, in der Feigheit, im Wankelmut, in der Lüge ist er niemals zu finden. Dieser sittliche Ordnungstrieb zeigt sich ebenso sehr im Gewissen, als dem inneren selbstgesetzten Soll, wie im Mitleid und dem Gefühl der Empörung über geschehenes Unrecht. „Wir gewinnen dies Gefühl nicht erst aus der Erfahrung, bei reiferer Ausbildung unserer Verstandeskräfte, sondern es tritt mit frischer und voller Energie schon in den ersten Lebensjahren auf, wenn der Vater die Kinder, der Lehrer die Schüler ungleich behandelt, den leichten Fehler schwer, den schweren Fehler leicht oder gar nicht rügt, und den gleichen Fall heute so und morgen anders entscheidet." Das Gewissen und die sittliche Reaktion gegen das Unrecht sind die Elemente und die ersten Merkmale des *Rechtsgefühls*; und dessen Inhalt, das *Recht*, erscheint darnach „als eine gesellschaftliche Lebensordnung, durch welche die Idee des Guten zur äusseren Macht gestaltet wird, um nach allgemeinen, für das Gleiche gleichen Normen der menschlichen Handlungen die Grundlagen für die Erfüllung der menschlichen Lebenszwecke sicher zu stellen." Dies Rechtsgefühl, mag es innerhalb einer Menschengemeinschaft in einzelnen oder mehreren Köpfen erwacht sein, nährt den sozialen Ordnungstrieb, der, sei es auf Anregung des Zufalls, oder sei es im Widerstand gegen Frevel und verbrecherische Gewalt gebieterisch eine bestimmte Rechtsordnung und Garantieen des Rechts fordert. In dieser Weise „entsteht der *Staat* durch die natürliche Massenwirkung, als das spontane Gesamtprodukt des in den einzelnen Gliedern einer gesellschaftlichen Gruppe vorhandenen Rechtsgefühls."

„Aber jener Massendruck des Rechtsgefühls ist nur die Wurzel der Staatenbildung; *die Verwirklichung des Rechts ist nur die erste und wesentliche Funktion der Staatsgewalt.* Die im Staat zum Volk geeinigte Menge führt ihm noch mancherlei geistige Interessen und Forderungen zur Beachtung zu. Der Staat erweitert sich zu einem Träger und Organ des Volksgeistes, zu einem Universalstatut für die Sicherung und Förderung aller Lebenszwecke. Damit tritt zu jenem primären Zweck der Rechtsverwirklichung ein weiteres Element von beweglichem unbegränztem zufälligem Charakter hinzu, das nach der Verschiedenheit der Zeiten und Völker von engerem oder weiterem Umfang werden kann. Ich halte es für verwirrend, diese beiden Gebiete des *Rechts* und des *Wohls* zusammen zu werfen, dem Rechtsbegriff einen so weiten Umfang zu leihen, dass er auch die ganze Wohlfahrtspflege in sich schliesst und zu diesem Zwecke Rechte auf Arbeit und Musse, auf Bildung, Gesundheit, Familienleben aufzustellen, die der Staat durch Hilfe und positive Veranstaltungen zu verbürgen verpflichtet sein soll. Es fehlt auf diesem Gebiet der staatlichen Thätigkeit jenes Gefühl der inneren Notwendigkeit, das alle Erscheinungen des Rechtslebens zu begleiten pflegt."

Wenn man unter Staat nicht lediglich das versteht, was man heutzutage

den Rechtsstaat nennt, sondern jede selbständige unter souveräner Gewalt zusammengehaltene Menschengemeinde, so kann man es nicht zugestehen, dass „die Verwirklichung des Rechts die *erste* und wesentlichste Funktion der Staatsgewalt" sei. Geschichtlich sind die Staaten weder durch das Recht noch durch einen Gesellschaftsvertrag entstanden, sondern durch Krieg und Gewalt. Der Heerführer wurde der Herrscher und befestigte seine absolute Gewalt. Die herrschende Klasse war das siegreiche Volk, die beherrschte das unterworfene. Erst im Verlauf der Zeit, von verschiedener Dauer bei den verschiedenen Völkern, wird der absolute Herrscher gezwungen, das Recht zunächst für die herrschende Klasse festzustellen; und zuletzt wird diese und mit ihr der Herrscher von der unterdrückten Klasse gezwungen eine Rechtsordnung für alle Unterthanen festzustellen, oder der Herrscher findet es in seinem eigenen Interesse, dies zu thun, nicht selten zum Zwecke der Bändigung der herrschenden Klasse. Der Rechtsstaat entwickelt sich aus dem Gewaltstaat; dieser letztere ist aber das Primäre und wird als solcher nicht „die Verwirklichung des Rechts" als „erste und wesentlichste Funktion" aufweisen. Der Verfasser hat in seiner an sich richtigen Analyse der Rechtsentstehung den Staat in seinen Anfängen und den Staat in seiner höheren Entwickelung zusammengeworfen, obwohl Jahrtausende zwischen beiden liegen. Dass aber der Verfasser durch seine eigene strenge Gedankenfolge gezwungen wird, die Rechtsfunktion nicht als die *erste* Funktion des Staates, sondern als letztes Resultat des gemeinsamen Lebens eines Volkes aufzufassen, geht aus folgender Stelle hervor: „Das Recht ist hiernach wohl in seiner konkreten Erscheinung etwas empirisch und geschichtlich Gewordenes, aber es stammt aus einem ursprünglichen Trieb und festen Willensansatz der menschlichen Natur, der sich wie die andern höheren Anlagen, *erst allmählich im Lauf der Jahrtausende zur vollen und selbständigen Entwickelung seines Wesens heraufarbeitet.*" Die Unterscheidung aber zwischen der *Rechtssphäre* und der Pflege der *öffentlichen Wohlfahrt*, der *Wirtschaft* und der *Kultur*, die eine entschiedene Verurteilung des Kathedersozialismus in sich schliesst, geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus, als die Volkswirtschaftslehre, gelangt aber zu demselben Resultat, wie die letztere, da auch diese die strenge Scheidung des Rechts und der Gesetze von der Pflege des öffentlichen Nutzens und der öffentlichen Wohlfahrt fordert. Die innere Notwendigkeit dieser Gedankenkonvergenz liegt schon darin, dass der Verfasser „das Gute", die Sittlichkeit, als „das Zweckmässige" im höchsten Sinne erklärt, als das mit dem gemeinsamen Leben des Volkes in allen seinen Teilen Zusammenstimmende. Der Verfasser verliert aber in den luftigen Höhen der Theorie nicht den festen Fuss auf dem Boden der Wirklichkeit; er vindiziert dem Rechte, wie es in seinen *Ordnungen* entstanden ist, nicht die Idealität des Wesens, in der *seine innere Berechtigung* liegt.

„Niemand wird, wie ich glaube, aus dem Rechtsgefühl, oder, was ich für gleichbedeutend halte, aus der Idee, dem Begriff des Rechts, auch nur einen einzigen konkreten Rechtssatz abzuleiten vermögen und die Versuche, im Wege der Begriffsentwickelung, der Deduktion aus Axiomen und elementaren Sätzen ein Rechtssystem, ein sogenanntes Natur- oder Vernunftrecht herauszuspinnen, sind mit Grund stets ein Gegenstand des Spottes von seiten der Rechtsgelehrten gegen die Philosophen gewesen. Das Recht ist ein Ordnungsbegriff; zu einer Ordnung gehören aber immer zwei Dinge, etwas was ordnet und etwas was geordnet wird. Dies letztere ist die Substanz der Sache, der Stoff, der durch seine Natur das Thun des Ordnenden bestimmt. Der Stoff des Rechts ist aber nichts weniger, als die ganze unabsehbare Fülle aller menschlichen Lebensverhältnisse. Das Recht erzeugt und schafft nicht etwa aus seinen Mitteln die persönliche Freiheit, das Eigentum, die Familie, den Vertrag, sondern es findet diese Verhältnisse als Wirkungen des natürlichen Trieblebens vor, es zeichnet nur seine ordnenden Linien hinein; es regelt sie nach dem Prinzip der Koexistenz, nach den Bedürfnissen und sittlichen Grundanschauungen der Gesellschaft; und auch diesen letzteren Faktor schöpft es nicht aus sich selbst. So liegt für alles Familienrecht der Ausgangspunkt in physiologischen Thatsachen, wie dem Unterschiede der Geschlechter, den Gesetzen der Fortpflanzung, der Hilflosigkeit und dem allmählichen Wachsthum des Kindes. Diese physischen Grundlagen unterliegen nun einer sittlichen Gesamtauffassung, die durch die Gesittungsstufe des Zeitalters und Volkes bedingt ist, über die Stellung des Weibes, über den Umfang der väterlichen Gewalt, den Charakter der Ehe, die Grenzen des Verwandtschaftsbandes, die Beweglichkeit des Grundeigentums u. s. w. Erst als drittes Element tritt nun das Recht hinzu, um diese Grundanschauung gegebener Thatsachen in die Gestalt fester zwingender allgemeiner Normen auszuprägen, dieselben nach allen Richtungen im einzelnen durchzudenken, unter sich und mit den andern hereingreifenden Lebensverhältnissen in Einklang zu setzen, an den Kreuzungspunkten verschiedener Normen einen Ausgleich zu finden und so das gesamte Familienleben in die soziale Ordnung als ein homogenes Glied einzufügen. Das Rechtsgefühl wird nun zwar auf diesem ganzen Wege leitend oder begleitend, zustimmend oder abwehrend mitgehen, aber jene Kreuzungen der Rechtssätze sind so mannigfaltig, die Verschlingungen der Lebensverhältnisse so unabsehbar, zumal auf den höheren Gesittungsstufen, das Bedürfnis haarscharfer und präziser Unterscheidungen wird ein so dringendes, dass dem Rechtsgefühl auf dieser langen Bahn bald der Athem ausgeht und es von einem logisch-technischen Element abgelöst werden muss. Das gesamte Rechtsleben entwickelt sich zu einem Spezialfach, in welchem der rothe Faden des Rechtsgefühls zwar nie ganz abreissen kann,

aber in den dichtverschlungenen Knoten der Kasuistik schwer noch herauszufinden sein mag. Noch weit mehr tritt dies bei dem historischen Teil der Rechtskunde hervor. Mit der Frage: was ist oder war thatsächliches Recht, hat das Rechtsgefühl nichts mehr zu schaffen, sie steht ganz unter dem Bann einer wissenschaftlichen Technik, unter dem Gesetz der Hermenentik und historischen Kritik, wiewohl sich behaupten lässt, dass auch hier noch ein sympathisches Nachempfinden der Recht schaffenden Absicht des Gesetzgebers die grammatikalisch-logische Deutung der Worte ergänzen kann." —

Um nun aber jene verlorene Fühlung unserer empirischen Rechtsentwickelung mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes wieder zu gewinnen, bedarf es, ausser der grösseren Einfachheit des Verfahrens, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts und einer gemeinverständlichen Gesetzessprache, noch eines grossen Schrittes, nämlich sich der Aushilfe des wohldurchdachten römischen Rechts und seiner „weltgiltigen Sätze", die gegenüber dem Chaos mittelalterlicher Sonderrechte notwendig geworden war, zu entschlagen und zu versuchen, für die neue Zeit mit ihren neuen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen und ihrer neuen Gesittung und im Angesicht der Thatsache, „dass im deutschen Volke seit den Römertagen das Rechtsgefühl einen neuen Ausdruck von eigentümlicher Kraft und Tiefe gefunden hat, den Weg von einem nationalen zu einem universalen Recht zum zweiten Male zu finden, das innige Band von Recht und Moral, von Humanität und Logik noch fester zu knüpfen, als es einst dem römischen Volke gelungen war. Unser Volk hat in unerreichter Waffenthat dem romanischen Übergewicht ein Ziel gesetzt; es ist still und wie, wenn nichts geschehen wäre, zu den Werken des Friedens zurückgekehrt; nach verschiedenen Richtungen findet es hier die Aufgabe an römischen Überlieferungen das Bewährte und das seinem Geiste Fremde zu scheiden."

Wenn wir im Vorgehenden eine Probe der Studien dieses Werkes und der geistigen Eigenart des Verfassers gegeben haben, so ist dies auf einem Gebiete geschehen, wo seine Hauptkraft liegt. Eine gleiche Vorzüglichkeit und Originalität seines Denkens zeigt der Verfasser in sozialen, ästhetischen und religiösen Fragen. Von seiner Behandlung wirtschaftlicher Fragen können wir das nicht rühmen. Es ist uns an einer so bevorzugten Kapazität recht klar geworden, wie die Volkswirtschaft geistige Eigenschaften voraussetzt, wie sie in gleicher Art und Verschiedenheit nur wieder die Naturwissenschaften fordern. Die Methode des Denkens, an die sich der Jurist, der Ästhetiker, der Historiker gewöhnt hat, wird in der Volkswirtschaft immer in falsche Bahnen, ja in wahre Labyrinthe führen, aus denen auch der Ariadnefaden der Logik nicht herauszuleiten weiss. Denn ich werde von einem falschen Wege nicht abkommen, indem ich ihn mit Kon-

sequenz verfolge. So ist in zwei Artikeln „über die Malthus'schen Lehren" im 1. Bande und „zur Übervölkerungsfrage" im 2. Bande die Übervölkerungsfrage ganz im Sinne von Malthus, mit dunklen Perspektiven für Deutschland und mit Empfehlung Malthus'scher Mittel zur Einschränkung der Volkszunahme behandelt, trotzdem der Verfasser selbst gleich im Anfang das Richtige trifft, indem er erstens erkannt hat, dass die statistische und psychologische Begründung der Sätze des Malthus falsch sind, und zweitens, indem er dem aus Malthus Sätzen resultierenden Gesetze, dass die Gesellschaft die Tendenz habe, jede Steigerung ihrer wirtschaftlichen Mittel mit einer entsprechenden Vermehrung der Bevölkerung zu begleiten, das Gesetz entgegenstellt, dass jedes zur Gesittung berufene Volk die Tendenz hat, sein Einkommen rascher zu vermehren, als seine Kopfzahl und mit dem Zuwachs an Personen in einer stetig wachsenden Entfernung hinter dem Zuwachs an wirtschaftlichen Mitteln zurückzubleiben. Seltsam! zu derselben Zeit, in der über die massenhaft zunehmende deutsche Auswanderung geklagt wird, erschrickt man vor dem Spuk der Übervölkerung. In Frankreich dagegen erschrickt man mit Recht weit mehr vor der Abnahme des Volkszuwachses. Am merkwürdigsten erschien es uns, dass ein so scharfsinniger Logiker, wie der Verfasser, die Mangelhaftigkeit, Unzuverlässigkeit und Unausführbarkeit der betreffenden Statistik deutlich nachweist und doch auf dem Trümmerwerk einer solchen seine Hypothese von einer gefährlichen Übervölkerung Deutschlands aufbaut. Der eine Faktor zu einer solchen Statistik fehlt hier gänzlich, nämlich der über das *Einkommen* der Einzelnen. Wir sind längst davon abgekommen, die Statistik als sicheres Fundament von Schlussfolgerungen in wirtschaftlichen Fragen anzuerkennen, da wir zu krause Erfahrungen über die Art ihrer Erhebung gemacht haben. Wenn aber für diese Frage, wo es sich doch nur um grosse Zahlen handeln kann, der Verfasser an einer Statistik sich orientieren will, so verweisen wir ihn an das Buch von der „Weltwirtschaft" von Neumann-Spallart.

Eines steht doch gewiss fest, dass Deutschland nie mehr dahin kommen kann, die gewohnten Nahrungsmittel in hinreichender Menge für seine Bevölkerung zu erzeugen. Wenn nun, da also die Notwendigkeit eines blühenden Exporthandels feststeht, ein Missverhältnis in der Ernährung des Volkes eintritt, so klagen wir in erster Reihe diejenigen an, welche die Nahrung des Volkes durch Lebensmittelzölle verteuern und welche durch hohe Schutzzölle unsere Exportindustrie vernichten. Der Ackerbau ist selbst in dem durch Klima und Bodenfruchtbarkeit wenig gesegneten Norden Deutschlands in keiner so schlimmen Lage, wie die habsüchtige Agitation von ein paar Grossgrundbesitzern sie darstellen möchte, — Autoritäten dafür, wie die Minister von Friedenthal und Lucius, wird man nicht abweisen wollen — dann aber ist die Ertragsfähigkeit, Dank unserer

hochentwickelten Wissenschaft noch einer ausserordentlichen Ausdehnung fähig. Wenn der Ackerbürger meint, mit Hülfe von geschriebenen Gesetzen mehr Früchte zu erzielen, so irrt er sich; er folge lieber den Naturgesetzen, deren praktische Tragweite ihm die Wissenschaft enthüllt.

Diese Ausstellung in einer einzelnen Frage kann die aufrichtige Verehrung nicht schmälern, die wir für den Verfasser hegen, dessen denkende Betrachtung der Welt alle Wege des Lebens erleuchtet.

Die beiden Bände enthalten an Essays folgende Themata: 1. Bd. Über den Begriff eines sozialen Gesetzes — Über Hegel — Über das Rechtsgefühl — Über den Begriff des Volkes — Über die Lehre von dem Seelenvermögen — Über das Verhältnis der Politik zur Moral — Über die Reichsoberhauptsfrage — Rede zur Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers — Zur Theorie der Statistik I. und II. — Über den Begriff und die Dauer einer Generation — Über die Malthus'schen Lehren — Stadt und Land — Allerlei — Wider den neuen Glauben — Wider die Formeln des alten Glaubens. — — 2. Bd.: Über den Zusammenhang der sittlichen und intellektuellen Bildung — Über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts — Festrede beim Universitätsjubiläum — Über die Arbeitsteilung in der Wissenschaft — Über Gesetze der Geschichte — Über das Wesen der Gewohnheit — Über die Idee der Gerechtigkeit — Zur katholischen Kirchenfrage — Über den Wahlmodus für den Reichstag — Eine Definition des Rechts — Erinnerungen an Robert Mayer — Altwürtembergisches — Nicolai und sein Reisewerk über Schwaben. — Das alte gute Recht — Über das Objekt des Schulzwangs — Miscellanea — Zur Übervölkerungsfrage. — 3 —

Atti della Giunta per la Inchiesta Agraria e sulle condizioni della classe agricola, vol. VI, fascicolo I. Relazione del Commissario Conte *Stefano Jacini*, Senatore del Regno, sulle X: circoscrizione. Roma 1882. (In 4°).

Bei Eröffnung der Gotthardbahn wurde öfters unter den Förderern der grossartigen Unternehmung der Name Jacini ausgesprochen. Der Senator Graf Stefan Jacini, schon unter Cavour einige Tage, dann später unter Lamarmora und Ricasoli 2½ Jahre Bautenminister, hat bereits zu Anfang der 50er Jahre über die Verhältnisse des Grundbesitzes und der Ackerbau treibenden Klassen der Lombardei geschrieben. Am 30. April 1877 erwählten ihn seine Kollegen von der Kommission für die italienische Agrar-Enquête zu ihrem Präsidenten, in welcher Eigenschaft er eine hochschätzbare Einleitung zu den Berichten der 12 Kommissäre verfasste, (zu obigem Titel der spezielle: Proemio del Presidente, Roma 1881), die uns zu dem Wunsche

berechtigt, gerade er möge zu der schwierigen Aufgabe der Zusammenstellung des Schlussberichtes ausersehen werden. Unsere gute Meinung wird durch die vorliegende Arbeit bestätigt, welche die Provinzen Mailand, Cremona, Mantua, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia und 2 von den 4 Kreisen der Provinz Pavia, nämlich Lomellina und Pavia umfasst. Es handelt sich um die Agrarverhältnise von 25 Kreisen, 1965 Gemeinden, 5380 Bevölkerungszentren auf einer Gesamtoberfläche von 235276 ☐ Km. Nach der Volkszählung von 1871 kamen 1 062 957 Ackerbautreibende auf eine Bevölkerung von 3 460 824 Einwohnern.

Während ein Schlusskapitel Wünsche und Vorschläge enthält, die sich teils auf die gesamtitalienische, teils auf die Landwirtschaft der speziell studierten Region der Lombardei beziehen, sind den natürlichen Unterabteilungen der letzteren, nämlich der Bergzone, der Tiefebene und des mittleren Zone der Hügel und des Hochplateau's die ersten drei Kapitel gewidmet. Das erste Kapitel dürfte sich besonders denen empfehlen, welche die neueröffnete Eisenbahn veranlassen wird, in die italienischen Alpenthäler vorzudringen. Die italienischen Abzweigungen der rhätischen Gebirgskette sind klimatisch vor der schweizerischen Seite begünstigt, aber infolge topographischer Konformation und ungünstigen Bodens stehen die ersteren an Baum- und Pflanzenreichtum nach. (S. 15). Das Veltlin, das Hauptthal der Lombardei hat auf 326 700 nur 23 795 Hektare, die dem Ackerbau dienstbar gemacht werden können, wenn man 3 362 Hektare unter Wasser stehendes oder nicht entwässertes Terrain mitrechnet. Der Verfasser beschreibt den Einfluss der Verkehrsstrassen in der Bergzone, der zuerst wegen der durch dieselben veranlassten Waldverwüstung unheilvoll gewesen sei aber nunmehr sich wohlthätig erweise. Die Weideverhältnisse werden hierauf anschaulich geschildert. Nach der letzten Viehzüchtung vom 13. Februar 1881 gab es in der Bergzone 100 000 Ziegen, die indessen eine beständige Bedrohung des Unterholzes darstellen, 143 000 Schafe und 215 000 Stück Rindvieh. (In der ganzen Lombardei 124 000 Schweine und 100 000 Pferde.) Vor 1820 gab es im Veltlin alle 51, 1842—52 alle 20 Monate einen hohen Wasserstand; in den letzten 3 Dezennien ging es wieder besser. Da die Bewaldung eben so sehr und noch mehr im Interesse der niedriger liegenden Zonen liegt, als in dem der Bergzone, so entsteht die Frage, ob der Staat durch Unterstützungen, Prämien, Steuerbefreiungen oder sonstwie eingreifen soll. (S. 37). In Normaljahren erzeugt das Veltlin 110 000 Hektoliter Wein. In Sondrio kostet ein Hektar guter Weinberg 16 000 Lire. Im mittleren Veltlin existiert seit 200 Jahren die Erbpacht (Emphyteuse) von Weinbergen; zwischen 1866 und 1875 sind indessen viele Ablösungen vorgekommen, namentlich wenn Kirchen, Benefizien u. s. w. die Eigentümer waren (S. 43).

Über die Pellagra, die abgesehen davon, wo sie bereits als erbliche Krankheit auftritt, nur dann entsteht, wenn das Individuum Brot oder Polenta von verdorbenem Mais verzehrt und gleichzeitig in ungesunder Luft hart arbeitet, spricht Jacini S. 48. 92. 146 ff. Er verlangt, dass der vom schwarzen Meer eingeführte Mais in den italienischen Häfen einer genauen Inspektion unterworfen werde, da derselbe manchmal sich allerhöchstens zum Schweinefutter eigne. Der Anbau des sogenannten 40tägigen Mais (granturco quarantino) sollte nur unter der Bedingung gestattet werden, dass er in nassen Jahren in Trockenöfen zur Reife gebracht werde. Oft kommt das türkische Korn unreif und nicht trocken genug auf den Speicher und verschimmelt, manchmal wird es in Ermangelung eines Speichers in den Schlafräumen aufgehoben und verdirbt daselbst. Bisweilen bedingen die Bauern so und so viel Mehl für das von ihnen abgelieferte türkische Korn und die Müller mischen dann unehrlicher Weise unter das gute Mehl solches, welches sie aus verdorbenem und darum billig erworbenem Mais hergestellt haben. Wenn, wie z. B. in der Gegend von Bergamo, die Kolben des reifen Mais auf der Sommerseite zum Fenster hinausgehängt werden, somit ausgezeichnet austrocknen und dann in kleinen Quantitäten vermahlen werden, so komme die Pellagra nicht vor. (S. 93.)

Unter den Vorteilen der Zone der Hügel und der Hochebene führt J. die Sommerwohnung der reichen und vermögenden Städter auf, die Geld unter die Leute bringen, unter den Nachteilen die Trockenheit, welche den lombardischen Landmann den schweizer Bauern um den häufigen Sommerregen beneiden lässt. Über die Erzeugung von Öl und Wein, über die Südfrüchte nnd die Seidenraupenzucht finden sich interessante Daten S. 58—65. In manchen Jahren sind an den oberitalienischen See'n, hauptsächlich am Gardasee auf etwa 60 Hektaren 20 Millionen Zitronen mit einem Reingewinn von einer halben Million Lire gezogen worden. In derselben Gegend werden jährlich 12 000 Doppelzentner Öl gewonnen. J. bedauert, dass die Lombarden nicht die Obstzucht vervollkommnet haben, um der von jenseits der Alpen zu erwartenden Nachfrage entsprechen zu können. Rationeller Weinbau könnte in der Lombardei von Bedeutung werden, auch wenn die Qualität mässig bleiben sollte, denn man hat wohl 120 Doppelmeter Trauben und mehr auf den Hektar erzielt. 1881, allerdings ein besonders gutes Jahr, erzeugte die Lombardei etwa 17 Millionen Kilo Kokons und zwar 9 Millionen allein in der mittleren Zone, die doch nur 326 000 Hektare Ausdehnung hat: also 27 K. per Hektar, d. h. 90 Lire Rohprodukt per Hektar. Die Seidenindustrie, die viele Mädchen beschäftigt, führt ausserdem bedeutende Löhne an die Landwirtschaft treibenden Klassen ab.

Die Notwendigkeit der Kleinkultur in dieser Zone, in der die Arbeit

als hauptsächlichster Faktor der Produktion erscheint, das herrschende landwirtschaftliche System nebst seinem fehlerhaften Fruchtwechsel, den hohen Preis des Landes (auf den Hügeln bei Varese und in der Brianza kostet der Hektar 3000—4500 Lire) legt J. dar, ehe er auf die Beziehungen der Bauern zu den Grundherren zu reden kommt. Seit einem Vierteljahrhundert hat die Viehzucht bedeutend zugenommen, in der mittleren Region zählt man nun 185,000 Stück Rindvieh. Seite 76 finden wir eine besonders treffende Äusserung. Wenn von zwei gleich vermögenden Grundbesitzern, beispielsweise mit einem Einkommen von 20,000 Lire, der eine jährlich 8000 für Meliorationen seiner Grundstücke und der dazu gehörigen Bauernhäuser ausgiebt und mit den übrigen 12,000 seine Familie ernährt und der andere keinen Pfennig für seine Güter, aber jährlich 1000 Lire für Wohlthätigkeitszwecke ausgiebt, die in den Zeitungen sich breit machen, so gelte der erstere für einen Geizhals und der letztere für einen grossen Menschenfreund. Wenn auch der Neubau von Bauernhäusern nicht lohnend scheint, wofern man die grossen Auslagen mit der in der zunächst folgenden Pachtperiode zu erwartenden Steigerung der Einnahmen vergleicht, so würde sich doch schon bei der zweiten Erneuerung des Pachtvertrags die Kapitalanlage vorteilhaft erweisen (S. 145). Nur haben die wenigsten Grundbesitzer so viel Betriebskapital um ihren Bauern bessere Wohnungen zu verschaffen, als die jetzigen, die grösstenteils uralt sind, und mit Mühe vor dem Einsturz bewahrt werden und gar zu oft den bescheidensten Anforderungen der Hygiene spotten. Die Neubauten rühren zumeist von Wohlthätigkeitsanstalten her. Die trotz allzu hoher Verwaltungskosten noch immer sehr bedeutenden Renten derselben sollten weniger ausschliesslich zu Gunsten der Stadtbevölkerung verwendet werden (S. 162). Die Grosspächter sind nicht selten in der Lage mit den Kolonen hart sein zu müssen, um die hohen auf öffentlichen Versteigerungen hinaufgetriebenen Pachtzinsen zu erschwingen. Einige Verwaltungen milder Stiftungen halten an diesem schädlichen Systeme der öffentlichen Verpachtung fest, gegen das die gutgemeinten Bedingungen des Vertrags zum Schutze der Bauern nichts vermögen. Auch in der Lombardei herrscht bei den Ärmeren die Gewohnheit, die Winterabende in den Ställen zuzubringen, was den Keim zu Brustkrankheiten legt.

Der künstlich bewässerte Teil der Lombardei misst etwa 55,000 Hektare. Es gebe Güter auf denen der Hektar 10—15 tausend, andere auf denen der Hektar 1500 Lire werth sei. Die Herstellungskosten einschliesslich der von diesem System bedingten Baulichkeiten haben im Laufe vieler Generationen eine Milliarde Lire erfordert. Die Ausgabe war durchschnittlich wenig geringer, als der nach Ausführung dieser Arbeiten erzielte Wert (S. 104). Die Bewässerung gewährt die Möglichkeit der intensiven

Kultur, die Kleinkultur würde in dieser Region viel teurer produzieren, als die Grosskultur. Wenn man auch auf 20 Hektar Winterwiesen (marcite) 60 und mehr Kühe halten kann, da ein Hektar mit seinen 6—7 Ernten 150 Doppelzentner Heu ergiebt, so braucht man doch in der Regel 40—120 Hektare, um die landwirtschaftliche Industrie dieser Region mit Vorteil betreiben zu können. Ein bewässertes Gut von mehr als 120 Hektaren heisst schon gross. In Lodi würde ein Besitztum in guter Lage von 400 Hektaren ein Betriebskapital von einer halben Million erfordern (S. 106). Ein Grosspächter der in anderen Gegenden dieser Zone seine 100 Hektare auf 9 oder 12 Jahre gegen eine Jahrespacht von 20,000 Lire übernimmt, braucht nicht weniger als 60,000 Lire zu seiner Industrie (S. 109). Übrigens giebt es im ganzen wohl kaum mehr als 8—9 Tausend Hektare Winterwiesen, von denen beinahe die Hälfte in der Nähe von Mailand liegt. Jacini erzählt von Marciten, die von der Vettabia bewässert, selbst 9 Mal im Jahre gemäht werden und bis zu 250 Doppelzentner Heu die Hektar geben. Der Pachtschilling eines solchen Hektar Marcita geht von 300—450 Lire und darüber, der Kaufswert schwankt zwischen 5000 und 12,000 Lire (S. 134).

Jenseits des Mincio, im Mantuanischen kommen allerdings bei extensiver Kultur Grundstücke von 700—1000 Hektaren vor. Die grossen Güter der Lombardei von 120—400 Hektaren heissen Latifundien, was in der Entfernung zu Missverständnissen Anlass gegeben hat, als ob es sich um Besitztümer wie im römischen Acker handle (S. 161).

Die Verhältnisse der Reisproduktion mit einer Ernte von 3½ Mill. Hektoliter und die Bedenken gegen dieselbe in hygienischer Rücksicht sind klar geschildert S. 115—118. Selbst unüberwindlich sumpfige Strecken, die zu gar nichts anderem gut wären, ergeben noch 15—20 Hektoliter, d. h. 40—50 Lire Nettoertrag per Hektar. Reisfelder mit Fruchtwechsel erzielen hingegen 50—60 und bis zu 112 Hektoliter.

Jacini ist für den status quo der Halbpacht (mezzadria) (S. 82.) Die Seidenraupenzucht wäre ohne eine solche Beteiligung der Arbeitskräfte gar nicht möglich. Wir übersetzen hier eine dieser Hauptstellen (S. 110.) »Der Grundsatz der Beteiligung an der Produktion ist in der Lombardei so tief eingewurzelt, dass ein Teil des Lohns der auf dem Grundstück wohnenden Bauern in einer Quote der Ernte des Reises in der Reiszone, des türkischen Korns überall, des Flachses in der Flachszone besteht, wenn die Bearbeitung des Flachses den Bäuerinnen überlassen wird. Dies ist das sogenannte Hackerecht (diritto di zappa). Der Unternehmer weist in jedem Feld, in dem jene Produkte gebaut werden, jeder Bauernfamilie ein Stück an, damit sie die daselbst nötigen Arbeiten ausführe; als Ent-

gelt und als Bezahlung wird der Familie eine Quote des Rohertrags übergeben, bisweilen im Verhältnis eines Viertels, bisweilen eines Drittels. Wo die Kultur des Maulbeerbaumes nicht von den Reisfeldern verhindert wird und stattfindet, pflegt man, versteht sich, auch das Produkt der Seidenraupe in zwei Hälften zu teilen. Zudem wird dem grössten Teil der ständigen Bauern ein Haus bestimmt und zum Hause gehört ein Gärtchen, über das sie nach Belieben verfügen. Mit einem Wort, betreffs der Produkte, bei welchen eine Beteiligung am Ertrag ein Sporn zur Arbeit sein kann, erscheint dieser Grundsatz auch in der bewässerten Ebene zum Vorteil aller. In Bezug auf die Wiesen ist dies nicht so, denn das Futter ist ein Rohprodukt, Basis einer speziellen landwirtschaftlichen Industrie die mittelst des Kapitals des Unternehmers mehrere Stadien der Umbildung durchläuft.«

Der Ertrag dieses »Hackerechts« werde nicht immer mitgerechnet, wenn man von den Löhnen in der Lombardei spreche. Und da das Hackerecht nur den Verheirateten bewilligt werde, der feste Gehalt nach der Anzahl der arbeitsfähigen Familienglieder schwanke, sei die Durchschnittseinnahme der Kolonen schwer festzustellen. Einige Zahlenangaben findet man S. 150—152.

Gern wird man lesen was über jene Unterzone berichtet wird, die den sogenannten Parmesankäse, eigentlich formaggio di grana erzeugt. Die Käserei ist noch sehr zurück. (S. 122). In der Lombardei kostet der Liter Milch zwischen 12 und 14 centesimi. Notizen über die unglaublich hohe Grundsteuer einschliesslich der Provinzial- und Gemeindezuschläge lese man S. 137 ff. Im Cremonesischen giebt es einzelne Grundstücke die 60 Prozent ihres Reinertrags steuern. 30 Prozent ist allerdings der Durchschnitt in Italien. — 11 —

Der neueste Staatssozialismus; eine alte Geschichte. Zeitschrift „*Unserer Zeit.*“ 6. Heft.

Zur Beurteilung der gegenwärtigen Parteiverhältnisse im deutschen Reichstage, soweit sie in den Sozialkonservativen, den Sozialaristokraten und den Christlichsozialen vertreten sind, findet sich im neuesten (6.) Heft der Zeitschrift: „*Unsere Zeit*“ S. 853 ff. ein höchst beachtenswerter Artikel von *Johannes Berg*, welcher den pseudokonservativen oder »christlichen« Sozialismus und den Antisemitismus von 1867 bis 1882 in eingehender und teilweis humoristischer Weise beleuchtet.

Wir halten es umsomehr für geboten, unsere Leser auf ihn aufmerksam zu machen, als derselbe sehr ausführlich und sachkundig den Beweis führt, dass bereits 1867, zur Zeit des verfassunggebenden Reichstages,

jener *Staatssozialismus*, welcher seine aggressive Spitze gegen den deutschen Mittelstand, gegen die eigentlich wirtschaftlich-selbständig-produktive Klasse, gegen das Bürgertum in Stadt und Land richtet, offen seine Fahne entrollt und auch den Namen des damaligen Grafen *Bismarck-Schönhausen*, des preussischen Minister-Präsidenten, in unmittelbare Verbindung mit seinen Bestrebungen zu bringen versucht hat. Seine Helden waren der Privatdozent Dr. *Eugen Dühring* und der vormalige »Kreuzzeitungs«-Redakteur und Reichstagsabgeordnete *Hermann Wagener*, damals vortragender Rat im preussischen Staatsministerium und im intimsten Verhältnisse zum Grafen Bismarck stehend.

Der Verfasser leitet seine interessanten Betrachtungen mit einem damals anonym in Berlin erschienenen Buche ein, betitelt *„Über wirtschaftliche Assoziationen und soziale Koalitionen,“* welches zunächst den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften den Krieg erklärte, dann aber die ganze gegenwärtige Gesellschaftsordnung sowie die Privatindustrie, die individuelle Freiheit sowie das persönliche Eigentum, worauf dieselbe basiert, bekämpfte und vorschlug, dieselben durch *„soziale Koalitionen“* zu ersetzen, welche mit Hülfe des Geldes und der Staatsgewalt zu gründen und durchzuführen seien.

Dieses Buch, welches zwischen den gedachten beiden Herren bekanntlich zu Skandal-Prozessen über die Autorschaft führte und dadurch seltsame Enthüllungen zum Vorschein brachte, gab dem Mitbegründer dieser Zeitschrift, *Dr. J. Faucher* zu einer herben wissenschaftlichen Kritik Veranlassung, welche damals viel Aufsehen erregte. (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1867, Bd. II., S. 203 ff.)

Ohne auf eine Erörterung dieser volkswirtschaftlich jedenfalls sehr interessanten Schriften hier näher einzugehen, sei nur bemerkt, dass Johannes Berg in seinem gleichfalls höchst anziehenden, beide speziell berücksichtigenden, Artikel q. insbesondere die beabsichtigte staatssozialistisch zu organisierende Schriftstellerei, übrigens einen Metternich'schen Gedanken, scharf geisselt, den Antisemitismus nebst seinen Gründern, welcher schon in d. J. 1522 und 1523 im Deutschen Reiche, freilich vergeblich, in Scene zu setzen versucht worden, einer kritischen Sonde unterwirft und schliesslich eine gemein verständliche Charakteristik aller Repräsentanten des neuen Staatssozialismus wie des Prof. Wagner, Schäffle, Dr. Perrot, Dr. R. Meyer, v. Kettler und v. Radowitz giebt.

Wir können nur wiederholen, dass der Berg'sche Artikel als ein schätzenswerter Beitrag des modernen Staatssozialismus allen Lesern dieser Zeitschrift angelegentlichst zur Lektüre zu empfehlen ist.

— 16 —

Sahara und *Sudan*. Erlebnisse sechsjähriger Reisen in Afrika, von Dr. *Gustav Nachtigal*. 2 Bde. Berlin, *Weidmann*'sche Buchhandlung; *Wiegand*, *Hempel* und *Parey*. 1879. 1881.

Drei Gründe sind es, aus denen dieses in erster Linie geographische Werk auch in unserer Zeitschrift Erwähnung verdient.

Zunächst ist es die Person des Verfassers, welcher gegenwärtig zur Vertretung der deutschen Interessen in einem Lande berufen, dessen handelspolitische Bedeutung bis jetzt wohl begriffen, aber bei weitem noch nicht ergründet ist, wieder auf demselben Boden weilt, von welchem seine Forschungsreisen ausgegangen sind. In demselben Tunis, in welchem Nachtigal vor nunmehr zwanzig Jahren als heilungsuchender Patient landete, in welchem er nachher als thätig wirkender Arzt so vielen anderen Heilung gebracht hat, von wo aus er die grosse Reise durch die Wüste an den Tsad-See und — der erste Europäer — zurück durch Wadai und Darfur antrat, ist er jetzt als Leiter des deutschen Generalkonsulats thätig, die in einer Reihe mühevoller Jahre gesammelten Erfahrungen zu Nutz und Frommen seiner Landsleute zu verwerten.

Diese Erfahrungen — und das ist der zweite Grund, weswegen eine nationalökonomische Zeitschrift von dem Werke Kenntnis zu nehmen hat — streifen nicht etwa bloss hie und da das wirtschaftliche Gebiet, wie sich die grosse Mehrzahl der Reisewerke wohl mit derartigen gelegentlichen Notizen begnügt; sie erstrecken sich zuweilen vielmehr in ganz besonders hohem Grade auf dasselbe. Insbesondere sei hier die ausführliche Schilderung der *Marktverhältnisse* in Kuka erwähnt, der Hauptstadt eines transsaharischen Landes, zu welchem nähere Beziehungen anzuknüpfen die Deutschen bei dem anerkannten Wohlwollen des Sultans mehr Aussichten haben, als andere europäische Völker, umsomehr, als ihnen jetzt die Vermittelung einer persona gratissima, wie Nachtigal es ist, leichter zugänglich sein wird.

Endlich ist es die *kulturhistorische* Seite des Buches, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch annimmt. Bei aller Hochachtung vor den von Nachtigal gewonnenen *geo*graphischen Resultaten darf man vielleicht doch behaupten, dass der Haupterfolg seiner Reise auf *ethno*graphischem Gebiet liege; und mit diesem fällt in unzivilisierten und halbzivilisierten Gegenden das kulturhistorische zusammen. Das Land Bornu, dasselbe von dessen Hauptstadt soeben die Rede war, hat zwar bereits vor Jahren an Barth einen Historiographen gefunden. Aber Nachtigal liefert auch hier wesentlich neue Resultate und für das Nachbarland Bagirmi ist er der erste gewesen, der den Versuch einer zusammenhängenden »Geschichte« gewagt hat. In dem Bergland Tibesti hat Nachtigal wegen der Feindseligkeit des Häuptlings und eines Teils seiner Unterthanen auf eigentliche

geographische Forschungen verzichten müssen; aber die blosse Erzählung dieser Erlebnisse giebt ethnographische und kulturhistorische Elemente in Menge Dass wir uns mit dieser allgemeinen Charakteristik des Werkes begnügen und auf eine eingehende Inhaltsangabe verzichten müssen, hat mehr noch als in dem beschränkten Raum der »Vierteljahrschrift« in der reichen Fülle des in dem Werke niedergelegten Materials seinen Grund, und am meisten vielleicht in der klassischen Form der Abfassung, die das Lesen erleichtert, das Excerpieren aber beinahe als gewaltsam erscheinen lässt. — 10 —

Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1881 von Dr. *Karl Mandello*. Budapest 1882 bei *Kh'or* und *Wein*.

Wir haben schon der vorjährigen Übersicht der ungarischen Volkswirtschaft über das Jahr 1880 vom Verfasser die Beachtung gewidmet, welche dies aufstrebende, von der Natur reich gesegnete Land verdient. Das ungarische Leben charakterisiert sich durch den eigentümlichen Gegensatz der noch unentwickelten Kultur eines reinen Ackerbaustaates und einer grossen politischen Reife des Volkes. Es ist daher nicht zu verwundern, dass eine aufwärts führende Strömung der Industrie und des Handels sich dort nicht nur in privaten Erscheinungen, sondern sofort in der wirtschaftlichen Gesetzgebung manifestiert. An dieser Gesetzgebung sieht man, dass mit der Beteiligung des Kapitals der westlichen Länder auch die wirtschaftliche Intelligenz des Westens zur lebendigen Einwirkung gelangt ist. Wir können als hauptsächliche Gesetze dieser Art für das Jahr 1881: die Einführung des Konkursgesetzes, das Enteignungsgesetz, das Gesetz über die Amortisation und Verjährung der Wertpapiere, die Steuerimmunitäten für neu errichtete Industrieen, die Bestimmungen über Aufstellung einer Warenstatistik, die Regelung des Pfandleihgeschäftes und die Konversion der Goldrente notieren

Zwei grosse Faktoren der Wirtschaft sind es vor allem, welche in einem Lande, wie Ungarn, welches bei geringer Bevölkerung und wenigem Kapital grosse natürliche Reichtümer besitzt und durch seine geographische Lage den Welthandel zwischen dem Osten und Westen des Kontinents zu vermitteln berufen ist, von tiefer Wirkung auf alle wirtschaftlichen Gebiete sein und alle schlafenden und isolierten produktiven Kräfte wachrufen müssen; die *Börse* und die Entwickelung der *Verkehrswege*. Es ist, was die erstere betrifft, allerdings weniger die Sammelkraft eigner Ersparnisse, die dort zur Geldkapitalbildung gelangt und zu grösserem Aufschwung geführt hat, als vielmehr die grosse Beteiligung fremden Kapitals. Dadurch

gelang es auch, die weittragende Massregel *der Konversion der ungarischen Goldrente* durchzusetzen. Namentlich Frankreich gab dazu den Anstoss, indem dort die massgebenden finanziellen Kreise den Staatskredit Ungarns dem Österreichs für ebenbürtig erklärten. Die Umwandlung der 6 prozentigen Goldrente in die 4 prozentige ist fast zur Hälfte durchgeführt. Da das Kapital der 6 prozentigen Goldrente denjenigen Besitzern, welche die 4 prozentigen Papiere nicht dagegen eintauschen wollen, ratenweise gekündigt, aber bar in Gold zum Nominalwerte ausgezahlt wurde, stieg bei der Annäherung der Konversion natürlich der Kurs der ersteren. Der Kurs der 4 prozentigen am 31. Dez. 1881 zeigt aber, dass die Massregel keine ungüustige Aufnahme gefunden hat.

Die Bewegung der Emission und des Kurses der 6 prozentigen und der Kurs der 4 prozentigen zeigen folgende Ziffern:

6 prozentige Goldrente	1876	40	Millionen		Kurs	91.1	Proz.
	1877	31.9	„		„	91.1	„
	1878	146.7	„	31. Dez.	„	84.50	„
	1879	148.3	„	„ „	„	97.40	„
	1880	—	„	„ „	„	111.35	„
	1881	—	„	„ „	„	119.90	„
4 prozentige Goldrente	1881	—	„	„ „	„	89.75	„

Die Umwandlung der Rente hat für den Staat eine jährliche Zinsenersparnis von 2.2 Millionen Gulden zur Folge, da die 400 6 prozentigen Obligationen eine Zinsenlast von 24 Millionen erheischten, während die gesammten 4 prozentigen nach Vollendung der Operation höchstens 21.8 Millionen erfordern.

Die wirtschaftliche und staatsrechtliche Berechtigung einer solchen Konversion hat in allen grossen Kulturstaaten des Kontinents ebensoviel Verteidiger, als Gegner gefunden. Die unverkürzte und verlustlose Rückzahlung des Kapitals an die der Konversion nicht geneigten Gläubiger vorausgesetzt — lässt sich nur sagen, dass die Möglichkeit der Ausführung einer solchen Konversion zum Nutzen des Ausführenden auch die wirtschaftliche Berechtigung in sich schliesst; denn wo sie dem wirklichen Zinsfusse der Zeit, in die sie fällt, nicht entspricht, wird die wirtschaftliche Strafe für den Fehler im sinkenden Zinsfusse der Werteffekten eintreten. Die Sorge aber für diejenigen Klassen und Individuen, welche von Renten sicherer Anlagepapiere leben, kann von einer solchen Massregel nicht abschrecken. Wenn der Zinsfuss sinkt, wird diesen das Sinken des Zinsfusses für die besten Hypotheken nicht erspart werden können. Der Staat hat aber kein Recht, zum Vorteile einzelner Bürger, höhere Zinsen zu bezahlen, als der Geldmarkt fordert; den Verlust hätten schliesslich sämtliche Steuerzahler zu tragen. Will man aber hier helfen, ohne einen ernsthaften Grundsatz der Staatswirtschaft zu verletzen, so bietet sich dazu Gelegenheit in

neuen produktiven Unternehmungen, namentlich denen der Verbesserungen der Wasserstrassen. Hier könnte man wohl dem Staate, wie den Adjazentengemeinden die Emission höherprozentiger sicherer Obligationen gestatten, weil beiden die Ausgabe endgültig in erhöhter Steuerkraft und Steigerung des Bodenwertes wieder heimkäme; für eine Privatunternehmung aber ein so langes Warten auf den schliesslichen Erfolg weder einen hohen Zins, noch den regelmässigen Zinsfuss zu leisten erlauben würde. Als wirtschaftliche Folge der Goldrentenkonversion konstatiert der Verfasser ein reichlicheres Zuströmen des Kapitals zu Unternehmungen des Handels und der Industrie.

Es ist dies die einfache Wirkung wirtschaftlicher Gesetze, an der demjenigen, welcher sie begriffen hat, kein Zweifel aufkommen kann. Das Misstrauen in dieselbe hat in Deutschland Befürchtungen wach gerufen, als würde der sinkende Zinsfuss in einem circulus vitiosus immer weiter sinken und die von Renten Lebenden noch mehr benachteiligen, indem eben das grössere Angebot der sich häufenden Ersparnisse den Zinsfuss noch weiter herabdrücken würde. Es ist dies gewiss eine unnötige Furcht. Das vermehrte Angebot schafft billiges Kapital für Handel und Industrie, welche höhere Zinsen zu gewähren bereit sind und, wo es notwendig ist, das Kreditkapital an sich zu ziehen, auch für grössere Sicherheit in der Anlage sorgen können. Diese grössere Nachfrage wird aber jenes Angebot herabmindern und so dazu beitragen, den Zinsfuss auch für Staats-, Gemeinde- und Hypothekenpapiere wieder zu erhöhen. Dass dieser Prozess bei einer Beschränkung und Lähmung von Handel und Industrie durch Schutzzölle, Staatsbahnsysteme und andere Verkehrsfesseln verlangsamt wird, ist keine Frage; aber bei der allgemeinen heillosen Verderblichkeit dieses Systems ist um so mehr Grund, dieses zurückzudrängen. Das wird auch für den Zinsfuss erfolgreicher sein, als alle künstlichen Mittel, diesen zu erhöhen.

Die *Börse*, wo schliesslich alle Bewegungen des Handels und der Industrie ihren resultierenden Ausdruck und ihre regulatorische Ausgleichung erlangen, ist in Deutschland von offiziellen Stimmen vielfach als „Giftbaum" als verderbliches, dem Hasardspiel gleichstehendes Institut dargestellt worden, weil sich neben den grossen reellen Geschäften auf derselben eine unwirtschaftliche hazardierende Spekulation eingenistet und oft grosse Verluste im Vermögen von Privaten herbeigeführt hat. Insoweit diese Spekulation nicht auf Kenntnis und geschäftlicher Intelligenz, sondern auf Täuschung des Publikums beruht, ist sie gewiss verwerflich; es wäre aber ebenso verkehrt, darum die Börse aufzuheben oder einzuschränken, als wenn man einen Strom abdämmen wollte, weil er Schlamm mit sich führt. Wir können daher dem Verfasser nur zustimmen, wenn er von der Wirksamkeit der

Börse rühmt: „nirgends erblicken wir den Einfluss des mächtigsten Faktors der modernen Wirtschaft, der Assoziation deutlicher als hier, und nirgends wird ein treueres Spiegelbild der wirtschaftlichen Strebungen unserer Zeit geboten, als an den Zentren, wo durch tausend Kanäle die Ersparnisse aufgesogen und zu neuer Kulturarbeit nützlich gemacht werden. Da wird das Kapital konzentriert und mobilisiert, vom Westen nach dem Norden und dem Osten geleitet und die Segnungen der Zivilisation über den Erdball getragen. Nur die vollständige Verkennung der Kausalität der Dinge lässt heute noch manche abfällig über die Börsen urteilen und diese zu Brutstätten der Verderbnis stempeln; würden die Kurzsichtigen tiefer zu blicken verstehen, so müssten sie begreifen, dass der Umfang des mobilisierten Kapitals, welchen man feststellt, indem man die Schulden der Staaten, Städte und Gemeinden, die Belastung des Grundbesitzes und die Summe der Verkehrsanstalten, der kommerziellen und industriellen Unternehmungen, die auf Aktien basieren, in einer Zahl ausdrückt — mehr repräsentiert, als welcher Zweig der menschlichen Wirtschaft immer. Sie würden erfassen, dass ein Wechsel der Verhältnisse an den Kapitalsmärkten tiefere Wirkungen übt, als eine gute oder schlechte Ernte, oder irgend welche der Erscheinungen, denen wir geneigt sind, weitreichende Bedeutung zuzuschreiben. Die Kapitalsmärkte gewähren uns aber eben deshalb, weil sie den Eindruck der Resultate einer enormen Zahl von Einzelwirtschaften aufnehmen und reflektieren, einen Einblick in die verschiedensten Thätigkeitssphären. Wir erfahren, ob sich der öffentliche Kredit gehoben hat, oder ob derselbe gesunken ist, ob das Verkehrswesen einen Aufschwung genommen, ob Gewerbe und Handel blühen, oder ob Stagnation herrscht, ob die Ersparnisse grösser oder geringer gewesen, ob das öffentliche Vertrauen gewachsen ist, oder abgenommen hat."

Was die Verkehrspolitik des Landes betrifft, so sind bedeutende Summen zum Bau und weiteren Ausbau von Eisenbahnen, wie der Bosnathalbahn, der Budapest-Semliner Bahn, der Budapest-Fünfkirchener Bahn etc. ferner für die Stromregulierungen der Theiss und der Donau bewilligt worden. Es wird sich natürlich um dem dünnbevölkerten ausgedehnten Lande diese grossen Verkehrsstrassen überall zugänglich zu machen, denselben der weitere Ausbau von Sekundärbahnen, Kanälen, Landstrassen und Vizinalstrassen anschliessen müssen. Für eine grössere Teilnahme am Welthandel und eine grossartige Ausnutzung der natürlichen Reichtümer des Landes und der geographischen Lage desselben sind es aber zwei grosse Unternehmungen, welche dem frischen aufstrebenden Unternehmungsgeist Ungarns als höcht wünschenswertes Ziel, im Verein mit Österreich zu erringen, immer vor Augen stehen sollten: *Die Sprengung des eisernen Thores* und eine *Kanalverbindung der Oder mit der Donau.* Für ein

Land, das vorherrschend Ackerbau treibt und mit Massenprodukten auf dem Weltmarke erscheint, sind grosse Wasserverbindungen, deren Läufe ihre Ab- und Aufladestationen an allen Punkten, nicht bloss, wie die Eisenbahnen, an einzelnen Stellen haben, und in letzter Linie immer die billigste Fracht gewähren, von ganz ausserordentlicher Bedeutung.

In Bezug auf das eifrige Bestreben Ungarns, sich eine eigene Industrie zu schaffen, wollen wir hier nur einige Winke geben, welche die geschichtliche Erfahrung an die Hand giebt.

Wo ein Land von ausschliesslichem Ackerbau zum Industriebetrieb überging, haben sich immer diejenigen industriellen Unternehmungen am erfolgreichsten bewiesen, welche sich an die hauptsächlichsten Ackerbauprodukte des Landes angeschlossen haben.

Alle beabsichtigte Förderungen neuer Industrieen durch Monopole und Schutzzölle sind ohne Nutzen für dieselben geblieben, ja oft zu deren Verderben ausgeschlagen, wenn nicht besonders günstige Bedingungen eintraten, welche solche Industrieen auch ohne Schutzzölle emporgebracht hätten.

Eine wirksame Förderung neuer Industrieen ist stets durch das Heranziehen und die Einbürgerung tüchtiger technischer und industrieller Kräfte aus dem Auslande erzielt worden.

Im ganzen bietet das Buch des Verfassers eine vollständige beschreibende und statistische Übersicht der wirtschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen Ungarns: der Börse, des Verkehrswesens, der Handels- und Kreditgesetzgebung, des Assekuranzwesens, der Warengeschäfte, der österreichisch-ungarischen Bank und der Industrie und ist daher als Sammelwerk von einschlagendem Material für die volkswirtschaftliche Kenntnis des Landes, wie für den Geschäftsmann, der mit Österreich-Ungarn in Verbindung steht oder treten will, gleich wertvoll. — 3 —

Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc.

Nuova antologia rivista di scienze lettere e arti. Anno XVII, seconda serie, volume XXXII. Fascicolo VIII. 15. Aprile 1882. Roma 1882. Direzione della nuova antologia.

Die Reform der Volkswirtschaft vom Standpunkte der natürlichen Lebensweise. 2. Auflage. Von *Eduard Baltzer.* Rudolstadt 1882. *Hartung & Sohn.*

Die Ernährung des Menschen in der Gegenwart und in der Zukunft. Von Prof. *A. Beketoff.* Aus dem Russischen übersetzt von *Ludwig Bauer.* Rudolstadt 1882. *Hartung & Sohn.*

Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith. Von Dr. *Georg von Falck.* Dorpat 1882. *Schnakenburgs* Druck & Verlag.

Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage von *Friedr. Karl Reichsfreiherr v. Fechenbach-Landenbach.* Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Fürst Bismarck und nicht seine Leute während des parlamentarischen Krieges. — Zeitgeschichtliche Spaziergänge von Dr. *Wolfg. Frank.* 2. Auflage. Leipzig 1882. *Fr. Thiel.*

Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirtschaftliche Studie. Von *Wilhelm Friedensburg.* Breslau und Leipzig 1882. *S. Schottlaender.*

Von Teheran nach Beludschistan. Reiseskizzen von General *Albert Gasteiger Khan.* Innsbruck 1881. *Wagner*'sche Univ.-Buchhandlung.

Die Staatssubventionen für Privatbahnen. Von Dr. jur. *Gustav Gross.* Wien 1882. *Alfred Hölder*, k. k. Hof.- u Univ.-Buchhändler.

Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts von Dr. *Ludwig Gumplowicz.* Innsbruck 1882. *Wagner*'sche Univ.-Buchhandlung.

Geschichte der russischen Litteratur von *K. Haller.* Riga u. Dorpat 1882. Verlag von *Schnakenburgs* litho- u. typogr. Anstalt.

Schottische Reiseskizzen. Von *Franz von Holtzendorff.* Breslau u. Leipzig 1882. *S. Schottlaender.*

Lexikon für Theologie und Kirchenwesen von Dr. *H. Holtzmann* u. Dr. *R. Zöpffel.* Leipzig 1882. Bibliographisches Institut.

Die Innungen, nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 und der Reichs-Gewerbe-Ordnung; unter Benutzung der Materialien des Reichstages bearbeitet von *L. Jacobi.* Berlin. *Fr. Kortkampf.*

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von *Bruno Hildebrand,* herausgegeben von Dr. *Johannes Conrad.* Neue Folge. IV. Bd. 3. u. 4. Heft. Jena 1882. *Gust. Fischer.*

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VI. Jahrgang, herausgegeben von *Gustav Schmoller.* 2. Heft. Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Gutachten der juristischen Fakultät zu Christiania über das Sanktionsrecht des Königs bei Grundgesetzveränderungen. Übersetzt und herausg. von *Emil Jonas.* Leipzig und Oberhausen 1882. *Ad. Spaarmann.*

Die Kanalisation der Stadt Bremerhaven. (Mit einem Stadtplan.) Bremerhaven 1882. *Remmler & Vangerow.*

Lexikon des Handels- und Gewerberechts für den Kaufmann und Gewerbetreibenden von Dr. jur. *A. Löbner.* Leipzig 1882. Bibliograph. Institut.

Gutachten über die zu Mülhausen im Elsass bestehende Gesellschaft zur Hintanhaltung von Verunglückungen durch Maschinen. An die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in deren Auftrage erstattet von Dr. *Gust. Marchet,* Professor. Wien 1882. Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer.

Das Tabaks-Monopol. Eine sozial-politische Untersuchung im Interesse der Gesellschaft mit gleichzeitiger Beleuchtung einer Reihe brennender Tagesfragen von *Aug. Maurer.* Weinheim (Baden) 1882. *Fr. Ackermann.*

Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius par Ernest Nys Bruxelles et Leipzig 1882. *C. Muquardt.*

Die Parteien des deutschen Reichstages und die sozialen Fragen der Gegenwart. Neuwied & Leipzig 1882. *Heuser's* Verlag.

Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach von Dr. *Fr. Perrot.* Heidelberg 1882. *Carl Winter's* Universitäts-Buchhandlung.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von *Gust. Schmoller.* Band IV. Heft 1 enthaltend:

Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von *Philipp Gerstfeldt.* Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Über den Einfluss der letzten Zollreformen des deutschen Reiches auf die Artikel der Materialwarenbranche, von *Staub & Comp.* in Nürnberg. Druck von *G. T. J. Bieling (G. Dietz)* in Nürnberg.

Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Reiche, von *Heinr. Tinsch.* Erlangen 1882. *A. Deichert.*

Vorträge, herausgegeben vom Deutschen gesellig-wissenschaftlichen Vereine von New-York Nr. 4. *Über die volkswirtschaftlichen Fragen in den vereinigten Staaten*, von *J. Schoenhof*. New-York 1882. *E. Steiger & Co.*

Zur Kompromissfrage von *Victor Graf Boos von Waldeck*. Prag 1882. *F. Tempsky*.

Grundzüge der National-Ökonomie von *Max Wirth*. II. Bd. 4. neubearb. u. verb. Aufl. Köln 1882. *M. DuMont-Schauberg*'sche Buchhandlung.

Historische Zeitschrift. Herausgegeben von *Heinr. von Sybel*. Neue Folge. XI. Bd. 3. Heft. München & Leipzig 1882. *R. Oldenbourg*.

INHALT.

Seite

Über die Bedingungen des Krieges und des Friedens. Von Dr. Eduard Wiss 1

Die geschichtliche Entwickelung der Arbeiterversicherung. Von Dr. Zeller 19

Über wirtschaftliche Zustände in den Niederungen des nordwestlichen Deutschlands. Von Dr. F. Meyn 88

Die Entwickelung der Champagnerfabrikation in Europa. Von S. Gätschenberger 113

Die Finanzen Frankreichs. Von Dr. W. Gossrau 140

Volkswirtschaftliche Korrespondenzen:

Aus Paris von Dr. M. Block 156

Aus Wien von E. Blau 173

Bücherschau 188

Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc. 238

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. O. Schröder) in Berlin.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT,

POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

NEUNZEHNTER JAHRGANG.

VIERTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, POLITIK

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. EDUARD WISS.

UNTER MITWIRKUNG VON

K. BIEDERMANN, M. BLOCK, V. BŒHMERT, K. BRAUN, M. BROEMEL, A. EMMINGHAUS, W. ENDEMANN, ST. GÄTSCHENBERGER, TH. HERTZKA, F. V. HOLTZENDORFF, FR. KAPP, A. LAMMERS, A. LASSON, K. MANDELLO, A. MEYER, O. MICHAËLIS, V. NEUMANN-SPALLART, E. SAX, A. SŒTBEER, A. V. STUDNITZ, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

BAND LXXVI.

DES XIX. JAHRGANGS IV. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1882.

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN

Der Einfluss des Eingangszolles auf die Getreidepreise in Deutschland.

Von

Aug. Weinack.

Vorwort des Herausgebers.

Wir freuen uns, unseren Lesern im nachfolgenden Artikel eine Untersuchung von entscheidender Bedeutung über die Wirkung der Getreidezölle auf die Getreidepreise von einem Fachmanne mitteilen zu können. Sosehr wir bestrebt waren in unserer eigenen Arbeit „über die Wirkungen der Getreidezölle" (Vierteljahrschr. Jhrg. XIX. B. 1) nicht nur in Bezug auf den gesamten deutschen Volkshaushalt sondern auch besonders auf die Preiserhöhung im Inlande infolge der Zölle alles uns zur Verfügung stehende Material zu verwerten, so lag uns doch für die letztere Aufgabe keine monographistische Untersuchung von solcher Gründlichkeit und Unwiderleglichkeit vor. Dieselbe wird die Behauptungen der offiziösen Presse, dass der Ausländer den Zoll trage ebenso stumm machen, wie seinerzeit die Abhandlung Laspeyres über die Schlacht- und Mahlsteuer die Behauptung, dass durch dieselbe Brot und Fleisch nicht verteuert würden.

Bei den zahlreichen Faktoren, welche auf die Bewegung der Preise einwirken, die hier in erster Linie nicht vom Willen der Menschen, sondern von den Ernten abhängen, ist es immer eine schwierige Aufgabe die Kausalität eines bestimmten Faktors mit dem Steigen oder Sinken der Preise zu beweisen. Die unwissenschaftlichen Gegner der Verkehrsfreiheit haben es leichter, zu argumentieren, d. h. sich selbst zu täuschen, oder andere zu täuschen. Wenn die Getreidepreise in Petersburg höher sind als in Berlin, können sie die Unkundigen — und das ist die Mehrzahl — leicht überreden, dass die Zölle die Preise nicht erhöhen. Der Verfasser weist eben nach, dass nicht beliebige Schwankungen der Preise für die Frage entscheidend seien, sondern die Kurse zur Zeit, wo importiert werden kann und werden muss, die Zeitpunkte, in welchen das Rendiment zwischen zwei verglichenen Plätzen des In- und des Auslandes bestimmt konstatiert

ist. In dem Rendimentverhältnis kommen auch die Tarifveränderungen der Fracht, dieses nach der Ernte wichtigsten Faktors der Getreidepreise auf dem Weltmarkt auf's sicherste zur Erscheinung. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse gelingt es dann auch die Wirkung des Zolles auf die Getreidepreise bestimmt nachzuweisen.

Es liegt hier klar vor Augen, dass die Presse, welche die Getreidezölle verteidigt, nicht mit der Wahrheit geht, sondern mit Täuschungen wirkt. Nach dem Bekanntwerden solcher Untersuchungen wird es sich zeigen, ob dies nur auf volkswirtschaftlicher Unwissenheit und Selbsttäuschung oder auf bewusster Täuschung beruht. Denn an eine mögliche Widerlegung glauben wir nicht.

Von dem Augenblicke an, mit welchem der deutsche Zolltarif von 1879 zur Erörterung gelangte, ist die Frage, wer die Eingangszölle trage, von schutzzöllnerischer und freihändlerischer Seite in der ausführlichsten Weise besprochen worden, und besonders lebhaft ist der Widerstreit der Meinungen in betreff der Wirkung der Getreidezölle bis heute geblieben. Während man einerseits selbst die Verteuerung des vom Ausland eingeführten Getreides (ganz abgesehen von der inländischen Produktion) um den Zollbetrag rundweg bestritt mit der Behauptung, das *Ausland* müsse den Zoll tragen, wenn es überhaupt an uns verkaufen wolle, — verfocht man andererseits die Ansicht, dass nicht nur der Import um mindestens den Zoll verteuert werde, sondern dass dies auch auf das in Deutschland selbst produzierte Getreide zurückwirken, und das gesamte Preisniveau des Landes um annähernd den Zollbetrag erhöhen müsse. Haben nun für die erstere, von den Verteidigern der sogen. landwirtschaftlichen Zölle aufgestellte Meinung positive Beweise unseres Wissens bis jetzt nicht beigebracht werden können, so ist die entgegengesetzte Behauptung bereits aus verschiedenen Gesichtspunkten, sowohl von der thatsächlichen Lage des internationalen Handels aus, als auch durch bestimmte Zahlen bekräftigt worden, und wir wollen versuchen, in nachstehendem einen weiteren Beitrag hierzu zu liefern.

Die Beantwortung der Hauptstreitfrage, ob das vom Aus-

lande eingeführte Getreide um den Betrag des Zolles verteuert werde, ergiebt sich am klarsten aus einer Betrachtung des einfach geschäftlichen Vorganges, und glauben wir denselben nicht wirksamer vorführen zu können, als indem wir untersuchen, unter welchen Bedingungen einerseits vor Einführung des Zolles, andererseits nach derselben Beziehungen von einem bestimmten Punkte des Auslandes gemacht worden sind, und ist in dieser Hinsicht in folgendem das Rendimentverhältnis zwischen Petersburg und Berlin für die Erntejahre 1876/7-1881/2 einer speziellen Betrachtung unterworfen.

Noch weit wichtiger ist indessen für den Konsumenten, der ja jede Preiserhöhung zu tragen hat, die Frage, ob durch den Eingangszoll auch die inländische Produktion entsprechend verteuert und dadurch dem deutschen Volke eine den Ertrag des Zolles für das ausländische Getreide weit übersteigende Last aufgebürdet werde. Um diese Frage zu lösen, muss man sich zunächst klar machen, ob denn die Einfuhr überhaupt in so bedeutendem Masse erforderlich ist, um auf das gesamte Preisniveau Deutschlands einen Einfluss üben zu können, und wollen wir zu dem Zweck Ernte und Einfuhr der eigentlichen Brotfrüchte, Weizen und Roggen, von 1878 ab für die Erntejahre vom 1. Juli bis 30. Juni kurz zusammenstellen.

Die *Ernte* betrug in Tonnen à 1000 kg:

	1878/9	1879/80	1880/1
Weizen . . .	2 607 200	2 278 700	2 345 300
Spelz . . .	446 900	460 300	488 500
Roggen . . .	6 919 600	5 562 400	4 962 500
	9 973 700	8 301 400	7 796 300
Kartoffeln . .	23 592 700	18 904 500	19 466 200

Für 1881/2 sind erst die Ernteergebnisse Preussens veröffentlicht, welche sich, mit 1880/1 verglichen, wie folgt stellen (in Tonnen à 1000 kg):

	1880/1	1881/2
Winterweizen . . .	1 185 300	1 029 400
Winterroggen . . .	3 183 000	3 627 100
Kartoffeln	11 710 900	15 555 400

Man kann also auch für ganz Deutschland annehmen, dass Weizen und Roggen einen etwas besseren Ertrag lieferten als in 1880/1, Kartoffeln aber wesentlich mehr.

Das *Aussaat*-Quantum ist anzunehmen mit rund 450 000 To. Weizen und Spelz, 900 000 To. Roggen, und 3 915 000 To. Kartoffeln.

Mehr ein- (+) resp. *ausgeführt* (—) wurde (das Mehl in Körner umgerechnet) in Tonnen à 1000 kg:

	1878/9	1879/80	1880/1
Weizen . . .	+ 387 100	— 91 100	+ 327 000
Roggen . . .	+ 1 047 900	+ 874 700	+ 749 800
Mehl . . .	+ 59 400	— 39 500	+ 10 900
	+ 1 494 400	+ 744 100	+ 1 087 700
Mais . . .	+ 147 300	+ 185 300	+ 449 100
Kartoffeln . .	— 272 700	— 822 500	— 255 500

Für das Erntejahr 1881/2 reichen die betreffenden Mitteilungen bis zum Mai 1882; im Vergleich mit 1880/1 betrug die Mehreinfuhr vom 1. Juli bis 31. Mai in Tonnen à 1000 kg:

	1880/1	1881/2
von Weizen	326 500	352 700
» Roggen	704 300	573 000
	1 030 800	925 700

für 1881/2 also nur um 105 100 To. weniger als 1880/1.

Zur richtigen Beurteilung dieser Angaben über die Einfuhr müssen wir aber in betreff des Jahres 1880/1 darauf hinweisen, dass in diesem nicht nur viel geringer, billiger Weizen zum Vermischen mit Roggen eingeführt ist, sondern auch ein wesentlich grösseres Quantum *Mais* (1878/9: 147 300 Tonnen, 1879/80: 185 300 To., 1880/1: *449 100* To.), von welchem ebenfalls ein bedeutender Teil als Zusatz zum Roggenmehl Verwendung gefunden hat. Andererseits findet die etwas geringere Einfuhr in den ersten 11 Monaten des Erntejahres 1881/2 ihre Erklärung in der wesentlich ergiebigeren Kartoffelernte dieses Jahres.

Vergleicht man nun das nach Abzug der Aussaat verbleibende Erntequantum mit der Gesamtsumme der Einfuhr,

so findet man, dass die letztere in 1878/9 17,3 %, in 1879/80 10,7 %, in 1880/1 16,9 %, im Durchschnitt dieser 3 Jahre 15,1 % der Ernte betragen hat.

Die für den Konsum verfügbare Menge von Brotgetreide (die Ernte abzüglich des Aussaatquantums und zuzüglich der Einfuhr) beträgt:

in	1878/9	10 118 100 To.
»	1879/80	7 695 500 »
»	1880/1	7 534 000 »

was sich auf die nach der durchschnittlichen Vermehrung von 1875 — 1880 berechnete Bevölkerungszahl (1878: 44 207 400, 1879: 44 700 800, 1880: 45 194 100)

	auf die Ernte	auf die Einfuhr	zusammen
in 1878/9 mit	195 kg	34 kg	229 kg
» 1879/80 »	155 »	17 »	172 »
» 1880/1 »	143 »	24 »	167 »

pro Kopf und Jahr verteilt.

Die Einfuhr allein hat, wenn man für eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 44½ Millionen á 210 kg pro Kopf, (welches Quantum jetzt wohl allgemein von der Statistik angenommen wird) einen Bedarf an Brotgetreide von 9 345 000 Tonnen annimmt, die Bevölkerung versorgt

in 1878/9	für circa	58 Tage
» 1879/80	» »	29 Tage
» 1880/1	» »	42 Tage.

Trotz dieser auf den ersten Blick auffallend gross erscheinenden Einfuhr betrugen die von den östlichen Haupthandelsplätzen vorhandenen Bestände, in denen überdies noch inländische, resp. zum Export bestimmte Ware enthalten ist, am 1. Januar in Tonnen à 1000 kg

von Weizen	1877	1878	1879	1880	1881	1882
in Königsberg . .	16 990	29 700	24 340	19 100	14 700	25 200
in Danzig . . .	15 569	19 291	22 488	24 418	14 707	19 895
in Stettin . . .	11 956	5 156	6 954	7 560	3 470	1 345
in Berlin . . .	6 723	4 693	6 758	10 912	5 821	3 045
Zusam.	51 238	58 840	60 540	61 990	38 698	49 485

von Roggen	1877	1878	1879	1880	1881	1882
in Königsberg . .	7 960	10 200	11 340	16 700	2 100	5 500
in Danzig . . .	1 701	6 909	6 867	4 509	803	2 471
in Stettin . . .	23 225	11 308	6 822	22 381	2 656	1 077
in Berlin . . .	12 837	4 531	4 871	27 221	5 096	3 200
Zusam.	45 723	32 948	29 900	70 811	10 655	12 248

Diese Zahlen ergeben für 1 Jahr eine durchschnittliche Menge von 87 179 To. und diese würde, wenn man als Absatzgebiet jener Plätze das östliche Deutschland bis zur Elbe annimmt, bei einem Jahresbedarf von 210 kg pro Kopf, = 4 200 000 To. für 20 Mill. Einwohner, den Bedarf für 7½ Tage decken! Selbst die bei Weglassung des Jahres 1880 höchste Bestandziffer von 1877, 96 961 To., bildet nur einen Vorrat für ca. 8½ Tage, während die anfangs 1881 vorhandenen 49 353 To. nur für ca. 4⅓ Tage ausreichen würden.

Ziehen wir nun aus alledem das Resultat, so muss es zunächst einleuchten, dass wenn in 3 Jahren eine durchschnittliche Einfuhr von ungefähr dem sechsten Teil der eigenen Ernte Deutschlands an Brotgetreide erforderlich war, dieses Quantum, oder eigentlich *der Bedarf eines solchen*, gross genug ist, um den Preis dieser notwendigen Zufuhr auch in dem Preise der inländischen Produktion zum Ausdruck zu bringen. Allerdings ist ja nun behauptet worden, die Einfuhr so bedeutender Getreidemengen sei gar nicht erforderlich gewesen, Millionen Centner ausländisches Getreide seien vielmehr nur im Interesse des Handels in das Land hineingeworfen worden, und drückten nun den Preis des inländischen Produktes unnatürlich herab. Aber auch hierauf geben die mitgeteilten Zahlen Antwort. Wenn die Gesamteinfuhr in den Erntejahren 1878/9 bis 1880/1 das für den Konsum erforderliche Quantum für 58 resp. 29 und 42 Tage bildete, die Bestände der östlichen Haupthandelsplätze aber seit 1877 am 1. Januar, also zu einer Zeit, wo sich der Handel für den Konsum während des Winters, welcher neue Zufuhren erst nach Monaten ermöglichte, versorgt hatte, im Maximum nur für eine 8tägige Versorgung der östlichen Hälfte Deutschlands ausreichten, so wird man doch annehmen müssen,

dass der übrige Teil des bis dohin eingeführten Getreides bereits in den Konsum übergegangen war, sich also nicht zwecklos im Lande herumtrieb. Im Gegenteil ist es nicht schwer nachzuweisen, wie genau der Handel *bei völlig freiem Verkehr*, seine Unternehmungen dem wirklichen Bedürfnis anpassend, eine gleichmässige Versorgung der Bevölkerung bewirkt, und können wir uns nicht versagen, einen interessanten Beleg hierfür beizubringen. Da genaue Berechnungen der absoluten Erntemenge erst seit 1878 vorliegen, so benutzen wir diejenigen Ziffern, wie sie Dr. Engel bei Besprechung der Ernte von 1878 (in dem 3. u 4. Heft der Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statist. Bureaus für 1878) nach den Durchschnittserträgen der Jahre 1872—1877 für Preussen berechnet hat, und rechnen dazu (das Verhältnis der einzelnen Jahre unter einander wird ja dadurch nicht verschoben) die Mehr-Einfuhr für Deutschland, fügen auch zur weiteren Beurteilung noch den für Preussen ermittelten Durchschnittsertrag der Kartoffelernte hinzu.

	Ernte Preussens von Weizen, Spelz u. Roggen	Einfuhr Deutschlands von Weizen u. Roggen	Gesamtmenge aus Ernte u. Einfuhr	Kartoffelernte Preussens in % einer Mittelernte
1873/4	6 679 649 To.	871 500 To.	7 551 149 To.	78 %
1874/5	7 932 821 „	575 500 „	8 508 321 „	101 „
1875/6	6 823 901 „	724 700 „	7 548 601 „	86 „
1876/7	6 034 418 „	1 423 200 „	7 457 618 „	89 „
1877/8	7 974 736 „	1 126 800 „	9 101 536 „	77 „

Dieses so gewonnene Bild liefert den überraschendsten Beweis dafür, wie genau der Handel die durch den Unterschied der einzelnen Ernten entstehenden Lücken ausfüllt und eine gleichmässige Versorgung des Landes bewirkt, denn gerade die anscheinenden Abweichungen in obiger Zusammenstellung, in den Jahren 1874/5 und 1877/8, sind nur geeignet, dies noch mehr zu bekräftigen. In 1874 wurde die Ernte aussergewöhnlich früh eingebracht und dem Konsum zugeführt, andererseits aber waren die Preise infolge des grossen Ernteertrags (auch die Kartoffeln hatten mehr als eine Durchschnittsernte gegeben) so billig geworden, dass nicht nur der Verbrauch der Bevöl-

kerung ein sehr reichlicher war, sondern auch grosse Quantitäten Getreide als Viehfutter verbraucht wurden. In Berlin schwankte die höchste Notiz für loco-Ware in 1873/4 bei Weizen zwischen 273 und 306 Mk., bei Roggen zwischen 201 und 222 Mk., — in 1874/5 dagegen bei Weizen zwischen 276 und 198 Mk., bei Roggen zwischen 216 und 162 Mk. — Wenn ferner in 1877/8 ein grösseres Quantum Brotgetreide der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden musste, so folgt dies einfach aus der mangelhaften Kartoffelernte, welche nur 77% einer Mittelernte betrug, und wofür ein Ersatz notwendig war.

Leider lässt sich für die Jahre vor 1878/9, da es an den dazu nötigen absoluten Erntezahlen für ganz Deutschland fehlt, nicht genau ermitteln, wieviel Kilogr. Brotgetreide pro Kopf der Einwohner vorhanden waren, wir sind vielmehr auf indirekte Vergleiche, wie die hier gegebenen, und auf annähernde Schätzungen beschränkt. In dieser Weise haben wir nun allerdings den Versuch gemacht, zu absoluten Zahlen zu gelangen, indem wir die oben mitgeteilten Erntequantitäten Preussens nach dem Anbauverhältnis von 1878 für Deutschland berechneten und ebenfalls unter Abrechnung der Aussaat und Hinzurechnung der Einfuhr das in den betreffenden Erntejahren für den Konsum verfügbare Quantum feststellten. Nach den so gewonnenen Zahlen waren vorhanden

	überhaupt	pro Kopf der Einw.
1873/4 . . .	10 064 100 To.	240 kg
1874/5 . . .	11 846 900 „	280 „
1875/6 . . .	10 110 800 „	236 „
1876/7 . . .	9 480 600 „	219 „
1877/8 . . .	12 055 000 „	275 „
Durchschn.	10 711 400 To.	250 kg.

Bringt man hiervon für etwaige Differenzen selbst 500 000 To. = 12 kg pro Kopf jährlich in Abzug (was mit ca. 5% des ganzen Quantums gewiss hoch gegriffen sein dürfte), so erscheint immer noch ein zwischen 207 und 268 kg pro Kopf schwankendes, im Durchschnitt der 5 Erntejahre 238 kg betragendes Quantum für den Konsum übrig, was recht gut

stimmt zu der Annahme, dass 210 kg zur menschlichen Nahrung durchschnittlich erforderlich sind. Daran anschliessend sind dann nach der oben mitgeteilten, auf die absoluten Erntezahlen gestützten Berechnung vorhanden gewesen 1878/9 229 kg, 1879/80 172 kg, 1880/1 167 kg, — in 1878/9 also, dem letzten Jahre mit freiem Verkehr, annähernd ebensoviel wie im Durchschnitt der vorhergehenden 5 Jahre, wogegen mit Aufrichtung der Zollschranke das vorhandene Quantum um *ein volles Viertel* sank, so dass selbst an dem durchschnittlichen Nahrungsbedarf, ganz abgesehen von dem zu industrieellen Zwecken etc. Erforderlichen, noch 38 resp. 43 kg pro Kopf fehlten, was einer Gesamtmenge von ca. 1 780 000 To. pro Jahr entspricht! Mit so viel weniger an Brotgetreide haben die Konsumenten auskommen müssen; sie werden einen Teil davon durch andere, minderwertige Nahrungsstoffe ersetzt, den Rest aber durch einen thatsächlich geringeren Verbrauch erspart haben, nachdem der Roggenpreis in diesen beiden letzten Jahren eine aussergewöhnliche Höhe erreicht hatte. In Berlin bewegte sich die höchste Notiz für loco-Ware bei Weizen in 1878/9 zwischen 225 u. 189 Mk., in 1879/80 zwischen 214 u. 245 Mk., in 1880/1 zwischen 244 und 230 Mk.; bei Roggen in 1878/9 zwischen 143 u. 130 Mk., in 1879/80 zwischen 147 u. 216 Mk., in 1880/1 zwischen 210 und 222 Mk.

Alles das ist jetzt nach Verlauf von Jahren so interessant als leicht zu beobachten; wer aber hat seinerzeit den Getreidehändlern gesagt, dass die Ernte so oder so ausgefallen ist, und dass das Land in dem einen Jahre um einige hunderttausend Tonnen mehr oder weniger Zufuhr braucht als in dem andern? Aus den früher ermittelten prozentualen Erntedurchschnittserträgen, und selbst aus den jetzigen absoluten Ernteziffern war dies gewiss nicht zu entnehmen, denn diese Ermittelungen sind stets erst an die Öffentlichkeit gelangt, wenn die neue Ernte schon vor der Thür war. Und wer hat den Handelsstand darüber belehrt, in welcher Weise schon das Anbauverhältnis der verschiedenen Getreidearten sich im Laufe

der Jahre verändert hat? Bis zu der in 1878 vorgenommenen speziellen Aufnahme der Anbauflächen nahm man die Ackerfläche Preussens mit 66 537 696 Morgen = 16 973 902 Hektaren an, wovon mit

Weizen	10 %	=	1 697 390 Ha.
Roggen	24 „	=	4 068 230 „
Gerste	8 „	=	1 359 547 „
Hafer	16 „	=	2 710 727 „
Kartoffeln	12 „	=	2 037 421 „
Zusam. . .	70 %	=	11 873 315 Ha.

bebaut sein sollten. — Dagegen ist 1878 eine Gesamtackerfläche von 17 302 461 Ha. ermittelt, wovon mit

Weizen	5.9 %	=	1 026 773 Ha.
Roggen	25.8 „	=	4 470 463 „
Gerste	5.1 „	=	876 794 „
Hafer	14.3 „	=	2 465 992 „
Kartoffeln . . .	10.9 „	=	1 880 241 „
Zusam. . .	62 %	=	10 720 263 Ha.

bebaut waren.

Während sich also die Ackerfläche um 328 559 Ha. grösser herausstellte, waren mit Getreide und Kartoffeln 1 153 052 Ha. weniger angebaut, als man bisher angenommen hatte, und zwar mit Weizen 670 617 Ha., Gerste 482 753 Ha., Hafer 244 735 Ha., Kartoffeln 157 180 Ha. weniger, mit Roggen aber 402 233 Ha. mehr. —

Wesentlich hat auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen im Anbau der einzelnen Fruchtarten die Rübenzuckerindustrie eingewirkt, denn während in 1871/2 2 250 918 To. Rüben verarbeitet wurden, war dieses Quantum in 1880/1 aut 6 320 797 To. gestiegen, was bei einem durchschnittlichen Ertrag von 24 To. pro Ha. eine um 169 578 Ha. vergrösserte Anbaufläche repräsentiert, auf welcher bei einem durchschnittlichen Ertrag von 1.44 To. pro Ha. 244 192 To. Weizen hätten geerntet werden können. Geradezu irreführen muss aber selbst die jetzige Erntestatistik, wenn sie für 1880/1 unter Annahme des Anbauverhältnisses von 1878 4 737 787 To. Rüben als *geerntet* aufführt, wogegen von den Zuckerfabriken 6 317 730 To.

verarbeitet sind; in 1878/9 wurden dagegen nur 4 628 748 To. verarbeitet, es muss also der Anbau von Zuckerrüben besonders in den letzten Jahren wieder wesentlich gestiegen sein, unter weiterer Zurückdrängung des Getreidebaues.

Und wie viele Momente, abgesehen von der Produktion, wirken nicht andererseits auf die Grösse des Konsums ein, — der Ausfall der Kartoffelernte, der Obsternte kann den Verbrauch des eigentlichen Brotgetreides um hunderttausende von Tonnen verschieben, und man sollte in der That eher die Feinfühligkeit des so weitverzweigten Getreidehandels bewundern, als ihn beschuldigen, grosse Getreidemassen unnötig in das Land hereingebracht zu haben. Nur dann kann er aber seine geräuschlose Thätigkeit in Herbeischaffung des, trotz aller Redensarten, selbst in den besten Erntejahren nun doch einmal unbedingt nötigen Brotgetreides anderer Länder voll entwickeln, *wenn er durch nichts in der freiesten Bewegung gehindert ist.* Werden der letzteren irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt, dann ist die nächste Wirkung davon eine Einschränkung des Verkehrs überhaupt, und speziell bei einer Zollauflage von 10 Mk. pro 1000 kg, welche bis zu 8% des Wertes der Ware betragen hat, wird sich der Kaufmann scheuen, diese künstliche Verteuerung auf sein Risiko zu nehmen, wenn ihm nicht durch eine noch grössere Preissteigerung am Absatzorte einige Gewähr dafür geboten wird, dass er die mit dem Zoll belastete Ware ohne Verlust wieder absetzen kann. Tritt wirklicher Bedarf im Lande ein, dann wird stets eine stärkere Aufwärtsbewegung der Preise erforderlich sein, um wieder Getreide vom Auslande herbeizuziehen, Ebbe und Flut der Preisbewegung während des Erntejahres werden aber aus demselben Grunde auch häufiger sein, als wenn der Verkehr durch keinerlei künstliche Schranken gehemmt ist. Diese ganz naturgemässe Wirkung des Zolles wird aus der folgenden Darstellung leicht erkennbar sein, welche sich, wie schon im Eingang angedeutet, im 1. Abschnitt mit dem Rendimentsverhältnis zwischen Petersburg und Berlin

beschäftigen, im 2. Abschnitt aber die zahlenmässigen Nachweise für die dem Zoll entsprechende Preiserhöhung nicht nur des eingeführten Quantums, sondern auch der gesamten inländischen Produktion bringen wird.

I.

Die Roggenpreise in Berlin und St. Petersburg.

In nachstehender vergleichender Darstellung sind die Preise des Roggens in Petersburg, wie sie in den Depeschen des Wolff'schen Bureaus regelmässig notiert werden, und zwar in Mark pro 1000 kg (16 Tschetwert = 2350 kg angenommen) zum jedesmaligen Berliner Tageskurs der Rubelnoten umgerechnet, mit den Berliner Kündigungspreisen resp. den Notierungen für den laufenden Monat zusammengestellt. Um die Zahlenreihe möglichst zu vereinfachen, sind auch diese Berliner Preise nur für diejenigen Tage aufgenommen, für welche eine Petersburger Notiz vorlag. Wir wollen nun diese Preise, sowie die jedesmalige Differenz beider Plätze, zunächst der besseren Übersicht wegen in einer zusammenhängenden Aufstellung geben, dann aber in der folgenden Besprechung nur die Hauptmomente des Preisganges hervorheben, und mit ihnen die Äusserungen von Handelsberichten, von welchen wir die wertvollen Jahresberichte des Herrn Emil Meyer in Berlin, sowie die Berliner Börsenberichte der Bank- und Handelszeitung benutzen, zusammenstellen. Wenn sich nun diese Börsenmitteilungen auch zuweilen auf die ›russischen Ostseehäfen‹ im allgemeinen beziehen, als welche ja neben St. Petersburg auch Libau, Riga und Reval in Frage kommen, von denen besonders Libau als Exportplatz immer mehr in den Vordergrund tritt, so glauben wir doch die betreffenden berichtlichen Bemerkungen ebenso gut auf das Verhältnis zu St. Petersburg beziehen zu dürfen, da ja eine wesentliche Preisdifferenz aller genannten Plätze in der Regel nicht anzunehmen ist.

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1876				*1876*			
14. Januar	153.—	120.27	32.73	24. Novbr.	160.—	114.78	45.22
21. „	153.—	120.38	32 62	28. „	160.—	113.06	46 94
1. Febr.	148.50	120.80	27.70	5. Dezbr.	160.50	106.83	53.67
22. „	149.50	121.65	27.85	8. „	158.—	108.34	49 66
14. März	150.50	116 75	33 75	12. „	160.—	109.20	50 80
28. „	154.—	126.77	27.23	15. „	159.—	109.49	49.51
31. „	154.50	126.75	27.75	19. „	158.—	109.89	48.11
11. April	150.—	121.19	28.81	22. „	159.—	110.15	48.85
21. „	150.50	121.72	28.78	26. „	162.—	110.64	51.36
19. Mai	160.—	128 30	31.70	29. „	160.50	117.72	42.78
16. Juni	165.—	140.75	24.25				
30. „	156.50	131.61	24.89	*1877*			
4. Juli	154.50	130.05	24.45	2. Januar	162.—	123.44	38.56
7. „	152.—	129.71	22.29	4. „	161.50	122.79	38.71
10. „	154.—	129.—	25.—	9. „	162.—	123.53	38.47
14. „	151.50	129.02	22.48	11. „	163,—	123.85	39.15
18. „	148.50	129.49	19.01	16. „	164.25	133.45	30.80
21. „	147.50	130.08	17.42	19. „	162.—	128.30	33.70
25. „	140.—	130.10	9.90	23. „	160.—	124.14	35.86
28. „	144.—	122.66	21.34	26. „	159.50	124.29	35.21
1. August	146.50	126.82	19.68	30. „	159.50	125.21	34.29
4. „	150.—	125.06	24.94	2. Febr.	160.—	128.33	31.67
7. „	147.50	125.03	22.47	6. „	161.50	127.97	33.53
11. „	145.75	126.99	18.76	9. „	161.—	129.91	31.09
15. „	147.50	127.25	20.25	13. „	162.—	129.96	32.04
17. „	146.—	130.96	15.04	16. „	162.—	129.40	32 60
22. „	145.50	131.38	14.12	20. „	161.50	129.57	31.93
25. „	145.—	131.23	13.77	23. „	161.50	129.40	32.10
29. „	146.—	128.01	17.99	27. „	160.50	128.89	31.61
5. Septbr.	148.—	127.87	20.13	2. März	162.50	129.14	33.36
8. „	152.—	127.61	24.39	6. „	161.—	129.40	31.60
12. „	152.50	130.28	22.22	9. „	162.—	128.81	33.19
15. „	152.50	127.32	25.18	13. „	161.50	128.55	32.95
19. „	150.—	131.80	18.20	16. „	162.—	128.68	33.32
22. „	149.50	132.26	17.24	20. „	162.—	129.14	32.86
26. „	151.—	128.11	22.89	23. „	162.50	128.48	34.02
29. „	152.50	127.73	24.77	27. „	162.—	127.—	35.—
3. Oktbr.	153.50	127.11	26.39	30. „	162.—	127.40	34.60
10. „	155.—	133.30	21.97	3. April	162.50	132.13	30.37
13. „	154.—	131.30	22.70	10. „	163.50	128.59	34.91
17. „	153.50	130.27	23.23	13. „	172.—	128.14	43.86
20. „	155.—	129.20	25.80	17. „	178.—	134.26	43.74
24. „	155.50	124.20	31.30	20. „	174.25	134.84	39.41
31. „	156.—	118.66	37.34	27. „	184.50	135.42	49.08
3. Novbr.	154.50	119.49	35.01	1. Mai	180.50	145.05	35.45
10. „	158.50	119.12	39.38	4. „	174.—	145.21	28.79
14. „	158.50	117.65	40.85	8. „	175.25	141.65	33.60
17. „	160.—	103.91	56.09	11. „	174.—	143.11	30.89
21. „	165 50	112.14	53.36	15. „	168.—	141.97	26.03

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1877				*1877*			
18. Mai	167.50	138.11	29 39	6. Novbr.	136.—	117 25	18.75
22. "	167.—	138 30	28.70	9. "	138.—	119.36	18.64
25. "	159.—	137.51	21.49	13. "	138.—	116.84	21.16
29. "	158.—	133.58	24.42	16. "	139.50	117.83	21.67
1. Juni	160 50	132.94	27.56	20. "	138.—	119.51	18.49
5. "	156 50	137.10	19.40	23. "	139.—	118.06	20.94
8. "	158.50	144.88	13.62	27. "	139.—	118.75	20 25
12. "	157.50	145.25	12 25	30. "	139.—	115.91	23.09
15. "	158.50	145.11	13.39	4. Dezbr.	140.—	116.51	23.49
19. "	155.50	144.45	11.65	7. "	138.25	116.13	22.12
22. "	156.50	147.68	8.82	11. "	139.50	117.26	22.24
26. "	157.—	146.83	10.17	14. "	140.50	116.72	23.78
29. "	151.50	143.59	7.91	17. "	140.—	116.22	23.78
3. Juli	147.—	135.62	11 38	21. "	141.—	113.46	27.54
6. "	153.50	135.03	18.47	25. "	140.50	114.55	25.95
10. "	153.—	129 84	23 16	28. "	139.50	116.61	22.89
13. "	154.—	127.57	26.43				
17. "	153.—	132 66	20.34	*1878*			
20. "	150.—	130.83	19.17	1. Januar	140.—	115.89	24.11
24. "	151.50	130 83	20.67	4. "	139.—	117.97	21.03
27. "	152.—	130.73	21.27	15. "	140.—	127.88	12.12
31. "	150.—	127 04	22 96	17. "	140.—	128.99	11.01
2. Aug.	147.—	126.95	20.05	22. "	139.50	123.35	16.15
7. "	139.—	121 24	17.76	25. "	140.50	130.37	10.13
10. "	138.50	126.69	11.81	29. "	141.50	136.74	4.76
14. "	135 50	126.89	8.61	1. Febr.	142.50	132.40	10.10
17. "	135.—	126 60	8.40	12. "	146.—	127.04	18.96
21. "	138 50	121.97	16.53	19. "	146.—	132 67	13.33
24. "	138 50	122.54	15.96	1. März	147.—	128.83	18.17
28. "	141.50	118.66	22 84	12. "	144.—	130.97	13 03
31. "	142.—	118.52	23.48	26. "	151.—	126.15	24.85
4. Sept	143.—	117.68	25.32	29. "	149.—	111.51	37.49
6. "	138.—	118.01	19.99	2. April	150.—	119.39	30.61
10. "	139.—	121.53	17.47	5. "	155.—	119.74	35.26
14. "	141.—	121.53	19.47	9. "	152.—	121.09	30.91
18. "	138.—	124 60	13.40	12. "	150.50	115.46	35.04
21. "	139.—	119.71	19.29	16. "	150.50	118.49	32.01
25. "	141.50	122.72	18.78	19. "	148.50	118.51	29.99
28. "	140.—	120.79	19.21	23. "	149.—	116.17	32.83
2. Oktbr.	140.—	121.68	18.32	25. "	150.50	114.03	36.47
5. "	140.—	121.09	18.91	30. "	155.—	114.09	40.91
9. "	139.—	120.04	18.96	3. Mai	152.50	115.66	36.84
12. "	138.50	118.72	19.78	7. "	150.—	123.28	26.72
16. "	137.50	113.34	24.16	10. "	151.50	126.74	24.76
19. "	136.—	124.70	11.30	17. "	137.—	122.19	14.81
23. "	135.50	114.98	20.52	20. "	139.50	121.94	17.56
26. "	136.—	116.91	19.09	24. "	137.50	119.57	17.93
30. "	137.25	117.96	19.29	28. "	134.50	123.17	11.33
2. Novbr.	135.—	114.44	20.56	31. "	135.50	124.33	11.17

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1878				*1878*			
4. Juni	132.—	124.45	7.55	27. Dezbr.	119.—	102.30	16.70
7. „	131.—	123.26	7.74	31. „	119.—	103.50	15.50
11. „	131.—	124.81	6.19				
14. „	131.—	124.81	6.19	*1879*			
18. „	128.—	120.90	7.10	24. Januar	123 50	99.60	23.90
21. „	126.50	111.71	14.79	28. „	123.—	99.40	23.60
25. „	126.—	116.72	9.28	31. „	122.50	99.20	23.30
28. „	127.50	117.40	10.10	25. Febr.	122.50	104.40	18.10
2. Juli	126.—	118.—	8.—	28. „	124.—	105.10	18.90
5. „	126.—	109.70	16.30	4. März	123.—	104.60	18.40
9. „	126.—	109.90	16.10	1. April	120.50	105.30	15.20
12. „	130.50	111.20	19.30	4. „	121.—	105.20	15.80
19. „	130.50	110.30	20.20	8. „	119.50	105.—	14.50
2. Aug.	121.50	113.20	8.30	10. „	119.50	104.70	14.80
9. „	120.50	109.80	10.70	15. „	119.50	104.50	15.—
20. „	117.—	113.10	3.90	18. „	117.50	99.20	18.30
23. „	117.50	112.90	4.60	22. „	117.50	102.80	14.70
26. „	120.—	112.80	7.20	25. „	117.—	103.30	13.70
30. „	121.—	108.80	12.20	28. „	119.—	103.10	15.90
3. Sept.	122.50	108.30	14.20	2. Mai	119.—	102.30	16.70
6. „	122.—	104.80	17.20	9. „	124.—	106.80	17.20
9. „	122.50	104.30	18.20	13. „	126.50	106.40	20.10
13. „	121.50	103.70	17.80	16. „	126.—	106.30	19.70
17. „	120.—	103.—	17.—	27. „	122.50	103.80	18.70
19. „	119.—	102.60	16.40	30. „	122.50	105.20	17.30
24. „	119.—	105.80	13.20	3. Juni	122.—	102.50	19.50
27. „	116.—	105.30	10.70	6. „	120.50	105.70	14.80
1. Oktbr.	115.—	103.50	11.50	13. „	118.—	101.90	16.10
4. „	116.—	103.70	12.30	17. „	119.—	102 50	16.50
8. „	113.50	103.30	10.20	20. „	119 50	102.30	17.20
11. „	113.—	104.10	8.90	24. „	117.50	102.—	15.50
15. „	115.50	103.30	12.20	27. „	118 50	101.80	16.70
18. „	115.50	104.10	11.40	1. Juli	116.—	101 95	14.05
22. „	116.—	103.—	13.—	4. „	115.—	102.28	12.72
25. „	117.50	103.—	14.50	8. „	116.—	102.36	13.64
1. Novbr.	122.50	102.70	19.80	11. „	119.50	106.03	13.47
5. „	124.—	100.70	23.30	15. „	121.—	107.91	13.09
8. „	122.50	100.90	21.60	18. „	121.—	110.02	10.98
15. „	122.—	102.50	19.50	22. „	126.—	110.81	15.19
22. „	120.—	104.90	15.10	25. „	127.50	111.76	15.74
25. „	120.—	103.90	16.10	29. „	130.—	114.66	15.34
29. „	121.50	103.90	17.60	1. Aug.	126.50	112.92	13.58
2. Dezbr.	121.—	104.10	16.90	5. „	126.75	114.50	12.25
6. „	119.—	103.90	15.10	12. „	129.—	114.45	14.55
10. „	119.50	104.—	15.50	15. „	128.50	113.61	14.89
13. „	120.50	103.80	16.70	19. „	129.—	112.39	16.61
17. „	120.—	102.50	17.50	22. „	127.50	112.10	15.40
20. „	119.—	103.50	15.50	26. „	127.25	110.89	16.36
24. „	119.—	102.70	16.30	29. „	129.—	112 26	16 74

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1879				*1880*			
2. Sept.	129.50	112.39	17.11	24. Febr.	173.50	148.46	25.04
5. „	128.—	112.—	16.—	27. „	172.—	147.57	24.43
9. „	131.—	115.23	15.77	1. März	172.—	146.31	25.69
12. „	132.—	115.15	16.85	5. „	173.50	146.99	26.51
16. „	138.—	117.33	20.67	8. „	172.—	146.28	25.72
19. „	137.—	119.31	17.69	12. „	173.—	149.03	23.97
23. „	139.—	119.—	20.—	2. April	168 —	147.64	20.36
30. „	143.50	126.51	16.99	5. „	170.—	147.81	22.19
3. Oktbr.	143.—	127.58	15.42	9. „	168.—	149.97	18.03
7. „	148.—	131 62	16.38	13. „	166.—	147.87	18.13
10. „	148.—	128 92	19 08	16. „	163.—	147.87	15.13
14. „	151.50	132.05	19.45	20. „	166.—	149.52	16.48
17. „	151.50	132.60	18.90	23. „	168.—	149.34	18.66
21. „	157.—	135.66	21 34	27. „	166.25	146.75	19.50
24. „	157.50	142.39	15.11	4. Mai	174.—	149 41	24.59
28. „	161.50	189.23	22.27	7. „	177.—	149.14	27.86
31. „	157.50	139.45	18.05	11. „	176.50	152.95	23.55
4. Novbr.	157.50	133.77	23.73	14. „	176.—	150.53	25.47
7. „	159.—	135.10	23.90	18. „	177.50	150.28	27.22
11. „	158.—	135.10	22.90	21. „	176.—	150.18	25.82
14. „	157.—	133.61	23.39	25. „	174 50	152.27	22.23
18. „	157.—	133.83	23.17	28. „	180.—	152.42	27.58
21. „	159.—	133.36	25.64	1. Juni	183.33	157.91	25.42
25. „	160.—	133 04	26.96	4. „	183.—	154.20	28.80
29. „	160.25	133.42	26.83	8. „	187 17	157.50	29.67
2. Dezbr.	163.50	137.51	25.99	11. „	196.25	164.98	31.27
5. „	165.50	140.67	24.83	15. „	193 50	167.11	26.39
9. „	171.—	144.17	26.83	18. „	194.50	167.03	27.47
12. „	168.—	143.59	24 41	22. „	198.75	169.13	29.62
16. „	168.50	143.93	24.57	25. „	197.—	170.22	26.78
19. „	169.50	143.90	25.60	29. „	199.—	168.58	30.42
23. „	172.—	143.59	28 41	2. Juli	192 50	169.32	23.18
30. „	173.—	143.52	29.48	6. „	189.50	169.16	20.34
				9. „	188.—	166.91	21.09
1880				13. „	187.25	161.99	25.26
2. Januar	171.50	144.17	27.33	16. „	188.75	158.02	30.73
9. „	172.50	143.93	28.57	20. „	187.75	151.88	35.87
12. „	171.50	143.90	27.60	23. „	185.50	150.11	35.39
16. „	168.75	143.83	24 92	27. „	182.67	151.35	31.32
20. „	170.50	143.90	26.60	30. „	184.—	152.09	31.91
23. „	167.50	144.27	23.23	2. Aug.	176.50	151.49	25.01
27. „	169.50	145.57	23 93	6. „	176.—	154.16	21.84
30. „	169 50	145.86	23.64	10. „	179.—	153.75	25.25
3. Febr.	168.—	146 25	21.75	13. „	179.50	155.61	23.89
6. „	171.—	147.—	24.—	17. „	184.50	163.03	21.47
10. „	172.50	149 38	23.12	20. „	189.—	164.37	24.63
13. „	170.50	148.66	21.84	24. „	194.50	165.71	28.79
17. „	171.—	149.79	21.21	26. „	194.50	168.22	26.28
20. „	172.—	147.74	24.26	31. „	196.—	173.94	22.06

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1880				*1881*			
2. Sept.	186.25	170.72	15.53	18. Febr.	203.—	193.51	9.49
6. „	186.—	170.40	15.60	22. „	204.—	193.46	10.54
10. „	185.—	173.21	11.79	25. „	204.—	192 42	11.58
14. „	187.—	172.06	14 94	8. März	202.—	192.33	9.67
17. „	193.17	177.94	15 23	15. „	204.50	191.30	13.20
21. „	196.—	178.95	17.05	29. „	205.—	179.81	25.19
24. „	194.—	177.79	16.21	19. April	213.50	193.34	20.16
28. „	204.50	183.39	21.11	21. „	213.—	193.43	19 57
1. Oktbr.	201.—	184.59	16.41	26. „	209.50	193.29	16.21
5. „	200.—	184.10	15.90	29. „	209.—	198.88	10.12
8. „	207.—	184.49	22.51	3. Mai	209.—	198.26	10.74
12 „	209.—	186.80	22.20	6. „	209.50	190.77	18.73
15. „	216.—	195.88	20.12	13. „	210.50	189.90	20.60
19. „	210.—	194.12	15.88	17. „	208.50	182.86	25.64
22. „	214.50	193.57	20.93	20. „	204.50	182.86	21.64
26. „	214.—	207.83	6.17	24. „	206.—	179.22	26.78
29. „	214.—	207.63	6.37	27. „	208.—	186.06	21.94
2. Novbr	214.—	218.65	+4.65	31. „	206.25	182.42	23.83
5. „	217.—	219.29	+2.29	3. Juni	202.50	180.30	22.20
9. „	219.—	209.16	9.84	7. „	201.75	178.65	23.10
12. „	216.50	209.62	6.88	10. „	204.50	177.28	27.22
16. „	212.—	209.11	2.89	14. „	207.50	176.64	30.86
19. „	216.—	203.57	12.43	17. „	208.—	178.27	29.73
23. „	215.50	203 48	12.02	21. „	208.50	177.79	30.71
25. „	210 50	203.93	6.57	24. „	209.50	177.49	32.01
30. „	211.25	204.17	7.08	28. „	206.—	177.75	28.25
3. Dezbr.	212 —	203.90	8.10	1. Juli	197.38	174.31	23.07
7. „	210.50	203.90	6.60	5. „	185.17	173.29	11.88
10. „	214.—	204.17	9.83	8. „	189.50	172.23	17.27
14. „	213.50	203.29	10.21	12. „	178.83	158.47	20.36
17. „	211.—	198.03	12 97	15. „	177.50	155.35	22.15
21. „	210 50	188.63	21.87	19. „	171.50	151.74	19.76
24. „	214.25	188.99	25 26	22. „	172.75	151.28	21.47
28. „	214.50	190.50	24.—	26. „	175.—	153.06	21.94
31. „	216.25	193.99	22 26	29. „	168.—	153.77	14.23
				2. Aug.	172.—	154.01	17.99
1881				5. „	175.—	157 15	17.85
4. Januar	208 50	192 60	15.90	9. „	178.—	163.19	14.81
11. „	207.50	190.53	16 97	12. „	178.50	162.74	15.76
14. „	205.50	191 97	13 53	16. „	179.25	167.17	12.08
17. „	205.50	192.15	13 35	19. „	178.13	167.82	10.31
21. „	203.—	190.08	12.92	23. „	181.75	167.74	14.01
25. „	204 50	190.53	13 97	26. „	186.75	166.48	20.37
28. „	205.50	193.69	11.81	30. „	183.—	170.49	12.51
1. Febr.	203.—	203.22	+—.22	2. Sept.	179.50	174 64	4 86
4. „	202 50	194.33	8.17	6. „	181.—	171.94	9.06
8. „	202.50	194.74	7.76	9. „	184.50	170 95	13.55
11. „	204.—	194 55	9.45	13. „	184.88	172.10	12 78
15. „	205.25	195.20	10.05	16. „	187.—	175.72	11.28

Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz	Datum	Preis in Mark pro 1000 kg		Differenz
	Berlin	Petersburg			Berlin	Petersburg	
1881				*1882*			
19. Sept	188.50	179.01	9.49	3. Febr.	176.75	148.88	27.87
23. "	192.—	181.90	10.10	7. "	174.90	148.88	26.02
27. "	192.50	186 89	5.61	10. "	173.—	148.70	24.30
30. "	190.50	186 51	3.99	13. "	170.—	148.48	21.52
4. Oktbr.	189.25	186.94	2.31	17. "	168.40	147.95	20.45
7. "	190.25	192.51	+2.26	21. "	167.50	147.77	19.73
11. "	187.50	185.87	1.63	24. "	165.50	145.91	19.59
14. "	189.—	178.11	10 89	28. "	165 50	147.05	18.45
18. "	193.08	172.84	20.24	3. März	163.—	147.09	15.91
21. "	193.—	177.95	15.05	7. "	164.—	146.41	17.59
25. "	196 50	173 36	23.14	9. "	162.50	145.84	16.66
28. "	196.—	174.04	21.96	17. "	164.50	141.95	22.55
1. Novbr.	185.69	170 50	15.19	24. "	163.—	142.23	20.77
4. "	186.75	170.02	16.73	28. "	159.50	142.96	16.54
8. "	185.50	168.63	16.87	31. "	155.—	145.09	9.91
11. "	185.75	169.28	16.47	4. April	156.—	144.84	11.16
15. "	187.83	168.93	18.90	11. "	156. –	145.51	10.49
18. "	189.83	166.48	23.35	14. "	156.—	146.68	9.32
22. "	194.13	165.83	28.30	18. "	154.75	148.41	6.34
25. "	191.—	165.94	25.06	21. "	157.50	147.73	9.77
29. "	193.25	165.87	27.88	25. "	158.50	148.27	10.23
2. Dezbr.	185.25	161.25	24.—	28. "	158.20	147.55	10.65
6. "	183.—	160.68	22.32	2. Mai	155.—	147.77	7.23
9 "	181.75	160.23	21.52	5. "	154.50	147.91	6.59
13. "	181.—	157.14	23.86	9. "	154.50	148.05	6.45
16. "	175 50	156.67	18.83	12. "	150.50	144.39	6.11
20. "	173.—	156.81	16.19	16. "	153.—	144.32	8.68
23. "	178.—	152.38	25.62	19. "	154.—	141.24	12.76
27. "	180.50	148.30	32.20	23. "	153.50	140.80	12.70
30. "	175.50	147.60	27.90	26. "	154.—	140.77	13.23
				30. "	153.50	140.73	12.77
1882				2. Juni	144.—	140.49	3.51
3. Januar	172.50	147.84	24.66	6. "	142.—	140.29	1.71
10. "	176.—	150.70	25.30	9. "	143.—	135.42	7.58
12. "	174.50	151.20	23.30	13. "	146.—	136.75	9.25
16. "	176.75	151.20	25.55	16. "	146.50	136.72	9.78
20 "	178.—	147.69	30.31	20. "	148.—	136.85	11.15
24. "	178.60	146.91	31.69	23. "	150.—	136.38	13.62
27. "	180.40	148.34	32.06	27. "	151.40	135.85	15.55
31. "	180.25	148.59	31.66	30. "	148.50	135.35	13.15

1) *Erntejahr 1876/7.* Dasselbe begann in Berlin mit einem Roggenpreise von 154.50 Mk., der sich bis 25. Juli auf 140 Mk. drückte, während Roggen in Petersburg am 4. Juli 130.05 Mk., am 28. Juli 122.66 Mk. kostete. Der Rückgang in Berlin war hauptsächlich veranlasst durch grosse russische

Zufuhren, von welchen der Meyer'sche Bericht sagt: ›Im April sandte Russland reichliche Offerten auf Abladung, die teilweise auch zu Abschlüssen führten. — Mehr noch als im Juni traten im Juli die Folgen der in dem vorangegangenen Monat acceptierten grossen russischen Offerten zu Tage.‹ — Diese Beziehungen geschahen bei einer Preisdifferenz zwischen Pertersburg und Berlin von ca. 28.80 Mk. im April, 31.70 am 19. Mai, ca. 24.50 Mk. im Juni, während die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin 25 Mk. per 1000 kg betrug.

Weiter bewegte sich der Preis in Berlin im August zwischen 150 und 145 Mk., im September zwischen 148 und 152.50 Mk., im Oktober zwischen 153.50 und 156 Mk., — in Petersburg dagegen im August zwischen 125.03 und 131.38 Mk., im September zwischen 127,32 und 132.26 Mk., im Oktober zwischen 133.03 und 118.66 Mk. — Die Differenz beider Plätze war im Juli 9.90—25 Mk., im August 13.77—24.94 Mk., im September 17.24—25.18 Mk., im Oktober 21.97—37.34 Mk., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin im Herbst 20—17—26—35—54 Mk. kostete! Beziehungen aber wurden nach der Ernte anhaltend in bedeutendem Masse gemacht, denn, wie der Meyer'sche Bericht sagt, ›wir brauchen das russische Getreide für dieses Jahr mehr denn je, um die Lücken auszufüllen, welche das ungünstige Wetter in unsere Ernte gebracht hat. — Schon um Mitte September war das Gros der Spekulationsverbindlichkeiten gelöst und für den Rest derselben durch die dauernde Unerschöpflichkeit Russlands eine prompte Abwickelung gesichert.‹

In Berlin stellte sich der Preis während der nächsten Monate unter geringen Schwankungen am 21. November auf 165.50 Mk., am 19. Dezbr. auf 158 Mk., am 16. Januar 1877 auf 164.25 Mk., am 27. Febr. auf 160.50 Mk., am 30. März auf 162 Mk. — Petersburg hatte etwas grössere Preisveränderungen, und kostete daselbst Roggen am 3. Nov. 119.49 Mk. (der 17. Nov., an welchem Tage der Rubelkurs von 256 Mk.

2*

auf 226.25 Mk. gefallen war, muss unberücksichtigt bleiben), am 5. Dezbr. 106.83 Mk., am 29. Dezbr. 117.72 Mk., am 16. Januar 1877 133.45 Mk., am 23. Januar 124.14 Mk., am 13. Febr. 129.96 Mk., am 30. März 127.40 Mk. — Die gegenseitige Differenz betrug im November 35.01—53.36 Mk., im Dezbr. 53.67—42.78 Mk., im Januar 1877 39.15—30.80 Mk., im Februar 31.09—33.53 Mk., im März 31.60—35 Mk. —

Im April (in welchem Monat der russ.-türkische Krieg ausbrach) stieg in Berlin der Preis schnell bis 184.50 Mk. am 27. April, ging dann aber wieder langsam zurück bis 158 Mk. am 29. Mai, und 151.50 Mk. am 29. Juni. — In Petersburg blieben die Preise von Anfang April bis Ende Juni andauernd im Steigen, da aber in dem gleichen Zeitraum der Kurs der Rubelnoten in Berlin von 250.40 Mk. auf 216.30 Mk. fiel, so stellte sich die Notiz am 27. April auf 135.42 Mk., am 4. Mai auf 145.21 Mk., am 1. Juni auf 132.94 Mk., am 22. Juni auf 147.68 Mk. und am 29. Juni auf 143.59 Mk.

Die Preisdifferenz beider Plätze war im April 30.37—49.08 Mark, im Mai 35.45—21.49 Mk., im Juni 27.56—7.91 Mk., bei einer Dampferfracht von Petersburg nach Stettin von 23 bis 27 Mk.

Wenn nun auch schon von Ende 1876 an durch die Kriegsaussichten das regelmässige Geschäft zerstört war, so sind doch besonders im April 1877 ab Petersburg bedeutende Posten gekauft worden, was der Meyer'sche Bericht wie folgt bestätigt: »Im April — — fanden zunehmende Angebote der russ. Ostseehäfen zu 151—157 Mk. cif Stettin Nehmer. — — — Der grössere Teil der Juli-Zufuhren verdankte Petersburgs Abladung seinen Ursprung, wo sie durch den in der zweiten Hälfte Mai anhaltenden Frost bisher zurückgehalten waren.«

2) *Erntejahr 1877/8.* Der in Berlin am 3. Juli mit 147 Mk. notierte Preis stieg bis 13. Juli auf 154 Mk., fiel dann aber bis 17. August auf 135 Mk., und war bei geringen Schwankungen am 31. Aug. 142 Mk., am 25. Sept. 141.50 Mk., am 23. Oktober 135.50 Mk., am 30. November 139 Mk., am

28. Dezember 139.50 Mk. — Die Petersburger Notiz stellte sich (bei einem Kurs der Rubelnoten zwischen 215.35—190.25—208.75 Mk.) am 3. Juli auf 135.62 Mk., am 13. Juli auf 127.57 Mk., am 14. August auf 126.89 Mk., am 31. August auf 118.52 Mk., am 25. Sept. auf 122.72 Mk., am 16. Oktober auf 113.34 Mk., am 27. November auf 118.75 Mk., am 28. Dezember auf 116.61 Mk.

Die Preisdifferenz beider Plätze war im Juli 11.38—26.43 Mk., im August 8.40—23.48 Mk., im Septbr. 25.32—13.40 Mk., im Oktober 11.30—24.16 Mk., im November 18.64—23.09 Mk., im Dezember 22.12—27.54 Mk., — und wenn auch die Fracht Petersburg—Stettin im Herbst sich etwas billiger, auf 22—20—23 Mk. stellte, so »erhielten sich doch (wie der Meyer'sche Bericht sagt) Angebote aus Russland bis zu Ende des Jahres schwach und unrentabel.« —

Im weiteren Verlauf notierte Berlin am 1. Januar 1878 140 Mk., am 12. Februar 146 Mk., am 1. März 147 Mk., am 26. März 151 Mk., am 30. April 155 Mk., am 31. Mai 135.50 Mk., am 28. Juni 127.50 Mk. — In Petersburg stieg der Preis von 115.89 Mk. am 1. Januar auf 136.74 Mk. am 29. Januar, war am 12. Februar 127.04 Mk., am 12. März 130.97 Mk. (der Preis vom 29. März muss des an diesem Tage aussergewöhnlich geworfenen Kurses der Rubelnoten wegen, 187.25 Mk. gegen 211.75 Mk. am 26. März, unberücksichtigt bleiben), am 30. April 114.09 Mk., am 10. Mai 126.74 Mk., am 31. Mai 124.33 Mk., am 28. Juni 117.40 Mk.

Der Berliner Kurs der Rubelnoten hatte in diesen 6 Monaten wieder zwischen 223.50—188.75—209.50 Mk. geschwankt, was bei Beurteilung der jeweiligen Preisdifferenzen nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Die letzteren betrugen im Januar 24.11—4.76 Mk., im Februar 10.10—18.96 Mk., im März 13.03—24.85 Mk., im April 29.99—40.91 Mk., im Mai 36.84—11.17 Mk., im Juni 6.19—14,79 Mk. —

Für das Geschäft mit den russischen Ostseehäfen blieb das im letzten Vierteljahr 1877 eingetretene Verhältnis bis zum

Schluss des Erntejahres fortbestehen. Unsere, den russischen Notierungen gegenüber zu niedrigen Preise ermöglichten nur selten Beziehungen, und es heisst in dieser Beziehung in dem Meyer'schen Bericht: »Im April etablierten sich in den Ostseehäfen Preise, die fast zu allen Zeiten um 3—5 Mk. gegen die hiesigen zu hoch waren, und sicher jegliches Geschäft abgeschnitten hätten, wäre nicht die sinkende Valuta den nach hier zur Lieferung Verpflichteten zu Hülfe gekommen. — — — Von Anfang Juni an wurde es sehr fühlbar, dass die Preise ausser Rendiment zu auswärts standen.« —

3) *Erntejahr 1878/9.* Bei Beginn desselben, am 2. Juli 1878, kostete Roggen in Berlin 126 Mk., stieg bis 19. Juli auf 130.50 Mk., fiel dann bis 20. August auf 117 Mk., hob sich aber bis 9. September wieder auf 122.50 Mk., um von da an bis 11. Oktober nach und nach auf 113 Mk. zu fallen. — In Petersburg war der Preis am 2. Juli 118 Mk., fiel schon am 5. Juli auf 109.70 Mk., stieg dann mit geringen Schwankungen bis 20. August auf 113.10 Mk., und fiel von da ab langsam bis zum tiefsten Stand am 5. November mit 100.70 Mk., um am 31. Dezember mit 103.50 Mk. zu schliessen. — In Berlin war vom 11. Oktober an eine neue Steigerung eingetreten, welche den Preis bis 5. November auf 124 Mk. hob, der sich aber im Dezember langsam auf 119 Mk. ermässigte, mit welcher Notiz auch das Jahr schloss.

Die Differenz beider Plätze stieg zwar im Juli von 8 Mk. bis auf 20.20 Mk. an einem Tage (19. Juli), hielt sich dann aber während des August zwischen 3.90 Mk. und 12.20 Mk., variierte vom 3. bis 24. September zwischen 14.20—18.20—13.20 Mk., verminderte sich wieder bis auf 8.90 Mk. am 11. Oktober, um dann bis 5. November auf 23.30 Mk. zu steigen, und nach geringen Schwankungen zwischen 19.50 Mk. und 15.10 vom 15. November bis 31. Dezember an letzterem Tage mit 15.50 Mk. zu schliessen.

Über den diesen Preisverhältnissen entsprechenden thatsächlichen Geschäftsverkehr spricht sich der Meyer'sche Bericht

wie folgt aus: »Nach der Ernte hatten sich die Forderungen russischer Exporteurs den Preisen der norddeutschen Märkte accomodiert und konnten erneute Beziehungen uns zum Herbst wieder grössere Zufuhren anlocken.« — Vergleichen wir ferner die täglichen Börsenberichte der Bank- und Handels-Zeitung, so finden wir z. B. folgende Bemerkungen. Am 31. August: »Die besseren Preise aber gaben zu einigen Verkäufen Anlass, nachdem neuerdings von Russland etwas geschlossen wurde.« (Differenz beider Plätze am 30. August 12.20 Mk.) — Am 8. Oktober: »Ausserdem sind neuerdings einige Posten effektiver Ware von den russischen Ostseehäfen nach hier verschlossen worden.« — Am 15. Oktober: »Durch die Preiserhöhung und infolge Rückgangs der russischen Valuta sind neuerdings Abschlüsse von den russischen Ostseehäfen ermöglicht worden.« (Die Differenz betrug am 4. Oktober 12.30 Mk., am 8. Oktober 10.20 Mk., am 15. Oktober 12.20 Mk.) — Schon am 17. Oktober aber heisst es: »Die wieder bessere russische Valuta und gestiegene Frachten haben das Rendiment von den russischen Ostseehäfen neuerdings gestört;« — und am 23. Oktober: »Die Offerten von den russischen Ostseeplätzen sind infolge der gestiegenen Frachten höher, so dass man heute nichts von daher nutzenbringend kaufen kann.« — Die Differenz war am 15. Oktober 12.20 Mk., am 18. Oktober 11.40 Mk., am 22. Oktober 13 Mk. Die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin aber betrug im Herbst von 8—12 Mk. per 1000 kg. — Später sagt der Bericht vom 21. November: »Termine waren schwächer, da die zahlreicheren, wenn auch kaum rentierenden Offerten von den russischen Ostseehäfen die Verkaufslust vergrössert hatten;« — und vom 3. Dezember: »Von den russischen Ostseehäfen lagen viele Offerten vor, welche annähernd rentierten.« — Die Preisdifferenz betrug aber am 22. November 15.10 Mk., am 2. Dezember 16.90 Mk. —

Anfangs Januar 1879 hob sich in Berlin der Preis wieder etwas, war am 24. Januar 123.50 Mk., ging bis zum 1. April auf 120.50 Mk., und weiter bis zum 25. April auf 117 Mk.

zurück, während Petersburg, teilweis entgegengesetzt, den gegen Ende Dezember 1878 ermässigten Preis von 99.60 Mk. am 24. Januar bis auf 105.30 Mk. am 1. April steigerte, und am 28. April nach geringen Schwankungen 103.10 Mk. notierte. In Berlin trat von Ende April ab eine Steigerung ein, welche den Preis von 117 Mk. bis auf 126.50 Mk. am 13. Mai brachte, von da an jedoch ging er wieder langsam zurück und schloss am 27. Juni mit 118.50 Mk. — Petersburg erhöhte seine Notiz ebenfalls von Ende April ab bis auf 106.80 Mk. am 9. Mai, ermässigte dieselbe aber von da ab nach und nach wieder bis auf 101.80 Mk. am 27. Juni. — Die Preisdifferenz beider Plätze betrug im Januar 23.90—23.60 Mk., im Februar 18.10—18.90 Mk., im März 18.40 Mk., im April zwischen 13.70 Mk. und 18.30 Mk., im Mai 16.70—20.10 Mk., im Juni 14.80—19.50 Mk., und ermöglichte fast fortwährend Beziehungen.

Der Meyer'sche Bericht sagt darüber: »In der ersten Jahreshälfte ermöglichten Russlands bedeutende Vorräte aus alten Ernten, das Brotkorn billig zu beziehen und dass dies in reichlichem Masse geschehen, hat uns vor noch grösserer Teuerung, ja vor Notstand bewahrt. — — — Auf Juni/Juli Abladung boten St. Petersburgs Offerten reichliches Material für Sommertermine.«

Wie wenig sich bei ungehindertem Geschäft die gegenseitigen Preise von dem Rendiments-Punkte entfernen, zeigen wieder die Berichte der Bank- und Handelszeitung für kleinere Zeiträume. Während die Preisdifferenz am 15. April 15 Mk., am 18. April 18,30 Mk., am 25. April 13.70 Mk. und am 28. April 15.90 M. betrug, heisst es in dem Bericht vom 23. April: »Die russ. Valuta hat sich gehoben und damit die Aussicht auf grössere neue Abschlüsse effektiven Roggens von den Ostseehäfen vereitelt;« — und vom 30. April: »Gleichzeitig mit der sich bessernden russ. Valuta wurden Abgeber an den Ostseehäfen zurückhaltender. Namentlich war frühe Lieferung nicht mit Rendiment käuflich.«

Ganz besonders interessant ist es nun, zu beobachten, welche

Wirkung die im Mai stattgehabten Reichstagsverhandlungen über den Zolltarif auf das Geschäft übten. Man fürchtete, dass mindestens ein Sperrgesetz den Zoll schon vom 1. Juli ab einführen würde und heisst es nun mit Bezug hierauf in dem Bericht vom 14. Mai: »Jedenfalls veranlasste der Vorgang (dass Getreide möglicherweise auch durch das Sperrgesetz einer provisorischen Steuer unterworfen wird) Käufer zu grosser Vorsicht bei Ankäufen von Russland, und erst *nachdem* durch eine *grössere Steigerung* der Terminpreise hier *die Marge eine grössere* geworden war, fanden mehrere Umsätze in verschiedenen Lieferfristen statt.« — Am 13. Mai aber war die Differenz zwischen Petersburg und Berlin auf 20.10 Mrk. gestiegen! — Der Bericht vom 28. Mai ferner sagt, während die Differenz am 27. Mai noch 18.70 Mk. betrug: »Der Handel mit Russland ist durch die Zolldebatten ins Stocken gekommen, und es wurden nur zu Beginn der Woche noch, als es hier sehr fest war, einige Partieen zur prompten Verladung geschlossen. Heut ist auch hierfür durch den hiesigen Preisrückgang das Rendiment unterbrochen.« — Am 25. Juni endlich heisst es: »Rendiment von den Ostseeplätzen besteht für späte Termine, *wenn man den Zoll unberücksichtigt lässt.*« Die Preisdifferenz hatte sich am 24. Juni auf 15.50 Mk. gestellt! —

4) *Erntejahr 1879/80.* In Berlin war der Kündigungspreis resp. der Preis der laufenden Monats am 1. Juli 1879 116 Mk. und stieg in der Zeit bis zum 30. September nach und nach bis auf 143.50 Mk., während in derselben Zeit der Roggenpreis in Petersburg von 101.95 Mk. bis auf 126.51 M. stieg; die Differenz beider Plätze aber schwankte an den einzelnen Tagen zwischen 10.98 M. und 20.67 M. und betrug im Durchschnitt dieser 3 Monate 15.43 Mk. — Von Anfang Oktober an bis Ende Dezember hob sich der Preis in Berlin weiter von 143 M. bis auf 173 M., in Petersburg dagegen von 127.58 M. bis auf 143.52 M., die Differenz aber erweiterte sich von 15.42 M. auf 29.48 M., im Durchschnitt dieser 3 Monate aber auf 22,91 M.

In dem Meyer'schen Jahresberichte finden wir hierzu aus-

geführt, dass während der ersten Jahreshälfte, und weiter bis zum September fortdauernd Beziehungen von den russischen Ostseehäfen stattfanden, wogegen der Preisgang Russlands vom Herbst an das Rendiment unterbrach.

Die Berichte der Bank- und Handels-Zeitung ergänzen dies für die einzelnen Punkte wie folgt: Am 11. Juli heisst es: »Es ist zu konstatieren, dass wieder von den russ. Ostseehäfen rendierende Offerten vorlagen, welche zu Abschlüssen führten;« am 19. Juli dagegen: russ. Valuta ist abermals gestiegen, so dass an Rendiment von den russ. Ostseeplätzen gar nicht zu denken ist.« Die gegenseitige Preisdifferenz aber war von 13.47 M. am 11. Juli auf 10.98 M. am 18. Juli zurückgegangen. Schon am 21. Juli dagegen (die Differenz gegen Petersburg hatte sich bis zum 22. Juli wieder auf 15.19 M. gehoben) wird bemerkt: »Termine waren merklich besser und es konnten dadurch einige Abschlüsse in Waren von Riga perfekt werden.«

Weiter sagt der Bericht vom 13. September: »Durch die Preissteigerung wurden einige Abschlüsse von Petersburg perfekt, gegen welche späte Termine zum Verkauf gelangten.« — Am 12. September war bei dem Preise von 132 Mk. für den laufenden Monat die Differenz gegen Petersburg 16.85 Mark gewesen, hatte sich also am 13. September, an welchem Tage September-Lieferung auf 134.50 M. stieg, entsprechend erhöht, und ergab für spätere Lieferung ein noch günstigeres Verhältnis, indem Oktober/November 135—136 M., November/Dezember 137.50—138 M. kostete. — Nachdem ferner am 23. September bei einer Berliner Notiz von 139 M. für den laufenden Monat die Differenz 20 M. betragen hatte, heisst es in dem Bericht vom 24. September, an welchem Tage September 140.5—141 M., November/Dezember 144—144.50 Mk. kostete: »Die erhöhten Preise gestatteten einige neue Abschlüsse von den russ. Ostseehäfen.« — Am 6. Dezember endlich sagt der Bericht: »In erster Linie findet die Hausse eine Stütze in den hohen Forderungen in Russland.« — Vom 29. November bis 5. Dezember war in Berlin der Preis von 160.25 Mk. auf 165.50 Mk. gestiegen, in

Petersburg dagegen von 133.42 M. auf 140.67 M., die Differenz aber hatte sich von 26.83 M. auf 24.83 M. vermindert. Trotz dieser schon anfangs November auf 23.73 Mark gestiegenen Differenz waren Beziehungen nicht mehr möglich, denn nun musste auf die bisherigen Spesen auch noch der Zoll aufgeschlagen werden! —

Im Jahre 1880 begann in Berlin der Preis mit 171.50 M. fiel bis 3. Februar auf 168 Mk., stieg wieder bis zum März auf 173.50 M., ging bis Ende April aufs neue bis 166.25 M. zurück, stieg dann aber andauernd bis Ende Mai auf 180 M., bis Ende Juni auf 199 Mk. — Der Petersburger Preis betrug am 2. Januar 144.17 M., am 27. April 146.75 M. und schwankte während dieser ganzen Zeit nur zwischen 143.83 und 149.97 M. Im Mai trat dann eine Steigerung ein von 149.41 M. auf 152.42 M. welche sich im Juni bis auf 170.22 M. fortsetzte. Die Differenz beider Orte war durchschnittlich im Januar 25.73 M., Februar 23.21 M., März 25.47 Mk., April 18.56 Mk., Mai 25.54 Mk., Juni 28.43 Mk.

Wenn nun auch die grossen Bestände (in Berlin am 1. Januar 27 221 To.), welche aus dem Jahre 1879 an russischem Roggen geblieben waren, zunächst eher einen kleinen Preisrückgang herbeiführten, so verkleinerte sich doch, wie der Meyer'sche Bericht hervorhebt, die Preisdifferenz zwischen russischem und inländischem Gewächs von 10—12 M., im April bis auf 2—3 M. zu Gunsten des letzteren, jemehr eben sich jene russischen Zufuhren räumten. Am 1. Mai waren die Bestände in Berlin bis auf 6869 To, gesunken und betrugen am 1. Juni nur 3869 To. am 1. Juli 3612 To. — Um aber wieder Beziehungen von Russland zu ermöglichen, war die erwähnte Preissteigerung im Juni nötig, welche das Preisniveau Berlins bis auf 31.27 Mk. am 11. Juni über Petersburg hinauftrieb. Während also in 1879 eine Preisdifferenz von ca. 15 M. genügt hatte, um Beziehungen zu gestatten, musste diese Differenz im Juni 1880 auf ca. 30 M. steigen, da ja nun der Zoll mit 10 M. (abgesehen von den durch die Verzollung verursachten Spesen etc.)

zu decken war, während die übrigen Transportbedingungen in 1880 sich eher günstiger stellten, indem die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin im Juni 1879 18 M., im Juni 1880 16—18 M. per 1000 kg betrug.

5) *Erntejahr 1880/1.* Am 2. Juli war in Berlin der Preis auf 192.50 Mk. und bis Ende Juli weiter auf 184 Mk. zurückgegangen, Petersburg dagegen in derselben Zeit von 169.32 Mk. auf 152.09 Mk., die Differenz beider Plätze aber betrug anfangs Juli 20.34 Mk., stieg in der zweiten Hälfte des Monats auf 30.73—35.87 Mk., und waren dadurch zu dieser Zeit wieder Beziehungen ermöglicht.

Von Anfang August an kamen die Preise wieder ins Steigen, und hoben sich bis Ende des Monats in Berlin von 176 Mark bis 196 Mark., in Petersburg von 151.49 Mark bis 173.94 Mk., die Differenz am 24. August bis auf 28.79 Mk., und konnten dann abermals Abschlüsse gemacht werden.

Bis Ende des Jahres verblieben die Preise in steigender Richtung und betrugen in Berlin am 2. September 186 Mk., 28. September 204.50 Mk., 5. Oktober 200 Mk., 9. November 219 Mk., 7. Dezember 210.50 Mk., 31. Dezember 216.25 Mk., — in Petersburg am 2. September 170.72 Mk., nach andauernder Steigerung am 5. November 219.29 Mk., und schlossen nach langsamen Rückgang am 31. Dezember 194 Mk. — Die Steigerung war also hier zeitweise eine weit grössere als in Berlin, so dass sogar am 2. November der Preis in Petersburg um 4.65 Mk. höher stand als in Berlin; — das Rendiment war während der Monate September bis Dezember fast gänzlich unterbrochen, und nur selten, besonders als sich gegen Ende Dezember die Differenz zwischen Petersburg und Berlin auf 25.26 Mk. hob, konnten einige Beziehungen ab Libau gemacht werden, welcher Platz etwas billigere Preise hatte als Petersburg. Wie genau aber immer eine Preisdifferenz von ca. 30 Mk. erforderlich war, um Beziehungen zu ermöglichen *(gegen 15 Mk. in 1879)*, beweist z. B. der Wochenbericht der Berliner Bank- und Handels-Zeitung, wo es am 29. Septbr.

heisst: »Wir sind durch die Steigerung dem Rendiment mit Russland erheblich näher getreten, jedoch fehlen noch immer 10 Mk. per 1000 kg (Berlin 204.50 Mk., Petersburg 183.39 Mk., Differenz 21.11 Mk.!), um neue Abschlüsse zu ermöglichen.«

Was das Jahr 1881 betrifft, so setzte anfangs Januar in Berlin der Preis mit 208.50 Mk. ein, betrug nach geringen Schwankungen Ende März 205 Mk., am 19. April 213.50 Mk., Ende Juni 206 Mk. — Die Petersburger Notiz begann das Jahr mit 192.60 Mk., war am 19. April 193.34 Mk., fiel bis Ende Mai auf 182.42 Mk., und bis Ende Juni auf 177.75 Mk.

Die Differenz beider Plätze betrug durchschnittlich im Januar, Februar und März 12.56 Mk., im April 16.52 Mk., im Mai 21.24 Mk., im Juni 28.01 Mk. —

Diesem Preisgang gegenüber sagt nun der Meyer'sche Bericht: »Fast während des ganzen Sommers und mehr noch im Herbst verbot sich der Ankauf russischer Ware dadurch, dass allemal zwischen der jenseitigen und diesseitigen Notierung genau der Betrag des Zolles lag. Nur gegen Ende Mai und im Juni und Juli war es durch das Entgegenkommen russischer Exporteurs und bei sich bessernden Ernteaussichten daselbst möglich gewesen, einige namhafte Ankäufe auch in Petersburg zu machen.« —

Am 24. Mai aber war Berlin um 26.78 Mk., am 14. Juni um 30.86 Mk., am 24. Juni um 32.01 Mk. höher als Petersburg, und dass eine solche Differenz *(gegen 15 Mk. in 1879!)* auch jetzt wieder nötig war, um Beziehungen zu gestatten, dafür liegt ein spezieller Beweis wieder in dem Berliner Börsenberichte der Bank- und Handels-Zeitung vom 7. Mai vor, in welchem es heisst: »Bemerkenswert ist, dass auch von Petersburg grössere beste Offerten vorlagen, die nur um 5—6 Mk. gegen die hiesigen Terminnotierungen zu hoch waren.« — Am 6. Mai war die Preisdifferenz (Berlin 209.50 Mk., Petersburg 190.77 Mk.) 18.73 Mk.; berücksichtigt man hierbei ferner, dass im Frühjahr 1881 die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin nur 12 Mk. per 1000 kg betrug (also 6 Mk. weniger),

und dass der erwähnte Bericht den Petersburger Preis um 6 M. zu teuer bezeichnet, so ergiebt sich hieraus genau die Differenz von 30 M. als zum Rendiment erforderlich. —

6) *Erntejahr 1881/2.* Im Juli war der Preis in Berlin weiter auf 168 M. gefallen, kam aber von Ende dieses Monats an wieder ins Steigen, und betrug am 30. August 183 M., am 30. September 190.50 M., am 28. Oktober 196 M., fiel am 1. November zwar auf 186 Mark, hob sich aber wieder bis 194 Mark am 22. November, um nach langsamen Fallen am 30. Dezember mit 175.50 M. zu schliessen.

Der Petersburger Preis war im Juli auf 153.77 M. gesunken, stellte sich anfangs August auf 154.01 M., stieg bis Ende August auf 170.49 M., Ende September auf 186.51 M., erreichte am 7. Oktober den höchsten Stand mit 192.51 M., und fiel dann nach und nach bis Ende Oktober auf 174.04 M., Ende November auf 165.37 Mark, und Ende Dezember auf 147.60 M.

Mit der erwähnten höchsten Notiz vom 7. Oktober war Petersburg um 2.26 M. über den Berliner Preis (190.25 M.) hinausgegangen. Im übrigen war die Differenz beider Preise im Juli 23.07—11.88 M., im August 10.31—20.37 M., im September 3.99—13.55 M., im Oktober 1.63—23.14 M., im November 15.19—28.30 M., im Dezember 16.19—32.20 M.

Im November und Dezember sind denn auch zeitweise wieder Beziehungen gemacht, was aber während der vorhergehenden Monate nicht möglich war. — Am 5. Oktober sagte die Bank- und Handels-Zeitung in ihrem Wochenbericht: »Wenn wir nun den russischen Roggen nötig haben, so muss das Preisverhältnis entschieden anders werden, denn heut würden Beziehungen noch einen Verlust von mehr als 10 M. per 1000 kg lassen.« Nun kostete am 4. Oktober Roggen in Berlin 189.25 M., in Petersburg 186.94 M., Differenz also 2.31 M.; die Dampferfracht von Petersburg nach Stettin war jedoch bei 8 M. um 10 M. niedriger als im Juni 1880, so dass zuzüglich des angeblichen Verlustes von *mehr als 10 M.*

wieder der zum Rendiment erforderliche Preisunterschied von beinahe 30 M. herauskommt. »Noch immer, heisst es dann weiter, bewilligen Schweden, Finnland und Holland höhere Preise, als wir sie anlegen können.« — Von Schweden liegen leider keine Preisnotizen vor; in Kopenhagen dagegen war am 15. September Roggen mit 184 M. gesucht, während er am 16. September in Berlin 187 M., in Petersburg 176 M. kostete, — und in Amsterdam war am 5. Oktober Oktober-Lieferung mit 186 M. notiert, bei einem gleichzeitigen Preisstand von 191 M. in Berlin, und 187 M. in Petersburg. — Bringt man für Zoll inkl. Spesen nur 12 M. in Rechnung, so war (abgesehen von der etwaigen Frachtdifferenz) Kopenhagen um 9 M., Amsterdam um 7 M. *beim Einkauf* in Petersburg in Vorteil, und hatten infolge dessen *billigere Preise* als Berlin! —

Anfangs 1882 stieg in Berlin der Preis zunächst langsam von 172.50 M. am 3. Januar bis auf 180.25 M. am 31. Januar, ging dann aber mit geringen Schwankungen zurück bis 28. Febr. auf 165.50 M., 31. März auf 155 M., 30. Mai auf 153.50 M. Mit dem Ablauf des April/Mai-Termins fiel der Preis weiter am 2. Juni auf 144 M., erreichte am 6. Juni den niedrigsten Stand mit 142 M., stieg dann nach und nach bis 151.40 M. am 27. Juni, und schloss am 30. Juni mit 148.50 Mark. — Petersburg begann das Jahr am 3. Januar mit 147.84 M., stieg bis 16. Januar auf 151.20 M., ging dann aber nach und nach zurück bis 141.95 M. am 17. März, von wo ab sich der Preis bis zum 18. April wieder auf 148.41 M. hob, um dann bis Ende Mai auf 140.73 M., und weiter bis 30. Juni auf 135.35 M. zu fallen.

Die Preisdifferenz betrug im Januar von 23.30 bis 32.06 M. Februar von 27.87 bis 18.45 M., Mürz 22.55 bis 9.91 M., April 11.16 bis 6.34 M., Mai 6.11 bis 13.23 M., in der ersten Hälfte des Juni 1.71 bis 9.78 M. und hob sich in der zweiten Hälfte der Monats auf 15.55 M.

Für den Export kam Petersburg während der ganzen 6 Monate fast gar nicht in Betracht, vielmehr wurden die haupt-

sächlichsten Beziehungen ab Liban gemacht, welches besonders seit April wesentlich niedrigere Preise hatte als Petersburg. Am 20. Februar z. B., an welchem Tage es in dem Berichte der Bank- und Handelszeitung heisst: »Die Kaufordres aber wurden bald befriedigt, da auf Grund einiger Abschlüsse von Libau und Königsberg das Angebot in Terminen am hiesigen Platze stärker war,« — kostete Roggen in Libau 144.25 M., während Berlin 168.50 M. notierte, was eine Differenz von 24.25 M. ergiebt. — Weiter sagt der Bericht vom 16. Mai: »Termine wurden matt, als Abgaben gegen die von Riga, Libau und Danzig acceptierte effektive Ware vorgenommen werden sollten.« Der Preis in Libau war 126.84 M. (in Petersburg dagegen 144.32 M.) und liess gegen die Berliner Notiz für Mai-Lieferung von 153 M. eine Differenz von 26.16 M., gegen diejenige für Mai/Juni-Lieferung von 149 M. immer noch eine Differenz von 22.16 M. — Nach der erneuten Preissteigerung in Berlin heisst es am 27. Juni: »Auf Abladung sind neuerdings einige Posten von Königsberg und Riga gehandelt worden;« (in Riga kostet Roggen 126 M., also ca. 10 M. weniger als in Petersburg, mit ca. 25 M. Differenz gegen Berlin) und in dem Wochenbericht vom 28. Juni: »Ebenso konnten die eingegangenen nicht sehr reichlichen Offerten von Königsberg, Memel, Libau und Riga grösstenteils placiert werden. Von Petersburg lagen zwar billigere Anerbietungen als in der Vorwoche vor, dieselben waren aber dennoch 6—8 M. zu teuer.« Der unverändert gebliebenen offiziellen Notiz gegenüber betrug die Differenz zwischen Berlin und Petersburg am 27. Juni 15.55 M., unter Hinzurechnung von 8 M., 23.55 M. (gegen den Juni/Juli-Preis von 149.50 M., noch 21.65 M., und hierzu tritt dann noch die gegen die offizielle Notiz eingetretene, nicht bekannte Preisermässigung in Petersburg.

Schliesslich dürfen wir nicht unterlassen, zur richtigen Beurteilung des ganzen Rendimentsverhältnisses zwischen Petersburg und Berlin darauf hinzuweisen, dass besonders in den

Jahren 1876 bis 1878 die häufigen und bedeutenden Schwankungen des Rubelkurses, sowie die sehr abweichenden Frachten Preisdifferenzen hervorrufen, welche zuweilen (dem Verhältnis der späteren Jahre gegenüber) das Rendiment als hergestellt voraussetzen lassen. Abgesehen davon, dass dies oft nur für einen Tag galt, war natürlich, um thatsächlich Beziehungen machen zu können, hauptsächlich erforderlich, dass die russ. Ware nicht etwa nach anderen Ländern noch bessere Verwendung fand. Halten wir uns an diejenigen Zeitpunkte, für welche der Bezug ausdrücklich konstatiert ist, und vergleichen die derzeitigen Preisdifferenzen mit den zu gleicher Zeit bezahlten Frachten, so erhalten wir folgendes Resultat:

	Preisdifferenz	Fracht
April 1876	28.80 M.	
19. Mai »	31.70 »	25 M.
Juni »	24.50 »	
August »	13.77 — 24.94 »	
Septber »	17.24 — 25.18 »	20—17—26—35—54 »
Oktober »	21.97 — 37.34 »	
April 1877	30.37 — 49.08 »	23—27 »
30. August 1878	12.20 »	
4. Oktober »	12.30 »	8—12 »
15. » »	12.20 »	
15. April 1879	15.— »	
18. » „	18.30 »	18 »
11. Juli „	13.47 »	
22. „ »	15.19 „	
11. Juni 1880	31.27 »	16—18 »
16.-30. Juli »	30.73 — 35.87 »	
24. Mai 1881	26.78 »	
14. Juni »	30.86 »	12 »
24. » »	32.01 »	

Wenn sich hiernach auch erst von 1878 ab ein mehr regelmässiges, festes Verhältnis herausgebildet hat, so weichen doch auch die Zahlen von 1876 und 1877, wenn man die oben erwähnten Umstände in Rechnung bringt, nicht weit davon ab; der Rendimentpunkt ist durchschnittlich ein durchaus übereinstimmender, und ist dies (auch das lässt sich aus allem herauserkennen) umsomehr geworden, je weiter sich die Beziehungen der betreffenden Handelsplätze zu einander mit der Zeit entwickelt haben. —

Aber auch die Preisbewegung selbst wollen wir nun noch-

mals für die ganzen 6 Jahre zusammenfassen und dabei diesen Zeitraum nach den hauptsächlichsten Preisschwankungen in entsprechende Abschnitte zerlegen.

Der Preis stieg (+) resp. fiel (—)	in Berlin von—bis	in Petersburg von—bis	in Berlin d. i. um	in Petersb. d. i. um
19. Mai—4. Juli 1876	160—155 M.	128—130 M.	— 5 M.	+ 2 M.
4. Juli—20. Okt. »	155—155 »	130—129 »	— »	— 1 »
20. Okt.—29. Dez. »	155—161 »	129—118 »	+ 6 »	—11 »
29. Dez.1876—13.April 1877	161—172 »	118—128 »	+11 »	+10 »
13. April—16.Okt. »	172—138 »	128—113 »	—34 »	—15 »
16. Okt.1877—30.April 1878	138—155 »	113—114 »	+17 »	+ 1 »
30. April—2. Juli »	155—126 »	114—118 »	—29 »	+ 4 »
2. Juli—11. Oktober »	126—113 »	118—104 »	—13 »	—14 »
11. Okt.1878—28.Febr.1879	113—124 »	104—105 »	+11 »	+ 1 »
28. Februar—27.Juni »	124—119 »	105—102 »	— 5 »	— 3 »
27. Juni—30.September »	119—144 »	102—127 »	+25 »	+25 »
30. Septbr.—30. Dezbr. »	144—173 »	127—144 »	+29 »	+17 »
30. Dez.1879—27.April 1880	173—166 »	144—147 »	— 7 »	+ 3 »
27. April—29. Juni »	166—199 »	147—169 »	+33 »	+22 »
29. Juni—30. Juli »	199—184 »	169—152 »	—15 »	—17 »
30. Juli—31. August »	184—196 »	152—174 »	+12 »	+22 »
31. August—5. Novbr. »	196—217 »	174—219 »	+21 »	+45 »
5. Novbr.—31.Dezember »	217—216 »	219—194 »	— 1 »	—25 »
31. Dez. 1880—28. Juni 1881	216—206 »	194—178 »	—10 »	—16 »
28. Juni—29. Juli »	206—168 »	178—154 »	—38 »	—24 »
29. Juli—28. Oktober »	168—196 »	154—174 »	+28 »	+20 »
28. Oktbr.—22. Novbr. »	196—194 »	174—166 »	— 2 »	— 8 »
22. Novbr—30. Dezbr »	194—176 »	166—148 »	—18 »	—18 »
30. Dez. 1881—30. Juni 1882	176—149 »	148—135 »	—27 »	—13 »
19. Mai *1876*—24. Juni *1881*	160—210 »	128—177 »	+*50* »	+*49* »
19 » » —30. Juni 1882	160—149 »	128—135 »	—11 »	+ 7 »

Klar zeigt sich hier, wie vollkommen selbständig in den einzelnen Zeitabschnitten sich die Preise in Deutschland und Russland regulierten, wie sich letzteres keineswegs den deutschen Notierungen fügte, sondern wie umgekehrt Deutschland, sobald es der Zufuhr bedurfte, durch eine kräftigere Aufwärtsbewegung seiner Preise sich denen Russlands anpassen musste, und die Folge davon ist, dass trotz aller Abweichungen im Einzelnen *das Preisverhältnis zwischen Petersburg und Berlin zu Anfang und Ende der ganzen 6 jährigen Periode ein genau übereinstimmendes ist.* Um hierfür die richtige Grundlage zu gewinnen, muss man Zeitpunkte wählen, zu welchen das Rendiment zwischen beiden Plätzen bestimmt konstatiert ist, — das ist zuerst im Mai 1876, zuletzt im Juni 1881, — und da finden wir denn am Schluss obiger Tabelle, dass während dieser

5 Jahre der Preis in Berlin um *50 M.*, in Petersburg um *49 M.* hinaufgegangen ist, *anscheinend* also der Zoll keinen Einfluss auf den Preis gehabt hat. Vergleichen wir aber weiter damit, dass im Frühjahr 1876 die Fracht von Petersburg nach Stettin *25 M.*, im Frühjahr 1881 dagegen nur *12 M.* betrug, so beweist dies auf das schlagendste, dass diese *Frachtermässigung um 13 M.* genau durch den inzwischen aufgelegten *Zoll* wieder *ausgeglichen* ist. *Jede* Frachtveränderung ist, wie oben in den einzelnen Fällen speziell nachgewiesen wurde, in dem Rendimentverhältnis auf das Genaueste zum Ausdruck gelangt, und hat ebenso wie der Kurs der Rubelnoten (am 19. Mai 1876 269.20 M., am 27. Juni 1881 206.90 M.), welcher auf den am 19. Mai 1876 notierten Preis von 7 Rub. am 24. Juni 1881 eine Preisermässigung von 29,69 M. ergeben haben würde, — schon in der Zwischenzeit in der Preisbemessung seine volle Berücksichtigung erfahren.

Zeigt endlich die Preisbewegung vom 19. Mai 1876 bis 30. Juni 1882 für Berlin eine Ermässigung um 11 M., für Petersburg eine Steigerung um 7 M., so gelangen wir auch hier, wenn wir annehmen, dass bei einer am 30. Juni 1882 bestehenden Preisdifferenz von 13 M. noch 17 M. erforderlich sind, um das Rendiment herzustellen, zu dem Ergebnis, dass dann Berlin auch eine Steigerung von 6 Mark aufzuweisen haben würde. —

II.

Die allgemeine Erhöhung des Preisniveaus in Deutschland.

Was wir in dem letzten Teil des vorhergehenden Abschnittes als das Resultat einer einfachen Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse andeuteten, wollen wir nun im folgenden noch näher ausführen, um zu zeigen, wie der Zoll eine entsprechende Erhöhung der Preise *auch der gesamten inländischen Produktion* herbeiführen *muss*. Wiederholt ist ja von geschäftskundigen Männern darauf hingewiesen worden,

wie dasjenige Land, welches Getreide übrig hat, seinen Vorrat allen getreidebedürftigen Ländern zu gleichen Preisen offeriert; keinesfalls wird es, nur um nach Deutschland zu verkaufen, an dieses um 10 M. billiger verkaufen, als nach anderen Ländern, vielmehr wird es je nach Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkte demjenigen die Ware geben, welcher das höchste Gebot dafür macht. Erst wenn alle übrigen Länder entsprechend niedrigere Preise hätten als Deutschland, dann könnten wir in die Lage kommen, dass sich das verkaufslustige Ausland nach unseren Preisen richten müsste, — wir würden aber eben zu dieser Zeit die höchsten Preise haben!

Sehr treffend sind diese Verhältnisse dargelegt schon in dem Jahresbericht des Herrn Emil Meyer für das Jahr 1878, und an diese hier folgenden, schon vor Feststellung des neuen Zolltarifs geschriebenen, also gewissermassen neutralen Ausführungen wollen wir anknüpfen.

»Wir Deutsche stehen den Russen nicht allein als Käufer gegenüber, wir haben beim Einkauf in Russland mit England, Holland, Belgien, Frankreich, Skandinavien, Dänemark u. a. zu konkurrieren. Wir sind also nicht diejenigen, welche die Preise diktieren; diese letzteren richten sich vielmehr nach Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt. Werden die Unkosten, welche durch Veränderung des Ortes für Getreide entstehen, vergrössert, gleichviel ob sich diese Vergrösserung durch Erhöhung der Fracht oder durch einen Eingangszoll, oder durch andere Umstände bildet, so kann hiervon der Preis am Ursprungsorte resp. dem Orte, wo der Einkauf stattfindet, nur dann berührt werden und sinken, wenn nur der eine Abnehmer vorhanden ist, der jetzt, veranlasst durch den Zoll etc., weniger zahlt. Ist aber eine Konkurrenz von mehreren Käufern vorhanden, — und so steht es nicht allein in Russland, sondern in allen getreideexportierenden Ländern, — dann bekommt jedesmal der Meistbietende die Ware. Bedarf also die deutsche Konsumtion des russischen Getreides unumgänglich zu ihrem Unterhalt, dann muss sie sich den in Russland durch die

Konkurrenz mit ganz Europa festgestellten Preisen fügen, und nicht der russische Exporteur oder der deutsche Importeur trägt den Getreidezoll, sondern einzig und allein der deutsche Konsument, den auch jede Erhöhung der Fracht trifft, und zwar trägt er den Zoll auf seine ganze Konsumtion, wenn auch ein Teil davon aus inländischem Getreide gedeckt wird, das nie eine Zolllinie passiert hat.«

Jede Verteuerung des Transportes und aller sonstigen Unkosten wirkt eben einfach ganz ebenso wie eine Preiserhöhung am Ursprungsorte, und wir finden die Beweise hierfür am überzeugendsten schon in der vorhergehenden Darstellung des Rendimentverhältnisses zwischen Berlin und St. Petersburg. Wie dort angeführt ist, stellen die Berliner Börsenberichte z. B. am 15. Oktober 1878 »den Rückgang der russ. Valuta«, schon am 17. Oktober dagegen »die wieder bessere russische Valuta« als Momente hin, welche das Rendiment in ersterem Falle herbeiführen, in letzterem stören halfen. Vergleicht man aber nun die betreffenden Valuta-Kurse, so findet man, dass in Berlin die Rubelnoten am 10. Oktober 1878 201.25 M., am 14. Oktober 204.10 M., am 15. Oktober 201.75 M., am 17. Oktober 202.50 M. per 100 Rubel kosteten. Der Rückgang vom 14. zum 15. Oktober beträgt also 2.35 Mark, die Steigerung vom 15. zum 17. Oktober 0.75 M., oder auf den damaligen Berliner Roggenpreis von 115 M. repartiert, 1.34 M. resp. 0.43 M. pro 1000 kg. — Schon eine so geringe Differenz war also imstande, auf das Rendimentverhältnis einen Einfluss zu üben! Gewiss ein schlagender Beweis, wie peinlich genau der Handel kalkuliert, und wie gering der Nutzen verhältnismässig ist, wenn selbst jene kleine Verteuerung der Geldbeschaffung genügt, den Importeur zur Einstellung der Beziehungen zu veranlassen.

In erhöhtem Masse wirkten aber die Schiffsfrachten auf das Rendiment ein, und es ist oben speziell nachgewiesen, wie z. B. im Mai und Oktober 1881 die billigeren Frachten in

dem gegenseitigen Preisverhältnis zwischen Berlin und Petersburg bis auf die Mark genau zum Ausdruck kommen.

Und der Zoll von 10 M. pro 1000 kg Roggen (ganz abgesehen von den durch die Zollbehandlung noch ausserdem verursachten Kosten) sollte auf den Preis ohne Einfluss bleiben? Bedeutet doch der Zoll in der That nichts anderes als eine Erhöhung der Transportkosten, und es ist von höchstem Interesse, zu untersuchen, in welchem Masse dies der Fall ist.

Eine vor einigen Jahren aus Anlass der Tarifreform herausgegebene Denkschrift des Vereins deutscher Eisenbahnen führte den interessanten Nachweis, dass das von den Grenzprovinzen resp. dem Auslande kommende Getreide nicht etwa quer durch ganz Deutschland verfrachtet werde, sondern stets nur bis zu einer gewissen Entfernung von der Grenze vordringe, dann aber der sich mit der Entfernung vergrössernden Transportkosten wegen die Konkurrenz mit dem inländischen Gewächs nicht mehr aufnehmen könne. Keineswegs werde etwa das von der Ostgrenze kommende Getreide bis in die westlichen Teile Deutschlands verladen, sondern nur vielleicht bis in die Gegend von Berlin, während das über die Westgrenze kommende französische Getreide zuweilen vielleicht die Gegend von Kassel erreicht u. s. w. — Übt nun schon im Laufe des regulären Verkehrs der Frachtbetrag eine so wesentliche Einwirkung aus, so ist es einleuchtend, dass dieselbe noch in dem Verhältnis verstärkt werden müsste, in welchem der Zoll zur Eisenbahnfracht steht.

Nimmt man den Frachtsatz für Getreide mit 1.65 Pf. für 50 kg und 1 Meile an, so entspricht der Zoll von 1 M. pro 100 kg der Fracht für eine Strecke von 30 Meilen = 225 km, und man muss sich hierbei vergegenwärtigen, das die Entfernungen betragen z. B. von Stettin bis Wittenberg 230 km, von Bremen bis Stendal 233 km, von Bremen bis Osnabrück 235 km, von Hamburg bis Magdeburg 268 km, von Emden bis Soest 237 km, von Zittau bis Berlin 241 km, von Bodenbach bis Halle a./S. 224 km, von Eger bis Halle a./S. 220 km,

von Frankfurt a./M. bis Leniefelde 234 km, von Oderberg bis Liegnitz 246 km, von Köln bis Herford 232 km, von Posen bis Finsterwalde 257 km, von Thorn bis Landsberg a./W. 255 km. — Unter sonst gleichen Verhältnissen konnte also nach Eintritt des Zolles das ausländische Getreide um solche Strecken weniger von der Grenze in das Innere des Landes dringen, und es folgt mit Notwendigkeit daraus, nicht nur, dass die betreffenden Gegenden, sobald sie thatsächlich Bedarf hatten, *für das ausländische Getreide den um den Zoll höheren Preis zahlen mussten*, sondern auch, dass dies ganz natürlicher Weise nur dann geschehen konnte, *nachdem der Preis für das inländische Produkt um ebensoviel mehr bereits gestiegen* war, oder mit anderen Worten, nachdem sich das ganze Preisniveau um den Zollbetrag erhöht hatte.*)

Dieser unbestreitbaren Logik der Thatsachen gegenüber ist es denn auch in der That nicht schwer, diese Erhöhung des gesamten Preisniveaus in Deutschland streng zahlenmässig nachzuweisen. Im Anschluss an alles Vorhergehende wollen wir zunächst die Preisnotierungen von Petersburg mit denen der hauptsächlichsten Plätze in demjenigen Teile Deutschlands vergleichen, welcher überwiegend von der Einfuhr aus Petersburg (und aus dem nordwestlichen Teile Russlands überhaupt) abhängig ist — d. i. die Gegend von der Ostgrenze bis ungefähr zur Elbe — und zwar sind dabei einmal die vom kaiserl. statistischen Amte ermittelten *monatlichen Durchschnittspreise* grösserer Handelsplätze verwertet, dann aber zur weiteren Kontrole des hieraus gewonnenen Resultates noch die *an bestimmten Tagen* bezahlten und in den Börsenberichten notierten Preise in Berlin, Halle a./S. und Chemnitz.

---

*) Den verhältnismässig viel billigeren Seefrachten gegenüber sind die 10 M. Zoll noch viel schwer wiegender, betrug doch die Fracht von Petersburg nach Stettin in 1880 und 1881 zwischen 8 und 18 M., und kostet jetzt (Mitte Juli 1882) Getreide von Newyork nach Liverpool ca. 13 M. pro 1000 kg!

1. Die vom k. statistischen Amte ermittelten monatlichen Durchschnittspreise betrugen:

	1879				1880	1881
	Januar	Juli	Oktbr.	Dezbr.	Juni	Juni
Königsberg	104.00	113.50	145.00	154.00	183.00	197.—
Danzig	108.42	118.26	150.46	156.54	186.96	202.—
Stettin	118.00	118.13	147.94	164.00	187.82	204.30
Lübeck	115.00	128.50	160.00	165.00	185.00	207.50
Berlin	122.00	121.75	152.50	168.75	192.75	206.50
Posen	110.60	127.00	157.40	161.00	191.40	209.70
Breslau	113.00	133.00	167.00	168.00	195.00	222.50
Magdeburg	131.00	136.65	164.75	181.25	205.50	214.35
Halle	136.00	147.60	180.35	183.90	210.60	220.—
Leipzig	141.25	147.61	178.69	185.95	215.22	226.44
dagegen Petersburg	99.40	107.53	134.39	142.61	164.07	178.02

Diese Preise verstehen sich (überall in Mark per 1000 kg) bei Lübeck für russischen, bei Stettin für inländischen und russischen, bei Halle und Leipzig für inländischen Roggen, bei den übrigen Plätzen für Roggen jeder Herkunft.

Es sind ferner die Preise von Januar 1879 ab bis Juni 1881 zur Vergleichung gezogen worden, da die zuweilen in den augenblicklichen Platzverhältnissen begründeten, mit der allgemeinen Lage des Marktes aber nicht in Einklang stehenden, Preisschwankungen innerhalb eines längeren Zeitraumes sich ausgleichen, und erst so ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

Vergleicht man nun zunächst diese Preise unter sich, so ergiebt sich eine Steigerung

	1879				zus. v. Jan. 1879	
	Jan /Juli	Juli/Dez.	Dez. 1879 Juni 1880	Juni 1880 Juni 1881	bis Juni 1880	bis Juni 1881
in			um	Mark		
Königsberg	9.50	40.50	29.00	14.—	79.00	93.—
Danzig	9.84	38.28	30.42	15.04	78.54	93.58
Stettin	0.13	45.87	23.82	16.48	69.82	86.30
Lübeck	13.50	36.50	20.00	22.50	70.00	92.50
Berlin (—	0.25)	47.00	24.00	13.75	70.75	84.50
Posen	16.40	34.00	30.40	18.30	80.80	99.10
Breslau	20.00	35.00	27.00	27.50	82.00	109.50
Magdeburg	5.65	44.60	24.25	8.85	74.50	83.35
Halle	11.60	36.30	26.70	9.40	74.60	84.—
Leipzig	6.36	38.34	29.27	11.22	73.97	84.19
dagegen Petersburg	8.13	35.08	21.46	13.95	64.67	78.62

Es sind also die Preise an allen Plätzen in unter sich

ziemlich gleichem Verhältnis gestiegen, fast überall aber um mehr, als die Preissteigerung in Petersburg betragen hat.

Die Preise waren *höher* gegen Petersburg

in	1879 Januar	1879 Juli	1879 Dezember	1880 Juni	1881 Juni
			um Mark		
Königsberg	4.60	5.97	11.39	18.93	18.98
Danzig	9.02	10.73	13 93	22.89	23.98
Stettin	18.60	10.60	21.39	23 75	26.28
Lübeck	15.60	20.97	22.39	20.93	29.48
Berlin	22.60	14.22	26.14	28.68	28.48
Posen	11.20	19.47	18.39	27.33	31.68
Breslau	13.60	25.47	25.39	30.93	44.48
Magdeburg	31.60	29.12	38.64	41.43	36 33
Halle	36 60	40.07	41.29	46.53	41 98
Leipzig	41.85	40.08	43.34	51.15	48.42

und geht hieraus schliesslich hervor, dass der Preisunterschied gegen Petersburg *gestiegen* ist

in	v. Jan. 1879 bis Dez. 1879	v. Dez. 1879 bis Juni 1880	v. Juni 1880 bis Juni 1881	zus. von Januar 1879 bis Juni 1880	zus. von Januar 1879 bis Juni 1881
			um Mark		
Königsberg	6.79	7.54	—.05	14.33	14.38
Danzig . .	4.91	8.96	1.09	13.87	14.96
Stettin . .	2 79	2.36	2 53	5.15	7.68
Lübeck . .	6.79	(—1.46)	8.55	5.33	13.88
Berlin . .	3.54	2.54	(——.20)	6.08	5.88
Posen . .	7.19	8.94	4.35	16.13	20.48
Breslau .	11.79	5 54	13.55	17.33	30.88
Magdeburg	7 04	2.79	(— 5.10)	9.83	4.73
Halle . .	4.69	5 24	(— 4.55)	9 93	5.38
Leipzig .	1.49	7.81	(— 2.73)	9.30	6.57

Es ist also die absolute Preissteigerung gegen das Jahr 1879 überall eine grössere gewesen als in Petersburg, und zwar sowohl bei denjenigen Plätzen, welche hauptsächlich russischen Roggen handeln, als auch bei den überwiegend in inländischer Ware verkehrenden. Erreicht diese Erhöhung in einzelnen Fällen nicht den Zollbetrag, so liegt dies daran, dass die der obigen Darstellung zu Grunde liegenden Preise eben *Durchschnittspreise* sind, auf welche die gerade an den Hauptbörsenplätzen vorkommenden grösseren Schwankungen nach oben und unten von Einfluss sind.

2. Die vorstehenden Ermittelungen sollen deshalb wiederholt werden an den Preisen für eine Reihe bestimmter Tage, und zwar sind dabei hauptsächlich die bedeutenderen Wende-

punkte des Preisganges in Berlin zur Grundlage genommen. Mit den für Berlin notierten Preisen für den laufenden Monat (der wie alle Termine auf Basis des russischen Roggens bewertet wurde) sind verglichen Halle a./S. mit seiner jedesmal höchsten Notiz für hiesigen Roggen, und Chemnitz mit seinen höchsten Notizen 1) für deutschen und 2) für russischen und galizischen Roggen.

Es waren nun diese Preise (alles in Mark pro 1000 kg.)

in	1879 1. Juli	1879 7. Okt.	1879 24. Okt.	1879 9. Dez.	1879 30. Dez.
Berlin	116.—	148.—	157.50	171.—	173.—
Halle	144.—	177.—	189.—	188.—	187.—
Chemnitz 1) . .	153 —	180.—	196.—	196.—	196.—
» 2) . .	138.—	160 —	170.—	175.—	175.—
dagegen Petersburg	101,95	131.62	142.39	144.17	143.52

in	1880 2. Jan.	1880 19 März	1880 11. Mai	1880 11. Juni	1880 25. Juni	1880 13. Juli	1880 2. Aug.
Berlin . . .	171.50	174.—	176.50	196.25	197.—	187.25	176.50
Halle . . .	190.—	189.—	186.—	219.—	216.—	214.—	213.—
Chemnitz 1) .	195.—	190.—	191.—	220.—	224.—	219.—	216.—
» 2) .	174.—	—	—	206.—	212.—	198.—	208.—
dagegen Petersburg	144.17	149.62	152.95	164.98	170.22	161.99	151.49

Die absolute Preissteigerung beträgt hiernach

in	vom 1. Juli 1879 bis 30. Dez. 1879	vom 30. Dez. 1879 bis 2. Aug. 1880	zus. v. 1. Juli 1879 bis 2. Aug. 1880
Berlin	57.—	3.50	60.50
Halle	43.—	26.—	69.—
Chemnitz 1) . .	43.—	20.—	63.—
» 2) . .	37.—	33.—	70.—
dagegen Petersburg	41.57	7.97	49.54

und die Preisdifferenz gegen Petersburg

in	1879 1. Juli	1879 7. Okt.	1879 24. Okt.	1879 9. Dez.	1879 30. Dez.
			Mark		
Berlin	14.05	16.38	15.11	26.83	29.48
Halle	42.05	45.38	46.61	43.83	43.48
Chemnitz 1) . .	51.05	48.38	53.61	51.83	52.48
» 2) . .	36.05	28.38	27.61	30.83	31.48

in	1880 2. Jan.	1880 19. März	1880 11. Mai	1880 11. Juni	1880 25. Juni	1880 13. Juli	1880 2. Aug.
				Mark			
Berlin	27.33	24.38	23.55	31.27	26.78	25.26	25.01
Halle	45.83	39.38	33.05	54.02	45.78	52.01	61.51
Chemnitz 1) . .	50.83	40.38	38.05	55.02	53.78	57.01	64.51
» 2) . .	29.83	—	—	41.02	41.78	36.01	56.51

Es geht hieraus zunächst hervor, dass sich an der Berliner Börse in den Terminpreisen der Aufschlag des Zolles bereits anfangs Dezember 1879 vollzogen hatte (am 24. Oktober kostete der Roggen **15.11** M. mehr, am 9. Dezember aber **26.83** M. mehr als in Petersburg), so dass natürlich die entsprechende Preissteigerung nicht erst vom 1. Januar 1880 ab einzutreten brauchte. Ebenso natürlich war es, dass die vor Eintritt des Zolles importierten grösseren Quantitäten eher auf den Preis drückten, und der Konsum aus diesen Beständen noch ausreichend versorgt wurde. Mit dem allmählichen Schwinden der Vorräte aber trat der Bedarf immer dringender hervor, und als sich im Juni der Mangel verfügbarer Ware im ganzen Lande fühlbar machte, da ging hieraus die Notwendigkeit hervor, die Preise überall in ein angemessenes Verhältnis zu den Bezugsländern zu setzen. Man muss deshalb für die weitere Vergleichung, in welchem Masse sich der Preisunterschied gegen Petersburg erhöht hat, wie weit also der Zollaufschlag zum Ausdruck kommt, die oben mitgeteilten Preise in zwei Abschnitte teilen: für Halle und Chemnitz 1) vom 1. Juli 1879 bis 11. Mai 1880, und 2) vom 11. Juni bis 2. August 1880, — für Berlin aber, da hier der Zoll schon im Dezember 1879 so unzweifelhaft auf die Terminpreise aufgeschlagen ist, 1) vom 1. Juli bis 24. Oktober 1879, und 2) vom 9. Dezember 1879 bis 2. August 1880. — Nimmt man nun während dieser beiden Zeitperioden von den zuletzt angeführten Preisdifferenzen den Durchschnitt, so ergiebt sich folgendes:

Berlin	durchschn. Preisdifferenz:
1. Juli—24. Oktober 1879 . . .	15.18 M.
9. Dezbr 1879—2. Aug. 1880 . .	26.65 »
Steigerung um . .	11.47 M.
Halle a./S.	
1. Juli 1879—11. Mai 1880 . .	42.45 M.
11. Juni—2. August 1880 . . .	53.33 »
Steigerung um . .	10.88 M.

Chemnitz	durchschn. Preisdifferenz
1) für inländischen Roggen:	
1. Juli 1879—11. Mai 1880 . .	48.33 M.
11. Juni—2. August 1880 . . .	57.58 »
Steigerung um . .	9.25 M.
2) für russischen Roggen:	
1. Juli 1879—2. Januar 1880 . .	30.70 M.
11. Juni—2. August 1880 . . .	43.83 »
Steigerung um . .	13.13 M.

und selbst wenn man auch für Berlin dieselben Zeiten festhalten wollte, wie für Halle und Chemnitz, was aber aus dem angeführten Grunde schwerlich gerechtfertigt erscheint, so stellt sich das Exempel doch immer noch folgendermassen:

Berlin	durchschn. Preisdifferenz:
1. Juli 1879—11. Mai 1880 . .	22.14 M.
11. Juni—2. August 1880 . . .	27.08 »
Steigerung um . .	4.94 M.

Es folgt auch aus dieser Berechnung, dass nicht nur in Berlin und Chemnitz der russische Roggen, sondern auch in Halle a./S. und Chemnitz der inländische Roggen um mindestens den Zollbetrag im Verhältnis zu Petersburg gestiegen ist.

Wir wollen nun diese Untersuchung auch auf das *westliche* Deutschland anwenden, und mit den Preisen von Weizen und Roggen für eine Reihe grösserer Plätze, wie sie ebenfalls als monatliche Durchschnittspreise vom kaiserl. statistischen Amte veröffentlicht sind, die gleichzeitigen Preise einiger Hauptplätze von Belgien und Frankreich vergleichen.

(Die Notierungen verstehen sich bei Weizen in Köln für rheinischen, in Mannheim für amerikanischen, russischen, deutschen und ungarischen, in Stuttgart für russischen, ungarischen und bayerischen, in München für bayerischen, in Frankfurt a./M. und Lindau für verschiedene Provenienz; — bei Roggen in Köln für rheinischen, in Stuttgart für bayerischen und württembergischen, in Lindau für ungarischen, in München für bayerischen, in Frankfurt a./M. und Mannheim für verschiedene Provenienz.)

Es kosteten 1000 kg in Mark:

in	Weizen			Roggen		
	Juli 1879	Juni 1880	Nov 1880	Juli 1879	Juni 1880	Nov. 1880
Antwerpen	222	—	224	148	—	191
Brüssel	224	245	224	150	197	190
Lüttich	227	251	223	155	205	201
Paris	222	246	233	144	196	185
Köln	220	248	231	149	213	223
Frankfurt a./M. .	217	254	230	147	205	223
Mannheim . . .	223	257	243	147	212	220
Stuttgart . . .	228	264	245	170	215	230
Lindau	225	265	258	160	220	226
München. . . .	220	255	235	150	220	215

Vergleicht man diese Preise unter sich, so ergiebt sich folgendes. Es kostete (in Mark pro 1000 kg):

in	Weizen			Roggen		
	i.Juni 1880 gegen Juli 1879	i Nov. 1880 gegen Juli 1879	i.Nov. 1880 gegen Juni 1880	i.Juni 1880 gegen Juli 1879	i.Nov. 1880 gegen Juli 1879	i.Nov. 1880 gegen Juni 1880
Antwerpen .	—	2 mehr	—	—	43 mehr	—
Brüssel . .	21 mehr	gleich	21 weniger	47 mehr	40 »	7 weniger
Lüttich . .	24 »	4 weniger	28 »	50 »	46 »	4 »
Paris . . .	24 »	11 mehr	13 »	52 »	41 »	11 »
Köln . . .	28 »	11 »	17 »	64 »	74 »	10 mehr
Frankf. a/M.	37 »	13 »	24 »	58 »	76 »	18 »
Mannheim .	34 »	20 »	14 »	65 »	73 »	8 »
Stuttgart .	36 »	17 »	19 »	45 »	60 »	15 »
Lindau . .	40 »	33 »	7 »	60 »	66 »	6 »
München .	35 »	15 »	20 »	70 »	65 »	5 weniger

Es sind also an den deutschen Plätzen in den angegebenen Zeitabschnitten die Preise fast durchgängig um mindestens den Zollbetrag *mehr erhöht,* als an den ausländischen Plätzen, und aus der beigefügten Angabe der Weizen- und Roggensorten, für welche die Preise notiert sind, ergiebt sich, dass auch hier wieder eine *Preiserhöhung auch des inländischen* Getreides zum Ausdruck kommt.

Die bis hierher in diesem Abschnitt mitgeteilten (nur soweit als nötig ergänzten und umgearbeiteten) Berechnungen haben wir bereits im August 1880 und April 1881 im Halle'schen Tageblatt veröffentlicht, und Herr Professor Conrad in Halle a./S. hat dieselben jedenfalls mit im Auge gehabt, wenn er in seiner

Abhandlung »Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis« (im 3. Band der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 2. und 3. Heft 1881) sagt und nachzuweisen versucht, »dass den bisher von den Zeitungen gebrachten Preisvergleichungen eine Beweiskraft in betreff des Einflusses, welchen der Zoll auf den Preis ausübt, nicht zuerkannt werden könne«.

Dieser Nachweis wird hergeleitet zunächst aus dem ungleichartigen prozentualen Verhältnis, in welchem die Getreidepreise einer Reihe von Orten sich von 1879 zu 1880 geändert haben. Berücksichtigt man aber, dass der für alle Qualitäten gleichbleibende Zoll z. B. auf die mitgeteilten Preise für Weizen von 183—262 M. per 1000 kg. 5.46—3.82 %, für Roggen von 123—220 M. per 1000 kg. 8.13—4.55 % beträgt, so wird man zugestehen müssen, dass eine prozentuale Vergleichung so verschiedenartiger Preise nicht zu dem beabsichtigten Zweck verwertet werden kann, da erstere schon bei einer geringeren Differenz der absoluten Preise der Vergleichung dieser gegenüber ein ganz verschiedenes Resultat liefern kann, wie dies schlagend aus den mitgeteilten Preisen von bayrischem und russischem Weizen in Fürth und Nürnberg folgt.

Danach hat gekostet

			die Steigerung von 1879 zu 1880 aber beträgt	
	1879	*1880*	*absolut*	*in Prozenten.*
bair. Weizen	103.1 M.	116.1 M.	13.— M. =	12.61 %.
russ. »	120.7 »	135.6 »	14.9 » =	12.34 »

Die Preise waren also absolut gestiegen um 13 resp. 14.9 M., prozentual dagegen *im entgegengesetzten Verhältnis* um 12.61 resp. 12.34 %! —

Wenn sich aber die Beweisführung fraglicher Abhandlung weiter darauf stützt, dass nicht nur an den einzelnen Plätzen die Preissteigerungen, sondern auch die Differenzen der betreffenden Orte unter sich sehr abweichende seien, so wird man bei näherer Untersuchung der angeführten einzelnen Fälle diese Verschiedenheiten in der Lage der einzelnen Plätze resp. in

ihrem Verhältnis zu den Produktions- und Konsumtionsgegenden, andererseits in den Qualitätsdifferenzen der hauptsächlich gehandelten Getreidesorten (wie sie den Preiszusammenstellungen des Kais. Statistischen Amtes zum Teil als Standardqualitäten ausdrücklich hinzugefügt sind) begründet finden, — der Zoll dagegen ist diesen ursprünglich gegebenen Differenzen gegenüber ohne jeglichen Einfluss, übt vielmehr auf die absoluten Preise *aller* Qualitäten den *gleichen* Einfluss.

Glaubt nun aus alledem Herr Professor Conrad einerseits entnehmen zu können, dass der Einfluss des Getreidezolles, welchen letzteren er übrigens als einen »*immerhin sehr niedrigen*« (!) bezeichnet, sich nicht daraus erkennen lasse, so stellt er doch weiterhin die Weizenpreise von Danzig, welche für *unverzollte* Ware notiert sind, mit denen von Königsberg, Stettin etc., wo die Preise für *verzollte* Ware gelten, in eine Linie, »*da die Last der Zollplackereien doch auf dem Getreide ruht*«. Sollen aber schon die blossen *Formalitäten* der Zollbehandlung geeignet sein, unverzolltes Getreide dem verzollten gleichzustellen, dann wird doch die Auflage des *Zolles selbst* um so sicherer eine *erkennbare* Wirkung ausüben.

Darin kann man ja Herrn Professor Conrad beipflichten, dass die von dem Preuss. Statist. Büreau veröffentlichten *Durchschnitts*-Preise zu einem *mathematischen* Beweise der Wirkung des Zolles nicht geeignet sind; es trifft dies natürlich bei *allen Durchschnitts*-Preisen zu, und werden dieselben noch dazu für *Kalender*-Jahre anstatt für *Ernte*-Jahre zur Vergleichung gezogen, so wird letztere noch viel weniger ein richtiges Bild der wirklichen Verhältnisse liefern, da in einem *Kalender*-Jahre die vielleicht ganz verschiedenen Wirkungen von *zwei* Ernten zum Ausdruck kommen.

In Ermangelung von Preisnotierungen für eine bestimmte Qualität (Standard), wie sie in den Ermittelungen des Kais. Statist. Amtes *zum Teil* enthalten sind, wird es sich empfehlen, überall nur die Preise für *beste* Ware zur Vergleichung zu ziehen. In diesen kommt an jedem der einzelnen Plätze eine

annähernd gleichmässige Qualität zum Ausdruck, und da in der Regel auch nur die feine Ware zum Export Verwendung findet, so werden diese Preise auch am besten zur Vergleichug mit den ausländischen Notierungen dienen. — In dieser Weise sind wir bei den oben mitgeteilten Preisvergleichungen verfahren, um den Einfluss des Zolles auf das allgemeine Preisniveau in Deutschland nachzuweisen, aber auch die eigenen Zahlen des Herrn Professor Conrad verstärken diesen Beweis, wenn man anstatt der prozentualen Vergleichung die Differenz der absoluten Zahlen betrachtet. Wir gestatten uns, diese Vergleichung hier anzustellen, indem wir die ausländischen Notierungen ebenfalls auf Mark per 1000 kg. umrechnen. Demnach kostete (nach den Mitteilungen des Herrn Professor Conrad):

	1879	1880	1880 mehr
1) Weizen			
in Paris	231.04 M.	239.08 M.	8.04 M.
» Nantes	214.06 »	226.04 »	11.08 »
» Bordeaux . . .	234.02 »	240.06 »	6.04 »
Dagegen			
» Köln	215.92 »	233.99 »	18.07 »
» Frankfurt a/M. .	213.74 »	237.35 »	23.61 »
» Lindau	236 25 »	261.17 »	24.92 »
» Mannheim . . .	226.52 »	247.36 »	20 84 »
» Stuttgart . . .	230.21 »	253.50 »	23.29 »
2) Roggen			
in Wien	142.01 »	179.09 »	37.08 »
» Prag	154.04 »	195.05 »	41.01 »
» Brünn	158.04 »	202.00 »	43 06 »
» Pest	124 09 »	171.01 »	46.02 »
dagegen			
» Breslau	134.58 »	188.88 »	54.30 »
» Leipzig	153.60 »	205.96 »	52.36 »
ferner			
» Paris	150.04 »	175.04 »	25.00 »
» Nantes	147.09 »	171.03 »	23.04 »
» Bordeaux . . .	164.05 »	179.04 »	14.09 »
dagegen			
» Köln	156.46 »	204.25 »	47.79 »
» Frankfurt a/M. .	152 55 »	199.71 »	47.16 »
» Lindau	165.00 »	211.55 »	46.55 »
» Mannheim . . .	156.15 »	202.73 »	46.58 »
» München . . .	159.58 »	205.00 »	45.42 »
» Stuttgart . . .	171.58 »	205.83 »	34.25 »

Alles das wird gewiss eher geeignet sein, den Einfluss des Zolles zu beweisen, als die Behauptungen des Gegenteiles zu unterstützen.

Aber noch weitere selbständig bearbeitete Beispiele erlauben wir uns hinzuzufügen, um zu zeigen, wie die Wirkung des Zolles in alle betreffenden Verhältnisse hineinspielt, und auch in den Terminspreisen der Börsen erkennbar ist, (hier andererseits um so eher, als diese Notierungen für eine bestimmte Durchschnitts-Qualität gelten.)

Es kostete Roggen

	im Juli 1879	im Juni 1880
in Berlin per September/Oktober	127.13 M.	168.25 M.
» Amsterdam per Oktober . .	121.52 »	155.32 »
in Berlin also mehr .	5.61 »	*12.93* M.

und weiter

	im Okt. 1879	im Mai 1880
in Berlin per laufenden Monat	152.39 M.	177.43 M.
» Amsterdam » » »	150.49 »	165.78 »
in Berlin also mehr . .	1.90 M.	*11.65* M.

Endlich folgt hier noch eine Zusammenstellung der Preise von russischem resp. Petersburger Roggen, wie sie in den letzten 10 Tagen des Juni in 1879, 1880 und 1881 einerseits in St. Petersburg, Rotterdam und Bremen (unverzollt), andererseits in Lübeck, Berlin, Chemnitz und Frankfurt a./M. notiert sind, unter Hinzufügung der absoluten Steigerung der einzelnen Jahre gegeneinander.

(Sämtliche Preise sind in Mark per 1000 kg berechnet.)

					Steigerung		
Es kostete in	im Juni	1879	1880	1881	in 1880 gegen 1879	in 1881 gegen 1879	in 1881 gegen 1880
St. Petersburg	Roggen	102	167	178	65	76	11
Rotterderdam Petersburger	»	126	191	202	65	76	11
Bremen »	»	130	187	206	57	76	19
Lübeck russ. resp. Petersb.	»	124	198½	212	74½	88	13½
Berlin russ.	»	116	200	211	84	95	11
Chemnitz »	»	130	212	227	82	97	15
Frankfurt a./M. »	»	135	212½	—*)	77½	—	—

*) In 1881 ist in Frankfurt a./M. kein russischer, sondern französischer Roggen gehandelt.

Fügen wir noch den Hinweis auf die im ersten Teile dieser Ausführungen mitgeteilte Thatsache hinzu, dass die

Frachten ab Petersburg im Juni 1879 und 1880 dieselben waren, im Juni 1881 aber sich wesentlich billiger stellten, so dürfte diese Tabelle allen Anforderungen entsprechen, indem sie die Preise für eine bestimmte Qualität am Bezugsorte und an mehreren Bestimmungsorten, von denen ein Teil ausserhalb, ein Teil innerhalb der Zollgrenze liegt, zur selben Zeit während einer längeren Periode genau feststellt. Sie beweist durchaus schlagend, wie innerhalb der deutschen Zollgrenze das eingeführte Getreide um mehr als den Zoll verteuert worden ist. Von 1879 zu 1880 beträgt die Steigerung ausserhalb der deutschen Zollgrenze 57—65 M., innerhalb derselben 74½—84 M., hier also 17½—19 M. mehr; von 1880 zu 1881 ist die Steigerung (nachdem sich eben das Preisniveau dem Zoll entsprechend geregelt hatte) ausserhalb und innerhalb der Zollgrenze eine ganz gleichmässige, und gerade die anscheinende Abweichung von Bremen in dem Verhältnis von 1880 zu 1879, resp. die bis auf den Pfennig übereinstimmende Differenz der Plätze ausserhalb der Zollgrenze für 1881 gegen 1879 beweist, wie genau sich die Preise auf dem Weltmarkte regulieren.

Überblicken wir nun zum Schluss nochmals unsere Untersuchungen, so können wir deren Ergebnisse in Folgendem kurz zusammenfassen:

1. Die Ernten Deutschlands haben schon seit einer längeren Reihe von Jahren das zur menschlichen Nahrung erforderliche Quantum Brotgetreide von durchschnittlich 210 kg pro Kopf der Einwohner, neben dem zu industrieellen Zwecken verbrauchten, und dem nur als Viehfutter verwendbaren Teil der Produktion, nicht mehr geliefert.

2. Es ist deshalb nötig gewesen, das Fehlende durch Zufuhr von ausländischem Getreide zu ergänzen, welche Einfuhr in den Erntejahren 1878/9 bis 1880/1 durchschnittlich 15.1 % der Ernte betragen hat.

3. Trotzdem sind in 1879/80 nur 172 kg, in 1880/1 nur 167 kg Brotgetreide (*incl.* alles zu anderen Zwecken ver-

brauchten) pro Kopf vorhanden gewesen, was eine aussergewöhnliche Preissteigerung zur Folge hatte, daneben aber den Konsum zwang, sich mit anderen Nahrungsstoffen (z. B. Mais) zu behelfen.

4. Diese Beziehungen vom Auslande sind nur möglich, wenn der Preis an dem betreffenden deutschen Absatzorte mindestens so hoch ist, dass er den Einkaufspreis im Auslande, zuzüglich der Fracht und sonstigen Spesen, sowie eines Gewinnes für den vermittelnden Geschäftsmann, deckt.

5. Da der Zoll wie alle anderen Spesen als Transportverteuerung wirkt, so kam nach Einführung desselben dem deutschen Importeur das ausländische Getreide entsprechend höher zu stehen, und er konnte nur dann erst Beziehungen machen, wenn auch der Preis in Deutschland um ebensoviel höher stand.

6. Diese Preiserhöhung in Deutschland musste aber natürlich vorher, resp. zuerst bei dem im Inlande produzierten Getreide eingetreten sein, da sonst niemand das teurere ausländische gekauft haben würde. Es ist also das ganze Preisniveau Deutschlands um den Betrag des Zolles erhöht worden.

7. Nach allen hierfür beigebrachten Beweisen erscheint es unbestreitbar, dass *nicht das Ausland, sondern der deutsche Konsument für seinen ganzen Brotverbrauch den Getreidezoll bezahlt.*

Geschichte einiger Abgaben im Fürstbistum Würzburg.

Aus archivalischen Quellen geschöpft

von

Stephan Gätschenberger.

In den ältesten Zeiten waren die Bewohner der fränkischen Lande Glieder des grossen Frankenbundes, welcher den Wahlspruch hatte: »frei leben und frei sterben«. Die Gewalt ihres Oberhaupts war sehr beschränkt, zu allem war die Einwilligung der Nation erforderlich, welche sich zu Anfange jedes Jahres (das war am ersten März) versammelt. Die alten *heidnischen* Franken hätte man, so wenig wie die Sachsen, je dazu gebracht, einen gesalbten König mit Recht über Leben und Tod, welcher Gehorsam oder gar den Zehnt forderte, anzuerkennen. Ihr Oberhaupt war einer ihrer wackersten Männer, dem sie im Kriege als »Herzog« folgten und dem sie, wenn er in ihrer Nähe auf Reichsversammlungen oder auf seinem Gute weilte, freiwillige Geschenke von Landesprodukten gaben. Erst, nachdem sie zu Christen gemacht, die wilden Gemüter gezähmt waren, gelang die geistige Unterjochung der Bildung und Schlauheit durch das noch immer von den rohen Barbaren (und das waren trotz aller Lobreden des Tacitus unsere Vorväter) mit Bewunderung angeschauten *Rom,* das jetzt der dortige Oberbischof beherrschte. Seine Agenten, meistens der keltischen Race Irlands und Hochschottlands angehörig, z. B. *Killena* (Kilian) *Winfrid* (Bonifaz) machten es mit den Mächtigen in allen deutschen Landen ebenso, wie es der Papst mit den fränkischen Hausmeiern gemacht,

sie trennten sie vom bisherigen Gemeinwesen, ihnen durch geistlichen Schutz Oberherrschaft im Styl römischer Cäsaren versprechend. Eine bessere Kultur des Landes, eine Art Treibhausbildung, importiert von Rom, oder Byzanz, wie sie am vorgeschrittensten in England und Irland zu finden, war die Folge dieser politisch-religiösen Veränderung, aber auch der Verlust der alten Freiheit. Bischöfe und Fürsten herrschten jetzt und besonders erstere wussten die ihnen anvertrauten Schafe trefflich zu scheeren. Das Volk musste Hofdienste leisten und Frischlinge, Hühner, Eier, Hülsenfrüchte abliefern. Als nun die finsterste Zeit nahte, in der man den Weltuntergang befürchtete und alles den Klöstern schenkte (als wenn der Besitz der Mönche allein ausgenommen wäre vom allgemeinen Krach!) übernahm man überall auch *freiwillige* Verbindlichkeiten: irgend einem Stift, einem Kloster oder einer Kirche jährlich an den gewöhnlichen Zinstagen *Burkardi*, *Martini*, *Weihnachten* und *Fastnacht* Hühner, Eier, Lammsbrüste und dergleichen zu schenken. Die Adeligen aber leisteten Kriegsdienste, wofür sie Anteil an der Beute erhielten. *Nur* das letztere machte die Römerzüge ihnen so erwünscht, diese waren ihres romantischen Glanzes entkleidet, einfach Raubzüge eines gierigen Adels gegen die Pioniere des wohlhabenden, arbeitsamen Städtewesens in Italien. Die freiwilligen Geschenke an den König verwandelten sich nun in bestimmte Abgaben, *Steora* (Steuern) benannt. Weil das Geld noch sehr selten war, zahlte man in Honig, Spelt und dergleichen.

Entstehung des Zehnts.

Die Geistlichkeit, als sie politische Herrschaft anstrebte, forderte, gestützt auf die alte jüdische Verfassung, vom Volke den zehnten Teil aller eingesammelten Früchte. Die alten Franken wollten aber mit Recht nicht einsehen, was die Juden *sie* angingen und da kein Gesetz solche Reichnisse ihnen zn geben befahl, weigerten sie sich deren, bis *Karl* der Grosse, wie sein Vater im Einverständnis mit der Hierarchie, auf einer

Reichsversammlung im Jahre 779 die allgemeine Einführung des Zehnts befahl. Aber auch der weltlichen Macht wollte das lange nicht gelingen, man zog sogar vor, die Felder unangebaut zu lassen. Noch Heinrich IV. musste die Todesstrafe auf Verweigerung des Zehnts setzen. Die *neuen* Kirchen hatten kein Recht auf den *alten* Zehnt, in dem Masse aber, wie man immer neue Kirchen baute, forderte man auch immer neue Abgaben. Freilich war der Hauptpretext, unter dem man den Zehnt überall einführte, der, dass die Geistlichkeit alle ihre Amtsverrichtungen damals *umsonst* thun musste. Schon Karl der Grosse verordnete ausdrücklich, dass für Taufen und sonstige kirchliche Verrichtungen nichts genommen werden dürfe. Bald wussten die Geistlichen diese Verordnung zu umgehen und nebst dem Zehnt noch gar vieles andere zu nehmen, die Erstlinge, das Beste von allem, nicht nur von Feldfrüchten, sondern auch von den Haustieren, daher kam das sehr drückende *Lämmergeld*. Oft klagte das Volk über solche Abgaben und verlangte, dass, nachdem Geistliche und Klöster den grösseren und besseren Teil allen Grundbesitzes an sich gezogen, sie auch Lasten auf sich nehmen sollten; die Würzburger Bürger besonders forderten das mehrmals mit bewaffneter Hand, aber Gewalt und Bannstrahl erzwangen stets die Abgabenfreiheit aller Tonsurierten. Selbst für den Einsammler war die Erhebung des Zehnts höchst lukrativ, so dass diese sich zu einer bedeutenden Abgabe verstanden, nur um Abgaben erheben zu dürfen. Eine reine Pascha- oder Steuerpächterwirtschaft schon im frühen Mittelalter! So zahlte der Dompropst von Würzburg, der den Zehnt in den 6 Maindörfern Sickershausen, Stefft, Obernbreit, Gnodstadt, Martinsheim und Oberickelsheim alljährlich erheben durfte, nicht nur viel Geld, für diese Begünstigung, sondern auch alles, was bei den Festen, die es bei solcher Gelegenheit gab, wozu der Amtmann mit Spielleuten, ›darzu auch mit schönen Frowen‹ kommandiert wurden, verzehrt ward und das war nicht wenig. Das Handwerk des Zehnteinsammelns hatte also einen goldenen Boden. Der kleine Zehnt, auch Blutzehnt genannt, von Obst,

Kraut, Rüben, Schweinen, Lämmern, Gänsen, Enten und Hühnern war auch wegen der Art, *wie* er gesammelt wurde, im Würzburgischen besonders drückend. Man zählte nämlich von Hausbesitzer zu Hausbesitzer fort, bis man an die Zahl 10 gekommen war. Fing man bei einem reichen Häusler an, der 9 Gänse hatte, so hiess es: »vivat sequens« und dieser nächste, wenn er auch viel ärmer war und nur *eine* Gans hatte, musste sie »hergeben«, während jener mit seinen 9 Exemplaren frei ausging. So kam manche arme Familie um ihren einzigen Braten, auf den sie sich lange gefreut und den statt ihrer der nimmersatte Zehntherr schluckte.

Die Bethe

war eine Gabe, oder ein Dienst, zu dem man nicht verbunden war, sondern den die Landesherren oder Geistliche auf dem Wege *der Bitte* erlangten. Dass aber eine »Bitte« des wohlbewaffneten, grausamen Feudalherrn mit Aussicht aufs Burgverliess in der Regel so wenig abgeschlagen wurde, wie etwa die eines Wolfs an ein Lamm, lässt sich denken. Der Geistliche mit seinem Himmelsschlüssel und der Gewalt zu binden und zu lösen und aus dem Fegefeuer zu befreien, war nicht minder in der Lage, seiner *Bitte* den nötigen Nachdruck zu verleihen. So versprach das arme Schaf, der Landmann, alle möglichen »*freiwilligen*« Geschenke. Es entstanden das Beth- oder Zinskorn, Zinsgarben, Zinshühner und hundert ähnliche Abgaben.

Anfangs bat man um solche Gaben nur bei eingetretener Not, in der Folge aber wusste die List und Habsucht der Klostervögte, oder kleiner weltlichen Tyrannen diese Not permanent zu machen und sie den Bauern so nahe zu legen, dass daraus eine Gewohnheitsabgabe wurde. Auf listige Art wussten Bischöfe, Äbte vom angefachten Kreuzzugsfanatismus und dem Glauben an den Weltuntergang Nutzen zu ziehen, um die grössten Ländereien um einen Spottpreis an sich zu bringen. Der verarmte hohe Adel ahmte dann diese List nach,

indem er Freisassen, deren Güter er an sich ziehen wollte, so lange zum Kriegsdienst zwang und in der Welt herumschickte, bis deren Hauswesen durch ihre lange Abwesenheit so zerrüttet war, dass sie ihre Güter abgeben mussten. Jene aber, die ihre Güter aus sogenannten freien Willen den Geistlichen schenkten und dann wieder von ihnen zu Lehen nahmen, durften unangefochten zu Hause bleiben. Es ist ein sehr dunkles Kapitel in der Geschichte der Menschheit, wie Äbte, z. B. die von *Kempten* freie, fleissige Menschen zu Sklaven machten. Es wurden zu diesem Zwecke Mittel angewandt, wie sie raffinierter und grausamer kein *Cäsar Borgia* hätte erfinden können. Psychologisch interessant ist auch die Thatsache, dass den Weltlichen die Heeresfolge viel eher lästig erschien, als den Geistlichen. Nicht nur in Ungarn waren sie bei allen Kriegen beteiligt und hauptsächlich Ursachen der Niederlagen von *Varna* und *Mohacs,* auch anderwärts hatten sie diese kriegerische Liebhaberei. Trotz des Verbots Christi, Blut zu vergiessen, trotz aller Kirchenverbote bestanden sie darauf, Anteil an jedem Gemetzel zu nehmen. Die Schlächterei des Bauernkrieges erschien dem Bischof von Trier als »lustige Sauhetze«. (Die Geistlichen waren auch grosse Jäger vor dem Herrn, wie Nimrod, bis ins 18. Jahrhundert!) Dass die Geistlichkeit in England lange Zeit kriegerisch gesinnt war, ist bekannt. Ein solcher Bischof wurde Kriegsgefangener und als der Papst dessen Freilassung verlangte, schickte der für seine Zeit freisinnige König Heinrich II. dessen blutiges Panzerhemd nach Rom und liess den Papst mit den Worten der Brüder Josephs fragen: »ob dies das Kleid seines Sohnes sei?« Sie folgten meistens auch ohne Veranlassung und unaufgefordert den Herren und prahlten: dass sie die Lust am Waffenhandwerk sich erhalten, während sie bei den anderen Ständen schon im Abnehmen sich zeige. Dadurch errangen sie manchen Freibrief, manches Erbe Kinderloser. Unbekümmert um Evangelium und christliche Tugend kämpften die Geistlichen noch lange mit den Waffen um Besitz und das Eigentum anderer.

Unter den Bischöfen und Domkapitularen gab es grosse Raufbolde, die letzteren schlugen sich bisweilen wegen eines Hasen tot. Die Würzburger Bürger liessen sich nur ungern aus der Stadt schicken, weil sie wussten, wie Geistliche und Mönche ihre Abwesenheit bei den Weibern zu missbrauchen verstanden. Noch im Jahre 1349 schlossen sie einen Vertrag mit ihrem Bischof, ihm zwar bis 6 Meilen Wegs weit, so oft es Not sei, mit den Waffen zu folgen, doch müsse die Stadt notdürftig besetzt bleiben und die Besatzung durch die Bürgerschaft alle 14 Tage abwechseln. Um auf die ›Bethe‹ zurückzukommen, so verlor sich im Würzburgischen allmählich der ursprüngliche Name, die *Bitte* ward zum *Gebot* und zur monatlichen Landessteuer geschlagen.

In der von dem Würzburgischen Gebiet ganz umschlossenen ehemaligen Reichsstadt *Schweinfurt* blieb aber die Bethe eine ordentliche Abgabe des Bürgers, ja unterlag alle 3 Jahre einer neuen Einschätzung, bei der man besonders auf die liegenden Güter der Bürger Rücksicht nahm. Man ging schon im Jahre 1383 mit solchem Ernste vor, nahm die Sache so streng, dass die Ratsherren die Bürger in die Beeth schwören liessen.

Weitere freiwillig übernommene Verbindlichkeiten zu gewissen Abgaben an die Geistlichen und Mönche rührten daher, dass das verblendete Volk, im Wahne, dass Kapläne oder Mönche der Ordensregel nach von Weihnachten bis Ostern fasten würden, ihnen vergönnen wollte, dass sie vor Beginn des Advents sich noch einmal recht, aber auch recht satt ässen. Diesen Schmaustag, dem, weil da des Guten oft zu viel geschah, ein ›Aderlasstag‹ bisweilen auf dem Fusse folgte, verlegten sie auf Martini, und wenn das Fest dieses Heiligen auf einen Freitag oder Samstag fiel, auf den Sonntag vorher oder nachher. Dies thaten sie, weil ohnedem das Fest des heiligen Martin, als eines ›sonderlichen Patrons und Landheiligen‹ besonders fröhlich von Geistlichen und Weltlichen gefeiert wurde. Das gute Volk, das an sothanem Festtage auch andere froh sehen wollte und mit Ehrfurcht, Dank und

Mitleid auf die frommen Männer blickte, die nun so geraume Zeit fasten und für ihre Mitmenschen beten würden, schleppte Gänse, Kapaunen, Hühner, Enten u. s. w. bei, damit die Mönche recht schlemmen konnten, resp. den von den Heiden übernommenen Gebrauch: sich zu Ehren der Götter zu bezechen, fortsetzten mit der Modifikation es zu Ehren *Martins* oder *Crispins*, statt *Odins* zu thun. Die Nachwehen für diese Gutmütigkeit blieben aber nicht aus, denn die Mönche brachten ihre Wohlthäter dazu, ihnen *schriftlich* zu versprechen, ihnen alljährlich solche Gaben aus dem Ertrag ihrer Güter zu reichen. Daher kommt nun die Abgabe der Martinsgänse, Fastnachtshühner u. s. w. und was der gute Heinrich IV. von Frankreich vergeblich für seine Bauern erstrebte: dass jeder sein Huhn im Topf habe, erzielten im vollen Masse die Mönche für ihre Personen. Beim Genuss der Martinsgans ward (auch noch eine heidnische Überlieferung!) aus Hörnern getrunken. Zum Andenken dieser heidnischen Hörner wurden noch lange nachher am Namenstage dieses Heiligen Hörner aus Teig gebacken, die man Martinshörner nannte. Ein Gleiches that man zu Ehren des heiligen *Stephanus* und *Johannes.* Von letzterem erhielt auch der sogen. ›Johannissegen‹ den Namen. Das Schlemmen am Martinstage gefiel allerseits so wohl, dass man bald noch weitere Feste ähnlicher Art einführte, eine Völlerei der andern auf dem Fusse folgte. St. Johannisnacht, Michaelis- und Burkardsnacht waren ausser Fastnacht und Kirchweih die vorzüglichsten Recreationsnächte der Geistlichen, an welchen auch den Laien Exzesse aller Art hingingen, wenn sie nur Herbsthühner, Gänse- und Lammsbäuche beitrugen, die dann als schuldige Gebühr eine lästige Abgabe wurden.

Als fernere Abgaben

sind noch zu erwähnen: Der *Messpfennig*, der von jedem erwachsenen Christenmenschen zum Unterhalt des Pfarrers von Haus zu Haus gesammelt wurde. Später wurde er nach und nach sowohl in der Stadt Würzburg wie auf dem Lande abge-

kauft und der Pfarrherr anderweitig entschädigt. In Würzburg geschah das schon im Jahre 1212. Man gab dem Dompfarrer 88 Mark Silber und erkaufte der Pfarrei Weinberge im »Schalksberge« und »an der Rebenklingen«. Weil die Würzburger Bürger aus Erfahrung wussten, wie wenig der Geistlichkeit zu trauen sei, liessen sie, um zu verhüten, dass man trotz dieser Ablösung später doch wieder Messpfennige fordere, zum ewigen Gedächtnis mit grossen Buchstaben über die mittlere Kirchenthür des Doms in Stein hauen, was sie bezahlt und gekauft hätten. Wäre heutigen Tags noch zu empfehlen! *Zölle* und *Abgaben* für die Erlaubnis, durch einen Ort oder ein Gebiet zu reisen, sind eine römische Erfindung, von der die Deutschen früher nichts wussten. Im Anfange des 9. Jahrhunderts findet man schon Spuren davon im Würzburgischen. Die Zölle wurden später ausserordentlich vermehrt, es gab Land-, Wasser-, Markt-, Waren-, Brücken-, Wegzölle u. s. w. Besonders die Mainzölle waren höchst lästig, auch diejenigen, die den Klöstern gehörten. So musste man auf dem Maine von *Mainz* bis *Lohr* neun Zölle entrichten, von *Freudenberg* bis *Würzburg* acht und von *Würzburg* bis *Kitzingen* drei. Die römischen resp. *böhmischen* Kaiser Karl IV. und der ewig betrunkene Wenzel, denen für Geld alles im deutschen Reiche feil war, verliehen dem blutigen Bischofe *Gerhard*, aller Gegenvorstellung der Bürger ungeachtet, (man erklärte sie in die Acht, sobald sie sich widersetzten) einen sehr drückenden Zoll. In Würzburg und auf zwei ganze Meilen Wegs um diese Stadt mussten entrichtet werden:

von jedem Fuder Wein . . 2 Gulden Zoll
» » Schiffe Kohlen . . 4 » »
» » » Stroh od. Heu 4 » »
» » »ledigen« Hengst 10 » »
» » Floss Holz 4 » »
» » Schiffe mit Eisen oder Kaufmannsgut 8 Gulden,

für jene Zeit enorm hohe Abgaben, welche Kaiser und Bischof dann in Kompagnie verprassten. Bisweilen versetzten die Bischöfe auch diese Zölle, wenn sie Geld nötig hatten, wie

beispielsweise Bischof *Mangold* für 900 Pfund Heller, um aus dem Bann zu kommen, womit ihn der Papst deshalb bedrohte, weil unter seinem Vorgänger keine Türkensteuer nach Rom geschickt wurde. Bischof *Berthold* nämlich, der genau wusste, dass weder diese, noch eine andere der vielen Umlagen und Schatzungen, die von Rom aus Deutschland auferlegt wurden, zum Kriege gegen die Ungläubigen, sondern im Gegenteil für die Pracht des heiligen Stuhles und Bereicherung der Kurie verwendet wurden, bezahlte lieber von diesem Gelde seine eigenen Schulden und kümmerte sich keinen Deut um den verheissenen Ablass. Dafür kam nun Würzburg in den Bann.

Im Jahre 1295 empörten sich die Höcker und Handwerker in Würzburg. Sie wollten die schwere Lasten und Zölle ferner nicht allein tragen, verlangten, »dass die reichen Pfaffen Korn und Wein nicht ferner, ohne Zoll dafür zu zahlen, ein- und ausfahren dürften.« Der Bischof aber bestand auf die Abgabenfreiheit des Klerus und verschrieb sich einen neuen Bannstrahl aus Rom. Dieses Coercionsmittel (mancher Minister dürfte bedauern, dass unserer Zeit nicht ein ähnliches für renitente Volksrepräsentanten zu Gebote steht) wurde sehr fleissig angewandt, die Würzburger (im Mittelalter zu den störrigsten zählend) kamen nicht weniger als zwölfmal in den Bann. Sie waren ganz daran gewöhnt, er hatte so geringe Schrecken für sie, dass sie ihr billiges Verlangen der Besteuerung ihrer Geistlichkeit im Jahre 1303 wiederholten. Nun wurde ausser der geistlichen Zuchtrute, auch die weltliche requiriert, die Acht. König *Albrecht* öffnete den Würzburgern erst dann wieder sein landesväterliches Herz, nachdem sie versprochen hatten, ihm zu einem kleinen Nacht- und allerhöchsten Privattrunk 30 Fuder Frankenwein bester Qualität während allerhöchster Lebensdauer alljährlich zur Strafe ihrer schlechten politischen Gesinnung zu verwilligen. Ohne Zweifel eine ganz originelle Strafart! Regelmässig kam die Bürgerschaft bei jedem Versuch ihre Lage zu verbessern, tiefer in die Tinte. List, Gewalt, Treulosigkeit wurden gegen sie zur Anwendung gebracht. Aus Verzweiflung

schlossen die Würzburger Bürger im Jahre 1336 unter sich einen Bund: keinem Geistlichen, wer der auch immer sei, »Keller Gewölb, Schütthäuser oder Kasten, darein sie ihr Getreide oder Wein verkaufen möchten, zu verleihen, oder zu verkaufen.« Das verdross den Bischof sehr; denn die Einigkeit der Bürger war damals gross, kein Pfaff konnte einen Keller, oder ein Fass erhalten. Der Klerus ward zu einem Vergleich gezwungen, leider hielt er ihn nicht, wie gewöhnlich.

Wie wir bereits erzählt, waren unter der Regierung des blutigen Bischofs Gerhard die Steuern gar nicht mehr zu erschwingen. Papst und König Wenzel stützten ihn bei seinen Erpressungen, die sich, nachdem die Weltlichen ausgesaugt waren, auch gegen die Geistlichen kehrten. Gerhard erlangte vom Papst die Bewilligung, auch seinen Klerus mit unerhörten Schatzungen zu belegen und die Ungehorsamen in den Bann zu thun. Stifte und Klöster empörten sich dagegen und gegen die ausserordentliche Härte, mit welcher diese Steuern eingetrieben wurden. Gern hätten sich jetzt die Geistlichen mit dem Bürger verbunden, aber letztere hassten sie zu sehr, ja gaben dieser Missstimmung auch so offenen Ausdruck, dass der Klerus es schliesslich doch geratener fand, sich mit seinem Bischofe zu vergleichen und ihm neue Abgaben zuzugestehen. So ward der Bischof wieder gewaltig und in den Stand gesetzt, die Freiheit der Würzburger Bürger durch die Bergtheimer Schlacht in Blut zu ertränken.

Eine ungeheuere Masse Geld musste die fränkische Geistlichkeit jedes Jahr nach Rom schleppen. Abgesehen von den hohen Summen, welche die Mönchsklöster den Päpsten sandten, musste auch jeder Fürstbischof folgende Abgaben nach Rom abliefern, nämlich:

1) Annaten, die Einkünfte seiner Pfründen im ersten Jahre der päpstlichen Kammer zu entrichten, eine sehr hohe Summe.
2) Kosten für einen Agenten in Rom.

3) den zehnten Teil der Einkünfte aller geistlichen Güter zu gewissen Zeiten.
4) Dispensations-, Exemtions- und Appellations-Gelder, so oft z. B. ein Weihbischof, der die kirchlichen Funktionen des Fürstbischofs zu verrichten hatte, von Rom aus bestätigt wurde, kostete die Konfirmations-Bulle (wie noch im Jahre 1790 bei dem Weihbischofe Fahrmann) 2017 Gulden.
5) Ablassgelder, diese waren freilich, wie heutzutage die Lotterie eine freiwillige Abgabe, auch »Dummheitssteuer« genannt.

Rechnet man dazu noch das Terminieren der nimmersatten Mönche (sowohl einheimischer, als fremder) die das Betteln so kunstmässig betrieben, dass sogar protestantische Dörfer ihnen nicht entgingen, so ist es kein Wunder, dass dieses von der Natur so gesegnete Frankenland verarmte. Hatte der römische Hof ein Bistum zu besetzen, so erhielt es stets der Meistbietende, der sich dann für seine Bestechungen am Volke erholte. Die armen Unterthanen mussten stets die Zeche zahlen. Der römische Hof aber zog das Fett des deutschen Landes an sich und wie ein Zeitgenosse dieser Bedrückungen sagt, »verkehrte er durch Geiz und Habsucht alle gute Ordnung, machte das Kaiserliche päpstlich und das Geistliche weltlich«.

Verpachtungen mit Eigentumsrechten.

Von

Dr. Heinrich Janke.

Einleitung.

Es sind bereits über zwei Jahre her, dass vom Verfasser dieser Darstellung in einem früheren Aufsatze auf die momentane Rückstauung des grossen deutschen Auswanderungsstromes von den Vereinigten Staaten von Nordamerika her hingewiesen worden war, welcher wieder nach der Heimat sich richtete und infolge der in Nordamerika vorübergehend ungünstigen Arbeitserwerbs- und ackerbaulichen Verhältnisse eintrat und dass, hieran anknüpfend, von ihm dringend gemahnt worden war, diese Konjunktur in patriotischem wie praktischem Interesse dadurch auszunutzen, dass man die Zurückgekehrten dauernd an die deutsche Heimat zu fesseln und überhaupt die Heimatsangehörigen zu beständigem Bleiben zu vermögen suchte. Es war sodann damals als zweckmässigstes Mittel zur Erreichung dessen die Länderauspachtung der grösseren Gutskomplexe im Lande in kleineren Flächen an die sogenannten kleinen Leute in Vorschlag gebracht und in ausführlichen Details das geeignetste Vorgehen dabei beschrieben worden. Allein jene Mahnung sollte thatsächlich im Winde verhallen und dieser Vorschlag einfach auf dem Papier verbleiben. Inzwischen haben sich die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten wieder günstiger gestaltet und so hat die deutsche Auswanderung dorthin gegenwärtig von neuem in zunehmend grösserem Massstabe begonnen, und zwar diesmal vorwiegend in Gegenden, die bisher davon

gänzlich unberührt geblieben waren, und gerade hier in auffallend grossen Dimensionen. Es soll nun nicht die Absicht der vorstehenden Darstellung sein die tieferen Ursachen für diese rege Auswanderungslust aus der deutschen und preussischen Heimat näher zu ergründen, sondern es sollen im Gegenteil hier die Mittel und Wege gefunden werden, um die unzufriedenen Landbewohner, denn um diese handelt es sich hier nur, von der Auswanderung dadurch zurückzuhalten, dass ihnen in der Heimat das Gleiche geboten wird, was sie in so weiter Ferne suchen, sowie dadurch, dass ihnen allgemein die heimischen Zustände zum Weiterleben darin annehmlich gemacht werden. Und dass sie speziell drüben in Nordamerika schweren Zeiten entgegengehen, das freilich machen sich die allerwenigsten Auswanderer dorthin klar. Denn nach wohl erfahrenem Urteile sollte niemand nach dem Westen von Nordamerika, wohin der Hauptstrom sich heutzutage zieht, auswandern, der nicht schwer arbeiten und ein hartes Leben führen kann. Jahrelang muss er dort Beschwerden und Ungemach der traurigsten Art ertragen, deren schlimmste die strengen Winter, im Sommer gefährliche Dürre, ferner die Überflutung mit schädlichen Insekten und in den Prairien obenein noch wenig Wasser sind. Allein der Mensch will nun einmal in diesem Leben durch eigen gemachte Erfahrungen klug gemacht werden und sein selbst bereitetes Schicksal durchmachen, und nur wenn dem deutschen Auswanderer etwas Verlockendes geboten würde, was ihm einen dauernd gesicherten Besitz garantiert, könnte er sich bewogen finden lassen von seinem Auswanderungsvorhaben abzustehen und sich wieder mit seiner jetzigen Heimat auszusöhnen.

Ein solches verlockendes Anerbieten ist nun aber freilich jene Länderauspachtung, welche darin bestand, dass die grösseren Güter und Länderkomplexe in kleinere und mittlere Flächen zerstückelt und an die Landbewohner der Nachbarschaft, also insbesondere an die Tagelöhner und ländlichen Arbeiter je in mehrjährige Pacht vergeben werden sollten, noch lange

für dieselben nicht. Der Verfasser hat Veranlassung zu nehmen geglaubt darüber mit kleinen Leuten zu sprechen, und stets ist ihm die Antwort gegeben worden, dass solche Länderauspachtung sich allerdings ganz gut und schön anlasse, dass jedoch ihnen mit einer solchen auf nur wenige Jahre beschränkten Pachtung in keiner Weise gedient sei und faktisch genützt werde. »Denn wer stehe ihnen dafür, dass nicht nach Ablauf dieser kurzen Pachtzeit verpächterischerseits geänderte Besitzverhältnisse eintreten, infolge deren sie ihr Pachtland dann zurückgewähren und, was das schlimmste dabei, alle auf das Land verwendeten Mühen und Unkosten zurücklassen müssten, welche darauf von Rechts wegen dem Herrn des Gutes als gute Prise anheimfielen? Nein, durch eine solche kurze Zeitpacht, verbunden mit dem Heimfallen aller Früchte ihres mehrjährigen Fleisses an den Gutsbesitzer werde ihre heimische Lage mit nichten gebessert. In Amerika wüssten sie, dass sie für sich und ihre Familie und künftige Nachkommenschaft arbeiten, und dass alles das, was sie auf ihr dortiges Land verwenden, auch dauernd ihnen und den ihrigen zu gute komme und diesen erhalten bleibe.« Wenn man solche Klagen näher erwägt, so kann man den Leuten nicht füglich unrecht geben. Denn freilich hängt es allemal vom Belieben des Verpächters ab ihnen nach Ablauf der wenigen Pachtjahre ihren Vertrag mit ihm aufzukündigen, und nach den massgebenden Gesetzesvorschriften ziehen die Leute leer ab und jenem verbleiben allerdings die Arbeitsmühen, die sie auf das Land durch die Jahre ihrer Pachtung sich gemacht, und höchstens dass sie aus der »nützlichen Verwendung« Ersatz dafür fordern dürfen, ein Anspruch, der, wie die Erfahrung lehrt, nur in seltenen Fällen mit Erfolg durchgesetzt wird. Zu verübeln ist es also diesen Landbewohnern nicht, wenn sie die früher in Vorschlag gebrachte Länderauspachtung unter solchen Modalitäten nicht als etwas Verlockendes betrachten und fortfahren die Auswanderung vorzuziehen.

Notwendige Modalitäten der Länderauspachtung.

Danach also scheint soviel festzustehen, dass zwar die Verpachtung von kleinen Landflächen sehr nutzbringend sich erweisen muss, dass aber die kurze Zeitpacht sowie der Anspruch des Verpächters, wonach die von den kleinen Leuten in ihr Pachtland hineingesteckten Früchte ihres Fleisses ihm bei deren Abgange zufallen, zu Gunsten der Kleinpächter eine durchgreifende Änderung notwendig werden erfahren müssen, sofern die Länderauspachtung überhaupt den beabsichtigten Zweck, die Auswanderung zu verhüten, erfüllen soll.

In dieser Hinsicht ist es nun ein höchst bemerkenswerter Umstand, dass in dem durch seine agrarischen Wirren und Übelstände von jeher und so auch im jetzigen Augenblicke mächtig erregten Irland*) seit nunmehr sechzig Jahren schon ein Pachtverhältnis fortbesteht, genau so wie wir auch in Deutschland und Preussen es brauchen, um der Auswanderungslust der ländlichen Arbeiter mit Erfolg entgegenzutreten, ein Pachtverhältnis, was sowohl den Grundeigentümer durchaus befriedigt, als es namentlich auch die Pächter zu behaglichen und sich in ihrem Besitzverhältnisse wohlfühlenden Landbesitzern gemacht hat. Es ist dasselhe die Ländervergabung von der Domäne des inzwischen verstorbenen *Lord Portsmouth* in der irischen Grafschaft *Wexford*, eines edlen Menschenfreundes, der sich dadurch ein bleibendes Denkmal und eine ehrende Stellung unter den Wohlthätern der Menschheit für alle Zeiten gesichert hat. Die leitende Idee von dieser im Jahre 1822 ins Leben gerufenen Auspachtung ist aus dem Kopfe dieses Lord Portsmouth entsprungen. Die geschickte und erfolgreiche Durchführung derselben ist aber wieder das Werk seines damaligen Güterdirektors *Nicholas Ellis*, der mit grosser Umsicht und Menschenkenntnis dies originelle Verpachtungssystem verwirklicht und es dauernd lebensfähig gemacht hat.

*) Es wird hierbei auf die kürzlich erschienene kleine, höchst interessante und belehrende Schrift: „*Das Irische Landgesetz vom Jahre 1881*. Von *Dr. Eduard Wiss*. Berlin 1882 bei Leonhard Simion“ verwiesen.

Folgendes sind die leitenden Grundzüge von dieser originellen Länderpacht:

Der entscheidende Vorzug und zugleich der Schwerpunkt, auf welchem dieses Pachtverhältnis beruht, besteht nun aber in dem freiwilligen Anerkenntnisse des Verpächters, *dass alles, was irgend der Pächter in sein Pachtland an Arbeit und Aufwand von Fleiss und Mitteln hineinsteckt, sowie die Bäume und Sträucher, die er pflanzt, die Gräben, Umfriedigungen und Wasserleitungen, die er herstellt, und ebenso auch die Gebäulichkeiten, die er darauf aufführt, sämtlich* **sein freies Eigentum** *werden, worüber er ganz nach seinem Belieben verfügen kann*, so dass er sie also zu jeder Zeit wieder beseitigen oder an Dritte verkaufen darf. Es ist durch diese dem Pächter eingeräumte Berechtigung derselbe mit einem Male zu einer Art Eigentümer an dem Pachtlande geworden, und dieses Bewusstsein ist es dann gerade, was ihn ermuntert, nun auch ein ganz anderes und nachhaltigeres Interesse an seiner kleinen Besitzung zu nehmen, in der er zwar Pächter und doch zugleich wieder auch Eigentümer ist. Und zu dieser Übertragung des vollen Eigentums an allen Schöpfungen, die der Pächter auf seinem Lande macht, tritt sodann noch in glücklicher Ergänzung die zweite Grundbestimmung für diese Auspachtung hinzu, dergemäss *die Dauer der jedesmaligen Pachtzeit auf* **die ganze Lebenszeit** *des Pächters oder aber auf* **einunddreissig Jahre,** *welche von diesen beiden Zeitläuften als die längere sich ergiebt, von Anfang an festgesetzt und ferner dabei noch ausdrücklich ausgemacht wird, dass der Pächter* **nach Ablauf der Pacht sich selbst seinen Pachtnachfolger wählt,** in betreff dessen der Pächter, lediglich zur Vermeidung von Kollisionen des Pächters mit diesem, eine, beiläufig gesagt, bisher noch niemals ausgeübte Ablehnungsbefugnis, also ein Veto, sich vorbehalten hat. Diese Zeitstipulierung ergänzt sonach in höchst zweckmässiger Weise die erste Grundbestimmung. Denn durch beides wird in dem Pächter das Bewusstsein des dauernden und für seine Lebenszeit unbe-

schränkten Besitzes an seinem Pachtlande befestigt, was ihn danach auch freudig zu aller Art von Verbesserungen und Bodenkulturen ermuntert.

Um aber über die Grenze zwischen dem Mein des Verpächters und dem Dein des Pächters hierbei von vornherein eine unzweifelhafte Gewissheit hinzustellen, ist in dem Pachtvertrage dann weiter noch vorweg anerkannt, dass der Verpächter thatsächlich weiter nichts gewährt als den Grund und Boden in seiner zur Zeit der Verpachtung vorfindlichen Beschaffenheit, dass er also nur gleichsam das Rohmaterial dem Pachtmanne hergiebt, auf das der Verpächter keinerlei Verwendungen weiter zu machen hat, und dessen Nutzbarmachung darum lediglich Sache des letzteren ist, so dass nur der gegenwärtige Pächter oder seine Vorbesitzer als diejenigen ausdrücklich anerkannt werden, welche ihre Geldmittel und schaffende Kraft auf das Land verwendet haben.

Der Pachtzins wird dabei lediglich nach dem Werte, den das Land seiner Bodenbeschaffenheit und Lage nach hat, berechnet und alljährlich zu bestimmten Terminen an den Güterdirektor des Verpächters abgeführt, und es kommt dabei ferner das Interesse des Grundherrn allemal nur zu dem Zeitpunkte der Weiterpacht in Frage, so oft die ursprünglich bedungene Pachtzeit abgelaufen ist. Alsdann findet nämlich jedesmal eine neue Abschätzung des Landes in der Weise statt, dass die bisherige Pachtsumme um ein Achtel bis zu einem Viertel erhöht wird, je nachdem nach der dafür in England allgemein massgebenden sog. *Griffith*'schen Länder-Werttaxe, welche auch für das hier vorliegende Pachtverhältnis zu Grunde gelegt bleibt, das Pachtland als solches, also ohne alle Rücksicht auf die Verbesserungen desselben, in Bezug auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die Vorteile, welche seine inzwischen günstiger gewordene Lage in der Nähe der Nachbarstadt dem Besitzer gewährt, als in seinem Werte erhöht betrachtet werden muss. Bei dieser Berechnung findet sonach folgerecht alles dasjenige, was der Pächter während dieser seiner langen Pachtperiode in das Land

hineingesteckt oder darauf sonst verwendet hat, ausdrücklich keine Berücksichtigung. In den Pachtvertrag ist nur die *eine* Bestimmung aufgenommen, die absichtlich nur zu Gunsten des Pächters getroffen worden, dass derselbe gehalten sein soll *von allen seinen Verwendungen auf das Pachtland einfach Anzeige zu machen, worauf dieselben auf das seiner Parzelle gewidmete Privatfolium registriert werden.* Denn ihm liegt ja danach die Verwertung des ihm überlassenen Rohmaterials, des Pachtlandes, ob; hatte er also Baulichkeiten irgend welcher Art aufgeführt, Hecken und Bäume gepflanzt oder Gräben gezogen, Drainagen gemacht, Grenzzäune errichtet und diese Aufwendungen angezeigt, so werden sie bei der Auflösung der Pacht und der dadurch sich ergebenden Auseinandersetzung ein für allemal als ihm absolut und bedingungslos zu eigen gehörig dem Verpächter gegenüber betrachtet. Gerade hierin liegt aber der Segen von dieser neuen Art von Auspachtung für die kleinen Leute. In der Regel kommt es jedoch nicht zu einer solchen Auseinandersetzung mit dem Verpächter, weil ja dem Pächter, beziehentlich bei Todesfällen seinen Erben, die Gestellung eines Nachfolgers in der Pachtung obliegt, mit welchem dieselben sich dann allemal wegen ihrer Verbesserungen berechnen.

Wohl mag es ferner mitunter vorkommen, dass ein Grundeigentümer sich ungern infolge solchen Pachtabkommens verhindert sieht vieles anders und besser einzurichten oder auch die Gebäude in einem neueren, praktischeren oder den Verhältnissen besser sich anpassenden Stile auszuführen, als dies seitens seiner kleinen Pächter geschieht, und Bodenkulturen und Meliorationen auf den verpachteten Ländereien auszuführen, die er für vorteilhaft und einen bleibenden Nutzen gewährend erachtet. Indessen gerade die völlige Selbständigkeit, welche diesen Kleinpächtern in Bezug auf ihren Besitz gelassen wird, giebt andererseits doch wieder eine unbestreitbare Sicherheit für die Zufriedenheit und das Selbstgefühl der Pächter, dass sie sich in einer unbedingt unabhängigen Stellung hier befinden.

Denn sie können eben ganz nach ihrem Dafürhalten und völlig in der von ihnen beliebten Weise, indem sie lediglich ihre eigene Geschmacksrichtung dabei zu Rate ziehen, jedwede Anordnungen zur Verbesserung ihres Besitzes treffen, die, wie immer auch deren Charakter sein möge, gleichwohl stets das Resultat ihres persönlichen Verlangens, ihrer Gedanken und ihrer eigenen Thatkraft ist. Das muss aber gerade so sein, wenn der Zweck erreicht werden soll, dass dem Kleinbesitzer seine Liegenschaft und deren Umgebung zur dauernden Heimat werden möge, so dass sich an sie alle jene Verbindungen wie natürlich anknüpfen, welche das menschliche Dasein wert und teuer machen.

Nächst diesem Eigentumsrechte und der unumschränkten Verfügungsbefugnis über seinen Pachtbesitz ist danach aber das Recht zur freien Veräusserung aller seiner Verbesserungen der zweite Umstand, welcher den günstigen Erfolg von diesem Auspachtungssysteme sichert und thatsächlich doch auch wieder dem Verpächter zu gute kommt. Es sei also einmal angenommen, dass solch ein Kleinpächter aus irgend welchen Ursachen seine Pachtung noch vor dem Ablauf der im Eingange erwähnten Pachtzeit abzugeben wünschte. Da steht es ihm frei, sei es durch ein Privat-Übereinkommen, oder im Wege eines öffentlichen Ausgebots seiner Pachtzeit auf soviel Jahre, als wie von den einunddreissig Jahren im einzelnen Falle noch übrig bleiben, sowie seine darauf gewendeten Verbesserungen weiter zu vergeben, indem er dafür einen Preis aufstellt, der sich nach seinen gehabten Unkosten und Verwendungen und nach der Länge der noch nicht abgelaufenen Pachtzeit bestimmt, und der möglicherweise das Zehn- bis Vierzehnfache von seiner an den Verpächter zu zahlenden Jahresrente betragen kann. So geschieht es also, dass der Kleinpächter hier allemal thatsächlich die sämtlichen Vorteile von seinem eigenen Fleisse und Unternehmungssinne für sich zurückerlangt und durch einen günstigen Verkauf den Wert von allen Bodenmeliorationen und Bauten, sowie von den Pflanzungen darauf vollständig zurück-

erstattet erhält. Als allgemeine Regel gilt hierbei, dass der abziehende Pächter jederzeit seinen einziehenden Pachtnachfolger ernennt. Indem er aber hierbei seine eigenen Interessen verfolgt, dient er andererseits doch wieder damit den Interessen des Grundeigentümers dadurch, dass diesem die Sorge genommen wird für die vakant gewordene Pachtung einen geeigneten Nachfolger zu beschaffen. Der Einspruch aber, welchen der Gutsherr gegen die Wahl des letzteren zu erheben die Befugnis hat, soll ihn nur gegen Betrug dabei schützen, doch kommt er nur äusserst selten in die Lage davon Gebrauch zu machen, wenn eben ganz besondere Umstände dies erheischen. Da aber der Besitznachfolger doch jedenfalls immer die Mittel haben muss den abziehenden Pächter auszuzahlen, so garantiert dies somit die Zahlungsfähigkeit desselben, gleichwie wieder sein Eintreten in die Stelle des Vorpächters die Gewähr dafür bietet, dass er mit dem Zustande des kleinen Besitzes, um den es sich handelt, und mit dem, was er darauf vorfindet, doch befriedigt sein muss. Hatte er sich ferner aus Anlass etwa von einem öffentlichen Ausgebote darum beworben, so bietet dann wieder das Abstandsgeld, welches er dem Verpächter zahlt, sowohl für ihn selbst als für die ganze Nachbarschaft, einen zutreffenden Massstab für den Zustand einer solchen Kleinpacht. Der Umstand endlich, dass gerade der abziehende Pächter den Vertrag mit dem Nachfolger zustandebringt, hat die gute Seite für den Grundherrn zur Folge, dass ihm die mannigfachen kleinen Verdriesslichkeiten, die derartige Vertragsabschlüsse mit kleinen Leuten zu begleiten pflegen, und überhaupt die Sorge, dafür einen Nachfolger zu beschaffen, ein für allemal erspart bleiben. Schliesslich gewinnt er aber dabei auch noch insofern, als ihm im Falle der bisherige Pächter mit seiner Pachtzahlung im Rückstande sich befindet, wie dies im ursprünglichen Pachtkontrakt ausdrücklich zur Bedingung aufgestellt worden ist, die rückständige Pachtsumme vorweg aus dem Abstandsgelde des Neuanziehenden ausgezahlt werden muss. Der abziehende Pächter pflegt in der Regel mit dem ihm ver-

bleibenden Überreste eine noch kleinere Pacht, als die bisherige war, zu erwerben.

Indessen dergleichen Fälle von Pachtabgaben sind, wie gesagt, immer nur sehr selten. Denn es kann nicht fehlen, dass diese Kleinpächter in dem Bewusstsein ihres lebenslangen Pachtbesitzes und dessen, dass das, was sie schaffen, stets ihr Eigentum verbleibt, auf ihrem Ländchen sich beinahe wie im erblichen Besitze fühlen, und dass das wachsende Vertrauen zu ihrem Besitze und darin, dass sie die Früchte von ihren und ihrer Familienmitglieder Arbeiten fest in eigner Hand behalten, ihnen eine grosse Freudigkeit zur Arbeit verleiht. Wer aber auf seiner Pachtung nicht gedeiht, dem bleibt doch immer noch die Hoffnung im Hintergrunde, dass er aus seinem Schiffbruche wenigstens alles dasjenige rettet, was er in das Unternehmen hineingesteckt hatte.

Während also dieses eigentümliche Auspachtungssystem dem Pächter das Bewusstsein eines Eigenbesitzes gewährt, wird durch dieses letztere dann gerade aber auch das Gefühl als freier und unabhängiger Mann sowohl in religiöser als wie in politischer Beziehung in ihm erweckt und ausgebildet, und die gute Meinung zu seinem Gutsherrn als seinem Wohlthäter, der auch die Ehrenlasten auf dem Gesamtbesitze übernimmt bezw. beibehält, kann nicht verfehlen mit der Länge der Zeit eine erfreuliche Gegenseitigkeit des Vertrauens und der Achtung aus solchem Verhältnisse herauszubilden. Die den Kleinpächtern bewilligte vollständige Unabhängigkeit erweist sich dabei aber in keiner Weise als etwa beengend und beschränkend für den Grundherrn, weil sie speziell es doch ist, welche für das allgemeine Fortschreiten und Gedeihen in der Landwirtschaft den vernunftgemässen Massstab giebt. Denn das ist wohl ausser Zweifel, dass ein Land nicht zu seiner vollen Ertragsfähigkeit entwickelt werden kann, so lange das Vertrauen, die Grundlage von allem, dabei in dem Schaffenden fehlt, und dass eben so wenig ein gedeihlicher Kleinbesitz sich ins Leben bringen lässt, so lange diesen Besitzern nicht die Früchte von ihrer

eigenen Arbeit und Kapitalsaufwendung dauernd gesichert werden. Es ist ein vollkommen zutreffender englischer Ausspruch, »dass niemand es zu Landbesitz bringen kann, ausser durch rechtlichen Erwerb, und dass, um diesen zu erlangen, der Einzelne sparen müsse, dass aber, um sparen zu können, er auch darin geschützt werden müsse, dass die Früchte seines Fleisses auch nur ihm, und ihm allein, zufallen.« Dieser lebenskluge Ausspruch wird durch dies klug erdachte Auspachtungssystem in deutlichster Weise verwirklicht.

Rekapitulation.

Um also das System von dieser Länderauspachtung noch einmal in kurzen Zügen zusammenzufassen, so sind die Grundbestimmungen desselben folgende. Alle Verwendungen auf das Pachtland, gleichviel ob sie vorübergehend oder dauernd sind, mit Einschluss der darauf aufgeführten Gebäude und gepflanzten Bäume, gehen von dem Kleinpächter aus. Die Jahrespacht wird dementsprechend lediglich nach dem blossen Werte des Grund und Bodens als solchen und ohne Rücksicht auf die Gebäude oder Verbesserungen des Landes berechnet, der Pächter übernimmt aber die Pachtung für seine ganze Lebenszeit oder auf die Dauer von einunddreissig Jahren, je nachdem der eine oder der andere Zeitraum eben der längere ist. Beim Ablauf der Pacht wird alsdann die Pachtsumme um einen Betrag erhöht, der sich zwischen einem Achtel und einem Viertel der früheren Pacht bewegt, und welcher nach dem durch die Zeitläufte gesteigerten Bodenwert sowie durch die Örtlichkeit des Pachtlandes, je nach der Nähe der Nachbarstadt, bemessen wird. Wünscht aber der Pächter während dieser Pachtzeit seine Pachtung aufzugeben, so bietet er sein Pachtrecht für so viele Jahre, als an einunddreissig Jahren noch fehlen, zum Kaufe aus und erhält von dem Nachfolger das Abstandsgeld hierfür und überdies auch noch den Wert bezahlt, um welchen sein Landbesitz im gegenwärtigen Augenblicke und für die Zukunft erhöht worden ist, sowie von dem, was er im ganzen und grossen in

denselben hineingesteckt hat, er bekommt mit anderen Worten sein ganzes Interesse ersetzt. Bei der Beendigung der Pacht ferner infolge des Ablaufs der stipulierten Zeit, werden aber regelmässig nur die Erben des Pächters in Frage kommen, da jeder Pachtvertrag für die Lebenszeit des Pächters, sofern dieselbe einunddreissig Jahre übersteigt, abgeschlossen gilt, und wenn er innerhalb dieser Jahre stirbt, seine Erben die Pacht bis zum Ablauf von einunddreissig Jahren fortsetzen. Erneuern dieselben also den Kontrakt und wünschen sie fernerweit im Pachtbesitze zu bleiben, so werden folgerecht alle gemachten Aufwendungen als ihr freies Eigentum betrachtet, welche mithin bei der demnächstigen Berechnung der zu erhöhenden künftigen Jahrespacht nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Ziehen die Erben es aber vor die Pacht aufzugeben, so suchen sie, ohne Zuthun des Grundherrn einen Nachfolger, gegen dessen Person dieser nur ein selten ausgeübtes Veto-Recht hat, und der neue Pächter zahlt den Erben den Wert ihrer Verbesserungen, der zwischen ihnen vereinbart wird, bar aus, und aus diesen Geldern werden dann wieder etwaige Pachtrückstände kontraktlich vorweg berichtigt.

Kritik.

Was diese eigentümliche Länderauspachtung von vornherein so lebensfähig gemacht hat, das ist das darin liegende grosse Verdienst, demzufolge der landwirtschaftliche Betrieb hier lediglich volkswirtschaftlich und von diesem Gesichtspunkt aus als ein Gewerbe oder ein Geschäft behandelt wird, bei welchem der Grundeigentümer bloss das Rohmaterial, den Grund und Boden, hergiebt, in das darauf aber der Pächter sein Kapital und seine Arbeitskraft hineinsteckt, dafür jedoch auch die Früchte von beiden zu vollem Eigentum behält. Der Gutsbesitzer hat ihm gegenüber dabei die Stellung etwa von einem stillen Genossenschafter, der das auf den Kleinbesitz verwendete Kapital weder seinerseits vermehrt noch es vermindert, vielmehr sich einfach damit begnügt, dass er seine genaue fixierte Interessen-

rate aus der Einnahme erhält, dagegen dem ausübenden Genossenschafter sowohl einerseits die Verantwortung als andrerseits wieder den vollen Gewinn aus seinem Geschäftsbetriebe wohlbedacht überlässt. Selbstverständlich muss von ihm hierbei ein Opfer gebracht werden, und dies Opfer besteht eben darin, dass er sich der Möglichkeit freiwillig begiebt, über sein Eigentum für die Zukunft noch fernerweit zu verfügen und, wenn er sein Gut verkauft, oder wenn er stirbt, müssen seine Käufer wie Erben das dauernde Pachtrecht der Kleinbesitzer anerkennen. Dafür haben sie aber wieder eine gesicherte Rente. Der Gutsherr hat also damit sowohl ein gutes Geschäft gemacht, als ihrerseits die Kleinpächter wieder eine mit ihrem Lose zufriedene Bevölkerung darstellen.

Es könnte nun hierbei noch die Frage aufgestellt werden, ob denn den Pächtern auch bei diesem Verhältnis *die Afterpacht* erlaubt werde, und wenn dies der Fall, ob solche Unterverpachtungen faktisch allgemein gebräuchlich sind? Die Antwort darauf ist die, dass Afterverpachtungen gar nicht vorkommen, und zwar einfach darum, weil sich kein Bedürfnis dafür ergiebt, ein Umstand, der dann wieder die Erfahrung bestätigt, dass diese dauernde Auspachtung ganz die gleiche Wirkung in ihrem thatsächlichen Erfolge hat wie der volle Eigentumsbesitz, weil dadurch den Landleuten eine gesicherte Lebenslage garantiert wird, die sie ganz natürlich von allen Auswanderungsgelüsten fern hält. Gerade dieses Bewusstsein von der für das ganze Leben gesicherten Existenz bildet nun aber erfahrungsmässig die Grundlage und den ersten Schritt zu einer gebesserten und selbstgenügenden Stellung in dem sozialen Leben. Der lange Fortbestand dieses Kleinpachtsystems durch sechzig Jahre lehrt dann andererseits wieder, dass ein befestigter Besitzstand in einer modifizierten Form, wenn er mit dem freien Verkaufsrechte des darauf aufgewendeten Kapitals und der Arbeit vereinigt wird, die positiven wie negativen wohlthätigen Erfolge des kleinbäuerlichen Eigentums vollkommen zu ersetzen vermag. Jene periodische Berichtigung des Pachtschillings ferner kann,

da sie auf einem Prinzipe beruht, welches sowohl den Interessen des Grundherrn gerecht wird, als sie auch die Billigkeit für den Pächter nicht verletzt, nicht anders als sachentsprechend erachtet werden, wenn, wie hier der Fall, die Jahresrente einfach den Mietspreis repräsentiert, der für die Überlassung eines ausnutzbaren Produktionsobjektes gezahlt wird, nicht aber, wie es leider bei den modernen Pachten die Regel bildet, als eine Geldbusse sich darstellt, welche den Pächter dafür trifft, dass er durch seinen Fleiss und seine Betriebsamkeit den Wert der Pachtung beträchtlich erhöht hat. Dass aber das freie Verfügungsrecht über seine Aufwendungen dem Pächter bei diesem Pachtsysteme zugestanden bleibt, das zeigt wieder evident, wie sehr wohl es möglich und ausführbar ist den kleinen Pachtleuten ein gesondertes, marktfähiges und jederzeit verwertbares Interesse an den Früchten von ihrem eigenen Kapitale und Gewerbefleisse einzuräumen, über das sie unabhängig von der Zustimmung ihres Verpächters frei und beliebig schalten können, ohne dass darum das Verhältnis zwischen Gutsherrn und Pächter zerstört würde oder die Sicherheit des ersteren irgend eine Einbusse erlitte. Im Gegenteil hat dieses freie Verfügungsrecht der Pächter zu seinen Gunsten zur Folge, dass andererseits eine Reihe von Übelständen für ihn dauernd erübrigt bleiben. Er braucht kein lebendes oder totes Inventar mehr zu halten, keine Gebäude mehr aufzuführen und es trifft ihn also bei Bränden oder Viehsterben keinerlei Verlust mehr, gleichwie alle Wegebauten, sowie die Instandhaltungen von Dämmen und Brücken jetzt den Pächtern obliegen. Mit andern Worten, der Grundherr hat damit die Stellung eines reinen Rentiers überkommen, der jährlich regelmässig seine Pachtzinsen einhebt, sonst aber sich nicht um das Mindeste weiter zu kümmern hat.

Die Lord Portsmouth'schen Auspachtungen.

Es erübrigt zum Schlusse noch einige nähere Details über diesen zur Auspachtung gebrachten Landbesitz des *Lord Portsmouth*

hier anzuführen. Wie schon erwähnt umfasst derselbe nahezu 11000 englische Acre, also über 4000 Hektare, welche in Parzellen, die zwischen 20 bis 200 Acre — 7½ bis 75 Hektare — variieren, an die Kleinpächter vergeben sind, und er befindet sich in der irländischen Grafschaft *Wexford*, deren Bevölkerung in ihrer Hauptmasse aus Katholiken besteht, doch gehört ein immerhin beträchtlicher Bestandteil von ihr daneben noch zu den protestantischen Mitgliedern von der irländischen Kirche, Presbyterianern, Methodisten und Quäkern. Der religiöse Glaube spielt bekanntlich noch heutzutage eine grosse Rolle unter den Irländern. Das neue Pachtverhältnis wurde ferner bereits im Jahre 1822 von dem jetzt längst verstorbenen Lord Portsmouth eingeführt, der sich zur Ausführung seines menschenfreundlichen Vorhabens, wie erwähnt, des Beistandes seines damaligen Güterdirektors Namens *Nikolas Ellis* bediente. Vornehmlich war es dann auch diesem gewandten Geschäftsmanne, der den irländischen Volkscharakter auf das genaueste kannte und davon durchdrungen war, was dem dortigen Landvolke not thut, zu verdanken, dass er mit so günstigem Erfolge dabei wirkte, indem er der öffentlichen Meinung mit ihren Anforderungen gerecht zu werden verstand. Und so ist es denn in den nunmehr sechzig Jahren auf dieser irländischen Oase erzielt worden, dass, während überall auf der grünen Insel Unzufriedenheit mit dem prekären Pachtbesitze, sowie Meuterei und Auflehnung gegen die Gutsbesitzer gegenwärtig an der Tagesordnung sind, hier bis auf den heutigen Augenblick ein offenes gegenseitiges Vertrauen, Ehrerbietung und Anhänglichkeit sich in stetig zunehmendem Wachstum in den Beziehungen zwischen den Pächtern und ihrem Gutsherrn, in dem sie ihren besten Freund und Wohlthäter zu erblicken gewohnt sind, forterhalten haben. Freilich muss dabei bemerkt werden, dass gewisse besonders günstige Umstände mit dazu beigetragen haben, dass es eben so gekommen ist. Das nächste und erheblichste Verdienst hat daran der Amtmann von dem Gute, der in dem benachbarten *Enniscorthy* seinen dauernden Wohnsitz hat. Denn dieser

geschickte Beamte hat es zu ermöglichen gewusst, dass er, während er die Interessen seines Brotherrn, also eines englischen Lords, treu und gewissenhaft im Auge behielt, doch dabei stets eingedenk blieb, dass er selbst ein Irländer sei, und dass auch er es verstand die dem irländischen Volkscharakter eigentümliche Geschäftsgewandtheit mit einem stets aufrichtig gemeinten Wohlwollen zu vereinen. Gerade die Mitwirkung von diesem Manne als Protestanten im Vereine mit jenem katholischen Güterdirektor, welcher gelegentlich im Laufe des Jahres die Pachtungen bereist und ein Engländer ist, hat das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit unter den jenen verschiedenen Glaubensrichtungen angehörigen Pächtern erstaunlich gefördert, indem thatsächlich die Frage nach der Glaubensangehörigkeit, die sonst in Irland unter dem Landvolke obenan steht, hier von allen geschäftlichen Unterhandlungen grundsätzlich ausgeschlossen bleibt. Es muss aber überdies dabei für einen günstigen Umstand gelten, dass die Grafschaft Wexford, worin sich dieser Pachtkomplex befindet, vor vielen anderen Gegenden sich durch einen besonders fruchtbaren und ergiebigen Boden sowohl als ebenso auch durch die besondere industrielle Energie ihrer Bewohnerschaft vorteilhaft hervorhebt.

Was aber nach allem am schlagendsten zu Gunsten dieses Auspachtungssystems spricht, dass ist die Thatsache, dass in den ersten siebenunddreissig Jahren seines Bestehens, nämlich bis zu dem Jahre 1859, auch nicht ein einziger Fall von Exmission sich dabei zugetragen hat, in dem Sinne, dass der Pachtbesitzer aus seinem Besitze gewiesen und das Land an den Grundherrn zurückgefallen wäre. Und das ist ein unwiderleglicher Beweis für das vollkommene Wohlbefinden der Kleinpächter in ihrem Pachtverhältnisse. Wohl sind ferner seitdem drei Fälle von Exmission in den darauf folgenden zwölf Jahren in der Weise vorgekommen, dass ein einzelner Kleinbesitzer sich ausserstande fand seine Jahrespacht zu zahlen und widerhaarig sich weigerte seinen Besitz zu verkaufen. In allen diesen drei Fällen wurde die gerichtliche Sequestration

der kleinen Besitzungen eingeleitet. Zu weiteren Massnahmen liessen es aber die obstinaten Pächter nicht kommen, sie besannen sich eines Besseren, und es wurde ihnen auf ihr Ersuchen dann der freihändige Verkauf nachträglich noch gestattet, die neu anziehenden Pächter wurden acceptiert, die Pachtrückstände berichtigt und die abgehenden Pächter zogen darauf noch mit einem ganz hübschen Überschusse ab. Abgesehen von diesen drei vereinzelten Fällen hat sich aber diese Art Länderauspachtung als durchaus zweckmässig und billig bewährt, die Pachtgelder gehen von allen Seiten gleichmässig und regelmässig ein und es herrscht eine allgemeine Zufriedenheit und auch ein materielles Wohlbefinden unter den Kleinpächtern, an denen der Grundherr seinerseits wieder eine unabhängige und prosperierende Pächterschaft besitzt.

Rechtliche Beleuchtung.

Dies also ist das von dem verstorbenen Lord Portsmouth auf seiner irländischen Herrschaft eingeführte Länderauspachtungssystem, welches noch bis auf den heutigen Tag fortbesteht, und bei dem alle die einzelnen Kleinpächterfamilien sich wohl und sicher situiert fühlen, und das auch noch heutzutage zu einem Zeitpunkte, wo die tiefste Unzufriedenheit mit ihrem prekären Pachtbesitze die ärmere Landbevölkerung Irlands zu Auflehnungen und Aufruhr aufgestachelt hat. Betrachtet man nun aber dies Pachtsystem von rechtlichen Gesichtspunkten aus näher, so tritt die Originalität des demselben zu Grunde liegenden Gedankens besonders prägnant zu Tage. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes wird dieser Kleinbesitz gewöhnlich in einen mit *dinglichen*, also dauernden *Rechten* ausgestatteten und erblichen Besitz und sodann in den auf Pacht*verträgen* begründeten, mithin nur auf die Nutzniessung beschränkten und bloss für die verabredete Zeitperiode bestehenden Besitz geschieden. Jener mit dinglichen Rechten ausgestattete Besitz war schon im alten römischen Rechte die *Emphyteusis*, welche ja auch in das gemeine deutsche Recht übergegangen ist und

mit ihren für dieses Rechtsinstitut ausgebildeten Grundsätzen bei den mannigfachen bäuerlichen Besitzverhältnissen des deutschen Partikularrechts Jahrhunderte lang zu deren Beurteilung als Grundlage gedient hat. Schon die reichen römischen Patrizier sahen sich nämlich genötigt, um ihre ausgedehnten Liegenschaften, die über das weite damalige römische Reich in allen Provinzen verbreitet waren, nutzbar auszubeuten, Kolonisten und Ansiedler heranzuziehen, was ihnen aber nur dadurch gelang, dass sie ihnen das unbeschränkte Verfügungs- und Veräusserungsrecht über die ihnen überwiesenen Ländereien und den erblichen Besitz daran einräumten, wogegen diese nur alljährlich einen ein für allemal festgestellten Kanon und beim Übergange auf Nichterben auch noch eine Lehnsware (laudemium), in der Regel in der Höhe von zwei Prozent des Kaufpreises, zu zahlen hatten und nur sich zu dem *Einen* besonders verpflichten mussten, das Land nicht zu deteriorieren. Allein dem Grundherrn blieb hier immer doch das Recht die Ansiedler im Falle der Nichtzahlung jener Prästationen oder wegen erwiesener Deteriorationen aus ihrem Besitze herauszuwerfen, und in diesem Falle oder aber wenn solcher Ansiedler ohne Erben zu hinterlassen verstorben war, fielen ihm alle auf das Land von demselben gemachten Aufwendungen und namentlich alle Gebäude und Pflanzungen von Rechts wegen anheim, da nach römischem Rechtssatze dem Grund und Boden alles zufällt, was auf ihm gebaut oder gepflanzt wird, ein Grundsatz, der genau so auch in unser heutiges bürgerliches Recht aufgenommen ist und bei uns heutzutage als sich von selbst verstehend betrachtet wird. In Deutschland haben sich dann ferner ganz aus sich selbst heraus höchst mannigfache Besitzverhältnisse für die ländlichen Bebauer ausgebildet, die sich von einem vollständig prekären und nach dem Willen des Grundherrn jederzeit aufhebbaren sogenannten Lassbesitze bis zu dem an das Eigentum sich anlehnenden Erbpachtbesitze in zahlreichen Abstufungen hinsichtlich der den kleinen Leuten eingeräumten Berechtigungen bewegen. Die *Erbpacht* ferner gestattete dem

Besitzer die unbeschränkte Verfügung über das Land sowohl unter Lebenden als von Todes wegen und verpflichtete ihn nur zur Zahlung der jährlichen Rente an den Gutseigentümer. Ein Heimfall an diesen letzteren fand aber ausser der Nichtzahlung der Rente ebenfalls bei dem Ableben des Erbpächters ohne Erben statt, und in beiden Fällen griff dann wieder die erwähnte Maxime des römischen Rechtes Platz, dass alle Aufwendungen auf das Land als Zuwachs aus demselben dem Grundeigentümer zufielen. Gerade darin unterscheidet sich nun aber der Pachtbesitz der Lord Portsmouth'schen Pächter von den eben besprochenen Besitzarten, dass, weil *durch ausdrücklichen Vertrag* ihnen alle Aufwendungen, Bauten und Pflanzungen die sie auf der Pachtung ins Leben gerufen haben, als ihr Eigentum verbleiben, der Gutsherr an diesen auch kein Recht hat, derart, dass im Falle ein Pächter, ohne einen Erben zu hinterlassen, verstirbt, der Fiskus, nicht aber der Gutsherr, in diese Eigentumsrechte desselben eintritt, — wie man sieht, ein sehr weit gehendes Recht, was jener englische Grundherr damit seinen Kleinpächtern eingeräumt hat! Vergleicht man das Portsmouth'sche Pachtsystem weiter mit den vorerwähnten römisch-rechtlichen und deutschen Besitzverhältnissen, so ist es von grosser Erheblichkeit, dass dies System rechtlich nicht anders als für ein *kontraktliches* Verhältnis aufgefasst werden kann, was also ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen über Pachtkontrakte beurteilt werden muss, ein Umstand, der zwar materiell auf dasselbe hinausläuft, rechtlich aber von einer sehr beachtenswerten Tragweite erscheint. Denn alle die in den Landesgesetzen für jene aufgestellten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften passen sonach nicht auf diese als *Vertrags*verhältnisse. Diese *Vertrags*qualität wird aber durch die periodische Erneuerung des Besitzrechtes unter Erhöhung der Pachtsumme gewahrt erhalten. Weitere Unterschiede zwischen dem Portsmouth'schen Systeme und den allgemeinen dinglichen Pachtrechten sind sodann noch die, dass die Erblichkeit, welche bei den letzteren eine Hauptrolle spielt, hier nicht ausgesprochen

ist, sich thatsächlich bei jenen ergiebt, indem nach dem Tode des Besitzers ja seine Erben als seine Rechtsnachfolger diejenigen sind, welche dem Grundherrn die Person des neuen Übernehmers vorschlagen, wobei sie zunächst doch wohl an sich selbst zu denken pflegen, — und dass der Fall der Deterioration des Pachtlandes überhaupt gar nicht vorgesehen worden ist, was höchst verständig darum erscheint, weil dadurch alle die gehässigen Eingriffe in die Wirtschaftsweise des Pächters und das immer böses Blut machende, weil die freie Verfügung beschränkende Kontrollieren derselben aus diesem Anlasse ein für allemal beseitigt ist. Es liegt aber auch auf der Hand, dass bei einem so sehr dem vollen Eigentume nahekommenden Besitze die Pächter selbst die grösste Veranlassung haben so vorteilhaft wie möglich zu wirtschaften, weil sie ja so vollständig in ihre eigene Tasche hineinarbeiten. Bemerkenswert ist dann auch noch, dass das Laudemium des gemeinen Rechts beim Lord Portsmouth'schen Pachtsystem eine Analogie insofern findet, als nach Ablauf der einzelnen Pachtperiode die Pachtsumme jedesmal neu reguliert wird.

Schluss.

So wäre also in dem ausführlich besprochenen originellen Pachtsysteme, das den Besitzern einen dauernden Besitz an dem erpachteten Lande und dazu das Eigentum von allen gemachten Aufwendungen sichert, ein bereits im praktischen Leben durch sechzig Jahre bewährt befundenes Mittel geboten worden, um den einheimischen kleinen Leuten auf dem Lande einen Landbesitz zu gewähren, der ihren Anforderungen nach den beiden Hauptrichtungen hin Genüge leistet, einmal indem er ihnen das übernommene Land für ihre ganze Lebenszeit garantiert und sodann ihnen überdies die Früchte von ihren in dasselbe hineingesteckten Arbeiten und Kapitalien zur unbeschränkten Verfügung belässt. Dadurch werden sie dann aber so günstig situiert, dass sie nicht mehr nötig haben ans Auswandern zu denken und in fernen Weltstrichen das noch zu

suchen, was ihnen jetzt ja die Heimat darbieten würde. Für den Grundherrn dagegen wird durch dies neue Pachtsystem eine Situation geschaffen, wie sie in England seit Jahrhunderten bereits die Regel bildet, und wie sie auch bei uns notwendig sich mit der Zeit herausentwickeln muss, nachdem einmal das von *Professor Gneist* für Deutschland zugänglich gemachte und jetzt allgemein eingeführte englische Verwaltungswesen den Gutsbesitzern Pflichten von so mannigfacher und zeitraubender Art aufbürdet, dass durch diese Geschäfte allein schon ihre Zeit vollauf in Anspruch genommen bleibt. Durch diese Auspachtung ihres Grundbesitzes an die kleinen Leute werden sie thatsächlich freilich zu Rentnern gemacht, indem sie alsdann statt das Gut selbst zu bewirtschaften, nur die jährlichen Pachtgelder vereinnahmen würden. Beträchtlich werden aber dadurch ihre Ersparnisse an Ausgaben für das Wirtschafts- und Arbeiter-Personal, für die Instandhaltung des lebenden und toten Inventars und alle die teuren modernen landwirtschaftlichen Maschinen, welche die Bewirtschaftung eines grösseren Flächenareals heutzutage bedingt. Weil sie aber sich jedenfalls für den Anbau der Cerealien für den eigenen Bedarf eine entsprechende Fläche reservieren, auch ihr Forstland in eigener Regie behalten würden, so bleiben sie dadurch fort und fort mit der praktischen Wirtschaftführung in Fühlung.

Sofern nun aber die vorbeschriebene Länderauspachtung zur Wirklichkeit werden und bei uns eingeführt werden soll, möchte sich dann freilich von vornherein ein erhebliches Hindernis aus der Mittellosigkeit der Pachtlustigen ergeben, welche hiernach nur das leere Land übernehmen und darum genötigt sind nicht nur das tote und lebende Wirtschaftsinventar sondern auch die zu ihrer Wohnung und zur Unterbringung von Vieh und den Erntevorräten erforderten Gebäude zu beschaffen und herzustellen. Eine Kaution würde voraussichtlich mit Rücksicht auf den lebenslangen Besitz ihnen nicht abgefordert werden dürfen, vielmehr die regelmässige Vorauszahlung der Pacht den Grundherren eine ausreichende Sicherheit bieten. Allein das

praktische Leben und die Lage der bei uns zu Lande vorwaltenden Verhältnisse wird auch über diese Schwierigkeit hinwegkommen lassen. Denn was zunächst die Wohnräume betrifft, so sind thatsächlich doch alle die Kleinpächter zu der Zeit, wo sie in solche Pacht einzutreten im Begriffe stehen würden, in Wohnräumen untergebracht, in denen sie also für die nächsten Jahre auch noch und allgemein so lange verbleiben würden, bis sie sich in der Lage fänden aus ihren Ersparnissen die Mittel für den Bau eines eigenen Wohnhauses auf ihrem Pachtlande zu entnehmen, was ihnen ja auch zum vollen Eigentum verbliebe, worauf denn, wenn nun einmal erst mit dem Hause der Anfang gemacht worden ist, die übrigen benötigten Wirtschaftsgebäude schon allmählich nachfolgen würden. Und das Gleiche muss auch in betreff des Inventars gelten. Der einzelne Kleinpächter weiss, dass, was er davon anschafft, ihm für sein ganzes Leben und für seine Kinder bleiben und nützen soll, und er findet darum auch mit Freudigkeit die Mittel zu dessen Ankaufe stückweise und nach und nach.

Indessen noch ein anderer Ausweg liegt nahe in dem Falle, sobald sich die Kleinpächter distriktweise zur Bildung von Darlehnskassen- und Erwerbs- und Konsumvereinen nach dem Vorbilde der bekannten Handwerkervereine zusammenthun wollten. Es könnte aber auch in der Weise die Einführung dieser Kleinpachtungen wesentlich gefördert werden, wenn sich solche Teilhaber an einem grösseren Gute nach Art der »Landschaften« zu »Gutschaften« vereinigen wollten. Indem der einzelne Kleinpächter jedesmal beim Eintreten in die Pacht verpflichtet würde mit einem bestimmten Beitrage seine Mitgliedschaft zu erkaufen, der ihm selbstverständlich verzinst würde, und den er durch Einlegung seiner Ersparnisse jederzeit beliebig erhöhen könnte, würde auf diese Weise ein Geldstamm vorhanden sein, aus welchem den einzelnen Kleinpächtern Darlehne zur Anschaffung von Inventarstücken sowie zur Aufführung von Baulichkeiten gewährt werden könnten. Zugleich damit würden aber auch die Kleinpächter dem Grundherrn gegenüber

solidarisch die Bürgschaft für den richtigen Eingang der Pachtgelder seitens der einzelnen in der Weise zu übernehmen in der Lage sein, derart, dass sie aus solcher Kommunkasse die rückständige Pachtsumme für den einzelnen Säumigen bezahlen, zugleich damit dann aber dessen Pachtbesitz so lange in selbständiger Verwaltung sequestrieren, bis ihre Auslagen aus dessen Einnahmen gedeckt sein würden, und nötigenfalls auch die Befugnis hätten das Pachtrecht des Schuldners zum Verkaufe auszubieten und aus dem Erlöse sich bezahlt zu machen, den Rest aber dem Schuldner auszuhändigen, eine Vereinigung, zu welcher die Reglements der preussischen Landschaften dann das Vorbild abgeben könnten.

Damit würde in der Auspachtung des Grossgrundbesitzes mit lebenslänglicher bezüglich einunddreissigjähriger Besitzzeit und unter Verleihung des Eigentums an allen auf das Land gemachten Aufwendungen in der That ein wirksames Mittel gegeben sein die kleinen Landleute von der Auswanderung abzuhalten und dafür dauernd an die Heimat zu fesseln.

Möge dieser Vorschlag die volle Würdigung finden, die derselbe in so hohem Masse verdient, und den dadurch beabsichtigten Zweck erreichen lassen, eine nützliche Klasse unserer heimischen Bevölkerung der Gemeinschaft auch ferner und dauernd zu erhalten!

Es möchte zur Vollständigkeit der vorstehenden Darstellung gehören nachträglich noch in kurzen Zügen eine Vergleichung der vorbeschriebenen Auspachtungsweise mit dem durch altes Herkommen geheiligten, den Pächtern wesentlich günstigen Pachtrechte von der irischen Provinz *Ulster* gegenüber zu stellen und demnächst dieselbe auch mit dem *neuesten irischen Landgesetze vom vergangenen Jahre 1881* in Verbindung zu bringen. Auf die Details von diesem Ulster Pachtrechte und irischen Landgesetze dabei näher einzugehen erübrigt sich hierbei durch den Hinweis auf die kürzlich veröffentlichte vortreffliche kleine Schrift über beide: »*Das Irische Landgesetz vom Jahre 1881.* Von *Dr. Eduard Wiss. Berlin 1882. Leonhard Simion.*«

worin der historische Entwicklungsgang der irländischen Pachtverhältnisse und der Inhalt beider in klar verständlicher Weise vorgeführt wird. Im Vergleiche zunächst mit dem *Ulster'schen Pachtrechte* geht das vorbeschriebene Auspachtungsverfahren, so sehr es ihm ähnelt, doch ziemlich weit über dasselbe hinaus. Für beide bestehen nämlich zwar die gleichen massgebenden Maximen als leitende Grundsätze, dass der Pächter zu billigen Zinsbedingungen im dauernden Besitze seines Pachtlandes verbleiben kann, dass also der Pachtzins kein Konkurrenzzins von äusserster Höhe ist, dass ferner der Grundherr, so lange der Pächter seine Pacht zahlt, das Pachtverhältnis nicht aufhebt, und dass der Pächter endlich seine Pachtung mit Einwilligung des Landlords, der seine Zustimmung nicht willkürlich verweigern darf, an einen reellen und entsprechend bemittelten Dritten gegen nicht allzuhohen Preis dafür verkaufen darf. Das Lord Portsmouth'sche Verpachtungssystem geht jedoch noch erheblich weiter, wenn es den Pächter zum Eigentümer aller von ihm auf das Pachtland gemachten Bauten und Aufwendungen macht und von vornherein seine Besitzzeit auf dessen Lebenszeit bezüglich einunddreissig Jahre fixiert, auch nach Ablauf dieser Zeit den Weiterbesitz unter den geschilderten Modalitäten seinen Erben sichert.

Und dasselbe, dass das Lord Portsmouth'sche Auspachtungsverfahren den Pächtern erheblich günstiger ist, muss doch auch im Vergleiche mit *dem neuesten Landgesetze für Irland* zu Tage treten. Denn wenn das letztere zunächst jedem Zeitpächter von Jahr zu Jahr das Recht auf die Feststellung eines billigen Pachtzinses gewährt, so erledigt sich dies für jenes Verfahren, weil ja die Pachtrente durch gegenseitige Übereinkunft lediglich nach dem für die dortige Gegend massgebenden Bodenwerte vereinbart worden ist. Ebenso ist die Sicherheit der Pachtung dort durch die Bestimmung, dass der Pachtzins immer erst nach einunddreissig Jahren bzw. dem Ableben des Pächters neu geregelt wird, besser gewährleistet als durch das irische Landgesetz, wonach der auf Antrag fest-

gestellte Pachtzins während 15 Jahre nicht verändert und bei pünktlicher Pachtzahlung nachher auf weitere 15 Jahre neu festgesetzt werden kann. Auch dass nach dem neuen irischen Gesetze jeder Pächter seine Pachtung bestmöglichst verkaufen darf und der Grundherr dabei nur ein Vorkaufsrecht hat, enthält nichts Absonderliches gegenüber der geschilderten Auspachtungsweise, da bei ihr der Pächter nicht bloss die Pachtung sondern auch alles, was er bisher auf sie verwendet hatte, jederzeit verkaufen kann und der Landherr sich sogar des Vorkaufsrechtes überhaupt begeben hat. Das irische neue Landgesetz hat aber auch eine Landkommission eingeführt, welche dem Pächter Vorschüsse zu dem Behufe gewährt, sein Pachtgut durch Kauf vollständig zu Eigentum zu erwerben, eine Bestimmung, von welcher ein Lord Portsmouth'scher Pächter schwerlich Gebrauch machen würde, weil sein Pachtbesitz ja kontraktlich auf Lebenszeit festgestellt ist und nach seinem Tode der nächste Erbe von ihm wiederum für seine Lebensdauer, bezüglich auf einunddreissig Jahre ihm im Besitze nachfolgt. Wenn der Pächter weiter nach dem neuen Landgesetze seinen Pachtzins zahlen muss, keine dauernde Verwüstung anrichten, ohne Zustimmung des Grundherrn das Land nicht zerteilen, unterverpachten oder bebauen, kurz nichts thun darf, was sein Pachtgut in Bankerott bringt, auch kein Wirtshaus darauf zu eröffnen befugt ist, so ist in der vorangegangenen Ausführung gezeigt worden, dass bei den Lord Portsmouth'schen Pachtungen die Verschlechterung des Pachtlandes als gegenstandslos von vornherein gar nicht verboten worden ist, weil der für sich, seine Erben und Erbeserben das Land besitzende Pächter schon aus natürlicher Gewinnsucht es nicht absichtlich entwerten und überhaupt es nicht dem Bankerott entgegentreiben wird. Die schliessliche Bestimmung des Landgesetzes aber, dass wenn der Pächter die Pacht nicht zahlte und deshalb gesetzlich ausgetrieben worden ist, er noch berechtigt bleibt binnen sechs Monaten nach der Exmission sein Pachtgut wieder einzulösen, ist thatsächlich doch weniger günstig als die geschilderten Fälle es waren, wo

die exmittierten säumigen Pächter des Lord Portsmouth nachträglich noch einen Nachfolger vorschlugen, der in ihre Pachtzeit eintrat, den Pachtrückstand bezahlte und dem abgehenden Pächter allemal noch soviel herausbezahlte, um davon eine kleinere Pachtung zu erwerben.

Die übrigen Bestimmungen des neuen irischen Landgesetzes kommen für die gegenwärtige Vergleichung nicht weiter in Betracht, das leitende Motiv desselben, dem Bodenbebauer den Niessbrauch des Landes bei billigem Pachtzinse und dauernden Pachtrechte zu sichern und selbst zu dem Eigentumserwerb des Pachtlandes zu verhelfen, wird durch das Lord Portsmouth'sche Auspachtungssystem, mit Ausnahme des dafür einflusslosen letzten Punktes, in noch nachhaltigerer Weise erreicht, da dieser letztere Pachtbesitz sogar mehr noch als selbst die Erbpacht an Rechten den Pächtern verleiht. Immerhin aber hat der geistvolle Verfasser der zuletzt erwähnten Schrift vollkommen Recht, dass mit diesem irländischen Landgesetze die mächtigste Bodenaristokratie des Weltreichs Grossbritanien Schritt für Schritt aufgehoben und in die Reihen des freien gleichberechtigten Bürgertums versetzt wird.

Tauerei. Kette oder Seil.

Von J. H.

Die Frage, welches die vorteilhafteste Art der Beförderung der Fahrzeuge auf unseren natürlichen Wasserstrassen und Kanälen sei, ist wohl jetzt allseitig zu Gunsten der *Tauerei* in unseren fachmännischen Kreisen entschieden. Die weitere Frage, ob für die Tauerei die *Kette* oder das *Drahtseil* den Vorzug verdiene, ist dagegen noch bestritten, und wird augenblicklich gerade in den beteiligten technischen Kreisen sehr lebhaft erörtert. Es ist sehr zu wünschen, dass auch diese Frage recht bald ihre Lösung findet, denn der Schwierigkeiten, welche der Entwickelung unserer deutschen Binnenschiffahrt entgegen stehen, sind es gerade genug, als dass auch noch Reibungen über technische Fragen zu denselben hinzutreten sollten.

Je allgemeiner jedoch das Interesse ist, welches auch von nicht technischer Seite den Streitfragen auf technischem Gebiet entgegen gebracht wird, desto rascher finden erfahrungsgemäss derartige Fragen ihre Lösung. Eine kurze Darlegung des geschichtlichen Verlaufs dieser Angelegenheit und der dabei in Betracht kommenden technischen Momente wird daher auch an dieser Stelle am Platze sein.

Unbestritten wird der Kette das Verdienst bleiben, dass mit ihrer Verwendung der Tauerei, d. h. dem Massentransport durch die Binnenschiffahrt überhaupt in Deutschland die Bahn gebrochen worden ist. Eben so wenig darf verkannt werden, dass die Ketten-Tauerei schon seit einer Reihe von Jahren sehr bedeutende praktische Erfolge aufzuweisen hat, mit denen sich

die Seil-Tauerei bis dahin nicht messen kann. Der eigentliche Träger dieses Systems in Deutschland ist der Generaldirektor der Aktiengesellschaft »Kette« *Ewald Bellingrath* zu Dresden, der zuerst auf der Elbe und sodann auf dem Neckar die Ketten-Tauerei mit glänzendem Erfolg eingeführt hat und augenblicklich dabei ist, dieselbe auch auf die Saale zu übertragen. Die Seiltauerei hat zwei Vertreter: den Direktor *Schwarz* zu Ruhrort und den Civil-Ingenieur Wilhelm *Wernigh* zu Berlin. Beide arbeiten nach ganz verschiedenen Systemen, welche wenig oder nichts mit einander gemein haben. Schwarz verwendet für die auf dem Rhein von Bingen bis Ruhrort betriebene Seiltauerei der »Central-Aktien-Gesellschaft für Tauerei und Schleppschifffahrt« die bekannte Fowler'sche Trommel, während Wernigh auf der Oder, dann auf der Havel und endlich auf der Maass und dem Rhein zunächst einen Pressrollenapparat in Anwendung brachte, dann aber zu der von ihm erfundenen und patentierten »Seilscheibe mit wellenförmiger Rille« übergegangen ist.

Es kann auffallend erscheinen, dass trotz der anerkannten technischen Vorzüge der Kette, welche hauptsächlich in dem geringen Tiefgang des Tauers, in dem einfachen Mechanismus des Windeapparats und in der leichten Verlängerung und Verkürzung der Kette und deren Wiederverbindung bei Kettenbrüchen bestehen und trotz der entschiedenen finanziellen Erfolge Bellingraths, das Drahtseil überhaupt Beachtung und Vertretung gefunden hat. Dies findet indes seine Erklärung in einigen nicht zu leugnenden Mängeln, welche der Kettentauerei anhängen, die dagegen bei der Seiltauerei vermieden werden. Zunächst hat der Kettentauer eine nur beschränkte Steuerfähigkeit. Sodann stellen sich die Anschaffungskosten bei der Kette bis zum fünffachen Betrag höher als beim Seil. Es nutzt sich ferner die Kette sehr viel rascher ab; nach dem Geschäftsbericht der Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie für 1880 mussten für Abnutzung nicht weniger als 12½ pZt. jährlich abgeschrieben werden. Endlich sind die

Reparatur-Unkosten unverhältnismässig hoch. Nach den Geschäftsberichten der früheren Ketten-Schleppschiffahrts-Gesellschaft für die Ober-Elbe sind im Durchschnitt für 12 Kettentauer jährlich 142 567 Mk. für Reparaturen ausgegebeu worden, d. h. für den einzelnen Kettentauer 11 880 Mark, oder 13 pZt. des Anlagekapitals, wenn dieser wie in den Berichten geschehen zu 87 200 Mark angenommen wird. Es hat dies seinen Grund teils in der sägeartigen Natur der schweren Kette, teils in der Einrichtung des Triebwerks, mittelst dessen die Kraftübertragung stattfindet. Diese Mängel verkennt auch Bellingrath selbst nicht. Schon in seinem Gutachten über die Einführung der Schleppschiffahrt auf dem Neckar (Heilbronn 1873 bei Schell) spricht er sich dahin aus: »Ich selbst habe die Überzeugung, dass es die Aufgabe der Zukunft sein muss, die Kette mit Hülfe zweckmässig gebauter Schiffe durch das Seil zu ersetzen.« Und in einer seiner neuesten Schriften »Die Reform der Mainschiffahrt« (1880) heisst es S. 53: »Der Mechanismus des Windwerks und der Trommeln ist noch unvollkommen und Kettenbrüche können nicht vermieden werden, wenn auch die Belastung der Kette durch die Zugkraft nur bis zu 5 bis 6 Kilogramm pro Quadrat-Millimeter angenommen wird.«

In der That lässt schon der betäubende Lärm, mit welchem die Kette über das Schiff läuft und die stete Erschütterung, welcher die Maschine und der ganze Schiffskörper ausgesetzt ist, auch für den Laien erkennen, dass bei dem Kettentauer die Technik noch nicht ihr Höchstes geleistet hat.

Die *Seiltauerei mit der Fowler'schen Trommel* ist zwar auf dem Rhein für die Strecke Bingen-Ruhrort konzessioniert, ein regelmässiger Betrieb derselben findet jedoch nur zwischen Bingen und Ober-Kassel statt. Die aussergewöhnlich starke Strömung auf dieser Strecke wird von den Seiltauern der »Central-Aktien-Gesellschaft für Tauerei und Schleppschiffahrt« mit einer Sicherheit für den Anhang überwunden, gegen welche auch die grössten Rad- und Schraubendampfer nicht aufzukommen vermögen. Insbesondere gilt dies für die schwierige

Strecke unterhalb Bingens, auf welcher die Felsen im Rheinbett stellenweise über den Wasserspiegel hinaus stehen. Im übrigen bietet dieses System der Seiltauerei in technischer Beziehung wenig Neues. Es ist eben die Fowler'sche Trommel, wie dieselbe schon längst für den Dampfpflug und für die Förderung in den Bergwerken in Anwendung gebracht war, für die Übertragung der Kraft auf einem Seiltauer angewendet worden.

Das Charakteristische dabei ist bekanntlich eine doppelte Reihe einander paarweise gegenüber stehender Klappen, welche eine fortlaufende Kehle bilden, in der sich das Seil seiner jeweiligen Anspannung entsprechend fest einklemmt. Die Mängel dieses Systems bestehen einmal in der bedeutenden Abnutzung des Seils, die sich als so beträchtlich herausgestellt hat, dass man in letzter Zeit den Durchmesser des Seils von 35 Millimeter auf 42 Millimeter hat verstärken müssen, und sodann in einem so bedeutenden Tiefgang des Tauers (ca. 1 Meter), dass dessen Verwendung nur auf Flüssen mit tiefem Fahrwasser möglich ist. Dieser letztere Übelstand ist auch nicht zu beseitigen, denn er wird bedingt durch die einseitige Lagerung der Trommel nebst den dazu gehörigen Leitrollen. Das System hat denn auch bis jetzt nirgends anders Anwendung gefunden, als bei der erwähnten Gesellschaft. Ein Versuch auf der Donau mit dem Seildampfer »Nyitra«, welcher nach demselben System gebaut war, ist schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben worden. An dem theoretischen Kampf zwischen Kette und Seil hat sich denn auch Schwarz, der geistige Urheber dieses Systems der Seiltauerei, bis dahin nicht beteiligt.

Die *Seiltauerei nach dem System von Wernigh* war ursprünglich für die Oder bestimmt, auf welcher ein Breslauer Privatmann, für die Strecke Stettin-Breslau eine Konzession für Schleppschiffahrt erworben hatte, die zugleich von den schlesischen Provinzial-Ständen mit einer 4 pZt. Zinsgarantie für eine längere Reihe von Jahren ausgestattet war. Diese Konzession erwarb im Jahre 1871 der in technischen Kreisen

noch immer hochangesehene verstorbene Geheimerat Hartwich, damals Vorstand der Deutschen Eisenbahn-Baugesellschaft zu Berlin, für diese Gesellschaft und liess sodann das Tauerei-Projekt durch den Ingenieur Wernigh bearbeiten. Letzterer besichtigte zunächst die bereits vorhandenen Tauereianlagen in Deutschland und Österreich, und entschied sich schliesslich gegen die Kette und für Anwendung des Seils, verwarf jedoch dabei ausdrücklich die Verwendung der Fowler'schen Trommel. Die damals von Wernigh konstruierten beiden Seiltauer beruhten im übrigen im wesentlichen auf demselben Prinzip, welches auch bei der Kettentauerei in Anwendung gebracht war. Die Kraftübertragung wurde ebenfalls durch ein Trommelpaar bewerkstelligt und da das Seil durch seine eigene Schwere nicht abgeführt werden konnte, so wurde die Abführung desselben durch besondere Apparate bewirkt. Diese Apparate bestanden aus Pressrollen, deren Kränze mit Zähnen versehen waren, welche den Litzenwindungen des Seils entsprechende Erhöhungen und Vertiefungen hatten. Die Versuchsfahrten, welche auf der Oder mit diesen beiden Seiltauern gemacht wurden, fielen ganz befriedigend aus; bevor jedoch noch der eigentliche Betrieb eröffnet werden konnte, trat die Deutsche Eisenbahn-Baugesellschaft in Liquidation. Die beiden Seiltauer erwarb nun der englische Unternehmer Frank John Meyer für die Berlin Towing Company limited, für deren Rechnung dieselbe eine Zeit lang auf der Havel von Spandau bis Deetz geschleppt haben. Allein auch diese Gesellschaft musste nach einiger Zeit aus finanziellen Gründen den Betrieb einstellen. Meyer hatte mittlerweile die »Rijn Kabelsleepvaar Maatschappij in Rotterdam, welche für die Strecke Rotterdam-Ruhrort konzessioniert war, für die Anwendung der Seiltauerei gewonnen und nach den Wernigh'schen Entwürfen drei weitere Seiltauer bauen lassen. Es stellte sich jedoch bei den Fahrten mit diesen Seiltauern heraus, dass die Konstruktion noch zu kompliziert sei, dass namentlich dabei eine sehr grosse fortwährende Aufmerksamkeit der Bedienungsmannschaft auf die Maschinenteile

erforderlich sei, welche von dem zur Verfügung stehenden Personal nicht geleistet wurde und auch nicht zu erzwingen war.

Diese Erfahrungen gaben Wernigh Veranlassung, das ganze bisherige System mit den Pressrollen aufzugeben und an deren Stelle die von ihm erfundene und patentierte *Seilscheibe mit wellenförmiger Rille* in Anwendung zu bringen. Die beiden für die Oder konstruierten und sodann auf der Havel verwandten Seiltauer, welche die holländische Gesellschaft ebenfalls angekauft hatte, wurden zu diesem Zwecke entsprechend umgebaut und mit diesen beiden Schiffen hat sodann auf der Strecke Rotterdam-Ruhrort etwa 6 Monate lang ein regelmässiger Schleppschiffahrtsbetrieb stattgefunden, bei welchem die beiden Seiltauer sich in jeder Beziehung bewährt und sehr beträchtliche Lasten, mehrfach bis zu 20 000 Zentner, geschleppt haben. Die Abnutzung des Seiles ist namentlich eine ausserordentlich geringe. Auch die von Bellingrath in dem bereits erwähnten Gutachten über die Einführung der Schleppschiffahrt auf dem Neckar mit Recht sehr betonten Erfordernisse eines geeigneten Seiltauers sind dabei gewahrt: nämlich die Führung des Seils über die Mitte des Schiffs, der gute Ablauf des Seils hinter dem Schiff und das geringe Deplacement infolge symmetrischer Verteilung aller Gewichte. Der Betrieb auf der Strecke Rotterdam-Ruhrort musste jedoch ebenfalls aus finanziellen Gründen wieder eingestellt werden, weil der grösste Teil der Fahrstrecke nur eine sehr geringe Strömung hat und daher eine Konkurrenz mit den zahlreichen, vorzüglich gebauten, Tag und Nacht fahrenden kleinen Schraubendampfern nicht möglich war. Die Frachtsätze waren infolge dieser Konkurrenz schliesslich so sehr herabgedrückt, dass sie nur noch die Hälfte des Elbe-Tarifs ausmachten.

Die Frage, ob Kette oder Seil, ist durch die neueste Konstruktion der Seiltauer von Wernigh in ein ganz neues Stadium getreten. Sie wurde zunächst wieder praktisch für das alte Projekt, die Schiffahrt auf der Oder für den Massentransport zu gewinnen. Zwei Finanzkonsortien bewarben sich im vorigen

Jahre bei den schlesischen Provinzialständen um eine 4 pZt. Zinsgarantie für ein Schleppschiffahrtsunternehmen für die Strecke Breslau-Stettin. Das eine wollte dabei die Kettentauerei nach dem System Bellingrath, das andere wollte die Seiltauerei nach dem System Wernigh in Anwendung bringen. Die schlesischen Stände forderten, um sich schlüssig machen zu können, zwei Gutachten von Technikern. Beide Gutachten stimmten darin überein, dass eine Rentabilität der Ketten-Schiffahrt höchst fraglich sei, während der Seilschiffahrt eine solche zugesprochen wurde. Im übrigen gingen aber die Gutachten auseinander, indem das eine sich für das neueste System Wernighs aussprach, während das andere dem älteren System Wernighs den Vorzug gab. Diese Differenzen nahm sodann die Stettiner Dampfschiffahrtsgesellschaft ihrerseits wahr, indem sie den schlesischen Ständen in einer Eingabe den Vorschlag machte, eine Zinsgarantie überhaupt nicht zu gewähren, da sie später ohne Garantie eine Tauereianlage auf der Oder ausführen werde. Dies schlug durch. Die Zinsgarantie wurde schliesslich von den schlesischen Ständen abgelehnt.

Es ist dies sehr zu bedauern, denn die Stettiner Gesellschaft wird sich sicherlich Zeit lassen, bis sie eine Tauereianlage auf der Oder zur Ausführung bringt, da sie vorläufig bei dem bestehenden Zustand vollauf ihre Rechnung findet.

Die Raddampfer der Stettiner Gesellschaft sowohl, als auch die in neuerer Zeit von anderen Unternehmern gebauten Schleppdampfer befördern nämlich nur ihre eigenen Kähne, so dass die Privatschiffer noch immer bei der Bergfahrt auf das Abwarten eines günstigen Windes — was aber nicht selten Wochen lang dauert — sich angewiesen sehen. Allerdings werden bei Mangel an eigenen Kähnen auch durch die Stettiner Gesellschaft zeitweise Schiffer zu Berg geschleppt. Dieselben müssen jedoch alsdann ihren Kahn der Gesellschaft zur Verfügung stellen und es bezieht die Schleppgesellschaft alsdann auch die Fracht, so dass dem Schiffer nur eine Einnahme aus der Thalfahrt erwächst.

Unter diesen Umständen ist die Existenz der Privatschiffer auf der Oder geradezu in Frage gestellt, da die durch die Dampfer beförderten Ladungen trotz des höheren Frachtensatzes mit Rücksicht auf die Einhaltung einer regelmässigen Lieferzeit, stets bevorzugt werden. Bei Verladungen in Stettin finden daher die gewöhnlichen Schiffer immer weniger Berücksichtigung und es ist mit Sicherheit voraus zu sehen, dass das Gewerbe der kleinen Privatschiffer in kurzer Zeit überhaupt nicht mehr betrieben werden kann. Die Frage ist daher für die Oder in der That eine brennende geworden und es wäre sehr zu bedauern, wenn trotz der bedeutenden Kosten und — wie hier gern anerkannt werden soll — auch der Erfolge der von der preussischen Staatsregierung veranlassten Regulierungsarbeiten auf diesem wichtigen Strom keine besseren Ergebnisse für die gesamten Schiffahrtsinteressenten als die seitherigen erzielt werden sollten.

Aber auch für die gesamte deutsche Binnenschiffahrt ist es von grösstem Interesse, dass die Frage, ob Kette oder Seil, recht bald eine endgültige Lösung erfährt. Der Unternehmungsgeist wird selbstverständlich gelähmt, so lange nicht feststeht, welchem System der Vorzug gegeben werden soll. Die Frage scheint aber auch vollständig spruchreif zu sein und zwar zu Gunsten des Systems Wernigh, welches nicht bloss die von Bellingrath selbst als notwendig bezeichneten Einrichtungen aufweist, sondern für das auch in neuester Zeit, nachdem es überhaupt in technischen Kreisen näher bekannt geworden, sich bereits zwei Autoritäten ausgesprochen haben: der königlich preussische Strombaudirektor Bader in Breslau und der Professor für Wasserbau an der technischen Hochschule zu Berlin, Herr Schlichting. Ein Eingreifen, sei es der preussischen, sei es der Reichsregierung in diese Frage durch eine genaue Prüfung von Beamten, welche in Schiffahrtsangelegenheiten praktische Erfahrung haben, wäre daher in hohem Grade wünschenswert.

Koalitionen des Kapitals.

Von

Dr. E. Wiss.

»Nicht durch Brechen der Gesetze des Handels, d. h. des freien Handels, *welche die Gesetze der Natur und also die Gesetze Gottes sind,* können wir hoffen, die göttliche Ungnade zu besänftigen und irgend ein Übel, unter dessen Druck wir seufzen, zu entfernen.«*) Diese Worte *Edmund Burke*'s, der durch seine begeisterte Bekämpfung der Prinzipien der französischen Revolution und seine Verteidigung der alten aristokratischen Ordnung Englands als Typus des Konservativismus gilt, sind dadurch merkwürdig, dass dieser gewaltige und geistreiche Parlamentarier am Ende des vorigen Jahrhunderts eine der Grundwahrheiten der Volkswirtschaft aus ethischem Prinzip und mit ethischem Pathos verteidigt hat. In den Werken der nachfolgenden Ökonomisten Englands und Frankreichs wird da und dort dem Nachweis der wirtschaftlichen Gesetze, als natürlicher Gesetze, die Bemerkung beigefügt, dass man die Naturgesetze achten müsse, weil es die Gesetze Gottes seien.

In ganz anderer Richtung hat die unwissenschaftliche Vermischung sittlicher Prinzipien mit der Volkswirtschaft in den Schriften der deutschen Sozialisten und sozialistisch angekränkelter Volkswirte gewirkt. Das Wesen des freien Handels besteht in der freien Konkurrenz. Diese herrscht aber in allen Erwerbsthätigkeiten der menschlichen Gesellschaft, ebenso wie

*) Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands von A. Held. S. 142.

in den Bestrebungen, deren Ziele Ehre, Macht und Ansehn sind, also nicht bloss im Kampf ums Dasein, auch in dem um den höheren Genuss und um die »grossen Gegenstände« des Lebens. Das Darwin'sche Prinzip, dass aus dieser freien Konkurrenz, nach welchem der Starke an Kraft oder Willen oder Geist, oder an einer Vereinigung solcher bevorzugten Eigenschaften der Sieger bleibt, höher begabte und vollkommnere Generationen hervorgehen, tritt in der Wirtschaft auch in sachlicher Beziehung hervor, in der Erhöhung des Kapitals in allen seinen Formen, in der Erhöhung der Lebensform, des »Standard of life« einer ganzen Nation. Es sind nun namentlich vereinzelte, für Einzelne ganze Klassen oder einen Ort nachteilige Wirkungen der freien Konkurrenz, welche in den Schriften der Kathedersozialisten benutzt worden sind, um daran die Gemeinschädlichkeit der freien Konkurrenz nachzuweisen und man hat in dieser Beziehung namentlich die *Koalitionen des Kapitals* angeklagt.

In den Augen der zahlreichen Menschen, welche irgend einmal im Leben durch ihre Konkurrenten zu leiden gehabt, in den Augen aller derer, welche nicht gewohnt sind, schärfer und von grösseren Gesichtspunkten aus zu denken, wirkt eine solche Anklage um so dramatischer, wenn sie an notwendigen Bedürfnissen des Lebens oder des Verkehrs verbeispielt werden. Vergeblich haben die grossen Lehrer der reinen Volkswirtschaftslehre nachgewiesen, dass seit der Freiheit des Getreidehandels auf dem Weltmarkte Hungersnot in den zivilisierten Ländern zu den Schrecken einer nicht wiederkehrenden Vergangenheit gehört. Es wird trotz dem kalkuliert: wenn eine Koalition des grossen Kapitals in einem Lande alles Getreide aufkauft, um es zu unerschwinglichen Preisen für die Mehrheit zu verkaufen, so kann sie eine künstliche Hungersnot erzeugen, oder: wenn die Bäcker eines Ortes sich verbinden, das Brot zu übermässig teuern Preisen zu verkaufen, so kann hierdurch eine örtliche Hungersnot erzeugt werden. Folglich ist die freie Konkurrenz vom Übel.

Es kann nun nicht geläugnet werden, dass eine solche Koalition möglich ist, auch nicht, dass sie für einige Zeit oder örtlich dem Gemeinwohl schädlich werden kann. Es fragt sich aber nur, ob diese Erscheinung der freien Konkurrenz nicht durch andere Äusserungen der freien Konkurrenz lahm gesetzt und aufgehoben werden kann. Es ist ja doch keine Frage, dass, den allgemeinen, auch von den Kathedersozialisten anerkannten nützlichen Wirkungen der freien Konkurrenz gegenüber, solche Erscheinungen nur seltene und ausnahmsweise sind.

Dass aber die natürlichen Regulative bei solchen im freien Verkehre eintreten, dafür liegen zahlreiche Beispiele vor. Dass sie durch gegenwirkende Energie der privaten Wirtschaft ohne Zwangseinwirkung des Staates geschaffen werden können, ist leicht nachzuweisen. Es ist uns als schönes Zeichen korrekter staatswirtschaftlicher Intelligenz seitens der englischen Regierung erschienen, dass sie sich bei Gelegenheit der letzten furchtbaren Hungersnot in Indien hartnäckig geweigert hat, den freien Handel mit Getreide und Reis zu beschränken und der Forderung von Ausfuhrverboten nachzugeben. Die Erfolge haben die Weisheit der Regierung bestätigt. Bei den Konstellationen des Getreidehandels auf dem Weltmarkt in den letzten Jahren, wo mit den grossen Missernten in England, Frankreich und Deutschland gleichzeitig überreiche Ernten in den Vereinigten Staaten von Amerika zusammentrafen, haben in Newyork grosse Koalitionen des Kapitals es versucht, durch Aufkauf und Stapelung des Getreides die Preise hoch zu treiben. Die Versuche sind vollständig missglückt, die Spekulanten haben ihre Lust gebüsst und die grossen Verluste, die sie erlitten, werden ihnen das Spiel für die Zukunft verleidet haben.

Einen scheinbar grossen Erfolg in betreff eines allgemeinen notwendigen Verkehrsmittels, des Welttauschmittels Gold, haben eine zeitlang die Spekulanten in Newyork, die unter dem Namen der »Coalholeclique« bekannt waren, gehabt. Die Unionsregierung machte der Sache ein kurzes Ende, indem sie plötzlich grosse Summen Goldes aus dem Schatze auf den Markt

brachte. Eine furchtbare Deroute der Spekulanten, der Verlust grosser Vermögen im Laufe eines Tages, im Zeitraume von Viertelstunden war die Folge. Man kann diesem Vorgange gegenüber nicht für Staatszwang plaidieren. Was hier die Unionsregierung gethan hat, war kein Zwang. Die Regierung kann ihren Metallschatz verkaufen, wann sie will, wenn ihre Finanzen nur darunter nicht leiden. Irgend eine Gegenkoalition von Kapitalisten, welche Gold in Kalifornien oder in Europa oder von der Unionsregierung aufgekauft hätte, wäre ebensowohl imstande gewesen, die Coalholeclique zu Falle zu bringen. Freilich hätten die Kapitalisten und die grossen Kaufleute Newyorks mit einer solchen Gegenkoalition beginnen müssen, ehe die Coalholeclique alles Gold auf dem Markte bereits aufgekauft hatte. Nicht wenige unter ihnen zogen es aber vor, an dem wilden Taumel einer riesenhaften Spekulation teil zu nehmen. Ähnliche Koalitionen haben in England unter den Dampfschiffrhedern stattgefunden, um ein Monopol hoher Frachtpreise in die Hände zu bekommen; sie sind nicht nur an der Konkurrenz anderer Dampfschiffrheder gescheitert, sondern bereits bald nach ihrem Pakt schon an dem *Verhalten einzelner Teilnehmer der Koalition selbst*, einzelner Dampfschiffbesitzer, die ihren Mitkontrahenten eine *heimliche Konkurrenz* machten, und sich gelegentliche grosse Frachtgeschäfte nicht dadurch entgehen lassen wollten, dass sie den, von der Koalition festgesetzten Preis verlangten.

Die gesetzten Fälle von örtlicher Koalition, von der Koalition von Bäckern, Fleischern oder anderen Produzenten zum Zwecke, die Konsumenten zur Zahlung höherer Preise zu zwingen, könnten nur in dem einen Falle durchführbar und gemeinschädlich werden, wenn Gewerbebeschränkungen und örtliche Einfuhrzölle ihnen zu Hilfe kämen. Im anderen Falle, bei freiem Produktenhandel, bei unbeschränkter Gewerbe- und Zugfreiheit, bedürfte es nur einer Gegenkoalition der Konsumenten, um den Teilhabern einer solchen Produzentenkoalition nicht nur das Spiel zu verderben, sondern sie auch damit zu

strafen, dass sie ihren Erwerb an dem Orte aufgeben müssten, d. h. also durch eine Gegenkoalition, welche fremde Bäcker oder Fleischer u. s. w. heranzieht und begünstigt. Es würden schliesslich Koalitionen des Kapitals im grossen und ganzen die nützliche Folge haben, wie Hechte im Karpfenteiche zu wirken, und die träge Indolenz vieler Konsumenten anzustacheln, ihre eigenen Interessen wirtschaftlicher zu wahren.

Es wird also gegen alle Koalitionen des Kapitals keines Staatszwanges, keiner Gesetze gegen die Verkehrsfreiheit bedürfen; es genügt eines: Gegenkoalition der Konsumenten oder benachteiligten Produzenten oder beider vereinigt, gegen die Koalition von Produzenten, gegen die Koalitionen des Kapitals.

Dass die Konsumenten eine solche Gegenkoalition mit Erfolg veranstalten können, hat sich vor nicht langer Zeit in England gezeigt. Eine Kapitalskoalition von Baumwollhändlern kaufte die Baumwolle des Marktes auf und erhöhte die Preise weit über das gegebene Verhältnis von Nachfrage und Angebot. Darauf hin vereinigten sich die baumwollkonsumierenden Manufaktoreien und stellten die Arbeit und damit ihre Baumwollkäufe ein. Da die Spekulation auf den englischen Markt berechnet war, mussten die Baumwollhändler nachgeben und die Preise sanken sofort.

Das empfindliche öffentliche Rechtsgefühl der neueren Zeit hat Koalitionen, welche offenbar, namentlich in grösseren Fabrikdistrikten, grosse soziale Gefahren in sich tragen, die Koalitionen der Arbeiter gesetzlich zugelassen. Das rechtliche Korrelat sind Koalitionen des Kapitals gegen die Arbeiter, man hört aber nur äusserst selten, dass davon Gebrauch gemacht wird, obwohl gerade solche Koalitionen stets siegreich aus dem Kampfe der Interessen hervorgehen müssen. Diese Thatsache sollte doch diejenigen zum Nachdenken bewegen, welche immer über Kapitalsherrschaft schreien, ohne etwas Besseres und Ausführbares an die Stelle der natürlichen Vorteile setzen zu können, welche das Kapital dem Besitzer gewährt, welche schon die vorgeschichtlichen Menschen besassen, Jäger

die mit ihrem Kapital an Wild diejenigen ernährten, die ihnen zu Hause Jagdgerät und Töpferwaren verfertigten, also eine Arbeit verrichteten, die den freiheitsliebenden Urmenschen gewiss ebenso verhasst war, wie unseren modernen Nimroden.

In allen den Fällen, die wir hier in das Gesichtsfeld unserer Betrachtung gezogen haben, mögen Handlungen vorgehen, die dem anständigen Menschen widerstreben, die unser sittliches Gefühl nicht rechtfertigen kann; es werden aber die Grenzen des gesetzlichen Erwerbs nicht überschritten; es wird kein Betrug geübt, gegen den man ein Strafrecht aufrufen könnte. Noch keinem Gesetzgeber ist es gelungen — ja ein intelligenter Gesetzgeber wird gar nicht den Versuch machen — alles gesetzlich zu verbieten, was wir nach unserem Gewissen und unserem Gefühle nicht für schön, anständig und rechtlich halten. Es muss das dem innern Richter überlassen werden, der härter straft, als es der äussere je vermag. Weiterhin aber müssen wir von allen diesen Fällen konstatieren: Es wird die grosse Anstalt, welche gleiches Recht für den Höchsten, wie für den Geringsten zu wahren, welche gewissenhaft das öffentliche Vermögen, das Vermögen der Steuerzahler zu verwalten hat, es wird der *Staat* nicht von Einzelnen gemissbraucht, um mit seinem Kredit oder durch ein von ihm verliehenes Monopol einen Vorteil über seine Mitbürger zu erringen oder auf ihre Kosten zu leben.

Es giebt aber Koalitionen des Kapitals, Koalitionen des grossen Kapitals, welche nicht nur gemeinschädlich und ungerecht in der Zeit wirken, sondern das ganze Wirtschaftsleben der Nation für längere Dauer in eine falsche Richtung treiben, indem sie Kapitalsverschiebungen erzeugen, welche der natürlichen Produktion, d. h. derjenigen, welche durch besondere günstige Umstände des Ortes, persönliche Befähigung und erworbene Vorteile die freie Konkurrenz auf dem Weltmarkte bestehen können, die Nahrung entziehen und sie künstlichen Produktionen zuleiten, welche nur dadurch erhalten werden können, dass die Konsumenten in Form von Schutzzöllen die Selbstkosten

der Fabrikation bezahlen. *Prince-Smith* hat dies den Baumwollspinnern vorgerechnet. Danach zahlen die Konsumenten im Schutzzoll nicht nur den ganzen Arbeitslohn, sondern auch noch $5^2/_{10}$ pZt. als jährlichen Zuschuss auf das ganze hineinzusteckende Kapital.*)

War es den Sozialisten wahrhaftig um den Kampf gegen Kapitalsherrschaft, gegen Kapitalskoalitionen zu thun, so war hier die Gelegenheit gegeben, gegen eine Koalition Front zu machen, welche die Änderungen der wirtschaftlichen Regierungspolitik überdauert und unter der Phrase des ›Schutzes der nationalen Arbeit‹ bereits einen internationalen Charakter angenommen hat. So unsinnig es scheinen mag, den Schutzzoll nicht nur für den eigenen Markt zu erstreben, sondern auch auf dem fremden Absatzgebiete gelten zu lassen, so war doch die aktive oder passive Kooperation der deutschen und der österreichischen Schutzzöllner durchsichtig genug. Mag diese Koalition nur eine stillschweigende oder durch persönliche Beziehungen genährte gewesen sein, sie würde sofort aktiv werden, wenn das Projekt einer Zolleinigung zwischen Deutschland und Österreich zustande käme. Dies Projekt wurde nicht nur in unserer offiziösen Presse ventiliert, es wurde auch von den österreichischen Freihändlern auf dem letzten volkswirtschaftlichen Kongresse in Berlin verteidigt. Dieselben wollten diese Union schliesslich nur ›im Prinzip‹ anerkannt wissen. Der Kongress verwarf auch diese Formulierung, wie wir glauben, ohne Not. Denn in dem Falle, dass in Österreich und in Deutschland zugleich eine freihändlerische Handelspolitik bei den Regierungen wie bei den Parlamenten massgebend wäre, könnte man eine solche Union ›im Prinzip‹ nicht verwerfen; sie würde sich allerdings nur auf gegenseitige Herabsetzung der Zölle beschränken müssen, denn eine wirkliche Union würde an der politischen Unausführbarkeit einer gemeinsamen Zollkasse den anderen Ländern gegenüber scheitern. Gegenwärtig

*) John Prince-Smith's gesammelte Schriften 3. B. S. 53 und 54. F. A. Herbig. 1880.

aber würde eine solche Union die Wirkung haben, eine mächtige Koalition der deutschen und der österreichischen Schutzzöllner den anderen Ländern gegenüber zu begründen, die der gewöhnlichen Welt auch durch Macht und Ansehn imponieren würde. Denn je grösser der Umfang und die Gegenstände des Raubes sind, desto weniger unanständig in den Augen dieser Welt erscheinen die Räuber, namentlich wenn sie noch dazu gesetzliche Legitimationen bei sich tragen. Doch lassen wir diese Konjekturen bei Seite. Die thatsächliche Koalition der Schutzzöllner in Deutschland hat Unheil genug geschaffen. Diejenigen unter ihnen, welche 1879 den Löwenanteil erhalten haben, die Eisenfabrikanten und die Spinner, hatten schon vorher — obwohl machtlos in der Gesetzgebung, so lange die Regierung die gute alte preussische Tradition freier Verkehrspolitik bewahrte — durch Opfer grosser Kapitalien die Presse und die Rednertribüne in den Vereinen subventioniert; es war ihnen gelungen, Volkswirte, die sich als Freihändler bereits Verdienste in der Literatur und in den Parlamenten erworben hatten, zu gewinnen. Durch das Ansehn ihres Reichtums und mit Hilfe ihrer Bankiers, gewannen sie Einfluss bei Hofe; unter den schwankenden und für wirtschaftliche Fragen indifferenten Reihen der Abgeordneten aller Fraktionen gewannen sie bald Anhänger, die sich von dem Augenblick an vermehrten und zu der seltsamen »volkswirtschaftlichen Vereinigung« zusammenschlossen, als der leitende Staatsmann seine Wirtschaftspolitik änderte und Schutzzölle empfahl.

Wir führen hier nicht ohne Absicht Allbekanntes vor. Der Hauptkampf der Liberalen und aller freihändlerisch Gesinnten gilt jetzt freilich zunächst der Wirtschaftspolitik der Regierung. Die Politik der Regierung hat in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten bei uns eine entscheidende Macht. Die Volkswirtschaft als solche mischt sich nicht in die Finanzverwaltung des Staates; sie bescheidet sich bei der Frage von Finanzzöllen. Haben aber Schutzzölle die entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Staatseinnahmen zu mindern, statt sie

zu mehren und dies nur zum Nutzen weniger, an sich bereits reicher Einzelner, so tritt der Appell an den Staat allerdings berechtigt auf, dass er, als Ausdruck der kollektiven Intelligenz der Nation, als Hort höchster Gerechtigkeit, nicht einzelne wenige Bürger zum Nachteil des Landes durch Monopole bereichere. Von diesem hohen sittlichen Gesichtspunkte war die Gesetzgebung von Friedrich Wilhelm III. ausgegangen, als sie unter Stein und Hardenberg, als leuchtendes Beispiel selbst für das vorgeschrittene England, den Ungerechtigkeiten im Erwerbsleben der Nation, dem Monopol unbezahlter Landarbeit, den Monopolen der Privaten und der Regierung ein Ziel setzte, und mit massvollem Vorschreiten, trotz entschiedener freihändlerischer Überzeugung, die Zolleinigung des ganzen deutschen Wirtschaftsgebietes, Österreich eingeschlossen, ins Leben rief.

Damals war die Gesetzgebung ausschliesslich in den Händen der Krone, heute ist sie an die Zustimmung der legislativen Körper der Nation gebunden. Aber bei alledem gelang es dem Reichskanzler, die Kontinuität unserer bisherigen staatswirtschaftlichen Entwickelung zu durchbrechen.

Man hofft nun durch eine neue Majorität, durch eine grosse liberale Partei den Reichskanzler zum Stillstand in seiner jetzigen Politik und mit der Zeit zur Rückkehr zum alten gemässigten Fortschritt in Befreiung des Verkehrs zu zwingen. Das mag gelingen. Man mag im günstigsten Falle mit der Zeit zum status ante quo, d. h. ante 1879 gelangen. Glaubt man aber damit die grossen Kapitalskoalitionen der Schutzzöllner überwunden zu haben? Man täusche sich doch nicht darüber, dass die *politischen* Vorteile, welche die Liberalen mit einem solchen Siege erringen würden, nicht auch den Schutzzöllnern zu gute kommen! Bei einer korrekten konstitutionellen Regierung kommen die Klasseninteressen erst recht zur Geltung; sie finden keinen Zügel mehr an der gegenteiligen Haltung der Regierung. Die Vereinigten Staaten von Amerika liefern uns dafür das deutlichste Beispiel. Unter dem Morilltarif, einem Tarif, der in freihändlerischer Beziehung etwa

unserem Tarif vor 1879 entsprach, blühten Handel und Industrie in ausserordentlichem Wachstum. Der Forderung der nördlichen Fabrikanten, der Eisenbahnfabrikanten Pennsylvaniens und der Baumwollfabrikanten Newyorks und der Neuenglandstaaten nach Schutzzöllen widerstanden die Ackerbauinteressen des auf der Sklaverei beruhenden Grossgrundbesitzes im Süden und der freien Landwirte des Westens. Da kam der Bürgerkrieg. Die legale Regierung, ohne Schatz, den die Südländer geraubt hatten, und ohne Armee, war zunächst auf die grossen Kapitalisten des Nordens angewiesen, und diese haben in der That eine grosse Opferwilligkeit bewiesen. Es war natürlich, dass nach der für den Norden glücklichen Beendigung des Bürgerkrieges diese nördlichen Fabrikanten einen alles beherrschenden Einfluss im Kongress erlangten, und wenig Mühe hatten, sich die höchsten Schutzzölle bewilligen zu lassen. Waren sie damals nur einzeln auf Beute ausgegangen, und hatten auch dort die Eisenfabrikanten und die Spinner den Löwenanteil erhalten, so bilden sie jetzt eine geschlossene politische Koalition. Die verderblichen Wirkungen des Schutzzollsystems aber, die enorme Verteuerung des Lebens, der Ruin der einst blühenden Industrie des Schiffbaues und der Rhederei und anderer Industrieen haben eine Freihandelspartei hervorgerufen, die mit wachsender Gewalt an Ausdehnung gewinnt.

Das ist eben hier, wie bei allen Koalitionen des Kapitals, die gemeinschädlich wirken, das einzige Rettungsmittel: »Koalition gegen Koalition!«

Wie steht es aber damit bei uns? Während die Schutzzöllner, namentlich die Eisenfabrikanten, wohl organisiert sind, bedeutende Mittel für die Agitation verwenden und zahlreiche Pressorgane subventionieren, haben die Industriellen, deren Lebensinteresse im Freihandel liegt, so gut wie noch gar keine Schritte zu einer Koalition gethan. Der in Berlin gegründete Freihandelsverein mit seinem Organe, der trefflich redigierten Freihandelskorrespondenz, ist der einzige, der Grösse der Aufgabe gegenüber, dürftige Ansatz dazu. Ganz Ostpreussen, alle

Seestädte, viele Städte am Rhein und im Innern Deutschlands sind auf den Freihandel angewiesen, haben von dem jetzt herrschenden System furchtbare Einbussen in ihrem Erwerbe erlitten, und doch wird von den Tausenden davon tief berührter reicher Industriellen nicht einmal die wissenschaftlich freihändlerische Presse durch Abonnement unterstützt, eine Presse, welche ohne Rücksicht auf ihr materielles Interesse, ja selbst mit Opfern aller Beteiligten, die Prinzipien des freien Verkehrs als die Grundlage der gemeinen Wohlfahrt jahrelang verteidigt hat.

So lange diejenigen Klassen, welche ungerechten Erwerb suchen, welche auf Kosten ihrer Mitbürger Reichtümer aufhäufen, *mehr Energie* zeigen, als diejenigen Klassen, welche unter solchen Kapitalskoalitionen und den von ihnen eskamotierten Monopolen leiden, werden die letzteren vergeblich hoffen, dass der Staat ihnen die Mühe des Kampfes für ihre eigenen Interessen abnehme; eine aristokratische Regierung wird sich aus innerer Seelenverwandtschaft mit dem Schutzzöllner verbünden, eine liberale kann nach konstitutionellem Brauch und Gesetz einer schutzzöllnerischen Majorität gegenüber nichts ausrichten. »Selbst ist der Mann.«

Der Überfall Nürnbergs und der Vorfall in Ellingen.*)

Eine Episode aus der Zeit der deutschen Kleinstaaterei am Ende des vorigen Jahrhunderts.

Von

M. von Oesfeld.

Wenn wir nachstehend von zweien, wenngleich kleinlichen, bisher so gut wie unbekannten Vorfällen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts eine genaue Darstellung zu geben versuchen, so geschieht dies vornehmlich zu dem Zweck, ein Bild von kleinstaatlichen Verhältnissen zu entrollen, welche so recht geeignet erscheinen, die Zerfahrenheit der Kultur- und Rechtszustände im ehemaligen heiligen römischen Reich deutscher Nation zu charakterisieren, wie wir solche gegenwärtig völlig überwunden zu haben uns nicht glücklich genug schätzen können.

Bekanntlich erhielt der preussische Staat einen nicht unbedeutenden Zuwachs im Südwesten unter König Friedrich Wilhelm II. durch den Erwerb der beiden Fürstentümer *Ansbach* und *Bayreuth*, welche durch Patent vom 3. Januar 1792 in einer Grösse von 159,18 Quadratmeilen mit etwa 500,000 Einwohnern infolge der freiwilligen Verzichtleistung des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander vom 2. Dezember 1791 dem Könige zufielen. Sie wurden durch den Freiherrn *Karl August*

*) Vgl. dessen Geschichte der Occupation der Freien Deutschen Reichsstadt Nürnberg und deren Vorstädte durch Preussen im Jahre 1796. Berlin. Gustav Hempel.

von Hardenberg, den bisherigen Chef der dortigen Verwaltung und späteren preussischen Staatskanzler und Fürsten, dann am 20. Januar 1792 thatsächlich in Besitz genommen.

Infolge dessen kam es sehr bald, zwischen der freien Reichsstadt *Nürnberg*, deren Aussenwerke die Preussen besetzt hatten, deren Gebiet von dem preussischen Territorium nunmehr vollkommen eingeschlossen war, und an deren Thore die preussische Regierung ihre Antrittspatente hatte anschlagen lassen, und den preussischen Behörden zu mehrfachen Streitigkeiten. Diese zogen sich jahrelang vornehmlich deshalb hin, weil sich die Stadt, und zwar stets ohne durchschlagenden Erfolg, über den durch Besetzung der Stadtaussenwerke herbeigeführten Landfriedensbruch an den deutschen Kaiser beschwerdeführend um Abhülfe gewandt hatte, welche indes bei dem damaligen schleppenden Geschäftsgange meist durch verzögerte Kaiserliche Mandate, also nur auf dem Papiere, erfolgt war.

Dadurch war natürlich der Hass der Nürnberger, welche gegen die preussische Regierung allein nichts auszurichten vermochten, nur noch geschürt worden.

Als nun im Jahre 1796 die preussischen Truppen auch die beiden Nürnberger Vorstädte *Wöhrd* und *Gostenhof* besetzten, erging von Wien aus abermals an den König von Preussen infolge einer auch von der Reichsritterschaft und den Ständen des fränkischen Reichskreises gefassten förmlichen Beschlusses unterm 9. Mai 1797 ein, die »*gewaltsame Überziehung und Occupation des Nürnbergischen Territorii*« betreffendes Mandat, welches die unverzügliche und schleunige Zurückziehung des Markgräflich Brandenburgischen Militärs aus den Thoren, Vorstädten und Linien Nürnbergs befahl. Durch dasselbe wurde die allgemeine Spannung gegen die preussische Regierung aber noch umsomehr erhöht, als ein im Juli d. J. 1797 bei Besetzung der beiden, der Stadt eigentümlich zugehörigen Kasernen in Gostenhof durch die preussischen Truppen, deren Räumung das preussische Landesministerium in Ansbach verlangt

hatte, hervorgerufener Vorfall nicht wenig dazu beitrug, dem Hasse gegen dasselbe neue Nahrung zu geben.

Dieses Verlangen war Ende Juni wiederholt, seitens der Stadt aber erklärt worden, dass man dasselbe gutwillig nicht erfüllen könne, sondern Gewalt abwarten müsse. Es fand sich daher am 3. Juli ein preussisches Kommando von etwa 400 Mann vor der Kaserne bei St. Johannis ein und forderte den Stadtkommandanten zur Räumung derselben auf. Dieser schlug seiner Instruktion gemäss die Aufforderung mit der Erklärung ab, dass er nicht anders als gezwungen seinen Platz räumen werde. Der erste Erfolg solcher Abweisung war, dass man preussischerseits das Kasernenthor einhauen liess. Als aber die geringe, ausschliesslich der Offiziere, aus etwa 90 Köpfen bestehende nürnbergische Mannschaft sich auf dem inneren Kasernenhofe in einer Fassung zeigte, welche Widerstand zu erkennen gab, rief der preussische Kommandierende derselben zu, dass sie ihren Offizieren nicht gehorchen und die Gewehre absetzen solle. Diese gab jedoch über solche unmilitärische Aufforderung ihren Unwillen zu erkennen und erklärte, dass sie mit ihren Offizieren leben und sterben werde. Es kam hierauf in der That zu einigen Thätlichkeiten, wobei ein preussischer Offizier und einige Gemeine nebst zwei nürnbergischen Musketieren verwundet, die eingedrungene preussische Division aber zurückgetrieben wurde. Unterdes hatte sich auf dem äusseren Kasernenplatze eine grosse, immer anwachsende, vielleicht auch durch hitzige Getränke berauschte Volksmenge angesammelt, und, da nach einem abermaligen Einhauen des Kasernenthores der kommandierende preussische Offizier das Verlangen stellte, dass man gütliche Vorschläge machen solle, so fand sich der Kasernenkommandant bewogen, bei dem Magistrat deshalb weitere Verhaltungsbefehle einholen zu lassen. Der Magistrat gab hierauf in Aussicht der preussischen Übermacht und um weitere Gewaltthätigkeiten und Blutvergiessen zu verhüten, den Befehl zur Räumung der Kaserne, jedoch mit der Bedingung eines ehrenvollen Abzuges, welchen man

preussischer Seits denn auch ohne Anstand sogleich zugestand. Die Besatzung schickte sich also an, die Kaserne zu verlassen; allein die Volksmasse widersetzte sich ihrem Abzuge, bewaffnete sich sofort mit Prügeln und Stangen und nötigte so das preussische Militär, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, wieder abzuziehen.

Es wurde übrigens allgemein behauptet, der preussische Kommandant habe, um nicht ohne Not Blut vergiessen zu lassen, den Abzug selbst veranlasst, andererseits aber wurde dieser Entschluss seiner Besonnenheit und Klugheit zugeschrieben, und dies ist um so wahrscheinlicher, als eine Person, welche ohne Uniform bei dem nürnbergischen Kommandanten gesehen worden sein soll, sich mit dessen Kaltblütigkeit nicht zufrieden erklärt habe.

In dieser Weise endete der erste Überfall. Am 6. desselben Monats aber traf ein zweites stärkeres Kommando von etwa 1500 Mann mit einigen Kanonen vor der Kaserne von St. Johannis ein, welche sofort ringsherum besetzt und hiernächst von Husaren mit gespannter Pistole und gezogenen Säbeln an allen Zugängen umstellt wurde.

Da die nürnbergische Mannschaft, zu welcher inzwischen noch einige Mann von den Wachen zurückgekommen waren, wieder nur hundert Köpfe stark und mit Geschützen nicht versehen war, so wäre ein Widerstand offenbar vergeblich gewesen. Der Kommandant zeigte sich daher ebenfalls unter der Bedingung mit militärischen Ehrenzeichen zum Abzug bereit. Allein dieser Bereitwilligkeit ungeachtet, war der preussische Kommandant, Major *von Rosenbuch* so unbillig, die geringe Mannschaft das Gewehr strecken zu lassen. In ähnlicher Weise wurde dann auch gegen die Mannschaft in der Kavallerie-Kaserne (der sog. Bärenschanze) verfahren; auch diese musste das Gewehr strecken und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie nicht sogleich auf die erste Aufforderung auseinandergegangen, vielmehr gewartet hatte, bis Kanonen aufgefahren worden. Bei

dieser zweiten Affaire hatte sich das Volk auf die Ermahnung des Nürnberger Rates hin ruhig verhalten.

Schon einige Monate vor diesem Vorfalle war es übrigens in den Städten *Ellingen* und *Wirnsburg* gelegentlich der Rekrutenaushebung gegen die preussische Regierung sogar zu einer offenen Auflehnung gekommen, mit welcher es folgende Bewandnis hatte.

Während nämlich die preussische Staatsregierung ernstlich bemüht gewesen, die Opposition der Nürnberger, wenngleich mit wenig Aussicht auf Erfolg zu beschwichtigen, hatte inzwischen ein grosser Teil der übrigen Kreisstände, vornehmlich der Reichsritterschaft ihr nicht viel weniger zu schaffen gemacht. War es ihr einerseits gelungen, mit einigen derselben einen Ausgleich über ihre Landeshoheitsrechte im Wege von Verträgen zu erzielen, so hatte doch andererseits auch unter den meisten übrigen eine Verstimmung und ein mächtiger Widerspruch gegen das preussische Verfahren Platz gegriffen, welcher schliesslich zu dem reichsständischen Beschluss von Kaiser und Reich vom 27. Februar 1797 führte und »*wegen der gewaltsamen Unternehmungen von allgemeinen Kreiseswegen*« gegen die preussischen Gewaltthaten sich richtete.

Dieser Widerspruch war noch gesteigert worden, als die preussische Regierung nicht mehr zögerte, die unmittelbaren Reichsritter zur Huldigung aufzufordern, deren Gerichtshalter zur Prüfung vorlud, die Entrichtung der Steuern an andere als die preussischen Behörden untersagte und auf die zum Kriegsdienste Verpflichteten ihr Kantonreglement angewandt wissen wollte. Vor allen weigerte sich der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog *Maximilian Franz von Österreich,* die ihm preussischerseits wiederholt gemachten Vergleichsvorschläge anzunehmen, indem er sich auf mehrere in heftigen Ausdrücken abgefasste, reichsgerichtliche Mandate stützen zu können glaubte, und als von ihm die Übergabe mehrerer Besitzungen, namentlich der Städte *Ellingen* (gegenwärtig im Fürstlich *Wrede*'schen Besitze) und *Wirnsburg* gefordert wurde, kam es in ersterer

Stadt bei Gelegenheit der Rekrutenaushebung zu einer offenen Auflehnung.

Hier sollte am 29. Dezember 1796 die ganze konskriptionsfähige Mannschaft des Deutschherrlichen Marktfleckens und des gleichnamigen Oberamtes unter das militärische Mass gestellt werden. Die Kommission erschien an diesem Tage auf dem Rathause zu Ellingen, lud sämtliche Bürger und die von den umliegenden oberamtlichen Ortschaften anwesenden Unterthanen vor und machte ihnen bekannt, dass sie dem preussischen Befehle gemäss sich der angeordneten Messung umsomehr zu unterwerfen hätten, als sonst im Weigerungsfalle alle neuerlich in Besitz genommenen Ortschaften daraus eine Veranlassung zu ähnlichen Widersetzlichkeiten nehmen und so den Gang des Konskriptionsgeschäftes verzögern würden.

Beim Anhören dieser Publikation herrschte eine feierliche Stille und die Aufmerksamkeit der Bürger war aufs höchste gespannt, als die Deputierten der Bürgerschaft nach beendetem kommissarischen Vortrage erklärten, dass sie zur Vernichtung ihrer seit einem halben Jahrtausend bestehenden und niemals angefochtenen Rechte und Freiheiten umsoweniger ihre Zustimmung geben könnten, als sie niemals aufgehört hätten, ihre bürgerlichen Abgaben schuldigst zu entrichten und deshalb den obrigkeitlichen Schutz für die fernere Erhaltung ihrer Gerechtsame fordern zu dürfen berechtigt seien; sie müssten daher gegen alle Vergewaltigungsschritte feierlichst protestieren.

Als hierauf die preussische Kommission eine ernstere Sprache annahm und mit der Allerhöchsten Machtvollkommenheit drohte, begaben sich die Bürger und oberamtlichen Unterthanen, wohl einige Tausend an der Zahl, ruhig auf den Schlossplatz und schwuren Treue ihrem Bundesfürsten, Aufrechthaltung ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten und Sicherheit für ihre Person, indem einer für alle und alle für einen einzustehen feierlichst erklärten.

Die königliche Kommission trat hierauf ihren Rückzug nach *Weimersheim* mit dem Bedeuten an, mit allen Mitteln

in wenigen Tagen durchzusetzen, was sie mit Güte nicht habe bewirken können.

Indessen fertigten sich die Bürger Ellingens Kokarden von gelben, schwarzen, roten und weissen Bändern als Zeichen treuer Gesinnung und Anhänglichkeit an ihren Herrn, den Hoch- und Deutschmeister und sandten an diesen sogleich einige Deputierte nach *Mergentheim* mit der Bitte um Verhaltungsbefehle. Derselbe versicherte, sie von fremder gewaltsamer Unterdrückung nach Kräften und nach den im Reichs- und Kreisverbande liegenden Mitteln retten zu wollen, stellte ihnen jedoch anheim, wie sie sich benehmen wollten, indem bei Unzulänglichkeit gesetzlicher nur Staats-Hülfe möglich sei.

Hierauf hin gab die Bürgerschaft, welche sich allein ohne nachbarliche Hülfe zu schwach fühlte, ihren Vorsatz, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, auf, und erwartete in der festen Zuversicht des Ruhigverhaltens das Kommende.

Bereits am 6. Januar 1797 zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags rückte eine Abteilung preussischer Truppen, etwa 400 Mann stark, in das dem deutschen Orden gehörige Dorf *Stopfenheim* gerade zu der Zeit ein, als die Einwohner in der Kirche versammelt waren, besetzte die Thüren derselben und liess mit Ausnahme der Weiber niemanden heraus. Um dieselbe Zeit wurden um das Städtchen Ellingen Piketts und Patrouillen aufgestellt, Kanonen auf den anliegenden Höhen aufgefahren und alle Zugänge mit sog. Nationalgarden, d. h. ansbachischen Bauern besetzt, welche teils mit Büchsen, teils mit Prügeln bewaffnet waren. In dieser Weise war der Ort, welcher auf der einen Seite mit einer Bretterwand verwahrt war, um das Ein- und Auslaufen der Strassenbettler zu verhindern und im ganzen etwa 100 wehrhafte, jedoch unbewaffnete Bürger in sich fasste, festungsartig vollständig blockiert. Bald darauf, um 11 Uhr kam ein zweites, das preussische Hauptkorps, nämlich etwa 600 Mann Infanterie und 200 Mann Kavallerie unter dem Kommando des Majors *von Rosenbuch* auf der Weissenburger Strasse herangezogen und blieb etwa einen Kanonenschuss weit

von dem Thore entfernt, an welchem vier Bürger die Wache hatten, zwei Stunden lang halten. Inzwischen erscholl die Ellinger Sturmglocke, welche indes nach Verabredung der Bürgerschaft nur zu dem Zwecke geläutet wurde, dass jeder Bürger sich zu Hause halten, das Haus verschliessen und den Lauf der Dinge ruhig abwarten sollte. Wahrscheinlich in Unwissenheit dieses Umstandes wurde aber das Städtchen zur Übergabe förmlich kriegsgemäss aufgefordert; ein Offizier mit 4 Mann und einem Trompeter erschien am Thore und begehrte unter Drohungen Einlass, wobei sich folgendes Zwiegespräch entspann:

Offizier: Warum ist das Thor geschlossen?

Bürger: Damit Sie nicht herein können!

Offizier: Wenn nicht sogleich geöffnet wird, so wird man das Thor einschiessen.

Bürger: Sie können es einschiessen oder einhauen, wie es Ihnen gefällt!

Offizier: Wo ist der Hofrat? Er soll herauskommen, denn er muss mit seinem Kopfe für die Bürgerschaft haften!

Bürger: Herrn Hofrat *Kleiner* geht die ganze Sache nichts an, denn sie ist bloss die der Bürgerschaft; jedoch soll ihm sogleich Anzeige davon gemacht werden!

Hofrat Kleiner säumte nicht, dieser Aufforderung nachzukommen und in Begleitung von drei Deputierten durch die eröffnete kleine Thür des Weissenburger Thores an der bestimmten Stelle zu erscheinen. Mit Drohungen und Beschwörungen empfing ihn der Major von Rosenbuch und machte ihn für die Übergabe des Städtchens binnen fünfzehn Minuten bei Strafe von Arrest und Einquartierungen verantwortlich. Als er diese kurze Spanne Zeit für eine Unmöglichkeit erklärte, dies der Bürgerschaft zu hinterbringen und ihren Entschluss darüber zu vernehmen, wurde ihm dazu auch eine Stunde bewilligt, worauf er sofort auf das Rathaus eilte, die Bürgerschaft zusammenbringen liess und sie von der bevorstehenden Gefahr unterrichtete.

Die Bürgerschaft, nur in der Absicht, vor den Augen des Publi-

kums ihre Treue gegen den rechtmässigen Landesherrn kund zuthun, stimmte nun einhellig für die unverzügliche Übergabe Ellingens, jedoch unter den Bedingungen, dass einmal der grössere Teil der preussischen Truppen sogleich wieder abziehen und sodann diese Nachgiebigkeit niemals zum Präjudiz ihrer Freiheiten angezogen werden solle. Nach Annahme solcher Bedingungen durch den Major ergab sich hierauf Ellingen nach zweistündiger Blockade einer zwölfmal grösseren Übermacht; es erfolgte der Einmarsch der preussischen Truppen, welche mit scharfgeladenen Gewehren und 4 Kanonen auf den Marktplatz marschierten, wo um die durch Glockengeläut herbeigerufene und langsam erschienene Bürgerschaft ein militärischer Kreis geschlossen wurde. Inzwischen sandte Major *von Rosenbuch* einen Offizier an den Oberamtmann *von Hüttersdorf,* Ritter und Komtur des deutschen Ordens, mit dem Befehl, sogleich zu erscheinen, was mit kurzen Worten zugesagt wurde. Major von Rosenbuch sprengte nun, von einigen Husaren begleitet vor das Haus des Oberamtmannes, welcher in Ordensuniform in der Thür stand, diesem aber andeutete, dass er ihm nur dann antworten könne, wenn er den Säbel eingesteckt und vom Pferde gestiegen. Nachdem dies geschehen, protestierte der Oberamtmann im Namen des Hoch- und Deutschmeisters gegen die gewaltsamen Schritte, worauf der Major zu den Truppen nach dem Marktplatze zurückkehrte, der geringen Bürgerschaft die Macht des preussischen Königs vor Augen hielt und die Unmöglichkeit eines Widerstandes ans Herz legte, wobei er einen Nagelschmied Namens *Besel* abzukanzeln nicht unterliess, weil dieser bei Aussprechung des königlichen Namens den Hut nicht abgenommen hatte. Hiernächst wurde den Bürgern die Erklärung abgefordert, sich nunmehr der Konskription zu unterwerfen und die Rädelsführer auszuliefern. Ersteres wurde sogleich zugestanden, auf den zweiten Punkt aber antworteten die Bürger, sie hätten keine Rädelsführer und ständen einer für alle und alle für einen. Die preussischen Truppen zogen nun bis auf 100 Mann Infanterie und etwa 20 Husaren, welche

auf Kosten der Stadt einquartiert wurden, wieder ab und Major von Rosenbuch kehrte nach Weimersheim zurück.

Noch am Abend desselben Tages ereignete sich übrigens noch ein Vorfall, welcher der Bürgerschaft leicht sehr nachteilig hätte werden können, wenn man nicht den Urheber desselben entdeckt. Es wurde nämlich im Gasthofe zum römischen Kaiser ein preussischer Kanonier durch einen bis auf den Knochen gedrungenen Hieb am Arme verwundet und diese Unthat einem Ellinger Bürger zugeschrieben. Hofrat Kleiner liess den Verwundeten durch den herbeigerufenen Wundarzt sogleich verbinden, trug Sorge für dessen weitere Pflege und berichtete diesen Vorfall am 7. Januar nach Weimersheim an den Major von Rosenbuch, welcher am 9. in Ellingen erschien, um die verlangte Untersuchung selbst zu führen. Diese erfolgte in Gegenwart mehrerer preussischer Offiziere, sowie des Hofrats Kleiner, und der Wundarzt *Dürschel* machte dabei die Anzeige, dass er von einem preussischen Grenadier gehört habe, dass der in der Zeche mitbegriffen gewesene Kanonier *Müller* seinen Kameraden verwundet habe. Nach einem injuriösen Zwischenfall mit dem Wundarzt, wurde dann die Untersuchung beendet.

Hiernächst wurden am 8. Januar die Deputierten der Ellinger und der angehörigen Gemeinden nochmals auf das Rathaus vorgeladen und ihnen zugesagt, dass die in den Ortschaften liegenden Truppen abmarschieren sollten, falls sie sich der Konskrpition vorschriftsmässig unterwerfen würden. Dies geschah auch und am 10. Januar war die Konskription vollständig beendet, wonächst den sämtlichen Bürgern und Unterthanen des Oberamts Ellingen durch den Aktuar des Regierungsdirektors *von Schilling* ein Schreiben des Ministers *von Hardenberg* vorgelesen wurde, in welchem es unter anderem hiess, dass die Bürgerschaft ihren bisherigen *Widerstand bereut habe* und deshalb der *Königlichen Gnade* empfohlen worden; — ein Umstand, der nicht wenig dazu beitrug, den Missmut der Ellinger über die preussische Regierung zu steigern.

So endete der *Ellinger* Vorfall. Wir haben diesen

bis in alle Einzelheiten wiedergeben zu müssen geglaubt, weil gerade sie es sind, welche ein getreues Bild von Vorkommnissen geben können, wie solche für die zerrotteten Zustände der damaligen Kleinstaaten höchst charakteristisch sind. Dieselben erlangten übrigens bald hernach dadurch eine andere Wendung, dass die schon währenddem von Westen her über Deutschland hereingebrochenen folgenschweren Ereignisse immer drohender geworden waren.

Wurde auch nach dem am 16. November 1797 erfolgten Tode Königs Friedrich Wilhelm II. durch den Regierungsantritt seines Nachfolgers, Friedrich Wilhelm III. von Preussen in den Verhältnissen der Fürstentümer und insbesondere zur Stadt Nürnberg nichts wesentlich geändert, so konnte doch unter den eingetretenen, Deutschland völlig umstaltenden Ereignissen die preussische Regierung dort nicht mehr von langer Dauer sein und Mitte Juli 1799 zogen denn auch die preussischen Truppen aus dem Gebiete um Nürnberg wieder ab.

Hierbei muss man sich vergegenwärtigen, dass die nach deutschem Style langsam und schwerfällig geführten Verhandlungen des *Kongresses von Rastadt* im Dezember 1797 das zum Kriege mit Frankreich durch Österreich und Preussen gezwungene und nach Preussens Abfall und Österreichs Unglück wegen eigener Ohnmacht preisgegebene, an Frankreich verratene Deutschland zum Stoff aller Ausgleichung gemacht hatten, und zwar durch seine natürlichen Beschützer, durch *Österreich* das Reichsoberhaupt, und durch *Preussen*, den angeblichen Hüter seiner Verfassung. Hatte doch dieses bereits 1795 durch die Ziehung der sog. *Demarkationslinie* zwischen Nord- und Süddeutschland die unheilbare Zerreissung Deutschlands und die Vernichtung des Reichsverbandes ausgesprochen.

Mit der bewilligten Forderung des linken Rheinufers an Frankreich und dessen Begehr nach Entschädigung der durch solche Abtretung Verlust leidenden Fürsten, durch verhältnismässige Erwerbungen auf dem rechten Ufer, wurde zu diesem Behufe das System der *Säkularisation* in Vorschlag gebracht,

wozu sich auch die *Reichsstädte* ganz besonders zu eignen schienen. Diesem Schicksal entging denn auch neben Frankfurt a. M. die bisherige Freie Reichsstadt Nürnberg nicht, als durch den *Rheinbund* vom 13. Juli 1806 deren Selbständigkeit, wenn von einer solchen überhaupt noch die Rede sein konnte, den Todesstoss erhielt.

Dass durch die Wiederaufrichtung des neuen deutschen Reichs und die Wiederherstellung der deutschen Einheit und Machtstellung solcher Zerfahrenheit und Unsicherheit der Rechtszustände im alten heiligen römischen Reich deutscher Nation nunmehr ein Ende gemacht worden, welcher Vaterlands- und Geschichtsfreund sollte sich dessen nicht aufrichtig freuen?

Volkswirtschaftliche Korrespondenzen.

Paris, Anfang September.

Gänzliche politische und volkswirtschaftliche Windstille, das ist die Signatur des jetzigen Augenblicks. Hätte ich nur von *heute* zu sprechen, so müsste ich Ihnen leere Blätter schicken, heute begnügt man sich ruhig zuzusehen, was anderswo passiert, und sich fröhlich die Hände zu reiben, im süssen Bewusstsein, dass uns die Dinge nichts angehen. Wir lassen also die Aussenwelt sehen, wie sie mit sich fertig wird und bekümmern uns um unsere eigenen Angelegenheiten, die aber jetzt in der allgemeinen Ferienzeit, keine angestrengte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Glücklicher Weise bin ich nicht auf den heutigen Tag beschränkt, das ganze jüngste Vierteljahr gehört zu meiner Kompetenz, ich habe den Vortrag darüber, ja ich habe sogar ein Versprechen zu halten — und das soll auch geschehen. Aber bevor ich den hier angedeuteten Punkt berühre, muss ich über einen anderen berichten, ehe es zu spät wird; es ist hier ohnehin manches an dem zu rektifizieren, was Sie in den Zeitungen lesen.

In den Zeitungen lesen Sie, dass im Dezember 1881 eine Volkszählung stattfand, deren Hauptergebnisse im Journal officiel vom 10. August abgedruckt sind. Sie wissen daher, dass die jetzige Bevölkerung Frankreichs 37 672 048 Seelen beträgt, und da man im Dezember 1876, 36 905 788 E. zählte, so stellt sich eine Zunahme von 766 260 Seelen in fünf Jahren heraus. Das macht im Durchschnitt 153 252 per Jahr aus. Um eine ähnliche Periode zu finden, muss man bis auf 1841—46 zurückgehen. Dann lasen Sie auch, dass sich in 34 Bezirken (départements) Verminderungen gezeigt haben, im Gesamtbetrag von 179 383 E., während die anderen Bezirke um 945 643 E. zunahmen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Zahlen beläuft sich eben auf obige 766 260 E. Dann haben die deutschen Zeitungen wohl auch mitgeteilt, dass sich die Zunahme hauptsächlich in den Städten herausgestellt hat, da die 47 grössten Städte Ende 1881, 5 948 242 E. zählten und Ende 1876 nur 5 386 373, diemal also 561 869

mehr. So viel ist bekannt. Erraten mochte wohl mancher Leser haben, dass aus den 34 minderzähligen Bezirken viele in die Städte gewandert sind, unwillkürlich stellte man sich aber vor, dass in vielen Departements weniger Geburten als Sterbefälle vorkamen. Das ist aber fast nie der Fall gewesen. Gewöhnlich überstieg die Zahl der Geburten die der Todesfälle, das Verhältnis war fast normal, aber die Städte übten eine gar zu grosse Anziehungskraft. Ich habe diesen Punkt direkt auf den Tabellen, soweit diese gedruckt sind (mithin erst annähernd) konstatiert. Also besagte 34 Bezirke haben einen Ausfall an Bewohnern, aber nicht an Geburten gehabt, und diesen Unterschied möge man bei allen weiteren Folgerungen festhalten.

Die Gesamtzunahme ist also, für französische Verhältnisse, eine günstige zu nennen, ich sage nicht, eine normale, weil ich ungern mehrdeutige Wörter gebrauche. Sie wären im Zweifel, ob von absolut normaler, oder bloss französisch normaler Zunahme die Rede sei; die Frage wäre noch gewesen, ob wir, Sie und ich, denselben Massstab der Normalität anwenden. Die Vermehrung übersteigt den Durchschnitt, dies genüge; und dieser Umstand, mit andern zusammengehalten, beweist, dass keine wirtschaftlichen Leiden ihren Einfluss üben. Es wird auch, wenigstens in der Industrie, wenig geklagt; bloss die Landwirtschaft murrt und zwar gegen Regen und Sonnenschein, die ganz unpünktlich eintreffen, wo man den einen oder den anderen erwartet, und mehr noch gegen die amerikanische Konkurrenz, welche den Aufschwung der Getreidepreise hindert*) Ich weiss nicht, ob ich über diesen Mangel an Aufschwung betrübt sein soll, da es sich im Grunde nur um ein beschränktes Interesse handelt, dem ein sehr grosses gegenübersteht. Getreide verkaufen nur Grossgutsbesitzer und solche, welche mittlere Güter besitzen, die anderen Einwohner, wenn sie nicht gerade für ihren eigenen Bedarf ernten, kaufen Getreide, Mehl oder Brot, was dasselbe ist. Überhaupt haben die Grossgutsbesitzer in jetziger Zeit zu kämpfen, und mehr als einer hat für gut gefunden, sein Gut zu zerschlagen und die einzelnen Parzellen zu verkaufen. Dies wird bekanntlich als Zeichen der Zeit angesehen, wonach der Landbesitz bestimmt ist, in diejenigen Hände überzugehen, die es selbst bearbeiten. Wenn diese Bemerkung richtig und allgemein ist, so bestätigt sie einfach einen Satz, den man längst in der Volkswirtschaft formuliert hat: Die Kapitalien, Instrumente, Felder oder was sonst, finden sich immer von den Händen angezogen, die den besten Gebrauch davon zu machen wissen. Ich kann diese Tendenz der Kapitalien

*) Wie die meisten Nachrichten aus den Provinzen lauten, wird die Ernte ziemlich gut in Frankreich sein. Amerika soll mit den Resultaten der Ernte nicht allzufrieden sein.

und sonstigen Instrumente nur erfreulich finden, da sie schliesslich die Produktion vermehren muss. Die Landwirtschaft hilft sich so selber und weit besser, als es etwa die Regierung thun könnte mit der vorgeschlagenen Herabsetzung der Grundsteuer . . . um 1 bis 2 Fr. per Hektar. Das klingt wie das bekannte: Von jeder Million zwei Groschen.

So wären wir etwas von der Bevölkerung abgekommen, es ist aber unschwer wieder einzulenken. Ich thue es aber nicht gern, weil ich nur zu wiederholen hätte, was jeder schon weiss, dass auf 100 Einwohner in Frankreich etwas weniger Geburten kommen, als in einigen anderen Ländern. Es bliebe mir freilich eine beneidenswerte Rolle, die, zu sagen, wie man es durch Verordnungen dahin brachte, die Zahl der Kinder nachhaltig zu erhöhen, allein ich gestehe, dass ich gar nicht an die Macht dieser Verordnungen glaube, und von oben herab alle diejenigen ansehe, die daran glauben. Es ist eine Vermessenheit zu denken, dass man bewirken wird, was der mächtigste Naturtrieb nicht bewirkt, und wenn er es nicht bewirkt, so ist am öftesten daran schuld, dass die geistigen und moralischen Kräfte des Menschen ihm einen Zaum anzulegen verstehen.

Über diesen Punkt wäre bekanntlich noch vieles zu sagen, das ist aber meine jetzige Aufgabe nicht, ich will nur noch, ehe ich zu einem anderen Gegenstand übergehe, den offiziellen Tabellen einige Zahlen entnehmen. Paris hat jetzt 2 269 023 Einwohner, das sind 280 217 mehr als vor fünf Jahren, und giebt eine jährliche Zunahme von 56 000, davon fallen 6 000 auf den Überschuss der Geburten und 50 000 auf die Einwanderung. Obgleich man mehr als 2 000 neue Häuser des Jahres in der jüngsten Periode gebaut hat, steigen doch die Mieten, was wahrscheinlich nicht der Fall sein würde, wenn das Bauen nicht so teuer wäre. Hierüber müssen Sie mir eine kleine Digression erlauben. Ich habe Ihnen schon einmal über die Série des prix der Stadt Paris berichtet und diesen Gegenstand mit den Rodbertus'schen Normalarbeitstag in Zusammenhang gebracht. Was Rodbertus darüber geträumt hat, das findet man unter anderen im Band LXVI. (des XVII. Jahrgangs 1880, II. Band) S. 169 der Vierteljahrschrift, dort habe ich die betreffenden Stellen, nebst Quellenangabe, abdrucken lassen, hier genüge es nur zu erinnern, dass Rodbertus das Heil der Welt von der Aufstellung von „Hülfstafeln für die Preisberechnung" der ververschiedenen Arbeiten erwartete. Ich habe damals gesagt, dass diese Hülfstafeln in Paris unter den Namen Série des prix bestehen und täglich im Gebrauch sind, auch manche Details gegeben, ich setze nun nachstehendes hinzu: Die Preise sind nicht das Resultat des Kampfes zwischen Produzent und Konsument, auch nicht einer Konkurrenz zwischen Unternehmern die sich einen Konsumenten streitig machen; die Unternehmer und einige zu Rat gezogene Arbeiter haben allein Einfluss auf die Bestellung der Preise,

dieselben sind also so hoch wie möglich normiert. Dass sie hoch sind, geht daraus hervor, dass die Stadt für ihre Arbeiten Adjudikationen ausschreibt und bedeutenden Rabatt bekommt Eben baut man in meiner Strasse an einer unterirdischen Kanalisation, der Unternehmer hat sie zu 28 pZt. (genau 27.96 pZt.) unter der Série des prix übernommen, und es liegen mir viele ähnliche und ganz authentische Fälle vor. Ein Privatmann kann keine Adjudikationen ausschreiben, gelingt es ihm nicht im voraus einen Preis festzustellen, die Unternehmer lassen sich nicht gerne darauf ein; es ist übrigens auch nicht immer vorteilhaft, weil man für geringere Preise schlechte Ware bekommt, so gehen die Dinge also zu: Wenn die Arbeit fertig ist, so lässt jeder Unternehmer, Maurer, Schreiner, Schlosser, Dachdecker u. s. w. jeder für sich einen Ausmesser (toiseur) kommen, der die Dimensionen der gelieferten Arbeiten feststellt und die Preise dazuschreibt. Die aufgestellte Rechnung ist ganz minutiös detailliert. Statt — einen Nagel eingeschlagen — steht etwa: ein Loch vorgebohrt . . . x; den Nagel hineingesteckt . . . y; mit dem Hammer darauf geklopft . . . z. Zuweilen noch: Zusatz wegen Härte des angebohrten Stoffes . . . a. Also den Nagel einschlagen kostet $x + y + z + a$ Centimes oder Fr. Ich hätte beinahe vergessen, den Wert des Nagels hinzuzurechnen.

Der Preis der Arbeiten steht so detailliert in der Série des prix. Glauben Sie nun, dass man sich mit diesem hohen Lohne begnügt? Mit nichten. Der Toiseur schlägt 20 pZt. darauf, ehe er die Zahl einschreibt, denn er erhält Tantieme von der herausgerechneten Summe, er hat Interesse daran, sie recht gross zu machen. Was thut jetzt der Privatmann? Er legt die Rechnung seinem Architekten, oder was klüger ist, einem Verificateur, das ist auch ein Ausmesser, vor. Der reduziert natürlich die 20 pZt., dann die Irrtümer u. dgl. Der will aber auch bezahlt sein. Ich fragte einige Unternehmer: Wozu dieser Zuschlag? Damit der Baumeister etwas an der Rechnung abzuziehen hat, sonst ist er nicht zufrieden. Rechnen Sie nun zu diesen hohen Löhnen die Preise der Materialien, welche einer schweren Accise unterliegen, dann den unsinnigen Gebrauch, den Baumeister um so höher zu honorieren, je mehr Fehler er macht. Freilich! Er erhält 5 pZt. von den Baukosten, warum soll er denn auf Ersparnisse sehen. . . . Dies genüge um zu erklären, warum das Bauen teuer ist, eine Thatsache, deren nachteilige Folgen sich jeder selbst herausdeduzieren kann.

Hier schliesse ich die Digression, die mich veranlasst, meine Zahlenzitate etwas abzukürzen, was mancher Leser wenig bedauern mag. Die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern sind: Lyon 376 613, Marseille 360 099, Bordeaux 221 305, Lille 178 144, Toulouse 140 289, Nantes 124 319, Saint Etienne 123 813, Rouen 105 966, Le Havre 105 867. Interessant ist

hier hervorzuheben, dass die Seestädte den Industriezentren den Rang abzulaufen scheinen. So holt Marseille schnellen Schrittes Lyon, und Hâvre mit noch grösserer Schnelle Rouen ein. St. Etienne gehört zu den wenigen Städten, die abgenommen haben. Es wäre vielleicht ebenso interessant wie belehrend, genau zu untersuchen, warum von den 47 Städten vorliegender Tabelle, sechs Städte (im ganzen um 6 699) abgenommen, und die andern, mehr oder minder zugenommen haben. Im allgemeinen, glaube ich, würde man dabei finden, dass der Handel mehr als die Industrie sich ausgebreitet hat.

Bekanntlich unterscheidet das französische Gesetz nicht zwischen Stadt und Dorf, es kennt nur Gemeinden, und da Politiker oft die zu grosse Proportion kleiner Gemeinden beklagen, möge hier eine Tabelle folgen welche die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner klassiffziert. Man zählt:

720	Gemeinden mit weniger als . .			100	Einwohnern.
3 486	„ „	101	bis	200	„
4 732	„ „	201	„	300	„
4 333	„ „	301	„	400	„
3 599	„ „	401	„	500	„
10 633	„ „	501	„	1 000	„
3 982	„ „	1 001	„	1 500	„
1 917	„ „	1 501	„	2 000	„
834	„ „	2 001	„	2 500	„
554	„ „	2 501	„	3 000	„
326	„ „	3 001	„	3 500	„
200	„ „	3 501	„	4 000	„
246	„ „	4 001	„	5 000	„
312	„ „	5 001	„	10 000	„
132	„ „	10 001	„	20 000	„
91	„ „	20 000	u.	darüber	„

Es ist Zeit, das in der vorigen Korrespondenz gegebene Wort zu lösen und auf die Finanzen zurückzukommen. Der abgewartete Bericht liegt nun vor, freilich ist seitdem Léon Say zurückgetreten, aber sein Nachfolger wird wahrscheinlich dasselbe Budget verteidigen, und so hätten wir uns nicht bei dem Ministerwechsel aufzuhalten. Herr Say hat im ganzen seinen Plan durchsetzen können; zwar sind noch nicht alle Teile seines Budgets durch die Kammer gegangen, aber das wichtigere, grundliegende, streitveranlassende hat die nötigen Sanktionen erhalten. Dazu gehört die Annahme neuer Schätzungsprinzipien. Man muss den Thatsachen Tag für Tag folgen, wenn man sich einen richtigen Begriff von den Schwierigkeiten machen will, mit denen man zu kämpfen hat, wenn man ein gutes Budget aufstellen will. Nur sehr wenig wäre der englische Gebrauch zu empfehlen,

der darin besteht, den Ablauf des Jahres abzuwarten, und dann erst das neue Budget vorzuschlagen. In dieser Weise trifft es sich, dass das Jahr ohne Budget angefangen wird. Dies Jahr wirtschaftete man mehrere Wochen lang in London ohne Budget, was dort ja leichter geht, als anderswo, da gewisse Ausgaben ein für allemal festgesetzt sind. In Frankreich, und ich glaube auf dem Kontinent im allgemeinen, würde eine budgetlose Wirtschaft gar nicht angehen. Frankreich zeigt sich wohl als das bedächtigste Land in der Welt, so lange wird bei manchen Dingen der Abschluss aufgeschoben, woraus das Sprichwort entstanden ist: il n'y a que le provisoire qui dure. Hier würde ein Parlament nicht einen Tag ohne Budget leben wollen, aus Furcht, das Provisorium möchte sich unendlich lange hinziehen lassen. Die Rücksicht auf diese Bedächtigkeit ist also schuld, dass man den Voranschlag früh vorlegt. Ja, sehr früh, ein ganzes Jahr im voraus. Eigentlich würden sechs Monate für die parlamentarische Abfertigung des Budget — Vorberatung, Bericht, Diskussion und Abstimmung — genügen, die meisten Budgets sind im Juli promulgiert worden, allein ein etwas späteres Vorlegen des Budget würde die Hauptschwierigkeiten bestehen lassen. Es müsste immer zu lange vorausgeschätzt werden. Wenn man so viele Jahre hindurch sich fast einzig auf die Ergebnisse des vorletzten Jahres stützte (das vorletzte verglichen mit dem Voranschlag, aber das letzte, wenn man das Datum der Vorlage in Betracht zieht, d. h. für das Jahr 3 wird im Jahre 2 nach den Ergebnissen des Jahres 1 gearbeitet), so geschah das, um sich gute Argumente für die Diskussion zu sichern. Man nahm so *wirkliche* Thatsachen zur Grundlage, und forderte dabei kleinere Summen. Das System hatte also sein Gutes, aber auch seine Nachteile, da es der Wirklichkeit nicht genug angepasst war. Jeder wusste, dass die Einnahmen unterschätzt waren und richtete sich danach.

Künftig soll auch das bisher unbeachtete laufende Jahr berücksichtigt werden; da aber zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags für das folgende Jahr seine Resultate ganz unbekannt sind, so hatte Herr Léon Say vorgeschlagen, dass man den Durchschnitt der Zunahme in den drei letzten Jahren als gleich der des laufenden Jahres betrachten und den Resultaten des Vorjahres zurechnen solle. Z. B., wenn im Jahre 1881 eine Million einkam, und die durchschnittliche Zunahme der Jahre 1879, 1880 und 1881 20 000 betrug, so wird 20 000 auch für 1882 angenommen, und für 1883 wird vorgeschlagen: 1 020 000 Fr. Die Kommission hat beschlossen den fünfjährigen Durchschnitt dem dreijährigen vorzuziehen, und Herr Léon Say hat die kleine Abänderung angenommen.

Die neue Schätzungsweise hat den Finanzminister gezwungen, ein höheres Budget aufzustellen, und dass er es that, war seinerseits ein Akt bürgerlichen Mutes, denn jeder Finanzminister wird allseitig zur Verminde-

rung der Einnahmen und Ausgaben aufgefordert und was er in dieser Richtung erringt, gereicht ihm zum Ruhme. Aber Léon Say sagte: „Vor allem soll das Budget den wirklichen Thatbestand darstellen; er setzte sich über alle anderen Rücksichten weg und erhöhte die Zahlen des Einnahmeetats. Damit konnte er sich nicht begnügen, ein Budget hat, wie eine Wage, zwei Schalen, die man beide gleichzeitig vor Augen haben muss, um das Gleichgewicht herzustellen. Der Minister hatte daher am Ausgabenetat zu ändern, und wie er es that, das wollen wir im Budgetbericht des Herrn Ribot nachsehen. Die Ausgaben waren für das Jahr 1882 auf 2 854.2 Millionen festgesetzt worden, für 1883 wurden vorgeschlagen 3 027.8 Millionen, also 173½ Millionen mehr. So viel, nicht mehr und nicht minder, da die andere Wagschale 3 030 Millionen Einnahme aufweist. What will he do with it? Mit den 173½ Millionen nämlich; diese existieren bloss, weil die 3 030 da sind, die 173½ müssen ehrbar untergebracht werden. Die Geschicklichkeit besteht darin, es auf rationelle Weise zu thun. Und das geschah. 36½ Millionen Ausgaben waren im Jahre 1881 nebenbei, ausserhalb des Budgets votiert worden; 73½ Millionen an ausserordentlichen Ausgaben wurden ins ordentliche Budget hinübergezogen, 18 Millionen wurden als Tilgungsfonds vorgesehen, die übrigen 45½ Millionen wurden zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse verteilt. Auf diese Weise wurde das ausserordentliche Budget erleichtert, und das war nicht ohne weitreichende Absichten.

Das ausserordentliche Budget ist eben der Stein des Anstosses; auf die Details des ordentlichen Budgets brauche ich diesmal gar nicht einzugehen, die finanzielle Kombinationsgabe des Ministers hat sich ganz auf das ausserordentliche zu konzentrieren gehabt. Le budget extraordinaire hat in Frankreich schon mancherlei Schicksale erlebt. Zeitweilig wurde es sehr gepflegt, in den sechziger Jahren hatte es viele Angriffe auszuhalten, und hielt sie auch, mit Hülfe der Regierung, ganz gut aus. Die Angriffe waren nur Reden, denen andere Reden entgegengestellt wurden, und schiesslich blieb es beim alten. Da kam die Revolution von 1870. Es hiess nun, es soll kein ausserordentliches Budget mehr geben. Aber Budgets sind ganz frei von Gemütlichkeit; wenn ungewöhnliche, nicht andauernde Ausgaben vorkommen, so muss ihnen schon ein Platz gemacht werden. Allerdings sagen die Gegner, man eröffne ihnen ein Kapitel im ordentlichen Budget. Das halte ich — mit andern — für gefährlich; *mein* Grund ist folgender: Ausserordentliche Ausgaben erfordern gewöhnlich ausserordentliche Einnahmen, und diese bestehen *meist* in Anlehen und sonstigen delikaten Operationen. Das ordentliche Budget muss und *soll* aber seine Ausgaben nur mit Steuern oder regelmässigen, permanenten Einnahmen (Domänen u. s. w.) decken; nimmt man bedeutende ungewöhnliche Ausgaben in diese

Etats auf, so drängen sich auch die Ergebnisse der Anleihen hinein, und diesen sollten die Thüren eines anständigen Budgets sich nie aufthun. Dafür müssen Nebenetats eröffnet werden, sonst gewöhnt man sich so sehr ans unregelmässige Geldaufnehmen, dass auch ordentliche Ausgaben damit gedeckt werden, was nur Unheil verursachen kann. Das wird von jedem Staatsmann gefühlt, wo nicht formuliert; so kam es, dass schon im Jahre 1871 wieder ein ausserordentliches Budget erstanden war. Sagte ich nicht, dass man in diesen Dingen keine Gemütlichkeit kenne? Ich nehme den Satz zurück, denn auch hierher drang sie. Man vermied nämlich den verhassten Namen, man schuf dafür den Compte de liquidation. Den geistreichen Einfall hatte Thiers. Denken Sie nur, gleich nach dem Krieg, da war das Liquidieren so natürlich!

Das Liquidieren dauerte lange, so dass die Leute ungeduldig wurden; man musste wieder seine Zuflucht zur Gemütlichkeit nehmen. Da hiess es: man schliesst den Compte de liquidation, da aber die Operation noch nicht fertig war, so eröffnete man einen 2ᵉ Compte de liquidation. Der musste auch geschlossen werden, es giebt ja immer eine Opposition, die dergleichen verlangt. Aber neue Aufgaben traten auf, es musste an die Erfindung eines neuen Ausdrucks gegangen werden, inspiriere uns o Gemütlichkeit! Und sie gab der Regierung folgenden bezeichnenden Namen ein: Budget sur ressources extraordinaires. Man könnte es fast „Anleihebudget" nennen, denn die Einnahmen entstammen dem Kredite. Da dieser Name ein wenig lang ist, begnügt man sich oft mit dem ersten und dem letzten Wort, offiziell *geschrieben* oder *gedruckt* findet man nur den ganzen Namen. Es ist nun nötig, dass ich über Namen und Sache in einige, wenn auch kurzgefasste Einzelheiten übergehe.

Ehe noch alle Liquidationsrechnungen definitiv geschlossen werden konnten, tauchte nämlich der grossartige Freycinet'sche Plan auf, der bekanntlich darin besteht, das französische Eisenbahnnetz auszubauen, dabei die Häfen, Flüsse und Kanäle in den besten Stand zu setzen. Das sollte nach damaliger Schätzung 5—6 Millionen kosten, nach heutiger eher 8 als 7. Die nötigen Fonds machte sich L. Say anheischig herbei zu schaffen. Das war für ihn eine Gelegenheit, die nunmehr schon hinlänglich bekannt gewordenen 3prozentigen tilgbaren Renten (3 pct. amortissables) auszugeben. Diese Anleiheform — die ja nicht neu ist — zieht er mit Recht den „konsolidierten" oder perpetuellen Renten vor. Diese 3prozentigen Renten wurden so eingerichtet, dass die zuerst ausgegebenen in 75 Jahren zurückgezahlt werden sollen, die Emission des zweiten Jahres sollte in 74 Jahren amortisiert werden, die des dritten Jahres in 73 Jahren u. s. w., damit sämtliche 3prozentige in einem und demselben Jahre getilgt wären. Ich füge schnell hinzu, dass man ursprünglich meinte, es würden im ganzen

10—12 Emissionen stattfinden. Den Leuten, und sie waren zahlreich, denen die neue Milliardenlast gefährlich vorkam, sagte man: Lasst euch nicht bange werden, es sollen jährlich nicht mehr als 500 Millionen aufgenommen werden, dabei darf der Finanzminister sich den rechten Augenblick aussuchen, z. B. wenn es ihm im Jahre 1 nicht passt, so wartet er bis zum Jahre 2 und arbeitet so lange mit Hülfe der schwebenden Schuld; schliesslich, wurde noch hinzugesetzt, können ja die Arbeiten nach Belieben eingehalten werden, jede Emission bedarf eines Gesetzes, wenn die Kammern dieselbe nicht genehmigen, so kann sie nicht stattfinden. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich hier nicht näher auf den Freycinet'schen Plan eingehe, ich erwähne ihn nur soweit es zum Verständnis des Budgets nötig ist.

Es hatte nämlich im Jahre 1881 eine Anleihe von einer Milliarde (für 2 Jahre) stattgefunden, welche die bis dahin in der Schwebe erhaltenen Summen, bis auf etwa 13 Millionen, getilgt hatte. Aber die Einzahlungstermine fielen zum Teil mit der neuesten Börsenkrise zusammen, die Obligationen lasteten auf dem Markte, sie waren nur zum Teil in festen Händen, so dass der Minister einsah, eine Anleihe könne in der nächsten Zeit nur unter ungünstigen Umständen stattfinden. Also, um die Sache mit einem Worte auszusprechen, das ganze Budget von 1883 drehte sich um den ganz scharf zugespitzten Satz: keine Anleihe. Dies allein war Zweck, alles übrige bloss Mittel. Das Interessante vom ganzen Budget ist eben zu sehen, wie L. Say mit gewandter Hand die Zahlen, die Kapitel und die Einrichtungen manipuliert hat, um die Bauten fortsetzen zu können, ohne sich an den Kredit zu wenden, und an diesem Budget hat die Kommission nur wenig geändert, aber die Änderung war eine Verbesserung. Ich werde nun die Sache im Zusammenhang, wenn auch in wenigen Worten darstellen und dabei berücksichtigen, dass Ihnen das dicke Blaubuch, Budget genannt, und auch der Rapport nicht vorliegen.

Das ausserordentliche Budget (B. sur ressources extraordinaires) sollte, nach dem Plan von Say's Vorgänger 621.69 Millionen betragen, darunter 501.9 Milllionen für öffentliche Bauten, 81.4 für den Kriegsminister, das übrige für verschiedene andere Minister. Herr L. Say fordert bloss 529,*) aber diese Summe löst sich zum Teil in abstrakte Zahlen auf, denn 30 und einige Millionen werden nach dem ordentlichen Budget hinübergenommen, um die Schale der Ausgaben zu erschweren, da durch die höheren Schätzungen die Schale der Einnahmen herunter gedrückt worden ist. Weitere Summen und zwar 81.4 Millionen für den Kriegsminister und 190 Millionen aus dem Budget des Ministers der öffentlichen Bauten, zusammen 271 Millionen

*) Er giebt es nämlich auf, mehr für die öffentlichen Arbeiten zu fordern als im Vorjahre, während sein Vorgänger es beabsichtigte.

werden aus folgendem Grunde beiseite geschoben. Die für Ausgaben eröffneten Kredite werden nämlich nicht immer im betreffenden Jahre verbraucht. War zu viel votiert worden, so wird einfach der Überschuss annulliert; ist aber bloss die Arbeit noch nicht fertig geworden, oder sind bloss noch Rückstände zu zahlen, so wird der nicht verbrauchte Teil des Kredits von dem einen Jahre auf das andere übertragen. Die 271 Millionen rühren in diesem Falle von früheren Krediten her, die nötigen Fonds sind vorhanden; für diese 271 sind also blosse Formen genügend. Es blieben mithin im ganzen nur 257 oder 258 Millionen übrig, für die Geld herbei zu schaffen war. Soll wenigstens für diese relativ mässige Summe eine Anleihe aufgenommen werden? Dazu konnte sich der Minister nicht entschliessen, er zog es vor, den Eisenbahnen vorzuschlagen, ihre Schuld dem Staate gegenüber früher als zu den festgesetzten Terminen abzuzahlen. Es handelt sich um die Zinsgarantieen, die eigentlich nur Vorschüsse sind; jetzt haben die meisten Bahnen disponible Überschüsse und müssen daher die erhaltenen Gelder eben von diesen Überschüssen zurückzahlen.*) Der Minister hat darüber mit der Orléansbahn ein Übereinkommen getroffen, und schliesslich ist die ganze Summe des ausserordentlichen Budgets gedeckt.

Die Budgetkommission hat diese Kombination angenommen und da die Kammer schon einen Teil des Budgets votiert hat, dasselbe auch gute Verteidiger hat, so darf man erwarten, dass es schliesslich zum Gesetz werden wird, trotz gewisser dunkler Wolken, die am parlamentarischen Himmel stehen. Der Finanzminister, als er den Vertrag mit der Orléansbahn schloss, hatte noch weiteres bezweckt, erstlich, ihr einen Teil der vom Staat beabsichtigten (wenig oder gar nicht lukrativen) Eisenbahnbauten aufzubürden, um den Staat um soviel zu erleichtern, dann sich auch engagiert, die Bahn in 15 Jahren nicht zu verstaatlichen. Nun will eine grosse Zahl von Deputierten sich nicht auf 15 Jahre hinaus binden. Wäre das eben abgetretene Ministerium geblieben, so hätte es sich gewiss doch eine Majorität errungen, im neuen Ministerium aber ist der Unterstaatssekretär der öffentlichen Bauten ein ausgesprochener Feind der Orléansbahn, er ist der Verfasser des Berichts über den Vertrag**) und sein Bericht trägt im Namen der Kommission auf dessen Verwerfung an. Ich kann hier bloss sagen: qui vivra, verra.

Nehmen wir aber an, das ausserordentliche Budget sei gedeckt, damit

---

*) Am 31. Dezember 1881 betrugen die gesamten der vom Staate als Zinsgarantien gemachten Vorschüsse, die Summe von 674 716 111.50 Fr.

**) Der Raum erlaubt weder den Vertrag, noch den Bericht hier zu resumieren, je nach den künftigen Ereignissen komme ich vielleicht darauf zurück.

ist aber bei weitem nicht alles abgethan. Es bleibt noch ein sehr grosser Posten stehen, der gar nicht im Budget steht, aber sich doch sehr fühlbar macht. Die meisten infolge des Freycinet'schen Planes unternommenen Arbeiten werden provisorisch mit Hülfe der schwebenden Schuld ausgeführt und dieser Teil der genannten Schuld wird erst dann, zur bequemen Stunde, gelöscht, wenn der Geldmarkt es zulässt. Die im Jahre 1881 aufgenommene Milliarde hat die Arbeiten der Jahre 1878 und 1879 bezahlt, von den Jahren 1880 und 1881 haben sich neue Schulden aufgehäuft, nun kommt 1882 hinzu, und wenn kein anderes Mittel gefunden würde, so müsste eine neue Anleihe aufgenommen werden. Das andere Mittel ist aber gefunden worden. Der schwebenden Schuld gegenüber, also den Passiven, giebt es bedeutende Aktiven, Sparkassen, Kautionen und andere Gelder, diese werden massenweise in der Staatskasse deponiert, der Staat hat dafür Interessen zu zahlen und zeitweise kann die Geldplethora drückend werden. Jetzt liegen so etwa 1200 Millionen vor. Der Staat schuldet sie, da man sie ihm anvertraut hat, aber er darf sie auch benutzen, wenn er sie nur auf Verlangen zurückzahlen kann. Dieselben Gelder sind daher Aktiva und Passiva. Diese Gelder nun, will der Minister in 3prozentige tilgbare Renten umwandeln; sie werden nicht auf den Markt geworfen, können ihn also nicht belasten, die Interessen der Summen werden so nur einmal gezahlt und das Ganze geht mit Schreibereien ab. Die laufenden Rückzahlungen werden mittels der stets neu zufliessenden Einlagen gedeckt, wobei die Schuld durch die Tilgungsmaschine langsam abnimmt. Ich hoffe, diese Details werden genügen, um dem Leser die Sache klar zu machen.

Von Zahlen war bisher nicht viel die Rede, ich habe es vorgezogen, einige Eigenheiten des französischen Budgets zu erklären, ich werde nunmehr die Hauptzahlen nach dem Budgetbericht geben, dieselben sind etwas verschieden von den Vorschlägen des Ministers, worüber sich niemand wundern wird, es würde vielleicht aber kein Interesse haben, die Unterschiede im einzelnen zu motivieren. Im „Finanzgesetz“ sind also die Zahlen auf folgende Weise aufgestellt:

Ausgaben. (Für 1883 eröffneten Kredite.)

Öffentliche Schuld, Dotationen, Ausgaben der Kammern	1 353 165 110 F.
Ministerien und die ihnen unterstellten Ämter . . .	1 351 865 454 „
Hebekosten u. Ausgab. f. d. Einziehung der Einkünfte aller Art	317 621 582 „
Rückzahlungen, non valeurs etc.	21 155 500 „
Gesamtsumme der ordentlichen Ausgaben	3 044 203 646 „
Summe der ordentlichen Einnahmen (Steuern u. s. w.)	3 044 655 092 „
Ausserordentliche Ausgaben	258 141 033 „

Deckung: Abzahlungen der Orléansbahn, u. s. w.

Vom Vorjahr übertragene, noch nicht effektuierte Ausgaben	271 400 000 F.
Deckung: Vom Vorjahr übertragene Kredite.	
Lokale Ausgaben (der Departements und der Gemeinden), soweit sie im Budget stehen	327 088 951 „
Deckung: Einnahmen aus Zuschlagscentimes, Gefällen und Gütern in gleicher Summe (die Oktrois und andere sind nicht mit gerechnet).	
Nebenbudgets, der Ordnung wegen hier angeführt. Ausgaben	84 516 003 „
Deckung: Eine ähnliche Summe von Einnahmen.	

Wer wissen will, wie viel Frankreich jährlich ausgiebt, hat die 3 044 Mil. und die 327 Mil. zusammen zu rechnen, dann noch etwa 300 Mil. für die Gemeindeausgaben, welche nicht durch das Staatsbudget laufen. Eigentliche (ordentliche) Staatsausgaben giebt es nur 3 044 Millionen. Ob man auch die ausserordentlichen Ausgaben hinzurechnen soll, das hängt vom Standpunkt ab, auf den man sich stellt. Was aber nie und in keinem Fall geschehen darf, dass ist auch die 84 516 003 hinzuzurechnen. Diese 84 Mil. sind weder Staatseinnahmen, noch Staatsausgaben, wie ich schon oft bewiesen habe. Auch darf man nicht sagen, dass in Frankreich 3 044 + 327 Millionen Steuern bezahlt werden, da hier *hunderte* von Millionen einbegriffen sind, die nichts mit Steuern gemein haben (z. B. das verkaufte Holz der Staatswälder). Ich muss wegen der Details auf meine Statistique de la France verweisen. Nur ungern enthalte ich mich hier weiter den Bericht des Herrn Ribot zu verwerten, derselbe hat viele interessante Tabellen aufgestellt, das blosse Abschreiben der Zahlen würde nicht genügen, die Erklärungen würden aber gar zu viel Raum in Anspruch nehmen. Aber eine dieser Tabellen muss ich doch hervorheben: Der Berichterstatter zeigt um wie viel die Einnahmen ab- und die Ausgaben zugenommen haben würden, wenn man alle Vorschläge angenommen hätte, die aus der Initiative der Deputierten entsprungen sind. Dann stellt er auch zusammen, einerseits die Ausgabenzunahmen, welche die Regierung, und andererseits die, welche die Deputierten verschuldet haben, und findet, dass die Regierung sich am meisten vorzuwerfen hat. Aber wie oft hat die Regierung bloss dem Drängen der Deputierten nachgegeben?

Ich gehe nun auf einen anderen Gegenstand über, nämlich auf den jüngst den Kammern vorgelegten Gesetzesvorschlag, betreffend „die Negoziation der Mobiliarwerte," wofür man oft im gemeinen Leben mit Recht oder Unrecht den Ausdruck *Börsenspiel* anwendet. Ich bin demselben keineswegs gewogen, kann mich aber gar nicht genug wundern, wenn so manche Leute, darunter namhafte Gelehrte, von dem Spiel und dem Schwindel als von Dingen reden, die in der neuesten Zeit aus dem Nichts ins Leben getreten sind. Es ist heute noch in Frankreich eine Ordonnanz vom

Jahre 1724 gültig, die nach dem Law'schen „Krach" promulgiert wurde, und wer weiss, ob man nicht einmal eine griechische Inschrift findet die von einem Krach der Börse von Athen spricht Spekuliert wurde schon zu Perikles Zeiten, ja, Joseph in Egypten hat schon spekuliert, freilich nicht in Börsenpapieren, sondern in Getreide, das er in den fetten Jahren billig aufkaufte, um es in den magern teuer zu verkaufen. Übrigens geht aus vom Ägyptologen Revilloud übersetzten Papyrus hervor, dass das Kreditwesen sehr früh an den Ufern des Nil entwickelt gewesen ist. Aber die Herren die den Schwindel eine moderne Erfindung nennen, beabsichtigen die „Geldwirtschaft" an den Pranger zu stellen, das ist eine moderne Erfindung wie die „Kapitalistik". Weder in Babylonien noch in Susa soll man Kapitalien gekannt haben, da arbeiteten die Leute umsonst, einer für den andern aus fraternité, aus sozialer Brüderschaftlichkeit. Das kann ich nicht glauben, Kapitalien sind keine historische Kategorieen, auch der Eigennutz nicht, das sind keine Dinge, die den Mantel nach dem Winde drehen. Aber wenn auch die Substanz immer dieselbe ist, so können doch die Formen wechseln, in die sie sich hüllt, es giebt Formen gegen die man sich geneigt fühlt zu reagieren, man muss hierbei nur genau jeden Schritt berechnen, damit man sich der Form wegen nicht an die Substanz vergeht. Das thut oder versucht man aber vielfach, bis die Folgen zeigen, dass man auf falschem Wege ist.

Der besondere Fall, den ich jetzt im Auge habe, ist dieser: Die französische Gesetzgebung ist dem Spekulieren sehr ungünstig, sie pflegt es fast allgemein mit dem Spiele zu verwechseln. Für das Spiel besteht aber der Artikel 1965: La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le paiement d'un pari (Es wird keine Klage betreffend Spiel- oder Wettschulden zugelassen). Dann giebt es noch die Artikel 85—89 des Handels-, und die Artikel 419—422 des Strafgesetzbuches. Selbstverständlich hinderten alle diese Artikel die Spekulation nicht, denn diese ist in der menschlichen Natur begründet, sie leisteten bloss der Unehrlichkeit Vorschub. Hatte einer beim Spekulieren viel Geld verloren und es ging ans Zahlen, so sagte wohl einer vor Gericht: Bah, ich habe nur gespielt. Darauf konnte wohl der Richter sagen: Um dergleichen habe ich mich nicht zu kümmern und der ehrlichere der beiden Spieler musste für den anderen zahlen; oft aber erwiderte der Kläger: ich habe ganz und gar nicht gespielt, es war für mich ein sehr ernstes Geschäft, und bewies es auch, so dass der Richter die Einrede bezüglich des Spiels (exception du jeu) verwarf. Wie das so immer geht, hat man die vielen kleinen Fälle hingehen lassen, es mussten erst grossartige Fälle vorkommen, ehe man ans Einschreiten dachte. Eine Kommission wurde ernannt, und diese, nach gründlicher Beratung, verfasste einen so guten Bericht über diesen Gegen-

stand, dass ihn der Justizminister als „Motive" dem Gesetzvorschlag beigab. Das Wichtigste daraus möchte ich gerne hier wiedergeben und damit ich möglichst viel zusammendrängen kann, gebe ich es als Kommentar des Gesetzvorschlags, dessen Art. 1 also lautet:

„Art. 1. Alle Termingeschäfte, betreffend öffentliche und andere Wertpapiere, alle Lieferungsgeschäfte, betreffend Viktualien und andere Waren, sind als gesetzlich anerkannt."

„Niemand kann, um sich den daraus entstandenen Verpflichtungen zu entziehen, den Artikel 1965 des Zivilgesetzbuches geltend machen, wenn der Käufer ein Recht darauf hat, die Lieferung zu erheischen (exiger), oder wenn der Verkäufer das Recht hat sie aufzudrängen (imposer)."

Bekanntlich nimmt, was man „Spiel" nennt, sowohl auf der Effekten- als der Warenbörse, die Form eines Termin- oder Lieferungsgeschäftes an. Wird zur bestimmten Zeit einerseits geliefert, andererseits gezahlt, so kann niemand die Ächtheit des Geschäftes bestreiten, findet dieser konkrete Abschluss aber nicht statt, kommt dafür eine Berichtigung der Differenzen vor, so wird das Ding mit Recht oder Unrecht verdächtig. Dass ein Zweifel darüber schweben kann, geht daraus hervor, dass die französische Jurisprudenz sehr schwankte. Von 1808 bis 1823 hielten die Gerichte die Termingeschäfte für erlaubt. Von 1823 bis 1832 wurden sie alle verworfen. Nach 1832 legte man sich aufs Unterscheiden: Vom Verkäufer verlangte man immer er sollte die Papiere dem Wechselagenten einhändigen, den Käufer aber verpflichtete man nicht immer das Geld im Voraus zu deponieren. Man behielt sich vor, in jedem Falle zu untersuchen, ob es dem Käufer Ernst mit dem Geschäft war, oder ob er bloss habe „spielen" wollen. Von 1848 an wurden die Termingeschäfte an sich, auch ohne Deckung, für gültig gehalten, nur konnte der einzelne Fall, je nach den Umständen für Spiel erklärt werden. Also, es giebt nunmehr wirkliche und fiktive Termingeschäfte, wie lassen sich dieselben unterscheiden? Dafür hat die Jurisprudenz kein Kriterium aufgestellt, das Urteil hing vom Dafürhalten des Appellhofes ab, gewisse Haltpunkte gab es wohl, aber immer suchte man gar zu sehr zu wissen, „wie es gemeint war," welche Absichten die Parteien hatten, wobei man sich natürlich leicht irren konnte. Dieser Ungewissheit musste ein Ende gemacht werden, und die Kommission beschloss, wie man oben sah, die Termin- und Lieferungsgeschäfte einfürallemal als gesetzlich zu erklären, ohne vorherige Deckung zu verlangen.

Sie werden daraus schliessen, dass der Artikel 1965 des Zivilgesetzbuches — die das Spiel betreffende Einrede — aufgegeben worden ist. Das ist aber keineswegs der Fall. Man erkannte, dass die Termingeschäfte die natürliche Form der Spekulation, und dass diese zur Aufbringung grosser Summen oft unentbehrlich sei, aber man war auch der Ansicht,

dass grosse Missbräuche stattfinden können. — Aber durch welches Merkmal das Gute von dem Schlechten unterscheiden? — Das könne man ferner den Gerichten überlassen, meinten einige. — Das wollten andere nicht für genügend halten. Es wurde auseinandergesetzt, dass es von vornherein gar kein Spiel gebe, jeder der verkaufe, *müsse* auf Verlangen liefern, jeder der kaufe, *müsse* auf Verlangen das Gekaufte in Empfang nehmen; man ändere nur nachträglich seine Absichten. Dabei führte man berühmte Parere der grössten Banquiers, namentlich aus den Jahren 1824 und 1842 an, worin nachgewiesen ist, dass alle Termingeschäfte ganz ernsthaft gemeint seien. Diese Geschäfte gehen nämlich durch die Hand von Wechselagenten, welche gegenseitig also formulierte Scheine ausfertigen:

Formule de l'engagement pour les marchés à terme d'effets publics à la Bourse de Paris.

F. 10 000 de rente 5 % à 100 f. 50 . . . . F. 201 000.

Le 31 octobre prochain, ou plutôt à volonté, je tranférerais à M. . . . . la somme de dix mille francs de rente 5 %, contre le paiement qu'il me fera de la somme de deux cent un mille francs.

Fait double à Paris, etc. Unterschrift.

Paris, le 15 novembre 1824.

So lauten noch heute die Scheine. Dies Argument und noch andere von minderem Belang bewirkten, dass nach längerer Diskussion die Kommission sich dahin einigte, das oben im zweiten Absatz des ersten Artikels gegebene Kriterium als unterscheidendes Merkmal zwischen richtigen, legalen Geschäften und den fiktiven aufzustellen. Der Satz „Niemand kann . . . .“ wurde mit 15 Stimmen gegen 3 angenommen, während der erste Absatz die Einstimmigkeit für sich hat. Praktisch ist so die Einrede kaum mehr anzubringen, man müsste sich von vornherein verpflichtet haben, die Ware *nicht* anzunehmen. Wer wird diese unnötige Thorheit begehen?

Die anderen Artikel des Gesetzesvorschlags heben die entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze auf, wobei manches altertümliche verschwindet denn nochmals sei es gesagt, der Schwindel, das Spiel und sonstige Auswüchse sind älter als unsere heutigen Moralisten es zugeben wollen, die drakonischen Gesetze haben nichts zur Verminderung derselben beigetragen, sie haben bloss die Verantwortlichkeit — also die Moral — geschwächt. Wenn jeder verpflichtet sein wird, seine Börsenschulden zu bezahlen, hofft man, wird mancher auf seiner Hut sein. Der Gesetzesvorschlag scheint alle Aussicht zu haben, bald zum Gesetz erhoben zu werden.

Ein ganzer Bücherstoss steht diesmal vor mir und wartet auf die Ehre, Ihnen vorgestellt zu werden.

Du rôle de l'État dans l'ordre économique par Edmond Villey, Professor der Rechte in Caen (Paris, 1882 Guillaumin et C.). Ich habe schon

in einer Anmerkung diese Preisschrift erwähnt, aber ohne näher darauf einzugehen. Ich habe die Schrift seitdem genauer kennen gelernt und gefunden, dass sie im allgemeinen sehr der mittlern Ansicht der Staatswirte entspricht. Es ist in Deutschland, seit dem Aufkommen der *Sozial*politik, Gewohnheit geworden, die Volkswirtschaft nach den extremen Ansichten zu beurteilen, ja diese noch zu übertreiben, indem man dem berüchtigten laissez faire, laissez passer das Wort „absolutes" vorschiebt, wodurch man sich einfach des Verbrechens der *Fälschung* schuldig macht. Aber auch selbst ohne diesen Zusatz, der bloss ein erschwerender Umstand ist, liegt in dem Vorwurf des laissez faire eine gewisse Unehrlichkeit — wenn Ihnen dies Wort zu hart scheint, so kann ich bloss Dummheit an die Stelle setzen — und zwar aus diesem Grunde: Der Ausdruck wird auch vom radikalsten „Économiste" bloss als eine bequeme Formel betrachtet, welche die Tendenz anzeigt, den Staat sich möglichst wenig einmischen zu lassen, aber in jedem einzelnen Fall dem Staat oder dem Gelehrten frei lässt, sich für oder gegen die Intervention auszusprechen. Ob aber thatsächlich der Ausspruch etwas öfter positiv oder negativ ausfällt, das ist einfach individuelle Temperamentssache, und mit dem Temperament ist nicht zu rechten. Formeln sind blosse Behälter, die jeder — aber in den gegebenen Grenzen — auf seine Manier ausfüllen kann. Das Villey'sche Buch zeigt ziemlich richtig, was im ganzen und grossen die Franzosen von der Rolle des Staates in wirtschaftlichen Dingen denken. Das Buch spricht nach und nach von den notwendigen, den natürlichen und mehr oder minder freiwilligen oder beliebigen Funktionen des Staates und behandelt den Gegenstand nach allen Richtungen hin.

De la Colonisation chez les peuples modernes, par Paul Leroy-Beaulieu (Paris 1882, Guillaumin). Dies ist eine neue, sehr vermehrte Auflage. Da das Buch sehr verbreitet ist, hätte ich eigentlich nichts weiter hinzuzusetzen; jeder weiss, dass die erste Abteilung der Geschichte der Kolonisation gewidmet ist und sich über die spanischen, portugiesischen, holländischen, englichen, französischen etc. Kolonieen verbreitet, und dann die verschiedenen Arten von Kolonieen betrachtet, und dass in der zweiten Abteilung die Theorie der Kolonisation aufgestellt wird. Der Verfasser ist mit Recht sehr von der Kolonisation eingenommen und erwartet Grosses von ihr. Sie hat auch Grosses geleistet, aber alles hat einen Anfang und ein Ende, auch die Kolonisation. Die zweite Auflage ist viel reicher an Thatsachen als die erste, diese sind auch bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden. Das Buch bildet übrigens eine angenehme Lektüre.

L'Empire des Tsars et les Russes par Anatole Leroy-Beaulieu. Tome II (Paris 1882, Hachette et C.). Der Zufall bringt hier die Schriften zweier fleissigen Brüder zusammen. Anatole L.-B. hat die russische Sprache und

dann das russische Reich studiert und war so imstande, den Nichtrussen manches ihnen bisher unbekannte mitzuteilen. Er that es mit Geschick und verstand es, sich sehr objektiv zu verhalten. Der grösste Teil des Werkes erschien bekanntlich nach und nach in der Revue des Deux Mondes, die einzelnen Artikel wurden aber mehr oder minder umgearbeitet, vervollständigt und auf dem Laufenden erhalten. Der vorliegende zweite Band umfasst die interessantesten Kapitel, die brennendsten Fragen: die Landgemeinden, bekanntlich ein Gegenstand, über den schon viel gefaselt wurde — und zwar von Gelehrten — die Verwaltung und die Polizei, welche mehr Schatten- als Lichtseiten hat (hat sie Lichtseiten?); die Selbstverwaltung, in deren Beschreibung der Verfasser Schein und Wesen zu unterscheiden strebt; die Justiz und deren neuere Reform; die Presse und die Zensur; die revolutionäre Agitation und die politischen Reformen. Sehr viel ist in der Schrift zu loben, aber in einzelnen Punkten möchte sich doch der Verfasser geirrt haben; gerne hätte ich die Punkte hervorgehoben, in denen ich anderer Meinung bin, allein der nötige Raum fehlt. Wer weiss, Sie hätten vielleicht gar dem Verfasser Recht und mir Unrecht gegeben.

Voyages en France, pendant les années 1787, 1788, 1789, par Arthur Young, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von H. J. Lesage (Paris, Guillaumin, 2 Bände, 2. Aufl.). Diese landwirtschaftlichen Reisen sind wohl jedem Volkswirt und vielen Agronomen bekannt, entweder im Original oder durch die Übersetzungen; ich habe mich also nicht über dieselben zu verbreiten, bemerke nur, dass dieses Buch noch immer einer grossen Autorität sich erfreut. Der Übersetzer hat das Werk mit sehr schätzbaren Anmerkungen und mit einer Reisekarte versehen, welche dem Leser gute Dienste leisten werden. Ein sehr interessantes Seitenstück zu den A. Youngschen Reisen ist folgendes Buch:

L'administration de l'Agriculture au controle général des finances (1785—1787). Procès-verbaux et Rapports publiés par H. Pigeonneau et A. de Foville (Paris 1882, Guillaumin). Für mich hat das Buch ein ganz besonderes Interesse, weil ich mich früher viel mit der Geschichte der Landwirtschaft befasst habe; ich habe namentlich darin die Bestätigung des Satzes gefunden, dass nicht alles neu ist, was man dafür ausgiebt. Das Buch enthält die Protokolle, Promemoria und Aufsätze aller Art des „Komitees der landwirtschaftlichen Verwaltung", welche kurz vor der Revolution fungierte und wahrscheinlich sich schon damals zu einem Ministerium des Ackerbaues ausgebildet hätte. Lavoisier, Dupont und andere berühmte Männer waren Mitglieder dieses Komités. Die Herausgeber haben den Protokollen u. s. w. eine sehr nützliche Einleitung vorangestellt, deren erste Zeilen ich hiermit für Sie übersetzen will:

„Die Geschichte, hat Herr v. Tocqueville gesagt, ist eine Bildergalerie, in der es wenig Originale und viele Kopien giebt.“ Das Komitee der Verwaltung der Landwirthschaft ist eins dieser Originale, welche das alte Regime entworfen und die moderne Verwaltung kopiert hat, wahrscheinlich ohne es zu wissen. Dieses Komite, der unbekannte Vorfahr unseres conseil supérieur d'agriculture, hat nicht lange genug gelebt um eine Spur in der Geschichte zurückzulassen; seine Funktionen, seine Arbeiten, selbst seine Existenz waren kaum seinen Zeitgenossen bekannt, und kein Geschichtschreiber hat es erwähnt. Es schien aber schade, es der Vergessenheit zu widmen. Während seiner kurzen Laufbahn hat es viel gearbeitet, es hat kostbare Aktenstücke für die Geschichte der volkswirthschaftlichen Ideen und des Zustandes der Landwirthschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts gesammelt; es hat sich seiner Aufgabe mit Eifer und mit einer unzweifelhaften Kompetenz erledigt. , . .» Ein gutes Inhaltsverzeichnis erleichtert das Nachschlagen und das Aufsuchen dem, der nicht die Geduld hat, das Buch von Anfang bis zu Ende zu lesen.

Etudes algériennes, par M. Ardouin du Mazet (Paris, Guillaumie 1882). Ich habe zwar im Jahre 1830 Algier nicht erobern helfen, ich habe mich aber früh dafür interessiert und bin den Begebenheiten und auch den Ansichten über dieselben mit Aufmerksamkeit gefolgt, ich habe so die erstaunliche Umwandlung der Meinungen konstatieren können. Noch in den vierziger Jahren erhoben sich einflussreiche Stimmen gegen die Beibehaltung der Eroberung, und wer weiss ob man sie nicht aufgegeben hätte, wenn Ludwig Philipps Söhne sich dort nicht einst Lorbeeren gepflückt hätten. Heute würde man wohl in ganz Frankreich nicht eine einzige Stimme finden, welche sich gegen die Beibehaltung der Besitzung aussprechen möchte, jetzt ist bloss von deren Ausdehnung die Rede, die Besitznahme des Landes bis zum Senegal ist ein schon geläufiger Gedanke, und gewiss wird die Kolonisation, oder doch die französische Herrschaft, immer tiefer nach Süden dringen. Ich wüsste kaum andere als finanzielle Einwendungen zu machen. Übrigens, Einwendungen oder nicht, der Zug geht von Norden nach Süden, und die Zivilisation kann nur dabei gewinnen. Die algerischen Studien des Herrn Ardouin, der unter dem Namen du Mazet schrieb und sich den Ruf eines Sachverständigen erwarb, erstrecken sich über eine Menge Gegenstände, viele Kapitel sind zwar bloss wieder abgedruckte Artikel aus Zeitschriften, sie haben aber immer ein lebendiges Interesse. In einem längeren Aufsatz (164 Seiten) giebt der Verfasser einen kritischen Überblick über die Verwaltung, die Steuern, die Justiz, über die mohamedanischen Bewohner, die Kolonisation, die Produktion u. s. w. Die übrigen Aufsätze erzählen und beschreiben die Begebenheiten der letzten Aufstände und im letzten Kapitel werden die neuesten Verwaltungsmassregeln, genannt le

rattachement, besprochen. (Es handelt sich um den Machtumfang des Gouverneurs u. dgl.)

Les institutions de la Grèce antique, par Felix Robiou (Paris, Didier et C. 1882). Der Verfasser, der ein gründlicher Kenner des Altertums ist, auch die deutschen Forschungen zu benutzen scheint, hat unter andern auch über die Volkswirthschaft der Ägypter geschrieben, diesmal hat er junge Studierende im Auge, wodurch seine Arbeit nicht weniger genau, aber minder ausführlich und doch nicht trocken wurde, sie liest sich sehr angenehm. Der Verfasser widmet grössere Abteilungen der politischen Konstitution, den ökonomischen und sozialen Einrichtungen, der Religion, dem Theater, der Kunst, aus denen hervorgeht, dass die Menschen damals den heutigen gar nicht so unähnlich waren, wie es die Anhänger der Evolution und besonders die gelehrteren Sozialisten behaupten möchten.

La Justice en France de 1826 à 1880, et en Algérie de 1853 à 1880. (Paris, Hachette et C.). Das ist eine offizielle Schrift, die unter dem Namen des Justizministers erscheint, bekanntlich aber den Abteilungschef Yvernès zum Verfasser hat. Dieser Band umfasst für mehr als 50 Jahre die Kriminal-, Zivil- und Handelsjustiz und enthält auch eine Anzahl Karten und Diagramme. Die Herren Moralisten werden hier eine reiche Ausbeute machen, und werden nicht ermangeln, sich in mehr als einem Punkt zu irren, wie ich davon Beispiele anführen könnte. Im vorliegenden Bande wird es etwas schwieriger sein, die Thatsachen subjektiv auszulegen, da Herr Yvernès überall Erklärungen giebt und ganz besonders den Einfluss der Gesetzgebung hervorhebt. In vielen Fällen wüsste man ohne diese Erklärungen gar nicht was die Zahlen bedeuten, und ein Irrtum wäre leicht zu entschuldigen. Ich rathe deshalb, nur einen sehr mässigen, vorsichtigen Gebrauch von den Karten und Diagrammen zu machen, weil da die Erklärungen nicht so nahe sind. Die Karten enthalten überhaupt nur fünfzigjährige Durchschnitte aus denen wenig zu lernen ist; die Diagramme sind also vorzuziehen, denn sie zeigen oft die Bewegung an. So ersehen wir z. B. aus der Tafel 4, dass im Jahre 1831 die Verbrechen gegen das Eigentum mehr als dreimal so zahlreich waren als die Verbrechen gegen die Personen, erstere nahmen nach und nach ab und seit etwa 1865 halten sich beide Kategorieen ungefähr die Wage, die Verbrechen gegen die Personen haben nicht abgenommen. Vielleicht komme ich einmal auf diese ungemein lehrreichen Tabellen zurück; für heute habe ich mich begnügt, auf diese kostbare Quelle der Moralstatistik aufmerksam zu machen.

Dr. M. Block.

Wien, Mitte September.

Zu den Angelegenheiten ökonomischer Natur, welche gegenwärtig das meiste Interesse in Anspruch nehmen, zählt unstreitig das Resultat der diesjährigen Ernte, denn es knüpfen sich daran weitgehende Hoffnungen für die Entwickelung unserer Volkswirtschaft. Der Gegenstand bietet nach mancher Seite Anlass zu Bemerkungen und es lohnt sich, ihn etwas eingehender zu behandeln.

Zunächst ist es notwendig, einige Ziffern über die heurige Ernte zu geben. Auf dem vor mehreren Tagen hier stattgehabten Saatenmarkte wurde von dem leitenden Komitee, wie alljährlich, eine Schätzung des Ernteergebnisses in den wichtigsten Staaten zur Vorlage gebracht, welche, die Zahl 100 als Mittelernte angenommen, die folgenden Ziffern zeigt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Preussen	105	105	105	120
Sachsen	105	95	100	115
Bayern, Ober- und Nieder-	120	95	125	125
„ Franken und Schwaben	130	140	150	155
„ Pfalz und Wetterau	110	95	110	115
Baden	100	92	90	100
Württemberg	110	100	100	115
Mecklenburg	120	120	110	95
Schweiz	105	75	110	100
Dänemark	105	100	100	110
Schweden und Norwegen	105	105	100	100
Österreich	111½	103½	106	105½
Ungarn	157	108½	120½	116
Italien, Ober-	135	80	—	90
„ Mittel-	110	—	—	—
„ südliches	110	—	—	—
Frankreich	100	90	100	100
Holland	105	105	105	105
Belgien	100	115	90	110
Grossbritannien und Irland	100	—	110	110
Russland, Esthland	145	145	85	90
„ Kurland	95	95	85	85
„ das andere nördliche	95	100	85	85
„ Podolien	115	100	80	80
„ Mittel-	90	60	85	85
„ Süd- { Winterweizen	95	90	105	100
„ Süd- { Sommerweizen	90			
Russland, Bessarabien	130	100	120	115

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Russisch-Polen	112	95	95	95
Rumänien, kleine Walachei . .	120	130	100	—
„ grosse „ . . .	95	105	120	95
Moldau	135	90	90	125
Serbien	160	135	160	140

Amerika hat in diesem Jahre eine Ernte an Weizen von 500 Millionen Bushels gegen 400 Millionen im vorigen Jahre und eine Ernte an Mais von 150 Mill. Bushels gegen 1100 Mill. im vorigen Jahre.

Diese Schätzung wird sich gewiss später in einzelnen Teilen als mangelhaft herausstellen, aber immerhin wird in ihr das Verhältnis der einzelnen Länder zu einander, ziemlich richtig dargestellt sein. Nun zeigen die angegebenen Ziffern, dass die Zahl, welche die Mittelernte bedeutet, nur in vereinzelten Fällen nicht erreicht, dagegen aber vielfach überschritten wird. Daraus würde folgen, dass dem Überschuss der Produktionsländer ein wesentlich verminderter Bedarf der auf den Import von Brotstoffen angewiesenen Länder gegenübersteht. Es sind aber bei der Sache doch einige besondere Umstände zu berücksichtigen. In den westlichen Ländern ist während der Ernte fast anhaltendes Regenwetter gewesen, welches zwar die Quantität nicht sehr beträchtlich, umsomehr aber die Qualität des eingeheimsten Produktes schädigte. Nicht nur im Westen Europas, sondern auch in Österreich, welches unter normalen Verhältnissen immer eine der besten, wenn nicht die beste Kundschaft für ungarisches Getreide ist, wird man deshalb gezwungen sein, gute Qualitäten von Getreide einzuführen, um durch Mischung derselben mit dem einheimischen Produkt, das letztere aufzubessern. Dieser Umstand ist nun in erster Reihe für Ungarn von grossem Vorteil. Dieses Land hat nämlich nicht nur der Menge nach eine äusserst glänzende Ernte, sondern es hatte dieselbe auch schon vor Eintritt der Regenperiode so ziemlich in Sicherheit gebracht. Die ungarische Regierung hat vor kurzem eine offizielle Schätzung der heurigen Ernte publiziert und bei dieser Gelegenheit das für den Export disponible Quantum von Weizen und Roggen auf 23 Mill. Meter-Zentner veranschlagt. Diese Ziffer hat vielfach überrascht und sie ist vielleicht auch etwas optimistisch; allzuweit dürfte sie aber von der Wahrheit nicht entfernt sein. In Bezug auf die ungarische Ernte ist der folgende Umstand in Betracht zu ziehen. Die beste Ernte des letzten Dezenniums ergab das Jahr 1878; nun stellt sich ein Vergleich dieses Jahres mit dem heurigen wie folgt dar:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Millionen Hektoliter		
1878 . . .	38 2	18.3	16.7	21.2
1881 . . .	45	19	17	20

Die reiche Produktion des laufenden Jahres ist aber nicht nur darauf zurückzuführen, dass der Boden ergiebiger gewesen als sonst, sondern auch auf die Thatsache, dass heuer ein Areal von fast einer Million Joch bebaut war, welches in früheren Jahren wegen Überschwemmungen dem Ackerbau nicht nutzbar gemacht werden konnte; der Ertrag per Joch ist heuer ziemlich eben so hoch wie im Jahre 1878. Die reiche Ernte Ungarns ist also eine Thatsache und ebenso steht es heute ausser allem Zweifel, dass die Qualität der Brotfrüchte ganz vorzüglich ist. Die Frage, ob Ungarn wirklich günstige Exportchancen hat, kann schon nach dem Gesagten ziemlich befriedigend beantwortet werden; es giebt aber noch einige Momente, die auf die Sache nicht ohne Einfluss sind. Bei billigem Preise, so kann angenommen werden, wird Ungern für sein vorzügliches Produkt immer Käufer finden, auch wenn Amerika rührig am Markte erscheint; die Absatzfähigkeit kann nicht auf dem Spiele stehen, sondern nur der Ertrag des Exportes, doch auch in Bezug auf den Rückgang der Preise giebt es ja schliesslich eine Grenze. Seit der Ernte sind die Notierungen ziemlich stark gesunken, und Ungarn hat sich willig gezeigt, zu den reduzierten Preisen zu verkaufen; infolge dessen haben denn auch unsere Reichsgenossen schon bisher sehr beträchtliche Mengen abgestossen, so dass selbst wenn der Export nunmehr ein langsameres Tempo einschlägt, dies noch keine Gefahr in sich schliesst. In Ungarn glaubt man, dass bei weiterer Nachgiebigkeit hinsichtlich der Preise, der weitere Absatz flott vor sich gehen könnte, aber selbst ohne Entgegenkommen in dieser Beziehung, der successive Verkauf möglich sein wird; ja man erachtet es sogar für lukrativ, einen Teil des Vorrates erst in den Monaten vor der nächsten Ernte abzugeben, da das Ergebnis dieser letzteren sich doch nicht vorhersehen lässt. Eine wesentliche Förderung des Exportes liegt überdies auch in der starken Reduktion der Frachttarife, welche die grossen Verkehrsanstalten vorgenommen haben. Endlich ist aber auch noch zu berücksichtigen, dass die gute Ernte auch die Thätigkeit der grossen Mühlen in Ungarn beeinflusst und der Export von Mehl wieder eine grössere Ausdehnung gewonnen hat; diesem Geschäftszweige kommt die grössere Leistungsfähigkeit des fiumaner Seeverkehrs sehr zu statten.

Bei solcher Sachlage muss man in der That die Hoffnungen für gerechtfertigt halten, welche in Bezug auf die Rückwirkungen der Ernte an die nächsten Monate geknüpft werden. Die Industrie wird lebhafter arbeiten, denn die Kaufkraft Ungarns erscheint gesteigert; der Handel wird einen Aufschwung nehmen; es werden, kurz gesagt, alle ökonomischen Verhältnisse eine günstigere Gestalt gewinnen. In Ungarn werden auch die Staatsfinanzen von den Konsequenzen der guten Ernte stark beeinflusst werden. Es wird ferner vorausgesetzt, dass auch die Unternehmungslust, welche bei

uns fast ganz geschwunden schien, wieder aufleben und die Grundlagen neuer wirtschaftlicher Erfolge schaffen wird. Dieser Punkt verdient besondere Beachtung. Seit Jahren schon müssen wir es beklagen, dass das Kapital lediglich thesauriert und sich von Investitionen in der Industrie und ähnlichen Placements ferne hält; dies ist ein grosser Nachteil, der vielleicht denn doch bald sein Ende finden wird. Es kann nun allerdings, wie man vielfach annimmt, nicht fehlen, dass in solchem Falle auch das Associationswesen wieder grössere Beachtung findet, was gar manche eben nicht für wünschenswert erachten, obwohl man glauben sollte, dass im allgemeinen die Sünden der Vergangenheit heute schon ruhiger beurteilt werden. Ist doch die Association des Kapitals einer der mächtigsten und wirksamsten Faktoren unserer modernen Volkswirtschaft; man kann also lediglich aus Furcht vor Missbrauch, auf seine Nutzbarmachung nicht verzichten. Freilich wäre es jetzt sehr erwünscht, wenn unsere Aktiengesetzgebung schon in rationeller Weise reformiert wäre; man kann es nur lebhaft bedauern, dass dieser legislative Akt bisher vernachlässigt wurde und dadurch vielfache Missbräuche wieder möglich erscheinen. Es war doch fürwahr vorauszusehen, dass die Stagnation auch auf diesem Gebiete endlich einmal ihren Abschluss finden werde. Trotz dieses Übelstandes wird man den Wiederbeginn einer regeren Thätigkeit auch auf diesem Gebiete nicht bedauern, vielmehr mit einiger Genugthuung begrüssen dürfen. Aber freilich wird man den Wunsch aussprechen müssen, dass die professionsmässige Gründerei der früheren Art nicht wieder auflebe, sondern nur solche Gesellschaften in solider Weise kreiert werden, welche eine gesunde Basis haben. Hoffentlich wird man die Lehren der Vergangenheit nicht vollständig vergessen haben und wenn das auch hier und da in den Kreisen der Finanzwelt der Fall sein sollte, so wird wohl wenigstens das Publikum einsichtiger geworden sein. In dieser letzteren Beziehung darf man nun allerdings keine übertriebenen Erwartungen hegen, aber so leicht wie in den ersten siebziger Jahren wird die grosse Menge doch noch lange nicht den Faiseurs ins Garn gehen, und darin liegt immerhin einige Beruhigung.

Eine weitere Angelegenheit, welche infolge der diesjährigen Ernte wieder lebhafter erörtert wurde, ist die Rivalität zwischen Wien und Budapest in Bezug auf den Getreidehandel. Gegen den hiesigen Saatenmarkt wurde diesmal von zwei Seiten lebhaft agitiert. Als die ersten Saatenmärkte hier und in der ungarischen Hauptstadt ins Leben gerufen wurden, machte man den Vorschlag, dieselben alternierend in diesen zwei Städten abzuhalten; dieser Antrag wurde jedoch hier abgelehnt und so fand denn alljährlich sowohl hier, wie in der ungarischen Hauptstadt, ein solcher Markt statt. Der hiesige war entschieden besser insceniert und hatte aus

mancherlei Ursachen — nicht zum geringsten Teile wegen der mit ihm in Verbindung gebrachten Publikation ausführlicher Ernteberichte und Schätzungen — einen entschieden günstigeren Erfolg als sein Rivale. In Budapest hat man nun die Abhaltung dieser Märkte gänzlich abgestellt, weil man sie nicht nur für zwecklos, sondern sogar für schädlich hält. Die wichtigste Einwendung der Ungarn besteht darin, dass die Saatenmärkte schuld daran sind, wenn gewöhnlich der Zeitraum zwischen der Ernte und der Abhaltung jener Märkte, zumeist für das Geschäft gänzlich verloren ging. Die ungarischen Interessenten wurden schon diesmal aufgefordert, sich vom hiesigen Saatenmarkte fern zu halten und es ist leicht möglich, dass künftig ihre Beteiligung an demselben aufhört. Bei uns hier sind es wieder die Zwischenhändler, welche diese Institution perhorrescieren. Sie sagen, dass bei der heutigen Gestaltung des Verkehrs derartige internationale Märkte überhaupt keinen Sinn haben und deshalb aufhören sollen; ferner sagen sie, wenn es wirklich richtig wäre, dass durch diese Märkte die Produzenten und Käufer in unmittelbare Verbindung gebracht werden, so hätte man gerade in Wien allen Anlass, dieselben aufzuheben, weil es uns darum zu thun sein müsste, alle Hindernisse, welche dem Wiener Zwischenhandel entgegenstehen, zu beseitigen, die natürlichen Vorteile unseres Platzes zu exploitieren, nicht aber unseren Kunden den direkten Weg zu den Produzenten, also vorzugsweise nach Ungarn zu zeigen. Trotz dieser Einwendungen unterliegt es keinem Zweifel, dass die Saatenmärkte dem hiesigen Getreidehandel grossen Vorschub geleistet haben, allein man ist jedenfalls im Irrtum, wenn man glaubt, dass diese Märkte es in erster Reihe sind, welche hier einen grossen Getreidehandel einzubürgern vermögen. Wien ist für eine grössere Vermittlerrolle auf diesem Gebiete thatsächlich sehr gut situiert; um dieselbe aber zu erfüllen, dazu sind andere Dinge jedenfalls noch wichtiger als die Saatenmärkte. Hauptsächlich aber ist es notwendig, dass ein rühriger, kapitalskräftiger und vertrauenswürdiger Zwischenhandel existiere; gegenwärtig sind nur wenige Firmen vorhanden, welche ihre Aufgabe richtig erfassen und so wird es denn wohl noch lange dauern, ehe man jene Position erreicht, die man hier anstrebt. Abgesehen von allem anderen, zeigt ja gerade die Entwickelung des Getreidehandels in Budapest, dass heute die grosse Mehrzahl der ausländischen Käufer direkt in die Produktionsdistrikte geht, um sich zu versorgen; der Zwischenhandel wird dadurch wesentlich eingeengt. In der Rivalität zwischen Wien und Budapest hat die letztere Stadt unstreitig die grösseren Chancen für sich und es erscheint als eine Illusion, wenn man glaubt, den Handel in ungarischem Getreide hieher ziehen zu können; derselbe hat, insofern er den Verkehr mit dem Auslande betrifft, entschieden die Neigung sich immer mehr in den kleineren Städten des Landes zu konzentrieren und selbst

Budapest muss enorme Anstrengungen machen, um durch diese Bewegung nicht seine Stellung im Getreidehandel zu verlieren. Eben deshalb hat es sein grosses Lagerhaus gebaut und sehr erheblich wird es durch die Eisenbahnpolitik der Regierung unterstützt.

Ich komme nun auf ein anderes Thema und zwar will ich einiges über die „Triester Frage" sagen, die mich an dieser Stelle schon beschäftigt hat. Vor kurzem ist von dem Bearbeiter unserer offiziellen Handelsstatistik, Herrn J. Pizzala, unter dem Titel „Hilfe für Triest" eine Schrift ediert worden, welche sich die Aufgabe stellt nachzuweisen, dass wir der westlichen Richtung unseres Seeverkehrs eine grössere Aufmerksamkeit schenken müssen, als bisher geschehen ist. Wenngleich diese These von keiner Seite bestritten wird, so sind die Argumente und Ziffern des genannten Funktionärs doch interessant genug, um kurz erwähnt zu werden. Derselbe hebt hervor, dass nach unseren offiziellen Ausweisen beiläufig drei Viertel unseres gesamten Aussenhandels über die deutsche Grenze gehen. Man war dadurch vielfach zu der irrigen Annahme verleitet, dass Deutschland unser Hauptlieferant und unser Hauptabnehmer sei. Thatsächlich entfallen jedoch von den 81 Millionen Zollzentnern, welche, abgesehen von der Kohle, die österreichisch-deutsche Grenze im verflossenen Jahre passierten, 30 Perzent auf den Transit Deutschlands und hievon kommen 16 Mill. auf den Export und 9 Mill. auf den Import. Die deutschen Handelsausweise lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die von uns exportierten 16 Millionen Zollzentner, welche Deutschland bloss transitierten, zum grössten Teile nach Hamburg, Bremen, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz gingen. In allen dem Handel erschlossenen Ländern der Erde findet man unsere Glas-, Porzellan-, Leder-, Kurz-, Bronze- und andere Waren; aber nicht unsere Schiffe, sondern jene fremder Staaten, vermitteln diesen Verkehr. Was den Umfang unseres jetzigen Seeverkehrs anbelangt, so müsse hervorgehoben werden, dass von 136.1 Millionen Meterzentner unseres Gesamthandels, auf den Verkehr unserer Häfen nur 16.6 Millionen Meterzentner oder 12.2 Perzent entfallen. Und selbst nicht einmal diese geringe Menge kommt voll dem Seeverkehr zu gute, denn in dieser Summe sind auch jene Quantitäten der aus Österreich-Ungarn bezogenen Waren enthalten, welche in den Freihäfengebieten von Triest und Fiume zum Konsum gelangten. An der bescheidenen Frachtenmenge unserer Häfen partizipiert der Österreichisch-Ungarische Lloyd, dessen Hauptaufgabe es ist, den Verkehr mit dem Osten zu kultivieren, mit einer wirklich sehr geringen Quote; denn dieses Schiffahrtsunternehmen hatte nach dem letzten publizierten Rechenschaftsberichte einen Jahresverkehr von bloss 4.6 Mill. Meterzentner. Im Verkehr mit dem Westen handelt es sich also um ein

Frachtquantum von 12 Millionen Meterzentner, das man dem Österr.-Ung. Lloyd nicht als Nebenaufgabe anvertrauen dürfe; es empfehle sich deshalb die Gründung einer selbständigen Gesellschaft für die westliche Verkehrsrelation. Bei der amtlichen Stellung des Verfassers der erwähnten Schrift, hat man in der Konklusion derselben natürlich die Absichten unseres Handelsministeriums erblicken zu dürfen geglaubt. Es liegen dem letzteren ausser dem Gesuche des Lloyd noch zwei weitere Konzessionsbewerbungen vor, von denen eines von einem englischen Konsortium ausgeht. Während man in dem gedachten Ministerium die Angelegenheit eifrig verhandelt, ist in derselben plötzlich ein neues Moment aufgetaucht. Die ungarische Gesellschaft „Adria" reicht mit ihren jetzigen mässigen Kräften zur Bewältigung des Fiumaner Verkehres, welcher sich ausschliesslich in westlicher Richtung bewegt, nicht mehr aus und gedenkt ihr Aktienkapital zu vermehren, ausserdem aber auch eine Erhöhung der ihr vom ungarischen Staate bewilligten Subvention anzustreben. Gelingen ihr diese Pläne und wird der Dienst nach dem Westen auch in Triest in wirklich zureichendem Masse organisiert, so entwickelt sich hier eine Konkurrenz, die von vielen für zwecklos, von manchen sogar als für beide Teile schädlich erachtet wird. Es ist deshalb in Ungarn der Gedanke aufgetaucht, der Lloyd solle auch weiterhin sich auf sein bisheriges Arbeitsfeld beschränken und die „Adria" möge den westlichen Seeverkehr nicht nur für Fiume, sondern auch für Triest besorgen. Vielleicht denkt man sich, dass auch die Adria ein gemeinsames Unternehmen werden soll und der Parität halber beide Gesellschaften sowohl in Triest, wie auch in Fiume, Betriebsdirektionen zu etablieren hätten. Dieses Projekt lässt sich aus mehrfachen Ursachen ganz wohl verteidigen, allein wir glauben, dass demselben sehr erhebliche Schwierigkeiten — unter anderem der Einfluss der bestehenden Rivalitäten — entgegenstehen und dass sonach die Durchführung kaum gelingen wird. Der Lloyd seinerseits hat wieder durch seine traurige Geschäftsführung und Verkehrspolitik so grosse Missstimmung gegen sich erzeugt, dass die Möglichkeit der Ausdehnung seiner Wirkungssphäre kaum irgendwo Sympathieen findet. Bleibt also die Kreierung einer selbständigen Gesellschaft als das wahrscheinlichste. Man kann mit einem solchen Auswege ganz wohl zufrieden sein, nur erscheint es durchaus wünschenswert, dass die Konzession nicht Engländern, sondern einem rein österreichischen Konsortium erteilt werde, weil die in Betracht kommenden wichtigen Interessen grosse Vorsicht erheischen. Die Konkurrenz einer neuen Gesellschaft mit der ungarischen Adria halten wir keinesfalls von vornherein als gefährlich, ja wir können uns ganz gut denken, dass sie unter gewissen Umständen beiden Teilen zum Vorteil gereichen mag. Für den Lloyd steht freilich viel auf

dem Spiele, denn bei dem nächsten Ausgleiche zwischen den beiden Reichsteilen, wird Ungarn kaum bereit sein, an der Subvention für diese Gesellschaft weiter zu partizipieren, namentlich dann, wenn es der „Adria" weitere Opfer zu bringen sich entschliesst.

Vor wenigen Tagen sind die statistischen Ausweise über unseren Aussenhandel im ersten Semester dieses Jahres erschienen. Derselbe hat in dieser Periode sowohl beim Import wie beim Export erheblich zugenommen, was bei der erstgenannten Verkehrsrichtung zum grossen Teile dem Umstande zuzuschreiben ist, dass in diese Zeit die Einführung des neuen Zolltarifes und die Anwendung eines sogenannten „Sperrgesetzes" für einige Artikel fällt. Diese letzteren sind, weil man von dem wesentlich niedrigeren Zolltarif noch profitieren wollte, in den beiden ersten Monaten des Jahres in sehr grossen Mengen eingeführt worden, wie folgende Ziffern zeigen:

	1882			1881
	I. Quartal	II. Quartal	Zusammen	I. Semester
	metrische Zentner			
Kaffee . . .	243 420	15 807	259 227	176 836
Thee . . .	4 554	361	4 915	1 925
Schaumwein .	2 516	778	3 294	2 075

Es war somit im ersten Quartal die Einfuhr in diesen Artikeln weit grösser als im ganzen ersten Semester des Vorjahres und erscheint der Bedarf aus der Einfuhr der ersten Monate noch auf lange hinaus gedeckt. Was den Export an Verbrauchsartikeln betrifft, so ist vor allem die Abnahme des Zuckerexportes bemerkbar. Es wurden nämlich im ersten Semester 1 042 000 Mztr. gegen 1 717 000 im Vorjahre ausgeführt, und zwar entfällt der Minderexport ausschliesslich auf Rohzucker. Ebenso ist die Ausfuhr an Wein und an Spiritus gegen das Vorjahr bedeutend zurückgeblieben und nur bei dem Bierexporte, sowie bei der Ausfuhr an Fettwaren ergiebt sich eine grössere Zunahme. — Auch bei vielen Industrieprodukten war der Import vor der Einführung des neuen Zolltarifes so gross, dass sich trotz der Abnahme im Juni, doch noch im Vergleiche zum Vorjahre eine Mehreinfuhr ergiebt. Was beispielsweise die Textilindustrie anbelangt, so wurden eingeführt: Baumwollgarne 70 930 (+17 280), Wollengarne 19 345 (+2 410), Baumwollwaren 7 116 (+170), Tuchwaren 16491 (+4 462), andere Wollwaren 3 074 (+708) Meter-Zentner. Die Ausfuhr in dieser Branche hat sich verschieden gestaltet, es wurden nämlich exportiert: Baumwollwaren 12 972 gegen 13 707, Wollwaren 21 819 gegen 19 144 Meter-Zentner in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Bewegung bei einigen anderen wichtigen Fabrikaten geben wir in der folgenden Tabelle:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1882	1881	1882	1881
	Meterzentner			
Papier	39 199	26 563	144 529	115 876
Leder	62 108	34 584	4 678	8 954
Lederwaren	1 707	1 404	9 950	5 852
Holzwaren	94 360	59 800	192 515	152 686
Glaswaren	25 705	23 944	172 900	148 629
Thonwaren:				
gemeine	343 650	182 252	139 653	126 870
Porzellan	1 507	1 297	10 631	10 215

Bemerkenswert ist die Handelsbewegung in den Artikeln der Eisenindustrie. Die Einfuhr an Roheisen ist von 240 000 auf 629 000 Meterzentner gestiegen. An Ingots wurden 18 797 Meterzentner eingeführt, während im Vorjahre in diesem Artikel gar kein Importbedarf herrschte. Ebenso hat die Einfuhr an schmiedeeisernen Röhren von 20 100 auf 24 482 Meterzentner zugenommen. Die Ausfuhr ist im wesentlichen unverändert geblieben. Nur in Stahl ergiebt sich eine Zunahme von 15 852 auf 25 212 und in gemeinen Eisenwaren von 18 564 auf 26 841, dagegen in Sensen eine Abnahme von 24 700 auf 21 964 Meterzentner. In Maschinen, namentlich in landwirtschaftlichen ist die Einfuhr kolossal gestiegen, wohl infolge der günstigen Ernte, die bereits im Frühjahr in Aussicht genommen wurde. An Lokomobilen wurden 22 645 (+11 417), an landwirtschaftlichen Maschinen 63 927 (+34 711) Meterzentner eingeführt. Der starke Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen hat sogar bereits das Projekt gereift, eine grosse Fabrik für Maschinen dieser Kategorie zu gründen.

Auf den Getreidehandel konnte der mit 1. Juni eingetretene Getreidezoll keinen wesentlichen Einfluss ausüben, da, abgesehen davon, dass der Getreideverkehr im Juni, als am Schlusse des Erntejahres nicht von Belang ist, der Getreidezoll auf Grund der bestehenden Verträge eigentlich nur an der russischen Grenze eingehoben wird. Die Getreideeinfuhr aus Rumänien ist zollfrei und an den anderen Grenzen wird nur wenig Getreide eingeführt. Der Verkehr gestaltete sich insofern günstiger, als in den wichtigsten Getreidesorten der Export in grösserem Masse zugenommen hat als der Import, wie nachstehende Tabelle zeigt:

	1882		1881	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	metrische Zentner			
Weizen	1 390 176	1 242 247	1 261 685	614 196
Roggen	415 985	380 229	338 657	174 422
Halbfrucht	2 986	182	16 655	719

	1882 Einfuhr	1882 Ausfuhr	1881 Einfuhr	1881 Ausfuhr
	metrische Zentner			
Gerste	271 703	705 444	146 422	765 292
Malz	7 240	400 660	11 392	893 694
Hafer	313 829	460 068	128 822	650 358
Mais	1 476 659	372 560	1 508 189	532 280
Haidekorn	31 863	21 044	25 210	33 391
Hirse	132 647	19 705	128 349	33 232
Hülsenfrüchte . . .	84 123	197 512	43 848	127 146
Mehl	346 112	803 743	273 807	585 193
	4 473 323	4 603 394	3 883 036	3 914 923

Es war demnach in Weizen, Roggen, Mais und Hirse die Einfuhr, in allen anderen Artikeln aber die Ausfuhr überwiegend. Im Vergleiche zum Vorjahre hat die Einfuhr durchweg zugenommen, die Ausfuhr ist in Gerste und Hafer etwas zurückgeblieben, ist aber in allen anderen Artikeln sehr erheblich gestiegen.

Im allgemeinen zeigt unser Aussenhandel zahlreiche erfreuliche Erscheinungen und eine ziemlich günstige Entwicklung. Für den Wert und die Bedeutung, oder richtiger gesagt für die Schädlichkeit des neuen Zolltarifes, kann man aber selbstverständlich aus den vorliegenden Ausweisen noch keine wirklich beachtenswerte Argumente ableiten, da sie ja erst einen einzigen Monat enthalten, in welchem dieser neue Tarif bereits in Wirksamkeit war. Dass die üblen Konsequenzen nicht ausbleiben können, ist gewiss, aber an der Hand der Ziffern werden sie sich erst später nachweisen lassen. Eine üble Wirkung dieses Tarifes verdient übrigens schon heute registriert zu werden: die am 1. August eingeführte Grenzkontrolle für einige Artikel. Diese Kontrolle erstreckt sich: in allen Teilen unseres Zollgebietes, mit Ausschluss der Grenze gegen Italien, auf Kakao, Kaffee, Thee und Gewürze; an der Grenze gegen Russland auf Zuckermehl, raffinierten Zucker, Zuckersyrup und Kochsalz; im Grenzbezirke der Bukowina auf getrocknete Weinbeeren, Korinthen und Rosinen. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Kontrolle auch an der Grenze gegen Deutschland und die Schweiz auf Baumwollwaren, Jutegewebe und Wollwaren; ferner an der Grenze gegen Deutschland, die Schweiz und Italien, auf Seidenwaren auszudehnen. Auf welche Gründe es zurückzuführen ist, dass das Finanzministerium diesfalls seine ursprüngliche Absicht aufgab, vermögen wir natürlich nicht anzugeben. Erwähnen wollen wir aber, dass, als die Angelegenheit in der Wiener Handelskammer zur Sprache kam, einer der Gründe gegen die Grenzkontrolle dahin lautete, es sei zu befürchten, dass Deutschland auch uns gegenüber zu einer ähnlichen Massregel schreiten

könnte. Diese Befürchtung ist vielleicht dadurch vermindert, dass die Grenzkontrolle nicht auch auf solche Artikel sich erstreckt, bei welchen sie hauptsächlich an der deutschen Grenze hätte zur Geltung kommen sollen. Die Missstimmung über die Grenzkontrolle ist in den kommerziellen und industriellen Kreisen eine hochgradige. Allenthalben ist man der Ansicht, dass eine solche Massregel unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen absolut verwerflich ist, weil sie mit der modernen Gesetzgebung über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit etc. ganz und gar unvereinbar erscheint. Mit Recht wurde auch darauf hingewiesen, dass die Grenzkontrolle nicht nur für die Grenzbewohner chikanös sei, sondern die Geschäftswelt überhaupt belaste, welche bei Sendungen nach Grenzbezirken vielfache Plackereien durchzumachen haben werde. Aber auch abgesehen von den vielfachen Schwierigkeiten, welche der strikten Durchführung dieser Kontrolle entgegenstehen, ist dieselbe schon deshalb verwerflich, weil sie nicht imstande sein wird ihren Zweck zu erfüllen; dagegen dürfte sie aber erhebliche Kosten verursachen. Wir waren immer der Meinung, dass die Bevölkerung mit der Zeit die Folgen der neuen Zollpolitik bitter empfinden wird und es dann nicht fehlen könne, dass sich nach und nach eine heftige Opposition gegen dieselbe entwickle. Die Grenzkontrolle ist nun eine solche Konsequenz der neuen Zollpolitik, welche der Bevölkerung über die Wirkungen der letzteren die Augen öffnen muss. Dieser erste Schritt wird kaum vereinzelt bleiben und dann wird man wieder zu einer richtigeren Erkenntnis gelangen und eine Rückkehr zu gesunden handelspolitischen Prinzipien verlangen. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Grenzkontrolle eine Massregel von einiger Bedeutung.

Die bosnisch-herzegowinische Frage, die ich schon in meinem letzten Briefe kurz erörterte, hat seitdem die öffentliche Aufmerksamkeit lebhafter in Anspruch genommen, als dies schon seit geraumer Zeit der Fall war und sie wird voraussichtlich auch noch lange auf der Tagesordnung bleiben. Der gemeinsame Finanzminister Herr v. Kállay, dem diese Angelegenheit untersteht, ist nämlich in voller Aktion, um die Verwaltung des okkupierten Gebietes zu reformieren und Massregeln durchzuführen, welche den dortigen Verhältnissen endlich eine freundlichere und befriedigendere Gestalt geben sollen. Die erwähnten Massnahmen bestehen zunächst in einer vollständig neuen Organisation der politischen Verwaltung, werden sich jedoch hoffentlich auch auf eine eifrige Pflege der ökonomischen Interessen erstrecken, die bisher viel zu sehr vernachlässigt wurden. Die ausführlichste offizielle Information, welche wir bis nun über die ökonomische Situation Bosniens und der Herzegowina erhielten, ist in jener Denkschrift enthalten, welche der frühere gemeinsame Finanzminister v. Szlávy im November v. J. den Delegationen unterbreitete und die wir in unserem, im ersten Bande dieses

Jahrganges enthaltenen Briefe ausführlicher erwähnten. Das Wenige was geschehen, konnte damals nur in Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse als ziemlich günstig bezeichnet werden. Erheblichere Erfolge sind jedoch seitdem nicht erzielt worden. Nun unterliegt es gewiss keinem Zweifel, dass selbst bei hochzivilisierten Nationen die Förderung der materiellen Wohlfahrt eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel ist, um die Zufriedenheit der Bevölkerung mit ihrer Regierung herbeizuführen. Es liessen sich ja zahlreiche eklatante Beispiele hierfür anführen. Nach unserer Überzeugung giebt es deshalb heute, wo die okkupierten Provinzen so ziemlich pacifiziert sind, keine wichtigere Aufgabe, als in denselben die wirtschaftlichen Interessen zu pflegen, weil dadurch dort am wirksamsten unser Regime befestigt werden kann und es uns damit am leichtesten gelingen muss, uns Freunde und Anhänger zu erwerben und die Zahl der Missvergnügten zu verringern. Bis nun haben wir Bosnien und die Herzegowina thatsächlich blos durch physische Gewalt in unserem Besitze; allmählich aber muss diese Form der Herrschaft denn doch beseitigt werden und die letztere muss sich, wenn sie überhaupt von Dauer und Vorteil sein soll, auf die Sympathieen und das wohlerwogene Interesse der Bevölkerung gründen. Die festeste Basis für die Erreichung unserer Zwecke liegt aber unbestreitbar in einer umfassenden und wirksamen Pflege der ökonomischen Entwicklung. Dabei fällt auch noch in's Gewicht, dass ja die natürlichen Bedingungen gegeben sind und genügend geeigneter Boden vorhanden ist, um eine erspriessliche Thätigkeit der angedeuteten Art, namentlich in Bosnien, entfalten zu können. Hat man sich erst einmal entschlossen, dieser Seite der Frage die notwendige Beachtung zu schenken und ihrer Lösung die entsprechende Thatkraft zu widmen, dann kann ein günstiger Erfolg nicht ausbleiben. Ein solcher muss aber zu einem festen Bande werden, welches die in Rede stehenden Gebietsteile an unsere Monarchie fesselt, ohne einen stärkeren Druck empfinden zu lassen. Dass die moralische Eroberung, der wir uns in Bosnien und der Herzegowina unterziehen müssen, eine höchst schwierige Arbeit ist, bei der sich einzelne Missgriffe nicht vermeiden lassen, wird gewiss von allen Seiten eingeräumt werden. Zunächst müssen wir aber doch der Bevölkerung wenigstens die Überzeugung beibringen, dass uns ihr Wohl wirklich nahegeht und wir bereit sind, es so viel als möglich zu fördern. Nun werden wir aber zweifellos durch eine kräftige Aktion auf dem Gebiete der ökonomischen Interessen in dieser Beziehung am leichtesten auf die Bevölkerung einwirken können, denn die materielle Wohlfahrt ist eine Sache, die schliesslich jeden Einzelnen am empfindlichsten berührt. Eine Frage von grosser Wichtigkeit ist es, ob wir bei einer solchen Politik darauf rechnen können, dass unsere finanziellen Opfer für die okkupierten Provinzen in absehbarer Zeit sich erheblich einschränken lassen. Wenn man jene

Länder wirklich auf ein höheres Kulturniveau bringen und ihre volkswirtschaftlichen Zustände bessern will, dann erfordert dies allerdings Opfer, die uns schwer genug fallen müssen; aber wir können dann vielleicht annehmen, dass Bosnien-Herzegowina eines Tages genügende Kraft gewonnen haben wird, um auf unsere finanzielle Hilfe verzichten zu können. Wenn wir dagegen heute lediglich unsere eigenen Staatsfinanzen im Auge behalten und für die ökonomische Entwicklung des okkupierten Gebietes keine Opfer bringen wollen, dann werden wir jene Lasten um so länger tragen müssen, welche mit der bloss gewaltsamen Festhaltung dieses Besitzes verbunden sind. Es darf schliesslich auch nicht vergessen werden, dass, wenn jene Länder prosperieren, dies schliesslich auch unserer Industrie zum Vorteile gereichen wird. Diese Darstellung zeigt, von welcher Wichtigkeit die Beschlüsse sind, welche in Bezug auf diese Fragen bevorstehen und man darf deshalb der endlichen Entschliessung wirklich mit einiger Spannung entgegensehen. E. Blau.

Bücherschau.

Giuseppe Orano. La Criminalità nelle sue relazioni col clima. Studio statistico-sociale. Roma 1882. 156 S. 2 Lire 50. C

Nicht selten wird Italien ungünstig beurteilt, weil das Geschwornengericht in nicht wenigen Fällen sich unfähig erweist, die Rechte der Gesellschaft gegen die Schuldigen geltend zu machen. Die Billigkeit aber erfordert hervorzuheben, dass in Italien selbst die öffentliche Meinung an solchen Wahrsprüchen der Geschworenen herbe Kritik übt. So häufig die Annahme unwiderstehlicher Gewalt und der mildernden Umstände ist, so sehr wehrt sich eine bedeutende, in der Publizistik leicht nachweisbare Strömung gegen die Ablehnung der vollen Verantwortlichkeit der Deliquenten. Die Arbeit Orano's befasst sich mit einer kleinen Gruppe von Schriften, die von einer bestimmten Seite her gegen die bestehenden Strafgesetze Sturm laufen. Mit Zahlen und Raisonnement bestreitet der Verfasser den unmittelbaren Einfluss des Klimas auf die Verbrechen. Die vorausgegangenen und nachfolgenden Störungen des Seelenlebens seien Ausschlag gebend, wenn man die Strafbarkeit der That beurteilen wolle. Fehlen jene Störungen, so sei die Verantwortlichkeit gegeben. Dass übermässige Hitze bei dem gemütskranken Menschen ein das Verbrechen mitbestimmender Umstand werden könne, stellt er nicht in Abrede. Orano kämpft energisch gegen Lombroso und andere, wenn dem Anscheine nach das Klima alles erklären soll und die bisher gewonnenen Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich des Alters, des Berufes, des Geschlechtes, des Wohnorts u. s. w. in eine allgemeine Unbestimmtheit untertauchen. Lohnenswert wäre die Aufgabe bei erschöpfender Prüfung verschiedener, zum Teil ganz gut untersuchter Faktoren nachzuweisen, ob dieses oder jenes Klima und noch viel mehr ob eine aussergewöhnliche Abweichung vom herrschenden Klima einen unmittelbaren Einfluss auf die Statistik der Verbrechen habe, einen unmittelbaren neben dem mittelbaren Einfluss, der sich in den ökonomischen Verhältnissen widerspiegelt. Was Orano über die nach Sibirien Verbann-

ten, die Expedition Nordenskjöld's und den afghanischen Feldzug vorbringt, verdient Erwägung, obschon man mit solchen relativ kleinen Ziffern wenig anfangen kann, besonders wenn das Studium aller begleitenden Umstände erschwert ist. Orano macht geltend, dass in den Provinzen Cagliari, Sassari, Syracus, Catania und Trapani durchschnittlich 24—43 Vergehen gegen das Eigentum auf 10 000 Einwohner vorkommen, während in den Provinzen Turin, Mailand, Piacenza, Verona, Padua, Treviso, Venedig, Modena, Ferrara und Ravenna das Jahresmittel auf 31—71 steigt. Wenn der Verfasser von der Unzuverlässigkeit der Statistik der Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit spricht, weil der Verletzte in vielen Fällen gewiss nicht klagen wird (S. 91), so darf man vielleicht fragen, ob das Verhältnis der registrierten und nicht registrierten Fälle in den verschiedenen Monaten des Jahres als schwankend anzunehmen ist (den Kriminalisten und den Forschern auf dem Gebiete der Sittenkunde empfehlen wir die Anmerkung auf Seite 45). Während wir glauben, dass Orano Zahl und Bedeutung der Deterministen unterschätzt und wir seinen lebendig geschriebenen Beitrag zur Lösung des ewigen Problems der Willensfreiheit nicht hoch anschlagen, erkennen wir mit Vergnügen an, dass der Verfasser eine Reihe von Thatsachen aufführt, welche die schlummernde Energie der Italiener zu erwecken die Kraft haben könnten. — 11 —

Settimio Piperno. Il riconoscimento giuridico delle società di mutoo soccorso. Rom 1882. Löscher.

Die italienische Kammer hat sich getrennt, ohne die Frage der staatlichen Anerkennung der Hilfskassen zu entscheiden. Obiges Schriftchen — Separatabdruck eines Artikels aus dem Archivio di Statistica — bespricht den jetzigen Stand der Gesetzgebung und giebt das einschlägige Material in gedrängter Kürze wieder. An dem vom Abg. Fano ausgearbeiteten, nunmehr begrabenen Berichte, dem fünften der seit etwa 12 Jahren der Kammer vorgelegt worden ist, tadelt P., dass für die gesetzliche Anerkennung dieser Kassen die regelmässige Hinterlegung der Gründungsakten und der Statuten genügen sollen, ohne dass die Regierung die Verpflichtung habe, sich zu vergewissern, ob die den Mitgliedern versprochenen Unterstützungen auch seiner Zeit flüssig sein werden. Ganz andere Grundsätze vertrat ein Gesetzentwurf vom 11. Juni 1880, dem der Senat bereits seine Zustimmung gegeben hatte, der zudem den Genossenschaften frei stellte, sich den ihnen zunächst im Interesse ihrer jüngeren Prämienzahler gestellten Bedingungen nicht zu unterwerfen, wofern sie die, noch dazu mit Vorteilen auf dem Steuergebiete verbundene Anerkennung nicht nachzusuchen wünschen. Wie sehr Vorsicht geboten sei, weist P. an den Verhältnissen von

sechs besonders begünstigten Vereinen nach, die ausnahmsweise schon die Rechte einer juristischen Person besitzen. Speziell für Italien berechnete Krankheits- und Sterblichkeitstabellen existieren noch nicht. Einschneidend betont der Verfasser, dass alle Ersparnisse der Arbeiter, einschliesslich der Beiträge der Ehrenmitglieder und besonderer ausserordentlicher Einnahmen nicht ausreichen, gewissen schwierigen Aufgaben der gegenseitigen Unterstützung, z. B. den Alterspensionen zu genügen. — 11 —

Die preussischen Baupolizeigesetze und Verordnungen mit besonderer Berücksichtigung der in der Haupt- und Residenzstadt Berlin und in der Provinz Brandenburg geltenden baupolizeilichen Vorschriften, ursprünglich herausgegeben von *C. Jäschke.* 5. umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage von *F. Seydel*, Reg.-Assessor. Berlin 1882. *Karl Heymann's* Verlag. 5 Mark.

Das Baurecht, welches man als einen Zweig der Baukunst, den *juridischen*, betrachten darf, steht zweifellos mit dem National- und Privatwohlstande, sowie mit den Bedürfnissen und der Staatsverfassung der Völker in naher Verbindung und ist daher für *alle* Klassen der Staatsbürger von eminenter Wichtigkeit.

Vornehmlich lässt sich dies aber auch von dem anderen Zweige der Baukunst, dem *Baupolizeiwesen*, sagen, welches dazu insbesondere bestimmt ist, die Überwachung der Sicherheit und Ordnung in Bezug auf Bauten der Fürsorge des Staates zu unterwerfen.

Im preussischen Staate hat man sich zwar im wesentlichen darauf beschränkt, nur *einzelne Zweige* des Bauwesens, sofern sich dabei ein spezielles praktisches Bedürfnis herausstellte, zum Gegenstande gesetzgeberischer Thätigkeit zu machen und meist sogar nur *örtlichen* Verhältnissen eine nähere eingehende Berücksichtigung zu widmen, allein immerhin bleibt die Wichtigkeit derselben für *alle* Insassen selbst dieser *kleineren örtlichen* Kreise eine in die Augen springende. Andererseits aber erhellt aus dem ebendaraus entspringendem Umstande, dass es, zumal bei der Eigenheit der Zusammensetzung des preussischen Staates, für denselben bisher an einer organischen *Staatsbauordnung* sowohl, als an einer *allgemeinen Baupolizeiordnung* fehlte, die Schwierigkeit einer umfassenden Darstellung gerade des *Baupolizeirechts.*

Um so erwünschter muss daher allen beteiligten Kreisen jede neue Bearbeitung dieses Zweiges der Baukunst sein und dieselben werden gewiss die uns vorliegende fünfte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage von *C. Jäschke* mit um so grösserem Rechte als willkommen begrüssen, als dessen Darstellung, zumal in der letzten Bearbeitung des sachkundigen

Dr. B. Hilse, schon des guten Rufes eines praktischen Handbuches genoss. Überdies haben seit Beginn des letzten Jahrzehnts die tiefeingreifenden Veränderungen in der einschlägigen Gesetzgebung einen nicht unerheblichen Einfluss auf das preussische Baupolizeiwesen ausgeübt, so dass eine Neubearbeitung desselben als ein Bedürfnis erscheinen musste.

Dieselbe giebt nun in der I. Abteilung in systematischer Form unter näherer Berücksichtigung der Praxis der Behörden und der Entscheidungen der Gerichtshöfe, zunächst die *allgemein in Geltung stehenden Baupolizeigesetze und Baupolizeiverordnungen,* also die Vorschriften über die Ausführung der Bauten bezüglich der Baukonsense, des Ansiedelungsrechts, der Strassenanlagen, der Bedachungen, der Feuerungsanlagen, der Wasserbauten und der Instandhahltung der Gebäude, erläutert die Vorschriften über das Bauen in den Städten, in der Nähe von Eisenbahnen, Festungen, Waldungen etc., behandelt dann die Bauanlagen der Gewerbetreibenden und erörtert die Verhältnisse der Bauhandwerker. Die II. Abteilung des Werkes umfasst unter den *speziell provinziell brandenburgischen baupolizeilichen* Bestimmungen die Baupolizei für die Städte und diejenigen für das platte Land nebst einem Anhange, die Bauten in der Nähe der Pulvermagazine bei Moabit und das Verbot der Mick- und Wanderställe betreffend, bezüglich deren die Aufführung der ersteren füglich hätte übergangen werden sollen, da unseres Wissens Pulvermagazine bei *Moabit* überhaupt nicht mehr existieren, die letzteren aber — eine Art beweglicher, transportabler, aus Brettern gezimmerter Ställe — bis zum 5. Oktober d. J. beseitigt sein müssen. In der III. Abteilung werden endlich die Baupolizeiordnung *für die Stadt Berlin* vom 21. April 1853 und deren Ergänzungen und die besonderen, namentlich neueren baupolizeilichen Bestimmungen für Berlin einer eingehenden Erläuterung unterzogen. In Bezug auf diese Abteilung kann man schwerlich den Wunsch unterdrücken, dass der Verfasser besser gethan hätte, die Herausgabe des Buches bis zur Emanation der neuen Baupolizeiordnung für Berlin hinaus zu schieben, welche, weil bereits seit einer Reihe von Jahren in Beratung, nun nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Ein gutes, ziemlich spezielles Sachregister ist dem Werke beigefügt, welches allen Polizei- und Kommunalbehörden wie Bauinteressenten umsomehr zur Anschaffung empfohlen werden kann, als Druck und äussere Ausstattung dasselbe noch besonders auszeichnen. — 16 —

Von Teheran nach Beludschistan. Reiseskizzen von General *Albert Gasteiger-Khan.* Innsbruck, Wagner'sche Univers.-Buchhandlung.

Diese Reisebeschreibung, die in einzelnen Artikeln schon im „Boten für Tirol und Vorarlberg" erschienen war und hier als Ganzes gegeben

wird, hat den zweifachen Wert in ihren Mitteilungen, erstens, dass sie von einem Deutschen, aus Tirol gebürtig, geschrieben ist, der als General und technischer Ratgeber des Schah's von Persien in Teheran weilt, und damit die Schilderung einer Dienstreise, die er in des letzteren Auftrag gemacht, gegeben hat und zweitens, dass sie die Beschreibung von Gegenden mit deren Bewohnern und Sitten enthält, die nur selten ein Europäer betreten hat und dann gewiss nicht mit der Ausrüstung und den Machtbefugnissen des Autors. Die Beschreibung macht keinen Anspruch auf künstlerische oder wissenschaftliche Formgebung, ist aber reich an wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Thatsachen, deren gemütliche, humoristische und einfache Erzählung den Eindruck des wahrhaft Erlebten macht.

Das Gesamtbild des bereisten Landes ist das traurige des Orients überhaupt. Wie der sengende Wüstenwind, wie die überflutenden Sandwogen der Wüste, hat die vernichtende, geist- und seelenlähmende Wirkung des Islam und der Türkenherrschaft alle blühenden Kulturstätten altgriechischer, altpersischer und indischer Schöpfung, allen alten Reichtum, alle Kultur der Araber aus der Zeit des Khalifats vernichtet Als Spuren dieser Vergangenheit in der Bevölkerung findet der Reisende nur noch die vereinzelten, von der herrschenden Bevölkerung unterdrückten Kolonieen der Gueber, der altpersischen Feueranbeter, fleissiger, in Einzelehe lebender, geschickter und wohlhabender Leute, die aber, wenn sie zu Reichtum gelangen, häufig nach Britisch-Indien auswandern Sie beten nach dem Verfasser nicht das Feuer und die Sonne, als solche, d. h. als Gottheit an, sondern als Symbole der einigen Gottheit; sie sind Monotheisten. Die Spuren aber jener blühenden Jahrhunderte an den Stätten ihrer Kultur sind Ruinen. Angelehnt an diese Trümmerstädte wohnt eine arme verkommene, teils als Sklaven, teils unter sklavischen Bedingungen arbeitende und hungernde Bevölkerung, von deren Fleiss teils die Arbeitgeber, teils die Priester üppig leben, bis auch diese Quellen der Arbeitskraft im Hunger und im Wüstensand versinken. Denn grausam und unerbittlich, wie die tyrannischen Herren, erobert das Wüstenmeer mit seinen vordringenden Sandwellen Stück für Stück das kultivierte Land. Die Flüsse, die von den Gebirgen kommen, versiegen ebenfalls in den Wüsten. Überall aber, wo deren Grundwasser wieder gehoben und Wasserleitungen angelegt werden, entwickelt sich die reichste, einträglichste Ackerbaukultur. Zwischen den wüsten Strecken liegen oft meilenlange herrliche Palmenwälder, kleinere zuweilen an Stellen, die durch Hügel vor dem Wüstenwind mit seinem Sande geschützt sind. Auch kältere Hochplateaus mit schönen fruchtbaren Thälern und reichem Wildbestand finden sich vor. Beludschistan ist ein Land unterworfener Räuber, deren Raubzüge, gleich denen der ihnen stammverwandten, weiter östlich leben-

den Kurden, häufig Persien verheert hatten, bis der jetzige Schah mit Hülfe eines österreichischen, von ihm engagierten Korps diese wilden, aber kräftigen Stämme unter seine Macht gebeugt hat.

Die Zustände sind die des Orients überhaupt mit lokaler Besonderderheit. Eine Überzeugung gewinnt man bei aufmerksamer Lektüre, dass das Land weder eigenes Kapital noch eigene Kraft mehr genug hat, um sich vom unvermeidlichen Untergang, der thatsächlich in Hunger und im Wüstensand verkommenden Bevölkerung und Kultur zu retten. Europäische Menschen mit Energie und Intelligenz ausgerüstet, europäisches Kapital und europäische Kultur, unter Garantieen politischen Schutzes, könnten Paradiese in diesen Gegenden schaffen. — 3 —

Von Friedrich dem Grossen bis zum Fürsten Bismarck von *Karl Braun-Wiesbaden*. Berlin. Verlag von *L. Simion.*

Zu seinem allergrössten Teile kennen unsere Leser den Inhalt dieses Buches aus Bd. 4. Jahrg. XVIII. und Bd. 1. Jahrg. XIV. unserer Zeitschrift. Der Verfasser hat aber zum Schluss, S. 283, noch zwei Artikel angefügt. „Glaubensbekenntnis des Kaisers Wilhelm“ und „der Fürst von Bismarck und die deutsche Freihandelspartei“. Diesen wollen wir eine kurze Besprechung widmen, da sie die letzten Wirkungen der Politik des freien Verkehrs skizzieren, welche als gute preussische Tradition des Unabhängigkeitskrieges selbst unter dem reaktionären Regimente Raumers und Westphals erhalten, in der neuen Ära unter dem König Wilhelm für ganz Deutschland fruchtbar geworden, und dann plötzlich durch die neue Wirtschaftspolitik von 1879 abgebrochen und zum Stillstand gebracht worden sind. Die Blütenlese, welche der Verfasser aus den Thronreden des Kaisers Wilhelm gesammelt hat, die meist das Gepräge eigener geistiger Konzeption an sich tragen, sind ein glänzendes historisches Zeugnis von dem klaren, praktischen Verstand und dem hohen Sinne für Gerechtigkeit, mit dem unser altverehrter Monarch die staatswirtschaftlichen Grundsätze seines Vaters in sich aufgenommen und auf die Gegenwart angewandt hat, getragen von den hohen Wogen der Zeit, welche die deutsche Einheit schuf und ihn an die Spitze stellte, mutig sie verteidigend gegen die partikularistischen, nach Österreich schielenden Gelüste der deutschen Kleinstaaten und sie zur Grundlage des staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Deutschlands erhebend.

Nicht minder glänzend erscheint das Auftreten des Fürsten Bismarck gegen den Industrialismus der Schutzzöllner, die, wie er sagt, *„von unserem Gelde leben, welches der Fiskus uns abfordert, damit sie es in ihre Tasche stecken können.“* Schon in seinen Reden im ersten Vereinigten Landtag von 1849 bis 1851, die Th. Riedel gesammelt und herausgegeben hat,

tadelt er Hansemann „das leitende System der Finanzen", dass er die Zustände unseres Vaterlandes mehr durch die Brille des Industrialismus auffasst, als mit dem klaren Auge des Staatsmannes, der alle Interessen des Landes mit *gleicher* Unparteilichkeit überblickt.

Alles, was er in seiner Verteidigung des Freihandels vorbringt, trägt den Charakter klarer Erkenntnis und politischer Gerechtigkeit.

Und dann die plötzliche Umkehr von 1879! —

Keine der tausenden von Erörterungen der Presse, nichts, was offiziös und offiziell über den Fürsten Bismarck verlautete, kann uns nur entfernt das psychologische Rätsel dieser Umkehr von der Erkenntnis der Wissenschaft und der Erfahrung, von wahrhaft staatsmännischer Anschauung der Dinge zu den abenteuerlichen und konfusen staatssozialistischen Projekten erklären, die wie totgeborene Kinder alle schon beim Ausgang zum Licht, d. h. an der Schwelle der Ausführung gestorben sind. Auch unser Verfasser steckt keine Lichter auf, welche dies psychologische Geheimnis erklären. Mit dem Zoll der Schwäche des Alters, den wir alle der Natur zu bezahlen haben, ist es auch nicht zu erklären. Denn abgesehen davon, dass das hier in Frage kommende Alter noch nicht eine solche Höhe erreicht hat, wo geistige Schwäche natürlich ist, pflegt doch im gewöhnlichen Laufe der Dinge diese Schwäche meist darin zu bestehen, die durch das Leben erworbenen und gefestigten Grundsätze mit einer gewissen Einseitigkeit gegen die weiterschreitende Entwickelung zu behaupten, dieselben nicht aber grundstürzend selbst zu verleugnen und unvermittelt zu revolutionierenden Projekten überzugehen.

Zum Schluss schildert der Verfasser die hohen Verdienste der Freihandelspartei, deren Beschlüsse auf den volkswirtschaftlichen Kongressen fast unverfälscht, häufig sogar dem Wortlaut nach, in die wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands übergegangen sind.

Der Verfasser hätte noch erwähnen können, dass die wissenschaftliche Basis dieser ganzen Bewegung in unserer Vierteljahrschrift aus der Feder der massgebenden volkswirtschaftlichen Parlamentarier, der seinigen nicht ausgenommen, zum Ausdruck gekommen ist.

Die Grundlagen dieser Gesetzgebung können in einzelnen Teilen erschüttert, aber nicht mehr vernichtet werden. Die Reue beginnt bereits bei den Interessierten, welche, wie der Köhler im Märchen, glaubten, Kohlen in Gold verwandelt nach Hause zu tragen und am anderen Morgen fanden, dass es doch nur Kohlen seien und dass sie Zeit und Geld und Intellekt für diesen Traum geopfert haben. Der Verfasser hat daher Recht, dass wir keinen Grund mehr haben, mit trüben Blicken in die Zukunft zu blicken:

„Das Spiel des Lebens sieht sich heiter an,"
„Wenn man den sichern Schatz im Busen trägt."

— 3 —

Deutsche Urzeit von *Wilhelm Arnold.* 4. Aufl. Gotha 1881. *Friedrich Andreas Perthes.*

Alles was wir bisher über den Kulturzustand der Deutschen gewusst haben, beschränkte sich auf Tacitus Germania und einzelne Stellen in Cäsars Schriften. Aber das Bild, das wir daraus gewinnen, was uns Tacitus über die Nahrung und Kleidung, die Sitte, die Kriegführung, das Recht und den Glauben, kurz über die ganze Kultur der alten Germanen mitteilt, zeigt doch die Erreichung eines gewissen Kulturzustandes, dem eine längere Entwickelung vorhergegangen sein muss, über die wir bisher vollkommen im Dunkel geblieben sind; es war nicht mehr der Zustand den das satirische Studentenlied verspottet:

„Und er sah mit nassem Blicke
Auf die alte Zeit zurücke,
Wo im Wald man Eicheln frass
Und auf Bärenfellen sass."

Ja, eine neuere Geschichtsforschung lässt die Deutschen schon in ihrer asiatischen Urheimat zivilisierter erscheinen, als sie vor der Zeit des Tacitus nach der Annahme mancher Gelehrten waren.

Weit stärkere Lichter in dies Dunkel von vielen Jahrhunderten, das die Schriftsteller des klassischen Altertums uns zurückgelassen haben, hat die neuere Geschichtsforschung geworfen durch neue Methoden der Untersuchung, durch die vergleichende Sprachforschung und die Forschungen über die Ortsnamen, den Bau der Häuser, die Anlage der Dörfer, die Funde von Waffen, Geräten u. s. w. So haben wir Aufschlüsse gewonnen über die Bewegung der deutschen Stämme vierhundert Jahre v. Chr. und über die Völkerwanderungen im Innern Deutschlands. Der Verfasser verfolgt die Geschichte auf allen Spuren, geht dann über auf die Kämpfe mit den Römern, auf den Pfahlgraben und seine Bedeutung und die Bildung der Stämme im Innern Deutschlands und schliesst mit Versuchen über die Kulturstufen, das Kriegswesen, über Recht und Verfassung, Glauben und geistiges Leben der alten Germanen.

Die Germanen sind nach jenen Forschungen unstreitig ein Zweig der indogermanischen, arischen Völkerfamilie; es wird dies ebensosehr durch die Einheit des indogermanischen Sprachstammes bewiesen, wie durch die vergleichende Mythologie erhärtet.

„Die Heimat des arischen Urvolkes wird in Asien zwischen den Abhängen des indischen Kaukasus und dem Kaspischen Meere gesucht. Auch wenn man sie weiter nach Osten in Hochasien sucht, muss das Volk doch bald in das alte Baktrien gekommen sein. Nur hier waren die Bedingungen zur weiteren Ausbreitung und zur Kulturentwicklung vorhanden, nur von hier aus konnten die grossen Wanderungen nach Europa ausgehen.

Nördlich wohnten turanische, westlich semitische Stämme. Das Land liegt etwa zwischen dem 33. und 38. Breitengrad, hat ein gemässigtes Klima, bietet reichen Wechsel von Gebirgen und Ebenen und ist mit allen Erzeugnissen der Natur ausgestattet, die für die ersten Anfänge der Kultur unerlässlich waren. Hier fand man mancherlei Erze, grosse Wälder und nutzbare Pflanzen; *hier wuchs unser Getreide wild;* hier war die ursprüngliche Heimat unserer *wichtigsten Haustiere*, vor allen des Rindes, das von der Natur zur ersten Ernährung des Menschen wie geschaffen erscheint. Mit der Unterwerfung und Zähmung der Haustiere aber musste alle Kultur beginnen. Gegen Osten und Süden grenzt das Land an das Hochland von Pamir und die Gebirgskette des Hindukusch, gegen Norden und Westen an die Steppen und Wüsten von Turan und Persien. Es umfasst das ganze Quellengebiet des Oxus oder Amu; der mächtige Strom macht das Volk zugleich mit den Anfängen *der Schiffahrt* vertraut. Er floss damals noch in das Kaspische Meer; denn erst die später hier eingetretenen merkwürdigen Bodenveränderungen haben ihn von seinem natürlichen Lauf abgelenkt und ganz in den Aralsee geleitet. Die Wohnsitze lehnten sich also zum Teil an die Gebirge an, während den westlichen Stämmen die Ebenen bis zum Kaspischen Meere offen standen. Das alte Flussbett des Oxus zeigte den Weg nach Europa."

Das Lebenstheater, das die Natur unseren ältesten uns bekannten Ahnen geboten, zeigt in seiner geographischen Szenerie, in seinem Klima, in seinen Pflanzen und Tieren, wie in den Schätzen des Bodens, einen solchen Reichtum und eine solche Mannigfaltigkeit, dass wir wohl annehmen können, dass dadurch in einem natürlich begabten Volke die Keime jener geistigen Universalität gelegt worden sind, die es heute auszeichnen. Die Sprachforschung zeigt uns an dergleichen Stammworten im Sanskrit und den indogermanischen Sprachen, dass bei den Ariern in ihrer Heimat Kulturstadien, wie sie bei anderen Völkern in der Entwickelung weit auseinanderliegen, wie Jagdleben, Hirtenleben, Ackerbau, zugleich existiert haben müssen. Zugleich treten Begriffe in der Sprache auf, die auf eine hohe geistige Begabung hindeuten; so Begriffe für: meinen, denken, erkennen, wissen, wollen, lieben, thun, sein (für das letztere sogar zwei, für konkretes Sein und abstraktes Sein). Der Mensch ist „Manu", Denker, Stammvater der Inder, „Mannus nach Tacitus Stammvater der Deutschen, abgeleitet vom adjektivischen „menn-isc". Ganz unerklärlich ist nach dem Verfasser den Forschern das deutsche Wort „Gott" geblieben, das in den anderen indogermanischen Sprachstämmen wenig Schwierigkeiten bietet (Sanskr. dêva, Zend. daêva, Griech. θεός, Lat. deus, Altirl. diva, Lith. devas). Bei dessen Unerklärtheit und — da man doch den Ursprung des wichtigen Wortes nicht als einen zufälligen betrachten kann — erlauben wir uns die Hypothese,

es von Wodan abzuleiten. Das doppelte T in Gott ist im englischen God schon nicht vorhanden. Das G und das W wechselt vielfach in beiden Sprachen: warrant, Garantie, Gewähr, Währung, guardian, Wärter, wont, Gewohnheit u. s. w. Das *an* in Wod*an* könnte dann als weggelassene Endsilbe gelten.

Mit dem Eintritt der Wanderungen aus Asien, deren Modus nach den Rassen und Völkerstämmen die Sprachforschung einigermassen aufgeklärt hat, kommt auch die Entwickelung der germanischen Stämme und ihr Eintritt in die Geschichte in Bewegung. Auf ihrem Wege nach dem Norden mit ihren ersten wahrscheinlichen Niederlassungen an der Ostsee, trafen sie nicht bloss mit Stämmen fremder Rasse, sondern auch mit „feindlichen Brüdern" zusammen und mussten kriegführend den Kampf ums Dasein bestehen.

Nachdem die Kämpfe mit den Römern zur Ruhe gekommen waren, sind es zwei Faktoren gewesen, welche dazu beitrugen, feste Ansiedlung, Ackerbau und Kultur zu fördern: das namentlich am Rhein auf den Trümmern der zerstörten Römerstädte neuerwachte *Städteleben* unter dem damals kulturfördernden Krummstab und der *Pfahlgraben*, jene vom Rhein und Süddeutschland bis nach Ungarn sich hinziehenden Römerwälle, errichtet, meist unter Trajan, zur Abgrenzung des römischen Weltreichs und zur Verteidigung desselben gegen die immer wieder hervorbrechenden nordischen Volksstämme. Wenn auch oft durchbrochen, diente der Pfahlgraben doch den Römern als guter Schutz. Zur Zeit der Völkerwanderung wurde er aber die Schutzwehr der Deutschen gegen die andrängenden Wogen der Feinde, die sie befähigte, den Ackerbau, den sie früher schon kannten, aber von den Römern neu gelernt und durch den Pflug vervollkommnet hatten, in grösserem Masse zu betreiben und das nomadenhafte Hirtenleben, an das sie die Völkerwanerung gewöhnt hatte, aufzugeben.

Der Gegensatz der verschiedenen Ansichten der Gelehrten, von denen die älteren die Germanen als rohe, unbekleidete, Eicheln fressende Barbaren betrachteten, die neueren, von Justus Möser an, sie auf eine Kulturstufe stellten, die von der unserer heutigen Bauern nicht wesentlich verschieden war, dürfte sich in einem mittleren Bilde auflösen und der Wahrheit mehr nähern. Die Bemerkung der Römer, wie rasch sich bei den Germanen Ackerbau und Hauseinrichtung verbessert hat, lässt ein Bauernvolk mit Dörfern, nicht viel schlechter als viele der heutigen, annehmen, das aber nicht als friedfertig, sondern als noch wesentlich kriegerischen Instinkten unterworfen gedacht werden muss. „Ein reichbegabtes Volk tritt uns entgegen, das nach einem Land sucht, wo es sich entwickeln kann, während die geschichtliche Entwicklung erst beginnt. . . Denken wir uns die Germanen als vollständig roh, so leugnen wir damit ihre Ent-

wicklungsfähigkeit, denn das würde zugleich auf geringe Anlage schliessen lassen, denken wir sie uns als vollständig zivilisiert, so leugnen wir die Entwicklung selbst, und es hat kein Fortschritt stattgefunden, den die spätere Geschichte doch so deutlich verkündet. Das eine ist so unrichtig, als das andere."

Frühzeitig war die Ausbildung des *Kriegswesens* schon die Hauptaufgabe der allmählich und unbewusst zu Staaten heranwachsenden Volksgemeinden. Ausser dem angeborenen und in harten Wanderkämpfen geförderten kriegerischen Sinn hat wohl auch schon damals die geographische Lage der gewählten Heimat instinktiv dazu getrieben.

„So lange ein Volk noch im Aufsteigen begriffen ist, begünstigt und fördert der Krieg mehr, wie alles andere, die nationale Entwicklung. Und das war bei den Germanen der Fall. Der Krieg zeigte die ganze Fülle ihrer jugendlichen Kraft und Gesundheit; er offenbarte alle die glänzenden Eigenschaften ihres Charakters, Mut, Kühnheit, Todesverachtung, Treue, Ritterlichkeit, Grossmut. Und zugleich ist er es gewesen, der alle diese Tugenden erst recht entwickelt und zur Reife gebracht, die nationale Kraft geweckt und gesteigert und, was vielleicht das Merkwürdigste ist, im gewissen Sinn das Volk sogar zivilisiert hat."

Wie nirgends in der Geschichte, so lässt sich auch bei den Germanen nicht sagen, *wann* die Staatsbildung angefangen hat; eines ist aber charakteristisch für dieselbe bei den Germanen von Anfang an, dass sie den Gegensatz des klassischen Altertums von Republik und Tyrannis nicht kannten, sondern ihn gleich von vornherein durch ständische Gliederung mit ständischen Rechten und Freiheiten überwunden hatten. Republikanische Gemeinden und monarchische Landesherrschaften haben seit alter Zeit schon vor der Gründung des Frankenreiches mit und neben einander bestanden, und sind in einander übergegangen. Konflikte, wie später in der Schweiz, sind nicht vorgekommen, weil *das Fürstentum die gemeine Freiheit nicht unterdrückt hat.* — Das blieb einem „aufgeklärten" Jahrhundert vorbehalten. Es war darum auch natürlich, dass das Fürstentum mehr und mehr wuchs. „Neben dem Königtum bestanden von Anfang an die Rechte des Adels und der Gemeinfreien, die der König nicht verletzen durfte, weil sie auf demselben Grunde ruhten, wie seine eigenen. Daher die Treue und Anhänglichkeit gegen die Fürsten auf der einen und die Freiheitsliebe auf der anderen Seite, weil eines das andere nicht ausschloss, sondern voraussetzte."

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die der Verfasser in ihren ersten Spuren verfolgt hat, sind zu vereinzelte Erscheinungen, um hier eine allgemeine Charakteristik zu gestatten; um so interessanter und lehrreicher ist ihre Lektüre im Buche des Verfassers selbst für den Leser. Die ein-

zelnen Umrisse, die wir hier von dem ausgezeichneten, ebenso wissenschaftlich gediegenen, wie geistvollen Werke des Verfassers gegeben, können nicht entfernt für die Lektüre des Werkes selbst entschädigen; das Gegenteil davon, nämlich dazu anregen, ist ihr Zweck gewesen. — 3 —.

Die Schmarotzer von Dr. *Arnold Heller*, Prof. d. Mediz. in Kiel. Die Naturkräfte, eine naturwissenschaftliche Volksbibliothek, XXX. Band. München und Leipzig, 1880. *R. Oldenbourg.*

Dies, von einem berufenen Fachmann geschriebene, inhaltreiche Buch ist nicht nur für den Laien, sondern auch für den Naturforscher und den Arzt von Interesse; denn es behandelt die interessante Klasse der lebenden Wesen, Parasiten, oder Schmarotzer, genannt, beim Menschen, beim Tiere und bei den Pflanzen mit besonderer Rücksicht auf die menschlichen; und da wird auch der Arzt oder der Naturforscher, wenn er nicht in der Lage ist, stets alle Zweige der Naturwissenschaft im Auge zu behalten, in dieser Gesamtzusammenstellung aller Parasiten viel Lehrreiches finden.

Die Begriffsbestimmung des Parasiten ist nicht leicht, da es in der Natur keine festen Grenzen giebt und das „πάντα ῥεῖ," der ewige Fluss, alle Lebesformen verbindet. Wir glauben die Definition des Verfassers ist präzis und erschöpfend zugleich; er erklärt als „Schmarotzer" *jedes lebende Wesen das bei einem lebenden Wesen anderer Art Unterkunft und Nahrung findet*, mag es diese zeitweilig, oder dauernd finden, mag es sie aus den Säften, oder den Einnahmen, oder den Auswurfsstoffen des Wirtes entnehmen, mag es dem Wirt unbequem, schädlich oder nützlich sein, nur muss es mit seiner Existenz lediglich auf den Wirt angewiesen sein. Die entscheidenden Punkte des Begriffes sind ohne Frage die *Erhaltung der Nahrung* und *die Unterkunft*, der Wohnsitz, *zusammengenommen*; denn Parasiten sind in Betreff der Nahrung und des Gebundenseins der Existenz alle Tiere und auch die Menschen, da sie auf die Ernährung durch lebende Wesen angewiesen sind. Die Pflanzen allein leben von unlebendigen Stoffen; und die Otomaken, welche Thonkugeln verspeisen, thun dies nur, um ihren Appetit abzustumpfen, bis sie am Tisch der Natur eine Schüssel voll Nahrung finden, die von lebenden Wesen, von Pflanzen oder Tieren, herrührt.

Die Parasiten begnügen sich aber nicht immer mit ihrer Hausmannskost, ja, es kann da oft zweifelhaft werden, ob sie beim Wirt nicht etwa bloss Schlafstelle nehmen, um von da aus auf Raub auszugehen. So bemerkt der Verfasser: „Wenn wir einen grossen Käfer mit einigen Milben besetzt, ganz ungestört seinen Geschäften nachgehen sehen, so nennen wir sie Schmarotzer. Als ich aber kürzlich fünf ebensolche Milben eine Spinne überfallen sah, welche unter Zuckungen ihr Leben lassen musste, so er-

innerte das mehr an Raubtiere, an ein Rudel Wölfe, die ein starkes Wild überwältigen, welchem einer von ihnen allein nicht gewachsen wäre."

Dazu kommt aber noch die Frage: nehmen diese Milben beim Käfer nur Hausbrod und suchen sie bei der Spinne „Kaviar", oder leben sie lediglich von Spinnen und nehmen ihren Aufenthalt nur beim Käfer, weil sie bei der Spinne, dem Wirt, den sie mit samt seinem Haushalt vernichten, nicht mehr wohnen können?

Die Zahl der Parasiten ist Legion und die Parasiten haben wieder Parasiten. „*Leidy* fand im Magen eines Tausendfüsslers regelmässig kleine Spulwürmer (Ascaris infecta) festhaftend; auf diesen Spulwürmern wuchs sehr häufig ein zierliches Pflänzchen (Enterobogus elegans); dieses wiederum bot einem noch kleineren Schmarotzerpflänzchen (Arthromitus cristatus) eine Stätte für sein Gedeihen". Der Verfasser giebt eine Abbildung dieser drei vereinigten Parasitenfamilien, wie überhaupt, um den Anschauungsunterricht zu ersetzen, zahlreiche gute Holzschnitte dem Text eingefügt sind.

Der volkswirtschaftlichen Leistungen der Parasiten giebt es nur wenige: der Blutegel dient zu Blutentziehungen: die Kochenillelaus erzeugt einen prachtvollen roten Farbstoff; die Bandwürmer der Schnepfe sind als gebackner „Schnepfendreck" eine Delikatesse der Gourme's; der Riemenwurm mancher Fische des Mittelmeers ist gebacken ein Lieblingsessen der Italiener „macaroni piati".

Jördens schreibt den Parasiten des Menschen eine gesundheitswirtschaftliche Mission zu. „Die seine Oberfläche bewohnenden Insekten (Flöhe, Läuse und andere unaussprechliche Kostgänger) nötigen ihn, seinen Körper, seine Kleidung, Betten, Wohnungen u. s. w. rein zu halten und hierdurch selbst gesunder, brauchbarer und unanstössiger in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens zu bleiben.« Das gilt doch gewiss nur für diejenigen, die eben schon Reinlichkeitsbedürfnis haben; denn unsere östlichen Brüder slavischer und semitischer Abkunft lassen sich erfahrungsgemäss dadurch zu keiner grösseren Reinlichkeit bewegen. In dieser liegt aber gerade für die Frage, wie sich der Mensch den Gefahren der Parasiten entziehe, die wichtigste Waffe. Es handelt sich ja nicht bloss um die *lästigen* Parasiten. Mehr und mehr ergeben unsere neueren Forschungen, dass wir die infektiösen Krankheiten und auch solche, die man bisher wohl für erblich, aber nicht für infektiös gehalten hat, wie die Schwindsucht (Tuberkulose) ihre Verbreitung über Familien und ganze Völker, über die weite Erde und vielleicht auch ihre Entstehung den kleinen Parasiten, den Bakterien oder Spaltpilzen zuschreiben müssen. Hierher gehören die Untersuchungen *Pasteurs* über den Milzbrandpilz und die geniale Entdeckung des Baccillus der Tuberkulose durch *Dr. Koch.* Aus den interessanten Nachbarländern, wo man Politik nur noch mit Mord und Dynamit treibt, kommen nicht nur Wölfe herüber,

sondern auch die Pestseuchen der Menschen und der Tiere, wie früher die Pestseuche des Absolutismus. Die wilden Tiere sind bei uns ausgerottet; der Kampf mit den Heerscharen der kleinen Parasiten ist aber gewaltiger, schwerer und jahrhundertlanger Anstrengung der Wissenschaft und der Hygiene bedürftig, um zu ähnlichem Ziele zu führen.

Das ebenso lehrreiche wie fesselnd und anmutig geschriebene Werkchen können wir allen Lesern empfehlen, die wissenschaftliche und nützliche Belehrung suchen. — 3 —

Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg. Herausgegeben vom Grossherzogl. statistischen Bureau. 18. Heft: *Das Armenwesen* mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten. Oldenburg 1881. Druck und Verlag von *A. Littmann.*

Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, wie mangelhaft die Statistik des Armenwesens in Deutschland noch ist. Existiert doch für die Weltstadt und Reichshauptstadt Berlin mit ihren jetzt bald 1½ Mill. Einwohnern, ausser einer kleinen Schrift von *Berthold* über „Armenlast und Freizügigkeit", noch keine Armenstatistik. Ausser den Hansestädten haben sich nur vier Staaten, Preussen, Bayern, Württemberg und Sachsen mit der Statistik des Armenwesens befasst, aber teils nur lückenhaft in Betreff der besonderen Ermittelungen, teils nur für ein Jahr oder wenige Jahre. Die letzte Ermittelung Preussens reicht bis auf das Jahr 1849 zurück; die Provinz Hannover hat erst in letzterer Zeit, seitens der ständischen Verwaltungsbehörde statistische Ermittelungen des Landarmenwesens für die Jahre 1875 und 1877 angestellt. Eine sehr umfänglich, auch die privaten Wohlthätigkeitsanstalten umfassende Statistik Württembergs bezieht sich nur auf das Jahr 1875. Nur Bayern hat seit längerer Zeit eine jährliche Armenstatistik mit eingehaltener Regelmässigkeit veröffentlicht. Das vorliegende Werk giebt eine eingehende Darstellung der Aufgaben, die sich eine Armenstatistik zu stellen hat, sondert sie bestimmt nach ihren staatlichen und kommunalen, ihren privaten und persönlichen, die Ursachen der Verarmung betreffenden Beziehungen, skizziert kurz, was in dieser Beziehung in den Nachbarstaaten, vorzüglich in England, Frankreich, Belgien und der Schweiz geleistet worden ist, und stellt darnach das Material und die Methode auf, wie die Armenstatistik in Oldenburg hergestellt worden ist. Die Ermittelungen, soweit sie für die einzelnen Verhältnisse des Armenwesens gewonnen werden konnten, datieren aus den Jahren 1870, 1875 und 1880 (Vermögen der Armenverbände) — 1861—1875 (Einnahmen und Ausgaben Totalunterhaltungskosten) — 1871—1875 (Armenunterstützung nach den einzelnen Verwendungszwecken) — 1873—1874 (Kosten des Landarmen-

wesens). Es sind also ersichtlich schon Ermittelungen aus dem Zeitraum der letzten 20 Jahre, wenn auch nur für einzelne Zweige. Das Material und die besonderen Ermittelungen sind nach folgendem Schema gegliedert: Zuerst wird *die Beschaffenheit und Behandlung des oldenburgischen Materials* dargestellt. Zweitens: die *Armengesetzgebung*, 1. die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens; 2. die gegenwärtige Armengesetzgebung. Drittens: *der Umfang der öffentlichen Unterstützungsbedürftigkeit*, 1. die Unterstützten der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen; 2. die Unterstützten nach der Dauer und dem Grade der Hülfsbedürftigkeit; 3. die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten; 4. die Unterstützten, im Hinblick auf die wirtschaftlichen Zustände des Landes. Viertens: *Die Handhabung der öffentlichen Armenpflege:* 1. das Unterstützungsverfahren; 2. die Art der Unterstützung im allgemeinen; 3. die Armenarbeitshäuser 4. die Armenpolizei. Fünftens: Der *Haushalt der öffentlichen Armenpflege:* 1. die Vermögenslage der Ortsarmenverbände; 2. die Kosten und ihre Deckung; 3. der Aufwand der Landarmenverbände. Sechstens: *Die besonderen Wohlthätigkeitsanstalten:* 1. die weltlichen Stiftungen; 2. die Wohlthätigkeitsstiftungen und Gemeindearmenpflege der Kirche; 3. die Wohlthätigkeitsvereine; 4. Überblick über die besonderen Wohlthätigkeitsanstalten.

Wir können die Methode, nach welcher das oldenburgische statistische Bureau seine Aufgabe gelöst hat, nur lobend anerkennen. Was die allgemeine Verwertung der armenstatistischen Ermittelungen für volkswirtschaftliche Untersuchungen betrifft, so liegt hier ein doppelter Übelstand vor: einmal, dass nicht alle Staaten Deutschlands bisher eine gleich umfangreiche Armenstatistik gehabt haben, infolge dessen die Objekte des Vergleiches, besonders für die Würdigung des wirtschaftlichen Krankenwesens, im einzelnen Staate fehlen — und dann aber besonders, dass man nicht wenigstens von jetzt an sich für ganz Deutschland auf eine bestimmte Methode der Erhebung, auf eine bestimmte Differenzierung der Aufgaben, auf ein bestimmtes Formular der Veröffentlichung der jährlichen Ermittelungen vereinigt. Das vorliegende Werk zeigt an vielen Stellen die Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der möglichen Ermittelungen auf. Dies ist aber das Schicksal fast aller statistischen Ermittelungen. Werden dieselben aber nach einer bestimmten Methode jahrelang fortgesetzt, so resultieren daraus wichtige Thatsachen der *Entwickelung* und der *Bewegung*, sei es zum Besseren oder zum Schlimmeren; ja, da dies für die einzelnen Zweige verschieden ausfallen wird, so werden hellere Lichter auf besondere und allgemeine Ursachen der Verarmung geworfen. Die Beobachtung dieser Bewegungen, deren sichere Ermittelung eben in der gleichen fortgesetzten Methode liegt und ihre Vergleichung mit anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

Verhältnissen, ist aber am Ende wertvoller, als die auch möglichst sicheren absoluten Zahlen in der Statistik eines bestimmten Zeitpunktes oder selbst eines einzelnen Jahres. Eine solche Vereinigung auf eine gleiche Methode der Armenstatistik für das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet könnte die wirksamste Initiative gewiss durch das *Kaiserliche statistische Amt* erfahren.

— 3 —

Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands von *Adolph Held.* Aus dem Nachlass herausgegeben von *Friedrich Knapp* mit dem Bildnis *Adolph Held's.* Leipzig 1881. Verlag von *Duncker & Humblot.*

Ein dicker Band mit dem reichen Inhalt von fast zehnjährigen, teils in Deutschland, teils in England gemachten Studien *Adolph Held's* liegt vor uns. Der für solche Aufgaben noch junge Verfasser, dessen schöner geistvoller Kopf dem Werke beigegeben ist, hat im Jahre 1880 auf dem Thuner See durch einen Unfall seinen Tod in den Wellen gefunden, und so ist dies Werk mit pietätsvoller Treue gegen die vorliegende Form des schriftlichen Nachlasses und wesentlich philologischer Redaktion von *Fr. Knapp* in Strassburg herausgegeben worden. Es sollte der Anfang eines vierbändigen Werkes mit weit umfangreicheren Aufgaben sein. Die Unvollendetheit, deren Spuren ersichtlich sind, liegt mehr in der Stylisierung, als in dem Inhalt des Entwurfs und dem Material. Das Ganze sollte „eine soziale Geschichte Englands von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart bilden, und zwar sollte nicht eine einzelne Erscheinung des politischen oder sozialen Lebens herausgegriffen, sondern es sollten so umfassend als möglich, alle politischen und sozialen Regungen in ihrem natürlichen Zusammenhang aufgefasst werden. Dass Held dabei „stets die politische Seite der sozialen Frage im Auge gehabt habe," schrieb er in einem Briefe schon im Jahre 1875.

Das Werk beginnt mit einer Einleitung zur sozialen Geschichte Englands von 1760 bis 1832 mit Bezug auf die Grundbesitzer, die Handelspolitik, die unteren Klassen, die Arbeitergesetze, die Armen- und Heimatsgesetze und das Stocken der Gesetzgebung.

Hierauf folgt die soziale und politische Litteratur von 1776 bis 1832 mit einer Vorbemerkung über den Ursprung der neuen politischen Ideen; sie enthält die Charakteristik der älteren Individualisten, *(Priestley* und *Price, William Paley, William Godewin* und *Thomas Spence, Thomas Paine* und *Burke)* der Nationalökonomen, *(Adam Smith, David Ricardo, Robert Malthus, Chalmers* und *Sadlers)* der neueren Individualisten, (*Jeremias Bentham* und der Benthamiten) der Radikalen, *(John Cartwright, Cobbett, Carlile, Attwood, P. Thomson, Elliot)* der Sozialisten, (*Robert Owen* und Owens Schüler *A. Canbo* und *W. Thompson*).

Das zweite Buch enthält die Entwicklung der Grossindustrie: Verfall der alten Handwerksordnung — Entartung des Merkantilsystems — der Sieg des grossen Kapitals — die Fabrikindustrie — die Lage der Fabrikarbeiter.

Als Anhang folgen am Schluss: ein Vortrag über Handwerk und Grossindustrie und die Belegstellen zum Kapitel über die Entwicklung der Grossindustrie.

Der Verfasser hat, wie er selbst bekannte, nach keiner Objektivität gestrebt, die seine Ansichten verhüllen sollte, er sagte selbst „ich will als Deutscher für Deutsche schreiben.“ Bei einer Charakteristik der hervorragenden Schriftsteller, wie er sie im ersten Bande giebt, war eine streng historische Objektivität auch nicht festzuhalten, und es hätte ihm kein Leser dafür gedankt.

In den früheren Werken *Held's* war noch vielfach nebelhaftes Ringen mit dem Gedanken und eine Vermischung sozialer ethischer Wünsche mit den unerbittlichen Gesetzen des Verkehrs zu bemerken. Es ist, als ob die freie Luft Englands sein Auge klarer, seinen Blick schärfer gemacht hätte. Es tritt dies bereits in der Einleitung hervor, die in kurzer Skizzierung die sozialen Zustände und Klassen Englands schildert. Die des Grundbesitzes sind allerdings zu kurz dabei weggekommen, was den grossen agrarischen Reformen in Irland gegenüber, um so mehr vermisst wird. Die geschichtliche Entwicklung des grossen Grundbesitzes und seines Gegensatzes zur Pächterschaft, ist in Deutschland selbst bei Volkswirten und Staatsmännern bisher zu keiner gründlichen Kenntnis gelangt und ohne diese ist das irische Landgesetz gar nicht zu verstehen. Die grosse zeitgeschichtliche Bedeutung desselben besteht aber nicht nur in einer Friedensschöpfung und Reinigung Irlands von verkommenen und verlorenen, wirtschaftlichen und sozialen Elementen, sondern in der weiterwirkenden Kraft desselben, welche die politische und soziale Grundlage des ganzen alten Englands, die bisher unbestreitbar politische Alleinherrschaft der Bodenaristokratie in der Exekutive wie in der Verwaltung, zerbröckeln und beseitigen wird.

Wie *Held* selbstgeständig sowohl die sozialen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse vom politischen Gesichtspunkte, ja, besonders vom Gesichtspunkt deutscher Politik aus betrachtet, das tritt am klarsten in den „neuen politischen Ideen“ und der konkreten Illustration derselben durch die Biographieen der englischen Volkswirte und Staatsmänner, hervor, welche in dem von ihm behandelten Zeitraum der englischen Sozialgeschichte die öffentliche Meinung beherrschten. *Held* ist hier wesentlich Philosoph, und das hat sein Denken in der Volkswirtschaft eben nicht gefördert; er geht von dem Axiom eines idealen Staates aus, der noch viel ausschliesslicher, als der

ideale Rechtsstaat der Juristen, alle menschlichen Verhältnisse in seinem Bereich ziehen und unter seine Herrschaft bringen soll. Was die Schöpfer aller solcher Staatsideale beim ersten Beginn ihres ätherischen Baues hätte nachdenklich machen sollen, ist die Thatsache, dass ein solcher Idealstaat nirgends vorhanden ist und niemals vorhanden war. *Held* sagt: „Wenn man einmal davon ausgeht, dass ursprünglich die Individuen frei und souverän waren, und den Staat und die Regierungsgewalt durch Übereinstimmung vieler individueller Souveräne eingesetzt haben, so ist der Konsequenz nicht zu entgehen, dass die Summe der Individuen nach wie vor der eigentliche Souverän bleibt und die Verfassung durch das Belieben dieser Summe d. h. praktisch ihrer Majorität jederzeit geändert werden kann. Dieser Konsequenz ist nur zu entgehen, wenn man den Naturzustand und Vertrag ganz verwirft und den Menschen als solchen für naturnotwendig *staatlich* und durch den Staat gebunden erklärt, so dass die *Anfänge des einzelnen Menschen* und der *staatlichen Ordnung* zusammenfallen."

Die Vertragstheorie der Staatsbildung, die *Rousseau* am konsequentesten ausgebildet und damit Öl ins Feuer der Revolution gegossen hat, ist von vielen Staatsrechtslehrern gründlich widerlegt worden. Man sollte dabei nur nicht vergessen, dass ein solcher Vertrag wohl die anfängliche Staatsbildung nicht erklären kann, dass er aber in der Staats-*Entwickelung*, in der Staats-*Fortbildung* eine wichtige Rolle spielt. War die Wiedereinführung der Monarchie nach dem Interregnum der Republik Cromwells 1688 und die Einsetzung Wilhelms III. nicht ein solcher Staatsvertrag? Das hat *Locke* klar erkannt und scharfsinnig auseinander gesetzt; sein Irrtum war nur die Verallgemeinerung dieses konkreten Falles zu einem historischen Gesetz, als ob alle Staatsbildung auf einem solchen Vertrag beruht habe. Die Definition des Staatsbegriffs ist ein gordischer Knoten. *Held* will ihn Alexander gleich durchhauen indem er den Staat identisch mit dem Menschen setzt, indem er nicht wie Ludwig XIV. sagt „der Staat, das bin ich," sondern „der Staat, das ist der Mensch." Sehen wir vom Menschen der Vergangenheit ganz ab. Nehmen wir einmal konkrete Menschen der Gegenwart. Der geborene und in seiner grossen Heimat aufgewachsene Amerikaner wird unter dem Staate nur die Republik verstehen; er begreift nicht, wie man einem König gehorchen könne, er betrachtet das Königtum höchstens als ein gutes Geschäft, an dem so Viele teilnehmen, dass der Rest sich fügen muss. Ganz anders der Russe; er kann sich den Staat ohne den allmächtigen Zar, dessen Willkür Gesetz ist, nicht denken; ja, vor einem halben Säkulum konnte er nicht einmal die persönliche Freiheit begreifen. Die Russen, die 1813 als unsere Bundesgenossen nach Preussen kamen, blickten verächtlich auf unsere freien Bauern herab und meinten: „das sind ja alles herrenlose Leute."

Wenn wir bei den verschiedenen Völkern die Wurzeln ihrer Vergangenheit verfolgen, so lässt sich nirgends ein bestimmter Moment, geschweige denn ein Prinzip der Staatsbildung entdecken. Sie treten als absolutistisch beherrschte Staaten in die Geschichte ein und zeigen mehr oder weniger Spuren „staatlicher Ordnung." Wo wir in der Vergangenheit Zustände entdecken, die denen der heutigen Wilden, der Indianer, der Australier, der Negerstämme in Afrika ähnlich sind, da ist der erste Keimpunkt der Herrschaft immer der Führer im Krieg, an der Spitze eines Stammes, einer Sippe oder einer Horde, der dann in friedlicher Zeit die Herrscherschaft, die er im Kriege gewonnen, befestigt. Die *Entstehung aller Staaten* scheint *der Krieg* gewesen zu sein; die Bildung und Entwickelung „der staatlichen Ordnung" bis zum Rechtsstaate und zu dem auf Selbstverwaltung basierten freien Staate steht auf einem anderen Blatte, das Jahrtausende der Entwickelung umfasst, von unseren Geschichtsschreibern und Rechtsgelehrten aber noch wenig erkannt und beschrieben ist.

Von grossem Interesse im vorliegenden Werke ist die Charakteristik *Burke's*. Die grosse Bedeutung *Burke's* ist bisher deshalb verkannt worden, weil er durch sein Buch gegen die französische Revolution bei den Liberalen aller Länder von vornherein vervehmt war. *Burke* war Aristokrat aber als solcher nicht illiberal, ja, er kämpfte mit edlem Feuer gegen alles gewaltsame Regieren und gegen alle wirtschaftlichen und kommerziellen Monopole. Hätte man seine Stimme gehört, so wären die Vereinigten Staaten heute noch so gut Kolonieen Englands, wie Kanada und Australien. „Noch einmal," ruft er in seiner »Speech on American taxation« aus, „kehren Sie zu ihren alten Prinzipien zurück. Suchen Sie Frieden — lassen Sie Amerika, wenn es steuerbare Objekte hat, sich selbst besteuern — begnügen Sie sich damit, Amerika Handelsgesetze aufzuerlegen, das haben Sie immer getan. Lassen Sie dies den Grund sein für Handelsgesetze, aber belasten Sie sie nicht mit Steuern." In einer anderen Rede sagt er, „die einzige Freiheit, die ich meine, ist die mit Ordnung — die Frage ist nicht, ob Sie das Recht haben, Ihr Volk elend zu machen, sondern *ob es nicht Ihr Interesse ist, es glücklich zu machen.*" Das könnten sich auch neuere Gesetzgeber notieren, welche das Volk durch Lebensmittelzölle elend machen.

Mit edlem Feuereifer, mit sittlicher Empörung gegen die Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen führt er den gewaltigen Kampf gegen die Monopole der indischen Kompagnie.

Held macht ihm allerdings zum Vorwurf, dass er in seinem Kampf gegen Monopole nicht auch Front gegen das „Monopol" des Kapitals mache. „Man sieht, Burke ahnt, dass auch der mobile Reichtum infolge seiner Bevorzugung besondere Pflichten hat; er erkennt auch 1792, dass es in Irland das grösste Übel ist, dass dort durch *Unterdrückung* ein Pöbel

ohne aristokratische Gliederung entsteht — aber wie unentwickelt bleiben diese Ansätze von Gedanken über soziale Verhältnisse! In den Thoughts and Details on Scarcity" von 1795 beweist Burke, dass er keine Ahnung von der grossen Aufgabe des aristokratischen und monarchischen *Staates* hat, das materielle Elend der unteren Klassen zu mildern Der Staat könne, so meint *Burke*, überhaupt und namentlich in Teurungsfragen nichts positiv Gutes schaffen; die Reichen seien nicht zahlreich, ihr Reichtum sei im Gesamtinteresse zu erhalten — öffentliche Zwangsarmenpflege, Lohnregulierung und Beschränkung des Kornhandels seien Verirrungen. Man klage über das Monopol der Kaufleute, aber nur das Monopol der Autorität sei schlimm, *Monopol des Kapitals* sei eine grosse Wohlthat für die Armen. „Nicht durch Brechen der Gesetze des Handels d. h. des *freien Handels, welche die Gesetze der Natur und also die Gesetze Gottes sind,* können wir hoffen die göttliche Ungnade zu besänftigen und irgend ein Übel, über dessen Druck wir seufzen, zu entfernen. Der Staat müsse sich auf die wahrhaft öffentlichen Angelegenheiten beschränken, zu viel Regieren und besonderes Einmischen des Staates in Nahrungsfragen sei vom Übel. Eben das sei der Fehler der sonst so herrlichen französischen Monarchie gewesen, dass sie zuviel regiert und das Volk daran gewöhnt habe, die *Regierung* für alles *verantwortlich* zu machen."

Es liegt hier offenbar ein greller Widerspruch vor, den wir uns nur erklären können, wenn wir annehmen, dass *Held* nicht genau genug im Ausdruck Burke's Ansichten referiert hat. Denn wer so verständig über das Schädliche der Handelsbeschränkung und der Staatseinmischung des Staats in Arbeits- und Nahrungsfragen spricht wie *Burke*, kann unmöglich ernsthaft das Kapital oder den Handel als solche als Monopole auffassen. Der »freie Handel« schliesst aber jedes Monopol aus und, wenn es sich durch Koalition bildet, kann es durch Gegenkoalition gestürzt werden, oder wird von den Inhabern selbst als erfahrungsgemäss ihnen selbst nachteilig aufgegeben. Auch können wir nicht recht glauben, dass *Burke* gesagt habe „nur das Monopol der Autorität sei schlimm;" er hat ja gerade das Monopol der Autorität gegen die Lehren der französischen Revolution verteidigt, und war der glänzendste Lobredner der auf Primogenitur beruhenden englischen Aristokratie, wenngleich er an diese auch, als Mahnung des „noblesse oblige" die Forderung strengster und höchster Sittlichkeit, eine aufopfernde Pflichterfüllung dem Gemeinwesen gegenüber, kurz, eine wahrhaft ideale Menschlichkeit gestellt hat.

Über *Ricardo* finden wir eine Stelle in der er gegen die Verteidigung der Ricardo'schen Methode seitens *Roscher* polemisiert.

„Es ist wunderbar, wie sehr eine auch nur scheinbar der Mathematik verwandte Präzision des Ausdrucks imponiert Hat man doch das Ricardo'sche

Grundrentengesetz allen Ernstes mit dem Newton'schen Gesetz der Schwere verglichen und wie viele deutsche Gelehrte haben in ihrer Harmlosigkeit dieses Gesetz ganz objektiv vom Standpunkt der Wissenschaft geprüft resp. gerechtfertigt, ohne auch nur zu ahnen, dass diese Lehre einfach von dem Hass des Geldkapitalisten gegen den Grundbesitzerstand diktiert war." Wie weit die letztere Ansicht *Helds*, die er aus den kleineren Schriften *Ricardos* gewonnen haben will, aufrecht erhalten werden kann, wollen wir nicht entscheiden. Es ist aber neueren Versuchen gegenüber, die Volkswirtschaft mathematisch zu konstruieren — auf Grund der unsicheren Statistik — gewiss zeitgemäss vor dem „Imponierenden" der mathematischen Präzision zu warnen. Die mathematische Seite volkswirtschaftlicher Verhältnisse, soweit sie wirklich genau eruiert werden kann, ist nur *eine* Seite der tausend Seiten derselben; es ist eben auch hier das Streben zu sehen, die Quadratur des Kreises zu finden.

Wir haben nur weniges aus dem reichen Inhalt dieses Werkes mitteilen können. Die Erbschaft die *Held* mit demselben hinterlassen, wenn auch nur ein Torso, lässt sein frühes Hinscheiden doppelt bedauern; denn bei dem wahrhaft energischen Fleiss seiner Studien und dem ernsten wissenschaftlichen Streben, die er bekundet, kann man annehmen, dass er zu grösserer Klarheit und Präzision des Denkens hindurchgedrungen und ein einflussreicher Lehrer der reinen Volkswirtschaft geworden wäre.

— 3 —

G. A. Grotefend, Regierungsrat. *Kommentar zur preussischen Gesetzsammlung und zum deutschen Reichs-Gesetzblatt.* Authentische Ergänzung und Erläuterung der Gesetze und Verordnungen des preussischen Staates und deutschen Reiches. Aus dem amtlichen Material bearbeitet. Düsseldorf 1882. Druck und Verlag der *L. Schwann*'schen Verlagshandlung. 2 Teile.

Der unermüdliche Bearbeiter des deutschen und preussischen, den Behörden wie Beamten für den täglichen Gebrauch fast unentbehrlichen Gesetzgebungsmaterials giebt im vorstehenden handlichen Werke einen neuen Beweis seiner unausgesetzten Thätigkeit auf dem allgemein zur Orientierung über das Wissenswerte notwendigen Gebiete der Rechts- und Verwaltungskunde, indem er das sehr umfangreiche und wichtige Material, welches in den amtlichen Veröffentlichungen der preussischen Ministerien der Justiz und des Innern und des Reichskanzleramtes seit dem Erscheinen der von Kamptz'schen Annalen und Jahrbücher (1813—1816) enthalten ist, in demselben einer neuen Bearbeitung unterzogen und im Anschluss an die Publikationen in der Gesetzsammlung und dem Reichsgesetzblatte zusammenge-

stellt hat. In dieser Weise wird dem Laien wie dem Berufenen eine bequeme erleichterte und zum praktischen Gebrauch durchaus zweckmässige Handhabe zur Zurechtfindung auf dem Gesetzgebungsgebiete geboten, welche, an Vollständigkeit und Übersichtlichkeit hervorragend, als solche einzig in ihrer Art dastehen dürfte, da sie den gesamten Inhalt der amtlichen Blätter der Centralbehörden des preussischen Staates und des deutschen Reiches, soweit derselbe noch gegenwärtig von praktischer Bedeutung ist, wiedergiebt und überdies die Entscheidungen der Gerichts-, wie der Verwaltungsgerichtshöfe berücksichtigt. Der Kommentar tritt somit an die Stelle der zahllosen Bände jener Blätter und Entscheidungen, deren Anschaffung zu kostspielig erscheint. Sein Wert wird noch erhöht durch die gedrängte aber volle Wiedergabe jener Erlasse etc., soweit nicht ein Auszug oder auch nur eine Erwähnung derselben sachlich als genügend erkannt wurde.

Bei der Bewältigung eines so massenhaften Materials des verschiedensten Inhalts, lag unseres Erachtens die Bedeutung des Werkes vor allem in der *richtigen Auswahl* der Erlasse etc., eine Schwierigkeit, welche selbst dem kundigsten Eingeweihten kaum bewältbar erscheint, da es oftmals sogar erst der Entscheidung der höchsten Gerichtshöfe darüber bedurft hat, ob ein Gesetz oder Gesetzesparagraph bereits antiquiert sei oder nicht. Spricht sich doch ein grosser Teil insbesondere der neueren Gesetze ganz allgemein in einer Schlussbestimmung gewöhnlich dahin aus: „Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben." Durch solche nichtssagende und bequeme gesetzliche Disposition wird dem Richter wie den Behörden und dem Laien die Anwendung und Auslegung der Gesetze in bedenklicher Weise erschwert und alle bisher erschienenen amtlichen — ja selbst die nicht amtlichen — Sammlungen der Gesetze etc. sind deshalb im Gebrauch nur mit grosser Vorsicht verwendbar. Beispielsweise bringt die sogen. v. Rönne'sche Gesetzsammlung (Berlin, Carl Heymann's Verlag) zum Überfluss die in rechtlicher Beziehung bedeutungslose preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, während dieselbe bis auf einen einzigen Paragraphen durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 beseitigt ist.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes scheint diesen gefährlichen Übelstand auch selbst gefühlt zu haben, denn er lässt in sein Vorwort die entschuldigende Bemerkung mit einfliessen, dass trotz grosser Sorgfalt und Aufmerksamkeit einige Erlasse etc. Aufnahme gefunden hätten, welche nicht mehr von praktischer Bedeutung seien. Indes können wir ihm, soweit uns eine nur einigermassen sorgsame Durchsicht seines Kommentars dazu in den Stand gesetzt hat, das Zeugnis nicht versagen, dass ihm in dieser Beziehung ein augenscheinlicher Missgriff schwerlich nachzuweisen sein wird.

Dagegen können wir es nicht unterlassen, eine grössere Korrektheit

des Druckes zu urgieren, welche gerade bei einem solchen Sammelwerk von um so wesentlicherer Bedeutung ist, als Versehen in den Daten und Citaten bei Anwendung der gegebenen Erlasse etc. sehr leicht zu Irrungen Veranlassung zu geben geeignet sind. Beispielsweise ist S. 1273, Bd. I, Z. 5 v. ob. aus dem gegenwärtig vielfach besprochenen Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 statt des § 32 der § 22 citiert, wobei wir übrigens das berichtigte neue Cirkularreskript des Handelsministers vom 30. November 1881 ungern vermisst haben.

Mit dem gerechtfertigten Wunsche, dass dergleichen Irrtümer in einer zweiten Auflage die erforderliche Berücksichtigung finden mögen, glauben wir dem immerhin mühevollen Unternehmen alle Anerkennung zollen und dasselbe als ein dem Zweck entsprechendes, praktisches und verdienstvolles Nachschlagewerk allen beteiligten Kreisen mit Recht umsomehr anempfehlen zu können, als das vom Regierungssupernumerar *Haug* mit grossem Fleiss ausgearbeitete ausführliche Sachregister dessen Gebrauch ungemein erleichtert. — 16 —

Die neuen deutschen Holzzölle von Prof. Dr. *J. Lehr*. Jena 1880. Verlag von *Gustav Fischer*.

In dem Augenblick, wo eine Erhöhung der mit dem neuen Tarif von 1879 eingeführten Holzzölle verlangt wird, ist die obige Schrift, die vor ihrem Erscheinen schon in den Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. abgedruckt war, von besonderem Interesse. Der Verfasser, der, wie es scheint, kein Gegner der neuen Wirtschaftspolitik ist und von derselben „eine allgemeine Besserung unserer wirtschaftlichen Lage" (S. 63) erwartet, lässt das Plaidoyer der Freunde und der Gegner dieser Zölle im Reichstage unparteiisch Revue passieren, und fällt, mit Zuhilfenahme eigener Recherchen, sein Urteil gegen die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben.

Da das Brennholz, wie früher, vom Zolle frei ist, so bezieht sich die Untersuchung wesentlich auf das Bau- und das Nutzholz und dessen nützliche und dem Luxus dienende Fabrikate. Es ist nur anzuerkennen, dass derselbe von vornherein darauf aufmerksam macht, dass die Waldwirtschaft ihrem Wesen und ihrer Natur nach mit der Wirtschaft weder des Ackerbauers, noch der Industrie zu vergleichen ist. Namentlich beim Nutzholz, das nur aus dem Hochwald gewonnen wird, handelt es sich um Umtriebszeiten von 80—120 Jahren. Alle Phrasen vom „Schutz des deutschen Waldes," vom „Schutz der nationalen Arbeit" durch den Zoll fallen damit in ihr Nichts zusammen. Denn es wird weder dem Staate, noch den Kommunen, noch den Privaten unter den Waldbesitzern einfallen, wegen eines Zolles von mehr politischer, als wirtschaftlicher Bedeutung, dem man keine

lange Dauer zutrauen kann, neue Aufforstungen zu unternehmen und damit neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Insofern hat der Verfasser Recht, wenn er zu dem Schluss kommt: „Die Arbeitsaufwendungen, welche pro Jahr und Flächeninhalt im Walde stattfinden, sind verhältnismässig sehr gering; die Einnahmen, welche letzterer gewährt, fliessen zum grössten Teil in der Form von Zinsen und Renten — ich habe hier nur Deutschland im Auge — in die Tasche der Besitzer, so dass *der Schutz weit mehr zu Gunsten der Rente als zu Gunsten der Arbeit* und zwar lediglich im Interesse der ersteren dann gewährt wird, wenn der Zoll keinen Einfluss in der Richtung einer erhöhten Intensität, oder einer Mehrproduktion ausübt."

Ganz richtig; denn kostspielige Aufforstungen würden die Rente bedeutend herabdrücken.

Wem aber nützt der Zoll? Wie der Verfasser versichert, fehlt es an einer Waldstatistik, und was davon existiert ist Bruchstück und oberflächliche Konjektur, gewiss eine unverantwortliche Basis für einen neuen Zoll, der störend in alle Gewerbsverhältnisse eingreift. Wie viel Wald im Privatbesitz sich befindet, weiss Niemand, jedenfalls aber mehr, als die Motive des Gesetzes zugestehen. Dass der Staat und die Kommunen einen bedeutenden Anteil an diesem Besitze haben, ist ausser Zweifel und insofern haben sich die Motive besonders darauf gestützt, denselben als „*Finanzzoll*" zu erklären. Er ist aber auch als Finanzzoll von wunderlicher Beschaffenheit, denn wenn er die Preise in die Höhe treibt, nützt er den einzelnen Staaten und den einzelnen Gemeinden in ganz ungleicher Weise; es hängt vom Zufalle ab, welcher Staat, welche Gemeinde mehr oder weniger Wald besitzt. Diese ungleiche Wirkung eines „Finanzzolles" ist gewiss keine rationelle und einer guten Finanzwirtschaft entsprechende. Die Darstellung, die der Verfasser von der in Frage stehenden Wirkung giebt, ist folgende:

„Von den 13 924 529 Hektaren Wald, welche Deutschland besitzt, befinden sich *rund* 33% in Staats- und 48% in Privathänden. Die übrigen 19% bestehen aus Gemeinde- (18%) und Stiftungswäldern (1%). Hiernach ist der Staat in finanzieller Beziehung an dem Holzzolle doppelt interessiert, einmal, indem ihm eine Einnahme aus dem zu erhebenden Zolle erwächst, dann, indem der gewährte Schutz das Einkommen, welches die eigenen Waldungen dem Staate abwerfen, erhöht, sofern er wenigstens wirklich seinen Zweck erfüllt. Würde in Zukunft die Einfuhr die gleiche Höhe behaupten wie seither, so würde der Zoll im ganzen ergeben:

1. von 20 Millionen Zentnern	à	12,5 Pfg.	=	2 500 000 M.
2. „ 45 „ „	à	5 „	=	2 250 000 „
		in Summa also	=	4 750 000 M.

Bei einem Steigen des Holzpreises um 6 Pfennige würden sich die gesamten Mehreinnahmen des Reiches und der Einzelstaaten auf 7 bis 8

Millionen Mark beziffern, eine geringe Summe im Verhältnis der Wirkung, welche die Schwankungen der Holzpreise in den letzten Jahren ausgeübt haben."

Was die Steuerverteilung betrifft, welche durch den Zoll dahin modifiziert würde, dass ein Wegfall direkter Steuern dadurch ermöglicht werde, so ist dieser für die unteren Klassen ohnedies schon in Aussicht. Für diese Klassen beträgt er höchstens 3 Mark jährlich. Die Lebensmittelzölle betragen aber jetzt schon für die Familie an 30 Mark. Kommt nun noch infolge der Holzzölle eine Verteuerung der Werkzeuge, Möbeln u. s. w. und der Mieten infolge des teureren Bauholzes hinzu, so ist auch hier die Signatur der geplanten Steuerreformen gegeben: alle Steuerlasten auf die wirtschaftlich schwächsten Klassen zu wälzen, ihnen $^1/_{10}$ an direkten Steuern zu erlassen und $^9/_{10}$ an indirekten aufzubürden. Wem nützt aber der Zoll wieder unter den Privaten? „Wie viel Prozente der Waldfläche Deutschlands," sagt der Verf., „zum privaten Grossgrundbesitz gehören und insbesondere, wie viel Festmeter Nutzholz der letztere liefert, kann, da die Forststatistik sehr unvollkommen ausgebildet ist, leider nicht angegeben werden. *Immerhin kommt aber doch eine recht erkleckliche Zahl von Hektaren in Frage. Dafür zeugen schon die eingegangenen Petitionen.*" Es sind also offenbar wieder die *reichen Grossgrundbesitzer*, welche noch reicher gemacht werden durch eine Steuer, welche die Armen noch ärmer macht.

Die Notwendigkeit des Zolles auch vom schutzzöllnerischen Standpunkte aus, um etwa ein starkes Sinken der Preise zu verhindern, leugnet der Verfasser entschieden an der Hand von statistischen Untersuchungen über die Bewegung der Preise von 1860 bis 1878. Diese ist mit Ausnahme der Preise der Gründerzeit von 1873 und der Rückschläge nach derselben eine stetig steigende gewesen mit Schwankungen, wie sie eben bei allen Waren vorkommen. Der Charakter dieser Zölle erweist sich als gemischt aus einem schlechten Finanzzoll und einem Schutzzoll zu Gunsten einer kleinen reichen Klasse von Waldbesitzern, zum Schaden des allgemeinen Verbrauchs und Verkehrs. — 3 —

Blutrache und Totschlagsühne im Deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte von *Paul Frauenstädt.* Leipzig 1881. *Duncker* und *Humblot.*

Der Fortschritt von zügelloser Rache zu geregeltem Strafrecht gehört unbezweifelt zu den bedeutungsvollsten Entwickelungsprozessen, welche die Kulturgeschichte aller Völker kennt. Aber in Deutschland ebensowenig wie in irgend einem anderen Lande hat sich diese Umwandlung plötzlich voll-

zogen. Mit Recht betont der Verfasser des vorliegenden Buches, dass bisher die späten Überreste der Blutrache bei weitem nicht die Beachtung gefunden haben, wie ihre (teilweis noch prähistorische) Blütezeit. Demgegenüber bringt Frauenstädt eine grosse Menge Beweismaterial für die Behauptung bei, dass die Blutrache das ganze Mittelalter hindurch bis gegen das Zeitalter der Reformation hin *in faktischer Übung* gewesen sei, ja dass sie bei aller gesetzmässigen Bekämpfung von Karl dem Grossen an trotzdem auch eine Art rechtlicher Stellung bewahrt habe. Die „Totschlagsühne," ein rechtlich geordnetes Verfahren zum Zwecke der Besänftigung der Hinterbliebenen durch Zahlung einer zu vereinbarenden Geldsumme muss aus einer Zeit stammen, in welcher das Wergeld noch nicht normiert war, und hat sich andererseits bis in die Zeit erhalten, in welcher das Wergeld ein überwundener Standpunkt war. Selbst nach dem ewigen Landfrieden und noch unter der Herrschaft der Karolina kommen vereinzelte Spuren der Totschlagsühne vor, —

Wiewohl nun dieses Sühneverfahren zum mindesten eine dunkle Ahnung von der Möglichkeit der Blutrache zur notwendigen Voraussetzung hat: so konzentriert sich doch das *kulturhistorische* Interesse (und nur dieses kann in unserer Zeitschrift in Betracht kommen) im wesentlichen auf den ersten Teil des Werkes. Dieser betrifft eine der wichtigsten, wenn nicht gar schlechtweg die wichtigste Frage der deutschen Kulturgeschichte, und alles hängt davon ab, was wir von des Verfassers Beweisen für die *faktische Ausübung der Blutrache während des ganzen Mittelalters* halten. Was in seiner Beweisführung zunächst auffällt ist die mangelnde Präzisierung des Begriffes „faktische Ausübung der Blutrache." Wenn heutzutage zwei Brüder mit einem Dritten in Streit geraten, der eine erschlagen wird und der andere den Mörder verfolgt und tötet, so wird dies Niemand als eine „faktische Ausübung der Blutrache" im historischen Sinne bezeichnen wollen. Folglich darf man das in früheren Jahrhunderten ebenso wenig. Der Verfasser hätte nur solche Beispiele von thatsächlicher Ermordung des Totschlägers für sich anführen dürfen, in denen irgend welcher Anhalt dafür sich bietet, dass dieselbe als thatsächliche Ausübung der Blutrache *empfunden* wurde. Der stärkste Anhalt hierfür bietet sich dann, wenn der Rächer wegen seiner That freigesprochen wird. Eine solche Anerkennung findet der Verfasser in einem Strassburger Erkenntnis vom Jahre 1374, in welchem es heisst, dass die angeklagten Rächer „keinen *Mord* damit hätten begangen, dass sie ihre Feinde erschlagen hätten." Dies soll indes keineswegs bedeuten, dass Rache kein Verbrechen sei, sondern nur das eine, dass dieser spezielle Fall sich nicht gerade als Mord qualifiziere, sondern, wie auch aus dem folgenden Teile der Urkunde hervorgeht, nur als Totschlag zu bestrafen sei. Auch hat es durchaus nichts Auffallendes, dass die offene

Gewaltthat nicht als Mord behandelt wird. Die moderne Definition des Mordes ist dem 14. Jahrhundert fremd; das einzige Kriterium des Mordes ist in jener Zeit noch die Heimlichkeit, und diese gerade fehlte in dem Strassburger Falle. Einige andere Beweisstellen scheiden aus anderen Gründen aus (z. B. die Stelle aus den „Apes“ S. 10, in welcher von einer vergangenen Zeit die Rede ist). Interessant aber ist es, wenn man das durchgesiebte Beweismaterial geographisch ordnet. Es sind die friesischen, holsteinischen und schweizerischen Quellen, gegen welche sich schlechterdings gar kein Einwand machen lässt. Im wesentlichen sind es also die Gebiete der späteren freien Bauerschaften, in denen auch noch im spätesten Mittelalter die Blutrache als existent erwiesen ist. Lilienthal (bei Bremen) und Hadeln liegen allerdings ausserhalb dieser Grenzen, aber doch in demjenigen Bezirke des niedersächsischen Rechts, welcher zwischen Friesland und Holstein eingekeilt ist; die Art übrigens, wie der von dem Verfasser mit Vorliebe zitierte „Lübecker Chronist“ (S. 12) von der Blutrache in diesen Gegenden spricht, ist ein vollgültiger Beweis, dass sie im ganzen übrigen Niedersachsen spurlos aus dem Gedächtnis verschwunden war. Er nennt es ihre „schnöde Willküre“ d. h. er hält es für „gekorenes Recht.“ Wenn ein Lübecker Chronist sich also die Blutrache in Holstein nicht anders erklären kann, als dass die Holsteiner diese sonderbare Gewohnheit durch eigenen Volksbeschluss selbst „gekoren“ haben müssten, so muss damals in Lübeck und den ihm rechtsverwandten Gebieten auch die letzte und schwächste Erinnerung an die Blutrache als *allgemeines* Rechtsinstitut bereits erloschen gewesen sein. —

Wiewohl so das Ergebnis des Verfassers wesentlich zu beschränken sein dürfte, so bleibt das, was er an zuverlässigen Resultaten bietet, noch immer beachtenswert genug. Einen besonderen Wert erhält das Buch durch den Abschnitt über das „*Asyl*,“ welcher als beinahe selbständige Monographie um so dankenswerter ist, als es an einer umfassenden Behandlung des Gegenstandes bisher gefehlt hat. Ferner ist dem Werke ein reichhal- „Urkundenbuch“ (meist aus schlesischen Archiven) beigegeben. — 10 —

Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Studien und Vorschläge von Dr. *L. Goldschmidt*, Geh. Justizrath, Prof. an der Universität Berlin. Stuttgart 1882. Verlag von *Ferd. Enke.*

Auf keinem Gebiete wird die Rechtsforschung und die volkswirtschaftliche Untersuchung so leicht zusammenstimmen, wie auf dem des modernen Verkehrslebens. Hier sprosst das Recht aus der Entwicklung des reichen und mannigfaltigen Volkshaushaltes unmittelbar empor; keine Basalte römischer oder altgermanischer Rechtsgrundsätze hindern sein freies Wachs-

tum. Eine solche neue Rechtsbildung hat sich im Genossenschaftsrecht gezeigt, wie es durch den Schöpfer und unermüdlichen Anwalt der deutschen Genossenschaften *Hermann Schulze-Delitzsch* nach langen Kämpfen von der Gesetzgebung des Reiches errungen worden ist. Von *Viktor Aimé Huber* in Angriff genommen, von *Schulze-Delitzsch* vollendet, sich ursprünglich an französische und englische Muster anlehnend, hat, wie der Verfasser obiger Schrift mit Recht hervorhebt, „die deutsche Genossenschaftsbewegung mindestens auf dem Gebiete der Volksbanken die auswärtigen Vorbilder überflügelt und ihrerseits den Einrichtungen zahlreicher europäischer Länder germanischer wie romanischer Bevölkerung als Muster gedient. Sie ist so allmählich zu einem mächtigen Institute von internationaler Wichtigkeit herangewachsen."

Wenn wir bei der Beurteilung von modernen wirtschaftlichen Assoziationen in erster Linie fragen: wie haben sie die wirtschaftliche Probe im Leben bestanden? so dürfen wir darüber ihre rechtliche Seite nicht ausser acht lassen. Ihr Recht ist, ungleich den historischen Rechten anderer Verbände, mit ihrem Bedürfnis entstanden; kann das Recht an sich nichts schaffen, so kann es doch die Geschäfte fördern oder hindern: ohne das Recht der juristischen Person und der Eintragung ins Handelsregister ist eine freie Handelsthätigkeit solcher Assoziationen gar nicht vorzustellen. Eines aber muss hier im Gegensatz zu historischen Rechten festgehalten werden: die wirtschaftliche Probe muss auch zugleich entscheiden, ob die Form dem Wesen entspreche, ob das Recht seinen Zweck, der freien Wirtschaft zu dienen, erfülle. Es stimmt mit dieser wirtschaftlichen Forderung auch die Auffassung des Verfassers, eines Rechtsgelehrten, überein, der das Wesen der Rechtsbildung in unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung eben so scharf als tief erfasst hat. Hören wir seine Charakteristik der deutschen Genossenschaften:

„Entstanden vor jeder legislativen Regelung, ja im Daseinskampf mit einem verkümmerten Vereinsrecht und einem mehr als mangelhaften Sozietätsrecht, ist sie doch zu voller Entwicklung erst unter der Herrschaft einer angemessenen Gesetzgebung gediehen. Die Bedeutsamkeit des formellen Rechtsgewandes für die Entwicklung des ethischen und wirtschaftlichen Gehaltes gesellschaftlicher Einrichtung lässt sich hier in anschaulicher Weise verfolgen. Aber nicht minder klar liegt die Notwendigkeit am Tage, dass *das anwendbare und angewendete Recht stets genau dem inneren Wesen und Zweck des Instituts entspreche.* Erfordert die sozialpolitische Eigentümlichkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ohnedies die äusserste Vorsicht des Gesetzgebers, so leuchtet ein, wie in den immer leidenschaftlicher entbrennenden wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart ein gesetzgeberischer Missgriff, ja ein blosses Zurückbleiben von

Gesetz und Praxis hinter dem jederzeitigen Bedürfnis für den Bestand dieser Assoziationsart überaus gefährlich werden könnte. Sie muss durchaus von dem vollen und berechtigten Vertrauen breiter Bevölkerungsschichten, welche nur teilweise zur wirtschaftlichen Einsicht gelangt oder nach langer Verkümmerung wieder gelangt sind, getragen werden. Eine nachhaltige Erschütterung dieses Vertrauens bedroht nicht lediglich einzelne Genossenschaften, sondern die ganze Einrichtung. Das positive Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ein *Spezial*recht, gleich dem Handelsrecht, welchem man es als Bestandteil angereiht hat. Nicht ein „Ausnahmerecht" zu Gunsten oder zu Lasten gewisser Bevölkerungsklassen, aber doch ein, eigentümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechendes Sonderrecht. Das Reichsgesetz über die Genossenschaften erinnert in seiner, man könnte sagen doktrinellen Unbefangenheit an die Verfassung des deutschen Reiches. Wie hier ein politischer, so ist dort ein sozialer Grundgedanke in ein ziemlich buntscheckiges, juristisches Gewand gekleidet worden; es sind die einzelnen Rechtssätze aus den verschiedensten Gebieten — insbesondere aus dem Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Aktienvereine, der gewerblichen Innung — entlehnt, zur Verzweiflung konstruierender Systematiker, aber auch nicht ohne Schwierigkeiten für die Rechtssprechung, welcher prinzipmässige Auffassung und konsequente Durchführung leitender Gedanken nicht lediglich als äussere Zierde, sondern als innerliches Erfordernis eines zu befriedigender Anwendung geeigneten Gefolges erscheint. Es ist nicht wahrscheinlich, dass dieses Sonderrecht sich jemals in den Rahmen des allgemeinen Gesellschaftsrechts einzwängen lassen wird, so wenig als die von manchen Seiten erstrebte Absorbierung des Handelsrechts durch das allgemeine bürgerliche Recht zuträglich erscheint; ja es kann kaum zweifelhaft sein, dass auch nur der Gedanke des französischen Gesetzes, welches die Genossenschaften als blosse, in einzelnen Punkten modifizierte Abarten der Gesellschaftsgrundformen behandelt, keine Nachahmung verdient. Immerhin aber würde mit der erforderlichen Verbesserung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes, nicht auf die Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs und die damit verbundene allgemeine Revision des Handelsgesetzbuchs, oder auch nur notwendig auf die, wie es neuerdings den Anschein hat, vorher geplante Revision des Aktiengesellschaftsrechts zu warten sein."

Unter den Mängeln des positiven Vereinsrechts und der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist in den Kreisen der Juristen, wie der Volkswirte schon lange die gesetzliche Zulässigkeit freier Erwerbsgenossenschaften mit *beschränkter Haftbarkeit* vermisst worden. Es liegt gerade hier ein bedenkliches „Zurückbleiben von Gesetz und Praxis" hinter den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart vor; es

fehlt gerade hier bei den »immer leidenschaftlicher entbrennenden wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart« an der Lösung wirtschaftlicher Bedürfnisse in schöpferischer freier Thätigkeit und neuen Formen, wodurch wirksamer als durch alle Strafgesetzgebung, der Geist „breiter Bevölkerungsschichten, welche nur teilweise zur wirtschaftlichen Einsicht gelangt sind" von utopistischen Weltumstürzungsplänen abgelenkt werden würde. Gegen die thatsächliche Übermacht des Gross-Kapitals über die Arbeit, die trotz der segensreichen Wirkung des Kapitals auf den Wohlstand und die Kultur einer Nation von einzelnen Besitzern gemissbraucht werden kann, giebt es kein sichreres Heilmittel, als die möglichst freie und vielseitige Assoziation des kleinen Kapitals in den breitesten Volksschichten der Städte und des Landes.

Nur ein Beispiel jener Hemmung der Assoziation. Die freien Baugesellschaften, die in England und namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Gründung beträchtlicher Ansiedlungen, zur Entstehung ganzer Städte geführt nnd namentlich den Bau kleiner Einzelwohnungshäuser befördert haben, werden von den Mitgliedern ohne festen Genossenschaftsverband, aber in genossenschaftlicher Form selbst verwaltet, ohne Verwaltungskosten für Beamte, ohne andere Sicherheiten als eine sichere Bürgschaft für die jederzeitigen Summen, die der Kassierer in die Hände bekommt und die Hypotheken, die die Gesellschaft bis zur Vollzahlung behält. Selbst in der Lage und mit allen Mitteln ausgerüstet gewesen, in Deutschland in etwas modifizierter Form solche Gesellschaften zu begründen, ist der Schreiber dieses daran gescheitert, dass kein Handelsrichter dieselben eintragen wollte, sondern die Umwandlung des Statuts entweder in das einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit, oder das einer Aktiengesellschaft forderte. Sie haben sich aber, wie vorauszusehen war, in beiden Formen nicht als lebensfähig erwiesen, in der ersten, weil bei wenig Bemittelten, auf deren Teilnahme vorzüglich gerechnet war, die unbeschränkte Haftbarkeit keine Garantie der Sicherheit bieten konnte, in der letzteren nicht, weil der Apparat einer Aktiengesellschaft die hierbei notwendige Selbstverwaltung ausser Übung brachte und für den beschränkten Zwang und die in Wirkung tretenden Mittel zu kostspielig war.

Die Frage der gesetzlichen Gestattung von Erwerbsgenossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit, ist im deutschen Reichstag „seit Jahren wiederholt gestreift worden"; der Juristentag sowohl wie *Schulze-Delitzsch* und der Vereinstag seiner Genossenschaften vom August 1881 hatten sich dafür ausgesprochen. Es ist aber im Für und Wider der öffentlichen Diskussion kein Material zu Tage gekommen, das als gute Vorbereitung für gesetzgeberische Fixierung dieses Bedürfnisses, oder für dessen berechtigte Abweisung hätte dienen können. Da erschien, völlig unvermittelt, in der

letzten Session des Reichstags der Antrag *v. Mirbach* und Genossen, die Ausschliessung unbeschränkter Haftbarkeit bei der Bildung von Genossenschaften zuzulassen, und wurde dieser Antrag vom Staatssekretär des Reichsjustizamtes als sehr bemerkenswerter Weg der nicht länger aufschiebbaren Reform des Genossenschaftsgesetzes anerkannt. Von einer sachlichen Vorbereitung aber war keine Spur zu entdecken und der Reichstag konnte also auch praktisch auf die Materie nicht eingehen.

In dieser Beziehung begrüssen wir die Studien des Verfassers als ersten Versuch, die gewünschte Reform positiv zu gestalten und dahin führende Vorschläge zu machen. Wir können jedem Leser, der sich für die Frage interessiert, diesen Abschnitt besonders empfehlen. Als Proben, wie der Verfasser zur Befestigung seiner Ansicht juristische und wirtschaftliche Gründe, wie sie aus der Natur der Sache fliessen, vereinigt, mögen die nachfolgenden Sätze dienen.

Weshalb soll denn für eine Gesellschaft mit so beschränkten Zwecken wie es ein Konsumverein, eine Rohstoffgenossenschaft, selbst ein Kreditverein ist, notwendig die ganze Persönlichkeit eingesetzt werden? Das Gesetz der Ökonomie gilt auch für die Haftbarkeit: Beschränkten Zwecken haben auch nur beschränkte Mittel (wirtschaftliche wie juristische) zu entsprechen. Weshalb soll nicht, wie bei Aktienvereinen der grössere Kapitalist, so bei den Genossenschaften der kleinere und kleinste sagen können: Ich will für diesen begränzten Zweck der Beschaffung billigeren und besseren Rohmaterials, billigeren und besseren Brotes, leichteren Kredits so und so viel von meinem Vermögen einsetzen. *Schaue jeder zu, ob er darauf hin krediticrt?*

„So lange die Genossenschaft sich in räumlich und nach Mitgliederzahl übersehbarem Kreise auch unter wirtschaftlich oder doch gesellschaftlich nahe verbundenen Personen bewegte und sich wesentlich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und in deren Interesse beschränkte, mochte sogar die strengste Form der unbeschränkten, nämlich der zugleich direkten primären und rein solidarischen Haftbarkeit angemessen, oder doch erträglich erscheinen. Aber schon seit geraumer Zeit trägt wohl die Mehrzahl der Genossenschaften einen durchaus anderen Charakter, und gerade diese Wandlung hat zu einer immer weiteren, noch nicht abgeschlossenen Abschwächung der Solidarhaft genötigt; sie macht auch die Zulassung der beschränkten Haft unerlässlich."

Nachdem der Verfasser an einer Statistik der Mitglieder nachgewiesen, dass die Genossenschaften unter starker Beteiligung der bemittelteren Gesellschaftsklassen bestehen, sagt er:

„Mag auch in der Regel der einzelne Genossenschafter unter dem bestehenden Haftsystem noch mehr als bei der erstrebten völligen Beseitigung

der direkten Haftung, thatsächlich in nicht höherem Grade belastet sein, als dies bei einigermassen sichernder beschränkter Haft der Fall wäre, so ist doch nicht nur das Gegenteil möglich, *sondern es führt auch an sich die unbeschränkte Haftung zu einer weitaus drückenderen und gefährlicheren Verantwortlichkeit.* Einmal wird der einigermassen Bemittelte in jeder Krisis durch die drohende Gefahr schliesslich doch sein gesamtes Vermögen oder einen erheblichen, und zwar zunächst ganz unbestimmten Teil desselben einbüssen, weit mehr in seiner wirtschaftlichen Existenz, insbesondere auch in seiner Kreditwürdigkeit gefährdet, als bei dem fixierten Einsatz eines immerhin absolut oder relativ beträchtlichen Kapitals. Sodann *wird sehr häufig gerade infolge der unbeschränkten Haftbarkeit sämtlicher Genossenschafter die Genossenschaftsschuld eine, wie das Vermögen, so auch das wirtschaftliche Bedürfnis der Genossenschaft weitaus überschreitende Höhe erreichen.* Die unbeschränkte Schadlosbürgschaft der Genossenschafter motiviert — zumal bei der schon bezeichneten wesentlichen Umgestaltung vieler Vorschussvereine in Gläubiger- und Händler-Banken — die gefährdendste, gewissenloseste, *bei nur beschränkter Haftung nahezu undenkbare Kreditgebung auf der einen, Kreditnahme auf der anderen Seite;* sie allein ermöglicht häufig die mit dem Ruin der Genossenschaft und zahlreicher Genossenschafter endende leichtsinnigste Bewirtschaftung.

Der Leser wird nach allem, was wir von obiger Schrift mitgeteilt, mit uns übereinstimmen, dass wenige Rechtslehrer befähigter für die Ausbildung unseres gesamten gewerblichen Vereinsrechtes erscheinen dürften, wie der Verfasser derselben. — 3 —

Précis du Cours d'Economie Politique etc. par *Paul Cauwès.* Tome I. et II. Deuxième édition. Paris 1881. *Larose et Forcel.*

Eine unglaublich üppige, mit Dampfgeschwindigkeit arbeitende Fruchtbarkeit in der Hervorbringung dickleibiger Lehrbücher der Volkswirtschaft hat den deutschen Büchermarkt überschwemmt; diese Flut, um nicht zu sagen Sündflut, scheint auch in Frankreich zu wachsen. Das obige Werk bringt uns auf diese Vermutung. Diese meist unreife, geistige Wucherung trägt das entschiedene katheder-sozialistische Gepräge. Schon an sich muss die Vermengung der Politik, der Moralphilosophie, der Sozialwissenschaft und anderer verwandter Doktrinen mit der Volkswirtschaftslehre in einem Buche das Material ins Ungemessene anschwellen lassen. Für eine üppige Phantasie ergeben sich aber soviel neue Beziehungen durch die willkürliche Kombination von wissenschaftlichen und philosophierenden Doktrinen der verschiedensten Art und der verschiedensten Untersuchungsmethoden, dass man eine Anzahl kaleidoskopischer Bilder, unverantwortlicher und wider-

spruchsvoller Gedanken und willkürlicher, abenteuerlicher Projekte neben manchen vortrefflichen Einzeldarstellungen und scharfsinnigen Einzelurteilen mit in den Kauf nehmen muss.

Mögen die Autoren, die auf dem Parquet der politischen Agitation, der behördlichen oder akademischen Stellung als geschickte Mimen sich Ruf erwerben, ihre Buchmacherei noch verdoppeln. „Die Zukunft flicht ihnen keine Kränze" und sie arbeiten schon in naher Zeit nicht für Zukunftsmusik, sondern für Zukunftsmakulatur; denn gelinde beurteilt ist in ihren Werken das Wahre nicht neu und das Neue nicht wahr und jeder, dem es um ernstes Lernen, um ernstes wissenschaftliches Denken zu thun ist, wird doch immer wieder zu den bahnbrechenden Lehrern der Volkswirtschaft zurückgreifen, deren Bücher die Spuren des mühevollen ringenden Gedankens an sich tragen, auf die der alte klassische Spruch Anwendung findet: „Vor der Unsterblichkeit steht der Schweiss."

Ob das vorliegende Werk zu jenen katheder-sozialistischen, die wir oben charakterisiert haben, gehört? — In der Tendenz gewiss — aber es hat den Vorzug, durch keine Verschleierung, durch keine Zweideutigkeit den Lernenden zu verwirren. Es giebt von vornherein klar seinen Standpunkt, es macht Front gegen die Lehre der englischen Schule, es bekennt seine wissenschaftliche (?) Inspiration von *Carey* erhalten zu haben, es bekennt sich zu den schutzzöllnerischen Doktrinen *Careys* und *Lists*, zu dem modernen Staatssozialismus — ja, was eine besonders achtungswerte Aufrichtigkeit ist, es macht keinen Anspruch auf exakte Wissenschaftlichkeit und methodische Analyse und gesteht, dass es deshalb weder die beste Lösung der Fragen, noch die *Ungenauigkeit der Einzelheiten* hätte vermeiden können: „Carey est, entre tous, celui, dont je me plais à reconnaître l'inspiration scientifique." — „La science pure n'est pas toute l'Économie politique; ell n'en est même pas, à beaucoup près, l'objet principal." — „En présenter l'analyse méthodique était, je crois, une tâche utile, mais d'une réalisation dont je ne me suis pas dissimulé les difficultés: je ne puis donc me flatter, dans un si vaste ensemble, d'avoir su toujours, soit donner les meilleures solutions, soit éviter les inexactitudes du detail."

Wer da, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, „hineinfällt", hat es sich selbst zuzuschreiben.

Wenn der Verfasser allerdings sich zur Rechtfertigung seines Standpunktes auf unbestimmte Ausdrücke, wie die *Leroy-Beaulieu*'s stützt: „die Theorie der Güterverteilung bedürfe einer Umarbeitung oder Modifikation", so ist dies eine ebenso schwache Rechtfertigung, als wenn er als Repräsentanten der englischen Schule Autoren wie *Ricardo* und *Malthus* hinstellt. Was *Leroy-Beaulieu* unter jener Modifikation der Theorie der Güterverteilung meint, wird sofort klar, wenn er über die erstaunlichen Lücken der

Intelligenz von *Malthus* und *Ricardo* klagt: „On peut s'étonner des lacunes de l'intelligence de Malthus et de Ricardo, esprits profonds mais étroits". Die Theorieen dieser beiden Volkswirte, die heute auch noch in Deutschland unter sonst wissenschaftlichen Männern Anhänger zählen, möchten wir weniger wie *Leroy-Beaulieu* einer Beschränktheit des Geistes, einem psychologischen Momente, beimessen, als zweien Ursachen, die eine Beschränktheit der Untersuchung notwendig im Gefolge haben: einmal den unrichtigen, unbewiesenen Prämissen, von denen sie ausgehen, und ihrer Verallgemeinerung und dann der einseitigen mathematischen Methode der Schlussfolgerung, welche letztere gerade ernst denkende Geister verlockt hat, dass sie glaubten hier Sicherheit der Argumente gefunden zu haben. Daher sind auch die Widerlegungen dieser Theorieen seitens *Cauwès* von Wert; er muss nur nicht glauben, damit „die Theorieen der englischen Schule" widerlegt zu haben.

Der Verfasser meint, die „orthodoxe Doktrin", d. h die exakt wissenschaftliche Volkswirtschaft habe den Sozialisten eine gefährliche Blösse geboten, weil *Proudhon* und *Marx* ihre Waffen gegen dieselbe aus deren eigenem Arsenal geholt hätten. Aber einmal haben sie dies nicht in gleicher Weise gethan; denn Proudhon steht mit sich selbst in diametralem Widerspruch, indem er die wirtschaftliche Freiheit und die kommunistische gleiche Lohnbestimmung in einem Athemzuge empfiehlt, Marx aber, als geschulter Hegelianer, bleibt in logischer Konsequenz; man kann nur seine Prämissen, sein ehernes Lohngesetz und die Alleinberechtigung der Arbeit am Gewinn als falsche und sophistische Deduktionen aus richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen angreifen, und dann zeigt es doch zu viel Selbstgefühl, wenn er glaubt, als Rechtsgelehrter die Waffen zur Verteidigung der gesellschaftlichen Ordnung gegen diese Angriffe geschmiedet zu haben. Das ist längst und erschöpfend von den Volkswirten geschehen. Was aber seine Untersuchung der Frage (Tome prem. p. 195) betrifft, so ist in derselben, trotz vieler trefflicher Bemerkungen, nichts, was einem kundigen Volkswirte neu wäre, oder einem fördernden positivem Vorschlag zur Lösung der Gegensätze der Interessen der Arbeit und des Kapitals bei der Güterverteilung gleich sähe.

So entschieden wir in allen volkswirtschaftlichen Fragen, welche die Kämpfe der Gegenwart bewegen, wie in der Methode der volkswirtschaftlichen Untersuchung Front gegen den Verfasser und sein Werk machen müssen, so bereitwillig erkennen wir das viele Gute, Scharfsinnige und Lehrreiche an, was in betreff vieler anderer wirtschaftlicher Fragen dies fleissige, geradsinnige und wohlgemeinte Werk dem vorsichtigen und im sicheren Besitze der Wissenschaft befindlichen Leser bringt. — 3 —

Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben. Eine Studie zur deutschen Staats- und Volkswirtschaft von *Ph. Geyer*. Leipzig 1879. *Duncker & Humblot.*

Der Leser erfährt in diesem Buche nichts von dem »was sich der Wald erzählt.« Das muss den Dichtern überlassen bleiben. Auch den natürlichen erhebenden Eindruck, welchen wir empfangen, wenn wir in den stillen Hochwald eintreten und die Wipfel hoch über uns brausen hören, wie die leichte Brandung an der Meeresküste, müssen wir zurückdrängen, wenn wir den Wald als Gegenstand der Volkswirtschaft betrachten; es gilt hier höherwertige Ziele, den Wohlstand und die Kultur der Nation. Unserer Bewunderung des Hochwaldes antwortet der volkswirtschaftlich gebildete Forstmann: »Der zu unserer Zeit in unserer Forstwirtschaft übliche schablonenhafte Hochwaldbetrieb ist eine ganz naturwidrige Erscheinung und geht deshalb mit Unheil schwanger. Nicht nur, dass er Holz von schlechter Qualität produziert, droht er auch die mineralische Bodenkraft zu erschöpfen. Er hindert ferner die Streudecke in ihrem natürlichen Verwesungsprozess und die Waldbäume in der Fruktifikation. Die Folge davon ist eine weitere Verschlechterung des Bodens, sowie eine ungemeine Erschwerung der natürlichen Verjüngung, was nicht nur auf die Waldrente sehr fühlbar zurückwirkt, sondern den Waldbestand überhaupt mit den grössten Gefahren bedroht.«

Der Verfasser entschuldigt die stiefmütterliche Behandlung, welche Wald und Waldwirtschaft seitens der volkswirtschaftlichen Litteratur erfahren hat, nicht bloss mit dem mühevollen und zeitraubenden Studium der heutigen Forstwissenschaft, sondern weit entlastender mit der Thatsache, dass diese Forstwissenschaft erst seit den letzten Dezennien mit Wissenschaft etwas zu thun gehabt, dass sie nicht einmal Erfahrungswissenschaft sondern Tradition und Routine, auf falschen Axiomen beruhend, gewesen sei. Erst seit Professor *Pressler* in Tharand die Forstfinanzrechnung auf richtige Prinzipien gestellt habe, sei der Volkswirt überhaupt imstande, zu beurteilen, wie sich in diesem Produktionszweig der Ertrag zu den aufgewandten Kosten verhalte.

„Die wirtschaftliche Wichtigkeit des Waldes erhellt aber aus der einzigen Thatsache, dass der Staat nicht nur für die eigenen und die kommunalen Waldungen, sondern auch für die Privatwaldungen forstpolizeiliche Gesetze über Rodung, Kahlhieb, Abschwendung, Wiederaufforstung, Waideausübung, übertriebenes Streurechen u. dgl. aufgestellt hat, dass also der Private, so oft die Staatsforstverwaltung auf falschen Wegen wandelt und nach verkehrten Wirtschaftsprinzipien verfährt, die Folgen sowohl als Staats- wie als Gemeindebürger, somit doppelt merkbar an seinem Geldbeutel empfindet; ist er aber nebenbei auch noch Waldbesitzer, dann kommt ihm das Übel dreifach ins Haus.«

Wie verkehrt es dagegen ist, ohne Rücksicht auf das Wohl der Industrie dem Waldbesitzer mit Holzzöllen aufhelfen zu wollen, geht aus einer interessanten Betrachtung des Verfassers über die einschlagenden Verhältnisse in Sachsen hevror. Sachsen ist der gewerbreichste Staat Deutschlands. Nach der Gewerbezählung von 1875 kamen auf 1 Quadratkilometer Fläche in Deutschland 11,9 erwerbsthätige Personen, in Rheinland 26,8 in Sachsen 42,0. Der durch die blühende Industrie in Sachsen gesteigerte Bedarf an Bau-, Nutz- und Werkholz hat es den vorzüglich verwalteten Wäldern ermöglicht das Nutzholz der Staatsforsten vorteilhaft abzusetzen, während es in Bayern zum Teil in Klaftermass aufgeschnitten werden musste. »*Bei der gegenseitigen Wechselwirkung zwischen industrieller Entwicklung und dem Steigen der Holzpreise wird aber umgekehrt durch zu hohe, den lokalen Verhältnissen nicht entsprechende Holzpreise die Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Industrie und Gewerbe gehemmt und beschränkt.*« Es ist also klar, dass Holzzölle, welche eben die Holzpreise über die »den lokalen Verhältnissen entsprechende Höhe« hinauf treiben, die Industrie, welche im Wachstum begriffen, dauernd höhere Holzpreise erhält, schädigen und somit schliesslich gerade denjenigen nachteilig werden, zu deren Gunsten sie eingeführt worden sind.

Der klar denkende Verfasser wirft mit durchdringendem Verstande alle die Kartenhäuser der Vorurteile um, welche, der Vernunft und der Wissenschaft gegenüber so leicht wiegend, sich jahrhundertelang in der Staatswirtschaft wie in der öffentlichen Meinung festgewurzelt haben. Bei seinen überzeugenden auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützten Argumenten fällt es uns wie Schuppen von den Augen und wir fühlen uns erfrischt von der befreienden Wirkung gesunder Gedanken.

Der Volkswirt wird freilich von dem Geschrei über Waldverwüstung wenig berührt werden, wenn er vernimmt, dass der Wald in Deutschland gegenwärtig genau den vierten Teil der Bodenfläche einnimmt, in Württemberg 30%, in Sachsen 31%, in Hessen 33%, in Bayern 34%, im ehemaligen Kurfürstentum Hessen 40.6%, dass im Vergleich mit dem Waldareal die übrige Kulturfläche, Acker, Wiesen, Weide, Weinberg, Garten, kaum doppelt so gross ist wie der Wald, dass in den waldärmsten Gegenden, wie in Preussen, die Holzproduktion nahezu denselben Raum einnimmt, wie der Getreidebau. Aber auch die übertriebenen Vorstellungen über den klimatischen Nutzen des Waldes führt der Verfasser auf ihr wissenschaftliches Mass zurück. Wie ein zu grosser Waldbestand in einem Lande kulturfeindlich ist, so ist er in unserem ohnedies allzukühlen und allzufeuchten Klima auch gesundheitsfeindlich. Alle diese Übel finden aber in verstärktem Masse Nahrung durch den Hochwald. Dieser scheint auch in wirtschaftlicher Beziehung nachteilig zu wirken und ein Forstmann klagt: »Die

zahlreichen, breitkronigen alten Eichen sind seltener geworden, der Umtrieb in den Buchenbeständen hat sich verkürzt, *die Mittelwaldungen mit ihren in vollem Licht stehenden Oberhölzern mussten fast überall dem geschlossenen Hochwald weichen und hiermit sind die Bedingungen reichlicher Fruktifikation zum grossen Teile verloren gegangen.*"

Wir glauben genug zur Empfehlung eines Buches mitgeteilt zu haben, das jedem Gebildeten und namentlich dem Volkswirt reichen Genuss und vielseitige neue Belehrung bietet und eine Lücke in unserer volkswirtschaftlichen Litteratur in achtungswertester Weise ausfüllt. — 3 —.

Freie Konkurrenz oder Staatsüberwachung. Vortrag gehalten im Arbeiterbildungsverein am 30. Januar 1881 von *R. Heigel*, Karlsruhe 1881. Verlag von *J. J. Reiff.*

Es ist heute der Wissenschaft nicht mehr gegönnt, über öffentliche Erörterung längst widerlegter Theorieen zu schweigen, wenn sie mit dem Schein der Wissenschaftlichkeit, wohlgesetzter Diktion und nicht ohne oratorisches Talent in die ungelehrten Kreise des Volkes, in die Arbeiterkreise hineingetragen werden. Es gehört dazu freilich, um Eindruck zu machen, die Stirne oder der Lateiner würde sagen pectus — „pectus facit oratorem" — unbewiesene Sätze als unzweifelhafte Wahrheiten hinzustellen.

Zu diesen gehört die oft gehörte Melodie: Die letzte schwere Krisis könne ihren Grund *einzig und allein* in dem bis 1878 herrschenden Wirtschaftssysteme, in der freien Konkurrenz gehabt haben.

Wenn dieser apodiktische Schluss, abgesehen von den in allen Punkten oft widerlegten Einzelheiten dieser Behauptung wahr wäre, so müssten doch bei entgegengesetzten Zuständen in Zeiten, in denen in einem Lande ein ausgebildetes Protektionssystem, eine ausgebildete Bevormundung und Überwachung der Industrie, also keine freie Konkurrenz geherrscht hat, solche Krisen *nicht* haben entstehen können. Führt man die Krisis ausschliesslich auf jenen Grund zurück, so kann man doch dieser Schlussfolgerung nicht entgehen. Dass dieses aber nicht der Fall gewesen ist, dass jene Staatshilfe kein Schutz gegen solche Krisen gewesen, dieselben im Gegenteil häufig gefördert hat, zeigen die Handelskrisen der älteren Zeit, in Deutschland die Lübecker Handelskrisis (1608—1620), in Holland die Krisis der Tulpenspekulation, die furchtbaren Handelskrisen der Law'schen Banken und der westindischen Kompagnie in Frankreich, der Südseegesellschaft in England u. s. w.

Ein weiteres beliebtes Argument der Gegner wirtschaftlicher Freiheit ist das: „Wenn die freie Konkurrenz die Wirkung hätte, die schroffen Un-

gleichheiten der Güterverteilung auszugleichen, weshalb hat sich diese Wirkung bis jetzt nicht gezeigt?" — und dann werden alle wirtschaftlichen Übel der Gegenwart drastisch geschildert. Abgesehen davon, dass unsere wirtschaftlichen Zustände einen trotz der Einbrüche der Krise unerhörten blühenden Aufschwung genommen haben im Vergleich mit den wirtschaftlichen Zuständen in Stadt und Land vor den Wirtschaftsreformen der Stein-Hardenberg'schen Periode, wird es von den Staatssozialisten stets verschwiegen, dass eine entscheidende Probe der Wirkungen der freien Konkurrenz bisher noch in keinem Lande gemacht werden konnte, da volle wirtschaftliche Freiheit noch nirgends herrscht, dass aber vor allem in Deutschland der *vor* 1879 herrschende Tarif der Eingangszölle noch über fünfzig Nummern *hoher Schutzzölle* enthalten hat. Wie kann man da die volle Wirkung der freien Konkurrenz erwarten? Doch dies alles ungerechnet, so hat noch kein berufener Volkswirt der freien Richtung die freie Konkurrenz als die Panacee für alles wirtschaftliche Wohlergehen hingestellt und sie dargestellt, als ob sie, wie ein „deus ex machina," von selbst Wohlstand brächte und es den Menschen ersparte, alle wirtschaftlichen Tugenden in Thätigkeit zu setzen, um einen befriedigenden wirtschaftlichen Zustand zu erzeugen.

Im Gegenteil ist es von dieser Seite stets zugestanden worden, dass Fleiss, Intelligenz, Geschicklichkeit, wirtschaftliche Energie auch unter dem Protektionssysteme und *trotz desselben* bis zu einem gewissen Grade, d. h. bis die Wirkungen dieses Systems zuletzt alle Kräfte lähmen, allgemeine Wohlhabenheit erzeugen könne. Als Beispiel können hier in gewisser Beziehung die Vereinigten Staaten von Amerika gelten, wenn auch dort bereits die Wirkungen des Schutzzolles grosse Industrieen, wie die der Rhederei niedergeworfen haben. Die wirtschaftliche Freiheit kann an sich nichts schaffen, so wenig wie das Gesetz, aber sie hindert auch keine schaffende Kraft, wie dieses, wenn es korrumpiert ist, sie wird an sich nicht, wie der Autor verlangt „die Harmonie der Kräfte und Interessen" erzeugen, sie ist nur die *Gesundheit, die freie Luft, das Ungebundensein von Fesseln für die schaffenden Kräfte.* Wo diese letzteren aber nicht wirken, wo, wie in manchen südlichen Ländern, Indolenz und die „vis inertiae" eines Volkes oder einer Volksklasse dieselben nicht aufkommen lässt, da wird auch die freie Konkurrenz nichts helfen. Eine Thorheit, wie sie der Verfasser zum agitatorischen Gebrauch komponiert, „die Lehre der sogenannten Manchesterschule von der *automatisch* erfolgenden glücklichen Entwickelung des wirtschaftlichen Organismus auf Grund der allgemeinen Konkurrenz" den Volkswirten freier Richtung aufzubürden, zeugt entweder von Mangel an logischem Denken, oder von Unwissenheit, oder von bösem Willem.

Bei anderen Ausführungen des Verfassers kann man kaum ernsthaft

bleiben, so bei den von ihm entworfenen Bildern der sklavischen Gebunbundenheit der Landarbeiter an den Gutsherrn, der Fabrikarbeiter an den Fabrikanten — zur leichten Rettung aus solchen Fesseln haben die Arbeiter beider Kategorieen von der *Zugfreiheit* eher einen zu grossen, als zu geringen Gebrauch gemacht.

Solches Zeug bietet man einem Arbeiterfortbildungsverein! — Der Autor, der ja sonst ein gebildeter Mann zu sein scheint, sollte sich in der *Volkswirtschaft* erst selber *fortbilden.* Natürlich hat das Ganze nur den Zweck das Finale vorzubereiten, „die erhabenen Ideen" des Fürsten Bismarck von der Staatshülfe „für den Minderbegünstigten im Konkurrenzkampfe" — der aber erst an den Lebensmittelzöllen hungern lernen muss — zu preisen und zu verherrlichen. — 3 —

Die Preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit von *Wilhelm Maurenbrecher.* Stuttgart 1881. Verlag der *J. G. Cotta*'schen Buchhandlung.

Wenn der Verfasser dieser Schrift, der bekannte gediegene Geschichtsschreiber, auf der ersten Seite derselben sagt: »Die Geschichte einer historischen Erscheinung giebt über Tendenz und Ziele derselben den sichersten und zuverlässigsten Aufschluss. An der Hand geschichtlicher Erfahrung lässt sich die Bedeutung und das Gewicht einer die Gegenwart beeinflussenden Thatsache am besten ermessen und erwägen,« — so hat er den glänzendsten Beweis der Wahrheit dieses Satzes durch diese seine eigene Schrift geliefert. Kein denkender Deutscher, der sein Vaterland liebt, wird die Entwicklung des heutigen Kampfes zwischen Staat und Kirche, wie er in Deutschland und vorwiegend in Preussen noch unentschieden schwankt, interesselos an sich vorübergehen lassen; es verdient dieser Kampf den Namen in vollem Masse, den ihm *Virchow* von vornherein gegeben hat, den Namen des Kulturkampfes. Die ultramontane Partei, welche durch die unselige innere Politik der Regierung zum entscheidenden politischen Faktor des Reichstags geworden ist, welche die »balance of power« besitzt, bedroht nicht nur die Urquellen aller Kultur, die freie Wissenschaft und die Schule, sie hat in ihrem Votum für den Tarif von 1879 auch unserem Volkshaushalt tiefe Wunden geschlagen.

Es ist darum von wesentlichem Interesse, diesen Feind aller Kulturentwicklung genau kennen zu lernen und dies wird gründlich nur durch das Studium seiner Vorgeschichte geschehen können, vor allem durch das Studium des Kölner Kirchenstreits, für dessen Wiederholung in seinem für die preussische Staatshoheit so schmachvollen Ausgang bedrohliche Zeichen vorhanden sind. Merkwürdig genug hat sich in der letzten Zeit — und

es ist, als ob *Maurenbrecher* dies prophetisch vorauserkannt hätte — der Streit auch zu dem Kampfobjekt des Kölner Streites, zu dem „der gemischten Ehen“ zugespitzt.

Der Verfasser widerstrebt der theoretischen Lösung der Frage durch Trennung der Kirche vom Staate, weil sie „aller historischen Erfahrung widerspricht und Staat und Kirche sich seit der Erscheinung des Christentums bald gemischt, bald gegenseitig wegen ihrer Grenzgebiete bekämpft haben.“ Wir wollen auch nicht theoretisch darüber streiten, ob dieser Grund stichhaltig ist; für uns liegt die Entscheidung gegen „die freie Kirche im freien Staate“ in der geschichtlichen und täglichen Erfahrung, dass, insoweit und umso reicher und mächtiger eine Kirche sich über der Einzelgemeinde mit ihrem Geistlichen organisiert, dieselbe eine politische Anstalt, *ein Staat im Staate* wird, den der Staat nicht ruhig gewähren lassen, nicht *frei*geben kann, ohne sich selbst aufzugeben und dies umso weniger, wenn dieser Staat im Staate von einem auswärtigen Staate, von einer Weltmacht regiert wird. Denn dies ist Rom heute noch, trotzdem der Papst ein „Johann ohne Land“ ist. Im Prinzip stehen wir hiermit, wie wir zeigen werden, ganz auf dem Boden des preussischen Landrechts.

Die mittelalterlichen, welterschütternden Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum haben zu dem neuesten Streit zwar keine politische Beziehung mehr; da sie aber „die unverfälschteste Ausprägung der kirchlichen Gedanken und Ziele“ aufzeigen, so sind sie zu einer geistigen Rüstkammer der ultramontanen Schriftsteller und der Romantiker geworden, welche den kölnischen Kirchenstreit vorbereitet und mit Geist und Feuer geschürt haben; ja noch heute holen sich die ultramontanen Kämpfer die besten Waffen aus den Ideen jener Zeiten.

Von weit grösserer politischen Bedeutung ist aber das geschichtliche Verhältnis von Staat und Kirche in Preussen seit dem Ende des Mittelalters. Denn Dynastieen haben und befolgen ihre Traditionen so gut, wie die Kirche. Die Darstellung dieser Geschichte in dieser Schrift ist ebenso klar und durchsichtig in der Entwicklung, als treu, historisch und fesselnd in der Diktion.

Der hervorstechendste Zug der kirchlichen Politik aller preussischen Regenten von dem ersten protestantischen Kurfürsten Joachim II. an — sein katholischer Vater Joachim I. hatte noch mit Gewalt den Protestantismus aus seinem Lande ferngehalten — war der der vollständigsten Toleranz gegen alle Konfessionen. Wie Sigismund, der reformierten Kirche anhängend, die Parität der Reformierten und der Lutheraner einführte und ihre Union anstrebte, so haben seine Nachfolger — als mehr und mehr Katholiken durch die hinzugekommenen Provinzen Unterthanen Preussens wurden — dieselbe Toleranz auch gegen diese geübt. Dies war um so erstaunlicher,

als in jener Zeit der Grundsatz galt „cujus regio, ejus religio", als damals die Lehre, dass die Unterthanen der Kirche ihres Fürsten angehören müssten, selbst bei Philosophen wie *Locke* und *Spinoza* Verteidiger fand. Die Praxis hat drastische Beispiele dazu geliefert: in Schweden stand Todesstrafe darauf, wenn ein Protestant zur katholischen Kirche überging und in Frankreich und Österreich wurden die Protestanten durch Dragonaden wieder katholisch gemacht.

Die letzte Entwicklung dieser Politik der Hohenzollern findet ihren Ausdruck im allgemeinen Landrecht; und es ist dieser Zweig desselben, obwohl das Gesetzbuch selbst erst 1794 fertig wurde, unstreitig als Ausfluss des Geistes Friedrich des Grossen zu betrachten.

„Das allgemeine Landrecht stellte seine Grundsätze über die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten gleichmässig, unterschiedslos für die katholische und evangelische Kirche auf." „Ausgangspunkt für alle einzelnen Verfügungen waren *die Verhältnisse der einzelnen kirchlichen Gemeinden. Die Verbindung der einzelnen kirchlichen Gemeinden zu einer Kirche* wurde im Landrecht *gar nicht definiert oder erläutert.* Was bei der katholischen Kirche auffällt ist, dass der Papst nur beiläufig an zwei Stellen erwähnt wird; von den Bischöfen dagegen und ihren Rechten ist oft die Rede. In allen vermögensrechtlichen Dingen sollen die Kirchen die Stellung einer privilegierten Korporation geniessen; sie stehen daher als solche unter der Aufsicht des Staates."

Alle Rechte des Staates, das Placet, der recursus ab abuso, d. h. der Appell an den Staatsschutz gegen Missbrauch kirchlicher Gewalt, wurden aufrecht erhalten; in allen äusserlichen und rechtlichen kirchlichen Angelegenheiten der Geistlichen, die als „mittelbare Staatsbeamte" galten und genannt wurden, hatte der Staat das Überwachungs- und Oberaufsichtsrecht; er nahm an den Bischofswahlen teil, behielt sich die Genehmigung von Exkommunikationen vor und duldete nicht einmal die Ausschliessung aus einer Kirchengemeinschaft wegen Meinungsverschiedenheit.

Obgleich die Ideen, auf denen das Landrecht beruhte, den Grundsätzen der katholischen Kirche direkt widersprachen und nicht einmal das Papsttum anerkannten, hat das Papsttum doch keinen Protest angemeldet und *Papst und Kirche haben sich der Praxis des Gesetzes gefügt.* „Es war das richtige Verfahren, dass der preussische Staat mit der katholischen Kirche theoretisch sich auseinander zu setzen gar nicht versuchte, dass vielmehr der preussische Staat aus seiner Staatssouveränität heraus die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche geordnet."

Damit harmonieren wesentlich die Äusserungen des alten *Schön:* „Der Teil des allgemeinen Landrechts, der über das Kirchenrecht handelt, steht dadurch im Prinzip vorzüglich da, dass von der Kirche gar keine Notiz ge-

nommen, sondern nur von der Kirchengesellschaft, wie sie im Staate existiert, gesprochen wird. — — Die katholische Kirche an und für sich giebt niemals ein Prinzip auf und jedes Negociieren ist zwecklos. Findet es statt, *so kann es nur gute Folgen für die Kirche haben.* Nimmt man aber von der katholischen Kirche und deren Oberhaupt gar keine Notiz, und kennt von Seiten des Staats nur die katholische Kirchengesellschaft, welche im Staate ist, und setzt diese Prinzipe mit der Forderung des unbedingten Gehorsams entgegen, so glaubt sich die Kirchengesellschaft im Zustande des Zwangs, lässt ihr kirchliches Prinzip, dem die Norm des Staates entgegen ist, auf sich beruhen und sucht selbst Ausgleichung auszumitteln, wozu die katholische Kirche an sich und vorzugsweise der Jesuitismus ganz geeignet ist.«

Ein Menschenalter schon nach Friedrichs des Grossen Tode ist der preussische Staat von diesen Prinzipien abgewichen und dadurch in ernste Konflikte mit der Kirche geraten.

Viele von uns Älteren haben die aufregende Zeit des Kölner Kirchenstreites noch mit durchlebt. Für unsere schnellvergessende Zeit und besonders für das Bewusstsein der Nichtkatholiken ist es aber von Wert, die Erinnerung daran in einem treuen Bilde wieder aufzufrischen, wie es in dieser Schrift zu finden. Von gleichem Interesse für unsere Zeit ist die Vorgeschichte desselben. Wie wahr hat sich an der Sendung *Niebuhrs* und *Bunsens* das Wort *Schöns* erwiesen, dass *jede* Unterhandlung mit der Kirche nur dieser zu Gute kommt, wie wahr erweist es sich bei den in der Gegenwart beliebten Unterhandlungen. „Schliesslich erzielte Bunsen in Rom etwas, das er für viel zu halten sich einredete und für viel ausgab, das aber in Wirklichkeit sehr wenig war."

Es handelte sich um die gemischten Ehen. In Preussen galt damals die Verordnung, dass bei gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollten. In Schlesien fand dieselbe keinen Widerstand, am Rhein aber, wo mit dem Zuzug protestantischer Beamten und Offiziere viele solche Ehen zu Stande kamen, verweigerte der Klerus die Trauung, wenn nicht das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben wurde. Dies konnte der Staat nicht dulden. Der Vatikan unterstützte aber die Kleriker. *Niebuhr* kam in den Verhandlungen, trotz ungewöhnlicher Nachgiebigkeit, nicht weiter. *Bunsen*, der ihm in Rom folgte, erreichte mit vieler Mühe ein zweideutiges Kompromiss.

„Ein päpstliches Breve von 1830 hielt an der kirchlichen Anschauung fest, nach welcher das Versprechen der katholischen Kindererziehung eine unerlässliche Bedingung für die Einsegnung einer gemischten Ehe durch einen katholischen Priester bildet, aber es gestattete, dass in bestimmten Fällen *ausnahmsweise* auch ohne ein solches ausdrücklich gegebenes Ver-

sprechen der katholische Pfarrer „passive Assistenz" bei der Trauung leisten dürfe."

Die ganze scheinbare Konzession der Kirche war offenbar in den guten Willen der Ausführung gegeben. So lange der milde, intelligente und patriotisch gesinnte Erzbischof *Spiegel* in Köln lebte, ging alles gut. Eine eigene geheim gehaltene Instruktion desselben an die Kleriker wies diese an, die Worte des Breve im weitesten Sinne und in Übereinstimmung mit den Staatsverordnungen auszulegen und anzuwenden. Nach seinem Tode aber, mit der Wahl *Droste-Vischerings*, der von Preussen selbst vorgeschlagen war, dessen ultramontaner Fanatismus so bekannt war, dass auf die Nachricht hin in Rom der Kardinalstaatssekretär zum preussischen Gesandten sagte „Ist Ihre Regierung toll?" war das Zeichen zum offnen Kampfe gegeben. Das wilde trotzige revolutionäre Treiben desselben, der sogar verdächtig war, einer Verschwörung nicht fern zu stehen, die die Lostrennung der Rheinprovinz von Preussen, gleich der Belgiens von Holland, plante, zwang die Regierung zuletzt, denselben zu verhaften.

Das Ende dieses Kampfes ist bekannt, die ganze Aktion ist in der vorliegenden Schrift aufs lebendigste dargestellt, in ihren Wurzeln, wie in ihrer Entwicklung vor Augen gelegt. *Droste-Vischering* wurde zwar nicht wieder angestellt, aber freigelassen; ja die preussische Regierung sprach denselben in einer öffentlichen Erklärung von dem 1837 gegen ihn ausgesprochenen Vorwurfe revolutionärer Umtriebe frei. „Dem widerspenstigen und staatsfeindlichen Priester wurde damit das Eingeständnis gemacht, dass seine Verhaftung im November 1837 unrechtmässig gewesen. Dem preussischen Staate legte der eigne König das Bekenntnis pater peccavi in den Mund; der eigne König liess sich zu dem Opfer der Staatsehre herbei."

Geissel der Nachfolger *Droste-Vischerings*, in den Formen geschmeidig und von ungewöhnlicher diplomatischer Begabung, erreichte es, dass alle glorreichen Traditionen der preussischen Kirchenpolitik aufgegeben wurden. „Still und allmählich führte *Geissel* die streng kirchlichen, die kurialistischen Anschauungen in die Praxis ein; still und allmählich bemächtigte sich unter *Geissels* Regimente die ultramontane Partei des Alleinbesitzes in der katholischen Kirche."

Wir stehen wieder vor ähnlichen Konflikten, vor der Gefahr eines ähnlichen Ausgangs. Die Maigesetze entsprechen in ihrem wesentlichen Inhalt durchaus den Ideen Friedrichs des Grossen und den Grundsätzen des preussischen Landrechts. „An ihnen festzuhalten, sagt unser Verfasser, ist Aufgabe und Grundbedingung unserer staatlichen Zukunft."

Man hat aber bereits begonnen, die Pfeiler dieser Gesetzgebung einzureissen, man hat an die Stelle des *Gesetzes* die *diskretionäre Gewalt* der Regierung gesetzt, man hat den verhängnisvollen Weg der Verhandlungen mit dem fremden Souverän der Katholiken begonnen.

Eine, die schärferen Kampfesmittel mässigende Revision der Maigesetze hätte die Billigung der Nation erlangt. Der eingeschlagene Weg führt, wenn er nicht verlassen wird, zur Demütigung des Staates, zur Gefährdung unserer geistigen Freiheit und Kultur. Wir schliessen mit den schönen Worten des Verfassers:

„Gerechtigkeit und Billigkeit nach allen Seiten ist und bleibt die sicherste Grundlage des Staates. Ein fester Charakter, welcher mit dem eigenen auch fremdes Recht achtet, trägt die Garantie des Erfolges in sich selbst. Eine Politik, welche die Schranken ihrer Thätigkeit, wie sie in der Natur der Dinge beruhen, selbst achtet, und jeden Übergriffes in andere Sphären sich enthält, wird das Ziel ihres Weges sicher erreichen".

„Auf solchen Bahnen sind einst die grossen Könige gewandelt, welche der Kirchenpolitik des preussischen Staates zuerst ihren ruhmvollen Charakter aufgeprägt haben. Möchte es den Staatslenkern der Gegenwart gelingen, unbeirrt durch Einwirkungen von rechts und links, festen Sinnes und entschlossenen Mutes auf denselben Bahnen vorwärts zu gehen." — 8 —

Traube und Wein in der Kulturgeschichte von Dr. *Georg Thudichum.* Tübingen. *H. Laupp*'sche Buchhandlung.

Das Vermächtnis und die letzte Arbeit des bekannten und verehrten Übersetzers altgriechischer Dichtungen, im 77. Lebensjahre verfasst, mutet uns diese einfache und doch von umfangreicher Gelehrsamkeit zeugende Schrift, die von Traube und Wein handelt, selbst wie die Traube eines liebenswürdigen Geistes an, die von köstlichem in der Spätsonne gereiftem Wein erfüllt ist. Gleich Beeren eines solchen sind auch die einzelnen Kapitel abgerundete und abgeschlossene kulturgeschichtliche und geographische Skizzen über die Herkunft und den Bau des Weines und sondern sich nach folgenden Abteilungen: I. Der Weinstock und seine Herkunft. II. Der Weinbau in Asien und zwar in Ostasien, Mittelasien (Indien, Persien, Mesopotamien, Assyrien, Medien, Kaukasien, Armenien, Kaspisee) und Vorderasien (Arabien, Kleinasien, Syrien, Palästina). III. Der Weinbau in Afrika und zwar in Ägypten, Abyssinien, der Nordküste, Karthago. IV. Der Weinbau in Amerika und Australien. V. Ob Wanderung der Pflanzen? VI. Der Weinbau in Europa und zwar der der Griechen, der Römer, der in Spanien, Gallien und Westfrankenreich, Deutschland, Ungarn und Britannien.

Die Mythe und die Konjektur der Gelehrten haben die Verbreitung gleicher Pflanzenarten über die Erde aus Wanderungen erklärt, die des Weinstocks und des Getreides aus den Wanderungen des Dyonysos und der Ceres, die der gesamten Vegetation von einem höchsten Gebirge der Erde

ab (Linné). — Es giebt ja wirklich solche Wanderpflanzen und Wandertiere, durch Völkerwanderungen verbreitet; so findet sich der Stechapfel (Datura Stramonium) wie eine Wegespur auf den Wanderzügen der Zigeuner bei denen er ein beliebtes Arzneimittel ist, in allen Ländern, die Biene »die Fliege der Bleichgesichter« in Amerika auf der Bahn der vorschreitenden Ansiedlungen der Weissen, das Pferd, das jetzt in wilden, ungeheuren Schwärmen die Pampas durchtobt, als lebendiges Vermächtnis der spanischen Konquistadoren in Südamerika. Wie aber neuere Reisende in Baktrien und in verschiedenen anderen Ländern wilde Abarten unseres Getreides gefunden, so hat man auch in vielen derselben den wilden Wein vorgefunden. Wir haben selbst die hohen massigen Festons gesehen, die in Wäldern Amerikas sich wie Riesenschlangen von Baum zu Baum schlingen, deren Trauben, roh wohl essbar aber herb, von den amerikanischen Frauen zu wohlschmeckenden Konserven eingekocht werden. Und normannische Urkunden berichten, dass die allerersten Entdecker von Amerika, die Normannen, an der nordöstlichen Küste Amerikas gelandet seien, dass ein Rheinländer in ihrer Gesellschaft von einem Ausflug in den Wald zurückgekehrt sei und ihnen zugerufen habe „bleibt hier, das ist ein gutes Land; hier wächst Wein."

Gewiss ist unter den vier Grundelementen eines Landes für Kultur dem Eisen und der Kohle, dem Getreide und dem Weine, der Wein der Göttersohn, der des Menschen Herz erfreut, und scheint schon die ersten Menschen an der ungedeckten Tafel der Natur begrüsst zu haben. „Der Weinstock" sagt unser Autor, „ist älter als alle Geschichte, älter als die Menschheit, auch an der Grenze seines nördlichen Gebietes in Deutschland; seine Blätter und Früchte zeigt das Braunkohlenbergwerk zu Salzhausen in der Wetterau. Die Thäler des Rheines, der Donau, des Amur am Ostende Asiens, Italien, Sizilien, Portugal, Mexiko und Südamerika weisen wildwachsende Reben auf mit guten und mit schlechten Beeren. Jene geben überall Wein, in Deutschland wie am Orontes. Verwildert will man sie nennen, aber der Beweis dafür fehlt.« Candolle hat Armenien für ihr Vaterland erklärt »weil dort die gewaltigsten Weinstöcke von Menschendicke und Baumhöhe die grössten Trauben von gutem Geschmack hervorbringen, aber ähnlich wachsen sie in Kampanien, am Kaspischen Meer, in Kaschmir, am Libanon . . . die übergrosse Naturkraft und Fülle des Wachstums entscheidet hier nicht, in mässigem Klima, auf künstlich verbessertem Boden, von kleinen Trauben werden in guten oder besten Jahren die köstlichsten teuersten Weine der Welt gezogen. Der Geist des Menschen feiert hier seine Triumphe. Der gezähmte Stier, der Genosse der europäischen Menschen hat gegen den Urstier, seinen Stammvater, eine gesteigerte Kopfbildung, rundere Stirne, mehr nach vorn gekehrte Augen, vollkommneren

Gehörgang und kleinere Hörner; ebenso veredelt sich der Weinstock unter der Hand des Menschen, während der wilde mit geringeren Früchten ins Ungeheure auswächst. Ungepflegt, wie auch aus Samen gezogen, bringt er verhältnismässig geringere Früchte, gleich unserem jetzt veredelten Obste.«

Dies ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt, in allen Ländern und seit ältester Zeit die Kultur des Weinbaues nachzuweisen, seines Einflusses auf die Gesittung, seines Zusammenhangs mit der Religion, der Entstehung des Dramas aus den Dyonysos-Festen, seiner Förderung oder seines Verbotes durch mächtige Herrscher, ebenso wie die verschiedenen Arten der Zubereitung des Weines, seiner Aufbewahrung und seiner Verbreitung.

Es finden sich da wertvolle alte Aufzeichnungen wie z. B. die des *Plinius* „dass zu seiner Zeit in den Alpengegenden *hölzerne, mit Reifen gebundene Fässer* gebraucht wurden, in denen der Wein einst zu einem festen Körper gefroren sei"; es deutet dies auf einen frühen Beginn der Kellerkultur, während noch heute in Italien, Griechenland und Spanien der Wein in Schläuchen und thönernen Gefässen aufbewahrt wird. Die strengsten Gesetze gegen das Weintrinken der Frauen wurden in demselben Rom erlassen, das die Schlemmereien eines Lucullus duldete.

„Im alten Rom war den Weibern das Weintrinken verboten. Eine Frau, die aus dem Fass getrunken, wurde von ihrem Mann getötet und der Mann wurde freigesprochen. Eine andere, die die Schlüssel zum Weinkeller genommen, musste Hungers sterben. Man gab den Weibern Küsse, um zu riechen, ob sie Wein getrunken. Eine, die dessen mehr getrunken, als ihre Gesundheit erheischt, wurde von dem Richter ihrer Mitgift verlustig gemacht. Hier ist mehr Roheit, als Simplizität zu sehen."

Andrerseits hat es allerdings auch den Scythen und den nordischen Barbaren verraten, sich mit der Trunkenheit zu brüsten. Der hochzivilisierte Grieche vergass auch beim Weintrinken nicht das *schöne Mass*, das erste Prinzip seiner Lebensweisheit und Anacreon singt

„Nun wohlan, so lasst uns nicht mehr
Mit Getös und lautem Zuruf
Bei dem Wein der Scythentrinkart
Uns befleissen, nein gemächlich
Und bei schönen Liedern trinken."

Die Bachanalien stammen aus dem gesunkenen Griechenland und kamen durch Sklaven nach dem sinkenden Rom. „Auch im Trinken waren sie gründlich, die Römer, auch grandios, wie überhaupt die Untugenden schon in der sinkenden Republik, dann noch viel mehr in der Kaiserzeit, in's Ungeheure gingen. Das Wirtshauswesen war schon ziemlich ausgebildet

und Schenken gab es hinlänglich, wo man warmes Getränk, nach unsern Begriffen Grog, Punsch u. s. w. nahm, von Wein, Würzen, Honig bereitet. Aber das Haupttrinken geschah in den Häusern."

Das starke Trinken scheint nicht urgermanisch gewesen, sondern von den Römern eingeführt worden zu sein. Im Gegenteil wehrten sich die grössten und die kriegerischesten germanischen Stämme, wie die Sueven und die Nervier, nach Cäsar, gegen die Einfuhr des Weines, weil er die Menschen verweichliche. Anders die Gallier in Rhätien und Vindelicien, die so weinbegierig waren, dass sie für einen Krug italienischen Weines einen Sklaven hingaben. Wie alle Anfänge deutscher Grösse, so führt auch die Weinkultur des Rheines in den frühesten Standorten, wie Ingelheim und Rüdesheim, auf Karl den Grossen zurück.

Was wir hier gegeben, sind nur einige Tropfen aus dem vollen Becher des Wissens über Traube und Wein, den uns die gelehrte und anmutige Schrift bietet. — 3 —

Lexikon des Handels und Gewerberechts für den Kaufmann und Gewerbtreibenden von Dr. jur. *Arthur Löbner.* Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Zittau. Leipzig 1882. Verlag des Bibliographischen Instituts.

Im geschmackvollen braunen Leinwandeinband — eine gute englische Sitte, Bücher gleich gebunden in Verkauf zu bringen — wird uns hier ein vortreffliches Nachschlagebuch geboten, das allen Kaufleuten und Gewerbetreibenden empfohlen werden kann. Es ist nicht Jedermanns Sache, Gesetzbücher durchzustudieren und die Aufklärung für einen bestimmten Fall zu finden, die er sucht. Auch würde die Anschaffung und das Studium der hier behandelten Gesetzgebung für den praktischen Geschäftsmann zu viel Kosten und Zeitverlust verursachen; denn sie umfasst ausser den Bestimmungen des Handelsrechts und der Gewerbeordnung auch nähere Auskunft über Wechselrecht, Konkursverfahren, zuständige Gerichte, Gerichtskosten, Stempelgebühren, Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Fabrik- Patent- und Verkehrswesen u. s. w. und giebt gelegentlich die betreffenden Formulare. Die Lexikonform ist hier die einzig richtige gewesen und dem Verfasser kam seine doppelte Eigenschaft als gelehrter Jurist und Sekretär einer Handels- und Gewerbekammer wohl zu statten, da er, in lebendiger Fühlung mit den praktischen Bedürfnissen der Geschäftswelt, den richtigen Blick für alles hatte, was aus der Gesetzgebung der Verwaltung und dem Gebrauch wichtig ist, um gesammelt zu werden. — 3 —

Lexikon für Theologie und Kirchenwesen von Dr. *H. Holtzmann* und Dr. *R. Zöpffel,* ord. Professoren in Strassburg. Leipzig 1882. Verlag des Bibliographischen Instituts.

Dieses Werk — Lehre, Geschichte und Kultur, Verfassung, Bräuche, Feste, Sekten und Orden der christlichen Kirche und das Wichtigste aus den übrigen Religionsgemeinschaften umfassend — giebt über Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Kirchenverfassung und das Verhältnis der Kirche zum Staate nach ihren einzelnen Religionsgesellschaften, das Wesentlichste in kurzer und doch für den allgemeinen Gebrauch erschöpfender Darstellung. Streng objektiv gehalten, ist es lehrreich und annehmbar für den Laien der verschiedensten Glaubensbekenntnisse und ein wahres Bedürfnis in einer Zeit, wo die kirchlichen Fragen sich in den Vordergrund der Politik gedrängt haben und vermittelst politischer Waffen das ganze sittliche Leben und selbst den Haushalt der Gesellschaft bedrohen. Man kann den Verfassern das Zeugnis nicht vorenthalten, dass sie die Aufgabe, die sie sich gestellt, in vorzüglicher Weise gelöst haben. — S —

Geschichte der aufgeklärten Selbstherrschaft und der Wiedergeburt der Sitten von *Stephan Gätschenberger*, Verfasser der Geschichte der englischen Litteratur. Leipzig 1881. Verlag von *Otto Wigand.*

Preussen besitzt jetzt eine Provinz, in der früher ein Regent herrschte, an dessen Hofe es zwei allmächtige, gunst- und stellenvermittelnde Personen gab, einen Kurpfuscher und einen Barbier. Diese Erfahrung neuerer Zeit rechtfertigt das Motto dieses Buches, das „aus den Gesprächen eines grossen Staatsmannes" citiert wird: „Ich wünsche nicht, dass mein König, den ich hochverehre, absolutistisch regieren möge; denn unter einer solchen Regierungsform kann schon ein raffinierter Kammerdiener alles durchsetzen." Diese mögliche Folge der Selbstherrschaft erschöpft aber nicht die interessante Aufgabe die sich der Verfasser gestellt hat, dessen Geschichtsbehandlung wir auch für dies Buch das Lob zuerkennen müssen, das ihm die Revue contemporaine über seine Geschichte der englischen Litteratur erteilt hat, „dass man so Geschichte schreiben müsse, oder gar nicht", der auch hier uns nicht mit der Aufzeichnung von Kriegen und grossen Staatsaktionen abspeist, sondern in der breiten geistigen und ethischen Strömung der Zeiten und ihrer massgebenden Persönlichkeiten mit sich führt.

Was der Verfasser dem Bewusstsein seiner Zeitgenossen einflössen oder wieder in Erinnerung bringen will, können wir nicht kürzer und konziser fassen, als er selbst es in seiner Vorrede gethan hat.

„Die aufgeklärte Selbstherrschaft par excellence, deren Geschichte den

Inhalt nachfolgenden Werkes bildet, beginnt eigentlich mit dem Hubertusburger Frieden, (1763), „als der König und die Kaiserin des langen Haders müde," endlich zur Einsicht gelangten, dass, was früher durch ein dreissigjähriges Gemetzel nicht gelang, auch durch ein siebenjähriges nicht zu erreichen sei — also die zwei um die Obmacht ringenden deutschen Mächte zum *friedlichen* Wettkampf der inneren Stärkung ihrer Reiche übergingen, das Regieren zur Kunst, zur Wissenschaft erhoben ward. Die unsterblichen Namen Friedrich II., Joseph II., Katharina II. sind als die Repräsentanten dieser Richtung zu betrachten. Doch lässt sich ihr Streben erst ins rechte Licht setzen durch die Erkenntnis des Einflusses, den die sogenannte Aufklärungsperiode auf sie ausübte, jene gewaltige Bewegung der Geister und Gemüter, die eintrat, als die Tyrannei, der Zwang, die Unduldsamkeit und Sittenlosigkeit des zentralisierten Romanismus verdrängt wurden durch den freien föderativen Geist, zuerst nach Vertreibung Jakobs II. aus England, dann, als das geistige Joch der Jesuiten auch in anderen Ländern abgewälzt war. Wie vordem die vom Druck der Scholastik befreiten Geister, so feierte jetzt in England, in Holland, in Deutschland der vom Druck des französischen Absolutismus und Jesuitismus befreite deutsche Genius eine zweite Renaissance, eine allgemeine Wiedergeburt der Sitten und Kritik, zu der sich in Deutschland auch die Renaissance der Künste gesellte. Letzteres holte reichlich nach, was ihm im 16. Jahrhundert durch politisches Missgeschick verkümmert worden war. *Lessing, Kant* und *Hamann*, als Produkte des ethischen Gehalts des protestantischen Befreiungskrieges, *Herder*, als Typus der Universalität und des Kosmopolitismus jener Zeit, *Schiller* und *Gœthe*, als die feinsten dichterischen Blüten der durch Hellenismus zum Schönheitskultus gediehenen deutschen Idealität und Philosophie, endlich *Gluck, Mozart, Hayden, Beethoven,* welche, nachdem unter Joseph I deutsches Herz und Gemüt regierten, diesem deutschen Herzen und Gemüt einen Ausdruck verliehen, der sich nur vergleichen lässt mit dem, was neuplatonische Idealität, gepaart mit italischem Schönheitssinn, durch *Michel Angelo* und *Raphael* in der bildenden Kunst schufen."

„Welche ruhmvolle Zeit des deutschen Geistes und Herzens! Wie sehnsüchtig kehrt sich dahin unser Blick in einer Epoche, in der der Idealismus durch sogenannten Naturalismus, der Kosmopolitismus durch Nationalitätenhetze, die Toleranz durch Religionshass, Humanität durch Klassenkampf, *Kants* Sehnsucht nach ewigem Frieden durch eine Serie blutiger Kriege ersetzt wurden, die in Deutschland eine solche Wandlung der Ansicht bewirkten, dass die Leistungen eines ziemlich obskuren Reitergenerals über jene eines *Lessing* gesetzt werden konnten! In solcher Zeit, die aus Deutschlands Ruhm uns einen Vorwurf macht, mag eine Schrift, wie diese nicht ganz unnütz erscheinen."

Der Verfasser bemerkt, dass er Neues nicht biete, als das, was er während seines dreijährigen Aufenthaltes in Pest in ungarischen Archiven in betreff der Regierungszeit Josephs II. gefunden habe, aber neu ist jedenfalls die kulturgeschichtliche Aufgabe in der Begrenzung und Fassung, die ihr der Autor gegeben hat. Insofern ist der Titel zu weit formuliert, er hätte den Zusatz erhalten sollen, „von Mitte des 17. bis Ende des 18. Jahrhunderts“, oder, „von Richelieu bis zur ersten französischen Revolution.“ Denn in der Einleitung zeigt der Verfasser selbst, dass für die Aufgabe, die Leistungen des aufgeklärten Despotismus darzustellen, schon Repräsentanten dreitausend Jahre vor unserer Zeitrechnung in China im Kaiser Hiao, dann weiter in Ägypten im Pharao Amasis, in Griechenland im Peisistratos und Alexander dem Grossen, in Rom in Augustus u. s. w. zu finden waren. Es ist aber allerdings zu beachten, dass alle diese Erscheinungen grosser und aufgeklärter Herrscher, die das Wohl ihres Volkes fördern wollten, Einzelerscheinungen waren, die im weiteren Strom der Geschichte wieder untergingen ohne weitere Spuren zu hinterlassen, als in der Stille fortwachsende Kulturkeime, während die Zeit, welche der Verfasser behandelt, eine wahre Ära aufgeklärter Selbstherrscher war, eine Ära, in welcher die Selbstherrschaft vor dem Einbrechen der Revolutionssündflut ihr letztes Können aber auch ihre wirtschafts- und kulturfeindliche Unfähigkeit gezeigt hat.

Es ist zur „fable convenue“ geworden, für die letzte industrielle Krisis das Wirtschaftssystem freier Richtung, das als gute preussische Tradition mit der Gründung des deutschen Reiches auf ganz Deutschland ausgedehnt worden ist, einzig und allein verantwortlich zu machen, obwohl jene, in protektionistischen Staaten, wie in Österreich, den Vereinigten Staaten und Frankreich nicht minder verheerend gewirkt hat. Als Gegenteil dieses Systems in allen seinen Beziehungen kann man das System Colberts in Frankreich ansehen, das mit raschem Aufblühen von Handel und Industrie begann und mit allgemeiner Verarmung des Landes und dem drohenden Staatsbankerott endigte. Da erschien ein Schotte, der Gründer *Law*. Nichts was in den Gründungen der siebziger Jahren vorgekommen ist, reicht nur im Entferntesten an die grossartigen Dimensionen dieses Gründerschwindels, *der nicht unter der Herrschaft eines freien Wirtschaftssystems*, sondern unter der des Colbert'schen Systems, des Ideals unserer Schutzzöllner und Staatssozialisten sich abgespielt hat. Es ist lehrreich, den Verlauf dieses *mit königlicher Genehmigung und Teilnahme* betriebenen Gründerschwindels, der mit *auswärtiger Kolonisation* begann, ins Gedächtnis der Zeitgenossen zurückzurufen.

„Law war fashionabler Spieler, der seit dem Jahre 1714 in Paris sich in vornehmen Zirkeln bewegte und nach dem Tode Ludwig XIV., als die französischen Finanzen im Zustande der äussersten Zerrüttung sich befanden

und der Bankerott unvermeidlich schien, als rettende Idee die Einführung von Papiergeld vorschlug, die er schon vorher dem Herzog von Savoyen, wenn auch ohne Erfolg, empfohlen. Er schlug die Errichtung einer Nationalbank vor, welcher das Recht zustehen sollte, auf Grundlage der königlichen Domänen und Einkünfte Noten auszugeben. Das Projekt wurde zwar von der Regierung in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse nicht genehmigt, *Law* dagegen die Konzession zur Gründung einer Privatbank verliehen mit dem Rechte der Notenausgabe, welche auch die Steuereinnehmer in Zahlung nehmen durften. Dieses neue Cirkulationsmittel wurde beliebt und verfehlte auch die Wirkung nicht, den auswärtigen Handel Frankreichs wieder zu beleben. So sah sich die Regierung angesichts der glänzenden Resultate der Bank veranlasst, sie im Jahre 1718 in Staatsregie zu nehmen. Bisher hatte diese Bank sich nur auf Bankgeschäfte beschränkt und hätte, in solchen Schranken sich haltend, auch fernerhin nützlich wirken können. Nun nahm sie aber das Aussehen einer Handelskompagnie zur Durchführung auch der wildesten Spekulationen an, z. B. der *Kolonisation* des Mississippilandstrichs, übernahm das *Tabaksmonopol*, das Privilegium und Vermögen der Senegalkompagnie, das Monopol des Handels mit Ostindien, China, der Südsee, die Verwaltung der Münze, die Pacht sämtlicher Steuern und anderer Staatseinnahmen, so dass in dieser „Indischen Kompagnie", wie sie sich jetzt nannte, sich die gesamten Handelsinteressen, wie das gesamte Geld Frankreichs konzentrierte. *Law* der Hauptgründer, war der einflussreichste, der gefeiertste und gesuchteste Mann Frankreichs, weit grösser, als später die *Pereira* und *Mires*, er kommandierte am 1. Mai 1720 eine Armee von 2696 Millionen Papierzettel."

„So grenzenlos verblendet war schon damals die Welt, so gierig, ohne Arbeit Reichtum zu erwerben, dass die Aktien bald auf das Zehnfache, ja das Zwanzigfache ihres ursprünglichen Wertes stiegen. Die Raserei hatte alle Gesellschaftsklassen ergriffen. Jeder wollte auch reich werden, Häuser und Landgüter kaufen. Selbst Gelehrte, die den Schwindel durchschauten spekulierten doch; am gesamten Hofe enthielten sich nur fünf Personen der Spekulation und diese wurden für Narren gehalten. In der Strasse Quinquempoix, welche als Börsenplatz benutzt wurde, zahlte man für ein Haus 10,000 Livres monatliche Miete. *Law's* Vorzimmer ward von schönen Damen überfüllt, welche die Überlassung einiger Mississippiaktien erschmeicheln wollten. Dasselbe thaten Bischöfe, die höchsten Richter, Herzöge, Fürsten. Sie mussten alle bei *Law* antichambrieren, während er Piquet spielte. Selbst Pairs von Frankreich liess der schottische Abenteurer oft sechs Stunden warten ehe er ihnen Audienz schenkte. Er schien ein Halbgott, hatte mehr Schmeichler als der Regent selbst, ja vor seinen Lakaien bückte sich bettelnd die hochmütige Aristokratie Frankreichs. In der That

wurden auch manche Leute in wenigen Tagen enorm reich. Köchinnen, Lakaien, Kutscher von gestern, strahlten heute in kostbarsten Kleidern und Juwelen in der Oper, in ihren Karossen. Geld cirkulierte in Unmasse; auch die untern Volksklassen konnten sich früher nicht gekannte Genüsse erlauben und wenn auch der Preis aller Waren riesig stieg, schien das doch kein Unglück für's Volk; denn die Löhne erhöhten sich dem entsprechend. Die Geschäfte, namentlich die dem Luxus dienenden, gingen wie nie zuvor. In drei Monaten führten die Pariser Silberschmiede Bestellungen aus im Betrag von 140 Millionen Francs. Paris war überfüllt von Fremden, die gekommen waren, ebenfalls in indischen Aktien zu spekulieren; im November 1719 zählten sie nach Hunderttausenden, welche zum Teil auf Getreideböden wohnen mussten. Auf Spaziergängen zeigte man einen Kleiderluxus, bei dem Gold und Sammet die Hauptrolle spielten, namentlich im Winter 1720 hatte der Luxus und die Verschwendung ihren Höhepunkt erreicht. *Law*, der Abgott des Landes, der Gegenstand des allgemeinen Enthusiasmus, trat jetzt zum Katholizismus über, um nun auch die höchsten Würden, Ämter und Ehrenbezeigungen entgegen nehmen zu können. Er wurde zum Generalkontrolleur der Finanzen ernannt, zu einer Stellung, welche der eines Premierministers entsprach. Die Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zum Ehrenmitgliede, die Dichter besangen den Erlöser Frankreichs, ganz Europa feierte ihn, Schottland war stolz auf die Ehre, sein Geburtsland zu sein, der Sohn seines Landesvaters, Kronprinz *Georg von England*, spekulierte selbst tapfer mit in Mississippiaktien. Im Januar 1720 befand sich Geld in solchen Unmassen in der Bank, dass diese sich zu Darlehen gegen zwei Prozent Zinsen erbot, aber plötzlich änderte sich die Situation, als manche im Glauben, eine solche glänzende Lage könne unmöglich von Dauer sein, zu verkaufen begannen und das Bargeld in's Ausland sandten. Wie das Vertrauen, wirkt Misstrauen bei Börsenspielern epidemisch. Bald war eine halbe Milliarde Livres Bargeld aus der Bank entnommen und in's Ausland gewandert und als die Regierung mit Dekreten, Einschränkungen und Verboten dazwischen fuhr, um dem Einhalt zu thun, da war der Krach fertig. Mit *einem* Schlage, so plötzlich, dass man dem Verlaufe des Zersetzungsprozesses kaum folgen kann, waren die Franzosen, die eben noch über ihren Aufschwung triumphiert, von Wut und Verzweiflung ergriffen. Den Gebrauch des Bargeldes konnte man zwar verbieten, aber das Vertrauen in die *Law*'schen Noten dadurch nicht wieder herstellen, die niemand mehr in Zahlung nehmen wollte. Jeder erkannte, dass *Law's* Projekt nichts, als eine glänzende Seifenblase gewesen, die jetzt zerplatzt sei. Er, der Regent und alle, welche das Projekt unterstützt, wurden ebenso verwünscht, wie sie vor dem gepriesen worden waren. Die Banknoten, die das Vierfache des im Lande

cirkulierenden Geldes betrugen, waren jetzt Makulatur. Man hätte deren hunderttausende besitzen und doch verhungern können. Am 27. Mai stellte die Bank ihre Zahlungen ein und erhielt *Law* seine Entlassung. Seines Lebens nicht sicher musste er durch Truppen geschützt werden. Es drohte eine Revolution auszubrechen; denn tausende von Familien waren jetzt an den Bettelstab gebracht, namentlich solche aus dem Mittelstande. Dagegen hatte der Regent seine eignen Schulden und grossenteils auch die des Staats sich durch diese wenig löbliche Operation vom Halse geschafft, auch Günstlinge und Höflinge hatten bei dem allgemeinen Ruin, bei dem furchtbaren Schlage, von dem sich die Nation lange Jahre nicht erholen konnte, kolossale Vermögen sich erschwindelt."

Wie wenig Menschen, selbst bedeutende Menschen aus der Geschichte, ja aus der jüngsten Vergangenheit hinter ihnen lernen, zeigt das Beispiel Friedrichs des Grossen. Die furchtbare Erschütterung Frankreichs und Europas durch den Lawschen Bankbruch musste er in seiner Jugend selbst mit erlebt haben. Die Verachtung, die sich die Regierung durch ihre Beteiligung zuzog, konnte ihm nicht fremd sein. Er hätte die Gefahr erkennen sollen, die durch die Einmischung des Staates in Industrie und Handelsgeschäfte für denselben entsteht. Trotzdem ging er nach seinen glorreichen Kriegen dieselben Wege in seiner Steuer- und Handelspolitik, verlieh Adelsgesellschaften das ausschliessliche Recht zum Getreidehandel auf der Elbe, errichtete das Salzmonopol als Regie mit dem Zwang für jeden Unterthan, jährlich vier Metzen Salz zu kaufen, das Tabaksmonopol, das Kaffeemonopol. Als er aber eine Staatsbank gründete und den Bankzwang einführte, war „der Krach, die äusserste Verwirrung in alle Handelskreise der preussischen Monarchie getragen".

„Die Art, wie der Privathandel Preussens vernichtet wurde, um die königliche Kasse zu bereichern und jene, die einen Teil des Gewinnes von ihren Monopolen dahin fliessen liessen, glich vollständig der verkehrten Spekulation jener Frau, die der Henne, welche die goldenen Eier legte, den Hals umdrehte. Ähnliches Loos ward aber auch der einheimischen Industrie bereitet. Die Minister, welche der König aufgefordert, den Gründen nachzuforschen, warum Handel und Gewerbe im Lande zu Grunde gingen, konstatierten, dass nicht auf den Krieg die Schuld der Zerrüttung aller Geschäfte falle, sondern dass erst seit den Friedensjahren 1765 und 1766 alle Fabriken stille ständen. So gesund und solid war die preussische Industrie gewesen, dass sie selbst die Stürme des siebenjährigen Krieges überlebt hatte; es bedurfte der unersättlichen Steuerschraube, der Monopole, der Regie, um sie zu Falle zu bringen. Als Ursache bezeichnen die Minister die Teuerung der nötigsten Lebensmittel durch das Monopol des Getreidehandels und des Brennholzes, dann die levantinische Kompagnie, die alle

Fabrikanten von Baumwollenwaren ruiniere, und das Monopol des russischen Handels, das ebenso schädlich wirke, „denn es sei unerträglich und gegen die Natur des Handels, die Kaufleute zwingen zu wollen, nur von einem einzigen Hause ihre Waren zu beziehen". Der Verfasser der Denkschrift, welche die Minister einreichten, Finanzrat *Ursinus* wurde zu lebenslänglicher Schanzarbeit in Spandau verurteilt.

Dürfen wir uns da wundern, dass der loyal gesinnte Schriftsteller *Dohm* schrieb, „es seien so harte und ungewohnte Abgaben eingeführt und durch eine solche Beschränkung aller natürlichen Freiheit beigetrieben worden, dass der König sich gar nicht getraut habe, hierbei Deutsche als Werkzeuge zu gebrauchen, aus Furcht, *diese besässen dabei zuviel menschliches Gefühl*. Von jener Zeit an hätten die Unterthanen in dem Könige keinen Landesvater mehr erblickt, sondern einen durch lange, blutige Kriege abgehärteten Tyrannen, der immer auf neue Entwürfe zur Vergrösserung sinnend, nur bedacht sei, das nötige Geld durch Fremde von seinem Volke herauszupressen".

Wir haben, selbst ergriffen von den tiefen ähnlichen Schäden, die unserem Staatsleben, unserer Freiheit und unserer Kultur aus gleichen Ursachen drohen, nur die Schattenseiten der Selbstherrschaft aus dem Buche des Verfassers ausgelesen. Mit objektiver geschichtlicher Gerechtigkeit schildert derselbe aber ebenso die glänzenden Seiten derselben und die historische Mission derselben, die starren Ständerechte niedergebrochen zu haben. Damit aber, dass die dadurch gewonnene Macht gemissbraucht wurde, das Volk auszusaugen und dem gedemütigten Adel und einer Schar bürgerlicher Emporkömmlinge ebensolche Vollmachten dazu zu verleihen, ist die Revolution vorbereitet worden, die, im vulkanischen Frankreich ausgebrochen, ganz Europa erschüttert hat. Gleiche Ursachen werden in der Geschichte aber immer gleiche Wirkungen hervorbringen. — 3 —

Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1808 von *Adolf Beer*. Prag 1881. Verlag von *F. Tempsky*.

Eine dornige Aufgabe, der sich der Verfasser unterzogen hat, und doch muss sie in jedem Staate gefertigt werden, wo das Volk Anteil an der Regierung hat und die Leistungsfähigkeit der grossen politischen Anstalt, Staat genannt, wie sie in dessen Soll und Haben erscheint, zum öffentlichen Bewusstsein kommen soll Diese Aufgabe aber ist in Österreich, wo der Staat eben nur eine politische nicht zugleich eine nationale Anstalt ist, zerrissen und geplündert von eifersüchtigen und habsüchtigen Nationalitäten, eine doppelt schwere. Dazu kommt, dass der Wechsel der Regierungssysteme dort von jeher tief in die ganze Organisation des ganzen Staats-

haushaltes eingegriffen hat. Wir erleben bei uns ein gleiches erst seit 1879. Die musterhafte preussische Finanzwirtschaft erhielt sich unversehrt unter liberalen und reaktionären Regierungen, in ruhigen und in revolutionären Zeiten, im Friedens- und im Kriegszustande. Die wirtschaftliche Gesetzgebung unter Raumer und Westphal war noch ebenso freisinnig, von derselben Schule von Staatsmännern verwaltet, wie unter Stein und Hardenberg. Man hatte die achtungswerte Aufrichtigkeit des Bewusstseins, davon nichts zu verstehen und überliess es den Berufenen. Unsere heutigen Staatsmänner und Geheimräte *verstehen Alles.* — Was wir aber erst jetzt zu befahren haben mit der notwendigen Folge allgemeiner Konfusion und einer wahren Anarchie in der Verwaltung, geschieht in Österreich im ganzen Verlauf seiner Geschichte seit Joseph II. Jede geistige Kraft im Finanzfach, die eine gesunde Reform anbahnen wollte, vom Kaiser Joseph II. selbst bis zu Brestl, fand unbändige Widerstände am frondierenden Adel und an hochmütigen und trotzigen Nationalitäten undeutscher Zunge. Es blieb immer so und ist noch heute so, wie es ein Reskript Joseph II. vom 2. Mai 1788 schildert „aus diesem ganzen Protokoll ersieht man, dass die Meinungen so unterschieden, als nach eines jeden persönlichem Interesse und Konvenierung abgemessen sind, welche letztere summa lex ist und dass das allgemeine Beste, nämlich jenes des grossen Haufens nur dem Namen nach und als ein Kleister, um das vorige zu verhehlen, angeführt wird." Seine Eile half ihm nichts, eine einheitliche Grundsteuer durchzuführen; hatte er seine deutschen Beamten vorwärts gepeitscht, so blieb die ganze Sache doch im ungarischen Sumpfe stecken und er starb darüber. Die Sache scheiterte daran, dass der Adel auf seinen Gütern wie der Adel in der Hofkanzlei einer Änderung „Urbarialschuldigkeiten" die durch die Steuerreform notwendig wurde, mit passivem Widerstand begegnete und dies in Polen und Ungarn mit besonders trotziger Hartnäckigkeit. Diese Urbarialschuldigkeiten umfassten nämlich alle Gaben und Leistungen, welche der unterthänige Grundbesitzer seiner Grund-, Berg-, Forst- oder Zehentherrschaft in barem Gelde, an Naturalien oder an Arbeit verfassungsmässig und aus dem Bande der Grundunterthänigkeit zu entrichten schuldig ist. Erst dem Kaiser Franz gelang es, eine Grundsteuerreform einzuführen, teils nach dem Joseph'schen System, wie in Galizien, teils nach dem Theresianischen, teils nach dem Mailänder Censimento. Es war eben auch nur ein Provisorium. Die Urbarialschuldigkeiten wurden verschont und in jeder Provinz anders verfahren.

Ein prinzipieller Kampf von finanzwissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse fand nur in der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission statt, welche die Entschliessung des Kaisers vom 19. November 1815 beriet und das vorhandene Chaos durch eine einheitliche Steuer zu lichten

versuchte. Der Kampf drehte sich um die Frage, ob die Besteuerung nach dem *Bruttoertrage*, wie Joseph II. wollte, oder nach dem *Reinertrage* stattfinden solle. Hier wurde mit dem mühevollen und kostspieligen Ackerbau in unfruchtbaren und dem leichten Ertrage in fruchtbaren Gegenden, dort mit der Unmöglichkeit, den Reinertrag festzustellen und der verhältnismässigen Leichtigkeit, den Wert eines Grundstücks in der betreffenden Gemeinde festzustellen, exemplificiert. Die Erfahrungen in England, die Grundsteuer als Einkommensteuer zu berechnen, sprechen entschieden gegen diesen Modus; auch wird durch eine Grundsteuer nach dem Bruttoertrag, die eigentlich keine Einkommensteuer, sondern eine Vermögens- oder Kapitalsteuer ist, die wirtschaftliche Energie ermutigt, einen höheren Reinertrag zu erzielen.

Von gleichem Interesse ist die Geschichte der Besteuerung des Einkommens aus dem beweglichen Vermögen und der Gewerbe. Tüchtige Finanzmänner wie *Dörfeld* und *Pillersdorf* haben diese Reform gefördert. Wie wissenschaftlich sie zu Werke gingen, zeigt sich schon in der richtigen Fragestellung, die unserer heutigen Finanzwirtschaft in Preussen und Deutschland zu empfehlen wäre: „Wie viel *muss* der Staat fordern, um sein Bedürfnis zu bedecken und wie viel *kann* er einheben, *ohne die Fähigkeit zu lähmen*, *Besitztümer zu erhalten und zu reproduzieren*.

Besser ging es mit den indirekten Steuern; es gelang nach langjährigen Mühen und Verbesserungsarbeiten, eine vollständige Gleichmässigkeit in allen Ländern mit Ausnahme Triest's herzustellen. Aber auch hier tritt, wie bei uns, nachdem das System der indirekten Steuern so weit ausgebildet ist, dass es keine auch geringere Steigerung mehr erträgt, das Bestreben hervor, das unsterbliche Defizit statt durch eine Reform der direkten Steuern, durch neue indirekte Steuern zu beseitigen.

Das Defizit ist das Grundübel Österreichs, „der Übel grösstes ist die Schuld« und diese Schuld ist in Österreich auch eine ethisch-politische, das Fehlen eines sittlichen Staatsgedankens, der den Einzelnen, die Klasse, die Nationalitäten bewegen könnte, dem Staate mit edlem Gemeinsinn Opfer zu bringen, statt ihn als allgemeine Beute zu betrachten, von dem es für Individuum, Klasse und Nationalität gilt, soviel zu rauben, wie möglich.

Zu der inneren Lockerung aller politischen und wirtschaftlichen Zustände kommen noch die unauslöschlichen Grossmachts- und Eroberungsgelüste, die immer neue Summen verschlingen und Österreich zwingen, auf dem Geldmarkt Europas immer neue Schulden zu machen, um die alten zu decken. Auch der Ausgleich mit Ungarn hat daran nichts geändert; im Gegenteil wächst die Schuldenlast in diesem jungen Staate erst recht üppig: „Von den gesamten ordentlichen Brutto-Ausgaben im

Betrage von 224.73 Mill. Fl. im Jahre 1875, die durchlaufenden Ausgaben und die Investitionen nicht mit gerechnet, entfielen für Hofstaat, gemeinsame Ausgaben, Pensionen, Zinsen der Staatsschulden und Garantievorschüsse 126.415 Mill. Fl., 1879 141.245 Mill. Fl. von einer Gesamtbrutto-Ausgabe von 264.446 Fl.

Die allgemeinen Ursachen der trüben staatswirtschaftlichen Lage Österreichs liegen nach dem Verfasser „in erster Linie in der europäischen Grossmachtstellung des Staates, in den übergreifenden, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in keinem Verhältnis stehenden Plänen und Ansprüchen.“ »Der Grundgedanke dieser Politik sieht in dem territorialen Zuwachs schon eine Vergrösserung der Machtstellung, ohne Rücksicht darauf, ob die neuerworbenen Provinzen sich dem Stammgebiete innig anschmiegen.“ „Heer und in späteren Zeiten Heer und Marine verschlangen ungeheure Summen, selbst in Zeiten des tiefsten Friedens und stürzten den Staat zu wiederholten Malen in finanzielle Nöte.“ „Eine Umgestaltung nach Innen vorzunehmen und gleichzeitig an allen Schwingungen der auswärtigen Politik Anteil zu nehmen, vermag kein Staat.“ „Noch ehe der wirtschaftliche Fortschritt festen Fuss gefasst, pflückte man die halbreifen Früchte und schädigte den gesunden Stamm.“

Als Ausgangspunkt einer jeden planvollen Finanzpolitik bezeichnet der Verfasser die Heranziehung der wohlhabenden Klassen durch eine Personaleinkommensteuer.

Das Buch des Verfassers, das jedem Leser über den Staatshaushalt Österreich-Ungarns eine klare und erschöpfende Belehrung gewährt, zeigt deutlich, dass die tüchtigen wissenschaftlichen Kräfte dort „outsider,“ Aussenstehende sind, während im Innern möglichst schlecht regiert wird „tout comme chez nous.“ — 3 —

Die Staatswehr. Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten von *Gustav Ratzenhofer,* K. K. Hauptmann im Generalstabe. Stuttgart 1881. Verlag der *J. G. Cotta*'schen Buchhandlung.

Es giebt Zeichen in der Geschichte, dass die Germanen schon in der Morgendämmerung vorhistorischer Zeit ein mit besonderer Sorgfalt ausgebildetes Kriegswesen gehabt und den kriegerischen Geist der Jugend methodisch genährt haben. Wie ihre Heere im Tageslicht der Geschichte erschienen, unter Führern wie Ariovist, Marbod und Armin, fast ebenbürtig den sieggewohnten römischen Legionen, können sie nicht mit einem Schlage geworden sein; die Kriegskunst muss bei ihnen schon länger zu Hause ge-

wesen sein. Ein Volksheer „die Landuwehr“ finden wir erst unter Karl dem Grossen. Unter seinen kleinen Nachkommen wurde diese in *Lehnswehre* zerstückelt, wie das Reich mit seinen freien Bauern erst in Neustrien und Austrien und dann in usurpierte Adelsherrschaften der früheren Beamten des Reiches, der Gaugrafen und Herzöge. Spätere Kaiser von staatsmännischer Grösse, wie die Ottonen und die Staufen konnten daran nichts mehr ändern; sie mussten die Heeresfolge ihrer Vasallen erbetteln und froh sein, wenn sich von deren Seite nicht im Rücken ihrer Römerzüge Verrat erhob.

Im dreissigjährigen Krieg konnten die deutschen Truppen die ausländischen Söldner der katholischen Liga nicht überwinden, selbst nicht mit Hülfe Schwedens. Was in den deutschen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert, ausser in Preussen, sich von Heereswesen vorfand, war vielfach nur Puppenspiel der Parade. In Preussen aber schufen der grosse Kurfürst, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Grosse eine Armee und eine Strategie, die fähig war, es mit dem gesamten Europa aufzunehmen, das höchste Muster ihrer Zeit. Mit der Vernachlässigung aller freien Staatsentwickelung, mit der fiskalischen Aussaugung des Volkes und dem Verderben, welches die Monopole über Handel und Industrie gebracht, sank unter den Nachfolgern auch das Armeewesen. Die Schuld wurde furchtbar gebüsst durch die Niederlage bei Jena und die Unterjochung und Ausplünderung Preussens und seiner Verbündeten durch die Heere Napoleons.

Der selbständigen Erhebung des Volkes, dem patriotischen Ungehorsam seiner Generale verdankt das Haus Hohenzollern seine Rettung und Preussen seine Wiedergeburt. Ähnliches Unglück haben andere Völker auch gehabt, aber ihre Machthaber hatten aus der Geschichte nichts gelernt und die Unglücksfälle wiederholten sich. In Preussen haben die Hohenzollern aus der Geschichte gelernt und aus dem Unglück der Vergangenheit die Weisheit der Zukunft geschöpft. Durch immer thätige, selbst nach siegreichen Kriegen erneuerte kollektive wissenschaftliche und technische Arbeit ist das preussische Heereswesen und nach seinem Muster und unter seiner Oberleitung das deutsche ein nationales Institut von solcher Grösse und Vollkommenheit geworden, dass es alles überragt, was da gewesen und was die zeitgenössischen Völker aufzeigen können, das erste Muster der Welt. Auch was die Wissenschaft und die Technik betrifft, in ihrer prompten Folge von Forschung und Anwendung, ist die preussisch-deutsche Kriegswissenschaft vielleicht die vollendetste, allerdings auch mit den reichsten Mitteln ausgestattete. Die Blüten und Früchte aller Wissenschaften, alle Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiete der Technik, werden den Schülern der Kriegsakademie zugetragen, nur die Volkswirtschaft und die Staatswissenschaft hat bisher dort wenig Förderung erhalten.

Dem Beispiel Preussens sind alle grossen inneren Staaten des Kontinents

gefolgt, aber erst in der Neuzeit und nach unglücklichen Kriegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass heute das auf die Volkswehr gegründete Heereswesen in diesen Ländern schon so eingewurzelt im Volke und im Staate sei, wie in Preussen und in Deutschland. Wie in Süddeutschland, so scheint in Österreich das germanische Element sich leicht in dasselbe eingefügt zu haben. Dass auch das Offiziercorps dort gediegenerer, wissenschaftlicher Bildung teilhaftig ist als früher, zeigt der Verfasser durch obiges Buch in ausgezeichneter Weise.

Der vielseitig und hochgebildete Verfasser scheint die erste Anregung dazu dem bedeutenden Werke *Lorenz von Steins* „die Lehre vom Heerwesen" zu verdanken, und bei dem Studium desselben, wie aus seiner Vorrede ersichtlich ist, das Bedürfnis gefühlt zu haben, gleichsam ein technisch-militärisches Supplement dazu zu liefern, obwohl er in seiner prinzipiellen Entwickelung des Grundgedankens als selbständiger Denker erscheint.

Die geistige Kooperation mit L. von Stein hat den Verfasser auch zum strengen Unterschiede der Lehre von *der Staatswehr* und der Lehre *vom Heerwesen* geführt, als dem Unterschiede der kulturellen Leitung und Zufuhr von Material aus dem Volke und den Mitteln des Staates seitens des Staates und der wissenschaftlichen und technischen Ausbildung dieses Materials und der Verwirklichung der Staatszwecke, seitens der Heerverwaltung. „Die Kriegswissenschaft verlangt Kräfte, die Lehre von der Staatswehr forscht nach Kraftmomenten im Staat und im Volke, die dem Kriegszwecke zu dienen vermögen. Hierin liegt aber die allseitige Bedeutung dieses Bindegliedes der Staats- und Militärwissenschaft, dass sie abwägt, welche Kräfte und in welcher Weise sie dem Kriegszwecke dienstbar gemacht werden sollen, dass sie die Übereinstimmung zwischen Staats- und Kriegszweck herstellt, damit der Krieg finde, was der Staatsbestand verlangt, aber auch der Staat nicht der Wehr mehr opfere, als die Gesellschaft durch die Sicherung gewinnen kann."

„Was dem Kriegszwecke zukommt, wohnt in dem Gefühle jedes sittlich gesunden Volkes, ähnlich dem Pflicht- und Rechtsbewusstsein, das Gesetze zu ersetzen vermag. Es handelt sich nur darum, jene Einheit der Interessen zu erfassen, welche in den Wehrangelegenheiten und den übrigen Staatszwecken wohnt. Wenn diese mit der Staatswehr in offenen Widerspruch kommen, so liegt dies wohl vorwiegend in politischen Zuständen, aber auch vielfach in dem Mangel einer einheitlichen Entwickelung der Wehr aus dem ganzen Staats- und Volksleben. In diesem Sinne muss für die Heeresleitung, die Staatsverwaltung und Gesetzgebung viel Anregendes in einer Lehre von der Staatswehr zu finden sein. Da die Staatswehr der mächtigste Ausfluss des Staatsgedankens ist, so ist sie in manchem Staate im allgemeinen eine Quelle der Interesseneinheit — und bei uns ein Ausdruck derselben geworden."

Die Aufgaben der Lehre von der Staatswehr differenzieren sich nun in die Lehre der administrativen, staatsrechtlichen und politischen Beziehungen des Staats zum Heere im Frieden und zur notwendigen Vorbereitung für den Krieg, die Lehre von dem Übergang in den Krieg und der Rückkehr zum Frieden und endlich vom Völkerrecht im Kriege. „Das Völkerrecht im Kriege heisst positiv gesagt der civilisierte Krieg.“ Die Entwicklung der Wehrangelegenheiten ist aber nicht allein von den inneren Verhältnissen abhängig, sie „liegt nicht im engen Banne eines Staates oder eines Volkes, sondern ist, wie die Wirkung der Heere, eine internationale Erscheinung.“

Die prinzipielle Untersuchung „der Lehre vom Kampfe“ im ersten Teil ebenso wie die Betrachtung der heutigen Kriegs- und Friedensaussichten stimmen in merkwürdiger Weise überein mit dem Artikel „Über die Bedingungen des Krieges und des Friedens“ im 3. Band der Vierteljahrschrift dieses Jahres. Hier wie dort dieselbe Deduktion des Krieges aus den naturgesetzlichen Lebensbedingungen des Individuums, dieselbe Darstellung der Kulturelemente, als der Moderatoren des Krieges und der Bedingungen des Friedens, dieselben Ansichten über die Notwendigkeit des Kriegs mit Russland und die Gefahren, die vom kultivierten Westen drohen, ohne dass die Verfasser einander gekannt haben. Gewisse Gedanken reifen eben in der Zeit und wachsen in individueller Gestalt auf dem Boden verschiedener Forschungen auf.

Der Kampf der Individualitäten aus der innewohnenden Kraft der Selbsterhaltung führt zum unblutigen, wie zum blutigen Kampf zuerst der Einzelnen, dann der Familien, der Horden, der Stämme, der Völker, der Staaten; es ist dieselbe Quelle, welcher der wirtschaftliche Erwerb entspringt, das Streben nach „höchstem Wohlstand,“ nach „Freiheit von jeder Beschränkung durch die Bedürfnisse.“ Der Verfasser scheint uns aber im Ausdruck zu weit zu gehen, wenn er das Streben jedes Individuums nach möglichst grosser Herrschaft über die Dinge und die Menschen dahin formuliert: „Alle Persönlichkeiten sind naturgemäss unter sich *absolut feindselig.*“ Die Feindseligkeit erscheint uns vielmehr nur relativ; d. h. in dem Falle, wo ein Konflikt der Interessen ausbricht, in diesem Falle aber, ob verdeckt oder offen, immer sicher zu erwarten, wie der Verfasser richtig ausführt. „Das unbedingte Vertrauen in die Gleichartigkeit von Interessen, sowie in die Unlöslichkeit der heiligsten Bande zwischen Menschen und Staaten ist der erste Schritt zur Entzweiung. Interessen verschiedener Individuen unterliegen dem Wechsel, und jeder Verband bedarf der steten Überwachung der vereinigenden Motive. Wer das Prinzip der absoluten Feindseligkeit nicht zu würdigen vermag, oder diese intuitiv fühlt, dem ist die Lehre des Krieges und der Politik verschlossen; er kann weder Staatsmann noch Truppenführer in erfolgreichem Sinne sein.“

Der Verfasser verfolgt nun die einzelnen Stufen in der geschichtlichen Entwicklung des allgemeinen Kampfes um Besitz und Einfluss, der seine unblutige Form in der *Politik*, seine gewaltsame im *Kriege* findet.

„So lange die Menschen nicht übermächtig den Raum beherrschten, kämpften sie vorwiegend gegen die niederen Geschöpfe, ja selbst gegen die Vegetation (Urkampf). Wo aber die Menschenmenge so wuchs, dass nicht mehr andere Organismen, sondern wieder der Mensch in den Beherrschungsraum eines anderen eingriff, ward der Kampf der Menschen unter sich die Hauptsache (Entstehung des politischen Kampfes). Auf der niedrigsten Stufe des sittlichen Zustandes führte der Mensch einen gewaltthätigen Einzelkampf für sich selbst, der Verbrecher thut es noch heute, da er betrügt und mordet."

Auf diese erste Stufe folgt die zweite, der Kampf der Familien und der Gemeinden unter sich, dann der Staaten unter sich und als letzte fünfte die friedliche Vereinigung der Staaten als Regel, mit dem Kriege als Ausnahme, geboten durch die Interessen der *Gesellschaft* gegenüber dem Staate

„Der westfälische Friede, jener von Oliva und Passarowitz bezeichnen für Europa einen Fortschritt zur fünften Entwicklungsstufe des Kampfes. Die christliche Weltanschauung hatte endlich die Menschheit soweit durchdrungen — Hand in Hand mit den neuesten Entdeckungen in geographischer und wissenschaftlicher Hinsicht, welche ungeahnte Interessen wach riefen — dass der Friede ein Bedürfnis wurde und an Stelle des Krieges zur Regel ward. Die absolute Feindseligkeit findet in den enormen Interessengebieten des Geistes, der Wirtschaft und des Verkehrs so viel Raum zur That, dass die Lust zum unausgesetzten Gewaltkampfe abnimmt. Die Interessengemeinschaft der Menschheit wird erkannt und es tritt neben dem Staate die *Gesellschaft* in den Kreis der politischen Erwägungen. Die absolute Feindseligkeit tritt daher auch im Verkehr der Staaten in den Hintergrund und weicht den vielseitigsten Versuchen, eine internationale Rechtsbasis zu schaffen. Friedensschlüsse und Verträge aller Art werden wenigstens immer von einem Teile mit dem guten Glauben oder Willen geschlossen, hierdurch dem Gewaltkampf den Anlass zu entziehen."

Schon aus dieser Darstellung, wie noch weit mehr aus der ihr folgenden wird klar, dass von einer *absoluten* Feindseligkeit nicht die Rede sein kann, wo das *Friedensbedürfnis der Gesellschaft* weltbestimmend gegen die Fortdauer des Krieges eintritt. Die Neigung zum Frieden muss ebenso naturgesetzlich im Menschen liegen, wie die zum Kriege, sonst könnte sie nicht *aus ihm* selbst entstehen; sie mag um Jahrhunderte später in der Zeit erscheinen, sie muss aber schon vom Anfang an als Keim in ihm gelegen haben; dieser Keim in den niedrigsten, wie in den höchsten Menschenrassen, ist die *Befähigung zur Kultur*, die *Bildungsfähigkeit*.

Der Verfasser unterscheidet mit Recht zwischen dem nötigen und dem unnötigen Krieg, dem berechtigten und unberechtigten Gewaltkampf. »Nach der Natur des Kampfes sind die guten Wirkungen des berechtigten Gewaltkampfes in der *Beseitigung* von Kulturhindernissen auf dem Gebiete des Rechts und der Sitte zu suchen.«

Bei der Untersuchung der Kosten des Heeres kommt der Verfasser zu folgenden Resultaten:

„Vom Standpunkte des Kriegszweckes ist überhaupt jenes Heer das billigste, welches die grösste Kraftäusserung zulässt. Aber auch was die Finanzerfordernisse betrifft, ist *das geschulte Volksheer* das *billigste*, weil mit denselben Kosten jedes andere Wehrsystem eine nur annähernde Kraft entweder nicht, wie beim geworbenen Heere, oder nur materiell und nicht moralisch, wie beim Konskriptionsheer, oder militärisch untergeordnet, wie bei der Miliz, zu schaffen vermag."

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen des Verfassers über die civilisierende Wirkung des geschulten Volksheers, der Übung der körperlichen und geistigen Kräfte, des Pflichtgefühls, der Ordnung. Im Volksheer ist aber zugleich eine demokratische Institution im besten Sinne des Wortes gegeben, eine Institution, welche alle Stände- und Religionsunterschiede aufhebt und die Gleichheit der Rechte und der Pflichten verwirklicht. »Die Wiedergeburt der ursprünglichen Gleichheit der Rechte und Pflichten ist eines der wichtigsten Ziele der Menschheit geworden; in diese fügt sich logisch die „allgemeine Wehrpflicht" ein.

Was die kürzeste Präsenz und damit auch die kürzeste Friedensdienstzeit betrifft, so hat *Moltke* im Reichstage einmal erwähnt, dass die Umwandlung der dreijährigen Dienstzeit in eine zweijährige *finanziell* keinen Vorteil brächte. Es ist uns dies nie recht klar geworden. Wir glauben beim Verfasser hierfür die ausreichende Erklärung zu finden:

„Das wirtschaftliche Interesse will die kürzeste Präsenz und daher auch die kürzeste Friedensdienstzeit — und es ist dies so selbstverständlich, dass eine Begründung unterbleiben kann. Sehen wir, wie weit sich dies Verlangen gegenüber dem militärischen Interesse realisieren lässt. Vor allem muss man sich darüber klar sein, ob ein Heer durchgreifend einen verlässlichen *Berufschargencadre* hat, oder ob derselbe nur auf ein relativ kleines Offiziercorps beschränkt ist. In jenem Falle kann die Friedensdienstzeit kurz, in diesem muss sie länger sein. Nicht allein die Ausbildung der Masse der Wehrmänner verlangt bei einem blossen Offizierscadre letzteres, sondern auch die Ergänzung des unteren Chargencadres selbst, welche sich in diesem Falle aus den gesetzlich dienenden Wehrmännern vollzieht. Um die Friedensdienstzeit möglichst herabsetzen zu können, muss also zunächst für einen ausreichenden Berufschargencadre gesorgt werden. Es muss

stets beachtet werden, dass es sich bei der Abkürzung der Dienstpräsenz des Wehrmannes nicht nur um das finanzielle Ersparnis am Friedensstande handelt, sondern auch um den *wirtschaftlichen Gewinn durch die kürzeste Abwesenheit des Wehrmannes von seinem bürgerlichen Beruf.* Beides, finanziell ersparen und volkswirtschaftlich gewinnen, wird aber nur bei einem übermässig kostspieligen Heere ohne Benachteiligung seiner Tüchtigkeit zulässig sein; wenn die Präsenzdienstzeit abgekürzt wird, so folgt, dass das finanzielle Ersparnis auf die Hebung der Chargencadres verwendet werde, wenn dessen Qualität dies nötig erscheinen lässt."

Der Verfasser selbst findet vom militärischen Standpunkt aus eine grössere Garantie für die Kriegstüchtigkeit des Heeres in der Hebung der Berufscadres, als in der langen Friedensdienstzeit. Ob wir die finanzielle Ersparnis höher schätzen sollen, als den volkswirtschaftlichen Gewinn der kürzeren Abwesenheit der Wehrmänner von ihrem bürgerlichen Beruf, darüber wird wohl unter uns keine Frage sein, ebenso wie wir gern jedes Opfer bringen, das die Kriegstüchtigkeit des Heeres notwendig erheischt.

Ein Punkt ist es noch den wir berühren müssen, die Empfehlung der *Wehrsteuer* seitens des Verfassers. Er sagt „die Wehrsteuer wird von Rüstow verworfen, weil ihm die Kompensation des Waffendienstes durch eine Geldsteuer entwürdigend erscheint. Gewiss war die Möglichkeit, sich durch eine Abfindungssumme vom Waffendienste (Stellvertretung) im Sinne des Wehrsystems loszukaufen, für den Wehrstand entwürdigend. Die Wehrsteuer muss aber aus einem anderen Gesichtspunkte beurteilt werden; hier handelt es sich um eine Pflichtleistung, welche die Staatsgewalt den Wehrunfähigen auferlegt. Die Ehrenpflicht des Wehrmannes wurzelt in seiner Stellung zum Staatsganzen, in seinem Lebensopfer und schliesst den Vergleich mit einer Pflicht, die anderen zukommt, ohne Heeresdienste zu leisten, aus. Die Befreiung des Wehrmannes von der Wehrsteuer ist keine Abfindung für seine Dienste, sondern ein Akt der Gerechtigkeit, welchen der Rechtsstaat wegen der wirtschaftlichen Benachteiligung durch den Heeresdienst ohne Beziehung auf die Kriegsthaten ausübt. Die Ehrenpflicht verlangt nie einen wirtschaftlichen Nachteil, sie schliesst nur einen wirtschaftlichen Gewinn aus und den kann der Wehrmann nie in der Besteurung eines Mitbürgers finden."

Wir bedauern aufrichtig, dass der Verfasser seine herrliche Verteidigung der allgemeinen Wehrpflicht durch diese Empfehlung der Wehrsteuer selbst schädigt; die mühselige Sophistik der obigen Stelle zeigt die unwillkürliche Reaktion seines gesunden logischen Kopfes gegen die eigne Ausführung. Ist die allgemeine Dienstpflicht eine Ehrenpflicht, so hat die Wehrsteuer etwas Unsittliches, etwas die Volkswehr Entwürdigendes. Aber es sprechen noch andre, *wirtschaftliche* Gründe dagegen. Wer wird vom Dienste frei-

gelassen? Der körperlich Schwächere — nun der ist auch der Schwächere im wirtschaftlichen Kampf um die Existenz — und den soll man besteuern? Geht man erst auf die konkreten Fälle ein, die bei der Wehrsteuer vorkommen, so zeigen sich überall wirtschaftliche Nachteile und Erregung gerechter Erbitterung. Eine Wittwe ist abhängig von der Ernährung ihres einzigen Sohnes; dieser wird frei vom Dienste; nun soll er aber Wehrsteuer zahlen. Oder ein Vater hat schon drei, vier Söhne zum Kriegsdienste gestellt, für den vierten oder fünften, die frei kommen, weil sie schwächlich sind, soll er Steuer bezahlen. Man müsste wirklich die Einzelnen besonders aussuchen, die ohne Ungerechtigkeit eine Wehrsteuer entrichten können. Darauf kann man doch keine allgemeine Steuer basieren.

Ein gesundes Finanzwesen, braucht eine solche gemeinschädliche und die sittliche Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht niederdrückende Steuer nicht. Einer konfusen und ratlosen Finanzwirtschaft aber durch eine solche neue an sich schlechte Steuer aus der Verlegenheit helfen zu wollen, daran kann niemand denken, der eine, von der Wehrfrage unabhängige gesunde Finanzwirtschaft für eine Lebensbedingung des Staates hält. Diese aber ist allein fähig, auch für die Erhaltung der Wehrkraft dauernde Garantieen zu schaffen.

Eine Wehrsteuer? Besteht die allgemeine Wehrpflicht in Preussen nicht seit 1815 ohne Wehrsteuer? Und hat je eine Armee Grösseres geleistet, als die preussische unter diesem System des Volksheeres, wo der Dienst Ehre und Pflicht ist?

Mit Ausnahme dieser Differenz hat uns lange Zeit kein Buch grössere Freude gewährt, als das des Verfassers, weil es die unüberwindliche Kraft der allgemeinen Wehrpflicht auch für das Auge des Laien sichtbar macht.

— 3 —

Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus von *Franz Stöpel.* Chemnitz. Verlag von *E. Schmeitzner.*

Der Verfasser der zum rühmlichen Unterschied von anderen kathedersozialistischen Schriftstellern nicht gelehrtes, widerspruchvolles Material kompilatorisch aufhäuft, sondern Selbstgedachtes gewährt, will den Streit zwischen Individualismus und Sozialismus schlichten. Der Titel spricht „dies grosse Wort gelassen aus“. In seinem ersten Kapitel über die Entwickelung und den heutigen Zustand der Gesellschaft erörtert er in erster Linie die Entstehung des Eigentumsrechtes und geht dabei gleich von

einem echt sozialistischen Grundsatz aus, in dem er ein *Eigentumsrecht* an Grund und Boden leugnet, und nur im Gegensatz gegen die Sozialisten ein durch die gesellschaftliche Notwendigkeit bedingtes *Besitzrecht* anerkennt, „dessen wahre Ursache *in der Fähigkeit und dem Willen, den Grund und Boden zur Produktion zu benutzen,* zu liegen scheint. Er sagt: „Wenn . . . der Begriff und das Recht des Eigentums ursprünglich nur an das Produkt der eigenen Anstrengung geknüpft war und sich in der Folge, nach einigen Fortschritten in der Arbeitsteilung, auf die durch Tausch erworbenen Gegenstände ausdehnte, so fehlt für den Begriff und das Recht eines *Eigentums* am Grund und Boden die Basis. Der Grund und Boden ist, wie alle Naturgaben, der Gegenstand und Stoff, nicht aber das Erzeugnis der Arbeit, ohne die Naturgaben würde alle Arbeit unmöglich, die Produktion undenkbar, also die menschliche Existenz selber buchstäblich ohne Boden sein. Wenn das Eigentum seine naturrechtliche Begründung darin findet, dass es bestimmt ist, die Früchte der Arbeit zu sichern, so ist das Menschenrecht der Arbeit, der Bethätigung das ursprünglich höhere, überlegene und das Recht des Eigentums nur die Folge. Da der Grund und Boden nicht eine Frucht, sondern der Gegenstand, und zwar der unerlässliche Gegenstand der Arbeit ist, so kann er nicht Gegenstand eines Eigentums in dem Sinne sein, wie die Produkte der menschlichen Arbeit. So wenig irgend ein Mensch ein Eigentum an der Luft oder am Meer beanspruchen kann, so wenig kann er es im strengen Sinne am Boden der Erde."

Wenn Theoretiker in abstrakter Methode das Verhältnis des Eigentümers zu Grund und Boden entwickeln, so sollten sie doch immer logischer Weise von vornherein bedenken, dass sie zwei disparte, unvergleichbare Dinge mit einander vergleichen, den einzelnen Eigentümer und den allgemeinen Grund und Boden auf der weiten Erde. Ganz anders würde die Argumentation ausfallen, wenn sie vom Grundeigentümer in den civilisierten Staaten, in einem bestimmten Staate, oder an einem bestimmten Orte sprächen. Im Prinzipe geben wir dem Verfasser zu, dass der Staat das Recht hat, wenn es der *allgemeine Nutzen dringend* fordert, auch das Eigentumsrecht und nicht nur das an den Immobilien zu beschränken. Es sprechen dafür zwei Gründe, ein rechtlicher und ein volkswirtschaftlicher. Der erste fliesst daraus, dass alles Eigentumsrecht aus der Vollmacht des Staates fliesst und dass es unlogisch wäre, wenn der Staat ein Recht soweit ausdehnen müsste, dass es ihm selbst Schaden brächte. Der volkswirtschaftliche entspringt aus der Solidarität des gemeinen Nutzens mit dem Nutzen und Wohl aller Einzelnen. Wie also der gemeine Nutzen leidet, muss der Einzelne seine Verfügungsfreiheit so weit einschränken, als sie nicht mehr gemeinschädlich wirkt.

Der Grund und Boden auf der weiten Erde ist gar kein Eigentum Einzelner; er ist in der That so frei, wie Luft und Meer. In Asien, Afrika, Südamerika, Australien und Polynesien sind noch unzählige Quadratmeilen fruchtbaren Bodens, den jeder, der dazu Lust hat, als Eigentum okkupieren und bebauen kann. Wenn er sein Eigentum selbst verteidigen muss, so hat er dafür auch keine Staatsabgaben zu leisten. Es kann sich also bei der Eigentumsfrage an Grund und Boden nur um das Grundeigentum in civilisierten Staaten handeln. In diesen ist aber in allem Grund und Boden oder *in der Nachbarschaft eines solchen* eine solche Unsumme von vorausgegangener Arbeit und aufgewandtem Kapital aufgehäuft, dass der heutige Wert des Bodens, wie er im Preis erscheint, nur einen geringen Teil davon ausmacht; es wird also im strengsten Sinne nicht der Boden selbst, sondern die Arbeit und das Kapital, die in ihm stecken, oder in seiner Nachbarschaft auf den Boden angewendet worden und nicht von ihm zu trennen sind, bezahlt und darin liegt das wohlerworbene Eigentumsrecht des Käufers oder des Erben.

Was nun aber den Grundsatz betrifft, dass *der Besitzer des Bodens die Fähigkeit und den Willen haben müsse, den Grund und Boden zur Produktion zu benutzen,* so ist dieser ein ächt volkswirtschaftlicher. Nur, dass die Volkswirtschaft lehrt, dass überall, wo die freie Verwertung des Bodens nicht durch politische, an den Boden geknüpfte Vorrechte oder durch Erbschaftsgesetze gehindert ist, der Boden von selbst immer zuletzt in die Hände von Besitzern kommt, welche, „die Fähigkeit und den Willen, den Grund und Boden zur Produktion zu benutzen“ haben. Ein vorherrschendes Luxusgrundeigentum könnte sehr leicht durch eine bezügliche Steuergesetzgebung auf das den gemeinen Nutzen nicht mehr schädigende Mass zurückgeführt werden. Für einen Lustpark wird mit Recht nach dem Verhältnis Steuer bezahlt, wie sie Wald- oder Ackerwirtschaft auf gleichem Raum in derselben Gegend zu tragen hat. Wie aber der Staat es ausführen soll, den Grund und Boden durch Zwang und Gewalt immer in die Hände derjenigen zu bringen, welche die Fähigkeit und den Willen haben, den Grund und Boden zur Produktion zu benutzen, ist uns unerfindlich. Denn einmal ist der Staat kein ideales Wesen, sondern bei jeder Verfassung, und bei der rein parlamentarischen erst recht, die wechselnde Herrschaft bestimmter Gesellschaftsklassen. Mit Gerechtigkeit könnte es da nie zugehen, denn die Verteilung liesse sich bei der Unbestimmbarkeit der Aspiranten doch durch kein Gesetz bestimmen und wäre so immer Verwaltungssache, oder wie der Amerikaner sagt, die Beute, „spoil“, der zur Regierung gelangten Gesellschaftsklassen, die in letzter Instanz die „befähigten“ auswählen dürfte.

Wie bei der Ekrasierung des Eigentumsrechts an Grund und Boden,

so steht auch in der Frage des *Rechts auf Arbeit* der Verfasser ganz auf dem Boden der Sozialisten. Zur Verwirklichung seiner Pläne muss auch er, wie diese, zum Papiergeld, also zur ungedeckten *willkürlichen* Vermehrung des allgemeinen Wertumlaufsmittels greifen. Das hat *Proudhon* doch besser verstanden.

Alles, was der Verfasser nicht ohne Geist und mit Logik innerhalb seiner falschen Prämissen vertritt, fusst auf abstrakter sozialistischer Theorie. Da er aber Weltkenntnis genug besitzt, um nicht einzusehen, dass die Gedanken leicht bei einander wohnen, die Sachen aber, die Ausführung der Gedanken, sich hart im Raume stossen, so will er sein System nicht mit einem Schlage, wie die Sozialisten, einführen, sondern nur einige sozialistische Züge.

Man kann das nicht eine Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus" nennen, wenn man sich bescheidet, die *erste Etappe des Sozialismus* aufzurichten. — 3 —

Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-soziale Studien über Kultur und Civilisation von Dr. *Georg Ratzinger.* Freiburg im Breisgau 1881. *Herder*'sche Verlagshandlung.

So ausführlich schon der Titel dieses Werkes den Inhalt angiebt, den es behandelt, so versteckt er doch das, was der Verfasser mit seinem ganzen wohlgemeinten Buche will; wir wollen es kurz aussprechen; er will die Lehren des Christentums an die Spitze der Volkswirtschaft stellen und sie zu leitenden Prinzipien derselben erhoben wissen. „Ethisch soziale Studien" „Kultur und Civilisation — das alles verhüllt nur seinen eigentlichen Zweck, und, um es gleich zu erwähnen, ist dieser *das Christentum des Verfassers;* es ist aber ein ganz spezifisches, geschichtlich und politisch gewordenes Christentum: das der orthodoxen mit den Sozialisten liebäugelnden Konservativen der neusten Façon, die vor allem, was Liberalismus heisst, ein Kreuz machen, wie vor dem Bösen. Wenn nur solche Bücher mit ihren aufgehäuften Schätzen unverdauter Gelehrsamkeit aus dem reichen Borne unserer Weltlitteratur nicht den Anspruch erheben wollten, *Wissenschaft* zu sein. Mit blossen Redensarten, wie solchen: „am Äusserlichen kleben bleiben" „umfassendere Kenntnis" ist es doch nicht gethan. Doch wir wollen hier gleich die Stelle her setzen, an der sich der Verfasser mit der *Wissenschaft* auseinander setzt.

„Ist es denn wahr, dass der Egoismus der Individuen, der Konkurrenzkampf um Dasein und Wohlleben die Bahn eröffnen und jene Zweckmässigkeit, jene grossartige Organisation schaffen, welche wir in der Entwicklung der Menschheit und im Haushalte der Gesellschaft bewundern? *Diese*

Frage wird von der heutigen „Wissenschaft“ bejaht. Dennoch wird jeder Forscher, welcher nicht *am Äusserlichen kleben bleibt*, welcher eine *umfassendere Kenntnis* besitzt, als sie bei den beliebten *„Spezialstudien“* regelmässig zu Tage tritt, diese Frage unbedingt verneinen müssen. Ist aber letzteres der Fall, dann entfällt die Basis für jene „Wissenschaft“, welche um die beliebten Schlagwörter zu gebrauchen, als Bourgeois- und als sozialistische Ökonomie bezeichnet werden.“

Der Verfasser zeigt in den Gänsefüsschen jene widerwärtige Verachtung der Wissenschaft, die leider von einem hohen Munde, eben nicht zu dessen Ehre, zuerst erklungen ist, der man das Gœthe'sche Wort: „Verachte nur erst Kunst und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft u. s. w.“ immer wieder in's Gedächtnis rufen muss, um sie vor dem Hochmut ihrer „Gottähnlichkeit“ zu warnen. Was setzt er aber an dessen Stelle „die umfassendere Kenntnis“, wie sie aus den „Spezialstudien“ *nicht* hervorgeht. Und was ist das letzte Resultat dieser „umfassenderen Kenntnis“: *die christliche Liebe*, wie er sie versteht, an Stelle des *Eigennutzes, als Prinzip der Volkswirtschaft. Wissenschaft* ist das freilich nicht, wenn auch der Pastor auf der Kanzel ohngefähr dasselbe sagt. Eine Frage müssen wir aber dem Verfasser nach seinen eignen Worten vorlegen: Ist „jene grossartige Organisation, welche wir in der Entwicklung der Menschheit und im Haushalte der Gesellschaft bewundern“ von der *christlichen Liebe* geschaffen worden? Die Bejahung und der Beweis würde dem Verfasser schwer werden.

Was das Prinzip „des Eigennutzes“ betrifft, so müssen wir gegen die häufig gegen die Volkswirtschaft gerichtete Unterstellung Protest einlegen, als ob dieser ihr Prinzip sei, als ob sie überhaupt von einem Prinzipe ausginge. Die Volkswirtschaft studiert den menschlichen Güterverkehr in seinen niedersten, wie in seinen höchsten Formen, wie der Naturforscher eine Pflanze, ein Tier, den Menschen, und sucht die Gesetze der Bewegung und ihre Wirkungen, sucht die Entwicklung jenes Kausalitätswandels, in dem die Ursachen als Wirkungen vorausgegangner Ursachen und die Wirkungen wieder als Ursachen folgender Wirkungen erscheinen, zu erkennen. Wie der Naturforscher keine *sittliche* oder *religiöse Anatomie* oder *Physiologie* kennt, so kennt auch der Volkswirt keine *solche* Volkswirtschaft. Eine andre Frage ist es aber, ob sich nicht beim Studium *menschlicher* Thätigkeiten ergiebt, dass sich diese beiden letzteren Wissenschaften mit der Sittlichkeit und dem sittlichen Gehalt der Religion — vom politischen Institut der Kirche sehen wir natürlich ab — in ihren Resultaten eng berühren. Wir glauben dies jetzt schon bejahen zu können, ohne dass das, was sich heute „Sozialwissenschaft“ nennt, bisher der dankbaren Aufgabe unterzogen hat, dies im Einzelnen nachzuweisen. Wenn der Naturforscher

und der Arzt lehren, wie die Gesundheit des Leibes und des Geistes beim Einzelnen, wie im Haushalt der Familie zu erhalten ist, so dienen sie gewiss der Sittlichkeit im eminenten Grade; sie sind aber bei ihrer *Wissenschaft* nicht von der *Sittlichkeit* als einem *Prinzip* ausgegangen. Wenn der Volkswirt nach den Resultaten seiner Wissenschaft fordert, dass der Einzelne die Freiheit, sein Interesse im Verkehr zu verfolgen, auch in jedem anderen achten muss, dass allem Einzelvorteil, der den gemeinen Nutzen schädigt, entsagt werden muss, weil er schliesslich den selbst verdirbt, der solchen Vorteil sucht, wenn er nachweist, dass die grösste Redlichkeit im Verkehr auch die grösste Klugheit ist und den dauerndsten Vorteil bringt u s. w., so dient dies alles den hohen und dem Menschen heiligen Prinzipien, der Gerechtigkeit, Wahrheit und Sittlichkeit, aber von einem *sittlichen Prinzip* ist er bei seiner *Wissenschaft* nicht ausgegangen, sondern von „Spezialstudien" über die Erscheinungen des menschlichen Verkehrs in der Wirklichkeit.

Wenn der Verfasser zugiebt, dass »der Kampf um des Lebens Notdurft ein mächtiger Hebel des Fortschritts und der Vervollkommnung sei, aber nur bei Individuen und Völkern, welche ein höheres Ziel anstreben, als Existenz und Genuss, Leben und Wohlleben," aber meint, dass bei Individuen und Völkern, welche nur letzteres anstreben, Verfall und Rückfall in tierische Zustände eintreten, wenn er die wilden Völker als *»herabgesunken«* von einer höheren Civilisationsstufe betrachtet, so ist letzteres einmal geschichtlich nicht nachzuweisen, wie wohl einzelne Fälle möglich sind, dann aber wird die ganze Schlussfolgerung eine unlogische dadurch, dass auf die *Art* des Kampfes ums Dasein gar keine Rücksicht genommen wird. Der Zeit nach ist „der Kampf ums Dasein" wohl bei allen Völkern zuerst und zunächst ein Kampf um die Lebensnotdurft „ohne höheres Ziel" gewesen. Je höher begabt ein Volk von Natur ist, desto früher wird sich mit diesem Kampf das Streben nach höheren menschlicheren Gütern, nach Kultur und Gesittung verbinden. Ob aber dieser Kampf in einem Volke „zu einem mächtigen Hebel des Fortschritts und der Vervollkommnung" werde, wird weniger von präexistierenden „höheren Zielen," als von der *Art* des Kampfes abhängen, nämlich ob dieser Kampf so geführt wird, dass Einzelne auf Kosten und durch die Arbeit anderer ohne andere Leistung als der brutalen *Gewalt* und *Unterdrückung* leben, oder so, wie es die Volkwirtschaft fordert, dass im Wettstreit dieses Kampfes Licht und Sonne gleich verteilt sind, dass der Gewinn den Leistungen entspricht, dass jeder Unterdrückung der Freiheit redlichen Erwerbes durch das Gesetz vorgebeugt wird.

Wir haben das Buch ein gutgemeintes genannt, müssen aber dies Lob bei dem ewigen Schimpfen auf die Nationalökonomen und die Liberalen

wesentlich einschränken. So kommt auch oft die „christliche Liebe" mit den Forderungen des Verfassers arg ins Gedränge, wenn man, absehend von den Phrasen, in die Wirklichkeit hineingreift. Der Verfasser fordert natürlich das Gebot der Sonntagsfeier (S. 193); »gegenüber dem gierigen Gelddurste und der unersättlichen Erwerbssucht ist die religiöse Feier der Sonn- und Feiertage heute mehr notwendig, als je«, „Arbeit und Erwerb müssen auf Gott bezogen werden" u. s. w. — Nun nehme man einen einfachen Fall, wie er oft vorkommt. Ein Arbeiter, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, ist längere Zeit ohne Arbeit geblieben. Da wird ihm lohnende Arbeit geboten, aber mit kurzer Lieferungsfrist, oder mit der Bedingung von Sonntagsarbeit. Ist es „gieriger Gelddurst" „unersättliche Erwerbssucht," wenn der Arbeiter die Arbeit annimmt? Ist es „christliche Liebe," wenn es ihm verboten und er mit den Seinen dem Hunger preisgegeben wird? Christus bezeichnete es schon als *Pharisäertum*, wenn es verboten sein sollte, des Sonntags einen Esel aus dem Brunnen zu holen.

Bei dem Kapitel „Wucher und Zins" wird natürlich die Judenhetze in breiter Behaglichkeit eröffnet, als ob es gar keine christlichen Wucherer gäbe?

Die S. 297 versuchte Widerlegung *Endemanns* in betreff der neuen Wertschaffung durch den Kredit ist recht schwach. Wenn Endemann behauptet, dass der Kredit nicht „*unmittelbar* neue Werte zu schaffen vermag", so ist dies kein Widerspruch damit, „dass die Kreditleistung an und für sich eine Vergütung verdient". Der Nachdruck liegt hier auf dem Wort unmittelbar. Ein Kreditschein an Stelle einer Summe baren Geldes ist „unmittelbar" kein neuer Wert. Wenn der Entleiher aber dadurch befähigt wird, mittelbar neue Werte, *über den Zins hinaus*, damit zu schaffen, so ist der Zins eben gerechtfertigt. *Macleod*, dessen System in unserer Bücherschau von einem hervorragenden Volkswirt in seinen falschen Prämissen aufgedeckt worden ist, kommt zu seinen falschen Schlussfolgerungen eben dadurch, dass er im Kredit, im Handel „mit den erwarteten Folgen *künftiger* Arbeit", *unmittelbar* neue Wertschaffung annimmt. *Unmittelbar* ist weder das Darlehn an sich, noch ein Kreditschein ein neuer Wert. Der Entleiher muss erst neue Werte schaffen, um den Zins zu bezahlen, aber da ohne Arbeit bei sicherer Anlage ein bestimmter Zins vom Wert des Darlehns immer aus den vohandenen Werten zu erhalten ist, so kann sich die neue Wertschaffung nur auf das Plus über den landesüblichen Zinsfuss für sichere Anlagen beziehen.

Die Schlussresultate des erbaulichen Werkes sind die erbaulichsten; man kann nur in der Volkswirtschaft keinen Gebrauch davon machen. Der Verfasser sagt: „Das Kapital, anstatt der Produktion neue Mittel zu bieten und der Konsumtion neue Bahnen zu öffnen, dient heute vielfach nur mehr der ungerechten Bereicherung, Auswucherung und Ausbeutung"

„Wissenschaft und Kapital arbeiten gemeinsam an der Zerstörung der Güter der Civilisation und Kultur.“

Was soll an deren Stelle gesetzt werden? *„Die Lehren des Christentums* müssen Ideale und Gefühle der Völker beherrschen.“ „Es geht in Erfüllung das Wort des Herrn: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, *Alles Übrige wird euch beigegeben werden.*“

Schade, dass uns der Verfasser nicht sagt, *wo das herkommen soll,* was beigegeben wird, da wir doch erfahrungsgemäss nicht „wie die Lilien auf dem Felde“ ernährt werden, ohne zu arbeiten, „zu säen, zu ernten und in die Scheuern zu sammeln.“ — 3 —

Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Konkurrenz in der landwirtschaftlichen Produktion von *Heinr. Semler* in San-Franzisco. Mit einem Vorwort herausgegeben von *C. Wilbrandt zu Pisede.*

Es ist in unserer Vierteljahrschrift schon in einem Artikel über die Getreidezölle auf die Gespensterfurcht unserer Landwirte vor der amerikanischen Konkurrenz hingewiesen und ausgeführt worden, dass, was dieser von seiten unserer Landwirte entgegenzusetzen sei, im Bereich ihrer eigenen Kraft, ihrer Intelligenz und Energie und vor allem in dem Entschluss liege, nicht schwerfällig an althergebrachten Gewohnheiten zu hangen, sondern mit wirtschaftlicher Berechnung ihrer Mittel alle Verbesserung der Technik und der Kulturen anzunehmen, welche sie von fremden Ländern lernen können und sich zu diesem Behufe, wo die Mittel der einzelnen nicht ausreichen, durch Assoziation zu verstärken. Eine schutzzöllnerische Gesetzgebung kann ihnen nicht gewähren, was aus eigener Kraft fliessen muss, aus dem: „Hilf dir selbst, so wird dir der Himmel helfen.“ In dem vortrefflichen Vorwort des Herausgebers, einem Muster populärer, wissenschaftlicher Erörterung ist mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten dem gefürchteten Konkurrenten, dem amerikanischen Farmer durchaus nicht so günstig ist, dass sie durch hohe Schutzzölle auf Industrieprodukte, vor allem derjenigen, welche die Landwirtschaft zu ihrem Betriebe dringend bedarf, den Farmern ihren Ackerbaubetrieb bedeutend erschwert, abgesehen von den doppelt so hohen Steuern, die er, gegenüber denen in Deutschland, zu tragen hat.

Eine Panik, wie die erwähnte, pflegt vorüber zu gehen und so hat sich dieselbe auch bei uns schon beruhigt; zu beklagen ist nur, dass sie die verruchten Getreide- und Lebensmittelzölle zurückgelassen hat, jenen verwerflichen Missbrauch politischer Gewalt seitens besitzender Klassen gegen die Wenigbemittelten und Armen, die wirtschaftlich schwächsten aber zahl-

reichsten Klassen der Nation. Der Höhepunkt jener Panik war das Jahr 1879, das Jahr der ausserordentlichen Getreideexporte Amerikas und des niedrigsten Getreidepreises. Bei Beurteilung eines Preisstandes in der Zeit, ist es gewiss das Oberflächlichste, einen kleinen Zeitraum der Vergangenheit zum Vergleich heranzuziehen. Denn Preisbewegungen kleiner Zeitläufe können bei einem so stetigen Betrieb, wie dem der Landwirtschaft, keine grossen Veränderungen hervorrufen. Eine Überproduktion in Produkten, die unentbehrlicher Lebensbedarf für alle Menschen sind, ist bei der Bevölkerungszunahme und dem steigenden Wohlstande aller civilisierten Völker nicht anzunehmen. Nachweisen, die dafür schon veröffentlicht sind, wird auch von dem Herausgeber eine Berechnung zugefügt, die sich durch ihre Einfachheit und Klarheit empfiehlt.

„Jener niedrigste Preis des Jahres 1879, steht in keiner Weise als ein ungewöhnlicher da, im Gegenteil, wenn man ihn vergleicht mit den in anderen Jahren der beiden voraufgegangenen Decennien stattgehabten Preisen, scheint er mehr zu dem Schluss zu berechtigen, dass die Verhältnisse im allgemeinen eine Wandlung zu Gunsten der Landwirtschaft erfahren haben. Der Weizenpreis dieses Jahres, im Durchschnitt des preussischen Staates, stellte sich für den Berliner Scheffel (zu 85 Pf. gerechnet) auf 8.34 Mark und übertrifft den Weizenpreis des Jahres 1851 um 2.04 M., des Jahres 1852 um 1.12 M., des Jahres 1858 um 0.71 M., des Jahres 1859 um 0.84 M., des Jahres 1863 um 0.63 M, des Jahres 1864 um 1.64 M., des Jahres 1865 um 1.50 M., des Jahres 1866 um 0.10 M., des Jahres 1869 um 0.18 M. Er stellt sich also höher, als in den 9 billigsten Jahren der vorletzten Dezennien, und diese Thatsache beweist mit ausserordentlicher Schärfe, dass die Getreideproduktion im allgemeinen noch nicht ein Besorgnis erregendes Übergewicht über den Konsum erlangt haben konnte; denn das Jahr 1878 hatte sich in fast allen europäischen Ländern und nicht minder auch in Nordamerika als ein besonders fruchtbares gezeigt. Wäre in Wirklichkeit die Zunahme der transatlantischen Ausfuhr eine stärkere gewesen, als die Zunahme des europäischen Konsums, so hätte das nach einer so reichen Ernte in einem ungewöhnlich niedrigen Preis zum Ausdruck kommen müssen, aber als einen solchen darf man den Preis des Jahres 1879 nach Ausweis der offiziellen statistischen Aufnahmen nicht betrachten."

„Ganz besonders klar und deutlich muss übrigens die Überzeugung, dass durch den Aufschwung der Landwirtschaft Nordamerikas ein Missverhältnis zwischen der Produktion und dem Konsum nicht leicht zu befürchten steht, sich aufdrängen, wenn man sich zu vergegenwärtigen sucht, wie sehr allein durch den jährlichen Zuwachs der Menschheit der Bedarf an Brotfrüchten sich steigert. Die Bevölkerung Europas darf heute unbedenklich auf 320 Millionen, die der Vereinigten Staaten auf 50 Millionen Seelen an-

genommen werden. Das wären zusammen 370 Millionen und deren jährliche Zunahme wird bei einer Vermehrung um 1 Prozent, die kaum der wirklichen Vermehrung gleichkommt, auf 3 700 000 belaufen. Rechnet man für diese einen Verbrauch an Getreide für Brotnahrung und Getränke (Bier und Branntwein) von 440 Pfund pro Kopf und Jahr, wie er nach den besten Schätzungen angenommen wird, so ergiebt sich daraus eine jährliche Vermehrung der Nahrungsbedürfnisse für diesen kleinen Teil der Erde um mehr als 16 Millionen Zentner und das ist eine Summe zu der die Zunahme des amerikanischen Exports während des letzten Decenniums in gar keinem Verhältnisse steht. Hierbei wäre aber noch ganz ausser acht gelassen, dass auch die Steigerung des Wohlstandes ein sehr wirksamer Faktor zur Vermehrung des Nahrungsbedürfnisses ist, dass also der letztere in viel stärkerm Grade fortschreiten wird, als hier berechnet ist. Das ergiebt sich sehr schlagend aus der Bewegung des grossbritannischen Weizenkonsums, dessen Zunahme sich während der 13jährigen Periode von 1866 bis 1879, in der die Vermehrung der Bevölkerung dieses Landes kaum auf 13 Prozent angenommen werden darf, auf circa 26 Prozent berechnet."

Wenn wir bedenken; dass die amerikanischen Farmer, die Konkurrenten unserer Landwirte im Westen, von woher die grossen Getreidesendungen kommen, zum grossen Teile Deutsche sind, dass also die gleiche Begabung des Stammes drüben und hüben in Konkurrenz tritt, so kann deren Konkurrenzfähigkeit trotz des weiten Transports nur in der angenommenen grösseren Beweglichkeit, Geneigtheit zur Annahme der technischen Verbesserung, Anpassung an Zeit und Umstände, kurz in ihrer grösseren und energischeren Wirtschaftlichkeit liegen. Der Vorteil billigeren Grund und Bodens wird dort reichlich aufgewogen durch die höheren Steuern, den höheren Arbeitslohn und die Transport- und Handelskosten auf dem weiten Wege nach den europäischen Märkten.

Diese praktische Anpassung an die Verhältnisse und an die Forderungen des Marktes findet in dem obigen Buche reiche Illustration und die Schilderungen tragen das Gepräge der Wahrheit und der gewissenhaft aufgezeichneten Erfahrung. Vieles davon können wir aus unserem langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten als vollkommen zutreffend bestätigen. In erster Linie steht hier die grosse Arbeits- und Zeitersparnis durch die Maschinen, die der amerikanische Farmer regelmässig, der deutsche Landwirt nur ausnahmsweise benutzt. „Der gebildete deutsche Landwirt" sagt Semler: „überragt seinen nordamerikanischen Berufsgenossen an gründlicher Fachkenntnis; er steht ihm ebenbürtig gegenüber, wenn es gilt, die Errungenschaften der Maschinentechnik auf landwirtschaftlichem Gebiete zu verwerten. Allein er ist ihm nicht gleich als *Geschäftsmann*, als „Zeitsparer;" er ist nicht so lebenspraktisch in kleineren Dingen und auch nicht so experimentierfreudig. An Zahl und Besitz überwiegen aber in Deutsch-

land weitaus die Bauern, die braven, genügsamen, hartarbeitenden, aber ultrakonservativen, geistig schwer beweglichen Bauern, und diese werden tief in den Schatten gestellt, wenn ein Vergleich zwischen ihnen und denjenigen Farmern, welche in Bezug auf Besitztum und soziale Stellung ihnen ebenbürtig sind, gezogen werden soll. Während in Deutschland die modernen Maschinen und Geräte hauptsächlich nur auf den grösseren, von gebildeten Männern bewirtschafteten Gütern Verwendung finden, sind sie in Amerika auf *allen Farmen*, *klein und gross*, im Gebrauch. Nun will ich gern zugestehen, dass die Benutzung der Maschinen durch die Güterarrondierung in Amerika sehr befördert wird, aber in erster Linie ist es doch der praktische Sinn des Nordamerikaners, auf welchen die allgemeine Anwendung mechanischer Hülfsmittel zurückzuführen ist. Die kleinen Farmer können sich die teuren Maschinen zwar nicht kaufen, aber doch *mieten*, wofür in Nordamerika überall Sorge getragen ist. In allen Gegenden giebt es Unternehmer, die mit Dreschmaschinen, Mähmaschinen, Heupressen umherziehen, die sie von ihren eigenen Leuten bedienen und vorzugsweise auf den kleineren Farmen arbeiten lassen. Aber auch bei dem unbemitteltsten Farmern wird man diejenigen Utensilien, welche er in seinem Besitze haben muss, nur in der besten und brauchbarsten Form vorfinden."

Was die erwähnten Heupressen betrifft, so erinnern wir uns in den Vereinigten Staaten nie Auf- und Abladungen von losem Heu gesehen zu haben. Das Heu in viereckige Ballen gepresst und mit Weidenzweigen oder Stricken festgebunden, ist dort Handelsartikel und leicht transportier- und stapelbar wie die Baumwollballen. Welche Summe von Zeit und Arbeit wird nicht hierdurch erspart!

Der Verfasser hebt mit Recht hervor, dass ein wesentlicher Vorzug der Amerikaner, der sie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähiger macht, darin besteht, dass die soziale Kluft der höheren und niedrigeren Stände dort nicht besteht, dass jede redliche Arbeit gleich geachtet und jeder Einzelne seine soziale Stellung nur durch sein sittliches und ziviles Verhalten erwirbt.

„Nicht den gebildeten, strebsamen Arbeiter soll man fürchten, sondern den rohen, unwissenden, geistig beschränkten, tierisch in den Tag hineinlebenden. Die Nordamerikaner sind sich dessen wohl bewusst, und sie sprechen es unverhohlen aus, dass ihre Industrie und Landwirtschaft nur deshalb auf dem Weltmarkte hätten erobernd auftreten können, weil sie sich auf einen strebsamen, von wirklichem Ehrgefühl beseelten Arbeiterstand hätten zu stützen vermocht."

Es ist damit nicht gesagt, dass dort die Arbeiter keiner *Disziplin* unterworfen wären. „Im Gegenteil die Disziplin ist in Nordamerika viel

strammer wie in Deutschland, wo zwar viele Reglements geschrieben werden, wo viel gescholten, gezankt und viel Lärm in den Fabriken wie auf dem Felde gemacht wird, wo aber doch im Grunde genommen eine gräuliche Bummelei herrscht. Der Farmer lärmt und zankt nie so viel mit seinen Leuten, wie der deutsche Landwirt. Er hilft ihnen denken, er lehrt sie, wie man unnötige Handgriffe vermeidet und wie die Arbeit schneller abgewickelt wird. Aber er giebt seine Befehle kurz und bestimmt, er verbietet streng das Tabakrauchen und jede unnötige Unterbrechung der Arbeit, das alles aber mit wenigen Worten. Sieht er, dass ein Arbeiter sich seinem Befehl nicht fügen will, dass er keinen Fleiss bethätigt, so lohnt er ihn auf der Stelle ab. Er giebt hohe Löhne, aber er giebt sie keinem Faullenzer; er will eine entsprechende Arbeitsleistung haben, und diese allgemein und ausnahmslos durchgeführte *Unnachsichtichkeit* hat nicht wenig dazu beigetragen, *die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters zu erhöhen.*«

Wir haben über die städtischen Arbeiter in Amerika dieselben Erfahrungen gemacht, wie der Verfasser über die ländlichen. In den Fabriken, auf den Bauplätzen herrscht die strengste Disziplin. Die Arbeitsstunden werden nicht unterbrochen. Das heillose zweite Frühstück — der amerikanische Arbeiter geniesst ein reiches substantielles erstes Frühstück, Fleisch, Eier, Kaffee, Brot, etc. — mit dem obligaten Bier- und Schnapstrinken und Rauchen ist während der Arbeitszeit unbekannt. Der Arbeiter hat auf seiner Arbeitsstätte seine Arbeitskleidung; auf der Strasse geht er in gutem Anzuge. Es sind aber nicht bloss solche Äusserlichkeiten, durch die er in der Öffentlichkeit gleiche Achtung mit anderen erstrebt; er hat auch das Ehrgefühl, nur für wirkliche Leistungen die Gegenleistung in Geld anzunehmen. Wer einem Arbeiter nach gethaner Arbeit ausser der Bezahlung *Trinkgeld* anbieten wollte, würde beleidigter Zurückweisung und der Antwort begegnen, dass er kein Bettler sei. Auf Nichts hält der Arbeiter so streng als auf Güte und praktische Tüchtigkeit seiner Werkzeuge. Eine grosse kollektive Anstrengung praktischen Verstandes hat die amerikanischen Werkzeuge zu den handlichsten und wirkungsvollsten gemacht, die es giebt. Der Architektenverein in Berlin hat eine Sammlung davon ausgestellt. Es hält aber schwer, die deutschen Arbeiter und ihre Meister zur Annahme derselben zu bewegen; sie bleiben lieber bei ihren alten plumpen Utensilien.

Einen grossen Vorteil haben die Amerikaner auch in der grossen Kooperation der Eisenbahnen mit den Bedürfnissen des Verkehrs. In den Frachtsätzen übertreffen sie an Billigkeit England und Deutschland. Während der niedrigste Satz in England für Getreide $^7/_8$ Cent pro Tonne und Meile ist, berechnen die nordamerikanischen nur $^1/_2$—$^5/_8$ Cent was nach deutscher Berechnung $^3/_4$ Pfennig pro Centner und Meile betragen würde. Der Tarif von 1 Pfennig pro Centner und Meile ist aber bis jetzt in

Deutschland nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit aber frommer Wunsch geblieben. In wie grossartiger, von allen kleinlichen Bedenken freier Weise die Eisenbahnen aber durch niedrige Tarife dem Verkehr dienen und dabei doch rentieren, davon giebt der Verfasser ein bezeichnendes Beispiel. „In Boston hatte sich eine Baugesellschaft gebildet, welche eine Anzahl Arbeiterwohnungen herstellen wollte und zu diesem Zwecke vor den Thoren eine passende Landfläche anzukaufen suchte. Die Verwaltung einer in Boston mündenden Bahn hörte von diesem Unternehmen und veranlasste den Vorstand der Gesellschaft, an ihrer Linie in einiger Entfernung ein Areal zu erwerben und auf demselben ein Dorf zu errichten indem sie alle in ihrem Machtbereich liegende Hülfe zu geben versprach. Die Gesellschaft liess sich wirklich bestimmen, den Baugrund für ein Dorf an der Bahnlinie zu kaufen und denselben in Bauplätze auszulegen, von welchen sie selbst nur die wenigsten zu bebauen plante. Von dem Augenblick an, als der Kauf des Grundeigentums abgeschlossen war, errichtete die Bahngesellschaft an dem betreffenden Punkte eine Station, also auf freiem Felde, wo noch niemand wohnte. Jedem, der die Bauplätze sehen wollte, gewährte sie freie Fahrt, und jeder der einen Bauplatz erworben hatte, erhielt ein auf drei Jahre gültiges Freibillet, an dessen Stelle später ein Abonnementsbillet zu billigen Preisen treten sollte. Diese Opfer, welche die Bahnverwaltung brachte, hatten zur Folge, dass viele Arbeiter veranlasst wurden, Bauplätze zu kaufen und das Dorf wuchs förmlich aus der Erde hervor. Drei Jahre lang brachte die betreffende Station fast gar keine Einnahmen; dann aber zeigte es sich, dass die Opfer nicht vergeblich gebracht worden waren. Die Einnahmen hoben sich über alle Erwartungen und die Station wurde unter den kleineren die einträglichste auf der ganzen Linie!"

Was die Steuern betrifft, von denen ja von hoher Stelle behauptet wurde, dass die ausländische Produktion deren lange nicht so hohe zu bezahlen hätte, wie die deutsche, so hat der Verfasser nach einer Berechnung von vielen Counties in den verschiedensten Staaten für die Grundsteuern mit Ausschluss der Mobiliar-, Kopf-, Strassen- und Kirchensteuern einen Durchschnittssatz von 1 Dollar oder 4 M. deutscher Währung pro Acre erhalten, was 2 M. 65 Pf. für den deutschen Morgen wäre. „Nun liegen mir," führt er fort „zwei sehr sorgfältig ausgeführte Kalkulationen deutscher Landwirte vor .... Des Einen Gut liegt in Westfalen, der Andere ist in der Provinz Sachsen angesessen. Der Eine spricht von „gutem" Boden, der Andere von Boden erster und zweiter Klasse im Durchschnitt. Der Westfale berechnet Abgaben und Steuern pro Morgen mit 1 M. 11 Pf., der Sachse stellt für diesen Posten 1 M. 32 Pf. ein. Beide sagen zwar, persönliche Abgaben seien nicht mit inbegriffen, aber diese habe ich bei meiner obigen Aufstellung ja auch weggelassen. Der Sachse, der also die höheren Steuern

bezahlt, ist demnach gerade halb so hoch belastet, wie der Farmer Nordamerikas in denjenigen Ackerbaudistrikten, welche vorzugsweise ihre Produkte auf die europäischen Märkte senden."

Auch über die Bedeutung der Bodenpreise und über die Produktionskosten des Weizenbaues giebt der Verfasser Aufschlüsse, welche geeignet sind die Übertreibungen in der europäischen Presse auf ihr richtiges Mass zurückzuführen.

Doch wir glauben genug mitgeteilt zu haben, um zu zeigen, dass das Buch für alle die sich für die Sache interessieren, namentlich aber für die Landwirte reiche praktische Belehrung bietet. — 3 —

L'Impôt sur le revenue. Rapport & Documents présentés à MM. les Membres du Collège et du Conseil communal de la ville de Bruxelles, par *M. H. Denis*, Professeur à L'Université (École Polytechnique). Bruxelles. Imprimerie de Vve. *Julien Baertson.* 1881. I.

Diese fleissige und gründliche Arbeit ist entstanden durch den Auftrag des Echevin des finances Delecosse, der an den Verfasser ergangen ist, eine Studie über die Einkommensteuer zu liefern, die man wie es scheint für die Kommune Brüssel an Stelle der indirekten Steuern einführen will. Der Verfasser sucht die allgemeinen Züge und die aktuelle Funktion dieser Steuer, die Tendenz die ihrer Enwicklung eigen ist zu erörtern, den Grad der Gerechtigkeit festzustellen, den man von ihr zu erwarten hat und die Grenzen aufzusuchen, welche ihr durch die Sitten des Landes und die Natur der Dinge gezogen sind.

Der erste Teil umfasst die Untersuchung der Gesetze, welche die Entwicklung des Finanzwesens der Stadt Brüssel beherrschen. Der zweite Teil giebt eine Studie der verschiedenen Anwendungen der Steuer in andern Ländern: im Herzogtum Luxemburg und in Holland. Der dritte ist eine Fortsetzung des zweiten und behandelt die Modalitäten dieser Steuer in Italien, Belgien, der Schweiz, Grossbritannien und Irland. Ausser dem Wortlaut der Gesetze, der Methode, der Veranlagung, der Verwaltung und den Beziehungen zur Zahl und den Charakteren der einzelnen Klassen der Bevölkerungen sind die Diskussionen und Äusserungen massgebender Persönlichkeiten über die Wirkung und den Wert der Steuer niedergelegt.

Der Raum erlaubt uns nur, einige Züge aus diesem interessanten und für das Studium der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer, die beiläufig mitbehandelt ist, wertvollen Buche zu geben.

In der Kommission die der Minister Nothomb 1845 eingesetzt hat um über die Frage der Abschaffung der Oktrois ein Gutachten abzugeben, traten vor allem zwei Mitglieder, Heuschling und C. de Brouckere in Gegen-

satz in betreff des Vorzugs, die der Einkommensteuer oder den indirekten Steuern zukommen. Die wichtigsten Punkte ihrer Äusserungen waren folgende:

Heuschling bemerkte: Die Einkommensteuer, sagt man, entspricht nicht den Sitten der Einwohner. Belgien ist nicht vorbereitet um ein solches Regime anzunehmen. Die Kenntnisnahme bei der Steuer machte Untersuchungen notwendig, welche den Bürgern widerstreben, die Mittelklassen werden sich in den Städten empören und die Reichen werden fortgehen. Wenn die Steuern nicht existierten und man wollte sie neu einführen, würde ich die Furcht begreifen, die man ausspricht. Die Einkommensteuer, sagt man, liegt nicht in unseren Sitten. Ich möchte fragen, liegen etwa die bestehenden, vor allem die Konsumtionssteuer, in unseren Sitten? Geben nicht ihre Erhebung, wie ihre Veranlagung zu den unangenehmsten Massregeln Veranlassung, noch ganz anders inquisitorisch als die, welche man bei der Einkommensteuer ergreifen muss. Steht es nicht so mit den Visitierungen an den Grenzen des Königreiches und an den Thoren der Stadt, mit der Überwachung der Brennereien, Brauereien, Essig- und Salzsiedereien und Zuckerraffinerien? mit der Untersuchung und der Prüfung der Vorteile und Akte des Verkaufs, um das besteuerbare Grundeinkommen kennen zu lernen, mit der Reihe von Fragen die oft die häuslichen Besuche begleiten, um den Miets- und Mobiliarwert, die Zahl der Thüren und Fenster, der Kamine, der Pferde, der Domestiken zu erfahren? mit der Feststellung der Zahl der industriellen Arbeiter und des Absatzes der Verkaufsläden und mit andern lästigen Formalitäten die den Bürgern bei der Veranlagung der Steuern auf die Kapitalien und die Geschäfte auferlegt werden?

Brouckere erwiederte darauf unter anderem: Es ist leicht eine grosse Ausstellung der Formalitäten zu veranstalten, welche mit der Beitreibung der bestehenden Steuern notwendig verbunden sind, aber soviel Härten diese Formalitäten auch für die Verbrauchssteuer haben mögen, so sind sie doch nicht zu vergleichen, mit den Ausforschungen, welche die Einkommensteuer nötig machte. Sie sind gegenwärtig die Ausnahme, sie würden die Regel werden. Ich bin kein absoluter Gegner der Einkommensteuer und glaube, dass sie einen Teil im allgemeinen Steuersystem und einen bestimmten Platz in demselben einnehmen könne, aber ich protestiere mit aller Kraft gegen die Tendenz sie zu einer *Kommunalsteuer* zu machen.

Über die *Vermögenssteuer* in der Schweiz, die dort nicht bloss äusserlich, sondern in wahrhaft organischer Weise mit der Einkommensteuer verbunden ist, bemerkt der Verfasser unter anderem: Die Besteuerung des Vermögens begegnet nur zum Teil den Schwierigkeiten, auf welche die Einkommensteuer stösst, vor allem die auf das Einkommen der ersten und der dritten Klasse. Hier kann der Steuerpflichtige dem Fiskus nicht entrinnen, er kann den steuerbaren Gegenstand nicht verheimlichen; das

kultivierte Land, die Wälder, die Gebäude liefern sich von selbst dem Angriff der Steuern aus. Irrtum und Ungerechtigkeit kann nur in der Abschätzung dieser Immobilienwerte vorkommen. Die zinstragenden Kapitalien, die durch Immobilien garantierten Lebensrenten verraten sich selbst durch die Einschreibung der Hypotheken.

Es ist von Interesse im Gegensatz hiezu den Bericht über die *Defraudationen* der *Einkommensteuer* in England zu lesen, den die Kommission der inneren Revenüen aus den ihnen anvertrauten Steuern den Lords des Schatzes für die Jahre 1856—1869 erstattet haben. Es heisst darin unter anderem: Jedes Jahr ergreifen wir Delinquenten auf frischer That und erfahren unablässig neue Proben der Missbräuche, die vorkommen, besonders dabei, was wir von Gewissensgeldern (conscience money) und anonymen Wiedererstattungen an das Schatzamt erhalten. Wir haben neuerdings auf diese Weise 10 000 £ auf einmal von einer einzigen Person erhalten und 1865 hat uns eine andere Person 13 000 £ wegen Verheimlichung des Einkommens wiedererstattet. Aber erst kürzlich hatten wir Gelegenheit uns über die Verluste, welche der Staat durch diese Defraudationen erleidet, Rechenschaft zu geben. In dieser letzten Zeit ist die Demolierung einer grossen Anzahl von Häusern durch das Büreau der öffentlichen Arbeiten der Metropole Veranlassung für eine beträchtliche Zahl von Entschädigungsforderungen geworden. Zweihundert sind von unseren Agenten geprüft worden und in 80 Fällen sind Mehrbelastungen der Besteuerung festgesetzt und acceptiert worden.

Die Deklarationen der Parteien für die Einkommensteuer waren die von 73 643 £ und das für die Expropriation deklarierte Einkommen, dessen Richtigkeit wir konstatiert haben, war das von 171 370 £, also ihre erste Deklaration um 97 728 £ überschreitend. Aus allen Enquêten, die wir angestellt haben, geht hervor, dass *40 Prozent* der Steuerpflichtigen, Deklarationen *notorisch niedriger als ihr wirkliches Einkommen war*, gemacht haben. Und unter den Steuerpflichtigen meinen wir nicht nur Privatleute; die grossen Gesellschaften und Bankinstitute sind weder unschuldiger noch gewissenhafter."

Es kann nach diesen Erfahrungen einerseits in der Schweiz, andererseits in England nicht zweifelhaft sein, dass die Vermögenssteuer in Rücksicht auf Sicherheit, Einträglichkeit, geringere Verlockung und Gelegenheit zur Defraudation der Einkommensteuer vorzuziehen ist. Weit tiefere volkswirtschaftliche Gründe sprechen aber ebenfalls dafür.

Ein interessantes Kapitel in diesem trefflichen Buche ist das über die progressive Einkommensteuer in Zürich. Sie wird nach einer ganz eigentümlichen Methode veranlagt, indem das wirkliche Einkommen erst nach einer steigenden Skala von Prozenten in ein Katastraleinkommen umgerechnet, dieses aber dann unverändert mit 1 Prozent besteuert wird.

Leroy-Beaulieu hat das System der Progessivsteuer verworfen. Der Verfasser will es als harmlos hinstellen und beruft sich auf Proudhon, der diese Steuer ein Spielzeug der Demokratie „jouet démocratique" genannt habe. Nun ist die Züricher Progressivsteuer allerdings nahezu eine Spielerei. Die Progression in der preussischen Klassensteuer hat jedenfalls mehr Sinn. An sich aber ist die Progressivsteuer, namentlich in grossen industriereichen Staaten, durchaus nicht so harmlos. Dies hat Dr. H. Scheffer*) mit mathematischer Evidenz nachgewiesen. Jede arithmetische Progression führt bei konsequenter Durchführung endlich zu einem Steuersatze, *welcher das ganze Einkommen absorbiert.*" Die arithmetische Progression *verträgt also die Konsequenz nicht*, eine Regel aber, welche die Konsequenz nicht gestattet, hat keine innere Gesetzlichkeit."

In jedem Fall sollte man bei gleichbleibendem Prozentsatz kein Maximum des Einkommens feststellen, sondern das Einkommen bis zu *jeder Höhe* besteuern, das ist gerecht und wird mit steigendem Wohlstand immer einträglicher.

Da das Buch auf seinem Titel eine I. trägt, ist zu erwarten, dass es fortgesetzt wird. Wir empfehlen dem Verfasser das Studium der preussischen Klassensteuer, die sich wenigstens besser bewährt hat, als andere Formen, obwohl auch sie die allgemeinen natürlichen Schäden der Einkommensteuer an sich trägt. — 3 —

Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Theodor von Schön. Dritter Teil: Ergänzungsblätter. Fünfter Band: Kirchen- und Schulpolitisches. Berlin 1882. Verlag von *L. Simion.*

Wir haben auf die hohe geschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung der veröffentlichten Papiere des Ministers von Schön für die erste Hälfte unseres Jahrhunderts schon früher aufmerksam gemacht und daraus namentlich die staatswirtschaftlichen Momente hervorgehoben. In diesem letzten Band ragt an Interesse für unsere Zeit die Aufklärung in den Briefen über Kirchen- und Schulpolitik über alle andere hervor. Sie fallen zum Teil in die Zeit des Kölner Kirchenstreits, der in seinem Parallelismus zum gegenwärtigen Verhalten der preussischen Regierung, bis auf die einzelnen Kampfobjekte, wie das der gemischten Ehen, in gleicher Linie verläuft und lebhaft an *Hegels* Wort „es wiederholt sich alles zweimal in der Geschichte" erinnert; möge sich auch der Nachsatz bewahrheiten, „aber das zweite Mal mit einem anderen Ausgange". Denn einen schmachvolleren Ausgang für Ehre der Nation und den Schutz der Civilisation, wie der Kölner Kirchenstreit hatte, kann man sich kaum denken.

Auch aus der Kriegszeit sind interessante Mitteilungen in den Briefen, die allerdings häufig nur für den Interesse haben, der die massgebenden Persönlichkeiten jener Zeit kennt. Prächtige Figuren auch unter den Geist-

*) Vierteljahrschrift. XVII. Jahrgang. 4. Band. S. 1 u. f. f.

lichen treten auf. Sie haben auch Hass gesät, aber Hass gegen das Schlechte, gegen die äusseren Feinde Deutschlands; sie waren nicht Hetzkapläne und Judenhetzer, welche Unfrieden im eigenen Volke säen. So jener Konsistorial *Gisevius* in Lyk, als er nach der zweiten Rückkehr Napoleons die abgehenden wieder einberufenen Beurlaubten in der Kirche ansprach. Gisevius erzählt die Scene selbst in einem Briefe an Schön:

„Es war in der Tat ein erschütternder Auftritt, von einem so gewaltigen Effekt, als ich ihn wohl nie in meinem amtlichen Leben erfahren habe. Allein mir selbst gebührt dabei das kleinste Verdienst, und es hatten sich mehrere Umstände vereinigt, um gerade den so erschütternden Ausdruck hervor zu bringen. Schon die sonder- ja wunderbare und ganz unerwartete Wirkung, welche überhaupt die Wiederkehr Bonapartes damals auf die Gemüter des Volkes machte, die anstatt niedergedrückt und beängstigt zu werden, in einem noch höheren Feuer und Mute aufloderte; dann wurden die zum Kampf abgehenden Beurlaubten von der ganzen Schar ihrer Väter, Mütter, Gemeinden u. s. w. zur Kirche begleitet; wie sie da in dichten Kreisen den Altar und mich auf demselben einschlossen, erschallte die Orgel und das alte herzliche, friedliche, allgemeine Lied: „Auf meinen lieben Gott bau ich" ergriff, wie die alten herzlichen und herrlichen Lieder es gewöhnlich thun, mit unbeschreiblicher Kraft alle Herzen. — So stand ich da unter diesen von tausend Gefühlen ergriffenen, von tausend Thränen der Ihrigen begleiteten Kriegern, und als ich nun, hingerissen wie sie, wie der Geist es eingab, sie anredete, ihnen die alte erlittene Schmach und den erduldeten Jammer und des Vaterlandes und ihrer Väter und Angehörigen getragene Misshandlungen u. s. w. schilderte und so im Gang der Rede einmal aufs andere die Frage aufstellte: Wollt ihr das gestatten, und, dass diese Schmach wiederkehre u. s. w, da sprühten Feuer und Flamme aus jedem Gesichte, aus jedem Auge, und was im Herzen so gewaltig bebte, brach nun aus und einer nach dem anderen und zuletzt alle riefen: Nein, Nein, wir gehen — wir schlagen. — Ich muss gestehen, dass dieser Ausbruch, so gewaltig, so ungewöhnlich an einem solchen Orte in einem solchen Momente, mich selbst unbeschreiblich angriff und so lagerten sich, wie hingeworfen, Mann für Mann auf den Knieen um den Altar und um sie herum die ganze Gemeinde und mit bebenden Händen und wankenden Knieen segnete ich Mann für Mann mit besonderen Segenssprüchen zum heiligen Kampfe. Von diesem Augenblick ab war ich des künftigen Sieges gewiss. Wo ein solcher Geist das Kriegsheer belebt, da wird auch die Hölle erstürmt."

Die merkwürdigsten, offenherzigsten und schneidigsten Briefe Schöns sind die an den Dichter Eichendorff, der unter ihm als Beamter gedient hatte; er schont darin auch seine eigene Klasse, *den Adel* nicht. So S. 239. „Das Traurigste bei der Sache ist, dass die Servilität sich hinter Adel und positive Religion steckt und beide als Schilder vor sich führt. Braucht der

Adel die Servilität, so ist er nicht wert dass er da ist und wer diese Bedingung an ihn knüpft, der ist der grösste Feind des Adels". „Bei einer Heerde Säue ist allerdings ein Treiber nötig, aber wenn aus den Säuen Wesen geworden sind, welche denken und empfinden, dann muss der Adel, wenn er seine Notwendigkeit in sich tragen soll, sich zur höchsten Loyalität und Würdigkeit hinaufstellen und so bei der höchsten Liberalität gerade Vorbild und Muster dieser Liberalität sein."

Die Enthüllungen über die berüchtigte Muckergeschichte in Königsberg und die Ausschweifungen der Sekte, an denen Töchter und Frauen der vornehmsten Familien Teil genommen haben, ergänzen vielfach, was schon früher darüber geschrieben wurde. Wer etwa glauben könnte, jene Ausschweifungen seien nur durch intimen Umgang infolge allgemeiner menschlicher Schwäche entstanden, erfährt hier, dass sie von den Muckerpredigern prinzipiell gefördert worden sind. So führt Schön die Worte Ebels, des Hauptpredigers, an; dieser sagt: „Ich bin ein so geläutertes Wesen, als die Aufgabe fordert, ich stehe zwischen Christus und den Menschen. Damit ist aber nichts gethan, es kommt darauf an, den Stand der Unschuld zu vervielfältigen. Durch die Begattung des Feuereies (Christus) mit dem Wasserei (der heilige Geist) ist die Welt und die Erkenntnis des höchsten Urwesens entstanden, und ebenso müssen geläuterte Wesen, wo sie sich finden, die Begattung vollziehen, um in dem zu erzeugenden Wesen die Unschuld darzustellen und dadurch selbst zur Erkenntnis des höchsten Urwesens zu kommen. Der Weg der Läuterung ist nackte Annäherung und wenn dann die Idee des höchsten Urwesens lebendig bleibt, ist Koitus eine Pflicht" u. s. w.

Über die Art, wie im Kölner Bischofsstreit die Regierung sich vor der Kirche gebeugt hat, nur einige Stellen:

„Nach der Bunsen'schen Schrift und deren Beilagen ist zwischen Bunsen und dem Grafen Spiegel über die Auslegung des päpstlichen Breve's etc., wie zwischen zwei Gesandten über einen Friedens- oder Handelstraktat verhandelt. Nach dieser Form hätte noch Ratifikation vom Könige und Papste folgen sollen, es hätten müssen Tabatièren gewechselt werden u. s. w. Es verhandelten zwei Gewalten und es ist ganz konsequent, wenn der neue Souverain (Droste) die Spiegel'sche Handlung, da sie nicht ratifiziert ist, nicht als für sich verpflichtend betrachtete."

„Nach den Belägen der Bunsen'schen Schrift hat der Minister Altenstein, als Bedenken gegen die Beförderung des Domherrn Droste von Vischering stattfanden, es nicht gewagt, als Minister des Königs, den Domherrn Droste vor Zeugen entweder selbst zu befragen, oder durch den Oberpräsidenten befragen zu lassen." Ein Domherr Schmölling musste dies besorgen. „Droste nimmt nun, wie natürlich, den Ton eines hohen Herrn an und antwortet so diplomatisch, wie ein Jesuit nur antworten kann.

Beim Ministerio wird die Zweideutigkeit dieser Antwort ganz übersehen, Droste wird Erzbischof und die Kabale ist geglückt."

Wir bedauern, dass uns der Raum nicht gestattet, auf die vorzügliche Abhandlung *Rothe's* über den Volksunterricht in Westpreussen und *Schön's* anerkennende Antwort näher einzugehen. Was des Letzteren Indifferenz gegen den Unterricht in den Naturwissenschaften betrifft, so dürfte heute wohl die gebildete Welt mehr auf Seiten Rothe's stehen. Indes war dieselbe nur relativ, er wollte vor allem die formale Bildung nicht vernachlässigt sehen. An Rothe's Denkschrift ist die sinnige Methode, vor allem die eigene Geistesthätigkeit der Kinder zu entwickeln, bedeutungsvoll auch für unsere Zeit, wo man die Masse des eingeprägten Lehrstoffes höher zu schätzen scheint, als die Schulung des Geistes in freiem methodischem Denken. — 3 —

Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc.

Das englische Recht und das römische Recht als Erzeugnisse indogermanischer Völker. Vortrag, gehalten vor dem Deutschen Gesellig-Wissenschaftlichen Vereine in New-York von *J. Bleecker-Miller.* New-York 1882. *E. Steiger & Comp.*

Was sollen wir brennen? Eine Studie zu Nutz und Frommen jeder Haushaltung ob gross, ob klein. Herausgegeben von *A. v. Fragstein,* Heizungs-Ingenieur. Leipzig 1882. *Rud. Lincke.*

Das öffentliche Schulwesen der Stadt New-York. Vortrag, gehalten vor dem Deutschen Gesellig-Wissenschaftlichen Vereine in New-York von Dr. *Hartwig Gercke.* New-York 1882. *E. Steiger & Comp.*

Über nationale Erziehung. Vortrag am 24. Februar (8. März) 1882 in der Aula der Universität zu Dorpat gehalten von *Fr. Hollmann.* Dorpat 1882. *E. J. Karow's* Univ. Buchhandlung.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VI. Jahrgang. Herausgegeben von *G. Schmoller.* 3. Heft. Leipzig 1882. *Duncker & Humblot.*

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von *Bruno Hildebrand.* Herausgeg. von Dr. *Joh. Conrad.* Neue Folge. IV. Bd. 5. u. 6. Heft V. Bd. 1. u. 2. Heft. Jena 1882. *Gustav Fischer.*

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1881. Breslau 1882.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1881. Köln 1882. *Du Mont-Schauberg.*

Stettin's Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1881. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin 1882. *F. Hessenland.*

Pufendorf's Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheit von Dr. *J. Jastrow.* Berlin 1882. *Mayer & Müller.*

Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditäts-Tafeln für preussische Bergleute. Bearbeitet von *A. Morgenbesser.* Berlin 1882. *Puttkammer & Mühlbrecht.*

Neumann's geographisches Lexikon des Deutschen Reichs. Lieferung 1—4. Preis 50 Pf. p. Heft. Leipzig 1882. Verlag des Bibliographischen Instituts.

Die Reaktion in der Preussischen Verwaltungs-Reform. Von einem ehemaligen Abgeordneten. Barmen 1882. *D. B. & T. G. Wiemann.*

Statistik der Anstalten im Königreich Sachsen am 1. Dezember 1880. Von Regierungs-Assessor Dr. *A. v. Studnitz.*

Öffentliche Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1882. 1.—8. Sitzung. Wien 1882. Selbstverlag.

Wohin hat der Liberalismus den Bauernstand geführt? Eine Untersuchung über die Ursachen des Verfalles der Landwirtschaft und das Mittel zur Abhülfe. Von einem Kleinbauern. Hagen i. W. 1882 *Herm. Risel & Comp.*

Historische Zeitschrift. Herausgegeben von *Heinr. v. Sybel.* Neue Folge. XII. Bd. 1. u. 2. Heft. München 1882. *R. Oldenbourg.*

Staatswirtschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. *R. F. Seyfferth.* II. Serie. 1.—10. Heft. Leipzig 1882. *E. L. Morgenstern.*

Die Frauenfrage im Mittelalter. Vortrag, gehalten am 28. März 1882 im *Liebig*'schen Hörsaale zu München. Von Dr. *Karl Bücher.* Tübingen 1882. *H. Laupp*'sche Buchhandlung.

Bosnien. Land und Leute. Historische ethnographisch-geographische Schilderung. Von *Adolf Strausz.* Wien 1882. *C. Gerolds* Sohn.

Meine Reise um die Welt. Von Dr. *Karl Deisenhammer.* Wien 1882. *C. Gerolds* Sohn.

Mythologie und Civilisation der Nordamerikanischen Indianer. Zwei Abhandlungen von *Karl Knortz.* Leipzig 1882. *Paul Frohberg.*

Die soziale Frage, eine Erziehungsfrage. Staatsmännern, Lehrern und Führern des Volks zur Prüfung vorgelegt. Leipzig 1882. *Rossberg*'sche Buchhandlung.

Ein Höferecht für Hessen. Beschlüsse des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Cassel nebst Begründung von Prof. Dr. *Enneccerus.* Cassel und Berlin 1882. *Theodor Fischer.*

Die Grundlagen der preussischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. Von *Emil Friedberg.* Leipzig 1882. *F. W. Grunow.*

Die wirtschaftlichen Gesetze in der landwirtschaftlichen Betriebsführung. Von Freiherr *Karl v. Kayser.* Breslau 1882. *W. G. Korn.*

INHALT.

Seite

Der Einfluss des Eingangszolles auf die Getreidepreise in Deutschland. Von Aug. Weinack 1
Geschichte einiger Abgaben im Fürstbistum Würzburg. Von Stephan Gätschenberger 52
Verpachtungen mit Eigentumsrechten. Von Dr. Heinrich Janke. 63
Tauerei. Kette oder Seil. Von J. H. 89
Koalitionen des Kapitals. Von Dr. E. Wiss. 97
Der Überfall Nürnbergs und der Vorfall in Ellingen. Von M. von Oesfeld. 108
Volkswirtschaftliche Korrespondenzen:
Aus Paris von Dr. M. Block 120
Aus Wien von E. Blau 139
Bücherschau 152
Eingegangene Bücher, Zeitschriften, Berichte etc. 234

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. O. Schröder) in Berlin.

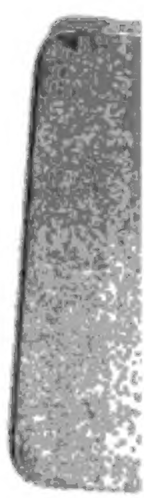

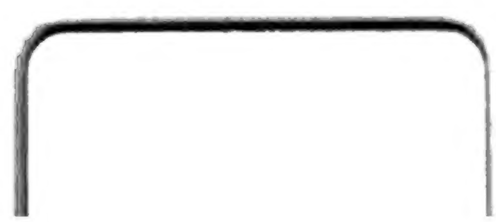

Digitized by Google